D. Georg Heinrich Zinckens,

Herzogl. Braunſchw. wirkl. Hof= und Cammerraths, Prof. P. O. Acad. Jul. Carol. zu Helmſt. und Curat. Colleg. Carol. in Br. wie auch Ehrenmitglieds der Herzogl. Teutſchen Geſellſchaft zu Helmſtädt,

Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft,

worinne

deſſen Grundriß

weiter ausgeführet und verbeſſert wird.

Des Erſten Theils,

welcher ſo wohl

die General= als Special=Land= und Stadtöconomie und Policey=wiſſenſchaft abhandelt,

Zweyte Abtheilung.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächſiſ. allergnäd. Privilegio.

Leipzig,
verlegts Carl Ludwig Jacobi
1755.

Wbtd 168/199

GROSSHERZOGLICHE BIBLIOTHEK NEUSTRELITZ
Bayerische Staatsbibliothek München

Des zweyten Buchs erſter Abhandlung

vom Erdenbau

Zweyte Abtheilung

von denen nicht ſo gemeinen und bekannten Erdenbaugeſchäften.

Bayerische Staatsbibliothek

Die 2te Abtheilung der erſten Abhandlung.

Von denen nicht ſo gemeinen und bekannten Geſchäften des Erdenbaues.

Das ſiebende Hauptſtück.

Die Betrachtung der Nahrungsgeſchäfte mit Wäldern, Forſten und Holzungen.

Der erſte Abſchnitt.

Die wirtſchaftliche Betrachtung.

§ 617.

Der Inhalt.

Nunmehro ſchreiten wir zu einem der allerwichtigſten Nahrungsgeſchäfte, welches zur menſchlichen Nothdurft und ſonderlich in einem ganzen Lande ganz unentbehrlich iſt, und zum Erdenbau über der Erde, iedoch nicht ſo gemeinen und bekannten Landwirtſchaftsgeſchäften deſſelben

ben gehöret, weil es viel ungemeines und nicht vielen recht bekanntes in ſich begreifet. Denn es betrift nicht nur α) die wirtſchaftliche und die nachhaltige Einrichtung der Abnutzung einer ſehr bekannten und vortreflichen Hauptmaterie, nemlich des Holzes von vielen wilden Bäumen oder Pflanzen, die ſolches geben und noch verſchiedener Nebennutzungen der Wälder, ſondern auch β) den geſchicklichen Nach- und Anbau dieſer Pflanzen, oder doch der Beförderung des natürlichen Wuchſes derſelben. Und weil dieſe Sache ſo gemeinnützlich, ja in gewiſſer Abſicht ein rechter Landesſchatz iſt; und daher zum gemeinen Beſten, nicht aber nur zum bloßen Privatnutzen ohne großen allgemeinen Verluſt getrieben werden ſoll und kan; ſo hat es in ordentlich eingerichteten Ländern gar bald die Nothdurft und der Zuſammenhang des Holzes mit allen andern Nahrungsgeſchäften, und weil alle Glieder Holz nöthig haben, ſolches aber nicht allenthalben ſeyn kan, erfodert, daß die Regenten eine beſondere Sorgfalt dabey übernehmen, und alſo das Recht, die Gewalt und Befugniß haben muſten, auf dieſes Geſchäfte, ſo ferne es auch von denen Privatperſonen allein getrieben wird, ganz beſondere Aufſicht zu haben und ſolches zu dirigiren, oder mit einem Worte, die hohen Forſt- und Waldpoliceyrechte auszuüben, ſo zur hohen Förſtlichen Obrigkeit oder Hoheit gehören. Eben dieſes aber hat auch veranlaſſet, daß ſich gewiſſe Leute darauf ganz beſonders, ja ſo gar unter dem Adel ſchon lange geleget, und

end-

endlich eine eigene Wiſſenſchaft und Kunſt von dem Forſtweſen, welche auch Unadliche unter dem Namen der Forſt- und Hirſchgerechten Jägerey lernen, entſtanden iſt. Denn es iſt die erſte zwar nicht nothwendig mit der Kunſt wilde Thiere zu fangen und zu ſchieſſen, oder der Jagd- und Jägerkunſt, iedoch insgemein aus verſchiedenen Urſachen damit verknüpfet worden. Allein man muß wiſſen, daß zwar zu jener Kunſt oder dem ganzen Forſtweſen noch allerhand andere Einſichten in das Forſt- und Jagdregal, wie auch verſchiedene beſondere Kunſtregeln gehören, nichts deſto weniger aber ihre erſten Anfangsgründe in nichts, als in denen Sätzen und Regeln der Oeconomie oder Wirtſchaft mit dieſer Art des Vermögens und der deshalb nöthigen Policey, in Anſehung ihres Flors in einem ganzen Lande beſtehen. Denn dieſe findet auch ſtat, wenn gleich die Regenten nicht ſelbſt viele Wälder, Forſte und Holzungen, als Domainen- oder Patrimonialgüter beſäßen, und viele Jagdregalien in Anſehung der Wälder eines Landes hätten, alles aber in denen Händen der Unterthanen; wie Acker, Gärten, Wieſen und Weiden, wäre. Und eben dieſes Landwirtſchaftliche bey dieſem vortreflichen Geſchäfte iſt nun der eigentliche Zweck und Inhalt dieſes Hauptſtücks, das andere aber kommt, ſo weit es ein Cameraliſte braucht, und daſſelbe nicht in Kunſtregeln beſtehet, im andern Theile dieſer Anfangsgründe vor: Nur aber können wir das künſtliche Forſtweſen wegen des Zuſammen-

han-

hanges mit dem Landwirtſchaftlichen nicht ganz unberühret laſſen [a]).

a) Eine große Menge mannigfaltiger entweder von ſelbſten oder doch ohne beſondere Gartenbauarbeit und Wartung, und alſo in dieſem Betracht nur wilder holzartiger, bald keine als Saat- bald andere, jedoch ſehr rohe Früchte, zur Nahrung für Vieh und Menſchen tragender Pflanzen, ſind eigentlich die Sache, woraus nächſt den Erdenflächen an ſich, wie ſich bald zeigen wird, das Object dieſes Geſchäfts vornemlich zuſammen geſetzet iſt, und wovon der Hauptnutzen überhaupt und zwar in gar vielerley Holz inſonderheit beſtehet. Allein, was iſt Holz? Antwort: Nach meinem Begrif iſt es ein beſonderes modificirtes irdiſches Zeug, welches aus lauter in die Länge und die Quere in einander geflochtenen und mehr oder weniger, enger oder feſter mit einander verbundenen Luft- Saft- und Waſſergefäßen und Röhrgen beſtehet, die aus weſentlicher und mit andern Stauberdarten mehr oder weniger vermiſchter Erde, wie auch vielen verbrennlichen, mehr oder weniger harzigten und ſchwefligten, vornemlich, und endlich aus wäſſerigten mit Salzen mehr oder weniger vermengten Theilgen, in ihren langweiligen Wuchs erbauet ſind, eben darum aber aus viel irdiſchen, gröbern und feſtern, als bey andern Pflanzencörpern, nach ihren Beſtandtheilen zuſammen geſetzet ſind. Dieſe Beſchreibung, die ich hier gebe, und die man aus der Naturlehre durch die Pflanzenchymie und Anatomie erweiſen kan, würde die allererſten Grundſätze, wie Holz wachſen und gepflanzet werden könne, darbieten, wenn ich ſie zergliedern könnte. Von dem allgemeinen Unterſchied derer- jenigen Gewächſe aber, die uns dieſes nützliche Zeug nach der göttlichen Ordnung liefern, und

Was Holz an ſich ſey.

darauf

darauf auch ein verſchiedenes Verhältniß zur Wirtſchaft ankommt, ſind hier nur noch ihrer zwey ſonderlich zu merken. Nemlich alle dieſe Pflanzen ſind I) entweder mehr oder weniger wäſſerigt. II) Sind ſie entweder tragbare und mit Mühe gebauete Gärten, oder wilde ſo wohl tragbare als untragbare Holzgewächſe. Die wilden nun gehören allein hieher, und ſind wie alle, bald harzigt, bald wäſſerigt. Jenes entdeckt ſonderlich der Angrif und Geruch, ja Bäume dieſer Art bleiben im Winter grün, der Froſt wird ſo leicht nicht ihr Herr, die Blätter ſind gemeiniglich klein und fein vertheilt, und heiſſen deswegen Tangeln oder Nadeln, wegen der dunkelgrünen Farbe aber ſchwarz Holz. Das Holz dauret im Waſſer ſehr, iſt aber leicht zu entzünden und zu verbrennen, ſchlägt, wenn es abgehauen worden, nicht wieder aus, und iſt ſonſt nach Unterſchied härter oder weicher, weiſſer oder anderer Farbe, beſſer oder ſchlechter zu verarbeiten, ja das Harz des einen gröber oder öligter, als des andern. Die wäſſerigten Holzgewächſe aber haben entweder weite oder deſto mehr enge Waſſerröhrgen; jenes heißt weiches, dieſes aber hart Holz. Je weicher das Holz, deſto größer ſind die laubigten Blätter, und dieſe verwelken im Winter am harten und weichen Holze, daher es Laubholz heißt, welches immer wieder ausſchlägt, wenn es zu rechter Zeit abgehauen wird. Es hat aber nichts deſto weniger etwas harzigtes und fettes in ſich, ſo aber mehr wäſſerig iſt und aus dem klebrigten Zeuge alles Waſſers zu entſtehen ſcheinet, ſo einen Theil der feinen Erde, davon das Cap. vom Ackerbau nachzuſehen iſt, in ſich hat. Das feſte Holz giebt daher oft Gummi von ſich, ſo im Waſſer zergehet, im andern aber iſt doch der Saft mit etwas Fett vermiſchet, welches zum Oel, z. E. in die Nüſſe abgeleget wird,

oder

oder ſich doch in einem klebrigten oder balſamiſchen öligten ꝛc. Weſen zeiget, und wie Thränen ausſiehet. Auſſerdem aber iſt ihr Saft mit ſüßen oder andern Salzen mehr oder weniger vermiſchet. Man ſiehet alſo daraus, daß ein rechter Forſtmann ein guter Naturkündiger in dieſem Theile ſeyn müſſe. Denn dieſe vortrefliche Materie, die wir Holz nennen und uns an den wilden Holzgewächſen die Hauptfrucht heißt, iſt nun diejenige, womit er am erſten zu thun hat. Sie iſt dasjenige Zeug, welches die Menſchen, nachdem ſie ihre vermuthlichen erſten Wohnungen nach der Sündflut, die Hölen und Klüften verlaſſen konnten, nach ſeinen verſchiedenen Formen, Figuren, Stücken und Arten, bald auf der Erden ſtehend, bald abgebracht, am erſten zum vornehmſten Bauzeuge ihrer Wohnungen erwählet haben, weil keine Materie feſter und leichter zu bearbeiten, zu einer geſunden und luftigen Wohnung aber faſt allenthalben im Anfange auf Bergen und Ebnen in Menge zu finden, zu Pfeilern, Stützen, Säulen, Brettern, Wänden und Dächern aber zu gebrauchen, geſchickt war, (conf. den Schauplatz der Natur VII Th.). Da die Menſchen Werkzeuge und unzähliges feines und grobes, künſtliches und gemeines Geräthe zur Wirtſchaft, und ſonderlich um die Erde zu bearbeiten, nöthig hatten, ſo fand man, daß ſich das Holz auch dazu für andere Zeuge ſchickte; indem es mit ſich, wie man wolte, umgehen, nur aber nicht ſchmelzen ließ. Es fand ſich auch gar bald noch ein anderer Nutzen, wenn man Wärme für die Kälte und Hitze zur Nothdurft des Leibes, zum Schmelzen und andern wirtſchaftlichen Dingen verlangete, daß es ſich nemlich leicht entzündete, daß es wärmete, hitzte u. ſ. f. Solchergeſtalt aber giebt ſich das Holz zum Bauen, zu unentbehrlichen und nutzbaren Werkzeugen und Geräthen,

räthen, und endlich zum Verbrennen und zur Nahrung des Feuers Preis, dadurch aber zu allen denen Geſchäften der Wirtſchaft, welche Wohnungen, Gebäude, Werkzeuge und Geräthe brauchen und verfertigen, und welche Wärme, Hitze und Feuer nöthig haben, ganz unentbehrlich an. Allein, welche Menſchen ſind es wohl, die ſolchergeſtalt nicht auf eine oder die andere Weiſe das Holz mehrentheils unentbehrlich oder doch zum Nutzen, zur Geſundheit und zur Beqvemlichkeit nöthig haben? Uiber das alles aber liefern uns die Holzgewächſe auch verſchiedene Stücke der Arzeney an ihren Wurzeln, Schalen, Rinden, Säften, Knoſpen, Blättern und Früchten. Sie liefern uns allerhand Futter vor das Vieh und auch ſo gar Zeug, woraus Trank und Speiſe für Menſchen gemacht werden kan. Dieſes Gewächſe ſchafft uns Farbezeug und Lohe zum Gerben. Es liefert uns Aſche zu vielen Geſchäften und Nutzen, ja ſelbſt in ſeiner Fäulniß giebt es uns die ſchönſte Staub= Garten= und Düngeerde. Krieg und Friedenszeiten, Waſſer= und Landgeſchäfte, Land= und Schifsbau, ja die Land= und Seehandlung können das Holz nicht entbehren. Wiſſenſchaften, Künſte, Handwerke und alle erſinnliche Arten von Landleuten, der groſze und reiche Herr bis zum Bettler, der Lebendige bis ins Grab braucht Holz, wenn man ſelbiges gleich nicht iſzt und ſich ſchwerlich darein kleiden kan: Wiewohl doch auch Menſchen ſind, die es zu dem erſten und andern brauchen. Die erſten Schürzen bekamen unſere Eltern von den Bäumen, die Rinde, Wurzeln und Blätter geben vielen das Brot, und ſehr viel Vieh kan von ſeinem Baſt, jungen Zweigen, Wurzeln, Blättern, wilden und ſtrengen Nüſſen, Beeren und ſo fort leben. Wie groſz, wie allgemein, wie nützlich, wie nothwendig iſt alſo das Holz un=

ter den Nahrungsmitteln und wie groß, und angenehm iſt daher dieſes Gut, und wie ſchätzbar diejenigen Flächen der Erden, ſo damit reichlich, mannichfaltig und nachhaltig, iedoch auch ſo verſehen, daß ſie ſich nicht ſo weit erſtrecken, und uns dadurch den Acker- den Gartenbau, den freyen Platz zur Wohnung, die Weide und den Futterbau, oder den Berg- Schmelz- und Hüttenbau nicht gänzlich oder unproportionirlich für einen gewiſſen Bezirk, und ſeine zahlreichen Einwohner verſagen und verhindern. So nöthig uns aber auch dieſe Dinge ſind, ſo nöthig ſind uns doch auch hinwiederum proportionirliche ganz voll bewachſene, oder doch ohne Eintrag anderer Nothdurft einzeln mit Holzgewächſen bepflanzte Flächen und Stellen. Denn in der Wirtſchafft muß alles einander die Hand bieten. Man muß eins thun und das andere nicht laſſen, eins muß man haben und das andere kan man nicht entbehren. Alles muß demnach harmoniren. Siehe mein öconom. Lexic. Art. Holz, Wald.

§ 618.

Nach meinem Grundriß muß ich hier nun noch einige hiſtoriſche Anmerkungen machen [b]), welche ich in die Note bringen will.

Hiſtoriſche Anmerkung.

b) Es iſt aus einigen Stellen H. Schrift und aus der Natur der Sache ſehr wahrſcheinlich, daß der Schöpfer gleich anfangs den Erdboden nicht allein nach Gelegenheit und Beſchaffenheit des Bodens und der Himmelsgegend mit andern Pflanzen, ſondern auch denen eigentlichen Holzgewächspflanzen, nicht nur einzeln hier und da oder Platzweiſe, ſondern auch in ganzen großen bergigten und ebenen Flächen bewachſen laſſen, aus jenen und dieſen aber, nachdem die Gegenden und Länder mit Menſchen und Vieh eher oder ſpäter beſetzet,

beſetzet, das Land aber in Cultur gebracht worden, und die menſchlichen Wirtſchafftsgeſchäffte in Flor gekommen, große, hohe und dicke wilde Wälder, Haine, Buſchhölzer und rechte Wildniſſe, ſonderlich für das wilde Vieh entſtanden. Die erſten Ankömmlinge in die Länder hatten alſo mehr nöthig, Wälder und Holzungen wegen der wilden Thiere, wegen des Acker- und Garten- wie auch Wohnungsbaues und der Viehzucht, auszurotten, iemehr ſie ſich feſt ſetzten und ihr Wirtſchafftsgeſchäffte in Flor brachten. Sie lieſſen daher nur gewiſſe große gebirgige Wälder und Hölzer, zu jenen Abſichten aber nicht geſchickte Gegenden im Stande der Wälder oder nur kleine Plätze und Hölzer ſtehen. Es iſt daher wohl offenbar, daß die Alten ſich weder um den Holzan- und Nachbau, noch um forſtmäßige Eintheilung bekümmert haben. Sie ſcheinen auch ſo lange keine Urſache dazu gehabt zu haben, ſo lange ſich die Menſchen in einem Lande, und die Nahrungsgeſchäffte noch nicht ſo ſehr vermehret und vervielfältiget hatten. Vielmehr dachten ſie, weil man nach der Menſchen Art dachte, es wäre alles ſo ſchön, daß es nicht ſchöner ſeyn könnte, folglich gar nicht an die Nachkommen, oder vielmehr nicht an mögliche Veränderungen der Dinge, wozu man mehr Holz, als ſie, brauchen würde. Sondern man blieb bey ſeiner Art zu wirtſchafften, das iſt, man ſann auf keine Erſparungsmittel des Holzes, weil man es überflüßig hatte, wie in waldigten Gegenden noch geſchicht, daraus wir doch leider nunmehro eine Holzſparkunſt machen müſſen. Die Nachkommen dieſer alten, und vor uns ein paar Mannsalter, ſonderlich nach dem 30jährigen Krieg lebenden Vorfahren, fuhren auch in dieſer Wirtſchafft ſo fort, ohnerachtet ſie vielmehr Holz zu conſumiren, commoder zu leben, und viele neue holzfreſſende Werke an

Glas- und andern Hütten- wie auch Bauwerke; ja viel mehrere und größere Häuſer zu bauen und anzulegen anfiengen. Ihre Nachkommen ſetzten ſolches nicht nur fort, ſondern die vielen Manufacturen und Fabriken, ſo Holz brauchten, ſind auch nach und nach noch weiter vervielfältiget worden. Dadurch aber wurden endlich die Wälder verödet, und ihre vielen Blößen wurden ſichtbar, der Holzmangel riß ein, das Holz wurde an vielen Orten, wo ſonderlich die Wälder entfernet lagen, ſehr theuer, folglich auch ihre Manufacturproducte; oder es fehlete ganz und gar. Und ob ſie gleich endlich einzeln an Weiden, Hecken und Feldbäumen auf verſchiedenen Stellen oder an Straßen etwas nachzupflanzen anfiengen, ſo wollte doch das nichts beſonders ſagen. Da ſie nun auch weder den natürlichen Nachwuchs des Holzes in den Wäldern beförderten, noch auch die Holzungen und das Abtreiben der Bäume nachhaltig vornahmen, und nach Eintheilungen, wie es der verſchiedene Wuchs des Holzes mit ſich brachte, abholzeten, ja vielmehr aus Ackergeiz, oder weil viel Menſchen auch immer mehr Getreide brauchten, viele Holzflecke noch dazu ausrotteten, die Policey auch ſchlaff genug, ſonderlich bey großen Wäldern war, und ieden mit ſeinen Holzungen machen ließ, was er wollte; ſo fieng man endlich an, den großen Holzmangel ſchmerzlich zu fühlen. Und dieſes hat uns nunmehro gedrungen, 1) auf eine nachhaltigere Wirtſchafft mit unſern Wäldern, 2) auf Holzſparkünſte, 3) auf Nachpflanzen und neuen Holzanbau ſowohl im einzeln, als in denen Blößen der Wälder, theils vor uns, theils vor unſere Kinder und Nachkommen zu denken. Und das, deucht mir, iſt ſo vernünftig, gerecht, klug und geſellſchafftlich, ie gewiſſer es iſt, daß kein Menſch nur bloß für ſich, ſondern auch für andere und

für

für die Nachkommenſchafft leben müſſe. Da aber dieſes alles die gemeinen Landwirte nicht allezeit begreifen, und lebhaftig zu Herzen nehmen, ſo muß ein kluges Policeyweſen ſchlechterdinges durch Geſetze und Anſtalten darauf dringen, weil es das gemeine Beſte der Länder erfodert.

§ 619.

Aus dieſem allen erhellet nun, daß das landwirtſchafftliche Wald- Forſt- und Holzungsgeſchäffte α) ſchlechterdinges, wenn wir uns dieſes großen Guts nicht ganz berauben wollen, 1) auf nachhaltigen Gebrauch und wirtſchafftliche Eintheilung der vorhandenen Wälder, Forſte und Hölzer, II) auf allerhand Sparkünſte und Mittel, das Holz zu menagiren, III) auf beſtändigen einzeln Anbau Holznutzen gebender Bäume und Sträuche, und IV) auf die Beförderung des natürlichen Wuchſes des Holzes in Wäldern, V) aber auch auf den neuen Anbau des Holzes ſelbſt, auf Blößen in Wäldern und andern geſchickten Flächen und Stellen ankomme. Nun wundere ich mich zwar gar nicht, wenn mancher eigennütziger Privatwirt bey ſeinen Holzungen darauf nicht nur nicht denket, ſondern ſich gar theils gleich zu, theils unter der Hand widerſetzet, ja mit Schreyen und Klagen dagegen aufmacht, wenn das Policeyweſen dem willkührlichen und allzu freyen Gebrauch ſeiner Hölzer Einhalt thut, und auf neuen Holzanbau dringet: Allein das wundert mich, daß verſtändige Leute und Lehrer der Wirtſchafft ſich ſo ſehr übereilen können, denen heutigen ſo nützlichen und nöthigen Bemühungen

des neuen Holzan- und Nachbaues, welche ſich Fürſten und verſtändige Wirte geben, mit ſehr unrichtigen und wider alle Wahrheit laufenden Gründen vermittelſt falſcher Schlüſſe widerſetzen, und ein rechtes verwirrtes Sammelſurium dagegen vorbringen c). Wenn man aber nun β) dieſen fünffachen Zweck, und zwar ſo erreichen will, daß man hinwiederum auf der andern Seite dem Ackerbau und andern landwirtſchafftlichen Geſchäfften keinen Eintrag thue, dem vernünftigen Nutzen aber der Privatwirtſchafft mit Wäldern und Holzungen auch nicht ſchade; ſo erhellet offenbar, daß man das ganze Geſchäffte wirtſchafftlich nach ſeinem Object, Zweck und beſondern Geſchäfften öconomiſch und deutlich, ob gleich eben nicht kunſt- und forſtmänniſch, einzuſehen vermögend ſeyn müſſe. Uiber dieſes alles aber ſiehet man verhoffentlich γ) aus dieſen allgemeinen Betrachtungen ſchon, daß hierbey wiederum I) viel auf Grund und Boden, worauf Holzpflanzen wachſen, und gepflanzet werden ſollen, II) auf den Pflanzenbau ſelbſt, und zwar holzartiger ankomme. Zu beyden weiſet nun zwar der Acker- und Gartenbau ſchon den Weg, deswegen ich auch beyde Geſchäffte zuerſt erkläret habe. Man hat aber hier noch δ) den Vortheil, daß man es in dieſem Geſchäffte nur mit wilden und ſchon meiſt von ſich ſelbſt wachſenden Bäumen, die noch dazu Zeit genug zu ihrem Wachsthum genießen, zu thun habe; Und deswegen hat man noch vielweniger auf das Künſtliche und Mühſelige im Baumgartenbau dabey zu ſehen, ſondern darf

und

und kan viel eher, weil man da ohnedem nichts wegen der Menge der wilden Gewächſe, und wegen der Weite der Flächen übertreiben und übereilen kan, nur bey dem Natürlichen bleiben. Indeſſen erfodern doch auch ε) unſere ietzige Verfaſſung und erſt n. I, II, III, IV, V gedachten Abſichten, daß man dieſe Wald- Forſt- und Holzflächen nicht allein ausmeſſen, und ſolche Flächen wegen anderer wirtſchafftlichen Objecte wohl beſtimmen müſſe, ſondern ſie auch nicht anders, als nach dieſer Ausmeſſung ab- und zu pfleglicher Nutzung eintheilen, wie auch eine rechte Taxe des auf denen Flächen auf viele Jahre hinaus befindlichen Gutes, folglich einen rechten Forſtetaat formiren könne: Denn es gehet die alte wüſte Wald- und Holzwirtſchafft gar nicht mehr an, wie ſich etwan die Leute in einigen holzreichen Gegenden noch einbilden. Und eben darum wird bey einem großen Forſtweſen eine nicht allzu leichte, ſondern ziemlich weitläuftige Wiſſenſchafft α) von vielen öconomiſchen Geſchäfften β) aus der Naturkunde und γ) aus der Mathematic erfodert.

c) Der Herr von Eckart in ſeiner experim. Oecon. ſcheint mir ſich daher in dieſem Stück, wenigſtens im Ausdruck, übereilet zu haben, wenn er wider den Holznach- und Anbau p. 429 ſtreitet. Nun ſchätze ich zwar ſeine andern Gedanken nicht geringe, ja ich folge ihnen in dieſen Anfangsgründen vielmal, wenn ſie wirtſchafftlich ſind, und laſſe übrigens zwar einem ieden ſeine beſondern Meinungen: Weil aber dieſe Sache ohnedem von vielen eigennützigen kleinen und einfältigen Geiſtern der Wirtſchaffter ſehr mißgünſtig

angeſehen und verhindert wird, ſo geſtehe ich, daß ichs vor meine Schuldigkeit halte, dergleichem Vortrage zum Beſten des gemeinen Nutzens zu widerſprechen, wenn er öffentlich geſchicht. Ich hoffe auch, es werde im Folgenden erhellen, daß ſeine darauf p. cit. wie auch p. 430 und 431 gegründeten 5 Hauptwahrheiten von Anſtellung dieſer Wirtſchafft entweder ganz falſch oder ſehr undeutlich vorgeſtellet, und ſich ſelbſt oft widerſprechend ſind. Sonderlich weiß ich nicht, wie er nur hier auf dieſe Gedanken komme, da doch im Folgenden ſelbſt allerhand Vorſchläge vom Holzanbau folgen, und davon viele, meines Erachtens, recht gut und brauchbar, obwohl gegen die koſtbaren und oft wieder allzu ſehr künſtlenden forſtmänniſchen Anſtalten, iſt. Denn man muß auch dieſes wiſſen, daß, wie es faſt in allen wirtſchafftlichen Geſchäfften mit übertriebener Kunſt geſchicht, hier die eigentliche landwirtſchafftliche Holzwirtſchafft von großer Herren Wirtſchafft im Wald-und Forſtweſen, wo die künſtlichen Forſtmänner herrſchen, in vielem ſehr unterſchieden werden müſſe. Darinne aber beſtehet doch noch bey vielen Jägern das Holzgerechtſeyn am meiſten, nicht aber in rechter Einſicht und Geſchicklichkeit bey der allgemeinen landwirtſchafftlichen Holzwirtſchafft. Jedoch muß man noch mit dem gemeinen Forſtgerechtſeyn, daß ich ſo rede, eben ſo, wie mit den gemeinen Begriffen von dem Hirſchgerechtſeyn der Jäger zufrieden ſeyn. Es iſt aber daran nichts Schuld, als, daß man keinen Grund in der Oeconomie erſt legt, ſondern nur ſingulaires und 1000terley einzeln Zeug in dem Gedächtniß lernet, ſolche aber endlich auf einige Kunſt- und Handwerksregeln bringet. Ich tadle aber damit nicht die Kunſt an ſich. Das ſey ferne! Dieſe iſt gut, nöthig und recht: Nur tadle ich 1) das übertriebene Gekünſtelte,

welches die Natur verläßt, 2) aber das ungegründete bloße handwerksmäßige Zutappen dieser Künſtler, und daß ſie ſich 3) nicht erſt auf die Oeconomie an ſich legen, ja auch öfters nicht legen können, weil die elendeſten und roheſten Seelen zur Erlernung ſolcher handwerksmäßigen Künſte ſchreiten, und zu jener nicht fähig ſind. Weil ſich aber der Adel, der ſich ſonſt ſchon lange auch des Forſt- und Jagdweſens befliſſen hat, nunmehro beſſer auf die Wiſſenſchafften leget, ſo ſind endlich unter ſolchen mit der Zeit viel beſſere Leute, als aus denen gemeinen handwerkshaftigen ſo genannten Holz- und Hirſchgerechten Jägern zu hoffen. Zu meiner folgenden Abhandlung aber ſcheinen mir dieſe generalen Erinnerungen höchſt nöthig, damit man erſt allgemeine Begriffe von dieſem Geſchäffte bekomme.

§ 620.

Nach meiner Lehrart werde ich alſo nun die Sache oder das Object dieſes Geſchäffts zu allererſt deutlich beſtimmen, und aus einander ſetzen müſſen, ſonderlich, da es ſehr vieles in ſich begreift. Es beſtehet überhaupt 1) in Grund und Boden der Erde, und 2) in wilden Holzgewächſen, oder ſchlechtweg wildem Holze: Denn dieſes Wort bedeutet zwar vornehmlich das Zeug, ſo ich § 618 in der Note beſtimmet habe: Es heißt aber auch ein Fleck, ſo mit Holzpflanzen bewachſen iſt: ein Holz. Jedoch bekommen ſolche Flächen, wenn ſie groß und weitläuftig ſind, den Namen der Wälder, und die großen Theile derſelben, wenn ſie ihren Herrn haben, nennt man eigentlich Forſte, die aber wieder erſt in Hölzer, in Re-

Das Object dieſes Geſchäffts.

ſiere und ſofort eingetheilet werden, und mancherley Namen bekommen [d]).

d) Von der deutſchen Geſchichte des Wald- und Forſtweſens, wie auch dieſen Benennungen kan man meinen verbeſſ. Stiſſer p. 101-107, it. dieſes beleſenen Mannes Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, ingleichen mein öcon. Lexic. Art. Forſt, Wald, Holz, und die daſelbſt folgenden Art. nachſehen.

§ 621.

Es iſt demnach dieſes Object nichts anders, als eine Fläche der Erden, „die mit wilden Holzpflanzen oder Gewächſen, Bäumen, Büſchen „und Stauden, ſo mancherley Holz vornemlich „und auch andere Nutzungen geben, entweder beſtellet und bewachſen, oder zu beſtellen und anzubauen dienlich ſind.„

§ 622.

Grundſätze davon.

Aus dieſer kurzen Erklärung laſſen ſich nun ſofort viele Grundwahrheiten ziehen. Ich will aber nur einige zur Anleitung anmerken [e]).

e) Denn 1) iſt es eine Fläche der Erden: Man muß alſo α) derſelben Grund und Boden, und β) ihr verſchiedenes Verhältniß zur Tragbarkeit des Holzes überhaupt, und γ) dieſes und jenes inſonderheit verſtehen und unterſuchen. Man muß daher 2) die Holzpflanzen, und zwar hier die wilden, nach ihrem Unterſchied erkennen und zu unterſuchen wiſſen. Zu allen dieſen aber habe ich ſonderlich § 18 in der Note den Grund durch die Beſtimmung: Was Holz ſey? angegeben.

Man

Man muß hiernächſt auch 3) richtige Begriffe von den Pflanzen insgemein, und dem Grund und Boden derſelben ſelbſt haben. Jenes iſt theils bey dem Acker- und Gartenbau nebſt dem letzten, theils das erſte in meinem öconom. Lexic. Artik. Pflanze, zu finden. Denn hier handelt man 4) nur von wilden, und nicht von Gartenbaumpflanzen. Weil auch 5) die Pflanzen entweder eigentliche Bäume (ſo in der Naturlehre beſtimmet werden), oder Büſche und Stauden ſind, ſo folgt, daß ſie entweder Ober- oder Unterholz ſind, das Oberholz oder die Bäume aber wiederum verſchiedene Holzſtücke nach ihren Theilen, denen Aeſten, dem Stamm und Wurzeln, folglich Afterſchlag, Stammholz und Wurzelſtücke gebe. Es ſind aber 6) an und unter dieſen Pflanzen auch noch andere Dinge befindlich, ſo nützlich ſind, und daher entſtehen auch noch andere zufällige Nutzungen auf dieſen Flächen. Wie nun durch n. 5 und 6 zugleich 7) das erſte Licht, um den Zweck und Nutzen dieſes Geſchäffts hernach zu beſtimmen, gegeben wird, alſo erhellet aus dieſem allen überhaupt, 8) daß dieſes Object auf zweyerley Art der dabey nöthigen öconomiſchen Geſchäffte wegen betrachtet werden müſſe. Nemlich:

α) in ſo ferne dieſe Flächen mit ſolchen Pflanzen ſchon bewachſen, angebauet und vorhanden. *Unterſchied des Objects dieſes Geſchäffts.*

β) In ſoferne ſie erſt zu bepflanzen und anzubauen ſind.

Beydes müſſen wir alſo weiter aus einander ſetzen, und zeigen, was man bey der Analyſi dabey zu beobachten habe.

§ 623.

Angebauete Holzflächen werden alſo, um ſie recht zu erkennen, 1) nach ihrem Bezirk und *Angebaute Holzflächen.*

 Maaße,

Maaße, 2) nach dem Unterſchied ihrer Beſitzer, 3) nach dem Unterſchied derer darauf wachſenden Holzpflanzen, 4) dieſer ihres Nutzens und Gebrauchs, 5) ihres Alters, 6) nach der Fläche ihrer Lage, wie auch ihrem Grunde und Boden allemal bey denen Geſchäfften, damit zuförderſt zu unterſuchen ſeyn. Es muß auch ſolches nicht nur ein Forſtmann, ſondern auch ein ieder Landmann bey der Wald- und Holzwirtſchafft, wenn er ſich damit abgeben will, verſtehen lernen.

§ 624.

Dem Bezirk und Inhalt nach ſtellen ſich uns dieſe Flächen vornemlich, und I) als Wälder, Förſte und Hölzer überhaupt, und alſo als mit Holzpflanzen ganz und allein beſetzte größere oder kleinere Flächen vor [f]). Allein das Hauptwerk kommt doch in dieſem Betracht auf die richtige Ausmeſſung aller dieſer Hauptſtücke und ihrer Reſiere nach Wald- Acker- oder Morgenzahl an [g]).

f) Ich will mich nicht wieder mit der Erklärung dieſer Wörter aufhalten, daran ſchon § 620 gedacht iſt. Man kan hierbey auch des ſel. Hrn. von Seckendorfs Fürſtenſtaat, Carlowitzens Sylviculturam, Döbels Jägerpractica in Fol. ed. 1754, wie auch meinen verbeſſ. Stiſſer, und von vielen andern dazu dienlichen Schriften meine Cameraliſtenbibliothek in allen 4 Theilen nachſehen.

g) Das Waldmaaß an Ackern und Morgen iſt verſchiedentlich größer oder kleiner in Deutſchland, und auch bald vom Feldmaaße unterſchieden

den oder nicht. Meiſtentheils aber iſt ein Waldacker oder Morgen von Alters her gröſſer als ein Feldacker oder Morgen; Vielleicht weil die Alten Uiberfluß an ſolchen Flächen hatten, oder noch nicht wußten, wie ſie ſolche ſo accurat als freye Feldflächen, ſonderlich gebirgigte, ausmeſſen ſollten, und alſo etwas zum Feldackermaaß immer zugaben. Die mathematiſche Meßkunſt lehrt ſonſt dieſes deutlich, wie ſie auszumeſſen, it. ob ein Gebirge nur nach der Horizontal- oder Concavitätfläche auszumeſſen, davon in Hanover. Anz. 1752 eine feine Abhandlung zu leſen iſt. Die gemeine und leichte Art aber, wie es die Forſtleute machen, hat Döbel c. l. p. 144 &c. (ed. 1746) gezeiget, und ein Landwirt kan ſich mit dem mathemat. Lexic. behelfen. Sonſt nehme ich hier ein vor allemal das im vorigen Cap. beliebte Berliniſche Ackermaaß im Folgenden an, wenn ich im ganzen Buche vom Acker- oder Morgenmaaße rede.

§ 625.

Von denen eigentlichen Hölzern iſt auch noch zu merken, daß es entweder Theile der Förſte ſind, ſo Reſiere haben, oder daß dieſe in Hölzer wieder eingetheilet werden; Daß man ſie auch α) in Feld- und Wald- oder Forſthölzer, davon die erſten allein und von denen Forſten abgeſondert liegen; β) Dieſe in Vorhölzer, Vorkopf und Vorberge, ſo für denen Forſten liegen, oder in die in denenſelben begriffenen Hölzer unterſchieden werden, bald aber γ) Oberholz, bald Unterholz, bald gemengt enthalten.

§ 626.

Die Buſchhölzer ſind entweder ganze Hölzer nach ihrem Unterſchied, oder nur buſchigte

Flecke,

Flecke, ſo bald einzelne Gebüſche, bald Dickigte, Buſchretiraden fürs Wild, und Strauchwerke abgeben.

§ 627.

Endlich ſtellen ſich uns auch die Holzpflanzen II) (§ 624) auf einzeln geraumen Plätzen, α) in einzelnen Bäumen an Straßen, Feldern und Wegen vor, β) in gepflanzten Alleen, γ) auf Wieſen, Weiden und an den Ufern, ſo mit Weiden und andern wilden Bäumen Reihenweiſe bepflanzet ſind, δ) in naſſen und ſumpfichten Plätzen, z. E. mit Erlenbäumen oder Büſchen, und endlich ε) mit Büſchen, ſonderlich zuſammen in lebendigen Hagen, Hecken und Zäunen, oder ganz einzeln Büſchen, hier und da bewachſen dar[h]).

h) Wer die Holzflächen alſo aufſuchen will, muß auf alle dieſe große und kleinere verſchiedene Bezirke, Plätze und Stellen ſehen, ſonſt kan man nicht wiſſen, ob, was, wie viel und ſofort eine Gegend an Holz habe oder nicht.

§ 628.

Weil auch Wälder, Forſte und Hölzer in Teutſchland, bald alte kayſerliche und königliche (die aber nunmehro nur dem Namen nach noch übrig ſind), bald landesherrſchafftliche Domainen und Patrimonial- bald adliche zu Landgütern, als Pertinentien, veräußerlich oder unveräußerlich geſchlagene, oder nicht dazu geſchlagene, bald gemeine Stadt- Kloſter- Kirchen- Univerſitäts- Dorf- oder Gemeinde- bald aber einzelne Bauer- iedoch auch bald mit Bauergütern veräußer-

äußerlich oder unveräußerlich vereinigte oder unvereinigte, in Wäldern und Forſten liegende oder nicht, ſondern abgeſondert liegende Wald- und Holzung ſind, ja bald nach Lehn- Zins- Erb- und Allodialrechten, oder mit einigen Forſtrechten und auch nur vermittelſt einer Servitut beſeſſen werden, und das alles in die Geſchäffte der gemeinen Landes- und Privatwirtſchafft einen ſehr großen Einfluß hat: So muß man auch dieſen Unterſchied unterſuchen, wenn man dieſes Object zum Behuf der Wirtſchafft recht kennen will [i]).

i) Man ſehe D. Bauſens Einleitung zu Berg- und Forſtrechten, und des von Rohrs ſel. Wirtſchafftsrecht, wie auch alle andere öconomiſche Rechtsbücher, ſo in der Cam. Biblioth. erzählet ſind, nach.

§ 629.

Allein eine noch wichtigere Unterſcheidung dieſer Flächen entſtehet in Anſehung ihrer verſchiedenen Pflanzen, ſo dieſelben entweder allein, oder doch dem größten Theile nach, oder mehrentheils vermenget, und zwar theils in einer Gegend gewöhnlicher oder ungewöhnlicher maßen beſetzen. Zuförderſt unterſcheiden ſie ſich in Flächen, ſo mit gewöhnlichem Ober- und hochſtämmigen, oder Unter- und Buſchholze bewachſen. Im erſten Betracht aber ſind ſie entweder nur mit Ober- oder nur mit Unterholz, oder vermenget bewachſen. Das Oberholz aber macht alſo ſonderlich aus ſolchen Flächen, weil es alleine, oder doch dem größten Theile nach darauf wächſt,

α) Tan-

α) Tangel- oder Schwarzwälder, oder β) Laubhölzer. Da denn beydes entweder allein oder vermenget darinne wächſt. Von dem Tangel- ſo auch Nadel- und Schwarzholz heißt, will ich noch etwas ſo gleich ſagen.

§ 630.

Dieſes Holz iſt ſchon § 618 in der Nota beſtimmet. Man muß aber aus der natürlichen Hiſtorie der Holzpflanzen, wenigſtens denen gewöhnlichſten in einem Lande von dieſer Art, beſondere Nachrichten haben, und ſie kennen lernen [k]).

k) Die vornehmſten Punkte und Stücke, ſo die natürliche Geſchicht davon erläutert, beſtehen in Nachrichten, I) von ihren Geſchlechtern und darunter begriffenen Arten, z. E. Tannen, Fohren, Fichten oder Kiefern ꝛc. II) Ob es weiche, wie dieſe, oder härtere, wie der Lerchen- Tax- Eiben- Wacholderbaum ſind. Man muß III) von der Zeit, wie lange ſie bis zu dieſer und jener Nutzung wachſen müſſen, Nachricht haben, z. E. bis man ſie 1) als Pflanzenſtämmgen verſetzen, 2) als Reifſtöcke, 3) Waaſen oder zum Verbrennen, 4) Stangen, 5) Leiterbäume, 6) ander gröber Schirrholz, 7) als große und kleinere Block- Bret- und andere Bauſtämme, 8) Scheit- und Brennholz, 9) als Saamenbäume ꝛc. brauchen könne. Die Bauſtämme ſonderlich ſind von gar verſchiedener Art, ſowohl denen Schuhen nach, in der Länge, als denen Zollen nach, in der Dicke, die im VII Theil des Schauplatzes der Natur und in Baukunſtbüchern, z. E. dem Hrn. Peutner ſel. zu lernen ſind. Hiernächſt ſo iſt auch erſtgedachte Zeit, darinne die Bäume die-

ſes

ſes alles werden, nach Grund und Boden, de- nen Arten dieſer Bäume, und der Wirtſchafft da- mit gar ſehr verſchieden. IV) Lehret dieſe Ge- ſchichte, ob und wie ſie entweder aus Saamen oder durch Stämme fortzupflanzen, und giebt Nachricht V) von ihrem Saamen und Früchten ſelbſt. VI) Ihrem beſten Grund, und VII) Bo- den, VIII) aber auch von ihren vornehmſten Zu- fällen, z. E. der Trockniß oder dem Wurmfraß: Die Sinnen aber ſelbſt zeigen, IX) ob ſie dicke oder dünne, im guten Wuchſe oder nicht ſtehen, X) wie viel auf einem Acker oder Morgen an Bau- und Brennſcheitſtämme ſtehen ꝛc. Von allen dieſen Dingen handeln nun die gemeinen Weid- Forſt- und Jagd- ja Wirtſchafftsbücher weitläuf- tig. Z. E. Flemming, Döbel, Göchhauſen, Tänzer und viele andere. Denn das ſind *Sin- gularia* und hiſtoriſche Sachen, ſo dieſe Bücher geſammlet haben, und die man aus der Erfah- rung in dieſer und jener Gegend leicht ſelbſt ſamm- len kan, wenn man damit umgehet. Der von Rohr giebt ſo gar ſchon eine kurze Nachricht von vielen dieſer Dinge in ſeinen Einleit. zur Land- wirtſchafft. Eben dahin gehöret auch, daß man allenfalls wiſſe, wie die Höhe und der Gehalt von dieſem und jenem Holze, folglich die Taxe ei- nes Baumes zu finden, davon Döbel c. l. ganz deutlich Anweiſung giebt. It. Wenn dieſes Holz zu dieſem und jenem Zweck am beſten im Jahre zu hauen, und wie es zu tractiren ꝛc. ſey. Es iſt nichts leichter, als mit dieſen Anmerkungen das Gedächtniß anzufüllen, wenn man damit eine Zeitlang zu thun hat, und Achtung giebt. Wer aber die Natur der Bäume nur etwas phy- ſikaliſch zu unterſuchen gelernet hat, und in den übrigen Wirtſchafftsgeſchäfften kein Fremdling iſt, kan von ſelbſten auf alle dieſe Dinge aus zurei- chendem Grunde kommen, wenn man ſolche Ob-

jecte vor ſich hat. Das beſte iſt, nicht ſowohl davon viel zu wiſſen, als daraus kluge Schlüſſe in der Holz- und Waldwirtſchafft machen zu können. Will man auch in dem Holzpflanzenbezirk des Pflanzenreichs etwas beſonders thun, und ſich recht darauf legen, ſo muß man das trockene Holz noch beſonders ſeinen Farben und Fiebern nach kennen. Und dazu dienet ein zugleich angenehmes Geſchäffte, da man Holzcabinette oder Sammlung von Hölzern anleget, dazu die ſchon oft angeführten vernünftigen Gedanken von der Natur eines chriſtlichen Gottesfreundes, ſonderlich § 693, it. von § 655 an bis 695, anweiſen. Im Diſcurs über dieſe Anfangsgründe läßt ſich daher viel von dieſem allen erzählen, von Empiricis aber leichtlich noch mehr im bloßen Umgang lernen. Deswegen iſt der Umgang mit Forſtmännern nützlich.

§ 631.

Was das **Laubholz**, ſowohl das weiche, z. E. die Linde, Aſpe ꝛc. als das harte, z. E. Eiche, Büche ꝛc. betrifft, deſſen Natur und generaleſter Unterſchied ſchon § 618 in der Note auch erkläret worden; ſo ſind eben dieſe Punkte aus ſeiner natürlichen Geſchichte auf gleiche Weiſe zu beobachten, zu erlernen und anzuwenden, welche bey dem vorigen § vom Tangelholze in der Note angezeiget worden.

§ 632.

Es iſt übrigens nicht mit allem Oberholze, auch Unterholz verbunden, und dieſes ſchickt ſich auch, wo jenes ſonderlich das Hauptwerk ausmachen ſoll, nicht allemal ſonderlich nach Unterſchied

des

des Grund und Bodens; Vielmehr aber gehet es an, wo das Unterholz das Hauptwerk iſt, daß jenes damit einzeln verbunden werde.

§ 633.

Oefters ſind auch wohl die Flächen mit Tangel- und Laubholzpflanzen unter einander bewachſen. Jedoch, wo das Hauptwerk in dem erſten beſtehet, wird ſelten das Laubholz, am allerwenigſten aber alles, ſondern nur einiges, ſonderlich wenn es keine Gebirge, oder doch die Holzgewächſe nicht hohes Laubholz ſind, gut wachſen. Und eben das kan man auch umgekehrt vom Laubholze in Abſicht aufs Tangelholz ſagen, nur aber anmerken, daß ſich dieſes eher auf Gebirgen, als im Niedrigen und Ebenen unter die Laubhölzer, ſoferne dieſe das Hauptwerk eines Waldes ausmachen, zu wachſen gefallen laſſe. Die Urſache iſt ohne Zweifel die § 618 gezeigte verſchiedene Natur dieſer Holzpflanzen. Allein nicht nur bloße Tangelwälder können dennoch wiederum entweder aus einerley oder vielerley Arten der harzigten Holzgewächſe beſtehen, und alſo in dieſer Abſicht Flächen ſeyn, die verſchiedene Holzgewächſe dieſer Art tragen, ſondern es iſt auch eben dieſes, und zwar noch mehr bey denen Laubhölzern anzutreffen. Von dieſen aber trifft man doch mehrentheils α) ganze 1) Eichen- oder 2) Büchen- 3) Birken- 4) Ellern- und auch β) hinwiederum aus dieſen und vielerley andern Laubholzarten vermengte Wälder und Hölzer an. Alle dieſe Umſtände aber ſind bey der Unterſu-

chung derer Holzflächen wegen der Beurtheilung ihres wenigern oder mehrern Nutzens ſehr wohl in acht zu nehmen [l]). Ich gebe aber nur die Anleitung dazu.

l) S. m. Sammlungen X Band im 109, 110, 111, und ſonderlich dem 112.

§ 634.

Endlich ſind auch einige Flächen mit Unter- oder Buſchholz und Holzſtauden bewachſen, welche denn wiederum bald zum weichen, bald zum harten Holze zu rechnen, und hiernächſt auch in glatte oder dornigte Buſchgewächſe eingetheilet werden [m]).

m) Die Erzählung der Geſchlechter und Arten dieſer Holzpflanzen iſt, da es Singularia ſind, hier nicht möglich. Einiges Buſchholz aber wächſt doch auch, wenn man die Wirtſchafft darauf einrichtet, hochſtämmig, einiges aber lieber in Büſchen und Stauden. Uibrigens muß man auch dieſe Art der Holzgewächſe nach denenjenigen Unterſcheidungen unterſuchen, die ich ſchon § 630 angegeben. Man nehme mein öconom. Lexic. unter dieſem Art. wie auch Schlagholz, Buſchholz zu Hülfe. Hier kan ich mich übrigens nicht in dieſe gemeine und beſondere Dinge einlaſſen, um noch weiter in die Zergliederung der wilden Holzpflanzen und ihrer Stücke hinein zu gehen, und alle Unterſcheidungen anzuführen. Indeſſen kan man doch noch folgendes nur ſummariſch merken: Sie ſind 1) einſtämmig oder vielſtämmig, dieſe aber entweder hoch und ſtark, ſo Büſche und Sträucher, oder ſchwach und windend, ſo Ranken heißen. 2) Die Stämme beſtehen aus Schafft und

und Krone, und die weſentlichen Theile ſind α) die äußere und innere Rinde, β) das eigenthümliche Spundholz oder der Splint, und der Kern, 3) einige ſind glatt, andere äſtig, andere geſchößig. Von den unbeſtändigen Theilen ſind ſonderlich bey den wilden Holzpflanzen 4) zu merken, das Laub und die Frucht, und dieſe beſtehet 5) vornemlich in Obſt, Nüſſen und Beeren, die meiſten aber ſind nur mit harten oder weichen, ſchuppigten oder ſtachlichten, oder haarichten Saatfrüchten verſehen.

§ 635.

Nach den Regeln der Wirtſchafft ſuchet man nun zwar vornemlich die gewöhnlichen, und in dieſer und jener Gegend von Natur wachſenden Holzpflanzen auf, und ſorget für dieſe ganz beſonders. Allein man findet doch auch Gegenden unſers Vaterlandes, wo dieſe und jene gewöhnlichen abgehen, oder ſehr rar, folglich wenigſtens da, als fremde Gewächſe, ob wohl ſonſt als unſere inländiſchen Holzgewächſe, z. E. Eichen, Birken, Büchen, Tannen ꝛc. keins wächſt allenthalben, anzuſehen ſind. Man hat alſo bey der Unterſuchung dieſes Objects auch darauf zu ſehen, ſonderlich da man verſchiedene ungewöhnliche Holzpflanzen oft beſſer zum Nutz- Bau- u. Werk- oder Geſchirrholze, als diejenigen brauchen kan, welche in einer Gegend von ſelbſt wachſen, und weil folglich eben deswegen ſolche Flächen deſto mehr abwerfen. Was aber die ausländiſchen Holzarten anbetrifft, ſo man auch fremde nennet, ſo können ſolche bey denen mit Holz erſt anzu-

bauenden Flächen weiter unten beſſer bemerket werden.

§ 636.

In Anſehung des Nutzens dieſer Flächen hat man wiederum auf verſchiedenen Unterſcheid zu ſehen, und ſolchen zu unterſuchen. Ich will daher auch hiervon einige kurze Anmerkungen machen [n]).

n) Man muß nemlich unterſuchen, ob ſie 1) allerhand Bau- 2) grobe, z. E. Block-Wellbäume, und kleines Nutz-Werk- und Schirrholz, als Reifen, große und kleine Stangen, Schindeln, Latten, Leitern, Beſen ꝛc. geben; ob ſie 3) Brennholz, hier aber α) an Scheiten und Klüften aus dem Stammholze, β) an Afterſchlag oder Aſtholze, γ) an Well- und Waaſenholze, δ) an Stücken und Wurzeln geben. 4) Ob allerhand andere Nutzungen an Kohlen, Rus, Theer, Pech, Lohe ꝛc. daraus zu erlangen, ob es 5) Maſthölzer, 6) ob Holzweide darinne. Man hat zu unterſuchen, 7) ob es wohl bewachſene oder an Blößen durchſichkige, 8) der Zeit und dem Wuchſe nach bald oder langſam wachſende, ietzt aber holzbare oder nicht holzbare Flächen ſind. 9) Ob die Schläge ordentlich gehalten? ob es fein nach denen Jahren und dem Wuchs, Grund und Boden geſchehen? oder nur un- und außerordentlich Holz ausgezogen worden? 10) wie die erſten in Anſehung des Nachwuchſes und derer dazu gehörigen Bäume ausſehen? 11) Ob es wirtſchafftlich oder unwirtſchafftlich abgetriebene oder allzu dicke bewachſene Flächen in Anſehung des Ober- oder Unterholzes, oder beyder zuſammen ſind? 12) Ob ſie vielſtämmiges, gleiches und ſchlagbares, oder mittelmäßiges oder ſchlechtes Holz halten? 13)

Ob

ob ſie geſundes oder ungeſundes, wurmigtes lohſoeres, erfrornes, abgeſtorbenes und abgeſtandenes, trocknes und dürres, windbrüchigtes ꝛc. Holz halten?

§ 637.

Bey dem Oberholze hat man auch noch ſonderlich wegen des 10 Punkts im vorigen § Acht zu haben, und in Anſehung des Alters zu unterſuchen: Ob die verſchiedenen Plätze zum Nachwuchſe mit der rechten Anzahl Bäume bisher beſetzt erhalten worden? Denn in dieſer Abſicht ſollen außer den Sommerlatten, welche denjenigen Wuchs im erſten Jahre, wo vorher im Herbſt, Winter oder Frühling das Gehäue oder der Schlag ꝛc. geweſen, bedeuten, eine nach dem Boden, und der Art des Holzes, wie auch ſeines Wuchſes genugſame Menge α) von Laßreiſern, β) von Vorſtändern, γ) angehenden Bäumen, δ) Oberbäumen, it. Saamenbäumen, darauf befindlich ſeyn. Ja bey einem accuraten Forſtweſen müſſen von Rechts wegen die Hauptbäume nach ihrem Alter auf iedem Waldacker gezählet werden, maßen man alsdenn gleich wiſſen kan, was iedes Jahr davon forſtmäßig erfolgen kan oder nicht °).

o) Dieſes beſtimmen theils der wiewohl oft ungegründete Gebrauch, theils die Forſt- und Waldordnungen. Es iſt alſo verſchiedentlich. S. m. öconom. Lexic. Art. Oberholz, und meinen verbeſſerten Stiſſer p. 116, 117, wie auch deſſen Forſt- und Jagdhiſtorie, it. die neue herz. Braunſchweig. Forſteinrichtung.

§ 638.

Bey dieſem allen muß man auch die Lage dieſer Flächen überhaupt, und die beſondere in Anſehung ihres Verhältniſſes zum Wuchs und der Abnutzung ſehr wohl beobachten und unterſuchen p).

p) Bey dieſer Betrachtung ſind 1) die bisher angegebenen Unterſcheidungen zu Hülfe zu nehmen, und 2) dazu zu halten: α) Ob dieſe Flächen auf unzugänglichen Gebirgen, Klippen und Bergen liegen, und ob nicht Werke, ſo das Holz auf der Stelle nutzen, e. g. Glashütten anzulegen, oder ob ſie auf zugänglichen beqvem zum Abholzen und Abführen geſchickten Plätzen liegen. β) Ob ſie an Bergen und am Hang, in Ebenen, oder tief in Thälern, Brüchen ꝛc. liegen, und alſo der Nutzen oft wiederum ſehr durchs Waſſer verhindert würde? γ) Ob ſie an Flüſſen und ſolchen Gegenden befindlich, wo Schneide- und andere Mühlen, Schiffe, ir. Flöſſe ꝛc. anzubringen? δ) Ob ſie allerhand Oertern und Werken, wo das Holz und andere Nutzungen wohl zu verſilbern iſt, nahe oder davon entfernet, und wie die Wege dahin beſchaffen ſind? Endlich aber muß man auch ε) auf dem Grund und Boden zugleich bey einigen Holzpflanzen, bey andern aber nur auf den letzten ſonderlich ſehen. Man kan iedoch den Grund und Boden nicht füglich überhaupt beſtimmen. Denn allerley Holzpflanzen wollen auch allerley Grund und Boden, nachdem ſie ihre Wurzeln tief, oder doch allerley Boden, wenn ſie ſelbige flach treiben, oder in Anſehung ihrer fetten oder magern Beſtandtheile haben. Indeſſen nehmen ſie doch insgemein mit geringem und guten verlieb, obwohl bey allen Holzgewächſen der Wuchs beſſer im guten, als ſchlechten Lande iſt.

Ein-

Ein Holzboden aber, wenn er gut heißen ſoll, muß doch ſonderlich bey dem beſten Laubholze ein mäßig feuchter und aus einer Erdart, ſie mag ſteinig, kleuigt, thonigt oder ſandigt ſeyn, mit etwas guter Stauberde vermiſcht beſtehen. Die Tangelhölzer nehmen noch eher mit ſteinigten, ſandigten und kalten Boden verlieb. Am beſten aber läßt ſich der Boden bey iedem Holzgeſchlechte und ieder Art deſſelben beſtimmen. Und das thun die Schriften, ſo vom Holzbau- und Waldweſen nach der Empirie geſchrieben, ſehr häufig. Die beſondern Lagen ihrer Theile aber ſind entweder 1) die innern, oder 2) äußerlichen, und dieſe entweder α) die äußerſte Grenzen des Waldes überhaupt, welche man die Pronen nennet, oder β) insbeſondere Winter- oder Sommerlagen und Wände, wobey man ſonderlich zu ſehen, ob ſelbige ſehr breit oder ſchmal ſind. Denn nach Unterſchied des Holzes iſt die Winterlage beſſer als die Sommerlage, weil ſie mehr Holz anſetzet; oft aber iſt auch dieſe beſſer, als jene. Des ſel. Oberlandjägermeiſters von Göchhauſens zu Weymar Notabilia Venatoris ſind zwar ein kleines Buch, es hat aber dennoch viel gute Regeln vom Forſtweſen, und darinne iſt auch von der Winter- und Sommerlage Nachricht zu finden. Uibrigens ſo kan man den geſchickten Grund und Boden zu dieſer und jener Holzpflanze außer der Erfahrung, und doch mit derſelben Uibereinſtimmung, ganz gründlich beſtimmen, wenn man meine Grundſätze von den Principien der innerlichen Fruchtbarkeit im Cap. vom Ackerbau § 398, 399 nur mit Nachdenken anwenden und darbey erwägen will, was ich hernach im II Cap. vom Baumgartenbau angemerket habe. Es iſt dieſes alles aber bey ſchon vorhandenen und bewachſenen Holzflächen, wo man den Boden nehmen muß, wie man ihn findet, nur in ſo weit zu brauchen,

chen, daß man 1) daraus von dem ſchlechtern und beſſern Nachwuchs und Trieb des Holzes urtheilen, und 2) allenfalls ſehen kan, ob und wie der Anflug und ſo fort daſelbſt befördert werden könne. Denn ob gleich die Holzpflanzen in Wäldern und Hölzern nicht, wie in Obſtgärten, gedünget, gewartet und gepfleget werden können, ſo iſt es doch gewiß, daß man der natürlichen Düngung vom Himmel zu Hülfe kommen, daß man die Bäume ſo wohl als den Boden lüften könne, und weil er vom Laube, der Streu und der verfaulten Holzerde gedünget wird, auch dieſes bald befördert, bald aber auch ſonderlich wegen des Anfluges das verhinderliche weggeräumet werden müſſe. Sonſt aber hat man die Betrachtung des Bodens bey anzubauenden Holzflächen am allernöthigſten, wovon ich gleich handeln werde. Hier aber hoffe ich zulängliche, ob wohl kurze Anleitung gegeben zu haben, worauf man bey ſchon vorhandenen Holzflächen in der Analyſi zu achten habe.

§ 639.

Mit Holz anzubauende Flächen und Plätze.

In dem § 622 in der Not. iſt gezeigt, daß dieſes Geſchäfte ſich auch auf die mit Holz von neuen anzubauenden Flächen und Plätze erſtrecke, ja die Plätze, Räume und Stellen ſelbſt, die ſich dazu anbieten, ſind überhaupt angezeiget, und die Nothwendigkeit deſſelben iſt in dem vorhergehenden aus unſern Umſtänden (§ 619) dargethan. Da nun in dieſer Abſicht unſer Gegenſtand ganz natürlich, wiederum 1) in dem Grund und Boden überhaupt, theils in denen dazu nöthigen wilden Saamenſchulen, theils in denenjenigen Plätzen, wo die Beſäung ſogleich ohne Pflanzen mit Saamen geſchehen kan, folglich

lich II) in dem Saamen ſelbſt, und III) in denen Pflanzen, ſo verſetzet werden, endlich aber IV) in denen Plätzen, wo der natürliche Saamenanflug zu befördern iſt, beſtehet; ſo muß ich, da dieſes Geſchäfte bisher bald gar vernachläßiget, bald aber, wie es insgemein gehet, nunmehro oft allzu künſtlich, koſtbar und weitläuftig angefangen wird, auch dieſes und zwar ſonderlich nach der Weiſe eines Landwirtſchaftlichen Holzanbaues erleutern. Uiberhaupt iſt alſo der anzubauende Grund und Boden hier vornemlich 1) in Anſehung ſeiner natürlichen Geſchicklichkeit, insgemein, und 2) für iedes Holzgewächſe, in Anſehung der ihm zu gebenden Geſchicklichkeit zu unterſuchen.

§ 640.

Die Geſchicklichkeit des Bodens iſt alſo entweder eine natürliche, oder durch Fleiß und Mühe erlangte. Man braucht ſie aber entweder α) zum Nachſäen, Anflug und Anpflanzen in Holzungen, oder aber β) zu denen für das Anpflanzen ſo wohl in Wäldern als auſſer denenſelben zu neuen Holzflächen, wie auch an einzelnen Plätzen nöthigen wilden Saamen- und Baumſchulen q).

q) Ich glaube aber nicht, daß derjenige, welcher die bisherigen Sätze von dem Unterſchied der Holzflächen zu erwägen beliebet, nicht begreiſe, was vor Flächen I) zum neuen Anbau des Holzes am beſten, ſo wohl ihrer äuſſerlichen Umſtände wegen, als auch in Anſehung der natür-

lichen Geſchicklichkeit ihres Grundes und Bodens überhaupt dienen: Zumal ich im vorigen ſchon den Holzboden überhaupt betrachtet habe. Und wenn derſelbe auch nicht dadurch angewieſen würde, daß bisher oder ehemals Holzpflanzen darauf überhaupt oder doch dieſe und jene gut oder ſchlecht gewachſen wären, ſo wird man doch aus der bisherigen Anweiſung zum Erdenbau gar leicht begreifen können, ob ſich der Grund und Boden ſonſt dazu insgemein ſchicke oder nicht. Uiber dieſes alles aber kan man als eine allgemeine Regel hiervon annehmen; „wo nur Erde „tief genug vorhanden, daſelbſt kan wildes Holz, „wo nicht alles, doch dieſes und jenes gepflanzet „werden.„ Man kan alſo nur ganz ſteinigten, felſigten, nicht aber einmal den moraſtigten und ſumpfigten Boden, oder den allermagerſten weiſſen Streuſand, noch eher aber ganz bündichten, thonigten und kleuigten als das elendeſte Sandland, wenigſtens in Anſehung einiger Holzpflanzen, ausnehmen. Denn dieſes Gewächſe läßt ſich faſt alles Land nach ſeinen verſchiedenen Arten gefallen: vieles Tangelholz wächſt nicht lieber, als auf ſandigten, ſteinigten oder kalten und ungeſchlachteten Gebirgen. Es giebt Holzpflanzen, die aus den Ritzen und Klüften der Klippen und Felſen hervor wachſen. Die Eichen ſind nicht alle ſo herrlich, daß ſie nicht auf eiſenſchüßigen, vitrioliſchen und mineraliſchen Bergen wachſen ſolten, obgleich einigen auch anderer Boden gefällt. Die Erle und viele andere Waſſerholzpflanzen lieben ganz beſonders Brüche und Sümpfe. Beyde Arten des ſchönen und nutzbaren Baums, nemlich, ſo wohl der mit hangenden als mit ſteif in die Höhe gerichteten Aeſten wachſende Birke, wachſen ſo wohl aus dem Saamen, als vermittelſt fortgepflanzter junger Stämmgen, (nur in dieſem Fall nicht ſo gut im naſſen

und

und ſumpfigten Boden) auf iedem Lande und in dem magerſten, weiſſen und gelben Sande, wenn ſie nur zu ihren Pfahlwurzeln tief genug Sanderde finden. Die göttliche Vorſorge hat alſo für die Menſchen durch die große Mannigfaltigkeit der Holzpflanzen, und daß faſt allenthalben Holz wachſen könnte, recht weislich geſorget, weil er wohl wuſte, daß ſie uns, wo nicht alle, doch einige und zwar in recht großer Menge unentbehrlich wären. Ich ſehe daher dieſen Umſtand wenigſtens, als die Haupterleichterung des neuen Anbaues des wilden Holzes an, und man hat keine Ausflucht ſolchen friſch anzugreifen, als die Faulheit; ob wohl der Landwirt recht ſaget: Beſſer iſt beſſer. Jedoch geſetzt auch, wir wolten aus verſchiedenen Urſachen, theils zum ſchnellern und nutzbarern Anbau unſerer gewöhnlichen und innländiſchen, theils aber derer ausländiſchen wilden Bäume, wilde Saamen- und Baumſchulen anlegen, und müſten alſo ſonderliches Land aufſuchen; ſo würden wir doch die alsdenn dazu nur noch nöthigen kleinen Flecke z. E. Eichel-Büchen-Eſchen- ꝛc. Kämpe, oder um die zu ausländiſchen Bäumen gewidmete Pflanzſchulen anzulegen, wenn der Grund und Boden auch nicht gleich zu dieſem und jenem Saamen geſchicklich wären, ſolchen ſehr leicht nach denen Regeln des Erdenbaues und ſonderlich nach dem, was von der Baumſchule oder denen wilden Plantagenſchulen in dem Cap. vom Garten- und vornemlich dem Baumgartenbau geſagt worden, durch Umarbeiten, Reinigen, Klarmachen und Düngen zurichten und verbeſſern können, dazu aber wenig Mühe und Koſten nöthig haben. Ja es ſcheinet, man müſſe bey dem wilden Holze vielmehr darauf ſehen, da die Bäume aus ihrer Saamen- und Baumſchule nicht in ein ſchlechteres Land eines wilden Platzes gebracht werden müſten, ſo doch

hier

hier nicht immer in unſerer Gewalt iſt, daß ſelbige auch nicht in einem allzu guten Baumſchulenlande verzärtelt werden; weil man bey wilden Bäumen nicht im Stande iſt, wie bey denen Schulbäumen der Gärten, ihnen allezeit ein eben ſo gutes Land zu ihrer bleibenden Stäte anzuweiſen. Was aber II) die dem Grund und Boden zum Holzbau zu gebende Geſchicklichkeit anbetrift, ſo will man denſelbigen Grund zu denen im § angezeigten beyden Abſichten ſub α und β geſchickt machen. Nun geben es zwar die Umſtände in Wäldern nicht zu, daß man das Land ſo beſſern könnte, weil es viel zu weitläuftig, gekünſtelt und zu koſtbar ſeyn würde: Allein, was den Anflug und natürlichen Anwuchs ſo wohl als das Säen im Walde anbetrift, ſo iſt nichts mehr nöthig, als daß der Boden nur von denen Hinderniſſen der natürlichen Urſachen der Fruchtbarkeit befreyet werde. Wenn man alſo die Holzungen lüftet, damit Sonne, Luft und Thau in ihren Wirkungen nicht verhindert werden: Wenn man das Moos, Laub und Streu gewiſſermaßen hinweg räumet und die Stücken ausrottet, ſo wird man auch ohne beſondere Luckerung des Bodens die Geſchicklichkeit zum Anflug, zum Säen aber entweder nach Art des Gartenbaues auf ganzen umgearbeiteten Saamenflecken nach und nach, oder auf eine kürzere und landwirtſchaftlichere Weiſe, wovon einige Vorſchläge des von Eckarts handeln, geben. Will man aber wildes Holz in die Wälder auf die Blößen, dazu gewidmete Leeden, Anger oder an Straßen, an Rändern, und auf die Huthweiden pflanzen und ſo gleich junge Bäume dahin ſetzen, ſo bringt dieſe Weiſe ohnedem mit ſich, daß man Löcher mache, und die Bäume nur Fleckweiſe nach und nach pflanze. Alsdenn aber darf ichs nicht erſt ſagen, wie leicht es ſey, für jeden Baum ſein vor ihn geſchickli-

ches

ches Bette in dem Loche, nach den gemeinen Regeln, junge Bäume ordentlich, weit und tief oder flach genug nach eines jeden Art zu verſetzen, zu rechte zu machen; ſondern ich will hier nur wiederum erinnern, daß man allemal bedenken müſſe: Man ſetze wilde Bäume an Ort und die Stelle, wo ſie nachhero mehrentheils nur der Natur überlaſſen werden müſſen, nicht aber zahme Gartenbäume im Obſtgarten, die man beſtändig warten kan, und daß man daher hier ſo viel Zärteley und Kunſt nicht zu beobachten habe. Was endlich III) die erſtgedachten Vorſchläge eines bloß Landwirtſchaftlichen An: ja beſtändigen Fortbaues anbelanget, ſo haben zwar viele bereits in ihren Schriften und nur noch neulich auch der von Eckart in ſeiner Experimentalœconomie davon gedacht: Allein es hat doch noch wenigen Beyfall gefunden. Weil aber doch nicht alles darinne zu verwerfen und viele gar nicht daran gedenken, ſo will ich davon nur etwas weniges anführen, ſonſt aber den Leſer in das gedachte Buch p. 427 ſq. weiſen. Weil nemlich entweder A) bey einem Landgute Hölzer befindlich und ſolche recht nachhaltig nach zu bauen und zu brauchen, oder B) keine dabey ſind, ſo ſetzt man im erſten Fall voraus, es beſtünden dieſe Hölzer entweder

I) in einem Tangelholze, z. E. von 700 Morgen, oder

II) in Laubholze, z. E. Eichen: Büchen: Birken: Hölzern ꝛc.

Was I) die Tangelholzflächen betrift, ſo iſt dabey der Zweck, alle Jahr nicht nur die Bedürfniß, ſondern auch vielmehr, als ſonſt ſchlagen zu können, den Wildſtand dadurch nicht zu kränken und zu machen, daß das Holz niemals ein Ende nehme, ſondern immer friſches angebauet, folglich das Commodum vergrößert, das Incommodum aber vermieden werde, welches bey die-

ſer

ſer nach dem Hieb abſterbenden Holzpflanze zu ſeyn pfleget. Dieſer Tangelwald ſoll zu dem Ende in 70 Theile, ieder à 10 Morgen geſetzet, alle Jahr ein ganzer Theil völlig abgetrieben, iedoch nicht umgehauen, ſondern mittelſt der Berodung der Wurzeln einiger Bäume, von Diſtanz zu Diſtanz, dadurch aber auch alle die andern zugleich, auf welche jene fallen, gleich nach Martini, da die Zapfen voll Saamen ſind, umgeworfen werden. Dieſe ſollen in die geriſſenen Löcher fallen, und da alles Holz gleich bis zum Ende des Februarii ausgemittelt, zerleget, gemacht, abgeführet und folglich die 10 Morgen leer, dadurch zugleich die Zapfen eingerottet und die Fläche wieder eben getreten und gemacht ſeyn müſte; ſo würde im Sommer der ganze Theil mit neuen Holzpflänzgen beſetzet ſeyn. Eben ſo ſoll man alle Jahr einen ganzen Theil völlig abtreiben, und alſo nach dem 70ſten Jahre wieder mit dem erſten Theile, der indeſſen vollkommen wieder bewachſen und abzutreiben ſeyn würde, auf gleiche Weiſe anfangen. Dieſe erſt abgetriebenen Theile müſten aber unter 7 Jahren mit keinem Vieh betrieben werden, iedoch könne man in denenſelben nach Gelegenheit ihres Alters, und wenn bisweilen der Anflug allzu dicke gerathen, viele Bohnenſtöcke, Hopfenſtangen, ja wohl gar Leiter- und andere Bäume, um die Verdruckung der andern zu verhüten, immer noch heraus ziehen. Es werden aber viele Forſtmänner dabey vieles zu erinnern haben, und ich bemerke nur dieſes, daß dieſes Verfahren ſchwerlich allenthalben angehe. Denn, wo die Holzung durch und durch aus Tangel- und Laubholze vermenget iſt, da ſchickt ſich ſolches nicht, wenn man dem Laubholze nicht für jenem entſagen will. Es ſetzt ſelbiges auch einen geſchlachten und ziemlich gleichen Boden voraus, auf gebirgigten und ſteinigten

nigten Tangelwäldern aber wird es ſich nicht an- bringen laſſen: Zu geſchweigen, daß es nicht eben ſo leicht einen ſolchen Wald von 10 Morgen auf dieſe Weiſe in ſo kurzer Zeit umzuwerfen, und daß die Saat aus den Löchern der Wurzeln, theils, weil ſie zu tief, theils, weil ſie ſo flach in die Erde kommt, nicht ſo ſchön beſchrieben aufgehen und an der von ſelbſt erfolgenden Planirung viel feh- len, der Froſt aber auch viele Hofnung und Er- folge vereiteln möchte. Was aber die Laub- holzflächen II) anbelanget, ſo gehet der Vor- ſchlag dahin. Wo die Eichen dicke und mit ge- raden Schäften verſehen ſtehen, ſoll man, um ſolche zu ſchonen, nur hier oder da die hohlen, abſtändigen, abſterbenden und krummen heraus nehmen, eben dieſes aber mit Büchen und Aſpen thun. Wo ſie aber dünne ſtünden und hier oder da Blößen wären, ſolten um Martini, zu welcher Zeit Eicheln vorhanden, ſolche Plätze damit be- ſtreuet, und alle Jahr 8 bis 10 Morgen ſo unter- gepflüget oder gehacket und 7 Jahr für alles Vieh ins Gehege geſchlagen werden. In 16 Jahren würden alsdenn alle lichte Gegenden mit Unter- holz dichte genug bewachſen ſeyn. Nach dieſer Zeit oder in 20 Jahren, ſoll man das Unterholz eine Hand hoch über der Erde umſchlagen, die ehe- maligen alten ſtehen gebliebenen Eichen, Büchen und Aſpen auch bey dieſer Gelegenheit, jedoch räthlich wegnehmen, auf jeden Morgen 20 junge Stämme ausgemittelt, als Laßreiſer ſtehen laſſen, fein ausgeputzet und zum Fortwuchs ſtehen blei- ben. Auſſer und um den Wald herum, wo die hohen Bäume nur einzeln ſtünden, das Land aber gut wäre, ſoll man ſelbige gar ausrotten, und daraus ins Qvadrat mit Unterholz umſchloſſene Ackerflecke machen; denn ſolchergeſtalt könne man in 20 Jahren ſehr viele ſolche Unterholzhauigte anlegen und doch Acker zu Feldfrüchten (oder zum

Futter-

Futterbau) dabey haben. Was die einzelnen Birken betrift, müſſe man, wo ſchlechtes Land wäre, kleine Qvadrate, alle Jahr um Martini ein Qvadrat mit Eicheln, Buchnüſſen und andern Laubholzſaamen beſäen, umpflügen und ſolches 7 bis 8 Jahr hegen, dadurch aber in 16, 20 Jahren den ſchönſten Unterholzwald erlangen. Das Erlenholz wachſe zwar ſehr ſchleunig, man müſſe aber ſolche Brüche, wo dergleichen Unterholz ſtünde, unter 20 Jahren nicht hauen, ſondern wenn ein ſolcher Fleck z. E. 300 Morgen groß wäre, ſelbigen in 20 Qvadrattheilen und alle Jahr den Erlenbuſch eine gute Spanne über der Erde nach Martini von iedem Theile abhauen, ſelbigen aber 5 Jahr ins Gehege ſchlagen. Man könne auch bey ſolcher Gelegenheit die hohen und alten, dicken und die mittlern 4 elligen Erlenſtämme abſägen, deswegen aber aus dem Unterholze neue Stämme auf ieden Morgen eine gnugſame Anzahl ausgemittelt ſtehen laſſen und fein zum Fortwuchs ausputzen. Wenn endlich Landgüter große ſtarke eichene Waldungen hätten, worinne viele 10, 12, 15, 20 ſpannigte, lange und kernigte Block- und Dieleneichen befindlich, dabey aber Gelegenheit zur Abfuhre auf Flüſſen, und ein ſchöner Debit nicht nur zum Civil- ſondern auch Militair- vornemlich aber zum Schifsbau an Kegel- Bucht- und Knieſtücken, Schifsbalken und Planken gemacht werden könnte; ſo müſten ſolche Eichen nicht abgehauen, ſondern umgerodet und alſo einzeln heraus gezogen werden. Ob man nun auch hierzu den ganzen Wald auf Jahre eintheilen und immer nur einen Theil, damit er alſo auf 50, 100 und mehr Jahre auslange, ſo Auszugsweiſe, in Anſehung ſolcher Eichen ausholzen, oder ſolche nach der ganzen Anzahl und nachdem ſie jünger oder älter durch alle Theile wegnehmen ſoll, wo ſie zu finden, ſolchergeſtalt

geſtalt aber dieſe Bäume ſo eintheilen müſſe, daſ mit ſie auf ſo viel Jahre zureichten, darinne wieder ſolche haubare Bäume fertig würden, und man alſo immer ſolchergeſtalt continuiren könne? Das alles wird hierbey nicht beſtimmet. Ubrigens würden nun die Hauptwurzeln ſolcher umgeriſſenen Eichen, ſo oft 15 bis 20 Zoll dicke Schifsknieſtücke gäben, an den Schaft gelaſſen und mit der Säge zu gute gemacht. Ich will mich nicht aufhalten, vieles dabey zu erinnern, welches Forſtmännern ſchon von ſelbſt in die Augen fällt. Weil aber dieſes alles voraus ſetzet, daß Wald und Forſt bey einem Landgute vorhanden ſey, ſo denkt man daher auch im andern Fall an Vorſchläge, welchen zu folgen, angerathen wird, wenn zwar bey Landgütern keine Holzungen, gleichwohl aber viele wüſte unangebauete Plänen oder allzu überflüßiger Acker, ſo aus ziemlichen guten Boden beſtehen, obgleich am Hange liegen, vorhanden wären. Wenn nun dieſe Pläne 1000 bis 1500, ja 4, 5, 6000 Hufen groß oder kleiner wäre, ſo ſoll man dieſelbe in lauter kleine Vierecke, z. E. à 2 Hufen theilen, iedes zur Abhaltung der Feldfluten mit 2 Ellen breiten, anderthalb Ellen aber tiefen Graben umgeben, von der aus den Graben geworfenen Erde, nach dem innern Lande zu einen hohen, gleichen und breiten Wall aufſchlagen, welcher auf der Grabenſeite mit Qvadratſtücken von Raſen gleich beleget werden müſte. Der innere Platz ſoll zu Ackerfeld gemacht, der aufgeworfene Grabenwall unten am Rande und oben auf der gleichen Höhe mit Holze, 1) mittelſt eines oben auf dem Damme zur Herbſtzeit gemachten kleinen Grabens 5 Fuß breit und 1 Fuß tief durch um Martini ausgerodete kleine Wurzeln von Dornen, Birken, Eichen, Büchen, Erlen, Haſeln, Weyden ꝛc. nach Gelegenheit beſtellet werden, nachdem das

Land feuchter oder trockner wäre. Ja es könnten auch allerhand Beeren und Saame des wilden Holzes darunter geſtreuet, nur aber mit 1 Fuß Erde bedecket werden. Im Frühjahre nun um den Merz und April herum müſte man ferner 2) ſo gar Arms dicke Stücke von allerhand Weyden à 1 Elle lang in die Wände der Dämme oder Aufwürfe einen Fuß tief und eine Spanne weit von einander ſtecken. Alles dieſes Holz müſſe man hegen und etwan hernach wieder nach ſeinem Wuchs in Eintheilung ſchlagen, z. E. 100 Hufen müſten in 5 Theile getheilet und nur alle Jahr ein Theil abgeholzet werden. Durch dieſe Flur ſollen auch wenigſtens 2 Wagen breite Wege zur Trift und zu Straßen die Creuz und die Qveere gehen, ſo in der Mitte hoch mit Kieß befahren würden, angeleget; darauf denn zu beyden Seiten eine Elle vom Graben ab, für Weyden- Pappel- Linden- Rüſter- Eſchen- ꝛc. Stämme 4 bis 5 Ellen von einander im October Löcher gemacht, in iedes 2 Miſtgabeln voll fettes Miſtes geworfen und gedachte Stämme nach Martini fein gleich geſetzet werden. Dieſer ganzen viele Qvadrat haltenden Flur könnte man gegen Mitternacht mit einer Streife vom Morgen gegen Abend, etwan 200 Schritt breit umgeben, ſolche in 10 Theile getheilet, alle Jahr einen Theil, wo es hoch, wild und ſandigt ꝛc. iſt, mit Tangelholzſaamen, wo aber Mittelboden mit Eicheln, Buchnüſſen, Lindenknoſpen, Birkenſaamen, wo endlich ſchwarzer und naſſer Boden, mit Erlenſaamen um Martini beſäen, und nur unterpflügen, ja dieſen Strich wiederum rund herum mit einer doppelten Allee von jungen Weiden, Pappeln- und andern Stämmen 1 Arms dicke, umgeben. Ferner ſollen auch binnnen denen Wällen der Qvadrate etwan 1 Fuß breit von dem Fuße der Wälle nach dem Acker zu auch noch lauter Holzgewächſe

gewächſe zu Nutzholz an jungen Eſchen- Rüſter- Ahorn- Birkenſtämmen, die Arms dicke aus den benachbarten Wäldern ausgerodet, nicht abgekappet und mit ihren Wurzeln in drey viertel Ellen tiefe und 8 Ellen weit von einander gegrabene runde Löcher gepflanzet werden. Es wird aber vielleicht ieder ſehen, daß dergleichen Einrichtung große und überflüßige Flächen, oder ſehr viele überflüßige Felder von gutem Grund und Boden, der zugleich feuchte iſt, und allerhand andere Umſtände erfodere, und daß die Felder von Baumwurzeln und Schatten ſehr vieles leiden möchten: Daß es nicht ſo gleich begreiflich ſey, wie durch die Erde aus einem nur 2 Ellen breiten und nur anderthalb Ellen tiefen Graben ein ſonderlicher Wall aufzuwerfen ſey, der eben ſo breit wäre, daß wiederum ein kleiner Graben 5 Ellen breit und ein Fuß tief zur Einlegung der Wurzeln des Holzes darauf anzubringen ſeyn ſolte.

§ 641.

Wenn man nun junge wilde Bäume pflanzen will, ſo muß man ſolche entweder aus denen Wäldern ausheben, oder ſelbige in Saamen- und Baumſchulen erſt ziehen. Jenes aber gehet oft nicht an, und iſt denen Waldungen auch nicht allezeit dienlich. Und in ſolchem Fall muß man zu dem letzten Mittel ſchreiten, folglich wilde Saamen- und Baumſchulen anlegen, z. E. Eichel- und Büchenkämpe. Wie nun ſolches anzufangen, das lehret ſchon der Baumgartenbau im vorigen Hauptſtücke. Vorige Note erleutert auch viel davon, und wir haben zu unſern Zeiten ſo viel beſondere Anweiſungen

in Schriften dazu, daß ich Bedenken trage, mich damit aufzuhalten [r].

r) Siehe inſonderheit Ch. Carl Schermers Gedanken von Conſervation der alten und Anlegung neuer Holzungen, Leipz. 8, 1748. Döbels Jägerpractic: Meine Samml. im X Band. Carlowitzens Silvicult. Die öcon. Nachrichten im III und IV Band. Derer Engelländer Ellis und Laurence ins Teutſche überſetzte Wirtſchaftsbücher, ſo mein Herr Verleger drucken laſſen. Nur will ich hierbey noch dieſes bemerken. Die Anlage ſolcher Schulen gehet entweder auf unſere ordentlichen und innländiſchen, oder auf fremde ausländiſche, iedoch wilde Holzgewächſe. Nach dieſen letzten aber zu trachten, kan ich einem Landmann nur aus einem einzigen Grunde anrathen. Nemlich es iſt uns daran gelegen, daß wir ſchnell und bald, wenigſtens zu Bau- und Nutzholz heran wachſende Bäume bekommen. Denn, wir wollen nicht gerne bloß für die entfernete Nachkommenſchaft Koſten, Zeit und Mühe, ohne nicht auch ſelbſt ſchon Nutzen davon zu haben, anwenden. Nun haben wir zwar von einheimiſchen Bäumen auch verſchiedene dieſer Art, ſonderlich aber entweder von denen nicht zu harten oder gar weichen Laubhölzern, z. E. die Birke, die Eſche, die Eller, einige Arten der Linden ꝛc. unter unſern Tangelhölzern aber ſind wenige oder gar keine von dieſer Beſchaffenheit. Kan man nun von ausländiſchen fremden Holzgewächſen einige bekommen, welche ſchnelle, wie man z. E. vom Lerchenbaum ſagt, aufwachſen, ſo iſt es gut, wenn man dazu Saamen- und Baumſchulen anleget, um nur kleine Refiere und geſchicktes Land damit zu beſetzen. Allein weiter zu gehen, und alles fremde Holzgewächſe anzubauen, ſehe ich nur vor ein Werk großer Herren an. Einem Landwirt aber

aber würde es eine koſtbare, mühſame und nicht viel nützende Künſteley werden, wenn er ſich darauf im Großen legen wolte. Am allerwenigſten aber laſſen ſich von fremden Bäumen ganze Wälder etwan zu Bau- und Brennholze anlegen. Der meiſte Nutzen von demſelben beſtehet im Geſchirr- Geräthe- und Werkholze.

§ 642.

Man kan aber auch wilde Bäume und Sträuche aus ihren ausgerodeten Wurzeln, Schößlingen und einige, wie die Weiden und die wilden Maulbeerbäume, durch Schnittlinge anbauen [s]). An die Straßen, Ränder und Felder aber laſſen ſich wilde Caſtanien, Weiden, Linden, wilde Obſtbäume und dergleichen verſetzen. Und daher muß man alle dieſe Dinge zum voraus nach denen Puncten (§ 629-636), ſo ferne ſie ein Object der Geſchäfte bey anzubauenden Holzplätzen ſind, kennen. Ja was die wilden Obſtbäume an denen Straßen und in Feldern betrift, ſo wird zwar das Obſt in ſolchen Gegenden Preis gegeben, wo Gartenbau fehlet und dieſe Bäume im Freyen rar ſind: So bald ſich aber dieſes ändert, ſo iſt man eben ſo ſehr nicht dabey verlegen, wie am Rheinſtrom, im Würtenbergiſchen, Franken und Thüringen die Erfahrung beſtätiget.

s) Auf dieſe Weiſe laſſen ſich ſonderlich auch lebendige wilde Hecken und Zäune in kurzer Zeit mit jungen Schößlingen, Stauden, und aus Schnittlingen, das iſt, abgeſchnittenen reifen Satzreiſern, von welchen allen die Note ad § 640 ſchon empi-

empiriſch handelt, wie auch aus den bloßen Wurzeln anlegen. Sonderlich aber ſchickt ſich der ſo genannte Creuzdorn dazu, (ſ. m. öconom. Lexic. h. art. und art. Heckezaun), welcher ſchwarze lange Beerenträublein trägt, ſo den ganzen Winter über hängen bleiben, und woraus der Succus ſpinæ cervinæ gemacht wird. Von dieſen kan man ganze Fuder voll Stauden und Wurzeln um Martini haben, Hahnebutten, Brombeern, Wurzeln ꝛc. darunter mengen und in einen Graben, der 1 Fuß tief und breit gemacht wird, ganz dichte in einer Reihe an einander legen. Alle 8 Schritte kan man einen Qvitſchenbeeren oder einen Pflaumenbaum darzwiſchen ſetzen, welche dem Zaun zur Befeſtigung dienen. In 2 Jahren wird dieſe Hecke dichte und 3 Ellen hoch ſeyn, wenn der Boden gut oder Dünger in den Graben gekommen iſt. Alsdenn muß man im Merz die Creuzdorn im Bogen von oben herunter ins Creuz, das folgende Frühjahr aber noch höhere, die neuen Ausſchößlinge Bogenweis fein gleich einbinden. Da nun indeſſen die Hahnebutten, Brombeern ꝛc. unten auch herfür wachſen, ſo wird man eine dichte 4 elligte hohe und dicke Hecke oben und unten haben. Die darein geſetzten Bäume aber putzet man aus, läßt ſie in die Höhe gehen und erlangt damit das zugleich ſchönſte und nutzbarſte Anſehen einer beſtändigen Hecke. S. den von Eckart c. l.

§ 643.

Sonderlich aber iſt der wilde Holzgewächsſaame in Betracht auf die mit ihnen anzubauende Flächen, ein ſehr wohl zu unterſuchender Gegenſtand, worinne er beſtehe, wie er ausſehe, was er vor Behältniſſe habe, wenn er reif, und von der Natur, woferne er daran nicht ver-

verhindert wird, der Erde einverleibet werde? Ob er groß, klein, Flügel habe, ſichtbar oder unſichtbar ſey, tief oder flach mit Erde bedeckt ſeyn wolle oder nur aufgeſtreuet werde? Was ihn verderbe oder ſeine Keimung verhindere oder befördere? Das alles entdecket ein aufmerkſamer Naturkündiger zum Behuf des wilden Holzbaues, und daher habe ich (§ 630-649) unter andern Dingen, ſo bey der Unterſuchung der Pflanzen, eines Stücks, ſo auch ſchon bey vorhandenen Holzgewächsflächen zu erkennen iſt, auch den Saamen ieder Art wohl zu bemerken angegeben. Einem Landwirt aber geben nebſt der eigenen Aufmerkſamkeit, die meiſten Schriften, die vom Holz- und Forſtweſen, wie auch dieſes zu erkennen, welche Gewächſe ſich leichter aus ihren Saamen oder Wurzeln oder in Stämmen fortpflanzen laſſen [t]).

t) Z. E. Von dem Tangelholze iſt bekannt, daß es ſich viel leichter aus dem Saamen als aus Stämmen ziehen laſſe, und nicht leicht, wenn ſie ausgehauen werden, wieder ausſchlagen, ſeine Stücken in der Erde aber ſo wohl als die Stücken des Laubholzes den Anflug verhindern, und das letzte deswegen kein gutes Oberholz bringe, wenn es gleich, nachdem es abgehauen, wieder ausläuft. Aus der verſchiedenen Natur der Holzgewächſe muß man auch lernen, welche Baumarten ihre abgeputzten Aeſte wieder austreiben oder nicht, und welchen es alſo dienlich oder nicht, ſie auszuſchneideln, folglich, wo dieſer Holznutzen mitzunehmen ſey u. ſ. f. Der von Rohr hat übrigens in ſeiner Einleitung zur Landwirtſchaft hiervon zwar kurz, iedoch gut geſchrieben, und in

Döbels Jägerpractica iſt dieſer Punct immer bey jeder Holzart mit genommen. Der angeführte Schermer thut es gleichfalls. Sonderlich aber ſolte man ſich auf dieſe Kenntniß bey den gemeinſten und nützlichſten Holzgewächſen des Tangel- und Laubholzes, z. E. Eichen, Büchen, Birken ꝛc. legen. Die Eichelkämpe ſind nichts als Eichen-Saamenſchulen. Davon aber hat Schermer ſonderlich mit Fleiß gehandelt.

§ 644.

Da endlich der neue Anflug eines der natürlichſten Mittel des Nachbaues der wilden Holzgewächſe iſt, wobey die Natur faſt alles thut, ſo hat man, theils die erſtgedachte Natur des verſchiedenen Saamens, theils den Boden, wo der Anflug geſchehen ſoll und am natürlichſten geſchehen kan, iedoch vornemlich in Anſehung ſeiner Hinderniſſe daſelbſt zu unterſuchen und ſolche, wie ich ſchon oben erinnert habe, hinweg zu räumen, um ſo wohl den erſten Anflug und die Keimung des Saamens in der Erde, als auch den Auf- und Fortwuchs zu befördern [u]).

u) Auf dieſem Grunde beruhet der Grundſatz, daß man ſonderlich in „Anſehung des Unterholzes „das Oberholz nicht ſo dicke und dichte ſtehen „laſſe, damit dadurch nicht nur ſein Anflug verhindert, ſondern auch das Unterholz nicht erſticket, der Sonne und der Luft aber Zugang „verſchaffet werde.„ So wenig ein dünnes und lichtes, als ein allzu dick bewachſenes Holz iſt alſo ein wirtſchaftlich tractirtes Holz. Auf dieſes gründet ſich auch das Ausrotten der Stücken, das Streurechen, das Hegen junger Häue für

das

das Vieh, und hernach auch wiederum zu rechter Zeit der Nutzen der Viehhütung in Wäldern, wodurch das Gras weggeſchaffet, das Holz aber gedünget, folglich der Nach- und Fortwuchs befördert werden. Es beziehet ſich ebenfalls zugleich darauf, daß man die umgehauenen Stämme nicht mit Aeſten, und ohne ſolches auf der Stelle zu zerlegen, über und durch die jungen Loden heraus ſchleppen, dieſe und die Viehweide aber dadurch verderben läſſet, it. daß man das Unterholz erſt abbringet, ehe man das Oberholz fället, ja ſolches im Fällen ſo haue, damit es, wo möglich, auf leere Plätze falle, und nicht ſo viel von jenem erdrücke und zerſchlage, oder andere hochſtämmige beſchädige, die Schale abſtreife ꝛc. Vieler andern Forſtregeln mehr zu geſchweigen, woraus zugleich zu ſehen iſt, wie viel an guten Holzhauern und genauer Aufſicht bey dem Abtreiben der Holzung gelegen ſey. Jedoch ich hoffe, ſo viel die Kürze vergönnet hat, nunmehro von der Erkenntniß und Unterſuchung der Objecte dieſes Geſchäffts ſowohl 1) bey einer ſchon vorhandenen Holzung, als auch 2) in Anſehung des An- und Fortbaues derſelben genug zur Anleitung geſagt zu haben. Ich habe etwas weitläuftig davon gehandelt, damit ich nicht gar zu trocken ſeyn möchte. Nunmehro aber wird es deſto leichter ſeyn, zum Behuf der wirtſchafftlichen Wald- Forſt- und Holzgeſchäffte, auch die wirtſchafftlichen Zwecke und Nutzungen einzuſehen.

§ 645.

Alle wirtſchafftliche **Zwecke** der Nahrungsgeſchäffte gehen auf die nächſten, ſowohl eigene und Haupt- als auch entferntere, zufällige und Nebennutzungen. Da ſich nun aller Nutzen, den man von Holzflächen haben kan, auf an- Zwecke u. Nutzungen dieſes Geſchäffts.

dere Nahrungsgeſchäffte beziehen, und in dieſem Verhältniß eigentliche Nutzungen, ja mehr oder weniger entbehrlich und ſchätzbar ſind, ſo kan man auch dieſen Nutzen nicht gründlich einſehen, wenn man die andern Nahrungsgeſchäffte nicht kennet, oder nicht wenigſtens nach der Oeconomie analyſiren kan, hiernächſt aber die Dinge, ſo darinne nutzen, und von Holzungen erlanget werden können, theils ihrer innerlichen Natur, theils ihrer Fähigkeit nach, zu dieſem und jenen Gebrauch geſchickt gemacht zu werden, nicht kennet. Darum iſt die Oeconomie überhaupt Wald- und Forſtleuten, und ſolchen Landwirten ſo nöthig, die ſich damit abgeben wollen. Der nächſte und Hauptzweck iſt dannenhero zwar ſchon angegeben. Denn er beſtehet im Holze, welches §618 beſtimmet. Allein nach Unterſchied des Holzes und ſeines Nutzens in andern Nahrungsgeſchäfften iſt dieſes gar vielerley, mehr oder weniger werth. Niemand kan alſo beurtheilen, wie er ſeine Hölzer nutzen könne, wenn er nichts von der Mannichfaltigkeit des Holzes, und wozu iedes recht räthlich gebraucht, folglich eben deswegen ſo unterſcheidend gewonnen und zu gute gemachet wird, weiß. Und eben darinne liegt ein wichtiger Hauptgrund der ſchlechten Forſt- und Holzwirtſchafft, dadurch mancher, wenn er dieſen und jenen wichtigern Nutzen gegen einen andern aus Unwiſſenheit vernachläßiget, oder ſchlechte Forſtleute damit ſchalten läſſet, viele 1000 Rthl. verlieren kan [v]).

1) Es gründet ſich aber ſolches freylich α) auf die Erkenntniß der Holzgewächſe und β) auf ihr Holz, ſonderlich wie ſolches ihrer Art nach in vollkommnern oder noch unvollkommnern Stande ſey, ja γ) wie es in dieſem und jenem zu brauchen. Das Holz wächſt zwar immer bis auf eine gewiſſe Zeit, da ſein Wuchs aufhört, etwas noch ſtille ſtehet, endlich aber wieder gleichſam zurücke gehet oder abſtändig wird, und dazu wird bald eine lange, bald kurze Zeit von Natur erfodert, oder es geſchicht auch wegen beſonderer Umſtände und Zufälle. Man findet alſo 1) zartes Holz an Loden und Laßreiſern, Reiſern, 2) ſchon feſteres und beſſeres an Stangenholz und im vollen Wuchſe ſtehenden Unterholze, wie auch Aeſten, 3) an Vorſtändern, 4) an geſunden Bäumen, 5) vollſtändigen und Saamenbäumen. Hernach aber ſtehet der Wuchs 6) eine Weile ſtille, und das iſt das edelſte und dauerhafteſte Holz, ſo zwar ausgewachſen, nicht aber über- oder rückwüchſigt iſt. Allein zuletzt 7) wird es wieder kraftlos und abſtändig. Die Natur fängt alſo die Flächen ſelbſt von ihrem Gewächs zu reinigen an. Das Holz bekommt alsdenn allerhand Krankheiten, und endlich ſtirbt es 8) gar ab. Es vertrocknet, verdorret, verſtocket, 9) vermolmet und verfaulet, 10) deſſen höchſter Grad die Holzerde endlich 11) liefert. So gehet es zu ſeiner Zeit von Natur. Allein dieſe Zeit kan durch Zufälle ſehr abgekürzet werden, daran vielmal unſer eigenes unwiſſendes oder leichtſinniges Verfahren Schuld iſt, und dieſe Betrachtung liegt hier bey unzählichen öconomiſchen Schlüſſen zum Grunde.

§ 646.

Nichts deſto weniger aber kan man aus den Hölzern ſchon theils an grünen und lebendigen Stämmen, Wurzeln ꝛc. zur An- und Fortpflanzung der Holzgewächſe etwas, theils auch trocke-

nes

nes Holz zu verſchiedenem Nutzen auch zeitlich ge⸗nießen. Das austräglichſte aber iſt 1) ſonder⸗lich das ſowohl zum bürgerlichen, als Krieges⸗bauweſen, und in dieſem vornemlich das zur Ma⸗rine dienliche Schiffsbauholz, hiernächſt aber II) das andere Schirr⸗ Nutz⸗ und Werk⸗ ſo zu reden zurechte gewachſene, oder zu dieſen Nutzungen holzbare Holz.

w) Was das grüne Holz anbetrifft, ſo wird ſol⸗ches eigentlich in dieſes Holzbaugeſchäffte ſelbſt verwandt, iſt aber zugleich junges Holz, und wird an ſolchen Plätzen ohne Schaden und hingegen zum Nutzen des zu dicke ſtehenden räthlich, ja ſo⸗gar vieles von trockenem Holze, wenn es nöthig, dieſes aber nur ſo viel möglich nach Eintheilun⸗gen der Wälder ausgezogen. Das Bauholz und die vielfachen Arten zu erzählen iſt mir hier aber nicht möglich. Unten, bey den Anwendungsge⸗ſchäfften werde ich noch etwas davon gedenken. In dieſem Betracht aber muß ein Landwirt, wenn er dieſen Nutzen recht kennen will, etwas von dem hölzern Bauzeuge und zwar nicht nur über⸗haupt, ſondern auch in Abſicht auf die noch ſte⸗henden Holzgewächſe dieſes verſtehen, was an deſſen Wurzeln, Stamm und Krone vor beſon⸗dere Stücke nicht nur zum bürgerlichen und Fe⸗ſtungsbau, z. E. Palliſaden, Schlagbäumen, Fa⸗ſchinen, ingleichen zum Land⸗ und Waſſerbau, wo das grüne Holz beſſer, als das trockene, ja einiges dauerhaftiger als das andere iſt, ſondern auch bey großen Tannen⸗ und eichenen Wäldern an Schiffsbauholze zu erhalten ſey. Da aber die wenigſten Forſtbedienten bey uns dieſes letzte, weil der Schiffsbau nicht ſo allgemein bekannt iſt, verſtehen, ſo hat man zu gewiſſen Zeiten zu dieſer Abſicht einen erfahrnen Schiffsbauer oder

Zimmermann in ſolchen Wäldern, wo dieſer Holznutzen zu finden, nöthig, welcher nicht nur überhaupt davon urtheilen kan, und zeiget, ob von dergleichem Nutzholze etwas beträchtliches vorhanden und allda anzutreffen, ingleichen hernach jährlich einmal diejenigen Bäume ausſuchet und bemerket, die ſich dazu ganz ſchicken oder etwas von ſolchen Stücken in ſich halten, ſondern auch Anweiſung giebt, wie alles dazu recht auszuhauen ſey. Denn die Marine derer Seeländer ſteigt heutiges Tages ſehr hoch, dieſe Länder aber haben mehrentheils nichts oder wenig, oder doch nicht genug von ſolchen Holzungen. Sie ſuchen folglich Schiffsbauholz bey uns und bezahlen es ſehr theuer. Es iſt dieſes alſo ein Weg zu einer ungemein großen Nutzung ſolcher Wälder, der doch ehemals faſt ganz bey uns vernachläßiget wurde. Denn ſonſt wußte man unter denen Forſtleuten faſt von nichts, als ſogenannten Bau- Bret- und Mühlenwellenſtämmen und Blöchern, an Sohlen- Ständer- Riegel- und Sparren- Schindel- und Stakenholze, oder, wo Bergbau war, noch etwas vom Bergbauholze. Man ſahe auch in Anſehung des übrigen Nutz- Schirr- und Werkholzes auf nichts als Leiterbäume, Stangen, Wagner- Böttticher- Drechsler- Tiſcher- und Bildhauer- oder anderer Holzfabrikanten Holz, ingleichen auf dasjenige, was ſich zum Geräthe und Werkzeugen in der Wirtſchafft, z. E. Sieben, Beſen, Harken, Spaten, Molden, Trögen, Korb- und Flechtarbeiten ſchickte. Nun muß man zwar freylich auf ſich und das Land, was es braucht, am nächſten und ſonderlich in dieſem allen ſehen, dabey aber wohl beurtheilen, ob man dieſe Nutzungen nicht von deme, was ſich ohne dem nicht zum bürgerlichen oder Schiffsbau ſchicket, oder von ſeinen Abgängen erhalten könne. Man muß wiſſen, daß man vieles Nutz- Schirr- und Werk-

holz auch ſchon von jungen und nicht ausge-wachſenem Holze, welches man nicht eher, als zu ſeiner Zeit, ja ſogar wegen der Nachkommen nicht einmal alle, ſondern nur, wenn jenes ſehr häufig vorhanden iſt, folglich nur das abſtändige oder gar ungeſunde abtreiben kan, dennoch wäh-render dieſer Zeit mit Rath und nach den Ein-theilungen, ſolchergeſtalt aber die Holzungen auch indeſſen gewiſſer maßen nutzen könne. Dieſe An-merkung aber überlegen diejenigen gewiß nicht, welche unter andern Einwürfen wider den Holz-anbau auch dieſes erinnern, man müſſe lange warten, bis man ſelbſt das angepflanzte nutzen könne, und alles nur denen Nachkommen über-laſſen. Wenn ein Landwirt übrigens den Nu-tzen von Bau und Werkholze recht beſorgen will, ſo hat er nicht nur die rechte Zeit und das Alter des Gewächſes, wenn iedes zu dieſem und jenem Nutzen haubar, ſondern auch die rechte Zeit im Jahre zu beobachten, welche bey uns von Mar-tini angehet und bis Weihnachten, oder höch-ſtens im erſten Frühling nach Unterſchied, daß die Baumarten früher oder ſpäter ihren Saft wie-der in die Höhe treiben, währet; es wäre denn, daß einer zu beſondern Zwecken grünendes Holz haben müßte, welches aber allemal an den Bo-den, und an ſolchen Stämmen Schaden nach ſich ziehet, und folglich ſehr ſelten geſchehen muß. Er muß deswegen Holzmagazine anlegen, und dieſe Waare zu ihren meiſten Abſichten, als ein in der Luft wohl ausgetrocknetes, iedoch auch als ein friſches und nicht abgeſtorbenes Holz erlan-gen. Vielleicht aber möchte man darauf nicht ſo langweilig ſehen dürfen, ob das Bau- und Nutz-holz grünend abgehauen werde, wenn die ietzo aus Engelland bekannt gewordene Holz-Koch- und Loh-oder Dampfmaſchine, davon der X Band meiner L. Samml. und das 19 Stück der Ha-

nov.

nov. Anz. 1754 handelt, von zuverläßigem Gebrauch ſeyn ſollte. Denn es ſcheinet noch nicht ausgemacht zu ſeyn, ob man α) dadurch dem Bauholze nicht ſeinen zu ſeinem Leben und ſeiner Dauer erfoderlichen dicken Saft, nicht aber nur den grünigten, flüchtigen und wäſſerigen, wie man eigentlich verlanget, abziehe, β) ob man dadurch auch grünes und zu allen Zeiten gehauenes Holz, um es zu guten trocknem Bauholze zu machen, erlangen könne. Ich geſtehe, daß dieſe Anmerkungen mehr in die Betrachtung der Geſchäffte ſelbſt gehöret; allein man kan die Zwecke nicht recht deutlich machen, wenn man nicht ſogleich die Anwendung ihrer Beſchreibung einigermaßen erläutert.

§ 647.

Einer der wichtigſten Nutzen iſt auch das verſchiedene Brennholz, welches theils zum Leben und zur Geſundheit der Menſchen, theils zu allerhand Brenn-Sied- und Schmelzwerken, wie auch zu denen Fabriken, die ohne Feuer nichts machen können, erfodert wird. Man hat aber jenem in alten Zeiten faſt alles aufgeopfert, und daher den im vorigen § erklärten Nutzen, und den letzten faſt gänzlich vernachläßiget, an dieſen Nutzen aber, nemlich zu Holzfabriken, Brenn-Sied-Schmelzwerken, faſt nicht gedacht, weil man weder die Sparkünſte und Mittel des Brennholzes wußte, noch auch allerhand andere verbrennliche Materien, z. E. Steinkohlen, Torf und anderes Zeug, ſo der Acker- und Gartenbau giebt, aufſuchte, zu Rathe hielte und anwendete, von andern Werken aber, die Brennholz erfoderten,

nicht

nicht ſo viel als ietzo hatte. Dadurch eben hat man die Wälder und Holzungen entſetzlich entblößet, ſonderlich da man auch hier auf keine wirtſchafftliche und forſtmäßige Eintheilung dachte, oder das ſonſt zu nichts anders nützende Holz nur zum Feuer ausſuchte x).

x) Das Brennholz kan man wirtſchafftlich folgender Geſtalt unterſcheiden. I) In ſolches, welches man zu beſondern Abſichten in der Wirtſchafft nöthig zu haben vermeinet, dazu die in holzreichen Gegenden oft zu anderm Nutzen ſo dienlichen Schleußenbäume gehören, die man an ſtat des Lichts, ſo man doch von Oel, Thran und Unſchlitt haben könnte, liederlich verbrennet. Ja gewiſſermaßen gehört auch das Kienholz, ſo zum Anſtecken und Lichte verbrauchet wird, hieher. II) In ſolches, welches man von bloßen Abgängen des Nutz- und Bauholzes zu jenen unnützen Stücken nimmt, und in Schneidel-Aſt-Afterſchlags-Wurzel-Stücken-Windfall-Bruch-Leſe-faulen und kranken Holze, ſowohl in Scheiten, als Waaſen- und Bündelholze, an Borke, Löhkuchen, und an Abgängen der Holzfabrikantenarbeit haben kan. III) In ſolches, ſo man erſt in Kohlenmeulern verkohlet, welches ſonderlich die Kochkunſt, die Sied-Brenn- und Schmelzwerke, wie auch viele Fabrikanten brauchen: Unter welchen doch auch viele dieſe Kohlen entbehren, andere ſubſtituiren, oder ſich auch mit denen mehrentheils verachteten und verfaulenden Tangelholzzapfen behelfen könnten, die auch eine ſchöne Kohle geben. IV) In ſolches, welches zu eigentlichem Brennholze aus ganzen Stämmen und Buſchholze, an Scheiten, Waaſen und Wellen nach Klaftern, Mältern, Schockzahl der Stücke und Waaſen geſchlagen, und wodurch vieles ungleich koſtbareres Bau- und Nutzholz oft

in Wäldern verderbet wird, weil man ſelten eine rechte Auswahl beobachtet, da man doch ſonderlich das ungeſunde Holz zum Feuer ausſuchen ſollte (S. Döbels Jägerpractica im III Th. p. 56 ſq). V) In ſolches, welches von einzeln Bäumen an den Wegen, in Feldern, auf Weiden und Wieſen, von den lebendigen Hecken und aus dem Gartenbau zu erhalten wäre, und wodurch hingegen die Conſumtion des andern ſehr verringert werden würde, wenn man mehr auf dieſe Anpflanzung dieſer einzelnen Holzgewächſe achtete. Die Abſicht dieſer Eintheilung gehet dahin, um zuzeigen, wie die Holznutzungen gegen einander zu vergleichen, und ſonderlich das Brennholz ohne Verluſt eines größern Nutzens zu erlangen ſey wenn man aufmerkſamer im Großen und Kleinen ſeyn wollte.

§ 648.

Allein man kan von dieſem vortrefflichen Object nicht nur Holznutzungen, ſondern auch andere nützliche Dinge ziehen, und zu denen eigenen Zwecken dieſer Geſchäfte auch noch rechnen. Und darunter gehöret vornemlich das viele Laub, welches theils zum Viehfutter, theils zur Düngung, theils auch zur leichten Feuerung, zuſammt verſchiedenen Geſträuchen in Wäldern zu nutzen iſt.

§ 649.

Endlich iſt auch noch manche wilde Frucht, und ſonderlich der Saame des wilden Holzes, zum Holzanbau in Wäldern ein beträchtlicher Nutzen, welcher letzte aber mehrentheils, weil der Holzanbau nicht geachtet worden, bisher ſehr vernachläßiget iſt [y]).

y) Hieher gehöret alles wilde Holz- und Feldobſt, davon vieles auch zur Arzeney und Färberey, ſonderlich aber zum ſchönſten Obſtwein und Branntewein dienlich iſt. Ich will auch nichts von dem Lerchenſchwamm, andern Schwämmen, Miſteln, einigen Blättern, Beeren, z. E. Carmoſin- und Scharlachbeeren an den Steineichen, Nüſſen, Galläpfeln, Schalen, Wurzeln, Rinden und dergleichen, ſondern nur α) der Tangelzapfen, vornehmlich aber β) der Eichel- und Buchmaſt, gedenken, welche ſowohl für die Schweine, wenn ſie eingefähmet werden, als auch, wenn dieſes Zeug geſammlet, gedorret, geſchroten und im Stall verfüttert wird, die Buch- und andere Nüſſe aber zum Oelſchlagen angewendet werden, nützen.

§ 650.

Es giebt aber dieſes Object noch Gelegenheit zu andern, wiewohl nur zufälligen und leicht ſchädlichen Abnutzungen, welchen man daher billig in Abſicht auf den Haupt- und eigentlichen Nutzen der Holzflächen, wenn dieſer dadurch verkürzet wird, entſagen, oder ſolche doch mit großer Einſchränkung und Behutſamkeit, oder nur in ungeſunden Hölzern ſuchen ſollte. Zuförderſt gehöret dahin aller Nutzen der Wälder, Forſte, Hölzer und Büſche zur Jagd, und zum Wildſtand, zum Vogelfang, Herden, Schneideln, Thiergärten, Jagdalleen, zur Aeſung des Wildes, und dergleichen, wovon aber mehr in denen Capiteln von der Jagd, einem Theil der Viehnahrung, vorkommen wird.

§ 651.

Als ein ſolcher Nutzen iſt auch in gewiſſer Abſicht, und in manchen Gegenden das ganze Köhlerweſen mit denen dadurch nach Gelegenheit des Holzſtandes und Orts, it. der Art des Holzes, und der Nothwendigkeit verſchiedenen harten und weichen Kohlen, zu betrachten [z]).

z) Von Köhlern, Kohlenmeulern, dem Verkohlen, wobey auch zugleich viel anderes Holz verthan oder zu ſchanden gemacht wird, oder doch andere Nutzungen vereitelt werden, geben der von Rohr in ſeiner Einleitung zur Landwirtſch. p. 737 &c. Göchhauſen, wie auch andere wirtſchaftliche Bücher Anleitung, z. E. Döbel zeiget, was dabey für große Behutſamkeit anzuwenden ſey.

§ 652.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Aeſchern, it. Potaſchenbrennen. Und man kan auch dieſen Nutzen von der ohnedem aus dem Brennholze erfolgenden Aſche erlangen, wenn man nur beſſer auf das Aſchenſammlen und Sortiren Acht gäbe [a]).

a) S. den von Rohr cit. l. p. 751 ſq.

§ 653.

Den zu vielen Dingen nöthigen Kienrus kan man auch bey den Brennſtäten, wo Kienholz gebrennet wird, ſammlen. Allein in großen Wäldern, wie der Thüringer-Wald iſt, legt man eigentliche Kienrushütten denenſelben zum Verderben an [b]).

b) Siehe mein öconomiſches Lexic. unter dieſem Art. Und in meinen Sammlungen den IX Band wird man finden, wie inſonderheit ſowohl dazu, als auch zum Theermachen die Sägeſpäne, die man doch ohnedem zum Abgang bey andern Holznutzungen bekommt, und ohnerachtet ihres vielen andern Nutzens nicht zu Rathe hält, gebrauchet werden können.

§ 654.

Dergleichen Nutzen iſt auch das Pechſieden, und die dazu in den Fichtenwäldern angelegten Pechhütten [c]).

c) Siehe den von Rohr c. l. p. 757, und andere ſchon angeführte Schriften.

§ 655.

Die Holzgräſerey und die Holzwieſen ſind auch ein zufälliger Nutzen von einigen Holzungen, und noch eher als die Holzhuth, Trift und Weide mitzunehmen, wenn behutſam dabey verfahren wird.

§ 656.

Indeſſen ſo iſt doch dieſe, nemlich die Waldhuth, Weide und Trift, auch ein großer Nutzen, ſonderlich wegen des Weidegeldes, wenn nur genugſamer und zulänglicher Zuſchlag aller ſolcher Plätze, wo junges Holz wachſen ſoll, oder angepflanzet wird, lange genug und ſtrenge gehalten, und ſowohl hierbey, als auch bey der Gräſerey und andern folgenden, oder ſchon berührten Nutzungen der Holzflächen, denen Holzdiebereyen

und Verbröſungen, wozu auch die Straßen und Fuhrwege an und durch Hölzer Anlaß geben, geſteuert wird [d]).

d) Man ſchlägt das junge Holz mehrentheils nur 5 Jahr zu. Und man darf es auch wegen der Huth- und Weideintereſſenten, weil wir ſo auf die Weide erpicht ſind, und den Futterbau noch nicht achten, nicht länger thun: Allein es ſind bey vielen Holzgewächſen 5 Jahre noch nicht zulänglich. S. das vorige Hauptſtück.

§ 657.

Hieher gehöret auch das ſo genannte Wald- Miſt- Moos- und Streurechen, welches doch theils zur Düngung von ſchlechtem Ertrag, theils da, wo es noch am beſten von ſtatten gehet, dem Holzwuchſe ſchädlich, überdem aber nur unter die vielen anmaßlichen Accidentien der untern Forſt- und Holzbedienten, wie ſonſt mit vielen andern Dingen geſchahe, gezogen wird [e]).

e) S. den von Göchhauſen c. l. p. m. 233, und Döbeln c. l.

§ 658.

Das Baumſchälen, ſonderlich das Borken- und Rindenſchälen der ſtehenden Bäume, iſt auch ein ſo lange nöthiger Nutzen, ſo lange wir kein anderes Zeug zur Gerberlohe erfunden haben, und viele Rinde der Bäume zu allerhand Abſichten brauchen [f]).

f) Ob man nicht zur Lohe anderes Zeug erfinden und brauchen könne, davon ſiehe meine Samm-

lungen im IX und X B. ingleichen die Hanöver. Anzeigen de ao. 1753 und 1754 nach. Wie aber das Borkenſchälen, ſo viel möglich, ohne großen Schaden vorzunehmen ſey, zeiget Döbel c. l. III Th. p. 68. und mein öconom. Lexic. kan auch unter allen dieſen Art. nachgeſehen werden: vom Tangelbrechen zur Streu und Futter, it. dem Laubſtreifeln nichts zu gedenken.

§ 659.

Vom Körblerholze und andern Kleinigkeiten, womit doch öfters viel Holz, z. E. denen ſo genannten Pfingſtmeyen, it. dem Birkenſaft verdorben wird, ſonderlich, wenn man für die erſten keine Korbweiden an gelegenen Orten anpflanzet, will ich nichts mehr erinnern; zumal vieles ſchon von dieſer Holzverbröſung mehrentheils abgeſchaffet iſt.

§ 660.

Allein die Nutzung der großen Waldungen zu Glas- und Spiegel- und andern Hütten, wie auch Pulvermühlen, zu hohen Oefen und dergleichen, z. E. Salz- und Salpetercocturen, Ziegelhütten, Kalkbrennereyen ꝛc. iſt, ſo nothwendig und unentbehrlich ſie auch iſt, eine ſolche, welche ſehr behutſam zu ſuchen. An den meiſten Oertern aber muß oder ſollte man, da dieſe Werke mit Recht Holzfreſſer heißen, ſolche gar fahren laſſen g).

g) Nachdem man auch das Torf- oder Turfweſen heutiges Tages vielmehr achtet, und an einigen Orten aus einigem Torf ſchöne Kohlen brennen,

ſolche

ſolche aber zu vielen ſolchen Werken und Eiſenſchmelzöfen brauchen kan, ſo würde man auch hierinne ein beträchtliches Mittel finden, viele ſolche Holzfreſſer ohne Holz zu ſättigen, die man doch nicht entbehren kan. S. meine Sammlungen den IX und X Band.

§ 661.

Endlich gehört auch noch der wilde Bienenbau hieher. Da aber ſelbiger bey uns nicht, wie etwan in Pohlen, Curland ꝛc. üblich iſt, und ſonſt viel Holz in Wäldern verderbet, davon auch in denen Cap. von der Viehzucht gehandelt wird; ſo will ich hier denſelben übergehen.

§ 662.

Indeſſen ſiehet man aus dieſem allen, was vor vielfacher und großer Nutzen am nächſten aus Holzflächen zu erlangen, zu bewahren und recht anzuwenden ſey. Und auf dieſe gründet ſich erſt der vielfache entferntere, vergrößerte und verbeſſerte Nutzen bey allen dieſen Waaren, welcher durch den Holzhandel, durch andere eigene und fremde Nahrungsgeſchäfte, ſonderlich aber durch unzählige Künſte, Manufacturen, Fabriken und Handwerke befördert, und wodurch endlich großer Geldgewinn aus demſelben erlanget werden kan [h]).

h) Zum unmittelbaren Holzhandel des Landmanns dienen nun ſonderlich 1) Holzmagazine und Höfe, die er entweder aus ſeinen eigenen Holzungen, oder aus andern anleget, zu rechter Zeit aber, wenn er ſein Arbeitsvieh entrathen kan, und die

Wege gut ſind, nach denen Städten, Flöſſen ꝛc. verfähret. Dieſer Weg wird aber in vielen Ländern vernachläßiget. 2) Wohlgeordnete Holztage und Märkte in denen Wäldern, worauf aber doch ſelten unabgehauenes, ſondern ſchon abgetriebenes, ja gar aus dem Rohen gearbeitetes Holz die Waare ſeyn ſollte. 3) Das ganze nutzbare Holz- Flöß- und Fluß- Schiff- wie auch das Canalweſen, davon ſich viele zu kleinen Flöſſen und Schiffen ſchicken. Denn auch dieſes befördert die Ab- und Zufuhre des Holzes und den Holzhandel. 4) Gute und wohlgelegene Schneide- und Sägemühlen, 5) Lohmühlen. Und iemehr 6) an einem Orte Künſte, Fabriken und Manufacturen, welche zu großen, oder zu kleinen und feinen Producten, oder zum Feuer Holz und Kohlen brauchen, vorhanden ſind, deſto mehr kan der Nutzen vergrößert werden. Als α) durch alles Bauweſen überhaupt, ſonderlich aber ſolche Bauwerke, wo keine Steine und Erde, wie zu Wohnungen gebrauchet werden können, als welches Zeug ſonſt wiederum das Holz zu nutzbarern Abſichten in dieſem Fall erſparen hilft. Dahin gehören auch ſonderlich β) der Berg- γ) der Schiffsbau, δ) alles Brenn- Sied- Schmelz- und vielerley Hüttenwerk. ε) Das Brauweſen, und andere chymiſche Geſchäfte, volkreiche Städte, Hof- und andere Haushaltungen auf dem Lande und in Städten, befördern und vergrößern daher dieſen Gewinn und Nutzen von denen Holzflächen ungemein, ja Cent pro Cento.

§ 663.

Man wird aber zugleich aus dieſem allen erkennen, 1) daß dieſe Nutzungen theils unter ſich ſelbſt, theils mit allen andern Nahrungsgeſchäften eines Landes unzertrennlich zuſammen hängen,

gen, und ohne ſolche nicht zu erlangen ſind, 2) daß hinwiederum unzählige Nahrungsarten auf dieſe Abnutzungen der Holzflächen gegründet ſind, woran einem floriſanten Lande insgemein viel gelegen iſt, und alſo 3) ohnmöglich zugelaſſen werden könne, daß einem ieden einfältigen, unwiſſenden und ganz ungeſellſchaftlichen Landwirte bey dieſem ſo weitläuftigen, ja ſehr behutſam, in Anſehung des einen gegen dem andern, zuziehenden Nutzens, nach ſeinen übertriebenen, und ihm wirklich zuletzt ſelbſt, dem Lande aber insgemein noch ſchädlichern Nutzungsarten, weil ſolche Flächen an ſich ſein Eigenthum ſind, die Freyheit nach aller Willkühr gelaſſen werden könne. Denn man erkennet 4) daraus, theils, wie viel Wiſſenſchaft und Erfahrung zu dieſer Wirtſchaft erfodert werde, die doch denen meiſten fehlet, theils aber, daß 5) Holzflächen, ohnerachtet des Privateigenthumsrechts, welches dieſer und jener daran, ja wohl gar mit förſtlicher Gerichtsbarkeit, und dem Rechte, die Mahlbarte zu führen, erlanget hat, dennoch ganz beſonders ein allgemeiner Landesſchatz mit allen ihren Producten ſind und bleiben, worüber die Väter der Länder die ſorgfältigſte Aufſicht haben müſſen, welche auf den gemeinen Nutzen bey allem Privatnutzen zu ſehen verbunden ſind. 6) Aber erhellet daraus, daß, wenn ein Landwirt die vernünftige Holz- und Forſtwirtſchaft verſtehet, und alſo ein Landgut hat, womit α) genugſamer Ackerbau, β) rechter landwirtſchaftlicher Garten- γ) Weide- δ) Futter- und Wieſenbau, ε) ſchöne Waldungen, Forſte

oder Hölzer vereinigt ſind, und alſo gute Viehzucht getrieben werden kan, eben dadurch das vollſtändigſte Landgut und einen unerſchöpflichen Fond der Nahrungs- und Erwerbsmittel beſitze, wofern er ihn nur recht zu gebrauchen weiß; geſetzt, es giengen ihm auch andere nutzbare Geld- Gefälls- oder auch öfters gar oneröſe Rechte ab, wenn er nur dabey zugleich gute und nothwendige Gebäude hat. Wie nöthig iſts alſo nicht, daß man dieſes vortreffliche Geſchäfte, welches bey ſolchen Landgütern faſt das weitläuftigſte iſt, recht kenne und anzuſtellen wiſſe? Dazu habe ich nun bisher eine ziemlich umſtändliche Vorbereitung gemacht, und ſie wird endlich nach der vorgenommenen Kürze noch vollſtändiger werden, wenn ich aus den ſchon erklärten Wahrheiten nun auch noch die Hauptclaſſen derer beſondern Wirtſchaftsgeſchäfte bey dieſem Vorwurf und ſeinen erklärten Zwecken im Zuſammenhang erläutere.

§ 664.

Generale Beſchreibung dieſes Geſchäfts.

Ich will dannenhero zuförderſt aus bisherigen Betrachtungen eine generale und kurze Beſchreibung dieſes wichtigen Geſchäfts geben, die nunmehro keines Beweiſes bedarf, überhaupt verſtändlich, und folglich ein Hauptgrundſatz iſt, worinne viele beſondere Grundſätze ihren zureichenden Grund haben. „Es iſt demnach ein Landnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues über der „Erde, wodurch nicht nur wilde Holzgewächſe an- „zubaue nund dadurch ſowohl, als durch andere „Mittel, neue Wälder, Forſte, Hölzer, Büſche, „und

„u. einzelne Plätze mit allerhand nutzbaren wilden „Holzgewächſen, ſammt ihrem vielfachen Nutzen „erlanget, ſondern auch die bereits vorhande„nen und angebaueten immer nachgebauet, ver„beſſert, ihre Nutzungen pfleglich, nützlich und „nachhaltig, vermittelſt kluger Eintheilungen „und vieler Holzſparkünſte beſtändig und nutz„bar erhalten, gewartet, bewahret und in Acht „genommen, hiernächſt aber alles auf mancher„ley Weiſe nicht nur recht wirtſchaftlich, ſon„dern auch gemeinnützlich zur Nothdurft und „zum Geldgewinn angewendet wird.„

§ 665.

Es würde ſehr leicht, nur aber zu weitläuftig ſeyn, auszuführen, wie diese Beſtimmung, theils in denen erſten Wahrheiten der Generalöconomie, theils auf die bisherigen Betrachtungen unumſtößlich gegründet ſey, theils aber alles in ſich faſſe, was man von dem wirtſchaftlichen Forſtweſen lernen und wiſſen muß. Ich will demnach nur einige Anleitung geben, aus dieſem Hauptbegriffe die beſondern Grund ſätze dieſes ſehr zuſammen geſetzten Nahrungsgeſchäfts zu erkennen, und mir ſolchergeſtalt zu der folgenden fernern Zergliederung den Weg bahnen. Zuförderſt muß man I) weil es ein Geſchäfte des Erdenbaues über der Erde iſt, alle dieſen Geſchäften gemeine, und weil es ein Landwirtſchaftliches iſt, auch die von dieſen ſchon ins- Grundſätze aus dieſer Beſchreibung.

insgemein bemerkten Grundwahrheiten hier wieder voraus ſetzen. II) Erhellet, daß alle Geſchäfte an ſich hier ſo wohl auf die Erlangung, Bewahrung und Anwendung ſo wohl des erklärten Objects als auch ſeiner Zwecke und Nutzung gehen, folglich alſo III) nach Maaßgebung der Natur und Beſchaffenheit dieſer Objecte und Nutzungen dieſer 3 fachen Geſchäfte α) an ſich und β) in Anſehung der dazu nöthigen Werkzeuge und γ) derer damit am nächſten Beſchäftigten zu betrachten und aus einander zu legen ſind, wenn man eine deutliche Einſicht in ihre Natur und Beſchaffenheit erlangen will. Und aus dieſen allen kan man auch die Eigenſchaften eines wahren ſo genannten Forſtgerechten Forſtmannes oder Jägers beſtimmen [i].

i) Mit dieſer Benennung wird viel Eitelkeit getrieben, und, wie ſchon bemerket worden, mehrentheils nur eine Handwerksmäßige Einſicht, eine Sammlung von particulairen Jägerkünſten und einige Nachrichten von den Forſtregalien dadurch verſtanden, da dieſe wichtige Sache doch in nichts als in einer auf zureichenden Grund gebaueten und durch die Erfahrung unterſtützten Einſicht in den ganzen Zuſammenhang der Geſchäfte dieſes Nahrungsgeſchäfts ſo wohl unter ſich, als auch mit allen andern Nahrungsgeſchäften insgemein und in einer Geſchicklichkeit beſtehet, alle dieſe Geſchäfte darnach in Großen und Kleinen zu dirigiren, zu ordnen und anzuſtellen. Sonderlich aber hüte man ſich, den beſten Hirſch- und Jagdgerechten Jäger oder Weidmann deswegen auch gleich für einen Forſtgerechten Forſtmann

zu

zu halten; es iſt ſelten beyſammen, unerachtet die letzten uns nunmehro viel nöthigere und nützliche Leute ſind, das Jagdweſen aber uns viel unnützer iſt, als jenes.

§ 666.

Die Erlangungsgeſchäfte theilen ſich alſo nach bisherigen Betrachtungen 1) in diejenigen, welche bey einer bereits **angebaueten** Holzfläche und II) in diejenigen, ſo bey einer zu **verbeſſernden** oder gar erſt **anzubauenden** vorzunehmen ſind, an ſich. Hiernächſt in die Erlangungsgeſchäfte α) der eigentlichen und nächſten Holz- und anderer β) zufälligen Nutzungen. Ich übergehe aber die bekanntlichen rechtlichen öconomiſchen Geſchäfte, Holzungen zu erlangen, z. E. durch Verleihungen, Erbenzins, Tauſch, Theilung und Kauf. Die rechtliche Cautelen muß man aus der öconomiſchen Rechtsgelehrſamkeit, die wirtſchaftlichen aber aus denen wirtſchaftlichen Betrachtungen erlernen k).

Die Erlangungsgeſchäfte der Holzflächen

k) Siehe Rohrs Wirtſchaftsrecht und Göchhauſen c. l. p. m. 161.

§ 667.

Inſonderheit aber iſt doch hier nur etwas von den Anſchlägen der Holzflächen zum Kauf zu merken. Denn, da man Holzungen nicht leicht überhaupt verpachtet, ſo iſt dieſes ein ſehr beträchtliches Erlangungsgeſchäfte für einen

und zwar ſchon angebaueter.

Land-

Landwirt, der Wälder, Förſte und Hölzer auf dieſe Weiſe acqviriren will [1]).

Wälder- und Hölzer-Kaufanſchläge.

1) Dieſe Anſchläge ſind nicht ſo leicht, als man ſich vielleicht einbildet. Es gehöret dazu 1) bey einer ſolchen Fläche eine genaue Unterſuchung des Objects und der Zwecke und der Geſchäfte, man mag ſie nun aus vorhandenen Waldwirtſchaftlichen Nachrichten oder durch helle und verſtändige Augen erhalten. Sonderlich aber muß man 2) den Gehalt an Aeckern, Morgen ꝛc. aus denen Waldbeſchreibungen vorerſt feſt ſetzen. 3) Iſt es noch beſſer, wenn man von iedem Morgen nach Forſtwirtſchaftlicher Eintheilung auf 20, 30, 40 und noch mehr Jahre oder bey Buſchholz auf 10, 15 bis 20 Jahre nach den Arten der Gewächſe, nach dem, was ſie von allerhand Holz halten, oder was die Flächen ſonſt vor eigenen und zufälligen Nutzen geben oder doch geben könnten, wenn man wirtſchaftlich damit verfähret, eine Taxe haben kan: Denn das iſt eine große Frage: Was kan Forſtmäßig aus einer Holzfläche erfolgen oder nicht? In Entſtehung deſſen aber muß man freylich nur 4) ſeine Zuflucht zu denen Forſtrechnungen über Einnahme und Ausgabe, iedoch nicht etwan nur von einem Jahre, ſondern wo möglich auf ſo viel Jahre, als der Wald nach Forſtmäßiger Eintheilung ganz hindurch abgetrieben worden, und in deſſen Entſtehung dennoch nach vermuthlicher Beſchaffenheit des Bodens und Holzwuchſes auf 1 viertel dieſer Jahre nehmen, und alsdenn 5) vermittelſt eines Durchſchnittes den Ertrag von iedem Jahre erſt heraus bringen, davon aber 6) die Onera, Dienſtbarkeiten und den ordentlichen Aufwand auf die Verwaltung des Waldes nach gleichfalls ausgeſuchten Anſchlag, abziehen. Der Reſt wird alsdenn 7) nach dem man ſein Capital an den Wald zu 3, 4, 5, 6 pro

Cento verwenden will, das Intereſſe von derjenigen Kaufſumme ſeyn, die man billig und ohne Gefahr zum Ankauf anwenden kan. Solchergeſtalt aber werden 1000 Rthlr. frey Revenües von einem Walde oder Forſte à 5 pro Cento gerechnet, wenn man derer auf dieſe Weiſe verſichert worden iſt, ohne alle Gefahr anrathen, auf deſſen Ankauf 20000 Rthlr. zu wenden. Oefters aber, da die Holz- und Waldwirtſchaft noch nicht und am allerwenigſten bey Privatwirten ſo ordentlich eingerichtet iſt, ſondern dieſe mehrentheils ſehr vortreflich zu wirtſchaften meynen, wenn ſie nur ſehr viele wichtige und wirklich zu dicke ſtehende haubare Bau- oder Brennholzſtämme, oder ſchöne haubare Unterholzflecke aufzeigen können, und alsdenn, wie ohnedem höchſt nöthig, pfleglich und Forſtmäßig iſt, daß ein guter Theil von den erſten, um denen andern Luft zum Wuchs zu ſchaffen, ausgezogen werde, angeben können, ſo kan es leicht kommen, daß man auf einem Walde von 6 bis 700 Morgen aus iedem Morgen ſo gleich und ſo viel Bäume recht nutzbar und Forſtmäßig wegnehmen könne, um die ganze Kaufſumme wieder zu bekommen und doch einen recht ſchönen Wald noch zu behalten, ſonderlich wenn es der Verkäufer nicht verſtehet. Ich habe vor 50 Jahren einen ſolchen Handel über einen Forſt von 500 Acker Waldmorgen geſehen, welcher mit 22000 Rthlr. bezahlet wurde, daraus der Käufer aber gleich die erſten Jahre recht nothwendig ſo viel Eichen von iedem Morgen wegnehmen muſte, daß er ſeine 22000 Rthlr. mit Intereſſe und allem Aufwand wieder bekam, und doch nunmehro erſt einen Forſt erlangete, den er Forſtmäßig alle Jahr immer höher, als das Intereſſe von 22000 Rthlr. à 5 pro Cento austrug, nutzen konnte. Allein eben das geſchahe zu einer Zeit und in einer Gegend, wo gewiſſe Landjunker wenig

nig von der Holzwirtſchaft wuſten. Wiederum meynen andere, ſolche Flächen ſehr hoch verkaufen zu können, wenn ſie aus den Rechnungen zeigen, daß ſie jährlich daraus für viele 100, ja 1000 Rthlr. an allerhand Holz verkaufet haben. Denn es iſt ſolchen Wald- und Forſtherren ſehr annehmlich, die nur auf gegenwärtigen und nicht nachhaltigen Nutzen ſehen, wenn ſie jährlich ſchönes Geld von ihren Holzungen einnehmen, ohnerachtet erſt die Frage iſt: Ob ſolches nachhaltig und pfleglich geſchehe und geſchehen ſey? Holz wächſt gar nicht ſo geſchwinde wieder zu, als es abgetrieben wird, und alsdenn muß der Käufer lange Zeit das Nachſehen haben, wenn er nicht alles verlieren will. Es gehört alſo dazu eine große Einſicht in die Forſtwirtſchaft, und ob ſie wirklich bisher bey dem zu erkaufenden Forſte beobachtet worden, wenn man aus denen Rechnungen ſiehet, ſo und ſo viel ſey bisher jährlich daraus erfolget?

§ 668.

Weil die Erlangung einer **verbeſſerten Holzfläche** die Geſchäfte des Hegens, Nachpflanzens, Nachſäens, der Anflugsbeförderung und Forſtmäßiger Abnutzung erfodert, dieſes alles aber ohnedem im folgenden nebſt ſeinen andern Abſichten vorkommen wird; ſo will ich ſolche hier nur kurz im Zuſammenhang berühren.

§ 669.

Der Holzanbau.

Um durch den Anbau Holzflächen zu erlangen, werden die ſchon in denen (§ § 639-644) vorgekommenen Geſchäfte des Holzanbaues erfodert, und ich habe ſo gleich dabey zu-

läng-

längliche Anleitung gegeben. Sie haben zwar überhaupt ihre Schwierigkeiten; dieſe ſind aber nicht allenthalben gleich groß, und man wird ſo fort ihre mögliche Erleichterung, weil man ſich doch immer noch dafür fürchtet, aus folgenden einſehen. Denn I) bietet die Natur ſehr oft ſelbſt die Hand, wenn auch gleich II) an andern Orten der Holzanbau Fleiß, Arbeit und Koſten erfodert. Dort darf man nur beobachten, wo ſich gleichſam oft durch ganz entferneten Anflug junges Holz von ſelbſten zeiget. Wenn man ſolchen nun ferner erleichtert, die Pflanzen wartet, was hochſtämmige Gewächſe werden können, fein ausputzet, ſonderlich aber die unterſten wegnimmt, den Platz heget, den Erdboden luckert und ſo fort, ſo bekommt man öfters große neue Holzflächen, und man weiß ſelbſt nicht, wie. Nur muß man aufmerkſam auf ſolche natürliche Gaben und zwar um ſo viel mehr ſehen, wenn ſie uns am Ackerbau keinen Schaden thun, und wenn uns Holz abgehet. m).

m) Es ereignen ſich aber doch auch öfters einige Flecke, welche ſo gar nahe an Forſten liegen und darauf man den Holzwuchs wünſchet: Allein es will doch nicht gehen. Wenn man ſie aber einige Jahre, wie Acker oder Wieſen oder Futterflecke bauet und alsdenn wieder liegen läßt, ſo wächſt das Holz von ſelbſten, wegen des nunmehro beförderten Anflugs und der ſolchergeſtalt geſchehenen Zubereitung des Bodens. Man kan daher ſolche Flecke dadurch anbauen, indem ſie andern auf 6 und mehr Jahre zum Feld- oder Futterbau ausgethan werden, und ſie alsdenn nur

erſt liegen laſſen, allenfalls aber darnach mit Holzſaamen beſäen, ſo bekommt man neue Holzflächen, ohne Mühe und Koſten. Ja es gehet an, daß man dergleichen Flecke ſolchen gemeinen Leuten zum Wieſenbau 10 bis 15 Jahr mit der Bedingung austhut: indeſſen eine gewiſſe Anzahl wilder Holzbäume darauf zu pflanzen und ſolche zu warten, mit denenſelben aber die Flecke wieder zu übergeben. Wenn man dieſe nun hernach heget, ſo vermehren und ſäen ſich die geſetzten Bäume von ſelbſt darauf fort.

§ 670.

An andern Orten aber erfodert der neue Holzanbau, ſonderlich, wenn ganze Flächen anzulegen ſind, mehr Fleiß, Mühe und Koſten. Man hat alſo dabey α) allerhand vorläufige Geſchäffte, β) die Anbauesgeſchäfte ſelbſt und γ) endlich allerhand Wart- und Pflegungsgeſchäfte vorzunehmen nöthig. Eine der erſten und nöthigſten Beſchäftigung iſt überhaupt die Uiberlegung: Obs beſſer eine Fläche zum Acker- oder Weide- und Futterbau oder zum Holzbau anzuwenden oder vielmehr gar Holz zu Acker zu machen [n]).

n) Wer aber die Beſchaffenheit dieſer Nahrungsgeſchäfte, ihr Verhältniß gegen einander und gegen die Wirtſchaft ſelbſt nicht kennet, iſt nicht geſchickt zu dieſer Uiberlegung. Aus unrichtigen Einſichten oder aus der Unterlaſſung aller Uiberlegung iſt es daher ohne Zweifel erfolget, daß man in vielen Gegenden alles oder doch zu viel Holz ausgerodet, ja wohl noch immer ſo genanntes Rodeland machet oder gegen kleine Abgaben

machen läſſet, folglich den Holzwuchs noch dazu verſchmählert, anſtat daß man Holz anbauen ſolte. Denn noch zur Zeit hat man ſich wohl ſchwerlich über zu vielen Anbau der Acker-, Weiden und Wieſen zu Holz zu beſchweren. Vielleicht aber kommen unter denen immer, bald auf dieſer, bald auf der andern Seite ausſchweifenden Menſchen auch dieſe Zeiten. Denn an einigen Orten iſt man ſchon wiederum darauf nur unter dem Vorwand, die Holzungen nicht zu ſchwächen, bedacht, gar kein Holz zu Acker und Weide auszuroden, unerachtet der ſchönſte Boden dazu da iſt, und doch ohne Noth zum Holzwuchs verwendet wird. Es ſind daher die Vorſchläge, derer ich oben (§ 640 not. q num. III) gedacht habe, wohl zu erwägen, und zu unterſuchen, ob man nicht nach dieſer oder auf andere Weiſe auf weit entlegenen großen und nicht viel nutzenden Flächen oder Feldern, wie z. E. die oft etliche 100, ja 1000 Morgen haltende und entlegenen Triftleeden ſind, den Holzanbau mit dem Futter- und Weide- oder Ackerbau durch die angegebenen Abtheilungen, Wälle, Aufwürfe und Einſchlüſſe verbinden könne?

§ 671.

Ein anders vorläufiges Geſchäffte iſt auch die Unterſuchung des Grundes und Bodens und anderer ſchon bey der Betrachtung des Objects dieſer Geſchäfte bemerkten, nützlichen und ſchädlichen Umſtände der Holzflächen. Sonderlich aber muß man auch unterſuchen, was auf ſolchen Flächen vor Laſten an Zehenden, Steuern, Servituten u. ſ. f. haften. Denn verſchiedene derſelben werden bey Holzflächen viel läſtiger, als wenn ſie Weide- oder Ackerfleck-

geblieben wären. Uiberdem iſt auch der Unterſchied zu beobachten, ob die anzubauenden Flächen in Wäldern oder nicht, ſondern davon ganz abgeſondert liegen. Im vorigen iſt aber ſchon der Unterſchied des Anbaues in dieſer Abſicht bemerket worden.

§ 672.

Die Holzanbauesgeſchäfte ſelbſt aber beſtehen I) in der Zubereitung und Verbeſſerung des Grundes und Bodens, II) in der wirklichen Beſtellung. Die erſte und andere betrifft entweder die Anlage wilder Saamen- und Baumſchulen, davon ſchon (§ 639, 640) gehandelt, oder die mit Holz ſo gleich für beſtändig zu beſtellenden Flächen ſelbſt, und dieſe ſollen entweder nur α) nachgeſäet, oder β) von neuen beſäet, oder γ) mit jungen Bäumen allein bepflanzet, oder auch δ) zugleich beſäet werden °).

o) Wie die gleichzu für beſtändig zu beſtellenden Flächen mit Saamen, durch Benäſſen, Umreiſſen, Pflügen, Hacken, Düngen und zwar nach Unterſcheid zuzubereiten, davon handelt der von Rohr und alle die, ſo vom Wald- und Forſtweſen geſchrieben haben. Oft aber iſt auch dieſes nicht nöthig, ſondern man ſäet den Saamen gleich darauf, und pflügt ihn, nachdem es ſeine Natur erfodert, tief oder flach unter. Bey der Bepflanzung ſolcher Flächen aber hat man mehr oder weniger auf die Zubereitung des Grundes und Bodens nur in den Baumlöchern zu ſehen, welches aber ſchon aus vorigen bekannt iſt.

§ 673.

Was die wirkliche Beſtellung mit α) Holzſaamen, β) mit fortgeſetzten jungen nicht zu zarten, iedoch auch nicht zu alten großen und ſtarken Bäumen, betrifft, die entweder aus andern Wäldern oder den wilden Baumſchulen genommen werden, ſo man aber auch γ) mit Legung der Wurzeln, Sträuche und Schößlinge, δ) mit Verſtecken derer Schnittlingen, d. i. einer Elle langen abgeſchnittenen und mit keiner Wurzel verſehenen reifholzigten Setzreiſern bewerkſtelliget, als welches faſt bey allem weichen Laubholze, ſo zu Waſſerhölzern, e. g. Weyden, Ellern ꝛc. gehöret, angehet: So habe ich davon ſchon im vorigen ſo viel beſondere Anweiſung mit eingeſtreuet, als ich zugleich noch andere Wahrheiten, die in Anfangsgründen nöthiger, als ſolche Singularia ſind, vortrug, daß ich hier Bedenken trage, davon noch mehr zu ſagen, weil es ohne dieß nicht in dieſes Buch an und für ſich gehöret p).

p) In meinem öconom. Lexic. iſt faſt von ieder wilden Holzart und ihrem Anbau unter ihren Namen beſonders gehandelt. Das Pfropfen und andere Arten der Baum-Gewächs-Vermehr und Verbeſſerung in dem wilden Holzbau anzubringen, ſind zwar lauter mögliche Sachen; iedoch aber hier unnütze Künſteleyen, wenn man nicht zugleich zur Zierrath wilde Holzalleen anleget und bewohnten Oertern oder Spazierwegen dadurch eine Annehmlichkeit, wie in Holland und andern Orten geſchicht, verſchaffen, oder ſich nur mit Verſuchen im Kleinen beſchäftigen will. Al-

lein dieſes alles in Großen vorzunehmen, wie auch das Beſchneiden der lebendigen Hecken nach der Schnur mit der Scheere, it. der Gebrauch der Waldmumien, von welchen Künſteleyen viel hierbey zu handeln wäre, ſind keine Geſchäfte, die zum nutzbaren wilden Holzanbau, ſonderlich in Wäldern für einen Landwirt gehören.

§ 674.

Die Wart- und Pflegung junger angebaueten Holzflächen iſt zwar anfänglich etwas ſorgſamer, als die Wartung und Erhaltung der Holzflächen überhaupt. Sie kan aber dennoch, auſſer denen Baumſchulen, wegen der Weitläuftigkeit nimmermehr ſo ſeyn, als in einem Baumgarten. Die ſorgfältige und längere Hegung und Verſchlieſſung ſolcher Flächen für allem Vieh, die Aushebung der Holzpflanzen, wo ſie zu dicke ſtehen und einander im Wachsthum verhindern oder verderben mögten, und das Ausſchneideln bey dem Oberholze iſt es wohl alles, was hier angebracht werden kan. Düngung und andere Wartungsmittel gehen nur bey einzeln Bäumen und zufälliger Weiſe, wie im vorigen bey dem mit Holz bepflanzten Wällen des von Eckarts gemeldet worden, an, oder es kan alles nur in der Beförderung ihrer natürlichen Düngung beſtehen. Endlich aber muß man ihnen auch zu ihrem zeitigern oder langſamern Wuchs, den ſie von Natur oder dem Boden haben, Zeit genug laſſen, und ſie nicht zu zeitig abnutzen.

§ 675.

§ 675.

Nunmehro ſind die Erlangungsgeſchäfte der Nutzungen von wilden Holzflächen noch übrig, welche aber mit denen Erhaltungs- und Anwendungsgeſchäften ſehr zuſammen laufen, wenn ſie nachhaltig, pfleglich und doch bereichernd und zur Bedürfniß eingerichtet werden ſollen. Wir haben dabey ſonderlich auf ihren eigentlichen und nächſten Hauptnutzen, nemlich allerley Holz zuförderſt zu ſehen. Es laſſen ſich aber alle beſondere und vielfachen Geſchäfte hier auf zwey Hauptclaſſen bringen. Nemlich

Erlangungsgeſchäfte der Nutzungen von Hölzern.

α) auf das Holzhauen, Fällen und Schlagen,

β) auf die Ausführung des Holzes.

§ 676.

Was das erſte, nemlich das Holzfällen, an ſich und entweder die gänzliche Fällung, theils ganzer Theile der Flächen, theils Auszugsweiſe, oder nur das Ausſchneideln des Oberholzes betrifft, ſo iſt wohl aus der bisher betrachteten Natur und Beſchaffenheit des Holzes dieſer ſehr wichtige Grundſatz offenbar. „Jedes Holz „in Forſten und Holzungen muß nachhal„tig und pfleglich, das iſt 1) ſo gehauen „werden, daß man zwar die Bedürfniß zu ſo „vielerley Zwecken, wozu ſich dieſes und jenes „ſchickt, iedoch ſo erlange, damit daſſelbe wie„derum zu eben dem Zwecke an Größe und „Stärke, binnen gewiſſer Zeit heran zu wach„ſen, ſeinem verſchiedenen Boden und Wuchſe

Generalregel von Holzfällen.

„nach, Zeit genug habe, und damit 2) durch „das Hauen ſelbſt der Wuchs des Holzes nicht „verderbet, nicht alles auf einmal weggenom- „men, ſondern vielmehr der Forſt auf Zeiten „und Bedürfniſſe in gewiſſe Theile getheilet, „und in ſeinem von Zeit zu Zeit und zu denen „Nutzungen gehörigen Nachwuchs gepfleget und „gefördert werde, folglich immer die jährliche „Bedürfniß am Holz zu hauen, vorhanden ſey.„ Dieſen Grundſatz nun will ich einigermaßen er- leutern und einige beſondere Grundregeln von dem Holzfällen vorerſt daraus herleiten q), her- nach aber die beſondern Geſchäfte kürzlich durch- gehen.

q) Denn einige Arten der Holzgewächſe wachſen, um dieſen und jenen Nutzen im Holze zu geben, in kurzer, andere aber erſt in langer, ja viele erſt in ſehr langer Zeit heran, und dienen alsdenn erſt zu denen Bedürfniſſen, wozu man Holz (§ 645- 647) braucht. Holzgewächſe, die alſo in dieſem Betracht einander gleich ſind und zuſammen ſte- hen, z. E. von einem Tangelwalde, Oberholze oder Unterholze dieſer Art, oder von einem Eichen- Büchen- Birkenwalde, müſſen Ober- oder Unter- holz, folglich zu gleicher Zeit, wie es einer jeden Art, Natur und Wuchs mit ſich bringen, wenn ſie zu demjenigen Nutzen, den ſie an Holz geben ſollen, z. E. Bau- Nutz- Brennholz heran gewach- ſen und gleichſam fertig ſind, erſt umgehauen werden. Wenn aber in dieſen Stücken ungleiche Gewächſe unter einander ſtehen, ſo können ſie, wenn der zeitig wachſenden ſo viel, als der län- ger wachſenden auf einer Fläche vorhanden ſind, nicht anders, als entweder nach Unterſchied ihrer Zeitigung ausgehauen, folglich ausgezogen wer- den,

den, oder, wenn ſie zuſammen umgehauen werden ſollen, ſo müſte man vornemlich auf Brennholz ſehen, und nur das etwan noch davon zu erhaltende Bau- und Nutzholz erſt nach geſchehenem Hieb ausmitteln. Holzgewächſe wachſen auch nicht wie Feldgewächſe jährlich zu allen Holznutzungen aus, ſondern einige oder wenige können nur zu grünen Holznutzungen, andere aber nur zu trockenen, kleinen und ſchwachen Geſchirr- und Werkholze, wenn ſie noch wachſen, und noch andere erſt zu gröbern und ſtärkern Nutz- und Bau- oder zu ſchwachen und ſtärkern Brennholze gebrauchet werden, wenn ſie entweder im vollen Wuchſe ſind, oder gar ausgewachſen haben, alsdenn aber entweder ſtille ſtehen, oder abſtändig werden, oder gar ſchon wieder abſterben und abgeſtorben ſind, gebrauchet werden. Uiberhaupt aber will alles Holzgewächſe, weil Holz ein viel irdiſcheres und feſteres Zeug, als Stroh und Kraut iſt, etliche Jahre z. E. 3, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 20, ja, nachdem ſie dieſes und jenes Holz haben ſollen, viele Jahre z. E. 30, 40, 50, 100, ja 200 und 300 Jahre zu ſeinem nützlichen und zur menſchlichen Bedürfniß dienlichen Holzwuchſe haben. Nimmt man nun z. E. Bäume, die 100 und mehr Jahre gebrauchet haben, ehe ſie zu der Nutzung heran gewachſen, die unentbehrlich iſt, oder viel einträgt, ſo muß man entweder, wenn man nicht gute Eintheilungen macht, und alles wegnimmt, alles hernach auf ſehr lange Zeit entbehren, oder man muß die vorhandenen ſo auf Jahre zum Abtrieb eintheilen, daß andere indeſſen heran wachſen, und an ihrer ſtat alsdenn weggenommen werden können, ſolchergeſtalt aber dieſer Holznutzen immer nachhaltig bleibe. Wartet man alſo nicht auf die beſtimmte Zeit, welche ſich nach Unterſchied des Bodens und der Art des Holzes noch dazu öfters in einer Art an verſchiedenen Orten

verkürzet oder verlängert, ſo beraubt uns das zeitige und unnachhaltige Holzhauen alles folgenden und viel größern Nutzens, ſo wir in gehöriger Zeit haben könnten. Ja es entgehet uns ſogar bey einigen, welche, wenn ſie abgehauen, nicht wieder, wie bey Tangeln geſchicht, ausſchlagen, alle Holznutzung von einer Fläche. Wenn wir aber auch alle Holzgewächſe, ſonderlich an der Winterlage oder mitten im Walde allzu dicke ſtehen laſſen, ſo erſtickt wiederum eins das andere, und ſie verurſachen einander nicht nur Aufenthalt ihres Wuchſes, ſondern auch dieſes, daß viele zeitiger abſterben, oder krankes und ungeſundes, d. i. ganz oder zum Theil undienliches Holz geben. Jedoch an der Sommerſeite, und wenn die Sonne die ſchönen, ſchnaren, dickeſtehenden Bäume nur an den äuſſerſten Wippeln berühret, und ihnen alſo nicht ſchadet, ſondern ſie fördert, und hingegen, wenn ſie dünne ſtünden, allerhand Auswuchs daran verurſachen und die Schönheit des Baums verderben würde, iſt es vielmehr gut, wenn ſie dicke ſtehen, vornemlich aber, wenn kein Unterholz dabey erſticket wird. Daß alſo die Wälder Blößen bekommen, ausgehen, lichte werden ꝛc. das kommt mehrentheils daher, daß ſie entweder zu dünne oder zu dicke ſtehen, der Sonne zu wenig oder zu viel, oder auch denen Sturmwinden und ihren Einbrüchen von oben oder von einer Seite her zu ſehr in vollem Stoß und Durchzuge ausgeſetzet ſind, welches alles durch unrechten Hieb verurſachet und befördert werden kan; ferner, ſtehen auch die Bäume ab, wenn ſie nicht zu rechter Zeit abgehauen und zu alt werden. Um nun alles dieſes und viele andere Incommoda, ſo dieſe und noch mehrere Urſachen haben, zu vermeiden, muß das Holz einer Holzfläche zwar 1) zu aller Bedürfniß jährlich, iedoch 2) nachhaltig und 3) pfleglich,

d. i. Forſtgemäß oder Forſtmäßig gehauen oder ſonſt gefället und abgebracht werden. Dieſes ſcheint nun demjenigen, der es nicht verſtehet, ganz widerſprechend oder doch ſehr ſchwer zu ſeyn. Nemlich, wenn man die jährliche Bedürfniß und zwar immer fort wegnehmen, und doch auch immer hier und da aus ſo vielen Urſachen ſo viel ſtehen laſſen, oder hinwiederum, wenn es nicht verderben ſoll, vieles wegſchaffen muß: Sonderlich macht dieſer Punct, nemlich daß man doch die Bedürfniß auch haben ſoll, bey dieſem allen große Schwierigkeiten. Allein es gehöret nur eine Einrichtung dazu, ſo muß alles harmoniren. Wenn man dannenhero alles gegen einander hält, ſo gehet es zwar an, α) bisweilen ein und anderes Holz zu dieſer und jener Nutzung, wo es ſtehet, auszuhauen, auszuheben, auszumitteln und heraus zu ziehen; ſonderlich iſt dieſes die gemeinſte Art im Tangel- und vornemlich dem Oberholze. Es wird auch β) bisweilen erfodert, daß man ſonderlich das Oberholz einiger Aeſte beraube, ausſchneide und alſo auch dadurch Holz erlange, gleichwohl keinen Schaden thue. Allein das eigentliche Fällen muß γ) nach Ab- und Eintheilungen der ganzen Fläche, in Betracht ihres Bodens, ihrer Holzarten und ihres Wuchſes, auf gewiſſe Jahre geſchehen. Alſo wird 1) z. E. eine Unter- und Buſchholzfläche, nachdem die Holzgewächſe zu ihren Holznutzungen in 10, 12 oder 15 oder 20 Jahren tüchtig heran wachſen, in ſo viel Theile, nemlich 10, 15, 20 Theile getheilet, und alſo alle Jahr nur ein Theil dergeſtalt genutzet, daß doch, wenn Oberholz darunter, auch allerhand Bäume, Laßreiſer ꝛc. in gewiſſer Anzahl auf iedem Morgen ſtehen bleiben. 2) Ein Tangelwald, der an Oberholze zu ſeinen Holznutzungen 70, 80, 100 Jahre braucht, kan in 30 Theile getheilet, alsdenn aber nur ein gewiſſes

Maaß der Bedürfniſſe z. E. an Bau- und Nutz-Klafter-Stangen- und Waaſenholz, vom Morgen gezogen, und alſo nur ſo viel von allerhand Bäumen weggenommen, nicht aber alles umgeſchlagen werden, es gienge denn der oben gemeldete Vorſchlag (§ 640) an, damit man ſonderlich von Saamenbäumen und von den angehenden, it. Oberbäumen, vornemlich 100 jährigen Bäumen, die in vollem Wuchſe und nicht abſtändig ſind, immer eine gewiſſe Zahl als Schätze behalte, und ſolche erſt nach und nach wegzunehmen, auf die Jahre eintheile, darinne andere wieder zeitig werden. 3) Ein Eichen- und Buchwald aber wird auch, da eine Eiche 200 bis 300 Jahr wachſen kan, ehe ſie ſtille ſtehet oder gar abſtändig wird, oder endlich völlig ausgehet, in 30 bis 40 oder 50 Theile geſetzet und eben ſo, wie ſchon gedacht, mit denen wichtigen Eichen verfahren. Denn das alles bringt das nachhaltige und pflegliche Abholzen mit ſich. Alsdenn kan auch erſt ausgemacht werden, was und wie viel nach Anzahl der Bäume p. Morgen, z. E. an Klaftern und Waaſenholz, nachdem das vorhandene und das erfoderliche Bau- und Nutzholz davon abgezogen, mit Hülfe des Stangenholzes und Abſchlags in einem Jahrgehäue folgen könne, und wie viel dazu, ſonderlich auſſer denen, ſo die Natur dadurch, daß die Bäume von fernerm Wuchs abſtehen, und welches man wohl zu erkennen wiſſen muß, wegzunehmen anweiſet, noch von 100, 150, 200, 90, 80 ꝛc. jährigen Bäumen weg ꝛc. oder wegen der Nachkommenſchaft nicht wegzunehmen ſey. Weil man aber auch auf die jährliche Bedürfniß an allerhand Holznutzungen ſehen muß, und man theils nicht wiſſen kan, ob ſie helfen können, theils alle dieſe Einrichtung nicht angehet, wenn man nicht eigentlich weiß, was man einzutheilen und ſolchergeſtalt nachhaltig

weg-

wegzunehmen hat oder nicht, ſo müſſen 4) die Holzflächen α) ſchlechterdinges ausgemeſſen und wo möglich in Riſſe gebracht, β) alle Theile aber nach ihren Gewächſen und Wuchs unterſuchet, ja ſo gar γ) die beſten Bäume nach ihren Arten gezählet und beurtheilet, δ) in ihre Nutzungs-claſſen und nach dem Alter geſetzet, (ſ. Döbler c. l. p. 35, 36) und ε) hernach gewürdert werden, wie viel ſie von dieſer und jener Holznutzung geben und alſo davon erfolgen könne, welches alles man auch kurz in ſeinen Forſttabellen vorſtellen kan. Und das ſind eben die ſo genannte Forſt- und Waldbeſchreibungen oder Fundbücher, worauf ſich alle künftige Wirtſchaft, Einricht- und Eintheilung gründen muß. Denn eher kan man dergleichen Forſtprincipien von dieſem und jenem Forſt nicht feſte ſetzen und wegen aller dieſer Abſichten zuverläßig ſeyn: Es ſoll alles Holz einer Fläche 10, 15, 20, 30, 40, 50, 70, 80 ſq. Jahr noch von nun an ſtehen oder wachſen, ehe es abgetrieben wird, oder es könne ſo und ſo viel aus iedem Theile oder durch alle Theile dieſe oder jene Holznutzung und zwar nachhaltig und pfleglich in 20, 30, 40 Jahren jährlich erfolgen. Wer ſiehet aber auch nicht 5) daß es ſolchergeſtalt nicht füglich angehe, nachmals denen Käufern Holz auf ſeiner Wurzel oder auf dem Stamm zu verkaufen und ihnen ſolches abhauen zu laſſen, ſondern alles erſt gefället werden müſſe? Weil man ſonſt in ſolcher Ordnung auf viele Weiſe zu kurz kommen könnte, wenn man nicht alles bis dahin in ſeiner Gewalt hat, daß alles abgebracht iſt. Wer begreift nicht 6) daß ſolchergeſtalt nichts ohne Anweiſung gefället werden dürfe, folglich alſo 7) die Holzfläche gleichſam vermittelſt des bekannten Haupt- und Neben-Wald-Stempels, Wald- und Mahlhammers oder Eiſens dergeſtalt geſchloſſen ſeyn müſſe, daß nichts von beträcht-

lichen

lichen Bäumen, Kohlholz ꝛc. gefället werde, was nicht theils mit dem Neben⸗ theils dem Haupt⸗ſtempel bemerket und bezeichnet iſt? Ingleichen erhellet daraus, daß 8) wenn das Holz gefället wird, dahin zu ſehen ſey, damit α) das zu fäl⸗lende ganz erlanget werde, und nicht große Stücke ſtehen bleiben, bey andern aber, ſonderlich das Buſchholz nicht zu kurz abgehauen werden müſſe. Denn man würde durch dieſes alles gar ſehr in ſeinen Jahranſchlägen verkürzet werden. β) Daß man zu beurtheilen habe, ob und wo es beſſer ſey, ſolches mit den Wurzeln auszuheben und umzuſchmeißen, oder mit der Axt umzuhauen oder abzuſägen, daß man γ) alle Behutſamkeit anzuwenden, damit im Fällen anderm Holze, wel⸗ches nicht zu fällen iſt, kein Schade durch den Fall geſchehe, und daß man alſo δ) dasjenige, ſo von dem andern Schaden bekommen kan, und doch auch gefället werden ſoll, zuerſt fälle: Ja wer erkennet nicht, 9) daß ſolchergeſtalt, wenn das Holz gefället, eine Ausmittelung des zu ver⸗ſchiedenen Nutzungen dienlichen Holzes erſt nach dem vorher gemachten Uiberſchlag und Gehalts⸗angeben vorgehen, und beydes nach Bau⸗ u. Nutz⸗ſtücken, und zwar dieſe nach Mandeln und Schocken gewiſſer Fußlänge und Zolldicke, das Brennholz aber nach denen ein gewiſſes Maaß haltenden Scheiten, derſelben Klaftern oder Maltern, Wel⸗len oder Waaſen zu gute gemacht, und 10) hier⸗auf ſortiret, in gewiſſe Poſten geſetzet oder abge⸗poſtet werden müſſe? Als wovon man wiederum allerhand Arten von Forſttabellen hat, welche ſolches nach denen Abpoſtungzetteln, denen För⸗ſterrechnungen und Gegenſchreiberrechnungen kurz und deutlich vorſtellen. Man wird auch ſehen, daß endlich 11) dergleichen Einrichtung die Räu⸗mung des Waldes von dieſem Holze, um den Wuchs und Nachwuchs der Holzgewächſe nicht

zu

zu ſtören, und zu verderben, zu rechter Zeit, und, wo möglich, mit dem Ende des Hornungs erfodere, wenn es wahr iſt, daß es 12) zu ſolcher Zeit am beſten geſchehe, da die Holzgewächſe noch nicht wachſen, und wenn ihr Saft noch nicht wieder im Steigen iſt. Dieſes ſind alſo die vornehmſten Grundregeln von einem forſtmäßigen, das iſt, nachhaltigen und pfleglichen, und doch auch die Bedürfniß für ſich und andere, die keine Holzflächen haben, verſchaffenden Holzfällen und Abtreiben, die ich in möglichſter Kürze zuſammen gezogen habe, da ſonſt ganze Bücher davon geſchrieben ſind. Noch mehrere Singularia von allerhand Mitteln im Fällen und Holzmachen, nicht zu viel Holz zu verderben, im Späne zu hacken, nicht zu viel Unterlagen zu machen, nur Waldſtangen dazu zu nehmen, die Walzen nicht zu hauen, ſondern zu ſägen, hartes und weiches Holz wohl zu ſondern, den ſchiefen Hieb bald zu vermeiden, bald zu brauchen ꝛc. haben der von Göchhauſen c. l. p. 236-244, und Döbel c. l. berühret. Von dieſen kleinen Vörtelgen findet man auch ſonſt genug in denen Holz- und Forſt- it. Holzhackerordnungen, wie auch andern ſchon alten Büchern vom Forſtweſen. Es iſt aber nur Schade, daß man hingegen die großen Verbröſungen des Holzes und die wichtigern Vortheile ſehr überſehen, und alſo ehemals manche Mückenſeigerey und Cameelverſchluckerey auch hierbey vorgegangen ſey. In allerhand Streitigkeiten derer Forſtleute kan ich mich hier auch nicht einlaſſen: Z. E. obs nicht beſſer, wenigſtens das Oberholz, ſo ferne es Nutz- und Bauholz iſt, nicht nach Theilen, ſondern aus der ganzen Fläche hier und da heraus ausziehen, it. Ob die Eintheilungen nur auf Schlag- und Buſchholz, oder nur aufs Scheitholz zu machen? Ob es beſſer, ein Buſchholz in 50 Jahren nur einmal zu ſchlagen,

und

und alſo zu ſtarken Stangen zu ſchonen, oder 2mal zu hauen? u. dergl. Eine nöthigere Anmerkung aber iſt es endlich noch, daß auch 13) noch ein Geſchäfte, Holznutzungen zu erlangen, in der Ausrottung der alten abgeſtorbenen Stücken von Laub- und von Tangelholze, in derſelben Zerſtückung und richtiger Legung in Klaftern beſtehe, ſonderlich aber die Frage ſey: Ob man nicht viele ſolche Stücken und Stöcke vortheilhaftiger zum Verkohlen brauchen könne, als wenn man ganze Reſiere zum Kohlholze abtreibet? Denn auch dieſe Abnutzung iſt beſonders ein Stück der pfleglichen Abnutzung einer Holzfläche.

§ 677.

Die beſonderen Geſchäfte bey dem Holzfällen.

Mit dieſer einzigen Anmerkung, worinne ich alles in einigem Zuſammenhang vorzutragen und zu erklären geſuchet habe, wird nun ſchon geſagt ſeyn, was ich noch von denen Gehiebichten, Häuen, Schlägen, Holzräumen, Abraumen, ingleichen von dem Ausſchneideln ſagen könte, und es werden alle beſondere Regeln davon leicht begreiflich ſeyn, wenn man die Betrachtung des Objects und Zwecks dieſer Geſchäfte zu Hülfe nimmt.

§ 678.

Und eben das iſt auch von demjenigen zu merken, was ich, von dem Alter des Holzes, ingleichen der rechten Zeit im Jahre, Holz zu fällen, anmerken könnte, wobey die Calender aber auch ihren Aberglauben, wie auch dieſer überhaupt ſeine Thorheiten in Anſehung der in rechten Zeichen geſchmiedeten Holzäxte bey denen Alten darein gemiſchet hat.

§ 679.

§ 679.

Es iſt auch nicht nöthig, nunmehro von denen erſten Geſchäften, das Holz zu erlangen, und denen beſondern Handgriffen, Börtelgen und Arten deſſelben, nemlich 1) bey dem Ausſchneideln, 2) dem Umhauen, 3) dem Abſägen, 4) dem Ausheben des Baumes mit ſeiner Wurzel, vermittelſt der Umrodung der Wurzel, viel zu ſagen, welches iedoch ſonderlich in Tangelwäldern auch oft der Wind thut. Alsdenn aber wird das Holz ohne Menſchenhände gefället, und man bekommt oft viele 1000 Windfälle, welche mehrentheils nur zu Brennholz nützen, und nur dazu zu rechte gemachet werden; Und alsdenn iſt es auch nicht nöthig, wie ſonſt, fein bald 5) an das Ausrotten der Stöcke zu denken. Ich übergehe auch 6) von dem Behauen der Aeſte und dem Afterſchlag, 7) dem Zerſägen, Zerhauen und Spalten des Stammholzes, und dergleichen, mehr zu ſagen, als welches zum Gutmachen, wie das grobe Aushauen des Nutzholzes, gehöret. Denn das ſind Singularia, und ſind leicht ihrer rechten Art und Weiſe nach ſchon aus denen gegebenen Regeln und der Natur ſolcher Arbeit ſelbſt zu beurtheilen. Denn man ſiehet leicht, daß man dabey noch viele Vortheile erlangen, oder Schaden haben könne, wenn man nicht behutſam verfähret, wie ſich bey denen Geſchäften der Bewahrung und Anwendung entdecken wird.

§ 680.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Erinnerung, von dem Stammholze nicht ſo hohe

Stöcke, oder noch auf der Wurzel ſtehende Enden über der Erde ſtehen zu laſſen, ſonderlich, wenn man die Ausrodung der Wurzeln auch unterläſſet, wie denn überhaupt dadurch wenigſtens 1 Fuß oder 2, ja wohl 2 und einen halben Fuß Holz von dem beſten geſundeſten und feſteſten Stammende verloren werden, welches bey dem Bauholze ſonderlich ein großer Schade, und doch gleichwohl in den Böhmer- und Frankenwäldern des Vogtlandes, welche meiſt Tangelholz halten, noch immer beybehalten wird.

§ 681.

Es iſt auch nunmehro das Anweiſen und Abpoſten deutlich gemacht, davon jenes vor dem Holzfällen, dieſes aber nach geſchehenem Hauen vorzunehmen, und von forſtverſtändigen Ober- und Unterbedienten, die einander hierbey controlliren, geſchehen muß.

§ 682.

Der Waldhammer.

Was das Neben- und kleine Waldeiſen, it. der Hauptwaldhammer ſey, und wozu er eigentlich bey dem Abtreiben der Holzungen gebrauchet werde, iſt auch § 676 in der Note erkläret worden r).

r) Es ſind aber auch mit dieſer Sache in alten Zeiten viele Spielwerke und leere Abſichten verbunden worden. Sonderlich iſt aus dem großen Waldhammer ein verwahrliches und immer wieder zu verſiegelndes Heiligthum in den Händen der Obern oder der Herren derer Holzungen gemacht

macht worden, und die Idee, daß man ihn den Waldſchlüſſel nennet, wurde beynahe übertrieben, ſonderlich da man wußte, daß diejenigen, für die dieſer Schlüſſel die Schätze verſchließen ſollte, jenen dem Herrn oder ſeinem Nachgeordneten ohne Kummer überließen, und doch ohne Schlüſſel zu den Schätzen kamen, ſolche aber entwendeten. Denn alle gründliche Forſtmänner, die dieſes Ding mit ſeinem ganzen an ſich gar guten Nutzen einſehen, werden geſtehen müſſen, daß weder die Unterſchleife, Betrügereyen, noch die Holzentwendungen ſowohl an Seiten der Unterbedienten, als anderer dadurch an ſich verhütet, die gezeichneten Schaafe ſo gut als die ungezeichneten von den Wolfen gefreſſen, das Wappen und Zeichen des Stempels ſo gut, wie der Münzſtempel von falſchen Münzern nachgemachet, oder wenn er eingeſchlagen, leicht verdunkelt, und alsdenn, wenn er bey dem Nachſuchen nicht gefunden, vorgegeben werden könne, er ſey doch daran geweſen. Uiberdem aber ſo bleibt zwar der große Stempel an denen äußerſten ſtehenden Bäumen eines abgewüſteten Schlags, ein Zeichen, daß nun nichts mehr darinne gehauen werden ſolle, gleichwie der Ackermann ſein Feld durch Beſtecken und Kreuzen denen Fuhrleuten und Hirten bemerket: Allein es iſt deswegen der Wald doch noch nicht wirklich verſchloſſen, wenn nicht ſtrenge Geſetze, Aufſicht und Strafen dazu kommen. Denn dieſe wirken ſolches eigentlich. Jedes anderes Zeichen aber kan es denen, ſo Schaden thun wollen, eben ſowohl anzeigen, wenn ſie ſich nur daran kehren wollen. Als man einem ieden in die Wälder nach Willkühr bey großem Uiberfluß Holz fällen ließ, und die großen Herren nur einige Stücke auszogen, oder anfiengen zu ſehen, es gehe nicht an, daß allen der ganze Wald immer und allenthalben offen ſey, offenbar daraus

Holz zu holen, da hatte dieſer Stempel noch eher ſeinen Nutzen in Anſehung ſonſt ehrlicher Leute, die nun eingeſchränket wurden. Siehe Döbeln c. l. p. 90 &c. im III Th. p. ingleichen D. Bauſens Einleitung zu Berg-und Forſtrechten, Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, wie auch von Rohrs Haushaltungsrecht. Es iſt indeſſen noch ein Inſigne gewiſſer Forſtrechte.

§ 683.

Da man auch bey dem Anweiſen und Holzfällen auf die jährliche Bedürfniß ſehen muß (§ 676), ſo verſtehet es ſich auch von ſich ſelbſt, daß man die mannigfaltigen Holznutzungen nicht nur überhaupt nach der Anweiſung (§ 645-647), ſondern auch in Application auf dieſes und jenes Holzgewächſe, gleich bey der ſinnlichen Betrachtung ſeiner Art, ſeines Baues und ſeines Alters wenigſtens insgemein, obwohl noch undeutlich, erkennen und beurtheilen müſſe, welches der Hauptnutzen an Holze daran, und welches der Nebennutzen ſey. Denn es iſt zu wiſſen, daß alſo öfters an einem Holzgewächſe, was ſonſt überhaupt auch ein Hauptnutzen iſt, dennoch in Vergleichung des darinne befindlichen Bau- oder Nutzholzes nur ein Nebennutzen, jener aber derjenige allezeit ſey, welcher am ſchätzbarſten und theuerſten entweder ſeiner Menge oder Rarität, oder Nothwendigkeit nach immer verſilbert werden kan, oder doch ietzt und dann beſonders unentbehrlich iſt. Selbſt an einem Holzgewächſe, wovon der Hauptnutzen Brennholz iſt, müſſen doch das eigentliche Scheit- und Klafterholz der

Haupt- der Afterſchlag, die Waaſen und Stücken aber nur den Nebennutzen ausmachen. Nach der Wirtſchaftsregel aber iſt allezeit „der Haupt-„nutzen dem Nebennutzen vorzuziehen, und die-„ſer jenen aufzuopfern, wenn ſie nicht beyde er-„langet oder vollkommen genoſſen werden kön-„nen [s]).„

s) Eines der nöthigſten Geſchäfte iſt auch überhaupt das Bedürfniß einer Gegend, was ſie an Brenn- und anderm Holze dieſes Jahr brauchen, zu beſtimmen. Deswegen muß ieder für dem Herbſtforſttage rechnen, was er verbrauche. Wenn nun die eigne Bedürfniß erſt beſorget iſt, alsdenn kan man erſt ſagen, was verkauft werden könne, woferne man weiß, wie viel in dieſem Jahre aus den Wäldern nachhaltig weggenommen werden kan.

§ 684.

Allein man kan doch nicht allezeit ſonderlich bey großen Bau- Nutz- und Brennholzbäumen mit dieſer annoch undeutlichen, ja ſo gar öfters ſehr fehlenden Beurtheilung zufrieden ſeyn, weil ſie ſich bloß auf das Maaß der unbewaffneten, und nicht von der Meß- und Rechenkunſt unterſtützten Augen gründet. Man macht ſich alſo die Rechnung oft ganz falſch, fället den Baum und wird betrogen, hat ſich aber alsdenn großen Schaden gethan. Solchem nach hat man Regeln erfunden, nicht nur α) das Alter eines Baumes β) und einige gemeine Hauptnutzungen, z. E. einen gemeinen Bau- Schindel- Aſcher-Kohlen-Breterſtamm ꝛc. zu erkennen, ſon-

dern auch γ) die Länge und Höhe des noch ſtehenden Baums abzuviſiren, welches ſonderlich bey dem Bauholze, wo man wiſſen muß, wie lang ein Baum, und in welcher Stärke er bauet, und endlich δ) den eigentlichen cörperlichen Inhalt des Baumes auszurechnen, und zu ſagen, z. E. ſo viel Klafter Brennſcheite, it. ſo viel Dielen oder Kohlen ꝛc. hält er. Und auf dieſes gründet ſich eben die Würderung der jährlichen Holznutzung eines ieden Theils einer Holzfläche [t]).

t) Dieſes iſt nun, weil einige Uibung nebſt der Meßkunſt und deren Application hierauf dazu gehören, ein ſehr nützliches Stück der Kunſt eines Forſtgerechten Jägers, davon aber ſehe man die leichteſte Anweiſung in Döbels Jägerpractic. III Th. p. 48-53. Ja die ganze Schneide- und Sägemühlenhandthierung ſchlägt hier nebſt der Baukunſt mit ein, welche daher Forſtbediente lernen müſſen.

§ 685.

Will man nun noch mehr ad ſpecialiora gehen, und nicht nur eine Holzfläche, oder ieden Theil derſelben nach der Holznutzung, und ſonderlich auch in Anſehung deſſen, was etwan darunter krank und ſchadhaftig iſt, ſondern auch, wie die Abtreibung ieder Art des Holzes in ſpecie am nachhaltigſten, pfleglichſten und nutzbarſten geſchehen könne, beſtimmen lernen, ſo läßt ſich ſolches leicht aus denen (§ 676 ſq.) gegebenen Regeln, wenn man nur das Object und die Holznutzungen ſelbſt nach der Anleitung kennet, die ich

(§ 620-

(§ 620-663) gegeben habe, applicativiſch einſetzen u).

u) Empiriſch aber geben die angezeigten Forſtſchriften ganz verſtändlichen Unterricht. Z. E. 1) Wenn und wie die Laub-und harten Hölzer abzuholzen? 2) Wenn und wie die Tangelhölzer? 3) Wie die, ſo aus hartem und weichen Laubholze und zugleich aus Nadelholze vermiſcht ſind, abzutreiben? 4) Wie mit den Stöcken zu verfahren? 5) Wie mit fehlerhaftigen und ungeſundem Holze, ſo ich auch ſchon angegeben habe, ſonderlich aber, wenn die Hölzer verdorren, zu verfahren? 6) Was für Eichenholz zum Schiffsbau zu hauen? 7) Wie und wo das Ausſchneideln ſtat finde? wie man, ſo viel möglich, in dem Abtreiben der Natur folgen, und dasjenige zuerſt nehmen müſſe, wovon ſich Merkmale finden, daß ſie die Fläche ſelbſt davon reinigen wolle, oder daß es andern und beſſern Nutzen zeigenden Gewächſen ſchädlich ſey, wenn es da ſtehen bleibet, und dergl. Sonderlich hat davon Döbel c. l. ganz feine practiſche Anmerkungen gemacht, p. 35, 37, 38, 39, 48, 56, 70, 72 ſq. 78, 83. Eben ietztgedachte Regel aber begreift alles in ſich, und iſt ſehr einfältig, nemlich: „Man folge, wo möglich, der Natur!

§ 686.

Daß auch, wegen des mehrern Werths und Nutzens des harten Holzes für dem weichen, beydes bey der Abholzung wohl von einander abzuſondern ſey, erhellet aus der (§ 676, ſonderlich aber 683), gegebenen Regel, um die Erlangung der Holznutzung aufs beſte zur Bedürfniß durch das Holzhauen zu ſuchen.

§ 687.

Das Klafter- und Maltermaaß, folglich auch die Länge der Scheite, iſt gar ſehr in Teutſchland unterſchieden, und es iſt eine Frage unter den Forſtmännern: Obs beſſer ſey, das Brennholz in Klaftern, als in Malter zu ſchlagen [v]). Indeſſen muß es beſtimmet werden, weil ſonſt keine Taxe und andere Ausrechnung angehet.

v) Die an verſchiedenen Oertern immer mehr eindringende Rarität des Brennholzes hat auch veranlaſſet, die Länge der Scheite von 7, 6 Fuß auf 5 und einen halben, 5, 4 und 2 und einen halben Fuß zu ſetzen. So viel aber iſt doch gewiß, daß es zur Holz- und Forſtwirtſchaft ſehr nöthig und nützlich, ein egales Klafter- Malter- Scheit- und Waaſenmaaß, hier aber ſonderlich der Länge und Dicke nach, zu beſtimmen, um auf ſelbiges bey allen Geſchäften mit Brennholze rechnen zu können, und alſo einen zuverläßigen Fuß zu haben, nach welchem die Einnahme und Ausgabe, ja der Gehalt der Flächen, ſo Brennholz ſonderlich liefern, beſtimmet werden kan. Man glaubt es auch nicht, wie viel in der wirtſchaftlichen Ab- und Eintheilung einer Sache, die man nicht überflüßig hat, das kleinere Maaß austrage, und daß man doch mit den kleinen, wenn andere Dinge ſonſt übereinſtimmen, oft eben ſo viel, als mit dem groſſen Maaße ausrichten könne. Z. E. Kleine Viertel von ganzen Scheiten in kleinen Oefen, verſchloſſene Herde, kleine und wohlverwahrte Zimmer machen, daß man mit einer Klafter viel weiter, als ein anderer mit zweyen reichen kan.

§ 688.

Bey dem Holzhauen ſollte man auch ſehr aufmerkſam auf die Sammlung und Erlangung der

der Abgänge, nicht nur des Afterſchlages und der Borke ꝛc. ſondern auch der großen und kleinen Holzhauer- und anderer Späne in Bau- und Scheithieben, ingleichen derer Sägeſpäne von einigem Holze, wie ſchon oben bemerket worden, ſeyn. Denn Holznutzungen muß man auf alle Weiſe zu Rathe halten, folglich auch das kleine nicht unnütze verderben laſſen.

§ 689.

Alle dieſe Regeln und Erinnerungen von der pfleglichen und nachhaltigen, und doch auch nutzbaren, mithin forſtmäßigen Erlangung der bloßen Holznutzungen durch das Hauen, Fällen und ſo genanntes Holzen ſind aber nebſt vielen andern nichts, als Folgen der (§ 676) gegebenen Grundregel, und bey dieſem ſo weitläuftigen und mannigfaltigen Gegenſtande ſowohl, als denen vielfachen Arten nützlicher Zwecke und Dinge, darein ſich der erſte und eigene Hauptnutzen, nemlich das Holz, zertheilet, beſondere Anwendungsſätze, damit man dieſe große Hauptregel ihrem fruchtbaren Inhalt nach recht verſtehe. Und ich könnte ſie mit noch unzähligen allerbeſonderſten Regeln von Vortheilen und Verwarnungen für Schaden, z. E. von denen Stöcken und Wurzeln, dem zur Trocknung ſonderlich, iedoch aber auch zu vielem Schaden der Holzflächen ſowohl, als zum Abgang an Holze gereichendem Setzen und Legen der Klaftern, des Bau- und Brennholzes ꝛc. vermehren, wenn ich mich weiter einlaſſen dürfte w).

w) Dieſes aber will ich nur noch hinzuſetzen, daß man 1) bey uns inſonderheit in Anſehung des Schiffsbauholzes, ſo viel deſſelben Fällung und geſchickte Anweiſung betrifft, ſelten recht verfahre, wenn man ſich nicht dabey zuförderſt eines erfahrnen See- oder Schiffszimmermanns, oder Schiffsbauers aus denen Seeländern bedienet, ie weniger unſern Forſtmännern, wenn ſie auch in andere wirtſchaftliche Geſchäfte eine ſehr große Einſicht haben, von der Marine wiſſen, folglich ganz ohne Argheit in redlicher Einfalt manchen Wald- und Forſtherrn gegen eine viel geringere Holznutzung um viel 1000 Rthl. ſo er an dieſer Holznutzung haben können und müſſen, bringen, und in etlichen Jahren um Tonnen Goldes gebracht haben. Allein man kan auch überhaupt 2) ſagen, daß es uns zwar allenfalls nicht an gemeinen Holzhauern, α) das Brennholz β) und das gemeine Bauholz, obwohl auch dieſe an einigen Orten fehlen, dahingegen aber γ) an ſolchen Leuten ſehr mangele, welche das nicht ſo gemeine Bau- Nutz- Schirr- Werk- und Gerätheholz gleich aus dem rohen Holze, und zwar ſo auszumitteln und heraus zu hauen wüßten, daß man doch an dem Abgang zugleich einen reichen Vorrath des Brennholzes erhielte. Und das ſchlimmſte iſt, daß ſogar die Holzfabrikanten ſelbſt ſehr ſelten einen Nutzbaum zu ihrer Waare recht beurtheilen oder aushauen können, im Walde ſelbſt aber ſehr unwiſſend ſind, ſo gut ſie auch ihr Werk ſonſt aus einem rohen Stücke in und vor ihrer Werkſtäte aushauen, und das dabey befindliche Brennholz mehrentheils für ſich umſonſt und oben drein bekommen können. Dieſes aber iſt gewiß ein Weg vielen Nutzen bey dem Holzhauen zu verlieren. 3) Iſt es auch gewiß, daß man ſehr ſelten ſo ganz allgemeine und niemals einzuſchränkende Forſtprincipien, die in ſpeciellere Application nicht

nicht verändert werden müßten, ſetzen könne, wenn die Frage iſt: Was ſoll und kan auf ieden Morgen eines Theils der gegebenen Grundregel zu Folge von rechten Bäumen, ſonderlich vollſtändigen, iedoch noch lange, wie ſonderlich die Eiche, fortwachſenden Bäumen wegen der Nachkommenſchaft, und um den Wald nicht zu veröden, ſtehen bleiben oder weg genommen werden? Man kan zwar nach der gegebenen Regel gar vernünftig ſetzen, α) auf einen Waldmorgen, wo das Büchenholz den größten Theil ausmache, und ſehr gut wüchſe, ſoll man 15 Bäume von allerhand Stärke, als

2 Bäume von 120 Jahren, die 5 Klafter a 6 Fuß in □.

1 Baum von 90 Jahren, der 1 und eine halbe Klafter a 6 Fuß in □.

3 Bäume von 60 Jahren, die eine halbe Klafter in ſich halten, wegnehmen, dazu aber nebſt 10 Schock Waaſen noch 7 Klaftern aus Stangenholze, und alſo insgeſammt auf einem ieden Waldmorgen 14 Klaftern Holz ſchlagen. Man kan β) ſetzen, in Refieren, ſo mit Eichenholz vornemlich bewachſen, ſollte man von einem Waldmorgen

2 Bäume von 200 Jahren,

1 Baum von 160 Jahren,

1 Baum von 120 Jahren,

1 Baum von 80 Jahren weghauen, und weil daſelbſt von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholze geſchlagen werden kan, ſondern nur der Abſchlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an ſich nicht 14 Klaftern Brennholz auf dem Morgen erfolgen können, ſo kan man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches nach der gemachten Theilung à 30, 40 Jahr länger, als ſonſt, zu wachſen hat, den Abgang erſetze, und alſo doch 14 Klaftern zu erhalten ſind.

Allein

Allein man wird doch bey dem allen Umſtände finden, wo dieſes Principium nicht räthlich und völlig angewendet werden kan, ſondern nöthig iſt 1) nur damit Verſuche zu machen, und zu ſehen, wie es damit gehe, ſonderlich da die Refiere nicht gleich ſtark bewachſen ſind, eben deswegen aber 2) öfters in dieſem und jenen Punkte die ſtärkern Refiere denen ſchwächern zu Hülfe zu nehmen, ja ſolches ſo gar bey ganzen Jahrtheilen zu thun, dennoch aber auch die ſtarken ſo anzugreifen, daß man ſie zu dem, was nach dem Principio von ihnen zu ſeiner Zeit folgen ſoll, nicht ſchwäche. 3) An ſolchen Oertern, wo junge ſchnare Eichen ſehr ſchön gewachſen, oder doch Hoffnung dazu vorhanden, dabey aber ſo geſchloſſen ſtünden, daß nur die oberſten Gipfel von den Sonnenſtrahlen getroffen würden, und ſie alſo deſto geſchwinder und gerader aufwachſen könnten, wird man wieder finden, daß oben gedachtem Principio nicht zu folgen, ſondern daſelbſt alle Weghauung derer guten Bäume zu unterlaſſen, dagegen aber der Natur in ihrer gewöhnlichen Reinigung der Refiere nachzugehen, und allein, was abſtändig wird, hinweg zu nehmen; Zumal zu beſorgen, daß, wenn man auch ſolchen engeſtehenden ſchönen Bäumen durch gedachtes Aushauen Luft machen wollte, die ſtehenbleibenden jungen Bäume dennoch gar leicht Seitenzweige treiben, die Schäfte und der ſchöne Wachsthum aber verderben möchten. Weil auch das Eichenholz in die 200 Jahre noch immer wächſt, ſo muß man 4) alle diejenigen Bäume, die ſich noch in ſolchem guten Stande befinden, daß ſie bis zur künftigen Hanung, nemlich bis die folgende 40theilige Hauung erſt geſchicht, und an ſie kommt, ohne Schaden ſtehen könnten, durchgängig ſchonen, und ſehr ſparſam damit verfahren. Wenn endlich auch 5) auf einem Waldmorgen nicht mehr

als

als 15 Bäume, oder auch dieſe nicht einmal vorhanden ſind, ſo muß man wiederum von der Regel abgehen, und nur den 4ten Theil davon wegnehmen. Solche und andere Umſtände machen dannenhero, ſonderlich in Anſehung des Baum- und Oberholzes gar viele Ausnahmen bey denen gegründteſten Sätzen der nachhaltigen und pfleglichen Forſtwirtſchaft. Alles dieſes erfodert demnach bey großem Forſtweſen eine ſehr reife und von vielen Verſtändigen angeſtellete und oft zu wiederholende Uiberlegung, erſt anzuſtellende Verſuche und eine genaue Beobachtung derer Erfolge, worauf denn wieder neue Uiberlegung nöthig iſt, wie die generalſten Wirtſchaftsregeln (§ 91-102) ſchon lehren. Darum hält man eben alle Jahr im Herbſt bey einem großen Wald- und Forſtweſen, ſonderlich, wenn ſolches etwas allgemeines über ganze Länder beträgt, Forſttage oder Waldberathſchlagungstage, wo alle ſolche Dinge, z. E. was für, wie viel, wo, wenn und ſ. f. Holz gefället werden könne und ſolle, überleget, und erſt die beſondere Entſchließung genommen werden müſſe. Es müſſen daher die darüber beſtelleten vorher alle dazu nöthige Nachrichten einbringen und zubereiten. Jedoch dabey bleibts noch nicht, ſondern in denen Frühlingsforſttagen wird hernach dasjenige, was nun nach denen im Herbſtforſttage genommenen Entſchlieſſungen geſchehen und wirklich erfolget ſey, wieder unterſuchet, und daraus erkennet man erſt, ob mit der gemachten Eintheilung auszukommen oder nicht, ob und wo man nach den Principien verfahren ſolle oder nicht, oder wo man ſie wenigſtens gewiſſermaßen einzuſchränken habe. Ob nun gleich eben nicht ieder Landwirt, der Waldungen und Holzungen hat, ſo weit gehet, und ſeine Hau- und Fällung des Holzes ſo krauſe und umſtändlich einrichten kan, bey dieſem auch öf-

ters die oben § 640 in Nota gedachten Eckartiſchen Vorſchläge gewiſſermaßen anzubringen ſeyn möchten, ſo bleiben doch die generalen Regeln feſte ſtehen. Nur verändern ſich die beſondern Regeln von denen Mitteln, jene Sätze zur Ausübung zu bringen, nach denen Umſtänden. Man ſiehet alſo, daß zwar bey Unverſtändigen nichts leichters, als Holzhauen und Fällen, ſolches aber recht und wirtſchaftlich zu verrichten, eines der ſchwereſten Geſchäfte ſey. Holz kan man bald abtreiben, aber nicht leicht und bald, ja vieles nicht in 100 bis 200 Jahren wieder bekommen, und man muß oft für einen kurzen kützelnden Gewinn die äuſerſte Noth, ſowohl in Anſehung ſeiner ſelbſt, als auch in Anſehung vieler andern ausſtehen. Deswegen habe ich alſo ohnmöglich mit einer ganz trockenen Theorie darüber hingehen können, da ich dieſes Geſchäfte einigermaßen erklären ſollte, weil es wirklich ein Hauptwerk unter dieſen Geſchäften iſt, welchem hierauf ferner die pflegliche Abführung des Holzes und Räumung der Holzflächen vom Holze ſelbſt ferner die Hand bietet.

§ 690.

Das Abführen des Holzes.

Eben dieſe Abführung des Holzes iſt nun das andere beſondere und ſorgfältig einzurichtende Erlangungsgeſchäfte in Anſehung der Holznutzungen (§ 675). Die Urſache iſt begreiflich. Ohne, daß dieſe recht und bald geſchicht, gelangt man auch noch nicht, oder doch mit Verkürzung dieſes Guts, zu ſeinem Zweck. Die allgemeine Regel iſt daher ſchon § 676 in der Note bemerket worden, „daß man alles Holz für „dem Frühling aus den Hölzern ſchaffen müſſe, „damit weder der junge Wuchs, noch die Trock-

nung

„nung verhindere, noch zur Dieberey und Par-
„tirerey Anlaß gegeben werde x).

x) Dieſes iſt ſonderlich bey Scheit- und Waaſenholz zu beobachten. Wenigſtens ſollte man es vor die Hölzer rücken; Zumal die rechte Trocknung im Walde unter den Bäumen und in gehörigen lüftigen Lagen nicht ſo gut, als anderswo, auch bey dem Bauholze unter einiger Bedeckung veranſtaltet werden kan. Die Zimmer- und andere Hiebe bey dem Nutz- und Werkholze werden aus eben dieſem Grunde, ſo viel möglich, abgekürzt und eingeſchränkt. Jedoch auch dieſe Regel muß zum öftern viele Ausnahme wegen der Umſtände leiden. Es fehlt an Leuten, an Fuhrwerke, an guten Wegen, an zugänglichen Oertern auf hohen Bergen, ſteilen Klippen, tiefen, engen und wilden Gründen: Es fehlet an Gelegenheit, Flöſſe oder Teiche zu Schwemm- und Fluthwerken, anzulegen u. ſ. f.

§ 691.

Die Holzfuhren, welches an ſich die beſten Mittel ſind, das Holz weg zu ſchaffen, ſind oft die beſchwerlichſten, und, wenn man auch Dienſtleute hat, mit vielem Schaden für dieſe und dem Herrn des Holzes verknüpfet; ſonderlich, wenn die Abfuhre weit, die Wege höchſt ſchlimm, keine Holzſtäten, Magazine und Holzhöfe für Bau- Nutz- und Brennholz zwiſchen waldigten und davon leeren Gegenden, angeleget, und dieſe folglich weit entlegen ſind, um das Holz ſogleich unmittelbar dahin zu führen, und doch auch die Holzmärkte, oder die Beſtell- und Verpflichtung eigener und beſtändiger Holzfuhrleute, daran ſonſt

eine

eine Menge dürftiger Landleute ihre eigene Nahrung haben könnte, nicht beliebet werden, bey welchen man noch eher die Räumung der Wälder befördern und beſchleunigen kan [y]).

y) Wenn die nahegelegenen Einwohner ſich auch mehr auf den Holzhandel legten, das Holz im Winter nach ihren Höfen abführeten, und hernach daſſelbe ſelbſt an entferntere holzbenöthigte Oerter verführten, oder wo es die Käufer, um ſolches ſelbſt abzuholen, näher hätten; ſo würde dieſe Abführung auch mehr befördert, und noch dazu das Holz aus holzreichen Gegenden in andere, wo Mangel daran iſt, beſſer und leichter vertheilet werden können. S. m. Samml. den IX Band. S. § 662 Not. a.

§ 692.

In Franken und andern Gegenden, ſonderlich auf Gebirgen, hat man auch oft Gelegenheit geſuchet, Fluthteiche von Diſtanz zu Diſtanz an denen Gebirgen herab anzulegen, ſolche im ſteilen Fällen abzulaſſen, das Holz aber nach und nach herunter und weiter zu ſchwemmen, obgleich auch viele Koſten dabey ſind, und an 100 Oertern dazu keine Gelegenheit iſt.

§ 693.

Eins der vortrefflichſten Mittel ſind die Flößen, um das Holz nicht nur im Lande zu vertheilen, ſondern auch an die Holzplätze, oder an ſchiffbare Flüſſe, oder an die Städte zu liefern [z]).

z) Ich

z) Ich habe in keinem Lande beſſere Floßanſtalten, als im Churfürſtenthum Sachſen, geſehen, wo viele und von holzreichen Gegenden weit entlegene holzarme Oerter ſind. Das ſogenannte Jus grutiæ oder Flößrecht iſt auch daſelbſt ein Regale, und muß es auch ſeyn, wenn ſeine Zwecke erreichet, und die dazu gehörigen Mittel recht gebrauchet, viele unentbehrliche Anſtalten aber dabey gemacht werden ſollen. Denn das Floßweſen iſt ſo wichtig, daß es eine eigene Abhandlung erfodert. Jedoch im II Th. dieſer Anfangsgründe der cameral. Wiſſenſch. wird mehr davon vorkommen. Sonſt aber findet man in des Hrn. D. Bauſens Einleitung zum Berg- und Forſtrechten, und vielen andern Schriften, ſo in meiner cameral. Biblioth. im I und III Theil angezeiget ſind, mehrere Anleitung dazu.

§ 694.

Eigentliche Landflößen anzuſtellen, kan man wohl ſchwerlich Privatwirten verſtatten, weil es die Natur der Sache nicht füglich erlaubet, und es eigentlich eine Policeyanſtalt iſt; ob ihnen gleich die herrſchaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes gegen leidliches Gebühr zu Dienſt ſtehen ſollten.

§ 695.

Denn es gehören dazu viele landesherrliche Waſſerregalien: Man muß, wenn keine geſchickten Flüſſe dazu vorhanden, Floßteiche und deswegen allerhand Dämme und Mittel, das Waſſer zu ſammlen und zu ſchützen, Floßgraben und koſtbare Canäle anlegen, die Hinderniſſe, ſo die Mühlen hierbey an denen Flüſſen und Bächen

machen, aus dem Wege räumen, und die rechten Zeiten, wenn die Waſſer nicht zwar ausgehen, iedoch auch zur Gnüge, ſonderlich im Frühling und Herbſt, zu haben ſind, beobachten.

§ 696.

Es ſind auch noch andere Vorſichten und Anſtalten gegen viele Hinderniſſe nöthig. Oefters wollen 1) z. E. reiche Fiſchereyen ſolches nicht zulaſſen. 2) Die Flüſſe ſind zu flachufricht, nicht genug geräumet, oder gar verſchlämmet rc. 3) Die Wieſen und Weiden leiden darunter. 4) Es kommen wilde und große Waſſerfluthen. 5) Das Holz iſt doch erſt an die Floßorte anzurücken. 6) Das Scheitholz muß alles gezählet, und alsdenn erſt eingeworfen, oder 7) auf Schiffe, Fähren und Flöße geladen, das Bauholz aber 8) in ganze Flöße zuſammen befeſtiget, und mit Flößern und Floßknechten verſehen werden. 9) Das Scheitholz legt ſich an, ſtämmet ſich auf, tritt ans Land, wird verſchwemmet. Und dazu gehören Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abſtoßen, aus einander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Floßhaken, Seilen und Stangen, ja ſo gar Kähnen befördern. 10) Es wird auch viel und leichtlich davon geſtohlen, folglich iſt es währender Flöße, ſonderlich, wenn ſie lange währet, weit fortgehet, das Holz aber auch wohl mehrmal ausgeſetzet, und wieder eingeworfen werden muß, vieler Gefahr unterworfen. Bey ſolcher Bewandniß werden alſo 11) Oberaufſeher, Floßmeiſter,

meiſter, Floßſchreiber, Floßverwalter, Ober- und Unterflößer, Floßknechte, Gehülfen und viele Leute erfodert. Man muß bey dem Ausſetzen des Holzes auch 12) Handlanger und Klafterſetzer haben, und das Holz eben, ſo wie bey dem Einflößen, wieder zählen. Es müſſen 13) Lieferungsſcheine, Nachrichten und Rechnungen ausgeſtellet und geführet werden. Solcher-Geſtalt aber iſt es ein koſtbar Werk, wozu, wenn die Flöße ſonderlich durch verſchiedene Gerichtsbarkeiten, ja wohl gar Hoheiten, gehen muß, viele Macht und Anſehen erfodert wird.

§ 697.

Nichts deſto weniger aber kan der Flößherr dennoch verſchiedene andere Nebenvortheile von dem Flößrechte ziehen; wovon aber im II Theile dieſes Buches gehandelt wird.

§ 698.

Wer ſich hier im Diſcurs ausbreiten will, kan Gelegenheit nehmen, von der ſowohl zur Holzab- und Verführung, deſſen Handel und zur Handlung überhaupt ſo nöthigen und nützlichen Schiffbarmachung der Flüſſe in Teutſchland, von der möglichen Zuſammenhängung der Hauptſtröme, die ſich in die See ergießen, von dem Canalbau, von der vorgeſchlagenen und angefangenen Veranſtaltung dieſes nützlichen Werks in Teutſchland, von wirklicher Vollführung ſolcher Canäle, ſo in Frankreich, im Brandenburgiſchen, und nur neulich in denen Oeſterreichiſchen

Niederlanden, ja noch letzthin im Braunſchweigiſchen geſchehen, und was andere große Fürſten, ſonderlich Chur-Cölln darinne vorgehabt, ja was D. Becher ſchon dieſerwegen vorgeſchlagen hat [a]), zu handeln.

a) Siehe meinen vermehrten Becher im I Th. und Buchner Lebensbeſchreibung dieſes Gelehrten. Hier würde es aber doch eine Ausſchweiffung ſeyn, zumahl die Schifbarmachung der Flüſſe und die Anlage der Canäle nicht eben vornemlich zu dieſem Geſchäfte, ſondern überhaupt zum Commercienweſen gehören.

§ 699.

Wenn aber nun alle dieſe Mittel, das Holz abzuführen, nicht anzubringen ſind, was iſt alsdenn zu thun? Antwort: Die Noth hat allerhand Mittel und Vorſchläge angerathen und auch zum Theil möglich gemacht, um das Holz von hohen Gebirgen und aus ſteilen Gründen zu nutzen. Das Verkohlen, Aeſchern, die Glashütten und dergleichen ſind bisweilen ſo anzubringen, oder der Bergbau dient an ſolchen Oertern auch bisweilen dazu, wo keine Abfuhre angehet. Endlich hat man auch allerhand Maſchinen angeben wollen [b]).

b) Z. E. D. Becher hat in ſeiner närriſchen Weisheit eine Schneidemühle ohne zuflieſſendes Waſſer und Wind zu verfertigen und auf hohen Bergen anzulegen, vorgeſchlagen, dadurch nemlich eine geringe Qvantität Waſſer aus einem Troge immer aufgeſchöpfet wird, und durch ſeinen Zirkelfall im Trog das Rad herum treibet. Allein,

wo

wo ſo viel Waſſer hinzuſchaffen iſt, da muß man auch Holz wegſchaffen können, und auf hohen Bergen wird es auch nicht an der Kraft des Windes fehlen, um die Schneidemühle zu treiben, folglich kein Waſſer nöthig ſeyn. Hiernächſt aber müſſen doch die Breter auch abgeführet werden. Wie will man aber auch bey dieſen Schneidemühlen dazu gelangen? So viel iſt aber gewiß, man findet immer noch Holzreiche Gebirge, wo vieles Holz abſtirbt und verfault, weil es nicht abgeführet werden kan.

§ 700.

Es iſt ſchon angemerket worden, daß die Holzmärkte die Abfuhre des Holzes befördern. Nicht allein aber dazu dienen ſie, ſondern auch überhaupt zum guten und geſchwinden Holzverkauf. Folglich iſt zum Gewinn am Gelde, reiner Rechnung u. ſ. fort dieſe Anſtalt auch, iedoch nur nach gewiſſen Umſtänden nöthig und nützlich. Man verſtehet aber dadurch entweder 1) überhaupt die Zeit, darinne Holz Forſtmäſſig angewieſen, gefället und verkauft wird, welche eben nicht auf Tage beſtimmet iſt, und wo ſo lange immer Holzmarkt iſt, oder es werden 2) gewiſſe Tage zum Holzverkauf ordentlich angeſetzt, publicirt, und von den zugeordneten Perſonen ordentlicher Holzmarkt, bald ſogleich gegen baare Zahlung, bald mit ſchon bekannten ordentlichen Zahltagen unter richtigem Anweiſen, Aufſchreiben und accurater Rechnung, ſo auch Holzſchreibtage heiſſen, gehalten; wiewohl dieſe auch bisweilen vorher gehen, da ſich denn die Käufer nur erſt melden und ange-

ben, was ſie vor Holz haben wollen. Dieſes geſchicht aber bald, ehe das Holz gefället wird, bald aber erſt, wenn dieſes geſchehen, das Bau- Nutz- und Brennholz abgeſondert und ſonderlich das letzte zu gute, folglich die Scheite gemacht, fein ſortiret und in Klafter oder Malter oder Schocke geſetzt, die Wellen ebenfalls verfertiget, die guten von Afterſchlag abgeſondert und in Mandel oder Stiege gebracht ſind, alles aber nach gewiſſen vorgeſchriebenem Maaße geſchehen iſt. Nach dieſer Verſchiedenheit der Einrichtung ſind alſo auch verſchiedene Zubereitungen auf den Holzmarkt und ſonderlich die Holztaxe und ſonſt allerhand dabey in Acht zu nehmen [c]).

c) Hierbey würde vieles anzumerken ſeyn. In Holzreichen Gegenden ſcheinen 1) recht beſtimmte Tage zu Holzmärkten für den Holzherrn, die Käufer, den Handel und die Austheilung, ja zur Abführung des Holzes in Holzarme Gegenden des Landes rathſam, nicht aber da zu ſeyn, wo wenig Waldung iſt; zumal die Armen dabey vieles leiden. Denn da fehlts immer nicht an Käufern, und es iſt bald verkauft, abgeführt und ausgetheilt. 2) Iſt es, wenn die alten Holzverſchwenderiſchen Zeiten nicht mehr gelten ſollen, auſſer unter ſehr wenig Ausnahmen allezeit beſſer, das Holz erſt ſelbſt zu fällen, zu gute zu machen und zu ſortiren, folglich erſt alle Uiberlegung und Anweiſung vorher zu thun, hernach aber erſt zur Taxe und dem Verkauf zu ſchreiten, und ferner die Abpoſtung zu verrichten, dabey aber die Zahlung anzunehmen. Döbel hat ſolches c. l. im III Th. p. 40-43 ausgeführet. Dieſer zeigt auch, wie

wie die Holztaxation, wie der Verkauf nach Fuß und Spann und der Meßkette ſo wohl auf dem Stamm als abgehauen vorzunehmen, wie Unterholz zu taxiren u. ſ. fort. Siehe auch mein öconom. Lexic. art. Holzmarkt, it. Holzmaaß.

§ 701.

Auſſer dem Holze ſind aber auch noch andere weſentliche Nutzungen zu erlangen. Dahin gehört das Laub- und Streurechen, Streifeln und Tangelbrechen zur Streu und zum Futter, wie im Vogtlande geſchicht, it. das Moosrechen und das Holzleſen, des Leſe- Fall- und Bruchholzes der Armen, welches alles an gewiſſe Tage, an Conceßionsſcheine und an das Verbot mit Axt, Beil und Hacken zum Leſen zu erſcheinen, gebunden werden muß [d]). Die Erlangung anderer Nutzungen.

d) Auch hiervon zeigt Döbel c. l. alle Behutſamkeit. In Summa, ich habe zwar für dieſes Buch ehemals die Zuſchrift nur gemacht: Ich würde aber in der Vorrede vielmehr den Nutzen eines Buches dieſes ſehr ehrlichen und erfahrnen Forſtmanns gezeiget haben, wenn mir ſolches, wie jenes aufgetragen worden. Darum empfehle ich ſolches aber vor andern.

§ 702.

Ein ſehr beträchtlicher Nutzen iſt auch aus Wäldern, an Saamen, wilden Obſt, trocknen Tann- und Fichtenzapfen und noch beträchtlicher in denen Laubhölzern von der Eichel und Buchmaſt, iedoch allenthalben mit Behutſamkeit zu erlangen [e]).

e) Sonderlich werden Maſteichen alsdenn wegen der Maſt, ſo lange als es möglich conſerviret, d. i. wenn die höchſte Noth, ein viel größerer Nutzen oder die Reinigung der Natur ſelbſt ſolches nicht erfodert. Ja die wilden Obſtbäume werden gleichfalls geſchonet.

§ 703.

Inſonderheit iſt dieſe Maſtnutzung öfters ſehr austräglich. Man nützet aber die Maſt nach gemeiner Weiſe nur vornemlich durch eingefähmete oder eingetriebene Schweine in dem Wald: Allein man kan ſie auch durch Aufleſen und Sammlen im Hauſe und Stall zur Viehzucht, oder die Buchnüſſe zum Oelſchlagen, wie auch die Haſelnüſſe, wenn ſie etwas austragen, durch Sammlen, Aufleſen und dem Verkauf nach Scheffeln und Wiſpeln nutzen, wovon in dem Capitel von der Viehzucht mehr vorkommt [f]).

f) Der gemeinſte Maſtgenuß geſchicht, nachdem die Maſt am Ende des Aug. beſichtiget, davon Bericht erſtattet und beſtimmet, ob ganze, halbe oder Drittelmaſt ſeyn werde, endlich aber die Maſt zur Maſtzeit taxiret worden, durch die nach gewiſſer Zahl eingefehmeten großen, mittel und kleine, in gewiſſen Stallungen und vermittelſt eines Maſtgeldes nach Zahl, Sorten und Zeit auf die Maſt geſchlagene Schweine, unter gewiſſen Hirten und anderer Aufſicht. Nach dieſer Zeit und den Maſtvorrath, wird auch die Maſt in die ganze, in die halbe oder drittel, hiernächſt aber in die Vor- und Nach- wie auch Sprengmaſt unterſchieden. Vielmal haben andere das Maſtrecht in fremden Hölzern, ſo die Dienſtmaſt zum

Unterſchied der eigenen Maſt heißt. Und durch jene wird die Abnutzung an Holz von den Herrn der Dienſtmaſt oft ſehr aus dem im § angezeigten Grunde eingeſchränket. S. Döbeln c. l.

§ 704.

Die zufälligen Nutzungen von Holzflächen, welche ſchon § 650-661 angegeben und wovon auch verſchiedene Regeln eingeſtreuet worden, ſind noch behutſamer, d. i. damit dem Hauptnutzen kein Schade geſchehe, zu erlangen. Sonderlich gehöret dahin das Verkohlen, als ein ſehr behutſam anzuſtellendes Erlangungsgeſchäfte g).

Die Erlangung zufälliger u. oft mehr ſchädlicher Nutzungen aus den Wäldern.

g) Wenn, wo und wie das Verkohlen rathſam ſey und Kohlenmeuler anzulegen, was vor Holz, wo und wovon es zu nehmen, wie anderes Holz dabey zu menagiren, ja ſelbſt mittelſt des ſchiefen und gleichen Hiebes entweder in ſo großer Menge vieles abgehe, ſo zum Verkohlen gedienet hätte und zu erhalten wäre, wie die Köhler in Ordnung zu ſetzen, damit ſie nicht durch den Gebrauch anderes Holzes, der Erde und durchs Feuer, ja andere Freyheiten, die ſie ſich heraus nehmen, den Wäldern großen Schaden thun, wie die Abfuhre der Kohlen zu beſchleunigen; Ferner: obs beſſer, wenn der Forſtherr das Holz ſelbſt ſchlägt und ſolches erſt vom Abraum und Nutzholz ſondert, das eigentliche Kohlholz aber in Maltern zuſchlägt? it. wie die Kohlen zu verführen und zu vermeſſen, ja ob man nicht beſſer thut, wenn die Stücken und Stöcke verkohlet werden und ſonſt das Kohlen an ſchwerlich zugänglichen Orten vornemlich vorgenommen wird? u. ſ. fort. Das ſind lauter beſondere Puncte, ſo bey dem Verkohlen und Kohlencontracten reiflich

lich zu erwägen: Ja man muß ſo gar die Köhler-profeßion ſelbſt zu dem Ende einigermaßen einſe-hen können. Davon aber habe ich ſchon hin und wieder viel eingeſtreuet und Schriften zu fer-nerem Unterricht angegeben.

§ 705.

Von dem Aſchenbrennen iſt gleichfalls im vorigen ſchon gehandelt und Anleitung dazu ge-geben worden. Was aber die aus der Eichen-aſche zu verfertigende Potaſche und ihren Nutzen betrift, ſo iſt ſolches mehr eine entfernete Ma-nufactur, indem das Product ein Salz iſt, die man bey dieſer Gelegenheit, weil ſie auf dem Lande doch am beſten angeleget wird, im Dis-cours erläutern kan. Hier aber kan ich den Pro-ceß nicht beſchreiben; nur muß es nicht in den Wäldern ſelbſt geſchehen [h]).

h) Siehe aber m. allgem. öconom. Lexic. art. Aſche, Aſchere, Potaſche.

§ 706.

Den Kienrus zu fangen iſt auch ein Er-langungsgeſchäfte zu fälliger und oft ſchädlicher Nutzung von Wäldern, wie ſchon angemerket worden. Wer aber die beſondern Geſchäfte da-von einſehen will, ſchlage [i]) auf

i) Mein öconomiſch Lexic. art. Kienrus, Kien, Föhre, Pech.

§ 707.

Das Pechlern, wie es an einigen Orten heißt, oder das Pech- und Theerſieden, ſo am beſten

beſten mit dem Kienrusmachen von Föhren- oder Fichten- it. Tannenwurzeln verknüpfet wird, gehöret auch unter dieſe Arten der Waldnutzungen. Die beſondern Geſchäfte aber, woraus dieſes Erlangungsgeſchäfte zuſammen geſetzet iſt, findet man [k])

k) Siehe nemlich mein öconom. Lexic. cit. loc. bey § 706 und das bey Heinſius ſel. zu Leipzig heraus gekommene große Kaufmannslexic. it. Döbeln c. l. III Th. p. 20-23, der eigentliche Kien- oder Kienbaum, ſo auch die Kiefer heißt, dient zum Kien- ja Terpentinöl, zu Theer und Pech aber die eigentliche Fichte, ſo auch die Föhre und Roth-tanne heißt. Sonderlich dient ſie nebſt der rechten Weißtanne, wenn ſie alt geworden, it. ihren Wurzeln nach zum Pech.

§ 708.

Der Gräſereynutzen iſt zwar auch bisweilen ſchädlich, iedoch noch eher ohne Schaden zu ziehen, als die Holzweide, Huth und Trift, wie ſchon angemerket iſt. Indeſſen kan man doch dieſe letzte unter gehöriger Einſchränkung, ſtrengen und bisweilen zu verfügenden Zuſchlag, wie auch anderer Aufſicht durch gutes Weidegeld oder für ſein eigenes Vieh, ſonderlich zur Melkweide ſehr ſchön nutzen [l]).

l) Siehe von der Holzweide den art. Holz- Weide, im öconom. Lexic. So gut aber das Hegen und Anbauen des Holzes in gewiſſer Abſicht iſt, ſo ſehr wird auch oft die Huth- und andere Weide dadurch ohne Noth dem Landmann von holzgeizigen Forſtleuten beenget. Sonſt giebt es auch

Flecke in Wäldern, wo das Holz nicht gut anfliegen und fortkommen will, weil ſie oft mit Ellen hoher Heide, d. i. einem Kraute beſetzet ſind, ſo faſt wie Sadebaum ausſiehet. Dieſes iſt nun und zwar, wenn Wildſtand daſelbſt herum iſt, ein gutes Geäſe für daſſelbe, ja wenn es jung, auch für Schaafe und Rindvieh ein gutes Futter und endlich auch für die Bienen zum Honigbau ſehr dienlich, in welchem Fall daher Bienen-Heidegeld oder Honigzins davon gezogen werden. In Entſtehung alles deſſen aber wird ſie jung abgehauen oder abgehütet, wenn kein Wildſtand vorhanden iſt. Sonſt muß ſie des Holzes wegen weggeſchaffet und alſo am beſten, wenn ſie alt und hoch iſt, zur Feuerung abgehauen, nicht aber, wie andere anweiſen, auſſer mit ſehr großer Behutſamkeit abgebrannt werden: Wie dieſes letzte nun geſchehe, zeiget ebenfalls Döbel c. l.

§ 709.

Schaale, Baſt und Borke, Ruthen und Reiß zum Flechtwerk und Beſen zu erlangen, wirft auch etwas, wie wohl oft nicht ohne Schaden, ab [m]).

m) Man kan von vielen Bäumen Schaale und Borke zur Loh und nicht nur von der Eiche und auch Baſt zu allerhand nutzen, z. E. des Linden- und Weidenbaſt, Birken und anderes Reiß brauchen. Siehe Döbeln c. l. von der rechten Anſtellung des Baſt- und Borkenſchälens. Uibrigens dienen dornigte Sträucher zu dürren Hecken, an ſtat, daß man zu ſolchen dürren Zäunen das ſchönſte Unterholz verderbet; maßen öfters etliche Dörfer faſt allein in einigen Jahren einen Wald zu dürren Zäunen wegfreſſen. Das iſt eine höchſt ſchädliche Art von Nutzholz, ſo die alte

Holz-

Holzwirtſchaft nicht nur in Holzreichen, ſondern auch Holzarmen Gegenden eingeführet hat, und wodurch das, was entweder beſſer Holz werden, oder doch nach Zeit und Wiederhalt ein gutes Brennholz geweſen wäre, in Stroh, ja noch mit wenigern Erfolg verwandelt und ohne ſonderlichen Nutzen verbrennet wird. Von Waldmiſte und andern Dünger aus den Wäldern, it. der ſchönen Holzerde und Aſche, ſ. m. ôcon. Lexic. art. Holzmiſt, Aſche, Holzerde, Dünger. Es wachſen auch viele Baum- und Erdſchwämme, Miſteln ꝛc. in Wäldern ꝛc. bey welchen allen nach Gelegenheit kleine Neben- Nutz- Erlangungsgeſchäfte vorfallen können. Von der Erlangung des Nutzens von Wäldern durch den Bienenbau aber ſiehe mein ôconom. Lexic. art. Bienen, Bienenbeuten.

§ 710.

Die Geſchäfte der Verwahrung.

Ich ſchreite nun zu denen Geſchäften der Verwahrung in der Wald- Forſt- und Holzwirtſchaft, ſo wohl der Flächen der Holzgewächſe und anderer Dinge darauf, als auch der erlangten Nutzungen. Wie nun alle Verwahrung in der Wirtſchaft darauf ankommt, daß man 1) immer wiſſe und überſehen könne, was man zu verwahren und in Acht zu nehmen habe, hiernächſt aber 2) zur wirklichen Verwahrung und Erhaltung der Güter ſelbſt, theils α) die dazu dienliche natürliche andern Dinge, theils β) ſittliche, ſo wohl rechtliche, als wirtſchaftliche Handlungen, ſonderlich aber γ) die Ordnung fleißig befolge und veranſtalte, wie die Generalôconomic lehret; alſo theilen ſich auch dieſe Geſchäfte hier ſo ein.

§ 711.

Was das 1ſte Verwahrungsgeſchäfte anbelanget, ſo iſt ſolches wegen der Menge und Mannigfaltigkeit derer zu verwahrenden, zu beobachtenden und zu erhaltenden Dinge allhier vor andern nöthig. Es werden daher zu dem Ende 1) allerhand Wald- Forſt- und Holzinventaria, 2) das ganze Forſtrechnungsweſen, dieſes aber auch zugleich zur klugen Anwendung erfodert [n]).

n) Das allererſte und der Grund von denen übrigen, beſtehet in accurater Beſchreibung der Wälder, Forſte, Hölzer, Refiere und Plätze, worauf Holzgewächſe wachſen, oder einem wohl eingerichteten Fund- und Lagerbuche, mit denen dazu gehörigen Riſſen und Tabellen, welche alles nach ihrer Lage und ihren Namen, Theilen, Maaßen, Arten des Holzes, andern Dingen, ihrer Taxation derer Forſthäuſer, Holz- und Kohlenſchuppen, Gerechtigkeiten, Laſten ꝛc. vorſtellen. Die Einrichtung iſt alſo nach dieſen Inhalt und Abſichten leicht, ſo kurz, ordentlich, deutlich und bequem, als möglich, und zwar auf verſchiedene Weiſe zu erfinden, oder nach dem eingeführten Gebrauch abzuſehen. II) Gehören dazu die jährlichen Taxen und Beſtimmungen derer Preiſe aller Arten von Nutzungen, ſo in allerhand Protocollen, Acten, Reſolutionen und Schreib- Tage- Nachrichten beſtehen. III) Braucht man auch Verzeichniſſe der Refiere, woraus die Nutzungen z. E. in dieſem Jahre erfolgen ſollen oder erfolget ſind, nebſt denen dazu gehörigen Berichten.

§ 712.

Das Holz-Rechnungsweſen theilet die Rechnungen, welche ihren Grund in denen iezt gedachten Urkunden haben, α) in die Einnahme an Naturalien und Geld, β) die Ausgabe an Naturalien und Geld, und betrifft die wirklichen Nutzungs- und Anwendungsbegebenheiten, vornemlich und am 1ſten von der Hauptnutzung, nemlich 1) des Bauholzes nach ſeinen Arten, 2) des Nutz- Werk- und Geſchirrholzes nach ſeinen Arten vorſtellen, 3) des Brennholzes nach ſeinen Arten, wobey Zahl, Größe und Maaß allezeit anzumerken, hiernächſt aber zweytens von den Nebennutzungen °).

o) Dieſe Beſtimmung lehret ſchon die Einrichtung nächſt denen Generalregeln vom wirtſchaftlichen Rechnungsweſen; wozu denn die Bilanzen und die Belegen zugleich gehören. Und aus dieſen Urkunden § 711, 712 beſiehet die ganze Forſtregiſtratur, nebſt denjenigen Acten, ſo bey denen Holztagen und Märkten, der Rechnungsabnahme u. ſ. f. gehalten worden Der vornehmſte Nutzen dieſes Geſchäfts aber kommt auf die künftige und fernere Anwendung der dazu räthigen Uiberlegung und weitere Einrichtung, wie bey andern Wirtſchaftsrechnungen an.

§ 713.

Die wirkliche Bewahrung, welche durch allerhand natürliche Dinge und ſittliche Handlungen erlanget wird, beziehet ſich theils auf die Flächen ſelbſt, theils auf die Holzgewächſe und andere

andere Dinge darauf, theils auf die erlangten Nutzungen p).

p) Zur Verwahrung der Holzflächen, gehören ſonderlich α) die Beſtimmung und Erhaltung der Wald- und Forſtgränzen. β) Derſelben Vertheidigung und nöthigen Erneuerung, durch allerhand Grenzzeichen, als Mahlſteine, Haufen, Graben, Reine, Grenzpfähle, Stangen und Bäume, ſonderlich alle Grenzzeichen, ihre öftere Beziehung, Beſichtigung, Viſitation. Die Bereit- und Belauftung durch Hegereuter, Förſter, Forſtknechte, Läufer ꝛc. aber ſind dabey nöthig. Siehe Döbeln c. l.

§ 714.

Was die Bewahrung und Erhaltung der Holzgewächſe und anderer Güter und derer Nutzungen ſelbſt betrifft, ſo kommt es dabey nach Maaßgebung aller bisherigen Betrachtungen

1) Auf das An- und Fortpflanzen q),
2) Auf die Vorſichten gegen Krankheiten und allerhand andere Forſtverderbniſſe und Feinde,
3) Auf die Vortheile, Künſte und Regeln Holzgewächſe zu ſparen und ſie darnach ſo wohl abzutreiben, als auch das Holz ſelbſt mit Menage anzuwenden,
4) Auf wohl verwahrte Bewahrungs- und gute Anwendungsmittel an.

q) Von dem An- und Nachpflanzen, der Beförderung des Anflugs, dem pfleglichen und nachhaltigen Abtreiben, dem Anweiſen, der Eintheilung der Hiebe und Schläge, dem behutſamen Holzfällen,

fällen, dem Gebrauch der Waldhammer und dergleichen will ich nichts mehr ſagen. Das alles iſt ſchon erkläret worden.

§ 715.

So wohl das gefällete, theils grüne, theils trockene wilde Holz, als auch die ungefälleten Holzpflanzen in und auſſer denen Wäldern mit ihren Früchten, nebſt allen andern Nutzungen aus den Hölzern, ſind vielen Anfällen theils zu ihrem gänzlichen Verderben, theils aber doch zu ihrer Verſchlimmerung von ſtarken Winden, großem und anhaltenden Froſt, ſolcher Hitze, ſonderlich der Entzündungen, ſehr vielen ſchädlichen Inſecten, wie auch mancherley Baumkrankheiten, auſſer dem aber mehr als andere Güter des Erdenbaues vielen Beſchädigungen von zahmen und wilden Thieren, und endlich der Dummheit, Unbedachtſamkeit, Nachläßigkeit, dem verſchwenderiſchen und unklugen Verfahren der Leute und der Bosheit der Holzdiebe unterworfen. Das ſchlimmſte aber iſt, daß es bald gar ohnmöglich iſt, in ſolcher Menge, ferne und weiten Etendue dieſer Güter, bald aber nur in wenigen Stücken angehet, durch Gegenmittel und eine exacte Vorſicht dieſem allen vorzukommen, dieſem Verderben und Verkürzungen zu ſteuern und ſie dagegen zu verwahren; zumahl auch ſo gar die Lage, der Grund und Boden ſelbſt öfters Schuld daran ſind [r]).

r) Wenn ich dieſen §, wie ers verdienet, erläutern ſolte, ſo müſte ich keine Anmerkung, ſondern eine ganze Abhandlung hieher ſchreiben. Man findet aber viel davon in m. Leipz. Samml. hin und wieder, des Hrn. von Rohrs Einleitung der öconomiſchen Rechtsgelehrſamkeit und in ſeiner öconomiſchen Bibl. wie auch in Döbels, Carlowitzens, Göchhauſens und andern Schriften. Der wohlgeſinnete und gelehrte Herr D. Erhard hat auch noch neulich in ſeiner öconomiſchen Pflanzenhiſtorie I und II Band, ſo zu Ulm und Memmingen in 8 1753 heraus gekommen, viel nützliches davon angemerket und Lic. Chriſtoph von Hellwig in ſeiner Schatzcammer öconomiſcher Wiſſenſchaften, ed. zu Frf. und Leipzig 1718, 8, bringet gleichfalls verſchiedenes bey. Denn die Menſchen haben doch ſo viel wenigſtens mit Vorſchlägen, wenn ſie gleich nicht allenthalben anzubringen ſind, gethan, als ſie thun können, um dieſes koſtbare Gut zu verwahren und zu erhalten. Das grün gefällete Holz, ſo im Safte ſtehet, iſt wegen des Soorenſafts, dem Wurm und der Fäulniß in kurzen bey ſeinem Gebrauch meiſtens unterworfen, einiges grünes Holz aber dauert doch in ſolchem Stande beſſer in der Erde und im Waſſer, als das trockene. Jenes muß daher im Winter gefället, oder erſt wohl getrocknet, oder ſeines Safts durch Auskochen entlediget werden, deswegen ich ſchon im vorigen einer beſondern Engliſchen Holzkochmaſchine gedacht habe. Das trockne Holz iſt als ein verbrennliches Zeug der leichten Entzündung unterworfen; man hat daher Allaun- und Salzwaſſer, um es damit zu befeuchten und die leichte Entzündung zu verhindern, vorgeſchlagen, D. Hiärne, ein Schwediſcher Medicus, beſchreibt auch in denen Tentaminibus chymicis laboratorii Holmenſis einen Holzbalſam, um die Fäulniß des Holzes lange

lange Jahre zu verhindern, und gegen die ſchädlichen Schifwürmer, welche denen Holländern für einigen Jahren großen Schaden thaten, hat man damals mancherley Erfindungen ans Licht gebracht, davon ein kleiner Tractat in 8 heraus gegeben worden. Döbel merket p. 72 ꝛc. an, daß das Tangelholz theils von denen ſchwefligten Dünſten in ſeinem Boden häufig zu verdorren pflege. Die Fichten verdorren auch von hitzigen und dürren Sommern, ſonderlich an den Sommerwänden, die Tanne und Fichte aber von dem fliegenden Wurm, der ſeinen Sprengſel oder Saamen mit dem Schwanze in die Borke, iedoch nicht nur an dieſen, ſondern auch denen Eichen leget, und ſie durchrodet. Der Erfolg wird die Trockniß inſonderheit genennet, wodurch oft viele 1000 Bäume verderben. Jedoch die Vertrocknung entſtehet auch vom unmäßigen und ſolchen Auslichten und Aushauen der Wälder, dadurch der Wind ſtreichen und die Wurzeln los machen kan, ferner von Natur, wenn ſie zu alt und abſtändig, oder von anderm Holze im Fällen an der Schaale beſchädiget oder unzeitig ihrer Borke entblößet werden, ja ſo gar wenn ſie in Sümpfen, Moraſten und Waſſer ſtehen, dieſe aber nicht, wie erfahrne Forſtmänner wohl anmerken, abgeleitet werden. Das Laubholz wird nicht nur vor Alter faul und inwendig hohl, und ſeine Verdorrung äuſſert ſich, wenn ſich die Rinde abſchälet und die Wipfel trocken werden. Bey andern verurſachet ſolches auch der Froſt, wenn ſie eisklüftig werden, oder überhaupt der Zirkellauf ihres Safts verhindert wird und wenn ſie börſten. Wenn auch der Wind die Aeſte abbricht und die Fäulniß durch die Näſſe von oben herunter dringet, ſo vertrocknet ebenfalls der Baum, und woferne der Raupenfraß im May etliche Jahre fort-

währet und dergleichen, ſo bringt ſolches die Eichen zur Vertrocknung und um die Maſt, welches letzte auch ſchädliche Thaue thun. Die Büchen verdorren meiſtentheils oben herein, wenn ſpäte Fröſte kommen, ingleichen an ſumpfigten Orten, wenn ſie verſtocken. Denen Birken begegnet ſolches von dem unmäßigen Abzapfen des Birkenſafts, oder ſie verſtocken, wenn ſie zu alt werden. Und was für entſetzliches Verderben richtet nicht die Entzündung vom Blitz und von Verwahrloſung des Feuers in Wäldern an? dem man nicht ſteuren kan, als wenn man große Flächen des ſchönſten Holzes an der Seite des Zugs der Luft wegräumet, und das brennende von dem andern durch tiefe Graben abſondert, Erde ins Feuer wirft, und ſolches mit grünen Zweigen unter vieler Wache und Arbeit, und mit vielen Leuten ausdämpfet. Wenn der Sturmwind bey Tangelwäldern und Rothbüchen durch unbedachtſame Auslichtung Loch und Zug in die Wälder, ſonderlich, wo ſie hoch liegen, bekommt, ſo legt er vornemlich im Frühjahre bey luckern aufgethauetem Boden viele Bäume darnieder, deswegen auch die Schläge von Weſten oder Norden und Nordweſt her anzulegen ſind. Daraus aber entſtehen viel Windbrüche und Fälle, wodurch vieler Holznutzen entgehet. Die nicht zu rechter Zeit vorgenommene Ausrodung der Stöcke iſt endlich dem Anfluge ſehr ſchädlich: Die wilden Thiere, wenn die Wildbahn ſtark iſt, verderben durch ihre Geäſe viel junges Holz, wenn dieſes nicht geheget wird, und nicht Wildſchuppen zu ihrem Futter angeleget werden. Was thun nicht die Jagdalleen, die neuen Wege und Straßen durch die Wälder, die Fuhrleute, die Holzdiebe, die Köhler und andere für Schaden? Es iſt aber ſolches ſchon im vorigen vorgekommen. Und wie viel verderbet überhaupt nicht die unordentliche

und dumme Wirtſchaft? Die wilden Bäume ſind übrigens noch häufiger denen ſchon in dem Capitel vom Gartenbau berührten Baumkrankheiten, als die zahmen Bäume, unterworfen, ie weniger ſie gewartet, und dagegen zeitig präſerviret werden können, und iemehr ſie denen Grundurſachen derſelben ausgeſetzet ſind. Hiernächſt, ſo werden ſonderlich die Fichten a) Vogelkien, wenn der Saft zwiſchen den Aeſten vom Gipfel herunter ausdringet, ſich wie ein Gummi bis über die Hälfte herunter anſetzet, und alſo der Stamm damit belaufen iſt, wovon er abſtirbet. b) Dieſe und auch die Tannen werden rothſeitig, wenn ſie an den Seiten krumm auswachſen, und von da an einen rothen brüchigen Strich bekommen, folglich zu nichts als ins Feuer dienlich ſind. c) Die Tangel- und Laubhölzer werden eisklüftig vom Froſt, wenn ſie Börſten und Ritze bekommen, ſo nicht wieder zuwachſen, welche auch nur ins Feuer gehören. d) Sie werden kernſchellig, wenn der Kern von ſtarkem Windesdruck innewendig zerſprenget, oder von dem Splinte abgelöſet wird und nicht wieder zuſammen wächſt. e) Sie werden windigt, oder das Holz von ſtarken drauffallenden Winden gedrehet, da es denn ſo ſtehen bleibet, und windſchiefes Holz giebt. f) Sie werden innewendig in ihrem Diameter grob und klein ringlicht oder jährig, weil man ſonſt an den Ringen die Jahre des Baumes ſehen kan. Wo aber dieſe Jahre herum gehen, da iſt das Holz brüchig, und wenn alſo viele Ringe vorhanden, oder das Holz kleinjährig wird, ſo iſt es ſchwach und nicht ſo feſte, ſondern, wo die Ringe gehen, löſt ſich das Holz leichter, welches denn von den Jahren herkommt, nachdem eins vor dem andern mehr Holz auffsetzet. Sie werden g) rothfaul, wenn der Stamm hier und da in, an und um den Kern verſtocket,

und das Holz davon rothe Streifen bekommt, daher ſchickt ſichs am beſten, und zwar ſonderlich gut zum Brenn- nicht aber zum Nutz- und Bauholze. h) Die Kiefern, Fichten und Tannen werden auch harzgallig, wenn im Kern und Splint ganze Flecke Harz entſtehen, ſo mit der Zeit hart werden, obwohl dieſes nicht ſo viel ſchadet, gleichwohl keinen reinen Bau- und Nutzſtamm machet. Aus dieſem allen erhellet nun, daß man 1) einiges Verderben gar nicht verwehren, 2) einiges mit pfleglicher und guter Wirtſchaft verhüten, 3) einigen durch gute Anſtalten, Befriedigungen, Zuſchläge, Strafen, it. durch Tilgung des Wildes abhelfen könne. Indeſſen ſo iſt hier die allgemeine Wirtſchaftsregel bey vielen anzuwenden; daß man, wenn das Verderben und Uibel nicht abzuwenden, oder an ſich zu mindern iſt, dennoch die ſchädlichen Folgen ſo viel möglich zu verringern, und dahin zu ſehen trachten müſſen, damit man doch noch etwas nützliches heraus bekomme. Zu dem Ende aber muß man Acht haben, „damit man verdorbene oder verderbende „Holzgewächſe theils erkenne, theils zeitig weg„ſchaffe, und alſo denen die Flächen von ihrem „guten Holze entblößenden Räumungs- und Rei„nigungsgeſchäften der Natur, des Windes, Un„geziefers, ſchleunig nachfolge, und theils das „Holz noch nutze, theils dabey das gute ſpare. „Das iſt die Hauptregel dieſer Verwahrung.„

§ 716.

Holzſparvortheile u. Künſte.

Die Urſachen, warum man auf alle Weiſe nicht nur neues Holz anzubauen, ſondern auch das vorhandene vernünftig zu ſparen nöthig habe, wenn die Wälder und Hölzer conſerviret werden ſollten, ſind ſchon oben § 618, und ſonſt hin und wieder angeführet worden. Darzu hat man nun

nun verſchiedene Mittel, und wenn damit allerhand Kunſt, Witz, Erfindungen und Umſchläge verbunden werden, ſo entſtehet daraus die ſo genannte Holtzſparkunſt. Die natürlichſten Mittel aber beſtehen in guter Wald- und Forſtwirtſchaft, kluger und forſtmäßiger Eintheilung, behutſamen Fällen und Abtreiben.

§ 717.

Außer dem aber hat man noch andere Mittel, Vortheile und Künſte, das Holz zu ſparen, und doch den unentbehrlichen Zweck, den man durchs Holz ſuchet, zu erlangen, oder doch ein beſſeres Holz durch das ſchlechtere zu ſparen [r]).

r) Zuförderſt muß man immer mehr darauf denken, wie an ſtat Holz zum Feuer zu brauchen, anderes verbrennliches Zeug entweder gleich, wie es die Natur giebt, oder nach einiger Zubereitung dazu angewendet werden könne. Deswegen aber iſt dieſes Zeug fleißig aufzuſuchen, in acht zu nehmen, und nicht ohne dieſen zu verderben, oder unter einem viel geringern Nutzen ſonſt zu verthun. Dazu gehöret die Entdeckung gar verſchiedener und zu verſchiedenen Brennwerken mehr oder weniger dienlicher Steinkohlen, wie auch derſelben mannigfaltige Zubereitung, z. E. zerſtoſſen mit Leim vermiſcht und Ballen daraus gemacht: Dahin gehören allerhand Holzerdkohlen; ferner der mannigfaltige Torf und deſſen Zubereitung, wie auch Verkohlung, vielerley holziges Strauch- und Strohwerk, Späne, altes zu andern Nutzen ſchon verdorbenes Holz, Miſt und dergleichen. Man muß alles menagiren. Denn, was liegt daran, wenns nur brennet, geſund hitzet und die Wirkungen des Feuers thut?

§ 718.

Zu denen Holzſparkünſten gehöret ſonderlich die ſich auf die Natur der Luft, des Feuers, der Hitze, ihrer Wirkung und der Kälte, ſonderlich aber den Zug, die längere Zuſammenhaltung und Direction der Hitze an dem Ort, wo man ihre Wirkungen haben will, gründende verſchiedene phyſicomechaniſche Anlage, und zur Menage des Brennwerks abgerichtete Einrichtung, derer Brennſtäte, Herde, Sied- Brenn- Schmelz- Koch- und anderer Oerter, Pfannen, und zu erwärmender Räume [s]).

s) Z. E. wohlverwahrte Zimmer, oder daß man viele Dinge, die man bey einem Feuer zugleich verrichten kan, zuſammen nimmt. Hiervon ſind nun in meinen Sammlungen und in D. Lehmanns vielen Schriften von dieſer Kunſt, wie auch vielen andern, die in m. camer. Bibliothek zu finden, eine Zeit her unzählige gute und ſchlechte allenthalben oder nicht anzubringende Vorſchläge und Erfindungen zu finden. Nichts iſt ſchade, als daß ſie nur von wenigen und ſehr langſam, am allerwenigſten aber in holzreichen Gegenden, und ehe man den Holzmangel recht empfindlich fühlet, gebrauchet, ſondern die alten Verſchwendungsarten, z. E. mit offenen Herden zum Küchenfeuer, großen Oefen ꝛc. immer noch geliebet werden. Uiberdem aber hat man ſich mehrentheils gewöhnet, eine unmäßige und wirklich ungeſunde Stubenhitze zu genießen: Zu geſchweigen, daß die wenigſten Leute verſtehen, das Brennholz ſelbſt recht zu zertheilen, und nur nach Nothdurft ordentlich zu verbrennen, wie es viele 1000 doch an holzarmen und theuern Oertern machen.

§ 719.

Holz kan auch bey vielen Abſichten, dazu es im Bauen und andern Werken verbrauchet wird, nicht nur der Stärke, Schwäche, Härte, Weiche und Menge nach, und nachdem es in freyer Luft im Verborgenen geſchicht, viel oder wenig zu tragen hätte ꝛc. ſondern auch gantz und gar erſparet werden, wenn andere und immer beſſere Materien zu noch vielen anderm Nutzen, z. E. zur längern Dauer, zur feſtern Verwahrung, zur beſſern Wärme, wie auch zur Erſparung der Koſten angewendet werden [t]); woferne man nur alles fein überlegte, und Luſt dazu hätte, nicht aber dem Herkommen die Anordnung machen ließe.

t) Holz iſt nicht immer zum Bauen ſchlechterdinges nöthig, oder es iſt doch nicht allenthalben ſo ſtark, ſo lang, ſo dicke, ſo hart und koſtbar nöthig. Es kan von dem, wo es ſchwach gebrauchet werden kan, viel vors Feuer oder zu anderm Nutzen noch abgehen, und alſo ein ander Holz damit erſparet werden. An ſtat der Bleichwände ſind ſteinerne Mauern, Wällerwände, Backſteine; an ſtat der Schindeln und breternen Dächer und Wände die Ziegeln und Schiefer; an ſtat der hölzernen Zäune die grünen Hecken; an ſtat des viel theuern Eichen- und Buchholzes das tannene, oder umgekehrt beſſer. Man kan auch Holz lange brauchen, und alſo darf man nichts neues verthun, wenn man nur Vorſorge braucht. Z. E. an ſtat die Sohlen der Gebäude in und nahe um die Erde zu legen, muß man ſolche fein hoch unterfahren laſſen: An ſtat der Ständer und Riegel zu wenig tragenden Scheer- und Schiedwänden von 10, 11, 12, 14 Zoll viel dünnere und ſchwächere anbringen; an ſtat grünes Holz zu

verbrauchen, trockenes nehmen; an ſtat ſolches in Gebäuden gleich zu verkleiden, daſſelbe erſt fein auslüften laſſen, an ſtat der vielen Schränkſtangen und Wildzäune andere Mittel anwenden; an ſtat vielerley Abgänge bey Bau- und Nutzholz, bey dem Holzfällen und Zerſchneiden, zu verbröſen, ſolche zu Rathe halten ꝛc. Das ſind lauter Holzſparkünſte, Vortheile und Umſchläge, derer aber viel mehrere angegeben werden können.

§ 720.

Ein großer Vortheil zum Holzſparen iſt auch, wenn man Brenn- oder ſchlechteres Bau- und Nutzholz braucht, daß man nur immer, ſo viel möglich, lauter ſolches Stammholz zu dem erſten, welches die Natur ohnedem abräumet, oder bald abräumen will, nimmt, oder auch, was zu andern Dingen verdorben iſt, nur dazu braucht. Man nehme ferner das ſchlechtere fürs beſſere und hoffnungsvollere Bauholz, und brauche alsdenn dieſes, wenn jenes nicht angehet u).

u) Hierdurch würde vielem künftigen Mangel des beſſern, koſtbarern und nützlichern Holzes, ſo ins Geld wächſt ꝛc. vorgebauet und ſolches geſparet, ja mehr damit gewonnen: Dahingegen dasjenige weggenommen werden kan, was man ohnedem nicht zu erhalten, und nicht beſſer zu nutzen vermag, und was endlich die Natur, der Wind, der Wurm, der Froſt, das Waſſer, der ſchlechte Wuchs, das Alter ꝛc. anweiſen. Z. E. abſtändiges, Fall- Leſe- trocknes ꝛc. Holz, damit man aber dennoch ſeinen Zweck erreichen kan. Das ſind aber lauter Regeln der Generalöconomie, die hier nur ſpecialiter angewendet werden.

§ 721.

§ 721.

Vielmal iſt man auch ganz unmäßig ohne Noth, und mit wenig Nutzen, ja ſo gar großen Schaden ganz erpicht, eine große Menge ſolcher Werke anzulegen, und zu unterhalten, welche entweder viel Feuer- oder Bauholz wegfreſſen, und hingegen andern viel nöthigern Dingen unmäßig entziehen. Die Regel iſt: Man muß ſolche, wenn ſie nicht ausnehmenden Nutzen geben, oder ganz unentbehrlich ſind, oder das Holz ſo häufig, ſo nahe und ſo vorhanden wäre, daß es ſonſt nicht genutzet werden könnte, und ohnedem verderben würde, wenn es ſtehen bliebe, aufgeben, eingehen laſſen, oder doch ſehr einſchränken [v]).

v) Dieſe Betrachtung iſt bey Glashütten, Aſchen- und Kohlbrennereyen, Pulvermühlen, Salpeterhütten, Kalköfen und Ziegel- Schmelz- und andern Hütten, wie auch Bergwerken, hohen Oefen, Rus- und Pechhütten, Salzcocturen, Allaunwerken ꝛc. ſorgfältig anzuſtellen, iedoch dahin zu ſehen, daß man ſich weder in exceſſu noch in defectu vergehe. Bey allen, und ſonderlich bey denen Vorſchlägen § 718, 719 aber kommt an vielen Orten in Teutſchland in Anſehung des groſſen Holzmangels noch ein Einwurf mancher Gegenden vor. Denn ſie ſagen: Wir haben nicht ſo viel Holz, wie andere Oerter, und können, da wirs doch brauchen, z. E. zum Brennen oder Bauen, keine Wahl anſtellen, ſondern müſſen wegnehmen, was wir haben; Denn unſere Bedürfniß erfodert es. Hierbey aber iſt zweyerley zu merken. I) Muß man das Holz in holzreichen Gegenden am allermeiſten, und kan es nach denen gegebenen Regeln daſelbſt auch am beſten

ſparen,

ſparen, auswählen und ſofort: Das iſt aber ein Paradoxon für ſolche Leute. II) Muß eben darum alles Wald- und Forſtweſen in einem Lande zuſammenhängen, und die holzreichen Gegenden müſſen denen holzarmen die Hand bieten. Da aber ſolches III) wegen der Entlegenheit öfters ſchwer, ja ohnmöglich ſcheinet, ſo gehören Mittel, das Holz aus holzreichen Gegenden abzuführen, und in die andern beqvem auszutheilen, dazu. Daher iſt noch ein Mittel, das Holzſparen zu befördern, übrig.

§ 722.

Und das beſtehet eben in der Anlage derer von Diſtanz zu Diſtanz aus holzreichen nach holzarmen Gegenden hin anzulegenden Holzhöfe und Magazine, welche dieſen letzten immer näher kommen, und alſo allerhand Holz zu ihrer Bedürfniß liefern, ſie aber in Stand ſetzen, ihr wenigs Holz pfleglich zu nutzen, und ſolches indeſſen durch Anbau zu vermehren x).

x) Wenn man Holzmärkte, Holzhändler, Holzfuhren, Holzflöße, Holzſchiffe, Flüſſe und Canäle nach und nach zu dieſen Holzhöfen und Magazinen hinzu ſetzet und ſetzen kan, (wenigſtens aber werden einige dieſer Dinge angehen), ſo iſt ſolches das beſte Mittel, das Holz auszutheilen, überdem aber gut zu verſilbern, und denen holzarmen mit der Bedürfniß zu helfen, folglich der dringenden Noth, daß man das Holz, wo und wie es iſt, wegnimmt, und dadurch ſeinen Mangel immermehr vergrößert, zu ſteuern, eben dadurch aber die Holzerſparung auf mehr als eine Weiſe zu befördern, ja die andern Sparkünſte in die Ausübung zu bringen (S. oben § 690 ſq.).

§ 723.

§ 723.

Zu denen Geſchäften der Verwahrung gehören auch allerhand rechtliche Geſchäfte und Anſtalten, nebſt dem Gebrauch vieler treuer, aufmerkſamer und forſtverſtändiger, oder doch darinne, wozu ſie beſtellet ſind, wohl unterrichteter und fleißiger Ober und Unterbedienten, Arbeiter und Gehülfen. Unter andern kan man zu jenen die Forſtrügen oder Wrogengerichte, und die Ausübung verſchiedener Forſtobrigkeitsrechte y), und endlich die genaue Beobachtung der Regel rechnen: „Niemand darf Holz ohne gehörige „Anweiſung wegnehmen.„ Von den andern aber werde ich § 735 noch etwas ſagen.

y) S. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, von Rohrs Wirtſchaftsrecht, und D. Bauſens Einleitung zum Berg- und Forſtrechten.

§ 724.

Je weitläuftiger und mannigfaltiger das Object und die Nutzungen dieſer Geſchäfte ſind, deſto größer wird die Menge und Mannigfaltigkeit dieſer letzten. Wenn man nun im Wald- und Forſtweſen keine beſondere Aufmerkſamkeit auf die Ordnung der Objecte, Zwecke und Geſchäfte hat, ſo entſtehet eine Verwirrung, und es muß bald von den Objecten, bald von denen Nutzungen viel verloren gehen, und die dazu nöthige Uiberſehung, Viſitation und dergleichen ſind ungemein ſchwer zu bewerkſtelligen z).

z) Hierbey aber entſtehet die Frage: Obs beſſer ſey, alle Holzungen in großen wilden, weiten Flächen zuſammen liegenden, und in zuſammenhängenden Wäldern und Forſten, oder in abgeſon-

onderten Wäldern und Flächen mit untermiſchten Blößen, und ſolchen Flächen, die mit Wohnungsplätzen, Dörfern und anderm Landbau verſehen ſind, zu conſerviren und zu haben, ja, wenn es möglich iſt, das Waldweſen eines Landes ſo einzurichten? Wenigſtens ſcheinen die Alten darauf nicht gedacht zu haben; daher ſie entweder faſt alles weit und breit von Wäldern abgetrieben, oder doch in mäßigen Forſten entſetzliche Blößſen gemacht: oder ſie haben ungeheuere Wälder, die man nicht leicht überſehen und recht nutzen, vielen den Verluſt dabey, ja ſo gar vielerley Unſicherheit der Länder und Straßen befürchten und leiden muß, ohne Noth, wie z. E. die großen Harz Thüringer Franken- Böhmer- Schwarzwälder ſind, viele Meilen lang ſtehen, an einem Orte alſo alles, und am andern nichts gelaſſen. Solchergeſtalt aber ſcheinen ſie Anlaß gegeben zu haben, daß dieſes große Gut, ob es gleich oft gar wohl ſeyn könnte, ſehr unordentlich und ſchlecht in denen Ländern ausgetheilet iſt. Allein es hat auch dieſes nach der göttlichen Vorſehung ſeine Urſachen und ſeinen guten Nutzen.

§ 725.

Anwendungsgeſchäfte.

Nach der bisherigen Abhandlung, darinne öfters in einem nützlichen Zuſammenhang auch die meiſten Geſchäfte der **Anwendung** immer mit berühret worden, habe ich nur weniges noch von dieſen zu ſagen. Denn dadurch können theils die Holzflächen an ſich, theils ihre Nutzungen zur Nothdurft, Beqvemlichkeit, und um reich zu werden, ſowohl überhaupt von iedem Privatmann für ſich, als inſonderheit von dem gemeinen Weſen insgemein zum Nutzen aller, nach den Regeln der Anwendung und Ausgabe, bald zur eigenen nothwendigen und nützlichen Conſumtion,

bald

bald zum Geldgewinn, bald aber auch zu entbehrlichen Zwecken, ja gar zur bloßen Luſt, oder auch oft zu nöthigen Zwecken, iedoch auf unklügliche Weiſe, z. E. durch Verpachtungen, bald aber ſehr gut, nützlich und klüglich angewendet werden, wenn man öftere und gegründete Uiberlegungen und Berathſchlagungen anſtellet, rechte Verſuche und Beobachtungen, wie es ausfällt, machet. Denn dieſes iſt in dieſer Wirtſchaft beſonders nöthig, weil man nicht alles ſo genau, in kurzer Zeit, zum Voraus und auf einmal überſehen kan. Denn es iſt, wie die bisherige Ausführung zeiget, kein landwirtſchaftlicher Object ſammt ſeiner Nutzung als dieſes mit größerer Sorgfalt und Behutſamkeit, ſonderlich da mans ſo leicht, und auf lange Zeit damit verſehen kan, anzuwenden, wenn man ſich nicht deſſen, und zugleich ſehr vieler Güter ganz und gar und auf immer, oder doch etliche 100 Jahr berauben will.

§ 726.

Daß ein Landwirt aus Holzflächen außer allen deme, was er ſelbſt an Brenn-Bau-Nutz- und Werkholz, oder anderm Nutzen, zu ſeiner Bedürfniß theils nothdürftig, theils zur Beqvemlichkeit braucht, jährlich noch ſchöne Geldeinkünfte ziehen könne, und wie ſolches nachhaltig und pfleglich geſchehen müſſe, das iſt bisher gezeiget worden. Es gehört aber dazu außer dem auf viele Jahre, und nach Ausmeſſung und Taxation gemachten Eintheilungsetaat, alle Jahr noch ein beſonderer Etaat deſſen, was man an

Natu-

Naturalien und Geld wirtſchaftlich einnehmen und ausgeben, oder anwenden könne. Und das iſt das wichtigſte Anwendungsgeſchäfte, ja die Richtſchnur aller übrigen; welches ſonderlich alle Jahr im Herbſte nach angeſtellter genauen Unterſuchung geſchehen muß, und zwar α) in beſtändiger Uibereinſtimmung mit dem generalen Plan der wohl überlegten forſtmäßigen Einrichtung und Eintheilung der ganzen Wirtſchaft, ſo nach Unterſchied auf 15, 20, 30, 40 ꝛc. Jahr gerichtet iſt, β) in möglicher Uibereinſtimmung mit demjenigen, was von dem, das Jahr vorher gemachten Etaat, wirklich ausgeführet und erfolget iſt, als welches deswegen vorher genau zu unterſuchen, und zu dem nun von neuen zu machenden jährlichen Etaat zu halten iſt.

§ 727.

Die Anwendung, ſonderlich der Holznutzungen, zum Brennen und zum Bauen, man mag ſie ſelbſt für ſich, oder für andere gegen Geldgewinn vornehmen, iſt wohl die betrachtungswürdigſte. Sonderlich aber gehört hierher die wirtſchaftliche Anwendung des Holzes zum Bauzeuge, ſo ferne ſolches aus Holz beſtehet, weil darauf das landwirtſchaftliche, und auch anderes Bauweſen (§ 304 ſq.) vornemlich ankommt [a]).

a) Hiervon aber will ich noch einige Anmerkungen machen, weil ich das wirtſchaftliche Bauweſen, da es ſich in ſo viele Arten vertheilet, an ſeinem Ort, ſo viel die ſpecialia betrifft, iedesmal mitzunehmen, im III Hauptſtück verſprochen habe,

und

und hier eben das Geſchäfte vorkommt, ſo das Bauholz dazu verſchaffen muß. Dort gab ich einige Generalregeln und Anleitung mehrere zu machen: Hier folgen nun von dieſem Bauzeuge einige Specialregeln, um auf die übrigen auch von ſelbſt zu kommen. 1) Muß zwiſchen Martini und Weihnachten nicht nur alles Bauholz gefället, ſogleich zu dieſer der andern Wirtſchaft gelegenen Zeit in den Hof gefahren und ſofort beſchlagen, ſolchergeſtalt aber ein großer Vorrath, wo nicht zum eigenen Gebrauche, doch zum Verkaufe angeſchaffet werden. II) Es iſt nichts verderblicher in der Anwendung des meiſten Bauholzes, als wenn es im Frühjahre erſt gehauen, oder wenn es nicht recht in der Luft ausgetrocknet iſt, ja nichts ſchädlicher, als wenn ihm nicht gleich nach dem Fällen ſeine Schale genommen, und wenn es, ehe man es verbauet, nicht wenigſtens 1 Jahr vorher zu trocknen angefangen hat. Ein Landwirt muß III), wenn er das Bauholz recht anwenden will, vielerley Holz haben, und folglich bey dem Fällen und zu Gutemachen darauf ſehen, damit er die rechten Bäume und Stücke erwähle. Alſo ſchicken ſich z. E.) was die Eichen betrifft, die knotigten und wammerigten Steineichen, ſo oft 25 Fuß hoch und 1 Elle dicke ſind, zu guten Schwellen. Wenn dieſe auf der Seite, welche auf der Grundmauer zu liegen kommt, ein wenig gebrannt worden, ſo ſind ſie von ungemein langer Dauer, wie auch die davon gemachten anderthalb bis drittehalb Zoll ſtarken Ständer und Säulen. Aus etlichen Eichen, ſo 1 und ein Viertel oder 1 und eine halbe Elle dicke, im Schafte aber 16 bis 20 Fuß lang ſind, muß ein Landwirt die geradeſten zu Fenſterrahmen, Dielen, Bohlen, und allerhand Säulen ausleſen, aus den übrigen aber große Parteyen Böttiger Scheit- und Stabholz zu Botti-

gen, Fäſſern ꝛc. nehmen, und ſolchergeſtalt entweder ſelbſt aus dem Groben dergleichen Bau- und Gerätheſtücke aushauen und ſchneiden laſſen, oder doch dazu ausſortiren, und zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf in Bereitſchaft halten. Im letzten Fall ſonderlich iſt es nöthig, daß ers ſelbſt aus dem Groben aushauen laſſe, weil er alsdenn vorher erſt am Feuerholze vieles erhalten kan, welches ſonſt im Verkauf des Bauſtückes vor nichts gerechnet wird und ihm verloren gehet: Wenigſtens muß man bey den ausgehauenen Stücken im Verkauf hierauf ſehr acht haben und im Preiſe darauf ſehen. Kurze Eichen, 14 Fuß im Schafte lang, und 1 und eine halbe Elle dicke, geben ſchöne □ Säulen, 1 Fuß breite und herrliche Fenſterſtücke u. ſ. f. womit er eben ſo zu verfahren. Die allerdickſten und ſchönſten Eichen ſchicken ſich endlich zu Trögen und Krippen, die er aber nicht aus dem Ganzen aushauen, ſondern in lange Bohlen, 2 Zoll dicke, ſchneiden, daraus aber die Tröge machen laſſen muß. Denn ſonſt gehet ihm viel Holz nur in die Späne, ſo er doch in Bohlen beſſer nutzen kan. Einzelne Kuhſchüſſeln aber werden beſſer aus einem rechten Gips oder Stein verfertiget, wovon das folgende Cap handeln wird, und bey der Viehzucht zu gedenken iſt. 2) Von den Tannen iſt, was ihr Fällen und Beſchlagen betrifft, eben das zu merken, und ſie ſind zu nichts als Säulen, Riegeln, Balken, Saum- und Dachſchwellen und Sparren anzuwenden. Die allerdickſten aber muß er zu Bretern ausmitteln. 3) Die Fohren und Kiefern zu Dielen, Bretern und Latten, it. ganze und halbe Stämme zu Trägern, Balken, die dünnen zu Säulen, Riegeln, Ziegel- und Strohſparren. Jedoch muß dieſes Bauholz ſonderlich über ein Jahr und wohl 2 Jahr trockenen. Ein Wirt kan den ganzen Winter durch einen

Zim-

Zimmermann, der ohnedem alsdenn nicht viel zu thun hat, im Hofe halten und die Aushauarbeit verrichten laſſen. Aus vielen ſehr adrichten Fichten, die ſich gut ſpalten, laſſen ſich auch Stücke zu Siebrändern, Schachteln ꝛc. verfertigen. 4) Aſpen ſind ein Holz, welches in der Feuchtigkeit am leichteſten ſtocket und faulet, folglich ſich am wenigſten zum Bauholze, und noch viel ſchlechter zu Latten oder Staken in die Bleichwände, wie doch viele meinen, ſchicket. Am beſten aber ſind zum Staken 1 und ein halb Zoll dicke Reifſtangen von Haſeln, ſo geſpalten und in die Felder geflochten werden. Denn alsdenn braucht man ſo viel großes Stakholz, und ſolches mit vielem Stroh und Leim zu umwickeln nicht nur nicht, ſondern Leim und Stroh hält auch beſſer an dem Flechtwerke. Die Decken in feinen Zimmern, Sälen ꝛc. macht man auch 5) insgemein, indem man die Balken 2 Ellen von einander legt, und den Zwiſchenraum mit Leim, Stroh und Staken ausfüllet: Wenn aber ein Dachziegel fehlet, ſo regnets durch, und verderbt allen Zierath von Gips und Gemählden. Woferne man nun das Stakholz, das Stroh, das Leimwerfen, Leimfuhren, Leimdreſchen und Pfuhlen, wie auch das Gerüſte ſammt dem Leimentierlohn rechnet, und wendet dieſe Koſten an lauter Balkenholz, trennet aber 15 Zoll ſtarke Balken, daß ſie 12 Zoll breit und 6 Zoll dicke werden, leget ſie dichte an einander, läßt ſie auf der Saum oder Einfaſſeſchwelle der Ständer an den Enden ein, ſo werden ſehr wenig Koſten mehr erfodert. Man kommt aber auch alsdenn, wenn man die Fugen des Gebälkes mit bindendem Sparrkalk ausſchmieret, im Fall man den Boden mit Dielen beleget, und nicht gar ein Eſtrich darauf ſchläget, eine feſte und trockene Decke. Solchemnach muß ein Landwirt, um ſein Bauholz

recht anzuwenden, in ſeinem für ſich und andere angelegten Bau- und Geräth-Nutz-Holzmagazine, auch ſolche 15 oder 12zöllige Stämme zu dergleichen Balkendecken im Vorrath haben, und ſolche wohl austrockenen laſſen. Von Haſeln und Birken muß ein Landwirt auch 6) vorräthiges Nutzholz zu Böttig- und Faßreifen für die Böttiger, dahingegen 7) von Eſchen, Rüſtern, Birken und Büchen, ſonderlich Rothbüchen, das meiſte Stellmacherholz zum Vorrath anſchaffen, und in ſeinem Hofe die Felgen, Achſen, Speichen ꝛc. aus dem Groben aushauen, und trocken werden laſſen. Das giebt immer mehr Geld, und das Feuerholz hat man dennoch. Die Einſicht in ſolche Baunutzwerke dienet ungemein viel zur nutzbaren Anwendung des Holzes, wie ich ſchon verſchiedene mal im Zuſammenhang mit andern Regeln angemerket habe. Jenes und dieſes aber kan hier genug von der Anwendung des Bau- und Nutzholzes zur Anleitung ſeyn. Mit dem Brennholze hat es faſt 10) gleiche Bewandniß, wenn man ſolches fein zeitig fället, in ſein Hofmagazin zu gelegener Zeit ſchaffet, und fein trockenen läſſet, ſolchergeſtalt aber immer in Vorrath für ſich ſowohl, als andere, ſonderlich ſolche, iſt, die von denen Wäldern entlegener wohnen. Iſt aber die Strecke dieſer holzarmen Gegenden noch länger, ſo können ſich auch noch andere denenſelben noch näher gelegene Landwirte aus jenen Magazinen und Holzhöfen verſehen, und damit wiederum die ihnen wieder nähern holzarmen Gegenden zu gelegener Zeit der Ausfuhr verſorgen, ob gleich dieſe ſolches wegen des mehrern Fuhrlohns und anderer Koſten, theuerer bezahlen müſſen. Dagegen aber können ſolche Landholzhändler andere Waaren aus ſolchen Gegenden entweder zu ihren oder dererjenigen Bedürfniſſen ziehen, welche in holzreichen Gegenden wohnen, und

daran Mangel leiden (§ 722). Solchergeſtalt würden durch die rechte Anwendung und Einrichtung des einzigen Landholzhandels, die Gegenden der Länder in beſſern Nexum geſetzet werden, um ſich ſelbſt in ihrer Nothdurft beyzuſtehen, daran es insgemein ſehr mangelt, in ſolchen Umſtänden aber viel Geld in die benachbarten Länder, ſo wohl aus Holzreichen, als armen Gegenden gehet. Und wie vortheilhaftig würde nicht die Anwendung des Holzes in Holzreichen Gegenden dadurch ſelbſt für den Landmann werden? Eben dieſes würde auch mit den Kohlen, denen Eicheln und ſo fort angehen.

§ 728.

Holzflächen in Anſehung der Holznutzung zu verpachten, und alſo auf dieſe Weiſe ſelbige, wie andere Grundſtücke des Erdenbaues zu nutzen und anzuwenden, iſt niemals wirtſchaftlich. Denn die Regel iſt: „Alle ſolche Grundſtücke, „welche in weniger Zeit durch unpflegliche Ab„nutzungen, nachläßige Unordnungen und Auf„ſicht, oder Unwiſſenheit unvermerkt dergeſtalt „verdorben werden können, daß man in 20, 50 „und 100 Jahren ſolche nicht wieder nutzen kan „oder gar ruiniren muß, verpachtet ein Eigen„thümer nicht, wenn er auch gleich dabey die „ſtrengſte Aufſicht und Einſchränkungen ma„chen und vollſtrecken, ja auf wenig Jahre viel „davon einnehmen könnte.„ Wälder und Hölzer aber ſind dergleichen Objecte mehr als andere, die niemals dem Eigennutz eines Pachters zu überlaſſen; ſonderlich da ſie ein gemeiner

Landesſchatz ſind und nicht allenthalben zu finden ſeyn können [a]).

a) Ein Forſtherr und Eigenthümer der Hölzer muß ſich alſo niemals zu dieſer Art der Anwendung entſchlieſſen, ſondern ſeine Holzungen ſelbſt und zwar auch gemeinnützlich verwalten. Es iſt alſo beſſer denen Landgüterpächtern ihr Holz in Deputaten oder noch beſſer Geld dafür, und daß ſie alſo ihr Holz bezahlen müſſen, zu geben, denn eben dadurch werden ſie genöthiget ſparſam damit umzugehen. Giebt man aber Deputat, ſo iſt es allezeit beſſer, wo möglich das Holz ſelbſt fällen und zu gute machen zu laſſen.

§ 729.

Von denen zu dieſen allen bey einem einigermaßen beträchtlichen Forſtweſen nöthigen jährlichen Herbſt- und Frühlingsberathſchlagungen und Forſitagen, will ich nichts mehr gedenken, weil davon ſchon mehr, als einmal das nöthige gedacht und zugleich gezeiget worden, was ſelbige voraus ſetzen.

§ 730.

Wenn man endlich die Güter, welche uns Wälder und Hölzer liefern, recht klüglich und vortheilhaftig anwenden will, ſo muß man auch einige Nachricht und Einſicht von allen Nahrungsgewerben, Fabriken, Manufacturen, Handwerken und andern Nahrungsarten haben, ſich aber dabey darum bekümmern, welche dieſe Waaren und wie ſie ſolche brauchen. Die Erkenntniß dieſes Zuſammenhanges unſers Geſchäfts mit

mit andern Nahrungsgeſchäften, ſonderlich denen Stadtnahrungen iſt ungemein nöthig und zugleich weitläuftig, welche niemand erlangen kan, als der die Oeconomie überhaupt verſtehet und ſolche ſtudiret hat, hiernächſt aber durch Erfahrung und Correſpondenz von Zeit zu Zeit erforſchet, wo ſolche Gewerbe mehr oder weniger floriren, dieſe und jene Waldgüter aber abgehen. Jedoch ich habe ſchon davon bey der Betrachtung des Zwecks dieſer Geſchäfte gehandelt.

§ 731.

Dadurch iſt man auch im Stande, das weitläuftige und faſt durch ganz Europa ſich erſtreckende Commercienweſen mit Holzwaaren, wie es aus der erſten, 2dern, 3ten und 4ten Hand u. ſ. f. geführet wird, einzuſehen und ſeine Einrichtungen zum Nutzen darnach zu machen. Denn bey keinem Geſchäfte ſind dieſe zwey Sätze ſo ſchwer und ſorgfältig mit einander zu vereinigen, als bey dieſem:

α) Man muß die Wälder ſchonen und nicht aus Begierde zum Privatnutzen abtreiben oder ruiniren.

β) Man muß aber ſolche doch auf alle Weiſe zu ſeiner und anderer Menſchen Bedürfniſſe und zum Gewinn nutzen und alſo z. E. auch Holz wegnehmen.

§ 732.

Es erfodert aber dieſes wichtige Geſchäfte, auch wie alle andere, wenn es floriren und recht

angeſtellet werden ſoll, verſchiedene in daſſelbe ſelbſt zu verwendende Koſten, welche von ſeinen Einkünften abzuziehen. Sonderlich nöthiget uns ſeine Größe, Weitläuftigkeit und die Mannigfaltigkeit ſeiner Objecte, Zwecke und Geſchäfte, die bisher erkläret worden, auſſer demjenigen Aufwand, der bisher hin und wieder, ſonderlich bey dem Holzanbau, Holzfällen, Abführen, Bewahren und Anwenden ſchon bemerket worden, auf eine große Menge α) von Werkzeugen und Gebäuden, β) von Bedienten, Gehülfen und damit beſchäftigten Perſonen ſehr viel zu wenden, wenn man gleich auch dabey alle mögliche Menage ſuchen muß. Dieſes alles koſtet nun vielen Aufwand; ſonderlich, da die Jagdgeſchäfte faſt ganz und die Viehzuchtsgeſchäfte zum Theil auch damit verknüpfet ſind. Holzäxte, Barten, Beile, hölzerne und eiſerne Keile, Schrot- und andere Handſägen, Stellagen, Maſchinen, Schneide- und Säge- Lohmühlen, mathematiſche Werkzeuge, Meßketten, Stangen, Zimmergeräthe, Forſt- und Jagdhäuſer, Holzſchuppen, Flöſſe, Schiffe, Magazinhäuſer und Plätze, laufen hier alle zuſammen nach verſchiedenen Umſtänden.

§ 733.

Und was für eine große Menge der beſchäftigten Bedienten und Gehülfen werden nicht zu beträchtlichen Wald- und Forſtgeſchäften, auſſer dem Herrn und Eigenthümer ſelbſt erfodert. Man hat es alſo auch ſchon lange

als eine wirtſchaftliche Menage angeſehen, daß man, da die Menge ſolcher Beſchäftigen zur vortheilhaftigen Forſtwirtſchaft unentbehrlich iſt, eben dieſe Leute auch zugleich zu denen Jagdgeſchäften brauchet, die an ſich allein nicht immer ſo nöthig und nützlich ſind, ſondern mehr zur Luſt und zur Verſchwendung, ja zum Druck anderer gereichen, wenn man ſich in der Jagdluſt nicht mäßiget. Denn eben dadurch kan man bey dieſem viele beſondere Leute, die nur das Jagdweſen verſtehen, entbehren. Allein bey unſerer ſchlaffen Holzwirtſchaft war es ehemals bey nahe dahin gekommen, daß man mehr bloße Jäger und ſolche Leute annahm, die ſich nur auf dieſes Nebenwerk geleget hatten, vom Forſtweſen aber wenig oder nichts verſtunden. Nunmehro aber fängt bey klugen Forſtherren und Wirten der Satz mehr zu gelten an:

> Ein Hirſchgerechter Jäger, der nicht zugleich ein Forſt- oder Holzgerechter Forſtmann iſt, nützet wenig oder nichts, und macht vielmehr öfters einen ungleich gröſſern Aufwand als er einbringet; zumal ietzo in unſern angebaueten Ländern und nach geſchehener Ausrottung der wilden reiſſenden Thiere die Unſicherheit nicht leicht ſo viele bloße Jäger als ehemals erfodert [b]).

b) Hier wird man ſich nun im Discours ſehr nützlich ausbreiten, wenn man von den mit dem Wald- und Forſtweſen beſchäftigten Ober- und Unterbedienten, wie auch Gehülfen, von ihren

Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten, ihren Pflichten, ihren Beſtallungen, Beſoldungen, Deputaten, aus gedachten vielen unleidlichen Accidentien, Inſtructionen, Ordnungen, Rang und Würden, ihren vielen Fehlern, mancher ihren Unterſchleifen und Malverſationen handelt, welche ſo gar Gelegenheit gegeben haben, theils dieſelben denen Cammercollegien zu unterwerfen, theils beſondere Inſpectores und ordentliche Jagd- oder Forſtfiscale zu ſetzen. Wer auch nichts von dieſen allen aus der Erfahrung und dem Umgang weiß, darf ſich nur derer bisher angeführten Schriften bedienen. Die Jäger und Forſtleute hatten es ehemals mit ihrer Aufführung ſo gar dahin gebracht, daß man ſie im Kirchenrecht ſehr verhaßt, und für wilde, grauſame, liederliche, gottloſe, wenig Menſchenliebe hegende und ſchlimme Leute anſahe, ihre Geſchäfte aber denenjenigen Perſonen ſo gar unterſagte, welche beſonders ehrbar und chriſtlich leben ſolten. Jedoch geſchahe ſolches mehr darum, weil ſich alles nur auf das Jagen und Würgen wilder Thiere, nicht aber ſonderlich auf das ſo herrliche Forſtweſen legte. Gott lob! ietzo aber ſiehet es in dieſem Stande auch viel anders aus, wo Fürſten und Herren mehr aus dem Forſt- als Jagdweſen machen, indem man die klügſten, geſitteſten und vortreflichſten Leute unter denen Obern, nur aber noch ſchlimme Menſchen öfters unter dem Pöbel, wie im Soldaten- und Studentenſtande findet.

§ 734.

Da Wälder und Hölzer zugleich ein groſſer Landesſchatz (§ 617-620), dieſen aber ſonderlich Fürſten und große Herren zu verwalten und alle Privatgeſchäfte eines Landes dabey zum gemeinen Beſten zu dirigiren berufen und verpflich-

pflichtet ſind, ja ein großer Theil ihres beſondern Fürſtlichen oder Herrſchaftlichen Privatnutzens darauf ankommt; ſo iſt es ohnmöglich, daß dergleichen hohe Perſonen ihrem Amte ein Genüge thun können, wenn ſie nur gute Jäger oder von der Jagdluſt bezauberte Menſchen ſind, und nicht auch einigermaaßen einen zuſammenhängenden Begrif von der Forſt- und Holzwirtſchaft, nebſt ihren übrigen guten und preiswürdigen Geſinnungen, dabey aber eine Anlage zur ſcharfſichtigen Wachſamkeit darüber haben [c]).

c) Ehemals giengen die Studia der meiſten hohen und zum Regentenſtand gewidmeten Perſonen, auf den Krieg, die Jagd, die auswärtigen Staatsſachen, den Standeswohlſtand, aufs Juſtitz- und Kirchenweſen: Allein an die Einſichten in die Wirtſchaft, ins Policeyweſen und ſonderlich in dieſes große und wichtige Wirtſchaftsgeſchäfte, gedachte man bey der Erziehung junger Herren entweder gar nicht oder nur zufälliger Weiſe und ſehr wenig. Waren ſie nun nicht mit einem beſonders aufgeweckten und großem Geiſte an ſich verſehen, daß ſie ſich endlich darauf nachhero von ſelbſt oder etwan nur um einer andern Leidenſchaft willen darauf noch, wiewohl verwirrt genug, im Regiment ſelbſten nach und nach legten und durch Schaden klug wurden; ſo kan man leicht begreifen, wie dergleichen blinde Leiter, 1) von denen Bedienten hinter das Licht geführet, 2) und das Forſtweſen ihrer Länder von ihnen dirigiret werden können, ja woher es 3) gekommen, daß ſelbiges ehemals in ſeiner ganzen Weite ſo ſehr verfallen geweſen. Ich halte aber dafür, daß unter denen Studiis junger Herren eins der angelegentlichſten auch die Einſicht in das Wald- und

und Forſtweſen ſeyn müſſe. Große Bücher aber davon zu leſen und ſich ſelbſt in daſſelbe nach denen Singularien einzulaſſen, ſchickt ſich für die wenigſten. Darum habe ich hier eine kurze Anleitung davon geſchrieben, darüber ein verſtändiger Hofmeiſter leſen und ihnen allen Regentenmäßigen Unterricht gar leicht dabey zu geben, Anlaß finden kan.

§ 735.

Die Arten, Aemter und Verrichtungen derer bey dieſem Geſchäfte nöthigen Bedienten, Arbeiter und Gehülfen, ſind nicht an allen Orten einerley und auch nicht allenthalben nach allen Claſſen nöthig. Man kan ſie indeſſen in die 1) Ober- 2) und Unterforſtbediente, und 3) Gehülfen eintheilen. Jede Claſſe erfodert ihre Ordnung, Eigenſchaften, Inſtructionen und zulänglichen Gehalt. Zuföderſt gehören bey Fürſten und Regenten ſolche Cammer- und Finanzcollegien dazu, welche nach ihm alles durch Rath, Aufſicht, Anordnen und die Vollſtreckung ſeines Willens, in dieſer Sache aber ſonderlich mit Hülfe der Oberforſtbedienten beſorgen. Und daraus erhellet, daß in ſolchen Collegien allezeit Leute ſeyn müſſen, die dieſes Geſchäfte Cameralmäßig verſtehen, wenigſtens aber darinne alles zu analyſiren, vermögend ſind. Hiernächſt werden ein oder mehrere Chefs über die andern, unter dem Namen der Oberjägermeiſter, ſo aber zugleich Oberlandforſtmeiſter ſind, und alſo mehr als eine ſolenne Jagd anzuordnen, verſtehen müſſen, bey dem allen aber noch

noch über große Diſtricte abſonderlich Oberforſt- oder Hofjägermeiſter und allerhand Forſträthe erfodert, denen hernach die Forſtmeiſter, Forſtinſpectores, Forſtſecretairs und dergleichen beyſtehen. Die Titel aber ändern ſich, und daher will ich ſo wohl davon, als von denen Unterforſtbedienten, ſo von den Wildmeiſtern und Oberförſtern anfangen und mit den Holzknechten ſchließen, nichts mehr ſagen.

§ 736.

Wo aber das Floßweſen beträchtlich iſt, da wird noch eine ganz abſonderliche Claſſe von vielen Ober- und Unterbedienten, denen vorigen in einem gewiſſen Zuſammenhang oder gar in gewiſſer Subordination an die Seite geſetzet, als Ober- und Unterfloßinſpectores, Meiſter, Schreiber ꝛc. Es iſt doch aber beſſer, wenn dieſe denen Forſtbedienten controulliren und nicht unterworfen ſind.

§ 737.

Endlich ſo ſind auch viele beſſere und geringere Gehülfen und Handarbeiter nöthig, die alle unter denen Forſt- und Floßbedienten ſtehen müſſen. Dahin gehören Schindelmacher, Köhler, Holzhauer, Waldzimmerleute, Pech- und Theerſieder, Sägemüller, Floßknechte, Klafterſetzer, Kohlen- und andere Meſſer ꝛc. Und auf dieſe alle muß man bey einem ordentlichen Forſtetaat und der zu dem Ende vorzunehmenden Policey- und Cameralmäßigen Analyſi dieſes Geſchäfts ſehen.

§ 738.

§ 738.

Die zu dieſem öconomiſchen Geſchäfte dienlichen Bücher und Schriften ſind endlich bisher ſchon angeführet, in meiner Cameraliſtenbibliothec aber ihrer noch mehrere angegeben zu finden, wenn man nur das Regiſter aufzuſchlagen beliebet. Es iſt dieſes das erſte von denen nicht ſo gemeinen und allgemein bekannten Geſchäften des Erdenbaues, daher habe ich mich dabey ohnedem ein wenig weitläuftiger ausbreiten müſſen.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſes Geſchäfts nach der Policey.

§ 739.

Nach der geſchehenen Ausführung der öconomiſchen Betrachtung, wie ich ſie eingerichtet habe, darf dieſe Betrachtung der ſchönen Policey dabey nur kurz ſeyn, und in einer ſolchen Anweiſung zur Anwendung auf den gemeinen Flor dieſer Nahrungsart, und nunmehro die Application auf das gemeine Beſte geſchehen. Denn dafür muß das Policeyweſen durch Geſetze und Anſtalten unermüdet unter der hohen Direction des Landesherrns um ſo vielmehr ſorgen, ie gröſſer die Nothdurft, der Nutzen und der große Reichthum ſind, der daraus flieſſet und dadurch auswärts in ein Land unmittelbar und mittelbar

gezo-

gezogen werden kan. Ich habe zu dem Ende die Rechte, Pflichten und Geſchicklichkeiten eines Regentens und derer zugleich bey dem Forſtpoliceywesen nöthigen Leute, die mit ihrer ganzen Verfaſſung nicht nur eine öconomiſche Privat- und Cammer- oder Finanz- ſondern zugleich eine allgemeine Policeyanſtalt, in Anſehung dieſes Geſchäfts ſind und ausmachen, bereits beſtimmet. Die übrigen allgemeinen Policeygrundſätze bey dieſer Sache inſonderheit aber ſind im vorigen ſo gleich hier und da angemerket worden, worauf ſich die Policeygeſetze und Anſtalten ſelbſt gründen, und woraus ihre ſchöne oder ſchlechte Einrichtung ohne vieles Nachſinnen erhellet [a]).

a) Damit ich alſo nicht zu weitläuftig werde, ſo will ich keine Wiederholung anſtellen. Die geſammte Holz- und Waldwirtſchaft, muß 1) wie die Natur des Geſchäfts zeiget, immer mehr durch alle Theile verbeſſert, die Hinderniſſe, Misbräuche und Mängel müſſen aufgeſuchet und aus dem Wege geräumet oder ihre Folgen wenigſtens gemindert und ſo viel möglich noch genutzet werden. Weil nun 2) wenig Leute dazu die Erkenntniß, Erfahrung und auch öfters den Willen haben, ſo iſt hier eine viel nähere Direction, Aufſicht u. ſ. fort, an Seiten der Väter des Landes und eigener dazu beſtelleter, erfahrner und geſchickter Leute nöthig. Ja ich will noch mehr ſagen: Es iſt ſo gar 3) zum Unterricht und zur Nachfolge ſelbſt die kluge wirtſchaftliche und weiſe Forſtwirtſchaft des Landesherrn mit ſeinen eigenen Waldungen, als ein Muſter und eine lebendige Richtſchnur für die andere Beſitzer der Wälder

und Hölzer nöthig. In ſo ferne aber iſt 4) ein wohl eingerichtetes bloß Herrſchaftliches Holzweſen der höchſten und der kleinen Herren, eine beſondere Policeyanſtalt, mit der alle beſondere Holzwirtſchaften der Privatleute harmoniren und in den Hauptſtücken einförmig ſeyn müſſen und können. Wenn nun 5) noch andere gute Geſetze und Anſtalten dazu kommen, ſo iſt kein Zweifel an erwünſchten Folgen. Zu dem Ende aber iſt auch 6) ein Hauptpoliceyſatz: „Kein einziger „Privateigenthümer muß ſeine Hölzer nach ſeiner „freyen Willkühr nutzen und brauchen, ſondern „an die Aufſicht, die Vorſchrift und Anweiſung „des Forſtpoliceyweſens nebſt denen Forſtgeſetzen „gebunden ſeyn.„ Jedoch iſt auch 7) ein eben ſo wichtiger Grundſatz: „Man muß den nachhal„tigen und gemeinen Nutzen, nicht ſtörenden „ſondern vielmehr befördernden Privatnutzen „derer Eigenthümer der Holzflächen und Holznu„tzungen, folglich ihre Bedürfniſſe und ihren Er„werb damit unter dieſem Vorwand nicht ver„kürzen und hindern, ſondern vielmehr mit Hülfe „jenes Grundſatzes auf alle Weiſe befördern „(§ 731).„ Und daraus flieſſen eben 8) die Anſtalten, daß die Landleute nicht eigenmächtig in ihren Hölzern Holz ſchlagen, fällen oder die Hölzer zur Weide und andern Nutzungen ohne Erlaubniß und Vorſchrift brauchen dürfen. Allein eben daraus folget auch 9) daß die Forſtbedienten dennoch dieſelben nicht ohne Noth drängen oder mit Accidentien und Geldſchneidereyen in ihren Nutzungen beengen und verkürzen müſſen. Aus dieſen allen aber entſtehen 10) die folgenden Forſtpoliceygeſetze und Anſtalten, ſonderlich aber eine Grundanſtalt, die § 745 vorkommen wird. Nemlich alle Wälder, Förſte, Hölzer, Refiere und mit wilden Holz zuſammen oder einzeln bebauete Flächen, ſie mögen Herrſchaften oder an-

dern

dern Privatleuten auf einige Weiſe als Lehn oder Erbe oder Dienſtweiſe ihrem Grund und Boden oder ihren Nutzungen oder nur dieſer und jener Nutzung nach in dieſem oder jenem Maaße gehören, müſſen genau verzeichnet, ihrem Innhalt nach an Grund und Boden, Lage, Holzpflanzen, Arten und Nutzungen beſchrieben und durch Forſtmäßige Taxen ausgemacht ſeyn, was davon an Bedürfniß alle Jahr in 20, 30, 40, 50 Jahren dergeſtalt, daß dieſer Nutzen von dieſer oder jener Fläche doch immer fort zu erlangen, erfolgen kan; ob eine Gegend davon genug oder nicht oder überflüßig hat, und wie viel ſie denen daran Mangel leidenden abgeben, ja wie ſolches am beſten und vortheilhafteſten, ſo wohl für reiche als arme Gegenden oder auch für reiche und arme Particuliers geſchehen könne. Wo dieſe Fundamentalanſtalt fehlt, da iſt das ganze Forſtpoliceywesen bey allen übrigen Berathſchlagungen, Geſetzen und Anſtalten blind. Insgemein aber ſiehet man nun zwar bey denen Landesherrſchaftlichen Hölzern auf dieſe Anſtalt ziemlich, nicht aber auch immer bey Adlichen, Stadt- Gemeinde- und andern Wäldern und Theilhabern oder bey denen kleinen Holzflächen, Büſchen und wilden Bäumen der einzeln Landleute: Oder man läßt doch die Plätze aus der Acht, wo einzelne Holzpflanzen, lebendige Hecken ꝛc. ſtehen, wovon und wie viel davon ſo wohl, als aus Gärten Holznutzungen folgen können, oder endlich diejenigen Flächen und Plätze aus, wo Holzanbau entweder allein ohne Eintrag anderer Geſchäfte ſeyn und beſtändig oder doch zugleich mit dieſen ohne Schaden verbunden werden könnte. O! hier iſt viele Arbeit für die oft ſehr müßigen Forſtbedienten, die deswegen ſo gerne nur Jäger und Hofleute ſeyn wollen. Endlich wären auch 11) die bey ehemaligen ganz andern Umſtänden allzu reichlich ver-

ſtatteten Förſtlichen Obrigkeitsrechte, ſo ferne ſie zum Wald-Forſt-und Holzverderb gemißbrauchet werden, ſehr einzuſchränken, und daher das ſo genannte Herkommen und andere Gründe, mancher Anmaßlichkeiten zu unterſuchen. Denn dieſe Dinge werden öfters ſehr zum Schaden gemeinnützlicher Forſtwirtſchaft gemißbrauchet. Das Policeyweſen aber kehret ſich, wenn dieſes geſchicht, gar nicht an die Gründe der Privatrechte. In einem Staate muß der gemeine Nutzen alle dieſe Dinge einſchränken, ſo bald ſie nach den Umſtänden wider ihn ausarten. Die Einwürfe ſind mehrentheils juriſtiſche und eigennützliche Privatgrillen einiger D. D. Juris, und tragen hier nichts aus.

§ 740.

Man kan die Einrichtung der Forſtpoliceygeſetze und Anſtalten, theils an ſich und zwar am beſten und gründlichſten aus der Natur und Beſchaffenheit der wirtſchaftlichen Geſchäfte dieſer Art, oder aber nur hiſtoriſch aus allerhand Muſtern und wirklich ſchon vorhandenen Geſetzen und Anſtalten Nachahmungsweiſe lernen. Jedoch iſt man nicht im Stande, was in Anſehung der alten und neuen Geſetze geſchicklich, nützlich und nöthig oder nicht ſey, einzuſehen, wenn man jenen Grund der Policeywiſſenſchaft nicht in ſeiner Gewalt hat. Darauf gründet ſich ihr Zweck, Innhalt und ganze Einrichtung. Zuförderſt aber verdienet dieſes wichtige und weitläuftige Nahrungsgeſchäfte eines Landes eine allgemeine Wald- und Forſtordnung, welche bey der Forſtmäßigen Verwaltung, ſo wohl

Herrſchaftlicher, als Unterthanenholzungen auf ganzen beſetzten Flächen oder in einzelnen zum Grunde liegen muß. Dieſes ſolte die Baſis von allen beſondern Forſtgeſetzen und Anſtalten ſeyn. Und das iſt gewiß ein ſehr ſchweres Stück Arbeit für die Obern des Forſtweſens. Wenn es aber recht eingerichtet iſt, ſo können die andern und beſondern alsdenn leicht gemacht werden. Denn es ſind nichts als Erleuterungen, Einſchränkungen, Ausdehnungen, neue Zuſätze, particulaire Veränderungen und Mittel oder Anſtalten, um jene deſto beſſer zur Beobachtung zu bringen.

§ 741.

Dahin gehören nun die beſondern Verordnungen und Anſtalten, um gute Forſtmänner zu erziehen, zuzubereiten, die zubereiteten zu examiniren, ſammt der Vorſchrift ihrer eigenen Geſchicklichkeiten und Eigenſchaften, dazu gewiß nicht allein die bey nahe auch Handwerkshaftigen Lehrjahre bey denen Ober- und andern Förſtern und Jägern zureichend ſind, wie leicht aus der Beſchaffenheit dieſes Geſchäfts, ſo wie ichs entworfen habe, zu erkennen iſt. Es gehören dazu ihre Inſtructiones, Beſtallungen und Verpflichtungen, ja die in eine gewiſſe Subordination verfaßte ſtrenge Aufſicht unter ihnen, welches man das eigentliche Forſtcommando ihrer nächſten Chefs nennen könnte. Und hierbey ſind zugleich die Verbote, daß ſich andere unwiſſende unredliche Leute dieſen Geſchäften we-

der unterziehen, noch dazu unvorſichtiger Weiſe angenommen werden ſollen, ehe ſie vom Forſt-policeywesen geprüft, und dazu oder wozu ſie geſchickt erkannt worden, beſtellet werden ſollen, und folglich legitimiret ſind. Jedoch das ſind unſern wilden Jägern eitel Paradoxa, die von nichts als freyer Kunſt ſchwatzen, große Meſſer tragen und doch ſchlechte Köche ſind.

§ 742.

Hiernächſt iſt ferner nöthig die Aufrichtung und rechte Verfaſſung einer abſonderlichen allgemeinen und von dem Chor der Forſtbedienten abgeſonderten Forſtinſpection, welches auch ein Departement der Cammer- und Finanzcollegien ſeyn kan, wozu denn das Forſt-und Jagdofficium Fiſci mit gehöret. Dieſe Anſtalt beſorgt gleichſam das hohe Policeywesen in allen Forſtſachen unter unmittelbarer Dependenz vom Regenten, wie das Chor der Ober-und Unterforſtbedienten das niedere und particulaire Forſtpoliceyweſen.

§ 743.

Zur ganz beſonders genauen und weitläuftigen mannigfaltigen Aufſicht gehören auch hin und wieder wohl angelegte Forſt-und Flößhäuſer.

§ 744.

Ferner wird die einförmige Veranſtaltung und Vorſchrift alles Wald- und Forſtgemäßes, der Waldruthe, der Waldmorgen und Acker, der Waldkette, des Scheit- Klafter- und Malter-

Kohlen-

Kohlen- Wellen- oder Waaſenmaßes im Walde und außer demſelben, auf Märkten und ſonſt erfodert.

§ 745.

Hierher gehöret die fortgeſetzte Anſtalt, alle Plätze, wo Holzpflanzen ſtehen, alle Wälder, Förſte, Hölzer, Refiere in Ausmeſſungen, Charten, Riſſe, Fund- und Lagerbücher, Beſchreibungen und ſo fort zu bringen, die Refiere, ſonderlich aber die Jahrtheile der Wälder, nach welchen ſie abgenutzet werden können, zu bemerken, die Gränzen und ihre Zeichen aber überhaupt in beſtändiger Richtigkeit und Klarheit zu erhalten, alle Urkunden, Forſtprotocolle und dergleichen ordentlich aufzuheben. Und dieſes macht keinen geringen Theil der Forſtregiſtratur aus, die ſo nöthig zum ordentlichen Forſtweſen iſt. Jedoch nicht nur diejenigen Flächen und Plätze, wo Holzpflanzen ſchon vorhanden ſind, ſondern auch, wo ſie ſeyn, und alſo angepflanzet werden könnten und ſollten, müſſen nachhero zum Holzanbau beſtändig unterſuchet und bemerket werden. Wie denn eben hierzu die Verordnung und die Aufſicht gehören, daß nichts ohne Erlaubniß und Bewilligung des forſtlichen Policeyweſens, ſonderlich, was einiger maßen wichtig iſt, aus Aecker, Wieſen ꝛc. zu Holzflächen, oder Holzflächen zu Aeckern, Wieſen, Weide oder Neubrüchen, und Rodeland gemacht werden, was aber ſchädlich und heimlich abgeriſſen worden, wiederum zu Forſten gezogen werde.

§ 746.

Die ordentlichen und gerechten alle 4tel Jahr in denen Aemtern von denen Beamten und Forſtbedienten zu haltenden Specialforſtgerichte, welche denen jährlichen allgemeinen Land- und Forſtgerichten die Hand bieten, ſind gleichfalls eine nöthige Forſtpoliceyanſtalt b).

b) Hiervon hat der fürſtliche Waldeckiſche Cammerrath Grupen in der gründlichen Information von Amtsverwaltungen, 4. 1724, ſeine Anmerkungen beygebracht.

§ 747.

Die Forſtverbrechen bekamen ſonſt ihren meiſten Stoff aus der Jagd, und es iſt erſchrecklich, was daſelbſt vor Hoch- und mit denen härteſten Leib- und Lebensſtrafen verpönte Verbrechen aus dem Grunde der großen Jagdliebe großer Herren vorkommen. Das gehört aber nicht zu meinem Zweck und zur Policey. Dagegen iſt es zu beklagen, daß man ehemals aus denen eigentlichen Policeyforſtverbrechen nicht viel gemacht, und dadurch einer großen Frechheit, viel ſchlimmes, und nun recht gewohntes, ja faſt nicht einmal für was Böſes geachtete zu begehen, Luft eröffnet hat c).

c) Ich bin aber der Meinung, da dieſe Verbrechen mehrentheils die dürftigen und armen Bauern und Leute begehen, daß man ſie mehr mit Leibes- Schand- und Arbeits- als Geldſtrafen belege, die Erſetzung des Schadens aber entweder

auch

auch nur mit Arbeit, oder, wenn er eine gewiſſe Summe betrifft, durch die Anpflanzung und Wartung einer gewiſſen Zahl wilder Bäume, in Entſtehung deſſen aber erſt durch Geld, oder andere Waare, iedoch ohne allen Erlaß und Ausnahme, verordne.

§ 748.

Die Anſuchung um die Anweiſung aller wilden Holzgewächſe zum Fällen und Abtreiben, ſo von Beträchtligkeit ſind, muß nach Forſtpoliceygeſetzen und zwar denen Privatleuten in ihren eigenen Gemeinde- und andern Hölzern ſtrenge auferleget, die Abpoſtungsordnung in herrſchaftlichen Wäldern nach Gelegenheit ſehr behutſam eingerichtet, und bey dem Anweiſen, ſo denen Eigenthümern in ihren eigenen Hölzern geſchehen muß, wäre auch denen Accidentien und andern gehäßigen Bedrückungen der Forſtbedienten ſehr vorzubauen. Gute Wald- Graſe- Huth- und Triftordnungen, wobey wiederum viele ſchädliche Accidentienmacherey vorgehet, ſind aber ebenfalls nöthig.

§ 749.

Nunmehro muß man auch auf noch andere Waldnutzungen, die den Holz- und Hauptnutzungen ſehr ſchädlich werden können, ſorgfältig denken, um ſolche in gehöriger und forſtwirtſchaftlicher Ordnung zu halten. Ich habe z. E. noch nicht viel Köhlerordnungen in Anſehung der Wälder, und hernach in Anſehung des Kohlenmaaßes geſehen; da doch dieſe letzte Waare viel

Holz koſtet, und ihrer Rarität nach ſehr wirth-ſchaftlich im Lande ausgetheilet werden ſollte, dazu aber bekannter maßen kleines Gemäß ſolcher Dinge viel beyträgt, wornach man den Gebrauch gewiſſer Waaren, die ſehr beynöthig ſind, berechnet, kauft und verkauft [d]).

d) Frankreich berechnet noch immer viel Millionen nach ſeinen Livres, davon einer noch nicht 8 Gr. unſerer Münze beträgt, denn es hatte ehemals aus ſeiner Erde wenig Silber und Gold. S. m. Abhandlung in den L. Sammlungen im V Band p. 1014 ſq. und im VI Band das I St. Das Kohlenweſen vornehmlich am Harz hat Hr. Inſpector Böſe in ſeiner unten bey dem Beſchluß dieſes Abſchn. angeführten Schrift p. 149 ſq. fein vorgeſtellet.

§ 750.

Hierher gehöret auch die Anordnung, ſowohl wegen der Eichel- und Buchmaſt [e]), und des Holzobſtes, als auch des ſo nutzbaren Sammlens dieſer Früchte für Stallfutterung, und andern Zwecken im Hauſe.

e) S. Böſens Tr. c. l..

§ 751.

Wo wilder Honigbau iſt, da ſind viele Ordnungen ebenfalls in Wäldern nöthig, vornemlich aber betreffen ſie entweder den Honigzins, oder die Immenbäume, welche der Zeidler bald behalten darf, bald dem Forſtherrn überlaſſen muß, oder die Behutſamkeit gegen die Holzverbröſung, die

bey dieſer Gelegenheit geſchicht. In Curland, im Würtenbergiſchen, ja ſchon in uralten Zeiten findet man Honigpoliceyordnungen darinnen.

§ 752.

In denen Jagdordnungen ſollte die Verbröſung des Holzes bey dem Jagen zu vielen Dingen, daraus ſich die Jagdbedienten wieder ein Accidenz gemacht haben, und eben deswegen oft ſehr ausſchweifen, ingleichen bey dem Vogelfang und Schneideln, Ziel und Maaß vorgeſchrieben, oder doch nach denen Generalibus darauf geſehen werden, daß ſolches verhütet würde.

§ 753.

Das Aeſchern muß niemanden ohne Anweiſung erlaubet, und das Pottaſchenbrennen in Wäldern durchaus nicht vergönnet ſeyn, ſondern dieſes außer denenſelben geſchehen.

§ 754.

Von gleicher Beſchaffenheit ſind die Policeyordnungen wegen der Anlagen der Glas-Spiegel-und anderer holzfreſſenden Hütten, Pulvermühlen ꝛc. wo und wie ſie anzulegen.

§ 755.

Eben das iſt von dem Baum-und Borkenſchälen, Birkenſaftabzapfen ꝛc. zu merken, welches ohne Anweiſung nicht geſchehen darf.

§ 756.

Bisher iſt vielmal die groſſe Menge der Accidentien, ſo ſich die Forſtbediente erdacht und eingeführet haben, ja Vermöge des Herbringens vollkommene Rechte daraus machen, berühret worden. Da nun dadurch der Landesherr ſo wohl, als die Eigenthümer der Hölzer ſehr vervortheilet und gedrücket werden, ſo ſind ſie zu dem Ende aufzuſuchen und umſtändliche Accidentien- oder Forſt-Sportelordnungen nöthig. Sie können aber kurz gefaſſet werden, wenn man alle abſchaffet oder berechnen läſſet und ihnen fixe, iedoch zulängliche Beſoldungen und Deputate giebt.

§ 757.

Die Geſetze und Aufſichtsanſtalten wegen der rechten Zeiten und Eintheilung des Holzfällens, Machens und Abführens aus den Wäldern, folglich der Räumung derer Schläge, ſind ſehr wichtig. Man muß aber auch darüber halten, und auf die, ſo deshalb in Hölzern zu hanthieren haben, Aufſicht haben laſſen.

§ 758.

Die Holzverbrecher wider die Forſtpoliceygeſetze muß man, ſonderlich, wenn es fremde und nur durchgehende Leute ſind, pfänden: Allein kein Forſtbedienter darf das Pfand behalten oder los geben, ſondern muß ſolches binnen 24 Stunden an den Ort ſeiner Forſtgerichte liefern.

§ 759.

§ 759.

Die Beſtimmung des Holzpreiſes ſo wohl in den Wäldern, als auſſer ſelbigen, in naher und weiter Verführung, ſolte jährlich wegen der Armen, ſonderlich im Lande nach den Umſtänden der Conſumtion und was man wegnehmen kan, billig geſchehen. Wir machen ja Taxen bey andern Waaren, die alle brauchen; warum nicht auch hier ſonderlich bey dem Feuerholze? Das würde auch die Leute zur Menage in der Feuerung nach und nach nöthigen, ingleichen die fremden Holzverkäufer im Zaum und ihren oft übertheuern und ſelbſt gemachten Holzpreis nieder halten, wenn ſie ihr Holz bey uns los werden wollen. Dazu dienen auch die Herrſchaftlichen und Privatholzmagazine und Höfe, derer ich im I Abſchnitte gedacht habe (§ 691 n. 1). Denn wenn man daſelbſt gewiſſe Preiſe ſetzt und Holz hat, ſo müſſen entweder die Fremden ihr Holz eben ſo oder noch wohlfeiler geben, oder ſie werden ihr Holz nicht los. Allein dieſes erfodert, daß man wenigſtens mit einigen Arten des Holzes für Einheimiſche genug verſehene Magazine veranſtalte; und dieſe Abſicht erfodert wiederum rechte Wald- und Forſtwirtſchaft, ſonſt wird alles vereitelt. Für die Armen gehöret endlich ſonderlich das kleine Bruch- Fall- und Leſeholz. Damit aber unter dieſem Vorwand nicht auch das gute Holz angegriffen werde, ſo muß ſolches an Erlaubnißſcheine, gewiſſe Zeiten und Einrichtungen, davon ſchon gedacht iſt, gebunden, die Widerſpänſtigen aber

müſſen gezüchtiget und endlich von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen werden.

§ 760.

Die Mittel, das Holz, wo und wie es angehet, theils im Bauen, theils im Brennen zu ſparen, müſſen nicht nur angewieſen, und die Einfältigen darinne unterrichtet werden, ſonderlich, wenn ſie auf Kunſt, Witz und Umſchläge hinaus laufen, ſondern man muß auch durch Verordnung und Aufſicht, auf die Brennſtätten und bey dem Bau darauf dringen, Prämien darauf ſetzen, und allenfalls mit Zwangsmitteln verfahren. Sonderlich muß man keine todten Zäune, bretterne Wände, Stackete und dergleichen leiden, ſondern entweder auf lebendige Zäune und Hecken oder auf Wäller- und andere Wände dringen, es wäre denn alles nach denen Umſtänden unmöglich. Alsdenn aber müſſen die Eigenthümer zu trockenen Zäunen erſt Erlaubniß ſuchen und erhalten. Uibrigens muß niemand ſeine Hölzer in Hage und Zaun ohne Erlaubniß ſchlagen; denn das gehört mit zu denen Landesherrlichen Jagdvorbehalten, wie das Zweigrecht ebenfalls iſt [f]).

f) Ich kan in Forſtpoliceyſachen kein ſchöneres und nützlicher Buch als Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen, ed. Jena, bey Rittern 1737, 8 vorſchlagen, wo man von allen dieſen Dingen und denen Forſtherrlichen Hoheits- und Policeyrechten, die ich hier nicht alle ſo umſtändlich erklären kan, hiſtoriſche Nachrichten und Collectaneen findet.

§ 761.

Wie nöthig es ſey, der Feuersgefahr in denen Wäldern entgegen zu gehen, und wenn Feuer entſtehet, ſolches ſchleunig zu dämpfen, das erhellet aus vorigem Abſchnitt. Daher auch die Wald-Feuerfolge eine ſehr nöthige Policeyanſtalt, ſo wohl bey Herrſchafts- als Unterthanenwäldern iſt. Solchemnach müſſen auch deswegen verſchiedene allgemeine Geſetze und Anſtalten gemachet werden.

§ 762.

Auf das zeitige und unſchädliche Abführen des gefällten Holzes, folglich die Räumung der Schläge und Hiebe, muß man zwar durch Geſetze, noch mehr aber Aufſichtsanſtalten ſehr ämſig ſehen, wie § 757 erinnert worden; allein vornemlich ſind die dabey ſehr gewöhnlichen Holzdieberey en, daraus man immer noch nach der alten Idee, als ob Holzflächen ein gemeinſchaftlich Gut wären, keinen Diebſtahl machet, zu verhüten.

§ 763.

Das Harz- und Pechſieden, Theer- und Kienrusbrennen, Schleuſen- und Schindelmachen, muß durchaus nicht ohne Erlaubniß und Anweiſen verſtattet, ja ſo viel möglich eingeſchränket werden. Und eben dahin gehöret auch der forſtmäßige Zuſchlag der Holzgräſerey und Weide, die Aufſicht über behutſame Holzgräſerey ſelbſt, theils wegen der jungen Loden, theils wegen

wegen des neuen Holzanbaues. Die Wildheuſchuppen, und die Jagdwirtſchaftliche Verhütung allzu vieles, wenn es auch nicht reiſſende Thiere ſind, und die Ausrottung dieſes reiſſenden Wildes ſelbſt, gehören auch hieher; zumal ſolches noch andere Policeyabſichten bey der Landwirtſchaft ſchlechterdinges erfodern, wenn nicht vieler Menſchen Wohlfahrt und Nutzen, nur der Luſt einiger Menſchen gegen ihr Amt und Pflicht aufgeopfert werden ſoll.

§ 764.

Durch das Plaggenhauen wird der Raſen, die Weide und Heide in den Wäldern weggeſchaffet, welches denn zwar in gewiſſen Umſtänden, ſonderlich zum Anflug nöthig iſt, iedoch aber auch in andern Umſtänden die Wurzeln der Bäume entblößet, ſelbige zum Verderben bringet, den jungen Anflug verderbet, die Weide und das Geäs des Wildes ruiniret. Daher es niemals ohne Anweiſung, wenn, wo, und wie es geſchehen ſoll, zu dulden iſt. Hierher gehöret auch die zu rechter Zeit vorzunehmende Ausrottung der Stöcke und Stücken, welche man ſehr zu befördern, und wäre allenfalls zu dem Ende denen Dürftigen das Holz umſonſt zu überlaſſen. Es muß aber nichts deſto weniger nicht ohne Erlaubniß, Anweiſung und Aufſicht geſchehen.

§ 765.

Endlich gehören auch alle Holz- Flöß- und Floß- Flöß- Graben- Fluth- Bette- und Dammordnun-

ordnungen, ja gewiſſermaßen, die Holz- und Waldwege- und Straßen- Sicherheits- und Beſſerungsordnungen und Anſtalten hieher.

§ 766.

Nunmehro komme ich auf eine höchſt nöthige und am wenigſten bisher geachtete Policeyordnung und Anſtalt, welche zur Beförderung des Holz- Nach- und Anbaues nicht allein in Wäldern und Hölzern, auf Bergen und ſonſt nicht wohl zu nutzenden Flächen oder auf abgetriebenen Blößen dienet, ſondern auch den Anbau der wilden Holzgewächſe an den Feldern, Straßen, auf großen Triftleeden, um die Gärten, an Ufern und Rändern der Wieſen in denen Dörfern ꝛc. bewirket. Was aber dazu an Saamen- und Baumſchulen, Eichelkämpen, oder wenn es unmittelbar zu ſäen iſt, erfodert werde, das iſt im I Abſchnitt gezeiget worden. Weil aber dabey viele Oerter vorkommen, wo der Anbauer den Nutzen nicht allein, oder gar nicht, ſondern die Nachkommen erſt zu hoffen haben, und überdem viele gar nichts davon und denen Handgriffen wiſſen, in ſolchem Fall auch ſcharfe Verordnungen und dergleichen wenig oder nichts helfen; ſo muß man dieſes nicht alleine, auſſer nur in gewiſſen Umſtänden thun, ſonſt aber mehr indirecte und durch angenehme Mittel dieſen Policeyzweck befördern. Es gehört alſo 1) dazu der Unterricht des Volkes, ſo nicht nur ſchriftlich und mündlich, ſondern auch durch die Beyſpiele der Herrſchaft und der Verſtändigen

geſchehen. Denn dieſes thut bey ſolchen Leuten mehr als anderer Unterricht. 2) Muß man gewiſſe Begünſtigung an die Pflanzung und Wartung wilder Bäume, z. E. die Erlaubniß zu Heyrathen unter denen Bauern, binden. 3) Muß man Prämien darauf ſetzen. 4) Muß auch das neu Angepflanzete ſehr ſcharf befriediget, und die Beſchädiger der jungen Bäume, grünen Hecken ꝛc. zu Criminalverbrechen erkläret, dabey aber 5) die Aufpaſſer und Angeber nicht nur belohnet, ſondern auch verheelet werden. Endlich muß man auch denen Anbauluſtigen 6) ſolches durch Anſchaffung des Saamens und der jungen Stämme, iedoch ſo, daß ſie ihnen ohne Schaden der Hölzer angewieſen werden, erleichtern. Allein die Anbauer müſſen auch 7) durch unbeſonnene unter dem Vorwand des Landesherrlichen Intereſſes von einigen Unterforſtbedienten, um nur den Bauer zu drängen, an einigen Orten vorgenommene Anmaſſungen nicht gedrücket werden, wenn ſie die auf der Bauern ihren Feldern, Leeden, Rändern ꝛc. entweder von ſelbſt wachſenden oder von ihnen gehegten oder aber auch angepflanzten Bäume, der Landesherrſchaft allein zueignen, an ſtat, daß ſie ſelbige ihnen nur nutzbar anzuwenden, anweiſen ſolten.

§ 767.

Es iſt zwar das Ausholzen und Ausſchneideln in gewiſſen Fällen und gewiſſen Bäumen, ja ſo gar das Köpfen aller Aeſte zur Feuerung und

zu

zu einem alle 4, 5, 6 Jahr zu ziehenden Holznutzen gut, wie bey Köpfweiden, Eichen, Hayneichen, Büchen ꝛc. Allein bey vielem Holze und am wenigſten in Wäldern gehet es nicht ohne Unterſcheid der Zeit und ohne Ordnung an. Denn es verderbet das nöthige Stammholz, ſo gut ſonſt das Ausſchneideln ſolches gewiſſermaſſen befördert. Und eben ſo verhält ſich das Tangelbrechen. Solchemnach muß dieſes alles nicht ohne Anweiſung und gewiſſe Ordnung nach guter Holzpolicey vergönnet, ſeyn.

§ 768.

Säge- und Schneidemühlen anzulegen, iſt ſehr dienlich, es muß aber doch auch in rechter Ordnung geſchehen, und alles in Aufſicht geſetzet werden.

§ 769.

Die Prone nennt der Thüringer die äuſſerſte Grenze und Reihe der Bäume oder Büſche eines Waldes oder Holzes, ſo theils gegen das Feld, und zwar bald nach der Sommer- bald nach der Winterſeite zu, theils an andere benachbarte Eigenthümer der Hölzer ſtößet. Da nun darauf ſo wohl wegen der Grenzſcheidungen, als auch in Anſehung gefährlicher Windlöcher von ſchlimmen Seiten her, ſo dadurch zum Schaden der Hölzer ganz entblößet werden, ſehr zu ſehen iſt, ſo iſt es eine bekannte Forſtpoliceyordnung, daß die Verſchonung der Pronen befohlen wird. Jedoch in Anſehung des Abtreibens des Holzes

insgemein, müſſen auch gute Forſtordnungen überhaupt, die Theilung und Zeiten, dies und jenes Holzes in dieſem und jenem Forſt, entweder Theilungs- oder Aushebungsweiſe beſtimmen und vorſchreiben, was auf jeden Waldmorgen vor Arten von Oberholze ſtehen bleiben, was am erſten vor andern Bäumen weggenommen werden ſoll ꝛc. Weil aber hierinne vieles nicht insgemein zu beſtimmen iſt, ſo kommt ſolches mehr auf die beſondere Anordnung und Aufſicht der Forſtbedienten nach Forſtwirtſchaftlichen Regeln, nach denen Haupteintheilungen und nach denen zu folge der Unterſuchungen (§ 745) angenommenen Forſtprincipien, endlich aber nach der Vorſchrift der jährlichen Forſtreſolutionen an, welche der Herr nach gehaltenen Forſttägen, wozu auch, wenn eine ſtarke Conſumtion zu Berg- und Hüttenwerken nöthig iſt, die Bergbeamten concurriren müſſen, ertheilet hat, und womit ſich die Forſtbedienten zu ihren unternommenen Geſchäften müſſen legitimiren können.

§ 770.

Nach dieſen Anſtalten muß ſich nun das ganze Holzfällen, Holzverkaufen und Abführen richten. Da aber das Holzfällen bald von der Natur, bald von Menſchen Händen, durch Umreiſſen, Umhauen oder Schlagen und Umſägen, geſchicht, und hiervon gewiſſermaßen das Holzmachen und zu gute machen oder Aushauen und Waldzimmern unterſchieden iſt, zu allen aber wiederum beſondere Arbeiten, z. E. an Holzausmitteln

mitteln, Holzklafftern, Waaſenmachen ꝛc. gehören, ſo wird auch zu denen Forſtpoliceyordnungen und Anſtalten eine ſehr weitläuftige Vorſchrift und Veranſtaltung wegen der Holzhauer, Macher, Waldzimmerleute u. ſ. w. um ihre Arbeit nutzbar, treu, redlich, fleißig und ohne Unterſchleif, Verſchleppung, Ordnungs- mäßig ſonderlich nach Anweiſung und nach dem Waldhammer, ja ſo gar für die Unterforſtbedienten ſelbſt in Anſehung des Haupt- und Nebenwaldſtempels erfodert.

§ 771.

Das Holz muß zeitig abgeführet und der Wald geräumet werden, wie ſchon oben erinnert iſt. Es muß entweder zur eigenen Conſumtion oder für andere zum guten Verkauf, ſonderlich am erſten ins Land und zwar aus Holzreichen Gegenden in Holzarme geſchickt vertheilet werden. Darzu gehören nun allerhand Mittel, welche aber von einem ſorgfältigen Policeyweſen veranlaſſet, befördert und veranſtaltet werden müſſen. Z. E. Die Beförderung der Holzfuhren, die Flößanſtalten, Floß-Graben- und Canal- wie auch Holzſchiffanſtalten, und endlich die Anordnung und Beförderung, derer Holzplätze vor den Wäldern, derer Holzhöfe, Stätten und Magazine von Diſtanz zu Diſtanz nach Holzarmen Gegenden des Landes hin, in groſſe Städte und Reſidenzien, ſo wohl der Herrſchafft als der Privatlandwirte (§ 691 n a) (§ 727 in der Not.) ja des ganzen Holzhandels.

Und zu dieſen allen iſt inſonderheit die rechte Veranſtaltung ordentlicher Schreibtage und Holzmärkte in gewiſſen Umſtänden vorträglich, und daß man beträchtliche Privatlandleute zur Anlegung ſolcher Holzhöffe zu ihrem eigenen Vortheil, folglich zum Holzhandel durch die 2te, und 3te Hand aus Holzreichen in Holzarme Gegenden ermuntert.

§ 772.

Wegen derer Fuhrwege und Straſſen in und durch die Wälder, wie auch derer Ausſchweifungen und Diebereyen der Fuhrleute ſelbſt, werden auch ſcharfe Verordnungen und Aufſichten erfodert. Und es iſt ſehr dienlich, wenn man zu Holzfuhrleuten gewiſſe Bauern ordnet, andere aber, die dazu nicht vom Policeyweſen approbiret worden, davon abgehalten werden. Jedoch das gehet nicht allenthalben an, ſonderlich wo man ſich der Dienſtfuhren bedienen will und muß.

§ 773.

Was die Natur ſelbſt fället, iſt am erſten zu zerhauen und weg zu ſchaffen, wie im vorigen Abſchnitt gezeiget worden. Und daran iſt viel gelegen. Dahin gehören die Windfälle, Würfe und Schneebrüche. Und auch davon findet man in Forſtordnungen Geſetze und Vorſchriften, um ſolches zu befördern, theils weil es überhaupt eine Forſtregel, in dem Abtreiben der Hölzer, zuförderſt der Reinigung der Natur

zu

zu folgen, theils weil dieſes Holz dem andern Holze ſchädlich iſt.

§ 774.

Allein von guten Holzpoliceyordnungen in Anſehung deſſen, was von Holze verbauet und ſonſt zu allerhand Werken zu rechte gemachet wird, werden ſoll und kan, oder wie, wo und wodurch das Holz in dieſer Anwendung zu menagiren, oder recht und tüchtig dazu zu bekommen und zu erhalten, deſſen Dauer aber zu beſchaffen, und wie die ſorgloſe Anwendung, wodurch ſein zeitiger Ruin befördert, eine viel zeitigere und häufigere Holzconſumtion aber verurſachet wird, finde ich nicht viel in denen bekannten Landesgeſetzen, auſſer einigen wenigen, wie z. E. das Verbot und Verbannung der Schindeldächer, die Verordnung mit Stein- und Wellerwänden an ſtat der hölzernen zu bauen, die Schwellen nicht zu tief zu legen, kein grün oder im Safte ſtehendes Holz zu nehmen, ſind. Allein ich habe im I Abſchnitt noch zu viel mehrern Anleitung gegeben.

§ 775.

In waldreichen Gegenden, ſolte man billig am erſten auf die Holzflächen ein viel wachſameres Auge von Seiten des Forſtpoliceyweſens, als daſelbſt haben, wo wenige Holzflächen ſind, und die Noth ohnedem, ſo zu reden, ſchon beten lernet, um alle Menage zu befördern und alle Verhinderniſſe ſorgfältig zu verhindern.

Allein man thut es eben daſelbſt am wenigſten. Und daher iſt denen Leuten ſolcher Holzreichen Gegenden in mehrerer Freyheit oft vieles, als in denen armen Gegenden zugelaſſen. Dahin gehöret das Tangelbrechen, Laubſtreifen, Mooß- Wald- und Miſtrechen, Heydehauen und Abbrennen, Meyenhauen, Spießruthen- Beſen- Reißſchneiden, Schleuſenmachen, Stangenhauen ꝛc. Allein alle dieſe Dinge müſſen nach öconomiſchen Regeln an Holzreichen Gegenden theils gar abgeſchaffet, theils vom Policeywe ſen ſehr eingeſchränket werden.

§ 776.

Unter allen Ungeziefer, ſo den Wäldern ſchädlich iſt, kan man noch faſt ganz allein einigermaſſen dem ſchädlichen Raupenfraß ſteuern, wenn man ein allgemeines Raupen in Gärten und Wäldern in rechter Ordnung, ſo ferne ſie ſehr häufig ankommen, anordnet, dazu aber aus ganzen Diſtricten die Unterthanen aufbieten läſſet, wie in Sachſen ſonſt geſchehen. Allein es gehet dieſes nur in Gegenden an, wo keine groſſe Waldungen, ſondern nur kleine Forſte, Hölzer, Feldhölzer, Büſche und Bäume anzutreffen ſind.

§ 777.

Dieſes ſind die meiſten zum Flor dieſes Geſchäfts dienlichen und aus der Natur deſſelben flieſſenden Policeygeſetze und Anſtalten, derer aber nunmehro leicht viel mehrere erfunden werden

den können. Viele haben wir wirklich auch in denen teutſchen Forſt- und Landesgeſetzen ſchon, viele aber fehlen auch, viel andere ſind da, ſie nutzen aber wenigſtens ietzo nicht viel. Man kan deswegen nur die Forſtordnungen ſelbſt leſen. Dieſe aber ſind häufig angegeben [k]).

k) Siehe meine Cam. Bibl. im I und II Theil, Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, und auch meinen verbeſſerten Stiſſer c. l. Auch kan man verſchiedene feine Anmerkungen vom Forſt- und Kohlenweſen, wie es am Harz tractiret wird und was deshalb vor Policeyordnungen gemacht ſind, in Chriſtian Böſens Heßiſchen Berg- und Hütteninſpectors, ſeinen generalen Haushaltsprincipiis von Berg- Hütten- Salz- und Forſtweſen finden, ed. in fol. 1753.

Das achte Hauptſtück.

Von denen Nahrungsgeſchäften, mit allerhand Grabe- Bruch- Brenn- Sied- und Schmelzwerken, bey verſchiedenen nutzbaren Erd- und Steinarten, Erzten, Mineralien, Salzen und Salpeter.

Der erſte Abſchnitt.

Die wirtſchaftliche Betrachtung.

§ 778.

In dieſem Hauptſtücke habe ich vor nöthig befunden, einige auf mehr als gemeine und nicht ſo bekannte, ja zum Theil auf Handwerks- und Innhalt.

Kunſtwiſſenſchaft hinaus laufende Landnahrungsgeſchäfte zuſammen zu ziehen, die 1) bald klein und nicht ſo wichtig, bald aber 2) ſehr wichtig ſind, und gewiſſer maßen ſo wohl zum Erdenbau über, als unter der Erde gehören, folglich gleichſam das Mittel unter bisherigen Geſchäften des Erdenbaues über der Erde und den im folgenden vorkommenden eigentlichen Bergwerksgeſchäften, ſind, ſo zum Erdenbau unter der Erde billig ganz beſonders gezählet werden können. Zu denen kleinen rechne ich

I) Alle **Grabe- und Bruch-**Geſchäfte, wodurch wir ſonderlich zur Feuerung und zum Bauweſen zwar aus der Ober- iedoch aber tiefer als bey dem Feld- Garten- Gras- und Holtzbau gehenden Fläche α) allerhand beſondere Erdarten, als Torf, Leim, gelbe Erde, Sand ꝛc. β) allerhand ſchönere und ſchlechtere Steine und Quellwaſſer durch Graben, Stechen und Brechen erlangen.

II) Alle beſondern kleinen **Brennwerke**, die uns α) Ziegel- und gebrannte Steine, β) Kalk und Gips liefern, und Bauzeug aus der Erde und Steinen, die wir aus denen Oberflächen der Erde vermittelſt der vorhergehenden heraus holen, verſchaffen. Allein unter die **wichtigern** rechne ich ſonderlich

Erſtlich die Siedwerke, um ſo wohl gemeines Salz als den nützlichen und nöthigen Salpeter zu bekommen.

Zwey-

Zweytens aber allerhand Schmelz- Schei- de- und Brenn-Geſchäfte, um aus allerhand Mineralien und Erzten, ſo uns die Bergwerksgeſchäfte erſt verſchaffen, verſchiedenes ſehr nöthiges Zeug zu erlangen, welches uns der reiche Schooß der Erde durch jene, wenn wir zuvor allerhand Arbeit über der Erde noch daran gewendet haben, ſonderlich zu allerhand Handwerken, Fabriken und Manufacturen für die Städte, jedoch noch in ziemlich rohem Zuſtande, liefern [a]).

a) Dieſe Wirtſchaftsgeſchäfte gehören ohne Zweifel nicht nur unſerer Verfaſſung nach, ſondern auch darum zum Landleben, weil ſie ſich am allernächſten mit dem Erdenbau und zwar theils über theils in der Oberfläche dieſes Weltcörpers, ob wohl zum Theil etwas tiefer, als die bisherigen Landnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues beſchäftigen, weil ſie die Erde überhaupt zu ihrem Gegenſtand und zwar nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit, ihren mannigfaltigen Zeuge und ihrer Lage, zu ihren nächſten Nutzen aber, theils allerhand rohe, beſonders nützliche und von andern abgeſonderten Erdarten, Steine, Waſſer, Mineralien, und Erzte haben, theils aber aus dieſen noch beſonders zubereitetes, obwohl in Anſehung vieler anderer möglicher Verbeſſerungen noch in etwas rohes Zeug und nützliche Dinge, bald zum Bauweſen oder anderer wirtſchaftlicher Nothdurft, ſo wohl für ſich, als auch für andere zum Geldserwerb, zu erlangen dienen. Die beſondern Geſchäfte ſind zugleich durch die ziemlich bekannten Worte, wovon aber meine Lexica nachzuſehen, als Graben, Stechen, Brechen, Brennen, Schmelzen, Scheiden und Sieden, bemer-

ket. Ja die Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte weiß man ſogleich, wenn man nur die wichtigſten Schmelz- Sied- und Bergwerke analyſiret und kennet. Und eben daſelbſt kommen auch die meiſten Werkzeuge, die nöthigen Gebäude und Beſchäftigte vor. Die kleinen Geſchäfte aber kan ich hier nur durch einige Anmerkungen kurz erklären, da ich nicht willens bin, ſolche, wie bey den wichtigern hier und hernach, bey dem Bergwerkgeſchäfte geſchicht, umſtändlich zu zergliedern. So vielerley Geſchäfte demnach hier auch zuſammen kommen, ſo wird doch dieſe Betrachtung ziemlich eingeſchränket werden können. Denn es iſt aus ietzt gedachter Urſache nicht nöthig, und würde dieſe Anfangsgründe ohne beſondern Nutzen ſehr weitläuftig machen, wenn ich iedes beſonders vornehmen wolte. Ja wenn ich ausſchweifen wolte, ſo würde ich noch vielmehr hierher ziehen können. Denn es ſind noch viele andere dergleichen Geſchäfte, z. E. die Töpfer- und allerhand irdene Gefäßbrennereyen, die Porcellainfabriken, ſo aber nicht eigentlich zu Landnahrungsgeſchäften gehören, ſondern mehr Handwerks- Kunſt- und Fabrikengeſchäfte für die Städte ſind. Man hat auch das Graben und Sammeln des Acht- oder Bernſteins: Allein auch dieſes kan man nicht hierher ziehen; zumal in unſerm Teutſchland dieſes Geſchäfte noch zur Zeit keine Gelegenheit gefunden hat, angeſtellet zu werden. Die Sammlung und Beſchäftigungen, mit allerhand edleren Steinen unter unſern gemeinen Steinen und in Steinbrüchen, wie in Sachſen, Braunſchweigiſchen, Böhmen ꝛc. heut zu Tage geſchicht, ſind ebenfalls Fabriken, Manufacturen- und Kunſtſachen. Die Allaunwerke werde ich hier und da noch weitläufig berühren, die Steinkohlenbergwerke aber werden im folgenden Hauptſtücke vorkommen, und das Steinſalz,

ſo

ſo aus der Erde gegraben wird, iſt auch bey uns rar und nicht ſo nöthig, hier beſonders betrachtet zu werden. Es bleibt alſo hier nichts, als was im § angezeiget worden, übrig, um dazu Anleitung zu geben. Inzwiſchen aber ſo muß man doch bey allen dieſen Geſchäften überhaupt die Mineralogie, Pyrologie und Hydrologie, oder kurz, die Specialnaturkunde vom Erden- Waſſer- und Feuerreiche zum Grunde legen, und ſonderlich inne haben, woferne man etwas rechtes damit thun will. Ja man muß auch dabey die Mechanic verſtehen; ſonſt wird man nicht viel Sprünge darinne thun, ſondern ſich nur mit der gemeinen Empirie behelfen müſſen, welche mehrentheils recht eigene gemeine Leute und Profeßions bey uns alleine treiben. Ja ſie machen an manchen Orten gar Handwerkszünfte, wie die Ziegelſtreicher, Kalk- und Gipsbrenner, Salpeter- Allaun- it. Salzſieder oder Hallorum, die Steinbrecher, Schmelzer und andere Hüttenleute, Brunnengräber und Meuter ꝛc. aus. Was nun inſonderheit des Mineral- und das Waſſerreich betrift, ſo will ich vor andern D. Wallerius Mineralreich, it. ſein Waſſerreich, wie beyde Hr. Prof. Denſo teutſch und mit Anmerkungen in 8v. zu Berlin heraus gegeben hat, empfehlen. Es wäre ſehr ſchön, wenn man auch das Feuerreich auf dieſe Art abgehandelt hätte. In Entſtehung deſſen aber iſt die Chymie überhaupt bey einer gründlichen Einſicht dieſer Geſchäfte unentbehrlich. Uiberdem kan man auch von allerhand wirtſchaftlichen Feuern, Oefen und Brennſtäten Leutmanns Vulcanum famulantem ziemlich brauchen. Sonderlich aber kan man in dieſen Geſchäften nicht fortkommen, wenn man nicht einigermaßen von den irdiſchen Materien

I) Die Erdarten und zwar auſſer den Stauberdarten, ſonderlich die thonigten, Erzt vermiſchten und die Sandarten,

II) Die

II) Die Steinarten, ſonderlich aber die Kalk- und Glashaftigen, Feuerfeſter und Felsartigen,

III) Die Erztarten, als die Salz-Schwefel- halben und ganzen Metallarten,

kennet, wozu denn feine Naturaliencabinetter ſehr nüzlich ſind, davon mein geehrteſter Freund Hr. Prof. Lange in Halle nur neulich unter dem Tit. Vollſtändiges Mineral-Cabinet eine ſchöne Sammlung herausgegeben hat. Kömmt man aber mit dieſer Erkenntniß wohl verſehen über das Erdreich und ſiehet ſich darinne nur practiſch und aufmerkſam genug um, ſo wird ein auf lauter Nutzen bedachter kluger Landmann unzählige ſchöne Sachen finden, davon der alte Teutſche ſonſt wenig wuſte, und deswegen von einem unter denen ehemals ſehr feinen Venetianern ſoll verhöhnet worden ſeyn, als ob er oft einen Stein nach der Kuh werfe, der vielmehr, als dieſe werth, ſey.

§ 779.

Nach dieſer vorläufigen Nachricht wird man aber auch ſchon einſehen, daß dieſe Geſchäfte einen ſehr groſſen Einfluß in den Flor der übrigen Nahrungsgeſchäfte haben; ſie liefern 1) einen groſſen Theil des Bauzeugs mehr oder weniger im rohen Stande als Leim, Sand, Kalk, Gips ꝛc. Sie helfen uns 2) ſonderlich in dieſem Betracht vieles Bauholz erſparen, z. E. durch köſtliche Marmor- Bruch- und gebrannte Steine, wie auch Ziegeln, die zugleich beſſer wegen der Feuersgefahr ſind. Sie helfen uns auch 3) mit brennendem Zeuge aus z. E. Torf: Sie geben uns 4) das dem Land- und Stadtwirt ſo unentbehrliche gemeine Brunnen- und Quellwaſ-

ſer, ja 5) auch zum Theil zur Geſundheit Trink- und Badewaſſer: Sie ſchaffen uns 6) allerhand Farbezeug, als gelbe Erde, Bolus, Cinnober ꝛc. Und wo ſolten wir 7) unſere allgemeine Würze und das ſo nöthige gemeine Küchenſalz in Soolen und Steinen hernehmen? Würde uns nicht 8) der zu vielen Kunſt- und Arzeneygeſchäften, ſonderlich aber zum Schieß-Pulver und Scheidekünſten unentbehrliche Salpeter abgehen, mit welcher ſich der Verkehr wegen der ſo hoch geſtiegenen Kriegskunſt ſonderlich ietzo in der Welt ſo weit erſtrecket? Ja wie viel halbe Metalle, bekommen wir 9) nicht zu unzähligen Nahrungsarten dadurch? Von denen zu vielen Producten, Werkzeugen und Waaren, vornemlich aber zur Münze, unentbehrlichen Metallen an Bley, Zinn, Eiſen, Kupfer, Meßing, Silber und Gold, nichts zu gedenken. Was vor einen überſchwenglichen Reichthum verſchaffet uns alſo nicht die Landwirtſchaft nur durch dieſe Geſchäfte? Das alles aber macht ſie unſerer Betrachtung, Unterſuchung und Erkenntniß würdig. Ich kan ſie alſo nicht ſo ganz trocken in dieſen Anfangsgründen übergehen.

§ 780.

Wenn ich mich nun nach der Anleitung meines Grundriſſes allhier noch in hiſtoriſche Anmerkungen I) von denen Schmelzwerken, dazu uns erſt die Bergwerksgeſchäfte die Materien verſchaffen, und alſo in die hiſtoriſche Metallurgie und in die Geſchichte der Kunſt, die

Me-

Metalle und Mineralien zu handeln b), II) von Salzcocturen c), und III) vom Salpeterſieden d) auch nur in Anſehung unſers Vaterlandes einlaſſen ſolte, ſo würde ich mich ſehr weit von viel nöthigern Anfangsgründen zerſtreuen. Wer im Diſcurs vor gut befindet, ſeinen Zuhörern gleichſam zum Confect etwas davon vorzulegen, muß die natürliche Geſchichte, die Hiſtorie von der Chymie und viel andere Bücher deshalb nachleſen.

b) In meiner Cameraliſten-Bibl. habe ich deswegen von dieſen Geſchäften viele Bücher vorgeſchlagen, die man dazu brauchen kan. Denn diejenigen, ſo von Bergwerksweſen handeln, haben auch ſelten vergeſſen, von dem Urſprung, Fortgang und Aufnehmen der Schmelz- und Scheidegeſchäfte Anmerkungen zu machen. Ihre Erfindung und Ausarbeitung iſt mit dem immer mehrern Flor der Chymie, der Handwerke, der Künſte, Fabriken, und aller Arten der Nahrungsgeſchäfte, denen ſie unentbehrlich werden, und die ihnen wieder in die Höhe helfen, entſtanden. Die Specialgeſchichte unſerer Berg- und Hüttenwerke aber, die der ſelige Hr. D. Brückmann in ſeinen Magnalibus Dei und Theſauro ſubterraneo, ſehr weitläuftig auszuführen bemühet geweſen, giebt noch mehrers Licht. Man conf. davon meinen verbeſſerten Stiſſer c. l. wo gleichfals ſehr viele hiſtoriſche Qvellen angegeben worden. it. Juvenels Geſchichte ſchöner Künſte im 2dern Theil C. 25. c) Die älteſten Salzwerke ſind wohl das zu Halle in Sachſen, wovon D. Hohndorf und noch jüngſthin der Herr Geheimterath von Dreyhaupt Nachrichten gegeben und das Lüneburgiſche. (S. auch meinen verbeſſerten Stiſſer c. l. p. 172 ſq.). d) Salpeter that man lange ſchon

in

in Teutſchland gemacht. Die Chymiſten haben ſolchen erfunden. Es iſt aber erſt bey uns recht nach denen Zeiten in die Höhe gekommen, nachdem der teutſche Münch Schwarze das Schießpulver erfunden hat. Jedoch unſere kriegeriſchen Zeiten haben ſolches in denen letzten 60 oder 80 Jahren, ſonderlich aber ſeit 40 Jahren erſt recht in Gang gebracht. S. m. verbeſſerten Stiſſer c. l. p. 170.

§ 781.

An ſtat aber eigentlicher hiſtoriſcher Anmerkungen von denen § 778 abgeſonderten kleinen Grabe- Bruch- und Brenngeſchäften, will ich in einer kurzen hiſtoriſirenden Erzählung nur das vornehmſte von ihrer Natur und Beſchaffenheit für einen Landwirt in folgende Anmerkung bringen und dabey ſonderlich auf das landwirtſchaftliche Bauweſen ſehen [c]). *Die kleinen Grabe- Bruch- und Brennwerker.*

c) Hierher gehöret nun I) das Torfſtechen. Dieſes gehet zwar nicht allenthalben in Ermangelung der Torfmoore an. Denn es iſt eine beſondere ſchwarzbraune, fette und mit holzigten Zaſern durchflochtene, deswegen aber mehr oder weniger nachhaltig, verbrennliche, ja ſo gar zu verkohlende Erde, welche entweder gleich, oder nachdem die Dammerde abgeräumet iſt, in dünnen oder dicken, tief oder flach liegenden Lagen, Schichten oder Flözen, in brüchigten und feuchten Oertern gefunden und durch mancherley Merkmale entdecket wird. Es iſt bald eine Sumpf- und Wurzelerde oder ſchlechtweg Sumpftorf oder Darris, wie der Seeländiſche, oder ſchwarze Torferde, die ſich gut zum Stahlſchmieden ſchicket, oder Raſentorf, welcher ſonderlich flach lieget und verkohlet werden kan, oder gar Pechtorf, ſo zugleich Erd- *Torfſtechen.*

Erdpech und Theer, wie wohl das letzte auch der Raſentorf oft giebt, in ſich hält, von der ſtaub-erdartigen Bergpecherde aber wohl zu unterſcheiden iſt, als die nicht in Stücken bey dem Stechen zuſammen hält. Endlich giebt es auch erdartige Holzkohlen, die man findet. Ich habe in meiner kleinen Sammlung der Naturalien dergleichen, welche mir aus dem Naſſauiſchen, auf hohen Befehl des Höchſtſeel. Prinzens von Oranien und Stadthalters in Holland Königl. Hoheit zugeſchicket worden. Man hat ſonſt den Torf bey uns ſehr lange nicht geachtet, als man noch glaubte, unſer Holz würde niemals aufhören. Die Holzarmen Niederländer, ſcheinen uns am erſten mit ihrem Fleiß zum Torfſtechen Anweiſung dazu gegeben zu haben. Denen ſind die Niederſächſiſchen Weſtphäliſchen Gegenden und die Schweizer nachgefolget. In Oberſachſen hat zwar Carlowiz ſehr darauf in ſeiner Sylvicultura gedrungen und von ihren Stechen, Trocknen, ſogenannten Bachern und Zubereiten Anleitung gegeben, damit aber eben noch nicht ſo viel, als in Niederſachſen, ſonderlich ietzo, geſchicht, ausgerichtet. Von dem Verkohlen des Torfs aber hat man erſt in neuern Zeiten, und wie man dadurch in eiſern runden hohen Oefen weniger oder mehrere harte Kohlen, ſonderlich aber zu Eiſenhütten und Salzſieden, hiernächſt aber auch einen Erdtheer zum Schiftheeren bekommen könne, ingleichen daß die Aſche des Torfs, wenn ſie lange liegt und auswittert, einen guten Dünger gebe, Entdeckungen, dadurch aber dieſes Geſchäfte in vielen noch nutzbarer gemacht; obwohl das Verkohlen nicht mit allem Torf angehet und auch wegen der Ofen ziemliche Koſten erfodert. In der Nähe hat ſolches die Hochgräfl. Herrſchaft Stolberg-Werningeroda, auf den kleinen Blocksberg bey Ilſenburg ſeit einigen Jahren ſehr weit ge-

gebracht. Endlich macht man auch an verſchie- denen Orten noch mehrere Eintheilungen theils des rohen theils des zubereiteten Torfs, wie z. E. um Bremen herum, in Holland, im Braunſchweigiſchen und Hanöveriſchen. Man kan dabey Degners Phyſ. und Chymiſche Erörterung vom Torf und brennenden Raſen, die Stuttgardiſchen Selecta œconomica, die Hanöveriſchen und Braunſchweigiſchen Anzeigen und endlich Wallerius Minerologie, wie auch meine Sammlungen VIII Band p. 665-669, IX B. p. 187, 724 brauchen, und ſonderlich auch im letzten die Frage unterſuchet finden: Ob und wie der Torf zum Bierbrauen zu brauchen ſey? Weil man endlich auch die groſſe Nutzbarkeit dieſes Zeuges einſiehet, folglich auf ſeine Nachhaltigkeit bedacht iſt, ſo hat man auch Vorſchläge gethan, wie in denen Torfmooren der neue Anwuchs des ausgeſtochenen Torfs wieder zu befördern, und wie bey dem Stechen wirtſchaftlich zu verfahren, das Bachern aber recht einzurichten ſey. II) Leim, Thon, Sand, Kalk und Gips ſind nebſt den Bruch- und gebrannten Steinen unſere ſehr nöthigen Baumaterialien. Weil ſie nun in einander laufen, ſo will ich alles in eine Anmerkung von denen Geſchäften, die uns ſolche liefern, kurz zuſammen ziehen. „In den ſteinernen Bauwerken „wird zu ihrer Dauerhaftigkeit, nebſt der verbin- „denden und ſchlieſſenden Lage und der Feſtigkeit, „wie auch ſolcher Beſchaffenheit der Steine, daß „ſie ſich behauen und bearbeiten laſſen, im Waſ- „ſer, Luft und Feuer aber aushalten, erfodert, „daß ſie ſich in ihren Theilichen und Zwiſchenräu- „migen der Flächen ſehr genau an einander ſchlieſ- „ſen, und berühren, und ſich alſo die anziehende „Kraft der Cörper zwiſchen ihren Flächen, wenn „ſich alles genau berühret, und keine Luft oder „Feuchtigkeit in ihren Zwiſchenräumigen ſtat fin-

General-Bauregel vom Mauern.

„den kan, äuſſern möge.„ Das iſt eine phyſicaliſche Bauregel, welche die meiſten Bauhandwerke nicht recht verſtehen, oder doch nichts von den Grundurſachen des ietzt gedachten Erfolgs in einer recht feſten Mauer wiſſen. Weil nun die Flächen der Steine nicht oder doch nicht ohne groſſe Mühe und Koſten ſo glatt bearbeitet werden können, wie Marmor, der ſonſt von ſich ſelbſt in dieſem Stande ſo feſt mit einem andern Stücke ſeines gleichen zuſammen hänget, daß man ſie mit groſſer Gewalt nur von einander reiſſen kan; ſo hat man ein Zeug nöthig, welches ſich vermittelſt des Waſſers oder einer andern Feuchtigkeit erweichen, und zum Schmieren und Ausfüllen aller Zwiſchenräumichen ihrer Flächen einſtreichen läſſet, hernach verhärtet und alſo ihre Flächen ſo glatt und gleich machet, daß alles einander berühret, und folglich die Steine endlich feſt an einander gebunden werden, viele Stücke aber ſich ſo feſt an einander anziehen, als wenn ſie nur ein einziges Stück wären, ſonderlich da die Flächen feſt an einander drückende Schwere der Steine, des Mäurers Knochen und endlich die Austrocknung dazu kommen. Ja man kan dieſes alles vermehren, wenn noch ſubtilere Theilgen, die mit ſauern und zuſammenziehenden Dingen vermiſchet ſind, wie ſauere Milch und Molken ſind, zwiſchen das noch gröbere und mehr ob wohl ſehr kleine Zwiſchenräumigen habende Zeug des Mörtels, miſchet und dieſe Feuchtigkeit an ſtat des Waſſers braucht. Zu jenen ſchickt ſich nun verſchiedener Leim, Thon, Sand, Kalk oder Lederkalk und Gips, oder Sparkalk, und eine gewiſſe Miſchung dieſes Zeugs mit Sand, ſo Mörtel heiſt, und zum Mauern gebraucht, oder wenn endlich eine gewiſſe Maſſe daraus gemacht und zu einem feſten Steine gebrannt wird. Jenes iſt die wahre Kunſt der Alten, recht feſte Mauern zu

ver-

verfertigen, welche man bey nahe in neuern Zeiten vergeſſen hat. Wenn die Steine aber an ſich feſt ſind, ſehr glatt und ordentlich zu rechte gehauen und geſchliffen und alsdenn in groſſen □ Stücken an und auf einandergefüget werden können, wie bey dem Tempel Salomonis geſchehn iſt, ſo wird dieſer Erfolg auch ohne Mörtel, Hammer und ohne ſie an einander zu treiben, durch ihre bloſſe Schwere, Glätte und die anziehende Kraft, ſo alle Cörper unter ſich haben, und die der berühmte Newton entdecket hat, erlanget. Dieſes alles aber kan den erſt gedachten Grundſatz zugleich erweiſen. Dieſes iſt nun III) kürzlich die Hauptſache, worauf die Geſchäfte der Landwirtſchaft 1) bey dem Leim- Thon- und Sandgraben und Gruben, 2) den Steinbrüchen, 3) den Marmerbrüchen, 4) dem Kalkbrennen, 5) dem Ziegelbrennen ankommen. Es gründen ſich darauf die Erkenntniß und Auswahl des verſchiedenen Leims, einer Thonart, anderer eigentlichen verſchiedenen Thonerden zu gebrannten Steinen, der Mauer- und Felſen- wie auch Kalk- und Gipsſteine, zum Kalk- und Gipsbrennen, ingleichen die Zubereitung und Beſchaffenheit des Leder- und Spar- oder Gipskalkes und endlich die Verfertigung guter Back- und Ziegelſteine und die Anlage der Ziegelhütten, die Zubereitung des guten und rechten Mörtels zu ſteinernen Mauern, ja ſogar die Zubereitung des Leimpfuls zu Bleich- und Wellerwänden. Erſtlich aber wird dazu ſchlechterdinges die phyſicaliſche Erkenntniß der rohen Materien ſelbſt, darinne Wallerius c. l. unterrichten wird, erfodert. Zweytens muß man ſonderlich verſtehen, was zur Auf- und Abräumung, wie auch Einrichtung guter Leim- und Sandgruben und der Abſonderung verſchiedenes Leims, Thons und Sandes gehöre; zumal dieſer noch auſſer dem Bauweſen zu vielen andern Din-

gen in der Wirtſchaft gebrauchet wird. Zu der Abräumung und ſo wenig als möglichen nicht viel koſtenden guten Steinbrüche, wobey ſonderlich die Gewinnung derſelben durch das Schießen mit Pulver mühſam und koſtbar iſt, gehört gleichfalls drittens eine ziemliche Einſicht. Endlich aber muß man viertens die Anlage und Einrichtung guter und austräglicher Ziegelhütten und Kalkbrennereyen, weil dazu ſonderlich Holz gehöret, verſtehen. Denn durch dieſe Werke kan ein Landwirt bey einem Landgute, wo ſich dazu Gelegenheit und Umſtände durch die einſichtige Aufmerkſamkeit ereignet, eine nicht geringe Einnahme erlangen. Folgende Regeln aber werden dieſes noch ein wenig mehr erleutern. Die 1 Regel: Weil der Leim oder eine thonartige Erde bald fett, geſchmeidig, zart und glatt, iedoch gelbigter Farbe N. 1, ein anderer aber mager, ſandig und mürbe N. 2 iſt, ſo dient zum Bauen und gebrannten Steinen keiner alleine, ſondern man muß beyde mit einander in gleichem Maaße vermengen. Von dem Leimmörtel und Pful zum Leimentiren aber iſt eben dieſes zu merken, wenn er recht gut werden ſoll, Stroh und Schrebe aber, die man darunter nebſt dem Sande menget, wenn er recht geſumpfet, von Steinen gereiniget, gedroſchen und durchkratzet iſt, nicht vergeblich angewendet ſeyn ſollen. Jedoch handeln davon noch eher die Baukunſtbücher z. E. Märklein. Die 2 Regel: Zur Ziegelhütte inſonderheit müſſen dieſe Arten, ſonderlich wenn ſie tief gegraben werden, alle Zeit wenigſtens ein Jahr vorher gegraben und in lange Wände Gaſſenweiſe von Mittag gegen Mitternacht geſchlagen werden, zur Auswitterung aber und zum Durchfrieren liegen. Kan man aber ſolche auch 2 Winter liegen laſſen, ſo iſt es deſto beſſer. Die 3 Regel: Dieſes Zeug muß alsdenn für die Ziegelhütte ſo nahe

Leim.

Ziegelbrennerey.

nahe als möglich gefahren werden, und daſelbſt muß man wenigſtens ſechs viereckigte Gruben, 6 Ellen lang, 3 Ellen tief und 2 Ellen breit ausgraben, ſolche aber mit gebrannten blau glaſigten Mauerſteinen ausmauern laſſen. Die 4 Regel: Darein muß der zur Helfte gemengte Leim geſchüttet und ſo viel Waſſer darauf gegoſſen werden, daß es immer 2 Finger hoch darüber ſtehe. Und das heiſt das Einſumpfen. Die 5 Regel: Wenn dieſes Zeug genug durchſumpfet iſt, ſo wird es Partienweiſe in die Hütte gefahren, auf eine lange Tafel, ſo 5 Viertel Ellen hoch, in lange Haufen gebracht, und von 2 Perſonen, davon auf einer ieden Seite eine ſtehet, mit einem breiten Eiſen, wie eine Radeſchiene, ſehr gut durchdroſchen, die darinne befindlichen Steine aber zugleich, ſo viel immer möglich, ſonderlich die Kalkartigen, herausgebracht; denn dieſe werden ſonſt im Brennen zu Kalk, machen Hölen, ſo mit Kalk gefüllet ſind, welcher ſich hernach löſchet und zerbrechliche Steine oder Ziegel verurſachet. Durch dieſe Arbeit muß das Zeug von einerley Dauer, überein, ſteif, zähe und rein werden. Die 6 Regel: Von dieſen länglichten Haufen muß durch andere Leute vermittelſt eines etwas gebogenen Meſſers, welches an beyden Enden mit Griffen verſehen iſt, die Maſſe einen kleinen Finger dicke nach und nach herunter und abgeſcharret, ſo das Schneiden heißt, und nun ferner von den kleinen Steinen, ſo ſich entdecken, gereiniget werden. Das iſt die zurechte gemachte Erde zu gebrannten Mauerſteinen. Graben, ſortiren, auswittern, vermengen, ein- und durchſumpfen, durchdreſchen, ſaubern, zerſchneiden und reinigen ſind alſo die Hauptgeſchäfte, wodurch dieſer erſte Zweck erlanget wird. Die 7 Regel: Nachdem ſolches nun auf andere eben ſolche Tafeln gebracht, ſo werden daſelbſt die Steine

ne theils zu Back- theils zu Ziegelſteinen in eiſernen Rahmen auf einem gleichen wagerechten glatten Plaz der hölzernen Tafel, worauf allezeit glasartiger, nicht zu grober, iedoch nicht zu ſtaubartiger ziemlich dicke zerſtreueter Sand lieget, formiret, indem das Zeug in den Rahmen recht feſte und voll geſchlagen und eingedrücket wird, darauf aber die Stücke zu Backſteinen, ſo nach verſchiedenen Rahmen bald groß, bald klein oder gröſſer, dicker oder dünner und platt geformet werden, mit einem Streichbrette auf den Rahmenkanten gleich und glatt abgezogen und geſtrichen werden. Es iſt aber ſehr gut, daß ein gemeines Maaß z. E. der Mauerſtein, wenn er gebrannt iſt, 10 Zoll lang, 5 Zoll breit, 3 Zoll dick, damit es nicht ſo viel Hauens, Pickens und ſo wohl Stein- als Zeit- und Lohnverderbens bey dem Mauern ſetze, verordnet werde. Ja die Hausplatten werden am beſten 2 Zoll dicke und einen Fuß ins Gevierte gemacht, die 3 Sorte aber beſtehet in Bogen- oder Gewölbſteinen mit ausgetiefter Rundung, andere aber müſſen beſtellet werden. Die 8 Regel: Dieſe formirten Backſteine werden, wenn ſie auch oben mit Sand beſtreuet, mittelſt des Rahmens auf einen wohl planirten Plaz der Erde getragen, und nur einen halben Zoll breit aus einander zur erſten Luft-Trocknung hingeſtellet. Die 9 Regel: Wann dieſe in etlichen Stunden vorbey, werden ſelbige weiter geſchaffet und Schichtweiſe ins Creuz 4 - 8 Steine hoch ſo über einander auf die ſchmale Seite geſetzet, damit die Luft wohl durchſtreichen könne, welches bey gutem Sommerwetter auſſer der Ziegelhütte ſehr wohl von ſtatten gehet. Das iſt die andere Trocknung, und ein fertiger Streicher kan zum Tagewerke 2000 Steine ſtreichen. Dieſes Streichen und zweyfaches Trocknen ſind alſo die fernern Geſchäfte bey den Backſteinen.

Sie heiſſen aber nur noch bis dahin Leimſteine, können aber doch bereits in Scheerwänden, ſo im Trocknen ſtehen, ganz wohl gebrauchet werden. Die 10 Regel: Der Sumpf zu Dachziegeln, welche roth, dünne, klingend und feſte ſeyn müſſen, muß in abſonderliche Sumpfgruben aus 2 Theil Leim N. 1 und 1 Theil N. 2 gemacht, zweymal gedroſchen, viel dünner und fleißiger mit vieler Sorgfalt wegen der kleinen, ſonderlich kalkartigen Steinigen geſchnitten, ſonſt aber eben ſo in abſonderlichen Formen auf einer andern Tafel, iedoch auf einem abſonderlichen Ziegelbretgen, in einen ſo tiefen Rahmen, als zu möglichſt dünnen und für die Dächer leichten Ziegel formiret. Die Schwalbenſchwänze ſind ohn Zweifel viel beſſer als die gebogenen ſchweren Dachpfannen, ſo doch noch ſehr in Niederſachſen geliebet werden oder die alten Hohlziegel. Jedoch waren dieſe nur ſehr ſchwer und fraſſen viel Kalk, machten aber ein vortreflich feſtes Dach. Jene ſind ſchwer, erfodern auch ſehr viel Kalk, auſſer dem aber machen ſie lauter durchſichtige Wind- und Schneedächer, und ſind auch nicht ſo leicht zu machen. Auch die Ziegel müſſen ein vorgeſchriebenes durchgängiges Maaß haben. Im Streichen wird oben ſo viel Leimen gelaſſen, als zur Naſe des Ziegels nöthig iſt, woraus dieſe mit dem Daumen formiret und ſogleich ein ander Bret, darinne oben ein 2 zöllig Loch für die Naſe befindlich iſt, darauf gedecket. Und auf dieſen bleibt das formirte Stück liegen, das unterſte aber wird abgezogen und ferner zum Streichen gebrauchet. Jenes wird auf ſeinem Brete, mit dem Naſenloche fort und auf das Repoſitorium getragen, welches ſo viel möglich, hoch angebracht werden und dem freyen Durchzug der Luft an den Seiten und unter den Ziegeln offen ſtehen muß. Die Stellagen müſſen iedoch ſo viel möglich gegen das Wetter, die ſtreif- und ſchief-

ſchlagenden Regen mit Sproſſen 1 Zoll weit von einander, ja wenn es Luftlöcher ſind, mit Fallläden, oben aber mit einem Dache verwahret ſeyn. Die 11 Regel: Daſelbſt werden ſie erſt platt darauf geleget, und wenn ſie etliche Stunden wohl getrocknet, ſo die erſte Trocknung iſt, zur Menage des Raums auf die Kante lucker an einander gelehnet. Unten muß übrigens die Arbeitshütte, geraüme und ebenfalls zum Trocknen der Backſteine, folglich zum Durchzug der Luft eingerichtet, nur aber an dem Orte, wo die Dreſch- Schneide- und Streichtiſche ſtehen, zugemacht ſeyn. Jedoch dieſes alles iſt zu verſtehen, wenn man die Arbeitshütte und das Trockenhaus in eins ziehet, welches wegen Erſparung der Koſten, der Zeit und Leute, ſo zum hin- und wiedertragen gebrauchet werden, ſehr vortheilhaftig iſt. Nur muß man alsdenn den Zug von ſtarker Nordluft auf die Leimſteine verhüten, als wovon ſie Riſſe bekommen, auch die gar zu heiſſe geſchwinde Mittagsluft ſonderlich Anfangs vermeiden. Die 12 Regel: Man muß nebſt denen platten Dachziegeln auch Forſtziegeln ſtreichen laſſen, welche aber doch beſſer gedroſchenes, gereinigtes und vielmal geſchnittenes Zeug erfodern. Die 13 Regel: Das Brennen iſt darauf die wichtigſte, ſchwereſte und ſehr behutſam anzuſtellende Verrichtung, welche zugleich wegen des Holzes am koſtbarſten, und wenn ſie der Ziegelmeiſter nicht recht verſtehet, alle vorher aufgewendete Koſten auf einmal vernichtet. Sonderlich ſind 1) der Bau des Ofens, 2) das Einſetzen der Steine, 3) die Einrichtung der 24 Zuglöcher, 4) das 12 ſtündige Schmauchen, 5) die in 3 Graden von 12 zu 12 Stunden ſteigende ſtarke Feuerung mit Flammenfeuer hierbey ſehr wohl zu beobachten, wie auch 6) die 12 ſtündige, letzte und anhaltende Feuerung zur Gahre. 7) Die geſchickte Eröfnung und Verſchlieſ-

ſchlieſſung der Zuglöcher und die angehende Minderung der Hitze. Und ſolchergeſtalt muß man 8) in 72 Stunden einen Brand verrichten. Am dritten Tage aber iſt erſt die Decke mit Hacken zu eröfnen, und darauf folgt 9) die Abkühlung. Denn die Stirnmauer wird 10) aufgebrochen, die Steine aber werden zu eben dem Gebrauch aufgehoben, und 11) die gebrannten Steine von oben an behutſam ausgenommen oder ausgefahren, worauf endlich zuletzt 12) auch das Kalkgewölbe folget, daraus die verkalkten, iedoch noch ungelöſchten Kalckſteine ins Trockne gebracht werden. Denn es iſt ſehr gut und behutſam gehandelt, damit man doch etwas habe, wenn etwan der Brand der Backſteine und Ziegeln ganz oder zum Theil verunglücken ſolte, zugleich Kalkſteine zu iedem Brande Ziegeln mit ein zu ſetzen. Die 14 Regel: Im Winter muß man keine Steine und Ziegel ſtreichen und brennen, ſondern nur Zubereitungen auf den Sommer, ſo viel als das Wetter zuläßt, mit Holz und roher Erde machen, damit man wenigſtens im Sommer bis Martini acht Brände, ieden zu 100000, oder 12, 20, 40 bis 50000 Stück Mauer- und Dachziegel, nachdem der Abgang und Preis, der Ofen aber groß angeleget iſt, vollführe. Die 15 Regel: Der Anſchlag iſt nach dem Preis des Holzes, nach dem Ziegelmeiſter- und Arbeiterlohn für alles weg auf iedes 1000 gerechnet, nach dem, was ein paar Pferde und ein Knecht dabey koſten, dergeſtalt zu machen, damit ordentlicher Weiſe nach Abzug aller Unkoſten, die Helfte des Kaufgeldes für ieden Brand profitiret werde. Und nach dieſem Fuß muß ein ſehr großer Ofen mit 100000 Stück à 1600 Rthlr. an Koſten, in 8 Bränden jährlich 1600 Rthlr. Profit einbringen. Da nun die Koſten dazu nur 1600 Rthl. ohne die Anlage der Ziegelhütte betragen, die doch ſchwerlich von dieſer

Größe unter 2000 bis 2500 Rthlr. vorgerichtet und in Stand geſetzet werden kan, ſo würde dieſes Capital doch ſonſt noch nicht 350 Rthlr. jährlich an Intereſſe à 5 pro Cento abwerfen. Hingegen kan man bey einem ſolchen recht eingerichteten und glücklich fortgehenden Werke dafür alle Jahr 1600 Rthlr. und alſo viel über 20 pro Cento von 4000 Rthlr. Capital gewinnen. Die 16 Regel: Sonderlich muß der Einſatz im Ofen mit nicht zu engen Bogen über den Canälen oder Schluplöchern, ſondern mit luftreichen Zügen eingeſetzet werden, wenn die Steine und Ziegel nicht mürbe, ſich leicht blätternd und gelbe, bey aller ſchöner zubereiteten Maſſe werden ſollen. (Siehe von Eckarts exp. œconom. wo ſonderlich die Einrichtung der Feuergewölbe im Ofen, die Regeln des Einſatzes, die Züge und 24 Zuglöcher p. 596 ꝛc. beſchrieben. Siehe auch m. öconom. Lexic. art. Ziegel, Ziegelofen, Ziegelhütte, Ziegler, und ſchöne Anmerkungen findet man von Herrn Kronſtadten in den Abhandlungen der Königl. Schwed. Acad. der Wiſſenſch. von Leim und Ziegeln. S. m. L. Samml. VII B. p. 246 ſq.) Allein man thut beſſer, wenn man einem erfahrnen Ziegelmeiſter ſelbſt nur einmal zuſiehet, um die Handgriffe und Mittel zu denen Zwecken und Vortheilen ſinnlich zu erkennen, welche dieſe Regeln anweiſen. Ich muß aber auch von Kalck- und Gipsbrennen V) etwas weniges ſagen, und alſo alles in folgende Regeln faſſen: Die 1 Regel: Kalkartige Steine ſind genug, welche Wallerius c. l. vorſtellet. Nicht alle aber ſchicken ſich zum Kalk oder ſo genannten Bitter- und Lederkalk, und nicht alle zum Gips- oder ſo genannten Sparkalke. Zum erſten muß man ſonderlich feſte und weißliche, ſchwere, trockne, platt gebrochene Steine aufſuchen, welche ſich, wenn man ſie im Kleinen probiret, nach dem Brennen ſehr mit

Kalkbrennerey.

großen

großen Qvalm erhitzen, und wovon ein Stück eines Hünereyes groß 2 doppelt gehäufte Hände Kalkpuder geben. Da hingegen nutzen die Kalkartigen Steine nicht zum vermauern, ſondern feſte Glas- Sandartigen und Felſenſteine. Die 2 Regel: Man brennt ſie entweder in offenen Kalklöchern oder in Oefen, ſonderlich mit den Ziegeln. Jenes erfodert aber mehr Holz und dieſes iſt beſſer. Die 3 Regel: Jedoch legt man ſie Bogenweiſe auf einander und formirt nebſt dem Feuerloche auch rechte Züge. (S. m. öcon. Lexic. art. Kalch oder Kalk. Die 4 Regel: Er muß ganzer drey Tage faſt eben in denen Graden, wie die Ziegel gebrannt werden, und die Geſchäfte mit dem Feuern ſind faſt einerley. Die 5 Regel: Gipsbrennerey.
Zum Spar- oder Gipskalk, nehme man die allerfeſteſten marmorhaftigſten, keine funkelnden Schilfern zeigende oder ſtaubigtes lockeres Zeug enthaltende, ſondern ſehr ſchwere Steine, davon ein Cubicfuß 80 bis 90 Pfund wieget. Die 6 Regel: Man muß die rechte Zeit, um ihn nicht zu verbrennen erſt durch Proben im Kleinen heraus bringen. Zu dem Ende nehme man z. E. 80 Pfund und laſſe ihn in einem Backofen, ſo lange als der Ofen geheitzet und die Kohlen heraus genommen, etwan 2 Stunden bis dahin, daß er durchglüet und roth ausſiehet, wenn er aber kalt worden, ſchneeweiß wird, liegen, ſtoße dieſe 80 Pfund klein zu Mehl, ſiebe ſolches durch ein Dratſieb, miſche ſauere Milch mit ihrer Molken ſo darunter, daß es wie ein dicker Honig wird, gieße die Maſſe in einen hölzernen Rahmen, der auf einem Stücke Leinewand ſtehet, welches auf dem Tiſche lieget. Dieſe Maſſe wird in kurzer Zeit hart werden und in 24 Stunden ſo feſte ſeyn, daß weder Raſpel noch Feile daran haften. Wenn à la freſco Farben darauf getragen werden, ſo kan man das Stück ſchleifen und polieren, wie den

den härteſten Stein. Es wird härter als ein Feuerſtein ſeyn. Nimmt man aber ein anderes Stück eben dieſes Steins à 80 Pfund, legt ihn in einen Töpferofen, und brennt ihn wie Kalk, 2 bis 3 Tage, ſtoßt und ſiebet ihn eben ſo, miſcht auch ſauere Milch und Molken auf gleiche Weiſe darunter und gießt ihn in gedachte Form, ſo wird das Stück, wenn es eben ſo ausgetrocknet iſt, dennoch ſo mürbe und ſpröde, wie faul Holz ſeyn. Die 7 Regel: Man laſſe daher einen kleinen Ofen wie einen Ziegelofen bauen, ſetze ſolche Steine auf die hohe Kante mit Gewölben und Zügen, laſſe ſie aber nur feuerroth durch den ganzen Ofen glüen, und wenn man dieſes an einen oben heraus genommenen Stücke gewahr wird, ſo laſſe man das Feuer gleich allmählig ausgehen. Die 8 Regel: Den kalten ſchneeweiſſen Stein läßt man zwiſchen zwey Qvetſchſteinen, welche die Pferde herum treiben, klein mahlen, ſiebet ihn und verwahret ihn im Trocknen. Das iſt alsdenn der Alten Sparkalck, welchen Namen er von der Erſparung des Holzes und weil man viel von ſolchem Kalke in der Anwendung bey dem Bauen erſparen kan, vielleicht bekommen hat.

Den Kalkmörtel zu machen.

Die 9 Regel: Bey dem Kalklöſchen und Mörtelmachen, muß man auch nicht nach der liederlichen Weiſe der Mäuerer oder gar nur der Handlanger, da ſich jene faſt nicht darum bekümmern, verfahren. Die 10 Regel: Was das Löſchen betrift, ſo gehört dazu α) eine Grube 12 Ellen lang, 8 Ellen breit, 3 Ellen tief, ſo reine ausgegraben, fein eben gemacht und woran auf einer Seite eine Schiebeſchutz iſt, dadurch der gelöſchte Kalk in die Grube, wenn er aufgeſchoben wird, gelaſſen werden kan. β) Nahe an dieſer Seite der Grube muß der Löſchetrog ins Gevierte faſt 1 Elle tief ſtehen. γ) Eine große Wanne, ſo immer mit Waſſer voll von andern getragen wird.

δ) Et-

4) Etliche Breter und Schütten Stroh, um die Kalkſteine, wenn etwan ein Regen kommt, zu bedecken, damit der Löſcher nicht einen Augenblick vom Löſchen weggehen darf. 5) Eine Gießkanne mit einem Sprengtrichter, Eimern und Krücken. Die 11 Regel: In den Löſchtrog werden die Kalkſteine nur an einander ſo hoch, daß der Boden bedecket werde, geleget, und dieſer wird das erſtemal aus der Gießkanne beſpritzet, bis die Steine alle qvalmen. Alsdenn werden ſie erſt von neuen noch einmal eben ſo beſpritzet, darauf etwan eine Viertelſtunde inne gehalten und mit der eiſernen Krücke viſitiret wird, ob die Steine alle zerfallen. Iſt nun noch etwas ganz und ungelöſchet, ſo muß ſolches in eine Ecke des Troges gezogen und von neuen beſpritzet werden, damit ſolchergeſtalt die Löſchung nach und nach gleichſam im Trocknen ganz ebenmäßig geſchehe, alles aber zu kleinen Stäubigen werde. Die 12 Regel: Hierauf erſt wird Waſſer durch Eimer in Menge darauf getragen und mit Macht gekrücket, damit es wie eine ſchöne dünne Milch werde, welche denn in die Kalkgrube durch den aufgezogenen Schutz gelaſſen wird. Eben ſo wird mit einem Löſchetrogboden voll Kalk nach dem andern continuiret, bis die Grube voll iſt. Wenn das Löſchen recht geſchehen, ſo muß der Kalk in der Grube den 2dern Tag wie ausgeqvollen Gänſefett, den 3ten Tag aber wie Schweineſchmeer ausſehen und nicht der geringſte Riß oder eine Borſte zu erblicken ſeyn. Die 13 Regel: Nach dieſem allen wird 1 Zoll dicke grob körnigter Flußſand darüber geſtreuet, und ſo muß die Grube 8 bis 14 Tage ſtille liegen. Die 14 Regel: Will man ihn nun aufheben und recht gut werden laſſen, ſo ſchüttet man 1 Elle hoch Erde noch darüber und läßt ihn 2 Jahr in Ruhe, damit er nicht trocken werde, oder friere. Die 15 Regel: Was den Mörtel betrift, der

nun-

nunmehro aus dem Kalk, wenn man bauen will, zu verfertigen iſt, ſo ſchüppet man an einem Ende erſt die Erde heraus, den Sand auf die Seite, und ſticht den wie Butter ausſehenden Kalk z. E. einen Schubekarrn voll heraus, um ihm die Speiſe, d. i. Sand zu geben. Die 16 Regel: Der Sand muß grobkörnigt, glänzend, ohne untermiſchten Staub und kleine Steinichen, folglich vorher geſiebet ſeyn. Kiesſand iſt der beſte, und wenn man den Sand in der Hand reibet, ſo muß kein Staub daran kleben bleiben. Die 17 Regel: Auf einen geſchlichteten Schubekarrn von Schmierkalk müſſen 4 ſolche Karren, ja wohl 5 Karren voll genommen, alles aber recht durchdroſchen werden. Das iſt der rechte Mörtel. Denn ſonſt bindet der Kalk die Steine nicht, es gehet Waſſer dadurch, die Flächen berühren einander nicht, oder es kan doch keine Hitze, Luft und Regen ausſtehen u. ſ. f. Man kan dieſes alles durch Proben mit Kalk, wenn man eben ſo viel, oder 2 mal, oder 3 und endlich 4 mal ſo viel, und nach den Graden der Dauer und Bindung vom Sande dazu nimmt, erfahren. Auf alles dieſes aber geben die Mäurer und Handlanger nicht Achtung, verſtehen es auch nicht zum Theil. Daher machen ſie auch loſe Mauern. Die 18 Regel: Der Mäurer ſolte endlich auch keinen Stein aufſetzen, den er nicht vorher wohl mit Waſſer getränket hätte, ſolchen aber alsdenn wohl aufklopfen, damit ſich alle Zwiſchenräumgen recht voll zögen, und ſich alſo alle Theilgen der Flächen in ihren poris recht berührten. Denn darauf kommt, wie oben gedacht, die Feſtigkeit der Mauer an. Ich kan dieſen Bauhandgriff nicht völlig ausführen und ſeine Nothwendigkeit erweiſen, und wenn unſere Mäuerer bey ihrer Eilfertigkeit, ſonderlich wenn ſie die Arbeit überhaupt gedungen haben, ſolches auch beobachten ſolten, wie ſehr würden ſie ſchreyen?

Indeſſen

Indeſſen iſt es gewiß, daß man nach dieſen Regeln mit der Helfte Kalk die feſteſten Mauern erlangen kan. Die 19 Regel: Was den Gips betrift, da er wenig Holz erfodert, und der 10te nicht weiß, wie er recht zu gewinnen iſt, oder Gelegenheit dazu hat, ſo iſt dieſes ein Geſchäfte von ſehr reichen Nutzen bey Landgütern, weil man doch Gips zum Eſtrich und zur Structurarbeit häufig, ja zum Einlegen der Ziegel, ſonderl. der Forſtziegel nöthig hat. Nur aber kommts wieder auf die rechte Anwendung des Gipſes an. Die 20 Regel: Ein Eſtrich von Gips erfodert erſt ein wohl planirtes derbes Bette von 2 Zoll dicken geſiebten ſolchen Sande, wie bey dem Kalkmörtel beſchrieben worden, und man erſparet dadurch 3 Viertel am Gipſe ſelbſt, wenn man dieſes beobachtet. Die 21 Regel: Man muß den Gips mit ſaurer Milch und Molken, nachdem er abgemeſſen und ohngefehr 3 Eimer voll mit 2 mal ſo viel Sand angerühret und wie eine Buttermilch zurechte gemacht worden, anmachen, und nur 2 Zoll dicke wagerecht aufgieſſen, mit einer Pritſche fein gleich dreſchen und ſo fortfahren, bis der ganze Boden begoſſen iſt. Nur muß dabey mit dem eingemachten Zeuge geeilet werden. In 6 bis 7 Tagen aber darf niemand darauf treten. Wenn der Gips nicht todt, ſondern recht gebrannt iſt und ſo aufgetragen wird, ſo wird dieſes ein feſter Marmorboden, der 100 und mehr Jahre ohne Bruch und Borſte dauert, und woran kein Waſſer, Froſt oder Hitze haftet. Die 22 Regel: Bey der Structurarbeit muß man erſt den Grund auf den kraus gehauenen Platz halb mit Mörtel von Lederkalk, halb mit Gips belegen und mit einer weiten Jablone gerade ziehen. Hernach aber muß 1 Viertel Zoll dicke, der Gips, der ſeine Speiſe gedachtermaßen hat, übergezogen, und wenn dieſes trocken iſt, endlich bloßer geſiebter Gips mit Milch angemacht und

Gipsarbeit.

ohne Sand ganz dünne darüber getragen werden. Die 23 Regel: Bey dem Abputzen dieſer Gipsarbeit und dem Durchſieben fallen ſo genannte Gipsgraupen ab, welche man unter rechten Kalkmörtel miſchen muß, und darein die Forſtziegel recht vortreflich feſte legen kan. Die 24 Regel: Der Lederkalk, womit man Zimmer weiſſet, muß nicht mit Waſſer, ſondern gedachtem Molken angemacht und damit geweiſſet werden, ſo färbt keine Wand ab, und das Zimmer bleibt noch einmal ſo lange, ja viel ſchöner weiß, ohne daß Staub und Rauch daran haften können, der Kalk aber fällt nicht ab, weil alles wie Glas oder Lackirtes wird. Endlich will ich auch noch VI) von denen Bruchſteinen etwas gedenken. Man braucht α) große, ſchwere und feſte Stücke zum Grund und Mauern in ihrer erſten Dicke, β) mittelmäßige, γ) kleinere Steine; man braucht auch Mühlenſteine, ſo hart und doch zum Schärfen dienen, wie auch grobe Schleifſteine; man braucht Stücke vor die Stein- und Bildhauer, und endlich Marmorſteine zu ſchönen Platten, wie auch kleinen Geräthe. Dieſe letzten betrachtet man aber bey dem Fabriqvenweſen. Es gehören indeſſen dazu der behutſame Bruch, das rechte Zerſchneiden und Pollermühlen. Die gemeinen Steine nun ſind eine einträgliche Waare des Landwirts für ihn und andere, und können nach und nach im Vorrath ſo gut als baar Geld ohne ſonderliche Koſten angeſchaffet und hingeleget, ja ohne viele Mühe geſammlet werden. So oft der Bauer oder Knecht nach Hauſe fährt, ſo nimmt er immer nur einen Stein, den er am Wege findet, mit. Er kan jährlich viel ſchöne Steine ſammeln und anfahren. Uibrigens bekommt man Steine über der Erde, wenn man die kleinen ſammelt, die großen Wacken in Stücken mit Pulver zerſprenget, die Aecker und Felder davon reiniget

Steinbrüche.

niget und von ihrem Felſengrund befreyet. Endlich ſind auch Steinbrüche vermittelſt des Bergborers aufzuſuchen. Im Sammlen und Brechen der Mauerſteine aber iſt ſo wohl auf den angezeigten Unterſchied der Größe nach, als auch nach ihren Beſtandtheilen, daß ſie nicht kalkartig ſeyn, ſonderlich alsdenn zu ſehen, wenn die Mauer Luft, Waſſer und Feuer ausſtehen muß. Die Mühlenſteine erfodern eine eigene ſchon beſchriebene Steinart. Es muß nemlich entweder ein grobkörnigter Sandſtein, deſſen Theilgen fein und eben, und zwar locker an einander, iedoch ſo feſte ſtehen, daß ſie keinen Sand fahren noch Waſſer durch laſſen, oder endlich ein wurmfraßigter Qvarz, wie der Rheiniſche Mühlenſtein ſeyn. Jenen aber kan man auch zu groben Schleifſteinen brauchen. Von Schieferſteinen zu Dächern will ich nichts gedenken. S. Wallerius c. l. p. 51-203. Die großen Stücke zur Bildungskunſt aber müſſen die Künſtler ſelbſt anzeigen und ausſuchen. Andere ſchicken ſich gut, um feſte Wege zu machen, wobey man aber auf den Grund zu ſehen, ob es ein weichender und ſinkender Sumpoder lauter luckerer Sandgrund, oder ein bindender oder doch bindigt zu machender Grund und Boden ſey? ob er nicht durch Abzüchte auszutrocknen ꝛc. Denn die Steine helfen in der erſten Art des Grundes nichts, verſinken oder es würde doch eine erſchreckliche Menge erfodert werden. Der Wege-Beſſerungsbau iſt überhaupt auch ein Landwirtſchaftlicher Bau, den ein Landwirt nicht nur vermittelſt der großen und oft ſehr unnützen Holzverbröſung dazu zu bewerkſtelligen, ſondern mit Erde und Steinen rechter Einrichtung und Zuſammenfügung anzugeben wiſſen muß. (S. m. Samml. B. VIII p. 676, 866 ſq. IX B. p. 151 ſq.) In Summa ein Landwirt muß ſeinen Grund und Boden oben und unten

in Anſehung der Erdarten und Steine zu ſeinen immer mehrern Nutzen immer beſſer entdecken, unterſuchen, kennen und brauchen lernen, ſo kan er von dieſen Geſchäften nicht nur großen Nutzen an ſich, ſondern auch immer einen ſchönen Nebengewinn erlangen. VII) Allerhand Farbenerde und farbigter, gelber und rother Sand, it. ſchöner Töpfer- und Porcellainthon, folglich Thongruben, und endlich verſchiedene Walkerde, ſind gleichfalls aufzuſuchen. Dazu aber muß der Landwirt wieder ſchon Künſtler zu rathe ziehen und überhaupt Erdarten und Steine kennen. Zuletzt ſind VIII) auch die verſchiedenen Mergelarten und vornemlich diejenigen nicht zu vergeſſen oder zu überſehen, welche ſich zum Dünger ſchicken, und deswegen man für ſich und andere nutzbare Mergelgruben anlegen kan, wovon Wallerius wiederum guten Unterricht giebet. In Summa es iſt nichts, was man nicht auf eine gewiſſe Weiſe von Erdarten, Sandſteinen, Schutt, Kummer, Schlacken, Kieſelſteinen brauchen oder ſeinen Nutzen darinne ſuchen könnte. Nur muß man, was ich hier anweiſe, wiſſen, ſich darum bekümmern und aufmerkſam ſeyn. IX) Könnte ich auch noch verſchiedenes von Brunnengraben, um ſo wohl weiches als hartes Waſſer zu unzähligen Wirtſchaftsgeſchäften zu erlangen, anmerken und ſonderlich das weiche und harte Waſſer, das Waſſer ſuchen, und den leichteſten landwirtſchaftlichen Brunnenbau beſtimmen. Allein es wird mir zu weitläuftig. Wenn man gewiſſe Anzeige des Ortes der Qvelle hat, ſo ſchlägt man zu einem 4 eckigten Brunnenloche ein, ſetzt aber ſo gleich einen ins □, ſo weit der Brunnen unten gefaſſet werden ſoll, aus 4 ſteinernen ſtarken Platten mit Eiſen und Kitt wohl an einander gefügten Kaſten in den Eingang des Loches ein, arbeitet immer tiefer darunter die Erde weg, damit der Kaſten,

der

der 2 Ellen wenigſtens hohe Seiten haben muß, nach ſinke, bis man zum Grunde und zur Qvelle kommt. Auf dieſen Kaſten läßt ſich hernach die übrige Faſſung des Brunnens bis oben heraus ſehr leicht anlegen. Von dem abſonderlichen Nutzen, den ein Land von entdeckten und wohl angelegten Geſundbrunnen und Bädern haben kan, welche öfters durch die ſolche beſuchenden Fremden einem Orte viele Nahrung bringen, will ich nichts gedenken. In dieſer ganzen Note habe ich alſo alles Mannigfaltige der kleinen Grabe- Bruch- und Brennwerke kürzlich zuſammen gezogen und einige Anleitung, ſonderlich in Abſicht aufs Bauweſen geben wollen, dadurch aber alles von dem Hauptwerke dieſes Capitels, nemlich den Schmelz- Salz- und Salpetergeſchäften, als noch viel wichtigere Werken, abzuſondern geſuchet, welche ich nunmehro nach der Anleitung meines Grundriſſes beſonders und mit einer ordentlichen Zergliederung zu betrachten habe.

§ 782.

Wir werden dannenhero vor allen Dingen das Object dieſer Schmelz- und Siedgeſchäfte überhaupt und inſonderheit beſtimmen müſſen. Insgemein beſtehet das Object der Schmelzgeſchäfte in Erzt- und Bergarten, ſo Metall und andere Mineralien enthalten. Das Object des Salzſiedens in Salzſolen oder Waſſer, und endlich der Gegenſtand des Salpeterſiedens in Salpetererde. Hiernächſt ſind bey allen dreyen zugleich allerhand Gebäude und Gerüſte, als ein Theil des Objects hier beſonders zu betrachten. Das erſte Theil muß man ins beſondere aus der Naturgeſchichte des mineraliſchen Erd-

Das Object der Schmelzwerke.

und Waſſerreichs vor allen Dingen, das andere aber aus den Kunſtregeln, mit Hülfe der Experimentalphyſic, Chymie und der Matheſis, ſonderlich der Mechanic und der Hüttenmänniſchen Baukunſt einſehen c).

c) Eben deswegen aber ſchicken ſich dieſe Geſchäfte nicht für ieden Landmann, und erfodern zugleich den Beyſtand verſchiedener Kunſtverſtändiger Leute, die ſich darauf beſonders legen. Ja das Schmelzweſen läuft mit den eigentlichen Bergbaugeſchäften ſo genau zuſammen, daß man jenes ohne dieſe nicht recht begreifen kan. Daher auch viele ſolches mit jenen verbinden, die dazu Anweiſung gegeben haben. Weil aber nicht eben ieder, welcher Hüttenwerke hat, immer zugleich auch Bergwerke bauet, ſo habe ich ſolches in Abſicht auf die Landwirtſchaft allein in dieſes Cap. im vorigen Grundriß abgeſondert, dem ich nunmehro folgen muß; zumal zugleich eine metallurgiſche Vorbereitung zum Bergbau dadurch gemacht wird, ohne welche dieſer nicht erkläret werden kan. Zur Chymie will ich ſonderlich *Anonymi* Nouv. Cours de Chymie diſc. Hiſtoriq. Tom. I empfehlen. Sonſt ſind der Schauplatz der Natur III Th. Alphonſ. *Barbæ* le Traité de l'Art Metallique, Par. 1733, 8 des vortreflichen *Agricolæ* Bergwerksſchriften, des Oberaufſehers der Ungar. Bergwerke, Laz. Erkers unterirdiſche Hofhaltung 1703, fol. welches auch ins Engliſche überſetzt iſt, ſonderlich D. Bechers Phyſica ſubterranea, ed. von Stahlen in 4to 1738. Schlitters ſchöner Unterricht von Hüttenwerken, ſo Hr. Gellert ins Franzöſ. überſetzt hat, Beyers bergmänniſche Nebenſtunden, und Hr D. Lehmanns Einleitung in einige Theile der Bergwerkswiſſenſchaft, Henkels und Zimmermanns Schriften,

ten, die beſten Bücher. Mehrere hat Leupold in Prodromo Biblioth. metallicæ angegeben.

§ 783.

Die Geſchäfte des Schmelzweſens haben zu ihrem Gegenſtand 1) das durch den Bergbau gewonnene Erzt, 2) andere Mineralien, ja 3) in gewiſſer Abſicht gar die Metalle ſelbſt zu Compoſitis, und endlich 4) die Gebäude und Geräthe. Das erſte und andere muß man vor allen Dingen nach ſeinem Geſtein, der Mutter des Metalls und dem Metall ſelbſt, ſeinem Verhältniß zum Schmelzen und ſeinem Gehalt, wie auch, wie und wo ſie brechen, erkennen und unterſuchen. Objecte der Schmelzwerke inſonderheit.

§ 784.

Das Erztgeſtein, ſo auch der Berg heißt, iſt theils die Schale des Metalls und der Mineralien, theils giebt es Anzeigen, wo und was vor Erzt und Mineralien darinne oder hier und da enthalten, überdem aber, da dieſes Geſtein ſich an ſein Metall ſehr feſte anhänget, ſo kan man, um ſolches von andern zu ſcheiden, das eigene Geſtein, zum Zuſchlägen und zum Verſetzen, wie andere ganz und halb Metalle zum leichten Schmelzfluß brauchen. Ja es giebt auch, wie die ganz und halb Metalle, die Matrices metallorum ab [d]).

d) Das Geſtein iſt mehrentheils Kies-Schieferſandſtein, Blende, Glimmer, Spatglanz-Spathorn- und Qvarzſtein ꝛc. und entweder taub oder mit

Erzt vermiſcht, ein⸗ und angeſprenget, ja des Geſteins iſt oft vielerley beyſammen. In dieſer Abſicht muß man alſo wieder das Steinreich kennen. Henkel hat ſchon davon in der Kieshiſtorie und ſeinen kleinen minerologiſchen Schriften, ſonderlich aber von der Aneignung des Geſteins und der Metalle, ja unter dieſen ſelbſt geſchrieben. Man kan zu dieſem und folgenden Hauptſtück auch ſehr nützlich, um nur erſt dieſe weitläuftige Wiſſenſchaften in Kurzen zu überſehen, Hrn. Sprengels Beſchreibung der Harziſchen Bergwerke nach ihrem Umfange, 8 1753 brauchen, worinne vorne eine kurze aber ordentliche und artige Einleitung zur ganzen Bergwerkskunde in einer Tabelle zu finden iſt. Von denen Metallmüttern aber hat Hr. D. Lehmann eine ſchöne Abhandlung erſt 1752 (ſiehe meine Leipz. Samml. p. 828 IX B.) geſchrieben.

§ 785.

Dieſes Geſtein enthält nun die ganzen und halben Metalle, zerſtreuet, vermenget, angeflogen oder gediegen oder kürzer entweder gediegen oder vererzt mehr oder weniger ſchmelz⸗ und ſcheidbar, reichlich oder nicht in ſich, und eben davon heißts alsdenn Erzt, und zwar nach dem koſtbarſten und meiſten Metall, oder halb Metallinhalt, Gold⸗ Silber⸗ Kupfererzt. Bisweilen aber wird dieſes Wort auch bald für ein Metall ſelbſt, ſonderlich Kupfer, oder ein aus verſchiedenen ſonderlich Kupfer, Zinn, Zink, oder aus Meßing, welches aus Kupfer und Galmey beſtehet, und Kupfer oder Zink zuſammengeſetztes Zeug, e. g. Bronze gebraucht. So reden die Alten viel vom Corinthiſchen Erzt.

End⸗

Endlich aber ſind auch vielerley Arten eines ieden Erztes, welche aus dem Grunde ſeines Geſteins, ſeiner Farbe, Reichhaltigkeit oder der Vermiſchung mit andern unterſchieden werden. Ja, da man ehemals die Meynung hegte, als ob die Metalle faſt, wie die Pflanzen vegetirten, ſo wurden ſie noch in vollkommene und unvollkommene unterſchieden. Wir ſind aber iezt beſſer unterrichtet, daher werden ſie beſſer in halb oder ganz Metalle, dieſe aber wieder in edlere und unedlere eingetheilet. Unter den erſten iſt endlich das 1ſte Gold das alleredelſte [e]).

e) Cörper des Erdenreichs in der Erde, ſind
1 Erden,
2 Steine,
3 Salze,
4 Verbrennliches Zeug, e. g. Schwefel.
5 Halbmetalle, Queckſilber, Arſenick, Kobalt, Spiesglas, Wißmut, Zink.
6 Ganzmetalle, unedle, Eiſen, Bley, Zinn, Kupfer und endlich edle, als Gold, Silber.
7 Steingewächſe.

Sonſt ſahe man nun die Halbmetalle und die geringen Ganzmetalle nur für mehr oder wenig fertigere Anlagen des Metallwuchſes aus einem allgemeinen Metallſaamen zu denen edlen Metallen an. (S. des Gottesfreunds vern. Gedanken von der Natur § 552, it § 66 der es widerleget). Das Gold wird allezeit gediegen und nicht vererzt, in Steinen, weiſſen Quarz, andern Erzten, Metallen, wie auch in Sandbetten, ja zulezt aus dieſen in Quellen und Flüſſen ausgeſpült gefunden. Das alles aber kan man in Metallurgiſchen und Bergwerksbüchern ausgeführet finden, davon ich ſchon hier und auch in meiner C.

Bibl. c. l. viele angeführet habe. Conf. Juvenell c. l. II Th. p. 351 ſq. wo man auch von der Vegetation der Metalle Nachricht findet.

§ 786.

Das Silbererzt iſt entweder Glas- Horn- Rothgülden- Weißgülden- Federerzt, oder Silbermulm, wohin auch Silberſchwärze, Gilde und Guhr gehören. Es wird aber ſo wohl gediegen als vererzt gefunden [f]).

f) In den von mir überſetzten Tractat Xenophons von Einkünften habe ich in den Noten von der Silberguhr gehandelt, davon das Athenienſiſche Gebiet reich war. Im erſten Anfange ſcheinen die Alten überhaupt nicht viel von vererzten Metallen, ſondern mehr von gediegenen oder Guhren gewuſt oder gehalten zu haben. Sie konnten auch die Metalle ſelbſt noch nicht leicht ſcheiden. Das ſo hoch geachtete Erzt von dem Coloſſo und die Geſchichte davon ſcheint dieſes zu erweiſen. Die Römer wuſten zu der Zeit noch nicht, wie Gold und Silber von einander zu ſcheiden, als die Geſetze gegeben wurden, daß eine vermengte Metallmaſſe, wovon dem einen Herrn das Gold, dem andern das Silber gehörte, beyden gemein ſeyn, und unter beyde nach dem Verhältniß des Theils, ſo ieder daran hätte, getheilet werden ſolte. Das iſt inzwiſchen ein Policeygeſetz, welches aus der Beſchaffenheit dieſes Wirtſchaftsgeſchäfts bey den Römern zu erklären und voraus zu ſetzen iſt. Man ſiehet alſo hier beyläufig, 1) wie viel Antheil die Oeconomie an der Rechtsgelehrſamkeit und der Erklärung der Geſetze habe, 2) wie ſich die Policeygeſetze ändern müſſen, nachdem ſich die Wirtſchaftsgeſchäfte ändern.

§ 787.

Die unvollkommenen Metalle und das damit verſehene Erzt beſtehen in Kupfer, Bley, Zinn und Eiſen. Das erſte findet man gediegen und vererzt, und in dieſem Stande hat man ſonderlich rothes und ſchwarzes Kupferglas, Fahlerzt, Fahlkupfererzt, Weißerzt, Leberſchlag, gelbes Kupfererzt oder Kies, ſo ſonſt am ſchönſten ausſiehet, Kupfergrün, Kupferblau, Laſur, Kupfermulm und Kupferſchiefer in allerhand Geſtein.

§ 788.

Das Bleyerzt findet man gediegen und vererzt, die vornehmſten Arten ſind Bleyglanz, Bleyſchweif, weiſſer, grauer und grüner Bleyſpat, Glanz- und Bleyerde. Es iſt ein Metall, ſo zum Gutmachen und Scheiden anderer Metalle, ſonderlich des Silbers, unentbehrlich und zu vielerley Fabriqven gebrauchet wird, ſonderlich aber ſich mit Silber vermiſchet.

§ 789.

Das Zinnerzt giebt die Natur gediegen und vererzt. Seine Arten ſind ſonderlich Zinngraupen, Zwitter und Zinnſtein. Es iſt mit vielerley Geſtein verbunden.

§ 790.

Das Eiſen findet man gediegen und vererzt. Man hat theils reiches, ſo Eiſenſteine heiſſen, als Blutſtein oder Glaskopf, Eiſen-

ſpat, gemeinen Eiſenſtein, Ocher und Eiſenſand, theils arme Eiſenerzte, als Magnet, wie wohl man an dieſen noch zweifelt, Schmirgel, Braunſtein, Wolfram, Eiſenglimmer und Waſſerkieſe. Es bricht ſchwarzroth, gelbigt, Gang- Stock- Block- und Körnerweiſe, bald unter der Dammerde, ſo der Satz der Erde vom Tage hinein bis auf das Geſtein heißt, bald in der Teufe, in abgeſetzten Gängen, und in Geſchieben oder ausgehenden Schweifen, ſo das Ausgehende heißt und davon man ſagt: der Gang blühet, ja in allerhand Erdarten. Daher man eiſenſchüßige Erde hat und der meiſte gelbe Leim wird dafür gehalten, deswegen auch daraus Eiſen gemacht werden kan, wie Mr. Geoffroi und andere, ſonderlich Becher erweiſen [g].

g) Man kan noch anmerken. I) Alle dieſe Metalle haben bey den Chymicis aus der alten Meynung von der Herrſchaft und den Einflüſſen der Planeten über ſie ihre Characters und Zeichen von dieſen Planeten behalten, die aber bekannt genug ſind. II) Vererzt heißt, wenn Metall in dieſer und jener Bergart ungediegen enthalten. III) Hat der Herr Prof. von Juſti in Wien eine ganz beſondere neue Erztart entdecket, welche zu denen bisherigen nicht ſoll gebracht werden können. Siehe deſſen neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde, 1 Stück 1754. IV) Die Metalle Derivativa ſind Halbmetalle, welche unter denen übrigen Mineralien unten vorkommen, oder es werden metalliſche Compoſita dadurch verſtanden, z. E. Meßing, Tomback, Prinzmetall, Binſpeck, Gropen- oder Klocken- it. Stückgut.

§ 791.

Alle dieſe Erzte ſind nun auch in ihrem Verhältniß zum Gutmachen oder zur Aufbereitung und zum Nutzen in der Haushaltung, den Fabriqven, Manufacturen und der Arzeney, zu unterſuchen. Sonderlich muß ihr näherer oder fernerer Gehalt, ob ſie derbe, angeflogen, eingeſprenget, räuberiſch, ſcheidig oder unſcheidig, leicht zu ſchmelzen oder nicht, reich oder arm, höflich u. ſ. f. erforſchet werden, als deswegen im folgenden allerhand Geſchäfte und Arbeiten vorkommen.

§ 792.

Um ihre Merkmale zu erkennen, giebt man ſonderlich auch auf ihre Farbe, Geſtalt, das Anfühlen, den Geſchmack, ihre Härte und Schwere, den Geruch, ihr Verhältniß zum Waſſer und auf die Grade des Feuers, ferner auf ihr Brechen in der Erde Achtung. Bey einem Erztgebirge ſiehet man überhaupt auf deſſen äuſſerliche bald ſtückliche, bald ebene, bald ſanfte abfallende ꝛc. Lage, als Vor- Mittel- oder Hohegebirge, innerlich aber, ob ſie einfach oder zuſammen geſetzt, in edlen Waſſer- oder Schmerklüften, oder Mineralienlagern, als Erdlagern und Flözen, Gängen, Geſchieben, Neſtern und Nieren, Stockwerken, beſtehen, ob ſie ſtreichend, fallend, einförmig oder nicht, Keilweiſe, trümmericht, würflicht, körnicht ꝛc. brechen [h]).

h) Jedoch

h) Jedoch dieſes gehört mehr zum Bergbau. Indeſſen fängt man hier doch ſchon an, nach und nach zu dieſem ſchweren Geſchäfte zubereitet zu werden. Denn man ſiehet, jenes ſind metallurgiſche Sachen, und dieſes ſind ſonderlich dabey entdeckte Umſtände, ſo ſich auf den Bergbau beziehen.

§ 793.

Die übrigen Mineralien an Halbmetallen, Bergſäften und Erden gehören auch zu dieſem Object. Sonderlich muß man I) hierher, die Salze, als gemeines Salz, Salpeter, Vitriol, Allaun ſo in Erde, Schiefer, Kalk, Stein, und Waſſer gefunden wird, die alkaliſchen Salze in Brunnen, Bädern an Mauern und ausgewittert zu finden, die Mittelſalze, Salmiak und Borax, rechnen, hiernächſt aber auch II) die Halbmetalle, als 1) Qveckſilber, 2) Arſenik, 3) Kobalt, 4) Spießglas oder Antimonium, 5) Wiſmut, und 6) Zink bemerken.

§ 794.

Das Qveckſilber findet man bald flüßend und heiſt Jungferqveckſilber, bald vererzt, ſo Zinobererzt heiſt. Es iſt, wie ein metalliſches Fett und ungemein nützlich zur Erzt- und Metallarbeit. Es iſt auch kein edles oder unedles Metall zu finden, welches nicht dieſes und etwas arſenicaliſches, bey ſich hätte. Ja dieſes und jenes ſind ſehr gute und verbundene Freunde, daher auch dieſe beyden Dinge nebſt der zarten Erde und dem verbrennlichen Weſen als der Urſtof der Metalle angeſehen werden.

§ 795.

Das Spiesglas findet man gediegen und in lichtgrauen oder rothen Erzten, und iſt wiederum zu Metallarbeiten, ſonderlich im trocknen Wege der Scheidung und Reinigung des Goldes, unentbehrlich; ſeines Nutzens in der Arzeney zu geſchweigen[i]).

i) S. Minerophili Bergwerkslexic. das Gleditſchiſ. Natur- Kunſt- und Bergwercks lexic. vor deſſen neue und etwas vermehrte Edit. ich eine Vorrede machen müſſen, it. das groſſe Leipziger Kaufmannslexicon.

§ 796.

Kobalt gehört auch hieher und iſt als Kobaltglanz, Schirbenkobalt, Kobaltblüte, Spiegelkobalt, Schlackenkobalt und Kobalterde zu finden. Sonderlich ſind die Kobaltkieſe bekannt[k]).

k) Es wird ſonſt nebſt dem Mercurio und Arſenic, für eine flüchtige und räuberiſche Bergart, welche viel gute Metalle im Feuer mit weg nimmt, wie ſonderlich Jugel behauptet, gehalten: Er hat ſeine Natur aber ſonderlich vom mercurialiſchen und arſenicaliſchen Urſtoffen. Er erſcheint in mancherley Geſtalt und verſchwindet auch bald unter den Händen. Solte demnach nicht die Einbildung und Fabel von dem Berggeſpenſte, ſo man auch den Kobolt it. das Bergmännlein nennt, ja nachmals von andern Hausgeſpenſten, die auch ſo heiſſen, zu denen Zeiten entſtanden ſeyn, als die Begriffe von wahren Geiſtern verdunkelt und der zu fürchtenmachende Aberglauben die Welt oder Phantaſie der Menſchen mit Geſpenſterge-

ſchich-

ſchichten anfüllete, daher mit entſtanden ſeyn? Zumal ſein Schwaden durch mancherley Druck der Lufft in den Gruben, noch mehr aber in der Einbildung und Einfalt fürchterlicher Seelen, oft allerhand Figuren vorſtellet. Indeſſen entſtehen ſonderlich aus Kobaltkieſen die blauen Farbewerke, welche ein abſonderliches und einträgliches Schmelzgeſchäfte in Sachſen, Böhmen ꝛc. iſt. (Siehe das große L. Kaufmannslex.) Man muß aber damit nicht das Ultramarinblau aus den Lazuliſtein it. aus den blauen Kupfer- und Laſurſtein, ingleichen das Berlinerblau, ſo Dippel 1704 erfunden und aus Ochſenblut gemachet wird, damit vermengen.

§ 797.

Man kan noch viel mehr Arten des Gegenſtandes dieſer Art angeben, wenn es nicht allzu ſehr in Singularia hinein gienge. Ich will aber nur noch etwas in einer Note davon gedenken [1]).

1) Sonderlich iſt I) noch der Arſenick zu merken, welches Halbmetall bald gediegen bald vererzt anzutreffen, ſonderlich aber mit denen unedlen Metallen, item andern Halbmetallen, ja gewiſſen Salzen verbunden zu finden iſt. Gediegene Arten ſind das weiſſe, gelbe und rothe Rauſchgelb, das ſchwarze und weiſſe Fliegenpulver; die vererzten Arten aber ſind, das Operment, Miſpickel, der Arſenikſtein, die arſenicaliſche Erde und der Kupfernickel. Es iſt das flüchtigſte und denen Thiercörpern in unrechter Maße und unrechten Gebrauch das geſchwindeſte und zum Tode ſchädlichſte, folglich dasjenige Zeug, welches mehr als etwas anders nebſt dem Mercurio ein Gift werden kan, und deswegen es beſonders das

Gift aus dem Mineralreiche heiſt. Unter den Metallen aber findet man ſelten ein einiges, ſo nicht von Mercurialiſchen und Arſenicaliſchen Weſen etwas bey ſich führete. Ja einige ſehen eine arſenicaliſche Erde nebſt dem Schwefel als die Beſtandtheile des Mercurii ſelbſt an. Siehe Waller in der Minerologie p. 288, 299, 311, 351 372, 383, 389, 405, 415. Alle Metalle haben auch allem Anſehen nach ihre Schmelzbarkeit von dem mercurialiſchen Principio und ihre Kälte und Härte von dem mit dieſen verbundenen Arſenick. Man kan daher nicht richtig von dieſen Merkmalen des Mercurii und Arſenic bey den Metallen ſo gleich auf eine giftige Eigenſchaft deſſelben ſchlieſſen. Denn beydes und alſo auch der Arſenic iſt in gewiſſer Ordnung auch eine der kräftigſten Arzeneyen und zugleich ein Zeug, ſo man in vielen Metall Arbeiten und ſonſt zu Fabriken ſehr nützlich braucht. Unter dem Nahmen des Hüttenrauchs iſt es auch zum Theil bekannt; wiewohl man eben nicht alles, was ſich davon anhänget und weiß oder grau ausſiehet, gleich dafür halten kan. Etwas davon hat der ſogenannte weiſſe Nicht, iedoch nicht immer, bey ſich. Indeſſen hat man wegen ſeines vielen Nutzens eigene Arſenikhütten. II) Gehört hieher auch das Halbmetall des Zincks, deſſen Erzte vornemlich Galmey und hernach die Blende iſt, ſo in Pechblende und Rothſchlag eingetheilet wird. Jedoch es iſt auch ein im Schmelzen erſt entſtehendes Metall, wie in Löhneiſens Unterricht vom Bergwerken zu ſehen, und wird ſonderlich gebraucht das Kupfer gelb zu machen, wozu auch deswegen Galmey gebrauchet wird, wenn Meßing entſtehen ſoll. Es iſt weiß, klingend, ſpröde und doch auch in der Zuſammenſetzung mit einander ſchmeidig machend Aus dieſem Grunde ſind die Meßinghütten entſtanden. Wenn aber Zinck mit

Zinn

Zinn vermengt wird, ſo entſteht das Prinzmetall daraus. Ja Meßing und Kupfer wieder zuſammen mit Zinn geſchmelzt macht die Klockenſpeiſe ꝛc. aus. Am beſten erklärt Wallerius dieſes Halbmetall, ſo auch Spiator, Marcaſita aurea heiſt. c. l. p. 317-324. Da es nnn das Schmelzgeſchäfte in weitem Verſtande mit dieſen allen zu thun hat, ſo ſiehet man, daß dieſes Geſchäfte oft auch zu ſeinem nächſten Gegenſtande die Metalle ſelbſt habe, die ſonſt aus den Erzten dadurch als ſein Zweck erlanget werden ſollen. III) Unter den Markaſit muß man ſich endlich kein abſonderlich Halb- oder Ganzmetall einbilden. Dieſes Wort iſt ein nomen nonfixum, und bedeutet bald den Kieß in Chriſtallen und Druſen, bald im Apoth. ein Product aus dem Wiſmut, bald alle unreife Metalle bey den Alchymiſten, bald aber überhaupt allen Kieß.

§ 798.

Das Vitriolerzt zählet man auch öfters unter die Halbmetalle. Es iſt aber nur ein Salzmineral und metalliſches Salz. Wenn man aber insgemein alles, was ſchmelzt und erhärtet, Metall nennt, ſo kan man die Erdart, ſo den Vitriol führt, auch Vitriolerzt nennen. Denn er wird nicht nur in Vitriolwaſſer und Kupferrauch, ſondern auch in Atramentſtein und als blauer, grüner, weiſſer und vermiſchter gewachſener Vitriol in Zapfen, ſo Grázjöckelgut heiſt, in Vitrioliſchen Kieſen, und Erzten, dergleichen ſonderlich Kupfer und Eiſen ſind, it. in Vitriolerde m) gefunden.

m) Dieſes Minerale erinnere ich darum wieder und gebe Anleitung, es zu unterſuchen, weil es ein

Ob-

Object beſonderer Vitriolhüttenwerke iſt. Und eben darum muß auch das Allaunmineral wegen der Allaunwerke und Hütten hier mitgenommen werden, obgleich das Product auch nur ein Salz iſt. Man findet zwar auch gediegenen Allaun; allein vornemlich gehört hieher die Allaunerde, der Allaunſchiefer und der Allaunkalkſtein. Beyde Mineralien ſind auſſer der Arzeneykunſt in Fabriken und Manufacturen, ſonderlich aber in Färbereyen unentbehrlich. Indeſſen ſchickt ſich doch das Geſchäfte am beſten bey der Betrachtung des Salpeterweſens mit einzuſchalten, wenn ich mich in alles einlaſſen könnte.

§ 799.

Von Schwefelerzt redet man auch nur im weitläuftigen Verſtande. Denn es iſt eigentlich kein Erzt, ſondern ein verbrennliches und öligtes iedoch erhärtetes Zeug, dergleichen auch eigentliche Erdfette, z. E. Naphtha, Bergöl, Bergtheer, Bergpech, Bergtorf, Steinkohlen, Gagat, it. der Bernſtein, und Ambra ſind. Indeſſen ſo haben wir doch nicht nur Schwefelwaſſer und gediegenen oder Jungferſchwefel, ſondern auch eigene Schwefelerde, Schwefelkieſe, dahin die Kießbälle und Markaſiten gehören, und in Steinkohlen [n]).

n) Es haben zwar nicht alle Metalle eigentliche Schwefel bey ſich, dennoch aber ein ſulphuriſches oder verbrennliches Zeug, ſo man mit für eins ihrer Urſtoffe oder Principien anſiehet, welches aber doch nicht gleich der gemeine Schwefel iſt. Eine vitrioliſche Säure und ein Inflammabile iſt der Grundſtoff des Schwefels, und das findet man faſt in allen Metallen, iedoch nicht ſo ſpe-

ciſice, wie im eigentlichen Schwefel. Dieſen nun zu bekommen, hat man unter den Hüttenwerken auch die Schwefelhütten.

§ 800.

Endlich iſt noch ein Halbmetall übrig, ſo auch ein Gegenſtand dieſes Geſchäfts, nemlich der Wißmut, welcher theils gediegen, theils in lichtgrauen Erzten, theils in einen Wißmuterzte, ſo Wißmutblüte heiſt, angetroffen wird °).

o) Einige geben vor, er ſey bald ein ganzes bald ein Halbmetall. Im erſten Fall beſtehe er aus Eiſen und Kupfer, im andern Fall aus Arſenic und Schwefel und ſey ein Nachbar des Kobolts, halte auch Silber, Gold und Zwitter, und breche daher auch unter dem Zinnerzte. Sein Regulus, wenn er geſchmolzen wird, beſtehet in einer grauen Erde, woraus man auch eine ſchöne blaue Farbe macht. (S. Minerophili B. Lex. it. Wallerius c. l. p. 313-317). Uibrigens kan man dieſe ganze Betrachtung an ihrem Orte bey dem folgenden Capitel auch brauchen. Hier habe ich vorgearbeitet, dort werde ich hieher weiſen, inzwiſchen kommt man nicht ſo ganz unzubereitet zu folgenden ſehr ſchweren Bergbaugeſchäften, wovon man ſo wenig, als von Hüttenwerken ohne einige minerologiſche Sätze reden kan. Zum Anhang aber will ich hier nur mit zwey Worten auch des Glashüttenweſens gedenken. Die Steine ſind alle entweder Kalk- oder glasartig oder Feuerbeſtändige oder endlich felsartige Steine. Wie nun kalkartige, Kalk, Gips ꝛc. geben, alſo ſchmelzen glasartige zu Glas, d. i. ſie ſchmelzen in einen hellen Fluß, welcher bald erhärtet, zerbrechlich, ſpröde und ordentlicher Weiſe nicht malliabel, überdem aber glänzend, bald durch-

ſichtig, bald nicht iſt und überhaupt einem gefrornen Waſſer ähnlich ſiehet. Dieſes Zeug nun nennt man Glas, welches alſo eigentlich in ſolchen Steinen ſteckt, und auch daraus oder aus ſolchem Sande gemacht werden muß. Die glaſigte Materie aber iſt ſehr in der Natur ausgebreitet und ſcheint Schwefel und feine Erde zum Urſtoff nebſt einem reinen Waſſer zu haben. Jedoch wenn es nun zur wirklichen Verfertigung des verſchiedenen Glaſes, zu unzähligen Nothwendigkeiten kommt, ſo braucht man nach deſſen Unterſchied nebſt dem feinen glasartigen Sande 1) Aſche oder Potaſche, 2) ſauber gemachten Gips, 3) Borax, 4) rothen Mennig, 5) Weinſtein, 6) Indianiſchen Salpeter, ſonderlich zum Kreidenglaſe. Zu den ſchönſten aber gehöret Lötſalz, ſo aus Aſche von einem gewiſſen Kraute, welches eingelauget wird, ſich ſetzen und eingeſotten werden muß, dazu aber kommt der feinſte glasartige rein gewaſchene Sand 2 mal ſo viel, als Lötſalz, ein wenig weiſſe Magneſie, welches eine eiſenartige wohl zubereitete Erde iſt, an ſtat des Weinſteins, Gipſes, Boraxes und dergleichen. Jedoch damit iſt die Sache noch nicht geſchehen, ſondern es müſſen nun auch ſonderlich viel Holz oder Kohlen von Holze oder doch Steinkohlen vorhanden ſeyn. Man muß Thon zu denen Schmelzhäfen, Steine und Leim aber zu Erneuerung der Oſen und endlich hiervon vornemlich zweyerley nemlich Schmelz- oder Werköfen und Kühlöfen, ja endlich auch noch bisweilen zur Fritte, die dritte Art haben, ſo der Calcinirofen heiſt. Zur Arbeit ſelbſt gehört ein geraumes Gebäude, ſo die Glashütte abgiebt. An dieſer aber werden ferner 1) die Glasſchleiferwerkſtat und 2) die Glaskammer oder das Magazin erfodert. Aus dem Spiegelglaſe werden hernach in eigenen Fabriken erſt die Spiegel gemacht, welches aber nicht zu Glas-

hütten an ſich gehöret. S. m. öcon. Lex. Art. Glas, Glashütte, Spiegel, und Kunkels vollkommene Glasmacherkunſt.

§ 801.

Allein, ob man gleich auch in Anſehung der Arbeiter verſchiedene Gebäude und Geräthe bey dem Schmelzweſen, als bloße Werkzeuge betrachtet, ſo will doch für einen Wirt und Hüttenherrn dieſes nicht zureichen, ſondern es iſt vielmehr auch als ein Hauptſtück des Objects der Schmelzgeſchäfte, womit es viele beſondere Geſchäfte zu thun haben, um wichtige Zwecke dadurch zu erlangen, anzuſehen. Sie beſtehen ſonderlich in Häuſern und Röſtſtäten, Röſtöfen, Brennöfen, Pochwerken, Schmelzöfen, Meßings-Schwefelhütten ꝛc. blaue Farbewerken, Zinnoberhütten ꝛc. Sonderlich aber kan man als einen Hauptgegenſtand anſehen alles, was man als Zuſchläge und zum Verſetzen, zur Beförderung des Schmelzens, Abtreibens und Scheidens an allerhand Geſtein, Kieſen, Schlacken, glasartigen Materien, Salzen, Halbmetallen, als Qveckſilber, Antimonium, andern Metallen, it. zur Vermiſchung im Schmelzen, an reichen und armen Erzten braucht p).

p) Prof. Joh. G. Leutmann hat im Vulcano famulante Cap. XXI - XXV davon gehandelt und Tab. XXV, XXVI, XXVII, XXVIII und XXIX vieles im Kupfer vorgeſtellet. Allein in Erkers unterirdiſcher Hofhaltung findet man viele gemeine Gebäude und Oefen im Holzſchnitt und Jugel

in

in ſeinen Schriften ſtellt ſie auch in Kupfer vor, giebt aber allerhand Verbeſſerungen an. Seit Eckerns Zeiten hat man darinne überhaupt, nachdem die Natur des Feuers beſſer unterſuchet, die Mechanic auch beſſer ausgearbeitet worden und andere handbietende Künſte dazu geholfen haben, die Hütten, Herde und Oefen viel künſtlicher herausgebracht. Hierinne hat Schlüter in ſeinem ſchönen Buche von Hüttenwerken faſt alles in Kupferſtichen. Hiernächſt iſt man auch in dem Röſten, Schmelzen, Abtreiben und Scheiden viel weiter kommen. Man hat zur Beförderung dieſer Arbeit allerhand Materien zu denen Erzten und Metallen, im Röſten, Schmelzen, Abtreiben, Scheiden ꝛc. erfunden, welche man als Vor- und Zuſchläge, Geſtübe und Zuſätze braucht. Man ſetzt auch leicht zu ſchmelzenden u. arme zu ſchwer zu ſchmelzenden u. reichen Erzten. Man braucht Schlacken, Kieſe, Kohlengeſtübe, ſonderlich Salze z. E. Salpeter, wie auch Bley, Queckſilber, Spiesglas, Aquam fortem und regis, und dergleichen Sachen, zu dieſen Geſchäften, um Stufenweis aus den Erzten, das gute und reine Metall zu erlangen. Das gehört demnach alles mit als ein Theil zum Object dieſer Geſchäfte.

§ 802.

Das Object des Salzſiedens.

Bisher iſt das Object der Schmelz- oder Hüttengeſchäfte betrachtet worden. Nunmehr müſſen wir ein gleiches bey denen Geſchäften der Salzſiedegeſchäfte vor allen Dingen nach der Ordn. des Gr. R. thun. Da nun die Gewinnung des gemeinen Salzes aus Salzquellen, von der Gewinnung des Steinſalzes aus den Salzbergwerken, ingleichen die Verfertigung des Meer- Bay- und Flußſalzes ſo wohl

als die Salzrafinerien des ſchwarzen und fremden Salzes in einigen Seeſtädten davon unterſchieden und jenes nicht ſo gemein bey uns, ja auch nicht zur Landwirtſchaft gehörig iſt; ſo werde ich davon hier nicht handeln [q].

q) Das Berg- und Steinſalz, welches ſonderlich in Pohlen 4 Meilen von Cracau befindlich, iſt bekannt. In D. Kellners Berg- und Salzbergwerksbuche ed. 8, 1702 findet man p. 434 ꝛc. wie auch in den von Löhneis, im Hamb. Magaz. Nachricht davon. In der Neapolitaniſchen Landſchaft Calabrien, in Catalonien und bey Hall im Tyroliſchen wird gleichfalls dergleichen gegraben und gebrochen, dieſes aber doch erſt recht rein und weiß geſotten, (S. den II Band der neuen Europ. Staats- und Reiſegeographie 1753 p. 651), dergleichen iſt auch im Salzburgiſchen zu Halleyn, (S. eben daſelbſt im III Bande p. 359). In andern Theilen der Welt findet man ganze Salzberge am Tage liegende. Von dem Meerſalze, ſo wir aus Portugall, Spanien und Frankreich bekommen, und welches vermittelſt der Sonnenhitze, in denen damit angelaſſenen Teichen gemacht wird, zu handeln, gehört auch nicht hieher. (S. m. öcon. Lexc. Art. Salz und das große Kaufmanns-Lex. Art. Salz, Steinſalz, Meer- oder Bayſalz). Unſer Teutſchland kan allenfalls alle dieſe Salzarten entbehren; denn es iſt ganz beſonders mit vielen reichhaltigen und mittelmäßigen Saltzqvellen und Brunnen verſehen, daraus wir unſer ſchönes und viel geſünderes Salz ſieden. Die Salzwerke zu Lüneburg, Halle in Sachſen, Frankenhauſen, Salzungen, Artern, Salze, Aſchersleben, Staßfurt, Colberg, Hall in Schwaben, Kizingen in Franken, Sitten in der Schweiz, Reichenhall in Bayern, zu Salzdahlun, Schönin-

ningen, Juliushall, Gitter, Salz der Helden im Braunſchweigiſchen ꝛc. ſind nur wenig, die ich nenne. Von noch mehrern hat Tölden ſchon in ſeiner Haligraphie, Hofmann in der Diſſ. de Sale communi und Hohndorf geſchrieben. Indeſſen ſo hat doch das Qvell- und Brunnenſalz ohne Zweifel ſeinen Urſprung aus denen in der Tiefe der Erden befindlichen Salz-Stein-Flözen-Bergen-Klumpen- und Salzerden, oder vom Stein- und Erdſalze, daraus es durchs Waſſer ausgelauget, in denen Qvellen verſchlucket und fortgeführet wird: Zumal ſich dieſes Zeug, welches eine von Anfang ſo ſpecifice geſchaffene irdiſche Materie iſt, die aus Waſſer und einem gewiſſen verdünneten damit aber genau vereinigten Salzprincipio, welches in dem gemeinen Salze am reinſten geſpüret wird, beſtehet, in andern ſonderlich weichen Waſſer ſehr leicht aufgelöſet und mehr vermittelſt einer Aneignung zu den dazu geſchickten und noch nicht ſaturirten Waſſer, nicht aber nur durch eine bloße Vermiſchung damit verbunden wird. Sonſt aber iſt doch dasjenige Zeug, ſo Salz überhaupt heiſt, in der ganzen Natur ob wohl mannigfaltig durch Zuſatz natürlich und ſpecificirt, nicht nur in der Erde, denen Mineralien, Metallen, und im Waſſerreiche, ſondern auch im Thier- und Pflanzenreiche, ſonderlich unter 3 Hauptarten befindlich, welche nach denen Empfindungen des menſchlichen Geſchmacks vornemlich unterſchieden ſind. Ob aber in unſerm Luftkreiſe auch Salztheilgen zu finden, daran zweifelt man, ob man gleich, ſonderlich vom Salpeter geſtehet, daß ſelbiger ohne Luft aus ſeinen Beſtandtheilgen niemals entſtehen könne. Wenigſtens ſcheinet das eigentliche Saliniſche Principium commune ſubtiliſſimum, welches andere auch ſalzigte Geiſter nennen, auch in unſerm Luftkreiſe zu ſeyn. Obgedachte 3 Haupt-

arten der Salze, beſtehen indeſſen I) in fixen oder flüchtigen, ſtinkenden, auf der Zunge brennenden und ſeifenhaftigen Salze, ſo Alkali, II) in dem eigentlichen ſauern Salze, III) einem von beyden gemiſchten Salze. Vitriol, Allaun, Salpeter und gemeines Küchenſalz aber ſind nebſt dem Zucker die vornehmſten, die uns in der Wirtſchaft nutzen. Den Zucker können wir zwar in unſerm Pflanzenreiche und Honige, ſo aus dem Thierreiche kommt, nicht aber durch das fremde hier gebauete Zuckerrohr haben. Von Vitriol und Allaun iſt ſchon gehandelt. Das gemeine Salz und der Salpeter iſt noch das vornehmſte Naturale, ſo wir durch Salze und Salpetergeſchäfte, und zwar das erſte aus Salzqvellen, das andere aber aus Salpetererde zu erlangen trachten. Das gemeine Salz nun, ſo hieher gehört, iſt ein Mittelſalz und chriſtalliſirt ſich zu einer 6 eckigten Figur, hat etwas brennendes und doch auch ſüſſes, ein gelindes Sauere, bisweilen aber auch etwas bitteres, wenn es nicht rein iſt, im Geſchmack an ſich, welche Eigenſchaften ſich doch mehr oder weniger, nachdem es mit andern Salzen und irdiſchen Theilgen verbunden und nicht davon gereinigt iſt, dem Grade nach äuſſern. Es hat auch dieſes an ſich, daß es entweder allzuleicht, und ſo gar in der Luft oder nur bald und völlig in Waſſer und andern feuchten Dingen oder ſchwerer und nicht ſo völlig liqvid zergehet, überdem aber weniger oder mehr weiſſer iſt. Hiernächſt ſo ſind auch diejenigen Qvellen, die ſolches bey ſich führen, nicht nur davon reichhaltig oder nicht, ſondern auch im verſchiedenen Grade arm am Salze, reicher aber am Waſſer und andern Dingen. Sie nehmen auch daran zu oder ab, nachdem die Flöze, Berge und Theilgen in der Erde zu oder abnehmen, aufgelöſet, abgeſpült, in ungeſalzene Waſſer mehr vertheilet oder ſonſt verändert

ändert werden. Wenn man von den ſpagiriſchen, hermetiſchen, aſtraliſchen und dergleichen paracelſiſchen Sätzen, die D. Keller noch heget, weg ſiehet, ſo findet man c. l. p. 376 = 408 noch mehrere Urſachen der Qvalität und Qvantität, wie auch der Veränderungen der Qvellen des gemeinen Salzes nebſt verſchiedenen guten Gegenmitteln, die nicht zu verwerfen ſind. Andere, ſonderlich aber die alchymiſtiſchen u. theoſophiſtiſch-chymiſchen Bücher reden übrigens davon öfters ſo, daß man faſt meinen ſolte, ſie wüſten in ihren übertriebenen Gedanken ſelbſt nicht, was ſie ſagten. Denn ſie ſuchen ſehr tiefe Geheimniſſe darinne; zumal alle ſonderliche ſpecificirte Hauptmaterien der cörperlichen Welt viele Naturgeheimniſſe enthalten. Bey der Wirtſchaft des Salzſiedens brauchen wir indeſſen ihre hohe Gedanken und auch das übrige nicht. Man kan Willens Tr. vom Salze, ſo voll davon iſt, nachſehen.

§ 803.

Bey dem Salzſieden beſteht alſo das Object α) in der Sole, Sülze oder dem Salzwaſſer, β) vielem Nebenzeuge, Gebäuden und Werkzeugen. [r]) Die Sole aber, an ſich iſt ein aus gegrabenen, wohl gefaſten, mit Koſten wohl verſehenen und gegen den Zuſchuß der wilden Waſſerqvellen verwahrten Brunnen oder Qvellen geſchicklich gefördertes Salzwaſſer.

r) Man ſehe § 801 von der Urſache, warum dieſe Dinge zugleich hier beſonders, als eine Hauptſache, womit es die Geſchäfte zu thun haben, betrachtet werden müſſen.

§ 804.

Was die iezt beſtimmte Sole betrift, ſo kan man dieſem nach in ihrer Betrachtung bey einem Salzwerke 1) niemals von ihren Qvellen und Brunnen, 2) dieſer ihrer natürlichen und erlangten Beſchaffenheit und 3) ihrer Verwahrung wegſehen. Man muß 4) auch die geſchickliche Förderung aus der Qvelle oder dem Brunnen, dabey aber auch 5) wohl erwägen, daß man nicht etwan nur ein geſalzenes, ſondern ein ſalzigtes Waſſer, zu dieſem Zweck, um Salz zu erlangen, daraus haben müſſe. Denn darinne iſt ein groſſer Unterſchied. Ja da dieſes nicht einerley [s]) iſt, ſo muß man auch 6) die Verſchiedenheit der Sole wohl unterſuchen, damit man wiſſe, was dabey zu thun, und ob die Urſache, warum das Salz gut oder ſchlecht ꝛc. an der Sole oder an der Coctur liege.

s) Siehe die Not. ad § 802.

§ 805.

So wohl die verſchiedene Beſchaffenheit der Sole iſt alſo I) an ſich, als II) inſonderheit das Verhältniß ihrer Menge, folglich ihr verſchiedenes Maaß in Anſehung des zu erhaltenden Zwecks und der ganzen Wirtſchaft bey einer Salzcoctur ſehr wohl zu unterſuchen. Die erſte Hauptunterſcheidung beſtehet darinne, daß es entweder α) eine ſchlechte und gar nicht brauchbare, oder β) eine brauchbare, iedoch noch arme

und

und leichte, γ) eine reichhaltige und ſchwere Sole ſeyn könne [r]).

r) Um dieſes verſtändlich zu beſtimmen, ſo nimmt man eine Kanne Salzwaſſer an, und unterſucht, wie viel Loth Salz in einer ſey. Wenn ſie nicht 10 Loth oder darüber wenigſtens hält, ſo wird man finden, daß eine ſolche Sole nicht ohne viele Mühe, Arbeit und Koſten, um ſie erſt ſiedbar zu machen, und endlich wegen der Feuerung mit großem Schaden und Verluſt, ſonderlich bey unſerer Menge von Salzcocturen verſotten werden könne. Eine Sole aber von 11, 12, 13, 14 Loth muß dennoch erſt ihres überflüßigen Waſſers durch Leck- und Gradierwerke, it. durch Erwärmen entblößet werden, ehe ſie mit Nutzen in kurzer Zeit, ohne viele Koſten zu verſieden iſt. Alsdenn aber iſt ſie doch, um der erſten Koſten willen ſo hoch, als möglich, dem Salzgehalt einer Kanne nach z. E. auf 20, 21, 28 Loth zu bringen, oder man muß reiche und arme Soole unter einander verſieden. Wie nun die, ſo über 10 Loth iſt, auf dieſe Weiſe eine zwar ſiedbare iedoch noch erſt zu verbeſſernde Sole iſt, alſo iſt endlich eine 16, 17, 18, 19 löthige Sole, bereits auch ohne dieſes zu verſieden, reichhaltig genug, es müſte denn der Holzpreis ungemein groß und der Salzpreis ſehr gering ſeyn. Jedoch, beſſer iſt beſſer, ſagt der Wirt. Wenn daher die reichhaltigſte Sole, erſt in Wärmpfannen oder Fäſſern mit eben dem Feuer, womit eine Pfanne wirklich zu gute geſotten wird, gewärmet und viel Waſſer ſchon weg gedämpfet werden kan, ſo erhellet deutlich, daß man zur wirklichen Siedung eines gewiſſen Maaßes ſelbſt von gewärmeter Sole hernach weniger Zeit und Feuerung brauche. Denn das zeigt die Natur des Siedgeſchäfts ſelbſt. Wie aber dieſer Unterſchied zu erforſchen ſey, das gehört unter die Specialgeſchäfte.

§ 806.

Allein die Sole kan auch mehr oder weniger, theils an ſich, theils in Anſehung des reinern oder unreinern Salzes, rein oder unrein ſeyn. Der Grund davon iſt in der Not. ad § 802 angezeigt. Wenn die Sole nebſt dem Waſſer und unſerm Salze noch andere Mineralien hält, ſo iſt die Sole ſchwerlich ohne wirkliches Probeſieden zu probieren, und es macht auch noch andere Ungelegenheit. Iſt das Salz aber unreine, d. i. iſt es ſehr erdenhaftig, mineraliſch, übelſchmeckend, ſchwach im Salzen, riechend, färbet ab ꝛc. (ſiehe c. §); ſo iſt das Salz ſchlecht und zu vielem Nutzen nicht brauchbar, oder es muß erſt beſonders geleutert werden, welches mehr Koſten machet und wegen der Theuerung den Abgang des Salzes bey unſern vielen Salzcocturen verhindert.

§ 807.

Die Sole iſt auch entweder hart oder weich. Es beziehet ſich dieſes aber nicht auf den Unterſchied des Waſſers an ſich, welches auch in weiches oder hartes Waſſer eingetheilet wird, ſondern vielmehr darauf, ob das Salz leichter oder ſchwerer einzuſieden, und das Salz alſo zum Niederſchlag zu bringen, it. ob das Waſſer leicht ausgedünſtet werden kan oder nicht. Es ſcheint die Urſache aber doch theils in demjenigen Waſſer, welches ſich das Salz in der Erde angeeignet hat, (§ 802 in der Not.) theils

aber an andern Zeuge, ſo unter dem Salze oder ſonſt dem Waſſer vereinigt iſt [v]), zu liegen.

v) Die Erkenntniß der Natur und der Unterſchied derer verſchiedenen Waſſerarten in der Welt iſt alſo hierbey ſehr dienlich, und dazu iſt kein ſchöner Buch, als Wallerius im Waſſerreiche oder ſeine Hydrologie Berl. ed. 1751. Man braucht auch dieſe gemeinnützliche Materie ſonſt in der Wirtſchaft faſt immer und alſo iſt dieſe Erkenntniß in der Wirtſchaft überhaupt unentbehrlich. Die Salzſolen gehören nun unter die Waſſer der Erden, nemlich die Qvell- und groben mineraliſchen Waſſer. In gedachtem Buch p. 11, 149 iſt eine ſehr deutliche Anleitung theils die Reinigkeit durchs Geſicht, den Geſchmack und Geruch, durch chymiſche Verſuche, durch phyſicaliſche Bemerkungen der Schwere des Waſſers, wohin die gemeinen Salzproben, damit auch die Bierproben ziemlich übereinkommen, (S. Kellner c. l. p. 446 ꝛc.) gehören, theils deſſen, was das Waſſer in ſich habe, ſo wohl durch die Sinnen und chymiſche Verſuche: z. E. Ob die Sole nicht nur gemein, Salz ſondern auch andere Salze, als Alaune, Salmiac, kalkigt, kreidiges und ſteinigtes Weſen, wie z. E. der Schöpf in der Sole zu Halle zu ſeyn ſcheinet, bey ſich führe; theils endlich, wieviel es von dieſem und jenen Zeuge, und alſo eine Sole auch eigentlich gemeines Salz in ſich habe, zu erforſchen. Und dieſes letzte iſt ſonderlich bey Salzſiedereyen ſehr nöthig. Es kan aber nicht gewiſſer, als durch die Scheidung des Waſſers von ſeinem Zeuge erforſchet werden. Und dieſes geſchicht ſonderlich durch die Evaporation des Waſſers, durch den Niederſchlag und die Reinigung. Jedoch muß das zurückbleibende Salz alsdenn auch wieder von dem andern Zeuge geſchieden, und alles weiter beſtimmet werden,

was es und wie viel davon darinne ſey. Hier aber iſt zu merken, daß die Salze überhaupt nicht mit den Waſſerdunſttheilgen in die Luft gehen, und alſo auch wohl ſchwerlich eigentliches Vitrum, Salpeter und Salz vom Seeſalze in der Luft anzutreffen ſind; denen man doch insgemein ſcorbutiſche Krankheiten an der See ja andere Wirkungen fälſchlich zueignet. Andere aber ſind anderer Meinung. Der ſo mannigfaltige ſtrahligte Schnee macht manches Nachdenken. Wall. c. l. p. 23-25. Von dem gemeinen Salzwaſſer findet man endlich am meiſten in der Welt und wo es zu finden iſt, da entdecket es ſonderlich die Silberſolution, welche in ſolchem Waſſer präcipitiret wird.

§ 808.

Die übrigen Entheilungen der Sole entſtehen nur von den Arbeiten und andern zufälligen Dingen bey einigen Salzwerken. Dahin z. E. die Eintheilung in erſt zu gradirende und gradirte Sole gehöret.

§ 809.

Eben von dieſer Beſchaffenheit iſt auch dieſe, daß ſie bald gradirte und gewärmte, bald ungradirte und ungewärmte Sole iſt. Welches aber aus bisherigen ſchon ziemlich verſtändlich ſeyn und im folgenden noch klärer werden wird.

§ 810.

Nach der verſchiedenen öconomiſchen und Policeyverfaſſung, ingleichen, wenn verſchiedene

dene Brunnen vorhanden ſind, ihre beſondere Nahmen und auch wohl verſchiedene Soolen haben, findet man auch bey denen teutſchen Salzwerken, ſonderlich denen alten, als den Lüneburgiſchen, Hälliſchen im Magdeburgiſchen ꝛc. allerhand andere Unterſcheidungen der Sole. In Halle hat man z. E. Gutjahr, Teutſch, Hackeborn, Mätritz aus den Brunnen, die dieſe Nahmen führen, und im Sieden verhält ſich die Sole der erſten anders als die lezten. Man hat auch Schwep- u. Gerenteſole und dergleichen [w]).

w) Von dem uralten ſchönen lüneburgiſchen Salzwerke, wie auch dem Salze überhaupt ſ. m. Leipz. Samml. VIII Band p. 259 ꝛc.

§ 811.

Wenn man aber mit dieſem koſtbaren Gegenſtand, wie eine ſchöne reichhaltige Sole iſt, recht wirtſchaften will, ſo muß man auch ſie ſehr wohl eintheilen und alſo die verſchiedene Qvantität beſtimmen. Zu dem Ende pflegt man gewiſſe wirkliche oder nur genannte Abmeſſungsarten anzunehmen, um alles recht einzutheilen, ganze Corpora von Salzgütern oder halbe, Qvarten u. Gewinn und Verluſt im Sieden beſtimmen zu können. Man nimmt alſo ein gewiſſes Maaß z. E. von Kannen, ſetzt, wie viel derſelben in einen Zober und wie viel von dieſen zu einem Nöſel oder dem 8ten Theil eines vollen Pfanngutes, wie viel Zober auf eine Pfanne, daraus in gewiſſer Zeit z. E. 1 oder

2 Stück Salz fertig gemacht werden und wie viel ſolche nach einem gewiſſen Scheffel- oder Himtenmaaſſe halten x).

x) Die Alten liebten dieſe Gemäßarten mehr, als die Abmeſſungen nach der Schwere oder dem Gewichte, ob dieſe gleich viel gewiſſer, allgemeiner und verſtändlicher wären. Dieſe Erinnerung hat ſchon, iedoch nur vom Salzgemäße an ſich, D. Schäffer gemacht. S. Kellnern c. l. p. 451.

§ 812.

Ein wichtiges Theil des Objects der Salzſiederengeſchäfte, ſind auch 1) die Brunnen, 2) Waſſerkünſte, 3) Gradirhäuſer oder Leckwerke, 4) Siedhäuſer oder Hallen, Nappen und Kothe, 5) Wärmfäſſer oder Wärmen- u. 6) Siedpfannen, 7) Oefen, 8) Trockenröhren und 9) Boden, 10) Trockenhäuſer, 11) Salzkörbe, 12) Salzmagazinhäuſer, 13) Salztonnen und Fäſſer, 14) Salzkaſten, 15) und das zur Feuerung nöthige Brennzeug an Holz oder Steinkohlen, oder Torfkohlen, 16) nebſt einigen kleinen Werkzeugen zum Gemäß und Sieden, wie auch 17) allerhand Zeug um die Reinigung und den Niederſchlag zu befördern, z. E. in Halle wird weiſſes oder ſo genanntes Schwenkebier, Ochſenblut y) gebrauchet.

y) Dieſes alles aber kan ich nicht beſchreiben. Man findet Häuſer und Geräthe in Kupfer und Holzſchnitten hin und wieder vorgeſtellet, ja auch bey Sturmen, Erkern und Leutmannen und in des von Löhneys Bericht von Bergwerk beſchrieben.

Am

Am beſten aber iſts, daß man viele Salzwerke ſelbſt ſiehet und betrachtet: Denn man findet bald hier, bald da etwas ſonderliches, beſſeres oder ſchlechters zu der Abſicht dieſer Dinge.

§ 813.

Das Object des Salpeterſiedens.

Wir ſchreiten nunmehro auch zum Object des Salpeterſiedens. Man ſiehet aber gleich Anfangs, daß ich hier nicht von Salpeterwachswerken oder Gärten rede, welche zu unſern Zeiten nicht ſonderlich getrieben werden. Uiberdem werde ich hier auch nicht von der Alten Sale petræ und dergleichen handeln dürfen. Denn dieſe Sachen gehören heut zu Tage mehr unter die Curioſa, als nützlichen Landnahrungsgeſchäfte, unter welchen bey uns nur die Salpeterſiedwerke nebſt denen Allaun- Vitriol- Schwefel- und gemeinen Salzwerken die beträchtlichſten ſind [z]).

z) Ich will dieſen § nur ein wenig erläutern und mich zugleich von einigen Nebenſachen erledigen, die ich hier nicht beſonders analyſiren kan. Was I) den Salpeter betrift, der auch Nitrum heißt; ſo iſt ſolches bekanntermaßen ein kriſtalliſirtes Salz, welches eine 6 eckigte prismatiſche Figur und eine heraus gehende kleine ſcharfe Spitze hat, im Feuer brauſet, ſchmelzet und Waſſer wird, mit alkaliſchen Dingen im Feuer gähret, ſich mit Feuer fangenden und entzündlichen Dingen verpuffet und eine gewaltig treibende Kraft an ſich hat, ja 6 bis faſt 7 mal ſo viel Waſſer zu ſeiner Auflöſung erfodert. Er enthält im rohen Stande ein ſaueres und ſcharfes Salz, etwas Feuer fangendes, einiges Waſſer und auch nebſt etwas Erde ein gefaulres urinöſes Salz: Der geläuterte aber ver-

verlieret ſeine Erde und das urinöſe mehr oder weniger. Man findet aber überhaupt ein Salpeterhaftiges oder nitröſes Weſen, ſo wohl in Mineralien und Salpeterſteinen, als auch in denen Pflanzen und ſo gar bey andern Salzen, ſonderlich in dem Meerſalze; daher dieſes zur reichen Imprägnation der Salpetererde wie Kalk und andere faulende Dinge nicht ohne Grund gebrauchet werden kan. Man kan auch durch das Brennen und andere Zuthat aus gemeinem Salze Salpeter machen. (Siehe J. Ludew. Glaſers Invent. aus Kochſalz Salpeter zu machen, in D. Kellners Berg- und Salzwerksbuche p. 467 ſq.). Es iſt aber dieſe Kunſt zu unſern Zeiten und ſonderlich noch letzthin in Straßburg, wie man ſagt, viel beſſer heraus gebracht worden. (S. m. Samml. im 118 St.). Der gemeinſte Ort aber, wo Salpeter zu erlangen, iſt diejenige alkaliſche und fette Staub- oder Thier- oder Kalkerde, worinne ſich, iedoch nicht ohne Luft, ob gleich nicht aus der Luft, wie D. Stahl in ſeinem Tr. vom Salpeter vorgiebt, dieſes Salz zeugen kan oder ſchon erzeuget hat, und die deswegen Salpetererde heißt, daraus aber hernach dieſes Salz ausgelauget, eingeſotten und verſchiedentlich geläutert wird. Uiber dieſes alles blühet es auch öfters aus ſolchen Erdhaufen, die der Regen nicht trifft, in etwas feuchter Luft ſtehen, nicht aber mit Sand oder Glasſcherben vermenget ſind; denn dieſes alles verhindert die Salpeterzeugung in dergleichen Erde. Es erſcheinet daher an denen Mauern und kalkigten Steinen wie angeflogen, oder wächſt gar in ganzen Zapfen heraus. Hieraus entſtehen eben die zu dieſer letzten Art den Salpeter zu bekommen, nach Tourneforts Anleitung vorgerichteten Salpeterröhren, oder auch Gewölber, worinne Salpeterzapfen herfür wachſen, welche oben mit ſolcher Erde bedecket ſind und einen Garten

vor-

vorſtellen. Und das heiſſen Salpeterwachswerke. (S. m. Leipz. Samml. I Band p. 298-324, it. 421 und im V Bande p. 910-978). Hier bleiben wir aber nur bey dem Salpeter, ſo ferne damit geſchickte Erde, als ſeine Mutter imprägniret iſt und daraus geſotten wird. II) Was die Allaunſiederey betrift, welche ebenfalls ein Salz iſt, und aus Allaunerde und Steinen, nachdem ſie zubereitet, durch Auslaugen und Sieden erlanget wird, ſo zeigt Löhneis dieſes Geſchäfte kurz und gut, c. l. p. 332. Und eben daſelbſt kan man auch das Vitriolſieden, ingleichen das Schwefelmachen leſen, p. 328-332.

§ 814.

Aus dieſen iſt nun nicht nur zugleich klar, wo Salpeter zu finden ſey, ſondern auch, welche Erde und durch was vor Dinge ſie reichhaltig damit imprägniret werden könne. Dieſes alles aber gründet ſich auf chymiſche Grundſätze [a]).

a) Der berühmte Stahl hat davon ein ganzes Buch geſchrieben und in der neuen Edit. der eröfneten Gruft der natürlichen Geheimniſſe in 8 findet man in den zugeſetzten Anmerkungen viel artiges davon. Dieſes Buch ſiehet noch, wie viele andere Schriften, den Salpeter für die allgemeine Grundurſache der Fruchtbarkeit der Erde mit D. Schellhammern im Tr. de Nitro und dem Digby irrig an. Ob nun gleich in dem Waſſer ſo wenig, als in der Luft eigentlicher Salpeter und die gemeine Meinung von dem Anſatz, welchen einige Waſſer im Kochen hinterlaſſen, als ob ſolches Salpeter ſey, für falſch gehalten wird: (Wallerius c. l. p. 219): So kan man doch wohl nicht leugnen, daß nicht ein ſalpeterhaftes Weſen, ob wohl noch kein eigentlicher Salpeter hin und wieder in man-

chen Wäſſern und auch in der Luft anzutreffen ſey. Und vielleicht iſt es das flüchtige Alkali und das verbrennliche Weſen. Hiermit aber nenne ich bereits einige von andern getrennete Beſtandtheile des Urſtofs unſers Salpeters, welche ſich hernach in der Erde oder denen kalkigten Steinen als geſchickten und fruchtbaren Müttern des Salpeters, wie auch im Waſſer, it. im gemeinen Salze, mit dem andern weſentlichen Zeuge vereinigen, und zu Salpeter mehr oder weniger mit andern Dingen vermiſcht werden können. Und darauf gründen ſich eben die neuen Erfindungen, reiche Salpetererden durch allerhand Zuſätze, z. E. urinöſer faulender Sachen, Kalk, Meerſalz ꝛc. zuzubereiten und alſo Salpeter-Erd-Wachswerke anzulegen, darinne wir heut zu Tage viel weiter als die Alten gekommen ſind. Ich gebe daher hierinne auch dem großen Chymico und Arzt, dem ſel. D. Hofmann in Halle Beyfall, welcher dieſen Satz behauptete, daß allenthalben in der Natur das Beſtandzeug des Salpeters anzutreffen und Salpeter gemachet werden könne, wenn mans nur recht anfinge. Hierinne aber folget er dem bekannten Glauber.

§ 815.

Und ſolchergeſtalt beſtehet das Object der Salpeterſiedgeſchäfte I) in der Salpetererde, welche ſchon § 813 in der Note beſtimmet worden, II) in einem dazu geſchickten Waſſer, wie auch endlich III) in allerhand Hütten, Geräthe und Nebenzeuge zur Zuthat bey der Imprägnation der Erde und bey dem Sieden.

§ 816.

Man muß aber noch folgende Unterſcheidungen der Salpetererde merken. Denn ſie iſt entwe-

entweder I) eine nur erſt mehr oder weniger zur Beſchwängerung geſchickte, fette alkaliſche α) Staub- β) Thier- γ) Pflanzen- δ) Kalkerde; Oder II) eine ſchon damit von Natur oder III) durch Beyſtand der Kunſt beſchwängerte Erde, darzu aber ſchlechterdinges etwas feuchte und kalte Luft, nebſt andern Dingen erfodert wird. Die von der Natur bereits beſchwängerte Erde, iſt aber ferner IV) entweder eine in Kellern, Scheunen, Ställen gegrabene oder an den Wänden abgekratzte Erde. Sie iſt V) entweder friſche oder ſchon ein und mehrmal ausgelaugte und ausgeſottene Erde, welche letzte aber alsdenn inſonderheit eine zur neuen Imprägnation viel beſſer diſponirte Muttererde des Salpeters zu ſeyn pfleget, und eben dieſes findet auch bey der durch Kunſt gemachten Salpetererde ſtat. Dieſe aber iſt VI) entweder α) die in gegrabenen Löchern vorläufig zur Imprägnation zubereitete Erde, worein die Erde ſub n. 1 mit allerhand ſalpeterigten Zeuge geworfen, dieſes aber zur Fäulniß und Auflöſung lange Zeit liegen bleibet, und wodurch ein ungemeiner ſchöner Vorrath eines Hauptgrundes guter Salpetererde, welche hernach ſehr reichlich imprägniret werden kan, ohne Mühe und Koſten in 4 Ellen tiefen und ſo auf allen Seiten weiten bedeckten und für Waſſer oder Regen verwahrten Gruben geſammlet wird. Oder β) es iſt die wirkliche nun daraus in Haufen geſchlagene und mit Hülfe der Luft und anderer Dinge völlig leichter, in kürzerer Zeit durch öfteres Wenden und Beſprengen mit

Urinſalzlake ꝛc. zum Stande gebrachte und ſehr ſtark imprägnirte Salpetererde [b]).

b) Dieſes letzte hat man auch ſchon längſtens ohne gedachten Vortheil durch die bekannten Salpetererdwände und Haufen bey den Salpeterhütten, ſo aus gegrabener oder abgekratzter Erde gemacht wurden, gethan: Allein es ſtunden ſolche Wände offen, und waren dem Regen und der Sonne unterworfen, welche die Imprägnation entweder verhindern und ſehr verzögern oder gar verderben. Dieſe abgekratzte oder nur ſo zufällig gefundene und gegrabene Erde war auch nicht zur reichen Imprägnation, wie die aus denen gedachten Salpetergruben, zu einer Muttererde zubereitet. Man ſuchte auch die Reichhaltigkeit jener gekratzten Erde ſonſt mit nichts als etwan durch die übergebliebene Mutterlauge oder den Schaum des Salpeters, oder mit ſchon ausgelaugter Erde nicht zu vermehren, indem man keine Zuſätze von urinöſen und faulenden Sachen, welche Fäulung auch in freyer Luft nicht ſo gut und ſo bald als in Gruben erfolget, oder Kalk- oder Meerſalz ꝛc. machte, ſondern alles vornemlich auf die bereits einmal ausgeſottene Muttererde ankommen ließ, und ſolche nur mit jener Salpeterwanderde wieder vermiſchte. Auf dieſe Weiſe aber fehlete es ſehr oft an guter Salpetererde, oder es war ſo beſchwerlich, als ſonderlich andern Leuten ſehr läſtig, bey denen ſie die Sieder an Wänden abkratzten, oder in Ställen, Scheunpanzen ꝛc. aufſuchten. Das alles aber iſt bey denen veranſtalteten Gruben nicht zu befürchten. Solchergeſtalt aber erhellet auch hieraus, daß die Salpetererde entweder noch in reiche und ſtarke oder arme und ſchwache zu unterſcheiden ſey. Dieſe letzte nun giebt wenig Ausbeute, fodert viel Waſſer und folglich auch wiederum viele und lange Feuerung zum Einſieden,

den, daher denn bey dem Sieden dieſer letzten kein Vortheil heraus kommt, welches alles aber durch die gedachten Gruben und die daraus für dem Regen bedeckten und gemachten Salpetererdhaufen vermieden, das Sieden aber viel nützlicher gemacht wird. Glauber ſiehet zwar die Erde in den Gruben ſchon für die fertige Salpetererde ſelbſt an; und ich kan es nicht leugnen, daß ich ehemals ſelbſt ſeiner Meinung geweſen: Allein bey genauer Uiberlegung kan man dieſes ſchwerlich behaupten, ſondern man bekommt nur dadurch eine zu einer ſehr reichen und nachhero erſt auſſer der Erde in kurzer Zeit leicht erfolgenden Imprägnation viel geſchicktere Erde, folglich nur eine vortrefliche Muttererde, die man allenthalben haben und machen kan und die niemals mangelt. Die Imprägnation ſelbſt aber geſchicht erſt in denen vor dem Regen bedeckten und daraus gemachten Haufen, iedoch viel eher und reicher als ſonſt. Man kan endlich auch die Salpetererde in eine reinere oder unreinere eintheilen. Jene enthält wenig oder nichts von andern Salzen, womit der Salpeter ſich ſehr gerne verbindet, z. E. mit gemeinem Salze: Dieſe aber iſt mit dieſem und andern Zeuge an ſich und eben darum hernach der Salpeter ſelbſt damit angefüllet; daher er ſehr geläutert werden muß. Man ſagt deswegen auch, daß der erſt gedachte Gebrauch des Meerſalzes einen unreinen und mit gemeinem Salze ſehr vermiſchten, obwohl vielen Salpeter gebe, und deswegen ſolcher Salpeter hernach viele Läuterung nöthig habe. Sonderlich verbindet ſich der Salpeter, wie gedacht, leicht mit gemeinem Salze, welches daher davon ſehr knackt, wenn mans über das Feuer bringet. Die Salpetererde ſelbſt aber erkennet man theils durch den beiſſenden Geſchmack, theils daran, daß ſie im Feuer oder auf einer glüenden Schaufel ſprudelt, knackt und leuchtende Funken von ſich giebt.

§ 817.

Das zum Auslaugen geſchickteſte Waſſer iſt wohl dasjenige, welches nicht mit ſo vielen anderm Zeuge ſaturiret und alſo weich oder leicht, folglich geſchickter, als das harte und ſchwere iſt, die Salpetertheilgen häufig in ſich zu ſchlucken und wiederum fahren zu laſſen, wenn ſie abgeſotten wird, oder wenn es evaporiret. Wie denn auch deswegen der Salpeter hernach deſto leichter darinne präcipitiret werden kan [c]).

c) Deswegen iſt Fluß- Regen- gewärmtes Schneewaſſer das beſte Waſſer zur Salpeterlauge und giebt einen reinern Salpeter als hartes Brunnenwaſſer.

§ 818.

Als ein beſonderes Stück des Gegenſtandes unſerer Salpeterſiedgeſchäfte ſind auch hier abermals zu betrachten, allerhand Gebäude, Ofen, Keſſel, Fäſſer, Aſche, wie auch allerhand Materien zur Läuterung und Zeug zur Feuerung. Denn darauf kommt hier ſehr vieles an: Ob man gleich dieſe Dinge auch nebſt allerhand kleinem Geräthe der Salpeterſieder als ihre Werkzeuge anſehen kan. Die Urſachen ſind ſchon oben angeführet.

§ 819.

Der Zweck und Nutzen bey den Schmelzgeſchäften.

Nach der verſchiedenen Beſchaffenheit des Objects eines ieden Geſchäfts, „nemlich des „Schmelz- Salz- und Salpeterweſens, richtet „ſich nun ſo wohl die Möglichkeit der nächſten

und

„und entferntern Zwecke und Nutzungen derſel„ben, als auch die darnach einzurichtende Anſtel„lung der beſondern Geſchäfte und Verrichtun„gen, welche zu dem Ende vorgenommen wer„den müſſen. Auf dieſes alles aber gründet ſich „erſt die Wirklichkeit dieſer Zwecke und Nu„tzungen.„ Das iſt ein allgemeiner Hauptſatz der Generalöconomie. Laßt uns daher die Zwecke 1) der Schmelzgeſchäfte, davon das Object § 782-818 vorgeſtellet worden, betrachten. Der nächſte und eigentliche Hauptzweck iſt alſo α) das aus den Erzten durch verſchiedene Arbeiten erhaltene und Stufenweis erlangte Zeug, als durch das Pochen der gute Schlick, gar vielerley Amalgamata, der verſchiedene Rohſtein, Bleyſtein ꝛc. das rohe Schmelzproduct, Glötte ꝛc. Denn aus dieſen allen werden erſt β) die rohen, iedoch ſo viel möglich und zwar wohlfeil, recht ſchön zum verſchiedenen Gebrauch zu gut gemachten ganzen und halben Metallen an Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn und Eiſen, an Qveckſilber, Antimonium, Kobalt, Arſenic und ſo fort erlanget. Weil aber vieles nicht ohne Zuthat zu bekommen, ſonderlich aber Bley bey den andern Metallen erfodert wird, ſo entſtehen daraus allerhand andere Bergwaaren, theils unmittelbar, theils durch Bergfabriken. Zu jenen gehören nun neben dem Golde, Silber, Kupfer, friſch Bley, Zinn, Guß- und Stabeiſen, wie auch Glötte oder das bey dem Abtreiben calcinirte Bley, ſo wieder zu Bley mit einigem Verluſt reduciret wird, it. Schwefel,

Zink, Vitriol, Jöckel oder Wißmut, Atramentſtein, Operment, Arſenic und ſo fort. An verfertigten Fabriqvenwaaren aber werden auch allerhand zuſammengeſetzte Metalle, z. E. Meßing und verſchiedene Producte daraus, ferner gegoſſenes eiſernes Geräthe, Blech, ſchwarzes und überzinntes, Bleytafeln, Schrotkugeln ꝛc. erlanget, dazu aber allerhand beſondere Hammerwerke und Gießhütten noch beſonders gehören [d]).

d) Hier könnten nun noch allerhand Anmerkungen von iedem rohen Metall gemachet werden, wenn ichs nicht bereits oben c. I. im voraus und im Zuſammenhang mit ihren Geſtein und Erzten gethan hätte. Von Golde aber iſt noch dieſes zu merken, daß, da ſolches nur gediegen gefunden wird, daſſelbe auch ohne Schmelzen durch ſo genannte Goldwäſchen aus Flüſſen erlanget werden könne. Der von Löhneis hat cit. loco auch von Goldwäſchen gehandelt. Jedoch der alte Naturkündiger Plinius hat bereits lib. 33 C. 4 von der Goldwäſche geſchrieben, und wie es aus dem Rheinſande geſchehe, findet man im Hamb. Magazin, welche nützliche Monatsſchrift in dieſen Sachen vor andern auch ſonſt ſehr wohl zu gebrauchen iſt, VIII B. V St. I Art. aus dem Heberer ausgeführet. Die verſchiedenen Arten des Goldes ſo wohl, als anderer Metalle, kommen hiernächſt ſonderlich auf ihr wirkliches und verſchiedenes Verhältniß zum Gutmachen oder zu ihrer Aufbereitung, wie auch endlich zu ihrer verſchiedenen Verarbeitung und Gebrauch zu dieſer und jener Fabrique an, dieſes alles aber entdecken am allerbeſten die Erzt- und Metallproben; ſonderlich ſind alle Metalle entweder mehr oder weniger rein, von

andern

andern halben und von andern edelern und unedlern Metallen. Vornemlich vermiſchet ſich das Kupfer, welches deswegen Meretrix metallorum genennet wird, faſt mit allen Metallen und das Bley gleichfalls mit Silber und Zinn. Dieſe unedlen Metalle aber ſind ſehr ſchwerlich von allen Halbmetallarten gänzlich zu reinigen. Und wie iſts auch wohl möglich? Der metalliſche Urſtof ſo wohl dieſer als der edeln Metalle beſtehet mehr oder weniger aus einem mercurialiſchen und arſenicaliſchen Weſen, entweder mittelbar oder unmittelbar. Nur das grobe und beſonders vererzte dieſer Halbmetalle und was noch nicht weſentlich und innig vereinigt iſt, kan man nach vieler Mühe durch die erſten Schmelz- Abtreibungs- und Scheidungs- und hernach durch abſonderlich wiederholte trockne und naſſe Scheidungs- und Reinigungswege in denen feinen Fabriqven e. g. Gold- und Silberſpinnfabriqven davon ſcheiden. Und ich bin der Meinung, daß ie zäher ein Metall iſt, deſto ſchwerer läſſet es ſeine Theilgen des Urſtofs fahren und deſto ſchwerer wird an ihm etwas aufgelöſet. Was die Kunſt, die Metalle nun zu probiren betrift, ſo iſt ſie ein Theil der Probirkunſt, welche aber auch die Erzte ſelbſt zu probiren lehret und einen wichtigen Theil der metallurgiſchen Chymie ausmacht, den noch immer das ſchöne Buch des Herrn Cammerrath D. Krahmers zu Blankenburg, ſo Hr. Gellert aus dem Lateiniſchen überſetzet hat, am beſten erkläret. Und es iſt gewiß, daß man bey dieſen Geſchäften ſolches nicht entbehren kan. Indeſſen hat doch der von Löhneis c. l. von der Aufbereitung aller Metalle und ſonderlich auch dem Golde viel ſchönes nach empiriſcher Art bereits geſchrieben und von dem Unterſchied, ja den unterſchiednen Proben der Metalle und wie ſie verſchiedentlich anzuſtellen, weitläuftig gehandelt. Schlüters Probirbuch und ſein Buch vom ganzen Schmelz- und Hütten-

weſen

weſen ſind die beſten. Erker hat auch nach damaligen Zeiten und nach Ungariſcher Manier davon viel Gutes. Wenn man aber die ganze Bergwerkswiſſenſchaft in ihrem ganzen Bezirk ſtudieren und alſo dieſes alles recht gründlich lernen will, ſo muß man ſein ganz beſonderes Hauptwerk daraus machen. Und einem ſolchen will ich rathen I) einen guten Grund in der Naturlehre und Geſchichte, in der Chymie und Mathematic aber, ſonderl. in der Geometrie, Trigonometrie, Mechanic, Hydraulic, Aerometrie, Baukunſt und Hydroſtatic, und endlich in der Cameralwiſſenſchaft nach ihren Theilen überhaupt zu legen. Denn dieſe letzte iſt ihm wegen des Zuſammenhanges ſeines Hauptwerks mit denenſelben ſehr nöthig. Darauf aber muß er II) zur applicativiſchen Bergwerkswiſſenſchaft erſt ſelbſt zu ſchreiten, und hier vor allen Dingen gleichſam die erſte Stufe zu beſteigen trachten, d. i. anfangen,

1) mit einer viel gründlichern Erlernung der Mineralogie, als in der Phyſiqve geſchicht. Damit aber hat er gleich
2) zu verbinden die mineraliſche Geographie,
3) die Probirkunſt ſelbſt,
4) die Schmelz- und Scheidekunſt, oder vielmehr die Wiſſenſchaft von Hüttenwerken im Großen, eins aber nach dem andern vorzunehmen. Nach

dieſen ſteige er alsdenn auf die 2dere Stufe und ſchreite fort, um die Bergbaukunſt ſelbſt nach ihren Theilen recht applicativiſch vorzunehmen, denn dazu gehören

I) Die Markſcheidekunſt,
II) Die eigentliche Architectura ſubterranea und
III) die Bergrechtsgelehrſamkeit. Alsdenn iſt er

auch zubereitet, endlich auf eine gründliche Weiſe noch eine höhere Stufe zu beſchreiten. Ich meine die Münzkunſt und Wiſſenſchaft, und darinne α) die Fabrike an ſich, wozu auch die Münzwardeinkunſt gehö-

gehöret, β) das eigentliche Oeconomicum camerale, γ) das Münzpoliceywesen, wo ſich inſonderheit das Geldcommercienweſen damit verbindet, und δ) das Jus publicum monetale, und damit verknüpfe er ε) die Geſchichte der eigentlichen Münzen. Denn die gelehrte und critiſche Nummiſmatic wird ihm nicht viel nützen. Man ſiehet aber leicht, daß nicht alle nach Corinth kommen können, ſondern zufrieden ſeyn müſſen, wenn ſie nur die erſte oder die 2dere Stufe ſo beſteigen, daß ſie feſte darauf ſtehen. Nunmehro aber wird man auch ſehen, wohin die Betrachtungen in dieſem und folgendem Cap. eigentlich gehören, und ſie alſo recht beurtheilen können. Denn die darinne befindliche Anleitung gehört 1) nur vor einen Cameraliſten insgemein, der nicht aus dieſen 3 Stufen ſein eigenes Hauptwerk machen will. 2) Gehört ſie zu der hier bemerkten Zubereitung desjenigen, der ſich ganz beſonders darauf legen und dieſe Stufen beſchreiten will. Denn dieſe müſſen ihm die Cameralwiſſenſchaften zugleich, wie erſt gedacht, geben. Sie zeigen ihm auch zuförderſt, was er und ob ers lernen kan, hiernächſt aber auch den Zuſammenhang ſeiner beſondern Wiſſenſchaft und künftigen Geſchäfte mit andern öconomiſchen und Policeygeſchäften und wo oder wie er alles recht brauchen könne. 3) Dienet dieſe Anleitung zur eigenen Wirtſchaft mit dieſen Dingen, für große Herren und für andere, die ſich nicht auf ſolche Weiſe darauf legen können, wie officiales rei metallicæ, und ſolche Leute, die ihr ganzes Hauptwerk daraus machen. Denn dadurch kommen ſie doch in Stand allenfalls alles zu überſehen und in die Sache ſelbſt zu dringen, nicht aber wie Blinde geführet zu werden.

§ 821.

Weil ich nun hier von dem Nutzen, den man durch das Schmelzweſen aus ſeinen Objecten

und

und zwar am nächſten zu erlangen trachtet, handle, der wirtſchaftliche Nutzen aber niemals ohne Zahl, Maaß und Gewicht und ſo fort recht beſtimmet und in 100 Wirtſchaftsgeſchäften mit einander verglichen werden kan, ja auch ſelbſt der durch Geld oder Münze beſtimmete Werth des Nutzens dieſes Maaß voraus ſetzet und ſich darauf beziehet; ſo hat man ſich auch um das eigentliche Maaß, welches bey dieſem Zeuge angenommen iſt, zu bekümmern. Die Rarität und Koſtbarkeit hat überhaupt ſchon längſt verurſachet, daß man nicht nach Gefäßmaaß, ſondern nach der Schwere, folglich dem Gewicht die Größen der Theile dieſer Nutzungen, nemlich der Bergwaaren, Metalle u. ſ. f. beſtimmet. Und die Größen bald nach wirklichen oder doch nur angenommenen Centnern angiebt, hiernächſt nach Pfunden, Marken, Unzen, Lothen, Qventgen, Caraten und Gran rechnet [f].

f) Auch hiervon giebt Löhneis ſehr feine Nachricht. Allein man hat verſchiedene andere Bücher, die alle ſolche im gemeinen Leben auch, und ſonderlich im Handel und Wandel vorkommende Sachen zuſammen geſammlet haben und einem gleich vorlegen, die noch kleiner ſind, z. E. der Erfurtſche Frauenzimmercalender. Hiernächſt handeln die öconomiſchen Lexica davon, und endlich kan man ſich auch hierbey Marci Martini Tr. kunſtreichen Münzmeiſters und wohl erfahrnen Münzwardeins, als eines kleinen Buchs, worinne auch die Münzausrechnungstabellen befindlich ſind, ſehr beqvem bedienen, ed. Berlin 1752. Kürzlich aber komnt alles darauf an, der Centner hält bey dem Hüttenwerk 100 Pfund. Die edlen Metalle aber werden ihrem

Gehalt

Gehalt nach nicht nach ganzen, ſondern halben Pfunden gerechnet, und dieſes halbe Pfund heißt eine Mark, die geringern aber werden nach ganzen Pfunden angegeben, d. i. man ſagt z. E. der Centner Erzt hält 12 Mark oder 6 Pfund Silber, oder 80 Pfund Kupfer. Wenn man aber die Erzte probiret, ſo kan man nicht eigentliche Centner in dieſe kleinen Oefen nehmen, und daher hat man ein abſonderliches Probirgewichte oder einen Probircentner angenommen. Hierzu gehört nun der ſo genannte Richtpfennig. Bey deſſen Abtheilung wird eine Mark in 16 Loth, iedes Loth aber wieder in 16 Loth getheilet, und alſo 16 mit 16 multipliciret. Daraus entſtehen 256 Theile, welche zwar zuſammen eine Mark ausmachen, iedoch der Schwere nach nur einen großen Pfennig betragen. Allein um der kleinen Proben willen, wird dieſes wieder in kleinere Theile getheilet, und alſo 256 mit 256 wieder multipliciret, wodurch 65536 kleine Theilgen entſtehen, die im Richtpfennig die große und wirkliche Mark angeben. Und das heißt der Richt- oder Probirrechnungspfennig. Der Richtpfennig von der ganzen Mark iſt alſo 65536, und thut gegen das Einſetzgewichte 1 Mark oder 16 Loth; So fällt er, z. E. 23768 thut ein halb Mark u. ſ. f. auf 1 halb Mark 4, 2, 1 Loth, 1 Qtl. 2, 1 Pfennig bis zu 1 Heller herab. Aus dieſem Richtpfennige entſtehet nun der Centner, der in 100 Pfund abgetheilet und nach dem Richtpfennig 1024 Theile thut, im Einſetzgewichte aber 1 Qventgen u. ſ. f. S. Hr. Kieslings Probirkunſt. Und nach dieſen Probirgew. wardeint man auch die Münze.

§ 822.

Der Zweck des Salzſiedens iſt, daß man ſchönes und ſo viel möglich, zu allem Gebrauch des Salzes geſchicktes Küchenſalz erlange. Sonderl. aber läßt ſich dieſer Gebrauch auf folgende Hauptſorten

ſorten bringen 1) zum Küchen- und andern Kochen z. E. Seifen- Farbekochen, wie auch auf die Tafel, 2) zum Butterſalzen auf die Daure oder nicht, 3) zum Einſalzen, Pöckeln und Räuchern des grünen Fleiſches, 4) zu Salzlecken für das Vieh. Will man alſo gründlich von der Güte des Salzes urtheilen, ſo muß man einige Einſicht in dieſe Wirtſchaftsgeſchäfte haben g), hiernächſt aber unterſuchen, ob ein Salz zu allen oder zu den meiſten Zwecken, oder endlich nur zu dieſem und jenem zu brauchen ſey. Die erſte zu allen geſchickte Sorte iſt ohne Zweifel das beſte Salz, unter die geringſten aber gehöret das ſchwarze Salz zum Salzlecken h).

g) Siehe mein öcon. Lexic. unter den art. von dieſen Geſchäften nach. h) Die allgemeinen Kennzeichen des beſten Salzes ſind, daß es weiß, durchſichtig und doch dichte ohne Geruch, nicht ſteinigt, nicht abfärbend ſey, und eine mit Lieblichkeit vermiſchte Schärfe habe. D. Schäfer aber hat bey D. Kellnern c. l. p. 441 ꝛc. dieſe Kennzeichen viel umſtändlicher erkläret und beſtimmet. Die Weiſſe muß ſonderlich ſeine Reinigkeit mit anzeigen, welches auch die Durchſichtigkeit und zwar in kleiner, nicht aber großer cryſtalliſcher Form, wie etwan Stein- und Seeſalz, oder gar keiner und mehr ſandförmiger Geſtalt, erweiſet. Denn wenn es, wie dieſe, auf einander lieget, ſo iſt es zwar dichte, allein allzu dichte und nicht locker auf einander liegende. Vielmehr muß iedes Körngen an ſich, ſeinen Chryſtallſtrahlen nach, eine trockene Dichte haben. Es muß eben deswegen leicht ſeyn und keine Feuchtigkeit oder ander Zeug mehr bey, an und in ſich haben, weil eben dadurch ſeine Schärfe größer oder geringer wird. Und wenn ein Salz auch kleinkörnerigt iſt, ſo braucht

braucht es nicht ſo viel Feuchtigkeit, damit es zergehe, und folglich wird ſeine Schärfe nicht dadurch zu ſehr vermindert. Die Reinigkeit entdeckt ſich auch durch den reinen Salzgeſchmack und daß es nach nichts oder nicht etwan gar widerlich und müchend rieche oder ſchmecke, überdem aber keine andere Materien bey ſich führe. Dieſes letzte nun kennet man, wenn man es in reinem fließenden Waſſer kochet, und hernach mit Rinderblut oder Zucker, Eyweiß ꝛc. abſchäumen läſſet, da ſich denn die Unreinigkeit offenbaret. Man erkennet es auch, wenn es über dem Feuer ohne Veränderung ſeiner Farbe fein knacket, und wenn es endlich in reinem Waſſer nicht allzu leichte zerfließet, ſondern nach und nach, ohne Aufwallen, ohne das Waſſer zu färben, ohne etwas oder doch ſehr wenig auf den Boden zu ſetzen und ohne den Geruch des Waſſers oder deſſen Geſchmack zu verderben, ſchmelzet; wie auch, wenn es endlich, ſo ferne man es in Händen oder an einen wollnen Zeug reibet, nicht abfärbet: Endlich gehört dazu, daß es in Butter, Käſe und Fleiſch leicht, nicht aber ſo leicht in der Luft, ſchmelze und nichts unzerſchmolzenes übrig bleibe, folglich zum Einſalzen recht beqvem und den Zweck, nemlich, die Erhaltung für der Fäulniß des Eingeſalzenen, dadurch zu erlangen, geſchickt ſey. Bey dem allen aber muß es doch eine durchdringende Empfindung, ja anfänglich ein Brennen, ſo ſich doch bald in eine Lieblichkeit und Kühle verändert, im Geſchmach erwecken. Nach dieſen Kennzeichen muß man nun das Salz unterſuchen. Man wird aber unter ſo vielen Salzen finden, daß faſt immer dem einen oder dem andern viel oder wenig daran fehle, und ich zweifle daran, ob ein einziges gefunden werde, ſo alles in möglichem Grade habe. Vom Hälliſchen will es zwar Schäfer behaupten, und es iſt auch wirklich ein ſehr ſchönes Salz: Alleine andere wiſſen doch

auch einiges in Abſicht auf gewiſſen Gebrauch, ſonderlich aber, an der zum Einſalzen des Fleiſches in Pöckel zu erlangenden Dauer auszuſetzen. Uibrigens aber iſt zwar ein allzu ſcharfes Salz zum dauerhaftigen Einſalzen der Butter und des Fleiſches ſehr gut, wenn es nicht zu ſteinigt und hart grob iſt, iedoch ſonſt zum Salzen der Butter und des Fettes, um ſie friſch zu verſpeiſen, auch ſehr ſchädlich, weil eine ungemeine Schärfe in der langen Vermiſchung des Salzes mit Butter entſtehet und dadurch in denen Säften des menſchlichen Cörpers, ſonderlich wenn der Cörper nicht viel Arbeit hat, verurſachet wird.

§ 823.

Hieraus iſt nun der Unterſchied der gemeinen Qvell- oder Siedſalze in Anſehung ihrer Schönheit und Anwendung leicht zu beſtimmen. Sonderlich aber iſt es entweder ſchwarzes, graues, nicht recht oder recht ſchön weiſſes Salz [i]).

i) Das übrige will ich nicht aus der Not. § 822 wiederholen.

§ 824.

Die Arten des verſchiedenen Gemäßes, ſind nach den Gegenden und verſchiedenen Salzwerken verſchieden, oder haben doch vielerley Benennungen. Daher ſie leicht bey iedem insbeſondere zu erlernen und zu ſehen, ob nach Stücken, Scheiben, Himten, Scheffeln, Kaſten, Tonnen, Laſten, gerechnet werde.

§ 825.

Was den Hauptnutzen und Zweck des Salpeterſiedens betrift, ſo beſtehet derſelbe in Salpeter,

peter, deſſen Natur bereits (§ 815 ꝛc.) überhaupt beſtimmet iſt: Allein unter den Geſchäften ſelbſt wird er doch unter verſchiedener Beſchaffenheit und alſo ein mannigfaltiger Salpeter nach und nach erſt erlanget. Und hiernächſt unterſcheidet er ſich faſt aus gleichen Urſachen, wie von Salze (§ 822) erinnert worden, nach allerhand Eigenſchaften. Zuförderſt iſt er α) entweder noch roher und nur angeſchoſſener, oder β) ſchon einmal ſo gleich durchs Abſchäumen im Sieden gereinigter, und zu gute geſottener Salpeter, welcher aber doch noch ungeläuterter heiſt, und theils weiß, theils gelb theils ſchwarz ausſiehet, oder endlich γ) mehr als einmal ja 3 und 4 mal geläuterter und zum ſale Nitri völlig zu rechte gemachter Salpeter [k]).

k) Man bekomt zwar auch noch im Salpeterſieden ein ſchwarzes Küchenſalz, welches man reinigen, und, wie ein anderes Salz, brauchen kan, wovon Ercker c. l. p. 187 nachzuſehen: Allein es iſt nur ein kleiner Nebennutzen, und doch nicht das eigentliche gemeine Salz, ſondern wird ein Centralſalz genennet, woraus man hauptſächlich den allerſtärkſten Spiritum Salis zum Auflöſen der Metalle machen kan.

§ 826.

Diejenigen Eigenſchaften, nach welchen man den fertigen Salpeter unterſcheidet, ſind kürzlich folgende: Er iſt nemlich 1) entweder guter oder trockner, oder noch ſehr roher ungereinigter und bloß gewaſchener, 2) ſtarker oder

ſchwacher Salpeter. Sonderlich müſſen die Pulverhütten, Feuerwerker und chymiſchen Künſtler ſehr ſtarken und vornemlich einen von gemeinem Salze wohl geläuterten Salpeter haben: Die Proben und Kennzeichen aber kommen bey denen Geſchäften vor.

§ 827.

Das Gemäß, ſo man bey dieſem nutzbaren Gute beobachtet, iſt nicht nur in Anſehung des Verkaufs, ſondern auch in Anſehung des Gehalts der verfertigten verſchiedenen Lauge, wie viel ein gewiſſes Gewicht, z. E. ein Centner Lauge, an Pfunden Salpeter halte. Nach der alten Weiſe war man mit einem Centner Lauge zufrieden, wenn er 24 Pfund Salpeter gab. Allein wenn ſie von der aus denen ſchon gedachten Salpetererdwachswerken erhaltenen Salpetererde, die aus Gruben und bedeckten iedoch wohl bereiteten Haufen beſtehen, gemacht wird, ſo würde es ganz was auſſerordentliches ſey, wenn man nur 50 Pfund aus einem Centner Lauge bekommen ſolte [l]). Uiberdem aber rechnet man den Salpeter ſelbſt nach Centnern, Steinen und Pfunden, ſo bekannte Gewichtsarten ſind.

l) Der alte Erker hat ſchon c. l. p. 189 eine Art Salpeter in Feſtungen, ohne ſo groſſe Koſten, und doch mit gedoppeltem Gewinn aus ſelbſt zubereiteten Haufen der Salpetererde beſchrieben, wovon er alles dieſes verſpricht, was ich hier verſichere. Wie viel mehr aber müſſen ſolche Haufen geben, welche aus vorbereiteter Muttererde in den gedachten Salpetergruben verfertiget, und wo die Imprägnation noch ferner befördert wird, daraus aber erſt die Lauge gemacht wird, als wovon

von er nichts gewuſt hat? Erſt im Anhang hat ein I. E. C. des Vorſchlags mit den Gruben p. 192 nach Glauberiſcher Manier gedacht. Nun habe ich oben ſchon erinnert, daß dadurch ſchwerlich eine reichliche imprägnirte Salpetererde ſelbſt, ſondern nur eine vortrefliche Muttererde zu ungemein reicher und ſchneller Imprägnation verfertiget werden könne.

§ 828.

Wer aber nun endlich von dieſem dreyfachen Gute, nemlich denen Waaren, aus den Schmelz- und Hütten- aus den Salz- und Salpeterwerken rechten Nutzen haben, vergrößern und erlangen will, derſelbe muß I) die Erſparung der Zeit, des Lohns und der Feuerung bey der Zubereitung der Bergwaaren, des Küchenſalzes und des Salpeters heraus ſuchen, hiernächſt aber II) die Wege wiſſen und aufſuchen, dieſelben vortheilhaftig und häufig zu verhandeln. Zu dieſer lezten Abſicht gehört nun eine Einſicht in alle diejenigen Wirtſchafts- Kunſt- und Handwerksgeſchäfte, welche davon dies und jenes in großer Menge nöthig haben. Es iſt demnach hier wiederum die Erkenntniß der Manufacturen und Fabriken unentbehrlich. Z. E. alſo muß man den Salpeter zu guten Pulvermühlen zu liefern wiſſen [m]). Ein Wirtſchaftsgeſchäft muß immer dem andern helfen, wer ſich dieſer Hülfe aber zu ſeinem Nutzen bedienen will, muß auſſer ſeinem Hauptgeſchäfte, auch andere, die damit zuſammen hängen, einigermaßen kennen.

m) Bey dieſer Gelegenheit will ich im Vorbeygehen noch zwey Worte von Pulvermühlen gedenken. Zuför-

förderſt ſind dieſe Werke wegen der Feuersgefahr ſehr gefährlich und man iſt bisher ſehr bemühet geweſen, die Einrichtung derſelben ſo heraus zu bringen, daß man nicht ſo leicht dieſe erſchrekliche Gefahr befürchten dürfe. Es iſt aber noch nicht recht heraus gebracht worden, ob gleich ein gewiſſer Officier in ſeinem Buche von Pulvermühlen deshalb Vorſchläge gethan. Insgemein iſt bekannt, daß man in Löchern durch Stempel den Pulverſatz ſtampfet. An den Stampfen aber müſſen entweder eiſerne, welches aber noch gefährlicher iſt, oder metallene Schuhe befeſtiget werden, ſo in die Löcher auf eine Platte fallen, die von Weißbüchen oder anderm ſehr harten Holze, oder, noch beſſer, aus ſehr harten Marmor, der bekanntlich, wie alle reine kalkartige Steine kein Feuer ſchlägt, gemacht, da denn die hölzernen Platten mit Leinewand gefüttert ſind. Nichts deſtoweniger aber entſtehet ſehr leicht eine Entzündung, wenn nur eine Funke aus einem kleinen Feuerſteingen, ſo ſonſt wo oder im Satze ſelbſt befindlich, oder von dem gehenden Zeuge, wenn dieſes nicht immer fett geſchmieret iſt, hinein fällt. Man hat zwar auch den Satz, anſtat des Stampfens, zwiſchen marmornen Mühlſteinen zu mahlen geſuchet. S. Erker c. l. p. 204 ꝛc. Allein die Gefahr iſt in dieſem Theile nur, iedoch nicht in andern z. E. bey dem übrigen laufenden Geſchirre und allerhand andern Geſchäften unter dieſem gefährlichen Zeuge vorbey. Die allergröſte Behutſamkeit durch alle Theile der Geſchäfte hiedurch iſt alſo wohl noch das beſte Mittel, daß man auf die Hütte an ſich nicht viel wendet, ſolche ſo leicht, als möglich bauet und weit von andern dazu nöthigen oder andern Gebäuden entfernet. Was auch das Mahlen zwiſchen den Marmorſteinen betrift, ſo muß doch der Satz hernach noch geſtampfet und recht in einander gebracht, das verſchiedene Zeug aber ſehr

egal

egal vereiniget werden (Siehe meine Sammlung B. VII p. 207, VIII p. 862 ꝛc.). Dieſes Zeug zum Pulver beſtehet nun vornemilch aus dem ſehr wohl geläuterten Salpeter, welcher ganz zu Mehl geſtoßen werden muß. 2) Aus zu Pulver geſtoßenen und durch Haarſiebe geſiebten, ja wohl gar vorher, ehe er geſtoßen wird, noch abſonderlich geſchmolzenen Schwefel, ſo denſelben brechen heiſt, z. E. 50 Pfund Schwefel werden etwan mit 2 Pfund Salpeter vorher geſtoßen. 3) Aus ſehr leichten Kohlen; die Kohlen aus Hanfſtängeln oder Keyſerkronſtängeln ſind die allerſchönſten. Sonſt aber braucht man Linden- Haſel- Erlen- und Faul- iedoch nicht über einen Daum dicke Waaſenholzkohlen. Und dieſe muß auch der Müller ſelbſt in einem ausgemauerten 4 Fuß tiefen Loche brennen, wenn man das Loch erſt geſchwinde nach einander voll brennet, mit etlichen Kannen Waſſer gleich eben löſchet, mit einer dicken Decke von Dielen über, dieſe aber mit einem grob zwillchen Tuch und alles endlich mit ein Fuß hoch etwas naſſer und derb aufgeſchlagener Erde bedecket, 5 Tage alſo ſtehen läßet, hernach alles wegräumet, keine Erde oder etwan ein Sandkorn hinein fallen läſſet, ja die Aſche hernach von den Kohlen ſehr genau ausſiebet und alsdenn dieſe Kohlen in großen Kaſten zum Stoßen verwahret. Mit 350 Pfund kan man ziemlich lange ausreichen. Dieſes dreyfache Zeug nun wird in verſchiedener Proportion des Schwefels und der Kohlen gegen dem Salpeter mit dieſen gemenget, nachdem man recht fein N. I, ferner Pürſch- oder rein N. II, Musketen- ingleichen Mittel- N. III, oder endlich Kanonen- und Stück- ſo auch grob Pulver heiſt, N. IV haben will. Denn iemehr Kohlen und Schwefel zu vielem Salpeter kommt, deſto ſchwächer wird das Pulver. Jedoch kommt auch viel auf die fernere Zubereitung

an. In den gemeinſten Miſchungen werden 100 Pfund Salpeter mit 24 Pfund Kohlen 16 u. 1 halb Pfund Schwefel, it. 100 Pfund Salpeter mit 27 Pfund Kohlen, 17 u. 3 Viertel Pfund Schwefel. Oder 50 Pfund Salpeter mit 2 u. 1 halb Pfund Kohlen, 1 Pfund 11 Loth Schwefel oder 10 u. 1 halb Pfund Kohlen und 5 u. 1 halb Pfund Schwefel, it. 100 Pfund Salpeter mit 20 u. 1 Viertel Pfund Kohlen, 11 u. 1 Viertel Pfund Schwefel vermiſchet. Allein von Hanfſtängel- und ſolchen leichten Kohlen kan man immer einerley Maaß nehmen. Z. E. zu 100 Pfund Salpeter 16 Pfund Kohlen und 12 Pfund Schwefel. Dieſes Zeug wird nun wenigſtens 12 Stunden lang geſtampfet, damit es recht in einander vereinigt werde. Es muß daher alle 4 Stunden umgewendet ja ein wenig genetzet werden: Uiberdem aber muß man gut Waſſer zum Trieb des Werkes haben. Ehemals brauchte man auch noch allerhand Zuſätze; ſonderlich netzte man den Satz mit Brantewein. Es iſt aber theils nichts nütze, theils gefährlich, weil ſich die Pulvermüller oft mehr als den Satz damit benetzen. Der alſo durchgearbeitete Satz wird darauf in das Körnhaus gebracht, und daſelbſt verſchiedenes Gut, nach verſchiedenen Sieben, die das Maaß der Grobheit der Körner haben, erſt überhaupt zu gekörnten Pulver, vermittelſt eines darauf herum gehenden Tellers gemacht, hernach aber durch engere Siebe immer weiter formiret, und dieſe Arbeit geſchicht vermittelſt der Anfeuchtung. Aus dieſen wird das gekörnte Pulver in einem Faſſe, wo man etwas geſtoßenen Schwefel darunter miſchet und das Faß ums Mühlenrad ein paar Stunden herum ſchwenken läſſet, poliret. Rund aber werden die Körner durch Hinundwiederwerfen auf einem Tiſche. Endlich wird es im Winter auf Stellagen und darzu gemachten, mit Leiſten verſehenen Brettern, in einer geheitzten und vor Feuer aus dem Ofen wohl verwahrten Stube 2 Tage lang ge-

getrocknet: Im Sommer aber geſchicht dieſes noch beſſer in der Luft und Sonne. Es wird zuletzt nach ſeinen Numern geſchieden und für der Feuchtigkeit bis zum Verkauf, am beſten unter einem leichten Dache verwahret. Man ſiehet alſo hieraus, daß die Pulvermühlen zwar ſo gar ſehr viel und großes, iedoch aber das ſchönſte junge Holz, daraus viel theuerer Holz wachſen können, wegnehmen, ſonderlich da man die Hanf- und dicken Keyſerkronenſtängel an den meiſten Orten, ohnerachtet ſie nebſt andern leichten verbrennlichen Strünken der Pflanzen, die beſten Kohlen hierzu geben, nicht achtet, oft aber auch die Vortheile nicht weiß, dieſelben recht zu verkohlen und nicht zu Aſche zu brennen. (S. Erker c. l. it. mein öcon. Lex. Art. Mühle, Pulver, Salpeter).

§ 829.

Die allgemeinen wirtſchaftlichen Sätze brauche ich wohl in Anſehung dieſer Nutzungen nunmehro nicht beſonders heraus zu ziehen. Die übrigen werden auch ohnedem künftig als Regeln bey den Geſchäften vorkommen, und viele ſind ſchon bey der Betrachtung des Objects mit eingeſtreuet worden. Die Abſicht, die Nutzungen dieſer Werke recht wirtſchaftlich zu erlangen, erfodert indeſſen, I) die bisher beſtändig mitgenommene gute Gelegenheit, und die beſondern Umſtände ſehr aufmerkſam zu beobachten, ſonderlich aber um II) die Objecte und Zwecke mit ſo wenig Koſten, als möglich und in rechter Güte zu erlangen, und III) ſolche ſo vortheilhaftig anzuwenden, daß man wenigſtens die Hälfte profitire, dabey aber IV) nicht viel nö-

thigern und unentbehrlichern Geſchäften ihre ihnen gleichfalls unentbehrlichen Objecte und Mittel ihrer Zwecke entziehe.

§ 830.

Einige kleine Hüttenwerke und ihre Zwecke

Von Glashütten, Kalkgruben, Pulvermühlen und dergleichen wäre nun zwar bereits das nothwendigſte erinnert: Allein es ſind doch noch verſchiedene Werke übrig, welche beſondere Schmelz- und Siedgeſchäfte ausmachen. Weil ich mich aber ohnmöglich bey denen noch vorkommenden Haupt-Schmelzgeſchäften in alle dergleichen beſondere Geſchäfte, in Anſehung eines jeden Metalls, noch weniger aber aller unedlern und aller Halbmetalle oder Mineralien einlaſſen kan, dieſe auch ſehr unterſchieden in denen verſchiedenen Hüttenwerken ſind; ſondern nur bey denen generalen Hauptſtücken der Geſchäfte der Aufbereitung der Metalle bleiben muß: ſo will ich, da der Grundriß hier noch einen Anhang von einigen Specialhüttenwerken verſpricht, in einer einzigen Anmerkung noch von Allaun- Vitriol- Schwefel- und Arſenickhütten, von einigen Eiſenwerken, der Spießglasarbeit und dem Queckſilber, wie auch Wißmut und blaue Farbenwerken ꝛc. ein ſehr kurze Anleitung, um ſich allenfalls darinne helfen zu können, geben [n]).

n) Was I) die Allaunwerke betrift, ſo habe ich die Sache, womit man ſich darinne beſchäftiget, an ſich bereits etliche mal bisher berühret, von denen Geſchäften aber iſt in m. öconom. Lexic. Art.

Allaun

Allaun und noch mehr in meinem Manufactur- und Handwerkslexico Art. Allaun, Allaunſieder, und Allaunwerk gehandelt, welches ich nicht abſchreiben will. Ich habe auch II) bereits vom Vitriol gehandelt. Dieſes Salz wird aus Vitriolerde, oder Atramentſtein zubereitet, ſo alles zu Goßlar Kupferrauch heiſt, da er ſonderlich ſchön aus dem Rammelsberge erhalten wird; Hiernächſt aber wird er auch aus Kupfererzt, und zwar vornemlich der ſchönſte blaue und ſo genannter ungariſcher Vitriol, der weiſſe aber aus Bleyerzt gemacht; wie wohl auch das Jöckelgut, ſo weiß und grün unter einander ausſiehet, zu Goslar auch aus dem grauen Kupferrauch gemacht wird. Ferner kommt ſonderlich der grüne aus Eiſenerzt. Man braucht dazu das Auslaugen in warmen Waſſer, wenn ſonderlich die Erzte vorher geröſtet ſind, hernach abtr das Einſieden. Die Goslariſche Art dieſer Siederey hat der von Löhneis c. l. p. 320 ꝛc. ganz umſtändlich, Ercker aber c. l. die Verfertigung des Vitrioles aus Kupfer- und Eiſenerzt p. 158 ꝛc. beſchrieben, und am allerweitläuftigſten handelt Schlüter c. l. p. 462-597 davon. Nur machen die vielen Kupfer dieſes ſchöne und nur einen mäſſigen Folianten ſtarke Buch ſehr theuer. Der Schwefel wird III) gemeiniglich durch die Röſtung der Schwefelkieſe erlanget, da er ſich denn, wie Schwefelblumen anleget, und theils durch eine Sublimation, theils durch eine Schmelzung zu gute gemacht. Umſtändlicher findet man das goslariſche Schwefelſieden im Löhneis c. l. p. 328 und im Schlüter c. l. p. 158 ſq. 202-303, ſo wohl von dieſen als andern Orten. Vom Arſenic an ſich, als einem weſentlichen Theil aller Erzte, welches auch Erker erwieſen hat, und deswegen er fumus Metallorum genennet wird, habe ich IV) auch oben ſchon viel geſagt. Hier merke ich nur noch an, daß derjenige, welcher eigentlich

lich für giftig gehalten wird, das Kupfer weiſt mache, derjenige aber, wie Tutia, Zink und Galmey bey ſich hat, das Kupfer gelb machet. Indeſſen iſt er entweder α) weiß, den die Chymie, Färberey und Mahlerey braucht, oder β) roth und gelb, wie das Auripigment, ſo ebenfalls zur Mahlerey dienet. Der weiſſe wird ſonderlich in Arſenic- oder ſo genannten Gifthütten gefangen und aus dem Kobalte in 5, 6, 9 Stunden, wenn er zuvor in einem Calcinirofen gebrannt worden, in einem an dem Herd gebaueten 100 Ellen langen Fange auf geraucht und geſammlet. Und eben dieſes geſchicht auch in den blauen Farbenwerken. Die Sätze übrigens von dem giftigen Weſen dieſes Zeuges, ſonderlich bey Kupfer und Meßing, leiden viele Einſchränkungen, wie aus denen Anmerkungen zum Theil erhellet. Ich kan aber hier nicht weiter hineingehen. Man ſehe das 117 St. meiner Samml. davon nach. Was die Eiſenwerke V) betrift, ſo fallen bey dem Zugutemachen des Eiſenſteins faſt alle gemeine Schmelzgeſchäfte vor, hernach aber wird das Eiſen entweder zu Gänſen d. i. zeckigten Stücken und hernach in die Formen deſſen, was es werden ſoll, ſonderlich vermittelſt der hohen Ofen, wenn es flüßet, gegoſſen, oder es wird dieſer Guß auf dem Friſchherde, wieder in kleine Stücken, ſo Teul heiſt, gegoſſen und in allerhand Eiſenhämmern, theils zu Schien- und Stabeiſen, theils zu Blechen geſchmiedet. Die beſondern Maſchinen aber beſchreibt Schlüter c. l. Jedoch um das verzinnte Eiſenblech zu machen, dazu gehört noch eine beſondere Arbeit, wozu auch Kleyen erfodert werden. (S. davon mein Manufactur- und Handw. Lex. Art. Eiſen, Eiſenhammerwerk, Eiſenhütten, bis ad Art. Eiſenwaaren und Art. Blech. Von Qveckſilbererzt wird VI) nicht nur Qveckſilber, ſondern auch Zinober gemacht. (S.

davon

davon mein öconom. Lexic. Art. Queckſilber und Erkern c. l. p. 172, 173, 178, 179 Mit dieſem Halbmetall wird auch in Indien eine beſondere Qvickarbeit, um andere Metalle aus dem Erzte, ſonderlich Gold- und Silbererzten ohne Feuer und Schmelzen zu ziehen, verrichtet. Das Erzt wird vom Geſtein und tauber Unart geſchieden, ſehr klar und zum Schlick gepochet, zur Noth aber allenfalls geröſtet, damit das Qveckſilber beſſer hineingehen könne. Wenigſtens reibet man ſolches, wenn es nicht gepochet, ſondern nur geröſtet iſt, in eiſern oder ſteinern Schalen klein und das Qveckſilber darunter, als ein Amalgama. Man arbeitet es damit ſehr durch, bis es voll von Metall iſt, ſo man an der veränderten Farbe merket. Darauf gießet man ſelbiges vom Erzte ab und anderes darauf, bis es nichts mehr an ſich nimmt. Man drückt es alsdenn durch ein Leder. Das Qveckſilber gehet durch und läſt das Metall zurücke. Und was auch noch an den Metall übrig bleibt, läſt man abrauchen oder ziehet es durch eine Retorte ab. (S. D. Lehmanns kurze Einl. zu einigen Theilen der Bergwerkwiſſenſchaft p. 152, 153 ed. 8v. 1751. Das Spiesglas oder Antimonium VII) betreffende, ſo hat davon eben dieſer gelehrte Mann p. 131 und Erker noch weitläuftiger p. 176 - 178 gehandelt. Es geſchicht durch eine Retorte mit Eiſenfeil, oder in Töpfen, ſo in die Erde gegraben und mit glühenden Kohlen bedecket werden: Der Wismut VIII) wovon Erker auch p 167 handelt, wird auf den blauen Farbenwerken geſchmelzet. Nachdem das Erzt calciniret und in mäßige Stücken geſchlagen worden, ſo werden unter freyem Himmil 2 Stangen, darüber aber geſpaltene Holzſcheite gelegt, das Erzt darauf geſtürzt, und das Holz angezündet. Man läſt es ausbrennen und klaubet die Stufen auf, ſchwenket ſolche in einem Bergtroge gegen den Wind, damit Aſche und Koh-

Kohlen davon komen. Die Wismutkörner ſchmelzt und wäſcht man hernach und alsdenn läutert man ihn in eiſernen Pfannen und gieſt ihn zum Verkauf in Scheiben. Von blauen Farbenwerken habe ich ſchon IX) oben Anleitung gegeben. Man ſehe auch mein Manufactur-Lexic. Art. Blau Farbenwerk nach. Was aber X) die Meßingswerke betrift, ſo will ich nicht wieder abſchreiben, was in m. öcon. Lex. davon geſagt worden. Siehe Art. Meßing. Und Erker handelt auch p. 154, 155 davon. Endlich kan man auch XI) von allerhand Producten aus dem Bley mein Manufactur-Lexic. Art. Bley, und die folgenden Art. aufſchlagen. Sonderlich kan man von der Bleyweißfabriqve, dergleichen auch nunmehro recht ſchön in Braunſchweig von unſerm Durchl. Herzog angeleget worden, unter dieſem Articul auch einige Nachricht finden. Im 8 Theil des Schauplatzes der Natur aber hat man auch eine ſchöne Anleitung allerhand Bleyproducte zu verfertigen. Sonderlich ſind die Geſchäfte und Maſchinen zu denen Bleyplatten und Röhren daſelbſt beſchrieben und im Kupfer vorgeſtellet. Ich muß mich aber bey der großen Menge der Sachen in dieſen Geſchäften kurz faſſen und doch denen Anfängern einige Anleitung ſo viel möglich, damit ſie ſich weiter helfen können, dazu geben.

§ 831.

Nunmehro werde ich die beſondern Arbeiten derer 3 Hauptgeſchäfte dieſes Capitels ohne Unterbrechen noch kürzlich beſtimmen und erklären, nachdem ich dazu eine ſolche Vorbereitung durch bisherige Betrachtung gemacht habe, daß man nicht nur die Haupterklärungen des Schmelz- Salz- und Salpetergeſchäfts, die zu-

förderſt folgen werden, verſtehen, ſondern auch die Richtigkeit der folgenden Zergliederung aller dreyer deutlich einſehen kan. Wie ich nun hier unter dem Worte, Schmelzwerk, in weitläuftigem Verſtande nicht nur alle Aufbereitungsgeſchäfte, ſondern auch andere Wirtſchaftsgeſchäfte dabey, bis zum wirklichen Genuß des Nutzens dieſer Dinge, nicht aber das nur unter denen Auf- und Zubereitungsgeſchäften mit begriffene Geſchäfte des Schmelzens im engern Verſtande verſtehe; alſo kan man jenes kurz in folgendem Begriffe zuſammen faſſen und gleichſam in einem kurzen Blick überſehen.

Beſchreibung der Schmelzgeſchäfte überhaupt.

„Es iſt ein Landnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues über der Erde, wodurch nicht nur „allerhand Erzte und Mineralien, ſo für die „Hütten gelaufen, das iſt gebracht worden, „zuförderſt unterſuchet und abgeſondert, vorläufig mit Scheiden, Pochen und Waſchen „zubereitet vermittelſt des Feuers, von Kohlen, Holz, durch zugeſchlagene Schlacken, „vieler andern Vor- und Zuſchläge mit möglichſter Erſparung der Koſten in unterſchiedlichen Oefen, Brennſtäten und Herden „geröſtet, darauf aber vor das Gebälge gebracht worden; ſondern welches auch im „Fluß, vermittelſt des eigentlichen Schmelzens, iedoch nunmehro noch, mit allerhand „Flüſſen das wieder erlangete reiniget, von „einander wieder ſcheidet, abtreibet, brennt, „friſcht, ſeigert, darret, gahr und ſolchergeſtalt endlich mittelſt verſchiedener Beſchi-

„ckung

„ckung zu gute macht und aufbereitet, da-
„mit man endlich allerhand reine Metalle
„und anderes einfaches mineraliſches Zeug
„erlangen, ſolches hernach bewahren und fer-
„ner wohl und nützlich anwenden könne.

§ 832.

Ich habe die alte Beſchreibung im Grundriß um eine allgemeine Idee von dieſer weitläuftigen und ſehr zuſammen geſetzten Geſchäfte zu machen, hier etwas deutlicher gefaſſet, und will nunmehro kürzlich, iedoch nur zur Anleitung zeigen, was darinne für Grundſätze liegen °).

o) Zuförderſt muß man I) die ganze Betrachtung der Objecte und der Zwecke hier dazu halten, und weil es ein Geſchäfte des Erdenbaues über der Erde, mit denen durch den Bergbau gewonnenen unterirdiſchen Materien iſt, die Natur des Erdenbaues an ſich bey ſolchem Zeuge, welches aus dem Schooß der Erde geriſſen iſt, nach ſeiner Beſchaffenheit voraus ſetzen. II) Erhellet, daß auch hier die Geſchäfte in Erlangungs- und Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte der Objecte und Nutzungen einzutheilen, wie die fernere Zergliederung zeigen wird, und die Beſchreibung anweiſet. III) Weil das Object aus der Erde geriſſenes und gefördertes oben beſchriebenes (§ 783 rc.) Zeug iſt, ſo ſich noch nicht an den Ort der Schmelzwerke befindet, ſo muß, wenn es vorher ſchon in und bey den Gruben in mäßige Stücken geſchlagen und das ganz offenbare taube Geſtein über die Halten geſtürzet iſt, wobey aber auch oft viel Gutes noch liegen bleibet, das derbe, gute, eingeſprengete und einbre-

brechende Erzt, ſo auch gute Gänge heiſſen, abgeſondert, zuförderſt durch allerhand Arbeit, Geräthe und Leute vor die Hütten gebracht werden, welches der Hüttenmann nach ſeiner und der alten Bergmanns Terminologie, vor die Hütten lauffen nennet. IV) Dieſes obwohl noch ungewiß erlangete Zeug ſoll nun daſelbſt zu gute gemacht, und das nützliche daraus erlanget werden, deswegen aber erfodert die wirtſchaftliche Klugheit, wegen derer nun darauf zu wendenden vielen Koſten α) das nützliche und unnütze noch beſſer von einander zu ſortiren, β) das nützliche, ſo mehr oder weniger, ja dieſen und jenen hoch oder geringſchätzigen Gehalt haben kan, genauer zu unterſuchen, um zu wiſſen, ob man auch mehr oder nur ſo viel oder weniger oder gar nichts dadurch heraus bringen werde, als die angewendeten Koſten austragen. Ja man muß auch dadurch zugleich vorläufig erfahren, wie iedes zu tractiren. Denn es iſt bey der Betrachtung des Objects gezeiget worden, daß bald gediegene, derbe, angeflogene, eingeſprengte, bald flüchtige und das Gut mit wegnehmende Sachen darinne und darunter befindlich, daß die Erzte mit verſchiedenen Erden und Steinen vermenget, ſcheidig oder unſcheidig, die Erden und Geſteine aber, die ordinair leichter als die darinne enthaltene Erzte ſind, durch das Schmelzen insbeſondere bald in Fluß gebracht, bald abgeſondert werden müſſen. Und dazu gehören V) verſchiedene Vorbereitungen, ſo wohl mit dem vor den Hütten befindlichen Zeuge ſelbſt, als auch auſſer demſelben. Darunter gehet aber am erſten das ſo genannte Scheiden, Trennen und Zerſchlagen der Erztſtücke auf der Scheidebank an, wo das offenbare Gute α) von dem andern noch mit vielen Berg vermiſchten abgeſondert, und β) dieſes letzte noch in kleinere Stücken, wie die welſchen Nüſſe, geſchlagen und abſonderlich gethan wird. Denn dieſe Art muß VI) ferner erſt auf trocknen und naſ-

ſen Pochwerken oder doch mit dem Pochſchlage klar gemacht, VII) das Klargemachte entweder auf ordentlichen Wäſchen und Waſchherden oder doch durch das Siebwaſchen in Schlich von verſchiedener Güte gebracht werden. Alsdenn muß man VIII) erſt das kleine Probeſchmelzen, vermittelſt der Probirkunſt, anſtellen, um den Gehalt, theils des offenbar Guten, theils des gepochten und gewaſchenen, (n. V) wie viel nemlich dieſes und jenes auf den Centner an nützlichen Metall und Mineralien halte, erforſchen. Denn auf dieſes gründet ſich der Anſchlag des Aufwandes, des Gewinnes und Verluſts. Dieſes Probiren aber wird auf verſchiedene Metalle verſchieden eingerichtet und beſchicket, z. E. auf Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Eiſen, Qveckſilber rc. Auſſer dem Ertzzeuge werden auch noch IX) als Zubereitungen zur fernern Arbeit mit Röſten, Schmelzen, Abtreiben rc. nicht nur allerhand Holz und Kohlen zur Feuerung, it. Brennſtäte, Herde und verſchiedene Oefen, Gebläſe, Tiegel u. ſ. fort, nebſt denen Hütten-Gebäuden, ſondern auch verſchiedene Materien zu Zuſchlägen, Niederſchlägen und Flüſſen erfodert. Die erſten ſind ſolche Dinge, die mit Ertzt vermiſcht, ob ſie gleich wenig oder nichts metalliſches an ſich haben, theils den Fluß der Metalle befördern, theils dieſelben vor der Zerſtörung und dem Wegfliegen, oder der allzu ſchnellen Gewalt des Feuers beſchützen, oder auch wohl gar den Gehalt vermehren, z. E. Kieſe, Schlacken, ſo eine Art Glas ſind, Heert, ſo die von Bley vollgezogene Kohlen, Aſche oder das Geſtübe iſt. Zu dem Reinigen aber braucht man auch Niederſchläge, ſonderlich bey denen Metallen, die gerne in Schlacken bleiben, und ſich nicht leicht in einen geſchmeidigen König oder das eigentliche reine Metallſtück, ſo ſich zu Grunde ſetzt und der Regulus heißt, ſetzen. Es dienen allerhand Materien dazu, z. E. Eiſenfeil, Bleyglanz, Qveckſilber, Weinſtein, Zinnſolution, ſelbſt Kupfer bey dem Silber.

der. Flüſſe aber nennet man ſolche Dinge, die den Fluß der Erzte, ſonderlich der ſtrengen, befördern, darunter das gemeinſte gekörnetes Bley, Bleyglas, allerhand Salze, ſonderlich aber Salpeter iſt. Einige ſind auch aus verſchiedenen gemiſchten Dingen, wie z. E. der ſchwarze und weiſſe Fluß, der aus Salpeter und Weinſtein in verſchiedener Proportion beſtehet, gemacht. Nunmehro ſchreitet man X) noch zu einer nähern Zubereitung mit den Erzten ſelbſt, damit ſie von aller Wildigkeit vollends befreyet werden. Nemlich das nach Gelegenheit ein oder mehrmal vorzunehmende Röſten der klar geriebenen oder zerſchlagenden Erzte, ſo entweder in freyer Luft oder unter Dach in offenen oder verdeckten Röſtöfen und Herden ſo lange geſchicht, bis ſie zu rauchen aufhören und in einen Stein zuſammen gehen. Und darauf gehet erſt XI) das Schmelzen ſelbſt, nachdem erſt Feuer gemacht und eine allmählige Erwärmung des Ofens erlanget iſt, vor dem Gebälge oder denen großen Bälgen an, womit das Feuer zu ſeiner rechten Stärke in denen Hohen⸗ Krumm⸗ Stich⸗ und Wind⸗ wie auch dem am Harz gebräuchlichen Ofen über den Tiegel und in dem Zeuge zuwege gebracht wird. Indeſſen werden doch auch XII) einige Erzte ohne Röſte ſogleich in Schmelzofen geſetzet, welche Roharbeit heißt, und davon man den ſo genannten Rohſtein bekommt, oder ſie werden vermenget. Nach dem Schmelzen insgemein, theilt ſich endlich XIII) das eigentliche Schmelzgeſchäfte nach den Arten der Erzte, davon man entweder eins allein oder mehrere reichhaltige und arme ꝛc. zuſammen ſchmelzet, und daraus in Sachſen die bekannte Schmelzadminiſtrationsanſtalt, ſo der Bergherr verrichtet, entſtanden iſt. Es iſt daher ein verſchiedenes und beſonderes Schmelzgeſchäfte, ſo mit Silber, Kupfer ꝛc. vorgenommen wird, und dieſe Arten ins beſondere heiſſen auch die beſondern Erztzuberei-

tungen. Sonderlich aber kommt α) das Bley- und Silberſchmelzen vor, darunter theils das Schmelzen an ſich, theils das Abtreiben und Scheiden des Bleyes von dem Silber, theils das Glött- und Bleyfriſchen, begriffen, β) das Kupferſchmelzen, darunter das Kupferfriſchen, Saigern darvon, und Gahrmachen und ſo fort begriffen, bis man das Metall ſo rein als möglich erlanget. Endlich aber wird man auch XIV) daraus ſehen, wie viel und was man vor verſtändige Leute zur Direction und zu dieſen Arbeiten ſelbſt brauche. Dieſe kurze und hiſtoriſirende Vorſtellung derer Hauptwahrheiten in der gegebenen Beſchreibung der Schmelzwerksgeſchäfte aber werden verhoffentlich in möglichſter Kürze dieſelbe ſehr deutlich und die unten folgende noch genauere Zergliederung ſehr verſtändlich machen, darinne ſonſt denen Anfängern vieles als Böhmiſche Dörfer vorkommen mögte. Denn es iſt darinne dasjenige in die allergrößte Kürze zuſammen gezogen, was Ercker, Schlüter, Schwendeborg, Löhneis, Kiesling und viele andere in großen Büchern vorgetragen haben, und nach zureichendem Grunde in einen Zuſammenhang verhoffentlich ohne dunkle Hüttenwerks-Terminologie gebracht worden. Denn davon muß man ſo viel möglich in Anweiſungen für Anfänger abſtehen; zumal auch viel affectirte Liebe zur alten Teutſchen gemeinen Sprache in dieſer Berg- und Hüttenſprache bey denen Empiricis ohne alle Noth, da wir deutlichere Worte haben, dabey vorfällt.

§ 833.

Das Geſchäfte der Salzwerke läßt ſich folgendergeſtalt kurz beſchreiben:

Beſchreib. der Salzſiedegeſchäfte überhaupt.

„Es iſt ein Landnahrungsgeſchäfte des Er-
„denbaues unter und über der Erde, um Salz-
„quellen und Brunnen zu entdecken, dieſe wohl
„anzu-

„anzulegen und zu faſſen, die Salze, ihrem Ge„halt nach, ſo wohl was die Qvantität als Qva„lität betrift, zu probiren, ſolche nach Befin„den erſt zu gradiren, oder auch ohne ſolches „nur durch Wärmen zuzubereiten, und mit „möglichſter Erſparung der Koſten zu gute „zu ſieden, ſolchergeſtalt aber, ſo viel möglich, „nach allen Eigenſchaften ein ſchönes, gemei„nes Salz mit Hülfe des Holzes oder der Koh„len, Ofen, Pfannen, verſchiedener Gebäude „und Geräthe, zu erlangen, Sole und Salz „wohl zu bewahren und alles vortheilhaftig „anzuwenden.„

§ 834.

Die erſten Grundwahrheiten ſind denenjenigen ganz leichte heraus zu ziehen, welche die Betrachtungen (§ 802-812, 822 ꝛc.) angeſtellet haben. Und da ich ſchon im § 832 in der Note bey einem viel mehr zuſammen geſetzten und ſchwerern Geſchäfte ein Beyſpiel gegeben habe, dieſes aber viel einfacher iſt, ſo will ich mich dabey nicht abſonderlich aufhalten, ſondern woferne auch noch etwas zur Einſicht übrig wäre, auf die unten ſo gleich folgende genauere Zergliederung weiſen.

§ 835.

Die Geſchäfte eines Salpeterwerks können, nach der voraus geſetzten Betrachtung, (§ 813-818) folgendergeſtalt verſtändlich und ohne fernern Erweis nunmehro auch beſchrieben werden: Beſchreib. der Salpeterſiedgeſchäfte überhaupt

„Es iſt ein Landnahrungsgeſchäfte des „Erdenbaues unter und über der Erde, da- „durch man zuförderſt reichhaltige Salpe- „tererde, vermittelſt der in Gruben zuberei- „teten Muttererde, oder durch gegrabene „und gekratzte und in bedeckte Halten oder „Haufen geſchlagene Erde und fernere Be- „förderung der reichen Imprägnation zu er- „langen ſuchet, ſolche probiret, mit mög- „lichſter Erſparung der Koſten aber erſt ver- „ſchiedentlich auslauget, die Lauge wieder „probiret, äſchert und endlich einſiedet, er- „kalten, und zu rohem Salpeter anſchieſſen „läſſet, hierauf aber dieſen nach Unterſchied „wäſchet, leutert und verſchiedene Sorten „davon nebſt andern Nebendingen, ſonder- „lich abermalige Muttererde und Lauge, mit „Hülfe guten Waſſers, Holzes oder Kohlen „in Fäſſern, Keſſeln und Oefen erlanget, „Erde, Lauge und Salpeter aber nebſt den „andern Dingen wirtſchaftlich in Acht nimmt „und bewahret, und zum Gewinn auf vieler- „ley Weiſe anwendet.„

§ 836.

Eben die Urſachen, die ich § 834 gegeben, entledigen mich hier der Mühe, die abſonderlichen Grundwahrheiten, ſo dieſe Beſchreibung enthält, noch beſonders allhier aus einander zu ſetzen.

§ 837.

Vielmehr ſchreite ich nun noch kürzlich zu der Anweiſung, dieſe 3 Hauptgeſchäfte und ihre beſondere Geſchäfte zu zergliedern und nach Erfodern in ihre Natur und Beſchaffenheit zu dringen. Denn dazu muß ein Cameraliſte geſchickt ſeyn. Ich werde daher wiederum — Die beſondern Geſchäfte ſelbſt.

I Die beſondern Geſchäfte des § 831 und 832 beſtimmten Schmelzwerks,

II Die beſondern Geſchäfte der Salzwerke (§ 833) und

III Die beſondern Geſchäfte der Salpeterwerke § 835 kürzlich durchgehen und theils α) die Geſchäfte bey iedem, nemlich die Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte an ſich, theils hernach bey allen dreyen, auch β) die Werkzeuge und γ) Beſchäftigten betrachten.

§ 838.

Was die Erlangungsgeſchäfte der Schmelz- und Hüttenwerke betrift; ſo beſtehen ſolche — Erlangungsgeſchäfte bey den Hüttenwerken.

I) In der Unterſuchung der Erzte p).

II) In der Vor- und immer nähern Zubereitung zum Schmelzen.

III) Im Schmelzen ſelbſt, und insgemein.

IV) In den beſondern und folgenden auf die Scheidung und Reinigung dieſes und jenen Metalls gehende Schmelzarbeiten, z. E. Abtreiben, Saigern und Scheiden.

p) Dieſes aber begreift ſchon vieles in ſich. Denn 1) muß bey den Gruben, Schächten und Stollen, ja

ja ſo gar in denenſelben ſchon das Erzt zerſchlagen, zerſprenget, 2) und hierauf das heraus geförderte Erzt nur grob von dem offenbar tauben Stein geſondert und ausgeleſen werden, damit man Zeit und Koſten ſpare, das letzte ganz vergeblich für die Hütten zu ſchaffen. Allein es iſt doch auch ſehr große Behutſamkeit wegen derer daraus zu entſtehenden Halten zu beobachten. Die Alten ſcheinen dieſes nicht immer in Acht genommen zu haben. Daher findet man oft alte Halten, die ſie nur von Bergtauben Geſtein und Erde gemacht zu haben vermeinet, worinne aber noch viel gute Erzte ſind, es ſey nun, daß ſolches erſt in ſo langen Jahren in den Halten aus natürlichen Urſachen, ſo ſolches in dem Schooß der Erden bewirken, entſtanden, oder daß es anfänglich nicht beobachtet worden. Jugel hat in ſeinen Schriften viel davon bemerket. 3) Nicht geringe Mühe und Koſten werden endlich erfodert, von den Gruben, durch Karn, Erztwagen und Leute, die Gehalt habenden Stücke, Stufen, Erde ꝛc. für die Hütten und ſonderlich 1 St. für die Scheidebänke und Pochwerke zu führen, dabey aber die Entwendung der Stufen, wie auch ſchon bey den Gruben geſchehen muß, zu verhüten. 4) Eben dieſes aber muß nun ferner bey einer neuen Ausſonderung, ſo das für den Hütten, denen Sinnen, und der Schwere nach von dem ſo fort kenntbaren verſchiedenen guten und ganz ſchlechten Zeuge von einander ſcheidet, in Acht genommen werden. Denn wie die erſte Abſonderung bey den Gruben, alſo hat auch dieſe die Abſicht, daß man verhüten will, auf nichts nützige Zeug vergebliche Koſten zu wenden. Es iſt aber wiederum die n. 2 bemerkte Regel dabey zu beobachten. Und eben dieſe Abſicht ſo wohl überhaupt, als auch um dasjenige, ſo mehr Arbeit und Koſten erfodert, von dem beſſern, oder was die Arbeit bey dieſen verhin-

hindern, verlängern oder koſtbarer machen könnte, davon abzuſondern, hat auch 5) unter gleicher Behutſamkeit das Scheeden oder Scheiden der Erzte auf der Scheidebank mit dem Scheidefäuſtel, einem ſtarken Hammer mit einer breiten Bahn, erfodert. Denn nachdem das ganz derbe und gediegene Erzt erſt beſonders geleget, ſo wird das andere daſelbſt von dem Scheidejungen in kleine Stücken geſetzet. Das ſich hier nun ferner entdeckende derbe und gediegene wird wieder beſonders aufgehoben, das andere aber, ſo noch viel Berg, Stein und Erde hat, noch kleiner zerſchlagen. Eben dieſes iſt nun erſt das Zeug, ſo das Pochen eigentlich bedarf. Ehe ſolches nun geſchicht, oder auch darnach, ja verſchiedenemal noch nach dem Waſchen, und bey dem Schmelzen ſelbſt, iſt man durch eine genauere Unterſuchung 6) bemühet, den eigentlichen Gehalt von dieſen Sorten der Erzte an dieſem und jenem Metalle und gutem Zeuge, wie hoch ſich derſelbe in einem Centner erſtrecke, um den Anſchlag der Koſten zu machen, die rechte Art der Beſchickung und wie es zu tractiren ſey, ſolchergeſtalt aber Gewinn und Verluſt zu entdecken. Und das heißt nun eben das Probiren.

§ 839.

Es fällt aber α) das Probiren auch ſchon bey dem Bergbau an ſich vor, um zu erkennen, ob ein Erztanbruch, bauwürdig oder nicht ſey. Und das ſind die ſo genannten Stüfel- oder Stufenproben. Hernach iſt β) die eigentliche gemeine Probe, in Abſicht auf den Erztverkauf und deſſen Aufbereitung oder das Schmelzen, welche eigentlich hieher gehöret, nnd nichts als das ganze Schmelzgeſchäfte im Kleinen, nur aber nach Ausrechnung, Kunſt und Anſchlägen iſt, welches alles die Pro-

birkunſt lehret. Jedoch hat man hernach γ) noch Nebenproben, als 1) die Wäſchprobe, 2) die Herdeprobe, 3) die Brandprobe, ferner 4) die Münz- und andere Arbeiterproben bey denen Metallen. Dieſe aber gehören hieher nicht, denn ſie haben andere Abſichten. Inzwiſchen zeiget doch die Chymie und Probirkunſt zu allen den Grund q).

q) Dieſe Probirkunſt mit allen ihren Werkzeugen, Arbeiten, Flüſſen, Niederſchlägen, Zuſchlägen, Scheidematerien, z. E. Aqua fort und Aqua regis, Capellen, Cementen ꝛc. denen dazu erforderlichen und ſich beſonders darauf legenden Leuten, Probirer, Guardeins oder Wardeins, den Probirwagen, Gewicht, Buche, ſo der Wardein halten muß, denen Gebühren und dergleichen, kan ich nun hier nicht handeln. Ich habe aber ſchon Schriften dazu vorgeſchlagen. Unter andern gehört auch eine compendiöſere, wie wohl noch ungewiſſe Probart des Metalls ſelbſt, in Münzen und andern Producten daraus hieher, nemlich das Streichen auf dem Probirſteine des zu probirenden Metalls und der dazu geſetzte Strich derer wohl eingerichteten und zum Probiren verſchiedener Metalle einer und mehrerer Arten, durch den Strich verfertigten Probirnadeln. Nur dieſes muß ich noch erinnern, daß die Probirkunſt die Metallreinigung vermittelſt der chymiſchen Scheidekunſt zwar viel weiter als die grobe Hüttenſchmelzkunſt treibe; allein dieſe Reinigungs- und Scheidekunſt gehet in verſchiedenen Fabriken, als Gold- und Silber- Stahl- ꝛc. Fabriken noch viel weiter. Von der Reinigung und Scheidung des Goldes und Silbers im naſſen und trockenen Wege, hat ſonderlich einer mit Namen Legiſugo in einem Tractat 8, (ſiehe meine Cameral-

meral. Bibliothek I Th. p. 278) fein gehandelt. Was den Stahl betrift, ſo wird derſelbe eigentlich aus dem beſten, reinſten oder doch ſehr gereinigten klaren und körnigten Eiſen gemacht, welches zwar in einem Eiſenſtein, der beſonders Stahlſtein heißt, vornemlich zu finden iſt, iedoch aber eigentlich durch Würben oder vielmaliges Glüen, Schmieden und Cementiren, eine Reinigungsarbeit durch Cemente im Cementirfeuer (S. m. Manufacturlexic. art. Cementiren) zubereitet wird, und ein Product des Eiſens iſt, ohne Schiefer, Schlauch und Eiſenſchuß aber ſeyn muß. Man hat dazu ſonderlich im Steyermärkiſchen eigene Stahlhütten. (S. Tr. den wohlerfahrnen Scheidekünſtler). Uiberhaupt kan man das Schmelzen demnach eintheilen

I) In das grobe Hüttenſchmelzen α) der Erzte, β) der Metalle.

II) In das feine Fabrikenſchmelzen, Scheiden und Reinigen jener von Hütten gelieferten Metalle. Dieſes aber gehört hieher nicht.

§ 840.

Es iſt bey Schmelzwerkgeſchäften ungemein viel an dem gemeinen Probiren gelegen, welches auf das Schmelzen der Erzte gehet. Ordentlicher Weiſe wird der durch das Pochen erhaltene trockene Stufen- und hiernächſt wohl 6erley naſſer Schlick erſt probiret. Es machen auf recht beſtellten Hüttenwerken ordentlich 3 Leute, der Hüttenſchreiber, der Bergprobirer und der Berggegenprobirer, ieder abſonderlich ſeine Probe, und dieſe wird dem Hüttenverwalter zugeſandt, der, wenn der Gehalt iedes Probirers nicht über 1 viertel Loth im Centner

von den andern unterſchieden, alle 3 Gehalte addiret und wieder mit 3 dividiret, da denn das Facit die Schiedsprobe heißt [r]).

r) Wenn aber eines Probirers Gehalt 1 halb Loth von den andern differiret, ſo muß der Hüttenverwalter in Gegenwart aller dreyer eine neue Probe machen, ſo erſt die Schiedsprobe iſt. Und nach einer ſolchen Schiedsprobe wird alles auf Hütten geſchätzet und berechnet. Das Gute der Erzte aber heißt überhaupt die Ausbeute der Gewerken, wenn hiervon erſt alle Koſten und was für die Herrſchaft gehöret, abgezogen worden. Denn der Uiberſchuß iſt alsdenn erſt der Gewinn. Solchergeſtalt ſiehet man nun, daß die Hüttenanſchläge, ſo wenig als die Bergwerksanſchläge, ohne dieſes nicht gemacht werden können, und alles darauf am erſten ankomme, it. warum dieſes Geſchäfte eigene geſchickte, erfahrne, Kunſt-verſtändige, ehrliche und verpflichtete Leute erfodere, die ihr ordentlich und glaubwürdig Probirbuch halten, darein ſie alle gemachte Proben ordentlich zur Nachricht eintragen müſſen, ja warum ſie von ieder Probe ihre beſondere Gebühren erſt empfangen, weil die Proben gar verſchiedentlich mehr oder weniger koſtbarer anzuſtellen, die nicht immer im voraus zu überſehen ſind, wenn der Wardein ſelbſt für die Koſten ſtehen muß. (S. Böſen c. l. p. 62, 63). Endlich iſt auch noch dieſes zu merken, daß, wie das beſondere Schmelzen, alſo auch das Probiren verſchieden, auf Gold, Silber, Kupfer ꝛc. ſey. Da man aber bey Hüttenwerken immer das beſte ſuchet, und ſich das ſchlechtere ohnedem in der Prüfung auf jenes herfür thut, ſo pflegt man gerne erſt die Erzte auf Silber, wenn einige Anzeige dazu da ſind, zu probiren und hernach erſt die andern Proben anzuſtellen. Nach den beſon-

dern

dern Sorten der Erztarten aber iſt das Probiren ſehr unterſchieden. Das hat Schlüter durch alle Sorten hindurch fein gezeiget, p. 41 ꝛc. in dem ſeinem Werke hinzugefügten Probirbuche.

§ 841.

Auf dieſes nun und die Uiberlegung, ob Holz und Kohlen wohlfeil, das andere Hüttengezähe, und die Hüttenmaterialien, wie auch die Victualien für die Beſchäftigten, folglich ihr Gehalt und Lohn hoch zu ſtehen komme, was die Bau- und Reparaturkoſten austragen und ſo fort [s]), kommt der Entſchluß zu dieſen Geſchäften an.

s) Es iſt merkwürdig, was Böſe c. l. p. 69 erweißt, daß die geſammte Gewerkſchaft in einſeitigen und Communionharz, ohne die Bergbau- und Hüttenkoſten und allen Zubußen, ein Jahr ins andere gerechnet, 140000 Rthlr. mehr gewinne, als ſie an jenen hinein ſtecken. Allein der Berghaushalt iſt auch ſehr ſchön; ihre Bergprivilegien ſind groß; die Anſtalten α) mit der Bergcaſſe, β) Knapſchaftscaſſe, γ) die Erlaſſung des Zehntens und Neuntens, faſt durchgängig bis zur Hälfte und dergleichen, ſind ſehr gut gemacht; unerachtet die Herrſchaft doch auch vielen Zugang davon erhält. S. p. 66 it. 64 § 4, wo auch bemerket wird, daß der Hüttenhofſchur der Herrſchaft, der Ofenbruch aber der Gewerkſchaft gehören u. ſ. f. Sonſt hat Abrah. von Schönberg in ſeiner ausführlichen Berginformation in fol. auch vom Sächſiſchen Schmelzweſen am beſten und Matheſius vom Böhmiſchen gehandelt.

§ 842.

Nun folgt die Vor- und immer nähere Zubereitung (§ 838) zum Schmelzen, wozu zwar

das

das Scheiden der Erzte auch mit gehört, iedoch noch entferneter, als die folgenden, davon iſt. Zu jener aber muß man ſonderlich rechnen, I) die Zubereitung der Erzte an ſich, II) die Zubereitungen auſſer denſelben und zur Beſchickung ſelbſt mit andern Dingen. Zum erſten gehört α) das Puchen oder Pochen, β) das Waſchen, und γ) die Röſte des Schlichs, zum andern aber alles, was ich ſchon § 832 n. IX bemerket habe. Und das will ſehr viel ſagen, weil man ſo wohl auf die Kunſt als auf die Wirtſchaft dabey ſehen muß [r]).

r) Das Puchwerk A) nach denen Gebäuden zu beſchreiben, nützt hier nichts: Man muß es im Kupfer oder ſelbſt ſehen. Hr. D. Lehmann hat auch das nöthigſte c. l. p. 109 davon geſagt, und Schlüter ſtellt alles ſehr deutlich in ſeinem Werke vor. Der Zweck dieſes Geſchäfts lehrt eigentlich alles, wenn man das Object und den zu erlangenden Nutzen zu dem Object dieſes Geſchäfts in ſpecie hält. Das iſt bey allen beſondern Geſchäften und Arbeiten eine Hauptregel im Nachdenken und Analyſiren. Der beſondere und nächſte Zweck des Pochens iſt demnach: Man will diejenigen Erzte, ſo noch kein Scheidewerk oder derb und gediegen ſind, α) ſo klein als möglich ſtoßen und zum Schmelzen und Scheiden geſchickter machen, β) den darunter befindlichen Berg an Spat, Erde und Unart davon waſchen, γ) iedoch nichts Gutes mit wegſchwemmen, wie ſonſt auch oft geſchehen und bey fettigten und kleinſpeiſigten Erzten noch gar leicht geſchicht; ſolchergeſtalt aber δ) die Erzte zur Erſparung des Holzes und der Kohlen beym Röſten und Schmelzen in die Enge bringen. Denn man muß bey dieſem Zeuge alles nach

und nach bewirken, erſt die groben Schalen brechen, ehe man zu ſubtilern Involucris und endlich zum Kern kommt, dieſen aber wiederum von andern Sachen ſcheiden und reinigen kan. Selbſt die Kräfte der Schwere, des Drucks, des Waſſers, die Kraft des Feuers muß allmählig, ja ſo gar oft durch vehicula und nicht unmittelbar zu ihrer Wirkung angewendet und alles klug dirigiret werden. Nach dieſen Zwecken und Specialobjecten muß alſo die Einrichtung des Pochens und auch die Maſchine ſeyn. Man braucht entweder Pochſtempel, die durch Waſſer und Rad getrieben werden, oder in Entſtehung deſſen den Pochhammer, den Menſchenknochen führen. Darum muß man einige Erzte trocken, andere naß und zwar bald mit mehrern, bald mit wenigerm Waſſer pochen. Die Stempel, ihr verſchiedener Hub, die Pochtröge und Unterlagen müſſen iedes von gewiſſer Zollmaaße, die Löcher in den Vorſetzblechen gleich oder von verſchiedener Größe nach denen Arten der klein- und großkörnigter Erzte, ja die Herde und Schlammgruben bald niedriger, bald höher ſeyn. Dadurch bekommt man nun verſchiedene Sorten von Schlichen, welchen man kleinen geſtoßen u. geſchwänkten Erztteig nennen kan, nemlich α) groben Schlich, β) grob gewaſchenen Schlich, γ) Schwänzelſchlich, δ) Untergerinnſchlich, ε) Auffangſchlich, ϛ) Herde- oder Schlammſchlich, von dem trockenen Pochen, aber den Stufenſchlich, wie ſolche Arten in Zellerfelde, anderswo aber auch anders benennet werden.

§ 843.

Das gepochte Zeug wird hierauf entweder auf denen mit leinen Planen belegten Wäſchherden, oder bloßen Herden, wie auch hölzernen Glauchherden, gewaſchen und geſchwämmt, das leichte

leichte und taube fort geflöſſet und das ſchwere metalliſche geſammlet, zu dem Ende aber alles immer gerühret, damit das lockere und leichte das ſchwerere fahren laſſe. Aus dem allen wird nun α) Hädel oder Häuptel, ſo bald Röſch- bald Zähhädel genennet wird, ferner β) Sumpf, und ſo wohl Mittel- als Zäherſchlamm erlanget. Die übrigen Handgriffe dieſes Geſchäfts, ſo auch Sichern heißt, ſind gar zu beſondere Dinge, die ich nicht beſchreiben kan. Hat man aber keine Waſchherde, ſo bedient man ſich der Siebwäſchen. In den Schlichfäſſern ſinket endlich das ſchwere Erzt zu Grunde und eben dadurch wird die Wäſchprobe gemacht. Was zu allerletzt im Siebe bleibet und ſehr ſchlecht iſt, da es vielmehr ſchweres und hartes Geſtein mit ſehr wenig oder keinem Metalle iſt und ſich niederſetzet, heißt der After. Indeſſen pflegt man doch auch auf dieſen After bey guten Hüttenwerken noch aufmerkſam zu ſeyn und ihn beſonders und mit mehrern Aushalten zum Schlich zu bringen. Endlich kommt der Schlich B) auf die Röſte, obwohl nicht alles; indem einiges auch gleich in Schmelzofen zur Roharbeit gebracht wird. Röſtherde ſind an 3 Seiten mit Mauern umgeben, vorne aber ohne Mauer und übrigens bald ofne, bald bedeckte Oefen, unter Dache oder in freyer Luft, darauf mit 5 Ellen langem wohl geſpaltenem, recht gelegtem und hernach fein angeſchürtem Holze, die Roſtbetten gemacht und das Erzt von dem Roſtbrenner darein geſtürzt, ſo lange

aber mit Kieſen ſonderlich und andern Zuſchlägen gebrannt wird, bis es nicht mehr rauchet [u]).

u) Die Abſicht habe ich ſchon erkläret (§ 832 in der Not. n. X). Hierbey hat nun Jugel ein Haufen Fehler bemerken wollen. Nach ſeiner Anweiſung ſind dieſe Brennöfen entweder aſcendentia oder deſcendentia, dieſe entweder gemeine oder verdeckte Ofen. Bey dem Kupferröſten entſtehet nach vielem Röſten ſonderlich der Kupferſtein. Endlich liefert der Roſtläufer das Gebrannte für den Schmelzofen, wo nunmehro nicht nur dieſes, ſondern auch das rohe Erzt ferner geſchmolzen wird.

§ 844.

Nach allen dieſen Zubereitungen gehet endlich das eigentliche Schmelzen an. Der verſchiedene weite und enge Verſtand dieſes Wortes iſt ſchon (§ 831 und 839 am Ende der Not.) erklärt. Hier brauche ichs im engen, iedoch nicht in dem allerengſten Verſtande [v]).

v) Weil das Zeug, ſo Metall heiſt, eben dasjenige iſt, welches im Feuer flüßend wird, einen ſchönen Glanz auf einer convexen Fläche bekommt, ſich bald mehr, wie die edeln, hämmern und ausdähnen und im Feuer beſtändig, bald weniger hämmern läßet und im Feuer beſtehet, und eben dieſes deswegen leicht im Rauche, ſonderlich im Spiesglaſe, wie die unedlen, Eiſen, Bley, Kupfer, Zinn, fortgetrieben werden können (§ 783-800, 819-821): So ſiehet man ſo fort ein, daß man das eigentliche Schmelzen alles Metalles im Erzte aus den andern Materien zwar in Fluß, iedoch ſo Was ein Metall ſey.

ſo bringen ſoll, damit ſonderlich von denen nicht ſo ſehr Feuer beſtändigen Metallen, wie z. E. die unedlen, nichts verlohren gehen möge, ja ſo gar von den Halbmetallen vieles auch durch Anflug, Kräz, und ſo fort conſerviret und geſammelt werden könne. Darauf muß nun alles 1ſte Schmelzen, ſonderlich des von der Röſte oder Pochwerke gelieferten Zeuges, gehen, Beſchickung und alles aber darauf eingerichtet werden. Zu dem Ende werden den Fluß befördernde Dinge und Zuſchläge, wie auch eine allmählig ſteigende, jedoch endlich große und lange Gewalt eines durch die Luft genährten, aufgeblaſenen, angetriebenen und alles durchdringenden Feuers, ſammt darzu wohl eingerichteten Oefen, woraus man das in Fluß gebrachte geſchickt und ohne, daß das noch gröbere mit ſchwimmt; ja nach dem dieſes in Geſtalt gelieferten Schlacken vorher weggenommen oder im Herde, Geſtübe, oder Ofenleim und Mauern bleibt, jenes heraus laßen könne, gehören. Weil nun ſonderlich bey dem Silber, um ſolches heraus und in Fluß zu bringen, Bley erfordert wird, in welches es im Fluß gehet, ſo muß ſolches hernach wieder vom Silber geſchieden werden, und daher werden hernach das Abtreiben, der Treibeherd und das Scheiden erfordert, welches aber in der That nur eine weiter folgende Schmelzung iſt. Allein es ſind noch mehr auf ein ander folgende beſondere Schmelzarten nach Unterſchied der Metalle. Denn obgleich eben nicht bey allen ein des Fluſſes wegen zugeſetztes Bley wieder davon abzutreiben iſt, ſo haben ſie doch noch auch nach dem erſten Schmelzen noch viel rohes oder andere Metalle bey ſich. Will man ſie alſo zu rechte bringen, ſo müſſen ſie wohl gar wieder geröſtet, mehr mal auf erſte Art geſchmelzet, wieder gefriſchet, ja gleichſam ausgedorret und das feine ſonderlich ausgeſaigert,

endlich aber erſt gahr gemacht werden. Sonderlich aber iſt das Kupfer ein hartnäckigter Purſche. Denn dieſe Meretrix metallorum will ſich nicht gerne von ihren Amanten ſcheiden.

§ 845.

Solchergeſtalt muß man das Schmelzen in das **erſte** oder allgemeine, und das **andere** oder beſondere, eintheilen. Durch jenes verfertiget man bey dem Silber die Bleyarbeit, bey dem Kupfer den Rohſtein, bey dem Bley den Bleyſtein und aus der Bleyarbeit das Bleyfriſchen, bey dem Zinn den Gatter ꝛc. Jenes geſchicht eigentlich, wenn das geröſtete Erzt das erſte mal durch den Ofen geſetzet wird; das andere aber geſchicht bey dem Silber durchs Abtreiben, Glötfriſchen, und Silberbrennen. Bey dem Kupfer aber wird oft der Rohſtein **erſtlich** mehrmals geröſtet und wieder durch eben dieſen Ofen geſetzet, bis man das Schwarzkupfer und das beſte, ſo Spurſtein heiſt, bekommt. **Zweytens** nimmt man damit das Kupferfriſchen auf dem Friſchherde vor. **Drittens** folgt das Saigern auf dem Saigerherde, worein Bley und Silber einſaigert oder ſickert, und wovon es den Nahmen hat. Man bekommt endlich nun, die geſaigerten Saigerkupferſtücken, und mit dieſen wandert man **viertens** erſt in Darrofen, und man erhält Kühnſtücke, ſo zuletzt gahr gemacht werden. Kein Metall hat faſt ſo viel beſonderes Schmelzen nöthig, als das Kupfer, ehe man es recht rein bekommt w).

w) Von einer beſondern Qvickarbeit, Gold und Silber aus dem Erzte zu bringen, habe ich oben ſchon gedacht. Sie gehört aber nicht zum Schmelzen mit Feuer. Ja ich will auch nichts von denen beſondern Arten die Erzte zu baizen oder durch Baizcämente zu ſcheiden oder zu reinigen gedenken, wodurch man Kupfer, Silber und andere Metalle vom Golde fräzen kan. (S. m. Manuf. Lex. p. 420). Von einem beſondern Steinſaigern, wie auch von den mannigfaltigem Stein im Schmelzmetall hat Zimmermann ſel. im III B. m. Samml. p. 494 ſeq. ſchön gehandelt.

§ 846.

Das erſte und allgemeine Schmelzen wird übrigens auch nach denen verſchiedenen Schmelzöfen unterſchieden. Denn **erſtlich** geſchicht es über dem Tiegel, wo die Werke im Schmelzen durch das Geſtübe, ſo der aus klein geſtoßene Herd iſt, in einem Tiegel aus einen ſo genannten Tiegelofen, der auf einer feſten Sole und nicht für dem Geſtübe ſtehet, gehen, wie faſt allein zu Goslar geſchicht, 2) über den Stichofen, welches das Schmelzen über den Stich heiſt. Dieſe Ofen aber ſind verſchieden, haben heut zu Tage Vorderherde und werden auch Brillöfen genennet x).

x) S. Schlütern c. l.

§ 847.

Hiernächſt hat man 3) das Schmelzen über den Gang oder im Krumofen, welcher zwey Stichherde und einen Vorderherd hat, dabey aber ſehr hoch iſt. Dergleichen waren ſonſt auch die Oefen auf den Gang und ſind Bley- und Kupferfriſchöfen.

§ 848.

§ 848.

Die neueſte Art iſt 4) das Schmelzen über dem hohen Ofen, ſo Schlüter wieder in halbe hohe und hohe Ofen eintheilet, indem man auf Treppen das zu ſchmelzende hinauf tragen muß. Die letzten ſind gar verſchieden und erſt 1717 erfunden. Einige ſind ſehr hoch und zugleich eine Art der Brennöfen y).

y) Von dieſen allen handelt Schlüter c. l. am beſten. Hier gehets nicht an, ſolche zu beſchreiben; zumal faſt iede Sorte wieder ihre vielerley Arten, und dieſe ihre beſondere Einrichtungen auf Silber und Kupfer in verſchiedenen Hüttenwerken haben. Es gehöret auch zum Schmelzofen noch eine Art, nemlich die Windöfen, ſo kein Gebläſe, wie die angegebenen, haben. Sie werden in Engelland zum Schmelzen, und in Villach auch zum Bleyerztröſten gebraucht. In Bayern ſind die Tiegelöfen auch Windöfen. Auſſer dieſen Ofen zum erſten und gemeinen Schmelzen, hat man nun zu denen beſondern Schmelzarten, (§ 845) I) allerhand und wohl 6erley Treibeöfen oder Treibeherde zum Silber. Jedes Hüttenwerk hat was beſonders, z. E. es iſt der Ungariſche, Harziſche, Siebenbürgiſche, Schneebergiſche ꝛc. unterſchieden. II) Kupferbrechöfen, zum Kupferfriſchen, III) Saigerherde oder Oefen, derer es wieder vielerley Arten giebt, IV) Kupferdarröſen, V) Kupfergahrherde, davon auch der große Gahr- und Schleisofen eine Art iſt. S. Schlütern c. l.

§ 849.

Das vornehmſte bey dem Schmelzen und ſonderlich dem 1ſten gemeinen Schmelzen kommt

 A) auf

A) auf den Ofenbau, wobey ſonderlich die Abzüchte, die Formen, die Gebläſe, die Naſe, die Herde, die leichten und ſchweren Geſtübe, ſo aus Leim und Kohlenſtaub beſtehen, die Spuren u. ſ. f. wohl zu beobachten, B) auf die Beſchickung, Vermiſchung und das Ebenmaaß der Zuſchläge, anderer Geſtübe auſſer dem Herde, die Flüſſe und Niederſchläge, C) auf gute friſche Kohlen, ihre Menage, und genaue Abmeſſung, D) auf gute Schmelzer, derſelben Schichten, d. i. Arbeitszeiten und in ſolchen zu verfertigende Werke, auf das Maaß deſſen, was geſchmolzen werden ſoll, der Zuſchläge, Flüſſe, Kohlen und aller andern Dinge, wie auch deſſen, was heraus kommt, E) auf allerhand gutes Hüttengezähe, und F) auf die gute Abwärmung des Schmelzofens, G) den rechten Gebrauch des Gebläſes, H) die Vorſicht, daß ſich der Ofen nicht verſetze, I) das Schlackenabheben, K) auf das zu rechter Zeit, wenn der ganze Koſt wohl durchſchmolzen, vorzunehmende Aufbrechen der Unternvorwand, ſo das Auge heiſt, L) auf die Beobachtung der an dem Unterntheil dieſer Vorwand angehängeten Kräze oder der Hüttenhofſchur und M) die inwendig im Ofen angeſetzte Kräze, ſo Ofenbruch heiſt, an [z]).

z) S. Böſens Tract. p. 64. So wohl an dieſen allen aber, als bey denen beſondern Schmelzarten findet ſich bey rechten Hüttenwerken immer noch etwas zu beſſern, damit man kürzer, mit weniger Koſten oder viel reiner die Werke heraus bringe,

bringe, und deswegen iſt das Probeſchmelzen gut und gewöhnlich. Dabey man 2 Schmelzen das gewöhnliche oder bisherige und das neue gegen einander in vollkommener Egalität von beyderſeits geſchickten Leuten auf 2 gleichen Oefen, und das dem einen wie dem andern alles gleich zugewogen und ſonſt gegeben, wie auch von ieder particulairer Arbeit bey allen beyden immer Proben genommen, Zeiten und unterſchiedliche Erfolge aber wohl bemerket werden. S. Schlütern c. l. p. 560 ꝛc.

§ 850.

Nun ſolte ich zwar alle auf das erſte folgende beſondere Schmelzarten iedes Metalls, die ich oben § 845 angegeben, und hernach auch die Oefen benennet habe, durchgehen: Allein ich habe in meinem Grundriß nur das Abtreiben und das Saigern berühret. Davon will ich alſo noch eine Anmerkung machen, weil ich ſonſt in viele Singularia noch hinein gehen müſte [a]).

a) Man ſcheidet zwar Gold und Silber auch aus Kupfer und andern Erzten oder Metallen, die aber noch keine Silbererzte ſind, und das geſchicht durch das Saigern und durch andere Schmelzarbeiten: Allein hier iſt eigentlich nur von dem Schmelzen und Abtreiben eigentlicher reicher oder armer Silbererzte die Rede. Wenn demnach 1) im erſten Schmelzen die Bleyarbeit vorbey iſt, wobey die geröſteten und gebrannten Erzte mit reichen Bleyerzten, ja auch noch mit bloßem Bley eingeſetzet und in Fluß gebracht worden, und das Silbererzt ſein Silber fahren läſſet, mit dem Bley aber vereinigt und die Unart zu Schlacken worden, folglich der obere Herd des Ofens eröfnet wird, ſo Stechen heißt, und das mit Bley zuſammen

geſchmolzene Silber in den Unterherd und in beſondere Pfännlein gelaſſen und erkaltet iſt; ſo heißt dieſes das Bleywerk, und iſt erſt dasjenige Zeug, welches auf den Treibeherd gebracht wird. Arme Silbererzte aber behandelt man etwas anders und ſie werden erſt durch rohe Arbeit, wo nemlich keine Röſtung vorher gegangen, vorbereitet und zum Rohſtein gebracht, der denn durch verſchiedene Feuer erſt gebrennet zu werden pfleget, ehe er reichern Erzten zugeſetzet wird, und alsdenn ergiebt ſich erſt aus beyden der Bleyſtein. Das Abtreiben beſchäftiget ſich alſo entweder mit oben gemeldetem Bleywerke oder dieſem Bleyſtein. So bald nun die, ſo viel das Bleywerk betrift, II) genug von dieſem Werkbley zu einem Treiben vorhanden iſt, ſo hauet man α) aus dieſem Werke und zwar von iedem Stiche Proben, das iſt, von iedem Stücke in den Schäligen oben und unten etwas aus, und probiret es auf der Capelle oder dem Teſte, wovon unten mehr vorkommen wird, damit man wiſſe, wie viel man Silber bey dem Abtreiben zu erwarten habe. Und das heißt die Stichprobe. Indeſſen wird β) ein abſonderlicher Treibeherd von Aſche, ſo eben der Teſt, auf dem gemauerten zum Abtreiben gewidmeten Herde, wobey der Windofen an der Seite angebracht oder auch darunter iſt, geſchlagen. Und alsdenn wird γ) das Bley vom Silber an dieſem Werkbley geſchieden, welches alſo das Abtreiben hier heißt, ob wohl ſonſt das Wort: Abtreiben, im Schmelz- und Bergwerksweſen noch andere Bedeutungen hat. Der Treibeherd wird daher δ) mit dem eiſernen Treibehut währenden Treiben bedecket, worauf er vermittelſt des Kranigzeugs, oder einer mit Haken verſehenen Maſchine gebracht wird, woran er hänget und geſchwinde aufgeſetzet und abgehoben werden kan. Das Werk wird ε) auf den Treibeherd geſetzet,

zum

zum Silber eine Spur in Herd geſchnitten, die Glöttgaſſe gemacht, und das Feuer angeblaſen; da denn jenes wie Waſſer herum flieſſet. Das Bley als ſchwerer, ſickert in den Herd, und das Silber ſenket ſich ins Spur, der Abſtrich oder die wilde oben anf dem Fluß ſich ausbreitende fettigte Materie, wird η) vermittelſt eines runden an den Glötthaken gemachten Abſtrichholzes abgezogen und die Glötte abgezapfet, bis endlich ζ) das Silber einen Blick von ſich giebt, daher das ſolchergeſtalt abgetriebene Silber Blickſilber noch heißt. Und ſo bald wird es mit ſiedendem Waſſer, ſo vermittelſt einer Rinne darauf gelaſſen wird, abgekühlet, mit dem Silbermeiſſel heraus gehoben, mit Kolen und Waſſer gewaſchen, der daran etwan klebende Herd abgekratzet, die Hahnen aber, ſo die etwan im Herde ſitzenden Körner ſind, werden geſammlet und alles ins Brennhaus geliefert, und bey dem Abtreiben pflegen die Abtreiber von iedem Treiben ein Trinkgeld, ſo Abtreibebier heißt, zu bekommen. Jedoch dergleichen Accidentien ſind mehrere auf Berg- und Hüttenwerken von Alters her bey ſauerer Arbeit, knappen und fixen Lohn, zum beſondern Fleiß in ſolchen Kunſtarbeiten zu erwecken, eingeführet. Hiermit aber iſt das beſondere Silberſchmelzen noch nicht aus. Denn es iſt doch III) das Silber noch nicht vollkommen rein und Proben mäßig, ſondern hat noch etwas Bley in ſich: Daher muß es erſt gebrennet, das iſt, auf einen eiſernen Ring, worein ebenfalls ein von Aſche geſchlagener Teſt gemacht iſt, gebracht werden. Man ſetzt ſolchen unter die Muffel und das heißt eine Capelle. Der Silberbrenner läßt ihn abathmen oder erwärmen, und das Blickſilber wärmt er, nachdem es in Stücken zerſchlagen, ebenfalls ab, trägt es auf den Teſt, und läßt es flieſſen. Da ziehet ſich denn alles Bley und Unreinigkeit in den Teſt, und ſolchergeſtalt wird

das Silber zu 15 Loth 16 Gran gebracht oder zugebrannt, welches Münzproben mäßiges Silber iſt, darauf aber in den Landesherrlichen Zehnden, weil die Bergherren den Vorkauf von allen Bergwaaren haben, geliefert. Sonſt aber wird es in ſaubern Silber- und Goldfabriken oft noch viel höher gereiniget, weil es doch noch Unrath bey ſich hat, welcher bey dieſer ſehr feinen Arbeit davon geſchieden werden muß, in Münzen und bey Goldſchmieden aber bekommt es wieder Zuſatz von Kupfer. Um das Bley oder Glött aber wieder zu bekommen, ſo gehört auch das ſo genannte Bley- oder Glöttefriſchen zu dieſen beſondern Silberſchmelzarten, der reichen Silbererzte oder der Werkbleye.

§ 851.

In dem Bleyſtein, wovon ich oben gedacht, iſt nun auch noch Silber, ja ſo wohl in denen bey dem erſten Schmelzen erhaltenen Schwarz-Kupferſcheiben, als auch im Spurſtein des Kupfers (§ 845) iſt dergleichen. Und dieſes muß auch vom Kupfer in Saigerhütten und Oefen geſchieden werden. Denn das Saigern iſt nichts anders, als ein Abtreiben oder Scheiden, welches vermittelſt eines dritten Weſens ein Metall von dem andern ſcheidet, z. E. vermittelſt des Bleyes, das Silber vom Kupfer. Es folgt alſo von ſelbſt, daß aus dieſen ietzt gedachten Werken, wovon man auch erſt Proben macht, wie viel ſie Silber halten, erſt Saigerſtücken durch zugeſetztes Bley verfertiget werden müſſen, ehe ſie eigentlich geſaigert werden können. Und das geſchicht eben in den Saigerhütten, vorerſt auf dem Friſchherde, mit Beſchickung deſſelben durch Glötte

d. i.

d. i. Friſchbley, Zuſchlagsbey oder Herd, zum Schwarzkupfer aber wird eigentlich Saigerbley, ſo ganz rein von Silber ſeyn muß, genommen. Man nimmt arme und reiche Werke unter einander zu Saigerſtücken, läßt ſie mit dem Friſchbley flieſſen, die Schlacken werden abgehoben, das gemiſchte Metall in große Keſſel gethan, wo denn die Saigerſtücken oder Scheiben formiret werden. Das iſt demnach das 1ſte Stück der Saigerarbeit und heißt das Kupferfriſchen. Alsdenn aber kommen ſie erſt in eigentlichen Saigerofen, einen Herd von zwey aufgeführten Mauern, darauf die Saigerſtücke geleget und durchglüet werden. Ich kan mich aber nicht aufhalten, ſolche Ofen hier zu beſchreiben. Genug daß dadurch das Bley mit dem Silber aus dem Kupfer gezogen, und nun erſt ein ſchon beſchriebenes Werkbley wird, welches auf dem Treibeherd wieder, wie ſchon gedacht, geſchieden, das geſchiedene Silber aber ferner auf der Capelle endlich Proben mäßig, wie ſchon gemeldet worden, gebrennet wird. Dahingegen aber heiſſen die nun übrig gebliebene Kupferſcheiben, Kühnſtücke, welche, weil ſie doch noch nicht völlig vom Bley und Silber reine ſind, erſt von neuem faſt auf gleiche Weiſe in den Darröfen, von dem übrigen erlediget, d. i. gedarret oder geſaigert werden. Denn ſie werden da über einander geſetzet und von oben hinein angewärmt. Nach und nach wird immer heiſſer gemacht und die Scheiben werden dergeſtalt durchhitzet und durchbrennet, daß das Bleywerk in zarten Körnern heraus

aus ſaigert, die denn, wenn die Kolen abgebrannt, mit der Aſche heraus gezogen und geſammlet werden. Dahingegen wird wieder friſches Holz und Kolen aufgegeben und wiederum ſo verfahren, bis alles heraus geſaigert iſt; darauf denn die ausgeſaigerten Kühnſtöcke abgelöſchet werden. Und ſolchergeſtalt iſt die dritte Saigerarbeit auch vollbracht, welche α) im Kupferfriſchen, β) eigentlichen Saigern und γ) Kupferdarren beſtehet [b]).

b) Wenn endlich dieſe Kühnſtöcke in einem andern Ofen nach und nach mit gelindem Feuer wieder geſchmolzen und vom Unrath, bis es fein Kupfer wird, vollends gereiniget ſind, ſo wird es, wenn es mit einer Haut überzogen iſt, nach und nach abgekühlet und gelöſchet. Alsdenn heißt ſolches das Kupfer gahr machen. Jedoch iſts gewiß, wenn der Rohſtein, das Schwarzkupfer und der Spurſtein recht gemacht werden, wobey ſich ſonderlich viel Arſenik und dergleichen als Gekrätz im Ofen anhänget, und auch unter den Schlacken anſetzet, ſo Kupferleg heißt; ſo wird es hernach durch die Saigerarbeiten bereits ſchon ſehr gereiniget. Die Gahre giebt ihm daher noch mehrere Feine. Man hat aber noch andere Arten, das Kupfer, wie in Japan geſchicht, noch mehr zu reinigen, und verſchiedene andere Arbeiten thun es auch noch bey uns, wie ſonderlich geſchicht, wenn man ſaubern Kupferdrat zu Leoniſcher Arbeit macht. Mit dieſem wenigen Zuſatz aber habe ich zugleich das beſondere Kupferſchmelzen vollends erläutert, weil es doch im § mit denen beſondern Schmelzarten des Silbers zuſammen zu laufen anfing. Uibrigens hat

Herr

Herr Zimmermann ſel. das Saigern auch überhaupt wohl erläutert, c. l. ad § 845 not. w).

§ 852.

Nun folgen die Erlangungsgeſchäfte bey den Salzwerken, die ich (§ 833) überhaupt ſchon beſchrieben habe. Alle Geſchäfte dabey beſtehen

Erlangungsgeſchäfte bey den Salzwerken.

1 In der Entdeckung und Unterſuchung der Salzqvellen.

2 Der Uiberlegung, wie und was vor Nutzen davon zu erlangen.

3 In der Erlangung der Sole ſelbſt.

4 In der Zubereitung der Sole und Erwärmen der Sole.

5 Im Sieden der Sole. Wer nun das Object und Nutzen aus der Betrachtung § 802-812 und 822-824 kennet, wird die Nothwendigkeit und wie ein Geſchäfte aus dem andern flieſſet, leicht einſehen, da ich mich nicht aufhalten kan, ſolches erſt durch einen neuen Erweis auszuführen. Die allererſte Verrichtung beſtehet demnach in der Entdeckung der Salzqvellen, welche mehrentheils nach der Hiſtoria Haligraphica zufälliger Weiſe geſchehen iſt, iedoch aber auch, ſo weit man nur Qvellen ſuchet, durch Bergmänniſche Anzeigen und Kunſtmittel bewerkſtelliget werden kan. Und als-

alsdenn kommt es auf ihre Unterſuchung an, welche vermittelſt der Salzproben und des Probeſiedens geſchicht [c]).

c) Die meiſten Salzqvellen, wie andere Qvellen, ſind entweder von der Natur, wenn ſie nach mechaniſchen Urſachen von ſelbſt entſpringen und zu Tage ausgehen, oder durch Menſchenhände entdecket worden; indem die Waſſerſucher und Brunnengräber ſonſt nur gemein Brunn- und Qvellwaſſer, nach allerhand Anzeigen der Qvellen in der Erde geſucht haben und alsdenn das mineraliſche Küchen-Salzwaſſer durch den Geſchmack oder andere Zufälle, wenn die Sonne, nachdem es eine Weile in einem Tümpel geſtanden, oder Schweine und Thiere ſich darin gewälzet, das Waſſer aber davon ausgedünſtet wurde und ſich alsdenn das Salz dem Geſichte vorgeſtellet, entdecket haben. Man kan alſo über der Erde und vorher keine gewiſſe Anzeigen angeben, daß hier oder da eine oder mehrere Salzqvellen, ſondern ſolche entweder nur durch den Berg- und Waſſerbohrer finden, oder daraus, daß ein nahe gelegener Fluß, u. See, wie bey Schraplau im Mannsfeldiſchen, ein ſalzigtes Waſſer zu finden, Vermuthungen angeben. Vielmal hat ſich auch in alten Zeiten eine ſolche Qvelle natürlich entdecket, ſie iſt aber wieder vergangen oder verſchüttet worden, und davon ſind alte Sagen und Erzählungen übrig geblieben, welche denn Anlaß wieder nachzuſuchen gegeben haben. Ob man aber mit der Wünſchelruthe viel ausrichten und entdecken könne, wie die ſo genannten Ruthengänger auch bey Bergwerken und Schätzen vorgeben, iſt mir zu hoch. Viele Gelehrte, z. E. der von Rohr,

Albi-

Albinus und andere haben ſolches als einen Aberglauben verworfen, und es iſt ſehr ſchwer von denen Begebenheiten, die man erzählet, und denen die Bergleute noch viel zu trauen, einen natürlichen und vernünftigen Zuſammenhang mit der Ruthe zu zeigen. Indeſſen haben Kellner, Zeidler, Vallemont und andere davon viel geſchrieben. Man muß übrigens bey dem Waſſerſuchen überhaupt die Hydrologie zu Hülfe nehmen. Man ſehe nach Scheuchzers Naturlehre in P. ſp. p. 232, Wallerius Waſſerreich, it. in meinem Manufacturlexico Art. Brunnen und im öconom. Art. Waſſer. Hiernächſt muß man den Brunnenbau aus der Hydrotechnic inne haben, davon Leupolds Theatrum hydrotechnicarum C. VI nachzuſehen. Indeſſen muß man doch nicht eher zum Salzbrunnenbau und andern Verrichtungen ſelbſt ſchreiten, als bis man das gefundene Salzwaſſer oder die Sole unterſuchet hat, deren Unterſchied ſchon § 9 c. angezeiget worden. Dieſe Unterſuchung gehet aber theils auf die Sole an ſich, ihre Beſchaffenheit und ihren Gehalt; theils auf das dazu nöthige Brennwerk, ob es, wo es und wie es, wohlfeil oder theuer, nach der Lage der Qvelle zu haben; theils aber, ob man auch der Salzqvelle beykommen und ſolche nicht nur wohl aufräumen, ihren Zufluß ſtark genug erlangen und ſelbige wohl faſſen, und für dem Zufluß des wilden Waſſers und allerhand anderer gemeinen Waſſerqvellen durch unter- und oberirdiſche Gebäude, ſonderlich aber durch gelegte Roſte in der Erde verwahren könne. Dieſe 4 Puncte ſind vorläufig auszumachen, ſonſt ſind alle Koſten vergeblich und das Salzwerk muß bald wieder aufläßig werden. Die Probe der Sole an ſich gehet 1) darauf, ob die Qvelle auch eine gemeine Küchenſalzqvelle ſey, welches nicht nur durch

den

den Geſchmack und das Geſicht, wie oben gedacht, ſondern auch die Silberſolution entdecket wird. Darauf aber muß ſie 2) auf den Gehalt der Sole, und ob ſie in ſolchem Gehalt allezeit bleibe, gehen. Denn eine 6 löthige Sole, wenn man eine Kanne derſelben mit ſo viel Salz annimmt, iſt nicht mit Vortheil zu verſieden, ſonderlich, wenn die Qvelle noch dazu ſchwach iſt und man dergleichen Sole nicht mit reichhaltigerer verſetzen kan. Dazu hat man nun allerhand Mittel. Es geſchicht ſolches I) im Kleinen durchs Feuer. Davon ſiehe Erkern c. l. p. 195. Es geſchicht II) durch verfertigte Waſſerprobirbirnen, die Kellner im Holzſchnitt vorſtellet. Man kan ſie aber ſelbſt leicht machen, wenn man eine Kanne oder gewiſſes Gewicht am reinen Waſſer nimmt, und die Probirbirn mit ihrem bleyern Centralgewichte hinein ſetzet, den Grad ihres Sinkens in das Waſſer genau daran bemerket, hernach aber ein Loth gutes Salzes darein thut und zergehen läſſet, die Probirbirn wieder hinein ſetzet und den Grad ihres Sinkens daran bemerket, indem ſie alsdenn nicht ſo tief ſinken wird, ſo aber immer von Loth zu Loth fortfähret, bis das Waſſer kein Salz mehr annehmen will; nur muß es weiches und reines Waſſer ſeyn. Dieſe verfertigte Probirbirn braucht man hernach bey eben ſo viel Sole und marqviret wie viel Grad, welche daran bemerket worden, ſie hinein ſinke, welches denn entdecket, wie viel Loth dieſes Maaß Sole an Salze halte. Es iſt aber dennoch nur eine Vermuthung und keine völlige Gewißheit da. Man muß alſo III) ſo viel Sole ſammlen, daß man ein wirkliches Probeſieden anfangen kan, wenn man gewiß gehen will. Und hierbey muß man 1) die Qvantität der Sole, 2) die zu brauchende Werkzeuge an Pfannen und Oefen, 3) das Feuerwerk, worinne es beſtehe, und wie viel erfodert werde, 4) die

die Zeit, bis daß ſie zu gute geſotten, 5) wie ſie ſich in Schäumen bey dem Niederſchlag und der Reinigung verhalten; Endlich aber 6) das heraus bekommene Maaß des Salzes, und 7) die Eigenſchaften deſſelben, vornemlich aber 8) den Bodenſatz in der Pfanne, der ſich vom Salze abſondert, genau unterſuchen, und aufſchreiben. Und vorläufig merke ich hierbey an, daß man auch mit der Salpeterlauge faſt gleiche Proben anſtellen könne.

§ 853.

Dieſe Unterſuchung nun iſt der Grund von der nun anzuſtellenden Uiberlegung, und eines Salzwerksanſchlags zum Kauf oder Pacht, oder zu eigener Adminiſtration in Anſehung des Aufwandes und Gewinnes d).

d) Denn, wenn man nun 1) die nöthigen Gebäude, Pfannen, Fäſſer und Geräthe ꝛc. was die Anlage vor ein Capital erfodere, folglich das Intereſſe davon zu 5 pro Cento, 2) was ſie jährlich zu erhalten koſten möchten, 3) wie viel Sieden jährlich nach der Qvantität der Sole verrichtet werden können, 4) wie viel Brennwerk zu ſo viel Sieden erfodert wird, und was es koſte, 5) wie viel die Nebendinge zum Niederſchlag, zum Lichte ꝛc. jährlich erfodern, 6) wie viel iedes Sieden Arbeiterlohn weg nehme, bis man das Salz verſilbern kan, und was etwan 7) vor Abgaben ſonſt jährlich darauf haften, als Ausgabe anrechnet, und darauf die Einnahme nach der Qvantität an Salze und deſſen möglichem Preis, welcher entweder durch die Verführung, oder gleich in derſelben Gegend zu erhalten ſtehet, formiret, davon aber die angeſchlagenen Koſten ab-

ziehet, ſo iſt der Reſt der Gewinn, welchen man als Intereſſe zu 5 p. Cent annehmen, und alſo entweder den Werth des Salzwerkes heraus bringen kan, wenn man es kaufet, oder das billige Pachtgeld finden, wenn man es verpachtet. Nur ſind in dieſen beyden Fällen die Gebäude und Geräthe zu inventiren, und beſonders zu taxiren, folglich kan man den Preis alsdenn nicht ſo anſetzen, als wenn man einen Anſchlag zur neuen Anlage und eigenen Adminiſtration eines Salzwerks machet.

§ 854.

Die nähern Geſchäfte betreffen nun die Erlangung, und wenn es nöthig, die vorläufige Zubereitung der Sole, wie auch die Erlangung des Salzes ſelbſt, nemlich das Sieden. Bey allen aber muß auf alle mögliche Weiſe zwar die Erſparung der Koſten, iedoch aber auch, ſo viel möglich, ſo ſehen, damit dem Werke ſelbſt nicht auf einer andern Seite Abgang und Schaden verurſachet werde. Das allererſte Geſchäfte beſtehet 1) in dem Brunnengebäude und in der Faſſung der Sole ſelbſt, 2) in der kurzen, leichten, Leute und Zeit erſparenden Förderung der Sole aus dem Brunnen, entweder α) auf die Gradier- oder Leckwerke, und von da her erſt in die Siedhäuſer bis zu den Wärmfäſſern und den Siedpfannen, oder β) unmittelbar aus und von der Qvelle bis dahin [e]).

e) Man kan folgendes noch davon anmerken. 1) Iſt es viel vortheilhaftiger, wenn man ja Leck-

Leck- oder Gradierwerke haben muß, ſolche ſo nahe, als möglich, ja über die Brunnen ſelbſt anzulegen, und durch Waſſerkünſte die Sole auf dieſelben mit wenig Menſchenhänden, iedoch aber in gewiſſer beſtimmten Maaße zu bringen. Es muß aber dieſes Maaß viel genauer bey der nun zum Wärmen und Sieden ſelbſt zubereiteten Sole beobachtet werden. 2) Iſt es vortheilhaftig, die Wärm- und Siedpfannen mit ihren Oefen und denen Trockenbodens zuſammen in ein Siedhaus zu ziehen. Denn viele Siedhäuſer, Kothe oder Nappen ſind nur dadurch veranlaſſet worden, wenn viele Theilhaber ihren beſondern Solentheil, der ihnen auf eine gewiſſe Qvantität der Sieden im Jahre zugetheilet wird, welche nach der Menge der Sole und dem Salzvertrieb ausgeſprochen zu werden pflegen, auſſer dem aber mit Sieden inne- oder ſo genanntes Kaltlager gehalten wird, für ſich allein verſieden wollen. Woferne aber das Salzwerk nur einen Eigenthümer hat, oder die Eigenthümer in eine vernünftige Gemein- und Geſellſchaft treten können, ſo kan man durch gemeinſchaftliche Siedhäuſer viel Leute und Brennwerk erſparen, die Hitze beſſer menagiren, und alles beſſer zuſammen in Aufſicht mit wenig Perſonen haben. Jedoch die Alten haben auf dieſes nicht allemal geſehen, und ſich folglich mit vielen Leuten, ſonderlich aber, wenn ſie alles dadurch um die Sole aufs Gradierwerk, und in die verſchiedenen Kothe bringen laſſen, und keine Waſſerkunſtwerke, Röhren oder Rinnen beliebet haben, behänget. Sie haben aber ſonderlich bey reichhaltigen Solen, derſelben Uiberfluß, und als das Zeug zum Feuer noch nicht ſo rar war, zugleich darauf geſehen, daß ſie vielen Leuten

Nahrung damit verſchaffen möchten. Daher ſind an vielen Orten von langen Zeiten her ganze Zünfte oder geſchloſſene Geſellſchaften, α) von Salzſiedern, β) Brunnentretern oder Ziehern, γ) Brunnenknechten, δ) Salzlädern und ſofort geſtiftet, und ſolchen Leuten, nebſt ihrem geringen Lohne an Gelde, gewiſſe kleine Theile von der Sole ausgeſetzet worden, welche dieſelben als Renten oder Gerente haben, und dieſe zum Verſieden denen Siedherren vor geſetzte Preiſe verkaufen Das heißt in Halle die Gerenteſole, wiewohl auch daſelbſt Kirchen, pia Corpora, und Arme, ſolche Gerente bey dem Niderfluß der Sole haben: Vermittelſt einer ſolchen Ausmeſſung der jährlich erfolgenden Sole bleibt aber, wenn gleich ein ieder Theilhaber ſeine Sole in den regulirten Siedwochen ganz oder zum Theil, nachdem ſein ihm verliehenes 4tel halbes oder ganzes Pfanngut austrägt, erhält, oft noch vieles übrig, welches an einigen Orten die Ausläufte heißen. Ja es entſtehen auch noch allerhand andere Abzüge; wie denn in Halle der Abzug des 4ten Theils oder der Qvarte, von einer Strafe der Vorfahren herrühret, ſo der Landesherr für ſich zum Verſieden von dem Pfanngute eines ieden Theilshabers, wie ebenfalls die Ausläufte, das iſt alle übrige Sole, bekommt, oder doch andern zu verſieden verkaufen kan. Wenn auch viele Siedhäuſer vorhanden, ſo entſtehet unter denen Theilhabern noch allerhand anderes Verkehr. Der eine hat kein Koth, wohl aber viel Gut von der Sole zu verſieden, der andere aber hat ein Siedhaus, nicht aber die völlige oder gar keine Sole dazu. Dieſer kan es vermiethen, und bekommt Kothpenſion, oder handelt von denen

andern

andern Sole, und ſucht ſeine ganze Beſatzung zuſammen zu bringen. Jedoch das alles kommt auf die verſchiedenen Salzpoliceygeſetze, Ordnungen, und Rechte bey verſchiedenen Salzwerken an. Daher iſt dieſes alles bey andern Salzwerken, wenn gleich viele Theilhaber ſind, gar ſehr unterſchieden. Inzwiſchen ſoll doch alle verſchiedene Einrichtung darauf zielen, damit das ſchöne Gut, die Sole, recht in acht genommen, fein eingetheilet, und alles zur Vergrößerung der Nahrung damit klüglich angeſtellet werde. Es iſt daher bey großen Salzwerken außer allen denen Theilhabern und ihren Arbeitern, noch ein oft ſehr großes Chor von vielen Bedienten und Leuten zur Direction und Aufſicht geordnet; ſonderlich da die mit den Salzwerken Beſchäftigten öfters ihre eigene Gerichte und Gerechtigkeiten, wie die Bergwerksbeſchäftigten, haben. Ja die Arbeiter ſelbſt werden öfters von ſolchen Policeyanſtalten zugleich angenommen und beſtellet. Daher iſts auch gekommen, daß endlich aus ſolcher klugen und weiſen Anſtalt, wozu etliche 100 Leute erfodert werden, und durch die Theilhaber an ſolchen großen Salzwerken ganze ſchöne Städte entſtanden. Alsdenn aber wird dieſes Geſchäfte mehr ein Stadtnahrungsgeſchäfte, und bekommt ein eigenes Verhältniß zu dieſer Art der Nahrungsgeſchäfte. Wenn aber ein Salzherr, er mag ein Privatus oder der Landesherr ſelbſt ſeyn, das Salzwerk allein bauet und hat, ſo bleibt es insgemein auf dem Lande, und iſt ein beſonderes Landnahrungsgeſchäfte, wie wir es eigentlich hier betrachten. Es entſtehen aber auch alsdenn ſelten rechte Städte daraus, wie ſich denn auch die Abſicht der Alten, nemlich viel

Städte zu ſtiften, bey ihrer ohnedem großen Menge nach und nach eingeſchränket hat. Solche Salzwerke geben alsdenn nur zu Dörfern Anlaß, und der Landesherr muß die Intraden von ſchönen Städten zwar entbehren, dabey aber kan er auch dergleichen ihm eigene Salzwerke für ſeine Cammer beſſer nützen; zumal das Salz an ſich ſchon lange unter die Regalien bey uns Teutſchen gezogen, und nur gewiſſe Theile ſolcher Güter gegen allerhand Abgaben, z. E. Zehnden, wie bey den Bergwerken, nach Art des unvollkommenen und nutzbaren Eigenthumsrechts mit Vorbehalt des Obereigenthumsrechts verliehen und gegeben worden. Durch dieſen kurzen Entwurf der Salzwerksverfaſſung nun bekommt ein künftiger Cameraliſte zugleich einiges Licht, um in der Uiberlegung fort zu kommen, wo und wie die Salzwerke zu ſtiften und anzulegen, und was damit für andere Policey- oder Finanzabſichten zu verbinden rathſam, thulich oder nicht ſey. Außer denen Waſſerkünſten, welche das Waſſer treibet, braucht man aber auch bisweilen lebendige Kräfte des Viehes und ſofort.

§ 855.

Die Zubereitung der Sole zum vortheilhaftigern Verſieden gründet ſich auf dasjenige, was ich ſchon oben § 802 ꝛc. und § 822 ꝛc. ausgeführet habe. Bey geringhaltiger Sole iſt man dannenhero genöthiget, erſt ohne Feuer vermittelſt der im Trockenen durch Reiß oder Ruthen tröpflenden Sole, und vermittelſt der durchſtreichenden, iedoch nicht ſehr windigten Luft, in ziemlicher Höhe, derſelben das überflüßige Waſſer zu benehmen, und ſie dadurch in Stand zu ſetzen, damit man den Reſt, der ſich nach und nach, nach-

dem

dem er verſchiedene Reißlagen durchgangen, ja wohl gar verſchiedene mal wieder in die Höhe gebracht worden, und durchgetröpfelt iſt, ſich aber unten in gewiſſen Behältniſſen ſammlet, allererſt mit wenigerm und kürzern Feuer zu Salz verſieden könne. Und das heißt: Die Sole muß erſt gradiret werden.

§ 856.

Denn das Geſchäfte des **Gradirens** hat zum Zweck aus einer Sole, die nur in der Qvelle wenig Loth Salz in einem gewiſſen Maaße hat, eine ſolche zu machen, welche 10, 11, 12 bis 28 Loth an Salze hält, ehe ſie in die Pfanne kömmt. Zu dem Ende muß alſo das viele Waſſer erſt weg getrieben werden. Die Alten haben daher ſchon lange die ſo genannten Leckwerke, darauf ſolches vermittelſt der Luft gedachter maßen geſchicht, erfunden. Sie waren aber ſonſt ſehr ſchlecht. Nach der Zeit ſind ſie ſehr verbeſſert worden. Jedoch gehet dieſes nur im Sommer und gewiſſen Umſtänden an. Man iſt daher auch auf Gradieröfen gefallen, worinne vermittelſt einer gelinden Wärme, womit zugleich Ventile, um die Luft dabey in Bewegung zu ſetzen, angebracht werden können [f]), dieſer Zweck erlanget wird.

f) Die alte Einrichtung kan man bey dem Löhneis p. 342 leſen. Jetzt muß man die Höhe der Luft in hohen und langen ſolchen Häuſern ſuchen, welche verſchiedene Reiß- oder Strohlagen, darauf zuerſt die Sole von oben aus einem langen, flachen, breiten und löcherichten Kaſten kommt, und nach und nach herunter in den Sammlungskaſten fällt,

enthalten. Es gehet in kalten Ländern aber nicht füglich an: Es gehet nicht gut in regnigtem und ſehr windigtem Wetter an: Es haben auch dieſe Werke viel andere Schwierigkeiten: Es gehet viel Sole und Salz verloren. Ja einige ſagen, daß von dem Reißig und Strohe die Sole viel Unrath an ſich nehme, welches doch nur Einbildungen ſind. Inzwiſchen ſiehet man, daß die Sache überhaupt langſam gehen, und manches Kaltlager gehalten werden müſſe, ſonderlich wenn man vollends die Sole nicht aus den Brunnen gleich durch Waſſerkünſte in die Höhe, und beqvem auf die Leckwerke bringet, ſondern alles durch Menſchenhände verrichtet. Die Gradieröfen aber ſind nicht ſo gemein, ſie erfodern auch eigene Gebäude, Koſten und Feuerung, die man doch nur der Feuerung zum Sieden hinzu ſetzen dürfte. Bey armen Solen muß man alſo entweder gar vom Salzſieden abſtehen, oder verſchiedene arme Solen, z. E. 6löthige mit 7, 8, 9löthigen haben und vermiſchen. Man bekommt alſo zwar aus einer Kanne 6löthiger, und einer Kanne 9löthiger Sole 2 Kannen, darinne aber 15 Loth Salz, da man vorher in zwey 6löthigen nur 12 Loth erhalten konte.

§ 857.

Die Sole mag aber gradirt, oder auch nicht gradirt ſiedbar ſeyn, ſo dienen doch auch die Wärmfäſſer oder Pfannen, welche gleich an den Siedofen angebracht, und mit eben dem Feuer zu dem Ende unterhalten werden, damit bereits viel Waſſer vorher gelinde evaporire, das übrige aber zu einer geſchwindern Hitze und Evaporation ohne beſondere Heizung zubereitet, folglich hernach in der Siedpfanne deſto eher, leichter und mit

mit wenigerer Feuerung eingeſotten werden könne g).

g) Dieſe Wärmfäſſer und Pfannen hat inſonderheit der ſel. D. Lehmann, P. Math. und Phyſ. zu Leipzig, welcher überhaupt viele Verbeſſerungen bey Salzcocturen und zu armen Solen angegeben hat, erfunden und vorgeſchlagen (S. m. Camer. Bibl. p. 263).

§ 858.

Das Sieden ſelbſt geſchicht in eiſernen oder bleyernen Pfannen, derer man ihrer 3 ſo zuſammen ſetzen kan, damit ſie ein Feuer einſieden, und doch eine bey ieder an etwas höher ſtehende und tiefere Wärmpfanne, oder ein Wärmfaß davon zugleich erwärmet werde. Der Ofen muß nur recht mit Zügen zur Menage eingerichtet ſeyn. Das Sieden ſelbſt aber kan ich ohnmöglich nach allen Handgriffen hier erklären h), zumal es auch bekannt genug iſt.

h) Es kommt 1) auf ein gewiſſes Maaß der Sole, und dazu gehörige flache und platte Pfannen, auf die Qvantität des Feuerzeugs und den künſtlichen Bau des Ofens an, davon Leutmann in Vulc. famul. p. 102 ſq. auch Vorſchläge thut, 2) auf das Anſieden, 3) die Schäumung und Reinigung des Salzes, 4) auf den Niederſchlag, zu welchen allerhand bekannte Dinge, e. g. Ochſenblut, Weißbier, Eyerweiß ꝛc. genommen werden. Wer nur aus der Naturlehre und Chymie die Urſachen der Präcipitation gewiſſer Theile, die in Feuchtigkeiten in die Höhe getrieben, und durch Zuſatz anderes Zeuges ſchwerer gemacht, ſolchergeſtalt aber niedergeſchlagen werden, verſtehet (S. Scheuchzers Phyſic. P. Sp. p. 70, 71. it. der gelehrten Fr. D. Unzerin oder Zieglerin Naturlehre § 132, 162, 163 ſq.),

und weiß, wie eben dadurch im Abrauchen die Salze zu Chriſtallen anſchießen, oder auf den Boden fallen, folglich ebenfalls eine Präcipitation damit vorgehe, der wird das ganze Sieden leicht begreifen können. Die Empirici aber binden ſich an gewiſſe Zeichen, daran ſie bemerken, wenn ſich dieſe Wirkungen in der ſiedenden Sole, davon das meiſte Waſſer fort gejaget iſt, ereignen, wenn ſie ſolche durch Zuthat, Direction des Feuers und andere Verrichtungen befördern müſſen, und woran ſie alſo wiſſen können, daß das Werk fertig ſey (S. auch den Schauplatz der Natur 3ten Theil p. 107-141, wo eine ganze Abhandlung von Brunnen- und Salzmachen in Frankreich zu leſen). Nachdem das Salz geſotten iſt, wird es in der Wärme getrocknet, dazu die Einrichtung mit den bleyernen Röhren, wie in Halle, iſt, wodurch die ohnedem vergeblich verfliegende Hitze von unten hinauf auf die Trockenboden geführet wird, ſehr ſchön dienet. Das übrige aber iſt ſchon in denen §§ 822 ſq. erläutert (S. auch meinen verb. Stiſſer p. 178-181.)

§ 859.

Die Erlangungsgeſchäfte bey Salpeterwerken.

Das Erlangungsgeſchäfte bey den Salpeterwerken beſtehet ebenfalls I) in der Unterſuchung alles deſſen in Anſehung der Salpetererde und anderer Umſtände, welches ſchon § 813-818, it. 825-827 vorläufig erläutert, und auch § 852 bereits in Anſehung der Salzwerke erinnert worden. Denn dieſes läßt ſich leicht gewiſſer maßen auch hier anwenden. Darauf gründet ſich nun II) die Uiberlegung ebenfalls, ob, wo und wie man ein Salpeterwerk anlegen, ſolches aber entweder ſelbſt mittelſt nutzbarer Adminiſtration brauchen, oder verpachten, oder verkaufen könne, und es iſt dabey alles, was § 853 bemerket worden, in ſeiner

Art

Art in acht zu nehmen. Hiernächſt aber folgen erſt die Geſchäfte der III) Erlangung reichhaltiger Salpetererde ſelbſt, IV) wirklicher guter Lauge, und V) endlich des Salpeters [i]).

i) Nunmehro erlaubet mir die viele Anweiſung, die ſchon vorgekommen, daß ich mich immer kürzer faſſen, und nur auf das vorher bemerkte beziehen kan. Denn den Unterſcheid, welcher zwiſchen dem Salz- und Salpeterſieden iſt, giebt die Betrachtung der Objecte und Zwecke bereits an die Hand, das übrige aber habe ich hier nur kurz zu bemerken.

§ 860.

Was Salpetererde ſey, wo und wie ſie werde, wo und wie ſie entweder bereits fertig zu finden, zu kratzen oder zu graben und anzufahren, oder aber durch dazu in Gruben zubereitete Muttererde, und durch die Beförderung der Imprägnation ſowohl dieſer als der gekratzten und gegrabenen Erde in denen trockenen, iedoch luftig liegenden und recht tractirten Haufen oder Halten, durch ſolche Verbeſſerungen aber reichhaltig zu erlangen, dazu iſt c. l. ſchon Anleitung gegeben worden [k]).

k) Man hat ſonſt allerhand Vorſchläge, ſonderlich die Unkoſten des Anfahrens der Erde zu vermindern. Es rathen ſogar einige, nicht beſtändig an einem Orte bleibende Hütten anzulegen, ſondern ſchlagen vor, nur compendieuſe Geräthe zum Sieden fertig zu halten, bey iedem Dorfe aber ſchon beſchriebene Gruben, und daraus nach und nach Haufen und Wände machen zu laſſen, hernach immer herum zu fahren, und die gut gemachte Erde unter ſchlechten und leicht wieder abzubrechenden Hütten zu verſieden. Allein es haben dieſe nicht

bedacht,

bedacht, daß 1) die Gruben nicht gleich fertige Salpeter-ſondern nur eine zur reichen und ſchleunigen Imprägnation zubereitete Muttererde geben, 2) daß dieſe in bedeckte Haufen oder Halten, nicht aber unter freyem Himmel, ja 3) mit allerhand Zuthat geſchlagen und umgearbeitet, die ausgeſottene Erde aber 4) wiederum auf Haufen gebracht, und unter die Arbeit genommen, ja in kurzen noch reichhaltigere daraus erlanget, und überhaupt 5) alles recht eingetheilet, die Erde aber recht genutzet, folglich 6) die Auslaugung ſelbſt nicht übereilet werden müſſe. Wie nun dieſes alles eine beſtändige Stätte, und keine ſolche herumirrende und herumziehende Salpeterſiederey und leichte Hütten zuläſſet, das Holz aber auch hier und dahin immer mit zu ſchleppen, und zu Rathe zu halten, dadurch beſchwerlicher iſt, da es denn öfters, wenn gleich ſchöne Salpetererde da iſt, ſehr mangelt: Alſo kommt mir dieſer Vorſchlag unüberlegt vor. Es iſt daher beſſer, man lege an rechten Oertern in einem Bezirke von vielen ſolchen nahen Dörfern, ſo rund herum liegen, beſtändige Salpeterhütten und Werke an, wo die gedachten Gruben vorher gemacht ſind, als welche die Gemeinden ſelbſt nach einer geringen Anweiſung verfertigen, vermehren und unterhalten, ja vor ein weniges die Erde zum Anfahren, wenn es verlanget wird, ausgraben können, nachdem das Zeug verfaulet iſt. Man kan bey iedem Werke nur einen Erdkarren und Knecht halten, und dadurch die Erde zur Hütte fahren laſſen; da man ſie denn fein räthlich vollends zubereiten, ſparſam damit haushalten, vielmal brauchen, der andern aber immer wieder ihre rechte Zeit laſſen kan, damit ſie wieder gut werde, und es nie an Erde fehle.

§ 861.

§ 861.

Die reichhaltige und wohl zubereitete Erde muß hierauf 1) ausgelauget, und alſo eine nähere Zubereitung zum Sieden gemacht, 2) die Lauge ſortiret, 3) verſtärket, 4) zur Hälfte eingeſotten, und 5) geäſchert, endlich aber erſt 6) zum wirklichen Zugutesieden und Anſchießen geſchritten werden [l]).

l) Ich habe aber oben ſchon die Specialia davon einzuſehen aus dem Erker c. l. Stellen angewieſen.

§ 862.

Endlich folgt das Zuguteſieden des Werkes ſelbſt. Dazu gehöret

1) das Sieden, bis ſich der Salpeter an die Kelle hänget.

2) Die Abkühlung der ſo weit verſottenen Lauge.

3) Die Beförderung des Anſchuſſes zum Salpeter, und des Niederſchlages des dabey befindlichen Salzes.

4) Das Waſchen des Salpeters und Sammlen des zurückgebliebenen Satzes.

5) Die 1, 2 oder 3malige Läuterung vermittelſt deſſen, daß der Salpeter wieder in Waſſer zergehen muß, und alsdenn wiederum, nachdem allerhand hinzu gethan worden, ſo lange geſotten wird, bis der Salpeter wieder anſchießet [m]).

m) S. m. verb. Stiſſer p. 170.

§ 863.

Nun folgen die Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäfte bey dieſen dreyfachen, folglich alſo Die Bewahrungsgeſchäfte.

alſo zuförderſt bey den Schmelz- und Hüttenwerken. Wenn ich aber hier zulänglich von denen verſchiedenen 1) Inventarien der Hüttenhäuſer, Gezähe und Materialien, 2) von der Lieferung der Erzte, der nach und nach in verſchiedenen Grad daraus gebrachten und zurechte gemachten Dinge, des Holzes, der Kohlen und anderer Sachen zum ganzen Hüttenweſen von einer Hand in die andere, darunter immer eine Hand die andere nach gewiſſem Gemäß oder Gewichte, oder Proben unter noch dazu kommenden Aufſicht gewähren muß, und alſo den Zuſammenhang derer zur Verwahrung, Richtigkeit und Ordnung unter denen hier vorkommenden Gütern und dazu gehörigen Geſchäften, dadurch man immer auf alle Unrichtigkeiten zuletzt kommen kan, zeigen, 3) von denen verſchiedenen Stück- und Haupthüttenrechnungen, dem Abſchnitt, denen Probe- und Schmelzbüchern, wie auch Schmelzbogen, 4) von vielerley Anſtalten der Hüttenhut, und 5) von der Sammlung und Bewahrung des Hüttengekrätzes, 6) des Metalls und der Mineralien ſelbſt, deren Lieferung zum Zehndner, in die Berghandlungsmagazine, die Bergmünzen ꝛc. 7) ſonderlich vom Kohlenmeſſen, 8) von der Menage bey dem Fließen, Zu- und Niederſchlägen, handeln ſollte; ſo würde ich ein ſehr weitläuftiges Buch davon ſchreiben müſſen. Wenn man aber Hüttenwerke ſelbſt beſucht, und Gelegenheit hat, denen Berg- und Hüttenrechnungstagen beyzuwohnen, und die verſchiedenen Haushaltungen und Einrichtungen auf allerhand Hüttenwerken ein-

Bey den Hüttenwerken.

einzuſehen; ſo kan man ſich am beſten, wenn man in den abgehandelten Dingen erſt einige Einſicht hat, darinne und zwar mit leichterer Mühe unterrichten [n]).

n) Der oft angeführte Böſe kan hierbey auch gebrauchet werden, und der v. Löhneis ſtellet ganze Rechnungen c. l. p. 287 ſq. vor. Inzwiſchen erfodern eben dieſe Geſchäfte bey rechten Hüttenwerken eine ziemliche Menge derer Bedienten von der Feder, weil man genöthiget iſt, die Verwahrung wegen der Mannigfaltigkeit und Koſtbarkeit der Sachen, und derer vielen Hände der Arbeiter bey dieſen Werken ſehr genau zu veranſtalten.

§ 864.

Zu denen Bewahrungsgeſchäften bey den Salzwerken dienen auch zuförderſt von denen Erlangungsgeſchäften 1) die rechte Anlage und Verwahrung der Qvellen, 2) die menageuſe Ein- und Abtheilung der Sole, dazu das Ausſprechen der Siedwochen, und wenn Kaltlager gehalten werden ſoll, ferner 3) die Siedzettel bey wichtigen Salzwerken und Siedrechnungen gehören, it. 4) die Faſſung des Salzes in die Körbe nebſt der künſtlichen Anlage und Einrichtung der Oefen, 5) die Verwahrung in denen Magazinen, und die Vorſicht, daß keine Feuchtigkeit dazu komme, 6) das ſorgfältige Einpacken in Tonnen u. Säcke [o]). Bey den Salzwerken.

o) Zum Behuf der erſten hat man auch viel Tonnen und Stabholz, eigene Böttchereyen, Rechnungen darüber, und beſondere Factors nebſt andern Leuten nöthig, um viele leichte Salztonnen von gewiſſem Maaße wohlfeil im Vorrath zu haben. Uiberhaupt aber gehören zu allen dieſen Abſichten beſtändig fortgeſetzte Inventarien, eine gute Ordnung unter denen Geſchäften, ja ein ſo viel möglicher Zuſammen-

ſammenhang der Beſchäftigten, kraft deſſen immer eine Hand die andere gewähren muß. Jedoch in dieſen allen ſind die Einrichtungen bey denen Salzwerken verſchieden. Indeſſen haben ſie doch die Verwahrung zur Abſicht, und man muß nach dieſem Zweck die verſchiedenen Einrichtungen, ob ſie beſſer, leichter und wohlfeiler, als andere ſind, beurtheilen und ausſuchen.

§ 865.

Bey den Salpeterwerken.

Ich will, damit ich mich in die Kürze ziehe, eben dieſes von Salpeterwerken erinnern. Den geringen Unterſchied aber hierinne von dergleichen Geſchäften bey den Salzwerken giebt der Unterſchied der Objecte und Zwecke ſchon an die Hand.

§ 866.

Anwendungsgeſchäfte.

Außer allen denenjenigen Anwendungsgeſchäften, ſo bey allen Wirtſchaften vorfallen, und dieſe Wirtſchaften mit ſelbigen gemein haben, werden überhaupt 1) auch Anſchläge von Schmelz- Salz- und Salpeterhütten erfodert; 2) gehören dazu jährliche Schmelz- Salz- und Salpeteretaats. Wobey denn immer raffiniret werden muß, ob nicht dieß und jenes immer beſſer, vortheilhaftiger und leichter heraus gebracht werden könne. Darauf muß man beſtändig in Anſehung der Objecte, Zwecke und aller beſondern Geſchäfte denken, und ſich nicht immer von den alten Gewohnheiten ſo ſehr einnehmen laſſen, endlich aber guten Verkehr ſuchen.

§ 867.

Allein nunmehro iſt es auch leicht, wenn man in die Wirtſchaftsgeſchäfte insgemein Einſichten hat,

hat, zu erkennen, wie die erlangeten und wohl in Acht genommenen Waaren dieſer zen Hauptwerke, 1) auf vielerley Weiſe zu verkehren und zum beſten Vortheil zu verſilbern ſind. Denn dieſe Waaren nützen an ſich nichts in denen Magazinen. Man muß alſo ihren geſchwinden und nutzbaren Verkauf oder doch ihre noch weitere Anwendung zu allerhand angenehmern und nöthigen Producten zu befördern, ſonderlich aber die mannigfaltigen, verderblichen und unnützen Anwendungsarten des Goldes und Silbers, zweyer ſo nöthiger Dinge zur Münze, zu vermeiden ſuchen. Uiberhaupt muß man 2) diejenigen Manufacturen und Fabriken, wie auch Handwerker und Künſte wiſſen, welche dieſe rohe Waaren verarbeiten und brauchen. Daraus ergeben ſich denn 3) die übrigen Negotien und Commercien, welche dieſe Sachen weit und breit ins Verkehr bringen, und worinne ſie ihren verſchiedenen Preis erhalten. Denn ohne alle dieſe Einſichten kan man die ſchönſten Werke dieſer Arbeit nicht recht, und ſo gut als möglich, nutzen p).

p) Zu dieſen Einſichten will ich meinen vermehrten und verbeſſerten Becher, oder meine Anleitung zur Stadtwirtſchaft und Policey der Teutſchen, ſonderlich im II Theil zu brauchen vorſchlagen. Und bey dieſer Gelegenheit läßt ſich auch von den Urſachen des ſteigenden und fallenden Preiſes des Goldes, des Silbers, Kupfers ꝛc. ingleichen des Salzes und Salpeters handeln. Denn hier liegt der Grund von dieſem Erfolg, und auf die Einrich-

richtung dieſer Geſchäfte kommt ein großer Theil deſſen an, daß man den Preis nicht eben durch Geſetze, ſondern durch den davon abhängenden Lauf des Preiſes ſelbſt unvermerkt dirigiren kan.

§ 868.

Wer ſich nun mit nützlichen Ausſchweifungen hierbey noch aufhalten kan und will, der hat hier Gelegenheit I) auch von den alchymiſtiſchen Künſten, welche bald aufs Univerſale, bald auf Particularia, ſo aber alle aufs künſtliche Scheiden und dadurch zu bewerkſtelligende Vermehren derer, denen andern Dingen hinzugeſetzten edlen Metalle ankommen, handeln und zeigen, daß das Univerſale, von dem ſo genannten Stein der Weiſen und Verwandlungstincturen, wo nicht auf ganz ungegründete Träume, dennoch auf ſolche Zwecke hinaus laufen, welche der gemeinen Nahrung und dieſen Geſchäften in verſchiedener Abſicht ſchädlich ſind [q]). Nützlichere Anmerkungen aber würden II) Nachrichten von allerhand beſondern Einrichtungen ſeyn, die hier und da zur beſſern und nutzbarern Anwendung, theils bey den Schmelzwerken, theils wegen des Salzdebits und dem Salpeter in denen Ländern ſeit einigen Jahren gemacht worden. Z. E. von der Sächſiſchen Generalſchmelzadminiſtration [r]), denen Königlichen Preußiſchen Salz- und Holzſchiffen, auf verſchiedenen Flüſſen und Canälen des Landes, von denen Salzfuhren und Magazinen in

in andern Ländern, wie Brandenburg und Bayern errichtet, von der ſehr genau eingerichteten Nutzung des Salzregals in denen Königlichen Preußiſchen Ländern, wodurch die Einfuhre des fremden Salzes verhindert; der Verkauf des Königlichen Salzes nach dem Exempel des Franzöſiſchen Hofes aber befördert wird, ingleichen von dem Salpeterweſen in dem Preußiſchen [s]).

q) Siehe m. Sammlung I Band und II B. p. 27 ſq. r) Siehe den Codic. Auguſteum von denen Sächſiſchen Landesgeſetzen. s) Siehe Mylii Corpus conſtitutionum Magdeb.

§ 869.

Wenn ich von Verleihung der Berg- und Hüttenwerke oder andern Arten der Vergünſtigungen an Privatperſonen handeln ſolte, ſo müſte ich hier theils in die Berg- und Hüttenrechtsgelahrtheit, und ſonderlich in die Lehre von denen Bergregalien hinein gehen, wovon aber im folgenden Cap. etwas und vornemlich im andern Theil dieſer Anfangsgründe mehr vorkommen wird. Vom Verkauf und Verpachten der Schmelz- Salz- und Salpeterwerke aber habe ich bereits im vorigen gehandelt. Hier iſt nur dieſes zu erinnern, daß I) bey den Hüttenwerken, ſonderlich der Erztverkauf unter denen Gewerken, II) die Berghandlungsanſtalten der Herrſchaft, III) die Anlage guter Bergfabriken, IV) die Münzen, ſehr

betrachtungswürdige Puncte ſind, und hier nicht ganz übergangen werden können: Daß endlich V) bey dieſen Werken das Verpachten in gewiſſen Umſtänden dienlich ſey, ſeine Hütten- Salz- und Salpeterwerke ohne viele Mühe zu nutzen und die Einkünfte davon auf einen gewiſſen Fuß zu ſetzen, folglich denen Herren gewiſſermaßen angerathen werden können. Ich habe daher zu denen Pachtanſchlägen ſchon im vorigen Anleitung gegeben.

§ 870-871.

Endlich muß man auch die zu dieſen Werken gehörigen Gebäude und Werkzeuge unterſuchen, ſonderlich aber wären, wie ſie zu verbeſſern, und dabey die Mechanic, Chymie und Pyrotechnie ſehr nützlich zu brauchen ſind, einige Anmerkungen zu machen und Anweiſung zu geben [t]).

t) Man findet in denen neuen Schriften, ſonderlich Jugels, Zimmermanns, Henkels, Bayers und vieler andern z. E Schlüters, ja in des von Rohrs Haushalt. Bibl. viele gute Erinnerungen und Abbildungen, um dieſe Sache zu erläutern. Allein, wer die Geſchäfte verſtehet und dieſe Wiſſenſchaften ſelbſt inne, dabey aber lebhaftigen Witz und Erfindungskraft hat, und nur erſt mit denen Sachen wirklich umgehet, wird hierbey noch vielmehr Verbeſſerungen angeben können. Ich kan mich hier aber nicht weiter einlaſſen. Denn es betrift allzu ſehr die Singularia, und die Schriften davon ſind auch ſchon angeführet worden.

§ 872.

§ 872.

Solte ich nun auch von denen bey dieſen Geſchäften beſchäftigten Perſonen, ihren innerlichen und äuſſerlichen Eigenſchaften, Pflichten, Aemtern, Beſtallungen, Verpflichtungen, Beſoldungen, Lohne und Accidentien, ſonderlich aber von denen Schichten oder gewiſſen Zeitgröſſen bis zur nothdürftigen Ruhe, nach welchen ſonderlich bey dem Schmelzweſen, wie bey dem Bergbau die Arbeit geſchicht, wo nicht die Beſchaffenheit der Werke, wie bey dem Salz- und Salpeterſieden, ein anders und die Bezahlung der Arbeit nach Werken erfodert, ſo würde ich noch viel zu ſagen haben. Allein wir haben davon ſo viele und umſtändliche Nachrichten faſt in allen Büchern von dieſen Geſchäften, ja ſo gar Vorſchriften in den Geſetzen, daß ich nichts mehr bey dieſen Anfangsgründen nöthig habe, als nur 2 Regeln zu geben.

I) Man muß die Natur und Beſchaffenheit ieder Verrichtung verſtehen, ſonſt kan man dieſes alles nicht beſtimmen, und alles unter beſtändiger Aufſicht über die Aufſicht und Arbeiter ſetzen.

II) Man muß, ſo viel möglich, die denen Alten allzu ſehr beliebte Zertheilungen der Verrichtungen und daher entſtehende große Menge der Beſchäftigten, folglich den großen Aufwand mit Rath einzuſchränken ſuchen, guten und richtigen Lohn zwar geben, iedoch aber auch die Wohlfeilheit der Lebensmittel

an ſolchen Oertern auf alle Weiſe zu ihrem bequemen Unterhalt befördern [u]).

u) Es iſt wahr, man könnte hier viele nützliche Dinge noch 1) von dem Landesherrn, dem ſo viel daran gelegen iſt, dieſe Geſchäfte, iedoch räthlich, zum Nutzen des Landes und ſeiner Einkünfte zu erheben, 2) von denen ſo nützlichen Geſellſchaftsanſtalten, als Hütten- Gewerken- Knapſchaften, Salz- und Salpeterſiedern, 3) einzeln Hütten- und Hammerherren, Salzherren, ſo ſonſt auch Pfänner u. Salzjunker heiſſen, wie auch denen Salpeterhüttenherren, 4) von denen vielen Bedienten und Arbeitern, ſonderlich bey großen Hütten- und Salzwerken, ihrer Obliegenheit, ihren Freyheiten und Laſten machen. Allein, zu geſchweigen, daß die bisherigen Betrachtungen ſchon bey einem geringen Nachdenken dieſe Anmerkungen ſelbſt zu machen lehren, ſo handeln auch Zimmermanns Bergacademie und verſchiedene Abhandlungen deſſelben in meinen Sammlungen, wie auch die Bergbücher, ſonderlich Löhneis und viele andere, wovon mein verbeſſerter Stiſſer c. l. nachzuſehen, it. Rohr in dem Haushaltungsrecht, Bauſe in der Bergwerksrechtsgelehrſamkeit davon zur Gnüge. Sonderlich aber wäre von denen beſſern Einrichtungen derer gewöhnlichen Gewerks- und Arbeiter- Zunft- Geſellſchaften, welche letzten, ſonderlich bey den oft rohen Salpeterſiedern ſehr nöthig, viel zu ſagen. Denn weil dieſe Leute ſehr beynöthig ſind, da ſich wenige darauf, als eine ſo ſauere und nicht gemeine, ſondern immer mehr oder weniger künſtliche Arbeit legen; ſo hat man ſonſt nicht ſonderliche Sorge für ihre Zucht angewendet. Allein ich muß es nur zur Anleitung erinnern.

§ 873.

Eben deswegen will ich auch nicht ein langes Verzeichniß der Namen und Benennungen

dieſer vielen Bedienten und Arbeiter, die ſonderlich bey den großen Hütten- und Salzwerken vorkommen, hieher ſetzen. Im Grundriß iſt es geſchehen und in meinem verbeſſerten Stiſſer gleichfalls. Man hat aber davon an ſich keinen Nutzen, wenn man nicht zugleich einen Specialbegrif von eines ieden Amts beſondern Zwecken und Verrichtungen bekommt. Und das iſt in Anfangsgründen zu weitläuftig. Die häufig angeführten Schriften aber geben ſolche, und dieſe muß man hierbey nachleſen. (Siehe ſonderlich D. Bauſens Einleitung zu Bergrechten p. 77 ſq. und von Rohrs Haushaltungsrecht I B. p. 1304 ſq.)

§ 874.

Denn auch dieſe habe ich nicht nöthig hier erſt wieder zu erzählen, da ſie meiſtens ſchon vorgekommen, viel mehrere aber in meiner Camer. Bibl. und meinem verbeſſerten Stiſſer, wie auch in denen Sammlungen angegeben worden.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſer Geſchäfte nach der Policey.

§ 875.

Wer nun die bisher erklärte Natur und Beſchaffenheit aller dieſer kleinen oder geringen und großen oder wichtigen Grabe- Bruch- Brenn- Sied- und Schmelzgeſchäfte betrachtet, der wird

zwar Sonnenklar erkennen, daß ſie alle insgemein in einem Lande nöthig und nützlich ſind: Allein er wird auch ſo gleich einſehen, daß ſie I) mehrentheils eine beſondere gelehrte und Kunſt- oder doch wenigſtens eine nicht ſo gemeine empiriſche Erkenntniß, um ſie anzuſtellen und in Flor zu bringen, II) beſondere Umſtände und das Daſeyn, nicht nur der Objecte, ſondern auch einen Vorrath, ſonderlich von Holz und Kohlen, erfodern. III) Daß ſie zwar nothwendig und nützlich, iedoch aber nach gewiſſen Umſtänden, denen Graden nach, nicht immer ſo nothwendig und gemeinnützlich, als andere Landnahrungsgeſchäfte ſind, die doch Holz und Kohlen ebenfalls unumgänglich, und vielmehr Leute, die ſich damit beſchäftigen, verlangen; ja daß ſie IV) in verſchiedenen Umſtänden, theils nichts beſonderes abwerfen, theils gar in Anſehung derer viel nöthigern und unentbehrlichern, wozu die gütige Natur beſſere Gelegenheit und Umſtände zeiget, oft ſehr ſchädlich und verderblich ſind: Bey den Schmelz- und Hüttenwerken aber ſind inſonderheit V) wie wir geſehen haben, vor allen Dingen ergiebige Bergwerke ſelbſt unentbehrlich, wenn ſie etwas austragen ſollen. Allein auch dazu fehlet öfters theils der Stof, theils Holz, theils fehlen Gewerken, theils ſind ſie von ſchlechter Ausbeute. Es erhellet demnach ſo fort aus dieſen allen, daß der Satz: „Dieſe Geſchäfte ſind in einem „Lande zu veranſtalten und in Flor zu bringen; „mit großem Unterſchied anzunehmen und die „Fragen:„

Wenn,

Wenn, wo und wie ſie zu befördern und zu erheben?

Wenn und wie ſie zu verhindern, oder doch nicht zu befördern, ſondern nur ihren natürlichen Gang gehen zu laſſen und ihr Schaden in andern Dingen zu verhüten ſey?

nicht ſo ſchlechterdinges mit ja oder nein beantwortet werden können. Sondern es erfodert ſolches 1) eine gute Einſicht in ihre Natur und Beſchaffenheit, die ich dazu zureichend erkläret habe, 2) zugleich die Einſicht in die andern Nahrungsgeſchäfte überhaupt und des Landes inſonderheit, wovon die Frage iſt, 3) aber eine weiſe Beobachtung der beſondern Gaben des Landes und derer Gelegenheiten zu dieſem und jenem Geſchäfte dieſer Art. Dazu aber muß man das erſte wiederum und hiernächſt die Erkenntniß des Landes, einer Gegend ꝛc. brauchen [a]).

a) Wenn man dieſe 1ſten Grundſätze des klugen Policeyweſens bey dieſem Geſchäfte als vollkommen gegründet voraus ſetzet, ſo wird man in verſchiedenen Ländern zwey Hauptfehler, woferne man ein wenig unſere Verfaſſungen einſiehet, gar leicht gewahr werden. 1) Will man allenthalben, wo nicht Berg- und Hütten-, dennoch Salzwerke haben, ob ſie gleich armſelig ſind oder nichts bedeuten, Holz und Geld aber ohne Nutzen wegfreſſen. Man weiß ja, wie ſehr ſich manche Staaten, welche in andern benachbarten Staaten ſchöne Salzwerke ſehen und viel Salz daher nehmen können und müſſen, vor vielen Jahren zu ihrem großen Schaden, bloß auf das eigennützige Vorbilden mancher Privatleute, bemühet haben, alle arme Solen, die man nur auffinden konnte, zu verſieden.

den. Und wie ſehr ſchlechten Vortheil haben nicht andere Länder oder doch einige Gegenden in denſelben von ihren armen Berg- und Hütten- oder andern Werken? z. E. Ziegelhütten. So viel iſt aber doch gewiß, die kleinen Grabe- Bruch- und Brennwerke, it. die Salpeterwerke gehen faſt mehrentheils noch eher in allen Ländern, nicht gleich in allen Gegenden an, woferne nur einigermaßen entweder Holz- oder anderes Feuerwerk zu denen Brenn- und Siedwerken vorhanden, nicht aber andern viel unentbehrlichern Geſchäften dieſes nöthige Zeug entzogen wird. Allein man fällt auch II) hinwiederum an manchen Orten noch immer, wie vor Alters, auf einen andern Fehler, wenn man nemlich gar nichts oder nicht ſo viel darinne, um ſolche Geſchäfte zu veranſtalten und in Flor zu bringen, thut, als man wirklich nach Gelegenheit und oft bey einem großen Reichthum, der uns unter und vor den Füßen lieget, thun könnte. Sonderlich aber iſt man in Anſehung der geringen Grabe- Bruch- Brenn- und Siedwerke an vielen Orten ſehr nachläßig, und bekümmert ſich um das Steinreich und die Erdarten nicht weiter, als nur in Anſehung des Feld- und Wald- oder Holzbaues, wenn ſie gleich nebſt vielem Nutzen vor Augen liegen: Zu geſchweigen, daß man oft nicht einmal ſeine beſondern Landesgaben und möglichen ſchönen Producte immer mehr zu entdecken trachtet, viele 100000 Rthlr. aber jährlich in Unwiſſenheit und Nachläßigkeit verſchleudert und verlieret, die man entweder gewinnen oder doch erſparen könnte. Und ob ſich auch gleich verſchiedene Hinderniſſe, ſich ſelbiger zu bedienen, ſie aufzuſuchen und zu Nutze zu machen, ereignen möchten, wenn man in allen gleichzu verfährt, indem ſonderlich bald geſchickte und künſtliche Leute fehlen, bald aber auch allerhand andere dazu nöthige Dinge abgehen: So iſt man doch wenig bekümmert zu unterſuchen, ob man nicht

ſolche Hinderniſſe nach und nach und indirecte heben, dazu aber die gewöhnlichen Mittel erfinden, oder andere entdecken und denen andern ſubſtituiren könne, e. g. an ſtat des Holzes, Torf, Steinkohlen nehmen, oder an ſtat verſchwenderiſcher Conſumtion des 1ſten, durch eine ſparſamere Anwendung, dennoch vieles zu ſolchen kleinen und großen Werken erlangen könne: It. Ob man nicht durch die Erhebung der Wiſſenſchaften, Künſte und dergleichen, das Daſeyn geſchickter Leute erlangen und ſolche zu ſolchen beſondern und nicht ſo gemeinen Geſchäften befördern könne. Denn wenn man in einem Wirtſchaftsgeſchäfte den unbeſchreiblichen Nutzen der gelehrten Wiſſenſchaften und Künſte ſehr merklich erblicket, ſo ſind es wohl dieſe und die Bergwerksgeſchäfte ganz ausnehmend. Allein man verachtet und vernachläßiget ſolches ſonſt an vielen Orten, und thut es, ohnerachtet unſerer aufgeklärten Zeiten, bisweilen noch. Man überläßt ſich nur empiriſchen gemeinen Arbeitern, Schmelzern ꝛc. oder man will nur Ackerleute und Viehwirte, Kaufleute zum Paßivcommercio, (zumal ohne ſolche Geſchäfte kein Activcommercium möglich iſt), und gemeine Handwerker, Soldaten oder bloße liſtige, d. i. dem gemeinen Begrif nach, gute Rechtsgelehrte, Redner ꝛc. haben, die andern gelehrten und geſchickten Leute aber achtet man nicht, oder hält ſie wohl gar für unnütze Meubles. Endlich aber iſt bey dieſen Geſchäften ſonderlich die Hauptregel der Generalpoliceywiſſenſchaft zu beobachten: Daß man unermüdet das Land auch unter der Erde wenigſtens unterſuchen laſſen und alle mögliche Entdeckungen bemerken müſſe, wenn man auch gleich nicht große Sachen damit anfangen kan, ſondern auf Gelegenheit warten muß. Dieſer Regel zu Folge ſind an vielen Orten jährliche Summen vor Premien auch nur für die Schürfenden unter dem

Namen der Schürfgelder oder für andere ſchöne Entdeckungen ausgeſetzet. Will man nun nach klüglich gemachtem Entſchluß: „Dieſes und jenes „von dieſen Geſchäften iſt nun in einem Lande „hier und da recht ſonderlich oder einigermaßen „in Flor zu bringen:„ durch ſchöne Policeyanſtalten wirklich zum Werke ſchreiten, ſo muß man wiederum aus denen im § angezeigten 3 Qvellen 1) die poſitiven Beförderungsmittel, 2) die Hinderniſſe entdecken, und 3) ſehen, was vor Gegenmittel anzuwenden. Eben das iſt aber der Stof und Inhalt der übrigen Policeygeſetze und Anſtalten bey dieſer Art von Landnahrungsgeſchäften. So ſind alle Geſetze, Ordnungen und Anſtalten, die wir wirklich haben, wenn ſie etwas nützen, aus zureichendem Grunde entſtanden: So müſſen ſie noch beurtheilet und appliciret oder gebeſſert werden: Ja ſo müſſen neue Geſetze und Anſtalten noch erfunden und gemacht werden.

§ 876 a).

Die Geſetze und Anſtalten, die man bey Schmelz- Hütten- Salz- und Bergwerksgeſchäften hat, nennete man ſonſt zwar nicht Policeygeſetze und Anſtalten, oder bildete ſich wohl gar nicht einmal ein, daß es ſolche, ihrer wahren Natur und Abſicht nach, ſeyn ſolten, ſondern man ſahe vielmehr nur einige wenige darunter aus dieſem Geſichtspunct, die meiſten aber nur nach einem Nebenzweck dieſer Dinge an, nemlich auf Recht und Unrecht, davon unter denen Privatis dabey Streit entſtand, und betrachtete ſie daher als bloße Juſtitzgeſetze und Anſtalten, welche die Entſcheidung der ſtreitigen Rechte, oder die Beſtrafung der Verbrecher bey dieſen Dingen, vornemlich beſtimmeten, daher ſich auch vor Alters der langweilige Proceßgeiſt der Teutſchen oft

ſehr

ſehr lange mit Hülfe ſolcher Geſetze damit beluſtigte, und denen, die wenig von dieſer Wirtſchaft und ihrem gemeinen Flor verſtunden, das beſte davon, als Anführern in ſolchen Federkriegen zu genieſſen gab. Allein an das Hauptwerk und ihren Hauptzweck, nemlich: Ob und wie dadurch überhaupt und inſonderheit der Flor dieſer Nahrungen befördert werde, und was das Befohlne, Verbotene oder Vergünſtigte dazu vor ein gutes oder ſchlechtes Verhältniß habe? daran dachte man faſt nicht, d. i. man betrachtete alle dieſe Geſetze und Anſtalten nicht vornemlich Policeymäſſig. Denn die meiſten Rechtsgelehrten wuſten von dem Grunde der Policey, nemlich der Natur und Beſchaffenheit dieſer Nahrungsgeſchäfte wenig oder nichts. Und das war die Urſache, warum endlich ſo gar eigene Berg- und Hütten- Schöppenſtühle, um Urthel und Recht zu ſprechen, geſetzet wurden, weil die gemeinen Juriſten alles nach ihrem juriſtiſchen Zank, Theorie oder dem Geiſt ihrer römiſchen Juſtitzgeſetze anſahen, von dieſen Geſchäften aber und ihrem Flor oder der Policey nichts oder wenig wuſten. Wir haben daher noch viele Sammlungen ſolcher Bergurthel und Ausſprüche. Allein man muß nunmehro einmal klug werden und zur rechten Qvelle gehen, folglich die Policey ſelbſt bey dieſen Geſchäften aus ihrem Grunde einſehen. Dadurch iſt man alsdenn im Stande, ſelbſt den Innhalt und die Einrichtung derer Policeygeſetze und Anſtalten dieſer Art zu erfinden, oder die vorhandenen zu erklären und recht anzuwenden [b]).

b) Spahn

b) Spahn und andere, ja Löhneis haben ſolche Urthel und Ausſprüche geſammlet. Siehe meine Camer. Bibl.

§ 876 b).

Was die Schmelz- und Hüttenwerke betrift, ſo iſt gleichſam ein ganzer Innbegrif von allerhand zum Flor dieſes Geſchäfts abzielenden Verordnungen in der Königl. Pohln. und Churſ. an. 1709 heraus gekommenen Generalſchmelzadmiſtration und ihrer darauf erfolgten Declaration zu finden, hiernächſt aber ſo pflegen insbeſondere in denen Hütten viele Specialia aus ſehr alter Sorgfalt wegen der Ordnung, Viſitation und ſtrenger Aufſicht gemacht zu werden c).

c) Z. E. es pflegen 1) die beſondern Obliegenheiten eines der oberſten Aufſeher, welcher der Hüttenreuter heißt, in Anſehung der täglichen Viſitation und Beobachtung aller beſondern Verrichtungen, theils der Arbeiter durch alle Theile hindurch, theils derer andern Officialien, beſtimmet zu werden, 2) daß iede Hütte, oder doch einige zuſammen, ihre beſondern Vorſteher, an Hüttenmeiſtern, Factors, Hüttenſchreibern, Schmelzern, Abtreibern ꝛc. haben und alle dieſe Leute nicht nur erſt geprüfet, ſondern auch inſtruiret und vereidet werden ſollen. 3) Sind auch hin und wieder an ſtat der ehemaligen Sporteln und Zugänge, z. E. da die Hüttenreuter oder Schreiber das Probeſilber bekamen, ſolche und viele andere Accidentien abgeſchaft, und ihnen iſt gewiſſer Lohn oder Beſoldung ausgemacht, damit ſie ſich begnügen müſſen. 4) Iſt denen Probirern auf Hüttenwerken verboten, in ihren Häuſern auſſer denen Hütten, und ſo viel möglich, vor niemand anders ohne höhere Erlaubniß Proben zu machen, alle ſonderlichen

Gold⸗ und Silberproben aber denen Obern anzuſagen, ihre Probirbücher ordentlich und richtig nach den Tagen, dabey gehaltenen Proceß und dem Ausfall der Proben zu halten, 5) daß auch die Hüttenmeiſter und die am nächſten mit den Metallen zu thun haben, it. die Arbeiter an denen Werken, die ſie unter den Händen haben, keine Theilhaber ſeyn dürfen, daß die Hüttenmeiſter α) auf die Qvantität und Sorten der Ertzte, ſo zu den Hütten geliefert, β) auf eben dieſes in Anſehung der Pochwerke, Röſte, der Schliche, auf das Röſtholz, die Wirtſchaft damit, das Kleinſpalten, Anſchüren, das rechte Ausröſten des Eingeſtürzten ꝛc. γ) auf die Schmelzöfen, deren Zubereitung, ſonderlich der Herde und Spurs, die Abwärmung, das Gebläs, die Verſchlieſſung der Oefen u. ſ. f. ſehr genau Acht zu haben, und δ) junge Leute und Schmelzknechte, welche das Schmelzen lernen, mit Bewilligung der Obern annehmen dürfen und ſollen, dafür aber auch ſtehen müſſen, iſt auch an einigen Orten eine gute Einrichtung. Es wird hiernächſt 6) den Schmelzern, Abtreibern, Roſtbrennern, Hüttenwächtern, Kohlenmeſſern, ingleichen denen Schichtmeiſtern, welche ſonderlich bey dem Anblaſen der Schmelzung und Schichten gegenwärtig ſeyn, und alles am Ertzt, Herd, Bley, Glötte und Zuſchläge wägen laſſen und aufzeichnen müſſen, ihre Pflicht beſtimmet überhaupt aber 7) von allen Dingen denen kleinſten bis zum gröſten, z. E. denen Schlacken, Kieſen, Ofenbrüchen Krätz, Gebäuden, Wäſchen, der Hüttenhuth derer Hüttendiener, denen Dieberehen, Verpartierungen, Verwahrloſungen, der Feuerordnung in den Hütten, denen Abſchnitten, Lohnen, Abrechnungen, Extracten und ſo fort, viel gutes verordnet. Allenthalben werden auch 8) beſondere Regeln, theils in Anſehung der Gewerke, theils wegen der Gebühr des Hütten⸗ und Landesherrn, theils wegen des Ertzt⸗

kaufs

kaufs u. ſ. f. vorgeſchrieben, mit dieſen allen aber gezeiget, wie ordentlich, ſtreng und ſorgfältig dieſes Geſchäfte unter mancherley Aufſicht und Viſitation ſchon längſt um deſſelben Vortheile zu erlangen, den Aufwand einzuſchränken, die Sparſamkeit zu befördern, aller Malverſation, Unordnung und ſogar die Verwahrloſung und Nachläßigkeit der Bedienten und Arbeiter aber zu verhüten, Policeymäſſig eingerichtet worden.

§ 877.

Allein es würden dennoch bey verſchiedenen Hüttenwerken noch mehrere gute Anſtalten und Ordnungen oder überhaupt im Lande bey dieſen Geſchäften zu machen ſeyn [d]).

d) Wenn z. E. 1) die allzu große Anzahl derer dabey beſchäftigten Leute z. E. durch Kunſtwerke und Maſchinen eingeſchränket, 2) von Zeit zu Zeit von allen Hüttenwerken genaue Uiberſchläge gemacht und Unterſuchungen angeſtellet würden, ob ſie entbehrt, zuſammen gezogen oder gar aufläßig gelaſſen werden könnten; ob ſie in Anſehung des Holzes viel mehr andern nöthigern Nahrungen Schaden thäten; ob ſie wirklich etwas, viel oder nichts einbrächten; ob die Bergwerke, worauf ſich Hüttenwerke gründen, zu- oder abnehmen, was austrügen oder nicht. 3) Müſte das Hüttenpoliceywesen beſtändig und mehr darüber aus ſeyn, um allerhand Mittel, die Feuerung zu ſparen, ausfündig zu machen und wirklich einzuführen, neue Maſchinen, Oefen und Brennſtätte zu dem Ende erfinden, ſolche aber erſt in Kleinen und hernach in Großen probiren zu laſſen, allerhand Compendia aufzuſuchen, Premien deswegen auszuloben und zu geben. Es können 4) Hüttenwerke ohnmöglich ohne das Aufnehmen des Bergwerkbaues ſelbſt beſtehen, daher beydes mit einander zu verbinden, ein u. eben dieſelben Policeybediente aber für beydes ſorgen müſſen. Denn es läßt

läßt ſich nicht füglich in der Aufſicht und Direction trennen. 5) Ohne geſchickte und künſtliche Leute iſt auch nichts auszurichten, und die alten gehen immer ab, oder werden gebrechlich und krank. Das Policeywesen muß alſo auf junge Leute, die dazu Luſt und Gaben haben, bedacht ſeyn, und ſowohl arme als reiche ausſuchen, dabey aber die Anſtalt machen, daß ſie erſt in denen Grundwiſſenſchaften vorher was rechtes thun, hiernächſt auf eigenen Bergwerksſchulen und Academien eine gute zuſammenhängende Theorie vom Hüttenweſen und Bergwerken faſſen, darauf in denen Hütten ſelbſt bey denen Arbeiten und allen Theilen unter der Aufſicht der Obern in wirklichen Geſchäften weiter angeführet werden, ehe ſie zu etwas in wirkliche Bedienungen beſtellet werden. Denn hernach müſſen ſolche Leute erſt reiſen, und andere Hüttenwerke beſehen, alle Theile, ſo viel möglich, mit ihren Anmerkungen durchgehen, beſchreiben, und davon umſtändliche Berichte und Erzählungen nebſt ihren Jugements und deren Gründen ſchriftlich einſchicken, oder übergeben, alsdenn aber auch nach Verdienſten, und nicht nach Gunſt, Verwandſchaft und Geſchenken mit Dienſten ſowohl kleinen als höhern, iedoch, ſo viel möglich, ſtufenweiſe verſehen werden. Endlich finden ſich auch 6) bey iedem Hüttenwerke immer allerhand beſondere Mängel, Fehler und Mißbräuche, die man öfters gar nicht achtet, oder die Verbeſſerung verloren giebt, z. E. wegen der zu Künſten und Werken nöthigen Waſſer aufgedämmeten Teichen, oder man ſiehet doch die Mißbräuche gar nicht, oder ſiehet ihnen durch die Finger und überſiehet ſie, oder läßt ſie im Verborgenen unter dem Pöbel der Beſchäftigten hinwühlen, ob ſie gleich oft recht verborgene auszehrende Krankheiten ſind. Dieſer Punct iſt daher einer der wichtigſten, daß das Policeyweſen von Zeit zu Zeit allen Fleiß anwende,

die bekannten Mängel und Mißbräuche zu heben, die unbekannten, ſonderlich aber die heimlichen Mißbräuche, zu entdecken, und ihnen mit geſchickten Mitteln entgegen zu gehen. 7) Vornemlich ſollte es auf die gewöhnlichen Verkürzungen des Lohns der gemeinen Hüttenleute ſehen, ihnen ruhige Verſorgung durch Anſtalten der Wohlfeilheit der Victualien, und auch allerhand andere nützliche Freyheiten, durch Verſorgung der Ihrigen, ſonderlich der Kranken, und noch mehr derer in der Hüttenarbeit untüchtig gemachten Leute, vermittelſt ordentlicher Knappſchaftscaſſen verſchaffen, dahingegen aber auch 8) die unter dem Namen der Freyheiten im Schwang gehenden Ungezogenheiten, der Jungen, Knechte, und derer wirklich vor Meiſter paßirenden Röſter, Schmelzer und ſolcher Leute, abzuſchaffen ſuchen, zu dem Ende aber alle ſolche Leute in gehörige Zuchtordnung ſetzen und dergleichen.

§ 878.

In Anſehung der Salzwerke kan man faſt kein ſchöner Muſter guter Policeygeſetze und Anſtalten, als bey dem vielleicht allerausträglichſten, ſehr alten und ſchönem Teutſchen Salzwerke zu Halle finden. Es iſt aber zu weitläuftig, ſolche Stück vor Stück durchzugehen. Indeſſen ſind doch auch ſchöne Ordnungen bey dem Lüneburgiſchen und Frankenhäuſiſchen [c]). Wenn der Landesherr die Salzqvellen nicht ſelbſt als Domainen nützet, ſondern zu errichten an Privatleute vergiebet, ſo muß ſonderlich wegen des Holzaufganges dabey Vorſicht gebrauchet, und dahin geſehen werden, damit ſie ſolches auswärts her erhandeln, und daß nicht zu arme Solen in holzarmen Gegenden verſotten, oder doch Steinkohlen

und

und Torf aufgeſuchet, vorhanden, und dazu gebrauchet, ſonderlich aber die Sparkünſte der Feuerung dabey immer beſſer angebracht werden. Alsdenn aber muß man auch den Debit des Salzes im Lande ſo weit wenigſtens befördern, daß ſo lange, als der Vorrath der innländiſchen Salzwerke vorhanden, kein ausländiſches anders, als zum Tranſport ins Land gebracht, oder doch mit ſtarken Impoſten beleget werde. Man muß auch die Salzfuhren an gewiſſe Ordnung, verpflichtete Fuhrleute, Diſtricte, Maaße und Preiſe binden, hin und wieder aber Salzmagazine und Kaſten in den Städten anlegen, vornemlich gutes und zu allem Nutzen des Salzes geſchicktes Salz heraus zu bringen ſuchen, hiernächſt aber die Ausfuhre des Uiberfluſſes auf alle Weiſe befördern.

e) Vom Hälliſchen Salzwerke und deſſen ſchönen Ordnungen hat der ſel. G. R. D. Hofmann eine Beſchreibung deſſelben unter dieſer Aufſchrift herausgegeben, und ein ehemaliger Salzgräfe daſelbſt D. Hondorf in 4t. hat eine Haligraphiam geſchrieben, die aber nunmehro rar iſt, und der ietzige Herr Salzgräfe, Hr. G.R. von Dreyhaupt in ſeiner Geſchichte des Saalkreiſes in vielen ergänzet hat. Auf das Hälliſche Salzwerk beziehet ſich auch ſonderlich ein feiner Tract. in 4t. ſ. t. Verzeichniß und Erklärung des Salzſiedens die vornehmſten Wörter ꝛc. Magdeb. 1720. Von Lüneburgiſcher und Frankenhäuſiſcher Salzpolicey hat Tölden in Haligraphia viel angemerket, und in der Lüneb. reform. Policeyordn. kan man auch die erſte finden (S. m. verb. Stiſſer p. 174-180.)

§ 879.

Das Salpeterweſen erfodert nicht allzu viel Holz, und man kan dabey überdem durch den Ofenbau ungemein viel Sparwege anbringen,

überdem aber auch ander Feuerzeug brauchen. Denn das Waſſer darf dabey nicht ganz evaporiret werden, und wenn man ſtarke und reiche Lauge macht, folglich reichhaltige Salpetererde aus guter in Gruben gemachter Muttererde durch die Hauſen zubereitet, ſo braucht man noch weniger Holz. Daher iſt dieſes Geſchäfte, da ſich allenthalben Salpetererde machen läſſet, und man das läſtige und mühſelige Graben und Kratzen ſchon fertiger Salpetererde, ſo ſonſt gebräuchlich iſt, und wobey die rohen Salpeterſieder dem Landmann ſehr läſtig fallen, gar nicht nöthig hat, in denen Ländern gezeigter maßen durch Prämien und Freyheiten, wenn der Landesherr nicht ſelbſt Salpeterhütten anlegen will, auf alle Weiſe, ſonderlich bey unſern kriegeriſchen Zeiten, in Flor zu briugen. Zu dem Ende aber ſollte nur I) die Verfertigung gedachter Muttererde in Gruben, II) der Debit des Salpeters befördert werden. Jenes kan ohne Laſt ſpielend geſchehen, wenn nur iedes mäßiges Dorf 2 ſolche Gruben alle Jahr fertig machet, welches durch Eintragung ſolches Zeugs, ſo der Wirt ohnedem wegwirft, geſchehen kan, und bey eben dieſen Gruben für den Dörfern können auch Aſchenbehältniſſe, um Aſche aus den Dörfern darein zu ſammlen, angewieſen werden. Um den Debit zu befördern, dienen nicht nur Pulvermühlen und Hüttenwerke, ſondern auch vom Landesherrn eben zum Pulvermachen angelegte Salpetermagazine und Lieferungen, woraus nichts deſto weniger auch Handel damit auswärts in gewiſſer Maaße und unter allerhand Freyheiten getrieben werden kan. Man ſollte aber bey

den Pulvermühlen die leichten Kohlen von denen im 1 Abſchnitt gedachten Stängeln mehr einführen. Will man auch das mühſame, und dem Landmann läſtige Salpetergraben und Kratzen an den Wänden dennoch beybehalten, und alſo ſcharf auf Errichtung der Wellerwände, ſo auch ſonſt ihren Nutzen haben, dringen, ſo iſt es nöthig, deshalb gute Ordnung mit den Salpeterſiedern zu halten, und auch vorzuſchreiben, wie die Wände ſo zu machen, daß der Wuchs und Anflug des Salpeters nicht verhindert werde [f]).

f) Hierinne dienen die Brandenburgiſchen Salpeterordnungen und Edicte im H. Magdeburg von 1712 an (conf. m. verb. Stiſſer p. 170). Von denen geringen Grabe Bruch Brenn und Siedwerken läßt ſich das Policeymäßige nunmehro auch nach dieſem Beyſpiel leicht erkennen, und man kan nach denen öconomiſchen Sätzen alle nöthige Policeygeſetze und Anſtalten dabey leicht einſehen. Sonderlich aber wären diejenigen ſehr nöthig, welche das Bauzeug, nemlich Steine, Leim, Kalch, Gips, Sand, Ziegel ꝛc. betreffen, und ihre rechte Verfertigung befördern, it. daß man auf dem Lande auf derſelben häufige und gute Gewinnung mehr dächte, darauf Obſicht hätte, und hiernächſt die Bauarbeiter und Handwerker, ſonderlich die Mäuerer in beſſere Zucht und Ordnung ſetzte (conf. § 778-780).

Das neunte Hauptſtück.

Die Betrachtung der Nahrungsgeſchäfte mit dem Bergwerksbau.

Der erſte Abſchnitt.

Die wirtſchaftliche Betrachtung.

§ 880.

Wir kommen nunmehro auf das letzte Inhalt dieſes Hauptnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues, ſo beſonders

ſonders unter der Erde geſchicht, und das dritte unter denen nicht ſo gemeinen, ſondern künſtlichen Wirtſchaftsgeſchäften dieſer Art iſt; nachdem das Forſt- und Holz- wie auch das Schmelz- und Hüttenweſen nunmehro abgehandelt, durch beydes aber meines Erachtens die Erkänntniß des Bergbaues, um ihn in natürlicher Ordnung zu lernen, ſehr erleichtert worden. Ich werde mich daher hier ſehr in die Kürze ziehen können, und doch der nöthigen Anleitung zu den Bergbaugeſchäften keinen Eintrag thun dürfen; ſonderlich, da ich auch alle kleinen Nebendinge, die einige Verwandſchaft mit dem Bergbau haben, und welche ich ſonſt im vorigen Grundriß vom § 881-888 in dieſem Capitel mit einigen Anmerkungen durchzugehen pflegte, im vorigen Hauptſtücke gleich anfangs § 778-781, und, wie mir deucht, viel nützlicher durchgegangen habe. Dadurch ſowohl, als durch die beſondere öconomiſche Abhandlung der Schmelz- und Hüttenwerke, im vorigen Hauptſtücke, wobey ich zugleich eine kleine Anleitung zu der bey den Bergwerken ebenfalls unentbehrlichen Metallurgie und Minerologie gegeben habe, verhoffe auch einen Anfänger ſchon ſo zubereitet zu haben, daß ich ihm nunmehro vieles in dieſem Hauptſtücke ohne neue Erklärung und Erläuterung ſagen kan, ohne welche er meinen gegenwärtigen Vortrag nicht recht brauchen und verſtehen könte [a]).

a) Denn ich habe die meiſten nützlichen und nöthigen Dinge, die man durch den Bergwerksbau,

bau, vermittelſt des Grabens, Schürfens und Fahrens in die Teufe, oder durch die Dammerde in die unterirdiſchen Oerter aus denen Gebirgen, Klüften und dem Bauche des Erdbodens heraus bringen und fördern muß, nemlich Geſtein, Erzte und Mineralien, und, was darinne vor herrliche Dinge ſtecken, ſchon beſchrieben: Eben dieſes groſſe und koſtbare Geſchäfte aber iſt es, welches ich hier kurz zur Anleitung in dieſen Anfangsgründen in möglichſtem ſyſtematiſchen Zuſammenhang entwerfen will. Nur ein einziges unterirdiſches Zeug iſt noch übrig, welches heut zu Tage zum eigentlichen Bergwerksbau gehöret, nicht aber ehemals dazu gerechnet wurde, und doch gleichwohl zu ſeinem Zugutemachen kein Schmelzwerk brauchet. Ich meine die Stein- und Erdkohlen: Und daher werde ich ſolches, ſo viel das beſondere dabey betrifft, hier füglich mitnehmen können, nachdem doch nunmehro alles darinne bergmänniſch behandelt wird, und weil es ein Mineral, und tief in der Erde bricht, oder befindlich iſt, nicht aber wie ein Baum aus der Erde hervor wächſt, oder wie Leim, Sand und gemeine Steine ꝛc. ſo gleich am Tage lieget, bey uns aber doch häufig gefunden wird.

§ 881.

Dagegen haben wir in Teutſchland keine Indianiſchen Diamantengruben und Brüche, und von unſern Edelgeſteinen, oder andern gemeinen Steinbrüchen iſt ſchon, ſo viel, als hier nöthig, im vorigen Capitel geſaget worden, das übrige aber gehöret nicht zur Landwirtſchaft.

§ 882.

Ein gleiches iſt auch ſchon von Börnſteinen und Ziegeln gedacht worden, daher ich auch dieſes hier übergehe.

§ 883.

Vom Steinſalze habe ich ebenfalls bereits etwas gedacht, und bemerket, daß es eine ausländiſche Sache mehrentheils ſey. Und wer davon eine umſtändlichere Nachricht haben will, die uns doch nicht viel nützet, der kan b) nachſehen

b) m. verb. Stiſſer p. 172 § VII, wo Bücher und Anweiſungen dazu kurz zu finden ſind.

§ 884.

Die Steinkohlen, welche ein verſteinertes Erdenpech, und, wie man zu reden pflegt, ein mit Schwefel vermiſchetes Zeug iſt, ingleichen die Erdkohlen, werde ich unten an ihrem Ort § 909, und ſonſt berühren, wenn etwas beſonders davon zu bemerken iſt, daher ich dieſen § im Grundriß auch übergehe.

§ 885.

Eben deswegen gedenke ich auch nichts mehr von Geſundbrunnen und Bädern. Wir haben auch von unſern Brunnen und Bädern dieſer Art ſo viel umſtändliche und hiſtoriſche Beſchreibungen, daß man ſich daraus genugſam von dieſem Nebengeſchäfte unterrichten kan c).

c) S. m. Cam. Bibl. 1 Th. und Wallerius Waſſerreich: Ich müßte denn anmerken, daß man bey unſern gemeinen Waſſerbrunnen oft viel gutes Holz auf dem Lande mit denen gewöhnlichen Schlinken verderbet, dazu man doch andere Ziehegerüſte brauchen könnte.

§ 886.

Von Goldwäſchwerken iſt gleichfalls ſchon etwas im vorigen Capitel geſaget worden. Und eigentlich gehöret es nicht hieher.

§ 887.

Was den Torf betrifft, ſo habe ich ebenfalls bereits das nöthigſte im vorigen Cap. erinnert, und dazu Anleitung gegeben, daher dieſer § des Grundriſſes hier auch wegfällt [d]).

d) Ich will aber von ſeiner Natur, und wie er aus Waſſerpflanzen, z. E. Mooß, Rohr ꝛc. entſtehet, ingleichen, wie er, wenn und in welcher Zeit er wieder wachſe, noch eine gründliche Abhandlung in Hanoveriſchen Anzeigen d. a. 1754 im 37 und 38 Stück zu leſen vorſchlagen.

§ 888.

Was aber das abergläubiſche Schatzgraben, deſſen ich auch in dieſem § des Grundriſſes gedacht habe, anbelanget, und womit ſich verdorbene Bergleute auch abgeben, ſo iſt es vergeblich, hiervon vielmehr, als eben dieſes, zu ſagen [e]).

e) Siehe auch hiervon m. L. Sammlungen im 10 Bande nur das Reg. nach.

§ 889.

Es bleibt mir alſo nichts übrig, als der eigentliche **Bergwerksbau** ſelbſt, welcher ſich mit Erzten und Mineralien vornehmlich in der Tiefe der Erden, vermittelſt vieler Gefahr, Mühe und Koſten beſchäftiget [f]).

f) Denn hier muß man, wo dieſe Sachen liegen, und in ihrer Lage hinſtreichen, im Voraus durch allerhand höfliche oder vermuthliche gute Anzeigen unterſuchen, hernach nähere Merkmale der Oerter entdecken, nach erlangter Erlaubniß, einſchlagen, graben, hauen und ſchürfen, Gru-

ben, Schächte und Stollen machen, Erde, Schutt, taubes Geſtein und Berg, durch Kübel und Seil losmachen und heraus ſchaffen, und mit Schuttkarren wegfahren, die Löcher innewendig verbauen, und für den Nachſchuß und Einfall der Erde befeſtigen, allerhand Arten, wie die Erzte und Mineralien, brechen, ſtreichen, ſteigen, fallen, gleichlaufen, ſtehen oder liegen, ja nach welchen Gegenden der Welt ſie ſtreichen oder abſetzen, und bald Gang- bald Flötz- und Erdlager- Nieren- oder Stock- und Neſtweiſe gefunden werden, da ein iedes ſeine beſondere Bauart erfodert, entblößen, weiter nachſuchen, die Gänge und Lager unter und überfahren, alles unnütze weghauen oder wegſprengen, die ſich ereignenden Waſſer überwältigen, ableiten oder heraus fördern, und allerhand Künſte bey dem Bau ſowohl, als den Hüttenwerken brauchen, das nützliche Zeug aber aushauen oder abſprengen, und zerſchlagen, an die Ausfahrten und Löcher hinfördern, und dadurch zu Tage heraus ſchaffen, als worauf es zun Hüttenwerken gebracht wird. Durch dieſe ganz leichte, einfältige und natürliche Vorſtellung, darinne ich die alte Bergſprache oder Terminologie mit Fleiß, ſo viel möglich, vermeide, wird man nun 1) gleichſam in einem Blick und im Voraus zwar die Nothwendigkeit, weil dadurch diejenigen Dinge erlanget werden, deren Nothwendigkeit und Nutzbarkeit im vorigen Capitel gezeiget worden, iedoch aber auch die Gefährlichkeit, ſauere Mühe und Koſtbarkeit dieſes Geſchäfts gleich einſehen. 2) Wird man auch den Zuſammenhang mit dem vorigen Cap. vom Hüttenweſen daraus erkennen, 3) aber begreifen, daß alles, was man daſelbſt und durch dieſe Geſchäfte zu erlangen trachtet, eigentlich noch keinen Herrn bis dahin, daß es occupiret wird, habe oder gehabt habe. Nun aber hat man denen Regenten der Länder in ihren Territorien unter andern

dern auch zu ihrer hohen Standeserhaltung ſich ſolcher zu bemächtigen, und ſie zu ihrem Nutzen allein zu verwenden, angewieſen, die keinen Herrn haben, ſondern inter res jacentes gehören, wie der Rechtsgelehrte redet, weil ihnen doch durch eben dieſes Regentenrecht das Recht daran deferiret iſt, ſich derſelben anzumaßen, und die Mittel, ſolche in ihre Gewalt, ihren Beſitz und Genießbrauch mit Ausſchließung aller andern zu bringen, die ſich ſonſt der Flächen der Erde zum Pflanzen- und andern Bau auf eine dazu nöthige Weite der Tiefe in der Oberfläche bemächtigen können und dürfen. Denn dieſe Dinge ſind nicht in der Oberfläche etwan nur einige Spaten tief anzutreffen, wachſen nicht aus der Erde, außer ſehr ſelten, hervor, und hängen nicht etwan mit unſern Häuſern oder den Pflanzen über der Erde zuſammen. Und eben darauf gründet ſich das Bergwerksregale der Regenten, und die Beſtimmung ſeines eigentlichen Gegenſtandes. Es darf ſich dannenhero ordentlicher Weiſe bey uns niemand unterſtehen, nach denenſelben ohne Vergünſtigung zu ſuchen, und wenn er etwas entblößet, ſo muß er ein gewiſſes Feld oder Maaß der Fläche über und unter der Erde, um darinne ſeinen Bergbau ordentlich gegen gewiſſe Bedingung und Abgaben an die Regenten, mehrentheils aber nach Art und Recht des bloßen nutzbaren Eigenthumsrechts mit Vorbehalt aller Rechte des Obereigenthums entweder im ganzen Felde, oder, wenn ſchon nützliches Zeug entblößet iſt, nach gewiſſen Theilen, fortzuſetzen, von dem Landesherrn erſt verliehen bekommen. Daher hat der Regent billig das Recht auch mit zu bauen, und ſo weit es das beſtimmte nutzbare Eigenthum zuläſſet, ſeinen Nutzen auch dabey zu ſuchen, ja das ganze Geſchäfte durch Geſetze und Anſtalten zu dirigiren und zu beſtimmen, ſonderlich aber dahin zu ſehen, weil doch dieſes Gut urſprünglich in dem allge-

allgemeinen Eigenthum des Staats iſt, ob er gleich ein Jus delatum daran hat, wenn einem Privato erlaubet wird, ſich deſſen zu ſeinem Nutzen anzumaßen, daß dem allgemeinen Nutzen kein Schaden geſchehe, ſondern ſelbiger vielmehr dadurch auf alle Weiſe befördert werde: Zumal zu dieſem Bau viel Holz, ſo auch ein Landesſchatz iſt, wie aus dem Entwurf (§ 889) zu ſehen, unumgänglich erfodert wird. Als die Lehre von den Regalien unſerer Fürſten und Landesherren zwar wegen der vielen Veränderungen unſerer Teutſchen Reichsſtaatsverfaſſung, noch ziemlich finſter ausſahe, und man denen Teutſchen Kayſern ihre Rechte nach Römiſchen Rechtsſätzen in einer größern Souverainität noch zu beſtimmen, folglich allerhand Einſchränkungen der Rechte derer Landesherren zu machen ſuchte, ſo hat man einiges Zeug, z. E. die Steinkohlen, wenn ſich die Landesherren nicht im Beſitz des Rechts, auch dieſe unter ihr Bergregale zu ziehen, befanden, oder nicht ausdrücklich damit von denen Kayſern beliehen waren, davon ausſchließen wollen, weil man nur eigentliche Metalle in engem Verſtande dahin rechnete: Allein es hat ſich dieſes alles mit der Zeit geändert. Und davon kan man unter andern des Mecklenb. Hofraths Jarchows Tr. von Regalien, Seckendorfs Teutſchen Fürſtenſtaat, Frankenſteins Schriften, und D. Bauſens Bergrecht nachſehen. Man ſiehet aber zugleich aus dieſem allen, daß bey dieſem Wirtſchaftsgeſchäfte auch ſehr wichtige rechtliche Wirtſchaftsgeſchäfte mit einſchlagen.

§ 890.

Jedoch dieſe Betrachtung wird hier nur zur vorläufigen Anleitung berühret, um die Wichtigkeit und eigentliche Natur und Beſchaffenheit

fenheit dieſes Geſchäfts, ſo ferne ſolches ein Cameraliſte ſonderlich einzuſehen hat, und zum Behuf eines ieden, der Bergwerke bauen will, wie er ſolches eigentlich nach der Weite und Enge deſſen, was ihm davon eigenthümlich oder nicht werden kan, iedoch nur noch überhaupt betrachten müſſe, und damit man erkenne, daß dieſes Geſchäfte ein ſehr ſchweres und nicht ſo gemeines Geſchäfte ſey. Denn ſonſt wird dieſe Sache, ſo ferne das Regalienrecht damit zu thun hat, und ſo weit das Domainenintereſſe des Landesherrn dabey einſchlägt, im II Theil dieſer Anfangsgründe weiter ausgeführet, unten aber noch etwas mehr davon vorkommen.

§ 891.

Hiernächſt aber erhellet auch daraus, was eigentlich ein künftiger Policeybergbedienter in Abſicht auf das Policeyweſen davon lernen, und worauf er ſich ſowohl vorläufig, als auch hernach dabey legen müſſe g).

g) Hiermit hänget alſo die Anmerkung zuſammen, die ich ad § 819 ſchon gemacht, und dieſer leichte Entwurf zeiget zugleich den zureichenden Grund an, warum ein ſolcher dasjenige, was ich daſelbſt angezeiget habe, lernen müſſe.

§ 892.

Nur die Erkenntniß der bergmänniſchen Terminologie, von deren Urſprung die Geſchichte

te mehr Licht geben wird, habe ich daſelbſt nichts berühret. Dazu aber kan man allerhand Lexica brauchen [h]).

h) Sie wäre zwar nicht nöthig, wenn man hier mit lauter Leuten redete, welche die ſchönen Wiſſenſchaften verſtünden, und die Schönheit unſerer ietzigen Teutſchen Sprache zu ſchätzen wüßten, nicht aber bey ihrer alten Berg- Bauer- und Hüttenſprache noch immer blieben, und dadurch ihre Begriffe einem darinne Unbewanderten ſehr dunkel vorſtelleten, oder die neuen Worte, die man brauchte, verſtehen könten. Ja es wäre vielleicht ſo gar zu wünſchen, daß ſie nach und nach aus der Mode käme. Allein vor der Hand ſind doch nun einmal viele Wahrheiten des Berg- und Hüttenbaues in dieſe alte Sprache eingekleidet; daher muß man ſie durch den Umgang und durch allerhand andere Hülfsmittel verſtehen und brauchen lernen. Erker hat in ſeinem oft angeführten Buche ein Verzeichniß dieſer Wörter angehänget; Minerophili Bergwerkslexicon habe ich ſchon angeführet; das Gleditſchiſche Berg- Natur- und Kunſtlexicon, ſo ich mit einer Vorrede und etwas vermehret wieder heraus gegeben, kan auch nebſt vielen andern dazu gebrauchet werden.

§ 893.

Einige Anmerkungen aus der Hiſtorie des Bergb.

Damit ich nun, ſo viel möglich, meinen Grundriß erläutern möge, ſo muß ich auch eine kurze Anmerkung von der Geſchichte des Bergbaues noch machen [i]).

i) Der

i) Der Bergbau iſt faſt ſo alt, als die Welt, ob er gleich nicht ſofort ſo künſtlich, ordentlich und in ſolche Geſtalt gebracht war, als wir ihn ietzo vor uns ſehen. Am allererſten ſind die Menſchen wohl auf das oft am Tage, oder das nicht tief liegende Eiſenerzt gefallen, da ſie ſolches zum Erdenbau überhaupt unentbehrlich brauchten, und ſolches auch nur durch Graben in der Dammerde oder zufälliger Weiſe an abgeſchwämmeten Oertern fanden. Schon vor der Sündfluth ſagt uns die heilige Schrift von einem Nachkommen Cains, dem Tubalcain, daß er allerhand Erzt und Eiſenwerk zu bearbeiten erfunden, und man muß alſo noch vorher ſchon dieſes Erzt in der Erde erkennet, geſuchet und erfunden haben, weil der Acker- Hütten- und Städtebau nicht wohl möglich ohne dieſes Metall vorgenommen werden können. So viel die folgenden hiſtoriſchen Nachrichten aber zeigen, ſo hat man darauf zuförderſt das Gold entdecket, weil ſich ſelbiges am erſten unvererzt und gediegen denen Augen bey dem Graben nach Eiſen und in den Flüſſen durch ſeinen ſchönen Glanz und andere ſogleich ſich entdeckende Eigenſchaften offenbaret. Nach und nach hat man auch andere Erzte und Mineralien entdecket und gelernet, ſelbige aus den Gebirgen und Klüften heraus zu hauen. Es ſcheinet aber doch, daß man am erſten die gediegenen Erzte und Guhren vor andern erkennen lernen und geachtet, die vererzten und verſteckten aber erſt in ſpätern Zeiten entdecket habe und achten lernen. Sonderlich ſind die alten Egypter in Anſehung dieſes Geſchäfts ſehr bekannt, und werden als beſondere Erfinder des Goldbergwerkbaues in der Geſchichte gerühmet: Ihre nächſten Nachbaren und Verwandten aber die Cananiter haben dieſes Geſchäfte ebenfalls gar bald, wie auch die Chaldäer, kennen lernen. Zu Abra-

hams

hams und der Erzväter Zeiten wurde ſchon Gold und Silber, wie Geld, gebrauchet. Und die Iſraeliten brachten von der Erkenntniß dieſer Geſchäfte vieles mit aus Egypten. Jedoch wir hätten uns ſonderlich um den Anfang und Fortgang des Bergwerksbaues bey uns Teutſchen überhaupt, und inſonderheit derer vielen berühmten alten und neuern Bergwerke, vornemlich aber der Harz- und Oberſächſiſchen, ingleichen derer an den Italiäniſchen Grenzen am erſten angefangenen Eiſenbergwerke zu bekümmern, wenn wir eine Geſchichte, die uns allerhand nützliche Anmerkungen, dieſes Geſchäfte zu treiben und in Flor zu bringen, liefern könnte, hier ſchreiben wollten. Das gehet aber hier nicht an. Ich muß daher nur etwas davon ſagen. Nun iſt dieſes Geſchäfte, wie bereits aus dem erſt gegebenen Entwurf (§ 889) dieſes Geſchäfts zu ſehen, eine mühſelige und ſehr ſauere, ſchmuzige und gefährliche Arbeit. Heut zu Tage bauet man alſo bey uns Bergwerke mehrentheils eben deswegen auf den Verlag ganzer Geſellſchaften: Allein da man im Anfang keinen Begriff davon hatte, ſo konnte man nicht gleich Leute, die ihr Geld auf eine unbekannte Sache wendeten, dazu haben. Es bauete alſo ein ieder, der etwas davon verſtand, oder gelegentlich etwas fand, für ſich mit ſeinen Knaben, Kindern, Knappen, Knechten und Weibe, ſo gut er konnte. Wurde er reich und ſatt, ſo ließ er wohl den übrigen ſchönen Anbruch ſtehen: Bekam er aber wenig, ſo ließ er eher nach. Auf dieſe Weiſe blieb denn manches wieder liegen. Das meiſte gieng auch nur auf Erzt am Tage, oder gediegen Erzt, ſo lange man nicht in die Tiefe mußte, kein Waſſer oder ſchlimmes Wetter kam, Holz überflüßig

flüßig da, und der Grubenbau noch ganz frey war ꝛc. Als ſich aber dieſe Umſtände änderten, muſte man nicht nur mehr Arbeiter zu ſauerer Arbeit haben, ſondern man fieng auch in Geſellſchaft ſolche koſtbare Werke zu bauen an. Daraus entſtunden Gewerkſchaften, ganze Lehnſchaften, ja die Arbeitsſchichten, da 2, 3, 4 und mehr Arbeiter in der ſauern Arbeit abwechſelten. Ein geitziger Fundgrübner nahm auch wohl vor ſich Leute um Lohn an und wurde ein Eigenlöhner und Einſpänniger. Man erdachte auch Holzkuxe und andere Verlagsarten. (Siehe meine Sammlungen I Band p. 680 ſq.). Bey dem allen aber hat man doch unter allen Völkern und alſo auch bey uns am erſten geringe und arme Leute, ſonderlich Knechte und Sclaven, ja Miſſethäter dazu gebrauchet, und die erſten Fundgrübner waren ſelbſt gemeine Leute: Nach und nach aber iſt man wegen der Nothwendigkeit, und als der leibeigene Knechtsſtand mit dem Chriſtenthum bey uns größtentheils aufhörte, reiche Leute aber Bergwerke bauen ließen, die gemeinen Leute und Bauern theils durch die Erlangung des Standes der Freyheit, theils durch beſondere Freyheiten und Vorrechte dazu zu ermuntern genöthiget worden, damit ſie ſich dieſer Arbeit freywillig unterziehen mögten. Die gemeinen Bergbauer oder Arbeiter ſind daher von denen teutſchen Königen, Kayſern und Regenten durch allerhand Befreyungen Bau⸗ oder vielmehr Arbeits⸗luſtig gemacht worden. Weil nun die erſten Arbeiter ſolchemnach nichts als gemeine, ſtarke und arme Bauern geweſen, wie ſie noch ſind, welche nach ihrer verſchiedenen Mundart in denen mannigfaltigen Gegenden unſers Vaterlandes, die Dinge die ſie funden und die beſondern Arten ihrer Arbeiten, Werkzeuge und ſo fort, nenneten und bezeichneten: So iſt aus

dieſer erſten und mannigfaltigen Bergbauern-ſprache die Bergmänniſche Terminologie und Phraſeologie entſtanden, welche diejenigen, die über ſie, als ihre Obern und Vorgeſetzten zur Direction, Aufſicht und Regierung, nachdem der Bergbau immer wichtiger wurde, beybehalten und mit ihnen darinne von ihren Geſchäften reden muſten. Es hat übrigens die Geſchichte der Bergwerke ihren großen Nutzen bey dieſem Geſchäfte. Ich habe daher in meiner Camer. Bibliothec und auch ſchon im vorigen Hauptſtück genug Schriften dazu angegeben. Und wer von den alten Gebräuchen, Sitten, Freyheiten und Wörtern der Bergbauer noch allerhand beſondere Nachrichten leſen will, der kan den Handwerksnotarium p. 185 ſq. in dem 5ten Stück von den Bergbauern und Erztknappen, (d. i. jungen, rüſtigen, ſtarken Arbeitern oder Knaben) nachſehen. Der Verfaſſer hat davon verſchiedenes, ob wohl manches ohne Verſtand ins Kurze zuſammen getragen. Die meiſten teutſchen Bergwerke ſind auch daſelbſt erzählet, viele bergmänniſche Wörter erkläret, und endlich auch die beſondern Laſter, wozu die gemeinen Arbeiter und Dienende durch ihre Dürftig- und Niederträchtigkeit oft verleitet werden, und deswegen ſie lange beſchrien ſind, p. 208 ſq. entdecket. Und eben dieſe haben auch ſo viel Bergwerksordnungen, Zucht- und Aufſichtsanſtalten und Geſetze mit der Zeit veranlaſſet; Zumal ſich auch nach und nach unter denen andern Leuten, z. E. denen Gewerken und Bauluſtigen Leuten, oder Verlegern dieſer Arbeiter, wie auch denen vielen Bedienten, allerhand dieſem Nahrungsgeſchäfte ſo wohl an ſich, als auch dem gemeinen Beſten und dem Landesherrlichen Intereſſe ſchädliche Laſter und Dinge herfür gethan haben. Aus der Geſchichte erhellet auch, daß man bey

dieſen

dieſen Geſchäften, ſonderlich auf Gebirge, auf Holz und Waldungen in der Nähe, auf Waſſer, auf wohlfeilen Unterhalt der Arbeiter, auf allerhand Bauvortheile, und auf den wohlfeilen Einkauf anderer nöthigen Dinge von Alters her, geſehen habe, wenn man durch entfernete und nähere Anzeigen Erzte in der Erde entdecket hat und Bergwerke erheben wollen. Da nun viele von jenen Dingen ehemals noch nicht ſo ſehr, als iezo, mangelten, ſondern vielmehr häufig vorhanden waren, ſo ſind auch in alten Zeiten vielmehr große Bergwerke rege gemacht, gebauet und in Aufnehmen gebracht worden. Dieſe aber haben nach und nach nicht nur andere Nahrungsarten, ſonderlich aber die Handwerke in mehreren Flor geſetzet, ſondern ſind auch hinwiederum von dieſen nach Proportion, wie ſie nebſt denen Fabriken, Künſten und Commercien ſtiegen, ſehr in die Höhe gekommen, ſonderlich wenn Friede und Ruhe in den Ländern waren. Allein die Theuerung, der Abgang des Holzes, die Kriege, die Peſt, die Verwüſtung anderer Nahrungsgeſchäfte u. ſ. f. haben auch veranlaſſet, daß I) viele damals entdeckten Nachrichten von Oertern, wo ſchöne Erztſchätze lagen, unbrauchbar gemacht und man verhindert worden, denenſelben nachzugraben, II) aber auch viele aufgenommene Gruben und Schächte wieder aufläßig liegen bleiben müſſen. Und das iſt einer der wichtigſten Gründe nunmehro mit, worauf ſich ein Theil entferneter Anzeigen von ſolchen Schätzen gründet. D. Kellner, Matheſius und andere haben viele dieſer alten Sagen und Nachrichten geſammlet. Man findet aber auch hin und wieder in den particulairen Bergchroniken oder bey den Bergwerken ſelbſt in alten Handſchriften oder auch in bloßer mündlicher Uibergabe unter denen gemeinen Leuten noch

manche ſolche Nachrichten, die man nicht verachten muß. Die Geſchichte entdecket endlich auch viele abergläubiſche Dinge, welche noch immer unter dieſen unwiſſenden und einfältigen Leuten, z. E. von der Wünſchelruthe, dem Bergmännel u. ſ. f. im Schwange gehen. Es iſt aber nur zu verwundern, daß die geſcheuteſten Leute oft dennoch ſelbſt in ihrem Umgang noch davon angeſtecket ſind. Man bemerket übrigens unter denen gemeinen Bergbauern, Knappen und Männern, unter andern Sitten ſonderlich eine große Leichtſinnigkeit. Deswegen achten ſie nicht viel auf Gefahr, oder halten wenig oder nichts zu rathe. Sie übernehmen zwar ſchwere Arbeit um geringen Lohn und ſehr ſchlechte Koſt, hernach aber verfreſſen und verſaufen ſie alles auf einmal, und wenn ihnen nur darzu ein gewiſſer Schein der Freyheit, öfters aber auch ihre Frechheit gelaſſen wird, ſo ſind ſie dabey dennoch luſtig und vergnügt. Man mögte ſich alſo wundern, wie dieſe Leute zu dieſer Gemüthsart bey ihrem gefährlichen Stande kommen. Das iſt gewiß: Ein Bergmann muß, α) wie ein Soldat, die Furcht vor dem Tode gänzlich ablegen, bey beyden aber iſt nicht ſo wohl große Einſicht und Gottesfurcht als ein leichter Sinn das Mittel dazu. Er muß auch β) ſehr ſtark von Gliedern und Geſundheit, und γ) ſehr arbeitſam, zur ſaueren Arbeit aber recht gewohnt und aufgeleget ſeyn, und dieſes alles mag auch vielleicht, wie bey denen gemeinen Soldaten, ihre leichtſinnige Sorgloſigkeit, zumal ſie ſehen, daß ſie doch wenig vor ſich bringen können, befördern und nähren. Von denen übrigen Eigenſchaften der Bergleute und zwar der Arbeiter, oder wie man ſie von ihrer Grubenkleidung nennet, der Leute vom Leder, hat der gedachte Handwerksnotar. p. 291 ſq. viel in einer gewiſſen

wiſſen ſimplen Art vorgeſtellet, wie auch die Eigenſchaften der Bedienten von der Feder und dem Leder kurz entworfen p. 194 ≈ 201. Ich gedenke aber deshalb hier nur davon hiſtoriſch, weil man doch wenigſtens etwas wiſſen muß, wenn man auch eben nicht bey dieſem Geſchäfte dienen, ſondern ſich nur ſonſt als ein Gewerke oder Verleger damit abgeben will. Eben daſelbſt findet man auch von einigen ihrer Zunftgebräuche, z. E. ihren Gruß: Glück auf! u. ſ. f. Nachrichten, und der ſel. Hofrath Rechenberg zu Leipzig hat hiervon auch einen feinen Tractat geſchrieben, das Bergwerksweſen aber auch ſelbſt zugleich erläutert.

§ 894.

Jedoch laßt uns nun nach dieſem nöthigen Eingang zur Analyſi dieſes wichtigen Geſchäfts ſelbſt ſchreiten. Ich werde davon ebenfalls 1) die **Sache**, womit daſſelbe zu thun habe, 2) die **Zwecke** und den **Nutzen**, 3) die beſondern **Geſchäfte** an ſich, wie auch die **Werkzeuge** und **Beſchäftigten** betrachten müſſen. Die Sache oder das Object aber will ich erſtlich insgemein entwerfen und hernach etwas genauer aus einander ſetzen. Denn wir müſſen darinne immer von dem leichten und ſinnlichen zum ſchwerern und verborgenen ſchreiten, zu dem Ende aber uns nach und nach von den vornehmſten Haupttheilen deſſelben rechte Begriffe machen. „Ein „Stück Erde aus Berggebirgen und Thal be„ſtehende, von größerer und geringerer Weite, „welches hier, wenn es mit einem gewiſſen Maaße „und Rechten betrachtet wird, ein Feld heißt,

Das Object des Bergbaues.

 „und

„und folglich ein ſolches Stück des Erdbodens, „ſo ohne Zweifel ſeine, bald ebene, bald krumme „Flächen hat, iſt ganz ſichtbar das erſte, ſo „man vor ſich findet.„ Allein bey dieſer ſichtbaren Fläche muß man auch zugleich an die Seiten- und Unterflächen dieſes Stückes, ja den mannigfaltigen Gehalt dieſes Stücks, tief in die Erde hinein denken, ſo man ſich bald in Perpendiculair- bald Horizontal- bald ſchrägen und ſchiefen, gleichen und krummen Linien, in □ oder △ Figuren in Gedanken vorſtellen kan. Dieſes nun ſind zwar anfänglich ganz unſichtbare Theile deſſelben: Sie werden aber nach und nach immer ſicht- und kennbarer. Endlich kommen auch verſchiedene Dinge und Theile vor, die ſich auf willkührliche Beſtimmungen gründen, und dieſe ſind ganz unſichtbar, entdecken ſich aber nur durch ihre Folgen, bey und in dem Bergbau.

§ 895.

Jedoch dieſes alles muß etwas mehr erkläret und erläutert werden. Denn es würde noch nichts bedeuten, wenn man nicht den in dieſem ganzen großen Stück des Erdbodens befindlichen eigentlichen Inhalt, daraus es beſtehet, ein wenig aus einander legete, und an das nützliche oder unnütze Zeug viel ſpecieller dächte, welches man aus dieſem Stücke heraus haben will. Es fänget alſo das 1ſte ſichtbare ohne Zweifel bey der Dammerde, d. i. der

obern

obern Erde, an einem noch ganz ungebaueten Felde, ſo man ein ungeſchrotenes nennet, an, wenn man ſolche auf und wegräumet und ein Loch entſtehet. Jedoch, ſo fort finden ſich auch da ſchon Sachen unſerer Geſchäfte, die man nicht gleich ſiehet: Nemlich allerhand Geſtein und Erztſpuren, allerhand Decken oder Dächer, ja Wände, derer verſchiedenen weiter in der Tiefe oder Breite befindlichen Erzte. Es folget hierauf bald ganzes, bald von einander ſtehendes, iedoch leeres Geſtein, ſo eine Kluft heißt, bald aber iſt dieſe Kluft mit einer Bergart, Erzt ꝛc. gefüllet, ſo ein Gang heißt, ſolchergeſtalt aber von ſeinen Seitenwänden, ſeinem Boden oder Solen und Dache eingeſchloſſen ſeyn muß. Die Gänge ſind aber wieder verſchieden und bald ganze Erztadern, die in die Länge fortgehen und eigentlich ſo heiſſen, oder auch beſondere Arten der Gänge, ſo Flötze, Geſchütte, Stöcke, Trümmer und ſo fort, genennet werden, nicht aber ſo, wie Adern fortlaufen. Ja es entdecken ſich hiernächſt auch Waſſer und allerhand Stein- und Erdarten, wie Schutt, ſo insgeſammt den Berg an ſich ausmachen, und deswegen Berg heiſſen.

§ 896.

Wie nun dieſe Dinge alle anfänglich unſichtbar in einem unverſchrotenen Felde ſind, alſo werden ſie vermittelſt anderer ſichtbaren

Dinge, als Schächte, Haſpel, Kauen, Fahrten und andere ober- und unterirdiſche Gebäude, nebſt ihren Erzten nach und nach entdecket und ſichtbar, ob ſich gleich auch davon immer nähere Anzeigen offenbaren. Nun darf aber niemand, als aus dem Grunde eines gewiſſen erhaltenen Rechts, dieſe Dinge auf einem Feld zu errichten anfangen und in die Tiefe oder Teufe fortſetzen, wie ſchon § 889 gemeldet; derowegen entſtehet aus dieſen allen endlich ein eigentliches verſchrotenes Feld, wobey man ſchon an das unſichtbare, nemlich Rechte und Gerechtigkeiten und andere willkührlich eingeführte Dinge denken muß. Das alles zuſammen iſt, wie leicht zu ſehen, das Object der Bergwerksgeſchäfte überhaupt.

§ 897.

Nun hätten wir zwar das Object dieſes Geſchäfts nach ſeinen Haupttheilen, ſo entweder I) ein ſichtbares und ſinnliches, oder II) ein unſichtbares und in den Gedanken zu faſſendes Object, hiernächſt aber entweder α) ein ungeſchrotenes und unverrichtetes, oder β) verſchrotenes und vermeſſenes Feld wäre: Allein noch zur Zeit wird auch dieſes noch nicht recht verſtändlich ſeyn.

§ 898.

§ 898.

Es wird aber noch deutlicher werden, wenn wir ſonderlich das erſte vorher beſſer aus einander ſetzen und alſo vor allen Dingen die Stücke des ſinnlichen und ſichtbaren betrachten. Allein wir müſſen zugleich auf den Unterſchied des Bergbaues ein wenig mit ſehen, weil man ſich ſonſt von vielen nun noch ferner vorkommenden kleinern Theilen keinen Begrif machen kan und weil ſie daraus entſtehen. Denn erſtlich ſtellen ſich unſern Augen beſondere Berge und Gebirge, folglich auch Thäler vor. Das iſt aber, was es überhaupt ſey, iedermannn bekannt. Jedoch hier fängt der Bergverſtändige ſchon an allerhand Anzeigen noch verborgener Sachen, die zu ſeinem Gegenſtand gehören, in Abſicht auf den zu unternehmenden oder zu unterlaſſenden Bau zu ſammlen, und daraus weiter zu ſchlieſſen, ob er Hofnung haben könne, was nützliches zu finden. Daher hier der verſchiedene Unterſchied und das Sonderliche eines eigentlichen Erztgebirges zu beobachten [k]) ſind, weil nicht alle Berge und Gebirge dieſen Namen verdienen.

k) Man ſiehet demnach 1) darauf, ob das Gebirge zuſammen hänget; denn einzelne Hügel und Berge geben ſchlechte Hofnung, was man ſucht, darinne zu finden. 2) Muß man das Gebirge auf der Ebene und im Thale nach ſeiner folgenden Erhöhung betrachten, ob ſich daran Vor- Mittel- und Hohegebirge vorſtellen. Das erſte erhebet ſich am erſten von der Ebene oder dem Thale an, und gehet hinter ſich fort in ein immer

höher ſteigendes Gebirge, und wenn ſich ſolches weiter fort ins Land erſtrecket, ſo heißt es das Mittelgebirge; wo es aber am höchſten iſt, da bekommt es den Namen des Hohengebirges. Nun hat man aus langer Erfahrung, daß Erzt- und Bergarten vornemlich unter, in, und an ſolchen Gebirgen zu ſuchen, wenn ſie gleich noch ſo wüſte, ſonſt aber nur noch ferner Erztgebirgiſch ausſehen. Eben daher aber hat der Bergbau doch ſeine allgemeine Benennung bekommen. Wenn 3) dieſes Gebirge nach und nach, und nicht ſo ſtickel höher wird, ſo nennt man ſolches ein ſanftes Gebirge, und weil ſolchergeſtalt die Gänge in der Teufe ſich wenigſtens deſto beſſer auszubreiten und fort zu ſtreichen Raum haben, ſo giebt dieſer Anblick wieder eine neue gute Hofnung von daſelbſt befindlichen Erztlagern, Flötzen und ſchwebenden Gängen. Ein jähling ſteigendes und geſchwind fallendes Gebirge aber nennen die Bergleute ein pralliges Gebirge, welches mehrentheils leere Erden und wildes Geſtein enthält, ſo ſtücklich und lagerweis auf einander lieget. Es iſt leer, klüftig und hält mehrentheils viel Waſſer, ſonderlich Tagewaſſer in ſich, welche das Anſetzen der Metalle verhindern; daher koſtet es, wenn es auch etwas enthält, ſchwere Baue und das Feuchte bringt das Gezimmer bald zur Fäulung. Ein ſolches Gebirge macht alſo zum Bau feige und heißt daher ein feiges Gebirge, weil es immer mit Brüchen drohet. Endlich aber gehen die Gänge, weil es geſchwind wieder fällt, gar bald im Streichen aus, und man kan alſo nicht viel nützliches davon aushauen, und ſolchergeſtalt macht ein ſolches pralliges Gebirge keine Bauluſt. Nächſt dieſen muß man 4) auch die äuſſerliche Lage des Gebirges gegen die Sonne betrachten, welche viel zum metalliſchen Aufdünſten und dem Anſatz der Metalltheilgen in der Erde beyträgt, wenn ſie faſt den ganzen Tag

darauf

darauf lieget. 5) Siehet man, ob auch Waſſer und Flüſſe im Thale vorbey flieſſen, oder von und aus dem Gebirge entſpringen, dabey aber, ob dieſe metalliſch ſind und was ſie vor Metall und Mineralien halten. Denn die Flüſſe oder ihre Qvellen reiſſen oft in dem Gebirge metalliſche und mineraliſche Theilgen, ganze Stücke oder vielen Sand aus dem Gebirge mit ſich, welcher ſich an verſchiedenen Wehren oder Dämmen, Mühlen ꝛc. anſetzet; Es zeigen ſich auch weißliche, fettigte Guhren, ſo die Bergleute Sinter nennen, oder die Qvellen führen Ocher, Vitriol und Eiſenhaftige oder Mulmiſche Erde, wie ſonderlich da geſchicht, wo Steinkohlen und Eiſenerzt liegt, in ſich. Dieſe Stücke und dieſen Sand pfleget man alsdenn in dem Seigertrog zu unterſuchen und zu ſehen, ob metalliſche Theile darinne ſind, die ſich im Waſſer des Troges zum Grunde ſetzen; darauf gehet man an den Abfluß herauf und unterſucht die Anzeigen des Sandes ferner. Weil nun ordentlicher Weiſe vermuthet wird, daß das Waſſer dieſer Theile von dem Gang oder Flötz im Gebirge abgeſtoſſen habe, ſo ſchließt man daraus auf das Daſeyn eines ſolchen Ganges, Flötzes oder Neſtes ꝛc. Jedoch die Waſſer können auch die künftigen Schächte und Stollen erſäufen, oder doch zu Aufſchlagewaſſern, um allerhand Maſchinen zu treiben, dienen, darum ſucht man auch dieſes zu entdecken, und ſonderlich durch das Nivelliren zu erforſchen, ob ſie tiefer oder höher als die anzulegenden Werke ſtreichen, ob, wo, wie, oder ob ſie leicht oder ſchwer abzuleiten, ob ſie und wie ſie hernach oder nicht zu brauchen, wobey man auch ſonderlich auf Fall und Steigen des Terrains Achtung geben muß. Hiervon geben nun die Empirici viele beſondere Regeln,

die doch alle hierauf hinaus laufen, oder eigentlich keine Regeln, ſondern einzelne Anmerkungen ſind, darauf man aber nicht anderswo gehen kan. Man thut alſo wohl, wenn man ſolche Flecke erſt im Riſſe zur ſtandhaftigen Uiberlegung bringet. Endlich muß man auch 6) ſo gleich ſehen, ob man auf dieſem Gebirge oder nahe dabey oder auf den Flüſſen durch Flöſſen Holz zu den Gebäuden über Tage und in der Erde und zwar nachhaltig haben könne. Denn daran liegt viel, weil ſonſt die beſten Bergwerke bald wieder auflääßig werden müſſen, und die ſchönſten Erztgebirge nicht gebauet werden können.

§ 899.

Hieraus ſiehet man nun, wie das Gebirge überhaupt ein ſichtbarer Gegenſtand dieſer Geſchäfte, ſonderlich aber in Anſehung der bergwerkshöflichen Anzeigen ſey, die man vor allen Dingen ſuchen muß. Allein dieſe ſind es noch nicht alle. Denn man ſucht ſie noch weiter und näher, II) auch in der Dammerde auf, wo ſich öfters Geſchiebe oder Aeſte von den Gängen und ſo genannten Blüthen derſelben, oder an dem Geſteine ſelbſt metalliſche Zeichen, ja ſo gar Gold- Sand und Erzt, it. Zwitter, d. i. Zinnerzt oder Eiſenerzt, it. Edelgeſteine, Laſurflötze, Wißmuth ꝛc. vorfinden. Das ſind Anzeigen an dem Ausgehenden des Gebirges, welche iedoch die Dammerde öfters verbirgt. Die Arbeit in der Dammerde ſol-

ches zu ſuchen und zu waſchen, heißt Seifen, oder Seifenwerk, welches ſonderlich auf ſandigten und lettigen Gebirgen zum öftern angehet. III) Nimmt man auch die alten Nachrichten und Sagen von vor Alters bereits gelegentlich gefundenen Erzgängen oder gar ſchon gebaueten, wegen anderer Urſachen aber, z. E. daß ſie nichts taugten, oder davon ich § 893 gedacht, liegen gebliebenen Schächten und Stollen zu Hülfe. IV) Unterſuchet man zu mehrer Gewißheit, ob das Gebirge ſonſt mit ſchattigten Bäumen, geſunden Kräutern, luckerer Walderde, dicke oder dünne überzogen und doch hier und da naſſe oder kahle Flecke zu finden ſind, wobey ſich auch oft, ſonderlich wenn die Sonne aufgehet, metalliſche Dämpfe und Dünſte entdecken. Denn dieſe pflegen Anzeigen von Klüften zu ſeyn. V) Braucht man nach allen ſolchen Anzeigen auch den Bergbohrer, um an Stellen, wo man etwas aus andern Gründen vermuthet, viele Lachter tief einzubohren und zu ſehen, ob man nicht in den Bohrer etwas von der in der Teufe liegenden Bergart heraus bekommen und ſolche erkennen könne. Endlich nehmen VI) auch einige ihre Zuflucht zur Wünſchelruthe, wovon ich aber ſchon im vorigen Hauptſtück gedacht habe, meines Theils aber nichts davon halte.

§ 900.

§ 900.

Auſſer der Dammerde finden wir nun anfänglich keine natürlichen ſichtbaren Theile unſers Objects; das andere iſt alles noch unſichtbar und in der Teufe verborgen. Gänge, Klüfte ꝛc. und ob ſie was halten, ſind zwar, wenn wir erſt hinein kommen, ſichtbar, und dieſes ſo wohl, als andere ſich entdeckende Dinge, ſind, wie im Anfange, alſo im Fortgange, mit allerhand andern und weiter guten und ſchlechten Anzeigen von nahe bevorſtehenden Erfolgen, die wiederum oft noch andere verkündigen, verknüpft, um noch weiter ins unſichtbare und verborgene mit unſerer Vermuthung zu dringen: Allein hieher gehört das alles noch nicht gleich, ſondern unſer Geſchäfte muß ſich erſt noch mit andern Dingen beſchäftigen, weil wir ſo viel möglich bey der Ordnung im Bergbau bleiben und uns unſere Objecte entdecken müſſen. Findet man ja noch etwas, nachdem man auf einen erhaltenen Schürfzettel ſchürfet, ſo beſtehet ſolches α) entweder in allerhand ſich ereignenden gewöhnlichen Decken oder Dächern gewiſſer Bergarten, z. E. der Steinkohlen, oder β) in einem milden Spat, ſo ein blätteriges, oft braunrothes, gilbiges oder ſonſt gefärbtes Geſtein iſt, it. Glanz oder eiſenſchüßige Blende, einem feinen Letten, metalliſchen Guhren oder gar Kieſen. Alles dieſes aber nennt der Bergmann ein feines Beſtegniß. Und auf ſolche Anzeigen

gen kan man denn endlich zum Bauen ſelbſt ſchreiten, wenn man erſt gewiſſe rechtliche Geſchäfte unternommen hat [l]).

l) Hier iſt nun 1) das Muthen oder Anhalten, nachdem das Schürfen in der Dammerde vorbey, um bauen zu dürfen, wobey man anzeiget, wie viel Maaßen oder Fundgruben man verlanget, nöthig. Und das iſt ſchon wieder ein unſichtbarer Theil unſers Objects, mit allem was damit zuſammen hänget. Dahin denn die Beſtimmungen der Maaßen nach Lachtern, derjenigen Maaßen, ſo Zechen heiſſen, it. die Gänge ſelbſt in der Erde, wovon wir unten handeln werden, gehören.

§ 901.

Das nächſte Ding aber, womit man ſich erſt recht beſchäftigen will, beſtehet aus Erztgängen in dem Bauch der Erden. Und daher muß man ſie erſt entdecken und ſichtbar machen. Das geſchicht nun entweder, indem man gleich mit einem Schacht oder tiefen Loche in die Erde und das Geſtein auf den Gang nieder gehet, oder daß man zur Seiten des Gebirges hinein, Löcher und Gänge dahin treibet, welche Löcher aber Stollen heiſſen. Dieſe beyden Dinge ſind die erſten und vornehmſten Tagegebäude; darzu kommen Haſpel, Kauen, Fahrten, Auszimmerungen, Huthhäuſer, Graben, Röſchen, allerhand Maſchinen und Kunſtwerke u. ſ. f. [m]).

m) Hier

m) Hier will ich nun kürzlich in Anſehung der Schächte und derer damit verknüpften Dinge zuerſt einige Erläuterung geben, damit man Begriffe davon bekomme, hernach aber im folgenden § von den Stollen handeln. Die Schächte ſind Löcher in die Teufe oder Tiefe des Gebirges. Sie ſind aber wiederum nach ihrem beſondern Zweck vielerley. Man will nemlich 1) nur in die Tiefe auf Fahrten gelangen, das heißt ein Fahrſchacht, der meiſt anderthalb Lachter, ſo ein Längenmaaß iſt, und in Sachſen viertehalb Ellen hält, in 80 Zoll aber eingetheilet wird, lang, und anderthalb Lachter weit iſt, weil der Förder- Kunſt- oder Treibſchacht mehrentheils dabey und darinne zugleich angebracht ſind: Denn darum iſt das Loch ſo lang. Er gehet ſo weit, bis man nicht mehr den losgehauenen Berg mit bloßen Händen heraus werfen kan. Alsdenn aber muß man 2) einen 4 eckigt kleineren Neben- oder zugleich in dieſen angebrachten Schacht, ſo der Förderſchacht heißt, machen, worüber eine Haſpel mit ihrem Seil und Kübel auf ſtarken Pfuhl- Bäumen oder Schwellen befeſtiget, und wodurch Berg und Erzt heraus zu Tage gefördert werden: Uiber beyde aber wird oben am Tage eine leichte bretterne Hütte geſchlagen, ſo eine Kaue heißt und meiſt nach den Streichen des Ganges in der Erde gerichtet oder hingeſtellet wird. Die Schächte ſtehen nun entweder im ganzen Geſtein oder ſie ſind ausgezimmert, welches theils in Abſicht auf den Schacht an ſich, damit er länger dauere, oder auf die auf- und abgehenden Kübel, oder auf die aus- und einfahrenden Menſchen nöthig und darnach eingerichtet wird; wie denn auch die beyden kurzen Seiten des Schachts hineinwärts Stöße heiſſen.

ſen. Die Auszimmerung iſt daher anders bey dem Förderſchacht, als bey einem Fahrſchacht, wo die Fahrten oder 12 Ellen lange Leitern, ſo in den Fahrſchenkeln eingezapfet ſind, und immer einen Fuß weit von der andern abſtehen, angebracht werden. So lange man nun in einen Förderſchacht mit einem Seil und Kübel noch bis zum Füllort, oder wo er angeſchlagen, d. i. Berg und Erzt in den Kübel gethan wird, reichen kan, und der Förderſchacht ſeiger hinein gehet, ſo lange heißt ein ſolcher Schacht ein Tageſchacht. Allein man kan öfters 3) nicht weiter perpendiculair oder ſeiger nieder gehen, und alsdenn macht man eine mäßige, iedoch ziemliche Weitung, ſo Hornſtat heißt, damit man einen neuen Haſpel ſetzen könne, und treibt einen andern Schacht, welches denn ein Bremmſchacht genennet wird. Will man aber 4) aus größerer Tiefe, und mehr auf einmal heraus fördern, ſo legt man oben am Tage einen Treibeſchacht an, d. i. man verſiehet den Förderſchacht mit einem Göpel (Gäupel), den Pferde, Waſſer oder Wind treiben. Kunſt- und Wetterſchächte aber ſind 5) diejenigen, wodurch entweder mit Waſſerkünſten, Geſtängen oder ſonſt Waſſer aus der Teufe gefördert, oder reine Luft, ſo Wetter heißt, hinein in die Tiefe mit großem Gebälge, Röhren ꝛc. oder ſchlimme heraus gebracht werden. Alle dieſe Hauptſtücke haben nun ihre beſondern Theile, welche beſondere Namen führen, in die architecturam ſubterraneam metallicam aber gehören, und am beſten mit ihren Benennungen im Kupfer, die Löhneis und andere haben, ja auf einer ſchon bekannten Homanniſchen Bergcharte zuſammen vorgeſtellet ſind, deutlich gefaſſet werden können. Leupold aber hat ſie am beſten beſchrieben. Z. E.

alſo hat man bey der Zimmerung Stempel, ſo von einem Stoße des Schachts zum andern eingetrieben werden, Jäche, Einſtreichen, Schachttonnen, Schachtſtangen, Schachtnägel, Kunſthölzer, Schachtbreter, Schachtlatten; an den Fahrten aber Fahrtſproſſen, Fahrthaſpen, Schenkel, Klammern, Haken u. ſ. f. Ein Haſpel, it. ein Göpel hat auch ſeine Theile wiederum, welches alles aber ſchon die Mechanic lehret. Endlich ſind auch noch übrig die Strecken. Denn, wenn man 6) nicht ferner in die Tiefe, ſondern in der Grube horizontal vor ſich hin, bis dahin, da man nicht weiter kommen kan, ſo der Ort heißt, um Gänge zu ſuchen, oder Waſſer darauf ab, oder ein Kunſtzeug zuzuführen, oder Erzt über Berg an den Füllort zu laufen, oder damit Kunſtgeſtänge darauf ſchieben könne, gleich denen Stellen vom Tage hinein, durchbricht und Löcher macht, ſo heißen ſolches Strecken, in welchen iedoch oft wiederum Schächte in die Tiefe ferner abgeſenket werden, oder Wetterſchächte, it. Lichtlöcher daſelbſt getrieben, bey denen erſten aber Wetterlotten und dergleichen angebracht werden, von welchen Wetterlotten und Röhren, oder Ventilatoriis D. Hales in Engelland eine neue Erfindung herfür gebracht, im Löhneis aber auch allerhand alte Arten zu lernen ſind (ſ. D. Hales de ſcript. of Ventilateur). Denn gewiß, friſche Luft oder gutes Wetter iſt oft ſehr nöthig in der Tiefe, faule aber heraus zu bringen unentbehrlich. Man treibt auch auf Strecken noch kleine Feldflügel, oder Nebenſtrecken aus den Hauptſtrecken ins Feld hinein, um neue Gänge zu überfahren, oder den gefundenen nachzugehen, ebenfalls zur Seite der Hauptſtrecken aus und für ſich hin. Hiernächſt ſo ſind auch 7) mit den Schächten

und Kauen die Huthhäuſer verknüpfet. Denn das Unnütze, ſo aus den Schachten gefördert wird, d. i. der Berg wird über die Halten gelaufen, ſo nicht weit von der Kauen befindliche Schuttberge oder Haufen ſind, das zu Tage geförderte Erzt aber wird entweder in der Kaue oder dem Huthhauſe aufgehoben, wo ſich der Steiger oder ein anderer Unteraufſeher aufhalten, und auf die ein- und ausfahrende Bergleute Acht haben, oder auch nebſt dem Huthmann wohnen, und wo ſich die Bergleute verſammlen, ihr Gebet verrichten, und vom Steiger aus- und eingezählet werden, ja wo das Gezähe, d. i. das einfache Werkzeug aufgehoben wird; wie denn auch die Bergſchmiede nicht weit davon iſt. Dieſes Huthhaus heißt aber auch das Zechenhaus. Wiewohl das Wort Zeche nicht nur Schächte und ſichtbare Dinge, ſondern auch unſichtbare, als Maaßen, it. Fundgruben, Rechte nebſt den Arbeitern, Gewerken und Gängen ꝛc. zuſammen in ſich begreifet, und alsdenn ein willkührlich aus vielen zuſammengeſetztes phyſicaliſches und moraliſches Ding bedeutet. Wir müſſen aber noch einmal in die Tiefe, und noch ein ander daſelbſt befindliches Ding ein wenig erläutern. Und das iſt 8) der unvergleichliche Stroſſenbau. Denn Stroſſen ſind Oerter, mit welchen man auf dem Gange auslauget, oder eine Stufe nach der andern aushauet, und auf deren ieder ein Hauer mit ſeinem Grubenlichte ſitzet. Wenn aber ſtarke Knauer, oder ſehr feſt Geſtein vorfallen, ſo arbeitet man um ſolches herum, d. i. man macht einen Umbruch, bis man wieder zum Gang kommt; ſchneidet ſich aber ſelbiger gar ab, ſo heißt es: Man ſey von dem Ort gekommen. Eine ſolche Stroſſe iſt meiſt 1, 1 und ein halb bis 2 Lachter lang, und dieſer Stroſſenbau ge-

het ſonderlich bey mächtigen Gängen an, und ſiehet ſehr ſchön aus. Es werden aber dadurch auch oft große Weitungen, und das Gebirge wird loſe; daher muß man ſie wieder ausfüllen, wenn das Erzt heraus iſt. Von oben werden alsdenn ſonderliche Stempel geſchlagen, Breter darauf geleget, und der Berg darauf gelaufen, welches das Kaſtenſchlagen heißt, die man auch wohl zur Faſſung der Waſſer ſchlägt. Wenn man alſo im Bauen auf einen ſolchen Kaſten kommt, ſo heißt es, den alten Mann bauen, oder: Der Alte iſt da geweſen. Von noch tiefern und andern Bautheilen unter Tage will ich nichts gedenken, dahin z. E. auch die Geſenke gehören, it. die Querſchläge bey Trömmern. Die erklärten ſind die vornehmſten, und alle dieſe Dinge gehören zum Object der Arbeiter, die davon auch die beſte Nachricht geben und Erfahrung haben. Hier gehets nicht an, mich allzuſehr in alle Kleinigkeiten zu zerſtreuen, und iſt auch nicht zu unſerer Abſicht nöthig. Denn wir verlieren uns ſonſt in gar zu viel ganz beſondere unterirdiſche ſichtbare Gebäude und Singularia, womit ſich eigentlich nur recht bergmänniſche Handwerksleute abgeben müſſen.

§ 902.

Bisher haben wir nun diejenigen Theile unſers Gegenſtandes betrachtet, die aus denen Gebäuden von Tage hinein durch Schächte auf den Gang, und was damit verknüpfet iſt, gehen: Allein wir haben noch ein anderes Gebäude, um vom Tage ins Gebirge, und zwar nicht von oben, ſondern von der Seite hinein zu dringen, nemlich: Die Stollen. Das iſt nun nichts als ein Gang, der entweder α) ganz unten an dem tiefſten Fuß des Gebirges, oder β) weiter hinauf in daſ-

ſelbe horizontal getrieben wird. Jener heißt ein Erbſtollen, dieſer aber ein Tageſtollen, welcher ſelten weit hinein gehet, und nur, um Waſſer zu Tage von den innern Gebäuden auszuführen, zum Zweck hat. Jene Stollen aber ſind wichtiger, haben großes Recht, ſchließen das Gebirge auf, und gehen von der Seite hinein auf das Herz deſſelben. Denn man ſucht entweder Erztgänge damit, oder will ſie überfahren, man durchwühlet damit das Gebirge von außen hinein, wie durch die Strecken von innen das Innere, durch Schächte und Senken aber in die Tiefe und ſchräge in die Qvere. Es kan dem Sucher alſo nicht leicht ein Gang oder Flötz, ſonderlich in der Tiefe, wo ſolche Dinge immer mächtiger und reicher werden, entgehen. Und dieſes heißen eigentlich Suchſtollen: Jedoch trachtet man wohl auch zugleich einer oder mehr Zechen das Waſſer zu benehmen, oder Wetter zuzubringen, und dieſes kan auch mit den Suchſtollen verbunden, iedoch auch allein durch einen Stollen geſuchet werden. Hierzu nun werden Graben zum Ablaufen des Waſſers, ſo eine Röſche heißt, außer dem Stollen bis an ſeinen Eingang angebracht. Man muß aber hierbey alles zuvor mit der Waſſerwage wohl unterſuchen, und in den Stollen bekommt die Röſche den Namen der Waſſerſeige. Kommt endlich ein Schacht vom Tage auf den Stollen herunter, ſo heißt ſolches ein Stollenſchacht, welches lauter Nebendinge ſind, ſo bey dieſem Stück unſers Objects zugleich vor-

kommen. Bey dieſem Stollenbau iſt auch wieder eine beſondere Verzimmerung nöthig, welche ich aber hier nicht ausführen kan; Zumal auch die Natur der Sache, und die Beſchaffenheit der Erde, oder des Geſteins, ſo man bey ſolchen horizontal getriebenen Gängen antrifft, ſolches ſchon an Handen geben.

§ 903.

Alle dieſe Gebäude nun zuſammen, womit man in dieſen Geſchäften zu thun hat, heiſzen an dem Ort, wo ſie anfangen, hin erſtrecken und aufhören, ſo ferne es nach Bergrechtsmeſſung und Maaſz geſchicht, Gruben. Und das iſt hier ein ſolennes, und nicht iedes Loch, oder einen Graben, wie ſonſt, bedeutendes Wort. Ein Schacht oder ein Stollen iſt daher an ſich noch keine Gruben allein, ſondern es heiſzt das ganze gewiſſe Maaſz eines gemutheten Feldes, mit allem, was dazu gehöret, mit Gerechtigkeiten, Leuten und andern Dingen zuſammen erſt eine Grube. Derjenige Anfang aber, wo zuerſt ein Gang durch Schächte entblößet worden, ins beſondere heiſzt die Fundgrube, welche aber nicht etwan nur das Loch, oder den Raum des Schachts, ſondern noch eine ziemliche Strecke auf allen Seiten herum in ſich begreift, die zu fernern Bergbauzwecken bey

dem Gefundenen zugemeſſen wird. Das Maaß einer ſolchen Grube aber iſt verſchieden. Nach Sächſiſcher Manier hat ſie 3 Wehr, ein Wehr hat 14 Lachter in die Länge, und 2 in die Breite. Zwey Wehr thun eine Maaße, oder 28 Lachter in die Länge, und 7 in die Breite, und ein Lehn hat 2 Wehr. Das ſind Bergrechts Meſſungsarten anzeigende Wörter. Die Gruben bekommen auch ihre Namen von den Findern, oder andern hohen Perſonen zu Ehren, ja bisweilen in alten Zeiten auch denen Heiligen zu Ehren.

§ 904.

Jedoch dieſes gehöret ſchon mehr zu denen unſichtbaren Theilen unſers Objects, wovon ich unten gedenken werde. Hier aber muß ich noch etwas von denen durch bisherige Dinge entblößten und ſichtbaren Gängen zu obigen hinzu ſetzen. Voriges mußte ich hier nur im Zuſammenhang bey den Schächten und Stollen berühren, weil zum öftern das Wort: Grube, nach ſeinem gemeinen Gebrauch einen Schacht bedeutet. Von einem Gange aber iſt, um dieſe Sache näher zu kennen, ferner zu merken, daß es eben durch bisher berührte Sachen, ein nunmehro in dem Gebirge ſichtbar gewordenes und entblößtes natürliches Hauptding und Theil des Objects unſe-

unſerer Geſchäfte ſey, woraus und wobey endlich der Zweck und Nutzen der Berggeſchäfte unmittelbar erlanget werden muß. Sie ſind aber vielerley, ob ſie wohl alle Klüfte ſind, und weil da der Reichthum ſtecket, ſo werden ſie durch die Markſcheidekunſt ſehr genau in vieler Abſicht beſtimmet [n]).

n) Ich habe ſchon § 895 überhaupt beſtimmet, was eine Kluft, was ein Gang und ſofort ſey. Hier will ich nun I) dieſes noch weiter erläutern, und dabey II) von der Markſcheidekunſt und dem zun Gängen nöthigen Bergcompaß etwas gedenken. Das erſte betreffende, ſo brechen die Erzte, und werden zwar in der Erde ſichtbar:

1) In Klüften, welche bald leere, bald gefüllete, dieſe aber entweder edle oder unedle, nur Waſſer- oder Schmeerklüfte, die nur fettigten, ſeifenähnlichen, farbigen Letten in ſich haben, nichts aber taugen, und mehrentheils die Gebirge los machen. Die edlen Klüfte hingegen werden hiernächſt, wenn ſie ihr ordentliches Streichen in der Stunde des Bergcompaſſes, wo ſie vor Ort getroffen werden, oder anfangen, forthalten, recht geſinnte, widrigen Falls aber widrigfallende Klüfte genennet; von dieſen Stunden und Streichen aber will ich gleich mehr ſagen (denn man kan alles nach gewiſſen Geſichtspuncten und Linien, ſowohl über als unter der Erde, ausmeſſen und beſtimmen). Wo nun die erſten, und alſo ſolche Hauptklüfte ſind, das ſehen die Bergleute wiederum als Anzei-

Anzeigungen auf wirkliche und eigentliche Gånge, oder doch gute Anbrüche anderer Sorten an. Alle edle Klüfte nun

2) enthalten zweyerley Mineralienlager, nemlich: α) die Erdlager, welche allerhand erzthaftige Erdarten enthalten, wohin ſonderlich auch die Seiten in der Dammerde gehören, und β) die gleichartigen Steinlager, ſo die beſten. Dieſe aber ſind wieder vielerley, als: A) Flötze, wobey Sole und Dach zu bemerken, auf welche Weiſe ſonderlich die Steinkohlen brechen. Ein Flötz aber iſt ein Mineralienlager, ſo nicht gangweiſe, ſondern breiten- und flächenweiſe, theils ſchmal, theils mächtig, bald hängend, bald liegend im Gebirge ſtreichet. Und wenn viel ſolche Flötzen lagenweiſe, und ſo, daß zwiſchen einem ſchwachen Tromme, d. i. einem ſchwachen Klumpen Erzt ein anderes von anderer Bergart lieget, gefunden wird, ſo heiſſet ſolches ein Geſchütte. Brechen ſie aber auf 7 Lachter breit, ſo heißen ſolche Geſchütte Stockwerke. Jedoch die beſten Klüfte, ſteinlagerichte Mineralienlager ſind B) die Gänge. Man muß dabey 1) die Theile, nemlich das Ganggebirge, ihre Saalbande oder die Enden, ſo ſie einſchließen, ihr Hangendes, d. i. da, wo das Gebirge ſteigt, oder das Dach; ferner ihr Liegendes, d. i. da, wo es fällt; oder die Sole, d. i. den Grund des Ganges; oder ihr ausgehendes Theil, das iſt das in ihrem fortgehenden Streichen gegenüber in gleicher Stunde des Compaſſes liegende Ende bemerken. Hiernächſt giebt man Acht 2) auf ihre Arten; indem ſie nach ihrem Gehalt bald fündige, taube, faule, Elementsgänge; d. i.

nicht ganz taube, iedoch auch noch nicht recht fündige Gänge nach ihrer Mächtigkeit, Hauptgänge oder Trömmer; nach ihrem Streichen, ſtehende, Morgen- Spat- flache Gänge; nach ihrem Fallen, ſtehende, donlegige, d. i. flach und ſchief fallende, ſchwebende, oder recht und widerſinnig fallende Gänge; nach ihrer Erſtreckung, motzige, d. i. durch das Geſtein ſetzende, oder Gegentrömmer; und endlich nach ihrer Lage, da ſie bald überſetzende, bald zufallende oder ſcharende, oder gleichſam mit Haufen zuſammen laufende und ſich ſammlende Gänge ſind. Endlich äußern ſich auch die Gänge mit ihren Wänden oder Aeſten am Tage: Und da entdecken ſich Geſchiebe, wenn das Waſſer ſolche Wände oder Aeſte abwäſchet. Unter die Mineralienlager, ſo mehrentheils ſteinlagerigt, ob ſie wohl auch mit Erdlagern bisweilen untermenget ſind, gehören auch C) Neſter und Nieren, welches Haufen Erzt, ohne gang- oder flötzweiſe zu ſtreichen, und ſolche Anbrüche ſind. Das ſind nun gleichſam die unterirdiſchen Landſchaften oder Gegenden, wo der unterirdiſche Reichthum zu finden, die man entblößet, wo und wie nach langer Erfahrung die Erzte und Mineralien angetroffen werden. Denn aus ſolchem bergmänniſchen Anmerken ſind dieſe Arten der mineraliſchen und metalliſchen unterirdiſchen Striche und Länder gleichſam gemacht worden. Und nunmehro will ich auch das andere, nemlich die Markſcheidekunſt, berühren. Denn da die Erfahrung gelehret hat, daß ſich dieſe Dinge auf einander mehr oder weniger in Anſehung ihrer Nachbarſchaft beziehen, ſo ſiehet man leicht, wie man 1) allerhand Vermuthungen von dem einen Ent-

deckten auf das andere noch Unentdeckte daraus machen, 2) daß dieſe Landſchaften ihre Gränzen, Längen, Breiten, Dicken haben, folglich nach verſchiedenen Linien, Puncten und Winkeln liegen können, daß ſie 3) ihre beſondern Lagen nach denen Weltgegenden und in Vergleichung unter einander in der Erde, oder auf der Fläche des Gebirges über der Erde, folglich ihre Ausmeſſung und ihre Beſtimmungen, ja Theilung, Anfang, Orte und Enden zulaſſen. Dieſes alles aber im Bergbau, ſonderlich unter vielen Theilhabern, zur Beſtimmung ihrer Rechte, Theile und Gränzen im Bauen, Erzthauen und Suchen auszumachen erfodert werde. Es hat alſo dieſe Beſchaffenheit die beſondere Anwendung der Geometrie, die ſonſt nur auf der obern Fläche der Erde nach daſiger Gelegenheit angebracht wird, auch bey dieſen unterirdiſchen Ländern nach dieſer ihrer beſondern Gelegenheit anzubringen, veranlaſſet, und die Bauluſtigen ganze Riſſe, Charten und Beſchreibungen davon verfertigen zu laſſen genöthiget, womit man das, was man unten findet, oder auch, was ſich darinne im Bau ſchon begeben hat, oder begiebet, deutlich zu machen ſuchet. Daraus entſtehet nun eine unterirdiſche, theils mathematiſche, theils hiſtoriſche Geographie, dazu man aber nicht anders gelangen kan, als wenn man die ſogenannte Markſcheidekunſt verſtehet, welche ſonderlich Voigtel, Beyer, und neulich noch erſt am beſten der gelehrte und erfahrne Bergrath, Herr von Oppeln, wie auch Sturm abgehandelt haben (Siehe meine Cameraliſtenbibliothek 1 Theil). Hier iſt aber mein Zweck nicht, dieſe Kunſt zu lehren, und etwan 1) ihre Werkzeuge an Lach-

tern

tern, Schrauben, Perpendikel, Stabe mit einer Rolle, Gradbogen oder Hängewagen, des Bergcompaſſes verſchiedene Arten, z. E. der Setz- Gruben- und Hängecompaſſe, Winkelweiſer, Zulegeinſtrument, Waſſerwage, Eiſenſcheiben mit Graden und Stunden, mathematiſcher Beſtecke, der Markſcheidertaſche, II) ihre Grundregeln, III) ihre Verrichtungen, die auf dem Dreyeck und die Magnetnadel ſonderlich beruhen, und ihre Arbeiten oder Züge, derſelben Vorrichtung und Einſchränkung, Berechnungen und Zulagen, ihr verlornes Vermeſſen, ihr Vermeſſen des verliehenen Feldes nach Fundgruben und Maaſſen, die Orte an den Tag zu bringen, das Fällen des Lochortſteins in die Grube, das Angeben der Schächte und des Mundlochs der Stollen am Tage, der Durchſchläge, oder das Treiben zweyer Orte gegen einander unter Tage, damit ſie zuſammen kommen, die Unterſuchung des Streichens und Fallens der Gänge, das Waſſerwägen und das Angeben der Strecken, Geſenke ꝛc. IV) Ihre beſondere Arten in dieſen allen bey der Ausübung zu verfahren, Charten und Mappen zu verfertigen, zu erklären. Denn dieſes alles gehöret zu dieſer ſchönen Kunſt und Wiſſenſchaft, worauf ſich eigene Leute legen, darinne üben, und Erfahrung erlangen müſſen. Andere aber müſſen doch wenigſtens in der Sache ſelbſt nicht ganz unwiſſende ſeyn, die ſich mit Bergbaugeſchäften ausnehmend abgeben wollen.

§ 905.

§ 905.

Denn man ſiehet doch, daß dieſe Arbeiten eines ſolchen Künſtlers ſchlechter Dinge erfodert werden, viele, ja die wichtigſten Theile unſers Objects, zu beſtimmen, und ſo gar beziehen ſich verſchiedene Benennungen und Unterſcheidungen der Gänge, die ich angeführet, auf dieſe Arbeit, ſonderlich aber den Bergcompaß o).

o) Dieſer iſt, wenn es ein Setz- oder Handcompaß iſt, eine feſte, nur nicht eiſerne, Capſel mit einer auf einem geraden Stift im Gleichgewicht ruhenden, zarten, ſtählernen und mit Magnet beſtrichenen Nadel, die ſich ordentlicher Weiſe mit ihrer Spitze nach Norden drehet, und welche mit einem Glaſe bedecket iſt, worauf ſich der Stundenring befindet, und auch ein Qvadrante geſtochen werden kan, um nach denen Graden das Streichen und Fallen der Gänge abnehmen zu können, welchen man auch den Zirkelbogen nennet. Denn anfänglich kan man ſolchergeſtalt in der Erde allezeit die Weltgegenden, wohin etwas der Länge nach gehet, eben ſo wie über der Erde finden. Der Stundenring nun hat 24 Abtheilungen, welche eben Stunden heißen, iedoch aber in 2 Hälften geſetzet, deren zu ieder 12 Stunden oder Theile gezählet werden. Und von dieſen Stunden und den Graden auf den Qvadranten kommen eben die Namen und Unterſcheidungen der ſtreichenden und fallenden Gänge. Z. E. Ein flachfallender Gang fällt von 50-20 Grad, was unter 20 Grad fällt, iſt ein Flötz, was unter 5 Graden, ein ſchwebender Gang, von 80 bis 90 aber ein Seigergang. Ein donlegiger fällt von 60-80 Grad. Und damit man das angezeigte Fallen und Steigen bemerke, ſo

hat

hat man oben ein bewegliches Richtſcheid aufgeſetzet. Ferner heißen Gänge, die von 12 bis 3 Uhr ſtreichen, ſtehende, von 3 bis 6 Uhr, Morgen- von 6 bis 9 Uhr, Spat- und von 9-12 Uhr ſtreichende flache Gänge. Das alles beziehet ſich auf die Markſcheidekunſt und den Bergcompaß, wovon ich hier nur einige Nachricht, um das Object der Gänge deſto beſſer nach ſeinen Unterſcheidungen zu verſtehen, geben wollen.

§ 906.

Nunmehro werde ich vielleicht auch nichts mehr nöthig haben, um den im Grundriß ausgeworfenen 906ten § von denen Gängen und Markſcheidewerkzeugen noch weiter zu erläutern. Denn mit dieſen 2 §§ iſt alles ſchon, ſo viel die Kürze hier verſtattet, klar gemachet p).

p) Ich müßte denn noch von ſchwebenden Gängen ſagen, daß diejenigen, welche 10 Lachter ſeiger oder in die Tiefe, und einen halben Grad nach dem Zirkelbogen fallen, dieſen Namen haben, anderswo aber auch Schwebiſche Gänge heißen; nicht weniger, daß man auch ſchwebende Flötze habe, die Gänge aber bald ſchmal, bald dickſchwebende, dieſe wiederum bald halbe, bald ganze, und jene kaum 1 Spanne oder 2 Zoll breit ſeyn.

§ 907.

Eben das iſt nunmehro auch mit allen Begriffen, die ich nach dem 907ten § des Grundriſ-

ſes zu erläutern ausgeworfen hatte, und Klüfte, Flötze, Stockwerke ꝛc. betreffen, im Zuſammenhang durch dieſe und vorhergehende §§ geſchehen. Damit aber hoffe ich, die ſichtbaren Theile des Objects der Bergwerksgeſchäfte nach unſerer Abſicht zulänglich erkläret, und zur Unterſuchung Anleitung gegeben zu haben q).

q) Ich weiß wohl, daß man davon hundert mal mehr Singularia ſagen und ſchreiben kan: Das gehört aber für dieſen und jenen beſondern Bergwerkskünſtler. Wer die ſchon gedachten Grundwiſſenſchaften gelernet, und ſo viel theoretiſche Anleitung wie hier gegeben iſt, hat, kan in Policey- und Cameral- wie auch Officialbergwerksgeſchäften ſchon ſo weit fortkommen, daß er ſich in der Praxi ſelbſt finden, und alle dieſe Singularia nach und nach leicht lernen kan, die man doch nicht alle auf einmal brauchet.

§ 908.

Es ſind aber noch die unſichtbaren Theile dieſes Objects (§ 899) übrig, die ihr Weſen von der willkührlichen Beſtimmung der Menſchen erhalten haben, ohne Rechte nicht zu denken, und worauf ſich vieles von der Bergrechtsgelahrſamkeit gründet. Sie haben aber in denen Grundſätzen der Wirtſchaft und in denen Policeygrundſätzen zugleich ihren zureichenden Grund, und in denen Geſchäften mit dieſen Sachen kommt ſehr viel darauf an. Denn es entſtehet dadurch mehrentheils eine Art ganzer Corporum bonorum, die aus vielen ſichtbaren und unſichtbaren Sachen in Begriffen zuſammen geſetzet werden,

und

und wornach man Gewinn und Verluſt beſtimmet. Sie heißen Feld, Zechen, Kuxe, Züge, Wehr, Lehn, Fundgrube, Maaße, Schicht, Stamm r). Und das werden ſie faſt alle ſeyn.

r) Denn 1) ſtellt man ſich ein großes Theil eines Bergwerks, welches aus Schächten, Stollen, Gängen, Flötzen, Tage- und unterirdiſchen Gebäuden, der dazu gehörigen Gewerkſchaft, und ſonderlich ihren Rechten und Belehnungen, Wehren, Maaßen, Fundgruben und vermeſſenem Felde ꝛc. beſtehet, unter dem einzigen Worte Zeche vor. Ob nun gleich hierinne ſichtbare und unſichtbare Sachen begriffen ſind, und ſo gar auch nur oft das Huthhaus eine Zeche heißt; ſo kommt doch das ganze und eigentliche Weſen der Sache, ſo das Wort eigentlich andeutet, auf rechtliche Beſtimmung an. Und dieſes iſt an ſich res incorporalis, ſo nur durch allerhand Folgen erſt ſichtbar wird. Wenn man auch in Bergbauſachen von einem Felde redet, ſo muß man nicht etwan nur an eine, auf irgend eine Weiſe bebauete, oder zu bebauende Fläche der Erden oben, wie im Feldbau, oder auch in der Tiefe, ſondern an beydes, und vornemlich hier an die Gerechtigkeit ein ſolches Feld auf Gänge, und mit dem Gange in der Erde, um das Erzt zu erlangen, zu bebauen, zu durchwülen u. ſ. f. denken. Wenn nun darauf eine ganze Geſellſchaft Leute, d. i. eine Gewerkſchaft der Bauluſtigen, mit einem ſolchen vermeſſenen Felde beliehen iſt, ſo zu bauen und eine gemeinſchaftliche Gerechtigkeit daran erlanget hat, ſo heißt ſie ſelbſt, und alles, was darinne begriffen iſt, dieſes ihr Gut und ihre Gerechtigkeit, ihre Gruben, d. i. ihre Berggebäude überhaupt, oder ihre Fundgruben insbeſondere, u. ihre Stollen, oder was es ſonſt iſt, eine Zeche.

Man

Man ſagt, die Kuxkränzler oder Händler hätten bey ihrem Verhandeln der Bergtheile ehemals iederzeit einen Saufſchmaus gehabt und gezechet, und daher ſey der Name: Zeche, denen Dingen, woraus dieſes Corpus bonorum in ſeiner Vereinigung betrachtet, beſtehet, gegeben worden. Eine ſolche Zeche wird 2) nun von Alters her bey den meiſten Bergwerken ferner in 128 Theile, welches wiederum in Gedanken gemachte Dinge ſind, getheilet, ein ſolcher Berg- oder Zechentheil aber heißt ein Kux, wornach Gewinn und Verluſt gerechnet wird und wovon auch die Kuxkränzler oder Mäckler ihren Namen haben. Zwey und dreyßig ſolcher Kuxe nennet man 3) eine Schicht oder den 4ten Theil der Kuxe, weil das alte Wort: Schicht, überhaupt eine auf einander liegende oder bey einander befindliche und geſchichtete Menge der Dinge, die doch von andern unterſchieden ſind, anzeiget. Jedoch wird α) dieſes Wort auch bey dem Schmelzen vor daßjenige viele Zeug genommen, was auf einmal geſchmolzen wird, davon bald 36 auf den hohen, bald 24 auf den krummen, bald 12 Schichten oder ſo viel Werke auf einen Stichofen ein Wochenwerk ausmachen β) Bey den Bergleuten bedeutet es auch eine Arbeitszeit à 6, 8, 12 Stunden und alſo auch einen Haufen gewiſſer Zeittheile. Dieſe werden auch bald in Früh- Tage- und Nacht bald in Tageloſer Tage- Nacht- und loſer Nacht- endlich auch in Früh- Tage- Abend- und Nachtſchichten unterſchieden, welche Arbeitsart aber mit der Gedingearbeit nicht zu vermengen iſt. Dagegen heiſſen 4) nur vier Kuxe einer Zeche ein Stamm oder ein 16 Theil einer Schicht, folglich machen 32 Stamm eine ganze Zeche. Werden nun 5) dieſe Theile von dem zuſammen geleg-

 ten

ten Gelde der Gewerkſchaft gebauet, ſo die Zubuße oder Koſt heißt, ſo ſind es Zubußzechen; geben die Kuxe etwas über die Zubuße wieder, oder bauen ſich ganz frey ohne Zubuße, ſo heiſſet eine ſolche Zeche eine Ausbeutezeche. Giebt ſie aber nur die Zubuße wieder ab, ſo iſt es eine Verlag erſtattende und freybauende Zeche. Wenn endlich 6) viele ſolche Zechen in einem Diſtrict nach einander zuſammen liegen, ſo nennt man ſolches einen ganzen Zug, und große Bergwerke werden in viele Züge eingetheilet, welche denn wieder allerhand Zunahmen e. g. Spiegel-Galey-Kokeswieſerzug, wie die Zechen bekommen. Oben aber habe ich ſchon die Begriffe von Lehn, Wehr, Maaße, Fundgrube und Lachter auch erkläret, und alſo wird alles nunmehro deutlich ſeyn, was ich von dieſen unſichtbaren Theilen hier zu ſagen habe. Nur dieſes iſt noch zu merken: Weil man ſonſt die Steinkohlen nicht unter den Bergwerksbau, ſondern erſt in neulichen Zeiten gerechnet und alſo nicht alle dieſe Dinge dabey eingeführet hat, ob gleich ſonſt das meiſte Bergmänniſch dabey eingerichtet wird, ſo pflegt man da nicht allezeit Zechen oder Gruben im eigentlichen Verſtande anzunehmen, oder ſie in ſo viel Kuxe einzutheilen, ſondern allenfalls viel wenigere Theile zu machen, weil dieſe Bergwerke ſelten lange Zubuße erfodern, und alſo, um den Koſtenbeytrag zu erleichtern, nicht immer nöthig iſt, ſolche unter viele einzutheilen, als worauf dieſe Anſtalt ſonderlich zielet: Nemlich, eine gewiſſe Gleichheit unter dem Gewinn und Verluſt der Theilhaber feſte zu ſetzen und den Bergbau durch viele gemeinſchaftliche Hülfe deſto leichter zu machen. Endlich aber ſo iſt auch das Maaß eines Feldes oder einer Fundgrube nicht immer

mer und an allen Orten einerley. Ein Feld zu einer Grube hat zwar mehrentheils in ſeiner Länge eine Fundgrube und 2 Maaßen oder 98 Lachter. Allein an einigen Orten iſt eine Maaße zur Fundgrube 40 Lachter, an andern 28 lang und viertehalb ins Hangende, viertehalb aber ins Liegende. Bald wird auch ins □ gemeſſen, da denn eine Maaße 14 Lachter in die Länge und Breite hat, und daraus kommen die Vierungen. Gemeiniglich aber hält eine Maaße 2 Wehr, eine Wehr aber 14 Lachter in die Länge und 7 in die Breite oder 2 Lehn. Man theilt auch die Maaßen ferner in Obere und Untere ein. Man kan endlich in dieſen Dingen, wie auch, was oben von der Markſcheidung angeführet worden, wenigſtens, um zu einer ſolchen Einſicht, daß man zur Wirtſchaft zulängliche Begriffe bekomme, auch das mathematiſche Lexicon ganz gut brauchen, ſo bey Gleditſchen zu Leipzig heraus gekommen, it. D. Chriſt. Hartwigs Bergbuch.

§ 909.

Zwecke und Nutzungen der Geſchäfte von dieſem Object.

Alle dieſe Dinge ſind es nun, womit ſich die rechtlichen und wirtſchaftlichen Geſchäfte des Bergbaues darum beſchäftigen, damit man Stufenweis nähere und entferntere Neben- und Haupt- Zwiſchen- und Letztezwecke und Nutzungen daraus und davon erlange, und in Acht nehme und weiter anwende. Denn nach der Beſchaffenheit der bisher betrachteten Sachen oder Objecte und ihrer Nutzungen müſſen die Geſchäfte eingerichtet werden. Und

alſo kan man ihre Natur und Beſchaffenheit, ihre Art und Weiſe auch nicht ohne die Einſicht in die Zwecke und Nutzungen erkennen. Deswegen habe ich mich auch bey jenen etwas aufhalten müſſen. Man kan aber auch die Zwecke auf unterſchiedene Weiſe betrachten. Nemlich: 1) bey dem Bergwerke an und vor ſich und die nächſten, 2) die entferntern, welche die Gewerken, die Arbeiter, der Landesherr, der Grundherr der Obernfläche, wo man Bergbau anlegt, und endlich das ganze Land dabey zu erlangen trachten. Was den erſten eigentlichen und nächſten Nutzen anbelanget, ſo ſiehet man aus denen Theilen des ſich nach und nach ſichtbar machenden Objects ſo wohl, als den unſichtbaren, daß man Stufenweis viele Zwiſchen- und Nebenzwecke zu erlangen trachten müſſe, ehe man den letzten, nemlich Erzt und Mineralien, ſonderlich aber zu unſern Zeiten auch Steinkohlen heraus und in die Kaue oder das Huthhaus bekommt [s]).

s) Hiervon will ich folgendes zur Erläuterung anmerken: 1) Werde ich mich nunmehro nicht wieder mit der Erklärung des letzten, iedoch bey dem Bergwerke an ſich zu erlangenden Zwecks und Nutzens aufhalten, oder von den Erzten, Mineralien und Bergarten, die man in dem Gebirge ſucht und heraus haben will, noch auch von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eiſen, Queckſilber und andern Metallen handeln. Denn das ſind eben die metallurgiſchen und mineros-

nerologiſchen Betrachtungen, die man ſo wohl bey den Hütten= als Bergwerken braucht, wozu ich § 782=800 ſchon im voraus eben zu dem Ende Anleitung gegeben habe und die man nunmehro hier zu Hülfe nehmen muß. Nur einen wichtigen Zweck, 2) den man heut zu Tage durch den Bergbau in den Gebirgen ſuchet, habe ich bis hieher verſparet, weil das Hüttenwerk damit nichts zu thun hat und das Zeug, wenn es gut und aus der Erde gefördert iſt, ſo gleich verſilbert werden kan. Ich meine die in der Erde befindlichen Kohlen, worunter I) die wichtigſten, die eigentlichen Steinkohlen, II) die unterirdiſchen Holzkohlen begriffen ſind. Dieſe ſind aber entweder bituminös oder nicht, und heiſſen beſonders Carbones foſſiles, davon der große gelehrte Bürgermeiſter Anderſon ſel. nach dem Bericht des berühmten und gelehrten D. und Prof. Krügers zu Helmſtädt, im Tractat von Steinkohlen p. 14 ſq. die Entſtehung der eigentlichen Steinkohlen, wenn mehr Bergöl und Steinarthaftiges oder verſteinerndes dazu kommt, wiewohl ohne Grund, herleiten wollen. Beydes ſind indeſſen ſehr nützliche Dinge zum Feuerwerk, iedoch die Carbones ligni foſſiles wegen ihrer Leichte viel leichter zu entzünden und bald zu verbrennen, folglich wie oberirdiſche Holzkohlen, vortreflich und ſonderlich alsdenn zu nutzen, wo die Steinkohlen, weil ſie allerhand Cörper, und vornemlich das Eiſen ſehr angreifen und auflöſen, wenn ſie viel ſaueres bey ſich haben, nicht wohl gebrauchet werden können. Jedoch im vorigen Hauptſtücke habe ich ſchon von dieſer Art der Erdkohlen gehandelt. Hier iſt dannenhero meine Abſicht nur, von eigentlichen Steinkohlen einige Anmerkungen noch zum Behuf dieſer Art der Bergwerke zur Anleitung zu ma-

Von Steinkohlen.

machen: Zumal man davon wenig in denen Bergbüchern findet. Zuförderſt muß man ſie aber von dem Allaunartigen mineraliſirten Holze, ſo bald eben ſo ausſiehet, unterſcheiden. (Siehe Wallerius in der Minerologie p. 432). Ferner muß man das ſteinharte ſchwarze Bergpech, ſo Gagat heißt und zu Doſen, Knopfen, Armbändern ꝛc. im Würtenbergiſchen und Engelland verarbeitet, mit der Steinkohle aber oft vermenget wird, auch nicht dafür anſehen, wenn es gleich ſo riechet und oft bey guten und feſten Steinkohlen gefunden wird. Denn eine eigentliche Steinkohle iſt ein ſchwarzer oder bräunlicher ſchiefricher Stein, womit ſonderlich Bergöl verbunden. Bergöl aber entſtehet aus der Naphta, und dieſe beſtehet aus Waſſer, einem verbrennlichen Weſen und einem Schwefelſauern Spiritu, nicht aber eigentlichen Schwefel. Wenn nun die Naphta noch mit einiger Erde vermenget wird, ſo entſtehet erſt das eigentliche Bergöl oder Petroleum (Steinöl). Kommt aber noch ferner eine unauflösliche grobe Erde dazu, ſo folgt der Bergtheer, welches, wenn es trocken wird, Bergpech und den endlichen Gagat giebt. Das Oleum petrolei aber und Schiefer, der aus einer ſchwarzen und viel einfacher Erde enthaltenden Sumpferde entſtehet, iſt erſt eigentlich in ſeiner Verbindung dasjenige Zeug, ſo Steinkohle heißt, welches zwar nicht ſo leicht brennet, iedoch aber, wenn es erſt angezündet iſt, fortbrennet, und mehr als ein anderes Brennzeug hitzet, bald aber α) zu keiner Aſche, ſondern zu einer Schlacke, β) bald zu einer ſchwammichten Maße, und γ) bald auch zu einer Aſche brennt. Ich führe mit Fleiß dieſe Genealogie der Steinkohlen an, damit man ſie recht kennen lerne, weil damit viel Verwirrung

vorge-

vorgehet. Wallerius hat ſolche c. l. vorgeſtellet. Dieſe Kohlen nun beſtehen nach chymiſcher Unterſuchung aus etwas Phlegma; einem ſcharfſchmeckenden ſchwefelhaftigen flüchtigen Geiſt, einem ſubtilen Oele, wie Naphta, einem gröbern dem Petroleo gleich, einem ſauern Salze und einer ſchwarzen reinen Erde, die ſich nicht weiter entzündet und nicht rauchet. Alle dieſe Beſtandtheile haben alſo offenbar die Stufen ihrer Genealogie zum Grunde. Wenn man nun alles, was im Feuer ſchwarz rauchet, und einen Geruch von ſich giebt, ſchweflicht nennet, ſo hat Linnäus recht, der die Steinkohlen ſchwefelartige Minern nennet: Allein man findet niemals eigentlichen Schwefel in Steinkohlen, und Herr M. Triewald in Königl. Schwed. Acad. der Wiſſenſchaften 1740, 379 behauptet gar gründlich, der Steinkohlenrauch ſey kein Schwefelrauch und der Geſundheit an ſich nicht ſchädlich. Wenn auch eigentlicher Schwefel darinne ſeyn ſoll, ſo muß eine vitrioliſche Säure zu dem verbrennlichen kommen. Nicht alle oder wenige Steinkohlen haben aber etwas vitriolhaftiges in ſich, wenn ſie auch gleich kieſigt ſind; denn der Kies iſt vielerley, wie Henkel in ſeiner ſchönen Kieshiſtorie ausführet. Die Steinkohlen können alſo in ſo weit I) in mehr ſchwefelhaftige und mehr pech- oder mergelerdhaftige und endlich allaunhaftige Steinkohlen eingetheilet werden. Jene ſind ſchon metalliſcher und vitrioliſcher, dieſe aber mergel- und allaunhaftiger. II) Sind ſie entweder harte oder loſe Steinkohlen. Dieſe entzünden ſich leicht, brennen aber nicht ſo lange und laſſen ſich zwiſchen den Fingern zermalmen. Dieſen fehlt es daher noch an rechter Mergelerde, die mit Allaunſäuere vermiſcht iſt, und ſie ſind noch unreif, mehrentheils aber nur

Tagekohlen. Die rechten Steinkohlen hingegen finden ſich ſonderlich in Tiefen, ob wohl nicht in der gröſten Teufe; denn da werden ſie ſchon wieder geringer. Das mag denn auch die Urſache ſeyn, warum man ſie nach gemeiner Art in α) Tage- β) Dach- γ) Pech- und δ) Fettkohlen, welche letzten ſonderlich im Lücker-Lande zu finden und wieder zuwachſen ſollen, eintheilet. Ich glaube aber, daß alle Arten wieder nachwachſen. (Siehe meine Sammlungen II Band p. 299, 11 u. 122). Sie brechen übrigens in Flötzen oder Neſterweiſe, ſelten aber in rechten Gängen und ſonſt ebenfalls in Gebirgen und bergartigen Oertern. Jedoch ſind die Ertzgebirgsanzeigen nicht ſo genau dabey anzubringen. Mehrentheils haben ſie ein Dach von mürben Schieferſtein und Allaunſchiefer, Sandſteinberge, und der Kies iſt nicht ferne oder wohl gar dabey. Die Brenn- und entzündbaren Ausdünſtungen, ſo ſich von den Lichtern der Bergleute in dieſen Gruben entzünden, ſind in den Schächten den Menſchen ſchädlich: Daß aber die entzündeten Bergwetter die Kohlen ſelbſt anzünden ſolten, will Herr D. Krüger cit. loc. p. 19, 20, 21 nicht einräumen. Die Verwahrloſung iſt auch nicht leicht zu denken, weil die Kohle ein ſchwerer Cörper und ſchwer zu entzünden, ob gleich hernach lange fortbrennet und ſehr hitzet. Sie müſſen ſich alſo von ſelbſt entzünden, welches durch das Reiben ihrer verbrennlichen Theilgen an einander und den Zufluß der Luft entſtehen und ſich hernach in ganze Flötze immer weiter fortpflanzen mag. Entweder ſehr vieles Waſſer gleich anfangs oder eine gänzliche Verſtopfung vor Luft, und endlich, daß man das angezündete Flötz von andern durch tiefe Graben und andere Mittel,

oben

oben durch und durch und unten gänzlich abſchneide, mögte vielleicht dieſen großen Schaden, der das ſchöne Wettiniſche Bergwerk vor einigen Jahren betroffen hat, oder doch wenigſtens den Fortgang ſteuern, wenn nur alles nach den Umſtänden eines Orts anzubringen, möglich iſt. Daß man übrigens von den Steinkohlen-Bergwerken in denen Bergbüchern wenig oder nichts findet, daran mag vielleicht folgendes ſchuld ſeyn. Man rechnete ſie ehemals gar nicht unter dieſe Geſchäfte und Rechte, (Siehe Rohrs Haushaltungsrecht I Theil p. 1341, wie auch Spans Bergurtheile Tit. II § 2 n. 28-30, Hornium in regali metall. jur. Theſ. 17, Staudachers de regali medior. und infim. miner. Jure, Beutings Sylva ſubterran.) und zwar aus dem Grunde, vornemlich, weil Steinkohlen kein Metall hielten, der Begrif von Bergregalien aber ſonſt nur darauf eingeſchränket wurde; ob man gleich andere Dinge z. E. Schwefelkieſe mit eben ſo wenigem Grunde, wenn man das Wort: Metall, im engen Verſtande nimmt, dahin ziehen konnte und doch dahin zog. Denn im weitläuftigen Verſtande, da man alle im Feuer flieſſende Mineralien darunter begrif, gehören Steinkohlen allerdings dahin, und man ſiehet heut zu Tage auch den ächten Grund dieſes Regals beſſer ein, den ich ſchon oben angegeben habe. Am beſten findet man die Steinkohlen-Bergwerke in den Schwediſchen Abhandlungen der Academie der Wiſſenſchaften von Herr Triewalden und von Herr Friewalden vorgeſtellet und unterſuchet. (Siehe davon meine Sammlungen II Band p. 122 und den VII Band p. 245 ſq.). Im VI Band aber kan man die Manipulation der Steinkohlen, um ihnen ihre

Wildheit zu benehmen, zuſammt den Ofen dazu p. 167 ſq. beſchrieben finden. (Siehe auch mein öconomiſch Lexicon Art. Steinkohlen, und von Steinen überhaupt: Art. Stein p. 2806, it. das Natur- Kunſt- und Bergwerks-Lexicon, Art. Steinkohlen. Was endlich 3) die Zwiſchen- und Nebenzwecke betrift, die man alle Stufenweis, wie ich in dem § erinnert habe, erlangen muß, ehe man zu den letzten des Bergbaues bey den erzählten Sachen gelangen kan, und immer einen um des andern willen wohl in Acht nehmen und anwenden muß, ſo will ich ſolches nur mit wenigen in ſo weit erläutern, damit man erkenne, wie ſolche aus denen bisherigen Betrachtungen und zugleich der beſondere Zweck iedes beſondern Geſchäfts, welches im folgenden vorkommen wird, einſehen könne. Der 1ſte Zweck iſt alſo: Man will ein mit höflichen Anzeigen verſehenes Gebirge (§ 899) erlangen. Der 2te: Man will Erlaubniß zu ſchürfen bekommen, und drittens in der Dammerde ſchürfen, daſelbſt aber ferner gute Anzeigen aufſuchen (§ 901). Zugleich aber bekümmert man ſich 4tens um Holz zu Tage- und unterirdiſchen Gebäuden, und 5tens will man auch dieſe geſchickt nach der Bergbaukunſt nach und nach, daß immer eins dem andern die Hand bietet, oder dies und das verwahre, anlegen und erlangen. Darauf will man 6tens beliehen ſeyn und Gerechtigkeiten haben, ſolche Lehn aber auch conſerviren, wenn man ſonderlich 7tens zugleich gefundene Erzte und Bergarten probiren laſſen, wovon § 902-908 und das vorige Hauptſtück nachzuſehen. Nun ſucht man endlich 8tens edle Klüfte, Gänge, Flötze ꝛc. 9tens die Waſſer zu bewältigen, abzuleiten und zu Aufſchlagwaſſer, Kunſtwerken und

Geſtängen am Tage und im Gebirge zu brauchen. Man will 10tens auch gute Arbeiter und geſchickte Aufſeher, ja endlich Geſellſchafter und Gewerken haben, und ganze Zechen errichten, ja man theilt ſeine Zeche in Kuxe und ſo weiter. 11tens ſucht man in der Erde durch Schächte, Strecken, Geſenke, Stollen, weiter gute Anzeigen zu entdecken, und alſo immer weiter zu kommen, bis man Berg und Erzt 12tens heraus fördert und an dem erſten reiche Ausbeuten entweder durch Ertztverkauf oder durch Schmelzwerke, die ich ſchon erkläret habe, erlanget ꝛc. So bietet immer ein Zweck dem andern die Hand.

§ 910.

Was aber die entferntere Zwecke anbetrift und zwar 1) der Gewerken, ſo würden ihnen alle Erzte und Mineralien auſſer den Steinkohlen und wenig andern nichts nützen, wenn keine Schmelzhütten da wären, dadurch ſie erſt Metalle und Mineralien erlangen, ſolche aber weiter verhandeln und zu Gelde machen könnten. Mehrentheils nun bedienet ſich der Landesherr dieſer Gelegenheit, ihnen Hütten- und Schmelzanſtalten zu verſchaffen, ſolche aber an dieſelben gegen gewiſſen Hüttenzins auszuthun, oder ihnen das Erzt abzukaufen und andere Vortheile zu ziehen. Sie können zwar auch andere Vortheile dabey erlangen, wenn die Gewerkſchaften recht eingerichtet ſind, ſonderlich, wenn von ihnen nicht ſo voreilig mit der gänzlichen Austheilung der Ausbeute verfahren, ſondern

dern immer etwas in einer gemeinſchaftlichen Ausbeutecaſſe, die man als eine Reſervecaſſe anſehen kan, behalten wird. Gute Gewerkſchaften bey Bergwerken zu errichten, da es insgemein für den Landesherrn auſſer in ganz beſondern Umſtänden, allein Bergwerke zu bauen, ſo wenig als für einen einzelnen, ob wohl reichen Privatmann rathſam angeſehen wird, iſt alſo eine ſehr nöthige Sache, um den Bergbau in Flor zu bringen. Man hat dazu viel Mittel, ſonderlich aber allerhand reizende Vortheile und andere Bewegungsgründe [t]).

t) Der ſel. Herr Zimmermann hat in meinen Leipz. Sammlungen XXIV Stück und im III Band p. 264 ſq. von der Verbeſſerung der Gewerkſchaften viel ſchönes, iedoch nicht alles geſagt, und er iſt darüber hin geſtorben. Xenophon in ſeinem Tractat von Einkünften der Staaten, den ich heraus gegeben, giebt auch artige Vorſchläge, Gewerkſchaften zu errichten und zu ſelbiger Zeit, da man Leibeigene zum Bergbau brauchte und einer ſeine Leibeigenen an andere in die Gruben vermiethen konnte, hatten auch andere Gelegenheit, viel damit zu gewinnen, wie ſonderlich des davon reich gewordenen Nicias daſelbſt gedacht wird. Unter den Vorſchlägen Xenophons, Gewerkſchaften zu errichten, iſt aber auch dieſer, daß die Zünfte in Athen ſich darein einlaſſen, 2, 3 und mehrere zuſammen treten und Bergwerk bauen ſolten. Man könnte daher dieſes auch ietzo auf die Städte eines Landes und einige Zünfte darinne, wo ſchöne Bergwerke zu bauen Gelegenheit iſt, anwenden. Die Gewerken

können endlich auch mit ihren Kuxen oder Bergtheilen, it. den Erzten ſelbſt handeln. Jenes iſt gleichſam wie ein Actienhandel. Zu Errichtung der Gewerkſchaften und dem Kuxhandel, ſind endlich auch gute und ehrliche Kuxkränzler oder Mäckler dienlich. Sonſt werden die Gewerkſchaften bisweilen in 1) Hauptgewerken, 2) Lehnhauer, 3) Aftergewerken bey manchen Bergwerken unterſchieden. (Siehe das Böhmiſche Bergrecht C. 13).

§ 911.

Die Bergknapſchaft iſt die ganze Geſellſchaft und Zunft der verſchiedenen Bergleute und Arbeiter mit ihren Bergknapſchaftsälteſten, Bergknechten und Bergjungen, ſo von der Hüttenknapſchaft ganz unterſchieden iſt. Sie haben von Alters her gewiſſe Zunftrechte, Ceremonien, Freyheiten und Articul, um ſie in Zucht und Ordnung zu halten, und damit ihre Nahrung, ihr Daſeyn und die Verſorgung derer Gebrechlichen befördert werden mögte, bekommen. Dieſe haben nun ſonderlich bey dieſen Geſchäften zum Zweck, ihre nothdürftige Unterhaltung durch den Arbeitslohn zu erlangen. Sie arbeiten bald auf Schichten, bald auf Geding oder eine gewiſſe vorgegebene Arbeit in gewiſſer Zeit zu vollenden [u]).

u) Dieſes iſt ein wichtiger Zweck bey Bergwerken, ſonderlich für das Land und den Herrn, wenn viel Leute in Arbeit und Verdienſt geſetzet werden. Deswegen rathet man auch oft an, Bergwerke zu bauen, wenn gleich wenig Ausbeute folget, woferne die Gewerken nur nicht gar

Ver-

Verluſt haben; zumal auf dieſe Weiſe die Bergbauluſt ein Mittel iſt, die todten Capitalien roullirend zu machen, folglich den Erwerb insgemein zu vermehren. Auſſer denen Gewerken und der Bergknapſchaft heiſſen auch alle die übrigen Bedienten und Leute bey Bergwerken, Bergwerksverwandte. Davon ihrer viele, vermittelſt ihrer Dienſte, Nahrung erlangen und überdem allerhand Privilegien genieſſen.

§ 912.

Der Landesherr kan nun zwar bereits großen Nutzen, durch die Nahrung u. Gewerbe vieler Leute bey wichtigen Bergwerken erlangen; wie denn ſchöne Bergwerke ehemals Gelegenheit gegeben haben, daß in der Nähe ganze ſchöne Städte unter dem Namen der Bergſtädte entſtanden. Denn ein Bergbau, nachdem er wichtig iſt, ziehet viel Handwerke und allerhand Krahmerey und Handelsleute herbey, welche allerhand Bedürfniſſe zum Bergbau und an Victualien verſchaffen oder Bergwaaren einkaufen und weiter verhandeln. Daher auch ſolche Städte insgemein mit vielen Freyheiten zu ihrem und des Bergbaues Aufnehmen, z. E. freyen Ab- und Zuzug, freye Zufuhre an Lebensmitteln, Befreyung von Abgaben u. Beſchwerden, Zoll, Geleit, eigenen Berggerichten, it. aus dem Bergwerke allerhand Einkünfte zur Erhaltung des gemeinen Weſens, der Kirchen, Schulen, Armen zu erheben, wie auch mit Befreyung in Krieges- und Sterbeläuften, Bergſchöppenſtühlen rc. verſehen werden; es ſey nun, daß die Bergwerke

auf

auf ihren Grund und Boden rege gemacht worden, welches ins beſondere und eigentliche Bergſtädte heiſſen, oder daß dazu das Bergwerk in der Nähe, Gelegenheit gegeben und die Städte daraus ihren Anbau erhalten haben. Allein über dieſes alles hat der Landesherr noch vielmehr Vortheile zu ſeinem Zweck bey Bergwerken v).

v) Ein Landesherrlicher Bergherr hat vermöge des Bergregals ſo wohl, als auch, wie ein ander Privatus ungemein viele Vortheile zu erlangen. Er hat überhaupt 1) das Obereigenthum, wenn er gleich andern die Bergwerke verleihet, wobey doch ſchon allerhand Intraden folgen. Er kan 2) ſelbige nach Lehnrechtsgewohnheit aus vielem Grunde zur Strafe und ſonſt wieder wegnehmen und ſich derer ins Freye gefallenen anmaſſen, hiernächſt auch 3) ſelbſt mit, als Gewerke, am Bergwerke auf Gewinn und Verluſt bauen. Er kan 4) bey ieder Zeche gewiſſe Kuxe ohne Beytrag, z. E. Viere, zu ſeinem Gewinn für ſich frey bauen laſſen. 5) Er giebt allein Berg- und Hüttenwerksgeſetze, Privilegia und Begnadigungen, welche allerſeits zufällige Intraden bringen. 6) Er hat die Oberaufſicht über allen Grubenbau und das Schmelzweſen. 7) Uibet er die richterliche Gewalt in civilibus und criminalibus aus, da Bergwerke mit eigener Gerichtsbarkeit um des Flors der Geſchäfte willen, wie viele andere beſondere Nahrungsgeſchäfte nach einem ſehr alten Grundſatz der Policey (ſiehe meinen Xenophon) verſehen werden. 8) Er ordnet das ganze Policeyweſen, welches bey dieſen Geſchäften ganz beſonders und ſehr wichtig iſt. 9) Er bauet

allerhand Gruben- und Hüttengebäude und thut ſie wieder aus gegen Zinſe. Er hat 10) Zehenden, Neuntel, Erb-Stollen-Zinsabgaben, Qvatemberſteuern, Schlägelſchatz, Ladegeld, Schlacken, allerhand Gekrätz. 11) Er verhandelt Holz und Kohlen, wie auch andere Dinge, wozu er auch Magazine anlegen und ſolche daraus an die Gewerken verhandeln kan. Er beſtellet 12) alle Bergwerksbediente, vermünzet 13) das Bergſilber und hat 14) den Vorkauf von allen Bergwerkswaaren, kan 15) deshalb beſondere Berghandlungscontoirs errichten. Die Unterthanen müſſen 16) Grund und Boden zum Bergbau hergeben, ob ſie gleich dafür zu befriedigen. Er kan 17) alle Flüſſe zum Behuf des Bergbaues brauchen, und 18) die Münzvortheile ſonderlich genieſſen und dadurch erhöhen, wie auch 19) allerhand Bergfabriken anlegen, wovon meine Sammlungen und die Bergacademie des ſel. Zimmermanns nachzuſehen. 20) Schöne Städte zu Bereicherung ſeiner Caſſen errichten u. ſ. fort. Siehe den II Theil dieſer Anfangsgründe oder meines Grundriſſes § 742-775 und 914-975.

§ 913.

Der Beſitzer des Grundes und Bodens, worauf geſchürfet werden ſoll, oder der Privatgrundherr iſt zwar um des gemeinen Beſtens und des Bergregals willen, wenn nur beſäeter Acker und wo Tiſch, Bette und Herd ſtehen, geſchont werden, bey 20 Mark Silber Strafe, wie die meiſten Berggeſetze wollen, verbunden, ſolches zuzulaſſen, und auf keine Weiſe zu verhindern. Es muß aber doch mit des

Grund-

Grundherrns Schadloshaltung, und nicht aus Neid und Animoſität geſchehen. Ja wenn der Schürfer nichts findet, muß er bey Strafe alles wieder ausfüllen, und eben machen laſſen. Bisweilen aber wird auch wohl ein Grundzins, oder ein freyer Erbkux angeſagt und verwilliget w).

w) S. von Rohrs Haushaltungsrecht 1 Th. p. 1305-1384, wo überdem auch noch viel von dem Nutzen der Gewerken ꝛc. angemerket wird.

§ 914.

Man ſiehet alſo leicht, daß die Güter, ſo die Berggeſchäfte liefern, als ein allgemeiner Landesſchatz von Alters her ganz beſonders angeſehen worden, daran das ganze Land einen großen Antheil hat, dieſe Geſchäfte aber einen ungemein großen und vortheilhaftigen Einfluß in die übrigen Nahrungsgeſchäfte des Landes überhaupt haben, und alſo dieſes der Zweck ganzer Länder dabey ſey, nach welchem ſich alle die übrigen Zwecke und Abſichten richten müſſen x).

x) In Oberſachſen eignet man das erſte Aufnehmen der Manufacturen, ſonderlich der Wollmanufacturen, z. E. der Tuch- und Zeugweberey, dem ehemaligen ergiebigen Bergbau zu. Nachdem auch Gold und Silber zu Geld erfodert wird, dieſes aber den Werth alles andern zeitlichen Vermögens in ſich hält, ſo kan man gewiſſer maßen ſagen, daß Gold- und Silberbergwerke die erſte und nächſte Quelle des Reichthums der Länder ſey. Es wird alſo wohl unter die übertriebenen Gedanken des Poeten Ovi-

dii gehören, wenn man wegen des Mißbrauchs der Metalle, wie aller andern Geſchöpfe, den Bergbau verachten wollte. Man muß aber bey demſelben niemals den Nexum mit dem Aufnehmen der Landesnahrung insgemein aus Privateigennützigkeit aus den Augen laſſen, ſonderlich aber ſehr klüglich, wie bey allen Nahrungsgeſchäften, verhüten, daß er andern, und zwar noch viel nothwendigern, nicht ſchädlich werde. Vielmehr muß man immer dahin ſehen, damit dadurch andere Stützen des beqvemen und ſichern Lebens erhalten werden. Es iſt z. E. eine weiſe Anſtalt, wenn man zwar die Zechen in 128 Theile oder Kuxe bey einigen Bergwerken, was die Zubuße betrifft, eintheilet, was aber die Theile der Ausbeute anbelanget, mehrere, und wie zu Zellerfelde 132 Theile macht, davon 2 Theile die Kirche und Armen, 2 Theile der Stadtmagiſtrat bekommt; anderer Einrichtungen zu geſchweigen, die auf das gemeine Beſte bey dieſen allen zielen.

§ 915.

Generale Beſchreibung dieſes Geſchäfts.

Nunmehro wird die Beſtimmung des Bergwerksgeſchäfts überhaupt, und derer darinn begriffenen beſondern Geſchäfte begreiflich und ohne fernern Beweis gegeben werden können. Denn alles bisher Vorgetragene zeiget, „daß es „ein Landnahrungsgeſchäfte des Erdenbaues „unter der Erde ſey, welches in allerhand, theils „rechtlich wirtſchaftlichen und künſtlichen, theils „bloß wirtſchaftlichen Geſchäften beſtehet, um „nach erhaltener Erlaubniß zu ſchürfen, auf vorhergehende Unterſuchung, und nach höflichen „und immermehr entdeckten guten Anzeigen, ver„mittelſt des Schürfens, edle und bergartige „Klüfte, Gänge und Flötze zu entdecken, darauf

„aber,

„aber, nachdem man alles probiren laſſen, nach „der, auf geſchehene Muthung, erhaltenen Be„lehnung, wirklich allerhand Tage- und unterir„diſche Grubengebäude, Schächte, Strecken „und Stollen, Huthhäuſer ꝛc. anleget, und bauet, „Erzt und Bergarten in gehöriger Ordnung „hauen und brechen, auf die leichteſte und ſpar„ſamſte Weiſe aber nebſt denen hinderlichen oder „andern, iedoch ſonſt nützlichen Dingen, z. E. „Waſſer, Wetter heraus fördert, oder in die Tiefe „bringet, alles innewendig geſchickt und wohl „verzimmern läſſet, ganze Zechen mit ihren „Fund- und andern Gruben errichtet, und in „Bergtheile eintheilet, zu dem Ende Gewerk„ſchaften ſtiftet, oder allein das erhaltene Feld „und Lehn bauet, ſolches aber nach Bergwerks„ordnung zu erhalten, und ſonderlich reiche Aus„beute zu erlangen trachtet, alle Bewahrungs„mittel braucht, und hiernächſt auf Hüttenwer„ke, oder ſonſt auf alle Weiſe zum Beſten ganzer „Länder, der Gemeinheiten, des Landesherrn, „und vieler andern durch Verkehr, Handel, „Wandel und Fabriken, ſo viel immer möglich, „zur Erlangung des Reichthums aufs beſte an„zuwenden ſuchet.„

§ 916.

Ich will aber auch einige Grundſätze aus dieſer generalen Beſtimmung nach dem Verſprechen meines Grundriſſes angeben y).

y) Denn dieſemnach ſind hier I) alle allgemeine Sätze des Erdenbaues wiederum, II) ſonderlich aber die gemeine Natur der Geſchäfte des Erdenbaues unter der Erde voraus zu ſetzen, und III) iſt beſonders zu merken, daß man hier eigentlich mit Vorwürfen des landesherrlichen Bergregals zu thun habe, daran aber nur das nutzbare Eigenthum nach Recht und Geſetzen erlangen könne. Daher faſt alle bloßen wirtſchaftlichen Geſchäfte IV) zugleich an rechtlich wirtſchaftliche gebunden ſind, woferne die bloſſen wirtſchaftlichen von ſtatten gehen ſollen. Es iſt deswegen V) ein ausgemachter Grundſatz: Daß zwar ein ieder, er ſey wer er wolle, dieſe Wirtſchaftsgeſchäfte anfangen und treiben könne, niemand aber VI) ohne ſtrafbare Verletzung der landesherrlichen hohen Rechte dergleichen ohne Erlaubniß und ordnungsmäßige Beleihung, wie auch Beobachtung derer Lehnspflichten und anderer Bedingungen thun dürfe und könne. Wie nun VII) hier dieſem allen nach, ganz ausnehmend viele rechtliche Wirtſchaftsgeſchäfte nebſt denen bloßen und künſtlichen Wirtſchaftsgeſchäften vorfallen, alſo muß man in der Behandlung dieſes Geſchäfts auf beyde unumgänglich ſehen. Es erhellet aber auch daraus, daß dieſe Geſchäfte VIII) ſauer, mühſam, künſtlich und koſtbar ſind, ja IX) allerhand beſondere Erfoderniſſe, und eine große anhaltende Behutſamkeit, wie auch viele arbeitende und ſonſt damit beſchäftigte Leute, Verleger, entweder ohne geſellſchaftliche, iedoch am beſten im Großen, vermittelſt ganzer Geſellſchaften, oder Gewerk- und Lehnſchaften, u. ſ. f. nebſt vielen koſtbaren Werkzeugen und Hülfsmitteln dazu nöthig ſeynd, um X) die wichtigen Zwecke und Nutzungen deſſelben für ſich und andere, ſonderlich aber den Landesherrn, und das ganze Land zu erlangen,

in Acht zu nehmen, und alles recht klüglich anzuwenden. Es laſſen ſich alſo XI) auch hier die Geſchäfte nach ihren nächſten Abſichten in die rechtlichen und wirtſchaftlichen Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte bey den Objecten und Nutzungen eintheilen; Die Beſchäftigten und Werkzeuge oder Hülfsmittel aber erfodern hier wiederum eine ganz beſondere Betrachtung, und eine genaue Zergliederung. Hierzu will ich nun einige fernere Anleitung geben. Ich muß mich aber der Kürze in Anfangsgründen und einer bloßen Anleitung bedienen. Daher werde ich nur von allen das vornehmſte, und zwar inſonderheit auch die rechtlichen Wirtſchaftsgeſchäfte unter denen andern zugleich mit unter einander berühren, ob ſie wohl eine beſondere Vorſtellung verdieneten, wegen der Menge der Sachen aber auch zugleich das meiſte von denen Werkzeugen und Beſchäftigten im Zuſammenhang einſtreuen. Was aber die Bergwerksrechtsgelahrſamkeit betrifft, ſo muß ich hier eine ſehr kurze Anleitung hin und wieder geben, und dabey auf die beſondern Schriften von Bergrechten weiſen; Zumal die rechtlichen Geſchäfte bey dieſer Wirtſchaft ſchon lange und faſt mehr, als die bloßen wirtſchaftlichen, ausgeführet worden ſind.

§ 917.

Ich ſchreite demnach zu denen nöthigſten Regeln in Betracht der beſondern, und zwar der Erlangungsgeſchäfte, wie ſelbige, theils auf die Objecte, theils auf die Zwecke und Nutzungen davon zielen. Die erſten habe ich unter dem Worte: **ein Bergwerk**, an ſich zu erlangen angedeutet, ſo ferne man noch von denen letzten nächſten und entferneten Zwecken wegſiehet. Und hier iſt nun Die Erlangungsgeſchäfte.

wohl das allererſte wirtſchaftliche Geſchäfte, welches nach den Grundſätzen der Generalöconomic bey dieſen wichtigen und gefährlichen, obwohl ungemein nutzbaren Dingen, vor andern vorzunehmen iſt, die vorläufige, kluge und reife Uiberlegung, ob ein Erztgebirge zu ſuchen, zu bauen, und ob man ſich in dieſe Objecte des Bergbaues wirtſchaftlich einzulaſſen habe [z]).

z) Was zu dieſer Uiberlegung überhaupt bey allen Nahrungsgeſchäften erfodert werde, davon iſt § 91-102 die Abhandlung in dieſen Anfangsgründen nachzuſehen, hier aber iſt nun durch die Betrachtung der Objecte und Zwecke insbeſondere dazu Anleitung zu geben. Und man hat ſowohl in Anſehung der gemeinen und öffentlichen Landes- und der Cameralwirtſchaft, als auch inſonderheit in Anſehung iedes Verlegers, oder einer künftigen Gewerkſchaft, ja ſogar der Knappſchaft, dieſe erſte Hauptverrichtung niemals zu unterlaſſen. Denn ſonſt erfolgt zweyerley Schaden daraus, I) daß man entweder in unvernünftige, höchſt ſchädliche, und ſowohl dem Privat- als allgemeinen Vermögen, ſonderlich aber dem Holze nachtheilige Bergbauluſt verfällt, oder aber II) auf der andern Seite den größten Nutzen und Vortheil, den dieſes Object verſchaffet, vernachläßiget. Beydes lehret die Erfahrung. Denn man findet Leute, die entweder die Bergbauluſt zu ſehr bezaubert, oder ein ungegründeter Abſcheu gegen den Bergbau aus allerhand beſondern Urſachen eingenommen hat. Unter die erſten gehören auch ſolche, welche, ohne dazu die geringſten Kräfte zu haben, da doch Geld, Einſicht und gute Gelegenheit dazu erfodert werden, ein vor allemal doch Bergwerke, ſollten es auch die mißligſten oder ärmſten, ſie ſelbſt aber ſehr unbekannt damit ſeyn, bauen müſſen und wollen, oder ſich

recht

recht blindlings darinne arm bauen, oder doch nach denen Regeln der Klugheit nicht bauen. Denn es iſt z. E. die thörigte Einbildung bey vielen, als ob ſie gar was ſchönes thäten, wenn ſie ſich mit ein und anderm Kuxe auf einer Zeche behängen können, nicht aber auf verſchiedenen Zechen und ſo bauen, damit die Ausbeute der einen die Zubuße der andern erſetze, und damit ſie endlich durch Umſchläge und mit Hülfe des einen bey dem andern einen conſiderabeln Uiberſchuß von ihrem Anlagecapital heraus bekommen möchten, als welcher billig mehr als das Intereſſe wegen der vielen Arbeit und des Hazards nach der Wirtſchaft ſeyn ſollte. Wer nun den Bergbau verſtehet, wird es als eine Hauptmaxime in demſelben für einen Privatmann anſehen, daß man ſich nicht mit einzeln und kleinen Dingen darinne behängen, ſondern auf vielen Zechen bauen, und in dieſer Wirtſchaft eins ins andere ſtecken, viele Stücke aber mit einander verbinden müſſe. Wider dieſe Regel aber handeln ſolche kleine Störer. Wer derowegen dazu nicht Vermögen und Verſtand genug hat, der thut am klügſten, wenn er davon bleibt. Zu der andern Sorte derer aber, die hierinne fehlen, gehören ſolche, die bey den beſten Umſtänden etwan nur darum, weil einige ihrer Vorfahren, oder allerhand einfältige Wirte dabey zu kurz kommen und arm worden, oder weil dabey viel unglückliche Zufälle, wie doch bey allen andern Nahrungsgeſchäften auch ſind, zu befürchten wären, dieſe Nahrungs- und Erwerbsart ſchlechtweg verwerfen und verdammen. Ich habe ſo gar Eltern gekennet, die ihren Kindern mit dem Fluche gedrohet, wenn ſie ſich darinne einlaſſen würden. Dieſe Wirtſchafter denken aber ſo wenig richtig als gemeinnützlich. Noch vor eine gröſſere Ausſchweifung ſehe ich endlich an, wenn einige

nige ſehr unverſtändig dem an ſich vortrefflichen und von Gott, der Ordnung der Natur nach, angewieſenen Bergbau die unnatürliche Alchymie an die Seite ſetzen, und jenen ſo ſehr als dieſe zu fliehen anrathen. Jedoch weder eine gründliche Uiberlegung, noch eine kluge Vollſtreckung, kan ohne Unterſuchung und dazu gehörige Geſchäfte und Hülfsmittel, nebſt andern hierauf nach einander in rechter Ordnung folgenden, und ſonderlich einander die Hand bietenden, oder die Koſtbarkeit der andern ſehr vermindernden Geſchäfte und Arbeiten (S. m. Samml. III Band p. 266, 267) von ſtatten gehen. Daher auch die Unterſuchungsgeſchäfte ſchlechterdinges dazu nöthig ſind.

§ 918.

Zur Unterſuchung aber gehören nach Anweiſung der Betrachtungen des Objects (§ 894-900) ſehr viele Geſchäfte. Einige gehen vorher, ehe man einſchläget, ſuchet und ſchürfet, andere aber werden zu dieſen erſten Arbeiten, die alle nur noch zur Unterſuchung gehören, andere aber zur immerfortwährenden, erfodert. Sie ſetzen vor allen Dingen die Erkenntniß der Erzte, Foßilien und Bergarten, oder die Minerologie, wovon das vorige Hauptſtück handelt, voraus [a]). Ja hier äußert ſich der Gebrauch aller im vorigen Hauptſtück angezeigten Grundwiſſenſchaften.

a) Man muß A) bey dieſem erſten Geſchäfte einen Unterſchied unter dem Bergwerksbau machen, in ſoferne man ſelbigen entweder I) von neuen in einem Gebirge und unverſchrotenem Felde erſt anfangen, oder aber II) ſich bey einem ſchon vorhandenen Bergwerke und verſchrotenen Feldern, oder

oder in wirklichem Anbau ſchon ſtehenden Stücken des Bergbaues einlaſſen, oder doch III) in dieſem erſt neue Gebäude auf Erzt und Mineralien vornehmen, Felder verſchroten, ſonderlich aber auflåßig gewordene, oder ins Freye gefallene Stücke wieder rege machen will. Dieſe Umſtände ſind bey denen folgenden Unterſuchungsgeſchäften, da ich ſie nicht nach dieſem dreyfachen Unterſchied aus einander ſetzen kan, insgemein zu unterſcheiden, um zu ſehen, welche nöthig oder nicht nöthig ſind. B) Hiernächſt muß man 1) die generalen Erfoderniſſe eines bauwürdigen Gebirges, wovon ſchon oben genug geſaget worden, aufſuchen. Und das alles gründet ſich auf die erklärte Beſchaffenheit der Objecte. Das Ausgehende und alle übrige höflichen Anzeigen, die Aufſuchung alter Pingen oder Schächte, ſolcher Halten, die Betrachtung des Bergs darinne, die Rudera des alten Schürfens, der alten Röſchen ꝛc. gehören dazu: 2) Muß man dabey Waſſer und Holz vor allen Dingen unterſuchen, den Fall, Ausbruch, Sand, Erde, Geſtein wohl prüfen, nivelliren und das erſte Meſſen zu Tage dabey brauchen. Man muß 3) getreue und verſtändige Kuxkränzler brauchen, und andere im Bergwerk bewanderte Leute zu Rathe ziehen. 4) Erzt- und Bergarten, Stufen ꝛc. zu erhalten trachten, und ſolche entweder ſelbſt nach der Probirkunſt probiren, oder von aufrichtigen Wardeins, nur aber auch ſolche Stüfgen, probiren laſſen, daraus die Anbrüche allem Vermuthen nach am meiſten beſtehen, und ſich hierinne nicht von betrüglichen Kuxkränzlern betrügen laſſen. Man muß bey dem Bau in alten Bergwerken 5) ſelbſt in die Schächte und Stollen einfahren, und alles ſelbſt betrachten, ſonderlich aber, wie das Geſtein beſchaffen, die Erzte und Bergarten bre-

chen ꝛc. beurtheilen, it. ob gefährliche oder nütz-liche Waſſer in oder außer der Erde vorhanden oder zu befürchten ꝛc. Man muß auch, ſo viel möglich, 6) die bisherigen Rechnungen von Zu-buße und Ausbeute, wie auch die bergmänni-ſchen Nachrichten von denen Anzeigen in der Erde aus aufgezeichneten Anmerkungen und Berichten einzuſehen ſuchen, ſich aber nicht 7) blindlings auf die Vorſtellung derer Bergarbeiter, und ſonſt bey der Bauluſt ſehr intereßirter Perſonen ver-laſſen, ja es iſt 8) ſehr gut, wenn man, ſo viel möglich, aus ziemlich gewiſſen datis in allen dreyen Umſtänden, zu einem wahrſcheinlichen Uiber-ſchlag von dem Aufwand auf ein Unternehmen, bis man zu einem gewiſſen Zweck, von einem Zwi-ſchenzweck zu dem andern, und ſofort bis zum letzten gelanget, und wie viel ſelbiger, oder ein ieder, ohngefehr koſten und nutzen möchte, ma-chen kan. Dabey aber ſind zwey Fälle wohl zu unterſcheiden, α) wenn alles ordentlich und glück-lich nach der durch höfliche Anzeigen gemachten und vorgebildeten realen Hoffnung, und wenn es β) unglücklich gehen, folglich dieſe und jene Unglücksfälle kommen ſollten; da ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß man von ſolchen widrigen Zu-fällen theils überhaupt bey Bergwerken, theils aber insbeſondere von denen bey dieſen und je-nen gewöhnlichen, oder von andern möglichen, eine ziemliche Einſicht habe, und dabey andere redliche und der Sachen kundige Leute zu Rathe ziehe. Dieſes aber gehet am beſten und am wei-teſten in denen Unternehmungen auf wirklich in Bau ſtehenden Zechen und ſchon verſchrotenen Feldern, oder auch neuerlich auflãßig geworde-nen, oder wieder ins Freye gefallenen Gruben an. Hier kan ein bergverſtändiges Auge durch erſt gedachte Mittel viel weiter im äußerlichen und

innerlichen, als bey ganz neuen Unternehmungen auf unverſchrotenen Feldern ſehen. Denn in dieſen muß man vielmehr nur Schritt vor Schritt nach generalen guten Anzeigen des Gebirgs gehen, und ſich nicht gleich zu tief einlaſſen, ſondern immer erſt ieden Theil ſeines Unternehmens in einen wahrſcheinlichen Anſchlag bringen. Z. E. wie viel wirds wohl koſten, bis ich aufs Geſtein, auf ein Erztdach oder auf einen Flötz, wenn ich ſchürfe, komme ꝛc.? Erfahrne Arbeiter wiſſen faſt von iedem noch verborgenen Erfolg, wenn ſie ihm nahen, ſchon Anzeichen anzugeben, z. E. ob bald Waſſer, und woher ſie kommen werden. Und man kan daher viele Anſtalten im Voraus machen, oder ſchlimme Zufälle vermeiden.

§ 919.

Eben erſtgedachtes Schürfen nun gehöret auch zugleich mit zu den Unterſuchungsgeſchäften, und beſtehet in dem Einſchlagen am Tage, um hinein in das Gebirge zu arbeiten, bis man den Gang ꝛc. trifft und entblößet. Allein es werden dazu wieder verſchiedene Hülfsgeſchäfte erfodert [b]).

b) Sonderlich thut man 1) wohl, wenn man zuvor mit dem Bergbohrer nur ohne Schürfen ſuchet: Wenn man 2) wohl Acht hat, ſolche Felder zu vermeiden, wo mehrere ſchon ſchürfen, oder doch denen andern nicht über 3 und ein halb Lachter zu nahe einſchläget. Denn wer den Gang am erſten trifft, mißt am erſten und treibt al-

les, was ins Gevierte in dieſer Diſtanz von ſeinem Schurf iſt, aus dem Felde; alsdenn aber ſind die Koſten vergeblich. Unſere Gewerkſchaften ſind auch noch lange nicht ſo allgemein bey einem Bergwerke, ſondern noch ſehr zertheilt, da denn immer ein Theil dem andern am Tage, am meiſten aber unter Tage Eintrag thut. 3) Muß man nicht eher ſchürfen, als bis man entweder eine allgemeine geſetzliche Erlaubniß, oder einen beſondern Schürfzettel vom Bergherrn, oder denen dazu beſtelleten Bedienten, z. E. dem Bergmeiſter hat. Es iſt auch 4) rathſam und klüglich, ſich zu erkundigen, ob man Hoffnung auf Schürfgeld hat, welches denn in Ländern, wo der Bergbau befördert wird, verſchiedentlich beſtimmet wird, iedoch nicht eher erfolget, als bis ein fündiger Gang wirklich; wenigſtens auf Silber oder Gold gefunden iſt. Das ſind lauter Specialregeln bey dieſen erſten Erlangungsgeſchäften.

§ 920.

Iſt nun ein Gang, Flötz u. ſ. f. entblößet, ſo muß man nunmehro nicht weiter am Tage und unter Tage bey Erztgebirgen bauen, bis verſchiedene rechtliche Wirtſchaftsgeſchäfte bey neuen Unternehmungen geſchehen. Und hier will ich auf einmal dieſe rechtlichen Geſchäfte nur einigermaßen entwerfen [c]).

c) Da ich mich aber nicht vollſtändig in die Bergrechte einlaſſen, und dieſe Geſchäfte überhaupt recht gründlich beſtimmen kan, ſo kan ich nichts weiter als 1) überhaupt die Regel geben, ſich nicht nur insgemein um die Bergrechte und Gewohn-

wohnheiten zu bekümmern, ſondern ſich auch in den Bergordnungen des Landes umzuſehen, wo man bauen will. Dazu kan man nun verſchiedene Bücher brauchen. D. Bauſens, des von Rohrs, Löhneiſens und Rößlers ſchon angeführten, oder in m. Œ. Bibl. im 1 Th. § 60 benennete Schriften dienen dazu. II) Aber will ich in dieſer einzigen Anmerkung kurze Summarien von dieſen rechtlichen Geſchäften überhaupt vorſtellen, damit ich mich im Folgenden nicht wieder dabey aufhalten darf. Denn nächſt der Nachricht von denen geordneten Bergämtern und Bedienten, wobey auch die Geſchichte von den Bergrechten ſehr dienlich iſt, und dazu D. Bauſe c. l. auch eine feine Anleitung gegeben hat, muß man I) die Perſonenrechte derer, ſo Bergwerke bauen, z. E. eines Bauenden, Verlegers oder Gewerkens, des Bergherrns, des Grundherrns, der Bergbedienten und der Arbeiter einſehen; II) wiſſen, durch was vor rechtliche Geſchäfte die Bergwerke erlanget werden, dahin die 1) ordnungsmäßige Muthung, die wirkliche Belehnung und Beſtätigung, ja was man damit vor Rechte unter dem Namen des nutzbaren Eigenthums bekomme; 2) Das verlorne Vermeſſen zwar durch den Markſcheider für ſich anſtellen, iedoch 3) auf das mit Solennitäten vorzunehmende Erbvermeſſen oder Erbbereiten dringen. Ja es fällt endlich 4) auch unter den Aeltern und Jüngern, oder zugleich Bauenden die Vierungsvermeſſung vor, davon ich ſchon bey dem Schürfen § 919 in der Note etwas gedacht habe. 5) Muß man die Dienſtbarkeiten und Laſten, ſonderlich in Anſehung des Bergherrns, des Grundherrns, der Bergbedienten, der Bergarbeiter und derer andern Gewerken, welche gar mancherley, ſonderlich aber bey dem Stollenbau, Strecken und Durchſchlägen ſind, einſehen. Da auch die Beleihung nicht an-

ders, als gegen gewiſſe Abgaben und Zubußen ertheilet wird, ſo iſt 6) ein beſonderes rechtliches Geſchäfte, das Retardat zu vermeiden. Es geſchicht aber, daß man in die Strafe ſaumſeliger Bezahler verfällt, wenn man ſeine Quartalzubußen nicht zu gewiſſer Zeit erleget und eintragen läſſet, und darauf ins Gegenbuch angeſetzet wird, wenn man aber wieder das andere Quartal nicht bezahlet, der Bergtheil verſtanden iſt, oder daß man deſſen gar verluſtigt wird, it. wenn man die Quatembergelder und Steuern nicht zu rechter Zeit abträgt. Allein es haben die Bauenden auch noch andere Pflichten zu beobachten, auf deren Uibertretung bald ausdrückliche und ordentliche, bald außerordentliche und arbitraire Strafen ſtehen, daher man ſich 7) auch um dieſe, welche entweder aus Contracten, oder allerhand unerlaubten und andern Handlungen entſtehen, bekümmern muß, wenn man nicht ſeinen Zweck und Nutzen verkürzen, oder gar verlieren will. Sonderlich aber kan ein Bauender das Object und den Nutzen ſeiner Geſchäfte, bald ohne, bald mit Verſchulden verlieren. Jenes geſchicht 8) durch allerhand Zufälle, und anderer ihre Schuld, wenn wegen geringer Anbrüche oder erſchrotener Waſſer, wegen gar zu großer Koſten des Baues, ſo von ſchwerem Lohn, theuerer Zeit, Holzmangel, oder ſehr vielen harten und unreinem Geſtein und Berg auf den Zechen, oder von unerfahrnen Bergbedienten, ſchlechten oder keinen Hüttenwerken, erfolgen, it. wenn die andern abſtehen, oder wenn man dieſes ſelbſt deswegen thun muß. Wegen der Uneinigkeit der Gewerken, oder daß ſie die Bauluſt wegen übler Berichte verlieren und abſtehen, oder wenn der Jüngere den Aeltern, oder dieſer jenen im Felde abtreibet; zumal die verſchiedenen Gewerkſchaften verſchiedener Zechen ohne demſelben einig, oder einander behülflich ſind. Es geſchicht auch wegen Erdbeben, Einbrechungen

und

und Stürzung der Schächte, oder, wenn dieſe ſonſt zugebühnet und verſtopfet werden müſſen, wie in Steinkohlenbergwerken oft wegen der Entzündung geſchicht, oder wenn ſie wegen des ſonſt wohl nicht ungewöhnlichen Aufſtandes der Arbeiter aufläßig werden. Viele dieſer Dinge kan man oft voraus ſehen. Es iſt alſo Zeit vorzubauen, Vorſicht zu brauchen, oder ſich heraus zu ziehen. In ſolchen Fällen ſuchen auch die Bergpoliceygeſetze ſehr vieles antecedenter zu verhüten, oder wenn ſie ſchon gegenwärtig ſind, die Erfolge noch abzuwenden, oder doch zu mindern, und endlich hernach, was vor Rechte die Bauenden und andere, die nun abſtehen müſſen, an den doch erſt verliehenem Felde erlangen ſollen, zu verordnen. Dieſes alles muß man wiſſen. Allein es geſchicht auch, 9) daß die Bauenden aus eigenem Verſchulden ihre Rechte verlieren. Außer denen gewöhnlichen Lehnrechtsverluſtsarten, und, wenn einer den Bau einſtellet, geſchicht es, wenn ſie die rechtlichen Geſchäfte, und folglich ihre Pflichten nicht beobachten, z. E. von ihren Zechen und Lehnen nicht die Qvatembergelder alle Qvartal entrichten, d. i. verreceßiren, und ein Jahr lang ſolches unterlaſſen. Denn da fallen die Bergtheile wieder ins Freye, oder wenn ſie, indem ſie Maaßen, Stollen, Strecken 2c. überfahren, nicht nach geſchehener Auflage belegen, oder ihre Zubuße nicht gehörig entrichten. Uiber dieſes alles aber iſt 10) aus dem § 916, 917 ſchon bemerktem Grunde eine ausgemachte Bergrechtsregel: Es muß nichts von denen Bauenden ohne Vorwiſſen, Befehl oder Einwilligung der Bergobrigkeit gethan oder gehandelt werden. Deswegen aber ſind viele rechtliche Verordnungen gemacht, und ſonderlich gewiſſe ſo genannte Bergbücher, welche fidem judicialem haben, und nicht geändert werden müſſen, ja Berg-Acta publica ſind, eingeführet, wobey die Bauenden, um ihre Objecte und Zwecke bey dieſen Geſchäften zu erlangen, oder doch zu conſerviren,

oder

oder anzuwenden, allerhand beobachten müſſen. Die Bücher ſind kürzlich α) das Beſtätigungsbuch, worein, was ihnen verliehen und vermeſſen wird, angezeichnet wird, und von ihnen geſorget werden muß, damit alles ſehr genau daſelbſt beſchrieben werde. β) Das Nachlaſſungsbuch, wo die Zechen ihre Rechnung, Beſchaffenheit und Friſten wegen der Steuern ꝛc. angemerket werden, γ) das Vertragsbuch, worinne alle Handlungen, ſo per pacta geſchehen, eingetragen werden, indem ſie ſonſt nicht gültig ſind. δ) Das Receßbuch, wo inſonderheit, was an Koſten und Zubuße aufs Qvartal angeleget u. bezahlet ſey, zu finden iſt. ε) Das Gegenbuch, wo die Bergtheile ab= und zugeſchrieben, und die Retardaten ſtehen. ζ) Ein Handbuch, worinne der Bedienten ihre Rathſchläge, Bedenken, die Noth, die Gebrechen der Zechen, und ſofort aufgezeichnet werden: Hingegen ſind bey den Hüttenwerken, der Geſchwornen Anſchnittregiſter, die Probebücher, das Regiſter über das Qvatembergeld, das Knappſchaftscaſſenbuch, der Schichtmeiſter ihre Regiſter, die Schmelzbücher, die Einſchreibebücher und Bogen eingeführet. Endlich muß man ſich auch 11) um die Berggerichte und den Bergproceß in Klagen und Streitigkeiten bekümmern. Denn ob wohl die gemeinen Proceßregeln hier ebenfalls angenommen werden, ſo geſchicht doch ſolches nach einem beſondern Verhältniß zu dieſen Sachen und nach ihrer Natur. Die Hauptregel aber dabey iſt, daß in Bergwerksſachen alles ſummariſch verhandelt werden müſſe: Wie denn auch bey dem Criminalbergproceß ein gleiches zu merken.

§ 921.

Kurz, die wirtſchaftliche Regel iſt: Man muß bey dem Bergwerksgeſchäfte in Anſehung der rechtlichen allemal nicht nur bey iedem fragen: Wie iſt dieſes und jenes Geſchäft recht wirtſchaft=

lich anzuſtellen? ſondern auch: Was erfodern die Bergrechtsgeſetze dabey zu beobachten, damit der wirtſchaftl. Nutzen erreichet werde? Sonderlich aber muß man auf den Berganſchnitt, die beſondern Rechte der Fundgruben, Maaßen, Kuxe, Stollen, Zubußen u. Ausbeute, den Erztkauf und Verkauf, wie auch auf die Vereinigung der Gewerken Acht haben d).

d) Man ſiehet aus dieſen allen und aus dem vorigen §, daß alle dieſe rechtlichen Geſchäfte entweder zu denen Erlangungs- oder Verwahrungs- und Erhaltungs- oder Anwendungsgeſchäften gehören, und theils die Objecte, theils die Nutzungen davon betreffen, ſonderlich aber auch nicht nur die Beförderung des Nutzens der Bauenden und Arbeitenden, ſondern auch des Landesherrn und des Landes, zur Abſicht haben. Ich könnte hier auch noch die Rechte der Neufinder, der Majoral- und Minoralbergwerke, der Verlochſteinung der Fundgruben, Erbſtollen, Schichten, der Erbkuxe, der Holzkuxe, der Neufänger, Eigenlöhner oder Gewerken, von dem Nothſchnitt, dem Erztkauf, denen Lohnungen und Anſchnitt, Ausbeute und Zubuße u. ſ. fort anführen: Ich habe aber ſchon zu viel geſaget, in meinem verbeſſerten Stiſſer ſind von p. 146-167 viel davon und eine Menge von Schriften, wie auch die Bergordnungen angegeben.

§ 922.

Und nunmehro folgen auch die übrigen und eigentlichen wirtſchaftlichen Erlangungsgeſchäfte in Anſehung der Zwecke, nach Verſchiedenheit der Objecte, der Erzte und Bergarten, welche letzten ich doch auch bereits im vorigen Cap. erläu-

tert habe und alſo hier nur die Geſchäfte an ſich kurz in ihrem Zuſammenhang vorſtellen will [c]).

c) Hierher gehöret nun die ganze Bergbeförderniß, ſo ferne dieſes Wort die Bergbaugeſchäfte an Seiten der Bauenden bedeutet. Man kan aber alles auf folgende Stücke bringen: Nemlich I) in Anſehung der Gebäude, II) der Arbeiten, III) der Werkzeuge. Denn, was das erſte betrift, ſo ſind die Gebäude entweder Gruben- oder Tagegebäude. Zu jenen gehören Schächte, Stollen, Strecken, Stroſſen, Durchſchläge von Ort zu Ort, Geſenke, Uiber- und Unterfahrungen. Zum andern aber rechnet man die Kauen, Zechen und Huthhäuſer, die Radeſtuben, den Geipel, (Göpel) und die Bergſchmieden. Was das zweyte, nemlich die Arbeiten der Bergleute betrift, ſo ſind α) zur Gewinnung der Bergarten die Arbeiten mit Keilhauen und Schaufel, mit Verſchränen, mit dem Schlägel und Eiſen, mit Fimmel und Fäuſtel, mit Bohren und Schieſſen, it. mit Feuerſetzen unter Tage und hiernächſt über Tage in Seifen und Waſchen zu bemerken. Unter Tage aber iſt auch ſonderlich die Krummhälſerarbeit, der Fürſtenbau, d. i. des Oberntheils aller Oerter, der Strecken, der Stroßenbau, das Kaſtenſchlagen, die Setzung der Stempel und Bergfeſten, wobey ſonderlich das bergmänniſche Bauen von dem räuberiſchen zu unterſcheiden, nöthig. Hernach wird β) die Verzimmerung nach Beſchaffenheit des Gebirges, des Drucks, des Geſteins zur Dauerhaftigkeit und Beqvemlichkeit der Gebäude, nach ihren Unterſchied erfodert. Hierauf folgt γ) die Förderung aus der Erde, durch Auslaufen auf den Stollen, durchs Schicken zu Seil, vermittelſt des Haſpels, des Göpels oder der Kehrräder, das Laufen an dem Füllort und die Hornſtäte. Endlich muß δ) die Erledigung der Gebäude vom Waſſer, durch Auspfützen, Auspumpen, Stollen, Künſte,

Geſtän-

Geſtänge, Feuermaſchinen, z. E. des Savary geſchehen und auch ε) die Zu- und Abführung des friſchen und ſchlimmen Wetters in Schächten und Stollen, durch wohl verwahrte Befahrungen und Windfänge, Wetterlotten, Waſſertrommeln, Wetterkaſten, brennendes Holz im Korbe, Windofen, Ventilatores ꝛc. ſonderlich im Stollen durch Durchſchläge, Lichtlöcher, Trägwerke, Bohrlöcher, Blaſebälge ꝛc. beſorget werden. Und bey dem allen fallen auch zugleich θ) vor die Arbeitsverdingungen nach Schichten, auf Geding, Lohn und Treibenzahl. Zum dritten will ich hier von den Werkzeugen zugleich bemerken, daß ſelbige entweder einfache oder zuſammengeſetzte Werkzeuge ſind. Die erſten heiſſen überhaupt Berggezähe, und ſind entweder zum Einfahren, wie die Fahrten nöthig, oder zur Gewinnung der Bergarten, z. E. Grubenlichter, Keilhauen ꝛc. ſo ſchon genennet und wozu noch Ritzeiſen, Bohrkrätzer, Bohrſtamper, Schießröhrlein und Bergſtangen kommen, oder zur Förderung z. E. Erztröge, Kratzen, Stollkarrn, Hunde, (Kaſten mit 4 Rädern) Schleppkaſten, Kübel, Seile, oder zur Erledigung vom Waſſer, wie z. E. die Pfützeimer gebrauchet werden; allein die anderen, nemlich die zuſammen geſetzten ſind ganze Bergmaſchinen, ſo iedoch zum Theil ſchon erwehnet ſind, als Haſpel, Roßgöpel, Kehrräder, Windgöpel, Handpumpen verſchiedener Art, Roßkünſte, wozu das Kunſtrad, die Waſſerleitung, das Feldgeſtänge, Pumpenwerke ꝛc. gehören, oder ſie werden durch den Druck des Waſſers auf Wagebalken hergeſtellet. Man hat auch Paternoſterwerke, Feuermaſchinen u. ſ. w. Unten werde ich alſo bey den Werkzeugen hieher weiſen, da es hier der Zuſammenhang giebt, derſelben zugleich zu gedenken. Siehe Rößlers Bergbauſpiegel, it Rechenbergs Glück auf.

§ 923.

Bewahrungsgeſchäfte.

Nunmehro folgen zwar in der Ordnung der Zergliederung die Bewahrungs- und Erhaltungsgeſchäfte: Allein ſie ſind im vorigen ſchon mehrentheils berühret. Die Hauptregel iſt: Man muß ausnehmende Vorſicht und eine beſtändige Aufmerkſamkeit zuförderſt darauf wenden, damit das unternommene Bergwerk überhaupt, oder dieſer und jener Theil deſſelben nicht entweder ohne, oder mit Verſchulden auflåßig werde f).

f) Siehe § 921 in der Note.

§ 924.

Es iſt aber ein Zeichen eines nachlåßigen und liederlichen Bergbaues, wenn einer ſo gar aus eigener Schuld ſein erlangtes Eigenthum wieder verlieret: Wiewohl auch die gleich im Anfang begangene Unbedachtſamkeit, ſich in den Bergbau ohne Verſtand und Uiberlegung einzulaſſen, oder allerhand nachmals dazu kommende Urſachen der Dürftigkeit derer Bauenden und daß man ſich nicht bey Zeiten heraus ziehet oder ziehen kan, öfters dazu viel beytragen können. Auf wie vielerley Weiſe aber dieſes Verſchulden an ſich und am nåchſten geſchehen könne, das iſt ſchon in der Note zum § 921 aus dem Bergrecht gezeiget, und daher ſind auch die rechtlichen Geſchäfte der Vorſicht daſelbſt kurz dagegen angegeben worden g).

g) Ein Arbeiter kan auch ſeine Arbeit durch eigene Schuld verlieren, wenn er z. E. 4 Schichten zu arbeiten unterlåſſet ꝛc. Uiberhaupt aber iſt dieſes eine

denen

denen poſitiven Rechten ganz gemeine Art und Policeyanſtalt, um die große Nachläßigkeit bey den Nahrungsgeſchäften zu verhüten und die Ungewißheit des Eigenthums der Güter in der bürgerlichen Geſellſchaft, welches beydes der floriſanten Nahrung mit dem zeitlichen Vermögen insgemein zuwider iſt, zu verhindern. Sonſt aber kommen auch die Arbeiter um ihre Arbeit und ihren Verdienſt ohne Schuld durch Bergkrankheiten und Unfälle, Gebrechlichkeit, Berg- und Hüttenkatze und dergleichen, weswegen beſondere Medicinalhülfsanſtalten bey Bergcommunen, z. E. der Büchſenpfennig, die Knapſchaftscaſſe ꝛc. ungemein nöthig ſind. Denn ohne Arbeiter kan man nichts machen. (S. Henkels Tract. von der Hüttenkatze, Alberti Tract. de præſerv. metallicorum morbis. Mylii Corp. Conſt. Magdeb. und die Braunſchw. Commun. Bergordn. Rechenberg c. l. und andere.

§ 925.

Auſſer denen übrigen ſittlichen Verwahrungs- und Erhaltungsgeſchäften, welche insgemein bey allen Nahrungsarten nach der Generaloconomie, an Huth, Wache, Aufſicht, öftere Viſitation u. ſ. f. bey dieſen vielfachen Objecten und Nutzungen aber ganz ausnehmend durch allerhand Gehülfen, eigene Augen und Füße, Aufſeher über die Aufſeher ꝛc. erfodert werden, und wozu das von Zeit zu Zeit angeſtellete Generalbefahren unter andern dienet, wie auch, daß man ſich für andern Gewerken, ſchlimmen Nachbaren, räuberiſchen Hauen, oder allerhand Servituten und Laſten in ſeinen Feldern wachſam in Acht nehme, gehören gute Einfahrer, geſchworne Steiger und Schichtmeiſter auch dazu. Man hat auch al-

lerhand phyſicaliſche Mittel, die man zu dieſem Zweck bey Bergwerken brauchet und errichtet. Z. E. die Gezähekaſten, die Kauen, Huthhäuſer, feſte Schrote und Tröge, die Mittel böſe Wetter heraus, it. die erſäufenden Waſſer wegzuſchaffen, die gute Verzimmerungen wider das Verſtürzen oder das Niederſetzen einer Wand, wider allerhand andere Feinde aber, z. E. böſe Wetter und Schwaden, oder wenn die Gruben waſſergallicht werden, die Waſſer aufgehen, erſchroten, oder waſſernöthig werden; dazu verſchiedene Mittel ſchon oben benennet worden, und wobey die Waſſertheiler ſonderlich ihr Amt zu beobachten haben und ſo fort. Uiber dieſes alles muß man auch in Anſehung der Unglücksfälle und Unterſchleiſe ein wachſames Auge haben [h]).

h) Siehe Böſens Tractat p. 70, 71. Es könnte hier noch von vielen Feinden und der Verwahrung dagegen gehandelt werden, wenn es die Kürze zuließe. Z. E. die aufſtößigen Gewerken, oder wenn ſie fehlen oder nach Willkühr abſtehen, der Grubenvorrath fehlet, die Bergleute abkehren und abgeleget werden. Selbſt der närriſche Aberglauben vom Bergmännlein gehöret hieher. (Siehe Leibs Proben, Land und Leute zu verbeſſern, Stellionatum Harzgerod. Posner de virunculis metallic. des Herrn Geh. Cammerrath Flörikens Comm. de Crim. Conjurat. Spirit.)

§ 926.

Sonderlich aber gehören hieher alle Beſtimmungs- und Verwahrungsgeſchäfte, in Anſehung

ſehung der äuſſerlichen und innerlichen Gränzen des Bergwerks und ſeiner Theile. Die Ausmeſſungen nach der Markſcheidekunſt, derſelben accurate Beſchreibung, die Beobachtung der Lochörter, der Lochortſteine, ſo im Erbvermeſſen die Grenzen der Maaßen am Tage bezeichnen, und nach welchen der Markſcheider den Ort und die Grenzen auch in der Grube angiebet, ja wohin alsdenn die Bergbeamten ein Zeichen anſchlagen, welches, einen Lochſtein in die Grube fällen oder hinein bringen heiſſet, ſind beſonders hieher gehörige Geſchäfte, ſamt der Verhütung des Nebenhinlochens, Verſchmierens, Auskeilens und ſo fort. Es gehören auch hieher ſonderlich die Markſcheiders Verrichtungen und die Verfertigung und Aufbewahrung der Markſcheidermappen und vollſtändiger Bergcharten, von ganzen Bergwerken über und unter Tage mit allen Gebäuden und von allen gleichſam unten in der Erde entdeckten Landſchaften [i]).

i) Es werden aber dieſe Charten ſelten bekant und gemein gemacht, und wenn es auch geſchicht, ſo ſind ſie nicht immer accurat genug aus den Spec. Markſcheidemappen übergetragen, welches doch für Anfänger in der Geographia ſubterranea ungemein dienlich wäre. Ja, wie ſehr das ſchlechte Verhältniß der Gewerken und Zechen gegen einander, da einer ſo, der andere anders bauet, die Geographiam ſubterran. verhindere, davon ſiehe meine Leipziger Samml. I Band p. 685, 686.

§ 927.

Endlich werden auch zu dieſem Zweck alle Beſchäftigungen α) mit verſchiedenen Bergwerksinventarien, ſo wohl der beweglichen als unbeweglichen, ſichtbaren und unſichtbaren Sachen, β) mit allen Bergrechnungsarten und oben ſchon § 921 beſchriebenen Bergbüchern erfodert. Denn die Hauptabſicht iſt bey allen dieſen Geſchäften die Verwahrung und Conſervation der Objecte und Nutzungen.

§ 928.

Dazu muß aber auch noch ein ieder Verleger oder Gewerke ſeine Privatrechnungen über ſeine Einnahme und Ausgabe an Zubuße und Ausbeute von ſeinen Bergtheilen, ſamt denen Zubuß- und Ausbeutezetteln und andern Qvitungen über die Abgaben, nach den Regeln guter Wirtſchaft rechnen; denn ohne dieſes alles kan keiner, der ſich mit dieſer Nahrungsart abgiebet, klüglich und ordentlich wirtſchaften. Ich will auch nichts von denen zur Vorſicht und Verwahrung ſehr nöthigen Correſpondenzen nach denen Bergwerken, ſo denen Gewerken nöthig, gedenken. Ihre Schichtſchreiber ſind nichts als Gehülfen in dieſen Geſchäften, ſonderlich aber damit Lohnung und Anſchnitt richtig gehalten, die Qvatemberrechnungen abgeleget, der Vorrath der Zechen genau beſtimmet, nachgeſehen, zur Ausbeute geſchloſſen und gehörige Zubuße angeleget, nicht aber Unterſchleif damit getrieben werde [k]).

k) Die

k) Die Berggeſetze und Bergpoliceyordnungen kommen daher allen dieſen Erhaltungs- und Verwahrungsgeſchäften der Theilhaber wegen des gemeinen Beſtens zu Hülfe. Denn es iſt auch dem gemeinen Weſen und dem Bergherrn daran gelegen, daß die einmal rege gemachten Bergwerke nicht wieder auflåßig oder durch dergleichen Verkürzungen die Bauluſtigen an dem Ihrigen, entweder abzuſtehen nicht genöthiget, oder die neuen Bauluſtigen nicht abgeſchrecket werden, welches ſonſt bey großen Unrichtigkeiten, wenn ein Bergwerk deshalb im Geſchrey iſt, zu geſchehen pfleget. Die ganze Anſtalt derer zu errichtenden und im Flor zu erhaltenden oder immer beſſer einzurichtenden Gewerkſchaften hat zugleich inſonderheit dieſe Abſicht, wovon ich hier die Geſchäfte und Mittel anführe. Und daher müſſen alle bey den Bergwerken Beſchäftigte dahin arbeiten, ſolche zu errichten, in gutem Zuſtande und Einigkeit zu erhalten und immer in beſſere Verfaſſung zu ſetzen. Ja eben hierdurch könnten die Bergpoliceygeſetze und Anſtalten faſt am meiſten dem Verfall des Bergbaues und der Gewerkſchaften entgegen gehen, wenn ſie die alten Gebräuche dabey abſchaften, wovon im II Abſchnitt mehr vorkommen wird. Denn das erfodert der eigene Nutzen eines jeden einzelnen Gewerken, der Bergbediente, Arbeiter und des Regenten, wie aus der Betrachtung des Zwecks (§ 909) erhellet. (S. auch m. Samml. I B. p. 685 ſq. it. die Braunſchw. Commun. Bergw. Ordnung).

§ 929.

Ich komme endlich zu denen Anwendungsgeſchäften in bisheriger Zergliederung. Es betreffen ſolche die beſondern Anwendungen derer im Bauen nach und nach erlangten Sachen, um ſie zu *Die Anwendungsgeſchäfte.*

zu Mitteln fernerer Zwecke bey dem Bau, bis zu denen letzten eigenen und entferneten Zwecken zu machen. Die rechte Anwendung einiger Hauptmittel, welche gleichſam von auſſen zum Bergbau gehören und ſehr wichtig ſind, wird ſonderlich erfodert: nemlich α) des ſo nöthigen und immer theuerer und rarer werdenden Holzes, β) derer Waſſer, γ) endlich die Anwendung der erlangeten und erhaltenen Erzte und Bergarten ſelbſt, an Seiten der Verleger, δ) oder der Metalle und Bergwaaren, ſo wohl an Seiten derſelben, als des Bergherrns. Hierzu aber gehören vorher wohl überlegte Plans aller Unternehmungen und die dazu nöthigen Uiberſchläge der Ausgabe und Einnahme. Man muß auch ε) auf die fernern Mittel der Anwendung nach der Oeconomie, um ſeinen Gewinn und Erwerb nachhaltig und immer mehr ſo viel möglich zu vergrößern und immer beſſern Gewinn vermittelſt der Handwerke, Fabriken, Manufacturen und Commercien und alles Verkehrs mit rohen und verbeſſerten Waaren ſehen und ſich derſelben geſchickt zu bedienen ſuchen [1]).

1) Man kan von dieſen wichtigen Puncten noch folgendes anmerken: 1) Von der gleich Anfangs dieſes § gegebenen Erinnerung hängen viele und große Vortheile ab, die man entweder gleich zu, vermittelſt des Zuſammenhanges der beſondern Mittel und Zwecke, oder doch durch Erſparung der Koſten erlangen kan. Ich habe aber ſchon oben davon gehandelt (§ 909). Was 2) das Holz betrift, ſo iſt es ſchon erinnert worden, daß man bey den Bergwerken zuförderſt darauf ſehen müſſe, entweder

weder in derſelben Gegend oder doch durch Flößen Holz zum Bergbau, wie auch Holz und Kohlen zu Hüttenwerken, und zwar genug, wie auch nachhaltig und ſo viel möglich wohlfeil erlangen zu können. Die Zeiten ſind mehrentheils vorbey, wo man Holz vom Flecke über der Grube, ſo weit ein Mann mit dem Bogen ſchieſſen konnte, umſonſt wegnehmen durfte. Es wollen gar nicht einmal die Holzkuxe, da einem, der das Holz anſchaffte, ſo gut als denen Gewerken ein Theil Ausbeute, oder mehrere, ohne daß er ſelbſt bauete, oder Bergkoſten anwendete, zugetheilet werden, mehr angehen, es müſte denn die Herrſchaft ſich dazu verſtehen. Es iſt auch keine geringe Klugheit bey Bergwerken, daß man die ſich ereignenden ſchönen und neuen Anbrüche nicht eben immer und ſo eilig, wenn man bereits andere unter den Händen hat, und ſelbige ſchleunig zum Vortheil verfügen kan und muß, zu bauen vornehme, ſondern ſolche fein nach und nach mit Gelegenheit und ſonderlich mit Abſicht auf eine gute Eintheilung des Holzes, wenn nicht ganz beſondere Umſtände ein anders erfodern, angreiſe. Denn wenn ſie einmal da ſind, ſo lauſen ſie eben nicht weg, ſondern ſie veredlen ſich bisweilen noch dazu, das Holz aber wächſt zu und wird brauchbarer. Oder, geſetzt auch, es ſey nicht rathſam, ſolche edle Anbrüche länger liegen zu laſſen, ſo iſt es eben, alsdenn wegen des Holzes und andern Koſten eine Regel der Wirtſchaft, dennoch geringere Anbrüche, die man bisher gebauet hat, einſtweilen mit Rath und Vorſicht auszuſetzen. Und wenn man nun das Holz entweder auf dem Stamme oder an Ort und Stelle hat, ſo iſt ferner zu dem erſten die forſtmäßige Wirtſchaft mit den Wäldern, die zum Bergbau gewidmet ſind, und wobey man andern Gebrauch ſolcher Holzungen alsdenn ſehr einſchränket, zum andern aber inſonderheit die

wirt-

wirtſchaftliche Bewahrung und eine accurate, ſparſame und klügliche Anwendung des Holzes ſelbſt ſehr nöthig. Deswegen muß man bey Bergwerken immer raffiniren, wie ſolches auf vielerley Weiſe, ſonderlich aber bey den Hüttenwerken geſchehen, und z. E. an ſtat des Holzes anderes Zeug gebrauchet, oder durch geſchickte Oefen und zum Sparen wohl eingerichtete Brennſtäte vorgerichtet werden können. Wegen derer zum Bergbau beſtimmten Holzungen iſt auch insgemein mit wichtigen Bergwerken ein eigenes Bergwerksforſtweſen verknüpfet. Von der ſpeciellen Einrichtung deſſelben kan ich nun hier zwar nicht handeln: Es kommt doch aber vieles dabey auf dasjenige an, was ich im 7ten Capitel ſchon vom Forſtweſen geſagt habe. Verſchiedene beſondere Einrichtungen darauf kan man übrigens in D. Bauſens Bergrechte II Theil, und noch ſpecieller von der Harz-Berg-Forſtwirtſchaft in c. Tr. Herrn Böſens p. 89 ſq. finden. Man braucht übrigens großes und kleines tannenes Schacht- Holzwellen, Sümpfenbau, Stegeröhren, Pumpenſtöcke- Holz, unter welchen in Anſehung der Röhren und Stege doch viel durch Steine und irdene Röhren oft erſparet werden könnte. Man liebt auch noch Schindeln bey Berggebäuden, und hat zu Latten, Dielen, Laſchen, Tonnen, Kübeln, Sägeblöcke zu allerhand Pfoſten, Schachtlatten, Kunſt- und Schachtſtangen aber geringere Bäume, wie auch runde und geſpaltene Tannenpfähle, Schacht- und Dachfahrtenholz nöthig. Vom hartem Holze aber braucht man Pochſtempel, Rademacherholz, Bergtröge ꝛc. Und dergleichen Holzwaaren können bey einem wichtigen Bergwerke leicht jährlich 50 bis 60000 Rthlr. in allen zu ſtehen kommen, ohne was zu Hüttenwerken erfodert wird. 3) Hat man bey

Bergwerken auch ganz beſonders auf geſchickte Anwendung der zu erlangenden Aufſchlagewaſſer, zu allerhand Maſchinen bey dem Berg- und Hüttenbau mit ſehr großem Fleiß zu ſehen, woferne man an den Koſten, die man ſonſt, um andere Kräfte von Menſchen und Vieh dazu zu haben, anwenden muß, dadurch ſparen kan, und das Waſſer ohnedem von den Zechen ſchaffen muß, und woferne nicht auf der andern Seite allzu viele Holzverbröſungen bey deſſen Rarität und Theuerung zur Vorrichtung großer Maſchinen geſchehen darf. Der von Rohr aber hat noch andere Erinnerungen, die hieher gehören und gewiß ſehr gut ſind, in der Haushaltungs-Bibl. p. 558-564 gemacht. 4) Die gewonnenen Erzte und andere Bergarten werden nun entweder von den Gewerken ſelbſt erſtlich auf Hüttenwerken angewendet und zu gute gemacht, oder an die Hütten- oder an andere Verleger, da man gerne allerhand Erzte durch einander, nemlich reiche und arme, ſchedige oder unſchedige einander zur Hülfe ſchmelzet, verkaufet: Nur Steinkohlen können gleich verſilbert werden. Bey den Erzten iſt daher der Erztverkauf ein gewöhnliches und nöthiges Anwendungsgeſchäfte und von denen Bergpoliceygeſetzen und Anſtalten, damit keine Verkürzungen vorgehen, an allerhand Proben, Taxen und andere Ordnungen gebunden; wie denn in Sachſen, ehe die Generalſchmelzadminiſtration eingeführet wurde, die Erzte geringen Gehalts, ſo die Gewerken nicht ſelbſt ſchmelzen wolten, ſchon ehemals in ein Haus bey den Hütten, ſo auch der Erztverkauf deswegen hieß, nachdem gedachte Anſtalt aber gemacht worden, alle Erzte dahin geliefert und nach der Erzttaxe verkauft werden. (S. Minerophil. Lexic.) 5) Gehört auch hieher der Verkauf der Metalle und Bergwaaren, ferner der verbeſſerten Producte der Landesherrſchaft und

alſo

alſo auch der Verkauf an Seiten der Bauenden an dieſelbe, z. E. in die Münze, Berghandlungen, Bergfabriken und ſo fort. (Siehe D. Bauſens c. l. p. 11, in Anſehung n. 4, 5 p. 114-128). Durch lauter ſolche Geſchäfte wird der Gewinn immer mehr vergrößert, manche Einbuße aber verhütet, und dazu dienen eben klug angeſtellete Anwendungsgeſchäfte in Anſehung roher Berggüter. Sonderlich befördert dieſes auch 6) aller kluger Gebrauch der Handwerker, anderer Fabriken, Manufacturen und Commercien, welche man daher wiſſen und einſehen muß, ſo weit ſie ins Bergwerksnegotium einſchlagen, um ſein erlangtes und wohl in Acht genommenes Gut nun endlich gut und mit immer beſſerm Vortheil zu verſilbern. Man kan aber 7) die Handwerke und Kaufleute hier eintheilen α) in diejenigen, welche bey dem Bergbau ſelbſt nöthig ſind und gebrauchet werden, β) in diejenigen, ſo Bergwaaren brauchen und einhandeln; dahin denn alle Arten der Metallarbeiter und derer damit handelnden und negotiirenden, und darunter ſonderlich alle feinen, kleinen und groben Schmiede, Gießer, Schläger rc. gehören. (Siehe D. Bauſens c. l. p. 128 ſq.). In meinem verbeſſerten Becher II Th. habe ich auch viel vom Metallhandel und hieher gehörigen Fabriken gehandelt. Von der Anwendung dieſer Güter zum gemeinen Landesnutzen iſt 8) noch die Anmerkung des Baron von Schröders in der Schatz- und Rentcammer anzuzeigen, welcher einem Regenten den Rath giebt, Bergwerke zu bauen, wenn ſie auch nicht viel geben, welches aber mit Verſtand anzunehmen iſt. Ja wie endlich die Ausbeute ſelbſt 9) zum Theil allezeit erſt in den Bergbau zu verwenden wäre, davon werde ich II Abſchnitt noch mehr ſagen.

§ 930.

Endlich wäre auch noch von der beſondern Anwendung der Bergtheile im Verkauf und Verpachten zu handeln: Ordentlicher Weiſe aber dürfen keine Zechen verpachtet werden, obwohl ein ſelbſt bauender Landesherr ſolches ebenfalls thun kan, unerachtet ſich wohl ſchwerlich bey eigentlichen Erztbergwerken iemand darauf einlaſſen dürfte. Es iſt daher unnöthig von Pachtanſchlägen hier zu handeln. Nur bey den Steinkohlenbergwerken gehet es an, und iſt auch ſonderlich im Brandenburgiſchen gebräuchlich [m]). Der Verkauf der Bergtheile aber iſt gäng und gebe, und es pflegt mehrentheils der Preis nach den höflichen Anzeigen, oder welches am beſten, nach der Ausbeute und zwar mit der Abſicht, ob ſolche Ausbeute vermuthlich fortdauren, zunehmen, oder aber in kurzen fallen werde, und was davon für Anzeigen vorhanden ſind, beſtimmet zu werden.

m) Hier muß ich noch einmal an die Steinkohlen gedenken, wovon ſchon § 909 in der Note gehandelt worden. Denn ich will noch einige Zuſätze zu jenen machen und zugleich etwas noch von ihrer Anwendung ſagen, ſo eigentlich hieher gehöret. Dieſe Bergwerke erfodern gleichfalls eine gebirgige Lage, indem ſie in Plänen und Thälern ſelten zu finden, oder doch nicht viel nützen. Sonderlich kan man daſelbſt die Waſſer nicht füglich gewälti-

gen und die Verzimmerungen ſind auch ſchwe- rer in dieſen Gruben anzubringen. Ordent- licher Weiſe muß das Geſtein vom Fuße an bis zur Firſt des Gebirges Dach- und Flötz- weiſe über einander und donlegig auf einan- der, faſt wie Bänke liegen, da denn die Koh- len mehrentheils zwiſchen den Bänken ſtehen. Solche Gebirge ſehen faſt aus, als wenn 2 oder mehr platte Dächer über einander ge- ſtülpet wären. Jedoch findet man auch gute Steinkohlen in Gebirgen, die anders ausſehen und nicht ſo Bank- Lager- und Flötz- weiſe, ſondern in zertrümmerter Structur, wo ſie Kohlen, Nieren- und Neſterweiſe ſte- hen, brechen. Nur brauchen dieſe mehr Schächte und Lichtlöcher, und man kan nicht ſo gewiß auf langen Fortgang rechnen, wo- ferne nicht Anzeigen vorhanden ſind, daß ganze große Reſiere mit ſolchen Neſtern angefüllet wären. Und deswegen muß man auch vorher allenthalben bohren laſſen, iedoch aber dabey genaue Aufſicht haben, daß einem die Bergleute nicht durch falſches Vorgeben, als ob ſie Kohlen erbohret hätten, betrügen, wel- ches von ihnen aus Begierde, Arbeit zu be- kommen, öfters geſchieht. Man hüte ſich ja überhaupt auf das Angeben aller Empi- ricorum, Steiger und ſolcher Leute, die dabey intereßirt ſeyn können, allein einzulaſſen. Dieſe 2 Arten der Steinkohlengebirge ſind alſo wohl zu beobachten: Jedoch die Kohlen ſelbſt ſind auch unterſchieden. Die beſten nennt man insgemein die Schmiedekohlen und dieſe pflegen in der Mitte zu ſtehen: Diejenigen aber, ſo de- nen Dächern oben nach dem Tage zu oder de- nen unterſten Sohlen näher ſtehen, ſind nicht ſo gut, mehrentheils loſe und brechen nicht mächtig genug zur Bauwürdigkeit,

und

und man muß überhaupt die Steinkohlen in allerhand Feuern und im Wetter vorher probiren. Wenn ſolche Bänke, Flötze oder Neſter nicht wenigſtens 1 und einen halben Fuß mächtig ſind, und ſo ſtehen, daß der Bergmann ſich allenfalls auf der Seite liegende dazwiſchen hinauf helfen kan, ſo ſind ſie nicht bauwürdig. Ja es gehet faſt der Bau im letzten Fall gar nicht an, weil man alsdenn die dicken Dächer a 6-10 und mehr Fuß alle durchbrechen muß, welches viel zu koſtbar in Vergleichung der Waare, die man erlanget, zu ſeyn pfleget. Uiberdem aber ſind die Kohlen nicht alle in Anſehung ihres Gebrauchs von gleicher Güte und von gleichem Werthe. Sonſt aber erfodern dieſe Bergwerke ordentlicher Weiſe nicht viel Holz zum Verbauen und Verzimmern; ſondern dieſes kan mehrentheils mit ihrem eigenen Geſtein geſchehen; zumal man nicht ſo tief in die Erde fahren darf. Man bauet ſonſt ebenfalls mit Schächten, Stollen, Strecken ꝛc. und holt ſie im Hangenden und Liegenden weg. Schmiede, Glashütten, Ziegelöfen, Brauereyen, Hüttenwerke, iedoch nicht füglich die Silberhütten, wohl aber die Salz- und Salpeterwerke, und endlich auch, wenn ſie nicht zu ſehr ſtinken, die Stubenöfen und Küchenherde geben vornemlich da, wo das Holz rar iſt, den ſchönſten und beſten Debit dieſes Zeugs, iedoch nach Unterſcheid, und zwar ſogleich, wenn es aus der Grube gefördert iſt. Sonderlich muß man auf die Nähe ſolcher Werke ſehen, wobey Kohlen anzubringen ſind, damit das Fuhrlohn auf der Axe nicht zu viel koſte. Die auf der Saale von Friedrich dem Erſten, König in Preußen, angelegten Schleußen und die Schiffahrt halfen ehemals viel zum Debit der Wettiniſchen Steinkohlen. Jedoch bey den Silberhütten und andern

Brennwerken, wo ſonſt ihre Hitze zu ſtark, und ihr Rauch freſſend wäre, kan man auch den Gebrauch und Vertrieb der Steinkohlen, durch die Manipulation, wovon oben ſchon gedacht worden, oder wenn ſie, wie im Bergiſchen, it. bey Achen geſchicht, geſtoßen, mit Leim vermiſchet, genäſſet, in Ballen gebracht und getrocknet werden, gut befördern. Wenn man daher den Himten oder Balligen Steinkohlen nur a 1 Gr. rechnet, und jährlich 100000 Himten fördern kan, ſo trägt ſolches 4166 Rthl. 16 Gr. Es werden aber dazu

α) 6000 Rthl. am Verlag zur Anlage leicht erfodert, und davon trägt das Intereſſe 300 Rthl.

β) Ferner wenn alles fertig, und nun die Kohlen gewonnen worden, für Lohn a 100 Himten, 1 Rthl. 18 Gr. thut 1750 Rthl.

γ) Unſchlitt, Licht ꝛc.	160
δ) Extraausgaben	90
ε) Beſoldung für einen Adminiſtrator	250
	2550

Es bleibt alſo der Gewinn 1616 Rthl. 16 Gr. Allein dieſer Anſchlag iſt noch, wie leicht zu ſehen, in der Einnahme zu kurz, und in der Ausgabe zu reichlich gemachet. Denn der Preis pro 1 Himten Kohlen ſteigt wohl auf 6 und mehr Mar. Gr. an den meiſten Orten, und die Ausgabe kan auch gar viel gemindert werden. Sonderlich aber braucht man ſelten zur Anlage ſo viel Capital (ſ. Böſen p. 12). Indeſſen iſt doch dieſer Entwurf ſchon zureichend zu erkennen, was dabey zu thun, und wie vortrefflich dieſes Zeug anzuwenden ſey, ſonderlich, wenn man die alten Vorurtheile (Siehe von Rohrs Haushaltungsrecht p. 528 ſq.) von der allgemeinen Ungeſundheit

heit des Steinkohlendampfes, ingleichen, daß ſie nicht zu allen Feuern dienlich, oder nicht durch gedachte Mittel darzu zubereitet werden könnten, bey unſerm Holzmangel und einer beſſern Einſicht fahren läſſet. Denn ſonſt dachte man vor Alters, als man ſich noch nicht um dieſes Zeug ſonderlich bekümmerte, man könnte es zu vielen Dingen nicht brauchen, ſondern es gehöre nur vor die Schmiede. Ich ſelbſt weiß Zeiten, da man ſich ſehr widerſetzte, ſolche in Salzcocturen und zum Einheizen anzuwenden, ja den Dampf zur Urſache gefährlicher Krankheiten machte, wie in dem großen Kaufmannslexic. Art. Steinkohlen zu ſehen iſt (S. aber Hr. D. Krügers Tr. von Steinkohlen). Es gehet aber mit vielen neuen Sachen ſo. Wir haben eben dergleichen Einwürfe gegen den Gebrauch des Torfs zum Bierbrauen erfahren. Uiber dieſes alles kan man die Steinkohlen auch, wenn ſie ſonſt in Menge vorhanden, und auch im Lande nicht vertrieben werden könnten, ſehr wohl auswärts, wie die Engelländer thun, mit großem Gewinn verſilbern. Denn andere nationes ſind oft viel klüger als wir, und wiſſen eine Sache, die wir nicht achten, gar wohl zu nutzen. Noch eins will ich hier nur anmerken: Bey recht harten Steinkohlen (S. § 909) iſt auch nicht ſelten Gagat zu finden, woraus, wie ſchon gedacht, artige Fabrikenproducte zu machen. Und man muß auch dieſes nicht überſehen. Endlich aber, ſo muß man ſich in Acht nehmen, daß die Steinkohlen nicht in der Luft verwittern, wie ſonderlich die allaunhaftigen thun, davon alsdenn ein Theil in graue Aſche, die den grauen Haaren gleich iſt, zerfällt, daraus man aber Allaune machen kan, ein ander Theil aber grauet allein von außen (Siehe Wallerius c. l.). Im übri-

gen ſind in des v. Rohrs Haushaltungsbibl. p. 506-565 noch allerhand feine Anmerkungen, die zum Bergwerksweſen und der Verbeſſerung ſeines Nutzens und ſeiner Anwendung gehören. Der ehemalige bekannte und berühmte Mechanicus Orfyreus aber hat auch verſchiedene gute Vorſchläge bey Gelegenheit ſeines Perpetui Mobilis gethan, die man eben nicht alle zu verachten hat.

§ 931.

Die Werkzeuge habe ich oben ſchon (§ 920) erzählet. Bergeiſen, Fäuſtelſchlägel, Treibefäuſtel, Steckfäuſtel, Ortfäuſtel, Schießplatten, und dergleichen, ſind noch hinzu zu ſetzen. Sonderlich ſind die Vorrichtungen der Feuermaſchinen, um die ſchlimmen Wetter aus der Gruben zu treiben, auch merkwürdig. Die Urſachen ſind faſt eben ſo zu faſſen, als wie man allerhand ſchlimme Luft aus den Zimmern durch die Camine, und aus andern Oertern, e. g. Cloaken, durch Röhren führet, nur muß die Verdünnung der böſen Dünſte unten durch Feuer erſt bewirket werden, damit ſie ſich erheben.

§ 932.

Endlich würden noch verſchiedene nützliche Anmerkungen von denen bey dem Bergbau Beſchäftigten, als dem Bergherrn, Grundherrn, denen Bauenden, Verlegern und Gewerken, der

Knapp-

Knappſchaft, oder den Arbeitern, denen Bergbedienten und andern Bergwerksverwandten, nach Maaßgebung der vorgetragenen Betrachtungen zu machen ſeyn; wenn nicht das meiſte vom Bergherrn und andern vorgekommen, das andere aber nunmehro aus denen vorgetragenen Wahrheiten gar leicht zu erfinden wäre.

§ 933.

Und ich bin genöthiget, eben dieſes nur von denen Gewerken und Lehnſchaften, denen Lehnträgern, welche Lehre aber ſchon die Lehnrechtsgelahrſamkeit erläutert, derſelben Vorzügen, ingleichen von dem Bergſeniorat, denen Gewerkenvorſtehern, ihrer Correſpondenz, denen Bergbevollmächtigten, ob und wie weit ſie bey den Bergämtern und Bergrechnungstagen zu concurriren befugt ſind, und ſo fort, zu ſagen. Denn ich würde hier wiederum in die Bergrechtsgelahrſamkeit hinein gehen müſſen, davon ich doch bereits die vornehmſten Hauptpuncte oben § 920 vorgetragen habe.

§ 934.

Die bey uns gewöhnlichen Bergbedienten aber will ich wenigſtens nennen, um von ihren Eigenſchaften, Pflichten, Beſtallungen, beſondern Inſtructionen und Beſoldungen, das nöthigſte in den Vorleſungen, ſo ein ieder leicht aus dem bisherigen Vortrag und denen gedruckten Nachrichten, wie auch vorhandenen Bergordnungen

nungen nehmen kan, anmerken zu können. Sie ſind theils allgemeine, theils beſondere Bediente, theils von dem Leder, theils von der Feder, theils Nebenbediente, bekommen aber auch an verſchiedenen Orten verſchiedene Benennungen, und ſind nicht immer alle nöthig. Zu denen erſten gehören 1) das ganze Cammercollegium, insbeſondere aber das Bergwerksdepartement in denen herrſchaftlichen Cammern, welches auch öfters das Berggemach genennet wird, 2) die Ober- Vice- und andern Berghauptleute, 3) die beſondern Bergräthe und Beyſitzer der Bergämter, 4) der Oberbergamtsverwalter, 5) der Bergmeiſter, 6) der Schichtmeiſter, 7) der Markſcheider, 8) der Wardein: An einigen Orten hat man auch beſondere Unterbergverwalter. Zum Leder gehören 1) die Einfahrer, 2) die Geſchwornen, 3) Ober- und 4) Zimmer- und Unterſteiger: Zur Feder gehöret 1) der Bergſyndicus, 2) Receß- 3) Berg- und 4) Gegenſchreiber. Zu denen Nebenbedienten gehöret der Bergmedicus und Phyſicus, Bergmathematicus, Bergchyrurgus, Bergſchmiede und dergleichen. Sonderlich gehören auch die Berg- Forſt- und Floß- Ober- und Unterbedienten, und die zur Handlung beſtelleten Commiſſarii, Factors und ſofort, hieher. Ja man kan endlich weiter gehen, und von denen Bergmünzbedienten, Gold- und Silberſcheidern und dergleichen, hier zugleich handeln [n]).

n) Weil

n) Weil auch das Hüttenweſen nicht füglich in Anſehung der Direction und des Bergpolicey⸗weſens von einander abzuſondern, ſo gehören zu denen Bergbedienten auch die Hüttenbedienten. Als 1) der Hüttenverwalter, 2) Hüttenreuter, 3) Hüttenſchreiber, 4) Hüttenmeiſter, 5) die Vor⸗läufer, 6) Wagemeiſter, ſonderlich aber das ganze Zehendamt: Als, 1) der Zehendner, 2) der Zehendgegenſchreiber, 3) der Austheiler (S. D. Bauſens Tr. c. I. u. meinen verbeſſerten Stiſſer p. 160 ſq.

§ 935.

Endlich muß man ferner die gemeinen Berg⸗und Hüttenleute, und ihre Vorſteher, ihre Geſellſchaft, Vereinigungen, Pflichten, Löhnun⸗gen ꝛc. kennen. Ich will ſie ebenfalls nur nen⸗nen, um ihre Eigenſchaften und ihren Zuſtand nach denen bisherigen Betrachtungen in denen Vorleſungen über dieſe Anfangsgründe erläu⸗tern zu können o).

o) Was 1) die eigentlichen Bergleute anbetrifft, ſo giebt es Geding⸗ und Lohnhauer, Hauer, Knechte, Ruthengänger, darauf aber heut zu Tage nicht viel geachtet wird, Bergknechte, Berg⸗knappen, Haſpelknechte, Karrnläufer, Jungen und andere Arbeiter, die nach Schichten, derſel⸗ben Boſen, auf Geding und Treiben arbeiten, und die ſammt ihren Geſellſchaften, Vorſtehern Unterofficierern und Aelteſten, dazu gehören. Die Huthleute rechnet man auch hieher, und al⸗ler dieſer Leute ihr verſchiedenes Lohn und Acci⸗denzien, e. g. Stufengeld, Freyheiten, beſon⸗dere Kleidung, Zierde, Gebräuche, Bergſänger

und Muſic kan man in Betrachtung ziehen. Unter denen Hüttenleuten ſind auch ſchon im vorigen vorgekommen, Röſter, Schmelzer, Abtreiber, Anrichter, Silberbrenner, Hüttenwäſcher, Poch- und Schmelzknechte und Jungen verſchiedener Art, Kohlenmeſſer und dergleichen.

§ 936.

Nunmehro ſollte ich meinen, daß ein Anfänger durch dieſe kurze Abhandlung eine zulängliche Idee von dieſem ſonſt ſo weitläuftigen Geſchäfte bekommen könnte. Die etwan dabey zu brauchenden Schriften aber ſind übrigens in dieſem und vorigen Hauptſtück häufig angeführet, und in meiner Cameral. Biblioth. wie auch Rohrs Haushaltungsbibliothec, u. in m. verbeſſerten Striſſer angegeben.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſer Geſchäfte nach der Policey.

§ 937.

Ich habe bereits die allgemeinen Grundſätze, welche bey der Frage voraus zu ſetzen ſind: Ob hier oder da der Bergbau in einem Lande rege zu machen, zu befördern und in Flor zu bringen ſey? gelegentlich mit einfließen laſſen. Und es iſt in der Beantwortung derſelben ebenfalls ſo behutſam und mit großem Unterſchied zu Werke zu gehen,

gehen, als wie ich im vorigen Capitel § 875 ꝛc. von den Hüttengeſchäften gezeiget habe [a]).

a) Da uns die Metalle Gold, Silber und Kupfer, die Materie zum Gelde und zur Münze, überdem aber die andern Metalle einen unentbehrlichen Stoff zu vielen nöthigen und nützlichen Mitteln des beqvemen Lebens unmittelbar liefern, ſo iſt es zwar wahr, daß der Bergbau am nächſten, ſonderlich das allgemeine Nahrungsmittel, nemlich Geld, einem Lande im Uiberfluß und zwar aus ſeinem Schooße verſchaffen, und ſolches im eigentlichen Verſtande reich machen, ja ſein Vermögen unendlich vergrößern könne: Allein, zu geſchweigen, daß nicht alle Länder von Natur in der Tiefe mit dieſem Zeuge verſehen ſind, die Vorſehung aber hierinne wiederum zur Beförderung des geſelligen Lebens der Völker dieſe unterirdiſchen Gaben und Güter dem einen im Uiberfluß, dem andern etwas, dem dritten nichts oder wenig, davon zugetheilet hat, ſo haben wir auch aus der öconomiſchen Betrachtung gelernet, es habe mit denen vorhandenen ſchönen Erztgebirgen die beſondere Bewandniß, daß man dazu viele andere unentbehrliche Dinge, z. E. Holz und ſofort, viele gute Arbeiter und geſchickte Leute, die den Bergbau verſtehen, und zu dieſem allen einen faſt unerſchöpflichen Fond derer Koſten nöthig habe. Wo nun dieſe Dinge fehlen, oder ehe ſie zu erlangen ſind, da kan man an die Erhebung dieſes Geſchäfts nicht, noch vielweniger aber an einen ſolchen Flor deſſelben denken, daß das Land insgemein davon Nahrung, Nutzen und Reichthum habe. Diejenigen zwar, welche den Bergbau nur darum, weil es überhaupt ein ſchönes und bereicherendes Geſchäfte,

wenigſtens der Hoffnung nach, iſt und ſeyn kan, ohne Unterſchied einem Regenten anzuſtellen, oder anſtellen zu laſſen anrathen, obgleich die immer ſchmeichlende Hoffnung nur die beſte Ausbeute bleibt, ſetzen zu dem Ende, wie Schröder in ſeiner F. Schatz- und Rentcammer thut, den Vortheil darein, daß dadurch doch viel Leute in Arbeit und Nahrung geſetzet, und Geld unter die Leute zu andern Nahrungsarten gebracht, die Caſſen des Regentens aber ihren großen Zugang haben würden: Sie haben aber meines wenigen Erachtens nicht bedacht, daß ſich die menſchlichen Gemüther ihre Luſt gar bald vergehen laſſen, und alle ſolche Vorſchläge, als widernatürlich, nichts bedeuten, woferne wenigſtens der Aufwand aus ſolchen Unternehmungen nicht nur nicht wieder heraus kommt, ſondern auch dieſer immer von Zeit zu Zeit ganz oder zum Theil verloren gehet. Denn wenn man auch dem übertriebenen Eigennutz das Wort nicht reden will, ſo wendet man doch ſein Geld ganz vernünftiger Weiſe nicht gerne ohne einigen Nutzen an, oder wirft es auf die Gaſſe, und macht dieſes unvergleichliche Mittel unſers Lebens nicht zu einem ganz unnützen Dinge, ſeinen Zuſtand im Zeitlichen vollkommener zu machen, oder nimmt ihm die Natur eines Mittels zur zeitlichen Glückſeligkeit. Noch thörigter aber kommt es der menſchlichen Vernunft vor, wenn man ſolches nicht nur ohne Vortheil und Nutzen, ſondern auch noch dazu mit Einbuße und Schaden anwendet, ohnerachtet man 100 andere Unternehmungen vor ſich hat, darinne es ohne Schaden ja mit Nutzen anzuwenden, und dadurch zugleich die von dieſen Freunden des Bergbaues vorgeſtellete Abſicht, nemlich der gemeine Nutzen der Nahrung vieler in Arbeit geſetzter

Leute, und das Intereſſe der herrſchaftlichen Caſſen eben ſo gut, ja noch beſſer erlanget werden kan. Es iſt alſo wohl ein gegründeter Policeyſatz: „Man muß keine Bergwerke bauen, wenn „ſie nicht wenigſtens den Aufwand der Koſten „erſtatten; wenn ſie aber nur etwas Ausbeute „geben, ſo muß man ſolchen ſeinen natürlichen „Gang gehen laſſen, und durch alle mögliche „Menage die Koſten zu verringern, folglich die „Ausbeute zu vergrößern; wenn ſie aber reiche „Ausbeute geben, auf alle Weiſe das Aufnehmen und den Flor des Bergbaues zu befördern „trachten.„ Ich kan auch einem Regenten, wenn ich ſeine Umſtände betrachte, er mag ſo viel Geld haben, als er will, woferne er ſelbſt vor ſich Bergwerke bauen wollte, keine andere Regel der Klugheit vorſchlagen. Denn, ob er gleich an ſeinem Lande einen unerſchöpflichen Fond, der dazu nöthig iſt, zu haben ſcheinet, ſo muß man doch auch bedenken, daß daraus unzählige andere, und zu vielen unentbehrlichern Abſichten nöthigere, ſehr große Ausflüſſe kommen müſſen, welche ſein Regentenamt und Stand erfodert, und die ſeinen Caſſen im Umlauf viel gewiſſere und reichere Intraden verſprechen, durch jenen ſehr unmäßigen Abfluß aber entweder ganz oder zum Theil vertrocknet werden können; Zu geſchweigen, daß ein armer Bergbau nimmermehr dasjenige erſetzet, was er dem gemeinen Weſen an Holz und andern Dingen bey andern ergiebigen Nahrungsgeſchäften entziehet. Ich bleibe daher bey dem allen immer bey meinem Glaubensbekenntniß, daß ein Regent allein nur einige beſondere Bergwerksbauarten für ſich aus ſeinen Fonds räthlich unternehmen könne, wenn die Umſtände dazu aufgeſuchet und günſtig befunden worden, außer dieſem aber allezeit lieber

dahin

dahin trachten müſſe, durch den Verlag anderer Bauluſtigen, und zwar einen nachhaltigen Fond zu verſchaffen, dabey aber nur diejenigen Nutzungen zu erhalten, dazu ihm I) ſeine Regalienrechte, II) das Recht, ſo er an ſich, als ein Glied des Staats an allem Staatsvermögen, wie andere Privatglieder hat, iedoch nach den Regeln der Regentenklugheit Anlaß geben. Ich ſage: Nach den Regeln der Klugheit. Denn geſetzt, es ereignen ſich in ſeinem Lande wenig oder nur einzelne und kleine Anbrüche, die nichts ſonderliches bedeuten, ſo halte ich wieder davor, es ſey ihm nicht nur nicht rathſam, ſich damit ſelbſt abzugeben, oder dabey zugleich ein- vielmehr aber denen Privatis ſolche zu überlaſſen, ſondern auch in Anſehung ſeines Regals ſolchen Bauluſtigen die Sache, ſo viel möglich, zu erleichtern, und dazu ohne Entgeld Freyheiten und Begünſtigungen zu ertheilen, ſeinen ſonſt ihm dabey zuſtehenden Nutzungen aber zum gemeinen Beſten eine Zeitlang gänzlich oder zum Theil zu entſagen.

§ 938.

Ich habe aber in voriger Note des Unterſchiedes der Bergwerke und des Bergbaues ſchon gedacht, und beſonders einen und andern Unterſchied berühret. Darüber aber muß ich mich noch etwas deutlicher erklären. Denn, bey groſſer Mannigfaltigkeit der Bergwerke bin ich der Meinung, daß in Anſehung der Nothwendigkeit, und gemeinen Nutzbarkeit, wenn gleich alle Bedürfniſſe zu allem ſonſt vorhanden wären, doch nicht alle Bergwerke von einerley Art insgemein, oder eins ſo betrachtungswürdig, als das andere ſey.

ſey. Sondern es giebt bey uns in Teutſchland ſonderlich einige Bergwerksarten, die ihrem Gehalt nach I) ſehr rar, z. E. Goldbergwerke: Es giebt welche, II) die gewiſſe Erzte vor andern liefern, welche ausnehmend nützlich ſind, z. E. Eiſen- und Stahlgruben. Es giebt wieder andere III) die zwar keine Erzte, wohl aber andere, und zwar ſehr gemein nützliche Mineralien an Erdarten, Steinen, e. g. Marmorbrüche, Steinſalz, Vitriol- Schwefelkieſe, vornehmlich aber IV) an Steinkohlen liefern; wobey denn ſonderlich der Umſtand wohl zu betrachten iſt, ob ſie, wenn ſie aus der Erde gefördert, ſogleich nutzbar verſilbert werden, oder doch zum gemeinen Leben, ſonderlich zu den Fabriken und Manufacturen, oder andern Hauptnahrungsgeſchäften in großer Menge gebrauchet werden können. Nach ſolchen Arten der Bergwerke ſollte nun das kluge Landespoliceywesen vor andern ſehr ſorgfältig und unermüdet durch verſtändige und ehrliche Leute im ganzen Lande ſuchen laſſen, und ſo viel möglich trachten, auch das kleine davon, ſo entdecket würde, vermittelſt aller möglichen Begünſtigungen zu erheben und rege zu machen, alle günſtige Gelegenheit aber dazu zu ergreifen. Es gehet auch mehrentheils bey einigen Arten dieſer Bergwerke an, daß man ſo viel nicht dabey wagen, oder gleich auf einen großen Fond, oder auf andere ſchwere Hülfsmittel denken darf. Denn ſie erfodern nicht allemal die oft ſehr ſchwerlich zu errichtende Anſtalt ganzer Gewerkſchaften, oder

vieles

vieles Holz, oder viele und mancherley Arbeiter, oder wie recht großer und wichtiger Erztbergbau, einen reichen und nachhaltigen Verlag. Denn dieſer muß daher entweder durch den Verlag des Regenten, oder durch reiche Privateigenlöhner, oder durch Gewerkſchaften angefangen und fortgeſetzet werden. Allein einige können doch der Landesherr oder Privatleute viel leichter als andere bauen. Da hingegen zu dem großen und wichtigen Bergbau ſonderliche Gewerkſchaften nöthig ſind, welche aber wiederum auf verſchiedene Weiſe bald gut und nachhaltig, bald fehlerhaftig ſeyn können, wie bereits im vorigen Abſchnitt bemerket worden.

§ 939.

Und hiermit habe ich zugleich die Frage beantwortet: Wie und auf was Weiſe der Bergbau nützlich und floriſant überhaupt zu treiben und zu veranſtalten ſey? Denn dabey kommt es I) hauptſächlich auf einen nachhaltigen Fond an, II) daß man die Hinderniſſe des Bergbaues ſehr genau erforſche, ſolche aber zu heben, oder zu mindern, oder doch noch was nützliches aus hindernden Dingen dabey zu machen ſuche. Dahin gehen nun alle kluge Bergwerksordnungen und Anſtalten, und das iſt der allgemeine Inhalt aller auf ſchöne innerliche Policey dabey zielenden beſondern Bergwerksgeſetze und Anſtalten,

wenn

wenn die Fragen erſt überhaupt ausgemachet ſind, davon ich in den bisherigen § § dieſes Abſchnitts gehandelt habe [b]).

q) Dieſe beſondern Geſetze und Anſtalten laſſen ſich nun zwar I) mit Hülfe der Bergwerksgeſchichte erfinden (§ 893). II) Nachahmungsweiſe aus denen bey uns bereits vorhandenen Bergwerksgeſetzen, Anſtalten und Einrichtungen nach denen beſondern Umſtänden eines Bergbaues heraus ſuchen, wobey doch aber ſchon die Einſicht in die Natur dieſer Geſchäfte unentbehrlich iſt. Man kan auch dazu viele Bücher vom Bergwerksweſen und der Bergwerksrechtsgelahrſamkeit brauchen, wovon meine Cameraliſtenbibliothek 1 Theil pag. 272 und 268 ; 270 nachzuſehen. Jedoch dienen auch die Bergordnungen ſelbſt dazu. Vor andern kan man vieles bey uns α) aus denen Böhmiſchen, β) Ungeriſchen und Oeſterreichiſchen, γ) ſonderlich aber denen Oberſächſiſchen und δ) denen Harzbergwerksordnungen, hiernächſt ε) aus denen Heßiſchen und Anhältiſchen, in Eiſen- und Steinkohlenbergwerken aber ſonderlich ϛ) aus den Bergiſchen, Jülichſchen, Brandenburgiſchen uud Steyermärkiſchen Bergordnungen lernen. Allein es iſt doch III) dabey anzumerken, daß ſich vieles in dieſen Geſetzen und Anſtalten mehrentheils auf die erſten und alten Bergwerksgebräuche, Gewohnheiten, ſtilleſchweigende und ausdrückliche Verträge unter denen Bergwerksbeſchäftigten beziehet und gründet, welches ehemals nach den beſondern Umſtänden, oder auch öfters nach viel ſchlechtern Einſichten in die Natur dieſer Geſchäfte

ſchäfte nach und nach errichtet, von der hohen Obrigkeit aber oder ihren Bedienten zu der Zeit mehrentheils beſtätiget, und in geſchriebene Geſetze verwandelt worden, da die Staatsbedienten in ſolchen nicht ſo gemeinen, oder ſolchen künſtlichen Geſchäften noch meiſtentheils keine andere zureichende Gründe, außer einigen allgemeinen und Römiſchrechtlichen Grundſätzen, als vornemlich dieſen hatten: Artifici in arte ſua credendum. Denn um die eigentliche Natur und Beſchaffenheit der Bergbaugeſchäfte bekümmerten ſich ſonſt wenig gelehrte Staatsbedienten, die andern Beſchäftigten aber thaten ſolches auch nur nach der Tradition ihrer Vorfahren, oder nach einer bloßen Empirie, die nicht durch die vielen Grundwiſſenſchaften des Bergbaues, welche ich bereits im vorigen Hauptſtück angezeiget habe, unterſtützet, geleitet und geführet wurde: Wie denn auch die gelehrteſten Leute deswegen bis auf unſere Zeiten niemals an ein ordentliches Syſteme der Bergwerkswiſſenſchaft gedacht, ja vielleicht geglaubet haben, es ſey ohnmöglich, eine rechte zuſammenhängende Wiſſenſchaft daraus zu verfertigen. Man findet daher faſt in allen ihren großen Büchern nur eine große Menge hiſtoriſcher Erzählungen, wie dieß und jenes nach dem Herkommen hier oder da, oder an den meiſten Orten geſchehen, oder nun geſetzlich geſchehen müſſe, in einiger Ordnung fürs Gedächtniß, nicht aber für den Verſtand und ein gründliches Nachdenken, ſonderlich aber unzählige Singularien vorgetragen und geſammlet. Auf hohen Schulen aber wurde an die Bergwerkswiſſenſchaft auch nicht gedacht, und eigene Bergwerksſchulen oder Academien waren ſo-

wohl

wohl damals, als zum Theil noch ietzo, Non Entia. Ja weil die gründliche Einſicht in dieſe wichtigen und ſchweren Geſchäfte zugleich eine Einſicht in alle Theile der Cameralwiſſenſchaften erfodert, dieſe aber auch ehemals entweder ohne zuſammenhängende Grundſätze, oder nur in kleinen Stückwerken oder in bloßer Empirie beſtunden; ſo kan man leicht erkennen, daß ſo wohl die alten Gebräuche und Anſtalten, als auch viele von denen ſich darauf gründenden und geſchriebenen Bergpoliceygeſetzen und Anſtalten manchen Mängeln und Fehlern unterworfen ſeyn müſſen, welche man doch heut zu Tage nach und nach zu entdecken anfänget: Zu geſchweigen, daß viele die Erklärung und Anwendung dieſer Geſetze und Anſtalten, auch nur ſchlecht weg juriſtiſch, nicht aber nach ihrem Grunde, nemlich nach denen alten Bergwerksgebräuchen, mit Hülfe einer pragmatiſchen Bergwerksgeſchichte, davon wir auch nur noch Stoppelwerk haben, zu machen pflegten. Es iſt dannenhero kein gewiſſerer und ſicherer Grund, um gute Policeygeſetze und Anſtalten bey dem Bergbau zu erfinden und die alten zu verbeſſern, ja viele unnütze und ſchädliche Gebräuche, iedoch mit gutem Grunde, abzuſchaffen, womit der Bergbau und das Hüttenweſen faſt am allermeiſten unter allen Geſchäften, wegen der großen ehemaligen Unwiſſenheit und öfters recht gefliſſener Arcaniſterey derer, die auch etwas davon wuſten, verbunden iſt, als wenn man die Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte ſelbſt zum Grunde leget, zu dem Ende aber nicht nur die Grundwiſſenſchaften ſtudiret, und hiernächſt eine practiſche Einleitung dazu, wie etwan hier geſchehen iſt, wohl faſſet, und ſich, wenn man ſich damit verſehen hat, in der Praxi ſelbſt umſiehet,

das Nachdenken aber alsdenn nebſt denen empiriſchen Anmerkungen derer Handwerker, dabey die erfahrungsvollen Nachrichten kluger Berg- und Hüttenbedienten, wie auch die nunmehro vorhandenen und immer beſſer an das Licht tretenden Schriften und neuen Berggeſetze und Anſtalten brauchet, verſchiedene Bergwerke aber ſelbſt beſuchet. Ich habe endlich geſagt, man müſſe zum Flor des Bergbaues einen reichen und nachhaltigen Fond der Koſten und eine genaue Einſicht aller Hinderniſſe zu erlangen ſuchen, worinne ſie beſtehen, welche da ſind oder ſich ereignen können, ob und wie ſie zu heben oder zu mindern oder ſonſt zu was nützlichem dabey zu brauchen ſind, wenn man beſondere gute Bergwerkspoliceygeſetze und Anſtalten machen will. Wie nun erſtgedachtem Zwecke ſonderlich durch dreyerley Bauende; nemlich, wenn entweder I) der Regent ſelbſt und allein bauet, oder II) ein einzelner Privatus, welcher Geld genug hat, ſolches entrepreniret, oder wenn III) ganze Gewerkſchaften ſolches thun; ſo will ich zwar von dem erſten nichts mehr gedenken, weil ich bereits meine wenigen Gedanken davon eröfnet habe, und was etwan noch vor beſondere Verordnungen und Anſtalten in Anſehung derſelben ſtat finden möchten, bey ganzen Gewerkſchaften ohnedem vorkommt. Ich muß aber doch auf den floriſanten Bergbau vermittelſt ganzer Gewerkſchaften in Abſicht auf ietzt gedachte zwey Hauptmittel im folgenden ſehen und überhaupt annehmen, daß eine ganze Gewerk- oder Lehnſchaft an ſich eine unvergleichliche Hauptpoliceyanſtalt zum floriſanten Bergbau cæt. par. nichts aber anders ſey, als eine unter der hohen Aufſicht des obern Policeyweſens „veranſtaltete Privatgeſellſchaft, davon ein iedes „Mitglied nach gewiſſen freywillig angenomme-

„nen

„nen Theilen die Koſten zur Bearbeitung eines „ihm verliehenen Erzt⸗ oder Mineralienganges, „Flötzes oder Stockes, in der Abſicht auf häu⸗ „ſige Gewinnung reicher Erzte oder anderer nütz⸗ „lichen Mineralien her giebet, und wenn ein „mehrers als die Bergkoſten und der Verlag be⸗ „tragen, gefördert wird, Nutzen oder Ausbeute „nach der Proportion ſeines Antheils daher zu „erlangen, dieſes alles aber durch gemeinſchaft⸗ „liche Beyhülfe der andern Glieder mit derſelben „ebenmäßigen Nutzen zu erreichen ſuchet.„ Ich habe auch oben ſchon § 893 gezeiget, wie man auf dieſe Anſtalt bey dem immer wichtigern koſtbarern und immer ſchwerer werdenden Berg⸗ bau vor Alters gekommen, und man ſiehet klär⸗ lich, daß die Hauptabſicht geweſen ſey, um ei⸗ nen dauerhaftigen und nachhaltigen Fond zu de⸗ nen Koſten durch den Beytrag vieler bemittelter und kluger Leute zu erlangen, ſonderlich aber um die vielen Hinderniſſe des Bergbaues zu überwin⸗ den. Man begreift auch von ſelbſt, daß dieſe Anſtalt eine Art der Maſcopie ſey und die Rechts⸗ lehre: pro Socio dazu gehöre, folglich alſo ſo⸗ wohl die Rechtsſätze und Regeln des Geſetzes der Natur und der poſitiven Geſetze von Societäts⸗ verträgen und moraliſcher Verbindung vieler Kräfte zu einem Zweck zum Grunde liegen: Al⸗ lein die beſondere Beſchaffenheit der Objecte und Zwecke, folglich die beſondere Natur derer des⸗ halb vorzunehmenden rechtlich⸗wirtſchaftlichen und bloß wirtſchaftlichen Geſchäfte geben doch dieſer Geſellſchaft eine beſondere darauf accom⸗ modirte Einrichtung, und daher kan ſie ein gutes oder ſchlechtes Verhältniß dazu haben, nachdem man mehr oder weniger kluge Einſicht in der Sache hat. Unſere gemeinen Einrichtungen ſind nun zwar ziemlich bekannt; und ich kan ſie hier

nicht von neuen beſchreiben. Es ſind aber auch viele Fehler dabey. Die Urſache iſt ſchon gemeldet und in meinen Sammlungen hat der ſel. Herr Zimmermann I Band p. 676-709, p. 799 ſq. III Band p. 264 ſq. mehr davon geſagt. Hier werde ich alſo nur, wenn ich unten darauf komme, ſonderlich die Fehler und Verbeſſerungen kürzlich berühren, wenn ich zuvor noch andere beſondere Bergpoliceygeſetze und Anſtalten nach der Ordnung des Grundriſſes in möglichſter Kürze und nach Maaßgebung der öconomiſchen Betrachtung im I Abſchnitt angegeben habe.

§ 940.

Es iſt dieſemnach ohnedem eine allgemeine und ſchon oft vorgekommene höchſt nöthige Policeyanſtalt, daß man das Land beſtändig unterſuchen und ſeine äuſſerlichen und innerlichen Gaben immer mehr in allen Dingen entdecken laſſen, dazu aber verſchiedene beſondere Mittel anwenden müſſe. (Siehe die **Generalpoliceywiſſenſchaft**). Sonderlich aber wird ſolches in Anſehung des Bergbaues nöthig ſeyn, und dazu gehören von Zeit zu Zeit eingezogene Berichte, Beſchreibungen und Vorſchläge von Bergwerksverſtändigen und unintereßirten Leuten, ingleichen daß man nach dieſem und jenem ſonderlich beynöthigen und nützlichen Bergwerken e. g. nach Steinkohlen auf Hofnungsvolle Anzeigen und nach derſelben Unterſuchung hier und da bohren laſſe, Schürfgelder und andere Prämien denen Neufindern ausſetze u. ſ. f.

§ 941.

§ 941.

Wenn ſich nun Anzeigen zu Bergwerken finden, oder wirklich Bergwerke rege gemacht worden, ſo iſt auch vor allen Dingen nöthig, dazu ein gewiſſes Collegium zu veranſtalten und zu inſtruiren, um vor die ganze Einrichtung und ihren Flor zu ſorgen, die unnützen abzuſtellen, und alles dabey von Zeit zu Zeit immer beſſer zu veranſtalten, zu dem Ende aber die erfahrenſten Leute unter allerhand Namen und Beſtallung herbey und dazu zu ziehen. Denn man braucht Mathematicos, Phyſicos, Chymicos, Mechanicos, unterirdiſche Baumeiſter, Rechtsgelahrte, in der Bergwirtſchaft erfahrene und geübte Leute und ſo fort.

§ 942.

Da es aber unter den letzten an ſolchen Leuten, die nicht bloße Empirici ſind, ſehr fehlet, ſo müſte man bedacht ſeyn, ſonderlich, wo der Bergbau etwas bedeutet, beſtändig junge Leute dazu auszuſuchen, die dazu ſonderliche Gaben und Luſt haben, ſelbige aber anzuweiſen, daß ſie ſich erſtlich in denen Grundwiſſenſchaften auf hohen Schulen, oder denen in einer Bergſtadt beſonders angelegten Bergwerksſchulen, (einer Art der nunmehro bekannten mechaniſchen Kunſt- und Werkſchulen) unterrichten laſſen: Oder man müſte doch ſonſt zum Unterricht in denen erſten Gründen der Berg-

werkswiſſenſchaft und des Hüttenweſens dienliche Anſtalten errichten. In großen Bergſtädten könnten etwan Bergacademien und Seminarien dazu geſtiftet und ſolche Leute zur Praxi ſelbſt weiter angeführet werden. Einige ſolte man auch auf andere Bergwerke z. E. in Norwegen, Schweden, Ungarn oder in Teutſchland herum reiſen und dasjenige, was ich im vorigen ſchon erinnert habe, beobachten laſſen, dazu aber Stipendia für die Dürftigen und doch zu ſolchen Sachen beſonders aufgelegte Leute ausſetzen.

§ 943.

So viel nun die Bauenden ſelbſt betrift, daran es doch öfters bey der ſchönſten Gelegenheit ſo ſehr fehlet, ſo würden allerhand Mittel anzuwenden ſeyn, um ſolche zu bekommen und ſie hernach in ihren Unternehmungen gemein nützlich zu dirigiren. Zuförderſt aber muß ich eine Haupthinderniß dieſer Abſicht bemerken. Der Bergbau ſelbſt iſt eine denen wenigſten bekannte Sache, und man wünſchet doch, daß ſich viele in denſelben als Bauende einlaſſen und ihr Geld hinein ſtecken möchten. Eben dieſes aber iſt eine der erſten Hinderniſſe, Bauluſtige in und auſſer den Ländern herbey zu ziehen. Es ſolten dannenhero I) von Zeit zu Zeit von denen rege gemachten oder bereits in Flor gebrachten Bergwerken aller Arten öffent-

öffentliche und zwar kurze, jedoch ſolche Nachrichten kund gemachet werden, daraus man die Beſchaffenheit, die vortheilhaftige und erleichternde Einrichtung, den Nutzen oder die Gründe zuverläßiger Hofnung, wie auch Nachricht und Unterricht, wie diejenigen, ſo Luſt dazu bekommen, zu ihrem Vortheil zu verfahren, was ſie vor beſondere Rechte, Freyheiten und dergleichen zu genieſſen hätten, erſehen könnte. Man müſte ſie dabey für allerhand Betrügern und unächten Kuxkränzlern warnen, ihnen aber Anleitung geben, ob, wo und wie ſie ſelbſt zur gründlichen vorläufigen Einſicht eines Bergwerks, und ob ſie auch ihr Geld klüglich und mit Vortheil anwenden könnten, gelangen könnten. Dabey ſolte man aber auch die Anſtalten machen, daß ihnen damit ohne Schwierigkeit gedienet würde, und ſie in die Verfaſſungen eingeführet und eingeleitet werden könnten. Zu ſolchem Ende ſind beſondere Bergwerkspatronen zu ſetzen und ſelbige zu inſtruiren, denen Anfragenden unpartheyiſch Licht von allem zu geben, ihnen mit Rath und That bedürfenden falls beyzuſtehen und auf alle Weiſe vor ihr Beſtes zu ſorgen. Hiernächſt aber muß man auch II) andere Mittel anwenden, theils Gewerkſchaften zuſammen zu bringen, theils ihre Einrichtung zu verbeſſern und die alten ſchädlichen Berggebräuche in dieſem Punct abzuſchaffen. Denn eben dieſe ſind wieder eine wichtige Hinderniß, warum kluge

und bemittelte Leute ſo ſehr ſchwer in Berggewerkſchaften zu ziehen und wovon hernach viel andere Hinderniſſe eines floriſanten Bergbaues entſtehen [c]).

c) Zuförderſt wird man nöthig haben, nicht zu ſehr auf das Cameralintereſſe bey neuen Gruben und Anbrüchen zu ſehen, die Erlaubniß zum Schürfen, die Muthungen und Verleihungen, it. den Ankauf der Bergtheile und anderer Dinge, ſonderlich der Bergzubehörungen zu erleichtern, viel weniger aber ſchwerer zu machen. Sonderlich aber würden im Anfang und Fortgang, in Anſehung des Holzes, der Kohlen, der Hütten= und Schmelzwerke, der Waſſer, der Flößen, des Lohns der Arbeiter, dieſer ihres Daſeyns und ihrer Verſorgung mit Victualien, wie auch anderer Waaren zum Bergbau, des Berg= und Hüttengezähes ꝛc. um ſolches wohlfeil kaufen zu können, vornemlich aber wegen verſtändiger und treuer Berg= und Hüttenbedienten und Beamten, guter und feiner äuſſerlicher Policey, und im voraus allerhand Anſtalten zu machen ſeyn, damit die Bauenden allemal gewiß wüſten, daß das ihrige wirklich auch dazu angewendet werde, wozu es beſtimmet iſt, und daß ſie an Naturalien alles richtig bekommen oder doch erkennen, daß ſolches aufs vortheilhafteſte verkaufet werde und ſie alſo diejenige Ausbeute wirklich ſo gut und reichlich erhalten, wie ſie von Rechts wegen, nach der Natur der Sache und vermittelſt klugen Verkehrs zu erhalten möglich iſt. Man muß auch bey einem Bergbau zeigen können, daß man die Bergwerke, ſo viel immer möglich, für allerhand Unglücksfälle und Gebrechen, folglich für

für Auflässigkeit, ſo ohne der Bauenden Schuld entſtehen kan, verwahret und zum voraus Gegen- oder Minderungsmittel wegen des Schadens und Verluſts der Bauenden veranſtaltet worden, als wovon ich gleich mehr ſagen werde. Denn eben dieſe Dinge ſind es, welche Bauluſtige herbey ziehen und Gewerkſchaften zu ſtiften oder zuſammen zu bringen ungemein befördern, wenn ſie bey guten Anbrüchen und ſchöner Gelegenheit zum Bergbau fein bekannt gemacht und allen Leuten kund werden, wozu die heutigen Intelligenzanſtalten wiederum ſehr nützlich gebrauchet werden können. Wie nun gute Gewerkſchaften allein das erſte Mittel ſind, II) einen nachhaltigen Fond zum Bergbau, zu deſſen Dauer, Gewißheit, Aufnehmen und zur Menage der Koſten zu gelangen; gleichwohl unſere Einrichtungen in dieſer Sache an manchen Orten dazu nicht dienlich, ſondern vielmehr hinderlich zu ſeyn ſcheinen, ſo wird es nöthig ſeyn von ihren Gebrechen und den Mängeln ihrer Einrichtung hier kürzlich zu handeln (§ 939). Derer Gebrechen bey der gewöhnlichen Einrichtung unſerer Gewerkſchaften ſind aber nicht wenig, und die Folgen daraus ſind allerſeits dem Bergbau und ſeinem Flor höchſt ſchädlich und zuwider. Dieſen Satz wird wohl niemand insgemein in Zweifel ziehen, wer es verſtehet, und er iſt gar nicht unbekannt. Nur verhindert die Liebe zum Alten, daß man vieles inſonderheit nicht dafür anſiehet, oder etwan nur auf Nebendinge fällt, oder doch das Gewöhnliche immer ſo hingehen läſſet, weil ſonderlich einzelne Leute davon ihren beſondern Vortheil haben. Daß 1) nach bisheriger Einrichtung der Gewerkſchaften das Aufnehmen eines Bergbaues bloß von dem freyen

und veränderlichen Willen nicht etwan aller Gewerken, ſondern darunter oft nur dieſes oder jenes abhänge, und dadurch die andern hernach genöthiget werden, ebenfalls davon abzugehen, das iſt ganz ſichtbar, weil ein ieder von dem Bergbau und der Gewerkſchaft allenfalls, wenns ihm beliebet, bloß mit Verluſt des angewendeten oder ſeines Theils, ohne Erſetzung des Schadens der andern, und ohne, daß dieſe davon einen Nutzen haben, nach Gefallen abſtehen und aufſtößig werden kan. Davon hänget aber ab, daß aller Bergbau ſehr ungewiß iſt, und daß viele andere Leute deswegen davon abgeſchrecket werden, ſich einzulaſſen, ſo viel ſie auch von Gewerkſchaften, die ſchon verhanden ſind, hören. Dadurch entſtehet auch ferner, daß 2) nur einige Gewerken den Bau erſchrecklich aufhalten und andere, die da Luſt haben und ihn hurtig treiben wollen, verdrießlich machen, ſolche aber bewegen, wenn ſie lange vergeblich warten müſſen, auch heraus zu gehen, indem endlich die Gewerkſchaft nicht complet iſt und folglich nicht fortgebauet werden kan; da die guten Gewerken ſich doch in Betracht aller und ihrer gemeinſchaftlicher Hülfe gleich anfangs eingelaſſen haben. Die meiſten Bauluſtigen werden auch 3) nur durch eine beredte Zunge, nicht aber durch eigene Einſicht oder daß ſie ſehen könnten, man wirtſchafte dabey nach öconomiſcher Klugheit, recht blind zum Bergbau auf bloßes Gerathewohl, wie bey Lotterien und bey den Hazardſpielen durch eine verwegene Hofnung auf bloßes Glück gebracht. Denn man ſtehet bey dem Bergbau mehrentheils in der thörigten Meinung, ſo ferne man die Bauluſtigen und Gewerken anſiehet, als ob man ſelbſt keine Klugheit und keinen Verſtand,

ſtand, nur aber Geld dazu nöthig habe, oder alles nur auf andere Augen ankomme: und bey ſolchen Umſtänden muß man ſich denen Bergbedienten gänzlich überlaſſen. Dagegen aber verſpricht man ihnen bloß vom Glück reiche Ausbeute und dabey bleibts oft allein, ohne allen Erfolg. Wenn ſie aber endlich auch 4) erfolget, ſo iſt bey einem ganzen Bergwerke und allen ſeinen Zechen nicht eine einzige, ſondern es ſind viele Gewerkſchaften errichtet. Dieſe andern Gewerkſchaften des Bergwerkes nun ſind oft der andern ihre Nachbaren im Felde, am Tage und unter Tage, und werden gar bald auf einander neidiſch, ja ſo gar die Glieder einer Gewerkſchaft ſelbſt thun einander oft Schaden. Denn ihr Intereſſe iſt getrennet und man iſt nicht recht verbunden, ſolches gemeinſchaftlich zu ſuchen. Hiernächſt ſo iſt man auch 5) bey dem guten Erfolg eines ieden beſondern Gewerkſchaftsbaues gar bald mit gierigen Augen auf Abzüge bedacht. Denn ſchwere Abgaben, Bergaccidentien, Sporteln und ſo fort haben kein Ende. Das bisgen Ausbeute aber nimmt 6) ein ieder Gewerke gar zu gerne ganz und begierig hinweg, und es denkt niemand auf eine beſtändige Verlagscaſſe bey dem Bau an ſich, viel weniger aber an eine Reſervecaſſe auf allerhand Noth- und Unglücksfälle. Kommen dieſe nun, ſo iſt man 7) genöthiget, die Zubußen ſehr hoch anzulegen. Dadurch aber müſſen viele wieder ſtutzig werden, und ſie entſchlieſſen ſich nach ihrer unrechtmäßigen Freyheit und den unbilligen Berggebräuchen gemäß, gar leicht wieder abzuſpringen. Sonderlich müſſen alsdenn diejenigen Gewerken, ſo viele Theile haben, ſo doch die beſten ſind, alle Qvartal ſchwere Zubuße bezahlen und wieder aus dem

Beutel

Beutel langen, ja wohl gar etliche Jahre damit continuiren. Das iſt aber dem Beutel läſtig und ſie verlieren endlich Hofnung und Luſt. Sie ſtehen ab und damit ſind die andern Glieder einer Gewerkſchaft bey einer Zeche gar bald geſchlagen, weil man nicht gleich wieder andere an die Stelle hat und ſchwerlich bekommen kan. Eben darum müſſen ſich auch 8) die guten Bergbedienten in Acht nehmen, große, ob wohl zur hurtigen Verfolgung des Baues, um bald an dem rechten Ort in die Erztteufe zu gelangen, zulängliche und nöthige Zubußen anzulegen, damit die Gewerken nur nicht gar aufſtößig werden; allein eben daraus folgt es, daß kein Geld in der Verlagscaſſe, mit wenigem Gelde aber nichts oder wenig auszurichten iſt, folglich alſo ein langweiliger, ſchwacher und elender Grubenbau erfolgen, die Zubuße immer länger währen müſſe, und endlich die andern auch verdrießlich gemacht werden, folglich abſtehen. Gleichwohl iſt die ganz wiederrechtliche Freyheit aus der Gewerkſchaft nach Belieben zu ſcheiden, 9) eben die thörigte Lockſpeiſe, unnütze Gewerken aufzutreiben und zuſammen zu bringen, welches ſonſt, wenn es anders wäre, und mehr Uiberlegung erfodert, mehr Verſtand und Klugheit aber angewendet würde, oder wenn es ſchwerer wäre, wieder heraus zu gehen, nicht ſo leicht angehen möchte, wie es ietzo, iedoch zum ſchlechten Vortheil des Bergbaues und insgemein zum großen Schaden der andern, der Landesherrſchaft, der Arbeiter und Bergbedienten geſchicht. Denn keine Wachſamkeit der Geſetze, keine Klugheit der Rechtsgelehrten ꝛc. ſchreibt Hr. Zimmermann ſel. haben ein Mittel angeben wollen, die Geſellſchaften bey Bergwerken beſtändiger zu machen, ohnerachtet der Schade,

ſo aus der Trennung folgt, hier viel größer, als bey andern Werken iſt. Und das gründet ſich auf nichts, als auf alte Bergmannsgebräuche, ſo die Bergpoliceygeſetze entweder beſtätiget oder doch nicht abſchaffet, indem ſie den großen Schaden bey dem Bergbau insgemein nicht betrachtet haben. Aus bisher erzählten Gebrechen aber, derer noch viel mehrere angegeben werden könnten, entſtehen noch viele andere üble Folgen, die ich aber nur kurz berühren muß. Denn der kleine, ſchwache und langſame Bergbau und die übrigen Dinge verurſachen, daß die Bergarbeiter entweder ganz oder zum Theil abgeleget werden, dieſe letzten aber legen ſich alsdenn auf den ſchädlichen Weilbau, d. i. ſie fahren indeſſen auf andere Zechen und bey andern Gewerken, zum Schaden der erſten an. Die vereinzelten Theile der ganzen Gewerkſchaft eines Bergbaues, die einander immer zuwider ſind, machen auch, daß der Bau im Ganzen widerſinnig geführet und folglich viel koſtbarer wird, weil er verkehrt getrieben wird. Auf wie vielerley Art der Bau nun koſtbarer dadurch werde, das zeigt die angeführte Stelle in meinen Sammlungen p. 698 ſq. Von dem daraus entſtehenden Mangel wohl überlegter und gemeinſchaftlich beſchloſſener Plans aller vorzunehmenden Beſchäftigungen und Operationen bey dem ganzen Bergbau und noch anderer großen Mängel, die daſelbſt p. 706 ſq. ausgeführet ſind, nicht zu gedenken. Eben daſelbſt aber p. 800 ſq. folgen auch die Vorſchläge, ſolchen großen Gebrechen unſerer Gewerkſchaften abzuhelfen. Sie kommen mehrentheils auf entgegen geſetzte Einrichtungen an. Einer der vornehmſten würde ſeyn, 1) die geſammte Gewerkſchaften eines Bergwerks in eine einzige zu ziehen, und keine getheilte beſondere

Gewerkſchaften zuzulaſſen. Sie müſten demnach alle mit einander zu einem Zweck, und nicht nur die Gewerken einer Zeche nach ihrem beſondern Willkühr und Abſichten, ſondern von allen Zechen in allen vereiniget und Theilhaber am Verluſt und Gewinn bey dem ganzen Bergwerke nach Proportion ihrer Theile des Verlags ſeyn. Es müſte kein Gewerke II) alsdenn eigenmächtig binnen einer geſetzten Zeit ohne der andern Einwilligung heraus ſcheiden oder doch den Schaden denen andern gut thun. III) Sie müſten alle nach einem Plan bauen. IV) Sie müſten vor allen Dingen eine reiche Gewerkſchaftscaſſe errichten, um ohne Aufenthalt geſchwinde zum vortheilhaftigen Zweck zu gelangen. Sie müſten auch nachhero im Fortgang, nach Beſchaffenheit ihrer Verbeſſerung und Ausbeute, nach gemeinſchaftlichem Entſchluß und Anſchlägen der Unternehmungen V) zu dem Ende niemals ihre Ausbeuten ganz wegnehmen, ja VI) wie andere Compagnien erſt ein rechtes Capital zuſammen ſchieſſen. Solches aber VII) einmüthig, vermittelſt kluger Bedienten recht anwenden oder auf beſſere Anbrüche ſparen. Die läſtigen und fortgehenden Zubußen aber, ſoferne ſie immer mühſam zuſammen gebracht werden müſſen, ſolten VIII) nicht, auſſer bey beſondern Unglücksfällen angeſetzet werden u. ſ. f. und ieder ſolte auch IX) überzeuget ſeyn, daß die Größen der Zubuße nöthig und die Gelder wirklich dazu angewendet würden. Hierzu aber muß das Bergpoliceyweſen Geſetze und Anſtalten machen und darüber halten, ſonſt wird nichts daraus.

§ 944.

§ 944.

Nicht nur wohl eingerichtete Gewerkſchaften, ſondern auch genugſam geſchickte, fleißige, treue, in Ordnung und Zucht, um immer mehrere anzuziehen, geſetzte Bergarbeiter werden erfodert I) an Anführern, als Ober- Unter- Kunſt- Graben- Poch- und Jungenſteigern: II) An Hauern, als Hauern, Ganghauern, Auswechſelhauern, Doppelhauern, Schrenhauern und Schichthauern: III) An Knechten, als Berggeſellen, Berg- Aufſauber- Erztſchläger- Waſſer- und Karnläufer- Haſpel- Scheide- Krätz- Wäſcherknechten: IV) An Jungen, als Gruben- Dreck- Ausſchläger- Scheide- Klaube- Poch- ꝛc. Jungen u. ſ. f. Ja V) an allerhand Handlangern, als Roſtſchüttern, Vorläufern, Probenſtoßern, Schlackenläufern, Kohlenbrennern, Aſchenmeſſern, Schmelzerknechten, Holzſchlägern, Kohlenmeſſern, Kohlenführern, Fuhrleuten u. ſ. f. Allein für dieſe Leute ſind ganz beſondere Zunftordnungen, ſonderlich aber die eigentlichen Bergleute, um ſie Stufenweiſe zu unterrichten und zu ziehen, nöthig. Daran fehlt es aber ungemein, und man bleibt nur bey dem alten Herkommen, was man auch noch dahin zu ziehendes hat. Hiernächſt iſt ihre Verſorgung, Erhaltung und um ihnen billigen Lohn, Kleidung, Werkzeuge und Koſt zu ſchaffen, ihren Gebrechlichkeiten zu Hülfe zu kommen, ja alles ſonſt billig und richtig einzurichten, nicht aber nur mehr auf

ihre oft unnützen alten Gebräuche, Gewehr, Fahnen, Aufzüge, Schwelgereyen, Hüttenkittel, Arſchleder, Pufgacken, Schachthüthe, Berghäckel, Säbel und dergleichen Solennitäten ꝛc. zu ſehen. Dabey aber müſte man auf die Entbehrlichkeit einer ſo großen Menge durch allerhand ſchöne und neu erfundene Maſchinen denken, wodurch oft im Bergbau viele Leute und etliche 100 Rthlr. jährlich erſparet werden könnten.

§ 945.

Von denen vielerley zu dieſen Geſchäften nöthigen Ober- und Unterbergbedienten und andern Bergverwandten, an Medicis, Wundärzten, Apothekern, Schmieden oder andern Künſtlern, Handwerkern und Gehülfen will ich nichts mehr gedenken. Vielweniger will ich alle Theile der Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte durchgehen und die nöthigen Verordnungen erzählen. Indeſſen ſind bey dieſen allen doch beſondere Policeygeſetze, Anſtalten und Ordnungen wegen der allgemeinen und beſondern Direction, Aufſicht, der Aufſeher über die Aufſeher, wegen derer Befahrungen, derer von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Unterſuchungen, Berathſchlagungen und Entdeckungen des guten und ſchlimmen, wegen

wegen der Löhnungen, der Accidentien, der Verkürzungen, wegen der Wohlfeilheit, wegen des Rechnungsweſens, wegen der Taxen, des Erztverkaufs, Debits der Bergwaaren, wegen des Wuchers, ſchädlichen Aufkaufs, ſonderlich wegen des Holzes und anderer Zuthat, wegen der Bergſchmieden und ihrer Taxe, wegen der Schauſtufen des Gekräzes, der Dieberey und der Verparthierung, der Feuersgefahr, des Saxſens und der Ruchloſigkeit auf denen Zechen und ſonſt, item wegen der Kuxkränzler, der unnützen Anwerbung der Gewerken, der Wardeins, der Markſcheider und ſo fort, nöthig, davon die Churſächſiſche und Braunſchweig-Lüneburgiſche Commun. Bergordnungen, wie auch andere ſchöne Berggeſetze voll ſind.

§ 946.

Und eben daſelbſt findet man auch allerhand feine Muſter ſolcher Policeygeſetze und Anſtalten. Ich habe aber ſchon bisher Anleitung gegeben, wie ſie zu brauchen, und wie ſie zu erlernen, oder ſelbſt aus der Natur und Beſchaffenheit dieſes großen Geſchäfts des Erdenbaues zu erfinden ſind [d]). Daher will ich nunmehro die Geſchäfte des Erdenbaues und zwar der künſtlichen, inſonderheit aber des Erdenbaues unter der Erde hiermit beſchlieſ-

ſen. Ich hoffe, daß dadurch ein künftiger Cameraliſte die erſten Anfangsgründe zulänglich lernen und darauf nun weiter zu bauen, genugſame Anleitung bekommen habe. Nunmehro ſtellet ſich ein ganz neues Feld der landwirtſchaftlichen Geſchäfte, nemlich von denen Geſchäften der Viehnahrung in der folgenden II Abhandlung dieſes II Buches vor.

d) Siehe auch das Corpus Juris rerum metallicarum.

Des zweyten Buchs
zweyte Abhandlung
von der
Landwirtſchaftlichen
Viehnahrung.

Die zweyte Abhandlung

des zweyten Buches.

Von denen landwirtſchaftlichen Geſchäften der Viehnahrung.

Der Eingang.

§ 947 a).

Ich fange nunmehro das andere Theil der Landwirtſchaft an, nachdem der Erdenbau über und unter der Erde abgehandelt worden (§ 117 = 123). Dieſe Abhandlung aber betrachtet nur die ganze Viehnahrung, ſo weit ſelbige auf das Land gehöret, nicht aber zugleich ins künſtliche und ungemeine einſchlägt, oder zum Staat, zur Pracht und Luſt, wie z. E. bey Höfen großer Herren, in denen Marſtällen, oder denen zur Luſt ange-

legten fremden Rind⸗ und andern Viehſtällen oder zu ſolennen Jagden und dergleichen gehöret. Weil aber auch jenes ſchon ein wichtiges, großes, viel Einſicht erfoderndes und ungemein bereicherndes Landnahrungsgewerbe iſt, welches ſich in viele Aeſte ausbreitet; ſo bin ich genöthiget, vermittelſt eines kurzen Einganges, nach der Anleitung des Grundriſſes eine kleine Vorbereitung zu machen und 1) überhaupt die eigentliche landwirtſchaftl. Viehnahrung, 2) wie vielerley ſie ſey, 3) die Ordnung dieſer Abhandlung zu beſtimmen, zuletzt aber 4) etwas von denen Grundwiſſenſchaften der Gelehrſamkeit, in Anſehung dieſes Theils der Specialöconomie von der Landwirtſchaft zum voraus zu erinnern.

§ 947 b).

Die landwirtſchaftliche Viehnahrung hänget unzertrennlich mit dem Acker⸗ Garten⸗ Gras⸗ Weide⸗ und Futterbau, wie auch dem Wald⸗ und Forſtweſen zuſammen, wie bey dieſen Geſchäften ſchon hin und wieder angemerket worden, und iſt mit ganzen Landgütern, wegen ihrer Natur, ihrer großen Vortheile bey dem Ackerbau und des nöthigen und freyen Aus⸗ und Einganges, wegen des großen dazu nöthigen Raums und großen Gebäude verknüpft, wegen vieler Unbeqvemlichkeit der Sinnen und wegen anderer dazu nöthigen Dinge,

Dinge, aber von eigentlichen Städten, wenigſtens, wenn ein Hauptgeſchäfte daraus werden ſoll, abgeſondert. Ja es macht dieſelbe einem Theile nach, ein weſentliches Stück der Landgüter und Dörfer aus, ſuchet aber aus verſchiedenen lebendigen und unvernünftigen Geſchöpfen, ſo wir Vieh nennen, vielerley Nutzen und Gewinn zu erlangen, indem ſie damit andere Güter und Waaren, ſo die landwirtſchaftlichen Geſchäfte liefern, geſchickt und vortheilhaftig verbindet [a]).

a) Aus dieſen unſtreitigen Sätzen, die ich verhoffentlich aus der allergemeinſten Erfahrung und Kenntniß unſers Vaterlandes annehmen darf, erhellet nun, daß dieſe Geſchäfte zur Landwirtſchaft unſtreitig nach denen im vorigen § angeführten § § gehören. Aus der bloßen ja ganz gemeinen Geſchichtskunde aber von denen Geſchöpfen der Erde weiß man auch ſchon, was ein Vieh ſey. Und ob man gleich viele andere weſentliche Eigenſchaften an den unvernünftigen Thieren in der Wirtſchaft auch nicht bey Seite zu ſetzen hat, ſo werden ſie doch daſelbſt vornemlich als ein Gewächs betrachtet, ſo empfindet und dem Bau ſeiner Glieder gemäß ſich ſelbſt beweget, ſeine Stelle verändern, ſich nähren, wachſen, fortpflanzen und bald ſchön, bald ſchlecht in ſeiner Art werden kan. Sonderlich aber ſiehet man auf ihren Leib; welches in der That eine Luft- und Waſſermaſchine iſt, in welcher viele Gefäſſe und ſonderlich die Nerven in verſchiedenen Stückwerken zuſammen hängen, und mit Schnüren gleichſam gezogen, und nach

Anleitung der Empfindungen von auſſen, oder derer Triebe von innen beweget werden. Der Leib der Thiere wächſt, lebt, iſt geſund und krank, vermehrt ſich und ſcheint mit ſeinem Wohlſtande allein der Zweck aller Triebe und Begierden des Viehes zu ſeyn, gleich wie er dem Menſchen wiederum vornemlich zu dienen erſchaffen iſt. Er hat auch viel Aehnlichkeit in ſeinem innern Bau, Röhrgen und Adern mit den Pflanzencörpern; allein er iſt doch auch ungemein davon unterſchieden, und bekommt ſonderlich von den Pflanzen dasjenige Zeug, daraus ganz beſondere Maſchinen in ihm, wie bey den Menſchen, erſt den Nahrungsſaft, wenn genugſames Waſſer dazu verſchlucket wird, zu bereiten, ins Blut und hernach eben auf gleiche Weiſe denen weichen und flüßigen, harten und feſten, innerlichen und äuſſerlichen Theilen zuführen, woſelbſt alsdenn Fett, Fleiſch, Knochen, Häute, Säfte und ſo fort entſtehen. Ob ſie eine Seele haben und in ſo ferne ſie ins beſondere unvernünftige Thiere ſind, das brauchen wir eben nicht ſonderlich bey der Wirtſchaft. Jedoch hat man darinne bey vielen Fällen auf die Wirkungen ihrer Sinne, ihrer Phantaſie, ihres Gedächtniſſes, ihrer Triebe, derſelben beſondere Arten, Gewohnheitsfähigkeit, Stärke, mehr oder wenigere Liſt oder Einfalt ꝛc. auch zu ſehen. Will man aber mehr davon leſen, ſo ſehe man mein allgem. öconomiſches Lexicon, Art. Thier und Vieh nach. Und der oft angeführte Gottesfreund in ſeinen vernünftigen Gedanken von der Natur, hat die erſten Grundſätze der Naturlehre, von Thieren § 508-549 und § 773-914 ſo viel den Leib betrift, ganz demonſtrativiſch, Herr Paſtor Joh. Jac. Schmid aber in ſeinem Bibl. Phyſico ed. Leipz. 1731 p. 402 ſq. hiſtoriſirende

ſirende und nach der Heil. Schrift vorgetragen. Beyde haben auch viele Irrthümer, die zugleich in der landwirtſchaftlichen Viehnahrung noch bisweilen herrſchen, aufgedecket. Nur muß man bey dem erſten nichts von einer Thierſeele ſuchen, die er vielmehr leugnet und dabey auf allerhand Ausſchweifungen und Irrthümer geräth. Da aber die Landwirtſchaft ſonderlich mit dem Leibe zu thun hat, und der Mechanismus des Viehes daſelbſt ſehr gut erkläret iſt, ſo ſchlage ich dieſes Buch nebſt des ſel. Herrn Baron von Wolfs phyſicaliſchen Schriften dazu vor.

§ 947 c).

Die allergemeinſte Eintheilung des Viehes, die wir in der Landwirtſchaft brauchen, iſt zwar dieſe, daß das Vieh in einheimiſches und fremdes zu unterſcheiden ſey: Allein noch näher dienet zu unſerm Zweck, daß wir daſſelbe I) ins zahme Haushaltungs- und II) wilde Vieh oder Thiere eintheilen. Die erſten aber wiederum α) in vierfüßiges Landvieh, wozu 1) die Pferde, 2) das Rind- 3) Schaaf- und Ziegen- 4) und das Schweinevieh gehören, β) ins Geflügel, wozu 1) Hühner, 2) Gänſe, 3) Welſche Hühner, 4) Enten, 5) Tauben, 6) geflügeltes Gewürm, als Bienen und endlich zu unſern Zeiten die Seidenwürmer, weil ſie am Ende ihres Lebens fliegende Schmetterlinge werden, zu rechnen ſind, γ) in unſere zahmen Fiſche in Teichen eintheilen; dahingegen unter die andern wiederum 1) vierfüßiges, und 2) Vogelwildpret, wie auch 3) wilde See- und Flußfiſche gehören.

§ 947 d).

Dieſes ſind eigentlich diejenigen Thiere, womit ſich die Landwirtſchaft bey uns beſchäftiget. Solchergeſtalt aber wird ſich dieſe ganze Abhandlung in zwey Hauptſtücke, davon das erſte oder hier, da ich die Capitel fortzähle, das zehende von der eigentlichen Viehzucht, das 2te aber oder das eilfte in dieſer Ordnung von der landwirtſchaftlichen Jagd handelt, abtheilen laſſen. Allein ein iedes Hauptſtück wird um des Gedächtniſſes, der Ordnung und deutlichen Vorſtellung verſchiedener Dinge willen wiederum in einige Theile b) getheilet werden müſſen: Und eben deswegen will ich auch die angegebenen beyden Hauptcapitel, wie bisher geſchehen, um die Geſchäfte deſto beſſer zu unterſcheiden, dadurch von einander abſondern, wenn ich ins 1ſte Capitel

Alle nur gemeinen Viehnahrungs-

in das zweyte Capitel aber

die nicht ſo gemeinen, ſondern künſtlichern Viehnahrungsgeſchäfte bringe.

b) Die gedachten Theile ſind ſchon angezeiget: Und ob man gleich in der Welt hin und wieder noch andere Thiere in der Wirtſchaft nützet, z. E. Cameele, Rennthiere ꝛc. ſo kan man ſie doch bey uns entweder als Nebendinge anſehen, z. E. Hunde, Katzen, oder gar nicht nach unſerer Landesart haben oder nutzen. Die Frage aber: Ob man nicht noch mehr nützliche Thiere zur Landwirtſchaft ziehen könne, wie wirklich nach und nach bey der Viehzucht ſchon geſchehen iſt, gehört hieher nicht.

nicht. Das Iſte Theil des Iſten Hauptſtückes wird demnach von den Nahrungsgeſchäften mit dem vierfüßigen zahmen Haushaltungsviehe handeln müſſen. Ich werde darinne von

α) der Pferde-

β) Rindvieh-

γ) Schaaf- und Ziegen- und

δ) Schweineviehzucht, in dem andern von dem Federvieh und allerhand geflügeltem Gewürm, folglich 1) von der Hühner- 2) Gänſe- 3) Enten- 4) Tauben- 5) Bienen- 6) Seidenwürmerzucht; In dem 3ten Theil aber von der zahmen Teichfiſcherey die Anfangsgründe und zwar, wie bishero zuerſt nach der Wirtſchaft, hiernächſt nach der Policeywiſſenſchaft vortragen. In dem II Hauptſtück aber muß alsdenn das Landwirtſchaftliche von der Jagd und zwar im Iſten Theil von dem vierfüßigen Land- und Federwildpret, im andern aber von der wilden See- und Flußfiſcherey, kürzlich vorkomen.

§ 948.

Aus dieſen vorläufigen Wahrheiten iſt aber auch offenbar, wenn in denen Viehnahrungsgeſchäften ein künftiger Cameraliſte etwas thun will, ſo muß er ſich vor allen Dingen I) aus der natürlichen Geſchichte das Thierreich, vornemlich aber von unſern inländiſchen ietzt gedachten zahmen und wilden Thieren, womit ſich die Landwirtſchaft beſchäftiget, hiſtoriſch bekannt machen [c]); hiernächſt diejenigen Wahrheiten, welche die Naturlehre von den Thieren vorträget, inne haben [d]). Sonderlich muß man die Lehre von ihrem Wachsthum und von ihrer Fortpflanzung ſehr wohl verſtehen. Man muß ſich auch etwas in der Vieharzeneykunſt, (arte Medica Zoologica), die doch

noch

noch ſehr unvollkommen iſt, umſehen [c]). Und endlich kan man in der landwirtſchaftlichen Viehzucht nicht fortkommen, wenn man nicht erſtlich den Acker⸗ Garten⸗ Wieſen⸗ Gras⸗ und Futterbau, wie auch die Forſtwirtſchaft verſtehet. Bey dem allen aber müſſen auch die hauswirtſchaftlichen Singularia nicht bey Seite geſetzet werden, damit man nicht in zwar ſonſt nützliche, iedoch bey der Wirtſchaft leere Speculationes und Projecte verfalle. Allein auf der andern Seite hüte man ſich auch, denen irrigen Mährigen und Einbildungen der bloßen empiriſchen Leute, z. E. der Bauern, Hirten, Jäger, gemeinen Vieharzte, Wallacher, Schweinſchneider und dergleichen ohne Prüfung nachzuhängen, aus Enten Kröten, aus Kälbern aber Seidenwürmer, und ich weiß nicht, aus was für Fäulniſſen, Mäuſe und Läuſe ohne Eyer zu erwarten.

c) Hierzu kan man mein allgemeines öconomiſches Lexicon brauchen, indem nicht leicht ein hauswirtſchaftliches nützliches Thier bey uns vorkommt, welches nicht nebſt denen ſchädlichen Thieren darinne beſchrieben wäre; ja man iſt noch weiter gegangen und hat viele fremde Thiere beſchrieben. d) Hiervon habe ich bereits ein paar Schriften bemerket und es werden ihrer noch mehr vorkommen. e) Auch hiervon findet man in dem angeführten Lexico und faſt in allen Theilen m. L. Samml. Anleit., ſonderl. aber in des ſo berühmten als gelehrten Lehrers der Arzeneykunſt u. der Oeconomie zu Rinteln, des Hrn. D. Fürſtenaus herausgegebenen kurzen Einleitung zur Haushaltungs⸗Vieharzeneykunſt, 8vo 1747 Wolfenbüttel.

Das

Das zehende Hauptſtück.

Von den gemeinen

Viehzuchtsgeſchäften mit dem zahmen Haushaltungsvieh.

Der erſte Abſchnitt.

Die oͤconomiſche Betrachtung.

Der erſte Theil.

Von dem zahmen vierfuͤßigen Haushaltungsvieh.

§ 949.

Dieſes iſt der nuͤtzlichſte Theil der Viehnahrung, wenigſtens in ſo weit, weil man dem vielfachen Nutzen deſſelben faſt ſo lange, als die Welt erſchaffen, an Seiten der Menſchen, nachgeſpuͤret und denſelben auf vielerley Weiſe von dieſen lebendigen und ſich ſelbſt vermittelſt einer, ob wol unedlern, unvernuͤnftigen und nur mit Empfindungsfaͤhigkeiten und coͤrperlichen ſehr eingeſchraͤnkten Trieben, ſonderlich begabten Seele, nicht nur an einem Orte, ſondern auch von einem zum andern bewegenden Gewaͤchſen der Erden zu erlangen, in Acht zu nehmen und ſo wohl die Nothdurft als Bequem-

Von der Viehzucht uͤberhaupt.

qvemlichkeit des menſchlichen Lebens anzuwenden, am meiſten entdecket worden. Die Stärke ihres Leibes hat uns an ihnen auch eine Menge Arbeitsvieh zur Beyhülfe in vielen Geſchäften, z. E. Pferde, Ochſen, Kühe, Maulthiere und Eſel, angewieſen, theils geben ſie uns nicht nur dieſen Nutzen allein, ſondern auch zugleich, wie andere ſchwächere, bald ſo lange ſie leben, allein ihre Milch, ihre Jungen zur Zuzucht und Verkauf, ihre Haare und Wolle, wie auch ein Haufen Düngezeug zum Feldbau, bald aber, wenn ſie todt ſind, ihre Häute und Felle, ihre Haare, ihr Fleiſch, Fett und Unſchlitt, ihr Gedärme und ihr Blut, zur Speiſe und zu allerhand Manufacturen, die uns unentbehrlich ſind. Endlich iſt eben aus dieſer vielfachen Nutzbarkeit nicht nur ein großer Handel, ſo wohl mit lebendigem Vieh, als mit denen Producten aus der Viehzucht in der ganzen Welt entſtanden, durch welchen dieſe Güter gegen Geld und andere nützliche Dinge verkehret, vertauſchet und umgeſetzet werden. Und wenn man nur der bloßen Natur mit einer nicht gar zu mühſeligen Arbeit, wie etwan zu andern Nahrungsarten erfodert wird, in der Zucht, Wartung und Zubereitung und in redlicher Abſicht dabey folget, ſo iſt dieſes Geſchäfte an ſich eben ſo unſchuldig, als der Ackerbau, und überdem nach der Heil. Schrift eben ſo alt, als dieſer. Dieſe ganz bekannten Erfahrungsſätze ſtellen uns alſo dieſes Geſchäfte überhaupt

ganz

ganz ausnehmend nützlich und bereicherend in der Wirtſchaft vor, unerachtet damit auch, wie mit allen zeitlichen Dingen, einige Unluſt, ſonderlich aber für delicate Sinnen allerhand Eckel und mancherley Eitelkeit verknüpfet ſind [a]).

a) Ich habe ſchon bey der Lehre von Landgütern, dem Acker- Gras- und Futterbau, wie auch der Weide, gezeiget, daß wir ohne dieſe Viehzucht, weder in Anſehung vieler Arbeit, die uns das Vieh in dieſen und allen andern Geſchäften des Erdenbaues leiſtet, noch auch wegen des Düngers, den uns ſein Koth und Auswurf verſchaffet und endlich wegen der nützlichen Anwendung vieler Früchte des Erdenbaues, ohnmöglich fortkommen und was rechtes ausrichten können: Allein es iſt auch hin und wieder ausgeführet worden, daß wir ohne Acker- Gartenbau und Weide, auf Angern, Wieſen, Triften, Feldern und in Wäldern dieſe Thiere nicht erlangen und erhalten oder den Nutzen, der von ihnen zu bekommen, erreichen können, ſondern ihr Futter, guter Stand und ihre Zucht daran gebunden ſey, folglich alſo aller Nutzen der Viehzucht hinwiederum von jenen Geſchäften unzertrennlich abhänge. Sie ſind alſo gleichſam unzertrennliche Gefährten in der Landwirtſchaft. Und die Producte ſo wohl des einen, als des andern muß man in derſelben erſt mit einander geſchickt und klug vereinigen, wenn man den Nutzen des einen oder des andern, theils unmittelbar erlangen, theils vergrößern, theils neue Producte zur Speiſe, zum Trank, zur Kleidung oder Geld und anderer Dinge zu ſeiner Nothdurft und Beqvemlichkeit und zwar ſo reichlich, als es nur möglich und die der Natur folgende Wiſſenſchaft, Kunſt

Kunſt und Arbeit der Menſchen zu verſchaffen fähig ſind, iedoch ohne Schaden und Abgang des einen bey dem Flor des andern bekommen will. Dieſes letzte aber muß man wohl bemerken. Denn man muß ſich überhaupt in dieſen Geſchäften vor zwey Ausſchweifungen hüten. 1) Daß man weder alles auf die bloße Natur ankommen laſſe und Fleiß, Klugheit und Kunſt bey Seite ſetze, noch auch mit unnützen Künſteleyen der Natur zuwider dabey verfahre, welches letzte der von Eckart in ſeiner Experimentalöconomie p. 129-138 ganz wohl ausführet, wenn er nur nicht auch dabey mit ſo vielem verächtlichen Spott andere Leute bey ſeinen guten Einſichten anſähe. Die 2te Ausſchweifung aber beſtehet darinne, daß man ſich durch den Nutzen des Ackerbaues oder der Viehzucht ſo ſehr bezaubern läſſet, entweder jenen oder dieſe zu vernachläſſigen, und alſo entweder mit dieſer jenen Geſchäften oder mit dem Ackerbau der Viehzucht großen Schaden zuzufügen. Von dieſen übertriebenen Unternehmungen in der Wirtſchaft hat D. Kühnhold in ſeiner Oeconomia Experimentali fein gehandelt. Nichts deſto weniger aber wird man in vielen ſchönen Schriften von dieſen Geſchäften finden, daß zum öftern die klügſten Wirte auf der einen oder der andern Seite, bald in der Theorie, bald in Praxi ausſchweifen. (S. m. verb. Stiſſer p. 186, 187, 188). Das Policeyweſen iſt daher genöthiget worden, bald den großen Ackergeitz, bald die ausſchweifende Viehzucht in denen Ländern und Gegenden einzuſchränken, und auf mehrern Fleiß, bald im Ackerbau, bald in der Viehzucht zu dringen und das unmäßige abzuſtellen: wie man ſonderlich zur Zeit der großen Königin Eliſabeth in Engelland und König Carls des II in Anſehung des Ackerbaues und der Schaafzucht geſehen hat und noch zu unſern Zeiten gewahr wird. (Siehe Schröders F. Schatz-

F. Schatz- und Rentcammer p. 203, 204 ſq.). Bey uns Teutſchen aber gehet es eben ſo in manchen Gegenden zu. Es mag aber ſolches zum Theil auch aus dem verſchiedenen Schickſal und Umſtänden unſerer Landwirtſchaft in alten Zeiten ſeinen Urſprung haben, wie ich gleich in den Anmerkungen aus der Geſchichte von der Viehnahrung zeigen werde.

§ 950.

Denn nach meinem Grundriß muß ich auch einiges aus der Geſchichte dieſer Wirtſchaftsgeſchäfte noch überhaupt bemerken b). Einige hiſtoriſ. Anmerkungen.

b) Man kan wohl ſchwerlich aus denen älteſten Geſchichtsurkunden, ſonderlich aber der heiligen Schrift erweiſen, daß ſich I) die Menſchen eher auf den Feldbau, als auf die Viehzucht geleget, ſondern die beyden älteſten Söhne des 1ſten Paars der Menſchen haben ohne Zweifel von ihren Eltern nach dem Fall geſehen, daß ihnen beyde Geſchäfte unzertrennlich nöthig wären, und ihrem Beyſpiel zu folge dieſelben mit einander verbunden. Gleich nach dem Sündenfall mußten auch die Schafe mit ihren Fellen denen Menſchen zur Bedeckung ihres Leibes dienen, und die göttliche Offenbarung gab ihnen zu erkennen, wie ſie ſich in dem Schlachten und Opfern der Schafe und Lämmer vor ihn als Sünder im Glauben an das zukünftige Opferlamm für die Sünde der ganzen Welt vorſtellen, dadurch aber mit Gott verſöhnen könnten. Wenn demnach II) einige unter denen vorhandenen, und damals im weitläuftigen Verſtande noch allerſeits wilden und bald ſchüchtern, bald grimmig herum ſchwei-

ſenden Thieren, wiewohl in verſchiedenem Grad, eine mehrere Geneigtheit und Geſchicklichkeit, ſich zum Menſchen zu halten, und ſich in Gedult und Sanftmuth von ſeinen Händen behandeln zu laſſen, zeigeten, ſo befliſſen ſie ſich vermuthlich, ſolche Thiere am erſten zahm zu machen. Sonderlich aber ſcheinet es, III) daß ihnen das Schafvieh ſowohl von Gott ſelbſt, als durch deſſen ſanfte, ſtille und einfältige, reinliche und nützliche Beſchaffenheit angewieſen worden, ſelbige am erſten zuſammen zu bringen, und als zahmes Vieh zu behandeln, mit ihnen aber am erſten Wirtſchaft zu treiben. Man leſe nur das 1 Buch Moſis in denen erſten Hauptſtücken mit Bedacht. Nach und nach aber fanden ſie, IV) daß ſich unter dem andern wilden Vieh noch einige herfür thaten, die ſich, ob ſie wohl wilder waren, ebenfalls zahm machen ließen. Sie griffen aber am erſten nach ſolchen, die ihnen ihrer Stärke und großen Nutzens-wegen für andern dienlich waren. Alſo ſind wohl nach und nach aus denen wilden Pferden, Kühen, Ochſen, Ziegen und Schweinen, wie auch der Alten ihren Cameelen, it. denen wilden Hunden und Katzen, vermittelſt der gar bald, auch um der Vertheidigung ihrer Felder, und ſonderlich der Schafe willen, vorgenommenen Jagdgeſchäfte, aufgefangen worden. Denn dadurch hat man wilde Thiere theils lebendig gefangen, theils getödtet. Der Alten und Morgenländer ihre zahmen Cameele, und unſere zahmen Arten der Pferde, Ochſen, Kühe, Ziegen, Schweine, Hunde und Katzen ſind alſo aus den wilden und in natürlicher Freyheit lebenden entſtanden, und deswegen ſind hernach die Wirtſchaftsgeſchäfte der Viehzucht, nemlich, um ſie zu warten, und aus ihnen zu vermehren, ganz natür-

lich

lich erfolget. Mit den Pferden, Schweinen und Ziegen geſchicht es noch in der Welt, daß ſie aus der wilden Art dieſer Thiere genommen, und zahm gemachet werden. Und wer weiß nicht, wie dieſes mit den wilden Elephanten und vielem Geflügel noch immer geſchicht? Als man aber V) erſt zahmes Vieh hatte, und ſie beſſer kennen lernete, ſo verſuchte man durch die verſchiedene Begattung, z. E. eines Eſels mit einer Pferdeſtute, auch eine dritte Art von Viehe zu erlangen, wie in der Wüſten nach dem Bericht des großen Mannes Moſis mit den Maulthieren geſchahe, um die träge, obwohl gedultige und arbeitſame, Natur des Eſels mit dem Muth und der Stärke eines Pferdes zu verbinden, das Wilde dieſes letzten aber zu mäßigen. Und dieſe Probe, Halbſchläge in der Viehzucht zu bekommen, hat nachhero noch mehrere Unternehmungen von faſt gleicher Art, ſonderlich aber auch VI) dieſes veranlaſſet, daß man in einem Geſchlechte der Thiere edlere und ſchönere mit ſchlechtern begattet, folglich ſein Vieh der letzten Art durch jene zu verbeſſern geſuchet, wie bey den Schafen zwiſchen den Spaniſchen und Engelländiſchen ehemals geſchehen, und noch ietzo durch die Engelländiſchen in Schweden, unter verſchiedenen Arten der Pferde, Kühe, Ochſen und Schweine aber allenthalben noch immer geſchicht. Gleichwie auch alle zahmen Thiere VII) urſprünglich von den wilden, und in ihrer rohen Natur herum ſchweifenden Thieren, wie gedacht, entſtanden, alſo hat ebenfalls endlich die Erfahrung gelehret, daß die zahmen Thiere nach und nach ſchwächlich, ſonderlich aber vielen Krankheiten unterworfen worden, weil man ſie mit zu viel Arbeit beleget, ihnen die freye Luft und Bewegung mehr entzie-

het, oder in der Wartung und dem Futter allzu≈ ſehr von der Natur abweichet, oder ſelbige ver≈ zärtelt. Man weiß aber auch, daß man ſeine Zuzucht gleichſam erfriſchen, und ihre Natur wie≈ der erneuern könne, wenn man Gelegenheit ha≈ ben kan, ſie mit wilden Thieren gleicher Art zu begatten. Von denen Pferden in Ungarn, Per≈ ſien, Polen, z. E. denen Wildfängen, wie auch andern Thieren, ſonderlich aber denen Schwei≈ nen, iſt es bekannt. Aus dieſem allen laſſen ſich nun verſchiedene gegründete Regeln von der Verbeſſerung der Viehzucht machen. Nur muß man ſie ſo anwenden, daß man dabey den Un≈ terſchied der Natur, der Länder und des Futters in Acht nehme, das ſchönere Vieh nicht in ſchlech≈ tere Umſtände in Anſehung dieſer natürlichen Dinge verſetze, und dabey bedenke, daß doch al≈ lezeit eine durch die Begattung mit fremden oder wilden ietzt erlangete verbeſſerte Art des zahmen Viehes immer wieder nach und nach in ſeinen Umſtänden, wie allem zahmen Vieh, von An≈ fang her geſchehen iſt, einen Abfall leide, und alſo endlich wieder ins ſchlechtere ausarte. Daraus folgt aber, daß man von Zeit zu Zeit, wenn etliche Generationes vorbey, das in Ab≈ fall gerathende zahme Vieh von neuen durch die Begattung mit wilden dergeſtalt erfriſchen und erneuern könne, damit man eine ſchönere, här≈ tere und geſundere, ja eine der wilden Art ähn≈ lichere Art bekomme. Denn ſo viel iſt gewiß, alle Arten unſers zahmen Viehes ſind, ſo ferne man ſie unter den wilden aufſucht, friſcher, ſtär≈ ker, härter und geſunder, und nicht ſo zärtlich. Ihr ganzer Fehler iſt die wilde Unbändigkeit, wenn ſie ſchon erwachſen ſind. Eben dieſen Grund hat auch die Verbeſſerung des ſchlechtern Viehes durch die Begattung mit ſchönern, oder

des

des beſſern fremden mit ſchlechtern einheimiſchen. In dieſem Betracht ſchweifen daher diejenigen meiner Meinung nach aus, welche dieſe Verbeſſerungsarten, z. E. daß man ſchöne und große Schafe, Kühe, Ochſen, Pferde aus einer andern Gegend nimmt, und die ſchlechtern ſeiner Gegend durch die Begattung mit jenen verbeſſert, oder eine beſſere Art bekomme, ganz und gar, theils darum, weil ſie wieder ausarteten, theils, weil jene nicht die Weide, das Futter und Umſtände in der letzten fänden und fort kämen, verwerfen. Ich rede aber mit Fleiß nur von der Zucht, nicht aber, daß man aus fremden und ſchönem jungen oder alten Viehe eines andern Landes in einem ſchlechtern Lande ſogleich unmittelbar eben ſolche Heerden ſchönes Vieh, wie dort anlegen, folglich nur fremdes und beſſeres Vieh holen, aus der Begattung aber unter ſich ſelbſt beſſer Vieh erlangen und erhalten könnte. Denn das gehet ſelten an, woferne nicht eine große Aehnlichkeit unter den Ländern, wie etwan unter Meſopotamien und Canaan, dahin die Patriarchen aus jenem ihr Vieh brachten, vorhanden. Bey andern hat es wenigſtens ſehr wenigen Beſtand. Z. E. Eine Heerde Frießländiſcher, Holländiſcher oder Schweizerkühe wird bald in geringern Gegenden ſchlechter werden, und in ihrer Fortpflanzung bald ausarten, oder erſchrecklich viel koſten. Wenn man aber Zuchtheerden durch Begattung des fremden Viehes mit ſeinem zahmen oder ſchlechtern einheimiſchen Viehe, oder mit wilden anzulegen, und ſein inländiſches Vieh unter gedachter Behutſamkeit verbeſſern will, ſo halte ich dafür, daß dem natürlichen Lauf und Erfolg der Viehbegattung, ja aller alten Erfahrung und denen Begebenheiten bey dem Urſprung und dem Fortgang, ja dem,

was täglich in der Viehzucht geſchicht, aus bloſſer ununterſcheidender Einfalt oder Einbildung widerſprochen werde, wenn man ſolches verwerfen wollte. Aus dieſer hiſtoriſchen Anmerkung flieſſet auch VIII) ferner dieſe Cautel der Viehzucht: Man muß nemlich das zahme Vieh weder zu ſehr, und wider ihre wilde Natur an ſich unter dem Prätext, ihnen viel zu gute zu thun, und es wohl zu warten, verzärteln, noch auch wider die Natur zu ſehr ſtrapaziren, hart halten und einſchlieſſen, woferne man es nicht eben fett machen und ſchlachten, ſondern noch lange geſundes Arbeits- oder Nutzungsvieh an ihnen haben will: Iſt aber das zahme Vieh ſchon, aus Unvorſichtigkeit und Unwiſſenheit, einmal ſehr verzärtelt, ſo muß man auch, da dieſes ihre andere Natur geworden iſt, im Gebrauch und Warten dieſe Natur genau beobachten, und alſo alles ſorgfältig vermeiden, ſo dieſes zärtliche Vieh entweder gleich oder nach und nach krank und ſchlechter, oder gar zum Sterbevieh machen kan. Die Unwiſſenheit, dieſe Cautel recht auszuüben, iſt bey der gemeinen Viehzucht, wenn ſonſt das Vieh geſund von Mutterleibe kommt, die erſte Haupturſache aller Viehkrankheiten und Seuchen, und die ſo genannten anſteckenden Viehſeuchen heiſſen bey dem Viehe ſelten was, wenn nicht ſchon durch das unnatürliche Verfahren die Anlage dazu in dem ſo genannten angeſteckten Vieh fertig gemacht iſt. Die Menſchen aber wollen alsdenn ihre Fehler nur andern Urſachen aufbürden, da ſie doch ſelbſt zum öftern Schuld daran ſind, ſolches aber nicht erkennen. Jedoch, damit ich mich nicht zu weit von der Geſchichte entferne, ſo erhellet auch IX) aus oben angeführten, daß die wilde Viehnahrung oder die Jagd ſofort wegen der Sicherheit der Felder und der zahmen Viehheerden,

heerden, wie auch wegen der Menſchen ſelbſt, nachmals aber auch wegen des Nutzens von wilden Thieren zugleich mit der zahmen Viehnahrung, und faſt noch eher entſtanden ſey, ja entſtehen müſſen, damit man α) daraus zahmes Vieh machen, oder dieſes wieder damit erfriſchen und verbeſſern, β) ihre Häute, Fett, Fleiſch und andere nützliche Dinge erlangen können. Die Natur und Umſtände der wilden Thiere aber hat erfodert, daß man ihre Liſt mit Gegenliſt, ihre Grauſamkeit mit allerhand Schutzwaffen und Vorſicht, ihre Geſchwindigkeit und große Stärke mit allerhand Mitteln, ſie zu überwältigen und lebendig zu fangen, und endlich ihre Schädlichkeit durch allerhand tödtliche Waffen und andere Mittel abwenden mußte. Eben dieſe Stücke aber machen die eigentliche landwirtſchaftliche Jagd aus. Allein nachmals haben noch andere Leute allerhand andere Abſichten damit verbunden. Der ſtreitbare Held hat ſich daraus eine Uibung gemacht, um eine Fertigkeit zu erlangen, daß er zum Behuf des Krieges keine Gefahr des Lebens und der Geſundheit, ingleichen keine ſauern Strapazen ſcheuen, ſolche ſtandhaftig auszuſtehen, mit allerhand Vertheidigungs- und Verletzungswaffen aber umzugehen lernen, und vielleicht auch ohne Erbarmen todt zu ſchlagen, deſto beſſer gewohnet werden möchte. Andere haben gar daraus prächtige Luſtbarkeiten gemacht, und dadurch iſt die natürliche Beſchaffenheit der landwirtſchaftlichen Jagd endlich ſehr ausgekünſtelt, und mit ſo großen Koſten und Mißbrauch verknüpfet worden, daß, wer nun bey Landgütern die Jagd ſo ausübet, in der Landwirtſchaft, wenn ſonſt die reißenden Thiere ausgerottet ſind, wenig Nutzen, ſondern zum öftern den größten Schaden davon haben muß. Solchergeſtalt ſind alſo nun X) die

Geſchäfte der Viehzucht und Jagd von dem erſten Menſchen nach der Sündflut unter die Egypter, Phönicier, und Chaldäer, von dieſen unter die Perſer, und endlich unter die Griechen gekommen, ob dieſe gleich, nach ihrer Gewohnheit, die erſten ſich damit Beſchäftigenden, oder die, ſo ſich unter ihnen am erſten darinne bekannt und ausnehmend berühmt gemacht hatten, und ſonſt große Leute waren, vor die erſten Erfinder ausgegeben, und ſie gar vergöttert, und z. E. dem Chiron, Apollo, der Diane ꝛc. zugeſchrieben haben (S. Juvenells Geſchichte der ſchönen Künſte, 1 Th. Cap. VII, Monſ. Fourmonts Reflexions ſur l'origine des anciens peuples, wo im I Tomo das Fragmentum Sanchoniathonis mit gelehrten Anmerkungen, ſonderlich von dem Urſprung der Künſte ſehr ſchön zu leſen iſt). Ehemals beſchäftigten ſich auch mit der Viehzucht, wie ietzo noch mit der Jagd, die vornehmſten, oder doch nur freye Leute und Herren; Knechte und Sclaven aber durften ſolches nicht vor ſich thun. Wir leſen daher von gewaltigen Jägern, und alten edlen Hirten ſehr viel, die Dichter aber haben ſolches mit ihren Spielwerken ſehr vergrößert, ja zum Theil auch zum Behuf der menſchlichen Lüſte ſehr vereitelt vorgeſtellet. Die Griechen trieben ſonderlich XI) die Ochſen- und Schafzucht ſehr, und legten ſich nach denen Kriegen mit denen Perſern ſehr auf die Pferdezucht, Fahr- und Reutekunſt. Man ſiehet ſolches aus Xenophons Oeconomico, ſeinem Buche von der Pferdezucht, und von der Cavallerie. Wie ſehr ſie ſich auch der Jagd befliſſen, kan man aus ſeinem Buche von der Jagd ſehen, welches wohl das älteſte Jägerbuch iſt, ſo wir haben (S. meinen Xenophon p. 15). Man findet aber auch XII) andere Völkerſchaften, und ſolche Zeiten unter ihnen, denen der Krieg, deſſen Vorſpiel und Uibung darauf, nemlich die Jagd, ihr Herum-

Herumziehen und ſofort, wenig Zeit und Gelegenheit gelaſſen haben, den Acker- und Feldbau zu treiben, oder die doch ſonſt lieber, weil z. E. die Viehzucht nicht ſo viel Arbeit koſtete, wenn ſie ſonderlich faſt ganz allein auf die Menge natürlich wachſender Weide gegründet wurde, dieſe vor andern, wenigſtens mit einigem Viehe nur getrieben haben, den Feldbau und andere Wirtſchaftsgeſchäfte aber faſt ganz bey Seite ſetzten. Und dieſes iſt auch in alten Zeiten die Wirtſchaft der meiſten alten Teutſchen Völker geweſen. Man ſehe Jul. Cæſ. de bell. Gal. L. IV, VI, Tacit. de Mor. Germ. C. V, XII, XIV, XV, XVIII, XXV, mit des ſel. Hofr. Ditmars Commentar. darüber; den Strabo in Geograph. L. VII; den Solinum in Polyhiſt. C. XX nach. Die Jagd war daher ihr Hauptwerk, und die Pferde und Rindviehzucht wurde ſonderlich bey ihnen getrieben. Es läßt ſich auch wirklich noch behaupten, daß in Europa kein Land ſey, wo mehr und zugleich ſo mannigfaltige Arten der Pferde gezogen werden können, als Teutſchland. Es giebt zwar Länder, die in einer beſondern Art ſchönere Pferde haben, z. E. Polen und Ungarn in kleinen ſchnellen Reitpferden, Italien, Neapolis in ſchönen Carroſſiers, Spanien in ſchönen Parade- Engelland in guten Jagdpferden ꝛc.: Allein Teutſchland kan dieſe alle ziehen, und überdem noch vortreffliche Arbeitspferde zur Wirtſchaft und Cavallerie in Menge liefern. Vom Rindvieh und den wilden Thieren hatten die alten Teutſchen auch ihre Speiſe, ihren Trank, ihre Kleidung, ja ihr Lager und Bette. Sie ſtatteten ihre Kinder mit Vieh, wie die Patriarchen, aus, erlegten ihre Strafen und errichteten ihre Abgaben damit an ihre Regenten, oder bezahlten ihre Dienſtleute und ihre Gutsherren damit. Das war ihr Zins und Zehenden, und ihre Geſchenke beſtunden darinne. Anfänglich hatten ſie auch XIII)

wegen der großen Wälder die Jagd ſehr nöthig, und eben deswegen findet man wenig Spuren, daß ſie Schafe wegen der reißenden Thiere und Schweine, weil ſie an den wilden vielleicht genung hatten, gehalten. Nachdem aber die Wälder bis auf wenige, und die reißenden Thiere auch ausgerottet, als ſie anfiengen, beſtändige Wohnſitze zu halten, ſonderlich aber gegen das 7, 8, 9 Jahrhundert, da nahm erſt die Schaf- und Schweinezucht nebſt dem Ackerbau überhand. Die Teutſche Schweinezucht aber iſt ganz natürlich aus ihren vielen wilden Schweinen entſtanden. Hingegen bekamen ſie die Schafe von denen Franken, und aus Italien. Jedoch haben ſie dem Ackerbau nicht gleich ſo ſehr angehangen, ſondern ſich immer noch, vornemlich in den Ländern der Sachſen auf die Viehzucht und vieles Viehhalten geleget. Man hat daher ſogar in neuern Zeiten XIV) die Viehhaltung auf dem Lande nach Proportion des Ackerbaues an vielen Orten einſchränken müſſen, als man den mehrern Anbau der Aecker befördern wollte: Jetzo aber möchte es faſt nöthig ſeyn, daß man dem Ackerbau in Abſicht auf die Viehzucht nach D. Kühnholds Rath wieder Gränzen ſetzte, auf den Gras- Futter- und Weidebau an einigen Oertern, und auf mehrere Viehzucht aber dränge. Sonderlich haben ſich ſeit der Zeit XV) die Völker in Niederteutſchland ſehr auf die Pferde- Kühe- und Ochſen- Schaf- und Schweinezucht, auf dieſe aber vor andern die Bayern in Oberteutſchland, und in Niederteutſchland die Weſtphälinger, Niederſachſen und Pommern, auf das Rindvieh die nach Norden weiter gelegenen Wohnſitze der Sachſen, e. g. Holſtein, Schleßwig, Mecklenburg, Frießland ꝛc. geleget: Man hat auch ſchon lange bey uns XVI) die Bienenzucht ſehr hoch geachtet, iſt aber doch ſo weit noch nicht darinne, als in Engelland und Polen gekommen, oder

ſie

ſie iſt vielmehr an vielen Orten wieder verfallen. Schon in den L. L. Salic. und alten Sachſenrechten findet man daher Strafgeſetze wegen des Diebſtals in Anſehung der Schweine, und von vielerley Arten derſelben, der Schafe, der Ziegen, der Bienen, der Pferde. Mit dem Ende des vorigen Sec. aber, und in dieſen zu unſern Zeiten iſt endlich XVII) auch die Seidenwürmerzucht aus Frankreich und Italien bey uns bekannt geworden, und vieles unſers zahmen Federviehes haben wir aus Italien, wie dieſes aus Egypten, ingleichen aus Norden. Die Seidenwürmer ſind auch erſt vom Kayſer Juſtiniano an aus andern Ländern in Europa gekommen. Jedoch nunmehro hat man ſonderlich im Brandenburgiſchen, Würtenbergiſchen, Oeſterreichiſchen, Ober- und Niederſachſen, obwohl in unterſchiedlichen Graden, einen ſo glücklichen Anfang damit gemacht, daß man hoffen kan, es werde aus dieſer Viehzucht, wenn wir nur erſt ihr Futter, die weißen Maulbeerbaumblätter in genugſamer Menge haben, mit der Zeit ein ſo groſſer Viehzuchtsnutzen, als in Italien und Frankreich entſtehen, da man ſchon ietzo im Würtenbergiſchen und Brandenburgiſchen jährlich viele Centner Seide bauet. Schließlich aber iſt noch ein hiſtoriſcher Satz XVIII) von der Teutſchen Viehzucht allhier im Voraus zu bemerken. Es iſt nemlich ein ſehr groſſer Unterſchied in Anſehung des Viehſtandes überhaupt, und inſonderheit bey dem Rindviehe, unter verſchiedenen Ländern unſers Vaterlandes, in ſoferne man auf die Nutzung in der Wirtſchaft ſiehet. Denn man wird erſtaunen, wenn man höret: In Holland koſte eine magere Milchkuh 40 bis 50 Rthl. in Curland, Litthauen, Preußen, Braunſchweigiſchen, Laußnitziſchen Sandländern aber nur 5, 6, 8, 9, höchſtens 10 bis 12 Rthl.; in dieſen zahle ein Pachter 2, 3, 4 bis 5 Rthl.,

Rthl., wenig Meilen davon, 9, 10, 12, 20 bis 24 Rthl. z. E. in Oſtfrießland, im Danziger Werder jährliche Kuhpacht. An manchen Orten gilt ein Kalb kaum 21 g. Gr., 1 Rthl., 1 Rthl. 8 g. Gr. ohne, daß eben Uiberfluß und Rarität etwas dabey thäten, an andern aber 2, 3, 4 Rthl. Ja man kan faſt durchgängig annehmen, daß die Hälfte des gäng⸗ und giebigen Kaufpreiſes einer Kuh in einer Gegend ordentlicher Weiſe auch den jährlichen Pachtnutzen ausmache, und wenn man jenen weiß, auch ſagen könne, ſo und ſo hoch iſt eine Kuh hier oder da zu nutzen, oder zu verpachten. Man darf auch, iedoch nur auf dem Lande, nicht aber in Städten, das Vieh nur anſehen, nach dem Preis einer magern Kuh, eines Pfundes Butter, eines Fuders Heu von 30 Centnern fragen, und ſehen, ob gute, ſchlechte, nahe oder weite, Maſch⸗ Sand⸗ Holz⸗ Anger⸗oder Wieſenweide, oder ob viel Acker da ſey, ſo mit Futterzeuge beſtellet werden kan; ſo wird man den verſchiedenen Zuſtand und Nutzen der Viehzucht, wie er entweder iſt, oder doch ſeyn könnte, ſogleich einſehen, und es wird ſich bey genauerer Zergliederung befinden, daß, was ich oben geſagt, eintreffe, und ordentlich berechnet werden könne. Allein nun fragt ſichs noch, XIX) wenn es gleich wahr iſt, daß die kleine und ſchlechte Art des Viehes, oder die Beſchaffenheit der Weide, des Futters, des Waſſers, oder auch der Luft Schuld daran ſey: Ob und wie weit man auf eine mögliche Verbeſſerung in denenjenigen Gegenden, wo die Viehzucht ſchlecht iſt, denken könne, oder ob alles, was man nach Gründen der Natur davon angiebt, nur Federwirts⸗ oder gelehrte Grillen ſind? Eben davon aber wird nun die Analyſis aller Theile der Viehzucht Licht geben, wozu ich nunmehro nach dieſer verhoffentlichen ſehr nützlichen Einleitung ſchreite.

§ 951.

§ 951.

Die Sache, oder das Object der Geſchäfte, die wir hier betrachten, beſtehet alſo überhaupt I) in Vieh, II) derſelben Weide und Futter: In vierfüßigen, und ſonderlich blutreichen, ſehr nervartigen und ſtarken Thieren, welche theils wegen ihrer Hülfe in unſerer Arbeit, theils wegen vieler anderer Nutzungen beſonders zur zahmen Viehzucht und zu Hausthieren ausgeſondert werden, folglich angeſchaft, gezogen, gefüttert, gewartet, und auf mancherley Art nach Verſchiedenheit ihrer beſondern Natur, und denen in einer gemeinen Art der Thiere befindlichen beſondern Arten, Beſchaffenheiten, Zuſtänden, und einzeln Stücken, wie auch nach dem Unterſchied des Geſchlechts und Alters, welches alles man alſo wohl zu erkennen wiſſen muß, genutzet, und in Acht genommen werden müſſen [c]). Es gehört zwar auch zweytens zum Object dieſer Geſchäfte, wie aus dieſen zu ſehen iſt, Futter und Weide: Allein weil davon ſchon bey dem Erdenbau C. VI gehandelt worden, dadurch aber daſſelbe bereits zu erkennen iſt, und hier nur noch bey den Geſchäften ſelbſt von dem wirtſchaftlichen Gebrauche bey dieſem und jenem Viehe zu dieſem und jenen Zweck betrachtet werden muß, ſo kan ich dieſes Theil des Objects hier übergehen.

Das Object d. zahmen Viehzucht mit 4füßigem Vieh.

c) Wie die Bäume nicht von einerley Beſchaffenheit ihren Säften und Früchten nach, ob gleich ohne beſonderes Fortpflanzungsgeſchlecht ſind, alſo ſind auch die Thiere, ſonderlich aber in dem

letzten

letzten ſehr unterſchieden. Man kan ſie aber überhaupt in dieſer Abſicht in vollblütige und fleiſchigte, oder fleiſchfaſigte, in drüſige, wie die Fiſche, und in ſpannadrigte, wie die Inſecten, unterſcheiden. Was wir uns aber nach der Aehnlichkeit anderer belebten Maſchinen, und nach der Gemüthsart der Menſchen an ihnen als Gemüthsfähigkeiten, guten und Unarten, obwohl im uneigentlichen Verſtande, vorſtellen, kommt auf ihre größere oder geringere Stärke, auf dieſe ſo genannte Gemüthsart, oder vielmehr ihre verſchiedenen Triebe, woran hier der Cörper den meiſten Antheil hat, und auf ihr Verhältniß zu unſerm größern oder geringern Nutzen an. Wir ſtellen ſie uns daher nach dieſem Unterſchied, als edlere und unedlere, und ſofort vor. In dieſem Betracht nun hält man auch unter unſerm Haushaltungsvieh die Pferde vor die edelſten Thiere.

§ 952.

Von den Pferden.

Denn wo ſtarker Boden und wenig Wieſewachs iſt, und man alſo keine Zugochſen halten kan, da ſind die Pferde die nöthigſten und nützlichſten Arbeitsthiere. Ja es giebt Völker, denen ſie auch mit ihrem Fleiſche und ihrer Milch, außer ihren Haaren und Häuten, dienen, wie denen Tartern. Außer der hauswirtſchaftlichen Arbeit aber kan dieſes prächtige, muthige und gelehrige Thier auch zu vielem andern Dienſt der Menſchen, z. E. im Kriege, it. zur Parade vortrefflich genutzet werden. Indeſſen ſind ſie doch in ihrer Art wiederum gar ſehr unterſchieden. Man hat daher unterſchiedliche Dinge an ihnen durch die Erfah-

Erfahrung bemerket, welche zum Grunde dieſes Unterſchiedes liegen, und Merkmale abgeben, woran man ihre ſchönere und ſchlechtere beſondere Natur und Beſchaffenheit, oder ihr beſſerers und ſchlechteres Verhältniß zu dieſem und jenem Nutzen erkennet. Wenn man daher das Object der Pferdezucht oder Wirtſchaft einſehen will, ſo muß man dieſes genau zu unterſuchen wiſſen. Denn außer dem, daß bey dieſen Thieren der ſchon bemerkte Unterſchied unter den Wildfängen, oder von der Begattung der zahmen mit den wilden gefallenen, und denen von lauter zahmen bekommenen, ſchon bekannt iſt; ſo giebt man auch auf ihre verſchiedene Farbe, ihr Vaterland, die mehr oder wenigern Stücke der Schönheit ihres Leibes, ihre Mängel und Krankheiten, ihr Alter, ihr Geſchlecht, und auf die beſondere Geſchicklichkeit zu dieſem oder jenem Gebrauch Achtung [d]).

d) Es läßt ſich zwar aus der Farbe, ob ſie ganze Rappen, Schimmel, Füchſe, dunkel- oder hellbraune, oder gezeichnete Rappen, Schimmel-Füchſe, Appelgraue, Spiegel-Hechtgrau, fliegenſchwarzrothe Thiere, Schecken, Porcellainſchimmel, Schweißfüchſe, Paille und dergleichen ſind, kein allgemeiner Schluß auf ihre gute und ſchlechte innerliche Beſchaffenheit machen: Jedoch will man nach Unterſchied der Farben eine mehr oder wenigere Dauerhaftigkeit, oder einige Laſter und gute Eigenſchaften, welche doch mehrentheils dem Verfahren ihrer erſten Wärter zuzuſchreiben ſind, an ihnen bemerken. Sonderlich aber kommt es dabey auf die Parade und

die Liebhaber der Farben an, wornach ſich denn auch öfters der Fleiß in der Wartung und Zucht, ja in ihrer Behandlung richtet; daher die mit dieſer oder jener Farbe verſehene Pferde dieſem oder jenem, bald gut, bald ſchlecht, bald nicht ſo gut gerathen. Und daraus iſt vielleicht die aber= gläubiſche Meinung entſtanden, als ob dieſem oder jenem dieſe oder eine andere Farbe gut oder nicht gut ſtünde. So viel iſt indeſſen gewiß: Einem ſtehet dieſe, einem andern jene Farbe in verſchiedener Abſicht. Und es miſcht ſich ſogar der Standeswohlſtand eben ſo darein, als wenn bey uns ein Fürſt auf einem Eſel, und nicht auf einem Pferde reiten wollte. Man hat alſo auch auf die verſchiedene Farbe zu ſehen, die man am meiſten vermittelſt verſchiedener Begattungen nach dem Exempel des Patriarchen Jacobs, oder durch andere Künſte heraus bringen kan. Da= von kan ich aber hier nicht handeln. Man ſehe mein öcon. Lexic. Art. Pferd davon nach.

§ 953.

Bey der Betrachtung ihres Vaterlandes kan man allerdinges mancherley Unterſchied und Verhältniß zu ihrem beſſern und ſchlechtern Ge= brauch und Nutzen finden, welches denn auf die verſchiedene Luft, das verſchiedene Futter, eben ſo unterſchiedene Zucht u. Wartung in verſchiedenen Ländern ankommt. Die beſondern Eigenſchaften der fremden Pferde aber dienen in der Wirtſchaft ſonderlich dazu, daß man durch die Begattung ſei= ner einheimiſchen ſchlechtern Pferde mit fremden aus= und inländiſchen, einen beſſern Pferdeſchlag nach verſchiedenen Abſichten erhalten kan u. will.

Und

Und daher hat man weitläuftige Erzählungen von denen beſondern Eigenſchaften der fremden aus- und innländiſchen Pferde. Ja man verhütet deswegen, daß die Pferde, ſo man hat, nicht von herumziehenden ſchlechtern Beſcheelern, z. E. von denen kleinen bayeriſchen Hengſten die Niederſächſiſchen Stutten beleget werden [e]).

e) Im Pferdehandel und auch in groſſer Pferdewirtſchaft, ſonderlich bey Stuttereyen und herrſchaftlichen Marſtällen, dienet es, die ausländiſchen Pferde, ja die verſchiedenen Pferde derer Teutſchen Länder zu kennen. Allein eine ſolche Abhandlung und ein ſolch Verzeichniß, würde mir hier viel zu weitläuftig werden. Im Grundriß habe ich einige Sorten bemerket, und in meinem öcon. Lexico, ſind ſie Art. Pferd erläutert, dahin ich alſo weiſen will. (S. a. den IX B. meiner Sammlungen). Ordentlicher Weiſe aber hat ſich ein Landwirt nicht viel darum zu bekümmern, oder nur in Anſehung der Zuzucht auf gute Gelegenheit Acht zu haben. (Uibrigens ſehe man § 950 die Note von dieſer Abſicht nach).

§ 954.

Allein die Stücke der Schönheit eines Pferdes und Mängel deſſelben müſſen ihm ſehr wohl bekannt ſeyn, um in der Wahl und Zucht darauf, iedoch ſo zu ſehen, daß ſie ſich mehr oder weniger zu dieſem oder jenem Gebrauch recht und nicht hinderlich verhalten [f]). Daher bin ich

genöthiget, davon etwas mehr zur Anleitung zu ſagen.

f) Man hat auſſerdem, daß ein Pferd überhaupt wohl gebauet und bey dem erſten Anblick gut in die Augen fällt, 1) auf die verſchiedene Haupt- und andere Fehler, unter jenen aber ſonderlich auf die Erbmängel, oder doch recht ſonderliche zu ſehen, darinne man aber noch nicht einig iſt. Man muß die Fehler in innerliche und verborgene und äuſſerliche unterſcheiden, bey jenen aber allerhand Handgriffe brauchen, um ſie zu entdecken, und einige Fehler ſind allen, einige aber nur gewiſſen Abſichten, die man bey einem Pferde und deſſen Gebrauch haben kan, zuwider, und überhaupt hat man mehr verneinende Anzeigen und Stücke oder Regeln von einem guten Pferde, als bejahende. Es muß 2) alſo in Anſehung der Hauptmängel nicht ſtockblind, herzſchlächtig, fählſüchtig und kolleriſch oder Sonnenſchüßig, auch nicht vor ſeinem Schatten furchtſam ſeyn. Und dieſen ſetzen die Pferdepoliceygeſetze, die doch hierinne ſehr unterſchieden ſind, wenn ſie von der Gewähr des Verkäufers reden oder beſtimmen, welche Mängel den Kauf entweder ganz vernichten, oder doch die Verringerung des Preiſes wirken ſollen, noch dieſes hinzu, daß es nicht geſtohlen ſeyn müſſe. (Siehe Behams Roßtäuſcherrecht, das Böhmiſche und Mähriſche Stadtrecht, die Lüneburg. Conſtit. des ſeligen Herrn Lic. Junii Diſſert. de vitiis pecor. venal. Jen. 1740, Rövenſtrunks Comm. über das Edict in ff. Leyſers Meditat. ad ff. mein Oeconomiſches Lexicon, Artikel Hauptmängel). Allein überdieſes muß es auch nicht ſchwer und großköpfig, ſchwein- und fettäugig, nicht weit- groß- und hängöhricht, kuhlätiſch, hizhackig, hin-

hinkend, ſpeckhälſig, mit keinen unreinen ſchieferbeinigten, ſtein- oder floßgallichten, durch Uiberbeine und dicke Knorren verungeſtalteten, ſteifen und verſchlagenen oder hinkenden Beinen und Hüften oder Lenden verunzieret, nicht ſtraubſpröt, flätiſch- breit- zu ſchwach- oder zu vollhufig, nicht ſpathigt, ſtetig ſeyn, keine Mauke, Grind und Rappen oder einen hochgeſchürzten Bauch, keinen unproportionirlich langen oder kurzen Leib gegen Kopf und Beine oder einen ſpitzigen Rücken und dergleichen Schenkel, keinen natürlichen dünnen Mutzſchwanz, oder ſolche Mähnen habe, endlich aber nicht buglahm ſeyn, und die Erkenntniß der Pferdekrankheiten iſt hierbey zugleich ſehr dienlich, um alles recht einzuſehen. (Siehe mein Oeconomiſches Lexicon, Artikel Pferd, und le parfait Marechal M. Solleyſel, Winters von Adlersflügel, Trichters, des Engliſchen Stallmeiſters Härings 2c. Schriften, die in meiner Cameraliſten-Bibliothek, nebſt andern zu finden ſind. Dagegen aber ſind 3) ein feiner langer Schaft, runde und breite Bruſt und Kreutz, gerader Rücken, ſtarker Bauch, ſchöne Schenkel, runder, glatter, harter und ſchwarzer Huf, geſunde Zeugungsglieder, kurzer, ſtarker und gebogener Schwanenhals, behaarte lange Mähnen und dergleichen Schweif, caſtanienbraune herausſtehende reine Augen, ein magerer Kopf, groſſe ſchnaubende Naſenlöcher, kleine ſpitzige, nackende und ſteife Ohren, kurze Haare über den ganzen Leib, daß man die Adern liegen ſiehet und dergleichen ſind die äuſſerlichen leiblichen Schönheiten eines Roſſes. Es giebt aber auch 4) allerhand innerliche, ſowohl leibliche als ſogenannte Gemüthsunarten und gute Eigenſchaften, die man wie jene, nicht unmittelbar und ſogleich mit den Sinnen, folglich alſo durch aller-

hand Handgriffe zu entdecken ſuchen muß. Man muß daher noch einige Regeln, um alles einzuſehen, ſonderlich wegen der Betrügereyen der Verkäufer merken, und noch allerhand andere gute oder ſchlimme Anzeigen zu finden bemühet ſeyn. Z. E. man kaufe kein Pferd allein und ſogleich auſſer dem Stalle, gehe in den Stall, laſſe den Verkäufer nicht zum Pferde, oder mit der Peitſche klatſchen, ſondern ſtille ſeyn, und gebe Achtung, ob ſich das Pferd vor der Krippe ſchön auf allen vieren gerade ſtrecke, oder etwan auf einem Schenkel ruhe, welches man öfters Schildern nennet, und die Fehler der Füſſe damit zudecken will, ſo doch eben ſo ſchlecht iſt, als wenn es den Kopf immer unter die Krippe ſteckt und ſo fort. Man ſehe, ob es gut freſſe, kein Krippenſetzer ſey, und wenn mans auf den Rücken mit der breiten Hand ſtark ſchlägt, ob es dennoch gerade, fromm, geſtreckt, und ohne ſich im Freſſen irren zu laſſen, ſtehe. Man laſſe das Pferd ſatteln und ſtehe dabey, ſehe zu, ob es ſich geduldig ſatteln, aufzäumen und aus dem Stalle führen laſſe, nicht beiſſe oder ſchlage, fein munter und luſtig ausſehe. Man nehme den Zaum und die Mähne, ſchlage auf den Sattel, und gebe Acht, ob es ſtille ſtehet, und ſich gut aufſitzen, willig oder hart lenken laſſe, ſehr weich- oder hartmäulig ſey, ſich leicht auflehne, ſanfte oder harte Tritte thue, gerade, lang und weit genug mit den Füſſen aus einander ſchreite, oder ſich ſtreiche; Ob es ſich, wenn man einen Fleck gerade fortgeritten hat, leiſe lenken und herum wenden, den Kopf hängen laſſe, oder gerade aufgerichtet, entweder mit einem Schwanenhals oder die Schnautze in die Höhe werfende, und mit dem Kopf ſpielende oder gerade für ſich wegſtreckende nach Unterſchied des Gebiſſes trage, die Sporen leide oder nicht achte, ſich nach

der

der Stimme richte, ſchlägehart, faul oder widerſpänſtig ſey, die Schenkel fein hoch und etwas auswärts im Bogen werfe, ſeine Stimme muthig hören laſſe, im Schritt und Gallop keine falſchen Tritte mache, ob es fein abwechſelnd gleich einem Dreytritt nach einander oder mit den Vorderſchenkeln ſehr hart und zugleich niedertrete oder hinke, und ob es nach dem Gallop, zum Abſteigen gleich ſtille ſtehe, alsdenn aber ſeinen guten Oden behalte, nicht mit dem Bauche ſchlage oder keiche, it. ob es darnach mit allen vieren fein gerade mit aufgerichtetem Hals, mit den Ohren ſpielende ſtille ſtehe, ſehr hitzig ſey, oder ein mittelmäßiges oder kein Feuer habe, welches man auch ſonderlich am Freſſen ſehen kan. Denn wenn ein Vieh gut mit Appetit und friſch frißt, ſo iſt es ein Zeichen guter Art, Arbeit und Geſundheit. Dieſes alles iſt nun ſonderlich bey Reitpferden, vieles aber auch bey Wagenpferden zu unterſuchen. Jedoch hat 5) ein Landwirt nicht allemal nach ſeiner Abſicht Urſache, auf alle dieſe Dinge ſo genau zu achten. Und daher ſind die Fehler auch in ſolche, die allen oder nur dieſen und jenen Abſichten zuwider ſind, einzutheilen. Nach der Unterſuchung des Alters und Geſchlechts, davon ich bald mehr ſagen werde, muß man aber ſonderlich als Dinge, welche ſich in aller Abſicht gut verhalten ſollen, 6) vornehmlich die Augen wohl zu unterſuchen, ob ſie geſund, rein, fein aus dem Kopfe liegen, nicht zwinken, iedoch ſo zärtlich ſind, daß ſie, wenn man mit der Hand dafür vorbey fähret, winken, oder ob ſie gar ſcheu ſind. β) Ob die Ohren fein klein, ſpitzig, rein, mager, nicht zu weit von einander aufgerichtet und ſpielend ſtehen; ob γ) der Kopf mager und fein geädert ausſehe, und ohne unförmlichen Aus-

wuchs ſey, die Naſenlöcher fein weit und rein- lich, Zunge und Maul gut und nicht ſtinke, d) ob der Huf rund, feſt, nicht aufgeriſſen, vol- ler Ringel, die voran nur ſchwarz beſchmieret ſind, it. ob es, ohne ſeine Menſur zu verrücken, leichte ſtalle. Man betrachte auch endlich e) die Höhe. Ein rechtes Reit- und Kutſchpferd muß 15, ein recht ſtarkes Acker-, und Wagen- pferd 16, ja für Caroſſen 17 Hand hoch ſeyn, ſon- derlich, wenn das Geſpann nur ein- oder zwey- fach ſeyn ſoll, auſſerdem aber thun es bey vier- ſechs- und achtfachem Spannwerke auch niede- rigere und feine platte Pferde, ſonderlich ſo viel die vördern betrift.

§ 955.

Von dem verſchiedenen Alter der Pferde hänget auch ein groſſer Unterſchied, in Anſehung ihrer Schönheit, ihres Gebrauchs und Nutzens ab; daher ſich auch ihr Preis im Ein- und Ver- kauf darnach richtet g).

g) Ein Pferd kan zwar, wenn es geſchont und ge- wartet wird, über 30 Jahr, ordentlicher Weiſe aber 20, und bey ſtarken Strapazen 15 Jahr alt wer- den. Allein es iſt deswegen nicht zu allem Dienſt, nicht zum Zuwuchs und gutem Verkauf, und nicht zur Zucht immer gut. Bis zum 3ten Jahre heißt es noch kein Pferd, ſondern ein Füllen oder Fohlen, ſo ſeine 6 obern und 6 untern Graszähne mit zur Welt bringet, im 3ten Jahr aber das erſtemal 4 Zähne verlieret, und 4 neue etwas ſtärkere ſchiebet. Alsdenn hat es das erſtemal geſchoben, welches man gleich im Maule ſehen kan. Im 4ten Jahre ge- het es wieder 4 Zähnen ſo, und daher erkennet man, daß das Pferd 4 Jahr alt. Im 5ten Jah- re ſchiebet es das letzte mal, und nun hat es 12

neue etwas gröſſere Zähne bekommen. Darzu kommen im 6ten Jahre die beyden Hacken, welche, wenn ſie rund und nicht ſo groß oder abgenutzet ſind, zeigen, daß das Pferd 6 Jahr alt ſey. Dabey giebt man aber Achtung, ob die andern Zähne ſchon ihren ſchwarzen Kern ganz oder zum Theil verlohren haben, die Hacken gefeilt, das ſchwarze eingebrannt oder eingekleibet ſey. Denn wenn jenes fehlet, ſo kan man das Pferd wenigſtens nicht jünger als 10 bis 12 Jahr annehmen, und alſo daraus ſeines Alters wegen nicht mehr gewiß ſeyn oder wiſſen, ob es nicht ſchon älter; Wenn nun vollends über den Augen tiefe Höhlen, jene trübe ſind, die Winkel fettige und weiſſe Klumpen haben, ohneracht ſie ſonſt geſund ſind, die Ohren lang, rauch, ſchwankend, die Haare über den Augen und am Schwanze weiß, die Mähnen an den Spitzen röthlicht werden, Warzen und Runzeln ſich aber da zeigen, wo ſie ſonſt nicht leicht anzutreffen ſind; ſo iſt es entweder ein ſehr abgetriebenes oder bey ſolchen Umſtänden ſchon ein ſehr altes Pferd, ſo ſich auch gar bald in ſeiner Kraftloſigkeit, wenn man ihme ſtarke Arbeit zumuthet, und dadurch offenbaret, daß es ſonderlich auf ſchweren Reiſen nicht aushält, und ihm das Futter nicht viel mehr hilft. Jedoch dient es noch zu einem in der Stadt gehenden Karrengaul, in die Roßmühle, und vor einem mäßigen Bauerpflug. Uiberdem aber ſchickt ſich eine Stutte bey guter Pflege nur von 6 Jahren, um Füllen zu tragen. Und einige gehen ſchon zuweit, die von ihr 8 bis 9 oder gar 12 Füllen ziehen wollen. Denn ſo müſte ſie mit 8 Füllen ſchon 17½ mit dem 9 aber 19 Jahr alt ſeyn. Sie müſte daher ſehr geſchonet und wohl gewartet worden ſeyn, wenn man nach dem 15 Jahre noch gute Füllen von ihr erwarten wollte. Ein Hengſt iſt

auch, um einen Beſcheeler abzugeben, vom 6ten Jahre an erſt geſchickt, und nicht länger als bis ins 14te zum höchſten bey langer und ſehr guter Wartung bis ins 15te Jahr dazu tauglich, ob er gleich noch gut ſpringen kan; indem es keine dauerhaftige Füllen werden. Kein Füllen muß man auch in die Arbeit ernſtlich, als etwan nur, um es zu erkennen und zu gewöhnen, ſtellen, und für dem 5ten Jahre hat man auch kein rechtes Pferd daran, deme man etwas rechtes zumuthen kan. Es giebt zwar Ausnahmen; allein das iſt was auſſerordentliches.

§ 956.

Das Begattungsgeſchlecht der Pferde iſt nicht nur wegen des Nutzens der Zuzucht, Vermehrung und Verbeſſerung des Pferdeſtandes, ſondern auch in Anſehung ihrer Arbeit betrachtungswürdig. Man hat alſo Hengſte, Stutten und Wallachen, wie auch endlich Maulthiere h).

h) Ein Männlein heißt ein Hengſtfohlen bis zum 3ten Jahre, damit ich erſtlich von eigentlichen Pferden das nöthigſte ſage, hernach ein Hengſt, und im 6 Jahre, wenn er zum Belegen dienlich iſt, ein Beſcheeler. Denn wenn man ſie eher zum Springen läßt, verderben ſie, und man kan es nach 3 bis 6 Jahren noch ſehen. Läßt man nun dem Hengſt ſeine Hoden nehmen, das iſt, reiſſen, wozu die beſte Zeit im Herbſt, wenn die Hengſtfohlen im Stalle aus der Weide bleiben, und wenn ſie $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahr alt ſind, alsdenn heiſſet ein ſolches Pferd ein Wallache, welches nicht ſo unbändig iſt, ſich eher zur Arbeit beqvemet, mit Stutten ſpannen kan, und wenn ihm etwas vom

ſoge-

ſogenannten Muthe gelaſſen wird, dennoch friſch und dauerhaftig zu ſeyn pfleget. Man kan zwar einen Hengſt von 5, 6 und mehr Jahren auch noch reiſſen laſſen. Allein es muß der Wallacher ein gründlicher Mann, ein anatomiſcher Roßarzt ſeyn, und behutſam bey dem Niederwerfen und Aufſpringen verfahren, damit er ſich bey angewendeter groſſer Stärke nichts im Leibe zerreiſſe. Ein geriſſenes Thier muß auch ganzer 9 bis 14 Tage im Stall ſtehen, wohl gewartet werden, und es ſollen Sauen, wie auch nach der gemeinen Sage, das Frauenvolk, ſo ſeine Zeit hat, davon entfernt bleiben. Ein Weiblein heißt in Füllenjahren ein Stuttenfohlen, hernach eine Stutte, und wenn ſie trächtig oder belegt iſt, ein Mutterpferd. Denn wenn eine Stutte einen Trieb zur Begattung an dem geſchwollenen zu- und aufgehendem Gliede ꝛc. merken läſſet, d. i. roſſet, ſo läſſet man ſelbige gerne im 6 Jahr zu, iedoch ſo, daß man nach ihrer Beſchaffenheit einen ſchönen, des Tages vorher wohl ausgeruheten und gut gefütterten Hengſt, von guter race, ſonderlich von fremder Art, ordentlich zu ihr auf dem Hofe, wo ſie etwas niedriger ſtehet, und von einem ſtarken Kerl am Zaum gehalten wird, um Oſtern herum an einer kurzen Leine führet. Dieſes ſind die Behutſamkeiten, gute Zuzucht zu bekommen, und ſeinen Pferdeſtand zu verbeſſern oder theuere Fohlen zu erlangen. Man muß alſo das unvorſichtige, zufällige und nur aus Leichtfertigkeit von dem Geſinde veranlaßte Belegen ſehr ſcharf verbieten, damit alles wohlgerathe, und die eigentliche Zeit wohl angemerket werden könne. Man muß ſie gleich anfangs und nachmals, wenn ſie über die Hälfte, und endlich, ie näher ſie zum Füllen iſt, mit Arbeit ſchonen, wohl warten, zuletzt aber, nemlich im April Tag und Nacht wohl beobachten, lang an die Halfter hängen; Fohlen und Nachgeburt muß abgelöſet,

der Stutte zum Belecken vorgeleget, das Füllen zum Säugen gebracht, die Stutte aber erqvicket werden, und dem Füllen wird das Saugen gelernet, daſſelbe zum allein ſtehen gewöhnet, nach 6 Monaten aber erſt abgewöhnet. Und alsdenn kan man ſchon ſehen, was daraus und wie hoch es werden möchte. Denn, wenn man von dem Büſchlein Haare hinten in der Kothe des Vörderfuſſes mit einem Faden die Länge bis zum erſten Gliede des Vorderſchenkels miſſet, und dieſes Maaß gedoppelt nimmt, ſo findet man das Maaß ſeiner künftigen Höhe, nemlich von der Erde an bis zum Vorderroſſe. Uibrigens hält man alle weibliche Thiere weichlicher zu ſeyn. Jedoch findet man auch, daß ſie zwar nicht ſo wild und hitzig, iedoch länger ausdauerend ſind. Ein Hengſt aber iſt an ſich wohl das ſtärkſte und ausdaurendeſte Thier. Ich habe zweytens auch im § der Maulthiere, ſo auch Mauleſel heiſſen, gedacht: Da nun dieſes Thier ein Baſtart oder Halbſchlag von einem Eſel und einem Stuttenpferd, oder ein Zwitter iſt, ſo giebt mir ſolches Gelegenheit, hier zugleich auch von der Eſelzucht zu vorhero, und hernach von Maulthieren einiges anzumerken. α) Ein Eſel iſt an ſich bekannt genug. Allenfalls ſehe man mein Oec. Lex. unter dieſem Artikel nach. In andern Ländern, ſonderlich in Griechenland und Aſien, wie auch in Italien, giebt es wilde und Waldeſel, welche aber viel gröſſer, als die zahmen, ſchwärzlich blau ſind, und daſelbſt vierjährig zu den ſchönen Meyländiſchen, Spaniſchen ꝛc. Maulthieren die Väter abgeben. Allein unſere zahmen Eſel ſind mehrentheils klein und von verſchiedener Farbe. Denn man legt ſich bey uns nicht recht auf die Eſelzucht, ohneracht es ein ſehr nützliches, arbeitſames, hartes und wenig koſtendes Thier iſt, ſo mit ſchlechter Koſt vorlieb nimmt, dabey eine ſchöne zähe Haut zum Pergament, und eine geſunde Milch giebt, zum

Laſttragen, wie auch zu anderer Arbeit aber gut ge- brauchet werden kan; ſonderlich ſind ſie da, wo ich ietzo lebe, weit und breit ziemlich rar. Wenn wir ſie aber, ſo viel möglich, von groſſer Art zögen, ſo würden wir auch die profitable Italiäniſche Maul- thierzucht bey uns beſſer zum Stande bringen. Es würde auch leicht angehen, wenn man nur groſ- ſe Eſel aus Italien oder andern Oertern kommen lieſſe, wie ſie denn in denen warmen Ländern Teutſch- landes ſchon viel gröſſer als in denen kältern Ge- genden fallen. Einige geben vor, wenn man groſ- ſe Eſelsſtutten mit Pferdehengſten belegte, ſo wür- den eigentliche Eſel und zwar viel gröſſere davon erhalten werden. Es ſollen ſich aber nur nieder- trächtige Pferde in ſtark gereitzter Brunſt dazu be- qvemen. Allein ich kan davon nicht urtheilen. Ei- ne Eſelſtutte iſt ſonſt eben ſo lange trächtig, als ein Pferd. Wenn auch das Eſelfüllen 1½ Jahr ſauget, dabey aber wohl gewartet wird und nicht viel arbeitet, ſo wird es, wenn es ein Hengſtfüllen iſt, ziemlich groß, vierſchrötig und ſtark, bekommt lange ſtarke Ohren, groſſe Augen, weite Naſenlö- cher, langen Hals, breite Bruſt und Rücken, und hohe Schultern. Und dieſe kan man am beſten zur Belegung der Pferdeſtutten brauchen, dazu man aber nicht einerley, ſondern von vielerley Far- ben, ſonderlich weiſſe, ſchwarze und braune Stut- ten, damit auch die Maulthiere ſchöne Farben be- kommen, unter einander nehmen muß. Auſſer- dem aber iſt β) zur guten Italiäniſchen Maulthier- Race kein ander Mittel, als groſſe Italiäniſche Waldeſel kommen zu laſſen und zu brauchen. *Al- drovandus* beſchreibet die Italiäniſche und Spani- ſche Maulthierzucht, und der von Eckart hat c. l. p. 278 auch ganz fein und ſehr genau davon gehan- delt. Im Meyländiſchen wird damit ein groſſer Handel getrieben, und ein ſehr austräglicher Ge- winn erlanget. Das Stück, ſo 17 Hand hoch, wird

vor

vor 250 Rthl. ja viele ſonderliche ſchöne Stücke viel höher verkauft, wenn ſie recht gezogen, dreßiret und ausgeſchmücket ſind. Er rechnet, daß man 50 Stück erhalte, und davon nur 25 Stück ſo hoch verkaufen könne, ſo würde ſolches über 6000 Rthl. machen. Die Koſten aber ſchlägt er bis zum Ende des 4ten Jahres auf 1200 Rthl. an, und meinet, daß man alsdenn 4800 Rthl. Profit davon haben könne. Behutſamkeit bey dem Belegen und die nachfolgende Wartung macht das ganze Werk aus. Man muß die größten, ſo wohl ſchöne als vielfärbige, ſehr groſſe und weitbäuchige Stutten von denen Eſelhengſten belegen laſſen, jene in eine Vertiefung führen, wenn ſie roſſet, iedoch muß ſie von einem Pferdehengſte niemals belegt geweſen ſeyn, daher man ſie auch alsdenn beſtändig nur zur Maulthierzucht brauchen muß. Denn es ſoll kein Pferdehengſt dergleichen Stutte mehr beſpringen. Man führt den Eſelhengſt, der wohl gewartet iſt, etliche mal um die Stutte herum, daß ſie einander beriechen können, und wenn ſie brünſtig werden, ſo muß der Stuttenmeiſter ein Seil an der Stutten Schwanz binden, einen Eimer aber mit kaltem Waſſer zur Hand haben. Wenn ſie der Eſelhengſt nun beſpringet, muß den Augenblick der Schwanz der Stutte auf die Seite geriſſen, und, wenn jener wieder abziehet, ſogleich der Eimer Waſſer mit Gewalt an das Geburtsglied geſtürzet und gegoſſen werden, damit die Stutte erſchrecke, ihr Glied zuſammen ziehe, und den Schwanz an daſſelbe einſchlage: Sonſt möchte die Stutte, weil des Eſels Saamen viel hitziger, und ſeine Ruthe härter und länger als bey einem Pferdehengſte iſt, daher aber eine groſſe Alteration in der Mutter der Stutte entſtehet, ſich ſtrecken und alles wieder heraus ſchütten, folglich nicht zukommen. Die jungen Maulthiere muſſen übrigens ſonderlich gewöhnet werden, den Kopf hoch zu tragen, daher ſie an der

Krippe

Krippe hoch zu binden, bis ins dritte und vierte Jahr aber wohl gefüttert und geweidet, auf der Reitbahne zum Reiten, und damit ſie ſich lenken laſſen zugeſtutzet werden u. ſ. f.

§ 957.

Wenn ein Landwirt für ſich ſelbſt, oder für andere Landwirte nur Pferde ziehet und kaufen will, ſo hat er eben ſo ſehr viel Mühe und Kunſt nicht nöthig, um zu ihrem Gebrauch eine gute Wahl zu treffen, oder ſie zuzurichten, da er dieſen Gebrauch am beſten verſtehet. Allein bey einer rechten Pferdezucht und zu anderm Handel gehöret ſchon mehr Kunſt und Wiſſenſchaft, um Reit- Caroſſen- Hand- Parade- Jagd- Parforce- Schieß- Treibe- Cavallerie- Dragonerpferde und dergleichen zu bekommen. Man muß alsdenn ſchon in der Bereiterkunſt etwas gethan haben, und ein Pferd zu dreßiren wiſſen, wozu ich aber hier keine Anweiſung geben will. Und dieſes iſt auch in groſſen herrſchaftlichen Stuttereyen und Marſtällen nöthig [i]).

i) Davon habe in meiner Cameraliſten-Bibliothec genug Bücher vorgeſchlagen, und es kommen noch immer neue in Italiäniſcher, Teutſcher und Franzöſiſcher Sprache heraus, die in meinen Sammlungen angezeiget worden, und in denen Fortſetzungen der Cameraliſtenbibliothec bemerket werden können.

§ 958.

Ich hoffe von dem Object der landwirtſchaftlichen Pferdezucht zur Anleitung in der möglichſten Kürze mit Beyfall anderer erfahr-

ner

Vom Rindvieh. ner Wirte und phyſicaliſcher Grundſätze genug geſagt zu haben. Nunmehr folgt die Betrachtung des Objects der Rindviehzucht, welche beynahe die bekannteſte und faſt iedem Bauer geläufige, iedoch auch ſehr nützliche zahme Viehzucht iſt. Man muß aber auch hier 1) ihr Geſchlecht, 2) Farbe, 3) Vaterland und beſondere Arten, 4) ihre Leibesſchönheit und Güte, 5) ihre Mängel und Krankheiten, 6) ihr Alter, und 7) ihr Verhältniß zum verſchiedenen Gebrauch und Nutzen vor allen Dingen kennen und bemerken [k]).

k) Von denen 5 erſten Stücken will ich hier kurze Anmerkungen machen, mich aber wegen des weitern auf mein Oeconomiſches Lexicon Artikel Kuh, Kalb, Ochſe, Rindvieh, Rindfleiſch, und hiernächſt auf des Herrn Amtmann Leopolds ſchönes Wirtſchaftsbuch, der vom Rind- und Schaafvieh am beſten handelt, wie auch auf die öconomiſchen Nachrichten, wo in allen Theilen viel davon zu finden, auſſer andern gemeinen Wirtſchaftsbüchern, die in meiner Cameraliſtenbibliothec 1 Th. wie in meinen Sammlungen angegeben worden, beziehen. Siehe auch meinen verbeſſerten Stiſſer p. 198 ꝛc. Zuförderſt aber muß ich eine allgemeine Anmerkung machen. Es iſt nemlich die Rindviehzucht eines Wirts entweder eine groſſe, wo man ganze Heerden und Chöre von Ochſen, Kühen, Rindern ꝛc. hat, und alle Arten der Viehnutzungen zuſammen auf das beſte mit einander verbindet und ſuchet, oder nur eine kleine und einzelne zur Nothdurft vors Haus, wobey weder alle Arten des Rindviehes noch in Menge gehalten werden, noch auch alle Arten der Nutzung, ſondern etwan nur die Milch und Butter vors Haus zu

erlangen geſuchet wird. Und es geſchieht nicht ſelten, daß man nicht einmal, wenn man auch die Viehzucht eines ganzen Dorfes oder vieler Dörfer, ja alle ihre Heerden zuſammen nimmt, eine ganze und groſſe Rindviehzucht, ſondern ſie nur etwan aus einer oder ein paar Arten einzelner Nutzungen zuſammen geſetzet, und alſo z. E. wenig von häufiger Zuzucht,, Verkauf, Maſt, wenigen Producten aus der Viehzucht etwas findet. Ja man muß gewiſſermaſſen die Pferde- Schaaf- und Schweineviehzucht eben ſo unterſcheiden. Oefters halten die Leute nur ein bisgen Vieh, um Dünger und ihre Milch zu bekommen. Und das ſind lauter einzelne Kleinigkeiten. In dieſer kan man nun vieles nicht anbringen, was bey der erſten wirtſchaftlich geſchehen kan und muß. Ich aber kan mich in die letzte nicht völlig einlaſſen, ſondern nur beyläufig davon etwas gedenken, und den Leſer erinnern, daß er, was bey jener vorkommen wird, mit Verſtand und Unterſcheid, wie es ſich für dieſe ſchicket, anwendet, dabey aber jene Regeln in die gemeinen vor beyde dienliche und in die beſondern eintheilen müſſe. Auf dieſe Weiſe handelt der von Eckart c. l. mehr von groſſer Rindviehzucht, dazu ein kleiner Wirt nicht in allem geſchickt iſt. Jedoch iſt das herrlichſte bey Anweiſungen immer beſſer vor Augen zu haben, als von den ſchlechtern und kleinern nur zu handeln, wie die andern gemeinen Haushaltungsbücher mehrentheils thun. Und wenn man auch dieſen Unterſchied nicht beobachtet, ſo iſt man nicht im Stande von dem Viehſtande eines Gutes oder Ortes zu urtheilen. Denn es heißt alles Viehzucht, und man weiß öfters doch nicht, was zu einer rechten Viehzucht gehöret, ob ſie an einem Orte anzulegen ſey oder nicht, und ob dieſes letzte wirklich mit oder ohne Grund vorgegeben werde. Nach dieſer

ſer Vorerinnerung ſchreite ich alſo 1) zu dem verſchiedenen Begattungsgeſchlechte, welches in Anſehung des Nutzens dieſer Sorte von Vieh ſehr betrachtungswürdig iſt. Die Männlein heiſſen bekanntermaſſen Ochſen, die Weiblein Kühe, die geſchnittenen Männlein aber entweder geſchnittene Rinder, wenn ſie jung ſind, oder geſchnittene Stamm- und Saamenochſen, wenn ſie alt und zur Zucht oder dem Zug vorher gebraucht worden, ſo auch Poiſe in der Laußnitz oder Beeſte, Beiſte genennet werden. Man hat aber nach denen Gegenden noch andere Nahmen, z. E. die Zuchtochſen heiſſen Brümmer, Spiel- Reit- Brüll- Spring- Hammel- Bull- und Heerde- ja Dorfochſen oder Brümmer. Die zur Arbeit oder im Zug gebrauchet werden, Schieb- oder Zug- die auf die Maſt geſtelleten Maſt- und fette Ochſen; junge Rinder, wenn ſie 3 Jahr alt ſind, nennet man ſie auch Stiere oder Farren, in Kälberjahren aber Ochſenkälber. Eben ſo veränderlich ſind auch die Benennungen der Kühe. Man hört von Ferſen, Schelben, friſchmelkenden, altmelkenden, gelden oder güſte Kühen u. ſ. f. Viele dieſer Nahmen aber haben veränderliche Bedeutungen. Uiberhaupt theilt man das Rindvieh in güſte und melkend Vieh ein. Zum Güſten rechnet man die Kuhkälber, Ferſen oder ſtärken und treugen Kühe, und was nicht gekalbet hat, ja auch Ochſenkälber, Rinder und Ochſen, dahingegen die tragbaren und was gekalbet hat und melkend iſt, Melkevieh genennet wird. Alles dieſes beziehet ſich aber auf den Nutzen. Denn z. E. von einer Kuh hat man Kälber, Milch und Stücke zum Schlachten oder erſt zur Maſt ꝛc. Die Kälber verkauft man oder mäſtet ſie, oder wendet ſie zur Zuzucht an. Die Kühe werden auch zum Zug nach ihren Umſtänden abwechſelnd und mäßig gebrauchet: die Ochſen verkauft man entweder als Kälber oder Rinder, mager und gemäſtet, oder braucht ſie zum Zug

oder

oder zur Zucht, oder ſtellt ſie geſchnitten und ungeſchnitten auf die Maſt, u. ſ. f. und allerſeits machen Miſt und Dünger für den Ackerbau. (Man ſehe den Art. Kuh in m. öcon. Lexic. von dieſem allen nach). Was II) die Farbe betrifft, ſo hält man zwar bey Ochſen und Kühen, weil vielleicht das Schweizer- und Holländiſche Vieh roth und ſchön iſt, das rothe Vieh vors beſte: Es halten aber verſtändige Wirte ſolches nur vor Einbildungen und bloße Dinge, die zum Anſehen gehören. Dahingegen macht man einen großen Unterſchied III) unter ihnen in Anſehung der Gegenden oder des Landes, wo ſie gefallen und gezogen. Man hält alſo viel von Polniſchen, Ungariſchen, Engelländiſchen und Frießländiſchen Ochſen wegen ihrer Größe und Stärke, viel von Holländiſchen und Schweizerkühen; und iede Gegend in Teutſchland hat bald beſſere, größere, ſchlechtere und kleinere Kühe in verſchiedenem Grade. Das alles aber kommt auf die Größe, und folglich ihr mehreres Fleiſch, größere Kälber und mehrere Milch, hiernächſt auf fettere Weide, ſchöneres Futter und gute Wartung an. Nur iſt die Regel: „Man muß aus fettern Gegenden kein Vieh, um es zu behalten, in magere Gegenden, ſondern nur entweder junge „Kälber, oder noch beſſer, zur Zucht ſchöne große „Ochſen, um ſie mit ſeinen nicht allzukleinen Kühen zu begatten, verſetzen, und alsdenn doch „Futter und Wartung darnach einrichten können, wenn man ſeinen Viehſtand verbeſſern will.„ Was aber IV) ihre Schönheit anbetrifft, ſo muß man die weſentliche und zufällige Schönheit unterſcheiden. Dieſe kommt auf die beſondere Art, die Beſchaffenheit des Landes, der Weide, oder des Stallfutters, und auf die Wartung oder Anſtellung der Wirtſchaft damit an. Man kan daher

her nicht ſagen: Ein Ochſe, oder Kuh, oder Kalb haben ihre weſentliche Schönheit, wenn ſie groß und ſtark ſind, viel Milch geben, große Kälber bringen, fruchtbar ſind, gedeihen, fett ſind und ſofort. Es ſind gute Eigenſchaften, allein nur zufällige. Dahingegen zu gutem Rindvieh ohne=dieß gehöret, daß die Kühe 1) innerlich und äuſ=ſerlich geſund, 2) nicht beſondern Fehlern, um ſie zu nutzen, unterworfen, und alſo nicht ſtöſ=ſigt, wild, iedoch munter ſind, gut freſſen, ſich gut melken laſſen ꝛc. 3) nicht zu alt ſind, wovon ich bald mehr ſagen werde. 4) Aber muß man dahin ſehen, ob ſie große Bäuche haben, gutes Milchzeug, ein geſtrotztes großes und mit 4 Stri=chen verſehenes Euter, die alle Milch, und nicht etwan nur 2 oder 3 davon geben. Deswegen muß man ſie des Morgens, Mittags und Abends melken ſehen, 6) ob ſie gut auf der Weide, oder im Stalle freſſen, 7) nicht etwan Kennzeichen von eingeriſſenen Krankheiten an ſich haben. Eben darum aber muß man auch dieſe Krankheiten ken=nen: Dazu denn des Hrn. D. Fürſtenaus oben angeführter Tract. und vor andern des Hrn. D. Textors vernunft= und erfahrungsmäßiger Ver=ſuch, wie die Viehſeuchen unter dem Hornvieh und Pferden wohl erkannt, präſervirt und curi=ret werden können, ſehr wohl zu brauchen ſind. Was aber V) ihr Alter betrifft, ſo heißt eine Kuh, die bereits 12 Jahr und darüber alt iſt, eine alte Kuh, und dienet nicht mehr zur Zucht, und ob ſie gleich oft mehr Milch giebet, ſo währet es doch nicht lange, und es nimmt bald ab, nicht aber zu, wie bey den jungen. Sie dienen alſo zu nichts, als zur Maſt und zum Schlachten. Um nun das Alter zu erkennen, ſo iſt man bey dem Rindvieh genöthiget, überhaupt nur auf aller=hand Vermuthungen, ſonderlich, wenn ſie das

3te Jahr ſchon geendigt haben, zu gehen. Man thut alſo wohl, daß man entweder offenbar junge, friſche und wohlgewartete Kuhkälber kaufe, oder ſein Vieh ſelber zuziehe. Denn die Berichte der Verkäufer, ſonderlich derer, welche entfernet wohnen, und wovon man keine gründliche Nachricht einziehen kan, ſind ſehr ungewiß. An denen Ringen und Abſätzen der Hörner aber das Alter nach dem 3ten Jahre zu erkennen, da ſie, ſo oft ſie kalben, ein neues Ringlein anſetzen ſollen, iſt ebenfalls ſehr mißlich. Vor dem 3 Jahre läßt man übrigens ordentlicher Weiſe keine Kuh zum Ochſen. Ferſen oder noch nie trächtig geweſene Kühe aber kan man auch ſchneiden und beſtändig kloppmelkend machen. Innerhalb 10 Monaten ſtoßen die Kühe ihre vordern Zähne ab, in 6 Monaten darnach die nächſten dabey, am Ende des 3ten Jahres alle mit einander, und alsdenn ſind die Zähne weiß und lang, wenn ſie aber älter werden, ſo findet man ſelbige kurz, ungleich und ſchwarz. Die meiſten Kühe aber kan man wenigſtens, daß ſie älter als 3 bis 6 Jahr ſind, an ihrem groben Geſchrey, wie auch langen und breiten Klauen erkennen. Eines guten Ochſens weſentliche Schönheiten beſtehen nach ſeiner Art in eben den Stücken, die bey den Kühen angemerket worden. Jedoch muß ein Ochſe ordentlicher Weiſe viel größer und 4ſchrötiger, als eine Kuh, oder kein flatterichtes und leichtes Stück, ſonderlich aber von ſolchen Kühen, die gute Milch geben und gut freſſen, gefallen ſeyn. Er muß geſunde Zeugungsglieder, ſonderlich gute Hoden, überdem aber einen breiten Kopf und ſtarken Hals haben. Denn im Kopf und Hals ſteckt ſeine größte Stärke. Dieſe aber erkennet man nicht nur daran, und an dem ganzen Bau des Leibes, ſondern auch an der Hebung des

Schwanzes, ob ſolches mit Mühe geſchehen müſſe oder nicht. Sie müſſen zwar munter, mit ſtarken oder dicken, wie auch nicht ſehr krummen Hörnern, dagegen mit ſtarker Bruſt und geſunden, nicht aber hohen Beinen und Füßen verſehen, nicht zu wild, ſtößig und dergleichen, wie auch nicht zu jung oder alt nach der dreyfachen Abſicht, nemlich zur Zucht, zum Zug, oder zur Maſt ſeyn. Ein Ochſe zur Zucht muß nicht zu mehrern, als zu 50 bis 60 Kühen im 3ten, 4 bis 6 Jahre, hernach aber anders, zum Zug aber vom 5 oder 6 Jahre an, und zur Maſt vom Ende des 6ten Jahres an bis ins 10, 11, 12 Jahr gebrauchet werden. Uiberhaupt hüte man ſich endlich für verkommenen oder ſo genannten verbutteten Kälbern, geſchnittenen Rindern, Bullen und Kühen, die man allerſeits an ihrer großen Magerheit, Schwachheit und Kraftloſigkeit der Glieder, und ihrer klämenzeriſchen Art zu freſſen leicht erkennen kan.

§ 959.

Wegen des Zuſammenhanges, und weil eine Betrachtung der andern die Hand bietet, habe ich alſo bereits die Anmerkungen von ihrem Alter in voriger Anmerkung berühret. Ich werde daher hier wenig hinzu ſetzen, und gleichfalls ſehr wenig noch von ihrem verſchiedenen Gebrauch ſagen können [l]).

l) Wenn ich nicht allzuſehr in Singularia hinein gehen will, ſo kan ich hier nichts mehr an- und ausführen. Man merke aber doch kürzlich noch I) daß eine Kuh ordentlicher Weiſe 9 Monat oder 40 Wochen trächtig ſey, und dabey zugleich die Zeit ihres Zukommens ſehr genau bemerket werden müſſe. Wer gut erwachſen und junges Vieh haben will, muß keine Kuh für dem Ende des

3ten

3ten Jahres, wie gedacht, zum Ochſen laſſen, und nachdem er Kälber entweder zur raren oder frühen Zeit im Verkauf oder zur Zucht haben will, nach dem muß er auch die Zeit im Jahre zum Beſpringen erwählen. Die beſte Zeit iſt diejenige für die letzte Abſicht, damit um Pfingſten herum die Kuh kalbe, folglich alsdenn ſchönes Futter vorhanden ſey (S. mein öcon. Lexic. Art. Kuh). Ein nach Geld und frühen Kälbern zum Verkauf in die Städte begieriger Bauer und Landmann aber richtet dieſes ſo ein, daß er ſchon nach Faſtnachten gegen Oſtern zu Kälber habe, welche aber zu guter Zucht ſelten dienen. II) Muß man auch in Anſehung des Gebrauchs denen bereits gemachten Anmerkungen zu folge ſehen, ob ſich alle dieſe Arten des Rindviehes entweder 1) zur Zucht und Nachzucht (S. m. Lexic. c. l.), oder 2) zum magern Schlachtviehe, 3) oder zur Maſt, 4) zur Arbeit, 5) zum Milch- Butter- und Käſewerk, 6) zum Handel, 7) zum Dünger, und, wozu am beſten brauchen laſſen, darunter ſonderlich die Ochſen den beſten Miſt, die Kühe aber nicht, wenn die Einrichtung nicht recht theils mit der Streu, theils mit der Fütterung gemacht wird, überhaupt aber Maſtvieh den geilſten machen. Zu dieſen unterſchiedenen Abſichten verhalten ſich auch verſchiedene bisher durchgegangene andere Stücke mehr oder weniger, beſſer oder ſchlechter, bey einer großen und rechten Rindviehzucht, und eben dieſe verſchiedenen Abſichten machen auch, daß man nach Gelegenheit der Umſtände von der einen Art Vieh, z. E. von Ochſen, Kühen, mehr oder weniger hält, wie ſich im folgenden zeigen wird. Sonderlich aber kan man überhaupt noch III) anmerken, daß, obwohl dieſem Viehe bey ſeiner fleiſchigten Vollblütigkeit auf dem Erdboden diejeni-

gen Striche beſonders wohl anſtehen, wo nicht ſumpfigtes, ſondern viel feuchtes und fettes Gras wächſt, und zum Saufen Waſſer genug iſt, dennoch auch nach dieſen verſchiedenen Abſichten einige Arten davon in andern Gegenden gezogen und gehalten werden können, wo an fettem Futter eben kein Uiberfluß, nur aber Saufen genug vorhanden iſt. Wegen des großen Nutzens aber muß doch dieſe Viehzucht in ihrer Maaße, ſo viel möglich, im Lande allgemein ausgebreitet werden. Doch ich muß eilen, damit ich endlich zum Object der Schafviehzucht, einer der betrachtungswürdigſten Sache in der Wirtſchaft, komme.

§ 960.

Von den Schafen.

Das Wort: Schafe, bedeutet zwar ſonſt ins beſondere Thiere weibliches Geſchlechts dieſer Art in einem gewiſſen Alter; Allein man braucht es auch für das Schafvieh insgemein, an welchem alles genutzet werden kan; indem es uns Zuwachs, Milch, Wolle, Fleiſch, Leder, nützliche Knochen, Schmeer, Talg, nützliche Sehnen und Gedärm, und den ſchönſten Dünger giebt, ſonderlich aber in hohen, trocknen und gebirgigen Gegenden am beſten ſtehet, und ſeiner ganz beſonders zahmen, ob wohl ſonſt furchtſamen und ſchwachen Beſchaffenheit nach, ſo beliebt als nützlich iſt [m]). Es beſtehet das Schafvieh zwar ſeinem Geſchlechte nach entweder aus Männlein, welche Böcke, Widder oder Stäre heißen, oder Weiblein, welche eigentlich Schafe oder Lammmütter, it. Jährlinge genennet werden. Allein es hat die Abſicht eines beſondern Nutzens auch bey dieſem Haushaltungsvieh veranlaſſet, daß

man

man ſonderlich die Böcke ſchneidet, ihnen die Hoden nimmt, den Schwanz aber läßt, gleichwie man denen weiblichen Lämmern hingegen denſelben zum Unterſchied abſtutzet. Und alsdenn heißt der Stär ein Schöps, Hammel oder Hämmel [n]).

m) Owenus L. II Epigr. 193 hat in einem einzigen Verſe ſchon, wie alles an den Schafen nützlich ſey, zuſammen gefaſſet, und der Herr der Welt wies denen Menſchen dieſes Thier am erſten zu ſeiner Nothdurft und Beqvemlichkeit unter denen reinen Thieren an. Gleichwohl iſt der Nutzen nach dem Unterſchied der Gegenden, Triften und des Stallfutters nächſt der Wartung und Wirtſchaft damit bald größer bald ſchlechter, und endlich muß man auch hier einen Unterſchied unter einer groſſen Schafviehzucht, ganzen Heerden und Chören, oder einzelnen Kleinigkeiten machen, über dieſes alles aber auf ihren Unterſchied in Anſehung des Begattungsgeſchlechts, wovon ich bereits gedacht habe, ferner des Alters, ihres beſondern Nutzens, der Farbe, des Vaterlandes, der Größe, Geſtalt und äußerliche Schönheit, wie auch auf ihre Mängel und gewöhnliche Krankheiten ſehen, wenn man den Gegenſtand der wirtſchaftlichen Geſchäfte damit recht unterſuchen und erkennen, dieſe aber klug und vernünftig einrichten will. Man leſe demnach hiervon nach mein ſcon. Lexic. Art. Schaf, ſonderlich des Hrn. Amtmann Leopolds oftempfohlnes Wirtſchaftsbuch. Und endlich hat der Hr. Amtmann Herzog in den ſconom. Nachrichten IV Band p. 1 ſq. eine beſonders gründliche Abhandlung von der Schafzucht angefangen, im V Band p. 267, und im VI B. dem 64 St. aber fortgeſetzet. Dieſe Männer und viele andere ſchöne Schriften, ja beſondere Piecen in denen Samml.

und öc. Nachrichten haben bey nahe dieſe ganze Materie erſchöpfet, wenn es möglich wäre, daß man ein einziges Wirtſchaftsgeſchäfte erſchöpfen könnte. Ich werde demnach hier nur Anfangsgründe davon vortragen. Denn dieſe muß man doch erſt inne haben, ehe man weitläuftige Abhandlungen leſen, oder in die Praxin ſelbſt hinein gehen, oder doch vermögend ſeyn will, wie ein Cameraliſte, alles überſehen und beurtheilen zu können, wenn man gleich 1000 Singularia vorher nicht weiß und im Gedächtniß hat. n) Weil die Thiere männliches Geſchlechts insgemein wilder und ſtörriſcher, nicht aber gut mit ſich in der Wirtſchaft handthieren laſſen, und ſich überdem bey der Begattung abmatten, folglich bald nicht ſo ſtark ſind, bald aber nicht ſo leicht fleiſchigt und fett werden, und endlich auch Schafböcke nicht ſo gute oder reiche Wolle tragen, ſo hat man das Verſchneiden, ſo bey der Schäferey Hämmeln, item Leichten heißt, und geſchicht, wenn die Lämmer 6 Wochen alt ſind, von langen Zeiten her eingeführet, obgleich bey der erſten Schafzucht der Alten noch zu zweifeln iſt, daß ſie ſolches ebenfalls gethan haben.

§ 961.

Das verſchiedene Alter des Schafviehes giebt ihm nicht nur verſchiedene Namen, ſondern auch mancherley Eintheilungen in Anſehung der Wirtſchaft, Schäferey, Beſetzung, Wartung und Nutzung. Man erkennet es vornemlich an den Zähnen. Die Lämmer bringen 8 Zähne zur Welt, und ſo lange ſie dieſe haben, heißen ſie eigentlich Lämmer, welches auch in den Rechten zu mer-

merken, wenn Streit entſtehet, was ein Lämmerhaufe ſey, den man nur auf eines andern Weide treiben darf. Jährige Thiere ſchieben oder legen 2 ihrer ſpitzigen mit zur Welt gebrachten Hundezähne ab, und bekommen dafür 2 breitere, ſo Schaufeln heißen, ſie aber daher den Namen der Zweyſchaufler. Wenn das andere Jahr vorbey, ſo gehet dieſe Veränderung wieder mit zwey alten ſpitzigen Zähnen vor, und ſie heißen Vierſchaufler, nach dem 3ten Jahr geſchicht es wieder, und ſie heißen alsdenn Sechsſchaufler, und zwiſchen dem 4ten und 5ten Jahre gehen alle Spitz- oder Lämmerzähne fort, welches Ausbrechen heißt, und ſie zu Achtſchauflern machet. So weit aber gehet auch nur die gewiſſe Erkenntniß des Alters der Schafe, die doch für diejenigen genug iſt, welche zur Zucht Schafvieh kaufen. Zur Maſt aber hat man ſolches nicht ſo ſehr nöthig, und ieder Wirt bemerket auch ſelbſt das Alter ſeiner Schafe ohnedem o).

o) Ein Schaf iſt im Zunehmen ſeiner Kräfte bis zum achten Jahre, alsdenn gehet ſchon das Alter im 8ten und 9ten Jahre an, ihre Schaufeln werden abgenutzet, und im 10ten veralten ſie gar, ſie heiſſen alsdenn raffzähnigt, nützen auch ſelten, und noch ſeltner im 11 Jahre mehr zur Zucht, und ſie werden über alt mit dem 12 Jahre, da ſie denn zu nichts, als zum Fettmachen und Schlachten dienen. Das erſte Jahr heißen ſie Lämmer, ſo bald Hämmel- bald Schaflämmer, oder Schnucken ſind, im 2dern Jahre Jährlinge, und hernach erſt eigentliche Schafe, Hämmel oder Stäre. Weil

man nun wenig Böcke zur Begattung nöthig hat, und ſie mehrentheils unter die Hammel oder Schweine, nach Bartholomäi, oder gegen den 20 bis 30 September, zu den Schafen treibet, ſo findet man mehrentheils nur 2 oder 3erley Haufen bey der Heerde, nemlich α) Lämmer, β) Jährlinge und Schafe, und γ) endlich den Hammelhaufen. Allein überhaupt muß man doch eine rechte Schäferey beſetzet haben, 1) mit Mutterſchafen, 2) güſten oder unträchtig gebliebenen, 3) Kälber= oder Schaf= und Hämmellämmern, wie ſie das erſte Jahr ihres Alters bis Michaelis heißen. 4) Hämmel= und Schaf= oder Kälberjährlingen, wie ſie im andern Jahre heißen, 5) Zeithämmeln und Schafen, oder Erſtlingen, weil ſie ſich nun zur Zucht zeitigen. 6) Hammeln, ſo dieſen Namen bald ſchlecht weg, bald den Namen der alten Hämmel bekommen, und 7) Stären oder Böcken, ſo bald Zeitböcke, bald Jährlings= bald alte Böcke genennet werden, 8) alten Schafen. Andere theilen ſie in die Schnucken=ſchäferey und den Hammelſatz ein. Zum erſten gehöret alles weibliche Vieh, zum andern alle Hämmel von verſchiedenem Alter. Die erſten unterſcheidet man in Uiberalte, Alte, Zuſätzige, ſo über 3 Jahr alt, Sechsſchaufligte, Vierſchaufligte, Erſtlinge, Jährige und Zippenlämmer: Die andern aber in Alte, Zuſätzige, Sechsſchaufler, Vierſchaufler, Zeithämmel, Jährige, und Hammellämmer. Und dieſe Eintheilung nimmt man auch in den Schäfereyrechnungen, monatlichen und Wochenextracten bey großen Schäfereyen an. Man iſt aber ſonderlich wegen der Behutſamkeit gegen diejenigen, ſo das Schafvieh warten, genöthiget, auf dieſe Weiſe alles, ſo viel möglich, ſehr deutlich aus einander zu ſetzen, um vermögend zu ſeyn, ſeinen ganzen Schafſtand immer unterſcheidend vor Augen zu haben und überſehen zu können. Es werden

den daher noch mehrere Eintheilungen vorkommen, die ſich zugleich auf dieſe Abſicht beziehen.

§ 962 a).

Die vornehmſten Nutzungen von lebendigem Schafvieh beſtehen in der Wolle, Milch und Zuzucht, und aus dieſem Grunde werden ſie auch eingetheilet, I) in ein- und zweyſchürige, nachdem ihnen ein- oder zweymal die Wolle genommen werden kan. II) In Schmier- oder unreines und reines Vieh. III) In ein- zwey- ja dreyträchtige, nicht aber vielmal im Jahre trächtige, wie Colerus und andere, die nur nachſchwatzen, vorgeben, IV) in Währ- d. i. zur Zuzucht noch dienliches, oder nun ſchon zum Schlachten und Mäſten ausgemerztes, oder Merzvieh, alte, magere, oder fette Hämmel und Schafe, V) in eigenes, und Schäfer- oder Knechtevieh, Halte- Mieth- und Futtervieh, dergleichen auch dieſe Eintheilung iſt, daß man es α) in eiſernes, der Herrſchaft gehöriges, oder allemal bey der Schäferey zum Stamm bleibendes Vieh, β) den Auslauf, und γ) endlich das Schäfervieh unterſcheidet p).

p) Von dieſen Unterſcheidungen muß ich mich bey einigen, um den Anſtoß unſerer Schafwirte zu vermeiden, etwas deutlicher erklären. Nicht alles reine Vieh iſt I) nur einſchürig, ſondern auch zweyſchürig. Und nicht alles Schmiervieh iſt zweyſchürig, ſondern auch einſchürig. Nicht nur die Mehrheit, ſondern auch die Güte der Wolle kommt

bey

bey dieſem Unterſchied in Betrachtung, und das eigentliche Schmier⸗ oder unreine Vieh iſt von denen eigentlichen reinen, wider ſeine Natur aber grindigt werdenden, und alsdenn auch unreinen, oder vielmehr krankem Viehe ſehr wohl zu unterſcheiden. Jenes hat zwar immer Grind, und muß geſchmieret und gegoſſet werden, es iſt aber ſeiner Natur nach ſo, ſonſt aber um ſo viel geſunder, ja zur Zucht, Maſt und Hordenſchlag ganz gut, ob wohl mehrentheils der Güte und Zartheit der Wolle nach, wenn es nicht zweyſchürig iſt, iedoch auch hier ſchlechter als die zweyſchürige von reinem Vieh. Diejenigen aber, welche ihrem natürlichen Zuſtande nach reine ſind, und widernatürlich Raude, oder Grind bekommen, ſind eigentlich krank, raudigt, ſelten zu erhalten, und müſſen ſofort abgeſchaffet werden. Dieſe nun haben ordentlicher Weiſe eine reinere, wo nicht ſchönere Wolle, bringen auch eben ſo viel Wolle, geben eben die Zucht, und können bey guter Wartung ſo gut gemäſtet werden, als jene, ſind aber zärtlicher als Schmiervieh, und ſtehen am beſten in hohen, trockenen und gebirgigen Gegenden (S. m. verbeſſ. Stiſſer p. 205, 206). Man kan aber dieſe Eintheilung auch zum § 964 bringen, weil ſie doch vermittelſt eines beſondern, obwohl natürlichen Fehlers von einander unterſchieden werden. Ob aber der Grund des Unterſchieds in dem Unterſchied der Trift zu ſuchen, daran zweifle ich; dahingegen iſt die einmal eingeführte Landesart wohl nunmehro Schuld daran, daß das beſtändig unreine Vieh gleichſam an einigen Orten gewöhnlich iſt, und immer beybehalten wird. Weil aber das reine Vieh von jenen leicht, und ſogar, wenn es auf jener ihre Weide kommt, angeſtecket wird, und alsdenn verloren iſt, ſo widerſetzen ſich die Beſitzer des reinen Viehes auf alle

Weiſe

Weiſe der Annäherung und Haltung des unreinen in einer Gegend, wo jenes eingeführet iſt, und man läßt dieſes nicht mit unreinen zuſammen, ja die Schäfer ſelbſt unterſcheiden ſich in unreine und reine Schäfer, dieſe aber verachten jene, und meiden ihre Gemeinſchaft. Wenn man auf den erſten Urſprung zurücke gehen wollte, ſo könnte es zwar ſeyn, daß gewiſſe Gegenden viele reinigende, oder die Unreinigkeit, ſonderlich bey denen, die viel in naſſen Gegenden weiden, durch den Grind austreibende Kräuter vor andern hätten, wodurch anfänglich die Schafe raudigt, von den Schäfern geſchmieret, die Sache nicht geachtet, und endlich die Raude ihre andere Natur geworden, ſolchergeſtalt aber das Schmiervieh entſtanden; da denn endlich dieſer Auswurf mit der Zeit ihre eigene Natur geworden, und zu ihrem Beſten ausgeſchlagen, hernach aber fortgepflanzet und gleichſam in einen Erbgrind verwandelt ſeyn könnte: Es ſcheinet aber dieſes noch ein Problema in der Naturkunde von den Schafen zu ſeyn. 2) Die einſchürigen Schafe ſind bekannt, können aber ganz gewiß auf zweyſchürige geſetzet werden (S. Leopolds Wirtſchaftsb. p. 259 ſq.). Nur kommt es darauf an, daß man das alte Herkommen bey den Leuten überwinde, daß man nicht zu ſehr auf den Hordenſchlag und das Nachtlager erpicht ſey, im Frühjahre gutes Wetter bey früher Schur, noch etwas vor dem Anfang des Mays, erwähle, die geſchornen Schafe im Stalle halte, und nur bey Sonnenblicken, bis ſie erſt etwas wieder beſetzet ſind, austreibe, im Herbſt aber ohngefähr das erſtemal die Doppelſchur um Mariä Geburt, oder um Michael herum, anſtelle, und ebenfalls die Behutſamkeit, wie im Frühjahre, wegen des Wetters und Stallfutters brauche. Denn, ſo viel iſt gewiß,

wiß, die Wolle des reinen Viehes iſt bey zweyſchürigten milder, für die Tuchmacher beſſer und theuerer. Ihrer 100 im Gemenge geben 7 Steine a 22 Pfund, zur Winterſchur, und zur Sommerſchur 6 Steine, Summa 15 Steine, 100 einſchürige aber kaum 9 bis 10 Steine einmal im Jahre. Sind es lauter große und keine gemengeten, ſo geben beyde Arten etwas mehr. Indeſſen gehet dieſe Veränderung in denen Ländern nicht an, wo das Wetter gar zu ſchlecht, und man gewohnet iſt, die Hauptverbeſſerung des Ackerbaues auf den Hordenſchlag, die Schafviehzucht aber nur auf Huth und Weide, nicht aber auf Stallfutterung zu ſetzen. Folglich muß man es alsdenn bey einſchürigem Viehe laſſen, darunter aber vollends das unreine einſchürige am allerwenigſten einbringet, und die ſchlechteſte, ſonderlich an den Spitzen gelbe, und bey den Manufacturen mehrentheils unbrauchbare Wolle liefert, und der beſte Vortheil iſt nur noch der Hordenſchlag. Was endlich die fünfte Eintheilung 3) betrifft, ſo beziehet ſich ſolche theils auf die rechtlichen Wirtſchaftsgeſchäfte, theils aber auf diejenige Nutzung, die man eines Theils von der Schafweide und ihrem bloßen Pfärch, theils dadurch, daß man ſeine Schäfereygerechtigkeit conſerviret, deswegen mit fremden Vieh beſetzet, und davon noch allerhand Nutzen ziehet. Denn der Verkehr in dieſer Wirtſchaft iſt ſehr mannigfaltig. Ich könnte auch noch 4) der kleinen reinen zweyſchürigen Schafe im Anſpachiſchen gedenken, welche eine ſehr zarte Wolle zu Hüten und Strümpfen geben, ſo man Zaubelwolle heißt, oft Zwillinge werfen, beſſer Fleiſch haben, dabey aber weichlich und zum Nachtlager nicht geſchickt ſind, von denen daſelbſt auch gewöhnlichen

lichen Flämiſchen Schafen aber unterſchieden werden, wovon Keysler in ſeinen Reiſen gedenket. Ob ſie aber zweymal des Jahrs werfen, daran zweifelt man billig. Allein es wird zu weitläuftig. Ich übergehe auch 5) die Schafe mit kräuslichter, oder mit Haaren vermengeter, oder derber wolligter, grober, harter und weicher Wolle, welches gleichfalls ein merkwürdiger Unterſchied iſt. Denn die erſten liefern wenig, aber koſtbare Wolle, die andern ſind die ſchlechteſten der Wollgüte nach, die letzten aber die beſten (S. Leopold c. l.). Bey denen letzten Eintheilungen iſt noch zu merken, daß hierbey die verſchiedenen Arten der Schäferbeſtallung auch mit zum Grunde liegen. Denn I) hat man Lohnſchäfer, ſo kein eigen Vieh unter der Heerde haben, wegen der Unarten dieſer Leute aber die ſchädlichſten ſind, II) Mengeſchäfer, III) Pachtſchäfer, denen das Herrenvieh eiſern übergeben, oder denen nur die Weide und das Futter für ihr ganz eigen Vieh gegen Pacht gegeben wird. IV) Endlich gemiſchte Schäfer, die bey wenigem Herrenvieh ihr eigenes und Knechtevieh mit bringen: und denen an ſtat des Lohns eine gewiſſe Anzahl frey geſchrieben wird. Für die übrigen, die er auswintert, muß er fürs Stück acht bis neun gute Groſchen Futtergeld geben, bey der Wollſchur aber nimmt Herr, Schäfer und Knecht ieder ſeinen Theil. Es iſt etwas beſonders bey dieſem Volke. Sie haben ordentlicher Weiſe eine Tugend und ein Laſter unzertrennlich, und wo die erſte gar nicht, wie bey den Lohnſchäfern, iſt, da nützen ſie gar nichts. Die Tugend beſtehet in der äußerſten Liebe zu den Schafen, die Untugend in äußerſter und recht liſtiger Eigennützigkeit. Indeſſen entſtehen

ſtehen aus dieſer verſchiedenen Einrichtung auch verſchiedene Eintheilungen des Viehes.

§ 962 b).

Die Farbe dieſes Viehes hat hier mehr Einfluß in den wirklichen Nutzen als bey anderer Viehzucht. Es iſt entweder weißes oder ſchwarzes, braunes, ſchäckigtes oder bläſſigtes Vieh, welches letzte auch Jacobsvieh heißt, hartfräßiger, und in der Fütterung dauerhaftiger, wie einige vorgeben, ſeyn ſoll. Ja Herr D. **Zückel** meint auch, es gebe ſchwarze Schafe, ſo ſich im Sommer und Herbſt veränderten, mir aber iſt es nicht bekannt. Das bunte Vieh kommt von den Böcken, die nicht ganz weiß ſind, wie auch die andere Güte der Wolle (ſiehe die Note § 962 p), jedoch thut hierbey die Trift, das Futter, und, wie man ſie hält, auch ſehr viel. Indeſſen iſt es gewiß, daß die Beſchaffenheit der Farbe und Güte an der Wolle der Böcke, ja überhaupt dieſer ihre Größe und übrige Schönheit ungemein viel zur guten Art des Schafviehes nebſt der Phantaſie der Schafmütter beytrage. Die weiße Farbe iſt übrigens die beſte, welche immer häufig, dahingegen die andere nur ſparſam ihre Käufer findet.

§ 963.

§ 963.

Das Vaterland macht auch ſo wohl unter in- als ausländiſchen einen großen Unterſchied bey dieſem Viehe, in Anſehung ihrer Geſtalt, Größe, Wolle und ſo fort. Und man muß dieſes auch ſonderlich in Anſehung der Zucht und Verbeſſerung ſeines Schaafſtandes merken q).

q) Die teutſchen Schaafe ſind ſehr unterſchieden. Man theilet ſie aber ſonderlich α) in Landſchaafe und β) in kleine Heidſchnacken, Holzböcke, γ) Zacken oder Zäckeln, wie in Böhmen, δ) und Zaubelſchaafe, wie auch ε) Flämiſche ein. Von dieſen letzten beyden aber iſt ſchon gehandelt worden. pag 1326. Was die Landſchaafe betrift, ſo werden ſelbige ſonderlich in niedrigen Auen und Feldern, iedoch mehrentheils mit grobhärigter Wolle angetroffen. In mittelmäßigem Lande aber, wo zugleich ſüße Brach- und Bergweide iſt, haben ſie auch gute Wolle, daher ſie in Weide- und Feldſchaafe wieder unterſchieden werden können. Wiewohl man auch die Heideſchaafe insbeſondere Weideſchaafe nennet, welche auf Heideplätzen, holzigten und allerhand Sandplänen zu finden, und mehrentheils auf die Weide, nicht aber ſo ſehr auf Stallfutter geſetzet ſind. Allein man muß auch dieſe wieder in kleine ſchlechte Schaafe an ſich, in Heidſchnacken, und endlich in etwas größere unterſcheiden. Jene trift man in Ländern an, wo ſie auf großen Flächen mit ſumpfigten Stellen und Senken weiden, die andern ſonderlich in der lüneburgiſchen Heide und in Sandländern, die dritte aber in reinen Holzländern und gebirgigen Oertern. Die erſten ſind mehrentheils die ungeſundeſten, und dergleichen Schaafſtand iſt ſchlecht. Es ſterben faſt alle

Jahr eine große Menge, ſonderlich, wenn man das Vieh immer auf die Weide ſchlägt; die andere Art iſt zwar klein und giebt wenig, iedoch gute Wolle und iſt geſund; die dritte Art aber iſt größer und giebt die beſte Wolle, und mehrentheils geſund. Man ſiehet aber doch bey dieſen Ländern mehr auf den Hordenſchlag, dahingegen bey den Landſchaafen mehr auf fettes Vieh und viele Wolle. Die Zäckeln ſind endlich ein Halbſchlag von Schaafen und Ziegen, haben zottigte, ziegenhärige und grobe Wolle und zugleich Hörner, wie in Böhmen zu finden. Die Gegenden in Teutſchland ſind alſo in Anſehung der Schaafarten ſehr unterſchieden. Und wir haben daher allerley Wolle und könnten ſie noch beſſer haben, wenn wir fremde Böcke kommen lieſſen und Zuchtheerden an guten Oertern anlegten. Im Lüneburgiſchen und Märkiſchen giebt es ſonderlich viel kleine Heideſchnacken, in andern Gegenden aber mehr Landſchaafe. Die Lausnitz, Schleſien, Thüringen, das Herzogthum Magdeburg, das Würtzburgiſche, die Länder am Rhein, in Francken, Schwaben, haben verſchiedenes Landvieh an Stärke und Größe, mehrentheils aber rein Vieh. Was hingegen die ausländiſchen betrift, ſo ſind wohl die Spaniſchen die allerbeſten, ſonderlich in Andaluſien; in Engelland aber muß man einen Unterſchied unter den Gegenden machen. Nicht alle Engelländiſche Schaafe ſind gleich ſo ſchön wie einige. Sonderlich ſind die Engelländer ſehr groß und haben ſchöne und viele Wolle. Viele ſind auch gehörnet und nicht kolbigt, wie die meiſten Schaafe bey uns. Die Pohlniſchen Schaafe ſind auch ſehr gut und haben ſchönere Wolle als die Ungariſchen; iedoch ſind auch viele gehörnet und kleiner als die Ungariſchen. Man hat aber auch im Lüneburgiſchen gehörnete Schaafe, ſo Schnürken genennet werden.

§ 964.

Wenn man von denen zufälligen Schönheiten des Schaafviehes, welche auf die Umſtände ihrer Wartung, ihrer Trift und ihres Futters ankommen, weg und auf die eigentliche Schönheiten ihres Leibes ſiehet, ſo ſind ſie überhaupt I) in geſunde und wohlgeſtaltete, II) in ungeſunde und fehlerhaftige, ja ſo gar Misgeburten zu unterſcheiden. Die Stücke der erſten Beſchaffenheit aber ſind theils in die gemeinen, theils denen Stären, theils denen Schaafen, theils denen Hämmeln nur eigenen einzutheilen [r].

r) Dieſes will ich nur mit wenigen erläutern. Der Bock oder Stär iſt I) der Vater und Grund von guter Zucht und Art der Schaafe. Denn kein Vieh hat lebhaftere Eindrücke der Phantaſie, als die Schaafe, ſonderlich bey ihrer Begattung. Das verſtand der Patriarch Jacob ſehr wohl. Man ziehet ſie aber entweder ſelbſt oder kaufet ſie. Jenes geſchicht durch die geſundeſten, ſtärkeſten, von guten Bockmüttern gefallene, mit breiten hangenden und aufgerichteten Kopfe, faſt wie ein Schwan einher tretende und mit großen Köpfen, mit breiten Stirnen, derber und dicker Wolle, ſchwarzen, großen oder ſchwarz braunen Augen, zottigten Ohren, wolligtem Halſe und langen ſtarken Schweifen, insgemein aber ganz mit weiſſer Wolle verſehenen hochbeinigten Stärlämmern. Ein erwachſener Bock aber, den man kauft, muß eben dieſe Eigenſchaften haben, 3 Jahr alt, ehe er ſpringet, einige Zeit vorher gut gewartet und geweidet ſeyn, und ihm müſſen nicht mehr als 50 Schaafe zur Beſtreitung gegeben werden. Man muß ſonderlich nach Rehköpfigten, oder auch Spiegelböcken, ſo braun oder ſchwarzwöllige Ringe um die

Augen haben und insgemein Mecklenburgiſche heiſſen, it. nach Seidenzöpfen, die wegen ihrer ſeidenartigen langen Wolle ſo heiſſen, und Engelländiſches Herkommens ſind, wie auch nach kolbigten trachten, ſich aber für ſtößigten, gehörneten und alten, das 7de Jahr erlebten Böcken hüten. Denn alsdenn ſind ſie ſteif und dienen nicht zur Zucht, ſondern ausgemerzet zu werden. Die alten Stäre ſchneidet man auch nicht, ſondern bindet ihnen lieber die Hoden, oder kluppet ſie, wenn ſie nicht mehr zum Springen nützen. Uiberhaupt muß ſich das Schaafvieh auf den Beutel fein derb an und nicht ſo leicht aufs Fleiſch durchgreifen laſſen. Wenn es geregnet, muß ſich die Wolle Reihenweiſe theilen, hoch und derb bleiben. Dieſe ſind dauerhaftig und geben viele und gute Wolle. Ein gutes Mutterſchaaf muß auſſer dem rechten Alter, nemlich 3 Jahr oder wenigſtens 2 Jahr 7 Monate und nicht über 6 bis 7 Jahr, nicht hochbeinigt ſeyn, magere Beine, eine breite Bruſt, einen feinen Pferdehals, dicke, feine, gelinde, krauſe, einfärbige, weiße Wolle, ſonderlich ſtark um den Hals, Bauch und Genicke herum zeigen, ſeine Wolle feſt halten, einen großen Bauch, großen Euter und große ſchwarze oder ſchwarzbraune Augen haben; wie man denn an den Augen, ſonderlich wenn das Weiße nicht fein blutſtreifigt, ſondern ganz weiß iſt, ein krankes, aus dem Gegentheil aber ein geſundes Schaafvieh oft erkennen kan, und deswegen auch darauf bey der Wintereinzählung ſehen muß. Es muß keine krüpelichte krumme Füße oder ſonſt eine Ungeſtalt haben, wie man denn alle unförmliche Schaafthiere wegen erſt gedachter Natur dieſer und aller furchtſamen Thiere, die doch dabey ſehr begattigt ſind, nicht unter die Schaafmütter-Heerden läßet. Sie tragen übrigens 21 und auch bis 25 Wochen, empfan-

empfangen nicht gleich von einmaligen Springen und ſchicken ſich am beſten nach Bartholomäi oder am Ende des Septembers dazu, nicht aber, wenn ſie noch gemolken werden. Man hüte ſich auch endlich für ſolchen, die beſtändig bocken oder ſtären. Diejenigen Zibbenlämmer, ſo im 4ten und 5ten Jahre des Alters ihrer Mutter von einer ſolchen Schaafmutter gefallen ſind und dieſe Zeichen haben, werden auch für die beſten künftigen Schaafmütter gehalten: Jedoch bringen auch oft ältere Schaafmütter ſchöne Lämmer, wenn ſie während der Trächtigkeit wohl gehalten, nicht gehetzet, nicht ſcharf getrieben, ſonſt aber gut im Stalle gefüttert werden. Der Hammel giebt endlich das beſte Fleiſch und eben ſo ſchöne Wolle nach ſeiner Art, nur etwas zeitiger als die Schaafe. Man kan die meiſten guten Zeichen eines Stärs auſſer denen Hoden auch bey ihm aufſuchen. Nur braucht ein Hammel eben nicht hochbeinig und ſo groß, wie ein Stär zu ſeyn. Die beſten ſind die 6 Schaufler, die mittelmäßigen die 4 Schaufler, die ſchlechteſten die 2 Schaufler, iedoch ſind dieſe beſſer, als die Hammellämmer. Auf ſolche Zeichen muß man denn auch bey dem Einkauf ſehen. Unter denen Hammeln hat man auch Leithammel, welche gewöhnet ſind, der Stimme und Pfeife des Hirtens zu folgen, und dahin zu gehen oder geſchwinde zu gehen, wie ers haben will, dem denn die andern, ſchon weniger beherzten und ſonſt einfältige Schaafe willig folgen. Die Lämmer ſind ſchlüßlich die Pflanzſchule der Heerden, in ſo ferne ſie Zucht- und keine Schlachtlämmer ſind. Hier iſt derowegen die gröſte Behutſamkeit und Sorge nöthig. Wie man ſich nun nach der Beſchaffenheit des Futters und der Wartung im Zulaſſen der Böcke zu ihren Müttern richtet, alſo ſind ſie ent-

weder Früh⸗ oder Spatlämmer. Wenn die Schaafe im Julio und Aug. beſprungen werden, ſo bekommt man ſchon um Weihnachten und im Januar. ſonſt aber gegen den Febr. junge Lämmer. Die Gründe der Wahl der Lämmer zu Böcken, zu Zuchtſchaafen und zu Hämmeln, laſſen ſich nun leicht aus bisherigen Anmerkungen erkennen, und man wird von ſelbſt begreifen, daß ein Wirt, der ſeinen meiſten Vortheil aus der Zucht, Schönheit und Güte, erwachſenen Zucht⸗ Scheer⸗ und Maſtviehes ziehen kan, die ſchönſten Lämmer behält, wenn er Weide und Futter im Stalle genug hat und daher die verſchiedenen Schwierigkeiten bey der Lämmerzucht gerne überwindet, dahingegen aber alles geringe Zeug ſchlachtet oder verkauft. Wenn man aber Frühlämmer haben will, ſo muß man gutes und vollauf Winterfutter haben; wo nun dieſes fehlt, da hält man mehr von Spätlingen, ſo gegen dem Febr. oder darnach ja wohl gar erſt gegen Oſtern zu fallen, und wenn man bald Weide auf dem Felde findet. Ob man Spat⸗ oder Frühlämmer zur Zu⸗ und Nachzucht nehmen ſoll, läßt ſich nicht ſo genau beſtimmen. Die erſten und andern ſind nach den Zeichen guter Stäre, Schaafmütter und Hämmel öfters gut dazu. Ordentlicher Weiſe aber hält man in dieſer Abſicht die Spätlämmer vor beſſer. Was II) die ungeſunden, fehlerhaftigen, krüppeligten, krummen, unförmlichen und ſo gar die Misgeburten betrift, ſo ſind ſie, ſo ferne dieſe Mängel von der Natur und Mutterleibe kommen, gar leicht aus denen entgegen geſetzten guten Eigenſchaften zu erkennen; die zufälligen aber müſſen durch die gute Wartung verhütet, oder wenn ſie die Schaafe überfallen, curiret, ſolche kranke Schaafe entweder zeitig geſchlachtet, oder auf irgend einige Weiſe mit einigem Nutzen noch bald fort⸗

fortgeſchaffet, am allerwenigſten aber gekaufet werden. Und darum muß man die Lämmer- und Schaafgebrechen und Krankheiten auch kennen. Dazu iſt nun in meinen Sammlungen IX und X Band, in denen öconom. Nachrichten, in des Hrn. D. Fürſtenaus, des von Eckarts und vielen guten Wirtſchaftsbüchern, ja in m. öconom. Lexico viele Anleitung zu finden. Hier aber kan ich davon nichts weiter, als dieſe Regel und Anleitung geben. Ich hoffe aber nunmehro, daß man durch die bisherigen Betrachtungen das Object der Schaafviehzucht zur Gnüge und ſo erkennen kan, um aus zureichendem Grunde einzuſehen, wie man die Geſchäfte um die Nutzung zu erlangen, in Acht zu nehmen und wohl anzuwenden, anſtellen müſſe. Denn das iſt der Zweck der Betrachtung der Objecte und Zwecke. Ich könnte zwar auch noch etwas von der wilden Schaafzucht gedenken, wodurch eine Verbeſſerung der Wolle ſonderlich zu erlangen: Allein man ſehe davon m. L. Samml. im X Bande p. 139 nach. Hier wird es zu weitläuftig.

§ 965.

Das Ziegen- oder Geißvieh iſt der Gegenſtand der Ziegenzucht und hat mit den Schaafen viele Verwandſchaft, ob es gleich demſelben an Nutzen und Güte nicht gleich kommt, ſonderlich da es viel unartiger, wilder und geiler iſt. Es hat ſeinen Nutzen zwar ſonderlich wegen der ſchönen und geſunden Milch, der Käſe, einigermaſſen des Fleiſches zu der Speiſe, ſonderlich vom jungen Viehe, der Haare für die Paruqvenmacher und andere Manufacturen, vornemlich von großen Ziegenböcken, wie auch bey dieſen aus-

nehmend wegen der ſchönen Häute, davon die Ungariſchen und Engelländiſchen zum Corduan und Saffian erfodert werden: Ja es iſt auch nicht allzu koſtbar zu erhalten. Allein es iſt auch ein ſchädliches, näſchigtes, mit ſeinem Biß Gras und Bäume verderbendes und alles beſteigendes, unter den Schaafen, ſonderlich was die Böcke betrift, wegen des Verderbens der Wolle undienliches Vieh, welches daher zu halten und auszutreiben faſt allenthalben verboten iſt, wo nicht viel wüſte und unbebauete Gebirge, Gärten und Wälder aber weit entfernet ſind, oder wenn man es nicht im Stalle beſtändig hält, oder doch wenigſtens mit den Schweinen oder gar beſonders, iedoch genau, hüten läſſet [s]).

s) Weil aber bey uns nicht viel aus dieſem Vieh gemacht wird und wir uns nur im Kleinen damit beſchäftigen, die Haare, Häute und Ammerdammer Ziegenkäſe aber lieber von andern nehmen, ſo will ich den Raum vor nöthigere Wahrheiten ſparen, und die Liebhaber in mein öcon. Lexic. Art. Ziege, weiſen.

§ 966.

Die Schweinezucht hingegen iſt bey uns von den Zeiten der fränkiſchen Könige her, und ſonderlich den alten Sachſen, vornemlich in Niederſachſen und Bayern ſehr beliebt geweſen und noch ſehr groß. Sie iſt daher betrachtungswürdiger und deswegen muß ich von ihrem Object das vornehmſte erinnern, weil ich unten von denen Geſchäften etwas mehr ſagen will. Wo man Futter und

Weide genug auf Angern, Hölzern, Brüchen, Brachfeldern, an Wurzeln, Unkraut, Eichelmaſt, Erdäpfeln und vom Brauweſen, it. an allerhand Abgängen, Schroot, Körnergen und Stroh haben kan und alſo die Schweine nicht zu viel koſten, dagegen aber gutes, grünes und geräuchertes Fleiſch, nach ihrem Tode, gute Zuzucht, bey ihrem Leben zur Maſt und zum Verkauf, ſchönen Schweinemiſt, Borſten und Häute zu vielen Manufacturen geben, daſelbſt kan man bey unſerer Lebensart, ob es gleich ein unreines und noch in vielen Dingen ſchädliches Vieh iſt, die Schweinezucht in der Wirtſchaft für nützlich anſehen. Dahingegen aber muß man in andern Umſtänden, theils wegen beſſerer Viehhaltung in andern Vieharten, theils, weil die Koſten mehr, als ihr Nutzen austragen und wo es nur bey Kleinigkeiten bleiben muß, auch denen recht geben, welche einem Landwirt eben nicht dazu rathen [t]).

t) Ich will alles übrige, was ich davon zu ſagen habe, in eine einzige Anmerkung faſſen. Von dem Alter der Schweinezucht in Deutſchland, ſiehe m. verb. Stiſſer p. 218. Und was ihren Nutzen betrift, ſo entſtund vor einigen Jahren zwiſchen verſchiedenen und erfahrenen Landwirten und Landwirtinnen in meinen Leipz. Sammlungen den VI Band und denen ōcon. Nachrichten den I Band, ein lehrreicher, iedoch freundſchaftlicher und angenehmer Streit in verſchiedenen gewechſelten Schriften über die Frage: Ob, wo, wenn und wie die Schweinezucht in der Wirtſchaft nützlich oder nicht ſey? Und bey dieſer Gelegenheit iſt dieſe Viehzucht bey nahe ganz erſchöpfet und abgehandelt worden; zumal im IV und V Band m. Samml.

vorhero und faſt in allen V Bänden der öconom. Nachrichten, dieſe Viehzucht darnach noch immer weiter erläutert worden. In meinem öcon. Lexico aber und Herings öcon. Wegweiſer kan man die erſten Linien von dieſer Wirtſchaft auch leſen. Denn Hering hat ſich ſehr darum bekümmert. (S. auch m. verb. Stiſſer.) Man muß aber nach meiner Meinung darinne entweder in ſchon berührten Umſtänden etwas recht großes thun oder nur bey dem ganz kleinen zur bloßen Hausdelicateſſe und Nothdurft bleiben, ſich aber in mittelmäßige Schweinezucht nicht einlaſſen, ſondern dieſe Koſten lieber auf nützlicher Vieh wenden. Denn dabey iſt kein Nutzen, ſondern Schaden, wenn man zugleich den Abgang an andere Dinge und ihren Nutzen gegen einander rechnet. Wer nun darinne nach den Umſtänden etwas rechtes thun will, muß freylich gute Arten von Schweinen haben und alſo den Unterſchied dieſes Viehes zu erkennen wiſſen. Und das ſind die erſten Anfangsgründe dieſer Viehzucht. Die Männlein heiſſen Ebers, Bäre, Borke oder Häckſche, die Weiblein, Sauen und Sau- oder Fährmütter, die Jungen in der zarteſten Jugend, Spanſärkel, welche man nicht oder ſehr kurze Zeit ſaugen läſſet, hernach Sogfärkel, wenn ſie ſäugen, wenn ſie aber anderthalb Jahr alt ſind, iedoch noch nicht das 1ſtemal trächtig werden, Läufer. Weil man nun dieſes Vieh ſonderlich zur Maſt nutzet, ſo wird es auch verſchnitten, welches ſo wohl bey dem Männlein als Weiblein geſchicht, da denn die erſten alsdenn Kuntſche genennet werden. Das vornehmſte kommt auf gute Zuchtſauen und ihre Menge an, welche von anderthalb Jahren an, bis nach geendigtem 7 Jahren am beſten dazu ſind. Ihre Farbe aber will eben nicht viel ſagen, ob man wohl ſchwarze, weiſſe, rothe und ſprenkliche hat und die weiſſen vor andern zur Zucht liebet. Sie müſſen hingegen ihrer Geſtalt nach langſeitig ſeyn, viel

Zize

Zitze und gute Bäuche haben, rein und geſund von Gliedern und Sinnen, nicht hochbeinig ſeyn, oder ſonderliche Unarten an ſich, z. E. daß ſie beiſſend, hauend, ſtörigt, die Jungen freſſen ꝛc. dahingegen aber große Ohren haben. Man muß auch feine langbeinige, lange und ſchlanke Ebers zu erlangen ſuchen. Ihre Borſten müſſen feſt ſitzen, nicht blutig ſeyn, wenn ſie ausgeriſſen werden. Man hüte ſich endlich vor finnigten Schweinen, die insgemein kleine ſchwarze Blattern auf der Zunge und eine heiſerichte, rauhe Stimme haben, ſchwerlich auf den hintern Füßen ſtehen, und deren Borſten zwiſchen den Ohren und Hüften an der Wurzel blutig ſind. Die Färkel bringen ſchwarze und ſpitzige oder ſo genannte Wolfszähne mit zur Welt, ſo man ihnen ausbricht, weil ſie ſonſt ſterben. Eben deswegen kan man auch kein gewiſſes Merkmal des Alters an den Zähnen haben. Kurze Zähne indeſſen ſind die Zeichen der Jungen, lange Raffzähne aber der alten überhaupt. Einige Sauen werfen ſchon vom 1ſten Jahre, und die Eber ſpringen auch ſchon alsdenn. Viele Sauen werfen oft zweymal im Jahre und zwar viele Junge auf einmal, davon man ihnen aber nicht alle, ſondern höchſtens 7, 8 der beſten laſſen, die andern aber in der 3ten Woche ſchlachten muß, und das ſind eigentliche Spannfärkel. Sie tragen 4 Monat, ja bis 18 Wochen. Der erſte Wurf kommt im Mart. oder April, der zweyte aber um Bartholomäi herum am beſten. Die Schweine vom andern oder 3ten Wurf einer Saumutter werden übrigens vor die beſten zur Zucht gehalten; es kommt aber alles auf ihre Beſchaffenheit an. Schweine können überhaupt auch keine Kälte vertragen, denn ſie ſind ſehr phlegmatiſche Thiere. In Teutſchland ſind endlich die Schweine verſchiedener Art, lang, kurz, groß, klein u. ſ. fort. Ja faſt ieder Hof und iede Nachbarſchaft hat eine andere Art, entweder der Größe, oder Zucht, oder

der

der Maſt nach. Die Bologneſer in Italien ſind wohl in Europa die beſten, und auſſerdem werden Teutſchland und Pohlen die fruchtbarſten und mit guten Schweinen am beſten beſetzten Länder ſeyn. Dieſes iſt, wie ich hoffe, zulänglich, um das Object dieſer Viehzucht zu unterſuchen.

§ 967.

Bey dieſem § habe ich in m. Grundriß nicht nur die Frage aufgeworfen: Ob die landwirtſchaftliche Viehzucht nicht mit noch andern fremden oder wilden zahm gemachten Vieh nützlich zu vermehren ſey? ſondern auch von unſern landwirtſchaftlichen Neben- iedoch wirklich zur Verwahrung, Wachſamkeit, Beſchützung wider andere Thiere, die dem Landmann ſonderlich in der Scheune, auf dem Boden und in Vorrathscammern Schaden thun, nützlichen und nöthigen Thieren, als Haus- Ketten- Hirten- Schaaf- und Jagdhunden, ingleichen von Katzen einige Anmerkungen gemacht, von ihrer Art und ihrer Zucht aber etwas gedacht, und unter den erſten iſt inſonderheit von der zahmen Caninichenzucht mit wenigen gehandelt, wie auch von den kleinen delicaten Meerſchweinen etwas gedacht worden [u]).

u) Auſſer gedachten Nutzen der Hunde und Katzen in einer Haushaltung, würde auch bey den Hunden das ſo ſchöne und zu allerhand Manufacturen dienliche Hundeleder zu betrachten ſeyn, und da die Caninichen ein ſchönes Rauchwerk, ſonderlich aber die däniſchen geben, ihre Haare aber zur Huthmanufactur und ihr Fleiſch zur Speiſe dienen, ſo würde ich

ich hier von Caninichengarennes, wie in Frankreich gebräuchlich ſind, ob ſie wohl im Cleviſchen auch ohne dieſe gehalten werden, verſchiedenes zu erinnern haben. Ich trage aber Bedenken in dieſen Anfangsgründen viel davon zu ſagen. Denn unſern Landwirten kommen ſolche Sachen als Kleinigkeiten vor, ob ſie gleich auf einen guten Kettenhund wenigſtens des Jahrs 5 bis 6 Berl. Scheffel Rocken rechnen müſſen, und gewiß verſchiedene Hunde in einem Landgute nöthig, Katzen aber wegen der Mäuſe und Ratzen unentbehrlich ſind. Indeſſen haben nicht alle Landwirte Zeit, ſich auf ihre Zucht zu legen: Daher ſich kleine Wirte vor andern mit einigen Nutzen derſelben bedienen könnten; wenn man nicht alle dieſe Dinge durch die Brille alter Vorurtheile anzuſehen gewohnet wäre. Wer iedoch mehr davon leſen will, kan mein öconom. Lexicon Art. Hunde, Katzen, Caninichen und Caninichengehäge, Meerſchweinlein, welches eigentlich Indianiſche kleine Schweinichen ſind, nachſehen. Derer Schaaf- und Hirten- wie auch zur Jagd- nöthigen Hunde aber werde ich im folgenden zu gedenken Gelegenheit finden.

§ 968.

Zwecke u. Nutzungen der zahmen vierfüßigen Viehzuchtsgeſchäfte.

Ich ſchreite vielmehr nach dieſen Anmerkungen zur Betrachtung des Zwecks und Nutzens von unſern bisher beſchriebenen Haupthaushaltungsvieh, wovon ich doch bereits vieles eingeſtreuet habe. Man kan dieſe Zwecke der Viehzucht am beſten in die nächſten und entferneten Haupt- und Nebenzwecke oder Nutzungen unterſcheiden, und alſo 1) von den Pferden folgendes merken [v]).

v) Es iſt ſchon aus dem vorigen bekannt, daß 1) der Landwirt die Pferde bey ſtarken Acker, wenig

Wie-

Wieſen, bergigten und tiefen Wegen zur Arbeit im Pflügen und anderer Feldarbeit, zum Fahren und Reiten unentbehrlich nöthig habe, wo keine Ochſen zum Zug mit mehrerm Vortheil gehalten werden können. Auſſerdem aber, daß er 2) ob wohl magern, hitzigen und trockenen Miſt, der doch zu einiges Land erfodert wird, wovon das Hauptſtück vom Ackerbau nachzuſehen iſt, von dieſen Thieren als einen Zweck anſehen, bekommen und nutzen könne; ſo iſt ihm auch 3) die Fohlenzucht ſo wohl, als 4) der Handel mit Pferden, wenn er auch 5) keine große wirtſchaftliche Stutereyen anlegen könnte, ſehr einträglich, woferne er den übrigen Nutzen der Pferde zur Parade, zur Luſt, zum Frieden und zum Krieg, zur Jagd, zum Reiſen und zum Laſttragen, zum Behuf der 5ten Abſicht aber auch das Dreßiren der Pferde verſtehet. Von der Maulthiere- und Eſelszucht will ich 6) ſo wenig als 7) von den Häuten und Haaren etwas mehr gedenken. Zumal ſie ebenfalls zum Nebennutzen nur gehören und die rechte Gerberey der erſten noch gar ſchlecht bey uns, der Gebrauch der Haare aber zur Weberey, z. E. ganzer Holländiſchen Weſten, it. zu Küſſen, Matrazen bekannter iſt: Sondern ich will nur 8) den unmittelbaren Nutzen eines Landwirts, den er durch die Zu- und Nachzucht ſeines eigenen Pferdeviehes zur Wirtſchaft, theils mittelſt der Menage des Geldes, theils dadurch erlangen kan, daß er ſich ſelbſt mit guten Pferden ſicherer als durch den Ankauf verſehen könne, erinnern. Allein bey allen dieſen kommt doch kein Nutzen, ſondern Schaden heraus, wenn er theils die Pferde nicht kennet, ihre Natur und Zucht aber nicht verſtehet, theils aber nach Proportion derer gedachten Nutzungen den Aufwand auf die Pferde ſo einrichtet, daß dieſer den Nutzen nicht überſteige, welches aber im Pferdehalten ſonderlich beobachtet werden kan und

muß.

muß. Denn dieſes kommt theils auf ihren vernünftigen Gebrauch, theils auf die ordentliche Wartung und zulängliches, nicht aber überflüßiges, iedoch geſchicktes Futter, und endlich darauf an, daß er entweder den Verdienſt ſeiner Pferdearbeit, wenn er dagegen, was er ſonſt aufwenden müſte, zuſammt vieler anderer Beqvemlichkeit rechnet, oder den Gewinn bey der Fohlenzucht und den Handel, nach Abzug, ſo wohl der Erhalt- und Wartungskoſten, als auch des aufgewendeten Capitals und des Intereſſes davon, oder bey eigener Zu- und Nachzucht, was er erſparet, wenn er ſie nicht unſicher genug von andern kaufen darf, dagegen recht und richtig anſchläget. Dieſer Hauptnutzungsregel aber bey dem Pferdevieh, widerſetzet ſich ſonderlich das alte Vorurtheil und Geſchwätze der Pferdeknechte oder Kutſcher, die darunter entweder ihren unrechtmäßigen Eigennutz ſuchen oder einer thörigten Phantaſie folgen. Man muß dieſes aber durchaus nicht achten. Sie meinen nemlich, alles komme bey ihrer Wartung ohne Unterſcheid nur auf viel Freſſen und Futter an, und wollen ſie gar zu gerne fett haben, glauben auch, wunder! wie man daraus ihre große Wartungskunſt erkennen könne. Allein es iſt ganz falſch. Dieſes Thier ſtehet niemals beſſer, als wenn es nach dem Maaße ſeiner Arbeit nur gutes und convenables hartes und weiches, ſchweres und leichtes, nicht zu viel und nicht zu wenig Futter zu rechter Zeit in kleinen und etlichen Portionen ordentlich bekommt, reinlich und immer abwechſelnd in Bewegung und Ruhe gehalten, d. i. nicht unvernünftig übertrieben und nicht immer im Stalle müßig gelaſſen, mit guter und friſcher

Streu

Streu verſehen und ſeinen gewöhnlichen Zu⸗fällen durch ordentliche Reinigung und Aus⸗führung vorgebauet, ſonderlich aber daſſelbe mit genugſamer Tränke und Schwemme, iedoch zu rechter Zeit und nicht aufs Erhitzen oder ſo gleich auf ſtarke Arbeit verſorget, und endlich nicht zu fett gemacht wird, iedoch auch nicht zu mager iſt. Denn es iſt an ſich das mäßigſte Thier und der Diät nach einem Menſchen ſehr ähnlich, alsdenn aber geſund, ſtark, friſch und bey Kräften ſeiner Natur gemäß zu halten. Und ob es gleich, wie alle Thiere im Freſſen gleichſam ſein höchſtes Gut, wenn es geſund iſt, ſuchet, welches auch ein gutes Merkmal, wie bey allem Viehe iſt, ſo iſt es doch an ſich kein müßiges und faules Thier, wenn es nicht verwöhnet oder verderbet worden, und ihm vieles und übermäßiges Futter ſehr ſchädlich. Alle andere Haushaltungsthiere ſind gegen ein Pferd viel unmäßiger im Freſſen und können eher in der Faulheit, wenn ſie an ſich geſund ſind, dabey geſund bleiben, als ein Pferd, wenn es nicht gedachtermaaßen ordentlich ge⸗halten wird. Sie mäſten ſich zwar alle, das Pferd aber zu ſeinem Verderben. Je⸗doch davon wird bey den Geſchäften ſelbſt, aus dieſem Grunde die Art und Weiſe dieſer Pferdehaltung näher erkläret werden: Hier aber iſt nur von oben gedachter Nutzung zu merken, daß es darauf lediglich ankomme, wenn man ſelbige genieſſen, nicht aber bey der geſammten Wirtſchaft mit dem theuern Pferdefleiſche den empfindlichſten Schaden, Verluſt und wohl gar ſeinen Ruin erfahren will. Im erſten Fall wird man nun auch den wah⸗ren Verſtand des wirtſchaftlichen Sprichwor⸗tes: Wem die Pferde gut ſtehen ꝛc. erſt eigent⸗lich

lich faſſen, und ſich nicht mit allerhand andern abergläubiſchen Erklärungen vom guten Pferdeſtehen, thörichter Weiſe tragen. Denn an ſich geſunde Pferde ſtehen allen Menſchen gut, wenn ſie gedachtermaſſen gehalten werden, und können nach Gelegenheit viel zum Reichthum beytragen. Keinem Thoren oder unwiſſenden Wirt aber ſtehen ſie gut, der ſie entweder abmartert, oder gar nicht füttert, oder meinet, wunder wie ſchön ihm die Pferde ſtehen, wenn ſie fett ſind. Bey ſolchen iſt allein ihr unvernünftiges Verfahren mit ihnen Schuld daran, wenn ſie ihm nicht gut ſtehen Man kan daher daran auch, wenn er nicht durch andere Gewalt und eigentliches Unglück, ſo von der Vorſehung allein abhänget, zu einem andern Verfahren, wie mancher armer Bauer gezwungen wird, ſofort einen guten und ordentlichen, oder einen ſchlechten und unordentlichen Wirt und Pferdeknecht erkennen. Und wenn in einer Gegend von 100 Pferden jährlich mehr als 4 höchſtens 6 ſterben, iezt gedachte beſondere Urſachen aber fehlen, ſo iſt es ein gewiſſer Beweis daß die Leute ſchlecht mit dieſen Thieren wirtſchaften. Das ſind unſtreitige und allgemeine Grundwahrheiten von der Pferdeviehzucht und ihrem Nutzen.

§ 969.

Was den nächſten Nutzen II) der Rindviehzucht betrift, ſo iſt es ein unſtreitiger Grundſatz, daß dieſes Vieh an ſich nicht nur eben ſo nöthig als die Pferde und eben ſo nützlich, ſondern noch viel nützlicher ſey, weil es im eigentlichen Verſtand überhaupt nicht nur ein Arbeits- ſondern auch ein Nutzungsvieh an

ſich iſt, ohne einmal auf den Handel zu ſehen, ja viel eher als ein Pferd ſeinen groſſen und vielfältigen Nutzen giebt w).

w) Der Nutzen von ihren Jungen iſt mehrmal häufiger und eher zu erhalten. Ein Pferd giebt keine Milch, Butter und Käſe und viele andere Producte daraus, wie eine Kuh. Ein Pferd kan man nicht mäſten, ſchlachten und verſpeiſen, wie Kälber, Ochſen und Kühe. Vier Ochſen thun im Zug, ſonderlich wenn ſie abgewechſelt werden, eben ſo viel als zwey Pferde, und koſten doch lange nicht ſo viel zu erhalten. Von denen Kühen aber kan man in gewiſſen Umſtänden eben das ſagen. Und wenn ſie nicht mehr zur Arbeit und Zucht zu gebrauchen, ſo kan man ſie mäſten und hoch nutzen, ein Pferd aber nicht. Seine Häute und Haare ſind viel beſſer als der Pferde ihre Sein Miſt iſt der beſte, und ſchickt ſich faſt für ieden Acker. Ihr Gedärme und ihr Horn kan man nutzen, vom Pferden aber wenig oder nicht. Und wir achten nicht einmal manchen Nutzen, den wir von ihnen haben könnten, wie z. E. die mittelſte Tunica des einen Magens der Ochſen von den Engelländern zu der Goldſchlägerfabrique und andern Dingen genutzet wird. Was vor viele Producte aus ihrem friſchen, eingeſalznen und geräucherten Fleiſche, welches alles das nahrhaftigſte Fleiſch iſt, und aus ihrem Fette, Unſchlitt, Häuten und Hörnern werden nicht auch verfertiget, wovon man bey den Pferden nichts weiß. Und ob dieſe gleich auch andere Vorzüge in ihrem Gebrauch haben, ſo bilanziren ſie doch jene nicht in der Landwirtſchaft; zu geſchweigen, daß ſie ſich viel häufiger vermehren, und nicht ſo delicat in dem Futter und der Wartung ſind.

Bey allem dieſen Nutzen aber iſt doch auch die Wirtſchaft mit ihnen nicht ſo ſimpel, wie bey den Pferden, ſondern aus vielen Umſchlägen, Verbindungen anderer Dinge damit und manchem Verkehr zuſammen geſetzet, wenn etwas rechtes und im Groſſen herauskommen ſoll. Und das gründet ſich eben auf den vielfachern Nutzen von dem Rindvieh. Denn wo dieſes nicht geſchicht, da iſt abermals kein Nutzen, ſondern der gröſte Schaden dabey, wie ſich unten bey denen Geſchäften zeigen wird. Nur dieſes iſt dabey noch zu merken: Es können von dieſen Nutzungen an manchen Orten einige einen Wirt nach ſeiner Gelegenheit Haupt- andere aber in andern Umſtänden nur Nebennutzungen ſeyn oder gar wegfallen. Anderswo kan er z. E. Dienſte und Arbeit zugleich, in andern Umſtänden aber dieſen Vortheil gar nicht genieſſen. Wenigſtens hindern ſolches Gewohnheiten, ſtarke Pferde- Dienſte ꝛc.

§ 970.

Das Schafvieh iſt nur ein Nutzungs- und alſo gar kein Arbeitsvieh, folglich vom Pferdevieh darinne, und vom Rindvieh, welches zugleich ein Arbeits- und Nutzungsvieh, ganz unterſchieden. Man muß alſo ſeinen Nutzen in ſo weit zwar für geringer achten: Allein, weil ſich ſelbiges ungleich mehr vermehret, einen ſchönen, obwohl ſchon etwas hitzigern Dünger giebt, und endlich wegen ſeiner zur Hülle der Menſchen auf ſo vielfache Art nützlichen Wolle und Felle, wenn es recht

behandelt wird, eine rechte Goldgrube der Länder genennet zu werden verdienet, überdem aber nach dem Fleiſche des Rindviehes das beſte Fleiſch nebſt der Milch, Butter und Käſe zur geſunden Speiſe, Fett und Unſchlitt giebt, ja alles ſonſt an ihnen nützlich iſt, ſo kommt es nur auf den beſonders beſſern Rindviehſtand in Anſehung der Landesgegend an, ob dieſes mehrern Nutzen als die Schafviehzucht, wenn ſie recht behandelt wird, gebe. Denn in vielen Gegenden, ſo ſich beſonders für das Schafvieh ſchicken, möchte dieſes in dieſer Abſicht dem Rindvieh allerdinges vorzuziehen ſeyn x),

x) Der vielfache Nutzen von der Schafviehzucht und wie ſolcher von deſſen mehrern und wenigern Gröſſe abhange, iſt bereits bey der Betrachtung des Objects mehrentheils mit eingeſtreuet worden. Ich habe hier alſo nichts hinzuzuſetzen, als daß man auch aus ſeinen Gebeinen und Häuten das bekannte Zeug, den Leim zur Verbindung zweyer ſonderlich hölzerner Cörper koche, ſeine und die Kalbfelle uns auch Pergament zu Bücherbänden, (ſiehe mein Manufactur- und Handwerkslexicon Artikel Buchbinderhandwerk), und bey ihrem Leben iedoch ſehr verſchiedene und mancherley Schurwolle, nach dem Tode aber Rauf- und Gerberwolle geben, iedoch, wenn man ſie merket, daß die Wolle an Schönheit und Menge einen groſſen Abfall leide; daß ihr Fleiſch auch geräuchert, ihr Talg aber, weil es nicht ſo körnigt iſt, nicht ſo gut als vom Rindvieh ſey, und endlich der Düngernutzen entweder durch den

Hordenſchlag unmittelbar, oder im Stalle durch die Streuung erhalten werde. Jedoch unter allem Nutzen bleibt der vortreflichſte ihre Wolle. Denn ob wir wohl auch andere Wolle, z. E. fremde Baumwolle, und auch, wie man ietzo bereits weiß, von unſern Weiden, ja ſogar andere von dem auf das Gras ausgetretenen Flußwaſſer erzeugten Ecume, oder einem getrockneten wolligten Schaum und Schleim, welche man auch für eine Art des alten Byſſus hält, haben, wie noch 1753 an der Unſtrut im Riede nach Artern hin gefunden wurde, die man waſchen, und wie Baumwolle zu Tachten in Lampen, und Watten zum Kleiderfutter brauchen kan: (Siehe meine Sammlungen im X Band); So iſt und bleibet doch ſonderlich für etwas kalte und mittelmäßige Länder und Zeiten, die Schafwolle das beſte Zeug zu einer unzehligen Menge verſchiedener dicker Tücher und dünner Zeuge, daraus wir die ſchönſten und geringern Kleidungsſtücke verfertigen können. Faſt in der ganzen Welt iſt auch unſere teutſche Wolle bekannt, und ein ſehr mannigfaltiger Nutzen davon zu erhalten: Zu geſchweigen, daß die Schafpelze, ſonderlich die ſchwarzen und braunen, it. die Lämmerfelle und Schmaſchen zugleich ein ſchönes Rauchwerk zur Kleidung ſind, das Leder aber an ſich ebenfalls dazu und zu andern Manufacturen dienet. Es iſt aber dieſer groſſe Nutzen weder recht zu erlangen, und ſo hoch, als möglich an Seiten eines Wirtes zu treiben, wenn man dieſelben nicht einzuſehen, zu ſchätzen und zu unterſcheiden weiß, ſondern man wird vieles dabey aus Unwiſſenheit einbüſſen. Man muß alſo nicht nur die Arten und Sorten der Wolle recht kennen, und was vor Manufacturen und Handwerke über-

haupt Wolle, ſondern auch, was vor welche ſie brauchen, wiſſen. Von dieſen kan man nun meine gründliche Sammlung zur Stadtwirtſchaft und Policey der teutſchen Staaten p. 1339 - 1387 nachſehen, ed. Frankfurt und Leipzig 1754. Wegen der erſten aber muß man auch die Wolle ſchon mit Waſchen der Schafe und Sortiren bey der Schur dieſes Nutzens wegen recht zubereiten. Die Geſchäfte derer Wollkämmer, Färber, Spinner, Näder, Strumpfſtricker und Weber, Tuch- und Zeug- wie auch Hut- Filz- und Tapetenmacher gründen ſich zwar auf die Schafwolle: Allein dem einen nützet grobe, ſtarke und haarichte, dem andern mittel- milde und, ſo zu reden, recht wollreiche, einem andern krauſe, weiſſe, färbigte, kurze, und faſt ſeidenhaftige und zarte, wieder einem andern ganz kurze, ſo wohl grobe Rauf- und Gärber- als feine Wolle, Schmier- Lämmer- Stähr- Schaf- und Hammel- zwey- oder einſchürige Wolle. Sie brauchen auch dieſe oder jene Wolle der verſchiedenen Länder, entweder allein, oder mit anderer vermiſcht zu ihren Producten. Und daher muß man die eigentliche Beſchaffenheit der Wolle und ihr Verhältniß kennen, wenn man ſeinen Verkauf recht anſtellen will, und alles darauf vorher fein einrichten. Dazu aber habe ich in meinen Sammlungen II Band p. 886 ꝛc. Anleitung gegeben, und der ſelige Marperger hat in ſeinem Tract. von Tuch- und Zeugmanufacturen, it. dem Haarhandel, davon vieles noch weitläuftiger ausgeführet.

§ 971.

Der nächſte Nutzen der Schweinviehzucht iſt auch bereits berühret worden. Die rechte Gröſſe deſſelben aber beſtehet in vielem Maſt-

vieh,

vieh, dem ſchönſten und gekörneten, nicht zu unſchlitthaftigen geräuchertem Speck, in vielem ausgeſotten Schmeer, in groſſen und geräucherten Servelat- und Schlackwürſten, wie auch ſchönen nach Bologneſer und Weſtphäliſcher Art geräucherten Schinken, und endlich in recht ſortirten Borſten y).

y) Was das Geräucherte von Schweinen ſo wohl, als vom Rindfleiſche betrift, ſo zweifelt wohl niemand an dem dabey ſteigenden Nutzen der Schweinviehzucht, nachdem ſonderlich Armeen, Feſtungen, und die heut zu Tage immer höher ſteigende Marine dieſe Art eines dauer- und bey ſtarker Arbeit nahrhaftigen Proviants ſehr häufig erfodern, und dieſe Waare theuer bezahlen. Allein man muß auch die rechte Zubereitung bey dieſer Wirtſchaft wohl verſtehen. Das iſt gleichſam eine landwirtſchaftliche Manufactur, der das rechte Schlachten die Hand bietet. (Siehe mein Oeconomiſches Lexicon Artikel Schinken, Würſte, und ſonſt in gleichen Artikeln). Und bey dieſer Gelegenheit will ich erinnern, daß man in den rechten Schlachtgeſchäften auch von der weitläuftigen Schächterprofeßion der Juden vieles lernen könne. (Siehe des Hrn. Prof. Carl Antons zu Helmſtädt Jüdiſche Alterthümer in III Th.) Es gehöret aber auch vorher die Maſtmanufactur dazu, davon ein Hauptobject unter andern auch das Schweinvieh zur Maſt iſt. Dieſen Geſchäften nun bieten ſonderlich α) Mühlen mit ihrem Staubmehl, Schlam und Schrot, β) Bier- und Branteweinbrauereyen, γ) Stärken- und Amidammachereyen, δ) Poulardenien die Hand. Zur erſtgedachten Ma manufactur gehöret unter andern auch die Eichel- oder die Jacobs- Erdäpfel- Getreyde- und Rübenmaſt, davon ſchon anderswo gedacht worden. Hier

aber will ich, um obige 4 Manufacturen wegen dieſes höchſten Nutzens der Schweinezucht, zugleich zu verſtehen, und gelegentlich zu dem Ende damit verbinden zu können, unten einige Anleitung zugleich zum landwirtſchaftlichen Mühlen-Brauweſen, Stärkenmachen und ſo fort beyläufig geben. Jedoch an dieſen Sätzen zweifelt wohl niemand ſo leichte: Nur wird man ſich noch wundern, wenn ich im § von einem groſſen Nutzen ausgeſuchter Borſten gedenke. Hiervon muß ich mich alſo ein wenig mehr erklären; Zumal es eine noch unbekannte Sache iſt, wenn man gleich ſonſt auch insgemein die Borſten nicht wegwirft, ſondern zum Bauen, Ausſtopfen, und endlich zu ſehr mannigfaltigen Reinigungs- Kehr- Polier- Pracht- und Schmuckbürſten, groſſen und kleinen Pinſeln bey einem ganzen Handwerke, nemlich den Bürſtenbindern, ſonſt aber auch einzeln zu verſchiedenen Handwerken brauchet. Allein das iſt bekannt und wird nicht ſonderlich bey der Landwirtſchaft geachtet. Es brauchet aber auch eine groſſe Menge von denen neuen Fabriken gewiſſe ausgeſuchte und beſondere Schweineborſten, die man zwar vornemlich an den Märkiſchen Schweinen zu finden vermeinet, welche man aber an den Weſtphäliſchen und allen andern Schweinen ebenfalls antrift, und die Holländer eben zu dem Ende uns blindlings unter den gemeinen Borſten wegkaufen und in teutſchen Ländern wegfiſchen, davon aber groſſen Profit haben, weil wir davon nichts wiſſen, noch ſie kennen, unſere gemeinen Bürſtenbinder aber auch nichts davon verſtehen, und die Landwirte ſolches nicht achten. Mehr kan ich aber hier wegen Enge des Raums nicht davon ſagen. (Siehe meine gründliche Einleitung zur Stadtwirtſchaft, oder den verbeſſerten Becher p. 1366 ꝛc. und mein

mein Manufactur- und Handwerkslexicon, Art. Bürſte, Bürſtenbinder).

§ 972.

Wenn unſer Ziegenvieh ſo ſchöne Haare, als die Galatiſchen und Cypriſchen oder andere orientaliſchen Ziegen hätten, da bekanntermaſſen unſer ſogenanntes Cameelhaar und Garn daraus beſtehet, ſo möchte es ſich noch wohl der Mühe verlohnen, von ihrem Nutzen hier in der Ordnung viel zu ſagen: Da wir aber nicht einmal ſo gutes Bock- und Ziegenhaar als die Ungariſchen zum Peruqven haben, und auf den Vortheil der ſchönen Bockshäute nicht ſehen, ſo die Spaniſchen in Cordua und die Engelländiſchen geben, damit wir bey uns die Kunſt, rechten Saffian, wie den Corduan zu machen, herausbrächten [z]), eben deswegen aber dieſe Viehzucht durch ausländiſche Böcke zu verbeſſern mehr Fleiß anwendeten. Wenn wir, ſage ich, nicht theils nur bey Kleinigkeiten blieben, und auch an wenig Orten aus ihrer Milch, ihrem Käſe und denen jungen zur Speiſe, nicht viel, oder etwan nur aus einem Bock im Pferdeſtall gemacht würde, als deſſen Aufenthalt daſelbſt denen Pferden, nach dem Vorgeben der Knechte, gut ſeyn ſoll, oder nur in Städten, um ein bisgen Ziegenmilch für die Dames zu haben, dieſes Vieh hielten, ja an den meiſten Orten die Ziegenzucht auf dem dem Lande nicht gar ſehr eingeſchränkt würde, ſo könnte davon noch einiges beygebracht werden. Bey

dieſen unſern Umſtänden aber iſts nicht nöthig, daß ich mich dabey beſonders aufhalte.

z) S. meine Einleit. zur Stadtwirtſchaft der Teutſchen, oder den verbeſſerten Becher p. 1369 ꝛc.

§ 973.

Aus dieſen Viehzuchtsarten und ihren nächſten Nutzungen entſpringet aber, wie bekannt, nun auch ein entferneterer ſehr groſſer Nutzen, nicht nur in Anſehung des Acker- und Feldbaues, ſondern auch ſehr vieler Stadtnahrungsarten und einer groſſen Menge der Manufacturen, die uns vollkommener gemachte Producte und Waaren zur Hülle und Fülle insgemein vermittelſt ferner angewendeter gemeiner und künſtlicher Arbeit oder Dienſte aus denen erſten Producten der Landwirtſchaftlichen Viehzucht verſchaffen. Vermittelſt des Verkehrs und des Handels aber entſtehet auch daraus ein immer gröſſerer Geldgewinn. Die verſchiedenen Fleiſchſpeiſen vom Viehe multipliciren ſich in der Entfernung von ihrem Anfang ganz ungemein, und dieſer Nutzen iſt noch aus einem andern Grunde ſehr wichtig. Denn es ſcheinet doch nunmehro das Thierfleiſch bey uns eine unentbehrliche Sache zu ſeyn, und daher iſt derjenige Nutzen, daß wir viele Fleiſch- und Blutſpeiſen von ihnen haben, nicht nur an ſich ein groſſer allgemeiner, ſondern auch ein deſto betrachtungswürdiger Nutzen, weil wir ſonderlich bey der groſſen Menge der Arbeiter in der Wirtſchaft in Anſehung der Conſumtion

ſehr

ſehr vieles an andern Dingen durchs Fleiſchſpeiſen ſparen, viele ſtarke Arbeitsleute haben, und zugleich viele Sachen, die wir ſonſt nicht nutzen können, ſondern wegwerfen müſten, in der Viehzucht dennoch vortheilhaftig anwenden und was nützliches daraus machen können. Dieſes alles aber ſtellt uns ſonderlich dieſe Viehzucht als einen unerſchöpflichen Schatz der Güter, der Nothdurft, der Beqvemlichkeit und des Reichthums vor, wenn man alles recht durchdenken will, obgleich viele dieſen Punct nicht recht erkennen, und ſonderlich die zunehmende Gröſſe dieſes Gutes in Betracht unſerer ietzigen Umſtände nicht recht einſehen, welches uns Gott durch das zahme Haushaltungsvieh ſchenket[a]).

a) D. Kühnhold hat in ſeiner Oeconomia Experim. dieſen allgemeinen Nutzen der Viehzucht ſonderlich p. 361 ⸗ 402 ausgeführet, und die groſſen Schätze eines Landes vorgeſtellet, ja wie ſie zu erlangen ſind, verſchiedene feine Vorſchläge gethan, ob er gleich, meines Erachtens, den beſten überſehen hat, welcher in der Viehzucht lieget.

§ 974.

Jedoch dieſe Betrachtung des Nutzens und Zwecks der Viehzucht entdecket auch nunmehro folgende Grundwahrheiten[b]).

b) Denn die Viehzucht muß eigentlich I) zum allgemeinen Nutzen der Länder angeſtellet, II) ins Groſſe, und III) nicht etwan nur ins kleine, oder nur in dieſer und jener Art, ſondern, ſo viel möglich, in allen Arten dieſer Haushal-

tungs-

tungsthiere getrieben, folglich mehrere Viehzuchtsarten und nicht etwan nur einen oder den andern Nutzen ieder Art, ſondern alle Nutzungen zuſammen, und alſo eins mit dem andern verbunden, dabey aber IV) ſonderlich auf die Erhebung des Feldbaues und die Beförderung der Manufacturen aus der Viehzucht, derer unzählige ſind, oder V) hinwiederum dieſer aus verſchiedenen Landmanufacturen, z. E. der Brauerey, Maſt, Stärkenmacherey geſehen, VI) nicht nur auf den rohen Handel mit magern und fetten, alten und jungen, beſonders ſchönen und ſchlechtern Vieh, ſondern auch VII) auf die vielen Producte aus dem Vieh, an Haaren, Wolle, Horn, Häuten, Leder, Milch, Butter, Käſe, Fett, Schmalz, Unſchlitt, Speck, Fleiſch und Dünger hinaus geführet, alles endlich VIII) eins ins andere geſtecket, und das 3. 4. 5 nützliche daraus gemacht werden, wenn die Viehzucht denjenigen Nutzen haben ſoll, der hier vorgeſtellet worden. Einzelne und getrennete Stücke bedeuten demnach IX) nicht viel, ſondern man muß darauf ſehen, damit, wenn es X) mit einer Art des Viehes ein und etliche Jahre durchs Viehſterben, oder ſonſt unglücklich gehet, die andere, dritte und vierte Art und ſo fort, den Verluſt erſetze, folglich durch die eine der andern geholfen werden könne: Sonſt liegt alle Viehzucht. Denn das iſt eine der gewiſſenſten Wahrheiten der Erfahrung, daß die Ravagen ſehr ſelten alle Viehzuchtsarten, z. E. wenn Rindviehſterben iſt, auch die Pferde, Schweine, Schafe ſterben ſollten, auf einmal betreffen. Uiberdem aber muß man XI) eigentlich in der Viehzucht nicht an ſich auf die Häupter, welche zum Fond und Inventario gehören, ſondern auf die erzählten Haupt- und Nebennutzungen ſehen, und darnach die Rechnungen führen, was an junger Zucht, zur Zuzucht,

zur Maſt, zum Verkauf, was an alten, an jungen, an allerhand Producten, an Maſt ꝛc. erſtlich in natura, und hernach an Geld heraus komme. Denn daraus muß man eigentlich ſeinen Viehſtand erkennen. Hiernächſt aber ſo iſt auch XII) der Aufwand an Lohn und Wartungskoſten, und XIII) an ihrem Futter zu rechnen. Ja dieſes letzte iſt XIV) das erſte und letzte, nemlich zu wiſſen und zu beurtheilen, ob man α) Futter und Weide genug auſſer dem Stalle entweder von der Natur habe, oder doch ohne Schaden des Acker- Garten- und Holzbaues anlegen, β) allenfalls ſeine Böden, Höfe und Ställe mit allerhand Futterzeuge, entweder aus ſeinen andern Objecten der Wirtſchaft, oder durch den Ankauf, und zwar ſo füllen könne, daß man nicht nur an dem dadurch erhaltenen Vieh nichts durch den Aufwand einbüſſe, ſondern auch Intereſſe, Capital, und endlich ein neues Capital damit gewinne, γ) aber, daß man nicht alles auf die bloſſe Weide, ſondern mehr, und zwar mit viel gröſſerm Nutzen fürs Vieh, und mit Verbeſſerung aller ſeiner eignen Vortheile davon auf die Stallfütterung ſetze. Denn ſo viel iſt gewiß: Das Füttern einer Kuh, eines Ochſens, eines Pferdes, eines Schaafs, eines Schweines ꝛc. im Stalle und Hofe iſt, wenn es nur bisweilen und mäßig auf die Weide getrieben wird, viel vortheilhaftiger, gewiſſer und weniger ſchädlich, ſonderlich nunmehro bey zahmen Vieh, ob es gleich etwas mehr Mühe und Arbeit machet. Es iſt auch ein altes Vorurtheil, welches der Herr Amtmann Leopold ſchon c. l. widerleget hat, als ob es unſerm zahmen Viehe ſelbſt, in Anſehung ſeiner Nahrung oder Geſundheit dienlicher wäre, wenn es ſein grünes Futter ſelbſt auf der Weide abfreſſe. Wir würden auch vielleicht, wenn wir nicht ſo ſehr an Trift und Weide hiengen,

gen, und immer alles, ja zu allen Zeiten darauf ankommen lieſſen, nicht ſo viel Viehſeuchen haben; es könnte alle Wartung und Fütterung ordentlicher, convenabler, und auf dieſen und jenen Zweck eingerichteter geſchehen; das Vieh würde den Zufällen des Wetters nicht ſo oft ausgeſetzet werden dürfen, es verſchleppte nicht ſo viel Dünger und andere Nutzungen, man würde nicht in der Viehhaltung wegen der eingeführten Trift- und Weiderechte ſo ſehr eingeſchränket ſeyn, ſondern man könnte vielmehr ſo viel halten, als man nach ſeiner Gelegenheit wollte, im Hofe und Hauſe aber füttern könnte und Raum dazu hätte, und dadurch könnte ſonderlich die Rind- und Schafviehzucht in den Ländern allgemeiner und allenthalben ausgebreitet werden, als welches bey dieſen Arten ſonderlich ſehr vortheilhaftig und landbereichernd iſt. Man könnte es auch ſelbſt beſſer in Aufſicht haben, und würde denen Betrügereyen oder der Verwahrloſung der Hirten nicht ſo ſehr ausgeſetzt ſeyn rc. Unſerm zahmen Vieh ſollte demnach nur die Trift und Weide gleichſam ein Confect und bisweilen eine Arzney, nicht aber, wie den wilden, ihre ordinaire Tafel auch im Frühling, Sommer und Herbſt ſeyn, es wären denn Länder, wo das zahme Vieh noch wegen des ſchlechten Ackerbaues und ganz ungemein häufiger und fetter Weide, wie auch guter Luft, mehrentheils ein Goſen, ein Theſſalien, oder Eliſäiſche Felder fände. Alsdenn würde die Viehzucht erſt floriren, und ein ieder einzelner Viehwirt könnte auf ſo viel ſchöne Nutzungen rechnen, und wir brauchten nicht ſo viele ungeheure Flächen des Landes zur Trift, Viehhut und Weide, unangebauet liegen zu laſſen. Dieſe und unſer übriger Acker- und Gartenbau nebſt den Wäldern würden uns alsdenn auch genug Futter im Stalle geben, dar-

unter wir eine viel beſſere Auswahl treffen könnten. Ein anderer aber könnte auch Futter genug zum Stall zu kaufen bekommen, und der Futterhandel im Lande beſſer floriren, der ietzo faſt gar lieget. Alsdenn gehet es auch endlich XV) erſt an, ſeine Viehwirtſchaft mit mehrerer Gewißheit ſo, wie der Herr Lic. Hofmann in ſeiner Klugheit hauszuhalten wohl erinnert, anzuſtellen, daß man nemlich α) ſein Capital verintreßiret, β) nach und nach wieder heraus bekommt, γ) ſeine Mühe und übrigen Unkoſten erſetzet erhalte, und δ) einen betrachtungswürdigen Uiberſchuß erlange. Denn dahin müſſen eigentlich die letzten Abſichten bey einer rechten Viehzucht gerichtet ſeyn, ſonſt bedeutet es nicht viel. (Siehe das IV und VI Hauptſtück). Ich ſage aber mit dieſen allen nicht ſo viel, daß theils in allen Gegenden Teutſchlandes eben nöthig wäre, Winter und Sommer alles Vieh mehr im Stalle als auſſer, demſelben zu füttern; denn oben habe ich ſchon die Ausnahme angegeben, theils daß man gar keine Hut- und Weideplätze halten ſollte: Denn auch hiervon iſt die Ausnahme ſchon gezeiget worden. Ich behaupte aber, daß es in den meiſten Ländern Teutſchlandes ſo ſeyn könnte und ſollte, wenn man ſeine Viehzucht ohne Schaden des Acker- und Gartenbaues, wie auch der Wälder recht erheben dieſe aber auch in Flor ſetzen wollte, oder daß es doch bey einigem Vieh, z. E. dem Schafvieh ſo gehalten werden könne, wo ohnedem die Triftrechte und die beſonders nöthige Auswahl ihres convenablen Futters die Schafhaltung ſo ſehr einſchränken. Nichts iſt zuwider, als das alte Herkommen und eine angewohnte beqveme Faulheit, der man immer noch nach der alten Weiſe bey der Viehzucht ſo gerne nachhänget.

Denn

Denn es iſt wahr, bey dem bloſſen Weidefutter, und wenn man nur auf die Auswinterung im Stalle denken muß, alsdenn aber das meiſte Vieh wieder abſchaft, und den Nutzen fahren läſſet, darf der Wirt keine Arbeit auf den Futterbau wenden, und die meiſte Arbeit bey der Wartung im Jahre, die man im Stalle ganze Tage anwenden muß, fällt auch weg, weil wir alsdenn das Vieh den ganzen Tag, ja ſogar Pferde, Ochſen und Schafe des Nachts dem Hirtenſtabe überlaſſen können. Uiberdem gefällt es uns nicht, viel auf das Vieh zu wenden, wenn gleich ihr Fleiſch und Fett nicht halb ſo gut und körnigt iſt, als es seyn würde, wenn wir mehr im Stalle fütterten, und es denen Abſichten, Umſtänden und der Natur des zahmen Viehes gemäß warteten. Wie aber ſolches gar wohl und profitabel geſchehen könne, das werden wir nun bey der Betrachtung der Geſchäfte ſelbſt, indem die Art und Weiſe derſelben aus bisher erklärten Grundwahrheiten flieſſet, erkennen.

§ 975.

Der Geſchäfte generale Beſchreibung.

Denn dieſe machen nun eigentlich die Viehzucht, mit dem vierfüßigen zahmen Haushaltungsvieh zuſammen genommen, aus. „Und dieſe iſt ſolchem nach ein Landnahrungsgeſchäfte der Viehnahrung, um dieſes „zahme Vieh, ſowohl an ſich, als auch ſeine „vielen Nutzungen immer beſſer zu erlangen, „beydes aus ihm ſelbſt zu vermehren, das „Vieh ſowohl auf der Weide, als in Ställen „recht zu füttern, zu warten, zu bewahren,

„und

„und in Acht zu nehmen, hiernächſt aber theils zu „ſeinem eigenen Vortheil in der Hauswirtſchaft, „theils auch außer dem Hauſe, zu ſeinem großen „Gewinn, eigener und gemeiner Nahrung aufs „beſte anzuwenden c).

c) Die hierinne liegenden Grundſätze ſind verhoffentlich ſchon bisher ſo deutlich gemacht, und dadurch iſt zugleich dieſe Erklärung ſo gründlich erwieſen worden; daß ich nicht nöthig habe, ſelbige noch beſonders aus einander zu ſetzen. Nur dieſes erinnere ich noch dabey, daß auch hier die Geſchäfte insgeſammt ganz offenbar 1) in Erlangungs- 2) Bewahrungs- und 3) Anwendungsgeſchäfte einzutheilen ſind, dabey aber nicht nur die nächſten Beſchäftigten und beſondern Leute, ſondern auch die Werkzeuge, vornemlich aber die Viehzuchtsgebäude in einer gründlichen Analyſi vorkommen müſſen.

§ 976.

Die Erlangungsgeſchäfte.

Was demnach 1) die Erlangungsgeſchäfte und ihre vornehmſten Specialregeln betrifft, ſo gehen ſelbige entweder das Vieh an ſich, oder ſeine Nutzungen an. Von dem erſten iſt die gemeine Regel dieſe: „Man muß mit reifer Uiberlegung „Viehkauf, Nach- und Zuzucht anſtellen, und „ſeinen Viehſtand immer mehr verbeſſern.„ Insbeſondere aber ſind hierbey die Specialregeln von der Erlangung des Pferde- Rind- und Schafviehes zu merken d).

d) Von Schweinen und Ziegen aber werde ich nichts mehr ſagen, da ich das nöthigſte von dieſem nicht gar zu betrachtungswürdigen Viehe, wie auch von Eſeln, Maulthieren und allerhand

Nebenvieh bereits erinnert habe, und mich nunmehro immer mehr in die Kürze, ohne Eintrag des Unterrichts, ziehen kan. Die Uiberlegung iſt alſo überhaupt nach der Generalöconomie allhier wiederum das 1ſte Haupterlangungsgeſchäfte. Außer demjenigen nun, was davon die Generalregeln erfodern, gehet dieſes Geſchäfte ſonderlich hier darauf, daß man ſehr reiflich unterſuche und erwäge, 1) welche Sorte des Viehes überhaupt und insbeſondere in ieder Art, welche Art davon ſammt ihrem Nutzen unter vielen, ſonderlich in einer Gegend, oder bey einem Landgute, nach allen Umſtänden vor andern möglich ſey? 2) Wie es mit der Weide, Huth und Trift, ihrer Umſchränkung, ihrer Güte, ihrer ſchlechten und mittelmäßigen Beſchaffenheit nach ausſehe? 3) Ob, welches, und wie viel Futter für den Stall anzubauen, oder doch ohne Schaden aufs ganze Jahr, oder nach gemeiner Weiſe, wenigſtens zur Auswinterung anzuſchaffen? 4) Wie viel von ieder Art des Viehes nach dieſen Umſtänden hauswirtlich zu halten? Was iedes Stück, oder doch eine gewiſſe Anzahl davon 5) das ganze Jahr zu erhalten koſte? und 6) wie hoch es zu nutzen, und ob auch dazu Gelegenheit vorhanden? 7) Wie viel Vieh, und welches der Ackerbau ſonderlich bey der Liebe ſeiner Verbeſſerung durch Dünger erfodere? 8) Ob, und wie der Viehſtand zu verbeſſern, und 9) die Nutzungen zu erhöhen ſind? Endlich aber muß man auch 10) ſeine Viehzuchtsgebäude und den proportionirlichen Raum zum Vieh genau erwägen, und darauf 11) ſehen, wie am beſten durch den Kauf, nachmals aber, ob beſſer durch beſtändige Zu- und Nachzucht zum Vieh zu gelangen, oder lieber durch den Zukauf ſelbiges zu vermehren, von dem Verkauf der Zu- und Nachzucht aber mehr zu gewinnen? ja 12) ob, wo, wie, wenn und in welchen

welchen Nutzungen ein beſonders guter Abſatz zu erlangen Gelegenheit, oder ob man nur vor den Ackerbau und das Haus alles anzuwenden genöthiget ſey? Denn dieſe beyden Arten des Nutzens können zwar öfters viel, wegen der Erſparung anderer Ausgaben, austragen: Allein ſie ſind doch noch lange nicht dasjenige, was die Viehzucht eigentlich nutzen ſoll und kan; Daß dieſes aber nicht geſchicht, und jenes geglaubet wird, daran ſind die Vorurtheile von der unumgänglichen Nothwendigkeit der Trift und Weide Schuld. Bey dem allen muß man dannenhero 13) ja nicht in dergleichen Uiberlegung und denen zunehmenden Entſchließungen, allein dem Herkommen und Vorgeben der Leute einer Gegend von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieſes oder jenes folgen, ſondern zwar ihre Nachrichten nicht verachten, iedoch aber in die Sache ſelbſt hinein gehen. Denn das iſt eben der Urſprung des größten Verderbens, und macht, daß die meiſten Wirte einer Gegend aus bloßer blinder Nachfolge, dieß und das als ausgemachte Wahrheiten, ſchon voraus ſetzen, und ſich alſo z. E. bereden laſſen: Die Viehzucht könne bey ihrem Gute nichts mehr, als etwan vor ihre Ackerbauarbeit und Dünger, vor ihr Haus aber ein Bißgen Milch, Butter, Käſe und eingeſchlachtetes Fleiſch, öfters aber auch das nicht einmal, abwerfen. Alsdenn aber iſts ſchon verſehen. Es giebt auch oft Mittel zum Viehfutter, wenn alle gemeine Gelegenheiten fehlen, ſonderlich aber dienen die berührten Landmanufacturen dazu.

§ 977.

Es iſt wohl gewiß, daß man ſich bey einem verwüſteten Landgute, wo kein oder ein ſchlechtes Viehinventarium vorhanden iſt, am allererſten durch den Ankauf des Viehes, theils zur Zucht,

Arbeit und allerhand Zwiſchennutzungen, theils zur Maſt, theils aber auch zum Schlachten des gemäſteten Viehes ins Haus helfen müſſe: Es iſt aber auch ganz gewiß dieſes letzte einem Landwirte, außer in ganz beſondern Umſtänden, höchſt verkleinerlich. Worauf nun bey dem Vieh an ſich zu ſehen, dazu iſt ſchon oben Anleitung gegeben: Allein woher, und wie mans kaufen ſoll, davon ſind hier noch einige Regeln und Anmerkungen nöthig e).

Viehmärkte.

e) Alle Gelegenheit, Vieh einzukaufen, beſtehet entweder darinne, daß man ſolches 1) neben ſeinen Gütern von benachbarten Viehwirten, oder 2) aus entferneten Wirtſchaften des Landes, oder 3) auf den Viehmärkten, oder endlich 4) in ausländiſchen Gegenden aus der Weide und den Ställen einkaufe. Nun iſt es zwar eine Regel der Viehzucht auf dem Lande: „Ein Hauswirt muß „kein gemäſtetes Vieh, außer in der höchſten „Noth, z. E. nach dem Viehſterben, oder, wenn „er ſonſt keins hätte mäſten können, kaufen; ſon„dern er muß vielmehr ſein Vieh vor ſich ſelbſt „mäſten, und noch ſogar gemäſtetes in Städte, „an Höfe, denen Fleiſchern, Armeen ꝛc. verkau„fen; ſonſt iſt er ein ſchlechter Viehwirt. Allein „mageres Vieh zur Maſt einzukaufen, iſt nicht „allezeit unrathſam, davon aber ſchon der Unter„ſchied angezeiget worden.„ Denn wenn die eigene Zucht fehlet, ſo kan man doch noch mit der Maſt des daher angekauften Viehes etwas gewinnen. Ungemäſtetes und mageres zur Maſt aber zu kaufen, dazu dienet nun der Einkauf auf Viehmärkten. Und hierinne haben auch dieſe wirklich ihren größten Nutzen, ſonderlich wenn darauf die erſte Hand, und nicht ſchon lau-

ter durch mehr Hände gegangenes Vieh nur anzutreffen iſt. Die gewöhnlichſte und ſicherſte Waare iſt auch auf Viehmärkten mageres Vieh zur Maſt, oder bereits gemäſtetes Vieh. Und wenn ſie nicht mit unreinem und ungeſundem Vieh betrieben werden, ſo iſt ſolches eine unvergleichliche Policeyanſtalt für den Ein- und Verkauf, für Land und Stadt, woferne nur gegen das unreine und ungeſunde Vieh Anſtalt gemacht, der Markt ſelbſt aber ordentlich gehalten, alles fein in ſeine Stallung eingetheilet und beſichtiget wird, wenn Taxatores auf allen Fall beſtellet werden, u. ſ. f. Ja das bloße Arbeitsvieh kan auch daſelbſt gewiſſer maßen verkaufet werden. Allein Vieh zur Zucht, und um ſeinen Viehſtand einzurichten, auf Märkten einzukaufen, iſt ſehr unrathſam; es müßten denn Fohlen, Kälber, Färkel oder Lämmer ſeyn. Denn man bringt ſehr ſelten gutes Zuchtvieh auf Märkte. Es iſt mehrentheils fehlerhaftiger Wrack. Die Umſtände aber erlauben nicht, daſelbſt alles ſo vorſichtig zu unterſuchen, wie dieſe Abſicht erfodert. Viel ſicherer iſt es alſo überhaupt, alles Vieh zur Zucht in den Ställen, Viehwirtſchaften, Stutereyen, Schäferey- Schweinehöfen, und zwar, wo möglich, und wenn die Art ſchon unverbeſſerlich iſt, aus der Nachbarſchaft, oder doch aus entferneтern Landeshauswirtſchaften, wo man aber auch ſchon mehr Behutſamkeit nach denen bey der Betrachtung des Objects gemachten Anmerkungen beobachten muß, oder aus entferneten und fremden Gegenden, wobey die Vorſicht iedoch wiederum noch größer ſeyn muß, und zwar entweder ſelbſt einzukaufen und zu holen, oder durch ſehr verſtändige und ehrliche Kenner einkaufen zu laſſen, ſonderlich aber dabey immer darauf zu ſehen, damit der Viehſtand durch fremden beſſern Schlag vermittelſt der Begattung verbeſſert

 werden

werden könne, wie ebenfalls oben ſchon erinnert worden. Von allerhand rechtlichen Wirtſchaftsgeſchäften bey Kauf und Tauſch kan ich hier nicht handeln (ſiehe Rohrs Haushaltungsrecht).

§ 978.

Bey dieſer Gelegenheit will ich auch etwas von der Viehtaxe, ſo bey Landgütern, wenn ſie verkauft oder gekauft, item verpachtet werden, das Vieh aber veräußerlich übergeben, wie bey der Verpachtung ſehr dienlich iſt, oder wenn das Vieh von Landgütern allein verkaufet wird, ſagen [f]).

Viehtaxe. f) Die zureichenden Gründe, eine billige Würderung des Viehes heraus zu bekommen, beruhen 1) auf die Erkenntniß der Objecte, wozu ich oben Anleitung gegeben, 2) daß man theils bey ieder Art Vieh ſolche Leute, welche davon beſondere Kenntniß und Erfahrung haben, und 3) nicht einen, ſondern wenigſtens drey ſolche Perſonen, davon ieder ſeine Taxe für ſich angiebt, oder 4) drey Schurze, deren ieder aus dreyen Perſonen beſtehet, die ſich eines Preiſes wegen vereinigen, zu Achtsleuten brauchet, und vorher dazu vereiden läſſet, da denn ieder Schurz ſeine Würderung angiebet. Aus ſolchen dreyfachen Würderungsurtheilen aber nimmt man alsdenn, wenn der Preis verſchieden iſt, durch die Addition aller dreye, und Diviſion mit 3, das Mittel heraus, ſo hat man zwar den Preis ihrer Angabe; Allein der 5) Grund iſt doch ſonderlich die Betrachtung des Nutzens, den ein Vieh noch geben kan. Dazu aber iſt nicht ieder geſchickt. Daher ſollte billig ieder die Gründe ſeiner Taxe angeben, oder man ſollte doch Leute, die

die ſich beſonders auf dieſe und jene beſondere Hauptnutzung vor andern gelegt haben, zur Würderung, ſonderlich bey nicht ſo ſehr gemeinem Vieh, nehmen. Ein guter Landwirt kan am beſten von gemeinem Vieh zur Zucht, zur Melke und zur Maſt, oder von dem Nutzen der gemeinen Vieharbeit urtheilen: Allein ein gemäſtetes Vieh weiß ein erfahrner Fleiſcher, der da ſagen kan, was am Fleiſch und Fett bis auf wenig Pf. darinne ſteckt, und Reit- Parade- Schulpferde, Beſcheeler und Stutereyen, ein guter Stutenmeiſter und Bereiter am beſten zu beurtheilen und zu würdern. Und dieſe alle müſſen wenigſtens bey ſich feſte ſetzen können, wie viel dergleichen Nutzen in gegenwärtigem Zuſtande des Viehes zu der Zeit auf ein Jahrlang, nach Abzug der Erhaltungskoſten, ausmache, ſolches zum Intereſſe zu 5 oder 6 vom 100 rechnen, und alsdenn das anzuwendende Kaufgeld formiren, oder jenen, als das jährliche Pachtgeld, annehmen; und dabey muß ieder zugleich auf die Rarität des Viehes ſehen. Jedoch dieſes alles wird ſelten beobachtet. Man verfährt ſehr tumultuariſch, und wird ſich alſo faſt am erſten bey einem ſolchen Einkauf betriegen, wenn man nicht ſelbſt zuſiehet, davon etwas verſtehet, oder doch einmal, ſich auf ſolche Taxen einzulaſſen, verbunden iſt. Ich habe wenig vergnügte Verkäufer und Käufer, Verpachter oder Pachter bey ſolchen Gelegenheiten geſehen, 100 Streitigkeiten aber dabey erfahren, und die beſten Taxatores ſind öfters die unbedachtſamſten, das Arbitrium aber eines Richters oder Commiſſarii iſt ſehr mißlich.

§ 979.

Wenn man nun einmal einen Stamm zur Zucht hat, welcher auch eben nicht der beſte wäre,

ſo iſt der allerbeſte und ſicherſte Weg, ſolchen zu vermehren und zu verbeſſern, die Zuzucht aus demſelben ſelbſt, und die Nachzucht aus dieſer Zuzucht, dabey aber alles dasjenige, was ich ſchon oben bemerket habe, in Anſehung der Ausmittelung nach verſchiedenen Abſichten ſehr ſorgfältig zu beobachten, das beſte und junge zur Zucht, das ältere und ſchlechtere zur Arbeit, zum Verkauf und zur Maſt, oder zum Schlachtevieh herauszunehmen g).

g) Hier könnte ich nun die Zucht ſelbſt, ſoferne ſie nicht nur α) in der vorſichtig dirigirten Begattung der Thiere, β) Wart- und Beobachtung der Trächtigen, γ) der wirklich Jungenden, und endlich δ) des jungen Viehes ſelbſt, hernach aber ε) in der Wartung nach ſeinen Arten, Stufen, Alter, Zeiten, Gebrauch und Nutzen beſtehet, ſofort erklären: Allein theils ſind die Puncte ſub α, β, γ, δ oben ſchon ziemlich erläutert worden, theils wird in folgenden §§ noch vieles in beſſerm Zuſammenhang vorkommen.

§ 980.

Hier will ich aber nur noch etwas von der Anlage der Stutereyen gedenken. Dann das ſind die eigentlichen Pflanz- und Zuchtſchulen der edelſten Thiere, nemlich der Pferde, wenn man auf etwas gemein nützliches, und auf Pferde zu allerley Abſichten ſiehet, die ganz allein eine eigene Wirtſchaft erfodern h).

h) Stutereyen ſind vielerley. Im weitläuftigen Verſtande verſtehet man I) darunter ſolche gelegene Oerter und Anſtalten, wo man nebſt der ordinairen Pferde- und anderer Viehwirtſchaft ſich beſonders auf viele zur Wirtſchaft und zur Cavallerie dienliche Fohlenzucht und dazu gehörige Stuten leget, wo viele Bauern ſolche zwar einzeln ziehen, iedoch ihre Stuten und Fohlen zuſammen auf große geſchickte Weiden bringen. Und in dieſem Verſtande legt man im Holſteiniſchen, in Polen, ja in Teutſchland bey großen Landgütern Stutereyen mit großem Profit an. Dieſe Fohlenzucht aber iſt wiederum II) von der kleinen Fohlenzucht, welche ohne große Abſichten, von einzelnen Wirten in engern Umſtänden, nur vornehmlich für ihr Haus, getrieben wird, zu unterſcheiden. Hier iſt eines mir bekannten braven Wirtes Anſtalt ſehr gut, welcher nur ein kleines Capital nahm, und ſolches hinein ſteckte, nicht aber weiter gieng, ſondern dieſes nur immer bey dem Roulliren ließ, ſeine Wirtſchaft daraus verſahe, und manchen ehrlichen Rthlr. noch darüber gewann. Von beyden aber ſind ferner ganz unterſchieden III) die beſondern und eigentlichen Stutereyen im engen Verſtande, welche große Herren, um allerhand fremde und koſtbare Pferde zur Parade für Caroſſen, und ihre Marſtälle, zu prächtigen Reitpferden ohne großen oder gar keinen Profit, ja gar öfters mit Schaden und Verluſt, anlegen. Jene beyden Arten werden gleich bey der gemeinen Pferdezucht näher betrachtet werden. Zu dieſen aber gehören 1) Gegenden, die mit Plänen, großen Auen, zugänglichen und fruchtbaren Bergen, und daran liegenden friſchen Holzungen, 2) mit ſchönen friſchen und harten Waſſerqvellen verſehen, und ſonderlich in der Mitte

Stutereyen.

durchſchnitten, 3) mit großen und weiten Gegenden, die genug weiches Futter liefern, 4) großen Ländereyen, welche hart Futter ſchaffen, oder doch ſolchen Gegenden umgeben ſind, von denen man nicht zu weit dieſes Futter und genugſame Streu anfahren, oder um ziemlichen Preis kaufen und zulänglich bekommen kan. Es gehöret dazu 5) ein ſehr erfahrner, kluger, treuer und fleißiger Stutenmeiſter nebſt vielen Stuten- und Fohlenhirten, Knechten und Jungen, wie auch Beſcheelerwärtern, ja ſogar ein abſonderlicher Wagen und Pferde, um die Nothdurft beſtändig herbey zu fahren, 6) ein räumlicher und immer reinlich gehaltener, nicht zu niedrig, ſondern in friſcher Luft liegender gleicher Hof, worinne die Wohnungen derer damit Beſchäftigten, 7) abgeſonderte räumliche, reine und mannigfaltige Stuten- Fohlen- und Beſcheelerſtälle, ſonderlich zur Winterſtallung, 8) ein großer geraumer, durch Schranken abgetheilter Hof, worauf Brunnen befindlich, und 9) eine Reitbahn vorhanden, 10) aber auch ein Roßſchmied und erfahrner Pferdearzt wohnet. Auf denen Auen müſſen 11) zur Sommerſtallung allerhand Weideſchuppen, wie auch 12) verſchiedene nur mit Schranken abgeſchlagene Stallungen befindlich ſeyn. Zu dem allen nun werden wenigſtens 13) hundert fünfjährige ſchöne Stuten, das Stück 40 Rthlr. von allerhand Gattungen, 14) etliche fremde rare Beſcheeler, ieder a 500 Rthlr. und hernach noch andere geringere erfodert. Man muß auch 15) wenigſtens 4 a 5 Jahr von der Anlage an immer rechnen, ehe man etwas erklecktliches aus der Stuterey nach und nach verkaufen oder ſelbſt brauchen kan. Die Anlage einer ſolchen Stuterey nun wird wenigſtens erſtlich

7000 Rthl. Vorſchuß,
1750 Intereſſe davon in 5 Jahren,

8750 Rthl. a 5 procent,
jährlich aber darnach 2000 Rthl.
in Summa,
10000 Rthl. ferner zu erhalten incluſive ietztgedachten Intereſſes koſten. Cameraliſtiſch alſo davon zu reden, iſt kein Rath bey ſolchen aufs herrliche hinauslaufenden Stutereyen großer Herren. Wenn man aber Luſt, Belieben und dergleichen betrachtet, ſo habe ich nichts dagegen einzuwenden: Jedoch werden alsdenn nicht viel ſolche Stutereyen nöthig, und vielleicht eine, ja auch wohl kleinere, als die entworfene, zur Luſt genug ſeyn (S. den von Eckart c. l. p. 249-277, und mein öc. Lexic. Art. Stutenmeiſter, Stuterey, Fohlenſtall, Stutenſtall, Beſcheeler, Stute, Fohlen, u. ſ. w.

§ 981.

Weil ich nun ſowohl von der Pferdezucht, wovon ich in voriger Note ſub n. I und II die Art und Weiſe bemerket habe, als auch von der Ochſenzucht in folgenden ohnedem handeln werde, die große Nutzbarkeit der Viehzucht aber ſowohl an ſich, als in ſoferne ſie mit dem Ackerbau verglichen wird, bisher ſchon zur Gnüge ausgeführet, und der Unterſchied dabey gezeiget worden, ſo werde ich nun hier nichts mehr davon ſagen: Zumal nach meiner Einſicht (§ 974) die Viehzucht ſo nöthig als der Ackerbau, nur aber nach der alten Weiſe, dagegen ich aber c. l. vieles vorgeſtellet, und eine andere Einrichtung angewieſen habe,

dieſe Frage nach Unterſchied der Gegenden beantwortet werden muß: Verſtehet man aber die Frage von verſchiedener Art des Viehes, und welche der andern nach Gelegenheit bey ſchlechtem und beſſerm Ackerbau vorzuziehen; ſo habe ich oben unter den Viehzuchtsarten ſelbſt ſchon die Vergleichung bey der Betrachtung der Zwecke und Nutzungen angeſtellet (§ 968-971), und die beſte Art des Landes noch vorher zu ieden beſtimmet, folglich kan ein ieder dieſe Frage ſelbſt beantworten [i]).

i) Die im Grundriß angegebenen Schriftſteller, die über dieſe Frage geſchrieben haben, ſind in meiner Cameraliſtenbibl. umſtändlicher angezeiget, zum Theil aber auch hier ſchon bekannt gemacht worden.

§ 982.

Nach denen Grundwahrheiten von der Viehzucht (S. § 974) muß man aber auch immer auf die Erlangung eines verbeſſerten Viehſtandes gedenken, und alſo ſeine Viehzucht beſtändig zu erheben trachten. Die generalen Mittel dazu ſind auch bereits angeführet, folglich nur noch die beſondern kürzlich zu berühren. Und das will ich nach meiner Abſicht, iedoch nur kürzlich und insgemein, bey den Pferden, dem Rind- ganz beſonders aber zum Beyſpiel bey dem Schafvieh, thun; Zumal ich von denen erſten beyden Arten ſchon vieles bisher eingeſtreuet habe,

habe, von dem Rind- und Schweinevieh aber unten bey verſchiedenen Erlangungsgeſchäften der Vergrößerung des Viehzuchtsnutzens auch noch vieles vorkommen wird. Denn es läßt ſich ohnedem der Weg zu einem verbeſſerten Viehſtande nicht recht deutlich zeigen, wenn man nicht zugleich die Erlangungsgeſchäfte der Nutzungen von dem Vieh damit verbindet. Denn alles, was man ſagen kan, kommt auf die Futterung und Wartung, um entweder gute Zucht, oder gute Arbeit, gute Milch, Wolle und andere Nutzungen nach Unterſchied, ſo lange ſie leben, oder endlich gut gemäſtetes Vieh in Menge und aller möglichen Güte zum Schlachten und zum Verkauf zu erlangen.

§ 983.

Nach meinem Grundriß habe ich alſo erſt dieſe Futter- und Wartungsgeſchäfte bey dem Schafvieh, ſo § 968 not. und § 975 in der Nota erkläret worden, zu erläutern [k]).

k) Ich will aber nicht wiederholen, was in dieſer Abhandlung ſchon von dieſem Viehe, ſeiner Erlang- und Verbeſſerung, berühret worden, ja was die Schwediſchen wohl angeſchlagenen Bemühungen, ihre Schafzucht durch Engelliſche Böcke und Schafe, wie auch durch Zuchthierden zu verbeſſern, erwieſen haben, ausführen, ſondern nur, weil dieſer § und der folgende im Grund-

Grundriß dazu Anleitung giebt, am 1ſten eine etwas ſpecialere Einrichtung der Schafwirtſchaft in möglichſter Kürze nunmehro vorſtellen, da ich ſonderlich auf dieſe Viehzucht, als unſere Goldgrube, und derſelben ſo nöthige Verbeſſerung, hier zu ſehen geſonnen bin. Zuförderſt aber bin ich hier genöthiget, nach meiner Einſicht die Schäfereyen nicht nur nach ſchon § 962 a) beſtimmten, ſondern auch noch anders und noch nicht allzu gewöhnlichem Unterſchied einzutheilen, wenn ich meinen Satz, die ſo nützliche Goldgrube der Schafhaltung allgemeiner zu machen, behaupten will. Der Unterſchied derer Umſtände, der Gegenden, und viele andere Dinge erfodern ſolches. Denn erſtlich ſind die gewöhnlichen und gemeinen Schäfereyen beſonders zu bemerken, welche nur im Winter das Stallfutter genießen, und des Sommers auf Huth und Weide nach gemeiner Weiſe vornemlich geſetzet ſind. Ich will ſie Weideſchäfereyen nennen. Dieſen aber ſetze ich zweytens entgegen, eine Schäferey, die man nur zu Zeiten, nicht der ganzen Heerde nach, ſondern haufenweiſe, wie man kan, und nach der Größe, Beſchaffenheit der Weide und des Wetters im Frühling, Sommer und Herbſt, auf die Weide oder gar nicht in freye Weide treibt, ſonſt aber vornemlich ſowohl des Winters als Sommers auf Stallfutter ſetzet. Ich will ſie alſo im ausnehmenden Verſtande Futterſchäfereyen nennen. Beyde aber theile ich wieder in Anſehung ihrer möglichen Nutzungen, ſo aber bey beyden nach den Umſtänden wieder unterſchieden ſeyn, und nicht allenthalben erlanget werden können, erſtlich in Schäfereyen ein, wo man vornemlich viele und gute Wolle nebſt der Zuzucht und dem Verkaufsvieh nebſt dem Pfärch und Hordenſchlag verlanget, wegen des

erſten

erſten aber nicht, oder nur etwas weniges vors Haus melket. Und dieſe Schäfereyen ſind die größten. Ich will ſie Wollſchäfereyen nennen. Zweytens in ſolche, wo man bey nahen Städten und in beſondern Umſtänden wegen profitablen Verkaufs der Milch und Käſe, der jungen Schlachtlämmer, ſonderlich auf Milchvieh und beyan nur auf Wolle, Fettvieh und Hordenſchlag ſiehet. Sie mögen alſo Milch- und Lämmerſchäfereyen heißen. In Anſehung der Verbeſſerung der Schafhaltung eines ganzen Landes aber, wollte ich noch zum Behuf aller dieſer Schäfereyen, eine beſondere Art an geſchickten Gegenden, drittens, die von fremden Stären allein, oder ſolchen Stären und Schafen angelegten Zuchtheerden oder Schäfereyen vorſchlagen. Bey großen Weideſchäfereyen nun muß ich auch vorher nach gewöhnlicher Weiſe, und da man nur auf die Winterfütterung denkt, die ſogenannte Wintereinzählung annehmen, und etwas davon zum Voraus ſagen. Denn es gehet eigentlich die ganze Schafwirtſchaft in Anſehung ihres Termini a quo und ad quem mit dieſer Einzählung, Sortirung und Aushebung nach der Erndte, um Michaelis herum, zur Auswinterung an, und alsdenn muß das ganze öconomiſche Schafjahr eingerichtet werden. Ich verſtehe auch in dieſer ganzen Note entweder, ſo viel die Schäferbeſtellung betrifft, eine verbeſſerte Menge- oder Lohnſchäferey, und halte jene bey Weide- dieſe aber bey Futterſchäfereyen vor die beſte. Ja ich erinnere noch im Voraus, daß man ſonderlich bey Weideſchäfereyen auch auf das Daſeyn ſiebenderley Gegenden ſehr ſorgfältig Achtung haben müſſe. Nemlich: α) Ob Strauch, Buſchwerk und Wald, oder ſchattigte, trockene Raſenanger an die Felder und Triften

ſtoßen,

ſtoßen, wohin im Sommer die lechzenden Schafe zur Erqvickung geführet und gelagert werden können; Ob β) trockene und beraſete Anhöhen, Hügel und Berge, oder ſolche trockene Pläuen vorhanden, wo man bey Regenwetter, ſowohl als ſonſt das balſamiſche Gras dieſer Gegenden denen Schafen anweiſen könne. γ) Ob große und weite Aecker und Felder vorhanden, wo es nicht nur Stoppel- und Brachweide für die Schafe giebt, ſondern auch δ) allerhand Winterfutter gebauet werden könne. ε) Ob genug Wieſen und Auen, die nicht ſumpfigt und verſchlämmet werden, dagegen aber reichliches und ſchönes Kleeheu geben, vorhanden. Denn es müſſen ſolche ſonderlich bey der gemeinen Weiſe der Weideſchäfereyen ſo groß ſeyn, daß man wenigſtens 5 Fuder auf iedes Hundert Schafe erndten könne. ς) Ob reine, nicht aber faule oder ſauere Waſſerqvellen und Sümpfe, zum genugſamen Saufen oder Schaftränken vorhanden. Endlich aber muß man auch ζ) Acht haben, ob bey dieſen allen niedrige Senken, Sümpfe, Waſſergallen und Gründe ſind, wo ſich der Regen ſammlet, ja, wo öfters recht artiges Gras wächſt. Denn das iſt eben der Tod der Schafe. Da freſſen und ſaufen ſie ſich faul, oder den Stoff zu nachher ausbrechenden Seuchen an den Hals, ſonderlich, wenn ſie hitzig darüber fallen, und von ihren Hütern noch darzu ſelten getränket werden. Ja eben dieſes iſt die Urſache, warum in häufig mit ſolchen Refieren beſetzten Gegenden und Ländern die Schafe alle Jahr haufenweiſe, oder ganze Schäfereyen gar ausſterben, da ſonſt bey der Vermeidung derſelben, oder wenn ſie gar mangeln, und das Vieh im übrigen wohl gewartet, oder guter Art iſt, ordentlicher Weiſe des Jahres von 100 Schafen kaum 4, höchſtens aber 6 Stück ſterben müſſen. In dieſen Gegenden

den nun ſind viertens die Futterſchäfereyen die ſicherſten, und doch auch ſo beſchaffen, daß die 5 profitabeln Gegenden dazu zugleich, iedoch in mehrer Freyheit, Auswahl, weniger Gröſſe und recht verſtändig zu brauchen, wo einige davon aber oder alle fehlen, die Schafhaltung dennoch gut ſeyn kan, weil man ſich alſo allenthalben mit Stallfutter helfen, ja ſo gar alle Arten der Schäferbeſtallung, nemlich Menge- Pacht- und gemiſchte Schäfer (§ 962 a), die doch ohnedem alle ihre unüberwindliche Schwierigkeiten und Gefahr haben, vermeiden, die Lohnſchäfer aber allenfalls noch am erſten, da dieſe ſonſt bey der erſten Art der Schäfereyen die gefährlichſten ſind, brauchen kan. Bey jenen Weideſchäfereyen kommt auch eigentlich nur die Frage vor: Wie viel ein Wirt Schafe halten könne und ſolle? Denn, da ſiehet man bloß darauf, wie viel er nach Proportion ſeines zufälligen Futters von ſeinem Acker und Wieſen auswintern könne, und nach Proportion des Weiderechts auf die Weide bringen dürfe. Die Policeyordnungen ſetzen alſo lauter Weideſchäfereyen und bald Wolle- bald Milch- bald beyderley Arten der Schäfereyen in Anſehung der Nutzung voraus. Eben darum aber kan an vielen Orten und von vielen Wirten nicht viel in der Schafhaltung gethan werden, ſonderlich wo oben gedachte 5 profitable Gegenden noch dazu fehlen, und getrachtet wird, Wolle, gute Zucht, fett Vieh, und auch Milch nebſt dem Hordenſchlag zuſammen zu erhalten, da doch, wenn die Umſtände nicht darnach ſind, eine Nutzung die andere gar leicht verderbet. Man rechnet übrigens insgemein zehen Stück Schafe für eine Kuh, und nachdem alſo einer Kühe, nach Proportion ſeines Ackers e. g. an 1, 2, 3 ꝛc. Hufen, halten darf, (ſiehe das Hauptſtück vom Ackerbau), nachdem ſetzt man auch die An-

zahl der Schafhaltung. Es mag nun aber ſo viel oder wenig ſeyn, als es will, ſo iſt doch bey Weideſchäfereyen ein vor allemal die Schafhaltung an den meiſten Orten auf vielerley Weiſe eingeſchränket, wenn man auch ſonſt bey Futterſchäffereyen allezeit ſo viel Schafe halten könnte, als man entweder für ſie Futter auf Acker und Wieſen bauen, oder einſammlen oder von andern kaufen könnte, weil man bey dieſen nur dann und wann im Sommer und Winter nach beſondern Umſtänden ſeine Schafe, und zwar nach verſchiedenen und ſo groſſen Haufen, als man ſonſt bey eingeſchränkter Schafhaltung auf die Weide bringen darf, zu einer delicaten und geſunden Weidetafel ins freye, oder wo auch dieſe fehlet, in einen Schafgarten führen, folglich durch die eigentliche von mir oben beſtimmten Futterſchäfereyen immer und allezeit uneingeſchränkt ſo viel Schafe halten dürfte, als man nach ſeiner Gelegenheit und ſeinem daran zu wendenden Capital halten will. Bey einer Futterſchäferey kommt es daher auch nicht immer auf die oben angegebenen fünf profitabeln Gegenden an, und die bemerkten ſchlimmen Gegenden ſchaden ihr nichts. Denn ſie iſt immer vornehmlich auf Stallfutter geſetzet. Sterben, Betrug, Diebſtahl und anderes Ungemach der Weideſchäfereyen aber können bey rechter Wartung allerſeits viel leichter verhütet und doch die Nutzungen höher getrieben werden. Uiberhaupt rechnet man übrigens auf ein Schaf durch die Bank alle Tage im Winter 19 bis 20 Loth Heu, und alle Woche anderthalb Bund Stroh bey Weideſchäfereyen: Bey Futterſchäfereyen nun muß man zwar noch halb ſo viel, wegen der Sommerfütterung darzu rechnen, und es iſt genug, weil alsdenn die Fütterung im Stalle nicht ſo ſtark und ſonſt doch anderer Zugang

vom

Futter da iſt. Die Qvantität des Salzes und Hafers aber, davon ſonderlich für die Lämmer z. E. von 1000 Schaafen 10 Scheffel zu rechnen ſind, bleibt übrigens in beyden Schäfereyen einerley. Allein bey dem allen belaufen ſich doch die Schäferkoſten nicht ſo hoch bey Futterſchäfereyen, und ihre Köſeleyen ſind meiſtentheils daſelbſt, weil ſie nur Lohn bekommen, nicht practicabel, bey kleinen Futterſchafwirten aber fallen die Schäfer gar weg. Nimmt man nun dieſes zum Fuß an, ſo kan ein Wirt, der Jahr aus Jahr ein 100 Stück hält, ob er wohl nach Weideſchäfereyenart keine, oder kaum 30 bis 40 ſonſt halten darf, leicht den Uiberſchlag machen, wie viel er Winter- und Sommerfutter entweder bauen oder kaufen könne und müſſe, was ihm ſolches jährlich koſte, und ob er nicht auch mit Bohnen- Erbſen- Gerſtenſtroh ꝛc. wenigſtens zum Theil an ſtat des Heues und Grumtes, it. allerhand geſammeltem und eingeſalzenen Laube auskommen köne. Ja er wird auch ſogar ohne eigenen und nur etwas gemietheten Acker und Weide dennoch eine groſſe Anzahl Schafe im Stalle mit gutem Gewinn halten können, niemanden aber damit beſchwerlich werden, wenn er ſeine Schafe nur auf Futter ſetzet, Geld anzuwenden hat, und Stallung genug darzu ſchaffen kan. Nach dieſen vorläufigen Erinnerungen will ich nun im folgenden durch kurze Sätze erſtlich die ganze Schaafwirtſchaft bey Weide- und Futterſchäfereyen, jedoch in einer Gröſſe von 2000 Stücken, und zwar in Abſicht auf Wollſchäfereyen beyderley Arten, um der Kürze willen aber unter einander erleutern; zweytens will ich auch das beſondere bey Weide- und Futterſchäfereyen, die ich Milchſchäfereyen genennet habe, anmerken, und nebenbey nur noch von den Zuchtheerden, derer

ich ſchon gedacht habe, noch etwas gedenken. Ich kan zwar nicht alles ausführen, ſondern muß mich auf andere Schriften, die mit mir übereinſtimmen, berufen; ob ich gleich nach meiner Entheilung wenig Vorgänger von Futterſchäfereyen habe, und vielleicht von unſern Schafwirten gar einer Ketzerey beſchuldiget werden möchte. Allein ich kan doch dieſen Punct ohnmöglich ſo trocken übergehen, und weil ich mich hier etwas in Weitläuftigkeit einlaſſen muß, ſo will ich auch zugleich die nächſten Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte, wie auch von den Schäfern hier und da was einſtreuen, um die Erlangungsgeſchäfte deſto beſſer zu erleutern. Und dieſes wird mir dazu dienen, daß ich mich unten bey der noch folgenden beſondern Betrachtung jener, oft kürzlich hieher beziehen, und alſo dort deſto mehr einſchränken kan.

§ 984.

Was nun die erſte Art, nemlich Weide- und zwar Wollſchäfereyen betrift, ſo ſetze ich alles, was ich oben von der Natur, Eigenſchaft und dem vielfachen natürlichen Unterſchied, ſonderlich Stären, Hämmeln, Schafen, Lämmern ꝛc. bereits gelehret, voraus, und man muß es bey allen Schäfereyen beobachten, hernach aber folgendergeſtalt um eine gute und verbeſſerte Schäferey ſamt denen Nutzungen zu erlangen und nach dem erklärten Object und Zwecken von der gedachten Wintereinzählung, als dem Termino des Schafwirtſchaftsjahres an, wirtſchaften [1]).

1) Wir wollen demnach mit dem von Eckart 1) annehmen: Bey einer ſolchen Schäferey werden in

die

die Winterung 600 trächtige Schafe, 200 Jährlinge, 240 Zibbenlämmer, 240 Sechsſchaufler, 240 Vierſchaufler, 184 Zweyſchauflerhämmel, 248 Hammellämmer, 10 Sechsſchaufler, 10 Vierſchaufler, 18 Zweyſchauflerböcke, und 10 Stärlämmer, Summa 2000 Stück nach genauer Beſichtigung, ob alles friſch und geſund, und nach der hier erhellenden Proportion, da die trächtigen Schafe und das weibliche Geſchlecht die meiſten, gegen andere Sorten ausmachen, die Zahl der Lämmer ſich aber um des künftigen Aushubs willen eben ſo gegen einander verhält, eingezählet. (S. den von Eckart c. l. p. 102). Hierzu werden nun 2) den Winter über wenigſtens 100 Fuder à 20 Centner für 5 Rthl. unverſchlämmtes und nicht faules, ſondern ſchönes und geſundes Heu, iedoch 2 der beſten Sorten theils für die Mutterſchafe, theils die Lämmer, und die dritte für die Hämmel, ferner 200 Schock Futterſtroh a 1 Rthl. und 20 Berl. Scheffel Salz à 16 ggl. 20 Scheffel Lämmerhafer à 16 ggl. und der Schäfergehalt à 209 Rthl. in Summa 935 Rthl. 16 ggl. an Aufwand zur Auswinterung erfordert. Betrachtet man aber 3) eine Futterſchäferey, ſo wird man an Schäfergehalt 100 Rthl. erſparen, alles durch Lohnhirten beſtreiten, und die viel leichtere Aufſicht des Hofmeiſters oder Viehvogts, dabey brauchen können, übrigens aber etwan 200 Rthl. mehr des Sommers über an die Fütterung wenden müſſen, davon aber die erſparten Schäferkoſten wieder abgehen, daß alſo bey einer Futterſchäferey von eben dieſer Stärke höchſtens nicht mehr als 1000 Rthl. Ausgabe erfodert würden. Man ſiehet aber auch zugleich, daß man ohne Zweifel viele Abgänge und Verluſte und Partirereyen, die bey Weideſchäfereyen ſowohl unter Menge- als Lohnſchäfern unvermeidlich ſind, gewiß vermeiden, das Stallfutter über-

haupt im Sommer viel leichter und wohlfeiler durch grün Gras, Eſparcette und anders Futter von Felde, wenn man ſich darauf leget, ja viel beſſeres und geſunderes zur fernern Zucht und Wolle, wie man haben will, weil ſich ſolche nach dem Futter richtet, und das ſchönſte fette Vieh viel gewiſſer erhalten könne, und keine Hinderniß von Weideintereſſenten und Policeygeſetzen zu befürchten, und folglich vielmehr Nutzungen nebſt viel mehrerern Schafdünger haben müſſe, daß alſo die wenig mehrere Ausgabe bey einer Futterſchäferey faſt vor nichts zu achten ſey. Bey einer Weideſchäferey von ſolcher Stärke muß ferner 4) beobachtet werden, daß über die ganze Einzählung eine Tabelle zu halten, der Abgang und Zugang beſtändig anzumerken ſey. Alles Schäfer- und Knechtevieh, ſo dazu kommt, wird aber gleichfalls nach ſeinen Arten, welche präciſe ſo vorgeſchrieben, auf- und an den Ohren, und dagegen das Herrnvieh nicht gezeichnet. Alle ſterbende Schafe und Lämmer müſſen mit den Fellen beleget, und es darf kein Stück von Herrn- und Schäfervieh ohne Anmeldung und Einwilligung des Wirts verkauft oder vertauſchet, und kein anderes fremdes Vieh ins Futter oder Weide genommen, dem Schäfervieh kein Futter mehr als dem Herrnvieh gegeben werden. Das Futter für dieſes aber muß nach ſeinen Sorten ganz allein geleget, verwahret und denen Schäfern von Zeit zu Zeit nur in gewiſſer Maaße erſt zur Fütterung ſelbſt heraus gegeben, der Lämmerhafer iedesmal fein ausgekocht, und endlich alles unter Auf- und Nachſicht wirklich fein eingetheilt und ordentlich verfüttert, dabey aber genug zu ſaufen gegeben werden. Dieſes iſt nun auch 5) bey Futterſchäfereyen in aller Stallfütterung nach Gelegenheit zu beobachten; Maaßen ordentliches gutes Futter und Saufen bey dieſem Vieh, wie bey allen, theils von beſſerer Kraft und Nutzen, theils an der

Menge

Menge des Futters die Hälfte erſparet. Und wenn eine Futterſchäferey allenfalls auch eine Mengeſchäferey iſt, ſo muß eben das in Anſehung der Schäfer beobachtet werden, was bey Weideſchäfern nöthig iſt. Allein bey Futterſchäfereyen ſind, meiner Meinung nach, die Lohnſchäfer beſſer, ja viel eher als Mengeſchäfer zu haben. Keinem Schafe muß auch 6) ein Tropfen Milch auf Weide- und Wollſchäfereyen abgenommen, die Lämmer aber, ſo im Febr. fallen, müſſen bis Johannis geſäuget werden, ſonſt bekommt man ſchlechte Mütter, davon viele ſterben, ſchwache Lämmer, elende Zu- und Nachzucht, ſchlechte und wenig Wolle. Der Herr Amtmann Leopold hat c. l. p. 331 ꝛc. deutlich erwieſen, daß eine Schäferey, die nicht gemolken wird, vielmehr Nutzen bringe, und auſſer ganz beſondern Umſtänden, die ich unten bey den Milchſchäfereyen bemerken werde, iſt ſolches eine ausgemachte Wahrheit. Der Schäfer und die Knechte aber haben ihren beſten Profit entweder von der Milchpacht, oder wenn die Milch die Herrſchaft nimmt, durch die Parthiererey, weil ſie alsdenn gewiß wenig liefern, oder gar von Melken ab- wenn ſie ſolches aber pachten können, dazu anrathen. (S. den von Eckart p. 209 ꝛc.) Sobald ein Schaf 7) krank wird, muß alles gleich gemeldet, ſein vorhergehendes Tractament unterſuchet, oft auch ſelbſt nach der Geſundheit aller Sorten vorher geſehen, das kranke aber gleich in einen andern Stall abgeſondert werden. Ja die lammenden Schafe ſelbſt müſſen 8) im Mutterſtall, nachdem ſie die erſten, andern oder letzten lammenden ſind, ſogleich den vierten Tag hernach in, durch ſtarke Horden gemachte Abſonderungen, mit ihren Lämmern gebracht, und beſſer, als die, ſo noch nicht gelammt haben, gefüttert und gewartet werden. 9) Kein Hirte muß auch bey Weide- und Wollſchäfereyen im Frühling oder bey ſpätem Herbſt oder im Winter auf

die gefrorne Saat nach ſeinem Willkühr ohne Anfrage und Vorſchrift, was und wohin getrieben werden ſoll, treiben, vielweniger muß er bey offenem Wetter im Winter oder vom Martio an bis im September Felder, die beſaamet ſind, betreiben. Allein bey Futterſchäfereyen iſt 10) dieſe Regel noch viel weiter zu extendiren, ie mehr da Trift und Weidegenuß eingeſchränket und das meiſte auf Stallfütterung geſetzet wird. Denn daſelbſt muß niemals ohne Befehl, vorgeſchriebene Zeit, wenn und wie lange, Art und Anzahl des Viehes, wie auch des Weideplatzes ſelbſt ausgetrieben, der Zug vorgeſchrieben, ſonderlich immer friſches Waſſer dabey aufgeſucht, und die Schafe müſſen nicht erhitzt, in Kühle, Schatten, Sonne und Trockene aber zu rechter Zeit gebracht werden, welches alles bey Futterſchäfereyen viel beſſer und leichter zu bewirken ſtehet. Es müſſen 11) nicht eher als gegen das Ende des Septembers und nach gegebener Vorſchrift die Stäre zu den Schafmüttern in die Heerde gelaſſen werden. Denn ob wohl ſolches auch im Julio und Auguſt öfters geſchiehet, ſo ſchickt ſich doch ſolches beſſer auf Milch- und nicht Wolle- und Zuzuchtsſchäfereyen. Auch müſſen 12) der Hordenſchlag, das Nachtlagern und das Pferchen nicht zu früh bey noch kalten Nächten, ſonderlich mit Mutterſchafen, und auch nicht zu ſpät ins Jahr hinein geſchehen. Es muß weder aus den Horden noch Ställen alsdenn früh ausgetrieben werden, wenn es gethauet hat, ehe der Thau nicht ganz gewiß eine Stunde lang abgetrocknet iſt, ja man ſollte auch eben dieſes in Anſehung des Regens und alles naſſen Graſes oder ſchlimmen Wetters, it. bey angefülleten Senken beobachten. Allein bey Weideſchäfereyen wird dieſes leider nicht in Acht genommen, und es kan auch nicht geſchehen; denn

den es iſt im Sommer kein Futter im Stalle. Daher fällt in ſolchen Ländern ſo viel Vieh jährlich hin, wo viel ſolche Umſtände vorhanden ſind. Bey Futterſchäfereyen aber kan dieſes nicht nur 13) ungehindert zum groſſen Vortheil in ſolchen ſchlechten Schafgegenden beobachtet, und ein geſunderer und beſſerer Schafſtand erlanget werden; denn da hat man immer Futter im Stalle: Sondern es gehet auch dieſes 14) daſelbſt viel weiter. Denn, wenn es im Sommer nicht recht ſchönes, trockenes und warmes, iedoch nicht zu heiſſes, im Winter aber recht heiteres Wetter ohne Schnee und Regen vom Himmel und auf dem Lande, hier aber alles hart gefroren, und alſo die Trift dem Viehe, oder doch dieſem und jenem Vieh, oder nur nach und nach theilweiſe zu ſeiner Geſundheit friſche Luft, und ſo grüne als geſunde Weide mäßig gegeben werden kan, ſo bleibt man im Stalle oder wenigſtens im Schafhofe, allenfalls aber in einem obengedachten Schafgarten. Am allerwenigſten aber ſucht man weitentlegere Triften vom Stalle, ſondern nur die nächſten und convenabelſten. Dieſes letzte aber iſt 15) auch ſonderlich mit den Mutterſchafen, wenn die Lämmergen gar noch im Stalle bleiben müſſen, bey Weideſchäfereyen genau zu beobachten. Die weiteſte Weide aber gehört allezeit für die Hammelhaufen, nicht aber den Feldhaufen. Wenn 16) die Schafe zu lammen beginnen wollen, müſſen dieſe und die Hirten Tag und Nacht, nebſt wohlverwahrten blechernen durchlöcherten, nicht aber mit Glas- oder Hornfenſtern verſehenen Nachtlaternen im Stalle bleiben, bis die ganze Lammzeit vorüber iſt, damit nicht manches Lamm, oder Schaf, ſonderlich die, ſo einen harten Stand haben, crepiren, oder ungeſund werden mögen. Wie aber

auch dieſes bey Weideſchäfereyen nicht immer beobachtet wird, ja nicht allemal beobachtet werden kan, alſo gehet es 17) hingegen wieder am beſten bey Futterſchäfereyen an. Denn nach dieſer ihrer Einrichtung bekommt man gewiß keine Lämmer auf der Weide, und die Hirten dürfen keine nach Hauſe tragen, indeſſen aber die Heerden allein und manchen Schaden geſchehen laſſen, oder etwas davon entwenden, austauſchen ꝛc. 18) Alle Tage müſſen auch bey der Lammzeit die Mutterſtälle beſucht, beſichtiget und die Lämmer, ſo gefallen ſind, accurat eingezeichnet werden. Das iſt wegen der Schäferköfeley höchſt nöthig, iedoch aber auch ſchwerlich recht nach der Abſicht auszuüben. Allein bey Futterſchäfereyen hat man ſie immer unter den Augen, und der Lohnſchäferhirte hat und darf keinen Verkehr für ſich mit Schafen haben. Alles aber, was von ihm alsdenn geſchieht, macht ihn der Betrügerey verdächtig. 19) In den Mutter- und Lämmerſtall muß das beſte und weichſte Stroh vor Mütter und Lämmer gebracht, denen Lämmern aber, ſonderlich alle Abend friſches geſtreuet, und des Winters müſſen dieſe Ställe nicht ausgemiſtet werden. Das Stroh wird alſo durch den Miſt gedoppelt und dreyfach bezahlet, und ich werde doch unten dieſe Einnahme nicht bey einer Weide- wohl aber bey einer Futterſchäferey rechnen, weil in dieſer doch Winter und Sommer der ſchönſte Miſt gemacht, nicht ſo viel verſchleppet, wenig oder nichts im Horden gepferchet, im Sommer aber alle 4 bis 6 Wochen ausgemiſtet, und eine groſſe Menge Miſt gemachet wird, den man allenfalls theuer gegen Geld, Futter oder Streuſtroh verkaufen kan. Ordentlicher Weiſe muß 20) allen Schafen im Winter dreymal ein gewiſſes Maaß und

in

in verſchiedener Güte, Futter und Saufen, die Woche aber wenigſtens zweymal Salz im Sommer gegeben werden: Bey Futterſchäfereyen muß 21) das ganze Jahr alle Tage ſo gefüttert werden, wenn das Austreiben völlig wegfällt. Geſchicht aber dieſes halbe, ganze Tage oder ſtundenweis, ſo kan man alsdenn drey Stunden Triftfütterung auf eine Mahlzeit rechnen, die man ihnen folglich abziehet, des Abends aber doch alsdenn ihr ordinaires halbes Futter geben. Mit der Salzlecke, dabey Herr Amtmann Leopold auch gute Cautelen giebt, wirds eben ſo, wie bey Weideſchäfereyen gehalten. 22) Denen ſchwächlichen Schafmüttern müſſen einige Scheffel Hafer, Bohnen, Wicken ꝛc. geſchroten, und mäßig zur Erqvickung gegeben werden. 23) Die Hämmel bekommen das gröbſte Futter auf der Weide und im Stalle. Die Zweyſchaufler bekommen mittelmäßiges, die Lämmer, ſo 7 Monat alt ſind, das beſte Futter. Das Heu muß daher in 3 Sorten ſowohl, als die Weide getheilet werden. Hiernächſt ſind Bohnen- und Erbs- wie auch Gerſten- und Haferſtroh, it. vor einige Hafer- Wicken- und Bohnenſchrot, wie auch eingeſalzenes und grünes Laub, Gekräuterich ꝛc. Winter- und Sommerfutter. Jedoch muß man 24) im Sommer auch fettes und auch kurzes Berg- Hügel- Ränder- und Angergras in Futterſchäfereyen einfahren oder tragen laſſen, und verfüttern. Die zum Fettmachen auserſehene Hämmel aber, und anderes zur Maſt ausgemerztes Vieh, muß man bey Weideſchäfereyen, 25) auf fette Stoppel- und Brachweiden oder andere guten Weiden führen. In einer Futterſchäferey aber läßt man ihnen theils auch nebenbey damit, theils durch ſtarkes und gutes Maſtfutter das Fett und Fleiſch geben. 26)

Es

Es muß kein auf den Ställen angegangenes und erhitztes Heu oder Grummt gefüttert, ſolches nicht über die Schafe auf bloſſe Stangen oder ſo gepanſet werden, daß Heuſaamen und anderer Unrath dadurch und in die Wolle fallen könne. Und wenn endlich 27) die Schur um Walpurgis und Michael herannahet, ſo müſſen die Heerden auf Weideſchäfereyen Dornenhecken, Brombeerſtauden, Hölzer, it. grüne Grasweiden vermeiden, immer auf trockener Streu liegen, vor der Schur ſehr wohl in klarem Waſſer gewaſchen, fein getrocknet, und guten, wie auch treuen Scheerern unter die Hände auf dem mit reinem Stroh beſtreueten Schafhofe gegeben, vors Stück 2 Pfen. bezahlet, das zuſcheerende Herrnvieh des Morgens abſonderlich gezählet, im Scheeren nicht geſchunden oder verwundet, iedoch gleich und tief genug geſchoren, die Wolle nicht ausgeraufet, die Lämmerwolle und andere Wollſorten von einander gleich abgeſondert, denen Scheerern durch andere Leute, ſo die Schafe haſchen und auf dem Schoß umwenden, geholfen, nachmals die geſchornen ſehr hungerigen und durſtigen Thiere etwas reichlicher und beſſer gefüttert, in einigen Tagen, ſonderlich bey der Herbſtſchur viel länger nicht ausgetrieben, 8 Tage lang mit reiner Streu, ſonderlich die Lämmer, verſehen, die abgeſchorne Wolle fein in Bunde gebunden, und accurat ſtein- oder centnerweis gewogen, alles aufgeſchrieben, und gleich verkaufet werden, weil ſie am Gewichte nicht zu- ſondern abnimmt. Die Lamm- und Wollſchurzeit iſt alſo die Erndte bey Weide- und zwar Woll- ja auch bey ſolchen Futterſchäfereyen, und dieſe muß daher unter beſtändiger genauer Aufſicht vorgenommen werden. Obige Puncte nun, ſo von der Schafſchur zu beobachten ſind, können 28) bey Futterſchäfereyen, weil da

da die ſo beliebte und immer geſuchte Trift wegfällt, wiederum beſſer und leichter beobachtet werden. Endlich aber gebe ich 29) in Erwägung unſere höchſt verderbte Schafmeiſter- Schafknechts- und Schafjungenprofeßion, und da dies Volk, wenn es um Geldlohn und Deputat dient, lauter Miethlinge, ſo die Schafe nicht lieben, und noch ärgere Betrüger, als wenn ſie mitſetzen, ja, da ſie in keine rechte Zunftzucht bey uns geſetzet ſind, dem von Eckart recht, bey Weideſchäfereyen an ſtat aller andern Schäferbeſtellungsarten, die Mengeſchäfer zu erwählen, iedoch auch hier, nicht nur durch bisher berührte Regeln, Einrichtungen und Schranken ihren Unarten vorzukommen, ſondern auch von der alten und gewöhnlichen etwas abzugehen, oder ſie vielmehr zu verbeſſern. Man ſetzt ſie nemlich zwar auch zum achten Theile, wie gemeiniglich geſchicht, folglich gehörten ſonſt dem Schäfer von 2000 juſt 250 Stück, und zwar allen Sorten proportionsmäßig, wie es die Einzählung mit ſich bringet. Allein dieſe muß er für ſich haben, und genieſſen, ſeine Wolle abſonderlich nehmen, und für ſich verkaufen, er merzt aus und verkauft alles nach ſeinem Belieben, und zwar von ſeinen Schafen. Nur aber muß er alles melden, ſeine und der Knechte Schafe an den Ohren verſchiedentlich zeichnen, ſeine Schafe ſo wenig als des Herrn Schafe melken. Sein Futter muß er für ſich abſonderlich bekommen und haben, und damit ihre Gierigkeit deſto beſſer geſtillet werde, ſo giebt man auf iede Perſon zu ihrem achten Theil noch drey Stücke dazu, folglich bekommt er von 2000 Schafen 300 Stück, ſo ſein eigen auf dieſem Fuß iſt. Dazu erhält er nach des von Eckarts Vorſchlag noch 60 Berliniſche Scheffel Rocken,

48 Schef-

48 Scheffel Gerſte, 3 Scheffel Erbſen, 1 Beet Rüben, 1 Beet Kraut, 4 Klaftern Holz, auf 2 Kühe Futter, 3 Scheffel Salz zum Kochen, 3 Scheffel für ſeine Schafe, 3 Scheffel Hafer für ſeine Lämmer, und ein gut Fuder Heu: Und damit iſt er mit ſeinem Viehe, auſſer der Weide und Stallung, ganz abgeſondert, und hat ſeinen Fond für ſich zu genieſſen, bekommt aber übrigens kein Geldlohn. Bey einer Futterſchäferey aber wollte ich dieſe theuere Schäferbeſtellung, wie ſchon gedacht, nicht rathen. Die Einnahme bey einer Weide- und Wollſchäferey, wie ſie hier beſtimmt worden, würde 30) alſo beſtehen:

in 260 Stein Wolle	à $4\frac{1}{2}$ rthl.	Fac.	1170 rthl.
196 Merzhämmel	à 2 rthl.	ſ	392 ſ
192 Merzſchafe	à 1 rthl.	ſ	192 ſ
12 Merzſtück	à 12 ggl.	ſ	6 ſ
		Sum. Rthl.	1760

Davon die Ausgabe, ſo
ich oben angegeben à ſ ſ 935 rthl. 16 ggl.

abgezogen, ſo bleibt Gewinn 824 rthl. 8 ggl. ohne den Profit von der Acker- und Hordenſchlagsdüngung.

Um Michael werden übrigens die ausgehobenen immer wieder bey der Wintereinzählung erſetzet. Jedoch Herr Amtmann Leopold nimmt nach einigen andern Datis und ſeiner Landesgegend p. 331 ꝛc. an, daß die Ausgaben einer Schäferey, wo nicht gemolken und des Schäfers achter Theil ſeines Beytrags dazu abgezogen wird, auf 2000 Stück nur 325 rthl. austrage, die Einnahme aber nach Abzug dieſer Ausgabe auf 1046 Rthl. anwachſe, bey Melkſchäfereyen aber nur 819 Rthl. 2 ggl. ausmache. Jedoch die Rechnungen fallen nach Zeiten, Oertern, Umſtänden und ſingulairen Einrichtungen verſchieden

den aus. Ich führe dieſe nur zur Erläuterung an, und es lieget hier nichts daran, wenn auf und ab einem Calculo etwas fehlet, woferne nur erhellet, daß man vielmehr gewinne, als anwende, und wenn nur der Hauptſatz: „Molkenſchäfereyen haben gegen andere, „wo nicht gemolken wird, auſſer gewiſſen Umſtänden, groſſen Schaden,„ daraus erhellet. Schlüßlich iſt noch ein Mittel 31) übrig, eine verbeſſerte Schäferey zu erlangen, deſſen ich ſchon im vorigen gedacht habe. Nemlich nach Gelegenheit bey allen dieſen Heerden eine kleine Zuchtheerde anzulegen, und ſolche ganz abgeſondert zu tractiren, oder doch ſolches an beſonders dazu geſchickten Gegenden zu thun. Nemlich man läßt z. E. etliche gute Engelländiſche Stäre kommen, ſetzt ſie ſo viel immer möglich in ihre gewohnte Wartung, ſucht dazu eine convenable Menge der beſten Mutterſchafe aus und läßt ſie von dieſen Stären beſpringen. Die davon erhaltenen Zibbenlämmer und die Stärlämmer wartet und pfleget man nach Engelländiſcher Manier, ſo viel möglich, und bekommt dadurch endlich Schafmütter und Stäre Engelländiſcher Art, womit man immer wieder nach und nach bey der Einzählung und Aushebung ſeine ganze Heerde beſetzet, oder auch andern für ihre Heerden oder gegen Geld überläſſet. Andere haben es auch mit Engelländiſchen Schafmüttern und Stären zuſammen, wie in Schweden verſuchet. Es möchte aber mehr Koſten und Mühe erfodern. Nun habe ich zum andern noch von Milch- ſowohl Weide- als Futterſchäfereyen das beſondere nachzuholen. So ſchädlich nun das Melken bey Wollſchäfereyen iſt, ſo ſehr iſt man doch darauf erpicht. Ich muß dannenhero doch I) etwas von dieſem Fall, nemlich dem Melken bey

Woll-

Wollſchäfereyen ſagen, hernach aber II) von eigentlichen Milch- oder Molkenſchäfereyen reden, die ich im § 983 in der Note ſchon beſtimmet habe. Denn, wenn ja im erſten Fall gemolken werden ſoll, ſo muß mans doch, ſo viel möglich, nach den Regeln der Wirtſchaft überhaupt dahin bringen, daß der Schade nicht zu groß werde: Zumal ich wohl begreife, daß man zu weit gehe, wenn man den Milchnutzen vom Schafvieh ganz und gar und insgemein verbannen wollte, inſonderheit, da es viele Weideſchäfereyen giebt, wo man ohnedem wegen anderer Umſtände nicht ſonderlich auf den Wollnutzen und ſchöne Zuzucht rechnet, und mehrentheils nur Schafe um des Pferchs und um der Milch willen hält, ja wo die Schafe wegen der einmal gewohnten Einrichtung und des Genuſſes der Weide, ohne dies faſt alle Jahr die Helfte ſterben. Und in ſolchen Umſtänden nimmt freylich ieder gerne den Nutzen, den er doch noch haben kan, da er ohnedem weiß, der andere, obwohl gröſſere, könne ihm nicht werden. Nach ietztgegebener Regel von der Melke bey Wollſchäfereyen nun, giebt man demnach den nicht ungegründeten Rath, erſt ſechs Tage vor dem 23 April damit alſo anzufangen, daß des Abends vorher die Mutterſchafe von den Lämmern abgeſondert, und, nachdem dieſes drey Tage geſchehen, alsdenn den vierten Tag des Morgens nur gemolken, des Mittags und Abends aber die Lämmer wieder zum Saugen gebracht werden, ſolchergeſtalt aber dieſe Veränderung nicht ſo plötzlich geſchehe; am 23 April aber müſſen die Lämmer gar abgewöhnet, und die Schafe alsdenn alle Tage drey mal, kurz bis nach Michaelis gemolken, und alſo muß zu dieſer Zeit gleich aufgehöret, nicht aber den October hin-

hindurch oder noch weiter damit fortgefahren werden. Nichts deſto weniger aber würden die Lämmer, ſo nicht bis Johanni ſaugen, leicht verbutten, und die neue Belegung der Schafe auch ſchon geſchehen, ſo würde theils die Frucht im Leibe dadurch ſehr mit genommen, theils die Wollſchur ſehr mager ausfallen. Denn ein Tag Melke ſchadet denen Müttern mehr, als ein 2 tägiges Lämmerſaugen. Weiter iſt zu merken: Woferne der Schäfer die Milch gepachtet hat, ſo giebt er vor das Schaf etwan 2 g. Gr. 6 Pf. Molkenpacht: Es würden alſo 550 glücklich abgelammete Schafe etwan 57 Rthlr. 7 g. Gr. Pacht tragen: Wenn aber die Herrſchaft die Milch bekommt, ſo könnte ſie zwar nach den Umſtänden in dem andern Fall, der gleich vorkommen wird, viel mehr, und zum Exempel von einem Schafe 90 Maaß Milch, folglich nur à 4 Pf. gerechnet, 687 Rthlr. 12 g. Gr. erhalten: Allein, zu geſchweigen, daß hieraus der enorme Vortheil eines Milchpachtſchäfers erhellet, da er nach Abzug des Pachts 630 Rthl. 5 g. Gr. gewinnet, ſo würde man doch auch gewiß erfahren, daß der Milchrechnungsſchäfer die Milch der Herrſchaft nicht halb berechnet, wenn er ſonderlich ein Mengeſchäfer iſt. Es iſt alſo gewiß, daß man bey dieſer Einrichtung vom Molken dennoch viel mehr Schaden als Vortheil habe. Der beſte Rath iſt dannenhero, daß man entweder bey Woll- und Zuzuchtsſchäfereyen lieber nur wenige Schafmütter, welche die geringſten Lämmer haben, ausſondere und fürs Haus melken laſſe, oder, daß man auch um des Milchnutzens willen eine Wollſchäferey nach meinem Vorſchlag auf eine Futterſchäferey ſetze, wenn man die ganze Milch recht nutzen will.

Allein dabey ſetze ich voraus, daß man, woferne man ja alles melken läſſet, ſolches nicht durch einen Milchpacht, Schäferpacht, ſondern durch Berechnung genieſſe. Jedoch bey Futterſchäfereyen kan man auch die melkenden Leute beſſer in der Aufſicht haben, und die Knechte haben keine Gelegenheit auf dem Felde viele Milch zu entwenden, ja allenfalls gar das Melken von Mägden verſehen und die Schäfer gar weg laſſen Was aber zweytens eine eigentliche Milchſchäferey, die ich in gewiſſen Umſtänden anrathe, anbetrift, wo nemlich das Maaß Milch alle Tage gewiß in nahe gelegenen großen Städten für 6 Pf. Butter und Käſe aber theuer genug zu verkaufen wäre; ſo kan man den Milchnutzen, iedoch nicht durch Pacht von den Hirten, ſondern durch abſonderliche Melkemägde gewiß ſehr hoch bringen, und ſelbigen alsdenn als ſeinen Hauptnutzen von der Schäferey anſehen, dabey aber Wolle und Pferch nur für einen Nebennutzen achten. Ich geſtehe aber, daß dieſes dennoch bey Weideſchäfereyen ſehr viele Schwierigkeiten habe. Wenn man aber mittelſt einer Futterſchäferey, eine bloße Milchſchäferey in gedachten Umſtänden anleget, ſo kan man auf dieſen großen Milchnutzen nicht nur viel gewiſſern Staat machen, ſondern auch den Abfall an guten Lämmern dennoch dadurch einigermaaßen ergänzen, weil man auch die ſchlechten und die nichts zur Zucht nützen, 1) in Städten, ſonderlich die Frühlämmer, und dabey man auch bald Milch bekommt, folglich den Hauptnutzen vermehret, theuer verkaufen, 2) einige aber doch, wie die Mütter ſelbſt, im Stalle recht gut füttern. 3) Darf man nicht ſo ſehr auf ſchöne Zuchtlämmer alsdenn ſehen, unerachtet

man doch durch dieſes letzte Mittel auch von Zuchtlämmern etwas nothdürftig erhalten kan; ja 4) wird man auch vielen und ſchönen Schafmiſt an ſtat des Hordenſchlagsnutzens erlangen, 5) aber doch auch fett Vieh machen und auch dieſes in den großen Städten theuerer, als ſonſt, verkaufen können. Eine ſolche Milch- iedoch Futterſchäferey kan demnach allerdinges bey der Nähe großer Städte, Hofhaltungen ꝛc. auch ſo gar in ſolchen Gegenden mit Profit gehalten werden, wo eben keine ſonderliche Gegenden für Weideſchäfereyen ſind. So viel mag genug von meinen beſondern Futterſchäfereyen ſeyn. Indeſſen wird man doch aus bisherigem erkennen, daß dadurch insgemein die Schafhaltung im Lande größer ſeyn könne, wenn man nicht nur ſolche Futterſchäfereyen zum Milch- und zum Wollgewinnſt an ſolchen Gegenden, oder auch da veranſtaltete, wo die großen Güterſchäfereyen die Trift- Weide- und Schäfereygerechtigkeit allein haben, die andern aber kein Schafvieh auf die Weide bringen dürfen, folglich alles Nutzens von dieſer Viehzucht beraubet ſind, woferne die Futterſchäferey nicht wenigſtens von ihnen getrieben wird. Und das gehet um ſo viel mehr bey Bauerhöfen und kleinen Dorfwirten an, wo ein ſolcher Bauerhof viel Acker und Wieſen hat, und alſo Futter bauen, oder ſonſt ſammlen, oder wo ein ſolcher Wirt Futter zum Kauf bekommen kan, und Verlag dazu hat; zumal ein ſolcher Bauer noch dazu nichts oder wenig auf Hirten- und Schäferlohn wenden darf. Und hieraus wird alſo der Nutzen meiner Eintheilung und Vorſchläge, ſonderlich in Anſehung der Schafhaltung eines Landes insgemein deutlich erhellen: Es mag auch der bloße Empiri-

cus denſelben für noch ſo papiren halten. Denn man ſetze nur eine Gegend, I) wo keine oder ſchlechte Weide, und wo ſonſt ein ſchlechter Schafſtand iſt, oder Dörfer, da die adliche und andere Herrſchaft die Schäferengerechtigkeit, Trift und Weide allein hat: Man rechne, daß II) 1, 2, 3, 4 ꝛc. ſolche Dörfer, iedes aus 30, 40, 50 Wirten beſtehen, davon keiner eine Klaue Schafvieh wegen der Weidegerechtigkeit anderer austreiben kan. Allein geſetzt, es könnte doch ieder III) 30, 40, 50, 100 Schafe auf Stallfutter halten, würden nicht ſolchergeſtalt z. E. in einem Dorfe, wo von 50 Wirten nur ein Drittel ieder 30, von dem andern ieder 50, vom dritten aber ieder 100 Schafe auf dieſe Weiſe hielte, über 2000 Schafe gehalten werden können, die ietzo, da lauter Weideſchäfereyen gehalten werden, fehlen. Man nehme aber nun viele ſolche Dörfer zuſammen, wie viel Schafe, wie viel Wolle, wie viel Lämmer, wie viel fett Vieh, und wie viel Stalldünger, zur Verbeſſerung des Ackerbaues könnten nicht im Lande gewonnen werden? Und was vor Bereicherung würde nicht daraus entſtehen, da es gewiß iſt, daß bey unſern ietzigen Umſtänden, und da die Wollmanufacturen zu blühen beginnen, an dem profitablen Vertrieb aller dieſer Naturalien gar kein Mangel ſeyn würde; zumal die Wolle dieſes zum voraus hat, daß man ſie beſſer in der Kälte, als Leinen und Seide brauchen kan, nicht aber ſo bald, wie dieſes Gewand, in der Feuchtigkeit verſtocket, und bey harten Strappazen verdorben wird. Sagt man aber: Ich habe kein Futter, und ſolches zu kaufen koſtet Geld, es fehlt mir Stallung ꝛc. Antwort: Ohne Geld und Aufwand läßt ſich nichts in der Wirtſchaft gewinnen.

nen. Nur darauf kommt es aber an, ob man durch Aufwand viel gewinnen kan. Und da wird man finden, daß bey Futterſchäfereyen ſolches viel gewiſſer geſchehen könne, ob ſich gleich einige Schwierigkeiten bey der Schäferbeſtellung anfänglich ereignen mögten, dabey man aber denken muß: Aller Anfang neuer und ungewohnter Sachen iſt ſchwer: Und endlich lege man ſich nur erſt mehr auf den Futterbau ſelbſt, und auf beſſeres Futterſammlen. Denn man kan denen Schafen wechſelsweiſe Trebern, Kleyen, Heydekraut, Birken- Ellern- und Weidenlaub eingeſalzen, braun Mooß von Wieſenſchlägen, Krautſtrünke ꝛc. geben.

§ 985.

Aus bisherigen Sätzen erhellet nun zwar ſo gar an einem Beyſpiele ſchon, wo Trift und Weide, wie auch Futter überhaupt zur Viehzucht herzunehmen, und was vor ein Unterſchied darunter ſey. Denn ohne das eine oder das andere iſt die Viehzucht unmöglich, und die Erlangung ihrer Nutzungen eben ſo anzuſehen. Ich habe aber auch ſchon im IV, V und VI Hauptſtück dazu Anleitung gegeben, und ſonderlich bitte ich hierbey anzumerken, daß auch die vornehmſte Hinderniß dieſer Erlangungsgeſchäfte an manchen Gegenden ſonderlich dadurch gehoben werde, wenn man ſeine Viehzucht aufs Stallfutter vornemlich ſetzet, und

ſich alſo I) auf den Futterbau, II) auf andere Wege, Futter dahin zu bekommen, leget, als wozu das landwirtſchaftliche Brauweſen, dergleichen Stärkenmacherey, Poularderien, und endlich das Landmühlenweſen ſonderlich gehören m).

m) Hier will ich nun verſprochenermaßen vom Landbrauweſen, der Landſtärkenmacherey, und dem Landmühlenweſen einige Anmerkungen machen, weil ich dieſe Geſchäfte ſonderlich auf dem Lande, wegen des Futters für das Vieh, und der Vergrößerung des Nutzens der Viehzucht, als wichtige und ſehr profitable Erlangungsgeſchäfte anſehe, und ſie in dieſer Verhältniß ſonderlich hier zu betrachten, nöthig ſind. Da aber Poularderien zugleich mit dem Federvieh verknüpfet ſind, ob ſie gleich auch zur Maſt ſchöner Kühe und zur abermaligen Vergrößerung des Milchnutzens dienen, ſo will ich ſolche bis zum 2dern und folgenden Theil dieſes Abſchnitts erſparen: Denn ob ich gleich ſonſt wenig Singularia in dieſen Anfangsgründen an- oder ausführen kan; ſo müſſen ſie doch nicht ganz trocken und leer von denen vornehmſten und nicht ſo gemeinen, oder doch an einigen Beyſpielen ſeyn. Vom Futterbau und deſſen Sammlung, von Feldern, Gärten, Wäldern ꝛc. aber iſt ſchon genug c. l. wie auch im VII Hauptſtück gehandelt worden.

Das Landbrauweſen.

Was demnach erſtlich das Landbrauweſen betrift, ſo drücke ich mich mit Fleiß ſo aus. Denn ich rede hier nicht von der Braunahrung der Städte, wo man ſich ſonderlich auf ſchöne und weit und breit, ſo wohl als in den Städten zu ver-

vertreibende Waare dieſer Art leget, da ſie alsdenn ein Hauptwerk und Manufactur der Städte, auſſerdem aber nur ein Nebenwerk daſelbſt iſt; ſondern ich handle hier nur vom Landbrauen, welches vornemlich α) zur Nothdurft des Hauſes und der gemeinen vielen arbeitſamen Leute, ſo gut als die Natur, und nicht ſo große Kunſt, iedem Dorfe oder Landgute, Braun- oder Weißbier und Brantewein geben, β) zum Behuf der Viehzucht, nebſt der Erhebung der Ackerbaunutzungen daſelbſt am allermeiſten, als ein Hauptwerk getrieben werden muß. Von der Braunahrung der Städte aber werde ich § 1428 ſq. noch etwas ſagen. Es iſt auch hiernächſt ſchon bekannt, daß man γ) das Getreide und andere Früchte an ſich, durch das Product des Malzes, des Biers und Branteweins, hernach aber noch beſſer durch die Viehzucht, vermittelſt des abfallenden Spülichs und der Trebern nutzen, und alſo die Nutzungen der Viehzucht, ja ſo gar vermittelſt der einen Brauerey durch die andere erhöhen könne. Uibrigens übergehe ich hier auch dieſes Mittel der Viehzucht, Futter zu ſchaffen, welches bisweilen angehet, wenn ſich Dörfer zugleich aufs Landbacken zum Kauf legen können. Denn davon hat man auch Kleyen und andern Abgang vors Vieh. Ich will indeſſen mein öconomiſches Lexicon Art. Backen, nur nachzuſehen, vorſchlagen. Das Brauen aber betrift entweder I) das Braunbier; II) das Breyhans; oder III) das Branteweinbrauen und Brennen. Und von allen muß ich in der Kürze etwas, ſo nicht etwan nur aufs Handwerk ankommt, ſagen. Zum Braunenbierbrauen gehören I) vom Feuer gedarretes Malz, guter kräftiger Hopfen, Breunwerk, reines und weiches Waſſer, Malzboden, ſamt

ſeinem Malzbottig, da der zu målzen gepflaſterte Malzſtein oder Boden, wie in Schweden, ſchon etwas mehr koſtet, Malzkammern und eine Darre, das Brauhaus und Braupfanne, das übrige Möſch = Stell = Kühl = Bottig, Tonnen und Fåſſer, wie auch Malz = und Hopfen = Scheffelgeråthe, ſamt guten, kühlen, mit gehörigen Lagern verſehenen Kellern, und ein beſtåndiger, einförmiger, auf die Natur und Chymie gegründeter ſimpler Brauproceß. Dieſe Dinge aber kan ich hier nicht alle beſchreiben; zumal die meiſten eigentlich nur das Handwerkshaftige, und nicht das rechte Wirtſchaftliche betreffen. Jenes aber ſind Singularia, die am beſten abgeſehen werden, ſonſt aber auch auf verſchiedene Art ſchon vielmal beſchrieben ſind. (Siehe meine Cameral. Bibliothec § 85). Und der von Eckart hat c. l. in der That vom landwirtſchaftlichen Brauweſen, ſonderlich aber dem Braunenbiere, ſo nicht auf Pech liegt, am beſten, iedoch ohne ſchwere Künſteley geſchrieben. Und das iſt vor den Landwirt das Beſte. Ich will alſo nur bey einigen noch etwas anmerken. Das Malz iſt demnach 2) das Hauptzeug zum Bierbrauen, und ein Landwirt kan auch ſonſt ohne Brauen etwas damit gewinnen. Entweder ſelbſt gebaueter, oder zu wohlfeiler Zeit eingekaufter und nicht in Schafpferch gewachſener Vorrath von guter reiner Gerſte, muß vom November bis April zu Malz gemacht werden und als Malz, ie långer, ie beſſer eine Zeit lang, damit es recht würzhaftig werde, liegen. Ja in wohlfeiler Zeit eingekaufte oder geſammlete Gerſte, folglich ein Verlag dazu, ſind die Hauptſtücke des Profits ieder Braunahrung. Das Malzmachen kan ich aber hier nicht vollſtåndig beſchreiben. Das Braugetreide muß

zuförderſt gut eingeqvellet werden, wenn es reine gemacht iſt. Das Zeichen vom rechten Qvellen iſt, wenn man ein Korn die Qvere zwiſchen dem Finger zerdrücket und die Spitzen nicht mehr ſcharf ſind. Darauf nun wird das Waſſer abgezapfet, verſchiedenemal friſches darauf gegoſſen und abgelaſſen, alsdenn aber die Gerſte ſo fort auf einen gepflaſterten Boden 1 Fuß hoch gebracht, und fein gleich geharket, und ſolchergeſtalt wird die Gerſte in dem Qvellen zum Wachſen oder in die Wachsbank verſetzet. Ich weiß wohl, was man noch vor Künſteleyen habe; allein der Landmann muß bey dieſem allen den ſimpelſten und wohlfeileſten Weg erwählen: Hierauf wird nun die recht geqvollene Gerſte den andern Tag keimen und auswachſen, da ſie denn recht umgekrücket und zugeſehen wird, ob ſie faſt einen Zoll lange, iedoch ja nicht ſchon Graskeimgen getrieben habe. Daher man auf dieſe 24 Stunden, die zum Wachſen gewidmet ſind, ſehr wohl, vornemlich aber im Sommer, Acht haben muß, weil die Gerſte ſonderlich im Sommer ſchneller als im Winter wächſt, damit ſie nicht zu ſehr auswachſe oder auf einander erwarme und ſich erhitze, ſo durch Umſchüppen ſo gleich zu verhüten. Die beſte iſt, wenn die Keimen fein krauſe und nicht zu lang ausgewachſen. Hierauf folgt die Trocknung des gewachſenen Getreides, indem man ſelbiges auf dem Boden, aber etwan 2 Zoll hoch ausbreitet, alle Morgen, Mittag und Abend umwendet, und ſolchergeſtalt trocken machet. Durch dieſe Arbeit nun werden die Körner eigentlich nur an ihren groben Hülſen erweicht und zerſprenget, die auswachſende und grünende Kraft aber wird ihnen benommen und ſie werden zum

Tingiren und dem Auszziehen ihrer Nahrungskraft, ſo eigentlich Waſſer zu Bier oder einen ſtarken Extract aus der Gerſte macht, am erſten dadurch vorbereitet, das Fruchtgewebe im Korn wird zerſtöret, aufgelöſet und dem Waſſer der Eingang, iedoch ohne dem Erfolg der Vegetation, welches ſonſt geſchehen und die ſchönſte Kraft verderben würde, dadurch beſſer verſchaffet. Wenn nun dieſes Zeug wohl getrocknet, ſo iſt es Malz, und ſo gar ſchon in dieſem Stande zu verkaufen, oder nach fernerer Zubereitung zum eigenen Brauen zu gebrauchen, indem es erſt gedarret oder geröſtet wird. Denn ehe jenes angehet, muß dieſes Malz noch von ſeiner Feuchtigkeit weiter recht befreyet und alsdenn erſt durch eine mäßige dunkelgelbe Darrung geröſtet und die Mehltheilgen ſo wohl, als die Schaale beſſer getrennet, wie auch die Kräfte concentriret, ja zum groben Zermalmen oder beſſern Schroten, welches alles vor dem Brauen hergehet, dadurch aber ferner, um die concentrirten Kräfte durch warmes Waſſer gut zu extrahiren und den Extract deſto beſſer in Fermentation oder Gährung zu ſetzen, ſolchergeſtalt aber erſt recht zubereitet werden.

Malzdarren.

Die Darre geſchicht nun bey eigentlichem Braunenbiere, durch ordentliche, und ſo viel möglich zur Menage der Feuerung und des Holzes, leichten Direction der Hitze, Verwahrung für Feuersgefahr, zum Auf- und Abtragen, wie auch Umwenden beqvem eingerichtete und lange daurende, nicht aber zu viel koſtende Darrofen und Geſtelle, ſo Malzdarren heiſſen. Um nun alle dieſe Zwecke auf dem Lande zu erreichen, hat man vielerley Arten von Darren, mit und ohne Züge, mit hölzernen Horden, Stangen,

geflochtenem Drat- oder ganzen blechernen mit Löchergen verſehenen Horden, ſo man oben an den Darrofen auf beyden Seiten abſchüßig, wie 2 Dächer anbringt, im Gebrauch: In meinen Sammlungen ſind verſchiedene Vorſchläge davon hin und wieder auch zu finden. (Siehe z. E. V Band p. 162). Allein ſie ſind doch zu allen dieſen Abſichten nicht zuſammen, ob gleich zu einigen zureichend. Sonderlich ſind ſie mehrentheils zu koſtbar. Mir gefällt für einen Landwirt ſonderlich, wenn man Züge damit verbindet, folgende, weil ſie wohlfeil iſt, und zu allen dieſen Abſichten dazu dienet, daß man mit ungemein wenigem Holze viel Malz in kurzer Zeit darren kan. Auſſer denen gewöhnlichen ſteinernen Seiten- und Stirnmauern des in der Erde bis auf anderthalb Elle eingelaſſenen Ofens, und daß der Eſel oder der Forſt, ſo eine ſtarke, Fingers dicke, und 2 Zoll breite eiſerne Stange iſt, woran in gewiſſer Weite ſchwächere eiſerne Stäbe, wie Dachſparrn von der Seitenmauer anlehnen, unter denenſelben aber einige ſchwächere Stäbe in gewiſſer Diſtanz, wie Latten angebracht werden, kan man auf dieſes eiſerne Sparrwerk nur töpferne glatte Kacheln, wodurch Strohhalms weite Löcher in Reihen gemacht ſind, legen. Dadurch gehet die Hitze, und es wird mit einem mittelmäßigen Feuer anfänglich, das etwan 4 Finger dicke fein gleich darauf geſchüttete Malz gelinde ausgebrütet und ja nicht gleich mit Gewalt gedarret und gebraten. Wenn das naſſe Brüten aber vorüber, wird mehr Holz, iedoch auch mäßig nach geleget, das Gut umgeſchüppet und gleichſam wie Coffe, fein gelbbraun, nicht aber ſchwarz, wie Kohle oder gar zu gelbe, ſondern lieber etwas zu braun geröſtet, wie

denn

denn von ſehr ſchwarz geröſtetem Malze, ſtark gekochtem und vielem Hopfen hauptſächlich die hellere und dunklere Farbe des Biers entſtehet, und alsdenn dieſe Partie mit Krücken abgezogen, von denen Kacheln fein rein abgekehret, eine andere Partie aber wieder aufgetragen. Eine ſolche Darre koſtet nicht viel: Es gehet ſchnell damit zu: Sie fodert nicht viel Holz: Stehet lange Jahre, und iſt keine Feuersgefahr dabey, kan in einem Hauſe neben dem Brauhauſe angebracht werden, und iſt am leichteſten wieder herzuſtellen und zu repariren, ja man ſiehet auch leicht, daß man allerhand Feuerwerk zum Darren darinne brauchen könne. Nächſt dieſen muß das gedarrete Malz gewurft, von ſeinem Keimenſtaube und andern Unrath geſaubert, welches aber ſchon dem Viehe auch gefuttert wird, auf einen langen Haufen unter beſtändigem Umſchüppen 6 oder 10 Stunden vorher genäſſet und in Säcke geſacket werden, bis es in die Mühle zum lockern Schroten und Ablöſen der Hülſen gebracht und geſchroten iſt, damit die Extraction deſto beſſer und leichter im Brauen ſelbſt geſchehe. Denn nunmehr gehet 3) das Brauen ſelbſt an, in dem z. E. etwan 64 Berl. Scheffel, wozu eine Braupfanne mit ſiedendem Waſſer von 20 Tonnen gehöret, in dem Möſchbottig zu einem Brauen eingeſchüttet wird. Der Hopfen iſt dabey eines der beſten Ingredienzien des Braunenbiers, iedoch kein verlegener, und etwan ſo nur lucker in Hopfenkammern verwahrter, ſondern gepreßter Hopfen, wovon aber ſchon im 5 Hauptſtück § 511 gehandelt worden. Denn zu ſolchen 60 Scheffeln gehören 16 Hopfenſcheffel voll Hopfen. 4) Kommt es auf einen egalen Brauproceß an, der iedoch am beſten iſt, ie ſchlechter und rechter

er

er iſt und ie natürlicher darinne in Anſehung der Möſche, des Hopfenkochens, Würzegebens, des Gahrkochens ſelbſt, der Kühlung und Gährung, der Faſſung, dem Nachfüllen, Aufſtoßen und Ausgähren verfahren wird. Es hat ihn vor einen Landwirt der von Eckart p. 507-513 ſonderlich gut beſchrieben. Die Bottighefen müſſen ſonderlich nicht mit in die Fäſſer kommen, und werden zum Branteweinbrennen und zu neuen Gebräuden, die noch nach dem Füllen ausgehenden Hefen aber zum Backen gebraucht. Wenn man auch keine Hefen hätte, ſo kan man durch etwas eingerührtes und 24 Stunden in mäßiger Wärme zur Gährung und Säuere gebrachtes Schrot gar bald Sauerteig bekommen und daraus Bierhefen machen. Auf die Gährung und Kühlung kommt übrigens das meiſte an, und man thut 5) ungemein wohl, wenn man einen beſtändigen Brauproceß hat, ſolchen aber bey allen Veränderungen der Braumeiſter denen neuen vorſchreibet. Dieſe Leute gehen ſonſt hierbey mehrentheils ohne gründliche Einſicht, nach bloßer Empirie und nach ihren oft verſchiedenen Grillen zu Werke. Es kan auch die Braupfanne von Eiſen ſeyn: Nur muß eine ſolche ſo wohl als eine kupferne immer ſehr reinlich, vor, in und nach iedem Brauen gehalten, und auch alles übrige Gefäße immer ſehr wohl gereinigt werden. Wenn man nun 6) ein gewiſſes Maaß zu einem Brauen annimmt und z. E.

Malz 64 Scheffel, den Scheffel à 60 Pfund,
Hopfen 16 Scheffel, den Scheffel à 6 Pfund,
Bier die Tonne à 120 Maaß, das Maaß 2 Pfund, u. das Brauen auf 48 Tonnen, ein Maaß im Verkauf pro 4 Pf. oder eine Tonne pro 1 Rthlr. 16 g. Gr. Den Scheffel Malz à 14 g. Gr. und den Sch. Hopfen 6 g. Gr. rechnet; ſo würde man, ſo ferne im Jahr 52 mal gebrauet werden könnte,

*) an

α) an Ausgabe zwar

I) für Malz und Hopfen	2149 Rthlr. 8 g. Gr.
II) Andere Koſten ohne dieſe Abgaben	398 ⸗ ⸗ ⸗
Summa	2547 Rthlr. 8 g. Gr.

β) An Einnahme aber

p. 2496 Tonnen Bier	4160 Rthl. haben.
Ziehet man davon die Ausgabe ab, ſo bleibt Gewinn	1612 Rthl. 16 g. Gr.

Hierbey aber ſind noch nicht einmal die Trebern, ſo wenigſtens auf iedes Brauen 4 Rthlr. tragen und jährlich auch 208 Rthlr. thun, it. die Hefen zum Branteweinbrennen p. Brauen 12 Eimer, deren ieder auch ſo viel Kannen hält, à 3 g. Gr. ſo auch 78 Rthl. thut, gerechnet, und das dünne Bier oder Coffent will ich gar nicht anſetzen. Uiber dieſes alles aber kan man auch an den angeſetzten Gerſtenpreis oft viel erſparen, wenn man Verlag hat, zu rechter Zeit aber und im Vorrath einkaufen, und Malz machen kan. Man muß auch das Brauweſen überhaupt nicht etwan nur auf ein Gebräude, ſondern wenigſtens auf Jahre anſchlagen, damit eins dem andern zu Hülfe komme. An der Feuerung gehet es ebenfalls an, viel zu ſparen, wenn man Holz in wohlfeiler Zeit einkauft, als wozu allein 4 Rthlr. p. Brauen hier angeſetzet ſind, oder man kan auch wohlfeiler Brennzeug, e. g. Torf, Steinkohlen ꝛc. brauchen, it. mit wenigern nach der Einrichtung des Darr⸗ und Braupfannenofens auskommen. Alsdenn aber muß ſich die Ausgabe auch verringern und die Einnahme erhöhen. Jedoch man ſetze auch, daß die Braugebäudeanlage und der zu einer ſolchen Brauanſtalt erfoderliche Verlag zum Geräthe ꝛc. auf 4000 Rthl. käme und man alſo 200 Rthlr. Intereſſe annoch an dem jährlichen Gewinn abziehen, ja alle Jahr noch 88 Rthlr. und wohl 100 Rthl. Reparaturkoſten bey den Braugebäuden hätte; ſo würde man dennoch 1600 Rthl. reinen

nen Gewinn von einem ſolchen Brauweſen haben können. Dahingegen aus dem bloßen Verkauf der rohen Gerſte nichts mehr, ja viel weniger zu löſen wäre, als ſchon unter denen in Anſchlag gebrachten Koſten, ohne den Gewinn in dem Abzug mit begriffen und bezahlet iſt. Das iſt aber gewiß ein großer Gewinn vom Brauweſen, womit man auch, wenn nur die Helfte à 800 Rthlr. jährlich blieben, ſehr wohl zufrieden ſeyn könnte. Allein, bey allen dieſem muß man nun auch ferner rechnen, daß, da von dieſem Bierbrauen alle Jahr an Trebern wenigſtens 208 Rthlr. in die Viehzucht geſtecket und damit viel Schweine fett gemacht werden können, durch deren Verkauf aber Rthl. auf Rthlr. von neuen ohne den Miſt gewonnen werde. Und hieraus wird man ſehen, wie viel die Landbraunahrung

α) zur Vergrößerung des Nutzens vom Ackerbau,

β) zur Vermehrung des Nutzens von der Viehzucht ein ſehr wichtiges Erlangungsgeſch. ſey.

Weil man aber γ) auſſer dem friſchen und gewöhnlichen Biere, ſo geſchwinde ausgetrunken wird, auch Lagerbier brauet, ſo iſt noch die Frage übrig: Ob auch dieſes in der Landwirtſchaft profitabel ſey? Nach meiner Einſicht iſt es nun zwar gut, wenn etwas beſonderes an ſolchem Biere auf dem Lande, hier oder da fällt und recht gute Gelegenheit zum ſchönen Abſatz vorhanden iſt; zumal wenig veränderte im Brauen ſelbſt dabey vorfällt, auch Lagerbier zu brauen: Allein, woferne man ſonſt von der Delicateſſe, die der Landmann eben, als ein Landmann, nicht ſucht und ſuchen kan, weg ſiehet und bedenkt, daß die eigentliche Tugend dieſes Biers, welche vom Dec. bis Anfange des Aprilis nur gebrauet wird, in der langen Daure vornemlich beſtehe, dazu aber kühle und trockene und ſonderl. Bergkeller gehören, welche an wenig Oertern anzutreffen und endlich doch auch mehr Zeit, Koſten und Mühe dazu erfodert werden; ſo halte ich dafür, es ſey dieſe Waare nicht ſo vortheilhaftig und allgemein-nützlich

lich für die Landwirtſchaft, ſondern ſchicke ſich beſſer in die Städte. Es haben auch Landgüter ſelten Gelegenheit, dieſes Bier an ſolche Oerter zu verkaufen, wo es geſuchet und geliebet wird. Denn der meiſte Bierdebit auf dem Lande iſt auf die gemeinen Leute einer Landgegend, die kleinern Würte in den Dörfern, das arbeitſame, gemeine und dürftige Volk, auf Landkrüge und Schenken, wo man nur friſch, gut, geſund und Kräfte gebendes Bier liebet, gegründet, weil der 10te gemeine Mann nicht Mittel, Gelegenheit und Kenntniß hat, ſich durch andere kräftige Lebensmittel zu ſtärken, ſich robuſte Kräfte zu geben und das Herz zu erfreuen, im Biere aber dieſes alles findet. Das gemeine Bier aber kan auch ziemlich lange in ein wenig guten Kellern, ſonderlich alsdenn dauern, wenn etwas mehr Hopfen dazu gethan wird, und die Fäſſer innewendig verpicht und für dem Zudringen warmer Luft dadurch verwahret werden, wie ſonderlich in Oberſachſen viele Oerter ſolche Pechbiere haben, ſo auf Pech liegen, als wovon der ohnedem etwas bittere, ſcharfe und harzhaftige Geſchmack des Braunenbieres nicht nur nicht verderbet, ſondern auch noch balſamiſcher wird. Uibrigens ſind ſonderlich bey dem Lagerbier zu 64 Scheffel Gerſte, 32 Sch. à 6 Pfund Hopfen zu thun, und die Stellung zur Gährung im Bottig iſt ganz anders und vielmehr eine Untergahre, die ſehr langſam in der Kühle, alles zum Boden endlich niederſchlägt, dabey nöthig. Hier darf auch das Bier nicht in Fäſſern über ſich ausgähren. Und wegen dieſer Dinge ſind einige andere Veranſtaltungen dazu nöthig. Zum Weiſſenbier und Breyhan gehöret 8) wieder eine ganz andere Zurichtung, ſonderlich aber wird halb Gerſte und halb Weizen genommen. Es hat aber eigentl. ſeine Benennung davon, daß kein geröſtetes, ſondern Luftmalz dazu gebrauchet und alſo ſeine Farbe nicht braun oder ſchwarz wird. Man macht aber auch Weißbier, wo man weniger Weizen als Gerſte, z. E. 30

Scheffel Gerſte, 8 Scheffel Weizen nimmt, und hat überhaupt noch viele andere Miſchungen und Anſtellungen des Bierbrauens. Indeſſen wird doch zum eigentlichen Breyhan kein geröſtetes, ſondern lauter Luftmalz, zu einigen Weißbieren aber, ſo doch alsdenn ins Braune mit fallen, auch geröſtetes und Luftmalz in verſchiedener Proportion unter einander, genommen. An einigen Orten nehmen ſie auch gar keinen Hopfen zum braunen Bier, ſo aus bloßer Gerſte gebrauet wird, welches aber gleich ausgetrunken werden muß. Die Schärfe geben ſie ihm durch etwas Hafer, und ſetzen auch etwas Salz hinzu. Ich kan mich aber bey ſolchen Dingen nicht aufhalten. Vom Halberſtädtiſchen Breyhan, der ſehr berühmt iſt, S. m. Samml. I Band p. 569-612, und den v. Eckart p. 520 ſq. Zu einigen Weißbieren wird auch etwas Hafer, wie z. E. zum Löbejüner, it. dem Keuterling zu Wettin, genommen, u. ſ. f. Die Urſache von dieſen verſchiedenen Brauarten ſcheinet darinne zu liegen, weil man bey eigentlichem Breyhan, da der Weizen viel theuerer, obgleich auch ſtärker an Nahrung und fetten Theilgen iſt, nicht ſo gut auf den Gewinn, als bey dem braunen Biere kommen kan. Denn eben deswegen ſind die Brauenden auf allerhand Wege gefallen, theils durch mehr Waſſer, theils durch andere Mittel dahin zu gelangen, daß ſie mit dem braunen Biere den Preis halten, und nicht ſo viel einbüßen möchten. Daraus ſind nicht nur verſchiedene Weißbiere, ſondern auch allerhand Proceſſe im Brauen überhaupt entſtanden, ſonderlich mit der Würze, ingleichen, daß man wenigſtens ein Faß ausnehmend ſtarken Breyhan, die andern aber nicht ſo gut im Brauen machet, it. aus einem Brauen am Malze mehr Tonnen heraus zu bringen ſuchet, als ſonſt, ſonderlich wenn ſtarke Abgaben auf dem Brauen liegen. Es gehören aber alle

Brannte-weinbren-nerey. dieſe Braukünſte mehr zur Stadt- als Landnahrung. Ich eile vielmehr noch, auch etwas von der Branntweinbrennerey zu gedenken. Denn dieſe Manufactur verhält ſich ganz beſonders, und noch mehr, als das Bierbrauen, als ein ſehr vortheilhaftiges Erlangungsgeſchäfte eines gröſſern Nutzens von gemäſteten Ochſen, Kühen und Schweinen, den man außerdem, daß man auch das Getreide viel höher ausbringen, das weite Fuhrlohn dabey erſparen, und vielen geilen Dünger machen, und eben nicht lauter Getreide, ſondern auch Obſt, ſonderlich die großen Jacobserdäpfel dazu brauchen kan, genießet. Es iſt daher ein ſehr betrachtungswürdiges Geſchäfte überhaupt. Ich rede aber doch hier wiederum nur von der Landbranntweinbrennerey, und bekümmere mich nicht darum, in ſoferne es eine Stadtnahrung iſt, und ſich zugleich auf allerhand verſetzte und weiter abgezogene Liqveurs und Diſtillirkünſte beziehet. Indeſſen liegt doch wirklich die Diſtillirkunſt auch in ihrer Simplicität bey der gemeinen Brennerey zum Grunde. Und davon kan man ſonderlich in der Wirtſchaft M. Dejean Traité raiſonné de la Diſtillation, ou la diſtillation reduite en Principes, avec un Traité des Odeurs ed. Par. 1753 mit großem Nutzen leſen. Ich werde auch von dem Branntewein aus Weinhefen und ſofort hier nichts gedenken; wozu doch ſowohl, als zur Wein- und Biereßigbrauerey auf dem Lande in manchen Gegenden auch Gelegenheit iſt. Beyde Eßigbrauereyen ſind aber zugleich auch deswegen nutzbar, weil man dadurch oft ſeinen Schaden, wenn Bier und Wein nicht wohl gerathen ſind, ſehr merklich noch verringern kan (S. mein öcon. Lexic. Art. Eßig; noch beſſer aber mein Manufacturlex. Art. Eßig, Eßigbrauer. Ja man kan dieſes Lexicon vom Brauen überhaupt Art. Brauen, Braunſchw. Mumme, Diſtillateurs, nachſehen). Es iſt ie-

doch

doch ſo viel gewiß, wenn ein Landwirt nicht ein Capital hinein ſtecken, und mit der Brennerey zugleich eine ſtarke Viehmaſt verbinden kan, ſo wird er wenigen Vortheil davon haben. Wenn man auch politiſch davon reden ſoll, und den großen Mißbrauch des Branntweins zum Schaden der Geſundheit bedenket, weil dieſes niemals von der Natur unbeſtraft bleibet, ferner, daß, da die Länder ſehr volkreich ietzo ſind, ſo vieler Rocken conſumiret wird, welches ihn ohnedem theuer macht, und woferne man nicht Erdäpfel oder Obſt an ſtat des Rockens und Getreides zum Branntweinbrennen nimmt, das viel nöthigere Brot dadurch vertheuert: So würde man vieles gegen das häufige Branntweinbrennen einwenden können. Nur die Viehmaſt ſcheint noch, wenn ſie damit recht verbunden wird, den Schaden einiger maßen im gemeinen Weſen zu erſetzen. Jedoch zum Privatnutzen iſt das Branntweinbrennen, ſo mit Viehmaſt verbunden, ins Große getrieben und recht angeſtellet wird, ungemein vortheilhaftig. Ich habe einen nunmehro verſtorbenen Cavallier im Blankenburgiſchen gekennet, welcher, da er ſonderlich bey der Brennerey allerhand Holzſparkünſte, vermittelſt künſtlicher Züge in den Oefen anbrachte, und eine ſtarke Viehmaſt damit verband, große Capitalia damit erworben hat, und eben dieſes habe ich an einer gräflichen Hofhaltung, ſonderlich mit einer darauf angelegten Ochſenmaſt geſehen. Es gehören aber räumliche und feuerfeſte Gebäude zur Brennerey, und gute Maſtſtälle, wie auch viele Geräthe und Werkzeuge, weiches und genugſames Waſſer, zu wohlfeiler Zeit eingehandelter Vorrath an Weizen, Rocken, Gerſten, Malz, Hefen, Holz, Heu und Stroh, wenigſtens 50 Stück große wohlfeil eingekaufte, magere und geſunde Capitalochſen von 7 bis 8

Jahren, oder an ſtat dieſer 100 vier bis 6jährige geſchnittene und geſunde Schweine, ſo auf einmal aufzuſtallen, alle Tage aber ihr genugſames Futter zum Fettmachen aus der Brennerey bekommen, in kurzer Zeit fett werden, vortheilhaftig verkauft und immer wieder mit friſchen abgewechſelt werden können. Es wird auch ein wohlerfahrner Branntweinbrenner und ein Knecht nebſt andern treuen, fleißigen, wachſamen und vorſichtigen Leuten, dabey aber doch auch eine beſtändige, ja gar nächtliche Aufſicht von dem Wirt oder der Wirtin erfodert. Man muß ſich auch ſonderlich bemühen, probenmäßigen Branntewein, d. i. welcher nicht zu ſchwach, trübe, dummlicht, brandigt, übelriechend, ſondern helle, klar und lieblich ſchmeckend iſt, zu brennen, und ſowohl billigen Preis als rechtes Maaß zu halten, damit man immer beſtändigen Debit habe, und überdem auf gute Gelegenheit zum Verkauf ohne weite Fuhren ꝛc. ſehr ſehen. In der Sache und bey dem Geſchäfte ſelbſt, da ich hier das ganze Handwerk nicht beſchreiben kan, muß man nur überhaupt ſonderlich 1) auf eine gute, und endlich, wie eine Milch zur Milchwärme gebrachte Möſche, iedoch in rechter Ordnung denken, damit immer eine Arbeit der andern vom Tage zu Tage die Hand biete, und das Werk niemals ſtille ſtehe, 2) durch Bierhefen dieſer Milchwärme ſchöne milchigte Möſche, damit jene nicht verbrühet werden, Gährung und Leben geben, hierauf aber 3) dieſelbe unter beſtändigem Umkrücken in die Blaſe, ſo bis an Hals vollgefüllet worden, bringen. Es wird 4) Feuer untergemacht, 5) das Gut beſtändig gerühret, und indeſſen 6) die Luttertonne mit ihrem Zubehör in die Diſtillirgrube unter die Kühlfaßröhren gebracht und zu rechte geſtellet, 7) das Kühlfaß mit kaltem Waſſer gefüllet, und 8) darauf der Helm

mit

mit ſeinen Röhren, ſo in die Kühlfaßröhren geſte⸗cket werden, geſetzet, wenn die Möſche in der Blaſe anfängt heiß zu werden. Es werden darauf 9) alle Fugen an Blaſe und Röhren wohl verlutiret, und mit Unterfeuern, iedoch behutſam, fortgefah⸗ren, damit es nicht übergehe. Wenn darauf 10) der Extract aus den Kühlfaßröhren mit einzelnen Tropfen in den Trichter des Lutterfaſſes auf den Filtrirlappen fällt, ſo muß die Unterfeuerung ein wenig geſchwächet, und jenes nach und nach dahin gebracht werden, daß es wie ein Tobackspfeifen⸗ſtiel ſtark fließe, alsdenn wird 11) die Ofenthür zu⸗gemacht, und nur ein Rauchloch aufgelaſſen, alles aber fein in ſolcher Feuerung und ſolcher Stärke, der Diſtillation erhalten. Wenn endlich 12) nach 2 Stunden der Extract anfängt wäſſerich zu ſchmecken, kan man zwar verſuchen, ob er durch mehrerers Nachfeuern noch zu verſtärken, iedoch dieſes nicht zu weit treiben, ſondern bey ſolcher Schwäche den Helm abſtoßen, und das gefüllte Lutterfaß wegnehmen. Nunmehro hat man das Spülicht in der Blaſe, ſo daraus zum Futter 13) durch Rinnen in die Futterböttige des Viehhofs geſchlagen, und, wenn es kalt, dem Viehe vorgege⸗ben wird. Die Blaſe wird 14) mit ihren und den Kühlfaßröhren gleich wieder rein ausgewaſchen, und wieder, wie ſchon gedacht, gefüllet, ja, nach⸗dem ſolcher Geſtalt 4 volle Luttertonnen fertig ge⸗machet, mit Waſſer und Leim wiederum ſehr wohl ausgeſcheuert und ausgeſpült. Hierauf ſchreitet man 15) zum ſo genannten Luttern oder Läutern, d. i. man thut die 4 vollen erhaltenen Lutterfäſſer wieder auf einmal in die Blaſe, und treibt ſie mit eben der Behutſamkeit in einen in die Luttergrube geſetzten Recipienten, nachdem vorher in einer Schüſſel etliche Löffel voll von dem erſten überge⸗henden geläuterten Brannteweín, d. i. dem Vor⸗ſprung oder Vorgang, genommen, und abſonder⸗

lich in einem Glaſe wohl verwahret worden, über, bis daß der Branntewein trübe, oder ſonſt ſchlecht kommt, ſo man ja nicht in den guten Branntewein laſſen darf: Sondern alsdenn heißt dieſes der Nachſprung, ſo man in ein untergeſetztes Lutterfaß laufen läſſet, welchen man hernach wieder überdiſtilliren muß. Auf dieſe Weiſe kan man alle 24 Stunden von ieder Blaſe ein 4tel guten Branntewein a 164 Kannen bekommen, und zugeſpendet aufs Lager zum Verkauf in eigenen reinen Branntweinstonnen bringen. Nachdem man nun viele Blaſen in ieden 24 Stunden auf einmal fertig machen kan, nachdem hat man auch viel 4tel Branntewein, und auch zu mehrerm Vieh genug Futter. In einer rechten Brennerey müſſen alſo zugleich immer fort mehr Blaſen als eine, wenigſtens ihrer 2 gehen, woferne es was bedeuten ſoll. Wenn auch der Weizen wohlfeil iſt, ſo kan man wohl die Helfte ſtat des Rockens nehmen, weil der Branntewein viel lieblicher und ſtärker davon ſchmeckt; beſonders, wenn der Weizen erſt gemalzet wird. Ja man kan auch ein und anderm 4tel einen Anis- oder Wacholderbeergeſchmack für die Liebhaber geben; indem man in eine Lutterblaſe im Anfang zu denen darein gebrachten 4 Lutterfäſſern des ungeläuterten Gutes etwan 1 und ein halb Pfund Wacholder oder Kümmel thut. Man muß aber dieſes nicht mit rechtem Wacholder- oder Kümmelbranntewein vermengen. Denn dieſer ſetzt wirklich zur Hauptmöſche ſchon dieſes Geſämig, dieſe Beeren, oder wenn es Obſtbranntewein werden ſoll, Obſt entweder ganz allein, oder ander Getreidig zugleich voraus. Zum Maſtſtall muß man auch abſonderlich Leute haben, obwohl der Maſtknecht zugleich in der Brennerey mit einmöſchen, Holz ſägen und helfen muß. Das erhaltene Futter muß ja in dem Futterbottig erſt wohl abkühlen, und ſonderlich für die Ochſen, der Hechſel, das geſchnittene

Futter

Futter und dieſer Spühlig 12 Stunden vor der Fütterung zuſammen wieder angebrühet, alsdenn aber α) früh um 5 Uhr, β) um 10 Uhr, γ) um 3 Uhr, und δ) Abends um 8 Uhr ſo viel Futter, als die Ochſen iedesmal in einer Stunde freſſen, gegeben werden. Die Schweine aber bekommen kein ander Futter, als das wohl abgekühlte und hernach laulicht warm wohl umgerührte Spühligt von 4 Uhr früh an, des Tages 5 mal eben ſo viel zum Futter. Man kan von 2 Blaſen gar wohl immer 50 Ochſen oder 100 Schweine fett füttern. Die Schweineſtälle müſſen aber alle Tage ausgemiſtet, die Tröge wohl gereiniget, ſie ſelbſt, wenn ſie 3 oder 4 Wochen auf der Maſt geweſen, alle 4 Tage einmal durch einen Teich gejaget, und inzwiſchen die Ställe ſehr wohl ausgekehret, die Tröge aber ausgeſpület werden. Man kan den Ochſenmiſt auf einen Qvadrathaufen, den Schweinemiſt oben darauf ſchlagen, und alſo eine Streu machen, da er denn zuſammen faulet, und ein vortrefflicher Miſt wird. Bey dieſer Gelegenheit nun kommt auch die Frage vor: Ob überhaupt dem Rindvieh die warme Siede ſeines Futters, oder wenn ſolches nur kalt angemachet wird, beſſer ſey, man mag es fett machen, oder überhaupt nur im Stalle füttern? In Oberſachſen, und ſonderlich im Vogtlande iſt die warme Siede Winter und Sommer, ja, wo das Holz noch nicht rar, den ganzen Tag gebräuchlich; in Niederſachſen aber das kalte Futter, und nur zu Zeiten warme Siede. Hier freſſen auch die Kühe alle aus einem langen Trog zuſammen, dort aber hat mehrentheils iedes Stück ſeine beſondere Schüſſel. Dieſes letzte nun halte ich in Anſehung der Geſundheit, und daß ein Krankes nicht ſo leicht von dem andern angeſtecket, ja im Freſſen iedes das Seinige bekomme, weil ein Stück hurtiger als das andere frißt, für beſſer, die warme Siede aber wegen der Geſundheit, weil die dieſen

Warme Siede für das Rindvieh.

Thieren ſo nöthige und immer ſehr gehinderte Transſpiration dadurch befördert, ja der Magen ſonderlich bey der vielen kalten Weide geſtärket wird, vor viel dienlicher. Jedoch es kommt auch viel darinne auf die Gewohnheit des Viehes, und ob auch Feuerung genug da iſt, an, denn große Viehſtälle erfodern alsdenn viel Holz. Noch ein vortreffliches Erlangungsgeſchäfte des Nutzens von der Viehzucht, und des erhöheten Nutzens des Ackerbaues iſt auch zweytens die landwirtſchaftliche Stärkenmacherey. Ich weiß zwar wohl, daß dieſe Manufactur auch in Städten getrieben wird; allein, wenn ich das rechte Stadtleben in Städten betrachte und erwäge, daß mit dieſen Geſchäften 1) ſehr vieler Geſtank und Unreinigkeit, folglich große Unbeqvemlichkeit in denen engen Räumen der hohen Gebäude und Gaſſen in recht eigentlichen Städten verknüpfet iſt, 2) aber die ſich eben ſo ſchlecht in rechte Städte ſchickende Viehzucht und große Maſt, wenn was rechtes heraus kommen ſoll, damit verbunden werden muß, dazu das offene Land und Landgüter viel beqvemer ſind; ſo ſollte ich meinen, daß nur allein die aus der Stärke erſt entſtehende Amydammanufactur in eigentliche Städte gezogen werden könne. Denn dieſes iſt nichts anders, als eine nun faſt ausgetrocknete, und alsdenn erſt von neuen gebrannte Stärke, welche zum Kraftmehle, zum Gebackens, und endlich auch zu allem Nutzen der bloßen Stärke, wenn ſolche über die See verſchicket werden ſoll, wo dieſe nicht, ſondern der Amydam dauert, gebraucht werden kan. Es wird alſo dieſer aus ſchon fertiger Stärke, und denen Stärkenſtücken in einem dazu eingerichteten Ofen erſt gebrannt, und iſt eine Waare, die in fremde Länder verhandelt, durch deren Verfertigung und Verhandlung aber in Städten das Conſumo roher Stärke der Landwirtſchaft ſehr vergrößert werden könnte, und womit

Stärkenmacherey.

mit die Städte alsdenn weiter viel verdienen würden. Es erhellet aber hieraus, daß dabey an ſich keine Viehmaſt Stat findet. Die Stärke ſelbſt aber iſt ein Zeug, welches aus den beſten, weißeſten, kräftigſten, ſchwerſten und ſubtileſten, durch die Gährung aber abgeſonderten, Mehltheilgen beſtehet. Allein dieſes Mehl iſt mit einer gewiſſen ſcharf zuſammenziehenden, trocknenden, und zugleich allerhand Härlein oder Fäden nährenden, erhaltenden und ſtärkenden Kraft dadurch verſehen, deswegen es auch die Wäſche ſtärket, ſonſt aber auch zum köſtlichen Backen als Kraftmehl gebrauchet werden kan. Man ſiehet alſo wohl, daß dazu ſonderlich ſolche Früchte gebrauchet werden können, welche viele fette und ſchöne Mehltheilgen haben. Und dazu hat man bisher ſonderlich den Weizen, ingleichen den Spelt gebraucht. Allein es kan auch mit vieler Menage, und doch mit eben ſolchem Nutzen das Mehl von denen großen Jacobserdäpfeln vortrefflich dazu genommen, und ohne ſie erſt zu mahlen oder zu ſchroten, davon abgeſondert, eine ſchöne Stärke, wie auch Puder daraus bereitet werden (S. das 34 St. der Braunſchw. Anzeigen d. a. 1754). Weizen hat auch von dieſen ſchönen Mehltheilgen nicht mehr als 1 Drittel, die übrigen 2 Drittel aber ſind grobe Theile, welche ſich zur Maſtung viel vortrefflicher, ſonderlich bey Schweinen, als der Branntweinſpülig, ja ſo gar beſſer als das pure Gerſten-Schrot und die Eichelmaſt, wegen des viel ſchönern Specks ſchicken. Was die Erdäpfel aber betrifft, ſo haben zwar ſelbige mehr ſolche ſchöne Mehltheilgen, und wegen ihrer Größe giebt ein Scheffel davon ungleich mehr; Denn man kan wenigſtens 1 und ein halb Drittel der Subſtanz eines Apfels ſolcher Theile rechnen: Das übrige iſt doch aber auch grob Zeug, und eine ſo gute Schweinemaſt, als das Grobe vom Weizen, und wenn gleich etwas mehr davon

genommen werden muß, ſo trägt doch auch ein Scheffel überhaupt mehr aus, iſt nicht ſo theuer als Weizen, und dieſer wird viel nöthiger und beſſer zu vielen andern Dingen angewendet. So viel aber die Stärkenmacherey überhaupt betrifft, ſo läßt ſich dieſes Geſchäfte auch im Kleinen, und nicht eben immer mit ſo vielem Aufwand, zur nutzbaren Viehmaſt, oder auch nur zur Gewinnung des Viehfutters ohne Abſicht auf fett Vieh brauchen und einrichten. Z. E. Wenn 12 Scheffel alle Wochen zu Stärke gemacht werden, ſo kan man 12 Schweine fett machen, oder doch faſt 24 ordinaire davon erhalten, jene aber müſſen in 12 Wochen ſpeckfett ſeyn. Das thut aber jährlich 48 fette Schweine, das Stück a 10 bis 12 Rthl. fac. jährliche Einnahme nur von Schweinen 480 Rthlr. Eine Weizenſtärkenmanufactur mit einer profitablen Schweinemaſt aber ins Große anzulegen, hat gedachter Hr. von Eckart mit allen Gebäuden, Geräthe, Hauptmaterialien, und dem ganzen Handwerksproceß nach allen Singularibus p. 556-573 beſchrieben. Ich kan aber hier davon nur ſo viel gedenken, daß nach ſeinem ganz richtigen Angeben, z. E. 96 Scheffel reiner Weizen, 1) geſchroten (ſo bey Erdäpfeln weg fällt), 2) in weiches kühles Waſſer mittelſt beſtändigem Rührens eingeqvellet und gemöſchet, 8 Tage lang darauf 3) in die Gährung geſetzet, 4) der ſchöne Mehlſaft aus den Hülſen ausgetreten (ſo wiederum bey Erdäpfeln wegfällt), 5) das grobe Zeug, ſo ſich zum Grunde ſetzet, zur Maſt genommen, das übrige 6) ferner abgeſüſſet, und alſo 7) die Stärke, ſo das Unterſte iſt, von dem obern Grundſatz abgeſondert, welches denn 8) wieder zur Viehmaſt genommen wird. Dahingegen aus jenen, nachdem es ſehr wohl gereiniget worden, die Stärke ſelbſt gemacht, und ferner durch die Trocknung derer daraus formirten Stärkenſtücke, ſonderlich in der Luft, auf Repoſitorien und

auf dem dazu aptirten Boden getrocknet wird. Im Winter hingegen geſchicht es in einer warmen Stube. Wenn man nun Winter und Sommer, und alſo 48 Wochen iedesmal 96 Scheffel Weizen a 1 Rthl. 4 g. Gr. zu Stärke machet, ſo rechnet er an allen Ausgaben 6144 Rthl. und dazu Anlage zu 400 Maſtſchweinen, a 2000

Rthl. 8144

Dagegen aber die Einnahme an Stärke alle Wochen 27 Centn. der Centner a 110 Pf. pro 5 Rthl. auf 6480 Rthl. An Maſtſchweinen 400 Stück, a 10 Rthl. iedes Stück 4000

Summ. 10480 Rthl.

folglich würde jährlicher Gewinn ſeyn

2336 Rthl.

Nunmehro habe ich auch noch drittens etwas vom Landmühlenweſen zu gedenken. Denn ohne dieſes Geſchäfte können wir weder in der Wirtſchaft insgemein nur die rohen Waaren zur Nothdurft für Menſchen und Vieh zu rechte machen und genießen, noch auch ins beſondere in der Stadt- und Landwirtſchaft zu rechte kommen. Es iſt dannenhero anfänglich überhaupt ein nützliches, und in Abſicht auf deſſen Nothwendigkeit für Stadt und Land, indem es beyden unentbehrlich iſt, gemiſchtes Geſchäfte. In Anſehung der Stadtwirtſchaft wird es dannenhero im XVI Hauptſtück noch einmal, und zwar mit noch mehrerm Unterſchiede, vorkommen: Allein in Anſehung der Landwirtſchaft muß ich ſolches hier berühren, es mag nun eine Mühle zu einem Landgute gehören, oder eines andern Eigenthümers abgeſondertes Werk, womit er großen und kleinen Landgütern und Landwirten dienet, ſeyn. Denn ſie iſt daſelbſt theils überhaupt, als ein unentbehrliches Werk um Mehl, Schrot, Malz, Kleyen, Grütze, Graupen, Rübeſaamen- und Leinöl, zum Eſſen, Trinken, Futter, Licht und andern Dingen zu ieder Landhauswirtſchaft,

Landmühlenweſen.

wirtſchaft, der Viehzucht, in verſchiedenen bis-her berührten landwirtſchaftlichen Manufactu-ren, und bey allerhand verbeſſerten currenten Waaren des Landmanns, um ſolche zu ſeinem ſo nöthigen Handel in der Landwirtſchaft zu be-kommen, theils aber giebt ſie auch an und vor ſich allerhand Einkünfte an Pachtgelde, Mahl- und Schroteinkünften, und inſonderheit auch ver-ſchiedenes Zeug, um dadurch unmittelbar Vieh vermittelſt des Mühlenſchlamms, oder, wie es in Oberſachſen heißt, Staub- und Steinmehls, derer Abgänge von Graupen und Grütze, und durch die Oelkuchen zum Füttern und zum Mä-ſten. Folglich kan man auch durch dieſen Weg den Nutzen der Viehzucht vermittelſt fetter Och-ſen, Kühe und Schweine erhöhen und viel reich-licher erlangen. In dieſem Verhältniß iſt alſo das Mühlenweſen auf dem Lande, ſonderlich hier, als ein wichtiges Erlangungsgeſchäfte der Vieh-zuchtsnutzungen anzuſehen, man mag nun ſelbſt Mühlen haben oder bauen dürfen, oder ſolche doch zu ſeinem Dienſt auf dem Lande zur Hand haben. In Städten aber verhält ſich das Müh-lenweſen außer dem gemeinen Nutzen, nemlich Mehl zum Proviant zu mahlen und für aller-hand Backereyen, wie auch Malzſchrot für die Stadtbraunahrung zu erlangen, ſonderlich als ein wichtiges Mittel zur Beförderung vieler Künſte, Fabriken, Manufacturen und Hand-werke. Aus dieſen beyden Betrachtungen nun entſtehet nicht allein in Anſehung derer verſchie-denen Kräfte, ſo die Mühlenwerke treiben, z. E. Waſſer- Wind- Roß- Hand- oder ſolche Maſchi-nen, ſo durch das Gewichte und elaſtiſche Kräfte getrieben werden, ſondern auch in Anſehung ih-res Nutzens, eine ſehr große Mannigfaltigkeit der Mühlen. Ich habe ſie aber im Art. Mühle meines &c. Lexicons mehrentheils erzählet, und

was

was die Baukunſt dabey an die Hand giebt, das iſt in denen Schriften von der Mühlenbaukunſt aufzuſuchen, wozu ich in meiner Cameraliſtenbibl. I Theil Anleitung gegeben. So viel aber nun inſonderheit diejenigen Mühlen anbetrifft, ſo der Landwirtſchaft eigentlich nützen, ſo kan man ſolche theils in Waſſer- Wind- Roß- und Handmühlen eintheilen, theils auf Mehl- Schrot- Oel- Graupen- und Grütz- wie auch Schneide- oder Sägemühlen vornemlich bringen. Von denen letzten habe ich aber bey dem Forſtweſen ſchon gehandelt. Durch dieſe Mühlen muß der Landwirt Mehl, Schrot, Kleyen, geſchroten Malz, Staub- und Steinmehl, Hirſchen- Gerſten- Spelt- Hafergrütze, grobe und Perlengraupen, und von dieſem allen wiedrr allerhand Abgänge zum Futter vor das Vieh, Oel, Oelkuchen, geſchrotene Eicheln, geſchrotenen Weizen zur Stärke, bekommen. Iſt er endlich ſo glücklich, ſelbſt Mühlengerechtigkeiten zu beſitzen, ſo kan er von allerhand Mühlenwerken nicht nur viele dieſer Dinge frey und ohne Entgeld erhalten, wie denn das freye Mahlen und Schroten ein Großes bey großen Landgütern austrägt, ſondern auch jährlich ſchönes Pachtgeld, und zugleich Maſtſchweine in die Haushaltung oben darein bekommen, überdem aber, wenn er die Mühlenzwanggerechtigkeit brauchen kan, eben dieſen Nutzen ungemein vergrößern. Denn eine bloße Mehlmühle, von 2 Gängen, kan in 24 Stunden 24 Berl. Scheffel, wenn ſie genug Waſſer hat, gar füglich mahlen, und dieſes beträgt nach Abzug der hohen Feſttage 8400 Scheffel. Wenn man nun auf iede Perſon, die nicht unter 12 Jahr alt iſt, jährlich 10 Scheffel Brotkorn rechnet, ſo kan ſie 840 Perſonen damit verſorgen. Von iedem Scheffel fällt aber eine Metze, und dieſes thut 8400 Metzen, oder 525 B. Scheffel,

fel, den Scheffel durch die Bank aber nur 16 g. Gr. gerechnet, ſo bringt die Mühle 350 Rthl. nur dadurch ohne das Schroten, Mahlgeld, Staub- und Steinmehl ꝛc. ein. Weil nun ein Lohnmüller vor die halbe Metze dienet, ſo würde die Mühle 175 Rthl. freyes Geld abwerfen, und der Müller muß doch vor die andere Helfte, und in Betracht derer übrigen Zugänge alle Arbeit bey dem Reparaturen gegen Lieferung des Gerätheholzes verrichten, das gehende Zeug und das ganze Inventarium in gutem Stande auf ſeine Koſten halten, und dem Herrn alles umſonſt mahlen. Man ſiehet alſo, was ein Mühlengang, wenn er nur genug Waſſer hat, einbringet, und daß daher ein ſolcher Gang gar billig 100 Rthl. und noch mehr Pacht geben könne, wenn ſonderlich das freye Mahlen wegfällt, weil der Pachtmüller viel freyere Hand in anderm Verkehr hat. Iſt der Mühlenzwang gar dabey, welches doch fürs gemeine Weſen nicht gar zu gut iſt, ſo kan der Pacht eines Ganges noch mehr thun. Man begreift auch, wie gut ein Müller mit einer eigenen Mühle ſtehe, ja man kan nach Proportion dererjenigen, die entweder darauf mahlen müſſen, oder wegen der Nahheit und anderer anlockenden Umſtände darauf mahlen wollen, ſehen, ob und wie groß eine Mühle anzulegen, und wie viel nach wirtſchaftlicher Klugheit daran zu wenden, oder wie hoch ſie in Pacht- oder Kaufanſchlag zu bringen ſey, wenn man gleich auf fremde Mahlgäſte nicht gewiß rechnen könnte. Ein ſo nützliches und austrägliches Geſchäfte, und eine ſo vortheilhaftige Manufactur ſcheinet eine Landmühle nur zu ſeyn. Nichts deſtoweniger aber iſt doch auch verſchiedenes bey denen Mühlen zu bedenken, wenn man nicht mehr Schaden als Vortheil haben will. Mühlen z. E. an großen Strömen mit 6, 8, 10 Gängen,

gen, wo die Gewalt des Waſſers mit koſtbaren Dämmen und dergleichen in Schranken zu ſetzen, und welche 10 bis 20 tauſend Rthl. anzulegen koſten, ſind Werke großer Herren und keines Privatmanns. Privatleute aber müſſen erſt das Recht, Mühlen anzulegen, erhalten. Wenn nun ſolches erlanget, und der Fluß nicht zu groß, Gefälle und Waſſer genug vorhanden, ein zulänglich Ziel und Mahlpfahl in Anſehung anderer oben unter derſelben anzubringen iſt, keine koſtbaren Mühlengraben aber angeleget werden dürfen, wegen des Stauwaſſers auch Panzerwerk angebracht, oder eine oberſchlächtige Mühle an einem allezeit mit Waſſer verſehenen Bache, oder vermittelſt eines guten Teiches ſtat findet, und ſonſt von benachbarten Mühlen keine Hinderniſſe im Mahlen zu einem oder 2 Gängen, wie auch ſonſt wegen des Ziels und Mahlpfahls zu befürchten ſind, ſo gehet es an, daß man etwan an eine Mühle 1000 bis 1500 Rthl. wendet. Denn ob ſie ſich gleich höher zu verintereßiren ſcheinet, ſo muß man doch dabey die in etlichen Jahren vorfallenden großen Reparaturen zugleich erwägen, und ohnerachtet eine ſolche Mühle 200 Rthl. jährlichen Pacht und wohl mehr thut, dieſes doch auf 100 Jahr wenigſtens, nachdem man die Baukoſten erſt abgezogen, eintheilen, da denn öfters von einem ſolchen Pachtgelde kaum 4 bis 5 pro Cento jährlich heraus kommt, wenn nicht durch Viehzucht und Umſchläge noch etwas mehr gemachet werden kan, oder einige andere Zubehörniſſe bey der Mühle ſind. Es erhellet alſo hieraus, daß auch Waſſermühlen entweder große Strom- oder Fluß- oder Bach- oder Teich- und nach der Vielheit der Gänge, ſo wirklich immer gehen können, entweder große oder kleine,

entwe-

entweder auf alle Gänge immer genug, nicht aber zu viel, oder nur mit der Helfte des Waſſers verſehene Mühlen, entweder viel oder wenig, gewiſſe oder ungewiſſe Mahlgäſte dabey zu haben berechtigte, und daß ſie bald baufällige, oder gute feſte, bald wohlgebauete Mühlen, oder die zum Handel mit dem Metzekorn und fettem Vieh, oder ſonſt gut, oder ſchlecht liegen, seyn können. In der Anlage und dem erſten Aufwand muß man alſo auf dieſes alles, und ſonderlich wegen der Nachkommen und folgenden Zeiten dergeſtalt ſehen, damit man, wenn große Mühlenbaue vorfallen, wenn die Mühle ganz, oder zum Theil ſtille ſtehen muß, und das Pachtgeld ganz oder zum Theil wegfällt, dennoch in 100 Jahren immer noch wenigſtens das jährliche Intereſſe von dem erſten und folgenden Aufwand heraus bekomme; Zu geſchweigen, daß man obige Umſtände auch bey dem Pachten der Mühlen beobachten muß. Weil aber ietztgedachtes Intereſſe nach ſolcher Eintheilung ſchwerlich bey einem Eigenthümer, der kein Müller ſelbſt iſt, heraus kommen wird, ſo iſt einem ſolchen nicht mit Grund anzurathen, ſich mit ſolchen Mühlen als voller Eigenthümer zu behängen, ſondern ſolche lieber gegen gute Bedingungen und ſtarken Erbenzins oder Erbpacht an Müller zu überlaſſen; Zumal wenn die Mühlen noch andere viele allgemeine und beſondere Landesabgaben und Laſten, an Futterhimden, Hundekorngeld, Schatzung, Steuern und Nahrungsgeld u. ſ. f. auf ſich haben. Noch eher gehet es mit Windmühlen, die auf Höhen und in den Zug des Windes angeleget, ſonderlich aber mit Horizontalflügeln verſehen, iedoch nicht nach der gewöhnlichen theuern Weiſe nach

Hollän-

Holländiſcher Manier, die ſonſt ſo beliebt ietzo wird, angeleget ſind. Denn bey einer Windmühle fallen α) die ſchweren Waſſerbaukoſten weg, β) ſie müſſen nicht ſo viel Gewalt ausſtehen, und erfordern nicht ſo oft Reparaturen, γ) ſolche leichte Mühlen koſten auch über 400 Rthl. nicht in der Anlage, δ) und ob ſie gleich nicht immer Wind haben, ſo kan man doch auch, wenn das Werk gehet, wegen der viel gröſſern Steine, vielmehr in 24 Stunden abmahlen, ja allenfalls ε) die Vorrichtung zugleich ſo machen, daß man bey Windmangel Roſſe oder ſchwere Gewichte brauchen kan, in welchem Fall ſie aber freylich etwas mehr koſten. Hat man nun auch gewiſſe, oder freywillige Mahlgäſte, welche letzten ſonderlich bey allen Mühlen durch eingeführte Mehlwagen, richtiges Gemäß, und gute Förderung, wenn ſie der Müller nicht vervortheilet, erhalten werden können, ſo kan man von einer ſolchen Windmühle gar wohl 100 bis 150 Rthl. jährlich Pacht ziehen, und es gehet in 50, 60 Jahren wenig an Reparaturkoſten von dieſer Einkunft ab. Es iſt aber freylich dabey zur Viehmaſt mehrentheils keine ſolche Gelegenheit an Gebäuden, wie bey Waſſermühlen, und dieſer Anſchlag leidet alſo noch immer einigen Abfall oder Zuwachs nach den Umſtänden. Wenigſtens aber iſt es beſſer, 3 bis 4 ſolche Windmühlen, an ſtat einer koſtbaren Holländiſchen Mühle, die ſo viel als 3 bis 4 derer leichten Windmühlen koſtet, anzulegen. Weil aber auch das Grütz- und Graupenmachen ſo vortheilhaftig in der Landwirtſchaft iſt, ſo thut man wohl, wenn man bey allen Wind- und Waſſermühlen die Vorrichtung darauf zugleich, ſo viel möglich, machet, oder bey Waſſermühlen etliche Stampen zum Oelſchlag, oder, wie es in holzreichen Gegenden angehet, eine Säge- und Schneidemühle

anhänget. Woferne aber nun auch dergleichen Mühlen nicht angehen, und doch gleichwohl die Mühlenwerke denen Landleuten gezeigtermaſſen ſo nöthig und nützlich ſind; ſo laſſen ſich endlich Roßmühlen, oder ganz in kleinen, die Handmühlen für ein kleines Gut, die ein Menſch in einem Riemen ziehet, und davon eine kaum 15 bis 20 Rthl. koſtet, ſonderlich zum Grütz- und Graupenmachen anlegen. Eine Roßmühle aber iſt ſonderlich für einen Beſitzer eines nicht zu groſſen Landgutes ſehr vortheilhaftig, weil alle Mühlenfuhren wegfallen, ein paar alte Pferde und ein alter Müllerpurſche aber alles beſtreiten, und dergleichen Mühle, da ſie in einen alten Thurm oder Gebäude, wo nur ein Göpel anzubringen iſt, von trockenen und harten Holze ohne groſſe Koſten, vorgerichtet werden kan. Darinne kan er ſein Mehl, ſeinen Schrot von vielerley Art, ſein Malz, und auch wohl Graupen und Grütze machen, und ſich in der Viehzucht oder andern ſchon gedachten landwirtſchaftlichen Manufacturen helfen. Oelmühlen ſind endlich auch ſehr nützliche Mühle auf dem Lande, wo Rübſen oder Schlaglein iſt. Denn das iſt ein Feldnegotium, welches ſehr austräglich. Sie ſind aber nirgends, als bey Waſſer anzubringen, und zweyerley. Nemlich 1) ſolche, welche zwiſchen 2 Mühlenſteinen, ſo auf die hohe Kante auf einander geſetzet ſind, den Saamen, wie etwan die ſchon bekannten Senfmühlen, zerdrücken, oder vermittelſt einer Schraube, wie die Coffeemühlen, ſolches thun, 2) ſolche Mühlen, die das Waſſer treibt, und welche mit etlichen z. E. ſechs, acht, zehn, zwölf par ſchweren, und am beſten von Weißbüchenholz gemachten Stampen in einen eichenen Grubenſtock, worinne die Gruben an der einen Seite fein gewölbet ſeyn müſſen, und wo durch einen guten Preßhammer und mittelſt eines

eines rechten Wärmeherdes, das Oel geſchlagen wird. Es iſt aber dabey der Vortheil in Acht zu nehmen, daß in den Grubenlöchern genug Waſſer zugegeben werde, damit ſich der Saame nicht verbrenne, und daß man bey dem Preſſen ſehr zarte und tüchtige Haartücher, wovon immer $\frac{1}{12}$ in Bereitſchaft ſeyn müſſen, gebrauchet, die Oelkuchen aber nicht über anderthalb Spannen ins Gevierte, folglich nicht zu groß gemacht werden, damit alles Oel fein klar heraus gepreſſet werde. Aus einen Berl. Scheffel können nicht mehr als 18 Maaß oder 36 Pfund Oel, oder etwas mehr gepreſſet werden, und man giebt alſo auf eine Berl. Tonne Oel à 220 Pfund 6 ſolche Scheffel Saat. Man muß auch 2 Perſonen haben, die alle 12 Stunden in der Arbeit, ſo Tag und Nacht fortgehet, abwechſeln, wenn es was bedeuten ſoll. Die Tonnen werden ins Lagerhaus geſchaffet, und nicht aus der Mühle verkaufft, ſondern daſelbſt, wo es ſich erſt in gröſſern Gefäſſen ſetzen und ausklären muß, zum Verkauf auf gröſſere Oeltonnen gefüllet, und daraus muß auch denen, die um Lohn den Saamen ſchlagen laſſen, ihr Oel gleich gegen den Saamen, z. E. auf den Scheffel 16 bis 18 Maaß ohne Geldlohn, nach dem Preis des Saamens, mit mehrerm Vortheil der Oelmühle und der Oelkäufer gegeben werden. Weil auch in einer Zeit bisweilen 24 Scheffel Saamen 24 Rthl. zur andern aber wohl 50 Rthl. koſten, ſo muß man ſolchen nach wohlfeilem Preis in Vorrath einkaufen, folglich zu dieſem Fetthandel Verlag haben, und alsdenn kan man hernach in theuerer Zeit Thaler auf Thaler gewinnen, ſonderlich wenn der Wallfiſchfang nicht wohl geräth, da denn die Tonne Oel oft 20 bis 22 Rthl. koſtet. Indeſſen kan man aber doch die Oelkuchen, mit Heckerling eingebrühet, zum Futter für Pferde und Rind-

vieh brauchen, oder die Pferde davon ſaufen laſſen. Der Leinſaamen iſt endlich ſchwerer zu ſchlagen, daher er mit genugſamen Waſſer viel länger geſtampet werden muß. Und aus dieſem allen ſiehet man, daß eine Oelmühle ſehr einträglich für einen Landwirt ſeyn könne, wenn er recht damit verfähret, ſonderlich, wenn man ſelbige durch den Fetthandel, wo er angehet und Verlag da iſt, ſehr hoch verpachten, noch viel beſſer aber ſelbſt nutzen kan. Ich mache hier nur einige zerſtreuete Anmerkungen, weil ich nicht in alle Singularia wegen der Kürze hinein gehen kan; dergleichen auch dieſe ſind, daß die Rübeſaat nicht auf alte, ſondern gute, entweder geſpündete oder Gipsboden geſchüttet werden müſſe, alter Lein aber, wenn genugſam Waſſer zugegoſſen wird, ſehr viel Oel gebe, da dieſer zum Säen ohnedem nicht dienet; item, daß man ſonſt auf einen Scheffel Saat acht Maaß Waſſer rechne, ſolches aber nicht genug und zur Leinſaat noch weniger ſey; daß ſonderlich die geſtoſſene Saat recht warm und ſchnell mit dem zarten Haartuche in das Preßloch gebracht werden müſſe, und ſo fort. Man findet auch Papier- Walk- und Lohemühlen auf dem Lande: allein, ob ſie gleich, wie andere, auſſer den Städten ſtehen, ſo gehören ſie doch eigentlich zur Stadtwirtſchaft, wie viele andere Arten der Mühlen. Endlich will ich dieſe etwas weitläuftige, iedoch ſehr nothwendige Anmerkung noch mit einer allgemeinen beſchlieſſen. Denn aus dieſen allen ſiehet man, wie der Handel und die landwirtſchaftlichen Negotien eigentlich dasjenige ſind, wodurch ſowohl der Nutzen des Acker- Garten- Futter- und Holzbaues, als auch der Viehzucht ungemein erhöhet und in in viel gröſſerm Maaſſe erlanget werden kan. Und das iſt eben die Ausübung meines oft erwehn-

Landwirtſchaftliche Negotien.

wehnten und bey allen landwirtſchaftlichen Geſchäften bisher erleuterten Grundſatzes:

„Ein Landwirt muß in ſeinen wirtſchaftli„chen Geſchäften denenſelben gemäß, nicht „aber auf eine hinderliche, und vielmehr denen „Stadtnegotien zu überlaſſende Weiſe, nach „ſeinen verſchiedenen Umſtänden, immer zu„gleich handeln und Verkehr treiben, ſonſt be„kommt er den groſſen Nutzen aus ſeinen Ob„jecten nicht halb, den er haben kan.

Dieſe Regel iſt nun auch hier mit ihren Hauptmitteln bey der Viehzucht erleutert und überaus wichtig, da ein Landwirt alle Reiche der Natur am erſten, und ehe der Stadtmann dazu kommt, zu ſeiner unerſchöpflichen Qvelle im Verkehr und Handel hat. Es wird auch nicht leicht eine Gegend ſeyn, wo nicht wenigſtens ein und anderes landwirtſchaftliches Handelsnegotium vortreflich, ja oft viele zugleich, und nicht ſelten alle und ſo, daß eins dem andern die Hand bietet, von einem fleißigen und klugen Landmanne in verſchiedenen Stuffen des Fortganges zu unternehmen wären. Ich will alſo hier nur noch einige Regeln und Erinnerungen vom landwirtſchaftlichen Verkehr anhängen, damit man dieſe Materie zuſammen habe, unten aber bey denen § 1000-1004 zum Grunde liegen. Dieſer erſte Handel und Verkehr, in und aus der Landwirtſchaft in die Städte, iſt auch der eigentliche, erſte und unentbehrliche Grund des denen Ländern ſo profitablen Activcommercii, und worauf ſich eben dieſes in einer viel weitern Fortſetzung in Städten, nebſt dem daſelbſt recht nützlichen und nicht ſchädlichen Paßivcommercio gründen muß. Uiberdem aber iſt der landwirtſchaftliche Verkehr die

Grundſtüze der innern Landeshandlung, wodurch alle Theile deſſelben in einem vortheilhaftigen Zuſammenhang zur Nothdurft und Beqvemlichkeit erſetzet werden. Allein die wenigſten Landleute verſtehen auch nur die erſten Regeln der landwirtſchaftlichen Negotien, ſo unentbehrlich es auch ihnen ſelbſt zu ihrem Vortheil und dem gemeinen Weſen iſt. Ich will dahero nur etwas davon ſagen, aber alles in kurze Säze faſſen. I) In allen Handlungen und Negotien muß ein Landwirt erſt auf ſeine und der Seinigen eigene Nothdurft, wie auch, was er ſelbſt zu ſeiner Landwirtſchaft an ſich braucht, bey allen denenjenigen Dingen, die er durch landwirtſchaftliche Geſchäfte, z. E. hier bey der Viehzucht erzielet, ſehen, in dieſem Conſumo aber nur auf alle Weiſe nützliche und klügliche Menage ſuchen. Alles übrige was ihm II) der Erdenbau und die Viehzucht, theils roh liefert, oder was er durch Verbinden mit andern, und durch Abſondern von einander, auf eine der Landwirtſchaft gemäſſe Art verbeſſern, oder in neue Producte verwandeln kan, muß er, wie alle Waaren des Handels insgemein, zum Vortheil der Handlung ſo eintheilen, daß er ſie ſehr wohl α) in courrante und gangbare, β) nicht ſo courrante und gangbare Waaren unterſcheide, und dieſen Unterſchied daher ſo wohl genau unterſuche, als auch reiflich beurtheile, welche von ſeinen Waaren zu der erſten oder andern Sorte nach ſeiner Gegend in der Nähe oder Ferne gehören. III) Muß er den Preis, deſſen Steigen und Fallen entweder, wie er hier und da wirklich iſt, durch Correſpondenz, Nachrichten, und eine gewiſſe Bekanntſchaft mit Leuten, die dieſes und jenes auch haben oder brauchen und erhandeln, von Zeit zu Zeit erforſchen, oder

doch

doch die Urſachen, warum dieſe und jene Waare ſteigen oder fallen wird, zu erfahren, und ſolches daraus oͤconomiſch zu ſchlieſſen, ie eher ie lieber, und ſogar von weiten und im voraus einzuſehen trachten, oder ſich etwan von andern darinne helfen laſſen, wenn er ſelbſt mit keinen weitern Einſichten, als in ſeinen Miſt oder Staͤlle verſehen waͤre. Darum iſt die Lage der Doͤrfer bey guten Staͤdten ſo vortheilhaftig. Was er nun IV) zu verhandeln uͤbrig hat, dabey muß er ferner wohl erwaͤgen, ob er ſolches nur ſo roh, oder verbeſſert, ſo unmittelbar, oder mittelbar mit andern Dingen, die er gewinnet, geringer oder hoͤher, oder theuer genug, ietzt und dann, commode gegen baar Geld verkaufen oder gegen ihm abgehende und doch an ſeinem Orte courrante Waaren, wobey mehr zu gewinnen waͤre, abſetzen, oder ob er jenes, was er hat, eine gute Weile liegen, auf guten Preis warten, oder etwan nicht immer los werden, oder gar nur verborgen koͤnne? Darauf gruͤndet ſich die Regel eines Pachters, daß er immer einen Pacht in der Taſche auſſer dem ſchon bezahlten, nebſt einem guten Verlag haben muͤſſe. Meinet er nun V) dadurch ſeinen Nutzen zu vergroͤſſern, wenn ers aufhaͤlt und wartet, ſo muß er wohl erwaͤgen, was es vor Waare ſey, ob ſie z. E. eintrocknet, ob ſie ohne Verluſt daran ſo lange zu halten ſey, ob inzwiſchen noch viel erfodert werde, ſie zu erhalten, ob ſie etwan dadurch beſſer und koſtbarer werde, oder ob die Zeit und das Alter nicht ſelbſt ſeine Waare im Preiſe herunter ſetze? Ja er muß auch VI) ſogleich erwaͤgen, ob er zu ſolchen aufzuhaltenden Waaren Raum genug habe, was VII) darinne vor ein Werth ſtecke, und ob er nicht dasjenige, ſo er ietzt dafuͤr erhaͤlt, in kurzer Zeit und ohne Koſten viel hoͤher nutzen koͤn-

ne, wenn er auch gleich mit der Zeit aus jenen einen höhern Werth heraus bringen könnte. Denn mit baarem Gelde kan man insgemein mehr verdienen, als mit andern Sachen, die man auf dem Halſe behält, und wenn man damit recht umzugehen weiß, Gelegenheit hat oder kennet, kan man auf dem Lande oft mehr im Groſſen damit, als in der Stadt ausrichten. Der Landwirt kan zwar VIII) alles roh verkaufen, und das iſt unſere alte teutſche verderbte Art, wodurch wir andere Nationes mit unſerm Fette betriefen: Allein ein rechter Landwirt muß bey aller roher Waare erſt ſehen, ob ſie nicht in beſſere Form zu bringen, und alſo von ihm der Gewinn, den ſich andere darnach damit machen, ſelbſt zu erlangen ſey. Bey dem allen aber muß er doch IX) auch erwägen, ob er ſolches ohne Weitläuftigkeit, ſonderlich ohne weite Fuhren, gleich zur Stelle, wenn ihm jene ſonſt beynöthig ſind, ferner ohne Gefahr, ſeinen eignen, und ſonderlich der Städte Nachtheil, mit leichten Koſten, mit ſeinen eignen, und nicht mit fremden koſtbaren Arbeitsleuten und Vieh bewerkſtelligen, und er X) ſolches auch ohne Hinderung und Unterbrechung ſeines Ackerbaues und der Viehzucht, als ſeiner Hauptwerke thun könne, oder ob dergleichen nicht ſchon durch die Policeygeſetze auf dem Lande unterſaget ſey. Ja er muß auch XI) betrachten, ob es ſeine Nachkommen fortſetzen können, oder ob ſelbige dadurch etwan in groſſe Verwirrung und Weitläuftigkeiten, denen ſie wegen abgehender Wiſſenſchaft nicht gewachſen ſind, gerathen, und hernach darüber ſeufzen möchten. Es ſind zwar XII) Rocken, Weitzen, Gerſte, Erbſen, Linſen, Hirſen, Hafer, Rübeſamen, Schlaglein, Wicken, Bohnen, Holz, Futter, Obſt, gebrannte und Bruchſteine, Ochſen, Kühe, Kälber, Milch, Butter, Käſe, gemäſtete Schweine, fettes Schafvieh, Wolle, Talk,

Häu-

Häute ꝛc. im rohen Stande, ſchon die courranteſten, beſten Waaren des Landwirts, und er kan ſie allenthalben bey uns gleich für Geld los werden, folglich, wenn er, was er ſelbſt vor den Ackerbau, das Haus und die Viehzucht nebſt einem kleinen Vorrath auf allen Fall abgezogen hat, das übrige da, wo und wenn es am meiſten gilt, auf die geſchickteſte Art und Weiſe verkaufen: Allein wenn er Gelegenheit und Umſtände dazu hat, ſo muß er doch bey allen dieſen Waaren ſehen, ob nicht daraus XIII) verbeſſerte Producte zu machen, und daher z. E. den Rocken nicht roh verkaufen, ſondern Brantewein daraus machen, ja vielmehr, wenn in der Nachbarſchaft zu gewiſſer Zeit, und wegen der weiten Markfuhren, oder wenn er überflüßig vorhanden, it. ſehr wohlfeil oder um billigen Preis zu bekommen wäre, ſolchen noch dazu kaufen, ſolchergeſtalt aber ſeine Maſt verherrlichen, und ſeinen Dünger vermehren, oder das wohlfeile Getreyde durch die Verbindung mit Vieh oder andern Dingen, oder durch Abſonderung, höher hinaus zu bringen ſuchen. Bey dem Weitzen iſt eben ſo zu verfahren und zu ſehen, ob man mit Branteweinbrennerey oder Stärkenmachen, Breyhanbrauen ꝛc. deſſen Nutzung an ſich und in der Viehmaſt, oder durch gute Mühlen, vermittelſt ſchönen Mehles vergröſſern könne. Eben das iſt bey der Gerſte, dem Spelte und Hafer zu merken. Wenn das Brauen nicht angehet, muß er zuſehen, ob man nicht durch Grütze, Graupen und Perlengraupen, wovon immer wieder 3 Theile Schrot und Futter wieder zum Futter abgehen, und der Preis der Gerſte oder des Spelts oder Hafers doch nebſt dem Arbeitslohn aus dem guten Zeuge an ſich zu löſen iſt, dieſe Waaren höher hinaus bringen könne. Alſo iſt auch der Hirſe zwar ſchon roh eine courrante Waare; Allein, wenn Grü-

ꝛze daraus gemacht wird, ſo hat man nicht nur wieder Futter, ſondern auch mehr Geld dafür, und mittelſt der Poularderie kan das Mehl auch unvergleichlich höher genutzet werden. So gehet es auch mit Rübeſaamen und Schlaglein durch den Oelſchlag. Milch, Butter und Käſe ſind courrante Waaren, und die Umſtände geben öfters Gelegenheit, groſſen Gewinn damit zu machen, indem gutes Futter, eine recht beſondere Reinigkeit bey den Milchgefäſſen, dazu die hölzernen beſſer, als die töpfernen dienen, wie auch in denen Milchkammern diejenigen Dinge ſind, welche alle üble Folgen verhindern, ſo die einfältigen Weiber, wenn ſie ſagen, ſie bekämen keine Milch, die Kühe wären behext, die Milch werde bitter oder lang, und ſie könnten keine Butter machen, weil ihre Milch bezaubert wäre, dieſen thörichten Meinungen zuſchreiben. (Siehe das 39 Stück Hanöv. Anz. d. a. 1754 p. 541 ꝛc.). So kan auch ein Landwirt nicht nur ſein Getreyde und Vieh durch die Maſt unmittelbar viel höher verhandeln, ſondern auch dieſen Gewinn noch höher treiben, wenn ers ſelbſt ſchlachtet, das Fleiſch wohl und ſchön einzuböckeln und zu räuchern weiß, ſolches aber alsdenn erſt verkaufet. Auf dieſe Weiſe iſt es faſt mit allen dieſen Waaren zu halten. Die Butter und Milch kan in der Poularderie viel höher hinausgebracht werden, als nach gemeiner Art, wie ſich unten zeigen wird. Dahingegen ſchickt ſich für den 10 Landwirt nach ſeinen Umſtänden nicht, daß er ſich auf den Tobacksbau und Handel, auf den Flachsbau und Handel, am allerwenigſten aber auf Garn- und Leinwandfabriken legen könne. Es gehet auch, auſſer, was ſeine eigene Nothdurft betrift, mit der Pferdezucht und ihrem Handel nicht allenthalben gut von ſtatten, und bey dem Schafvieh it. der Wolle habe ich auch ſchon den Unterſchied berühret,

ret und gezeiget, wo und wie der Landwirt wenig oder viel Nutzen davon haben könne. Es giebt auch noch andere rohe Waaren, wie z. E. allerhand Farbezeug, ſo er bauen kan, wobey aber ebenfalls nicht nur dieſes fehlet, daß es nicht immer courrante Waare, ſondern auch nicht allezeit damit ohne Schaden und Abgang in ſeinen Hauptnutzungen, Verbeſſerungen vorgenommen werden können. Das übrige, was ich noch ſagen könnte, iſt ſchon bisher hin und wieder, wenn ſolche Güter des Erdenbaues und der Viehzucht vorgekommen, in Anſehung dieſes Unterſchieds erinnert worden. Denn es iſt eine allgemeine Regel: „Man muß „zwar alles durch Handel, Verkehr, Verbeſſerung ꝛc. „aufs höchſte zu nutzen ſuchen, dabey aber 1) die „Umſtände wohl erwägen, 2) Nutzen und Nutzen „unterſcheiden, und unter einander vergleichen, wie „auch 3) dabey ſehen, ob die Erlangung des einen „Nutzens nicht die Erlangung eines gröſſern Nu„tzens verhindere, in allen ſonderlich 4) das Ver„hältniß des Ortes und der Zeiten, zum wohlfeilen „oder theuren Einkauf und Verkauf wohl erwä„gen, folglich 5) ſeinen Handel immer von weiten „ſchon darauf einrichten, wenn man aber das „Vortheilhaftige dieſer beyden Umſtände nicht fin„det, ſolches 6) unterlaſſen, und bey dem ſimpeln „bleiben, und endlich 7) bey dem allen wiſſen, wie „weit ſich ſein Verlag zu ſolcher Multiplication „des Gewinnes erſtrecket.„ Denn ohne Verlag kan man aus Naturalien nicht mehr Geld gewinnen, als einfach möglich iſt. Das iſt eine wichtige Regel für Pachter in der Landwirtſchaft. Denn wer nicht bey dem Pacht handeln kan, und dazu Geld in der Taſche hat, ſondern alles nur auf den ſimpeln Gewinn aus ſeinen erzielten bloſſen Waaren ankommen laſſen muß, welche heut zu Tage nach Abzug ſeines Conſumo und der Wirtſchaftskoſten hoch genug, ob gleich nach Mittelpreis, in

die

die Pachtanſchläge gebracht werden, der wird ſelten zurechte kommen, ſonderlich wenn er vollends lucker lebet oder Unglücksfälle hat.

§ 986.

Ich habe in dieſe weitläuftige Anmerkung faſt alles beſondere zuſammengezogen, was ich nun noch zur Erleuterung dieſes und des 987 wie auch 988 § des Grundriſſes zu ſagen hätte, ja ſo gar mittelſt der Betrachtung der Erlangungsgeſchäfte bey dem Schafvieh, einer Hauptart der Viehzucht, alles übrige erleutert. Denn die Generalregeln bey aller andern Viehzucht, in Anſehung der Weide, der Trift, des Futters und der Wartung ſind doch einerley. Und was bey einer Art erinnert iſt, das gilt auch bey der andern insgemein, nur daß die verſchiedene Natur der Objecte und Zwecke, die ich aber ſchon auch abſonderlich zu dem Ende vorgeſtellet habe, einen Unterſchied machet. Allein auch dieſer läßt ſich aus bisheriger Betrachtung leicht begreifen. Und endlich, ſo iſt auch ſonſt ſchon alles bekannt genug, und in allen Wirtſchaftsbüchern mehrentheils das Beſondere am fleißigſten angegeben. In Anfangsgründen muß auch zwar etwas davon, nicht aber alles von ſolchen Anmerkungen zu finden ſeyn.

§ 987.

Was inſonderheit die übrige Wartung des Viehes auſſer dem Futter und der Weide anbetrift, ſo hat man bey allem Vieh, ſonderlich aber bey den Pferden, auf vielerley Dinge zu ſehen,

wenn

wenn man den erwünſchten Nutzen von ihnen an rohen Sachen und Arbeitshülfe erlangen will [a]).

n) Sonderlich muß man bey den Pferden und in gewiſſer Maaſſe auch bey anderm Viehe, wie ſchon hin und wieder bemerket worden, I) auf die Reinlichkeit theils der Luft, theils des Orts ihrer Stallung, theils ihrer Krippen und Tröge, theils endlich ihres Leibes ſelbſt, II) auf ihr verſchiedenes, zartes, junges, mittel, und ſchon groſſes Alter, III) auf die vorhergegangene und ſchon zur Gewohnheit gewordene Art der Wartung im Futter und übrigen Stücken, vornemlich bey ſolchem Vieh ſehen, ſo ſchon die erſten Jahre zurück geleget hat, damit nicht eine ſo groſſe oder doch plötzliche Veränderung darinne geſchehe. Es iſt auch IV) vornemlich Acht zu haben, daß die unmerkſame Ausdünſtung bey dem mit Haaren, Staub und Koth überzogenen, ſonderlich aber dem Rindvieh, ſo ohnedem wenig Bewegung hat, nicht verhindert, iedoch aber auch nicht zu ſehr durch ſtarke Erhitzung veranlaſſet, und daſſelbe übertrieben werde. Beydes kan auf vielerley Weiſe bey ihrer Arbeit, auf der Weide, in groſſer Sonnenhitze, allzuwarmen, dumpfigten und feuchten Ställen, ja in ſolchem Wetter und wohl gar durch die Hirten im Treiben, mit den Hunden, vornemlich bey den Pferden in der Arbeit, mit der ſchädlichen Nachthute ꝛc. geſchehen. Von dieſer Unvorſichtigkeit und von dem unverſtändigen bald zu vielen, bald zu wenigen, bald ungeſunden Saufen und Füttern, oder einer ungeſunden Weide, wie auch von der bald zu ſtarken, bald zu wenigen Arbeit, it. von dem Freſſen und Saufen zu unrechter Zeit, kommen bey einem an ſich geſunden Vieh alle Viehkrankheiten und Seuchen her, und das Anſtecken, wovon man ſo viel redet,

iſt

iſt mehrentheils hernach nur ein Vorwand, oder würde doch nicht ſo leicht geſchehen ſeyn, wenn nicht ſchon die Diſpoſition im geſunden Vieh durch dieſes vorhergehende ſchlechte Verfahren vorhanden geweſen wäre. Allein, was iſt es wunder! Das arme Vieh iſt unvernünftig und weiß nicht, was ihm ſchadet, oder wenn es ſich auch aus einem Trieb der Natur widerſetzet, ſo zwinget man es dazu, und die meiſten Menſchen wiſſen ſelbſt in Anſehung ihres eignen Leibes nicht, was ihnen ſchadet, oder wenn ſie es wiſſen, ſo opfern ſie ſich doch ihren Begierden auf. Wie ſollten aber ſolche Leute dergleichen vernünftige Regeln bey ihrem Vieh beobachten können oder wollen? Man muß auch V) bey der Wartung des Viehes auf ihre ſtarke oder ſchwächliche Leibesſtärke, auf ihre mehr oder wenigere Abhärtung oder weichliche Art, ſo es von Natur oder von der Verzärtlung hat, ingleichen auf ihren geſunden oder kranken Zuſtand ſehen. Eine andere Wartung und Fütterung iſt, VI) mit allem Vieh im Sommer, im Herbſt, im Winter, im trächtigen Zuſtande, oder wenn es erſt abgeleget, noch ſäugende Junge hat, wenn man ſie nur zur Arbeit oder zu Milch und zu andern Nutzungen, zur Zucht, oder zur Maſt füttern und warten will. Eine andere Wartung iſt VII) im Stalle, eine andere auſſer demſelben, ſonderlich auf Reiſen. Eine andere iſt VIII) bey dem Arbeitsvieh zu beobachten, wenn ſie keine, oder leichte, oder ſchwere, harte und langanhaltende oder kurze Arbeit, oder andere zufällige Strappatzen dabey, von dem Wetter, dem tiefen Wege, denen Bergen, und endlich dem unvernünftigen und bloß aus dummen Affecten herrührenden Tractament an Schlägen, oder unproportionirlicher Uibertreibung ihrer Kräfte haben, welches öfters von denen geſchicht, ſo ſie in der Arbeit regieren. Dieſes ſind die Grundſätze von allen

len Singularibus der Vieh- z. E. der Pferde-wartung; dergleichen unter andern auch der Herr von Fiſcher in ſeiner Liefländiſchen Landwirt-ſchaft p. 110 ꝛc. von Pferden erzählet. Jähriger oder halbjähriger Hafer iſt beſſer Futter als fri-ſcher. Noch beſſer iſt und reichet weiter Haber-mehl auf Kaf oder Heu, ſo geſchnitten iſt, geſtreuet: Und viele andere noch beſonderere Dinge werden daſelbſt angeführet, und noch andere von andern gebrauchet. Allein ſie müſſen ſich doch alle auf dieſe Grundſätze beziehen, und ſogar die Prü-fung darnach aushalten, wenn es nicht unge-gründete und empiriſche Einfälle, die man ohne zureichenden Grund nur nachäffet, und, weil es hier und da, ietzt und dann gut thut, etwas allgemeines daraus macht, ſeyn, öfters aber vielen Schaden bringen ſollen. Indeſſen muß ich doch dieſes hierbey erinnern, und gedachter Herr von Fiſcher hat in Anſehung der Wartung des Futters und der Arzney-Mittel in der Vieh-zucht vor andern artige und nicht ungegründete Singularia angegeben.

§ 988.

Gleichwie es eine ſchon erinnerte Hauptre-gel bey der Erzielung aller Erdenfrüchte iſt, daß man ſie immermehr durch die gezeigten Mittel der Pflanzung und Beförderung der Wirkun-gen der Natur, die dazu dienen, in der beſten Güte und Schönheit zu erlangen trachten müſ-ſe; alſo würde es auch in der Viehwirtſchaft ſchlecht ausſehen, und ſowohl der Viehſtand ei-nes Wirtes als deſſelben Nutzen ſamt der Ein-

nahme

nahme davon immer ſchlechter werden, woferne man nicht auf alle Weiſe, theils immer ſchöner Vieh, theils das beſte ihrer Nutzungen durch allerhand bisher ſchon berührte Geſchäfte zu erlangen ſuchte. Worinne nun dieſe Schönheit und Güte beſtehet, das iſt ſchon genug gezeiget, und eine Menge von Mitteln angegeben, ſonderlich aber bey der Betrachtung der Objecte und Zwecke das nöthigſte davon geſagt worden o). Nach der Güte und Nutzung aber wird auch alles Vieh zum Kauf und Pacht in Anſchlag gebracht p).

o) Das übrige muß man in andern Büchern, z. E. in meinen Sammlungen, in den öconomiſchen Nachrichten, in den Lexicis oeconomicis, und denen gemeinen in die Singularia hineingehenden Wirtſchaftsbüchern ſuchen, oder aus langer Praxi anmerken. Denn ich habe mich ſchon in dergleichen genug eingelaſſen.

p) Dieſe Anſchläge werden folgender Geſtalt gemacht. Nachdem nemlich die Ausgabe abgezogen, darunter anzuſetzen, 1) das Intereſſe für das Capital, was es anzukaufen gekoſtet, oder wie es etwan aus der Zuzucht, wo mans verkaufen können, anzuſetzen wäre, 2) das Hirten⸗ Mägde⸗ Knechtelohn, Koſt und Deputat, ſo zum Vieh beſtellet ſind, 3) der Aufwand auf allerhand Handwerker, ſo dabey zu thun haben, z. E. Schmiede⸗ Arztlohn ꝛc. 4) was jährlich zur Erhaltung der Stallung fürs Vieh, und 5) an hartem und weichem Futter, nachdem es Maſt⸗ Zucht⸗ Arbeitsvieh iſt, 6) an Weidegeld ꝛc. aufzuwenden: So rechnet man die Nutzungen erſt. Es giebt auch bisweilen auſſerordentliche Nutzungen, ich kan mich aber nicht länger aufhalten. Nur iſt die Regel: „Man „muß

„muß alles in Anſehung derſelben in rechten Anſchlag bringen, wie ich ſchon im vorigen „erinnert habe, ſonderlich aber auch nicht vergeſſen, was man ſelbſt verbraucht, und alsdenn entweder durch die Erhöhungswege der „rohen Nutzungen davon erhält, anzuſetzen und „zu rechnen,„ z. E. wie hoch mans anſchlägt, wenns auf Maſt, als bloßes mageres Vieh geſetzet, wie viel der Nutzen durch die Maſt, nach Abzug des fernern Aufwands erhöhet, wie viel durchs Schlachten ins Haus zum Verkauf grün, gepöckelt, geräuchert heraus kommt ꝛc. oder endlich unmittelbar daraus gelöſet wird, it. was man ſonſt für die Arbeit bezahlen müſte, wenn man dies und das Vieh nicht hätte. Wie nichts bey der Ausgabe; alſo muß man auch bey der Einnahme die Nebennutzungen an Miſt und Dünger, Beqvemlichkeit und ſo fort überſehen. Allein, ſo wohl bey dem Anſchlag der Ausgabe als der Einnahme geſchicht hierinne bald zu wenig, bald zu viel. Ich halte übrigens dafür, wenn man dieſe Grundregeln von Anſchlägen hat, daß es ganz unnütze ſey, auſſer nur, um etwan ein paar erläuternde Muſter zu geben, eine Menge ſolcher Anſchläge ſelbſt in ſolchen Unterrichtsbüchern vorzuſtellen. Denn die wirklichen Anſchläge ſind nichts allgemeines: Sie beziehen ſich auf dieſe und jene Oerter, Zeiten und Umſtände nur und changiren oft ein, zwey Stundeweges der Oerter von einander, ja alle Jahre. Eben davon ſind auch viele Wirtſchaftsbücher, ſonderlich die neuen ſehr voll, und unter denen alten iſt Wünſchens Memoriale œconomicum damit verſehen. Siehe auch Hrn. Amtmann Leopolds, Gaſſers, Eckarts ꝛc. ſchon bekannte Schriften. Dieſer letzte hat ſonderlich eine große Menge Muſter von landwirtſchaftlichen Anſchlägen durchs ganze Buch, ſonderlich

aber von p. 763 an vorgeſchrieben. Man darf nur die ſchon in der Generalöconomie gegebenen allgemeinen Begriffe und Regeln von wirtſchaftlichen Anſchlägen, und nachhero die bey iedem Geſchäfte vorgetragenen beſondern in Acht nehmen, die Geſchäfte aber nur zu analyſiren wiſſen, und endlich zu deſto beſſerer Gewißheit, Nachrichten von denen Datis an dieſen und ieden Ort, wo dieß und das anzuſchlagen, beſonders einziehen, ſo kan man leicht Specialanſchläge von Ausgabe und Einnahme einer gewiſſen Viehhaltung an Pferden, Ochſen, Kühen, Schafen und Schweinen ſehr zuverläßig heraus bringen, und daraus den Generalanſchlag nach der Abſicht, ob man kaufen, verkaufen, pachten oder verpachten will, machen, oder die von andern gemachten Anſchläge unterſuchen. Denn man muß ſich ohnedem nicht von den Anſchlägen auf dem Papiere die Augen verblenden laſſen, ſo nöthig es auch iſt, Auſchläge in der Wirtſchaft zu machen.

§ 989.

Bewahrungsgeſchäfte.

Ich eile alſo noch zu denen Specialregeln und Anmerkungen bey denenjenigen Geſchäften und Mitteln, die zur Verwahrung und Erhaltung des erlangten Viehes und ſeiner Nutzungen erfodert werden. Denn ob wohl auch verſchiedene Erlangungsgeſchäfte zugleich dieſe Abſicht haben, wie aus dem vorigen leicht hin und wieder zu erkennen iſt; ſo ſind doch auch noch bey der Viehwirtſchaft eigentliche Bewahrungsgeſchäfte zu bemerken, welche theils 1) allgemeine, dahin die Inventarien und das Rechnungsweſen gehören, theils 2) beſondere Mittel dazu ſind, als α) die Huth, β) die Viehſtälle und Gebäude, γ) die beſondere Aufſicht und Viſitation,

und

und endlich δ) viele Gegenmittel wider allerhand Anfälle und Feinde der Viehzucht q).

q) Niemand kan eine Sache, die aus ſo vielen Stücken, Theilen und einzeln Dingen beſtehet, wie der ganze Viehſtand dieſer bisher erklärten Viehzucht iſt, in Acht nehmen, wenn er ſie nicht gleichſam beſtändig insgeſammt, nach allen ihren Eigenſchaften und Beſchaffenheiten, darinne ſie ſich von einen wirtſchaftlichen Termino a quo, bis zu einem ſolchen Terminum ad quem befinden, vor Augen haben und überſehen kan. Dazu gehören nun aufgerichtete, ordentliche, und von Zeit zu Zeit nachgetragene, oder fortgeſetzte Viehinventarien. Sonderlich aber gehen die Hauptveränderungen mit dem Eingang des Sommers und Winters an. Bey denen Schafen kan die Wintereinzählung dieſen Satz erläutern. Und eben zu dieſer Zeit wird es auch bey anderm Vieh erfodert, die Viehinventarien zu revidiren. Man muß alſo nach allen denen, bey der Betrachtung des Objects dieſer Geſchäfte vorgekommenen Stücken ſeine Pferde, Hengſte, Wallachen, Stuten, Fohlen, Ochſen, Kühe, melkende und güſte, Kälber, Schafe ꝛc. in einer ordentlichen Beſchreibung immer parat haben, und ſo viel möglich, ihren rechten Werth dabey bemerken, Anwuchs, Abgang und andere Veränderungen mit dem Eingang des Winters, und wenn es recht ſeyn ſoll, auch wohl bey deſſen Ausgang, und dem Eingang des Sommers anzeichnen, wenigſtens aber beſondere Inventarienmanualia von dieſen Veränderungen des erſten Grund und Hauptinventarii halten, wenn man ſie gleich nicht immer in dieſes einträgt. Kleine Wirte brauchen dazu die Calender, andere halten beſondere Viehzuchtsacten, und kleine Bücher, und bemerken, was ſich vor Veränderungen der Natur, Zufälle, und ſeine wirtſchaftliche Anſtalten damit

zugetragen. Man hat auch gedruckte Formulare zu großen Wirtſchaften. In Hannover kommt in 4 ein ſolcher Calender alle Jahr heraus, welcher dazu und zur Rechnungsführung zu brauchen. Alles dieſes nützet hernach theils zur anzuſtellenden wirtſchaftlichen Uiberlegung, it. bey der Aufſicht und Viſitation, und ſonderlich zur Erläuterung der Rechnungen: Nur muß man etwan durch Rubriqven, Linien und Zeichen die Abkürzung, und durch Citata in den Hauptinventarien, das Nachfinden der verlangten Nachrichten erleichtern. Hiermit habe ich alles geſagt, was ich etwan in verſchiedenen weitläuftigen Muſtern und Schematibus von Viehinventarien noch ſagen könnte, und wovon man faſt in allen Wirtſchaftsbüchern und wirklichen Wirtſchaften bey Landgütern, ſonderlich aber in Döblers Rechnungsbeamten genug Exempel finden kan.

§ 990.

Auf das Inventariengeſchäfte gründet ſich nun auch das ganze Rechnungsweſen über die Viehzucht, welches die Ausgabe- und Einnahmebegebenheiten, nach Zeit u. Umſtänden, mit gehörigen Belegen, ſamt dem Beſtand von den Nutzungen und die Bilanzen in ſich begreifet [r]).

r) Bey der Viehzucht kan man zwar von der Einnahme I) an Naturalien, II) an Geld und zwar am beſten zuſammen anfangen, und hernach die Ausgabe an Naturalien und Geld ebenfalls aufführen, d. i. alles zu Gelde rechnen, um kurz zu ſeyn, beydes aber mit einander vergleichen, den Gewinn heraus ziehen und hernach auch Bilanzen mit den vorigen Jahren machen, folglich Plus oder Minus mit ſeinen Urſachen anführen: Allein es ſcheint doch nöthig zu ſeyn, lieber I) die Ausgabe an Naturalien, II) die Einnahme davon, hernach III) die Einnah-

Einnahme am Gelde daraus und endlich IV) die Ausgabe am Gelde vorzuſtellen. Man hat auch davon ganze große gedruckte Modelle, wie z. E. bey meinem Herrn Verleger, von allen Haushaltungs-rechnungen zu bekommen ſind. Solche Weitläuftigkeiten aber ſchicken ſich mehr für Adminiſtrations- als Eigenthümerwirtſchaften. Denn ein eigenthümlicher Wirt kan nach ſeinen Umſtänden leicht kürzere, und zu ſeinen Abſichten des Rechnungsweſens zulängliche Modelle, Tabellen und Bücher formiren. Die Generalöconomie aber hat ſchon die allgemeinen Begriffe und Abſichten aller Wirtſchaftsrechnungen erkläret.

§ 991.

Sonderlich aber erfodern ganze wichtige Werke der Viehhaltung eine ſehr accurate Rechnung, ſo wohl wegen der Abſichten des Rechnungsweſens überhaupt, als auch, weil in ſelbigen viel darauf ankommt, immer zu wiſſen, wie man ſtehe, ob Verluſt oder Uiberſchuß vorhanden und wie immer alle Glieder des Unternehmens zuſammen hängen, ja noch weiter in Nexum zu ſetzen ſind. Denn ſie tragen öfters viele tauſend Rthlr. an Ausgabe und Einnahme aus, und erfodern, daß man dabey auf viele Specialia, und ſo gar Singularia gehe, folglich dem Gedächtniß zu Hülfe komme s).

s) Dahin gehören I) die Rechnungen über große Privat- und Herrſchaftliche Stutereyen, II) über koſtbare Marſtälle bey Höfen, III) über große Maſtſtälle von Ochſen, IV) über große Schäfereyen, V) über ganze Manufacturen, e. g. Stärkenmachereyen, Brauereyen- u. Branteweinbrennereyen ꝛc. Man wird aber leicht begreifen, daß ich hier keine Schemata und Anlagen ſolcher Rechnungen vorſtellen könne. Wenn man auch nur

alles gezeigter maßen ordentlich analyſiren kan, ſo iſt es leicht, ſolche nach den gemeinen Regeln ordentlicher, deutlicher, nicht zu langer oder verwirreter und doch auch glaubwürdiger Rechnungen ſelbſt einzurichten. Bey Stutereyen und Marſtällen haben übrigens ſo gar die Stücke ihre eigene Namen, wie es auch bey dem Jagdweſen mit groſſen Hundeſtällen ſo gehalten wird. (S. m. allgem. öcon. Lexic.)

§ 992.

Man mag ſich nach meinen Vorſchlägen mehr auf das Stallfutter, als Weide und Trift, oder nach gewöhnlicher Weiſe, auf dieſe beſonders legen, ſo iſt doch allezeit in gewiſſer Maaße eine verſtändige Huth des Viehes auſſer dem Stalle, nächſt denen Regeln der Wirtſchaft, wie Huth und Weide nach Unterſchied der Zeiten, des Wetters, des Zuſtandes des Viehes, der Trift und Weide und endlich der Abſicht, ob magere oder fette Weide, beſtändige oder nur zur Erqvickung dann und wann und gleichſam zur Delicateſſe geſuchet wird, oder ob es Holz- Feld- Anger- und Trift- oder Auen- und Wieſen- Berg- oder ebene Weide, in Gründen, an Strömen, Flüſſen u. Waſſern ſey, nöthig, und dabey muß ſorgfältig das Aus- Herum- und Forttreiben, der abzuwechſelnde Huthſtand, die Abtheilung des Weideflecks, der Mittags- und andere Ruhe- und Sicherheitslager, die Viehtränke, ſonderlich aber die eigentliche Huth, damit kein Stück Vieh verlohren wird, zu Schaden kommt, oder gehet, der andere Nutzen auf der Weide, z. E. die Wolle, die Milch, die Jungen, wie auch das Fleiſch, die Kräfte und die Geſundheit nicht

nicht vervortheilet, ſondern alles in Ordnung gehalten, das Vieh zu rechter Zeit zuſammen und eingetrieben, übrigens für Dieben und wilden Thieren, wie auch unter einander ſelbſt für Beſchädigung, vermittelſt der Huth in Acht genommen werde [t]).

t) Ich habe im VI Capit. ſchon von der rechten Viehhuth gehandelt, die Pflichten der Hüter und Hirten gezeiget, und in dieſem Hauptſtück auch genug davon geſaget, hin und wieder aber die Hirtenprofeßion z. E. bey den Schafen berühret. Auſſer ihren vielen Streichen und Malverſationen, haben aber viele bey dem Huthweſen noch andere Dinge als Mängel und Mißbräuche erinnert. Man muß iedoch alles mit Unterſchied annehmen. Einige z. E. verwerfen faſt allen Gebrauch der Hunde bey ganzen Heerden des Rind- Schaf- und Schweinevieheß, andere halten gar zu viel davon, und die Hirten brauchen ſie öfters bloß zur Faulheit und zum Muthwillen, hetzen das Vieh u. beſchädigen es, anſtat, daß ſie ſolche nur, um α) die Heerde gegen andere Thiere zu beſchützen, welches doch bey uns in den meiſten Gegenden, da wir eben keine reiſſende und feindſelige Thiere ietzo noch, wie ſonſt oder in andern Ländern, ſo leicht zu befürchten haben, wegfällt; oder um β) die Vereinzelung und Zerſtreuung oder das Anlaufen des Viehes zu verhüten, oder γ) das behutſame Zuſammentreiben durch wohl abgerichtete Hirtenhunde zu erleichtern, brauchen ſolten. Allzu große und mehr als ein mäßiger oder kleinerer Hund ſind auch an den wenigſten Orten nöthig, ſonderlich aber vollends ſchädlich, wenn ſie jagen und die Wildbahn beunruhigen, oder davon nicht durch Kneppel und Zucht abgehalten werden. Allein daraus folgt noch nicht, wie ein gewiſſer Schriftſteller ſpricht, zu verfügen, daß die Hirten abſolut, (ſo redet er,) keine Hunde bey ihrer Huth halten dürften. Denn bey etwas

groſzen Heerden muß man entweder einen guten Hund, oder viele Leute nebſt dem die Erdenkloßer werfenden Hirtenſtab, der Peitſche, Pfeiffe und Stimme zur Regierung derſelben im freyen Felde, ja überdem wohl noch andere Mittel, ſonderlich gegen das Verlaufen in Wäldern, z. E. die Viehſchellen und Klocken, Leithammel und dergleichen brauchen. Wenn viele Wirte lauter gemeinſchaftliche Weide haben, ſo iſt auch die Huth in ganzen Heerden, unter einem gemeinſchaftlichen Hirten unentbehrlich und höchſt ſchädlich, wenn ieder Wirt ſeinen Haufen ſelbſt, oder durch Kinder und junges Volk hüten läſſet, unter welchen auſſer andern Schaden noch andere ſchändliche Mißbräuche bey Gelegenheit des einſamen Feldlebens vorzugehen und zu entſtehen pflegen. Man kan aber doch nicht eins oder das andere ſo ſchlechthin in allen Umſtänden verwerfen, wie aus dieſem Unterſchied zu ſehen iſt. Wenn man auch von dem gewöhnlichen übertriebenen Weide- und Triftweſen abſtehet, nur dann und wann aber bey dem Hauptwerke, durch Stallfutter ſein Vieh zu verſorgen, die Weide ſehr ausgeſucht und in der Nähe Stundenweis u. ſ. f. zu genieſſen trachtet, ſo gehet das einzelne Hüten gar füglich an. Die ſehr entfernete Huth und Trift iſt übrigens eine der allerſchädlichſten, weil das Vieh wenig Nutzen davon hat, ſich abmattet und nur hungrig läuft, den Miſt verſchleppet oder in viele Gefahr für Zufälle von Wetter geſetzet und denen Hirten nur deſto beſſere Gelegenheit zu Unterſchleifen, Faullenzerey und Nachläßigkeit gegeben wird. Fettweiden und ſolche Weiden, welche für gewiſſes Vieh eine Zeitlang beſtändig, ohne anderes Futter und zu gewiſſen Zwecken, ja ſo gar Tag und Nacht beſtimmet ſind, z. E. die Fohlenweide in Stutereyen, Fettweiden für Rindvieh, Maſtweide für Schweine, Hordenſchlag der Schafe ꝛc. erfodern, auſſer der Menſchenhuth, den beſondern Anbau und Waſſer zur Tränke, auch beſondere durch Schranken errichtete Stallungen

gen und Verwahrungen mit Graben u. ſ. f. um theils die Weide auf Zeiten und deſto beſſer einzutheilen, theils die Zerſtreuung des Viehes deſtoeher zu verhüten. Auſſer dieſen beſondern Abſichten ſind endlich die Nachthuthen, ſonderlich der Arbeitspferde, welche unter denen Bauern auf Dörfern, vornemlich in Niederſachſen, ſehr gewöhnlich ſind, wie überhaupt die grüne Grasweide für dieſes Arbeitsvieh, auſſer, was etwan im Frühjahr zur Geſundheit und ſehr ſparſam geſchicht, höchſt ſchädlich für die Geſundheit und Stärke des Viehes. Denn ſie werden davon nur mattherzig, weichlich und zärtlich, mit aufgeſchwämmten Fleiſch aber verſehen. Die Nachthuth iſt auch zugleich mit ungemein vielen Mißbräuchen derer mehrentheils dazu beſtelleten jungen Leute verknüpfet.

§ 993.

Eins der vornehmſten Bewahrungsmittel des Viehes, ſeines Futters und ſeiner verſchiedenen Nutzungen, beſtehet auch in allerhand wohl eingerichteten Räumen, Behältniſſen, Ställen und Gebäuden zu Hauſe auf Landgütern. Die vornehmſten ſind 1) ein guter und wohl eingerichteter, mit Tränke oder gleich dabey mit Schwemmen, mit Krippen, ſo wohl leeren, als mit Stroh beſtreueten, ja mit Schranken umſchloſſenen und zu unterſcheidenden Plätzen verſehenen Viehhöfe, 2) abſonderlich geſunde Ställe für iede Art und iede Sorte in derſelben, 3) Futterböden, Ställe und Kammern, 4) ſonderlich aber zum Rindvieh gute Milch- und Käſe- Rauchkammern und verſchiedene Gewölber [u]).

u) Hier ſtellet ſich wieder ein ſehr großes Feld und ſonderlich abermal ein großer Theil des landwirtſchaftlichen Bauweſens vor, welches, wenn ich auch

vonder Baukunſt und Bauwirtſchaft an ſich weg ſehen will, zu betrachten wäre, woferne ich nur dieſe Gebäude ihrer geſunden, feſten, verwahrten, dauerhaften, wohlfeilſten, und doch zum Zweck und Geſchäfte beqvemer Einrichtung nach, entwerfen und dabey die nöthige beſondere Verwahrung mit Schlüſſel, Schloß, Riegel und Wache, ingleichen mit allerhand Abſonderungen in den Ställen, nachdem das Vieh trächtig, ableget, oder abgeleget hat, jung, alt, auf der Maſt, auf Arbeit ꝛc. ſtehet, handeln könte. Denn, gute, wohl angelegte Pferde- Stuten- Fohlen- Ochſen- Kühe- Kälber- Schaf- Lämmerſtälle, ein ſolches Schweinehaus und ſo fort, eine gute Milch- und Rauchkammer, gute Futterböden ꝛc. ſind wichtige Dinge zur Viehzucht und inſonderheit zu denen Verwahrungsmitteln und Geſchäften unentbehrlich. Allein, wer ein wenig von dem Bauweſen, dabey aber nur die Natur und Beſchaffenheit der Viehzuchtsgeſchäfte, ihre Objecte und Zwecke recht verſtehet, und dabey das Verhältniß ſeiner beſondern Umſtände dazu zu halten vermögend iſt, allenfalls aber verſchiedene ſolcher Gebäude geſehen hat, braucht keine groſſe Beſchreibungen oder viele Specialregeln davon. Es ſind auch damit ſo wohl alte, ja ſo gar die römiſchen Wirtſchaftsbücher Columellä, als neue Schriften angefüllet genug. Sie beziehen ſich aber doch alle auf beſondere Umſtände, worinne die Schriftſteller gelebet haben, und welche an 100 Orten auch hundertfach ſind. Denn alle dieſe Dinge und viel 100 andere Singularia haben ihren zureichenden Grund in ietzt gedachten Sätzen, und bedeuten nichts, wenn man ſowohl das Gedächtniß als große Folianten mit Erzählungen nur davon anfüllet, woferne man ſie nicht nach ietzt gedachten Gründen beurtheilen kan. Weil aber nunmehro doch bey uns in wirtſchaftlichen Dingen, ſonderlich der gemeinen Landnahrung, überhaupt mehr nachgedacht worden, ſo ſind auch in dieſem Stück vielerley feine Erfindungen,

gen, Verbeſſerungen, und Vorſchläge geſchehen und dieſe muß man nicht aus gar zu großer Klugheit verachten, ſondern nur prüfen, nach ſeinen beſondern Umſtänden aber anwenden. Der Hr. Amtm. Leopold hat alſo in ſeinem Wirtſchaftsbuche verſchiedene feine Abriſſe und Beſchreibungen, und der von Eckart hält ſich in ſeiner Experimentaloecon. hin und wieder weitläuftig mit ſeinen beſondern Vorſchlägen, ſonderlich aber p. 636 ſq. von Pferdeſtällen, p. 640 ſq. von Küh- und Ochſenſtällen, p. 645 ſq. von Schafſtällen, von Brauhäuſern, p. 678 ſq. Branteweinbrennhäuſern, p. 688 ſq. Maſtſtällen, p. 692 ſq. von Stärkenfabrikenhäuſern, p. 698 ſq. Roßmühlen, p. 711 ſq. andern Mühlen, p. 717 ſq. auf. Ich habe auch ſelbſt ſchon hier vieles eingeſtreuet, und in meinem öcon. Lexico wird man faſt alle ſolche Wirtſchaftsgebäude, wie auch Rauchkammern, Fleiſchgewölbe, Viehhöfe ꝛc. entworfen finden. Wer viel leſen und ſich ohne ein kluges Nachdenken, ſo nach richtigen und ſchon gemeldeten allgemeinen Gründen geſchehen muß, verwirrt machen will, kan genug davon finden. Indeſſen muß derjenige, welcher ſie bauen und angeben will, nicht nur die Baukunſt, ſondern die Wirtſchaft iedes Viehes verſtehen. Und das iſt es, was denen Baumeiſtern mehrentheils fehlet.

§ 994.

Alle dieſe Dinge ſind zwar ſehr gut: Woferne aber 1) nicht auch eine gute Ordnung bey allen eingeführet, 2) der Wirt oder die Wirtin oder eine andere aufmerkſame und geſchickte Perſon nicht über alles von Zeit zu Zeit die Aufſicht führen, 3) unvermuthet alles viſitiren, ja andern nach viſitiren, und dieſe Gebäude 4) nicht ſo liegen und z. E. mit wohl verwahrten Stalllaternen verſehen ſind, daß dieſe Aufſicht auch von ferne, oder bisweilen auch 5) des Nachts ausgeübet werden

kan;

kan; ſo werden alle dieſe Verwahrungsmittel nicht hinreichend ſeyn, wenn man ſonderlich das liebloſe, nur lohnſüchtige, nachläßige, faule und untreue Geſinde damit ſchalten u. walten läſſet.

§ 995.

Was inſonderheit die Verwahrung für allerhand Feinden der Viehnahrung und Nutzungen anbetrift, dahin I) alle Viehdieberey, auſſer und in den Ställen und auf der Weide, II) alle Beſchädigung des Viehes unter ſich, von andern Thieren, von Menſchen durch Verwahrloſung, Härte und Bosheit, III) die Krankheiten und Seuchen, IV) das ſchlimme Wetter, V) Feuersgefahr, VI) verdorbenes Futter ꝛc. gehören; ſo zeiget die Natur dieſer Dinge ſchon, was theils zur Vorſorge, theils zur Hülfe, wenn das Unglück da iſt, um es zu heben oder zu mindern, oder ob man ſich der unmittelbaren Hand Gottes lediglich zu überlaſſen, oder auch öffentliche Policeyanſtalten dazu zu gebrauchen ſind v).

v) Hiervon will ich noch dieſes beyläufig anmerken: Man muß ſich nemlich auch nicht ungegründete u. fürchterliche Urſachen oder Feinde, in Anſehung der Beſchädigungen und übeln Erfolge oder Zufälle bey der Viehzucht nur abergläubiſcher Weiſe einbilden, und dagegen zu abergläubiſchen, ja oft recht ſündlichen und abgöttiſchen Mitteln, um ſich zu verwahren oder zu helfen, greifen. Es iſt aber leider unter uns Chriſten, ſonderlich bey dem gemeinen Landmann faſt kein Wirtſchaftsgeſchäfte mehr mit ſündlichen und abergläubiſchen Dingen, Mitteln und Handlungen umgeben und gleichſam durchknetet, als die Viehnahrung. Was man ſeiner tollen und thörigten Wirtſchaft oder andern natürl. Dingen oder dem göttl. Unſegen oft nur allein zuſchreiben

ſolte, das wird daſelbſt denen erdichteten Hexereyen, Bezaubern, Beſprechen u. abergläubiſchen Alfanzereyen, Kobolden und ſolchen Poßen, Zeichendeutereyen, Beſchwörungen, Segnungen, Worten, Creuzen und Zeichen ꝛc. auf das Vorgeben der alten Weiber und Hirten, der Knechte und Mägde zugeeignet. Und das nachläßige und böſe Geſinde nimt bey abergläubiſchen Wirten ſeine Zuflucht meiſterlich zu dieſen Dingen, um ſeine Schuld und Betrügerey zu verſtecken. Ich könnte 1000 Geſchichte davon erzählen, wenn es der Raum verſtattete.

§ 996.

Die Viehkrankheiten u. Seuchen erfodern ſonderlich ſorgfältige Verwahrungsmittel und Geſchäfte. Und davon will ich auch noch kürzlich etwas ſagen [w]).

w) Von den Viehkrankheiten und Seuchen habe ich hin und wieder meine Meinung ſchon eröfnet, und gezeiget, daß die meiſten Urſachen ſolcher Ausbrüche von entferntem liederlichem oder unwiſſendem Verfahren mit dem Tractament, dem Futtern, der Viehweide und Wartung abhängen. Indeſſen, wenn ſie nun da ſind, ſo muß man freylich um präſervativ- und curativ-Mittel, wie auch allerhand öffentliche oder Privathülfsanſtalten bekümmert ſeyn. Von denen Vieharzeneymitteln nun handeln faſt alle gemeine Wirtſchaftsbücher empiriſch, und viele andere, ſo wohl öconomiſche, als beſondere Vieharzeneybücher auch zum theil gründlich. Ich habe ihrer ſchon oben genug und auch in meiner Cam. Bibl. angegeben. Ein einziges neues Büchlein, deſſen Stärke ſonderlich darinne beſtehet, weil es von einem großen und berühmten Arzeneygelehrten und Naturkundiger geſchrieben iſt, will ich noch hinzu ſetzen. Es iſt des ehemaligen kaiſerl. rußiſchen Leibmedici Joh. Bernh. von Fiſchers, zwar in andern Dingen kurzes und gutes, in der Vieharzeneykunſt aber ziemlich weitläuftiges und

ſonſt

ſonſt ganz gründliches liefländiſches Landwirtſchaftsbuch, welches der gelehrte Rigaiſche Conrektor Hr. J. J. Arnd erſt 1753 in 8tav heraus gegeben und mit einer feinen Vorrede gezieret hat, worinne er die übrigen liefländiſchen Landwirtſchaftsbücher zugleich erzählet. Man findet auch zugleich eine feine Abhandlung von der Peſt und den Bauerkrankheiten im Anhange. Das Buch iſt zwar in denen Wirtſchaftsgeſchäften an ſich ein wenig allzu kurz, und ſetzt Liefländiſche und Curländiſche beſondere Umſtände voraus, die wir nicht alle bey uns haben, alſo, daß ſich das kurze Döbelſche Wirtſchaftsbuch vor uns noch beſſer ſchicket: Allein es enthält doch in einigen Dingen vielmehr gründliches und judicieuſes, als mancher großer Qvartante. Es hiſtoriſirt nicht nur, ſondern denkt zugleich, und dabey iſt die Schreibart nicht verdrießlich, ſchwülſtig und affectiret. Jedoch nicht nur Arzeneymittel und ihre Wiſſenſchaft wider die verderblichen Viehſeuchen und Krankheiten ſind nöthig, ſondern es werden auch allerhand Policeyanſtalten erfodert, davon einige, ſonderlich bey der faſt in ganz Europa bisher graßirenden Viehſeuche an vielen Orten, und auch unter andern, im Brandenburgiſchen, Oberſachſen und in dem Herzoglichen Braunſchweigiſchen, von meinem gnädigſten Herzog und Herrn gemacht worden. Von den Brandenburgiſchen ſind des fleißigen Herrn D. Hickels Büchergen von verſchiedenen Arten des Haushaltungsviehes, die ich in m. Samml. bekant gemacht habe, wohl zu brauchen und von den Braunſchweigiſchen habe ich oft, wie auch von den Anſtalten andererLänder in gedachten Samml. gehandelt, ja die Policeyordnungen deshalb ſelbſt eingerücket. Von denen ſich hin und wieder entdeckten Fehlern und Ausſchweifungen derer, die am nächſten die Ausführung gehabt haben, iſt auch daſelbſt etwas zu finden. Sonderl. hat man gewünſchet, daß dabey

öfters

öfters nicht zu ſchleunig zum allgemeinen Todtſchlagen des noch geſunden Viehes, wenn etwan ein und ander Stück gefallen oder angeſteckt geweſen, geſchritten wäre, da man doch öfters ſehr großen Schaden bloß durch zeitige Abſonderung verhüten können. Jedoch es läßt ſich an ſolchen Policeyanſtalten viel tadeln, in der plötzlichen Noth aber nicht gleich alles beſſer machen. So viel gute Anſtalten aber zur Vorſorge und Verwahrung in der Viehzucht gemacht werden, ſo ſcheinen doch auch bey unſerer Policey, in Anſehung der Viehkrankheiten, noch einige zu fehlen. Sonderl. aber findet man wenig Anſtalten, um in der Viearzeneykunſt geſcheutere Leute unter den Hirten, andern gemeinen Viehärzten und Quackſalbern, zu ziehen und zu veranſtalten, daß die Empirie mit einer gründlichen Theorie darinne beſſer verbunden, nicht aber alles ſo dummen und unverſtändigen Leuten überlaſſen, vielmehr aber das Viehcuriren vieler unwiſſenden Quackſalber klüglich eingeſchränket würde.

§ 997.

Die Feldmeiſter- und Abdeckereyen ſind nicht nur eine wichtige Juſtitz- ſondern auch eine betrachtungswürdige Policeyanſtalt in Anſehung der Viehzucht, wie auch andere beſondere Profeſſions, die für die Geſundheit des Viehes, oder allerhand Nutzungen, wie auch inſonderheit dafür ſorgen, daß man das umgefallene Vieh noch nutzen möge, x) und alles weggeſchaffet, nicht hingeworfen, ſondern ſogleich verſcharret werde. Feldmeiſtereyen.

x) Nicht nur die Feldmeiſter, ſondern auch die Huf- und Curſchmiede, die Wallacher und die Schweinſchneider gehören hieher. Weil nun die Viehzucht eine ſo reiche Goldgrube der Länder iſt, ſo ſolte man billig auf dieſe Profeßions, da die mit dem Vieh zum beſten der Wirtſchaft, nach beſonderer Kunſt u. Ge-

ſchicklich-

ſchicklichkeit, zu thun haben ſollen und wollen, eine größere Aufmerkſamkeit anwenden, um ihrer Geſchicklichkeit auch recht verſichert zu ſeyn, ſie dazu recht anzuführen, und in beſſere Zucht und Ordnung zu ſetzen, nicht aber ieden Qvackſalber, alten Hirten ꝛc. oder ieden Schmid oder altes Weib zum äuſſerlichen und innerlichen Curiren des Viehes oder zu allerhand Operationibus an den Füßen, oder an den Adern der Pferde, oder an den Zeugungsgliedern dieſer und der andern Thiere zulaſſen. Solche Leute ſolten daher Gelegenheit haben, ſie nicht nur durch die Empirie und alte Sagen, und Recepte, die man für allgemeine Curmittel dumm genug noch anſiehet, weil ſie des Großvaters Pferden oder Kühen geholfen haben, ſondern α) in der Thieranatomie, β) der Erkenntniß des Zeugs zu innerlichen und äuſſerlichen Heilsmitteln, ſonderlich aus der Kräuterwiſſenſchaft, oder wie der Herr Commißionsrath D. Schreber ſehr wohl in ſeinen Sammlungen der Verordnung gegen die Viehſeuchen, erinnert, aus dem Thierreiche ſelbſt, als denen convenabelſten Mitteln, γ) in der allgemeinen Wundarzeneykunſt auf eine faßliche und leichte Weiſe, wie auch in der eigentlichen Erkenntniß der Krankheiten unterrichtet zu werden. Es könnte der Anfang ſonderlich in denen ietzgen veranſtalteten öconomiſchen Kunſt- und Werkſchulen damit ebenfalls gemacht, alsdenn aber alles weiter fortgeſetzet werden: Sie ſolten darnach bey ihrer andern erlerneten Hauptprofeßion, zugleich auf dieſe Dinge reiſen oder wandern, und ſich darinne umſehen: Sie ſolten endlich bey denen ſchon vorhandenen Leuten dieſer Profeßionen eine Zeitlang dienen und Proben abgeleget haben, ordentlich aber dazu nach vorhergehender Unterſuchung u. Prüfung ihrer Geſchicklichkeit, vom gemeinen Weſen angenommen, beſtellt, verpflichtet, u. denen Pfu-

ſchern

ſchern dagegen das Handwerk geleget werden. Und warum geben ſich gelehrte Aerzte, mediciniſche Geſellſchaften und Collegien nicht mehr Mühe, nach und nach durch kleine, teutſche, deutliche, iedoch gründliche Abhandlungen alle Krankheiten, ſonderlich die gewöhnlichſten in einem Lande zum Unterricht dieſer Leute phyſiologiſch, pathologiſch, und therapevtiſch, bey dem allen aber doch auch öconomiſch zu erklären, die vielen Irrthümer und greulichen Fehler aber zu entdecken? Warum dringet die Policey nicht darauf? Denn, gewiß die Verrichtungen dieſer Leute bey dem Vieh, und das Unternehmen der Viehcuren, ſind in Anſehung der Viehzucht eines Landes ſehr wichtig. Die Feldmeiſter und Abdecker ſonderlich, ſolten die Anatomie und Krankheiten der Pferde und der andern Haushaltungsthiere nächſt der Geſchicklichkeit, womit ſie der Criminaljuſtiz hülfliche Hand leiſten, ſehr wohl verſtehen, da doch ohnedem die meiſten Einkünfte der Feldmeiſtereyen, ſonderlich im umgefallenen oder denen der Krankheiten wegen todt zu ſtechenden Thiere, ihren Häuten, Haaren, Fett, Fleiſch und im Curiren beſtehen und darauf ankommen. Sie müſſen auch oft durch ihre kunſtmäßige und gründliche Berichte und Gutachten, wie die Curſchmiede in Streitigkeiten bey dem Viehhandel den Grund rechtlicher Ausſprüche faſt ganz allein geben und können damit vielen Schaden oder Nutzen in dieſer Wirtſchaft ſchaffen. Allein, wie ſchlecht wird man oft damit verſehen? Und wie ſo ungeſchicklich läſt man dieſen Leuten dagegen noch das äuſſerliche Curiren der Menſchen wenigſtens zu? Sie haben auch deswegen gewiſſe beſondere Rechte, ob ſie ſich gleich auch bisweilen von Alters her, da man ſie vor infam hielte, thörigte Rechte, Laſten und Gebräuche gemacht und erdacht haben. Sie ſolten ſich hingegen auf

keine Weiſe mit allerhand abergläubiſchem Zauber- und Hexenwerk vermengen, und Fomenta des Aberglaubes, wie ſie noch an vielen Orten aus Nachläßigkeit des Policeywesens ſind, abgeben. Meiſtereyen ſind öffentliche und einträgliche Werke, welche theils an Pacht, theils an Erbenzinſen oft viel abwerfen, und werden eben nach ietzt gedachten Einkünften zum Pacht und Kauf, nach dem ihre Diſtrickte groß, die Viehzucht in denſelben aber ſtark oder ſchwach iſt, in Anſchlag gebracht. Man ſolte aber die thörigte Meinung von der ſittlichen Schändlichkeit des Abdeckens und Zerhauens des todten Viehes mehr unterdrücken, damit die ſogenannten Scharfrichter nicht alles bey dem Abdecken ihren Knechten oder Geſellen überlieſſen, ſondern ſelbſt Augen und Hände dabey beſſer brauchten; wenn ſie gleich unter die geringſte Sorte der Menſchen im Staate, wegen verſchiedener unflätiger Verrichtungen, und um die Strafen der Uibelthäter deſto abſcheulicher vorzuſtellen, die dieſe von ihren Händen bekommen, gehören könten und geſetzet blieben. Von Scharfrichtern und Abdeckern hat übrigens das rechtliche und hiſtoriſche Döbler in ſeinem Schauplatz der Leib- und Lebensſtrafen, wie wohl nur unvollſtändig, zuſammen getragen.

§ 998.

Was ich nach dem Grundriß von dem Kauff und Pacht der Meiſtereyen noch in dieſem § zu ſagen hätte, habe ich alſo ſchon bey meiner vorgenommenen Kürze in vorhergehender Nota berühret und Gelegenheit gegeben, in den Vorleſungen ſich weiter darüber auszubreiten. Ich ſchreite demnach nützlicher nunmehro zu denen beſondern Anwendungsgeſchäften, theils des Viehes an ſich, theils der Nutzungen, theils im

Anwendungsgeſchäfte.

im Hauſe, theils im Verkehr und Handel, theils im Verpachten, theils in Manufacturen, Handwerken und Fabriken, theils endlich in dem Commercienweſen, wobey ich doch nunmehro nach bisheriger Ausführung ſehr kurz ſeyn kan.

§ 999.

Ein Landwirt kan das Vieh auch nur allein für die innerliche Haus- und äuſſerliche unmittelbare Landwirtſchaft ſo wohl an ſich, als in Anſehung ſeiner vielen Nutzungen, wenigſtens in Kleinem, nicht entbehren, wenn er ſich auch eben nicht darinne in ſonderlichen Verkehr, Handel und Geldgewinn einlaſſen könnte. Das iſt ein ſpeciallandwirtſchaftlicher Grundſatz, welcher aus den bisherigen Abhandlungen des Erdenbaues und der Betrachtung dieſer Viehzucht unſtreitig iſt. Denn wenigſtens kan man dadurch vieles an Geldausgaben für Arbeit, Bequemlichkeit und allerhand Nothdurft zur Hülle und Fülle, ingleichen für die Düngung der Gärten und Felder erſparen, und, ohne ſolches aus den Städten erſt zu hohlen, ſelbſt haben, überdem aber zugleich Aecker und Gärten beſſern. Eine kleine Landfamilie kan ſich öfters von ein oder ein Paar Kühen, ſo gar auch ohne Landbau, ernähren, wenn gleich ſonſt wegen Nachläßigkeit, widriger Einrichtung oder wegen der Natur keine ſonderliche Viehzucht an einem Orte getrieben werden könnte. Wenn ſie aber vollends ins Groſſe bey allen Arten oder doch einigen getrieben werden kan, ſo muß ſich

die Anwendung nicht nur aufs Haus und die eigene Wirtſchaft, ſondern auch auf den Gewinn damit, im Verkehr und Handel erſtrecken. Eben dadurch wird die Viehzucht erſt gemeinnützlich; ſie ſelbſt aber, wenn dieſer ins Aufnehmen kommt, erſt recht in Flor gebracht. Denn iemehr der Handel und Verkehr in der Viehzucht blühet, deſto mehr floriren eine groſſe Menge Handwerke, Manufacturen und verſchiedene große Zweige von der Kaufmannſchaft, denen Künſten und Wiſſenſchaften, und iemehrere davon in Flor kommen, deſto mehr Aufnehmen hat die Viehzucht davon, ſonſt aber taugt die Viehzucht nichts. Und das iſt der andere Specialgrundſatz bey dieſem Geſchäfte y).

y) Wer nun die bisherige Ausführung inne hat, der wird auch leicht 1) die beſondern Anwendungsgeſchäfte zu der Viehnahrung, ſonderlich, da die meiſten zugleich Erlangungsgeſchäfte ſind, zu dieſen Zwecken von ſelbſt einſehen. Ich will daher keine unnütze Wiederholung machen, oder alle beſondere und faſt unzählige Arten der Anwendungsgeſchäfte erzählen und erklären. Die Dienſte des Viehes und die vielen Gebrauchsarten dieſer ihrer Hülfe in der Arbeit bey unzähligen Wirtſchaftsgeſchäften, ſonderlich aber der Feldarbeit, der Gebrauch der Milch zur Speiſe und zum Trank, zur Butter und zum Käſe, das Einſchlachten, Kochen, Einpöckeln, Räuchern, Düngermachen ꝛc. gehöret alles hieher. Und wie dieſe Geſchäfte am allerbeſonderſten vorzunehmen, findet man ſo wohl durch eine große Menge der Artikel unter den bekannten Nennwörtern dieſer Verrichtungen, als unter denen Nahmen der Haushaltungsthiere in meinem öcon. Lexc. erklä-

kläret. Viele darunter machen ſo gar eine Art der Nebengeſchäfte in der Wirtſchaft aus. Jedoch iſt ſonderlich die Regel hierbey in Acht zu nehmen, daß man unter allen Anwendungsarten, welche aus der unterſchiedenen Weiſe, aus dem Unterſchied des Viehes oder ihres Zwecks und Nutzens entſtehen, immer die beſte, nothwendigſte, austräglichſte oder das Conſumo anderer Güter erſparende, und leichteſte, mit kluger Uiberlegung, nicht aber nur nach alter Gewohnheit und Exempeln, erwählen müſſe. Die Frage z. E. Obs beſſer Pferde oder Rindvieh, oder Ochſen zur Arbeit zu brauchen, erläutert dieſe Regel, und ich habe ſie ſchon einmal berühret. So wohl in m. Samml. als den Leipz. öconom. Nachrichten iſt ſie weitläuftig erörtert, wie auch dieſe Frage betrachtet: Obs beſſer ſey eigenes Spannwerk zu halten oder Dienſt- oder Lohnvieh zu brauchen, im VIII, IX und X Bande. Dieſe und dergleichen Fragen gehören hieher. Es kommt bey dieſen nöthigen wirtſchaftlichen Uiberlegungen nur vornemlich darauf an, daß man weiß, was z. E. ein Spann Pferde und Spann Ochſen hier oder da zu erhalten koſten, und wie ſie ſich, ſo ferne es Frohn- oder eigene oder gemiethete Thiere ſind, in Anſehung ihrer Arbeit und Dienſte, ihrer Größe und Güte gegen einander nach Unterſchied der Umſtände verhalten, ja ob etwan alles ſelbſt zuwachſe oder theuer gekauft werden müſſe. Ein Spann Pferd, ſo aus 4 Thieren beſtehet, kan mit Geſchirr und Leuten an den meiſten Oertern unter 300 ja oft bis 400 Rthlr. jährlich nicht gehalten werden, wenn ſie den Nutzen abwerfen ſollen, den man in der Wirtſchaft davon verlanget. Allein in vielen Umſtänden fällt auch vieles davon weg. Der märkiſche Sandbauer braucht bloßes hölzernes Fuhrwerk, keinen Beſchlag, ſchlechtes Strickgeſchirr,

kleine Pferde, keinen Knecht und er thut alles ſelbſt mit ſchlechtem und wenigem Futter. Wer will von dieſem ſagen, daß ihm ein Spann Pferde ſo viel koſten, wie ich erſt gedacht habe? Siehe Banormi Haushaltungsmagazin und der von Eckart hat auch viele ſolcher Uiberſchläge nicht nur von Pferden, ſondern auch anderm Vieh. Zum theil aber iſt auch im vorigen davon gedacht worden. Allein man kan keine allgemeinen Regeln daraus machen. Die Anwendung des Viehes und ſeiner Nutzungen in der innern Hauswirtſchaft iſt II) auch von langen Zeiten her, nach unſern Gebräuchen, unter andern innern Haushaltungsgeſchäften dem weiblichen Geſchlecht, ſonderlich aber der Landwirtin, zur Direction und nächſten Beſorgung und Beſchäftigung überlaſſen, und faſt wie angewieſen. Dieſes hat ſeinen Grund in denen Kräften und dem Geſchick des andern Geſchlechts, ſo es zu dieſen Geſchäften beſonders hat, und iſt alſo ſo unrecht nicht, weil ſich dieſe Geſchäfte ſehr vereinzeln, nicht zu große Kräfte, nur aber viel Zeit und Dabeybleiben erfodern ꝛc. Es gehöret daher mit unter die vornehmſten wirtſchaftlichen Eigenſchaften einer guten Landwirtin, daß ſie dieſe Geſchäfte in der Viehzucht verſtehet, darinne aber munter und unermüdet ſey: Sonſt iſt der Hausvater einer groſſen Hülfe entblößet, ob er ſich gleich, was Zuzucht, Maſt überhaupt, den Gebrauch des Viehes auſſer dem Hauſe, die Anſchaffung des Futters, die Trifft und Weide, ingleichen den Verkehr und Handel mit dem Viehe ſelbſt betrifft, für ſeine Perſon darum ebenfalls ſehr ſorgfältig bekümmern und dahin trachten muß, daß alles mit denenjenigen eigenen hauswirtſchaftlichen Geſchäften der Wirtin, worein ſich hernach jene vereinzeln und theilen, darinne harmonire: Dieſe aber muß auch darauf ſehen und inſonderheit die pflegliche Eintheilung des Futters im Hauſe und

und derer von dem Vieh erhaltenen Nutzungen in der innern Hauswirtſchaft beſorgen, folglich das Geſinde und die dabey dienenden am allernächſten unter ihrer Aufſicht haben. Sonſt gehet alles verkehrt. Sie muß geſchickt zu milchen, zu buttern, zu käſen ſeyn, die Zucht von Kühen und Schweinen, das Futtern und Warten ſelbſt, wie auch einzuſchlachten, zu kochen, zu pöckeln, zu räuchern ꝛc. verſtehen, ja allenfalls ſelbſt Hand anzulegen wiſſen, und dazu die Töchter und Mägde im Hauſe anführen und anhalten können.

§. 1000.

Dieſer §. des Gr. R. von der Anwendung des Viehes, und ſeiner Nutzungen zum Verkehr und Handel, auſſer dem eigenen Hausweſen und ſeinem Erdenbau, iſt bereits in dem vorigen ſehr umſtändlich erläutert, und angezeiget worden, wie es anzufangen, und daß darauf die Stärke des Nutzens von der Viehzucht auf viele Weiſe gar ſonderlich ankomme. Das iſt auch eine gemeinſchaftliche Verrichtung des Wirts und der Wirtin, darinn aber doch der erſte die Direction klüglich führen muß. Ich will mich daher auf die §§ von den Erlangungsgeſchäften und den Zwecken der Viehzucht beziehen [z]).

z) Eins der vornehmſten Anwendungsgeſchäfte iſt auch die jährliche Verfertigung eines ſo viel möglich zuverläßigen Viehetaats oder Uiberſchlags, was man auf ſeine Viehzucht nach ihrem Unterſchied wenden und auch damit gewinnen könne. Die Regeln von wirtſchaftlichen Uiberſchlägen ſind aber in der Generalöconomie gegeben und hier nur anzuwenden. Es iſt nur zu beklagen, daß die meiſten Wirtſchafter, ſonderlich die Bau-

ern, ungemein unwiſſend darinne ſind. Welcher Bauer iſt wohl fähig oder beſorgt mit dem Ausgang des Winters nach ſeinen Umſtänden und möglichen Einrichtungen einen Uiberſchlag zu machen, wie viel ihm bis wieder dahin iedes Hauptvieh in ieder Art und ieder Sorte in derſelben nach dieſer oder jener Abſicht koſten werde, wie viel er alſo davon Sommer und Winter halten und was er davon vor Nutzen ziehen könne, oder wie er ſeine Einrichtung darnach, um mehr halten und mehr einnehmen zu können, machen müſſe oder könnte? Und wenn er auch dazu fähig, ſo verzehret er, verkauft und behälts in Tag hinein bey allen ſeinen Sachen. Allein eben darum gehet es auch mit der Viehzucht derer meiſten dieſer Leute unordentlich, mehrentheils auf Gerathewohl, ſehr mißlich und überhaupt ſchlecht von ſtatten. Inſonderheit aber fehlen ſie wenigſtens darinne, daß ſie 1) nicht genau beſtimmen, was ſie von denen Nutzungen ſelbſt zu ihrem Conſumo, und 2) hernach erſt klüglich zum Verkehr und Handel anwenden können und müſſen. Uiber dieſes alles gehört auch zu der klugen Einrichtung dieſer Geſchäfte die genaue Uiberlegung, zu welcher Nutzung dies und jenes Vieh beſonders nach ſeinen Umſtänden anzuwenden am rathſamſten, und welche Nutzung der andern nachzuſetzen. Ob z. E. beſſer die Milch oder die Butter und Käſe, roh oder erſt in was anders geſtecket zu verkaufen? Obs beſſer mehr auf Zucht und den Verkauf, oder obs angehe mehr auf die Maſtnutzen mehr auf den Dünger, mehr auf junges Vieh zum Verkauf oder zur eigenen Haushaltung u. Viehſtand, mehr auf Milch als Wolle ꝛc. zu ſehen, mehr den Nutzen dieſer, als einer andern Viehzucht zu ſuchen, oder ob man alles mit einander verbinden, oder von einem Nutzen nur etwas oder ganz und gar nichts genießen könne, und ob oder wie die Einrichtung darauf, und ſolte er auch von

dem

dem gemeinen Schlendrian abgehen, zu machen und zu verbeſſern ſey. Es gehören endlich die oben § 985 in der Not. gegebenen Regeln von den Negotien des Landmanns, ſo er aus und mit der Viehzucht treiben kan, allerſeits auch hieher. Hieraus ſiehet man aber zugleich, was man von ſolchen Empiricis in der Wirtſchaft oft lernen könne, an die doch ſonſt junge Leute verwieſen wurden. Gewiß, den Acker pflügen und das bloße Viehhüten oder Füttern iſt das wenigſte in der Wirtſchaft.

§ 1001.

Man kan auch ſein Vieh unter andern entweder ſelbſt brauchen und nutzen, und dazu anwenden, oder aber auch civiliter, vermittelſt der Verpacht- und Vermiethung entweder ſeiner Nutzungen oder ſeiner Arbeit, Kräfte und Dienſte, nutzen, und alſo auch auf dieſe Weiſe zum Geldgewinn anwenden [a]).

a) Dieſes geſchicht auf verſchiedene Weiſe: Z. E. Daß man das Futter und die Weide dazu oder nicht dazu giebt, ſondern ſolche abſonderlich verpachtet oder die Futter- Weide- und Trifftnutzungen ſeines Gutes abſonderlich ziehet, für die bloſſen Viehnutzungen, z. E. vor deſſen Arbeit und Miſtmachen, für die Milch und Kälber, vor die Wolle und Lämmer, aber allein Pacht bekommt, und ſich dem Pächter um Futter, Weide, Streu, Stallung ꝛc. ſelbſt nach ſeiner Gelegenheit bekümmern läſſet, it. ihm ſein Vieh auf etliche Jahre eiſern, nachdem iedes Stück nach ſeinem Alter, ſeiner Güte und ſeinen Werth beſchrieben, gegen Wiederlieferung eines gleichen Stückes oder nur auf kurze Zeit zum Gebrauch oder zur Einnahme davon gegen Wiederlieferung eben deſſelben Stückes und Mitvergütung der durch Vorſatz oder Schuld dabey geſchehenen Deterioration vermie-

thet. Die kurze und particulaire Vermieth- und Verheuerung des Viehes, zur bloßen Arbeit, muß endlich mit großer Behutſamkeit geſchehen, ſonderlich, wenn man die Arbeit nicht mit dem Vieh zugleich ſelbſt thut. Denn es iſt z. E. bekannt, daß man auf gewiße Zeit mit Pferden gewiße Fuhren, als Poſt- Bau- Fracht- Reiſe- Holz- und andere Fuhren ſelbſt gegen Lohn verrichtet, oder aber die Pferde dem, der ſie braucht, auf gewiſſe Zeit zu beſtimmtem Gebrauch verheuert, wie ſonderlich das Pferdevermiethen zum Reiten, zu Carriols ꝛc. vornemlich aber bey und in Städten oder an denen Straßen, wo ſtarke Paſſage iſt, angehet, geſchehe. Hier muß man ſich nun nach der Gelegenheit, nach dem Preis des Futters, der Güte und Stärke des Viehes oder nach öffentlichen Taxen richten und doch auch auf Sicherheit, ſo viel möglich, ſehen, weil man in keinem ſolchen Fall das Vieh eiſern übergiebt. Verpachtet man aber mit den Gütern Arbeitsvieh auf 3, 6, 9. 12 Jahre, ſo iſts nicht beſſer, als ſolches eiſern mit Taxe und Inventario zu übergeben und alſo die Arbeit allein in Anſchlag zu bringen. Dieſer Punct wird ſelten in den Anſchlägen recht beherziget, indem man insgemein den Arbeitslohn vor dieſes Vieh, den der Pächter doch erſparet, nicht ſonderlich, oder nur das Interreſſe von ſeinem Werke in Anſchlägen anſetzet. Man bilanziere nur z. E. ein von einem übergebenen Inventarienpferde a 50 Thlr. das Interreſſe a 5 Thlr. nach Abzug, was das Pferd zu erhalten koſtet, mit dem was es dem Pachter an Arbeit verdienet.

§ 1002.

Die Pachtung und Verpachtung des Nutzungsviehes insbeſondere, ſind wiederum mit Behutſamkeit und nach gar verſchiedenen Umſtänden vorzunehmen. Ich habe aber bereits

im

im vorigen bey dem Zuſammenhang mit andern Geſchäfften davon die Grundregeln gegeben.

§ 1003.

Aus gleichen Urſachen will ich mich nicht wieder mit denen Regeln der Anwendung derer Viehproducte, ſo wohl roher, als auf mancherley Weiſe verbeſſerter zum vortheilhaftigen Verkauf an diejenigen Manufacturen, Handwerke und Fabriqven, ſo ſie weiter verbeſſern, und derer eine ſehr große Menge ſind, aufhalten. Denn ich habe dieſe Betrachtung bey der Analyſi der Objecte, Zwecke und derer Erlangungsgeſchäfte ſchon nöthig gehabt.

§ 1004.

Ein gleiches aber iſt auch in Anſehung der Anwendung ſeines Viehes und derer Producte daraus zum weitern Commercio mit denen zu erörtern, welche ſolche Waaren aus der erſten Hand des Landmanns ein- und weiter verhandeln oder verführen, darein ſich der Landwirt ſelten ohne Schaden in andern Dingen ſelbſt einlaſſen kan [b]).

b) Siehe davon den II Theil meiner gründlichen Anleitung zur Stadtwirtſchaft und Policey der teutſchen Staaten, oder meinen verbeſſerten Becher in denen Stellen, die ich ſchon bey der Betrachtung der Zwecke dieſer Geſchäfte angeführet habe.

§ 1005.

Von dem ſo nöthigen Hülfsmittel aber, um die Anwendung der Viehzucht mit dem 4füßigen Haushaltungsvieh, vorſichtig und klüglich

lich zu unternehmen und nicht ſo blindlings darinne, wie die meiſten thun, zu verfahren, ich meine die wirtſchaftlichen Uiberſchläge und Viehetaats, wozu auch allerhand particulaire Bilanzen und Ausrechnungen des Gewinnes und Verluſts, ſammt denen Inventarien und Rechnungsbüchern die Hand bieten, habe ich ebenfalls § 1000 ſchon gehandelt. Ich werde dannenhero nichts mehr, als einige Regeln von denen zur Viehzucht und Nutzung gehörigen Werkzeugen und von denen beſchäftigten Perſonen noch etwas zu ſagen haben.

§ 1006.

Die Werkzeuge.

Die Werkzeuge bey denen Viehzuchtsgeſchäften ſind entweder ganze Gebäude, Behältniſſe, Räume und große Maſchinen e. g. die Mühlen, oder aber einfache Maſchinen und einzelnes Geräthe, ſo man theils zur Futterung und Wartung z. E. Fäßer, Gelten, Eimer, Tröge, Krippen, theils zum Gebrauch des Viehes in der Arbeit z. E. Wagen, Karren, Geſchirre, Joche der Ochſen, ſo für die Stirne am beſten gebunden werden, theils zur Verfertigung roher und verbeſſerter Producte daraus, z. E. Butterfäßer, Milchfäßer ꝛc. unumgänglich und zur Erleichterung der Erlangung, Bewahrung und Anwendung auf vielerley Weiſe nöthig hat. Die Hauptregel aber dabey iſt, „daß ſie ſehr aufmerkſam zu betrachten, weil ſie „mehrentheils Aufwand erfodern und nach den „Regeln der Wirtſchaft ſo wohlfeil als möglich,

„ſo

„ſo gut und dauerhaftig, als man nur kan, „damit ſie nicht immer wieder neu angeſchaft „werden dürfen, erlanget werden müſſen, und „daß man ſie ſonderlich wohl in Acht nehmen, „öfters reinigen, nicht im Wetter liegen und „unachtſamer Weiſe verderben laßen, auf aller„hand Verbeſſerung aber mit Hülfe der Naturlehre und Mechanic denken müſſe c).

c) Von denen Gebäuden, Behältniſſen und Räumen zur Viehzucht iſt bereits das nöthigſte erinnert. Die andern Utenſilia, ſo zur Viehzucht erfodert werden, und die unter dem Nahmen des Schifs und Geſchirres mit begriffen zu werden pflegen, will ich nicht erſt erzählen. Es ſind ihrer eine große Menge, welche theils bey aller Viehzucht, theils bey dieſen und jenen ſo wohl des Arbeits- als Nutzviehes, theils auch bey allerhand Manufacturen, wobey die Viehzucht intereßiret iſt, gebrauchet, auf vielerley Weiſe aber theils verbeſſert und zu ihrem Gebrauch bequemer eingerichtet, theils dauerhaftiger gemacht, theils wohlfeiler und mit Menage angeſchaft, theils leichter als es insgemein geſchicht, erlanget werden können, vornemlich aber in manchen Wirtſchaften beſſer in Acht genommen, nicht im Wetter ſo nachläßig liegen gelaßen und räthlicher gebrauchet werden ſollen. Es ſind aber davon bey dem Ackerbau und andern wirtſchaftlichen Werkzeugen, ja auch in dieſem Kapitel ſchon erläuternde Beyſpiele vorgekommen. In meinem öcon. Lexicon ſind auch die meiſten angezeigt, und umſtändlich beſchrieben, ja zum Theil im Kupfer vorgeſtellet und in Panormi Haushaltungsmagazin werden ſie gleichfalls erzählet,

§ 1007.

§ 1007.

Die beſchäftigten Perſonen.

Was endlich die beſchäftigten Perſonen bey dieſer Wirtſchaft betrift, ſo ſind der Wirt und die Wirtin bereits verſchiedene mal vorgekom̃en. Und es iſt ſichtbar, daß ein ſolcher Wirt, welcher ſich ſelbſt damit unmittelbar beſchäftigen oder doch viele koſtbare Hülfsperſonen dabey entbehren kan, den Nutzen dieſer Viehzucht ungleich höher z. E. bey Futterſchäfereyen, erlangen könne, als ein anderer, welcher viele Leute dazu brauchen und noch über dieſes eine beſondere männliche und weibliche Perſon zur Aufſicht, Anweiſung und Regierung der Groß- und Kleinknechte, Enken, Vieh- und Hausmägde, Handlanger und Beyweiber, der Hirten und Schäfer ſammt dieſer ihren Knechten und Jungen, beſtellen und halten muß d).

d) Als die Viehzucht in alten Zeiten noch ſo ſimpel war, iedoch auch davon nicht viel Menſchen in den Ländern leben konten und daher immer ganze Schwärme in andere Länder zogen, irgleichen die Leibeigenſchaft noch galt, da konnte man hierinne noch viel erſparen. Allein wer viel gewinnen will, muß auch etwas aufwenden. Und daher ſind dieſe Beſchäftigte nunmehro bey einem großen Viehſtande, wovon man wichtige Einkünfte haben will, unentbehrlich, und man muß viele Leute von verſchiedener Gattung halten, ſelbige aber nur in genaue Aufſicht und Ordnung ſetzen, die beſten ausſuchen und ihnen zulängliches Lohn, ja wohl auch Deputat, wovon auch Exempel gegeben ſind, iedoch nach Proportion des Werthes ihrer Dienſte

und Arbeit geben, bey dem allen aber auch ſo wohl die überflüßigen, als die gar zu öftern Veränderungen, ſo viel möglich, vermeiden, weil nicht alles Vieh ſo gleich immer neue Leute gewohnet, einiges auch eine Perſon vor der andern, wie z. E. die Pferde liebet, und neue Leute ſich nicht gleich immer in ſeine Wartung ſchicken können. Wenn man daher einen guten Knecht, eine gute Viehmagd, einen guten Hirten ꝛc. einmal hat, ſo iſt man öfters genöthiget, das eine Auge bey andern Fehlern zuzudrücken, und nur das andere auf ihr Hauptwerk aufzuthun. Des Herrn oder der Frauen Auge aber muß ſich doch auch niemals einſchläfern laſſen. Denn dieſes macht eigentlich das Vieh fett. Sonderlich aber muß man zu wichtigen und vor andern an einem Ort zu treibenden Werken der Viehzucht gute Leute haben. Z. E. zu großen Landwirtſchaftlichen Stutereyen und wichtiger Fohlenzucht, zu großen, ſonderlich Weideſchäfereyen, zu großen Maſtſtällen des Rind- und Schweineviehes, bey welchen doch eine Perſon vielmehr Stücke beſorgen kan, als bey den Pferden. Sonderlich kommt es bey dem Rindvieh, wenn man den Milchnutzen recht genieſſen will, auf ſo genannte wachſame und ſorgfältige Vieh- oder Käſemütter an, und bey dieſen ſo wohl als den Schafen und Schweinen kan man auch mit weiblichem Geſinde, wenn die Viehzucht mehr auf das Stall- als Weide- Trift- und Huthfutter geſetzet iſt, oft viel mehr wegen der zärtlichen Gemüthsart des weiblichen Geſchlechts und ihrer mehrern Gedult, als mit Knechten, Hirten und Jungen ausrichten, ja dieſe oft gar entbehren, und überdem ſind jene insgemein nicht ſo koſtbar zu halten. Es ſchlagen auch dieſe Verrichtungen ohnedem mehr in weibliche, als männliche Geſchäfte ein, dahingegen zum Arbeitsvieh, als Pferden, Zugochſen ꝛc. ſchon mehr männliche Verrich-

richtungen erfodert werden. Daß man auch zu der Schafhaltung das männliche Dienſtvolk ſo häufig und allein gezogen hat, ſcheinet, wie bey andern Vieh, aus der von Alters her ſo ſchlechterdinges vor nöthig gehaltenen Weide, Trift und Huth in Feldern und Wäldern ſeinen Urſprung vornemlich zu ſolchen Zeiten zu haben, wo unſere Heerden denen wilden reiſſenden Thieren ausgeſetzet wären, und in der Einſamkeit herzhaftige und ſtarke Hüter erfoderten. Dieſe ehemalige Nothwendigkeit hat endlich eine beſondere Hirten- und Schäferprofeſſion veranlaſſet und dieſen Leuten Gelegenheit gegeben, ſich darauf ganz allein, iedoch aber auch auf 100 ſchlimme Künſte zugleich zu legen, ſonderlich da man nicht gleich ſcharfe und vorſichtige Policeyzucht und Anſtalten dieſer Leute wegen gemacht hat. Denn, ob gleich alles Wirtſchaftsgeſinde, nachdem der Stand der Leibeigenſchaft abgeſchaffet worden, viel Ungezogenheiten, ſonderlich heut zu Tage hat, ſo kan man doch gar wohl behaupten, daß das Hirten- und Schäfervolk ganz ausnehmend damit behaftet ſey und ſich ſelbiges daraus gleichſam eine rechte Kunſt gemachet habe, dabey es, unerachtet aller Behutſamkeit ſehr ſchwer fällt, allem Schaden vorzubauen, welchen die Liſt ſolcher Leute heimlich und aus Bosheit, oder aus Faulheit, Nachläßigkeit, Leichtſinn und Schuld in der Viehzucht verurſachet; indem man ſie eben wegen der Weide und Huth unmöglich immer in genauer Aufſicht haben kan. Aus der bisherigen Betrachtung iedes Viehzuchtsgeſchäfts dieſer Art nun ſind auch gar leicht dieſer Leute ſchlimme und gute Eigenſchaften, ihre beſondern Verrichtungen bey Tag und Nacht, in und auſſer dem Hauſe, wie auch ihre in Acht zu nehmende Ordnung zu beſtimmen. Denn das meiſte Vieh will ſonderlich in gewiſſem Zuſtande, vornemlich, wenn es trächtig iſt, ableget,

oder

oder wie die Fohlen und Kälber noch unangebunden oder außer beſondern Ständen in einem Stalle frey und ledig gehet, wie es wegen ihrer Wartung ſeyn muß, oder wenn ſie von einander abzuſondern, oder damit ſie ſich ſelbſt nicht unter einander verletzen, auch des Nachts beobachtet werden. Daher bey dieſen Dienſtboten mehr, als bey andern auch nächtliche Munter- und Wachſamkeit, überhaupt aber eine unermüdete Sorgfalt unter andern Eigenſchaften erfodert werden, und nöthig iſt, daß ſie entweder in den Ställen oder doch nahe dabey ſchlafen, Viehlaternen zur Hand haben u. ſ. f.

§ 1008.

Den im Gr. R. bey dieſem § verſprochenen Anhang aber von allerhand Schriften, habe ich nunmehro nach meiner herausgegebenen Cam. Bibliothek, und da ich ſolche bisher zur Gnüge ſchon berühret habe, nicht nöthig. Ich hoffe alſo zu der vierfüßigen Landhaushaltungsviehzucht, ſo viel zu deutlichen Anfangsgründen für einen künftigen Cameraliſten und auch zum Theil zu eigener Wirtſchaft erfodert wird, zulängliche Anleitung gegeben, ſonderlich aber gezeiget zu haben, wie man iede Viehzucht, wenn man auch nicht eben dabey hergekommen oder ſich ſelbſt damit beſchäftigen kan, dennoch zergliedern und zu einer wirtſchaftlichen und policeymäßigen Einſicht gelangen könne.

Der II Theil
Des erſten Abſchnitts
von
der Viehzucht,
nehmlich von dem Federvieh, allerhand Geflügel, wie auch nützlichen Gewürm.

§ 1009.

Nach der Ordnung m. Gr. R. folgt nunmehro eine andere Art der Landwirtſchaftlichen zahmen Viehzucht, nehmlich mit dem Federvieh und nützlichen Gewürm, (§ 947 c), woraus man iedoch insgemein nur ein Nebenwerk machet, nicht viel darauf achtet, wenig darauf rechnet, und den Nutzen davon bey Landgütern faſt nicht einmal in Anſchlag bringet. Uiber dem aber ſind auch einige Arten von Thieren darunter, die man entweder in der Landwirtſchaft bey uns vormals gar nicht gezogen und genutzet, oder welche man doch ſonſt viel beſſer beſorgete, ietzo aber an vielen Orten vernachläßiget. Ich bin daher genöthiget vorher 1) einige allgemeine Anmerkungen, und 2) einige Nachrichten aus der Geſchichte dieſer Viehzucht überhaupt voraus zu ſchicken [a]), wenn ich die eigentliche Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte, ſo viel hier nöthig

Einleitung überhaupt.

thig iſt, vermittelſt einer zulänglichen Zergliederung erklären ſoll.

a) Was wir 1) bey uns zum landwirtſchaftlichen Federvieh theils nach alter, theils nach etwas verbeſſerter Art rechnen, das iſt bekannt. α) Die gemeinen Teutſchen und allerhand ausländiſche z. E. Engelländiſche, Puter- oder ſo genannte Welſche, oder Trut- wie auch Türkiſche Hüner, Hähne, Kappaunen, β) das Gänſevieh, γ) die Enten von allerhand Arten, δ) die Tauben verſchiedener Art, ſind bey uns die vornehmſten Objecte dieſer Federviehwirtſchaft. Sie geben uns theils mit ihren Federn, theils ihren Eyern, theils ihrem Fleiſche, theils ihrem Miſte allerhand Nutzen, mager und gemäſtet, ſonderlich aber zu geſunder und nahrhaftiger Speiſe für das Haus und zum Verkauf in die Städte, Haushaltungen für hohe und niedrige. Allein außer dieſen haben wir auch 2) ein paar Inſekten, derer man aber faſt zu ſchimpflich gedenket, wenn man ſie unter das gemeine Ungezieſer rechnet, weil ſie ungemein nutzbar und nicht ſchädlich ſind. Ich meine α) die Bienen mit ihrem vortreflichen Honig- und Wachsbau, β) die erſt in neuern Zeiten bey uns eingeführten Seidenwürmer oder Raupen, mit ihrem bereichernden Seidenbau, und andern Nutzungen. Und eben bey dieſen werde ich mich etwas mehr aufhalten, weil dieſe Viehzucht noch nicht ſo allgemein, ja ſehr vielen Vorurtheilen, als ob ſie nicht einmal bey uns, wie in Italien, Frankreich und andern Ländern, angehe, unterworfen iſt. Es wird ſich auch aus ihrer Natur entdecken, warum der rohe Seidenbau als ein Landnahrungsgeſchäfte vorzüglich anzuſehen ſey, ob er gleich auch in Städten getrieben werden kan, daſelbſt hin aber doch wiederum hernach vorzüglich zu allerhand Manufacturen, nicht aber aufs Land, gehöret. Man fin-

det endlich auch 3) noch anderes Federvieh auf großen Landgütern, welches man aber theils nur zur Zierde und Luſt hält, und den Nutzen von einigen gar nicht bey uns achtet, theils beſſer zur wilden Viehnahrung rechnet, und endlich auch noch zur Zeit vor Kleinig- und Neuigkeiten anſiehet. Unter die erſte Sorte gehöret die Schwanzucht, deren Nutzen aber von ihrem Fleiſche, ſo die Römer gerne aßen, und von ihren Federn und ſchönen Schwanenfellen, ſo wenig als der Nutzen von dem Pfauen, aus deren Fleiſche die alten Griechen und Römer auch eine große Delicateſſe gemacht haben, ſonſt aber die Eyer noch gut zu genießen ſind, bey uns geachtet, ſondern was damit geſchicht, zur Luſt und Zierde nur geſchicht. Zur andern Sorte gehören die Störche, it. die Faſanen, die Feldhüner und die Vogelmaſt kleiner Habervögel Hortolanen ꝛc. Es ſind aber auch viele ſchädliche halb wilde halb zahme Hausvögel vorhanden, wie die Sperlinge, Raben, Krähen und Elſtern und der zu manchem Aberglauben Anlaß gebende Storch. Zu der dritten Art könnte man die meiſten Hausſpinnen rechnen, von deren Geſpinſte die Franzoſen in neuern Zeiten eine Art Seide zu verfertigen gezeiget haben, wie in meinen Sammlungen II Band p. 173 ꝛc. 194 ꝛc. zu ſehen. Allein ich werde mich damit hier nicht beſchäftigen, und merke dieſes deswegen nur ein vor allemal an: Wie ich denn auch nicht mit allerhand Menagerien, welche große Herren von verſchiedenem fremden Geflügel anzulegen pflegen, den auf ſeinen guten und handgreiflichen Nutzen nur bedachten Landwirt divertiren will. So viel aber muß ich noch zum 4) von dieſer Viehzucht im voraus erinnern, daß man dabey mehrentheils, bald in exceſſu bald in defectu fehle. Dieſes geſchicht, wenn man gar nichts oder wenig daraus macht, und alſo auch aus Unwiſſenheit den damit doch ſehr zu vergrößerenden Gewinn vernachläßiget,

get, oder allerhand Vorurtheile heget, wie z. E. bey der Bienenzucht, noch mehr aber bey der Seidenwürmerzucht, geſchicht, oder inſonderheit den Nutzen aus fett gemachten Federvieh durch Poularderien weder verſtehet noch achtet: denn man kan gewiß viel Nutzen davon haben, wenn mans recht verſtehet. Allein auf der andern Seite ſchweift man auch öfters gar ſehr aus und wendet auf das Federvieh aus bloßer Luſt ohne beſondern Nutzen, oder nach pappiernen Projecten vieles, ſchadet aber damit anderer Viehzucht. Es geſchicht ſolches ſonderlich mit den Tauben oder all zu viel und beſondern Hünern. Bey den Tauben legen ſich einige auf dem Lande nicht ſo wohl auf gute Flugtauben, oder auch Schlagtauben, und zwar ohne, daß ſie ihre Maſt und den dadurch zu erreichenden theuren Verkauf derſelben zugleich verſtehen oder brauchen, ſondern auf allerhand beſondere ſchöne Schlag- oder gar Stubentauben, z. E. Türkiſche- Korb- Trummel- kappichte, oder andere ausländiſche, it Ringel- Lach- Ploch- und Holztauben, woferne nicht gar einige närriſcher Weiſe anzutreffen ſind, die ſich als Landwirte mit den Tauben oder Hünern große Capitalien zu erwerben bereden laſſen, wie der Verfaſſer eines aus dem Fr. überſetzten Buches: Schatz über alle Schätze, träumet, oder ſich jener Bauer, der mit einem Kober voll Hünereyern ein Rittergut erwerben wollte, einbildete, welches der Hofrath **Dittmar** ſeel. in ſeiner Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften billig eine närriſche Weisheit im eigentlichen Verſtande nennet. Man ſchweift auch mit Entenvieh ſehr aus, indem man ſich auf allerhand beſondere Enten leget, wovon der Herr von **Hohberg** in Georgica curioſa viele Sorten angiebet; anderer Tändeley zu geſchweigen, die ſich gar nicht für die Landwirtſchaft, als etwan ſolche Leute, welche keinen Ackerbau und keine Viehzucht oder ſonſt nichts nützliches zu thun

haben, ſchicket, z. E. die ſich mit Canarienhecken beſchäftigen. Und weil endlich auch 5) die ſchon gemeine und ziemlich bekannte Federviehzucht mit Haushünern, Gänſen, Enten und Tauben eben keine beſondere Anleitung erfordert, ſo wird mir nicht verdacht werden, wenn ich dabey mehr in Generalioribus ſtehen bleibe, oder doch alles kurz zuſammen ziehe, und allenfals einige Verbeſſerungsarten nur berühre, am meiſten aber auf die Seidenwürmerzucht Acht habe, oder auch einiges von der Bienenzucht beſonders anmerke.

§. 1010 a).

Ich will aber auch außer der ſchon im erſten Theil gemachten Anmerkung von der Geſchichte der Viehzucht, wovon einiges auch hieher gehöret, noch etwas weniges von dieſer insbeſondere, meinem Gr. R. zufolge, hier anführen b).

b) Einige Federviehzucht, ſonderlich der Tauben, wozu vornemlich die Opfer und ihre friedſame Art Anlaß gegeben haben, iſt ſehr alt und noch vor der Sündfluth, hernach aber unter den Ebräern ſehr im Schwang geweſen. Schon im alten Teſtament findet man, daß der Taubenmiſt in Samaria einſtmals bey einer Belagerung ſehr theuer verkauft worden, und wie großer Handel wurde nicht der Opfer wegen damals und noch zur Zeit Chriſti damit getrieben? Nichts deſto weniger aber hat man doch unter denen Alten, wie Plinius aus dem Theophraſt L. X c. 29 anführet, von denen gemeinen zahmen Tauben allemal Griechenland für das Vaterland derſelben gehalten, der Nutzen aber davon iſt in der C. W. ſchlecht. Alſo iſt auch die Hüner- und Hahnenzucht, als die andere

Sorte des Hausfederviehes, ſo zu Landvögeln gehöret, ſehr alt. Es ſcheinet aber dennoch in Anſehung aller dieſer Arten die Viehzucht aus fremden Ländern in neuern Zeiten zu uns gekommen zu ſeyn, nachdem unſere Voreltern erſt beſtändige Wohnſitze beliebten und ſich ſonderlich mehr auf den Ackerbau legten. Denn ehe dieſes geſchehen, haben ſie wohl nichts von zahmem Federvieh, am wenigſten aber von Hänern, Gänſen und Tauben halten können. Selbſt die ſo genannten Welſchen- oder Puterhüner ſind durch Italien aus den warmen Morgenländern noch nicht all zu lange zu uns gebracht worden. Daher auch dieſes Federvieh, wie die Hüner und Tauben, keine Kälte vertragen können. Und das macht, daß man ſonderlich bey dieſer Viehzucht auf dieſen Umſtand in unſern viel kältern Gegenden Acht haben und darnach verfahren muß. Uibrigens aber müſſen ſie reines und genugſames Waſſer haben, und können wegen ihres ſehr harten engen und muſculöſen Magens und wegen der erſten Zubereitung des Futters im Kropf, wie auch ihrer hitzigen Natur, harte Dinge und hitzige viel lieber, als weiche, ſchwammigte, fleiſchigte, oder grüne ſüße Sachen z. E. ſolche Körner vertragen. Sie nehmen ſo gar Sandkörner, Spinnen, Raupen, Gewürm und Ungeziefer des Graſes, Krautes und anderer Pflanzen, als ihre Arzeney und Leckerbißlein an und bleiben dabey geſund. Von friſchen Brotkrumen, Fleiſchſtückgen, faulen und unreinem Waſſer, ſonderlich der Miſtgauche und dem lohigten Waſſer, vornemlich, wenn ſie jung ſind, crepiren ſie oder nehmen doch nicht zu. Ihre jungen Füße ſo gar geben zu erkennen, daß die Gewohnheit und Art warmer Länder urſprünglich in ihrer Natur noch ſtecke: Daher die jungen Hüner- und Puterküchlein, welche zu zeitig und ohne Präſervation unſere Erde betreten, an den Füßen krank werden und ſterben, wenn man dieſelbe nicht oft in ſtarken Brantewein

vorher tauchet. Ihre hitzige Natur erfodert auch beſtändig kühles und reines Waſſer, ſonſt fehlt es ihren Säften an der Flüßigkeit. Der Umlauf ſtocket, die Drüſen und Zugänge der Luft werden verſtopfet, und ſie fallen in auszehrende Krankheiten, wie unter andern der ſo genannte Pips iſt, (S. meine Sammlungen 119 und 120 Stück), der davon und von auszehrendem Ungezieſer herkommt. Uibrigens aber kan man überhaupt aus der Hiſtorie erweiſen, daß das Hünervieh ſonderlich in warmen, iedoch nicht zu heißen Ländern, wo Waſſer genug iſt, ſehr häufig anzutreffen und gezogen worden. Das alte Egypten iſt ſonderlich ſehr berühmt wegen ſeiner erſtaunenden Menge von Hünern und ſeiner großen Hünerzucht. Die ſo genannten Puterhüner aber holen einige aus Calicut mit den Canarien-Vögeln und Faſanen her. Was unſere Haus- Waſſer- oder vielmehr beydes Land und Waſſer liebende Vögel nehmlich Gänſe und Enten betrift, ſo ſind damit ſonderlich waſſerreiche und ziemlich kalte, iedoch nicht allzu kalte Länder zum Dienſt der Menſchen und ihren Federn, Pelzen und Schmeer verſehen. Sie mögen bey uns nach feſt geſetzten Wohnſitzen nach und nach in die Wirtſchaft eben deswegen ſeyn eingeführet worden, weil wir uns ihrer Federn zur Wärme ſonderlich bedienen können. Ja ſind auch wirklich einer mittlern Natur zwiſchen Wärme und Kälte, und können darnach in ihrer Zucht und Wartung auch am ſicherſten behandelt werden. Dieſe Thiere haben zwar ſtarke Flügel und Schwänze, iedoch mehr zum Schwimmen als Fliegen, zu dieſem aber einen zu ſchweren Leib. Ihre Federn ſind fettigt, damit ſie das Waſſer nicht ſo leicht erweiche und ſchicken ſich ſo wohl zu Betten in kalten Ländern als zur leichten Kleidung im Sommer, welche die Alten ſonſt mehr aus Federn machten, als ietzo geſchicht. Bey den Indianern pflegt dieſes auch noch zu geſchehen,

und bey uns iſt es doch nicht ganz abgeſchaffet. Beſonders iſt aus der natürlichen Geſchichte wohl zu bemerken, daß unſer Federvieh, vornemlich das junge, und am meiſten Gänſe und Enten, ihren kranken Zuſtand durch das Hängen der Flügel anzeigen, unerachtet darinne ſonſt wirklich ihre größte Stärke beſtehet. Denn es ſind daſelbſt die ſo genannten Maſt- oder Fettfedern, worinnen ſich gleichſam, wie im Schwanze, bey den Waſſervögeln ein Magazin von Nahrungsſaft und Fett befindet, welches ſich dahin ziehet. Und deswegen kan der Leib nicht bald fett werden, wenn dem Maſtvieh dieſe Federn nicht zum Theil genommen werden, weil ſie alles Fett aus dem übrigen Leibe an ſich ſaugen, woraus es hernach in die ſtarken Flügel- Schwanz- und Beinnerven zu ihrer Stärkung vertheilet wird. Wenn auch die jungen Gänſe erſt Federn an den Flügeln bekommen, müſſen ſie eben deswegen ſtark und gut Futter haben, ſonſt vermatten ſie. Und dieſe Zeit iſt auch der der Gänſe Sterbemonat, wo die meiſten aus dieſem Verſehen ſterben. Wenn ſie die Federn auch verlieren oder ſich mauſern, oder wenn ſie gerupfet werden, ſo ſind ſie matt und mäſten ſich wiederum lange nicht, weil ihnen die Kielen benommen ſind, welche das Fett aus dem Geblüte und über das Fleiſch ziehen. Wenn daher auch die Säfte in den Cörper ſtocken und folglich weniger oder kein Nahrungsſaft in dieſe Maſtfedern geſauget werden kan, oder wenn ſie überhaupt Mangel an dem ihrer Natur gemäßen Futter haben, oder ein zur Zubereitung und den Zirkellauf des Geblütes und Nahrungsſafts nöthiges Organon in ihnen verletzet iſt, und endlich, wenn ihnen ihr Nahrungsſaft von allerhand Läuſen, z. E. auf dem Kopfe, wie bey den Hünern, ausgezehret wird, woher einige auch den Pips der Hüner leiten, ſo folgt alsdenn am erſten das Hängen der Flügel, die Schwäche der Füße und des Schwanzes, nach

und nach aber eine weitere Auszehrung des Thieres und endlich der Tod. Ich gebe aber diese Nachricht aus der Geſchichte ihrer Natur, ſonderlich der Gänſe und vornemlich der jungen, deswegen, weil hierinne der Hauptgrund aller ihrer Krankheiten und ihr Verderben, deſſen Cur und Vorſicht dagegen lieget. Hiernächſt kommt alles auf die ihnen convenable Wärme oder Kühle, und bey den Waſſervögeln auf die Gelegenheit, ſich oft in Waſſer zu baden und zu kühlen, ferner aufs reine Getränke, unerachtet andere ohne Grund dafür halten, daß z. E. denen Hünern unreines nicht ſchade, und das ihnen dienliche Futter an, welches nicht ſtopfet, aufblehet oder zähe Säfte verurſachet, oder, daß man ihnen die auszehrenden Läuſe benimmt, welches durch einen Tropfen Tran, geſchehen kan, den man z. E. denen mit dem Pips behafteten Hünern auf den Kopf trippen läſſet, womit auch diejenigen, welche den Pips davon herleiten, dieſen curiren wollen. Alle andere Künſte, Mittel und Recepte müſſen ſich darauf in der Arzneykunſt bey dieſem Viehe gründen. Und wenn ſie aus der Bewegung in lange Ruhe z. E. in die Maſt geſetzet werden, ſo muß man ihnen mit nahrhaftigem Getränke, ſonderlich und mit in Fett reſolvirenden Dingen, als Milch und Butter nebſt dem andern ſoliden guten Futter zu Hülfe kommen, ihnen aber ja nicht die Luft, ob wohl denen Gänſen, ſonderlich wegen ihrer Art, alles zu beſchreyen, das Licht nehmen. Denn die Vögel ſind auch überhaupt mit einem empfindlichen Gefühl und Geſichte begabt, dadurch werden ſie zu vielen Bewegungen und zwar öfters zu ihrer Abmattung gereizet. Wenn man ſie alſo ſtille und ruhig, wie zur Maſt und Brut nöthig iſt, haben will, ſo muß man ihnen das Licht entziehen. Das iſt der Grund des ganzen Maſtgeheimniſſes des Gänſeſtopfens und ſonderlich derjenigen Art, welche die Juden beobachten, wobey doch andere öfters ganz

ohne

ohne Grund ſehr albern verfahren und ſie leicht todt ſtopfen oder ſehr lange zubringen und viel Koſten anwenden, ehe ſie ſelbige fett machen. Der Honigbau iſt auch ein ſehr altes Wirtſchaftsgeſchäfte, und in den Morgenländern ebenfals ſehr lange ſchon gewöhnlich, iedoch aber mehr auf die wilde Bienenzucht in Wäldern, wie noch ietzo in Pohlen und einigen Orten in Teutſchland geſchicht, gegründet geweſen, und es iſt noch nicht ausgemacht, ob die zahme Bienenzucht, wie der ehemalige gelehrte Forſcher der alten Teutſchen Sitten **Eckart** in L. L. Sal. T. IX l. I - VII; anführet, oder nur die wilde zu verſtehen ſey, wenn in denen alten Geſetzen davon geredet wird. Man kan aber in meinem verbeſſerten **Stißer** p. 227 bis 243 verſchiedene Anmerkungen davon finden. In Griechenland, ſonderlich in Attica, ja bey den Römern wurde dieſes Geſchäfte ſehr getrieben, wie aus Virgilii in Verſen geſchriebenem Buche, ſo **Grüebel** in ſeinem Brandenburger Bienenbuche deutſch überſetzet und erkläret hat, zu ſehen iſt. Was endlich die Seidenwürmerzucht betrifft, ſo findet man davon die meiſten hiſtoriſchen Anmerkungen, die ich hier machen könnte, theils in meinem verbeſſerten **Stißer**, theils in meinen **Sammlungen** VI B. p. 539, 607 - 644, wie auch im VII und VIII Bande, und in meinem bey Hr. Meißnern zu Wolfenbüttel 1752 in 8 verlegten **Gründlichen Unterricht** vom Seidenbau, den ich unter dem Namen eines **Freundes des Seidenbaues** im Braunſchweigiſchen, herausgegeben, iſt noch mehr davon zu leſen.

§ 101. b).

Aus dieſer kurzen Einleitung überhaupt erhellet nun inſonderheit, wenn wir der Zergliederung der Federviehzucht näher treten, es be-

beſtehe das Object derſelben oder die Sache, womit es dieſes Geſchäfte zu thun hat, in zahmen Luft- Erd- und Waſſervögeln und Gewürm verſchiedener Art, welche wegen ihrer beſondern Nutzbarkeit von ihren Federn, Miſt, Fleiſch, Fett, Eyern, aus den Pflanzen geſogener und eingetragenen Säften oder davon verfertigten Geſpinnſte beſonders angeſchaft, ihrer Natur und Art nach gezogen, gewartet und auf mancherley Weiſe genutzet werden können c).

c) Man kan alſo hieraus folgende Grundwahrheiten dieſes Geſchäfts ſo gleich im Anfange erkennen. 1) Hat daſſelbe nicht nur mit eigentlichen Vögeln, ſondern auch mit Gewürm zu thun. 2) Beyde Geſchöpfe ſind urſprünglich im wilden Zuſtande geweſen, von denen Menſchen aber in Gewahrſam gebracht und an die ihrer Natur gemäße Zucht derſelben, Beförderung und Wartung gewöhnet d. i. zahm gemacht worden. 3) Es ſind Geſchöpfe, ſo theils in der Luft, theils ſo wohl in ſelbiger als auf der Erde wie die Hüner, Bienen und Seidenwürmer, theils nicht nur in der Luft und auf der Erde, ſondern auch auf dem Waſſer zu leben erſchaffen, wie die Gänſe und Enten. 4) Nach dieſem Unterſcheid erfodert ihre Natur auch gemiſchte Umſtände, freye, friſche, nicht zu kalte und nicht all zu warme Luft, Erdenfrüchte und Pflanzen, wie auch friſches Waſſer, wie ſolches zugleich die hiſtoriſchen Anmerkungen beſtättigen. 5) Wo alſo dieſe Dinge fehlen, da kan man dieſe Viehzucht entweder ſehr ſchlecht oder mit vieler Schwierigkeit, oder doch unter größtem Abgang an verſchiedenen Nutzungen genießen. Denn es gehet ihre Brut und Zuzucht wenigſtens, wenn gleich ihre Maſt, nicht gut

von ſtatten. 6) Weil ſie in des Menſchen Gewahrſam gebracht, und darinnen, iedoch ihrer Natur gemäß gezogen und gewartet werden müſſen, ſo werden dazu auch eine bleibende Ståte und allerhand Vorbereitung, dabey aber doch freye und reine Luft und allerhand Gelegenheit zur Wärme und Kühle, ingleichen friſches Waſſer, Pflanzengewächſe, ſonderlich aber, da dieſer kleinen und furchtſamen Geſchöpfe viel ſeyn müſſen, wenn ſie erklecklichen Nutzen geben ſollen, ſolche Umſtände erfodert, damit ſie nicht von vielen Tumult und dergleichen Dingen geſcheucht, und in ihrer Brut, Nahrung und Stille geſtöret, oder ihren Feinden, nehmlich andern Thieren, oder aber widrigen Zufällen, die ihnen bey dieſer ihrer erſten natürlichen und wilden Art nicht völlig gleichen Zucht, und Umſtänden zuſtoßen können, ausgeſetzet werden; zumal ſie ſehr empfindlich ſind. Wenn man dannenhero 7) dieſes alles bedenket und vergleicht damit die Umſtände des Land- und Stadtlebens, ſo erhellet daraus, daß dieſe Geſchäfte in ihrer Vollſtändigkeit und einiger Größe auf dem platten, iedoch mit Ackerbau und Pflanzen, verſehenen und angebaueten Lande und bey beſtändigen Wohnſitzen der Menſchen daſelbſt am beqvemſten und nutzbarſten getrieben werden können. Wie nun dieſes durch die nähere Betrachtung noch mehr beſtärket werden wird, alſo erhellet daraus, auch 8) daß man bey dieſer Wirtſchaft ſonderlich die eigene Natur dieſer Thiere phyſicaliſch-öconomiſch kennen, wohl erwägen und zum Grunde legen müſſe. Es iſt aber auch hierinne ein ziemlicher Mangel noch an rechtem Unterricht. Jedoch kan man die **Wolfiſchen** Schriften von den Abſichten der natürlichen Dinge, des oft angeführten **Gottesfreunds** Betrachtung der Natur, Herrn Paſtor **Schmids** Bibliſchen Phyſicum, verſchiedene öconomiſche neuere Bücher, die öconomiſchen **Nachrichten**, und meine **Sammlungen** hin

und

und wieder, ſonderlich aber dieſe von den Bienen und Seidenwürmern c. l. und im IX und X B. dazu brauchen, wie auch ſehr viel davon in meinem allgemeinen öconomiſchen Lexico finden. Bey einigen aber werde ich nunmehro in der beſondern Zergliederung des Gegenſtandes dieſer Geſchäfte auch hier noch einige Anleitung geben.

§ 1011.

Das Hünervieh. Denn zu demſelben iſt zuförderſt das gemeine Hünervieh, welches man jedoch in das innländiſche und ausländiſche unterſcheidet, zu jenem aber unſere lange bekannten Haushähne und Hüner, und zum andern die ſo genannten Welſchen Hähne und Hüner, ja beyde theils in ihrem vollſtändigen natürlichen Zuſtand, theils aber, in ſo ferne ſie der Maſt wegen caſtriret und zu Poularden gemacht werden, wie alle capaunte Hähne ſind, zu rechnen. Von dem gemeinen und bekannten Hünervieh will ich zuerſt einige Anmerkungen machen, von dem andern aber in folgenden [d]).

d) Weil ich wegen ſchon ſo ſehr bekannter Dinge, wie das gemeine Hünervieh iſt, nicht geſonnen bin, mich lange mit allen beſondern Betrachtungen aufzuhalten und alles nach der Ordnung der Zergliederung aus einander zu ſetzen, ſo will ich hier das meiſte davon kurz zuſammen, mich aber hernach in der Folge des Gr. N. hieher beziehen. Man merke demnach folgendes: 1) Auf dem Lande ſind dieſe Thiere, wenn auch kein anderer Nutzen damit zu machen wäre, dennoch wegen der ſo vortreflichen und geſunden Koſt ihrer Eyer, und wegen ihres

ihres Miſts in Gärten nöthig und darum ſonderlich daſelbſt zu halten vortheilhaftig, weil ſie durch ihr Kratzen in den Miſt, wie auch vor den Scheunen von Würmergen und Körnern, die doch ſonſt verlohren gingen, it. auf grünen Raſen- Sand- und Erdplätzgen durch Scharren ihre Nahrung ſelbſt ſuchen, und in reinem Waſſer, welches daſelbſt nicht leicht fehlet, ihr Saufen haben, die alten und jungen aber, ſo man kaum 10 Tage mit etwas Heidegrütze in einer warmen Stube füttern darf, wenig oder nichts koſten. Sie haben daſelbſt auch ihren freyen Herumgang und können in guten warmen und geraumen Hünerſtällen des Winters wohl behalten, uberhaupt aber in beſtändiger und ihnen nöthigen Aufſicht, wenn ihre Menge gleich groß iſt, von einer einzigen Hünerfrau gehalten werden. Das alles fehlet hingegen in rechten Städten, und ein Sack voll Gerſte koſtet, um ſie alle Tage 2 mal zu füttern, in 730 malen bey einer ziemlichen und doch lange nicht ſo großen Anzahl, wie auf dem Lande geſchehen kan, ſehr viel. Sie beißen ſich auch daſelbſt vielmehr nur auf dem Hofe herum und verderben ohne genaue Aufſicht und Ausgang. Auf dem Lande aber iſt dazu in allen beſſere Gelegenheit, und man kan bey einem Landgute von 40 bis 50 Hufen Acker gar wohl 2 bis 3 Schock, zu iedem Schock aber einen Hahn halten. Man hat alſo in Städten mehr Schaden als Vortheil davon und kan doch nicht recht damit fortkommen, die bloße Luſt aber daran iſt viel zu koſtbar. Auf dem Lande kan man auch 2) an Eyern, wenn die Hüner im Winter ſonderlich gut Futter für den Scheuern finden, des Jahres, da ſie $\frac{3}{4}$ Jahr legen und in der Faſten zeitlich anfangen, von einer nicht über 4 Jahr alten Henne gar wohl 3 Schock, wenn ſie wohl in acht genommen, in einem vor Wieſeln, Jlten, Mardern ꝛc. verwahrten Hünerſtall und nicht herum geleget oder verzettelt, ſondern immer weggenommen werden, bekommen, außer dem

abge-

aber noch andern Nutzen haben. Die dürftigen Leute haben oft von wenig Hünern doch ihre Eyer für ihr Haus. Man kan die Küchlein theils verſpeiſen, theils kappen und mäſten, hernach theurer, und die alten Hüner ebenfals, welche über das 4te Jahr ohnedies nicht mehr ſonderlich zum Eyerlegen und zur Zucht dienen, verkaufen. Arme Leute können auch die Federn ſo gar zu Betten brauchen, und dergleichen. Man braucht ferner wenig Hähne und von rechtswegen keinen über 1 bis 2 Jahr zum Hünertreten. Daher läßt man wenig über ein Jahr alt werden, und kan alſo die meiſten jung und mager verkaufen oder kappen, ja die Hüner ſelbſt poulardiren und mäſten, hernach aber theuerer in den Städten verſilbern. Unten werde ich, iedoch noch etwas von denen Poularderien anmerken. Die kleinen oder mittelmäßigen Hüner und Hähne, ſie mögen eine Farbe haben, wie ſie wollen, ſind übrigens die beſten. Daß aber einige die großen Brabandiſchen Hüner mit großen Kappen, die kleinen engländiſchen Zwerghüner, ingleichen die weißen andern vorziehen, iſt billig vor eine bloße Grille zur Luſt und zum Anſehen von einem Landwirt zu halten. Die groſſen ſcharren nnd ſuchen auch ihr Futter nicht ſo fleißig auf, wollen viel aus der Hand gefüttert ſeyn; die großen Hähne ſind zwar zum luſtigen Engelländiſchen und Böhmiſchen Hahnenkampf mit ihren großen Sporen, wie die über 2 höchſtens 3 jährigen, nicht aber zum Hünertreten gut, verletzen und beſchweren auch die Hüner, machen ſie kahl und bald zu nichte, u. ſ. f. Wenn ein Schock Hüner 4) einen guten jungen Hahn haben, der ihre Eyer befruchtet, und die Hüner zu legen anfangen, muß man zugleich Anſtalt zur Hünerbrut machen, und ſie wenigſtens um Oſtern herum, wenn ſie brütend werden, iedoch nach ihrer Freyheit, in welchem Stall ſie wollen, weil ſie ſich nicht ſo, wie die Puter zwingen laſſen, in wohl zurechte gemach-

ten

ten. Neſter und zwar iede mit nicht mehr als 16 guten und nicht alten Eyern, die man mit Röthelſtein gezeichnet, ſetzen, damit man ſie von denen, die etwa noch ein Hun dazu legen möchte, unterſcheiden könne. Da auch Hünerſtälle des Tages offen ſtehen, rein, warm und ſonſt für die andern mit Stangen zum Auffliegen, it. mit einem Loche, wofür eine Gitterthür iſt, verſehen ſeyn, des Nachts aber zugeſchloßen werden müſſen, ſo werden von der Hünerfrau alsdenn reine Brutneſter in verſchiedenen Ställen, nur mit ein wenig trockenem Heu oder Wirrſtroh 2 Finger hoch dichte eingedrucket, verſehen, damit die Eyer nicht ins Heu oder Wirrſtroh verſcharret, verſtecket und verkältet, ſondern fein egal von der Henne beſeſſen, gleichwohl aber auch nicht an die Boden und Wände des Neſtes zerdrücket werden. Bey allem Federvieh iſt dieſes eine Regel, die uns das meiſte Gefieder ſelbſt mit ihrem Neſterbau in ſeiner Freyheit lehret, ja überhaupt muß man ihr Natürliches, ſo viel möglich und worinne es nur die zahme Zucht einiger maßen nach ihren beſondern Abſichten zuläſſet, nachzuahmen lernen. M. de Peru hat letzthin in Frankreich auch bey dem Schafvieh, welches er ſo viel möglich wild erziehet, eben dieſes erwieſen. Die gedachte Sezzeit darf man ja nicht verſäumen, damit man in 21 Tagen junge Küchlein bekomme, und, wenn man will, nach Pfingſten ſchon zum Caſtriren ſchreiten könne, weil ſpätere Zuchten dazu nicht viel taugen. Man kan auch, was nur brüten will, anſetzen; Denn die Küchlein koſten wenig und ſind doch theuerer als Eyer zu verkaufen. Wenn ſie ausgekrochen, nimmt man ſie etwan 4 Tage in die Geſindeſtube, füttert ſie mit Heydegrüze und hernach jagt man ſie mit ihrer Brutmutter in den Hof, oder einen verzäunten grünen Platz, giebt ihnen noch etwan 6 Tage Grüze, Brotgrumen, nicht aber von friſchen Brot; (S. m. Sammlungen im 120 St.); vielmehr aber Fliegen, Wür-

mer, Spinnen, Sandkörnergen, und nur immer friſches reines Waſſer, treibt ſie des Abends in Stall, wo ſie in einem Winkel von der Henne unter den Flügeln bewahret und erwärmet werden. Ich mag nichts mehr, 5) der Eyer wegen gedenken, denn es iſt ſehr bekannt. Ein Hun legt mehrentheils 3 Schock Eyer, folglich bezahlt es ſeine Koſten ganz gut. Denn wenn ſonſt ordentlich auf einem Landgute mit der Hünerzucht verfahren wird, ſo ſiehet man klar, daß theils keine Metze Gerſte auf das magere Hünervieh verrechnet, nur etwan auf 14 Tage Heydegrüze für die Küchlein angeſetzet und endlich doch bey dem allen großer Vortheil davon erhalten werden könne und dürfe, maßen man ganze Fuder von dieſem Federvieh in die Städte ſchicken kan. Ein Schock Eyer gilt zu Faſtnachten oft in Städten 8, 14, 16 zur Brut- und Legezeit 4 bis 5 gr. Ein junges Hun 1 bis 2 gr. eine zeitige Henne 5, 6 bis 8 gr. Eine gemäſtete 6, 8, 10 gr. ein mager Cappaun 3, 4, 5 gr. ein fetter 12, 16 gr. ja oft einen Rthlr. Daß aber die Hüner jährlich wohl 3 mal brüten und Küchlein ausbringen ſollten, muß man auf Hr. Lic.. **Hofmanns** Erfahrung im II Th. ſeiner Haushaltungsklugheit § 88 ankommen laſſen; denn andere wollen davon nichts wiſſen. Wenn endlich Eyer ſchon gebrütet ſind, und nicht auskommen, welches theils geſchicht, wenn ſie zu alt, oder Windeyer ſind, oder die Henne, die ſie geleget hat, vom Hahn nicht getreten iſt, ſo nützen ſolche Eyer auch nicht zum Verſpeiſen. Von in Eyern zu Gandersheim 1720 gefundenen Linſen und Erbſen erzehlet der von **Rohr** in der Haushaltungs-Bibl. p. 491 etwas beſonderes; es gehört aber ad curioſa. Der Hüner, ja des meiſten Federviehes gemeine Krankheit iſt ſchlüßlich die Verſtopfung, Auszehrung und der Pips (S. m **Sammlungen** 120 St.). Die Fabel von Haneneyern und daraus entſtehenden Baſilisken, davon noch immer von ſeichten

Leuten

Leuten geſchrieben wird, (S. Kraftens dickes Buch von gänzlicher Ausrottung der grauſamen Thiere und des ſchädlichen Ungeziefers), ſchäme ich mich mehr zu gedenken. Was auch die künſtliche Ausbrütung der Hünereyer im Brütofen, durch Brütkaſten und Lampen, it. im Roßmiſt ꝛc. anbetrift, wovon **Leutmanns** Vulcanus famulans und meine Samml. im IX Band, it. Herr Lic. Hofmann c. l. p. 169 nachzuſehen, und was die Egypter ſonderlich mit ihren Brütöfen überhaupt gethan haben; ſo würden ſolches bey einem Landmann nur Künſteleyen ſeyn.

§ 1012.

Von den Trut- Puter- oder auch Indianiſchen- Calekutſch- weil ſie dieſe Namen alle bekommen, Türkiſchen- und Welſchenhünern und Hähnen, habe ich, was ihren Urſprung betrift, ſchon § 1010 gedacht. Vor dem 16 Seculo waren ſie bey uns nicht, oder gar wenig bekannt. Jetzo aber ſind ſie faſt unter das gemeine Federvieh zu rechnen. Ich will ſie alſo nur 1) an ſich etwas betrachten, und 2) im folgenden § von ihrer Zucht alles in die Kürze zuſammen ziehen, weil doch hierinnen manche Unwiſſenheit noch vorwaltet [e]).

e) Einige hiſtoriſche Anmerkungen § 1010 und verſchiedene Grundwahrheiten § 1011 habe ich ſchon vorgetragen, die man bey dieſem Vieh beſonders gut anwenden kan, wenn man ein wenig nachdenket. Uibrigens aber merke man 1) daß dieſes Object nicht nur, wie bey andern Hünern, aus Hähnen und Hennen beſtehe, ſondern auch eben ſo wohl caſtrirte Hähne und Hennen zur Maſt und alſo zur Poularderie gezogen werden können, wo-

von ich unten handeln werde, obwohl die Cappaunen bey dieſem Vieh ſo gemein und bekannt noch nicht ſind. 2) Daß ein Hahn nicht mehr als 12 Hüner füglich beſtreiten könne; denn ſonſt wird er gar bald contract und kan weder gehen noch ſtehen: Daß 3) eine Henne 20 bis 30 Eyer in der Faſtenzeit lege, wenn ſie ihr immer weggenommen werden und faſt 30 Tage brüte. Man kan zwar dieſe ziemlich großen Eyer auch verſpeiſen; Allein da ſie nicht weiter, wie die andern Hüner legen, ſo ſcheinet ihr Legen nur der Jungen wegen zu geſchehen und da der Vortheil von Eyern nichts austrägt, ſondern ſamt ihrem Miſte, dem Nutzen der Federn für die Armen zum Betten, vornehmlich aber in ihrer Menge zur Verſpeiſung beſtehet; ſo läßt man jenen billig fahren. Man ſiehet aber ſolchergeſtalt auch, daß ſie nicht ſo viel Nutzen, als die gemeinen Hüner abwerfen. 4) Eine Henne kan übrigens nicht füglich länger als 3 bis 4 Jahr zum Brüten und ein Hahn nicht über 1 Jahr gebrauchet werden. Man muß alle Jahr lieber junges Vieh zur Zucht aufs folgende gehen laſſen, das andere aber indeſſen verſpeiſen, mäſten, verkaufen ꝛc. Dieſe Hüner ſind auch 5) viel zärtlicher als unſere gemeinen Hüner, ob wohl die Eyer gemeiner Hüner eben ſo wohl von Truthünern ausgebrütet und geführet werden können: Wie ſie denn überhaupt ſich viel geduldiger dazu ſchicken, ſich mehr einſchrenken laſſen, über 20 Hünerküchlein ausbrüten, und ſie in Anſehung des Schutzes viel beſſer führen können, als ein gemeines Haushun. Sie können gar keine Kälte, auch ſo gar nicht, ſonderlich in der Jugend, den kalten Boden, und ſolche Erde, die nicht mit Gras bewachſen, ohne Schaden vertragen, und brauchen daher mehr, als andere einen Graſe- und Krätzgarten, worinne ſie auch wenig oder keinen Schaden thun, dagegen aber ſelbigen von allerhand Ungeziefer reinigen, weil ſie an Spinnen und Würmern

mern ihr Leckerbißgen und ihr Arzney finden, wenn ſie nur reines und friſches Waſſer dabey haben. Es giebt daher Gegenden, wo man ſie zu vielen 100 in den Wäldern hüten und ſich fett freſſen laſſen kan. Sie können endlich 6) auch auf andere Weiſe, wovon unten zu handeln iſt, vortreflich fett gemachet werden, und ihr Fett iſt noch beſſer als Gänſefett: Jedoch erfodern ſie auch 7) mehr Futter aus der Hand, als die gemeinen Hüner, und nur dieſes erſetzet den mehrern Aufwand, daß ſie theuerer verkauſt werden können. Inzwiſchen begehet man doch auch 8) damit manchen Fehler. Dieſes aber iſt alleine die Urſache, warum ich in folgendem § nur einiger maßen anweiſen will, wie damit zu verfahren.

§ 1013.

Zuförderſt laſſe man alſo die Meinung fahren, als ob I) die Farbe dieſer Thiere etwas beſonders bey ihrer Zucht austrage, II) große, alte und ſtarke Hähne viel nützten, und III) immer viel Hüner gehalten, IV) die jungen aber lange behalten und im Futter erhalten werden müſten, wenn man ſie mager oder nur nach gemeiner Weiſe fett gemacht, verkauſen will. Endlich hüte man ſich V) für fetten Bruthünern und Hähneu zur Zucht, und laſſe ſich darnach VI) folgende Anmerkungen empfohlen ſeyn [f].

f) Dieſe handeln aber nur noch von ſolchem Putervieh, welches man nicht auf die Maſt ſetzet, ſondern nur entweder mager verkauft oder nach gemeiner Weiſe zum Verſpeiſen fleiſchicht und gut genug machen will. Denn ihre rechte und eigentliche Maſt verſpare ich bis an ihren Ort, und ziehe hier nur das gemeine zuſammen. Man braucht

alſo 1) nicht mehr als 2 junge und muntere, nicht zu große und ſchwere Puterhähne, und 16 Hennen im Januar. anzuſchaffen, zu ſolcher Zeit, mit geſtampften Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Neſſeln, Träbern täglich früh und gegen Abend zu füttern, ſonſt aber das folgende in acht zu nehmen, ſo wird man davon wenigſtens das Jahr 150 bis 170 junges Putervieh zum Verſpeiſen und Verkauf ohne viele Koſten ziehen können. Denn den andern Fraß ſuchen ſie ſich ſelbſt, ſonderlich wenn der Froſt vorbey iſt, an Regen- und andern Würmern. 2) Um Lichtmeße treten alſo die Hähne die Hennen und gegen Oſtern legen dieſe, da denn noch vorher denenſelben ein eigener warmer Stall, der mit Stangen in der Höhe auf der einen Seite, auf der andern aber mit 16 Neſtern auf dem Boden verſehen iſt, zu rechte zu machen, worein ſie alle Abend einzuſperren, um im Stall zu gewohnen und in die Neſter legen zu lernen. Ja der gute Stall im Winter iſt dieſer Thiere vornehmſtes Accommodement. 3) Bey dem Legen werden die Eyer immer gegen Abend bis auf eins abgenommen und wohl verwahret. Wenn nun gleich 4) ein Huhn ausgeleget hat, auf dem Neſte ſitzen bleibet und alſo brüten will, muß man dieſem, doch nicht ſo lange noch kalt Wetter iſt, die Eyer zur Brütung unterlegen, ſondern das leidliche Wetter für die jungen, und bis ſie alle ausgeleget haben, damit man eine egale Zucht bekomme, ſo viel möglich erwarten. Denn man hat mit dieſem Vieh nicht zu eilen, wenn es Futter und gutes Wetter bey ihrer Ankunft, ſo viel als möglich, finden ſoll. Alsdenn aber muß man 5) denenſelben gute Brütneſter machen, aus den Eyern die ſpitzigen krauswirblichten, ſo Hähne bringen, welche am beſten zum Fettmachen dienen, ausſuchen, in iedes Neſt 16 davon legen, das bisher ſchon bebrütete Ey wegwerfen, auf iedes Neſt mit 16 Eyern eine Henne, iedoch alle zugleich, ſetzen, die übrigen Ey-

er

er aber wohl aufheben, die Thür feſte zumachen, die Löcher und Licht am Brütſtall verhängen, die Hüner 24 Stunden alſo ſtille ſitzen und nicht füttern, folglich die Hähne auch von ihnen laſſen, damit bey ſolcher Verfaſſung keine von ihrem Neſte in 24 Stunden aufſtehe. Nach dieſer Zeit aber öfnet 6) die Hünerfrau die Stallthür, ſtellt einen Trog mit geſtampften Futter und ein Faß mit reinem Waſſer in dieſelbe hinein, bleibt aber dafür ſtehen, bis ſie ſich ſatt gefreſſen, und iedes Hun ſich wieder auf ein Neſt, worauf es will, (denn daran liegt nichts, nur aber nicht 2 Hüner auf ein Neſt) geſetzet hat, worauf der Stall verſchloſſen wird. Und ſo muß alle 24 Stunden bis zum 27 Tage fortgefahren werden, da denn nachzuſehen, ob die Eyer gepicket ſind. Iſt dieſes 7) geſchehen, ſo müſſen die Bruthüner noch 48 Stunden in einem weg nicht aufgehoben werden, ſondern auf den Eyern im finſtern Stalle ſtill und unverrückt ſitzen bleiben, woferne nicht die meiſten Eyer und Küchlein vertreten und verderbet werden ſollen. 9) Sind nun die jungen heraus, ſo nimmt man nicht alle Hennen auf einmal, ſondern eine Henne nach der andern heraus und füttert ſie, ihre jungen aber ſteckt man indeſſen denen andern ſitzenden einſtweilen unter, bis ſie gefreſſen, da man ſie ihr wieder unterleget, wenn ſie erſt wieder auf ihr leer Neſt geſetzet worden. Kein Küchlein muß hernach, ehe es nicht 24 Stunden alt iſt, etwas zu freſſen bekommen. Es muß gleichſam erſt die Luft gewohnen, und ſich zu einer neuen Veränderung nach und nach in ſeiner Natur anſchicken, daher es nicht ſo auf einmal mit allen überhäufet werden muß. Nach dieſen theilt man alle jungen Puter, die man von 16 Hennen bekommt, 8 Hennen um ſie zu führen, in gleicher Anzahl allein zu, fährt noch eine Weile ſo mit ihrer Fütterung, wie gedacht, ſonderlich wegen des Wetters, fort. Vor die andern 8 Hennen aber macht man 10) wieder 8 Ne-

ſter rein, wie erſt zu rechte und legt ihnen von Enten- oder Haushünereyern etwan 20 Stück unter, füttert ſie, wie erſt bey dieſer ihrer zweyten Brütung, und verfährt ſonſt eben ſo mit ihnen, läßt ſie auch dieſe ihre ausgebrütete Enten- oder Hünerküchlein hernach führen. Derer Puterküchlein ihr erſtes Futter beſtehet 11) drey Tage lang aus denen obengedachten und aufgehobenen, hart geſottenen und gehackten Eyern und friſchem Waſſer. Die folgenden 3 Tage kocht man Erbſen, rührt ſie ganz weich, hackt Zwiebel und ander Lauch darunter, wie auch noch etwas von gedachten Eyern und füttert ſie damit. Nach 6 Tagen aber fallen die Eyer weg, und kommen nur Schlotten, Neſſeln, Sallat oder ander Gartennnkraut, ſo zur Hälfte in den Erbſenbrey geſtampft gemenget wird, darunter, womit ſie täglich 3 mal ſatt gefüttert und mit reinem Waſſer getränket werden. Damit wird alſo 14 Tage fortgefahren, iedoch werden ſie inzwiſchen ſchon, wenn ſchön Wetter iſt, in Garten oder auf den Anger getrieben und gehütet, wo ſie Würmer und Fliegen fangen. Nachhero aber werden ihnen beſtändig 2 Theile Grüngeſtampftes und 1 Theil Erbſen gegeben, bis daß endlich, wenn es gut Wetter iſt, die ganze Heerde nur früh dieſes Futter bekommt, hernach aber hinaus auf die Anger, ferner an Graben, Lachen und Waſſer, oder wo Regenwürmer, Ungeziefer und junge Fröſche ſind, it. in den Wald getrieben und bis gegen Abend gehütet, da ihnen alsdenn ihr Trog erſt mit gedachtem Futter vorgeſetzet wird. Wenn aber endlich das Heu in Haufen ſtehet, ſo hütet man ſie auf die Wieſen, in der Getreideerndte aber von früh bis zur Nacht auf die Stoppeln, wenn gleich noch die Haufen auf dem Felde ſtehen. Und alsdenn fällt Morgen- und Abendfutter weg. Allein alles muß doch bey ſchönem Wetter und nicht, wenns donnert, blitzet regnet ꝛc. geſchehen. Denn an ſolchen Tagen müſſen ſie im Stal-

le

le gefüttert werden. Man kan ihnen aber hernach auch alles abgefallene Obſt, Kraut, Erdäpfel, ſchlecht Wurzelwerk, geſtampfet unter Träber, Morgens, Mittags und Abends geben. Zu eben gedachten Erbſen, die ſie anfänglich bekommen, nim̃t man auch nur die ſchlechteſten, würmichten und ſo fort. Solchergeſtalt aber kan man auch, wenn ſie nicht mehr weiden können, bis Weinachten fortfahren, iedoch inzwiſchen immer die ſchwerſten ſchlachten oder verkaufen, endlich aber zur neuen Zucht aufs folgende Jahr wieder ſein Puterviech ausſuchen. Es wird einem ſolchergeſtalt, wenn man alles rechnet, das Stück kaum auf 2 gr. koſten. Denn man darf das ganze Jahr auf jedes Stück nicht mehr als eine Berl. Metze der allerſchlechteſten Erbſen und etwan 6 pf. für die alte Frau, ſo ſie füttert und wartet, anſchlagen, das grüne Zeug, verdorben Obſt und ſo fort, auf dem Lande aber koſtet nichts. (S. den klugen Landmann it. m. öcon. Lexic. Art. Truthüner).

§ 1014.

Ich ſollte faſt Bedenken tragen, von dem andern Stück des Gegenſtandes der Federviehzucht auf dem Lande, nehmlich den Gänſen, zu handeln, weil hierinne die Wirte noch nicht einig oder vielmehr die Landwirtinnen bey ihren Männern mehr als dieſe ſelbſt für ſie ſind. Denn einige halten es für ein ſehr wenig nutzendes Vieh, welches nur die Tändley der Wirtinnen mit großem Abgang des heimlich entwendeten Futters, ſo anpreiſe; andere aber geben es vor das nützlichſte Federvieh, wegen der ſchönen Braten, des Schmalzes, Federnutzens und des Kaufviehes aus, wenn ſie gleich alle wi-

der ſeinen Miſt und Gauche reden, und überhaupt viel Waſſer, eigene Weide, eigene Huth und, woferne es ja Nutzen bringen ſoll, wenigſtens eine Heerde von 60 Stück erfodern. Allein ich will durch einige Anmerkungen von dieſer ganzen gemeinen Viehzucht zeigen, daß man das Mittel gar wohl erwählen, und ſehr groſſen Nutzen davon nach Gelegenheit haben könne, folglich alſo auch dieſes Federvieh in der Landwirtſchaft nicht abſchaffen dürfe g).

g) Zuförderſt kan man 1) nur zuſammen halten, was im XI B. meiner **Sammlungen** p. 392 2c. davon geſagt und von Amtm. **Leopolden**, dem von **Eckart**, Lic. **Hofmann** c. l. und andern bald vor, bald wider dieſe Hausthiere, welche bald als Land- bald als Waſſervögel angeſehen ſind, angeführet wird. Wenigſtens aber iſt der Niederſachſe und Pommer für ſeine geräucherten Gänſebacken, der Thüringer und Jude für das Schmalz, die delicate Erndte- und Martinsgans, die großen Gänſelebern, der Ober- und Niederſachſe gegen Morgen und Norden ſehr für die Schließ- und Pflaumfedern und der Gelehrte für die Schreibeſpuhlen eingenommen. Wenn mans aber auch recht anfängt, ſonderlich waſſerreiche Gegenden, Acker- Trift- oder Gänſeanger hat, und die Poullarderie dabey, um ſie viel ſchöner und geſunder, mit wenig Koſten in kurzer Zeit recht fett zu machen, mit gebrauchet wird; ſo iſt es allerdings eine nutzbare Federviehwirtſchaft. Der Gänſemiſt iſt zwar ein kalter, ſchleimigter, ja freſſender Miſt, wie aller Waſſervögelmiſt, wovon doch wirklich der in Curland ſo beliebte Seemiſt (S. **Fiſchers** Liefl. Landwirtſch. B.) viel bey ſich hat, und daher dient er nicht allem Acker, für alle Früchte und für ſich alleine; mit anderm Miſte aber vermenget, iſt er

doch

doch auch zu brauchen und wird von vielen in den, dem Marſchlande entgegen geſetzten Geſtlande, vor gut geachtet (S. meine Sammlung. XXX St.) Der Schaden von der Gauche an dem Graswuchſe kan auch gar leicht durch die Einrichtung der Huth abgewendet werden. Und ob wohl an dem iſt, daß Gänſe nicht ſo wohlfeil als Putervieh zu halten, ſondern mehr koſten, da ſie kein Ungeziefer freſſen, ſo tragen ſie doch auch des Jahrs bey recht angeſtelleter Wirtſchaft durch 2, 3, 4 maliges Federraufen, davon doch ieder Rauf ein halb Pfund Federn von einer guten Gans giebt, und hernach an Schlachtfedern, an Schmalz, Stücken zur Kochſpeiſe an geräucherten, eingepöckelten oder auch eingekochten Gänſen vielmehr im Hauſe ein. Wenn man ſich aber ſonderlich für der Gänſezucht ſelbſt, weil ſie, wiewohl mehrentheils aus Verſehen, wenn ſie jung ſind, ſehr crepiren, ſcheuet, ſo geben einige auch den Rath, keine Gänſe ſelbſt zu ziehen, ſondern die Eyer zu verjunge Gänſe aber anzukaufen, mehr auf Gänſerte als auf Gänſe, it. auf Federn, auf Maſt und ihren Verkauf zu halten und ſo fort. Weil man nun 2) in gewiſſer Abſicht bald mehr nach Gänſerichen bald nach Gänſen trachten muß, ſo muß man auch das Geſchlecht kennen. Einen Gänſert kennet man unter den jungen Gänſen an den langen Füßen, an dem langen Halſe, dicken Kopf, heller, lauter und ſtarker Stimme, womit er, wenn er gegriffen wird, vielmehr, als eine Gans ſchreyet, und dann einem langen ſtarken Leibe. Denn wer theils viel Federn des Jahres raufen und hernach auf Pommeriſche Art geräucherte Gänſe haben will, ſiehet mehr auf Gänſerte als auf Gänſe, dieſe aber ſind zärter und delicater friſch zu braten oder einzukochen, wie in Niederſachſen geſchicht. Große Gänſe und große Zucht, geben übrigens größere Art, und dieſe iſt auch in waſſerreichen Gegenden eher, als in dürren oder daran ſehr erman-

mangelnden Gegenden anzutreffen, in jenen gerathen ſie auch am beſten. Man will zwar auch denen weißen Gänſen weichere Staubfedern und Pflaumen, als denen grauen und bunten zueignen; Alleine es heißt nicht viel. Gut Futter, rein Saufen, Waſſer zum Schwimmen und Baden und reine Streu ſetzen ſchöne Federn bey, ſagt man ſonſten reimweiſe. An den Gänſinnen aber, ſonderlich bey denen Brutgänſen, verlangt man, gemeiniglich, kurze Füße, weite und zottigte Bäuche, eine ziemliche Größe, kleine Köpfe und dünne Hälſe. Von ſolchen Gänſen werden nun 3) am beſten vor Weihnachten 18 weiße, ſchnare Stücke und 3 Gänſerte, ausgemittelt und mit geſtampften Kraut, Rüben, Erdäpfeln, darunter Träbern gemenget werden, fleißig gefüttert. Alsdenn aber fangen die Gänſerte im Januar. an zu treten, und die Gänſe legen im Febr. iede 12 bis 14 Eyer. Denn dieſes Vieh legt am zeitigſten, daher ſich die Hünerfrau indeſſen, ehe das andere Federvieh anfängt, damit beſchäftigen kan. Man nimmt ihnen alle Eyer bis auf eines, wie bey den Hünern, immer weg, und wenn die Gans des Nachts auf dem Neſte und dem gelaſſenen Eye ſitzen bleibt, dadurch aber das Ende ihres Eyerlegens anzeiget, wird das Neſt, wie ſchon bey den Hünern gezeiget, zu rechte gemacht. Sie brüten 27 Tage, das übrige aber iſt bekannt genug. Die jungen müſſen 4) 24 Stunden nach dem Auskriechen nichts zu freſſen, alsdenn aber die erſten 3 Tage, wie die Truthünereyer und zwar am beſten diejenigen, ſo man von den ihrigen übrig behalten hat, iedoch gleich mit etwas klein gehackten Neßeln vermenget bekommen. Darauf menget man ihnen ſchon etwas Schrot oder Träbern unter die Neſſeln, füttert ſie täglich 3 mal, ſetzt ſie bey warmen Sonnenſchein auf grünenden Raſen, bis das die Flügel-Federn zu bekommen anfangen. Allein nun iſt nöthig, daß ſie ſonderlich mit Schrot wohl gefüttert und mit reinem

Waſſer

Waſſer immer getränket werden. Denn ſonſt verkommen ſie, und das iſt ihre gefährlichſte Zeit, wo ſie am meiſten ſterben, weil ihnen nunmehro die Flügelkielen alle Kraft ſonſt wegnehmen. Nach etlichen Wochen nahet die Erndte heran, da ſie denn auf die Stoppeln zu treiben, und das Füttern höret faſt bis Michael auf. Zu welcher Zeit man ihnen Kraut und Rüben ſtampfet, und ſie nun nach und nach zu ſchlachten, oder erſt ein und andere etwas beſſer zu mäſten pfleget. Welches denn nach gemeiner Art, folgendergeſtalt 5) geſchicht, daß man ſie in einen Stall einſperret, oft mit friſchem Stroh verſiehet, in einem langen Troge aber 3 Wochen lang mit halb gelben Rüben und halb Gerſtenſchrot nebſt reinem Waſſer ordentlich des Tages 3 mal füttert, da denn auf jede ein halber Scheffel Gerſte Berl. Maaß oder 30 Pfund gehet. Allein man hat 6) auch noch andere Arten die Gänſe fett zu machen, z. E. mit Nudeln: Man ſetzt ſie auch in einen engen Gänſekaſten oder Stall, oder gar in die Schwebe, und ins Finſtre, und pfleget ſie, wie die Juden, zu äzen, zu tippeln und zu ſtopfen. Hiervon aber ſiehe mein **allgemeines öconom. Lexic.** Art. **Gans** und in des von **Rohrs** Haushaltungs-Bibliothek iſt das gemeine Nudeln auch beſchrieben. Jedoch alle dieſe beſondern und gebräuchlichen Arten, ja ſelbſt die jüdiſche, iſt ſehr mißlich und mühſam. Selbſt die ſchönſten delicaten Pommeriſchen Gänſe werden 7) nur in einen reinlichen und mit friſchem Stroh oft beſtreueten Stall räumlich geſtellet und halb mit geſtampften Rüben oder Möhren, halb aber mit Gerſtenſchrot 3 Wochen lang gefüttert, mit Sand und Waſſer aber immer verſehen, da ſie ſpeckfett und reinlich auf einmal um Martini ausgeſchlachtet, behutſam gerupfet, fein abgeſänget, mit warmen Waſſer abgewaſchen, und wenn die Blume und das übrige davon genommen, ſo werden ſie geſpalten, die Hälfte mit Salz berieben, in ein rein Faß dichte

ge-

geſchichtet und 3 Tage lang geleget, darauf herausgenommen, über und über in trockener Weitzenkleye herum gewälzet und damit ganz bedecket, 8 Tage lang in Rauch, nicht aber in Hitze, und darauf 8 Tage lang, hoch an Balken in die Luft gehänget, mit einer Leinewand aber die Kleyen darauf abgerieben. Davon werden ſie äußerlich gelb, wie gelbe Pflaumen, am Specke ſchneeweiß, am Fleiſche blutroth, und halten ſich Jahr und Tag ſaftig in einer Vorrathskammer, wo es luftig iſt, ſind auch gleich ſo zu genießen. Weil ich auch 8) von dem braunſchweigiſchen Einkochen der Gänſe gedacht habe, ſo will ich hier zugleich beyläufig gedenken, daß ſelbige nicht nur theils weiß, mit etwas Waſſer und Eßig, Zwiebeln, Nelken und Pfeffer gekochet, in Töpfe gethan, wenn ſie kalt geworden ſind, theils ſchwarz einzukochen, da man auch zuletzt zu den eben ſo gekochten Gänſeſtücken ihr Blut mit etwas Mehl vermenget darzu thut, und endlich den Topf mit Talg zugieſſet. Es hält ſich über ein halb Jahr und wird kalt und warm verſpeiſet. Man pöckelt auch die Gänſe ein, wenn man ſie oben gedachtermaßen eingeſchlachtet und in das Salz geleget, ſie aber ohne Räuchern liegen läſſet. Jedoch dieſes alles gehet eigentlich nur auf den Nutzen zur Speiſe ins Haus oder zum Verkauf, und über das alles hat man Gänſegekröſe und andere Eßwaaren, wie auch Schmalz und die Schlachtfedern davon. Außer dem aber muß man ſie auch bey ihrem Leben durch das Federrupfen nutzen. Jedoch in dem Fall, daß man 9) die jungen Gänſe für die Tafel wegſchlachten oder verkaufen will, gehet es nicht füglich an, daß man ſie, wie ſonſt gewöhnlich, nach Michael erſt rupfet, weil ſie ſehr unanſehnlich werden, bey dem Füttern langſamer zunehmen und fett oder eßbar werden. Ja man nimmt ſo gar nächſt der groben Stimme, den alten Kopf und Hängebauch daran, daß eine Gans nicht von demſelben Jahre und eine junge

ſey,

ſey, wenn man entdecket, daß ſie ſchon gerupfet iſt. Dannenhero muß man in Aufſicht auf den Nutzen von Raufſedern it. Federſpulen anders verfahren. Denn alsdenn läßt man 10) die jungen Gänſe über Winter wieder gehen und das ſind ſonderlich die Zucht- und Brutgänſe aufs künftige Jahr; maßen eine Gans nur 3 mal in ihren Leben junge ziehen und ein Ganſert eben ſo lange nur ordentlicher Weiſe aushalten kan, ältere aber fürs Geſinde geſchlachtet werden: Da man denn ſonderlich das oben gedachte braunſchweigiſche Einkochen, it. das Einpöckeln weil ſie hart Fleiſch haben, brauchen kan. Zum friſchen Kochen, Braten und Räuchern aber ſchicken ſie ſich nicht gut. Die Federſpulen fallen im September und um Martini am beſten, die Raufſedern, ſo beſſer als Schlachtfedern ſind, werden ihnen unter denen Flügeln, jedoch mit Behutſamkeit, daß man ihnen die Streichfedern ſitzen laſſe, weil ſie ſonſt ſehr matt werden und die Flügel nicht tragen können, auf beyden Seiten am Bauche und am Beinen ausgeraufet. Man hat aber 11) von einer Gans verſchiedene wohl von einander zu unterſcheidende Federn α) die großen Federſpulen, die man bey dem Leben zu Schreibefedern, bey geſchlachteten zu Federkehrwiſchen nutzet, β) die Streichfedern unter den Flügeln, die man ihnen bey dem Leben nicht nehmen darf, γ) die Fett- und Maſtfedern auch unter den Flügeln und am Schwanze, ſo immer voll Blut und Fett ſind, davon man ihnen nur etwas, wenn ſie auf die Maſt kommen, zu nehmen pflegt, δ) die Schleißfedern, welches die übrigen äußern größern Federn mit Kielen ſind und geſchloſſen oder geriſſen werden, ε) die mittlern die doch noch Kielen haben, und endlich ϑ) die Staub- oder Pflaumfedern. Wie damit aber ſonſt zu verfahren, davon ſiehe mein öconom. Lexic. Art. Feder, und mein Manufactur- und Handwerks-Lexic. Art. Federkiele, Federſchmücker, Bette, Bett-Manufactur. Mit den

Schwa-

Schwanen kan man faſt einen ſolchen und noch viel größern Nutzen von ihren Federn und Spulen, noch mehr aber von ihren gahr gemachten Schwanenpelzen haben. Ja dieſer ihr Federſtaub wird gar zu Schwanenboy verfilzet und alſo ein ſchönes Zeug daraus gemacht. (S. das öcon. Lexic. Schwan, welcher faſt nichts zu erhalten koſtet und gewiß ſehr zu nutzen wäre. Was aber die Gänſewirtſchaft betrift, ſo wird man nunmehro hoffentlich aus dieſen allen erkennen, daß dieſelbe ſehr vortheilhaftig in der Landwirtſchaft ſonderlich ſey. In einer ordentlichen Poularderie muß die Gänſemaſt übrigens noch viel vortheilhafter ausfallen. Daß ich mich aber bey dergleichen allernöthigſten Singularibus hier aufhalte, erfodert die Abſicht, Anfänger zu unterweiſen; und um nicht gar zu trocken zu ſeyn.

§ 1015.

Das Entenvieh, welches in Enten, ſo das weibliche, und Erpelt oder Enterich, ſo das männliche iſt, unterſchieden wird, iſt das wohlfeilſte, härteſte, leicht zu ziehende, luſtigſte und zur Speiſe, ſo wohl gemäſtet, als ungemäſtet, wie auch für Dürftige mit ſeinen Federn ein nutzbares Federvieh bey einer Landwirtſchaft, wenn es nicht in großen türkiſchen Enten, ſo hart Fleiſch haben und ſchon mehr koſten, ſondern nur unſern kleinen und ſonderlich grauen, denen wilden Enten ähnlichen Enten beſtehet, ob es gleich einiger maßen denen Fiſchereyen ſchädlich iſt [h]).

h) Dieſe Thiere ſind bekannt genug. Man kan ſie wirklich unter dem Hausgeflügel gleichſam für die Schweine halten. Denn es frißt allen Unflath,

wie dieſe, ſonderlich ernährt es ſich vom Miſt, allerhand für den Scheunen, Brau- und Brennhäuſern befindlichen Abgängen und weggeworfenen Sachen, Fröſchen, Ungeziefer, Fiſchen, Meerlinſen auf den Teichen, und ſucht ſein Futter ſelbſt zuthätig genug allenthalben auf. Ich mag mich aber nicht, als gar zu bekannten Sachen, damit aufhalten.

§ 1016.

Die alten Landwirte ſo wohl als die meiſten Policeygeſetze haben vollkommen recht, wenn ſie die Taubenzucht einem Landmann gar nicht vortheilhaft erklären, und die letzten ſich der Größe derſelben durch allerhand Verordnung widerſetzen. Nur einige, welche ich aber dafür anſehe, daß ſie nur auf gewiſſe Umſtände, Gegenden und einige Beſitzer der Landgüter anzuwenden ſind, haben vor ihre Sicherheit mit einigen Verordnungen geſorget. Gewiſſermaßen muß man auch den Appetit einiger Menſchen, die gerne junge Tauben eſſen, etwas nachgeben. Denn ſonſt ſind die zahmen Flug- und Feldtauben ein der Landwirtſchaft höchſt ſchädliches, und ſonderlich in Anſehung des gemeinen Beſtens, vielmehr koſtendes als nützendes, die Stubentauben aber nur jungen Leuten und vergaſten Liebhabern, nicht aber auf lauter Nutzen ſehenden Wirten ein angenehmes Federvieh. Eine Taube will immer freſſen und ihren Kropf und zwar von guten Körnern und allerley Geſämig, nebſt beſtändigem Saufen, voll haben, denn es iſt ein ſehr hitziger Vogel. Ihr gan-

zer Nutzen beſtehet aber nach gemeiner Art etwan in 3 paar jungen Tauben des Jahres und wenn ſie vollends nur von dem kleinen gemeinen Zeuge, nicht aber von den großen Kropf- und Stacheltauben ſind, oder nicht etwan vermittelſt der Poularderie ſchön gemäſtet in Städte und Hofhaltungen aber theuer verkauft werden können, ſo iſt gar kein Nutzen, ſondern der größte Schaden dabey i).

i) Ich trage Bedenken von dieſem Federvieh viel zu ſagen. Wer mehr davon wiſſen will, ſchlage mein öconom. Lexic. auf, und wer den Schaden denen Liebhabern recht begreiflich machen will, darf nur verſtändige Wirtſchaftsbücher nachſehen und ſolche Landwirte fragen, die nicht alles ohne Uiberlegung nachmachen, ſo wird er die Wahrheit dieſes § überzeugend erkennen. Der von Eckart hat ſie aber noch neulich ganz deutlich nach ſeiner Art in ſeinem Buche wiederholet und ſich bemühet ganz handgreiflich auszuführen. Die allgemeine Weiſe, daß faſt jeder Bauer auf dem Lande Tauben zu einem Sonntags-Braten oder um etwan ein paar dürre Tauben zum Markte für 1 gr. 6 pf. oder 2 gr. tragen zu können, hält, nöthiget nur andere Wirte, welche die Nichtigkeit dieſer Viehzucht erkennen, auf ihren Gütern gleichfalls Tauben zu halten, damit ſie doch auch etwas von dieſem allgemeinen Raube, der ihre Felder zugleich betrift, mit genießen, und hiernächſt auch ihren Geſchmack an Taubenfleiſche befriedigen mögen. Indeſſen, woferne jemand das Gewerbe der Poularderie für die Städte und Höfe zu treiben Gelegenheit hat und anzuſtellen weiß, folglich bey ſo großer Menge der Taubenflüge wohlfeile junge Tauben einkaufen und ſelbige recht ſchön mäſten, dabey aber rechnen kan, daß ihm bey anderer Poulardenmaſt eine junge

Taube,

Taube, die 1 gr. 6 pf. oder 2 gr. einzukaufen und 1 gr. nur zu mäſten koſtet, 4. 5. 6 gr. bezahlet werde, ſo könnte ſolches zugleich ein nutzbares Geſchäfte ſeyn; Zumal der Taubenmiſt auch zu verſchiedenem Pflanzenbau in Gärten ſehr nützlich iſt. An ſtat alſo, daß ich mich mit der gemeinen Taubenvogtswirtſchaft hier aufhalten ſolte, da ſelbige vielmehr nach allen wirtſchaftlichen Grundregeln einzuſchränken als auszubreiten wäre, und ſonſt bekannt genug iſt, ſo will ich vielmehr das nöthigſte von der bisher oftgedachten Poularderie, wodurch ein Landwirt ſeine Federviehwirtſchaft ſehr austräglich machen kan, wenn er ſonderlich günſtige Gelegenheit bey nahe liegenden Städten und Höfen, wie auch in ſeinen übrigen Umſtänden dazu hat, kürzlich anmerken, weil ſie bey uns, nicht ſo bekannt, wie in Italien und Frankreich, iſt. Oft angeführter von **Eckart** hat, nächſt dem von **Hohberg** faſt allein davon eine zuverläßige Nachricht, die mit demjenigen, was ich davon ſelbſt im Franzöſiſchen Flandern in meiner Jugend geſehen habe und mit der Natur der Sache übereinkommt, c. l. gegeben. Meine Kürze an dieſem Ort kan daher durch dieſes Buch erſetzet werden. Der Name dieſes Geſchäfts kommt von dem franzöſiſchen Worte: Poularde her, welches ein caſtrirtes Hun bedeutet. Denn von allem Geflügel iſt das Weiblein ſonderlich ſehr delicat zu eſſen und fett zu machen, vornehmlich aber wenn es caſtriret wird. Das Hauptwerk beſtehet alſo bey eigentlichen Poularderien in der Maſt der Poularden von Haus- und Truthünern. Von dieſem Hauptwerk aber nennt man endlich auch das ganze Geſchäfte, gemeine Hüner, Hähne, Welſchehüner und Hähne, Gänſe, Enten, Tauben und kleine Vögel, ſonderlich unſere Hafervögel, ſo den italiäniſchen Hortolanen nichts nachgeben, wenn man ſie in kurzer Zeit beſonders recht ſchön delicat fleiſchicht und fett machet, ſie mögen caſtrirt oder nicht caſtrirt ſeyn, eine Poularde-

Poularderiemaſt.

larderie in weitläuftigem Verſtande. Man kan dieſes Geſchäfte jedoch entweder ins Große oder ins Kleine führen, ja dieſes letzte auch in Städten und an Höfen vornehmen. Jenes aber iſt vielmehr eine aufs Land und ſich zur Landwirtſchaft am beſten ſchickende Viehmanufactur, wodurch man den Federviehmaſtungs-Nutzen vornemlich, zufällig aber auch den Nutzen von den Kuhvieh gar vortheilhaftig vergrößern kan. Es ſind zwar ſchon allerhand Arten und Künſte, um das Federvieh in kurzen mit Bier und Brot, Grütze, Schrot, Milch und Semmel fett zu machen denen Hausmüttern bekannt. Allein es iſt alles viel zu langweilig, koſtbar und übertrieben. Noch viel weniger aber iſt das ſcheinbare Fettmachen der Köche, durchs Eingießen geſchmolzener Butter und Herumſchwänken des Viehes, wodurch ſie die Capaunen fett machen wollen, oder vielmehr aufdünſten und die Gedärme befetten, hiermit zu vermengen. Ich will mich nicht mit der Beſchreibung theils des Federviehes ſelbſt, ſo ich ſchon genennet habe, und wozu freylich das junge am beſten, jedoch auch ein altes Hun gut iſt, theils des Caſtrirens der Männlein und Weiblein, theils der Hofräume, Behältniſſe, Kammern und Zimmer, theils die Stellagen, wie auch andere dazu gehörige Werkzeuge und dergleichen zu wahren Poularderien aufhalten gehört ſolches mehr zu recht großen Poularderien für große Herren an ſehr großen Höfen, wozu ordentliche Poulardiers, Maitres und Leute gehalten werden, und worinne jährlich etwan 12833 Stück Geflügel mit täglich erfoderten 107 Maaß guter unverfälſchter Kuhmilch, 103 Pfund Hierſe, 13 und 3 Achttheil Pfund Butter, dergeſtalt gut und geſund in Anſehung des körnigten Fettes und Fleiſches gemäſtet werden, damit immer genug Tauben, Poularden, Capaunen und Enten in 16 Tagen, genug Truthüner oder Hähne und Gänſe, in 24 Tagen recht ſchön fett zum ſchlachten, folglich immer voll auf

für die Tafel da ſind. Ich übergehe auch noch ein Nebenwerk einer ſolcher Poularderie, die Maſt der wilden Hafervögel, ſo gleichfalls in 10 Tagen mit dem in ſüßen Rohm gekochten Hirſen, worunter etwas Zucker geſtreuet wird, und mit Milch zum Saufen, den 11 Tag aber mit etwas getrockneten, wie auch geſtoßenenen Vogel- und Wachholderbeeren, unvergleichlich wohlſchmeckend fett gemachet werden können. Gleichwie aber zu einer ſolchen großen Anſtalt viel Milch erfodert wird, alſo muß man auch wiſſen, wie man das ganze Jahr alle Tage in der Nähe gute Kühmilch von 14 beſtändig melkenden und wohlgemäſteten Kühen, dazu dergeſtalt bekommen könne, daß das Maaß nur 4 pf. koſte, in dem Maſtvieh aber viel höher hinaus gebracht und die Kühe doch dabey nach und nach ſehr ſchön und leibig gemacht, folglich immer nach u. nach theuer verkauft, andere dafür angeſchaffet und zugleich der ſchönſte Miſt davon erhalten werden könne. Dieſes alles nun hier vorzuſtellen und alle übrigen Handgriffe bey dieſer Maſtmanufactur zu erzählen, iſt mein Werk nicht; ſonderlich, da eine ſolche Poularderie keine für den Landmann überhaupt bey vielen andern wichtigern Geſchäften ſeyn kan. Es iſt daher genug, wenn ich nur folgendes bemerke; denn die andern Dinge ſind leicht zu begreifen:

I Eine aufgeſtallte junge Taube muß, um ſie in 16 Tagen recht köſtlich und geſund fett zu machen, auf Früh, Mittags und Abends 1 Loth gemahlenen Hierſen eingetheilt bekommen; thut in 16 Tagen 16 Loth à 4 pf. ferner eben ſo eingetheilt 1 Qvent. Butter à 16 T. 4 pf. und beydes wird mit Waſſer in einen Teig geknetet und in Küchlein formirt, beygebracht. Endlich aber 4 Loth gute Milch zum Saufen, à 16 Tage 1 Maaß thut 4 pf. folglich koſtet die Taube in Summa 1 gr. recht delicat fett zu machen.

II Eine Poularde und ein Capaun bekommt, um in 16 Tagen fett zu werden, täglich 6 Loth, folglich in ſolcher Zeit 3 Pfund Hierſenmehl à 8 pf. thut 2 gr., täglich 3 Qvent. Butter in 16 Tagen 12 Loth à 1 pf. thut 1 gr. und täglich 12 Loth Milch, folglich in 16 Tagen 3 Maaß, à 4 pf. thut 1 gr. Ein Stück koſtet alſo in Summa 4 gr. fett zu machen.

III Ein alt Hun bekommt nur halbes Capaunentractament und den Reſt, was etwan die andern übrig laſſen. Eine Ente aber wird, wie ein Capaun, gemäſtet.

VI Eine Truthenne, ſo eine Poularde, bekommt täglich 12 Loth Hierſenmehl, in 24 Tagen 9 Pfund à 8 pf. thut 6 gr. Butter darunter 1 und 1 halb Loth à 1 gr. 8 pf. in 24 Tagen alſo vor 3 gr. ferner Milch 24 Loth, in 24 Tagen 9 Maaß, thut à 4 pf. 3 gr. und in Summa 12 gr.

V Ein caſtrirter Truthahn aber bekommt den 3ten Theil weniger als eine Trutpoularde von allen und koſtet alſo in 24 Tagen nur 8 gr.

VI Eine Gans wird endlich mit eben dieſem Futter, wie ein Kapauntruthahn in 24 Tagen fett gemachet und koſtet nicht mehr als 8 gr.

Nimmt man nun alles zuſammen, ſo iſt 1 der Aufgang an Futter bey

1 Taube	1	gr.
1 Poularde oder Capaun	4	=
1 Althun	2	=
1 Ente	4	=
1 Trutpoularde	12	=
1 Trutcapaun	8	=
1 Gans	8	=
	1 Rthlr. 15	gr.

Hierzu kommt noch was das magere Stück etwan koſten möchte, als

1 Tau-

1 Taube	. .	1 gr. 6 pf. oder 2 gr
1 Poularde oder ein Capaun	. . .	8 .
1 Althun	. . .	2 .
1 Ente	. . .	4 .
1 Trutpoularde	. .	12 .
1 Trutcapaun	. . .	20 .
1 Gans	. .	8 .
		2 Rthlr. 8 bis 9 gr.

Summa Aufwand 4 Rthlr.

Hingegen kan man ganz gerne für ſo köſtlich gemäſtetes Vieh

II bekommen, für

1 Taube	. .	6 gr.
1 Poularde oder Kapaun	. .	16 .
1 Althun	. . .	8 .
1 Ente	. .	12 .
1 Trutpoularde	.	1 Rthl. 8 .
1 Trutcapaun	. .	2 . . .
1 Gans	. . .	1 . 8 .
		6 Rthl. 10 gr.

Davon abgezogen
Aufwand . 4 Rthl.

bleibt Gew. 2 Rthl. 10 gr. Ja ich will nicht ſagen, daß einiges zu gewiſſen Zeiten noch höher zu verſilbern, das magere Vieh aber wohlfeiler in der Ausgabe komme. Nun mache man dieſen Verkehr nur 4 fach alle Monat im Jahre, ſo trägt der Gewinn von 4 Stücken jeder Sorte monatlich 9 Rthl. 16 gr. und im Jahre 116 Rthl. ja wenn man das Vieh ſelbſt ziehet, Milch, Hierſe und Butter ſelbſt hat und ſich darauf recht einrichtet, ſo muß der Aufwand noch mehr verringert, der Gewinn aber noch größer werden. Wo viel und ſchöner Hierſe wächſt, wie

zwiſchen Leipzig und Zwenke, da iſt dieſes eine nützliche Nahrung. Und eine ſolche kleine Poularderie erfodert auch ſonſt keinen beſondern Aufwand an Leuten und Gebäuden. Mir deucht alſo, das iſt eine ganz mittelmäßige Anſtalt aus der Federviehnutzung nach Abzug aller Unkoſten, alle Jahr ſo viel allein vermittelſt der Maſt zu nehmen. Wenn man nun den übrigen Nutzen von Federn, Eyern und verkauften magern Vieh auch rechnet, ſo wird man endlich begreifen, daß man eine ganz mäßige Federviehzucht ziemlich hoch bey einem Landgute, wo dergleichen Maſtmanufactur zu halten und dieſer Verkehr zu machen Gelegenheit iſt, in Anſchlag bringen könne. Denn 28 Stück oder das ganze Jahr 336 Stück von dieſen verſchiedenen Geflügel zu verſchaffen und nöthige dazu zur Hand zu haben, dazu wird wohl keine große Federviehzucht und kein ſo großes Landgut erfodert. Und auf dieſe Weiſe darf man nicht nach dem gemeinen Vorgeben, welchem auch der ſel. Stiſſer, ohne daß ich damals etwas dabey erinnern mögen, C. XV § 26 gefolget iſt, ohne alle Einſchränkung ſagen: Das Federvieh bringe „wenig Nutzen, und müſſe man bey dem Anſchlage, wenn nicht etwan ein großer Taubenflug „vorhanden, nichts, oder wenig, auf den letzten ſoll „aber nach den Umſtänden etwan etliche Rthl. „rechnen. Uibrigens wird ein jeder nach dieſem Entwurf leicht erkennen, daß dergleichen Poularderie auch nur 2 fach oder 6 fach nach Gelegenheit eingerichtet, mit einer einzigen Hünerfrau aber ſchon verſehen werden könne.

§ 1017.

Ich werde mich nunmehro gar nicht mehr bey dem Federvieh aufhalten, ſondern zwar die Ordnung meines Grundriſſes beobachten, nur aber

aber noch von der Bienen- und Seidenwürmerzucht das nöthigſte erinnern. Vor allen Dingen muß man ſich dannenhero erſtlich um einige Kenntniß von dem Urſprung der Bienen und 2tens ihren Unterſcheid bekümmern k).

k) Ich habe aber dieſes Object in meinem öcon. Lexic. und in meinen Sammlungen VII Band p. 998 - 1018 und im VIII Band p. 2 - 25 ferner im X Band p. 526 ſo umſtändlich ausgeführet, daß ich nicht nöthig habe, ſolches hier wieder abzuſchreiben. Und in meiner Camer. Bibl. ſind davon überdies viele andere Schriften angegeben worden. Es iſt zur Unterſuchung des Objects der Bienenzucht indeſſen kürzlich dieſes genug. Sie ſind

I Einzeln, nach ihrer Natur überhaupt, als wilde und zahme, welche bald fleißige, bald Raubbienen, und nach ihrem Geſchlecht entweder weibliches oder männliches oder keines Geſchlechts, endlich aber entweder alte oder junge oder nur noch Nymphen.

II in ganzen Schwärmen zu betrachten. Denn dazu gehören

1 die herrſchende Königin, die man ſonſt den Weiſer nennet, mit ihrem königlichen Geſchlechte oder jungen Weiſern, ſo alles weibliches Geſchlechts;

2 Die männlichen Bienen oder Tränen, ſo ſonſt für Waſſerträger, Hummeln und müßige Thiere anſahe, da es doch ihre Galans ſind.

3 Die gemeinen Bienen, welche in größter Anzahl vorhanden, kein Geſchlecht haben, Honig und Wachs machen, bauen, arbeiten und eintragen und gleichſam die Unterthanen der Königin abgeben.

III Dieſe Schwärme ſind aber wieder zweyerley unter den zahmen Bienen. Nemlich α) Solche, die nach teutſcher Manier zu gewiſſen Zeiten ausſchwärmen und einen neuen Wohnſitz ſuchen, indem ſie von den alten wegen des Raumes und Sparung des Futters ausgetrieben werden. Von dieſen pfleget man in Teutſchland alle Jahre ganze Stöcke bey großem Bienenbau, wenn ſie ihr Honig gemacht haben, auszuſtoſſen, das iſt, zu erſticken und zu tödten, einige aber nur zu Leibbienen zu behalten. β) Solche, welche nach engelländiſcher Bienenzuchtart nicht ausſchwärmen, ſondern immer in untergeſetzten Stöcken nach und nach ihre Colonien aufrichten und ſich von ihren Urhebern abſondern, folglich nicht ausgeſtoßen oder getödtet, ſondern alle Stöcke behalten werden, ſo lange ſie gut und nicht zu alt ſind. Endlich aber theilt man eine Menge Stöcke

IV auch in ganze Lags, davon einer 50 bis 60 Stöcke in ſich begreift, und auch in halbe Lags ein.

§ 1018.

Was die Seidenwürmerzucht betrift, ſo gedachte ich zwar davon hier etwas mehr zu ſagen, und theils ihre Geſchichte, theils ihre Beſchreibung vorzuſtellen: Ich habe aber, nachdem mein Gr. R. ſchon an das Licht getreten, in meinen Schriften dieſe Sache anderswo ſehr weitläuftig ausgeführet, und nunmehro iſt ſolches von vielen andern ebenfalls geſchehen. Es iſt dannenhero nicht nöthig, hier den Anfänger damit aufzuhalten und doch nur etwas unvollſtändiges davon zu ſagen [1]).

l) Man ſehe dannenhero meine Abhandlungen in den Sammlungen, in VI Band p. 607 ꝛc. 881 ꝛc. VII Band p. 556 ꝛc. 891 ꝛc. VIII Band p. 33, 203 ꝛc. 747 ꝛc. IX Band p. 610, 625 und meinen bey Herrn Meißnern heraus gegebenen Unterricht, wie auch von denen andern Schriften meine Cameral. Bibl. nach. Einige kurze Sätze aber will ich hier und da von dem Object dieſer Viehzucht nur einſchalten. Denn die erſte Beſchäftigung hat es 1) mit denen grauen Eyergen der Würmer zu thun, ſo die Italiäner Bigotti nennen, und wohl zu erwählen ſind, weil viele taube oder ſolche darunter ſeyn können, welche verdummelt, oder die Weiblein ohne Befruchtung des Männleins geleget haben, ſo zur Brut nicht tüchtig ſind, 2) mit denen daraus gebrüteten Würmergen, 3) mit denen nach und nach von einander zu unterſcheidenden noch zu futtrenden und wachſenden Würmern ſelbſt, 4) mit denen ſpinnenden Würmern in Spinnhüten, 5) mit denen Zucht-Würmern, die als Schmetterlinge aus denen Coquons herfür kommen, und endlich 6) mit ihren Eylein zur künftigen Jahresbrut, ſo aber alsdenn unter die Zwecke der Seidenzucht ſchon gehören. Denn das alberne Vorgeben einiger in der Naturlehre unwiſſender Leute, als ob die Seidenwürmer aus einem in Fäulniß geſetzten Kalbe von einer Kuh, ſo mit Maulbeerblätern gefüttert worden, zu erlangen wären, braucht keine Widerlegung. In M. *Isnards* Seidenmanufactur iſt die herrliche Erfindung bey der teutſchen Uiberſetzung angehänget.

§ 1019.

Der Seidenwurm iſt übrigens 7) zweyerley Geſchlechts. Die Weiblein haben dickere Bäuche, und kommen endlich, nach dem ſie ſich eingeſponnen, aus dickern, oben aber kölbigen

Coquons oder Seidenknäulein, als weiße und ganz ſtille Schmetterlinge zum Vorſchein, da ſie denn 8) mit denen etwas ſchnarern und kleinern in länglichern und dünnern Coquons befindlichen und gleichfalls, als weiße Schmetterlinge, alsdenn erſcheinenden Männleins und ſchnurender Hähngens gepaaret werden müßen, alsdenn aber erſt ihre gelbigen Eyergen über 300 Stück legen, die ſich der Farbe nach 9) bis zur graulichen verändern.

§ 1020.

Die ſelbſt gezeugten Eyer ſind 10) die beſten. Man muß aber bey den Italiäniſchen aus Meyland, Piemont, Bologna, Neapolis, dem Spaniſchen, Franzöſiſchen aus Langvedock, Lothariugiſchen, Schweitzeriſchen ꝛc. wie auch nunmehro aus einigen teutſchen Gegenden, z. E. dem Oeſterreichiſchen, Würtenbergiſchen, Hanauiſchen, Berliniſchen ꝛc. nur 11) oben gemeldete Behutſamkeit in acht nehmen, und ſie an der Farbe, friſchem Geruch, der Kühle und an dem friſchen Knacken zwiſchen den Fingernageln, da eine waſſerige Feuchtigkeit herausſpringet, am beſten aber nach der ehrlichen Hand, von der man ſie bekommt, zu erkennen ſuchen.

§ 1021.

Die zu Eyergen ausgeſuchten Coquons, ſo die beſten, ſchönſten und ſeidenreichſten, an Farbe aber ſchön gelb oder weiß ſeyn müſſen,

ſind 12) von denenjenigen Coquons zu unterſcheiden, von denen man gute Seide erndten will. In dieſen muß man die Würmer erſticken und tödten, ehe ſie ſich, wie jene thun müſſen, durchbeißen, oder die Coquons mit ihrem blutigten Saft oder Speichel von innen heraus oder von andern ſolchen Coquons beflecket ſind.

§ 1022.

Die Würmer muß man noch ferner 13) unterſcheiden α) in geſunde und kranke, dieſe aber gleich von jenen abſondern, β) in Würmer, die zuerſt d. i. in der erſten, ferner hernach d. i. in der andern und ſo fort, der dritten, vierten ꝛc. Brut aus den Eyern kriechen. Die 4te und folgende Bruten werden weggeworfen. γ) In ſchlafende, ſo da faſten; und wachende, ſo friſch freſſen. δ) In der Zucht, im Futter und der Wartung ſtehende oder bereits ſpinnende, die nichts mehr freſſen, wie auch eingeſponnene, worauf ſie in den Coquons, zu Püppgen, wie Datteln, werden und endlich als Schmetterlinge wieder erſcheinen [m]), wenn ſie aber die Anlage, ihr Geſchlecht fortzupflanzen, gemacht haben, ſterben.

m) Alles dieſes iſt an gedachten Stellen weitläuftig erläutert und die meiſten Handgriffe ſind dabey gezeiget, ja in der letzten Stelle meiner Sammlungen findet man auch Anſchläge über Ausgabe und Einnahme von einer Seidenwürmerzucht.

§ 1023.

Zuwachs und Nutzen der Viehzucht.

Der Zweck und Nutzung von der Federviehzucht iſt entweder der nächſte und eigene, oder der entferntere und zufällige, wie auch der privat und gemeine Nutzen. Allein ich habe ſolchen ſchon von den Hünern, oben zuſammen angezeiget.

§ 1024.

Und eben das iſt auch von den Gänſen § 1014 geſchehen [n]).

n) Von denen Eiderdunen oder dem Isländiſchen Federſtaub, welches Federn von allerhand wilden Waſſervögeln ſind, kan man meine beyden Lexica nachſehen.

§ 1025.

Den Nutzen von Enten habe ich gleichfalls ſchon (§ 1015) beſtimmt und erläutert.

§ 1026.

Eben dieſes iſt auch in Anſehung der Tauben (§ 1016) geſchehen und der ſchlechte Nutzen dieſes Viehes, wenn man ſie nicht in einer Poularderie mäſtet, gezeiget worden.

§ 1027.

Von denen Bienen muß man aber 1) neue Bienenſtöcke und Schwärme zum Honig und Wachsbau und zum Verkauf unter den Nutzen rechnen, 2) Honig, als den beſten Nutzen erlangen, welches entweder α) rohes in Wachs-

ſchei-

ſcheiben, Gewürk und Waben ausgeſchnittenes, oder aber, nachdem die Bienen gar getödtet ſind, gezeideltes und ganz ausgebrochenes Stock-honig, oder endlich, das ſchönſte und reinſte ſo genannte Jungferhonig, welches herausfließet, und der Honigſeim eigentlich iſt; oder es iſt das Honig β) auch ſchon geläutertes Honig, ſo aus dem Wachſe geſeimet, gepreſſet und entweder grobes Lebhonig oder ausgeſottenes und recht gereinigtes Honig ſeyn kan. Das erſte braucht man auch ſonderlich zum Futter der Bienen. 3) Honigwaſſer zum Methſieden o).

o) Ob unſer Honig nicht nur ſo, wie es iſt, an ſtatt des ausländiſchen Zuckers zu brauchen, ſondern auch zu Zucker zu ſieden und ſolcher zu raffiniren ſey? iſt eine Frage, wovon hierbey in den Vorleſungen zu handeln wäre.

§ 1028.

Der geringere, jedoch auch ein Hauptnutzen, beſtehet im Wachs, ſo entweder das grobe mit Rooß und Gewürk vermiſchtes, oder das geläuterte und ausgeſottene, oder das natürliche weiße Jungfernwachs iſt. Allein das Wachs kan auch endlich ſchneeweis, in Wachsbleichen gebleichet werden p).

p) Teutſchland ſchickt ſich übrigens wegen der vielen Gärten, Auen, am Rübeſaamen- und Heydekornbau, wie auch derer vielen Heyden und des Heydegraſes, eines der beſten Bienenfutter, it. der ſo wohl wilden als fruchttragenden zum Bienenfutter dienlichen Bäume und ganzer Wälder vortreflich und faſt in allen Gegenden zur Bienenzucht, und dem

dem Honig- und den Wachsbau. Daher wir eben nicht nöthig hätten, beydes ſo häufig aus Pohlen und Moskau kommen zu laſſen, wenn man ſich mehr darauf legte.

§ 1029.

Der erſte Nutzen von der Seidenwürmerzucht, beſtehet in denen Eyergen oder dem Saamen dieſer Raupe theils zur eigenen Brut, theils denſelben zu verkaufen, daraus die Italiäner ietzo noch viel Geld löſen. **Zweytens**, in den jungen Würmern ſelbſt, die man zur Zuzucht oder dem Seidenbau braucht, oder auch andern, welche genug Laub von weißen und wilden Maulbeerbäumen haben, verkaufen kan. **Drittens** im Futter für das Hünervieh, dazu die todten Würmer ſehr dienlich ſind, und wovon die Hüner ſchön fett werden. Jedoch das ſind nur zufällige und von wenigen noch bey uns begrifne Nutzungen.

§ 1030.

Dahingegen iſt der vornehmſte und koſtbarſte Hauptnutzen allerhand Seide, ein aus ihrem harzigten Saft, welcher in ihnen aus den weißen Maulbeerblättern entſtehet, und ein von ihnen aus dem Munde gedoppelt geſponnes zähes, verhärtetes und faſt 800 Fuß lang ohne Ende fortgehendes, und in der guten Seide ein feſtes, ein wolligtes und verwirrtes etwas harſcheres und ſchlechteres Haar aber in der ſchlechtern iſt, als welches letzte eben die gu-

te Seide an einem Coquon umgebende Floret-
ſeide eigentlich heißt q).

q) Ob es auch vegetabiliſche Seide von Pflanzen gebe, iſt eine Frage, womit man ſich, wie auch mit der Spinnenſeide, in den Vorleſungen, ingleichen von der wilden Seide in China, ja den wilden Seidenbau ſelbſt beſchäftigen kan. (S. die angeführten Bücher).

§ 1031.

Dieſen Nutzen erkennet man aber nicht recht, wenn man den Unterſcheid der Seide nicht noch näher kennet. Sie iſt alſo 1) entweder die ſchlechte oder 2) die feine und gute Seide. Und davon muß ich noch etwas anmerken r).

r) Von der ſchlechten habe ich ſchon die Floretſeide angegeben, welche eigentlich dieſen Namen führet und die Blume der guten Seide iſt, daran man ziemlich im Anfühlen und Anſehen ſchon erkennen kan, was das Coquon an guter Seide vor eine Art halten werde. Allein man begreift auch unter dieſem Namen noch allerhand andern Wrak. Nehmlich 1) alle durchbiſſene und befleckten Coquons, 2) alles zerriſſene, durchſchnittene und in dem Haſpelkeſſel von der guten Seide abgehende, 3) alles ebenfalls noch an den Haaren der guten Seide ſich äußerndes Floretgut, 4) alle Enden der guten Seide, die man um die Strähnen derſelben zu unterbinden gebrauchet hat, 5) die an den abgehaſpelten Coquons übergebliebene und nicht mehr, ohne daß ſie reißet, abzuhaſpelnde Seide, 6) endlich die abgewundenen bloßen Bälglein oder Seidenhäutgen, welche man auch auflöſen und zu Floret machen, jedoch aber auch zu Blumenwerk und an-

dern Dingen, entweder ganz gelaſſen oder aufgeſchnitten, brauchen kan. Man ſiehet alſo, daß verſchiedenes beſſeres und ſchlechteres Zeug zur Floretſeide geſchlagen wird. Eben darum aber wird ſie vornehmlich in dreyerley Sorten geſetzet. Sie werden deswegen verſchiedentlich gekloppet, gewaſchen, gekochet, (denn das harzigte Weſen der Seide giebt ſich in warmen Waſſer aus einander) und getrocknet, cartätſchet, hierauf aber entweder zu feinen oder groben Faden geſponnen, und alsdenn verwebet und verſtricket, oder gar, ohne ſie zu ſpinnen, verfilzet. Die erſte und eigentliche Floret aber kan übrigens der Landmann nur zu ſeinem Gewinn noch rechnen, weil das andere erſt bey der Haſpelung zu gute kommt, worzu der Landmann ſelten ſchreiten kan.

§ 1032.

Allein die feine und gute Seide iſt das koſtbarſte, jedoch auch wiederum, theils an ſich, theils im verbeſſerten Stande ſehr verſchiedener Art. Uiberhaupt iſt ſie alſo in rohe [s]) oder verbeſſerte Seide [t]) einzutheilen.

s) Die rohe Seide iſt 1) der gemeinſten Farbe derer Coquons nach, entweder hoch, oder blaßgelb, oder weiß; nicht ſo gemein aber iſt die grünlichte, und noch rarer die röthlichte. Sie iſt 2) entweder ſchön glänzend oder matt, 3) ſtark und rauh, oder zart und gelinde anzufühlen, 4) nach Proportion der Stärke feſte oder mürbe, 5) leichte oder ſchwer anzugreifen, und anzuſehen. Die weiße iſt die angenehmſte, die ſchön glänzende, zarte, gelinde und feſte aber heißt eine Seidenreiche oder noble Seide; indem der Saft, woraus ſie der Wurm geſponnen, ein reineres, geleutertes, zärteres und im trockenen etwas durchſichtig gebliebenes Gummi oder Harz iſt, woraus eine noble Seide werden

den kan. Alle gute Seide aber muß doch nach Proportion ihrer Stärke feſt, ohne Enden, trocken, nicht verdummelt und nicht übelriechend ſeyn. Weil nun verſchiedene Art der rohen Seide verſchiedentlich in der Manufactur gebrauchet wird, ſo ſiehet man hieraus ſo gleich die Nothwendigkeit, die Coquons ſelbſt, ihrer Seide nach, ſchon zu unterſcheiden und zu ſortiren, ehe ſie noch abgehaſpelt werden, ohnerachtet alle gute Seidencoquons, wenn ſie feſt und groß ſind, die beſten. Die weiße wird allein, andere rare auch, die andern Farben zuſammen, allein die Seide von verſchiedener Zartheit, Rauhigkeit u. Mildigkeit, wiederum abſonderlich zu Strähnen gehaſpelt. 5) Und endlich iſt die rohe Seide noch entweder in Coquons oder ſchon in Strähnen aus dem mit warmen Waſſer angefülleten Haſpelkeſſel auf einen Haſpel abgehaſpelte Seide. Welche denn nach jeztgedachter Beſchaffenheit ſich entweder α) zu den Sorten der feinſten Seide, welche Organzino heißt und die Sorten A, B, C wieder eingetheilet wird, oder β) zu den Sorten der Trama A, B, C, oder γ) zu Cuſir it. Cuſerino, ſo nach Nummern 1, 2, 3, 4 ſortiret wird, oder endlich δ) zu Mezzana d. i. zur Nähe- oder Steppſeide, wie auch ε) zu Pello d'oro d. i. Spinnſeide, zum Gold- und Silberſpinnen ſchicket. Ich gebe dieſes nach Italiäniſcher Weiſe an, weil dieſe im Seidenhandel, welcher von daher ſonſt kam und noch jezo gehet, einmal eingeführet iſt. Es iſt aber kein Zweifel, daß ſonſt das Haſpeln und Sortiren willkührlich, noch beſſer in Abſicht auf die vielfachen Seidenmanufacturen bey uns eingerichtet, und Seide folglich auch noch anders ſortiret werden könne. Der Italiäner macht übrigens ſeine rohen Seidenſträhne willkührlich, groß oder klein. Bald gehen bis in die 20, noch feinere aber in die 40 Strähne auf ein Pfund. Allein das Gewicht iſt auch nach denen Provinzien in Italien unterſchieden. Die Strähne packet er nicht in Papier,

ſondern Ballen (Ballotti), davon einer 118 bis 120 Pfund hält. In Haſpeln werden derer Härigen, nachdem man den Haſpelfaden zart oder ſtark haben will, das Haar ſelbſt aber entweder zart, ſtark, feſt oder mürbe iſt, 4, 6, 8, 12, 15 bis 20 Härigen zuſammen genommen und aufgehaſpelt, da ſich denn die Haare wegen des weichen Gummi zuſammen ſetzen und einen Faden machen, wenn ſie auf der Haſpel durch Ringe, Häkgen und auch wohl in engen Rölligen geführet und aufgewunden werden, die Strähne aber auf der Haſpel trocken ſind. Endlich ſind dieſe Sorten wiederum in ſich ſelbſt nach denen Provinzien in Italien gar ſehr unterſchieden; indem bald hier bald da von jeder mehr oder weniger eine noblere oder ſchlechtere, gröbere oder feinere, harſchere oder weichere Seide fällt, oder auch verſchieden zu rechte gemacht iſt, welches theils auf alten Gewohnheiten oder den Eigenſinn der Gegenden in Italien, theils auf die Beſchaffenheit und Feine der Blätter und auf die kluge Fütterung und Wartung der Würmer ſelbſt ankomt. Was die verbeſſerte Seide anbetrift, ſo iſt ſie letztlich überhaupt 1) entweder gefärbte oder ungefärbte, 2) aber zu verſchiedenen Zwecken gedrehet, gezwirnet und filatiret. Denn, Organzino zum Aufzug wird gedoppelt gearbeitet, nemlich α) gedrehet, β) gezwirnet oder torciret; Trama aber, ſo zum Einſchlag im Weben gebraucht wird, nur gedrehet, oder doch ſehr loſe und lucker zu rechte gemacht; Pello d'oro, oder die Spinnſeide wird von vielen Faden zuſammen gedrehet und zu einem einigen runden Faden nur formiret, daher ſie auch Pello filato heißt. Man hat ſehr große Seidenmühlen oder Filatoria, die auch andere denen Fabricanten halten, worauf gar vielerley Organzino, prime, ſecande und andere Arten auf einmal fertig gemachet werden, hernach aber bedienet man ſich kleinerer Räder und Winden. Allein Neheſeide oder Cuſerino wird eben ſo, wie

bey

bey uns der Zwirn formiret. Die Seide, ſo gar die natürliche weiße, wird mehrentheils auch gefärbet. Alle rohe Sträzne müſſen indeſſen, 1) capoliret, das iſt, in Ordnung gebracht, ausgezogen, gereinigt, die beyden Enden geſuchet, und unterbunden werden, ehe man ſie 2) waſchen und auskochen kan. Alle Seide wird 3) auch weiß gekochet, 4) endlich aber verſchiedentlich nach der Seidenfärbekunſt gefärbet, wovon Marperger im Manufacturhauſe, ingleichen mein verbeſſerter Becher nachzuſehen, nur kan man bey uns das ſchöne Rothe entweder nicht recht noch heraus bringen oder wegen Abgang der Citronen nicht ſo wohlfeil machen. Solchem allen nach entſtehet unter der verbeſſerten Seide nach Unterſcheid, ob ſie gefärbet oder nicht, cabliret, gewaſchen, gekochet, oder auf dieſe oder jene Art gefärbet iſt, wieder ein großer Unterſcheid. Und wer erkennet nicht, daß alſo dieſer Nutzen auf verſchiedene Weiſe ſchon dadurch erhöhet und vervielfältiget wird, ehe noch einmal die Seide in die Hand der Seidenmanufacturiers, die ſie verweben, vernehen, ſticken, verſtricken ꝛc. und nun wiederum duppliren oder weiter damit handthieren, kommt, als wo dieſes alles in ſeinem Werthe noch vielmehr vergrößert wird. Indeſſen gehört doch eigentlich nur zur Viehzucht der Seidenwürmer auf das Land, weiter nichts, als nächſt denen Maulbeerplantagen, die Brut, Zucht und Wartung der Würmer, ihr Spinnen, und endlich die Erndte, an neuen Eyergen, an der äußerlichen Floret, an guter roher Seide, jedoch nur in Coquons. Denn mit dem Abhaſpeln derſelben und andern Geſchäften kan ſich der Landmann ſchwerlich bey uns abgeben. Wenigſtens wird es ſchwer halten, daß die gemeinen Leute ſich darein finden möchten. Ihre Zeit reicht auch nicht zu und es wird ſchon eine mehrere Einſicht in die Seidenmanufacturarbeit ſelbſt dazu erfodert. Daher dieſes beſſer in die

Städte gehöret. Mit jenen Geſchäften kan der Landmann im May, Jun. und Jul. folglich, ehe ſeine übrige Erndte angehet, fertig werden und dazu nur Weiber und Kinder brauchen. Die Seidenwürmerzucht an ſich findet auch auf dem Lande viel beqvemere Umſtände, als in Städten. Denn 1) können da mehr Maulbeerbäume gezogen und den Futterzimmern nahe gepflanzet werden. 2) Es iſt daſelbſt eher die nöthige Stille für die Würmer in ihrer Zucht und Arbeit zu befinden. 3) Es iſt friſche Luft gegen den Geruch, den eine ſtarke Zucht von ſich giebt, und um ſolche für die Geſundheit der Würmer zu machen, wie man will, beſſere und leichtere Gelegenheit vorhanden, 4) die Materialien zu Spinnhütten ſind häufig und leicht zu bekommen. Man hat 5) flieſſendes Waſſer zur Erfriſchung der Eyergen zur Hand und es koſtet das ganze Werk faſt nichts und ſo ferner. Gleichwohl kan der Landmann α) von dem Maulbeerbaumbau, wie im Gartenbau gezeiget worden, ſchon an ſich verſchiedenen großen Nutzen, wenn er auch keine Seide bauet, ziehen, β) die Blätter auf den Bäumen oder aber gebrochen, verkaufen, γ) Eyergen, davon, wenn ſie gut ſind, das Loth jetzo gerne 1 Rthlr 8, 16 gr. bis 2 Rthlr. und noch höher verkauft werden kan, δ) Floretſeide roh, oder geſponnen, dazu ſich der Winterabend ſchickt, gewinnen, ε) Seidencoquons von verſchiedener Sorte verkaufen. Eine mäßige Familie, die 120 10 jährige gute Maulbeerbäume hat, kan gar wohl 30 Pfund gute Seide machen, davon das Pfund gehaſpelt wenigſtens durch die Bank am ſchlechteſten angeſchlagen, zu 4 Rthlr. verkaufet werden kan, und damit darf ſich nur eine verſtändige Weibsperſon nebſt ein paar Kindern beſchäftigen. Solchergeſtallt aber kan er in 3 Monaten 120 Rthlr. nur an guter Seide gewinnen, von denen übrigen Nutzungen aber das bisgen Land zum Maulberbaumbau, oder das

Laub

Laub und andere Koſten vergütet bekommen. Denn man kan für 1 Loth Maulbeerſaamen, 8 gr. für Laub von einem 10 jährigen Baum 16 gr. bis 1 Rthlr. und mehr löſen.

§ 1033.

Von denen verſchiedenen Sorten der fremden Seide aber zu handeln, würde hier nur eine Ausſchweifung im Discurs über dieſe Anfangsgründe ſeyn. Denn es gehört ſolches mehr in die Stadtwirtſchaft. Sie ſind auch bekannt genug. Es giebt Ardraſſer oder Meer= z E. Perſianiſche und Chineſiſche, Georgiſche, ferner, Landſeide, als Ital. Spaniſche, Franzöſiſche ꝛc. Nur iſt von der teutſchen noch etwas anzumerken t)

t) Nunmehro iſt es wohl nicht nöthig, die Vorurtheile der Alten, ja ſo gar verſtändiger Leute zu widerlegen, als ob wir in Teutſchland wegen Beſchaffenheit der Luft und des Wetters keine Seide bauen, Würmer ziehen und ihr Futter, die Maulbeerbäume nicht dauerhaftig pflanzen könnten. Denn die Erfahrung lehret ihnen, daß ſie mit dieſem Vorgeben eben ſo lächerlich noch ferner bey derſelben ſeyn würden, als wenn einer das Daſeyn der Sonne am teutſchen Himmel mitten im Sommer oder die Wirklichkeit der Puterhünerzucht und des Pfirſchbaumbaues, obgleich beydes fremde Sachen aus warmen Ländern ſind, leugnen wollte. Schweden und Dännemark, viel kältere Länder, als ihr Vaterland widerſpricht ihnen auch. Und ſie ſchweigen, ob mich gleich ſelbſt noch für 9, 10 Jahren, als ich dieſe Sache an einem Orte angab, einige auslachten, und, da es durch die Wirklichkeit dargethan werden ſollte, gar darüber anfeindeten, nunmehro ſtille und ſagen: Das hätte ich nicht gedacht. Indeſſen ſind doch noch ſo viel Wirkungen dieſer Vorurthei-

le übrig, daß nicht nur dieſe irrenden klugen Leute ſelbſt, ſondern auch wenig andere, freywillig, ohne obrigkeitliches Dringen oder Belohnen dazu ſchreiten, und ſich zum Seidenbau verſtehen, oder ſolchen anzuſtellen beförderlich und günſtig ſind, ja noch immer mit Achſelzucken und Maulziehen zu verſtehen geben, ſie erwarteten oder glaubeten, wenn ſie es nicht gar wünſchen, daß doch nichts daraus werden, und z. E. die Bäume nicht lange Beſtand haben, oder ſehr wenig nützende Seide bey uns gebauet werden mögte. Bey andern aber wirket dieſes auch nur die Faulheit und träge Schläfrigkeit, oder die bezanbernde Liebe des gemeinen Landmanns für das Alte und Gewohnte, oder ſein angebohrner Abſcheu für alles neue und was ſonſt nicht geweſen iſt. Daher bekümmern ſich auch wenige um den großen Nutzen dieſer Viehzucht, oder reden gar ſpöttiſch davon, oder ſind ſehr gleichgültig dabey, ob ſie wohl ſonſt mit vielen Klagen für Eigennutz nicht fertig werden können, wie die Landnahrung ſo ſchlecht, nichts zu erwerben, nicht auszukommen ſey, wie auch ſonſt kein anderes Geſchäfte der alten und neuen Argliſt und der Vortheilhaftigkeit verſäumen. Dieſen muß man nun noch Zeit laſſen, bis dieſe Viehzucht ſich unter denen geſitteten Landwirten beſſer ausbreitet und ihr großer Nutzen etwan den Neid reizet, die Augen aufzuthun und einzuſehen, daß wir eben ſo gute, ob gleich eben ſo mannigſaltige Seide in Teutſchland, als in Italien bauen, damit aber alle Seidenmanufacturen zu unſerm Gebrauch ſo wohl, als auch mit der Zeit andere Länder, da doch noch immer Völker und Gegenden ſeyn werden, die eben ſo, wie unſere Vorfahren, denken und thun, damit verlegen können. Denn an dieſem Erfolg iſt ſo wenig zu zweifeln, als ſolchen der Italiäner und nach ihm der Franzoſe ſo lange Jahre ſchon erfahren hat, nachdem er erſt die Seide zu bauen angefangen.

§. 1034.

§ 1034.

Auch vermittelſt der Federviehzucht muß nun ſonderlich der allgemeine Nutzen, und zwar bey Hünern, Gänſen ꝛc. der immer größere Flor des Victualien= Fett= und Schmalz=wie auch des ſehr betrachtungswürdigen Federhandels, ſo wohl im Lande überhaupt und inſonderheit in Städte vom Lande, als auch außer Landes befördert, dadurch aber müßen Geld und andere Güter erlanget werden. Es fließen daraus auch allerhand Manufacturen, die man aber nicht immer allzu hoch achtet. Sonderlich gründet ſich auf die Federviehzucht die rechte Aufrichtung der Bettmanufacturen in Städten, die ganze Kochnahrung und Kunſt nimmt daran ſonderlich Theil und das Aufnehmen der Federſchmücker, item der Federtapetenarbeit, die auch bey uns noch rar iſt, zu Winter Tapeten dienet, ſolche aber nach dem Leben mit ausgefärbten Federn gemachten Bildern auszieret, kommt zugleich mit darauf an.

§ 1035.

Noch viel wichtiger aber iſt der Nutzen und der Zweck des gemeinen Weſens bey der Bienenzucht [u]).

u) Denn auf dieſe gründen ſich die Gewerbegeſchäfte und Handelſchaften mit 1) Honig, da eine Tonne gerne 15 bis 20 Rthlr. gilt und jedes Lag derſelben 4, 5, 8 ꝛc. giebt, 2) die Methſiederey, 3) allerhand Honigkuchenbeckerey, 4) Wachs, 5) Wachsbleicherey, u. 6) Wachsſtock- und Lichtziehereyen, davon der letzte Theil des Schauplatzes der Natur nachzuſehen iſt, 7) das Wachspoußiren, 8) der Gebrauch

des Honigs zum Zucker und in der Arzney. Auf den Flor dieſer Gewerbe aber gründet ſich wieder die Vergrößerung des Privatnutzens eines jeden Bienenwirts. Und es ſcheinet, daß das Honig und Wachs auch viel häufiger gebauet werden könnte, wenn wir von der bisherigen Gewohnheit der teutſchen Bienenzucht darinne abgingen, daß man alle Jahr ſo viel 100 Stöcke Bienen bey der Honigerndte für Winters ausſtößet und erſticket, nur aber wenig Stöcke zu Leibbienen von einem Lage behält, und alſo viele von dieſen nützlichen Thieren verderbet. Sollte es alſo nicht beſſer ſeyn, einen Stock etliche Jahre, nach dem er ſich hält, zu behalten und zu nutzen, nach engliſcher Manier aber das Ausſchwärmen zu verhindern, und, wie ſchon gedacht, ordentliche Bienencolonien zu errichten, wovon Geddens Apiarium anglicanum ſonderlich wohl und der Anhang von Herrn D. Fürſtenaus Einleitung zur Oeconomie zu leſen iſt.

§ 1036.

Auf die Seidenwürmerzucht gründet ſich bey uns Teutſchen die erſt recht zu eröfnende Goldgrube des Seidenbaues, die uns bisher gefehlet und uns genöthiget hat, anderer Geldkaſten mit unſerm vielen Gelde zu füllen, was wir aber von Seide brauchen, bey ihnen aufzuſuchen, da wir ſie doch bey uns ſelbſt finden, unſern übrigen Schätzen aber, nemlich dem großen Schatz unſerer Wolle, unſers Flachſes, Leders und der Häute, Metalle und Mineralien, des Salzes und Salpeters, und endlich des Getraides und Holzes auf eine ſehr leichte Weiſe hinzuſetzen könnten. Bisher haben wir zwar endlich ſeit 100 Jahren von D. Bechers Zeiten an, angefangen, etwas klüger zu werden, fremde Seide

zu holen und wenigſtens ſelbſt daraus allerhand ſchöne Producte zur Hülle zu machen, da wir ſonſt dieſe mit unſerm Gelde abwägen und von andern holen muſten oder gar nur ihre Mäckler waren, um ihre Producte weiter zu verhandeln: Nichts deſto weniger aber war es doch noch nicht viel, was wir durch dieſe fremde, rohe, bey uns aber nur verarbeitete Seide mit unſerer Arbeit und Zuthat verdieneten. Wenn wir hingegen die Seide ſelbſt bauen, ſo behalten wir unſer Geld, machen uns unſere Seidenwaaren, die doch immer häufiger bey uns getragen werden, ſelbſt, verdienen das Arbeitslohn und können endlich auch andern ſchöne Seidenmanufacturen überlaſſen, dafür aber Geld und andere Güter wieder ziehen. Eben dieſer Zweck nun iſt es, welcher durch den größern Fleiß in der Seidenwürmerzucht, den weißen Maulbeerbaumbau und der Anlage der Seidenmanufacturen, am erſten nur einer gewiſſen Stufe nach, erlanget und nach und nach vergrößert, dadurch aber umgekehrt wiederum die Seidenwürmerzucht immer größer und bereichernder gemacht werden muß.

§ 1037.

Die Geſchäfte ſelbſt.

Objecte und Zwecke ſind nun von der Geflügelwirtſchaft, zur Gnüge erkläret, und alſo habe ich nur noch von denen Geſchäften, Werkzeugen und Beſchäftigten ſelbſt einiges zu ſagen. Ich ſollte daher zuförderſt von einer jeden aller bisher vorgekommenen Arten dieſer Viehzucht nach meiner Methode, daraus eine Beſchreibung formiren x).

x) Die

x) Die Wirtſchaft mit den Hünern, Gänſen, Enten und Tauben iſt aber nicht nur ſehr bekannt, ſondern auch bereits oben zur Gnüge entworfen. Daher ich nur noch den Honig- und Seidenbau kürzlich und in einem Blick vorſtellen will, weil ich mich dabey noch etwas aufhalten muß.

§ 1038.

Der Honigbau.

Der Honigbau iſt demnach ein Landnah„rungsgeſchäfte der Viehnahrung mit dem nütz„lichen Gewürm der Bienen, darinne man „theils durch Kauf zur Anlage, theils durch „aus- oder zugeflogene, eingefangene und ein„geſchlagene Schwärme, theils durch Colonien „ohne Ausſchwärmen, Bienen zu Stöcken oder „Beuten und endlich ganze Lags- und Bienen„ſtänden, vermittelſt ihres gehörigen Standes „zu ihrem Bau, Futter und Trank und „durch ſorgfältige Wartung, ſo wohl zur „Zucht an Bienen, als auch ſonderlich verſchie„denes Honig und Wachs immer reichlicher „durch Ausſchneiden und Zeideln oder auch „Ausſtoßen erlanget, alles ſondert und läutert, „Bienen, Honig und Wachs wohl bewahret „und nicht nur zu ſeiner eigenen Nothdurft und „Beqvemlichkeit, ſondern auch um Geld und „andere Güter zu bekommen, zum Vertrieb an „allerhand Honig- und Wachshandlungen und „Manufacturen anwendet, ſolchergeſtalt aber „auch dadurch reich zu werden ſuchet y).

y) Reich zu werden trachten, muß man allemal ſo verſtehen, wie es im erſten Buche erkläret worden. (Siehe davon eine ſchöne Stelle in des Herrn

Con-

Conſiſt. Rath Cramers Fortſetzung der Boſſuetiſchen Geſchichte der Welt und Religion, im III Th. p. 473 ꝛc.). Daß aber der Honigbau reich mache, iſt ſchon eine alte Wahrheit. Denn man wendet wenig auf und kan alle Jahr etliche 100 Rthl. gewinnen, dabey aber gleichwohl in 150 vorhandenen Stöcken, immer ein Capital von 300 Rthlr. zur Noth parat haben.

§ 1039.

Man kan hieraus folgende Grundwahrheiten von denen, ſo in dieſer Beſtimmung liegen, jedoch nur zum Beyſpiel merken [z]).

z) Denn alle kan ich nicht an- und ausführen. 1) Der Honig- und Wachsbau ſind alſo mit einander verbundene Sachen. 2) Sie ſetzen aber die rechte Bienenzucht voraus. Darzu gehöret wenigſtens 3) ein Anfang von mit Bienen gefülleten Stöcken oder Beuten, um Anlage zur Zucht zu haben. Allein 4) ordentlicher Weiſe muß man hernach, ſonderlich bey der zahmen Bienenzucht, ſeine Bienen ſelbſt ziehen, vermehren und unterhalten. (Denn von der wilden, ſo bey uns ſehr wenig gebräuchlich, will ich nichts ſagen. In Grübels Bienenbuche aber findet man ſelbige beſchrieben). 5) Dieſe zahme Bienenzucht geſchicht entweder nach gemeiner teutſcher Art durch in eigenen Stöcken gezeugte, junge und ausſchwärmende, oder aber keine Herren habende, zugeflogene Schwärme, oder 6) ohne Ausſchwärme durch immer abgeſonderte Colonien nach engelländiſcher Manier, ſo auch ſchon bey Rinteln getrieben wird. 7) Ausziehende Schwärme müſſen wohl beobachtet, verfolget, eingefangen und in Stöcke eingeſchlagen werden. 8) Colonien nöthiget man nur in untergeſetzte neue Stöcke aus einem in den andern friedlich zu ziehen und zu bleiben. 9) Man hat gute Stöcke oder Beuten nöthig. 10) Zum erklecklichen Honig

nigbau einen guten Stand und ganze Lags warme und feuchte Sommer nöthig; denn ſie müſſen 11) in Anſehung ihres Honigs und Wachſes, wie auch des übrigen Bauzeuges ihrer Wohnungen und ihres Waſſers einen ſolchen Stand haben, welcher zum Ausflug, zum Finden dieſes alles und zu ihrer Sicherheit ſich wohl verhält. 12) Nach dieſem Verhältniß muß ſich auch die Anzahl der Stöcke richten, oder man muß ſie jährlich an andern Orten mit Ungemach, Verluſt und Koſten, ſonderlich unter den Händen der ſo genannten abergläubiſchen Immicker, ſchicken. (S. m. Sammlungen c. l.) 13) Sie müſſen ſorgfältig gewartet und bisweilen aus der Hand im Winter gefüttert werden. 14) Der Zweck und Nutzen beſtehet in Stöcken zum Verkauf, 15) in Stöcken zu neuer Zucht und mehrerm Honigbau, 16) in mancherley Honig, 17) mancherley Wachs. 18) Zu dem Ende wird entweder ohne Ausſtoßen gezeidelt, außer daß nur die alten Stöcke zum Theil bis auf die Leibbienen ausgeſtoßen, oder es müſſen nur 19) die Scheiben wirtſchaftlich ohne Ausſtoßen verſchiedene mal ausgeſchnitten werden. 20) Die Abſonderung des Honigs vom Wachſe, des Honigs von Honige und des Wachſes von Wachſe muß den Werth der Waare vergrößern. 21) Die Leuterung beyder iſt alsdenn ſehr nöthig. 22) Das durch alle dieſe Erlangungsgeſchäfte erlangte Gut an Bienen, Honig und Wachs, muß vor ſeinen Feinden und mancherley Verderben, ſonderlich aber die Bienen vor großer Kälte und Hunger, wohl verwahret werden. 23) Man muß aber auch außer ſeinem Conſumo, 24) Honig und Wachs ferner zum profitablern Verkehr anwenden. Zu dieſen braucht man 25) Bienenhäuſer und allerhand andere Werkzeuge. 26) Nach Beſchaffenheit der Größe des Bienenſtandes ein und mehr Bienenwärter oder keinen. In dieſen kurzen Sätzen iſt der ganze Honigbau entworfen.

ſen. Und in folgenden werde ich nur noch einige Specialregeln aus dieſen hier und da anmerken.

§ 1040.

Wenn man endlich dasjenige, was ich von der Seidenwürmerzucht ſchon § 1018 bis 1022, 1029 bis 1032 geſaget habe, erwäget, ſo wird ſich der ganze Seidenbau in folgender Ordnung zuſammen ziehen und erweislich ganz kurz beſtimmen laſſen [a]).

a) Es iſt nemlich ein Landnahrungsgeſchäfte der Viehnahrung, dadurch man mit Hülfe des Laubes von denen ſchon an ſich nützlichen weißen Maulbeerbäumen, Seidenwürmereyergen entweder ſelbſt von Seidenwürmern gewinnet oder behutſam kauft, ſelbige in die Brut ſetzet und Seidenwürmer erlanget, nach verſchiedenen Bruten in geſchickten Behältniſſen und Futterzimmern auf Stellagen nach ihren vierfachen Veränderungen rathſam und genug füttert, reiniget, wartet, für Krankheiten und Feinde verwahret, in die Spinnhütten und Zimmer bringet, ſelbige ungeſtört, unerſchüttert und ſicher ihre Seidencoquons ſpinnen und fertig machen läſſet und ſie dabey ſorgfältig vor Schaden beobachtet, darauf die Erndte antritt, die Coquons ſauber ſammlet, von den weiblichen Coquons die meiſten, von dem männlichen wenigere ausſuchet, die ſich nunmehro in Schmetterlinge verwandelten und auskriechenden Thiergen ſich paaren und Eyer legen läſſet, ſolche geſchickt aufſammlet, verwahret, bisweilen mit kühlem Waſſer im Winter erfriſchet, wieder trocknet und ſo aufhebet, damit ſie nicht vor der Zeit, da man noch nicht wieder Laub hat, auskriechen oder verdummeln, und verderben, die übrigen Coquons aber von der Floretſeide reiniget, die Würmer darinne, ohne, daß ſie ſich durchbeißen oder ihre Seide beflecken, nachdem ſie ein paar

paar Stunden in der Luft getrocknet, erſticket, ſolchergeſtalt aber alsdenn ſo wohl die Floretſeide abpflocket, ſammlet, reiniget, cartätſchet und ſpinnet, als auch die guten Seidencoquons erlanget, ſortiret und ſelbige an die Seidenrether, ſo ſie abhaſpeln und die Seide weiter zubereiten, Pfundweiſe zeitig verkaufet, folglich alles zum Geldgewinn und Reichthum anwendet.

§ 1041.

Nunmehro werden folgende Grundwahrheiten dieſer Wirtſchaft leicht, nebſt vielen andern zu erkennen ſeyn b).

b) Zur Landwirtſchaft gehöret von dieſem ganzen Geſchäfte 1) nur der Maulbeerbaum- und der Seidenbau bis zur Gewinnung und Spinnung der Floret- und zur Erlangung neuer Eyergen und guter Seidencoquons von verſchiedenen Sorten. 2) Alle Geſchäfte darinne ſind entweder Erlangungs- oder Bewahrungs- oder Anwendungsgeſchäfte. 3) Sie erfodern gute, ſtille, wohlgelegene und geſunde Futter- und Spinnzimmer, Stellaſchen und wenig Werkzeuge, 4) nur Weiber und Kinder zum Laubbrechen, Brüten, ordentlichen Füttern, Reinigen, Warten und zur Beobachtung, wie auch zur Erndte, weil alles keine ſaubere Arbeit iſt. 5) Der Grund des Seidenbaues beſtehet in der Menge von wenigſtens 10 jährigen, guten, weiſſen oder wilden Maulbeerbäumen, und guten Eyergen; Die Hauptarbeit aber 6) in gut veranſtalteter Brütung, ſo am beſten an einem eingeheitzten Ofen zwiſchen 2 Bettküſſen in Schachteln innerhalb 3 bis 4 Tagen zu rechter Zeit, wenn der Maulbeerbaum 3 pf. große Blätter hat, geſchicht. Ferner 7) in ordentlichen und unterſchiedenen Futter mit Maulbeerlaub, in beſtändiger Vertheilung und Reinigung, 8) in Beobachtung der geſunden und kranken ſammt der Abſonderung dieſer von jenen,

9) in der Beobachtung ihrer unzaſtörenden 4 Häutungen und Schlafzeiten, 10) in guter Beförderung des Anfanges, Fortganges und der Vollendung ihres ſtillen und ungeſtörten Spinnens, und endlich 11) in der Erndte der neuen Eyer und der Coquons. Die Wärter müſſen 12) reinlich in Kleidung und Geruch ſeyn. 13) Die Zimmer hoch und ſo liegen, daß ſie vom Geſtank und erſchütterenden Tumult oder ſtarken Rauch entfernet, und ihnen Sonnenwärme, oder kühle Luft, oder eine immer gleiche Luft allenfalls durchs Einheitzen gegeben, Wind, Regen und ſtarke Hitze aber abgewendet werden können. Man muß ſonderlich 14) ſorgen, daß die Zuchtthierlein wohl gepaaret werden, ehe die Weiblein ihre Eyer legen, und 15) die Seidencoquons nicht durchbiſſen oder beflecket, ſondern die Würmer zeitlich darinnen erſticket werden, 16) daß man die Coquons wohl ſortire; darnach richtet ſich der verſchiedene Preis, a Pfund 1 Rthlr. 16 gr. 2 Rthlr. 2 Rthlr. 12 gr. bis 3 Rthlr. 17) daß man ſie nicht lange vor dem Verkauf liegen, austrocken und unanſehnlich werden, oder ſie ihren Glanz verlieren laſſe; denn man büßet ſonſt an dem Gewicht und Abnehmern ein. Daß man 18) höchſtens vom May an bis gegen das Ende des Julii mit der guten Seide fertig werde, und die Geſchäfte mit der Floret ausſetze, bis man Zeit habe. 19) 2, 3, 4 Loth gute Eyer geben viel 100000 Würmer, wovon nur die 1ſten 3 Bruten höchſtens nützen, und auf 1 Pfund Coquons gehen über 4000 gute Seidenwürmer nicht, und alſo braucht man über 100000 Würmer nicht viel zu 60 Pfund Coquons, welche zu 30 Pfund guter gehaſpelter Seide zureichen, und à 2 Rthlr. nur das Pfund Coquons gerechnet, 120 Rthlr. abwerfen.

§ 1042.

Wenn man nun die Geſchäfte noch insbeſondere durchgehet, ſo findet man bey den Er- *Erlangungsgeſchäfte.*

langungsgeſchäften, ſonderlich 1) die Uiberlegung, 2) den Ankauf des Viehes und 3) die Erlangung des Nutzens bey Hünern, Gänſen und Enten ſo gleich ganz natürlich; es wird aber nichts mehr, da ich alles oben ſchon erleutert habe, davon anzumerken nöthig ſeyn.

§ 1043.

Ich werde mich auch nicht mit den Anſchlägen zum Kauf und Pacht dieſer jetztgedachten Thiere beſonders aufhalten, da ich auch davon ſchon das nöthigſte eingeſtreuet habe.

§ 1044.

Und die beſondern Regeln von der Zuzucht bey dem eigentlichen Federvieh brauche ich nun nicht zu wiederholen, weil alles oben, indem es was ſehr gemeines iſt, bereits kurz zuſammen gezogen vorgekommen, nur aber dieſes Stück hier in der Zergliederung erinnert wird, damit man daran gedenken und dieſen Punkt wohl kennen lerne. Denn das ſind lauter Specialregeln, die ſchon c. l. erläutert ſind.

§ 1045.

Was das Futter und die Maſt betrift, ſo habe ich alles oben ſchon ebenfalls zuſammen erläutert. Es bleibt alſo bey der § antec. gegebenen Regel.

§ 1046.

Von den Erlangungsgeſchäften aber bey der Bienenzucht, muß man abermals 1) die Geſchicklichkeit des Bienenſtandes, und wie ſelbiger zu erlangen, vor allen Dingen wohl überlegen. Sonderlich iſt es gut, wenn man einen rech-

rechten Bienengarten, der warme Luft, Waſſer und Bienenfutter enthält, dazu anlegen kan. Man muß auch 2) wiſſen, wie hoch ein Stock in einem Lage, zu verſchiedener Zeit mit oder ohne Honig, ausgewintert oder nicht, mit junger Brut oder ohne ſolche, anzuſchlagen, und 3) daß am beſten nach dem Ende des Winters ſey, den Bienenſtand und die Bienenſtöcke anzulegen, 4) aber ſelbige aus ſich ſelbſt zu vermehren c).

c) Der ſchlechteſte Stock gilt ſchon ſeinen Thaler und ſteigt nach Unterſcheid auf 2, 4 bis 5 Rthlr.

§ 1047.

Man muß ſie aus ſchlechter Gegend kaufen und in beſſere oder gleiche Gegenden bringen, ſich vor Aberglauben, allzu kleinen, müßigen, faulen und zum Raube leicht ſchreitenden Bienen hüten.

§ 1048.

Mit denen ausſchwärmenden Bienen iſt viele Wache, Behutſamkeit und Mühe verbunden, damit ſie ſich nicht verfliegen, und gar verlohren gehen, daß man ſie recht einſchlage, jeder Schwarm nur einen Weiſer bekomme, dieſer geſund und allein die Regentin, der Schwarm auch nicht zu ſchwach ſey, ſondern allenfalls mit einem andern ſchwachen zuſammen geſchlagen werde, die Stöcke, darunter die ſtrohern, wenn ſie nur reine gehalten und mit nöthigen Bau und Wabenſpillen wohl verſehen werden, die beſten, wohl zugerichtet, anfänglich

zugeſtopfet, vor Kälte, item vor neuen Ausſchwärmen verwahret und für allerhand Ungezieſer in acht genommen, gegen die Raubbienen, Vögel und Weſpen beſchützet werden. Viele dieſer Mühe und Gefahr aber fällt bey der Bienenzucht nach engelländiſcher Weiſe weg d).

d) Die Bienenrechte muß man auch einigermaßen wiſſen, davon **Rohrs** Haushaltungsrecht nachzuſehen, welcher auch von denen übrigen Federviehzuchtsrechten handelt. Herr D. Gutſchmid hat auch jetzo dieſes Buch vermehret: **Schuberts** Bienenbuch iſt jetzt von neuen aufgeleget, welcher ſonderlich zeiget, wie ein Bienengarten anzulegen, ganze Schwärme in der Stuben auszuhecken und zu pflegen, 8 Leipzig. Nur gehet vieles zu weit in Künſteleyen, womit man ſich auf dem Lande nicht füglich und im Großen abgeben kan.

§ 1049.

Der alte Roß und das alte Gewürk muß bisweilen ausgeſchnitten werden, weil es ſtinkend uud voll Maden wird und die Stöcke ſind überhaupt zu Zeiten zu renoviren. Die Honig- und Wachsſcheiben, werden entweder nach Gelegenheit, mit Ausdämpfung des ganzen Stocks ausgebrochen, oder nur nach und nach vor und nach Michaelis jedoch ſo ausgeſchnitten, damit die Bienen auf den Winter Futter behalten, ſonſt man ſelbigen von dem unreinen Lebhonig des W nters über, wenn er lang oder hart iſt, Futter in Trögen mit etwas Waſſer vermenget hinein ſetzen, ſie auch alsdenn mit

Matten

Matten und ſonſt für ſtrenger Kälte verwahren muß, ſonderlich wenn ſie zärtlich gewöhnet ſind. Denn eine Biene will ſonderlich warmes Wetter und nur bisweilen Kühle und Feuchtigkeit haben, und das ſind die beſten Bienenſommer, worinnen das Pflanzenreich wohl geräth. Ihre Wartung und Fütterung iſt alſo verſchieden [e]).

e) In Niederſachſen iſt ſonderlich gebräuchlich, daß man die Bienen aus Gegenden, wo ſie keine Heyde, Buchweitzen, Auen, blühende Rübeſaamen, Melliſſenkraut und andre Honigkräuter, viele Gärten und Wälder haben, in die Heyde oder ſo genannte Senne, nebſt einem Immicker fahren, daſelbſt fett füttern, die Stöcke von Honig füllen, ja ſchwärmen läſſet, alsdenn aber, wenn ſie wieder kommen, die meiſten Stöcke ausſtößt und das Honig und Wachs gar ausbricht, nur aber aufs Lag etwan 15 bis 18 Leibbienenſtöcke behält. Wie nun dadurch viele 1000 Bienen verdorben werden, die man noch etliche Jahre nutzen könnte, ihre Vermehrung aber dadurch auch überhaupt ſehr unterdrücket wird: alſo halten andere von dieſer Bienenwirtſchaft nichts, ſondern brechen nur 4, 5 jährige Stöcke oder ſolche aus, die nicht viel nutzen oder verkaufen ſie, alles übrige aber behalten ſie, vermehren ihren Bienenbau nach Gelegenheit, immer mit jungen Stöcken, ſchneiden das Honig und Wachs räthlich aus, ſchicken auch ihre Bienen nicht in die Senne. Von der Schneidung und Läuterung des Honigs und des Wachſes, it. der Honigpreſſe und dergleichen aber, will ich nichts mehr gedenken.

§ 1050.

Ich könnte nunmehro auch bey dem Seidenbau, noch viele beſondere Regeln von dem

Ankauf oder eigener Erlangung der Eyergen, der Würmer, der Coquons u. ſ. f. geben, wie auch von unterſchiedlichen Arten der Ausbrütung handeln, ſo die Weibsperſonen in Italien im Buſen verrichten: Allein an angeführten Stellen iſt alles ſchon ausgeführet.

§ 1051.

Die vielen beſondern Handgriffe und Vortheile bey ihrer Wartung und Fütterung, die Trockenheit und Reinigkeit friſcher Blätter, der Gebrauch des Rauchs von angezündetem Kuhmiſte, um ſie zu ſtärken und zu curiren, ingleichen eines aus Maulbeerblättern verfertigten Mehls, die verſchiedene Mittel ihrer Präſervation und Cur, die verſchiedene Einrichtung der Kühle und Wärme, und dergleichen findet man daſelbſt beſchrieben. Denn alle dieſe Dinge werden mir hier zu weitläuftig.

§ 1052.

Es iſt auch bey der Sammlung des Maulbeerlaubs, um damit denen Bäumen keinen Schaden zu thun, von der Verbeſſerung des Laubes an den Bäumen, von der Zubereitung und dem Unterſchied der Blätter nach dem Unterſchied des Ackers und Zuſtandes der Würmer, von ihrer reichlichen, magern und fetten Fütterung, derſelben Ordnung u. ſ. f. viel beſonderes noch anzumerken: Allein die Hauptregel iſt auch hier: Man muß ſonderlich auf die Natur dieſer Thiere Acht haben, ſelbige nicht allzu ſehr verzärteln, nichts aber wider

die

die Art des Raupenviehes überhaupt vornehmen oder zulaſſen.

§ 1053.

Von denen Behältniſſen, um ſie zu brüten, zu ziehen und zu füttern, die Kranken abzuſondern, von den Spinnzimmern und Hütten, wie auch zu allen gehörigen Stellagen, wobey doch aber auch viele überflüßige Künſteleyen und Koſtbarkeiten zu vermeiden und was ſonſt von denen Coquons noch zu ſagen wäre, davon habe ich bereits das Hauptwerk gemeldet. Mehrere beſondere Anmerkungen laſſen ſich in Anfangsgründen nicht anbringen.

§ 1054.

Was aber das Abhaſpeln und die weitere Zubereitung der verſchiedenen Seide, die Filatoria, davon D. Becher nach dem erſten in Florenz eins erfunden, ſamt allerhand Seiden-Spinn- und Zwirnmühlen anbetrift, ſo gehört ſolches nicht zu der Landwirtſchaft.

§ 1055.

Die Bewahrungsgeſchäfte bey der Hüner- Gänſe- Enten- und Taubenzucht ſind ebenfalls oben im Zuſammenhang angezeiget. Und nach den allgemeinen Regeln guter Wirtſchaft ſind auch hierbey, wenn dieſe Zucht groß iſt, Inventarien und Rechnungen zu halten. Von ihren Krankheiten und denen übrigen Feinden iſt auch ſchon gehandelt worden.

Bewahrungsgeſchäfte.

§. 1056.

Wenn der Honigbau groß iſt, ſo muß man ein ordentliches Bienenbuch halten, und von jedem Tag ſeine Stöcke nach Nummern anzeichnen, Zuwachs und Abnahme, ſonderlich aber das Alter und die Schwärme oder neuen Colonien bemerken, darüber aber in Anſehung der Einnahme an Stöcken, Honig und Wachs, hiernächſt über die Ausgabe an Intereſſe des Capitals, ſo darinne ſteckt, die Koſten an den Gebäuden und Werkzeugen, als Stöcken, Bienenkappen, Meſſern ꝛc. an Lohn und andern Abgang, Rechnung führen, und die übrigen Verwahrungsmittel verſtehen f).

f) Die Bienenwärter ſtecken voll von ſolchen Mitteln, z. E. wider die ſchädlichen Veränderungen der Atmoſphäre, für allerhand unreinen Leuten, Geruch, für ihren gewöhnlichen Krankheiten, dahin das ſo genannte große und kleine Bienenpulver gehöret, für den ſtarken Froſt, für ihre Kriege, Uneinigkeiten und Kämpfe, dadurch viele zu Schande gehen, für allerhand feindlichen Thieren und Unaeziefer, als Schwalben, andern Vögeln und Mäuſen, Schwaben, Raupen, Raubbienen, Weſpen, Maden, Ameiſen, für der Wildigkeit und dem Verfliegen, endlich für Bienendieben, für unreinen und zu kalten Bienenhäuſern und Stöcken. Das Honig ſelbſt muß auch in kühlen und luftigen Behältniſſen verwahret werden und öfters auf guten Preis warten, da es denn immer ſchöner wird. Denn die Bienenjahre fallen nicht immer einerley aus, zu manchen Jahren gehet die junge Brut nicht gut von ſtatten, die Schwärme und Colonien ſind ſchlecht oder ihrer wenig: Mannigmal ſterben ſie ſehr.

§. 1057.

§ 1057.

Die Seidenzuchtsbewahrungsgeſchäfte ſind bereits berühret. Allein, wenn es nicht als ein Spielwerk behandelt wird, ſo iſt doch ſonderlich folgendes noch dazu nöthig [g]).

g) Das dazu gehörige Geräthe an Stellagen und ſonſt muß in Inventarien gebracht werden. Die jungen Würmergen muß man nicht viel mit den Fingern angreifen, ſondern mit ſtählern oder eiſern Nadeln oder langen Dornen ſauber aufheben, daß ſie ſich nicht verkriechen, fallen, qvetſchen, auf einander erhitzen, im Spinnen ſtranguliren oder ſpieſſen, hüten, ſie immer über, ja ſo gar oft des Nachts nach ihnen ſehen. Man muß auch ſeine Eyergen zur neuen Zucht von Zeit zu Zeit durch fremde aus anderer Zucht erfriſchen und verändern. Die Eyergen muß man für dem zeitigen Auskriechen, welches ſonderlich im kühlen und trocknen Wetter zwiſchen zwey hohlen irdenen Schüſſeln bey zeitigem heißen Wetter geſchehen kan, in acht nehmen, u. ſ. f. Allein es iſt auch nöthig über einen beträchtlichen Seidenbau, richtige Rechnung zu führen, und alſo die Einnahme an Naturalien und Geld von jedem Jahresbau anzumerken, die Ausgabe aber 1) wegen der Maulbeerbaumplantage 2) an Laub, zu Geld gerechnet, und 3) an Lohn, 4) an Holz, 5) an Koſten zu Geräthe und Behältniſſen anzeichnen. Um nun zu einer richtigen Rechnung bey dem Futter zu kommen, thut man wohl, wenn man gewiſſe Körbe von einerley Maaß e. g. des Gewichts anſchaffet, und in ſolchen das Futter täglich aufträgt, dabey aber anmerket, wie viel z. E. eine Anzahl von 1, 2, 3, 4 Lothen ausgebrachter Würmer, ſolcher Körbe an Laub gefreſſen, oder wie viel Bäume mit Laub darauf gegangen, ſolches aber nach dem Preis des Laubes anſetzet. Jetzt zwar will das alles noch nicht viel

in Teutſchland ſagen; Denn wo nicht viel Seidenwürmerzucht iſt, daſelbſt gelten die Blätter noch nichts oder wenig: Allein man muß bey Zeiten ordentlich wirtſchaften lernen, damit man Verluſt und Gewinn beſtimmen könne und die Sache keine Tändeley des Frauenzimmers, wie ſie ſchon lange geweſen iſt, bleibe.

§ 1058.

Anwendungsgeſchäfte.

Ich bemerke endlich nur hier in der Ordnung der Betrachtung der Geſchäfte von denen Anwendungsgeſchäften, daß ich bereits ausgeführet habe, wie Hüner, Gänſe ꝛc. an ſich und ihre Nutzungen anzuwenden h).

h) Eine bloße beluſtigende Anmerkung würde es aber ſeyn, wenn ich hier die Gedanken der Gelehrten von den Martinsgänſen anführen und bemerken wollte.

§ 1059.

Von der Anwendung der Bienen und ihrer Nutzung iſt alles ſchon berühret.

§ 1060.

Eben dieſes iſt auch ſchon von den Seidenwürmern und ihrem Nutzen geſchehen.

§ 1061.

Und ich brauche nichts mehr von dem groſſen Verkehr und Handel, denen vielen Fabriken und Manufacturen zu ſagen, noch zu zeigen, wie viel dabey Beſchäftigte davon leben und Nahrung haben können. Nur dieſes iſt nöthig, daß ein Landwirt ſich auch um dieſe

Manu-

Manufacturen und Handelſchaften in ſo weit bekümmern, Zeiten und Oerter aber zu beurtheilen lernen müße, an die, wo, wenn und wie er ſeine Viehzuchtdanrees auf die beſte Weiſe anbringen könne.

§ 1062.

Man muß endlich bey allen Arten der Viehzucht auch die Behältniſſe, Räume, Böden, Ställen, Zimmer, Kammern und andre Werkzeuge, Stellagen, Gefäße ꝛc. bemerken, und ſonderlich wegen der Koſten darauf wohl Acht haben, ihre rechte und beqveme Einrichtung aber, ſamt ihre Verbeſſerung beſorgen.

§ 1063.

Mit der Federviehzucht haben inſonderheit das weibliche Geſchlecht unter der Aufſicht einer guten Landwirtin zu thun, die alſo dieſe Geſchäfte ſonderlich wohl verſtehen muß. Uibrigens aber kan man mit ein paar Hünermüttern oder Weibern, die Gedult haben und fleißig ſind, wie auch etlichen etwas erwachſenen Mädgens oder Knaben ſehr viel in Großen ausrichten und ſie koſten allerſeits nicht viel zu erhalten. Der große Bienenſtand aber erfodert einen verſtändigen, treuen und nicht abergläubiſchen bejahrten Bienenwärter oder Vater oder Zeidler, der alles verrichten muß, und deſſen Lohn des Jahres nicht viel austrägt. Weil auch endlich das weibliche Geſchlechte ſchon lange mit der Seidenwürmerzucht getändelt hat, ſo kan man ſel-

biges

biges auch nunmehro, unter der Aufſicht und Anweiſung eines Seidenbauwärters oder einer verſtändigen Frau und ſo gar etwas erwachſenen Mädgen, ſeine Kinder und ſo fort, ohne große Koſten dazu brauchen, damit aber ſolchen müßigen Kindern etwas nützliches zu thun geben. Zur Plantage aber hat man, wenn alles groß iſt, einen Planteur, der zugleich die Blätter brechen und eintragen muß, nöthig. Will man endlich die Seide ſelbſt abhaſpeln, ſo muß der Seidenbauwärter oder die Wärterin auch das Haſpeln verſtehen und dabey einen Knaben oder ein Mädgen zum Haſpeldrehen zur Hand haben.

§ 1064.

Von denen hieher gehörigen Schriften ſind bisher viele angeführet und in meiner Camer. Bibl. erzählet, daher ich dieſen II Theil ohne weitere Zuſätze beſchließe.

Der III Theil
Des erſten Abſchnitts
von
der Viehzucht.
Von
der zahmen Fiſcherey.

§ 1065.

Dieſes iſt noch ein Stück der zahmen Vieh- zucht, welches in dieſem III Theile nach der Einleitung (§ 947) öconomiſch ganz kurz zu betrachten übrig iſt. Uiberhaupt beſtehet ihr Weſen aus der Zucht und Fütterung verſchiedener Fiſche in eigenen verwahrten Fiſchgraben oder Teichen, wo ſie zuſammen behalten werden und nicht in die wilde Fluth von Strömen, Flüſſen, Bächen 2c. kommen können [a]). Eingang.

a) Was ein Fiſch vor ein Waſſerthier und wie vielerley er ſey, ja was vor Fiſche ſonderlich bey uns Teutſchen zur zahmen Fiſcherey gebrauchet werden, das muß ich hier aus meinem öconom. Lexic. Art. Fiſch, Fiſcherey, vorausſetzen. Sonſt hat die zahme Fiſcherey ſonderlich zweyerley Hauptvortheile, weswegen man vermuthlich nächſt der Luſt darauf gefallen iſt: 1) daß man immer Fiſche zum Speiſen und Verkauf haben kan, nicht aber an die Unfälle der wilden Fiſcherey gebunden iſt.

2) Daß

2) Daß ein jeder, der ſonſt nur Gelegenheit darzu hat, dieſelbe anlegen und treiben kan, weil hier das Eigenthumsrecht eigentlicher und freyer ausgeübet, wie auch von dem gemeinen Eigenthum und denen Rechten der wilden Fiſcherey darinnen nicht ſo viele Hinderniſſe in Weg geleget werden können. Man ſiehet aber doch, daß der Zuſammenhang dieſes Nahrungsgeſchäfts mit der übrigen Nahrung des Landes hauptſächlich in einer beliebten und ſonderlich nach gewiſſen Umſtänden ſehr angenehmen Art menſchlicher Victualien und Speiſen beſtehe, welche α) daſelbſt ſehr gute Abnahme findet, wo in der Nähe viele vornehme und beträchtliche Perſonen ſind, β) wo ſonderlich die Sätze der römiſchen Kirche von den Faſten und der Auswahl der Speiſe viel gelten, wenig wilde Fiſchereyen aber, oder doch nicht zulänglich verhanden iſt. Maßen Fiſche nicht als eigentliches Fleiſch, ſondern überhaupt nur als Zukoſt, (obſonium) angeſehen werden. Man kan jedoch auch γ) durch die Faſſung geſchloſſener Teiche, Graben und Bäche, zum Fiſchen allerhand andere Nebenabſichten erlangen, z. E. das Waſſer, von den Aeckern und Wieſen ableiten, Brüche austrocknen, Waſſer zu Mühlen und andern Werken auffangen, wie auch die Regenwaſſerfluthen, welche abhängige Berge überſtrömen und viel Geil und Gahre mitnehmen, in ſolchen auffangenden Teichen noch nutzen, weil dadurch die Fiſche gute Nahrung erhalten, endlich aber auf dieſe Art viele Plätze, Brüche und Sümpfe noch brauchbar machen, die ſonſt zu nichts zu nutzen ſind. Und endlich ſoll auch darinne ein Vortheilgen beſtehen, daß man einige Teiche gewiſſe Jahre mit Frucht beſtellen und hernach wieder nach einander zur Fiſcherey nutzen, in beyderley Abſicht aber den Boden düngen könne. Dieſes ſind die zuſammen geſtoppelten Stücke dieſer Viehnahrungsart, um ihren eigentlichen Werth, und daß ſie ſich am beſten auf das Land ſchicke, insgemein einzuſehen. Allein es iſt doch insbeſonde-

re viel dabey zu erinnern, und nicht ſo was wichtiges daraus zu machen, obgleich dieſes viele mehr aus Delicateſſe als aus wirklicher Nutzbarkeit thun.

§ 1066.

Die zahme Fiſcherey ſcheinet ſonderlich bey denen Römern ſchon in alten Zeiten am erſten erfunden, mehr aber zur Luſt, zum Pracht und zur Leckerhaftigkeit, und zwar alles mit mehrer Beqvemlichkeit, als es bey der wilden oft geſchehen kan, angeleget und ſehr hoch getrieben zu ſeyn. Denn die wilde Fiſcherey iſt viel älter und von denen Egyptern, Iſraeliten, und allen alten Völkern gleich nach der Sündfluth getrieben worden, wovon ich aber hier nicht rede. Als endlich die chriſtliche Kirche aus allerhand alten zu Alexandria entſtandenen, aus philoſophiſchen, morgenländiſchen und platoniſchen mit chriſtlichen Religionsſätzen vermiſchten Grundſätzen die Nothwendigkeit des Faſtens und Caſteyens des Leibes [b]) ſehr hoch trieb, und nach und nach vornemlich in der römiſchen Kirche das Fleiſcheſſen zu gewiſſen Zeiten verboten wurde, ſo iſt die zahme Teichfiſcherey in Italien und andern römiſch-Catholiſchen Ländern, wo nicht viel höher geſtiegen, dennoch weit und breit und zwar auch unter geringen Leuten, weil man Fiſche nicht vor Fleiſch hielt, nothwendiger gemacht und mehr ausgebreitet, folglich auch Teutſchland damit, ſonderlich wo Seen, Ströme, Flüſſe und Bäche zu reicher wilder Fiſcherey fehleten, angefüllet worden. Wie denn jetzo vielleicht nicht viel Flächen und Ge-

Gegenden noch ſeyn möchten, wo ganz neue ohne Schaden des Acker- und Wieſenbaues angeleget werden können. Denn unſere catholiſchen Vorfahren haben faſt alles darinne ſchon aufgeſuchet, ja oft mehr gethan, als der Acker- Wieſen- und Holzbau in neuern Zeiten vertragen können. Die Proteſtanten fanden ſie alſo und behielten ſich wegen verſchiedenes Nutzens und des Fiſchappetits in Städten und auf dem Lande bey. Ja ſie haben ſie auch zum Theil immer mehr verbeſſert [c]), öfters aber auch hier und da viele Teiche eingehen laſſen und Land und Wieſen daraus gemacht. Und daher iſt auch die eigentliche vollſtändige zahme Teichfiſcherey bey uns in Teutſchland nicht aller Orten, ſondern nur an einigen im rechten Gange [d]).

b) Siehe des Herrn Conſiſt. R. Cramers ſchöne Fortſetzung der Geſchichte der Welt und Religion, ſo Boſſuet geſchrieben, p. 261 ꝛc. und 268 ꝛc.

c) Sonderlich ſind des Luculli, Kayſer Neronis und Vitellii prächtige Fiſchteiche zur Schwelgerey berühmt. (Siehe Juvenells Geſchichte der ſchönen und andern Wiſſenſchaften p. 514). Sonſt hat die wilde Fiſcherey ſchon längſt eine beſondere Profeßion, Kunſt und Handwerk der Fiſcher veranlaſſet, welche aber in Anſehung der zahmen Fiſcherey, ob man gleich auch Leute hat, die ſich als Fiſchmeiſter darauf beſonders legen, ſelten was ſonderliches verſtehen. Und daher iſt die Einſicht in dieſes Geſchäfte ein beſonderes Stück der Landhaushaltungswiſſenſchaft eines rechten Landwirts geworden, nachdem ſonderlich von langen Zeiten her mit den Landgütern auch immer Teich-

und zahme Fiſchereyen, die öfters nach den Umſtänden viel eintragen, als Pertinenzien verbunden worden. Inſonderheit aber floriret die zahme Teichfiſcherey ganz ausnehmend im Königreich Böhmen; hiernächſt in Oberſchleſien, in Niederſchleſien, ſonderlich im Briegiſchen; in Pleſſe, in der Ober- und Niederlauſznitz aber iſt ſie gleichfalls im Flor, (Siehe die neue Europäiſche Staats- und Reiſegeographie). wie auch in Franken, ſonderlich im Bareutiſchen, wo die Teiche der vollſtändigen zahmen Teichfiſcherey und Fiſchzucht α) in Brut- und Laichweyher, β) Setzling- und Speiſzweyher, γ) Haupt- und Küchenweyher in der Bareutiſchen Amtsordnung eingetheilet werden. Und in Anſehung dieſer verſchiedenen Einrichtung findet man auch in Teutſchland bald die zahme Fiſcherey vollſtändig, bald aber nur unvollſtändig, wo man nur die Beſetzteiche braucht. Uibrigens hat unter allen öconomiſchen Schriften nach des Herrn von Feldecks ſeinem Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen Haushalter von dieſem Nahrungsgeſchäfte niemand gründlicher, umſtändlicher, ordentlicher und Erfahrungsmäßiger als der in der Niederlauſznitz zu Sorau bey der Hochgräflichen Herrſchaft lange Zeit in öconomiſchen Dienſten ſtehende ſehr erfahrne Herr Amtm. Leopold in ſeinem Wirtſchaftsbuche p. 626 bis 656 geſchrieben. Ob daher gleich der von Eckart auch einige gute Anmerkungen davon in ſeiner Exper. Oeconom. hat, die doch dort auch nicht mangeln; ſo möchte ich doch nicht übernehmen, denjenigen Ruhm, den er ſich p. 49 ſelbſt giebt, als ob noch niemand, als er, von der Karpenzucht ſolche Grundregeln an das Licht gebracht habe, behaupten, weil er mir darinne ſo, wie in vielen Vorgeben von ſeinen Einſichten allzu viel zu halten, andern aber nichts von öconomiſcher Klugheit und Wiſſenſchaft zuzugeſtehen ſcheinet.

d) Zu einer vollſtändigen zahmen Fiſchwirtſchaft ge-

hören 1) Streich- Laich- und Brutteiche, 2) Streckteiche, 3) Beſetzteiche, 4) Winterfiſchhälter und Sommerküchenteiche. Die erſten ſind der Grund, wie bey der Schafzucht die Schafmütter und Lämmerhaufen, oder Ställe von der Schafzucht, alſo von der ganzen Fiſch- ſonderlich aber von der Karpenzucht, als unſers ſchönſten Landwirtſchaftlichen Zuchtfiſches. Wo nun eine Art dieſer Teiche an einer Fiſchwirtſchaft fehlet, da iſt ſolche unvollſtändig, wie aus der Beſchaffenheit der Sache weiter erhellen wird.

§ 1067.

Ich will demnach das Object, die Zwecke und Geſchäfte dieſes Nahrungsgewerbes der Landwirtſchaft kurz erklären, und ſeine Natur und Beſchaffenheit, ſonderlich aber dieſes zeigen, wie es, wenn es bey Landgütern und Cammern vorkommt, zu analyſiren und gründlich einzuſehen ſey. Sein Object, ſo wir am erſten recht kennen müſſen, beſtehet dannenhero

Das Object.

I) aus allerhand Fiſchteichen und Weyhern e).

II) in allerhand Brutfiſchen und Saamen.

e) Was ein Teich oder Weyher iſt, das iſt zwar ſinnlich bekannt genung: Allein in Anſehung der zahmen Fiſcherey, muß man dennoch einen etwas deutlichern Begrif davon haben. Denn ein dazu angelegter guter Teich iſt eigentlich ein mit Dämmen oder ſonſt wohl verwahrter Umfang eines ziemlich jedoch verſchiedentlich großen und vertieften Platzes der Erde, worinnen zwar zu- und abfließendes, jedoch auch ſtehendes und wohlgefaßtes, immer unterhaltenes, gutes, ja für mancherley Fiſche dienliches Waſſer, in gehöriger Tiefe auf einem für die Fiſche dienlichen Grund und Boden befindlich iſt, um entweder Fiſchbrut darinne zu bekommen oder ſolche ſtrecken oder endlich ſolche zum vollſtändigen Aus-

wuchs

wuchs und Fettmachen zu beſetzen oder nur Winter und Sommer die fertigen Fiſche gleich zur Hand zu haben. Dieſe Beſtimmung zeigt alſo ſo fort 1) daß nicht nur kein Strom oder Bach an ſich, ſondern auch nicht ieder Teich, Dümpel, Lache oder eingeteichtes Land, nicht jeder Graben und Canal, der mit Dämmen und dergleichen verſehen oder ein andererWerkteich oder auch ein ſtehender See gleich ein zur Teichfiſcherey und Fiſchzucht geſchickter Teich ſey; ſondern man wird 2) daraus nicht nur den großen Unterſcheid derer Teiche von allen andern, ſondern auch dieſes erkennen, daß eine beſondere Anlage, ein geſchickter Bau, rechter Ort und Lage dazu gehören, wenn man ſeinen Zweck an ſich und hernach die Zwecke der Fiſcherey dadurch erlangen will: 3) daß er an ſich immer Waſſertief genug, und doch auch nicht zu viel und überſchwemmende Fluthen haben müſſe. Man will es alſo 4) bald aus Qvellen im Teiche, bald aus Qvellen und Zufluß außer ihm bekommen, jedoch aber auch 5) zu den Fiſchereygeſchäften, und ſonderlich, um den Teich auszufiſchen, zu repariren, oder gar nach einiger Zeit mit Getreide zu beſtellen, denſelben beqvem ablaſſen können. Man will 6) bey dem allen die Fiſche überhaupt darinne in Gewahrſam und zwar wiederum zu verſchiedenen Zwecken, ſonderlich aber, um junge Brut zu bekommen, oder ſolche ſich ſtrecken oder auswachſen zu laſſen, und um fette Nahrung für ſie zu haben, denſelben eingerichtet haben. 7) Wie ſich nun alles Vieh aus und von der Erde nähret, ſo muß man auch dazu geſchickten Grund und Boden insgemein, für dieſe und jene Fiſchart aber inſonderheit darinne haben. Und weil 8) ein Fiſch auch ein Waſſerthier iſt, einer aber hartes und der andere weiches Waſſer liebt, ſo verlangt man darinne auch geſchicktes, gutes und verſchiedenes Waſſer. Endlich aber muß man ſie 9) auch beqvem ausfiſchen, ordentlich verkaufen und anwenden können; daher auch dazu, nebſt guter Lage, allerhand Verrichtungen dabey ſeyn müſſen.

Und zuletzt kan man 10) nicht immer alle Fiſche ausfiſchen und gleich verſpeiſen, ſondern muß ſie zu dieſen einzeln fangen, wenn man will, und beqvem Winters und Sommers zur Hand haben und verwahren: Allein auch dieſe Teiche und Fiſchhälter erfodern ihre beſondere Einrichtung. Dieſes ſind die beſondern und erſten natürlichen Grundwahrheiten, nächſt denen phyſicaliſchen Wahrheiten von der Fiſche ihrer Natur, ihrer Fortpflanzung, ihrem Futter, ihrer Maſt, und ihren Feinden. Ja aus eben dieſen erſten Wahrheiten fließen alle beſondere Betrachtungen 1) bey den Teichen, 2) und denen Zucht- und Brutfiſchen, wie auch der jungen Brut ſelbſt, denn dieſes ſind eben die beyden Hauptobjecte dieſes Geſchäfts der zahmen Fiſcherey.

§ 1068.

Man muß dannenhero, um das **erſte** Stück recht gründlich zu unterſuchen, ſolches alles nach ihrem Unterſchied 1) in Anſehung ihres verſchiedenen Gebrauchs, 2) ihrer Speiſung und Beſetzung, 3) ihres Grunds und Bodens, 4) ihres Waſſers, 5) ihrer Lage, 6) ihrer Fruchtbarkeit und der Fiſcharten, 7) ihres Baues, 8) ihres Alters, 9) ihres Maaßes und ihrer Größe, 10) ihrer Beſitzer cameralmäßig oder überhaupt öconomiſch unterſuchen können f).

f) Ich kan von dieſen Dingen nun zwar nicht alles ausführen; allein ich will doch das Hauptwerk berühren und im übrigen auf die angeführten Schriften weiſen. Hier will ich zu dem Ende erſtlich ihren verſchiedenen Gebrauch erläutern. Die Namen der Teiche, die ſie aus dieſem Grunde bekommen, ſind ſchon § 1066 angeführet. Denn man braucht ſie 1) um darinne, wenn er z. E. ein Morgen oder 180 □Ruthen groß wäre, durch ohngefähr 4 pfündige 6 Rogner, ſo die Weiblein, und 2 Milchner, ſo die

Männlein ſind, vom Monat Martio an junge Brut durch ihr Streichen und Laichen, ohne, daß ſonſt ein anderer Fiſch, außer einigen Kezern, dazu geſetzet wird, zu bekommen, und das iſt ein Streich-Laich-oder Brutteich, u. man kan in einem ſolchen Streichteiche füglich 150 Schock gute u. geſunde junge Brut bekommen, womit das folgende Jahr im Merz die Streckteiche beſetzet werden. Denn dieſes ſind 2) die ſo genannten Zuwachs oder Streck-Teiche, worinne ſich die 2 Zoll lange Brut ſtrecken muß, bis ſie Setzfiſche z. E. Karpen, d. i. etwann 6 bis 7 Zoll lang oder 2 jährig und noch länger ſind. Jedoch ſind ſie wieder verſchieden nach dem Grund und Boden, der Lage und der Größe. Und ob nun gleich alle verſchiedene Verwahrung der Fiſche, in Teichen überhaupt, die Teiche beſetzen, heißt, ſo folgen doch nun erſtlich 3) die eigentlichen Beſatz-oder Setzlings- it. Speiseteiche, die man dazu braucht, daß der Fiſch darinne zu ſeiner Völligkeit, in 2 oder 3 Jahren gelangen möge, und worinne man die ſo genannten Setzkarpen aus den Streck-oder Zuwachsteichen nach Unterſchied der Größe und des Bodens ſetzet. Gemeiniglich wird auf jede □ Ruthe guten Boden ein Stück 3 jähriger Brut, im mittelern Grund und Boden ſo viel auf 1 und 1 halbe □ Ruthe, in ſchlechten aber ſo viel auf 2 □ Ruthen gerechnet. Die Wirte und Gegenden ſind aber hierinne unterſchieden, und man nimmt mehrentheils auch wegen allerhand Abgang 15 Stück über die Zahl auf jeden Morgen vom 180 □ Ruthen 4) Braucht man endlich auch kleine Teiche zu Fiſchhältern, theils im Winter, theils im Sommer. Und 5) werden an einigen Orten, ſonderlich die Beſetzteiche auch in gewiſſer Zeit zum Getreidebau von neuen entweder ordinär oder nur um ſie zu verbeſſern, und hernach wieder zur Fiſcherey gebraucht. Denn es wird dafür gehalten, als ob dieſes ſehr nutzbar ſey und die Teichwirtſchaft aus-

träglicher mache. Allein viele, darunter Eckart iſt, welcher es durch Anſchläge darzuthun ſucht, halten nichts davon. Man kan aber daraus nichts allgemeines machen, ſondern es komt auf die Umſtände an.

§ 1069.

Die Teiche werden **zweytens**, auch auf verſchiedene Art geſpeiſet, d. i. mit Waſſer, Nahrung und Geile verſehen. Denn die Fiſche brauchen nebſt der nicht zu warmen und nicht zu kalten Lufft, ſonderlich lebendiges Waſſer und allerhand Nahrung zu ihrer Speiſe, an Waſſerſchleim, Erde, Kräutern, Wurzeln, Körnern, Saamen, fettigtem Weſen, Entengras, Ungeziefer, Gewürm und zum theil auch andere Fiſche, ja einige freßen Käſe, Brot und dergleichen ff).

ff) In dieſer Abſicht nun ſind die Teiche gar vielerley. Denn 1) giebt es welche, die von zuflieſſenden Bächen und Flüſſen entſtehen, nicht füglich abgelaſſen werden können, und mit allerhand Fiſchen dadurch von ſelbſt verſehen und beſaamet werden. Allein dieſe Teiche gehören nicht eigentlich zur zahmen Fiſcherey. Sie ſind vielmehr, wie alle Tümpel und Vertiefungen in Bächen und Flüſſen, nur beſondere Hülfsmittel der beqvemen wilden Fiſcherey, (S. **Eckarten** p. 90), oder ſie können allenfals zu allerhand Fiſchen, Hechten, Schleyen, Forellen, Parſchen, Weißfiſchen, nicht aber zu ordentlicher Fiſchzucht, ſonderlich bey Karpen und Karauſchen gebrauchet werden. Die eigentlich hierzu dienlichen Teiche ſind alſo 2) diejenigen, die ordentlich beſetzt an- und abgelaſſen werden können, die ihre Qvellen theils in ſich theils außer ſich, und alſo Zu- und Abfluß, wie auch Waſſerſtand haben, die ſonderlich mit warmen Qvellen verſehen, und zur Winterung dienen, wenn ſie tief genug ſind, ingleichen diejenigen, welche

che Feldwaſſer von mäßigen Anhöhen der Felder, dadurch aber viele Nahrung zugeführt bekommen, ſind die beſten. Sie ſind 3) Teiche, die keine Sonne haben, im Felde oder Wieſen liegen, oder nicht ſo liegen. 4) Es ſind Teiche, die entweder einen fruchtbaren Grund und Boden, der bald rein bald moraſtig, bald recht ſchön, bald mittelmäßig, bald ſchlecht ſeyn kan, oder nur einen ſandigten, ſteinern, lettigten und magern Grund haben. 5) Teiche, darinne zugleich das Vieh zur Tränke oder Schwämme gehet, und wovon ſie auch Nahrung bekommen, ſich aber nur nicht zu Laichteichen ſchicken. 6) Freye und luftige oder in Wäldern und im Schatten der Bäume liegende, folglich nicht ſo freyen Zufluß der Luft habende Teiche. In Anſehung der Speiſung der Teiche mit Waſſer aber kan man ſie gar füglich unterſcheiden,

I) in ſolche, die allein Brunnen- und Quellteiche ſind, indem ſolche in ihrem Bezirck entſpringen.

II) In ſolche, die allein von Bächen ihr Waſſer bekommen, ſo Bachteiche heißen können.

III) In ſolche, welche von Regenfluthen allein ihr Waſſer bekommen. Man kan ſie Regen- oder Fluthteiche nennen.

IV) In ſolche, welche etwan von nahe dabey flieſſenden Strömen ihren Austritt, oder unter der Erde oder durch Ableitungsgraben und Röhren das Waſſer bekommen. Dieſes mögen Strom- oder Flußteiche heißen. Von dieſen allen ſind nun Lachen, warme Phule ꝛc. geſalzene und ſüße Seen und dergleichen ſtehende Waſſer unterſchieden.

§ 1070.

Sonderlich iſt alſo **drittens** der Grund und Boden der Teiche wohl zu betrachten g).

g) Um dieſen Unterſcheid nun zu erkennen und zu beurtheilen, darf man nur die Betrachtung des Grundes und Bodens bey dem Ackerbau zu Hülfe nehmen, und ſonderlich bemerken, daß 1) unmoraſtiger, ſonſt aber mit guten Erdarten verſehener Boden

für die Karpen, 2) moraſtiger, modrigter, ſchlammigter und miſtiger vor die Karauſchen, wenn ſie nur zugleich auch friſchen Waſſerzufluß haben, 3) kieſigter und ſandiger für alle Raubfiſcharten und die ihre Jungen gebähren, nicht aber Eyer legen, wie die Hechte, Parſchen; 4) der ſteinigte reine Boden mit hartem lebendigen Waſſer aber für die Forellenteiche ſonderlich dienlich ſey. Es wird auch überdem erfodert, daß der Boden haltbar ſey oder der Teich das Waſſer halte, ſolches nicht einſickere, it. daß der Boden oder das Waſſer ſelbſt nicht mineraliſch ſey.

§ 1071.

Das Waßer iſt übrigens **viertens** ſehr vielerley und bey der Teichfiſcherey ſehr wohl zu unterſcheiden [h]).

h) Ich habe ſchon bey der Abhandlung des Erdenbaues Gelegenheit gehabt, von der Natur und dem Unterſchied des Waſſers zu handeln, und Wallerius Waſſerreich ſonderlich zu empfelen; Hier aber iſt vornehmlich darnach zu ſehen: ob das Waſſer lebendiges oder todtes und ſtehendes? ob es ſüß oder geſalzen? ob es Fluß- Qvell- oder Regenweſſer? ob es friſches oder altes, reines oder mit Vieherementen und Gauche vermiſchtes, pfuligtes oder dickes und zu leimigtes und ſandigtes Waſſer? ob und wenn es austrocknet oder nicht? ob es immer gleiche Tiefe oder nicht habe? Denn, wenigſtens muß man doch 2 Ellen tiefes Waſſer, ja im Stich und Keſſel viel tiefer, ſonderlich zur Winterung haben, damit das Waſſer nicht ausfriere, denen Fiſchen die Luft benommen und ſie erſticket werden: Zumal das Aufeiſen nicht immer dienlich und mit Behutſamkeit, z. E. nicht ganz in der Mitte und Tiefe des Teiches, und mit ſo genannten Wunen geſchehen muß. Man muß auch ſehen, ob ſich der Teich etwan vornehmlich nur zu Mühl- oder an-

dern Werken, als ordentlichen Fiſchteicharten, ſonderlich aber zu eigentlichen Zuchtteichen, ſeinem Waſſer nach ſchicke.

§ 1072. a)

Es iſt fünfftens die Lage der Teiche auch wohl zu betrachten, weil darauf viel in Anſehung des Baues, der Lufft, des Gebrauchs, der Speiſung, der Dauer, ja des Waſſers ſelbſt ankommt [i]).

i) Teiche z. E. in Wäldern und Schatten nutzen nicht viel, am allerwenigſten am ſchicken ſie ſich zu Laich- Streich- und Streckteichen. Dazu werden vielmehr Sonne und freye Luft, mitten im Felde und Wieſen oder frey liegende Teiche erfodert. Man ſiehet auch gerne, daß eine Anhöhe des Landes an ein oder ein paar Seiten die Verwahrung mache, damit man daſelbſt keinen Damm zu bauen nöthig habe. Nicht alle Teiche in der Fiſchzucht können hiernächſt zugleich zur Viehtränke und Schwemme, oder, daß der Abfluß von Cloacken hinein gehet, gebraucht werden. Dieſe Umſtände ſchicken ſich hingegen ſonderlich gut für Karauſchenteiche. Teiche ſo denen Waſſerfluthen leicht unterworfen werden können ſind ferner ſehr koſtbar und ſchwerlich ſo zu faſſen, daß man nicht in Gefahr iſt, entweder alle Fiſche zu verlieren, oder viele ungebetene Gäſte von Raubfiſchen e. g. Hechten zu bekomen, als welche ohnedem ſelten ganz zu vermeiden u. oft wunderbar durch einen Storch, eine Ente oder andere Vögel in einen Teich, den man noch ſo wohl davon gereiniget hat, kommen, da ſie denn ſonderlich in Brut- u. Laichteichen, wie auch in ſolchen Streckteichen, wo der Saame noch klein und nicht ſtark genug, dem Hecht zu widerſtehen iſt, und wo nicht etwan zugleich andere kleinere Fiſche zu ihrem Futter mit hineingeſetzet worden, große Verwüſtungen anrichten. Die Hechte und Parſche arbeiten ſich auch durch

die Horden und Rechen, oder ſpringen bey hohem Waſſer in der Nähe über ꝛc. ſie regnen aber ſo wenig als die Fröſche und andere Fiſche nach der alten Meinung vom Himmel, und es iſt falſch, daß der Froſch den Laich und die Brut freſſe.

§ 1073. b)

Die Fruchtbarkeit der Teiche, wird **ſechstens** entweder überhaupt aus bisherigen Datis beſtimmt, oder inſonderheit in Abſicht auf dieſe und jene Fiſchart, ob ſelbige darinne fruchtbar ſey, ſich mehre, wachſe und zunehme, betrachtet und unterſchieden [k]).

k) Man hat vornehmlich bey uns

1) bloße Karpenteiche, wozu man die beſten, ſo mit gutem Boden, und weichem Waſſer verſehen ſind, nimmt.

2) Karpenteiche mit Carauſchen, Aalraupen, Schleihen gemiſchet, aus welchen letzten die ſo genannten Spiegelkarpen entſtehen ſollen. (S. Hr. A. Leopold). Nur Hechte und Forellen ſchicken ſich nicht unter ſie, wie auch unter kleinen Satz nicht die Barſche.

3) Carauſchenteiche, darinnen auch Karpen ſtehen, denen doch jene ſchaden, die ſonſt in den moderigten aus Cloacken geſpeißten, ja ſchlammigten Teichen gut fortkommen, wenn nur oben gegebene Erinnerung dabey in acht genommen wird.

4) Hechtteiche, die man erſt mit allerhand junger Brut von andern Fiſchen zu ihrer Speiſe beſetzen, hernach dieſe hinein bringen muß, da ſie ſich denn ſelbſt fortpflanzen und wachſen, ja allenfalls ſich von einander ſelbſt mäſten.

5) Forellenteiche.

Hiernächſt ſo ſind einige Teiche zu Streich- einige zu Streck- andere zu Beſetz- andere zu Hälterteichen bald im Winter bald im Sommer geſchickter. Ein Streichteich ſoll 1, 2 höchſtens 3 Morgen hal-

ten-

tender freyer, oder noch kleinerer Feld- oder Wieſen- im Spiegel wenigſtens 1 bis 2 Morgen Land, 1 bis 1 und eine halbe ja 2 Ellen tief Waſſer haltender und mit fetter Garten und leimigter Erde vermiſchter Boden, bey allen Eyer legenden Fiſchen aber mit weichem Waſſer verſehener Teich ſeyn. Zum Streck- und Wachsteichen aber ſchicken ſich noch größere Teiche, jedoch auch nach verſchiedener Einrichtung, vornehmlich bey der Karpenzucht. Sonderlich aber erfodern einige neuere zu denen Brut- und Streckteichen an ſich, noch abſonderliche Winterungsteiche, darein die im Merz in jene eingeſetzten Brut- und Streckfiſche, von Martini deſſelben Jahres an geſetzet, und bis zum Merz des andern Jahres überwintert werden. Da denn die im Streichteiche erlangte und im Winterungsteiche überwinterte Brut, 1 Jahr alt, in Streckteich mit dem Martio kommt, darinne aber wieder nur bis Martini ſtehet und alsdenn in ihren Winterungsteich geſetzet wird, darinne ſie bis vollends zum Merz bleibt und folglich nun 2 jähriger Satz wird, welcher denn nach dieſer Wirtſchaft erſt in die Beſetzteiche 3 Jahr lang gebracht wird. Von Streck- und Wachsteichen aber an ſich machen ſie 3 Sorten. Die erſte Sorte beſtehet in den kleinſten, flächſten und warmſten Feldteichen 1 bis 2 Morgen groß: Darein bringen ſie auf jeden Morgen im Merz 20 Schock einjährige Karpenbrut, laſſen ſie bis Martini ſtehen, hernach aber ſetzen ſie ſolche in die Winterung, und das werden alsdenn Setzkarpen. Die andere Sorte iſt 2, 3, 4 bis 5 Morgen groß und werden, wenn ſie fetten Boden haben, à 1 Morgen 3 und 1 halb bis 4 Schock ſolcher Setzkarpen, welche aber wiederum nur bis Martini ſtehen und alsdenn à 1 Pfund ſchwer, in die Winterungsteiche oder Behälter kommen, bis auf den Merz darinne bleiben und hernach in die dritte Sorte von Streckteichen erſt kommen, welche 5, 6, 10 und mehr Morgen groß ſind. Auf jeden Morgen ſetzen ſie hier 2 Schock,

und laſſen ſie bis Martini ſtehen, alsdenn aber müſſen ſie wieder heraus und in die Winterhälter. Und das ſind nun erſtlich die rechten Beſetz- oder Setzkarpen, wovon 1 Schock à 2 Pfund nebſt 1 Schock 1 pfündigten in die eigentlich großen Beſetzteiche, wo ſie 3 Jahr ſtehen bleiben, gebracht werden. Andere aber halten von dieſem vielfachen Ausfiſchen und Wiedereinſetzen, bis man 1 oder 2 jährigen Saamen zum eigentlichen Beſetzteichen bekommt, wegen der Koſten, Mühe, dem Abgang, α) von denen vielfachen Streckteichen nichts, am wenigſten aber β) von denen abſonderlichen Winterungsteichen und Behältern für Brut- und Streckfiſche. Nur die letzten rathen ſie im Nothfall an. (Siehe **Leopold** p. 565 ꝛc.).

§ 1073.

Der Teichbau ſelbſt, deßen Stücke, und Anlage, wie auch das Alter des Teiches in verſchiedener Abſicht, machen **ſiebendens** ferner einen ſehr wichtigen Unterſchied unter den Teichen, und verhalten ſich beßer oder ſchlechter zur zahmen Fiſcherey [1]).

1) Ein Teich kan an ſich und auch in Anſehung anderer Teiche in dieſem Stück betrachtet werden und muß an ſich ordentlicher Weiſe nur überhaupt folgende weſentliche Stücke haben. Nämlich 1) den guten, feſten und hoch genug, wie auch unten in rechter Breite angelegten Damm oder einen guten natürlichen Umfang an einer oder 2 Seiten, 2) die ganze Vertiefung aber auf einen guten Boden voll Waſſer. Und ſo ſehen neue oder doch wirtſchaftlich angelegte und gehaltene Teiche aus. Allein ein Hauptzeichen des Gegentheils iſt, wenn ſie hier und da zu gelandet, mit Schilfrohr und Binſen bewachſen, und nur in der Mitte etwan einen mäßigen Spiegel, das iſt, entweder einen tiefen oder flachen Fleck ihres Waſſers haben. 3) Gehört zum

Weſen ſolcher Teiche eine ſolche Lage der Fläche von außen und innen, daß er ſeinen Zu- und Abfluß, folglich den rechten Fall habe, um ihn ab- und anzulaſſen. Allein dieſer Abſicht wegen werden auch noch mehrer Stücke, theils in Anſehnng des Grundes, theils des Dammes und Umfanges erfodert. Denn hierzu gehören, 1) der Damm und deſſen dauerhaftige Befeſtigung, 2) Waſſerbette oder Währe, 3) Waſſerabſchläge, 4) Waſſerröhren, verdeckte Rinnen und ihre Röhrenſtänder oder Zapfen, 5) Flutrinnen, 6) Rechen, 7) der Keſſel und Hauptfiſchgraben oder Stich, 8) die Bey- oder Nebengraben in den Teichen, 9) der Einkauf oder Waſſerempfang, 10) die Durchſchnitte. Ja bey dem Ausfiſchen iſt auch 11) nöthig und nützlich, daß man außer dem Teiche neben dem Abzugsgraben 2 Ellen davon ein 4, 6, 8 oder mehr elligtes, langes und 2 Ellen tiefes □ Loch oder Fiſchloch anbringen könne, worein aus dem Waſſergraben durch eine Rinnen Teichwaſſer gelaſſen werden kan. Es muß ſolches fein mit Pfählen ausgeſetzet, und mit ſtarken Stangen beleget werden, woran eiſerne Haken ſind, um die ausgefiſchten Fiſche in großen Garnſäcken ins Waſſer daran zu hängen, bis ſie auf der gleichfalls bey dieſer Grube an einen ſtarken Kniegalgen feſtgemachten Fiſchwage gewogen und in die Fiſchfäſſer gebracht ſind. Jedoch behelfen ſich auch andere mit vielen vom Waſſer angefüllten Wannen. In Anſehung anderer Teiche aber iſt es ſehr ſchöne, wenn ſie zuſammen und immer einer über den andern liegen, einer aber immer nach dem andern ab- und der andere angelaſſen, mit Waſſer geſpeiſet werden kan, und wenn ſie fein in der Fiſchzucht einander die Hand bieten können, folglich verſchiedentlich groß, klein, tief, flach, warm, kühle ꝛc. ſind. Bey dieſem Teichbau liegt nun zwar die Teichbaukunſt, zum Grunde, davon **Leopold** in ſeinen Büchern viel ſchönes geſchrieben hat und auch mein **öconom. Lex.** nachzuſehen iſt, die Sache aber

iſt

iſt auch ein Stück der Baukunſt, ſonderlich aber des Waſſerbaues: Allein, da die Teiche gar vielerley Abſichten in der Wirtſchaft haben, ſo muß man den Teichbau, 1) in den großen Seeteichbau, 2) den kleinen Landteichbau unterſcheiden. Von jenem ſind viele Abhandlungen in meinen L. Sammlungen zu finden. Dieſer aber gehöret eigentlich nicht anders, als nach ſeinen gemeinen Grundſätzen hieher. Der andere iſt wiederum vielerley und eigentlich die Sache unſerer gemeinen Landteichgräber, die doch billig mehr von der Waſſerbaukunſt verſtehen ſollten. Unter denen vielerley Sorten dieſer Teiche ſind aber wiederum die vornehmſten die Fiſchteiche. Allein auch dieſe ſind zweyerley: Nämlich α) zur wilden Fluß- und anderer Fiſcherey, β) zur eigentlich landwirtſchaftlichen zahmen und Zuchtfiſcherey. Von dieſen Teichen haben die Teichgräber ſelten vollſtändige Begriffe, weil ſie von der zahmen Fiſcherey, welches doch zu ihrer Anlage nöthig iſt, wenig verſtehen. Daher kommt es vornehmlich auf einen gründlichen Landwirt ſelbſt an. Das iſt alſo der rechte Landwirtſchaftliche Teichbau, wovon der ſchon angeführte Hr. Amtm. **Leopold** c. l. recht practiſch-öconomiſch, und doch kurz handelt, dahin ich den Leſer, wegen obengedachter Stücke, da ich ſie hier nicht ausführen kan, weiſen will. Denn, obwohl der von **Rohr** auch etwas davon ſagt, und in meinem öconom. **Lex.** ebenfalls viel zu finden iſt, ſo iſt doch beydes nur was kurzes und unvollſtändiges. Oben gedachte ich auch der alten und verödeten Teiche (welches zwey unterſchiedene Dinge ſind), wie auch eines Merkmals, um ſolche von neuen oder wirtſchaftlich gehaltenen Teichen zu unterſcheiden. Man kan dieſe Verödung aber noch an vielen andern Stücken erkennen. Als 1) an denen oben erzählten Stücken des Baues ſelbſt, und ihrer wüſten Beſchaffenheit. 2) Wenn man an den Fiſchen merket, daß ſie weniger Nahrung finden. 3) Wenn der Teich ſehr verſchlämmet. 4) Ein Teich,

der über 8 Jahr nach einander immer beſetzet worden, ohne daß man ihn ruhen läſſet, iſt auch mehrentheils verödet. 5) Ein Teich aber, der in langer Zeit gar nicht gebrauchet wird, verödet gleichfalls immer mehr, welcher aber doch leichter wieder herzuſtellen. Und daher findet man oft ſolche alte wuſte Teiche, welche mit leichten Koſten wieder zu erneuern wären. Zur Erneuerung und Erfriſchung der Teiche aber braucht man allerhand Mittel, woraus denn wieder neue Eintheilungen der Teiche entſtehen. Denn man läßt ſie 1) ausfrieren und 1, 2 Jahr ruhen. Das iſt ein alter, jedoch renovirter und zwar geruheter Teich. 2) Man beſtellet ſie, wenn ſie abgelaſſen und ausgetrocknet, mit Sommerfrucht, z. E. Haſer. 3) Man dünget ſie aus, und alsdenn können ſie 3 Jahr erſt nach einander beſtellet werden. Das heißen nun ſonderlich, wo ſie ordentlich 5 Jahr mit Fiſchen beſetzt und hernach 3 Jahr beſtellet worden, beſonders Säefiſchteiche Ferner kan man ſie auch 4 nur ſchlämmen, welches geſchlämmete Teiche, 5) das ausgelandete ausbringen, ſo ausgebrachte Teiche heißen. Von allen ſolchen Mitteln aber ſiehe **Leopolden** item den von **Rohr**.

§ 1074.

Nunmehro iſt auch **achtens** inſonderheit ihr Maaß zu betrachten, ob ſie große, mittel oder kleine Teiche, nur Teichel oder Tümpel ſind. Sie müßen und werden alſo nach Morgen oder Ackermaaß, theils in ihrem Umfang, theils in ihrem Spiegel beſonders ausgemeßen. Denn das Maaß, ſammt ihrer bisher beſtimmten übrigen Beſchaffenheit iſt der Grund zum Kauf-und Pachtanſchlag eines Teiches; maßen jeder Acker oder Morgen nach Proportion ſeines Abwurfs und der Fiſchart, nach Abzug der Ko-

Koſten, darauf Eckart vor gewiß, (mir deucht aber ſehr ungewiß) à Morgen 180 □Ruthen nur 1 Rthl. 12 gl. jährlich rechnet, angeſchlagen wird, und 2, 3, 4 Rthl. Pacht geben kan, nach der Eckartiſchen vorgeſchlagenen Fiſchwirtſchafft aber, 8 bis 9 Rthl. jährlich tragen ſoll m).

m) Man muß hierbey ſonderlich auf den Preis der Fiſche in ihrem verſchiedenen Zuſtande nach den Gegenden und Zeiten ſehen. Z. E. Brut 2 Zoll lang gilt gemeiniglich 2 gr. größer 2 gr. 6 pf. Setzlinge das Schock 1 Rthl. bis 4 gr. im Beſetzteiche aber ausgewachſene Fiſche à Pfund 2 gr. it. nach Centnern, 5, 6, 7, 8 bis 10 Rthlr.

§ 1075.

Endlich verhält ſich dieſes Object auch **neuntens** in Anſehung ſeiner Beſitzer zum Nutzen gar verſchieden, und bey der Lage habe ich oben ſchon erinnert, daß die Teiche nahe an groſſen Städten und Höfen viel höher zu nutzen. In der erſten Abſicht aber, ſind ſie 1) allein eigene 2) oder gemeinde Teiche; jene entweder Landes oder Erbherrſchafftlich, oder andern Privatleuten gehörige Teiche n).

n) Ich habe aber dieſes Verhältniß der Grundſtücke ſchon mehrmal in dieſen Anfangsgründen erläutert. Gemeine Teiche werden indeſſen ſelten recht genutzet. Und unter denen einzeln kleinen Landwirten und Bauern wiſſen die wenigſten dieſe Wirtſchaft recht anzuſtellen. Schöne Teiche bey Aemtern oder großen Landgütern aber, it. bey Klöſtern ſtehen mehrentheils in ſolchen Umſtänden, daß ſie ſolche, wenn damit recht gewirtſchaftet wird, ſehr gut nutzen können. Denn die Sache muß endlich ins große gehen und daraus der Fiſchhandel für die

Fiſcher in großen Städten, welche ſich mit der Zucht eigentlich nicht abgeben, entſtehen. Ich habe übrigens mit Fleiß bey der Betrachtung dieſes Stücks des Objects gegenwärtigen Geſchäfts wegen der Kürze ſo viel eingeſtreuet, damit ich mich bey den Geſchäften ſelbſt in folgenden hieher beziehen könne.

§ 1076.

Allein Teiche können, wie oben gedacht, zu allerhand, und unter andern auch zur wilden Fiſcherey gebrauchet werden: Da nun bey der zahmen Fiſcherey, eigentlich die zahme Fiſchzucht und Nahrung die Hauptabſicht iſt, ſo ſiehet man deutlich, daß das zweyte Stück des Objects, α) in Brut- und Saamenfiſchen, β) in junger Brut oder dem Saamen ſelbſt beſtehe, welches man aber auch zum Nutzen und Zweck rechnen kan. Es iſt indeſſen doch die Hauptſache, wobey alle Geſchäffte vorgehen, um daraus erſt den Hauptnutzen, nehmlich gute und fette Speiſefiſche, dadurch aber Geld zu erlangen, und daher betrachtet man ſie billig als ein Stück des Objects o).

o) Hier könnte ich nun eine weitläuftige Betrachtung, wenigſtens über unſere gewöhnlichen Teichfiſche, Karpen, Carauſchen, Schleihen, Barſche, Weißfiſche und Schmerlen, ferner die Teichhechte und Forellen, ihre Natur, nach der natürlichen Geſchichte und Naturlehre anſtellen, ſonderlich da man ſelbige bey dieſem Geſchäfte unmöglich entbehren kan: Allein ich muß das meiſte davon aus der Phyſic voraus ſetzen und zu denen in der Cam. Bibl. vorgeſchlagenen Büchern, wie auch in m. öcon. Lex. wo die wilde u. zahme Fiſchwirtſchaft ſehr umſtändlich vorgeſtellet iſt, weiſen. Indeſſen ſind von denen zur Teichfiſcherey ſonderlich gewöhnlichen Karpen, vornehmlich 1) die Streichkarpen, 2) ihre Brut oder ihr Strich zu betrachten:

ten: Vor allen aber muß man ihre Streich- und Heckezeit, jene bey allen Fiſchen, die Eyer oder Rogen legen und Milch haben, wie die Karpen, Carauſchen, Schleihen, und dieſe von ſolchen Fiſchen, welche ihre junge Brut ſelbſt gebähren, wie die Hechte ſo beydes vom April an bis in Auguſt geſchicht, merken. Die Art und Weiſe der Fortpflanzung dieſer Thiere iſt übrigens noch nicht recht entdecket; zumal man an ihnen ihre Geſchlechtsglieder nicht leicht finden kan. Von denen Karpen z. E. glauben einige, der Rogner lege die Eyer oder den Rogen, der Milchner befeuchte ſie mit der Milch, indem er jenen immer nachſchwimme und mit dem Maule meiſtentheils dem Rogner unter dem Bauche liege, deſſen Rogen aber mit ſeiner Milch auf dieſe Weiſe gleich beſprenge. Die junge Brut aber werde alsdenn von der Sonne und Luft aus dem ſo befeuchteten Rogen ausgebracht. Andere geben vor, daß der Rogner die weggelaſſene Milch oder den männlichen Saamen des Milchners gar verſchlinge, und dadurch ſeine Eyergen im Leibe befruchte, hernach aber von ſich gebe. Beyde wollen alſo von Vermiſchungs- oder andern unter Thieren gewöhnlichen Begattungsgeſchäften beyder Geſchlechter nichts wiſſen. Allein neuere, worunter auch **Eckart** iſt, behaupten, daß ſich Rogner und Milchner eben ſo wohl zuſammenhängten und mit einander in Begattungsgeſchäften vermiſchten, dadurch aber die Eyer im Leibe der Rogner von dem Milchnern befruchtet, hernach ins Waſſer geleget und durch die Wärme der Sonne ausgebrütet würden. Dieſes ganze Werk heißt indeſſen das Streichen der Fiſche. Die erſten ſind auch der Meinung, daß wenn der Karpenmilchner den Schleihenrogen befeuchte, eben daraus die Spiegelkarpen, welche ſchöner und größer ſind, würden, Carauſchen- oder Karpenbaſtarte aber auch aus ſolcher Befruchtung des Carauſchenrogens, wenn ſolches von Karpenmilchnern geſchicht, entſtünden. Von andern Gedanken, ſonderlich des **Verfaſſers der philoſophiſchen Betrachtungen** ed. Berlin bey Schützen 1744, die Herr **A. Leopold** widerleget, zu geſchweigen. Wenn die

letz-

letzten nicht das gewöhnliche Spielen, Jagen und Springen der Karpen für die Handlung ihrer Begattungsvermiſchung angeſehen haben, ſo ſcheinen ſie wenigſtens den Lauf der Natur der meiſten Thiere am gemäßeſten zu denken. Die andern aber finden doch auch ähnliche Erfolge bey andern Waſſerthieren und Inſecten. Hier iſt indeſſen nicht der Ort dieſe Sache zu entſcheiden. Genug: Es iſt ausgemacht und ſchon gedacht, daß man zu dieſer Vermehrung mehr Rogner oder Weiblein und weniger Milchner in einem Streichteiche haben müſſe, wenn man fruchtbaren Rogen oder Fiſchlaich, daraus aber Brut, Strich, oder Saamen bekommen will: Daß dieſes ſonderlich im Anfange des Frühlings, im April und May, bey einigen aber im Junio und Julio geſchehe, welches aber ſchwächern Saamen giebt. So viel Sommer nun die junge Brut, ehe ſie zum völligen Auswuchs gelangen und Satz vor die Beſetzteiche werden kan, in Laich- und Streckteichen ſtehet, ſo viel jährig heißt auch der Satz, z. E. 1, 2 ꝛc. jährige Brut oder Saamen oder Satz, mit 2 und 3 jährigem Saamen aber werden mehrentheils die Beſetz- oder eigentlichen Karpenteiche beſetzet. Uiber die erſtgedachten Rogner und Milchner in den Streichteichen werden endlich auch noch einige angehende Karpen als eine Zugabe hinzu gethan, welche Hetzer genennet werden, weil ſie die Streichkarpen gleichſam zum Streichen reizen und hetzen, derer ſonſt, wenn die Teiche noch ſo groß ſind, nicht über 10 Rogner und 5 Milchner genommen werden. In den eigentlichen Beſetzteichen ſtreichen die Karpen zwar auch, allein die Raubfiſche, Hechte und Parſche verſchlingen die Brut. Die Streichfiſche muß man auch bey dem Ausfiſchen der Beſetzteiche ausſuchen, und ſonderlich 5 bis 6 jährige breitbäuchige nach den Rücken zu fein ſtarke und kurzköpfige, und zwar, wann die Fiſchwirtſchaft recht ſeyn ſoll, alle Jahr zu neuen Streichteichen nehmen, ſelbige aber den Winter über bis zur Beſetzung des Streichteiches wohl warten und verwahren. Eben daraus aber erhellet, daß man zu einer beſtändigen Fiſchzucht viele Teiche haben,

und alles ſo eintheilen müſſe, damit man alle Jahr Beſetzteiche ausfiſchen und aus Streckteichen neue beſetzen, dieſe aber wieder aus Laichteichen verſehen und immer wieder neue Laichteiche mit Brutfiſchen beſetzen könne. Es kommt übrigens am meiſten auf gute Rogner an, ſo auch die eigentlichen Streichkarpen ſind. Was die Brut betrift, ſo muß man ſich ſonderlich für der Zwitterbrut hüten, ſo aus Carauſchenlaich und Karpenmilch, wie ſchon gedacht, entſtehet.

§ 1077.

In Anſehung der Streichhechte, ihres Saamens, Begattungs- und ihrer Heckezeit und ſo fort, will ich nichts mehr ſagen, ſondern auf die angegebenen Schrifften weiſen; ſonderlich, da die Carpen-Zucht die gewöhnlichſte und durch die Vorſtellung dieſer Sorte § antec. die andere zugleich ihrer Beſchaffenheit nach erläutert wird.

§ 1078.

Eben dieſes muß man auch in Anſehung der Streichcarauſchen, ſo ſonſt faſt eben ſo, wie die Karpen zu betrachten, ingleichen derer Forellen und anderer Teichfiſche thun p).

p) Der von Jöchhauſen in den Notabil. Venet. Der von Feldeck und Döbel haben auch viel davon.

§ 1079.

Der Zweck und Nutzen der zahmen Fiſcherey.

Der Zweck und Nutzen von dieſem Object, iſt 1) in den ſo wohl nächſten q), als entferneten eigenen, und 2) in den zufälligen einzutheilen, ſeinem wahren Werthe aber nach ſehr wohl zu erwägen.

q) Was den nächſten eigenen Nutzen betrift, ſo beſtehet ſolcher, wie ſchon gedacht 1) in allerhand ſchönen Speiſe- ſo wohl mittel als größern Fiſchen, aus den Beſetzteichen α) zur eigenen Conſumtion für den Tiſch, in

in die Fiſchhälter, ſo wohl friſch, gekocht und gebra-ten, als auch mariniret, eingemacht und geräuchert, wovon das öcon. Lex. nachzuſehen, b) zum Ver-kauf. 2) In allerhand Brut und Saamen zur Nach-zucht und zum Verkauf aus den Streckteichen, weil es beſſer iſt den Saamen ſelbſt zu ziehen. 3) In Streichfiſchen aus den Beſatzteichen, und Hältern. Jedoch das baare Geld für die Fiſche aus den Be-ſatzteichen iſt das beſte. Denn z E ein Karpenteich, deſſen Beſatz 200 Schock geweſen und wenig Cent-ner ausgemachet hat, kan gar wohl nach 3 Sommern 200 Centner Fiſche liefern, ſo nur à 5 Rthlr. 1000 Rthlr. thut. Schönes Geld! Allein man ziehe erſt ab, was ein ſolcher Teich, von dem man alle 3 Jahr nur dieſen Vortheil ziehen könnte, in 9 Jahren nebſt al-len den Teichen, welche er vorausſetzet gekoſtet und was das Intreſſe des im Bau ſteckenden Capitals aus-trägt. Denn daraus muß man erſt den rechten Wert des Nutzens der zahmen Fiſcherey beurtheilen.

§ 1080.

Der entfernete Nutzen beſtehet eben in aller-hand zugerichteten Speiſen von Fiſchen zum Ver-gnügen des Geſchmacks. Deren Vervielfälti-gung, in ſo ferne ſie friſch verſpeiſet werden, die Römiſch-Catholiſchen ſonderlich wohl verſtehen: Verſchiedener Stücke zur Arzeney von den Fi-ſchen zu geſchweigen. Jedoch der größte Nu-tzen beſtehet endlich in dem klüglich einzurichten-den und zu überſehenden Fiſchhandel ſelbſt an Höfe und Städte mit denen Fiſchen. Denn in einen ſolchen guten Umſchlag läßt ſich der Ver-kauf der erlangten Fiſche offt viel höher hinaus bringen, als wenn ſolcher nur gerade weg geſchieht.

§. 1081.

Der zufällige Nutzen kommt bey den Tei-chen nach Gelegenheit auch zu erwägen vor [r]).

 r) Man

r) Man kan darunter rechnen 1) wenn man die Streck- und Beſetzteiche bisweilen einige Jahre mit Feldfrüchten beſtellet und Futter oder Getreide erndtet; 2) den ſchönen Teichſchlamm zur Düngung der Felder, oder 3) zur Anlage guter Salpeterhütten, braucht, weil er die ſchönſte Salpetererde nach ſeiner Beſchaffenheit giebt; oder 4) davon Rohr und Schilf, dieſes zur Gipsarbeit und zum Bauzeuge, jenes aber auch zu Webermanufacturen in den Stühlen, wie auch zu allerhand Flechtgeräthe, anwendet und verkauft. 5) Iſt auch der Nutzen von dem Graſe und Futter auf den Dämmen, nicht aber von der Weide, weil man da kein Vieh weiden darf, und wie wohl mit Behutſamkeit von der Weidenpflanzung darauf zu beobachten. Ferner fragt man auch: Ob nicht 6) wilde Entenfänge dabey anzulegen, ſo aber Fiſchdiebe, wie auch die wilden Gänſe und zahmen Enten ſind. Die Schwanenzucht aber iſt nicht ſo ſchädlich. Und endlich würde 8) die Frage noch im Discours aufzuwerfen ſeyn: ob nicht Säeteiche und wie ſie zum Reißbau bey uns anzuwenden wären?

§ 1082.

Jedoch alle dieſe Nutzungen ſtimmen nicht immer mit der Abſicht, um reichen Haupt- und eigenen Nutzen von der zahmen Teichfiſcherey zu erlangen über ein, und dieſer iſt auch in Anſehung der Landwirtſchaft nicht immer und an allen Orten von gleichem Werthe, wenn man andere Landwirtſchafftliche Geſchäffte, die Umſtände, das Aufſtehen und die Krankheiten folglich den Abgang der Fiſche dazu hält, und ſonderlich erwäget, ob nicht dergleichen Flächen, wenn ſie zum Wieſen-Gras-Futter- und Feldbau recht gebrauchet würden, viel beßer zu nutzen, zu geſchweigen, daß man auch zuſehen muß, ob nicht mit Teichen noch andere Werke e. g. Müh-

len zu verbinden ſind, dabey ſich den Laich- und Streckteiche nicht ſchicken.

§ 1083.

Laßt uns nun aus dieſer Betrachtung das ganze zahme Fiſchereygeſchäfte in einen kurzen Abriß bringen. Es erhellet daraus, daß es ein Land- „nahrungsgeſchäffte der Viehnahrung, in welchem „man nicht allein an gelegenen Gegenden, theils „durch Ankauf, theils durch eigenen geſchickten „Anbau, Streich- Streck- und Beſetzteiche erlan„get, die erſten mit Streichfiſchen beſetzet und „verſchiedenen Fiſchſaamen erlanget, ſolchen in der „andern Art der Teiche wartet und hiernächſt ſeinen „Wachsthum befördert, die dritte Art der Tei„che aber damit zum völligen Auswuchs beſetzet, „und alſo deswegen alle beſetzte Teiche nach Unter„ſchied ſehr wohl in acht nimmt, nach einiger Zeit „aber den erwachſenen und fettgemachten Saß, „theils durch Netze, theils vermittelſt des Ablaſ„ſens der Teiche behutſam ausfiſchet, die Fiſche „wohl ſortiret, das unvollſtändige zurücke läſſet, „oder in Streckteiche bringet, das andere aber in „Fäßer faſſet und bald zum Fiſchhältern ſchaffet, „bald aber zum profitabeln Verkauf verführet „oder gleich an der Stelle verkaufet; Seine „Speiſefiſche in Hältern und Fiſchkaſten aufhe„bet, die Streichfiſche zur neuen Brut ausſuchet, „zur künftigen Zucht aber aufbewahret, zu allen „dieſen Zwecken aber die Damm- und Teich„gebäude wohl in acht nimmt, auf nachhaltige „Fiſcherey bedacht iſt, und folglich alles vor den „Feinden der Fiſcherey, ſonderlich vor ihren

Beſchreibung der Fiſcherey.

„Krankheiten, und vornehmlich in kalten Win„tern bewahret, auf mancherley Weiſe aber zum „nächſten und entferneten, eigenen und gemeinen, „wie auch zufälligen Nutzen anwendet und ge„brauchet [s]).

s) Die erſten Grundwahrheiten ſind in dieſer Beſchreibung und bisheriger Betrachtung ſo deutlich, und werden in der fernern Anweiſung zur Zergliederung von ſelbſt erhellen, daß ich ſie nicht erſt aus einander ſetzen darf. Man begreift auch von ſelbſt, daß ſich alle vorfallende Geſchäfte, nach meinen allgemeinen öconomiſchen Grundſätzen ebenfalls in Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte unterſcheiden, Werkzeuge und Beſchäftigte aber dabey nicht aus der Acht zu laſſen ſind.

§ 1084

Erlangungsgeſchäfte.

Alle Erlangungsgeſchäffte beſtehen demnach 1) in einer reifen Uiberlegung, 2) in der rechten Anlage verſchiedener Teiche, 3) in der Erlangung α) guter Streichfiſche und β) geſunder Brut in Streichteichen, 4) in der Beſetzung guter Streckteiche, 5) in der Beſetzung der eigentlichen Fiſchteiche, 6) in der Wartung der Teiche durchs ganze Jahr und von Jahren zu Jahren, 7) und in dem klugen Ankauf der Teiche, endlich aber 8) in denen verſchiedenen Arten des Ausfiſchens zur reichen Erndte [t]).

t) Ich habe, wenn mir recht iſt, genug Anleitung in bisherigen §§ zur Uiberlegung bey der Anlage dieſes Gewerbes gegeben. Und bey derſelben muß man ſonderlich die Regel § 1082 beobachten, folglich gegen einander alles bilanziren. Dieſes aber iſt ſehr leicht, wenn man die Natur dieſes Geſchäfts ſo wohl als was ich bisher davon geſagt habe, verſtehet.

§ 1085.

Der Teichbau iſt auch bereits, ſo viel Anfangsgründe erfodern, § 1073 entworfen worden. Nur iſt nöthig, daß man, weil die Koſten offt nach Gelegenheit ſehr groß ſind, davon vorher richtige Anſchläge zu machen wiſſen, und in der Ausführung, ſonderlich die Anlage des Dammes der Grundzapfen, Rechen und des Stichs wohl beobachten müſſe u).

u) Ich weiß Beyſpiele, da man etliche 1000 Rthlr. unverſtändigen Händen zu dieſer Anlage anvertrauet hat, daraus aber zuletzt nichts als ein verhunzetes Werk, daran man immer zu beſſern und doch davon wenig Nutzen gehabt hat, geworden iſt. Denn einen rechten Teich anzulegen, dazu gehöret mehr als gutes Schwatzen, und daß man aus reichen Beuteln bauen könne.

§ 1086.

Was man nun in Anſehung guter Streich- und Laichteiche an ſich, und hiernächſt bey ihrer Beſetzung und bey den Streichfiſchen und ihrer Brut zu beobachten, das iſt ſchon angezeiget. Denn die Beſetzung iſt, wie aus bisherigen zu ſehen, dreyerley, und die Wartung der Teiche durchs ganze Jahr hindurch bey dieſen dreyerley Teichen und Fiſchen gar verſchieden x).

x) S. Amtm Leopolds Buch c. I.

§ 1087.

Eben dieſes iſt auch in Anſehung derer Streckteiche und ihrer Beſetzung geſchehen. Man erwäge nur, was ich davon oben geſagt habe, und brauche die angeführten Schrifften.

§ 1088.

Will man endlich Teiche kaufen, wozu ſich doch ſelten Gelegenheit ereignet, weil ſie insgemein mit Landgütern unzertrennlich vereinigte Pertinentien ſind, ſo muß man 1) auf den Teich an ſich, 2) auf den Satz, ſo darinne iſt, ſehen [y]).

y) Bey dem erſten muß man den Teich durch das Examen paßiren laſſen, welches ich oben bey der Betrachtung des Objects entworfen habe, und ſelbigen nach den Datis in Anſchlag bringen. Hiernächſt aber den Satz, jedoch, da ſich die Fiſche nicht im Teiche beurtheilen laſſen, auf dem Fall der Ausfiſchung, erſt behandeln. Wie hoch nun ein Teich nach Unterſchied zu nutzen ſey, das iſt bereits angezeiget. Dieſes aber iſt eigentlich das Intereſſe des Kaufgeldes und zugleich die Summa des Pachts. Denn bey dieſen hat man eben das, was ich von der Unterſuchung einer Fiſcherey erinnert habe, in acht zu nehmen.

§ 1089.

Endlich beſtehet, theils in dem beſondern vorhergehenden Ausfiſchen der Laich- und Streckteiche, theils in der Erndte, oder dem Ausfiſchen der Beſetzteiche, ſo auch Wachsteiche genennet werden, das Haupterlangungsgeſchäffte [z]).

z) Bey dieſem Geſchäfte iſt 1) der Fiſchfang an ſich einigermaßen einzuſehen, wozu allerhand Werkzeuge, Vortheile, beqvemes Wetter, rechte Zeiten, geſchickter Zuſtand des Fiſchwaſſers und ſo fort, ſo wohl bey wilder als zahmer Fiſcherey erfodert werden; wie er denn deswegen auch ſonderlich nach den Werkzeugen, und Zeiten, ob es einzelne oder allgemeine, Frühlings- Herbſt- Tage- oder Nachtfiſcherey, ſo ordentlicher Weiſe nicht zu dulden iſt, ſey, unterſchieden wird. Man ſehe aber mein allgem. öcon. Lex. p. 750 bis 774 und den Namen jedes Fiſches nach.

nach. Es iſt auch das Fiſcherzeug daſelbſt beſchrieben, und zum Theil im Kupfer vorgeſtellet. Was aber 2) die Ausfiſchung bey der zahmen Fiſcherey ſelbſt betrift, ſo iſt ſolche in etwas von der wilden unterſchieden und wieder zweyerley. Denn α) fällt die beſondere vor, ſo entweder aus Streich= oder Streckteichen, des neuen Beſetzens oder Verſetzens wegen vorgenommen wird. Und hiervon hat der Herr Amtm. **Leopold** die meiſten allerbeſonderſten Regeln und Handgriffe c. l. angegeben. β) Folgt die eigentliche Hauptfiſcherey der Beſetzteiche, ſo im Herbſt, ſonderlich im October, theils in Anſehung der Hauptfiſche jedes Teichs, womit er vornehmlich beſetzet worden, theils der andern mannigfaltigen Speiſefiſche, welche mit oder wider Willen darinne ſind, um die Erndte ſeiner Fiſcherey recht anzuſtellen, nach 3 Sommern von der Zeit der Beſetzung an vorzunehmen iſt. Dieſe iſt nun ſonderlich 1) zu rechter Zeit, bey ſtillem Wetter, von der Frühe an, nicht aber, ſo viel es vermieden werden kan, des Abends und in der Nacht zu bewerkſtelligen. 2) Muß man allerhand Vorbereitung mit dem dazu nöthigen Waden, Fiſchketzern rc. denen Leuten als Fiſchern, Prackern, oder Sortierern, Trägern, dem Fuhrwerk, Fiſchfäſſern rc. und endlich einen zulänglichen nicht zu ſchnellen und nicht gänzlichen Ablaß des Teiches zu machen wiſſen. Denn, wenn er auch ruhen oder beſäet werden ſoll, ſo muß doch, ehe die Fiſche heraus ſind, nicht alles Waſſer abgelaſſen werden. Endlich folgt 3) die Behutſamkeit und genaue Aufſicht, dabey und darnach. Ich habe an einigen Orten angemerket, daß, wenn das Ausfiſchen auf Koſten der Cammer geſchicht, gewaltig viel Unkoſten gemacht werden, ja daß man ſo gar des Nachts damit verfahre. Allein, wenn man das Geſchäfte verſtehet, ſo darf man ſich nicht alles weiß machen laſſen, was hierinne der Gebrauch und das Vorgeben mancher Leute haben wollen. Es koſtet die Nachtfiſcherey vielmehr und iſt recht geſchickt zu unzähliger Betrügerey, die nöthige Aufſicht aber kan dabey nicht

beob-

beobachtet werden. Man laſſe lieber, wenn man in einem Tage mit einem großen Teiche nicht fertig werden kan, den abgelaſſenen Teich bewachen. Die Specialregeln und Handgriffe hat belobter Herr A. **Leopold** c. l. abermahls treulich in Anſehung dieſer drey Puncte angegeben, und Herr von **Eckart** führet auch einige an, die nicht zu verachten ſind. Sie flieſſen aber doch alle aus der Natur der Sache und des Geſchäfftes ſelbſt, und aus dieſem zureichenden Grunde können ſie immer noch vermehret werden. Ich will nur einige anführen. 1) Die Fiſche müſſen im Waſſer leben, ſonſt ermatten und ſterben ſie, und nicht alle können eingeerndtet werden. Deswegen müſſen die Teiche nicht ganz abgelaſſen, und ſonderlich die Haupt- und Nebengraben oder Tiefen wo Waſſer iſt, ausgefiſchet und daher die Fiſche dahin gezogen werden. Nur die zeitigen Karpen und andere Speiſefiſche werden 2) genommen. Es müſſen 3) entweder genug Fiſchwannen parat ſeyn, um ſie gleich aus dem Teiche wieder ins Waſſer, wenn ſie auf den Prack oder den Sortiertiſche, oder auch in dem Sortiergraben ſortiret ſind, nach ihren Nummern zu bringen, bis ſie gewogen und in nur halb voll gefüllete Fiſchfäſſer zum Abfahren gebracht werden; oder es müſſen die ſchon oben berührte Fiſchgruben an den Abzugsgraben zu dem Ende zubereitet und dazu verſchiedene groſſe Garnſäcke angeſchafft werden. Man braucht aber auch noch 4) andere kleinere Garnſäcke, worein die Fiſche von dem Stich bey dem Ausfiſchen gefaſſet und dahin getragen werden ꝛc. 5) der Teich muß nur ſo weit abgelaſſen werden, daß etwan der Spigel noch einen halben Morgen nach Proportion groß bleibe. 6) Das Ausfiſchen geſchicht mit einer ſo genannten Wade, ſo aber recht behutſam an ihren Seilen auf Fiſcherkähnen gezogen werden muß. 7) Der Senkgarnſatz, woran Bleygewichte hängen, muß unten bey dem Grundzapfen wohl verwahret ſeyn, damit keine Fiſche mit hindurch gehen, welches alſo genau zu viſitiren

tiren. Andere brauchen auch enge und feſte Horden. Ja es iſt 8) nöthig, daß außer dem Damme, wo das Waſſer heraus dringet, noch ein dichtes Garn feſt geſpannet ſey, um die Fiſche aufzuhalten, wenn etwan der Grundſack ein Loch bekäme, oder die Fiſcher mit Fleiß etwas in den Abzugsgraben durchgehen ließen, damit ſie ſolche nachfiſchen können. Man muß auch 9) ein Grabenvorſpanngarn unter die Sortiergrube machen, damit, wenn ja noch etwas aus den Händen fället, ſolches nicht durchgehe. Es muß hiernächſt 10) der Stich auch mit Fiſchketzern abſonderlich rein ausgefiſchet werden, und darauf wird 11) der Grundzapfen mit Ton und Letten feſt verſtopfet, und 12) gleich wieder friſch Waſſer angelaſſen, damit von denen darinne gelaſſenen Fiſchen nichts verderbe oder hernach von den Arbeitsleuten und andern heimlich abgeholet werde. 13) Die Fiſche müſſen hiernächſt gleich α) ſortiret, β) gewogen, γ) in die Fäſſer, ſo viereckigte, 18 zölligte Spundlöcher haben, aus den Wannen oder Garnſäcken, die im Fiſchloche gebraucht werden, gebracht, ſolche aber bis auf 1 halbe Spanne damit vollgefüllet werden. 14) Uiberall muß der Aufſeher ſeine Augen, einige treue Leute und ſein Manual zur Hand haben, worein alle Sorten nach dem Gewicht, und wohin ſie gebracht, oder ob ſie bey dem Teiche vekauft ſind, gleich angezeichnet werden, damit nichts bey dem Sortiren, Zählen, Wägen, Einſchütten in die Fäſſer, unter Weges, und da wo ſie hinkommen, von ſo vielen Händen und Liebhabern verſchleppet werde. Man muß auch 15) die Fiſche von denen Arbeitern oder Käufern nicht drücken, kneipen, verwunden, werfen und unter ihnen planſchen laſſen, u. ſ. f.

§ 1090.

Die Geſchäffte der Erhalt- und Verwahrung bey der zahmen Fiſchzucht ſind überhaupt ſehr wichtig. Denn außer der 1) ſehr nöthigen rechten Einrichtung, Beſchaffenheit und beſtändigen

Bewahrungsgeſchäfte.

gen Beobachtung der Teiche an ſich, und derer ſchon bemerkten Theile des Teichbaues, theils überhaupt, theils einer jeden Art der bisher betrachteten verſchiedenen Teiche [a]) iſt 2) die beſtändige Wartung und Beobachtung der Teiche das ganze Jahr hindurch zur Erhaltung und Bewahrung der Fiſche in ihrem verſchiedenen Alter, welche ordentlich erfodert wird, höchſt nöthig [b]). Hierzu kommt aber auch 3) die vorfallende auſſerordentliche Präſervation und Hülfe gegen allerhand Anſtöſſe und Zufälle der Fiſche α) im Teiche ſo wohl in ihnen, als auch außer ihnen, β) außer dem Teiche, wozu denn zugleich allerhand Hülfsmittel beſonders erfodert werden [c]).

a) Hiervon will ich hier nichts mehr gedenken, ſondern mich auf die §§ 1085 ꝛc. beziehen. Denn nicht nur die rechte Anlage, ſondern auch die Erhaltung im baulichen Weſen, die Verhütung der Verödung und Verwüſtung der Teiche, der Zulandung, des Anwachſes alles ſchädlichen Geröhrs und der Binſen, der Uiberſchwemmung, der Vertrocknung, der Veraltung und Auszehrung durch allerhand ſchon bemerkte Mittel, z. E. durch die Verſtopfung, die Verdämmung, die Schwemmung, Ausbringung, Reinigung, Tilgung des Rohrs (zu ſolcher Zeit, wenn er abgelaſſen, und das Rohr abgehauen, die Sonne aber darauf ſcheinet) it. die Ruhe, die Düngung, das Umpflügen und Bearten, die Erneuerung und Beſtellung ꝛc. der Reparaturen des Grundzapfens, Flutbettes, des Stichs ꝛc.

b) Dieſe Geſchäfte betreffen ſonderlich das verſchiedene in den Teichen befindliche Gut, an Streichfiſchen und Brut, an Saamen, Streckfiſchen und in Beſetzteichen des Satzes, ſo ferne ſie insgemein und jede Art beſonders zu betrachten. Davon Hr. Amtm. Leopold

vold ſehr weitläuftig handelt, dabey aber auch viele ungegründete Meinungen und Mittel widerleget. Weil nun ſo viel dabey zu beobachten iſt, ſo befreyet allerdings eine nur etwas beträchtliche zahme Fiſcherey einen beſondern erfahrnen, fleißigen und treuen Fiſchmeiſter, oder Teichwärter, welcher bey und unter oder nicht weit von den Teichen wohnet, und immer darauf Achtung giebet. Daher es auch zu der Beobachtung der Teiche ſehr vortheilhaftig, wenn ſie nicht ſo weit entfernet oder ſehr zerſtreuet aus einander liegen.

c) Dieſe Hülfsmittel beſtehen nicht nur in jetztgedachter Ordnung und Lage der Teiche, ingleichen in allerhand Teichwärterwohnungen, it. an Fiſchhäuſern zur Verwahrung des Fiſchzeuges und verſchiedener Materialien zur Reparatur der Dämme, Zapfen ꝛc. in allerhand nöthigen Kähnen und Fahrzeugen zur Viſitation, in der Viſitation öfterer Umgehung und Huth, der Teiche ſelbſt, in tüchtigen und genug engen Horden, ſonderlich bey den neubeſetzten Teichen, wie auch, daß die Dämme, jedoch nicht zum Schaden der Fiſcherey, mit Erde und Korbweiden, welche beſſer als hohe Weiden und Bäume ſind, bepflanzet und befeſtiget werden, ſondern auch 1) in einem beſtändigen Inventario α) der Teiche nach ihrer Lage, Beſchaffenheit, Maaß, Gebäuden ꝛc. β) der Beſatzung, γ) der Fiſchereygeräthe, 2) in einer richtigen Fiſchrechnung oder einen ſo genannten Fiſchbuche, über Einnahme und Ausgabe, welches entweder α) in dem Manual, ſo bey dem Ausfiſchen zur Hand zu haben, oder β) in der jährlichen Hauptrechnung beſtehet.

§ 1091.

Von denen Anſtöſſen und Zufällen der Fiſche, wovon ich n. III des vorigen § gedacht muß ich noch etwas gedenken, und das will ich in folgende Anmerkung bringen [d].

d) Die

d) Die Fiſchereyen ſind vielen Anſtößen und Zufällen unterworfen, wogegen man ſich ſehr wohl vorzuſehen und allerhand Hülfsmittel brauchen muß, wenn ſie wirklich vorhanden. Ich habe ſie § antec. bereits unterſchieden. Und zu dieſen Claſſen kan man folgende z. E. leicht bringen, 1) das Verhungern, 2) die Krankheiten, 3) das Aufſtehen, 4) das Sterben der Fiſche; Ferner 5) Waſſerfluthen und Austritt der Fiſche, 6) Froſt und Erſticken unter dem Eiſe, 7) Raubfiſche, 8) verdorbenes Waſſer, 9) allerhand Fiſchdieberey. Die Fiſche ſterben ſonderlich wegen Mangel an Waſſer, und man kan dieſes bey ihnen eine Verhungerung nennen, welches ſonderlich in Teichen, die keinen rechten Zufluß oder Qvellen in ſich haben, oder durch allzu häufigen, nicht recht geſperrten Abfluß, oder wenn ſie im Beſetzen nicht recht ins Waſſer kommen oder aufs Land geſchwemmet werden u. ſ. f. geſchicht. Wenn ſich gleich nach dem Beſatz der Teiche viele Krähen um die Teiche herum einfinden, das iſt ein Zeichen, daß viel von dem Satz geſtorben ſind, da man denn Nachbeſetzung vornehmen muß. Im Sommer ſind auch viele Menſchen Fiſchdiebe, z. E. die Hirten und mancherley Müßiggänger mit Angeln, Netzen, mit Reußen, Garnſäcken ꝛc. trockner und dürrer Sommer, ſehr harte und lange Winter, davon die Teiche, wenn ſie nicht tief genug, ausfrieren, ſind auch ſehr gefährlich, ein von der Viehtrift und Tränke verdicktes Waſſer aber iſt denen Streichteichen gleichfalls höchſtſchädlich. Unter denen Fiſchräubern ſind nicht allein die Raubfiſche, ſondern auch die Raubvögel, Habichte, Fiſchaare, Reyher, die Enten, wilden Gänſe ꝛc. welche denn weg zu fangen und zu ſchieſſen. Anderer ſchädlicher Dinge zu geſchweigen. Man hat verſchiedene Zeichen, daran man merket, daß denen Fiſchen etwas fehle, daß ſie aus dem Lager, ſonderlich im Winter gegangen, und aufgeſtanden, daß ſie krank ſind, daß todte vorhanden. Diejenigen Inſecte ſonderlich, welche ſich von ihnen nähren, finden

ſich

ſich alsdenn ſehr häufig ein, das Waſſer wird ſehr dick and weißlich, die Fiſche gehen dem Waſſer wider ihre Gewohnheit im Winter entgegen und finden ſich in den Wunnen häufig ein. Wenn viel Fiſche ſterben, ſo wird auch das Waſſer ſtinkend, ſonderlich um die Waſſerabläufe herum. Von ſolchen Auffiehen, Krankheiten und Sterben ſind ſehr viele Urſachen. Es hat hierinne auch der von Feldeck viel Gutes, und allerhand Präſervativmittel. Die Fiſchhälter und Fiſchkaſten ſind ein Mittel, der Verwahrung und Erhaltung der Fiſche: Allein wenn dieſe nicht überhaupt oder beſonders vor dem Winter und Sommer recht eingerichtet, ſo verderben ſie da am erſten, und ſtehen leicht ab. Mehrentheils aber iſt das unbehutſame Verfahren, Drücken, Planſchen, Werfen, Sticken bey dem Ausfiſchen, Sortiren, Wägen, Einfüllen in die Fäſſer, Erledigung der Fäſſer ꝛc. Schuld daran, wenn ſie daſelbſt ſterben.

§ 1092.

Wozu nun Teiche und Fiſche, in Anſehung des Nutzens von dieſem Gewerbe, anzuwenden, das iſt bereits bey der Betrachtung des Zwecks und der Nutzungen mit genommen und aus der Beſchaffenheit derſelben erhellet auch die beſondere Art und Weiſe derer deshalb vorzunehmenden Geſchäffte der Anwendung e)).

e) Man wird leicht aus der Natur dieſes Geſchäfts erkennen, daß es unter denen Landnahrungsgeſchäften eins der entbehrlichſten, weil ſein unmittelbarer Nutzen, worauf doch die andern entferneteren alle beruhen, nämlich allerhand gute Fiſche zur Speiſe in den allerwenigſten Lebensumſtänden denen Menſchen nicht ſchlechter Dinge nothwendig iſt, und daß die wilde Fiſchrey allenfalls ſchon dazu zulänglich ſey; Zumal viele überhaupt die Fiſche in flieſſendem Waſſer vor viel geſünder halten. Man wird auch leicht

einſehen, daß bey der zahmen Fiſcherey viele Mühe, Aufwand und groſſe Koſten, dabey aber doch groſſe Gefahr, zuletzt nach 5 bis 6 Jahren aller Nutzen oder doch der meiſte dennoch zu verlieren ſey. Ja vieler Platz, den die Teiche wegnehmen, könnte auch oft viel beſſer, austräglicher und gewiſſer durch Acker- Gras- Futter- und Holzbau genutzet werden. Es ſteckt endlich oft in groſſem und vielem Teichbau, Gebäuden und Geräthe ein groſſes Capital, ſo zur Anlage und Erhaltung erfodert worden. Und es frißt ein groſſes Intereſſe mit aus der Schüſſel des gar zu begierigen Fiſchmauls. Nicht alle Gegenden aber ſind auch mit vielen ſolchen Fiſchmäulern beſetzet, und auch dieſer Umſtand verhindert oft die profitabeln Anwendungs-Geſchäfte; Zu geſchweigen, daß das viele Fiſcheſſen nicht eben gar zu geſund iſt, und ſich in die Fiſcherey mancherley eitele Luſt und Müßiggang, wie bey der Jagd gemiſchet hat. Ich ziehe alſo aus dieſen allen die gegründete Regel der Wirtſchaft; „Man muß bey dieſem Gewerbe eine „ſehr reife Uiberlegung in Betracht, der Anwendungs- „geſchäfte, ſo wohl vorhero, als dabey und darnach „anſtellen, ob ſelbige auch beſonders angehen, und „groſſe Behutſamkeit brauchen, wenn man nicht mehr „Schaden als Nutzen davon haben will. Alles kommt doch endlich auf das bisgen eigene Conſumtion und auf den profitablen Verkehr und Verkauf an: Allein wie viel Hinderniſſe verkürzen nicht dieſen letzten gar leicht? und wie leicht läßt ſich die erſte entbehren?

§ 1093.

Und eben das hat auch ein Pachter zahmer Fiſcherey zu beobachten und zu erwägen: Allein nichts verhindert auch die profitable Anwendung ſeiner zahmen Fiſcherey durch die Verpachtung derſelben, als dieſes. Denn ein kluger Pachtwirt rechnet aus jetzt gedachten Urſachen nicht viel auf Nutzen und Profit bey Pachtfiſchereyen [f]).

f) Es laſſen ſich zwar viele feine Anſchläge über zahme Fiſchereyen machen, und ich habe ſchon oben davon gedacht: Allein ſie ſtehen nur auf dem Papier und in etlichen Jahren kommt nach dem Durchſchnitt, wenn man Koſten, Arbeit und Abgang rechnet, kaum ſo viel heraus, daß man vor den Morgen Teichfiſcherey 1, 2 höchſtens 3 Rthl. anſetzen kan. Wenn aber das Land zu andern Nutzem angewendet werden könnte, ſo wird man allezeit mehr damit, und vermittelſt wenigerm Aufwand, wie auch geringerm Hazard gewinnen können. Man kan dannenhero oft in den wirtſchaftlichen Uiberſchlag oder Etaat bey der Fiſchereywirtſchaft wenig, als vermuthliche Einnahme, anſetzen, wenn man die Teichreparaturkoſten in der vermuthlichen Ausgabe dagegen rechnet; Zumal die Pachter ſich auf Hauptreparaturen nicht einlaſſen können oder werden.

§ 1094.

Was die zu dieſer Wirtſchafft nöthigen Gebäude und Werkzeuge betrifft, ſo ſind derſelben eine große Menge, woferne ſie nur ein wenig beträchtlich iſt g). Werkzeuge und Gebäude.

g) Daß ſo wohl die Anlage als Erhaltung derſelben viel koſten müſſe, das erhellet ſchon aus dem Verzeichniß und ihrer Beſchreibung, die in m. öc. Lex. zu finden iſt. Ich will ſie nicht wieder abſchreiben. Ich habe auch verſchiedener ſchon gedacht. Man kan zwar viele entbehren und durch behutſamen Gebrauch und fleißiges Aufheben dabey viele Koſten menagiren; allein, viele ſind dennoch, wenn man nicht alles verlieren will, unentbehrlich, und gehen doch immer ab oder verderben, weil in dieſe Werkzeuge ſonderlich Waſſer, Näſſe und Luft ihre Wirkungen eher, als bey andern anbringen können.

§ 1095.

Gleichfalls gehören zu dieſer Wirtſchafft 1) wohlerfahrne, Teichbau verſtändige und viele Ar- Beſchäftigte Perſonen.

 beits-

beitsleute, ſammt allerhand Schubkaren, Spaten, Hacken und vielen Brettern zur Teichbauarbeit, nebſt verſchiedenen Materialien, an Letten, Thon, Pfälen, Steinen, Bauholz ꝛc. 2) Ein guter Fiſchmeiſter ſammt ſeinen Leuten, Hütern und Gehülfen, ihr Deputat und guter Lohn, wenn man nicht auf allen Seiten verkürzet werden will. Und doch iſt wohl noch abſonderlich ein guter den Teichbau ſelbſt 3) verſtändiger Teichwärter nöthig, weil die Fiſchmeiſter endlich zwar wohl die Fiſcherey an ſich, nicht aber die Teiche und ihre Erhaltung allemahl verſtehen. Der Wirt ſelbſt aber muß dennoch immer 5) ſeine Augen und Füße ſehr offt bey die Teiche bringen und bey allen Ausfiſchen ſonderlich ſcharfe Augen haben.

§ 1096.

Von denen hieher gehörigen Schrifften ſind endlich die beſten bisher immer angeführet, mehrere aber in meiner **Cameraliſten-Bibliothec** nachzuſchlagen. Und hiermit hätte ich die Anfangsgründe von der zahmen Viehzucht, ſo viel die Oeconomic betrift, nach der Abſicht dieſes Buches, meines wenigen Erachtens, auch zulänglich und ſo erkläret, die ganze zahme Vieh-Nahrung aber iſt ſolcher Geſtalt öconomiſch abgehandelt. Und darnach wird nunmehro die Policeybetrachtung ſehr leicht und verſtändlich, ohne viele Weitläuftigkeit angeſtellet werden können. Ich will alſo auch dazu einige Anleitung geben, und bey jedem Theil der Viehzucht beſonders die Policey erläutern.

Der

Der zweyte Abſchnitt.

Die Polyceybetrachtung über die zahme Viehzucht, und zwar in der erſten Abtheilung bey dem vierfüßigen zahmen Vieh.

§ 1097.

Ich muß gleich anfangs bitten, nunmehro die öconomiſche Betrachtung, die ich von dieſer Viehzucht § 949 - 1007 vorgeſtellet habe, zum Grunde zu legen und in Anſehung der gemeinen und floriſanten Landnahrung daraus richtige Schlüſſe zu machen, weil ich mich der Kürze um ſo viel mehr befleißigen muß, jemehr ſich vieles von ſelbſt aus dem abgehandelten verſtehen läßet, und ich alſo dieſe Folgeſätze weder alle anzuführen, noch in ihrer ordentlichen Forme vorzuſtellen, vor nöthig halte. Wenn man dieſes aber beobachtet, ſo werden nicht nur die Policeygrundſätze überhaupt, ſondern auch die Mittel, ſo in Policeygeſetzen und Anſtalten beſtehen, inſonderheit bey jeder Art des Viehes, um ſel- Vorerinnerung.

bige theils zu erfinden, theils die vorhandenen nach ihrem zureichenden Grunde einzuſehen, zu erklären, zu verbeſſern und geſchickt anzuwenden, mit leichter Mühe zu erkennen ſeyn *).

Gen. Polic. Grundſätze. a) Ich will nur einige allgemeine Grundwahrheiten davon zur Anleitung anführen. Denn 1) erhellet daraus die Nothwendigkeit, Nutzbarkeit und der große Reichthum, welcher mit der recht angeſtellten Pferde- Rind- und Schafviehzucht verbunden, dabey aber auch dieſes, daß die Schweine und Ziegenzucht, und zwar die erſte, ſonderlich in gewiſſen Umſtänden, ihren großen, die letzte aber gar geringen Nutzen haben. Nach dieſem Unterſcheid muß alſo das Landpoliceyweſen auch auf alle Weiſe dahin bedacht ſeyn, die drey erſten Arten nicht etwan hier und da nur, ſondern ſo viel möglich, allenthalben, vornehmlich aber die Rind- und Schafviehzucht in immer mehrern Flor zu bringen und im Lande auszubreiten, damit viel und ſchön Vieh gezogen und recht genutzet werde: Am allerangelegendlichſten aber iſt darauf in ſolchen Gegenden zu ſehen, wo beſonders günſtige Umſtände dazu, um ſonderlich außer dem Ackerbaunutzen ſonſt noch viel damit zu gewinnen, vorhanden ſind. Da hingegen wird man auch erkennen, daß 2) dieſes bey der Pferdezucht nicht allenthalben angehe und auch nicht allenthalben nöthig und nützlich ſey, ſonderlich, wo der Landwirt ſein Arbeitsvieh an dem Rindvieh zugleich haben kan. 3) Daß der Rind- und Schafviehſtand mehrentheils allgemein in Flor zu bringen ſey, woferne ſonderlich nebſt der Trift und Weide, ein mehrerer Fleiß im Futterbau und Sammlen veranſtaltet wird. Aus meinen öconomiſchen Betrachtungen erhellet aber 4) auch, daß zur allgemeinen reichen Schafzucht und derſelben mehrern Ausbreitung in einem Lande, theils die Anlage der Futterſchäfereyen nebſt denen Weideſchäfereyen, zu veranſtalten, wo dieſe wegen des

des Mangels der Trift und guter Schafweide nicht angehen, theils aber der erklärte Unterſchied unter Woll- Zuzuchts- und fett Vieh, an der einen Seite, und denen Milch und fett Viehſchäfereyen an der andern Seite gar nützlich zu beobachten und einzuführen wäre. Uiberhaupt aber muß man den Viehzuchtsnutzen in Anſehung der Policey in denjenigen, den der Ackerbau und das Hausweſen nur, und denjenigen, welchen man ſonſt zum Gewinn damit haben kan, unterſcheiden. Mit der Schweinezucht müſſen 5) ſonderlich Brau- und Branteweinbrennerey, und andere landwirtſchaftliche Manufacturen, wodurch man ſchönes Maſtvieh wohlfeil erlangen kan, wie auch Mühlenwerke, Eichelmaſt, oder der häufige Anbau der Erdäpfel, oder die Stärkenmacherey verbunden werden, weil man außer dem nicht viel ſonderliches, wo dieſes nicht angehet, darinne thun kan, ſo viel den rechten Gewinn an Geldeinnahme, außer den Vortheilen im Hausweſen und Ackerbau betrift, 6) aber erfodert die Ziegen- und Bockzucht nur ganz beſondere Gegenden, ſo die Oeconomie anweiſet, und folglich wird ſie außerdem, wegen ihres Schadens mehr einzuſchränken als auszubreiten ſeyn, ſo lange wir nicht ſo gute Bockshäute als andere Länder und die rechten Böcke dazu bey uns erlangen können. Es iſt ferner aus der Natur der Viehzucht nun begreiflich, daß 7) die Viehzucht durch den übertriebenen Ackerbaugeitz, ja auch 8) die eine durch die andere nach Gelegenheit bald dem gemeinen Beſten zu Gute, bald aber zum Schaden verhindert werden könne; Und endlich 9) bey aller Viehzucht, theils die Beförderung des Debits derer daraus entſtehenden Producte, theils gute Zucht, Hutt-Geſchäfte und gutes Geſundes rc. dabey ſonderlich beſorget werden müſſe. Es ſind alſo 10) über alle öconomiſche Betrachtungen und die darinne vorgekommene Incommoda und Commoda, ja über den Viehſtand an dieſem und jenem Orte eine reife Un-

terſuchung, ſonderlich aber immer rechte Verſuche, um ſolchen einzuſehen nöthig. Zu dem Ende aber wird 11) erfodert, daß man bey dem Policeywesen immer wiſſe, wie viel, was vor Vieh von dieſer und jener Art, von dieſer und jener Güte im Lande und wo es ſey, und was dazu in denen verſchiedenen Gegenden vor allgemeine und beſonders geſchickte oder ſchlechte Umſtände anzutreffen. Generale Erzählungen und das ſeichte Vorgeben der gemeinen Leute, ſind die Nachrichten nicht, worauf das Policeyweſen allein bauen muß. Wo demnach dieſe erſte Grundpoliceyanſtalt bey einem Landpoliceyweſen fehlet, da wird man immer im Finſtern wandeln, viel überſehen, oder dies und das ſchädliche oder unmögliche insgemein verordnen, was doch nur hier und da angehet. In Summa, die policeymäßige Uiberlegung und Unterſuchung kan ohne dieſe Anſtalt nicht angeſtellet, und folglich nicht zum allgemeinen Beſten gebrauchet, die öconomiſche Einſicht aber ſolchergeſtalt ohnmöglich bey der Policey entbehret werden. Mehrere Grundwahrheiten will ich nicht anführen. Ein kleines Nachdenken über die öconomiſchen Wahrheiten, geben die übrigen von ſelbſt an die Hand, und das folgende von jeder Art dieſes Viehes wird auch die meiſten noch erläutern.

§ 1098.

Policeygeſetze und Anſtalt wegen der Pferdezucht.

Denn, was die Pferdezucht insbeſondere anbetrifft, ſo erhellen aus ihrer erklärten Natur und Beſchaffenheit viele nöthige Policeyordnungen und Anſtalten b).

b) Folgende Beyſpiele werden dieſen Satz erläutern: 1) Schöne und beſondere Pferdezucht fürs Land und andere Länder erfodern landwirtſchaftliche Stutereyen, die ich § 952 bis 956, 968 beſtimmet habe. In ſolchen Gegenden muß man nun ſonderlich dieje-

jenigen Verordnungen machen und auf ihre Vollſtreckung dringen, welche dazu nöthig ſind. Darunter aber iſt 2) eine der vornehmſten, daß man ihre Weide conſervire, ausländiſche ſchöne Beſcheeler einführe, die ſchlechten Bayerichen und andere abhalte, wie auch in Anſehung der fremden Viecharten nicht nur bey den Pferden, ſondern auch bey allem andern Vieh, ſo viel möglich, die in der beſondern Gegend ihres Vaterlandes ähnliche Gegenden in dem Lande aufſuchen und anweiſen, den Landmann aber darinne unterrichten laſſe, und ſich abſonderlich hüte, daß man ſelbige nicht durchgängig in ganz entgegengeſetzte und viel ſchlechtere Umſtände ſetze. Das iſt eine Hauptpoliceyregel bey der Viehzucht ſowohl, als dem Pflanzenbau. Denn dieſe beyden Reiche haben eine eben ſo große Aehnlichkeit, als großen Zuſammenhang mit einander, davon im X Bande meiner Sammlungen bey Gelegenheit phyſicaliſch-öconomiſche Sätze aus der Theorie von Pflanzen und den Armpolypen gehandelt worden. Aus dieſem Grunde zweifle ich auch gar nicht, daß der von dem Herrn D. Schrebern, zu Halle bey der Ankündigungsſchrift ſeines Coll. über Dittmars Einleitung zum Cameralw. bekannt gemachte Syberiſche Perennirende Lein oder Flachs bey uns in einem tief liegenden nicht gar zu magern Sandlande ſehr wohl fortkommen werde, weil er hier ein wärmer Clima, jedoch kein heißes Clima antrift. (Siehe Han. Anz. 48 St. 1754). 3) Werden auch gute Stutereyordnungen erfodert und daß man 4) die herrſchaftlichen Beſcheeler zu gehöriger Zeit in ſolche Gegenden austheile, wo eben keine ganze Stutereyen ſind, und die Bauerſtuten damit belegen laſſe, damit ein guter Pferdeſchlag werde. In andern Gegenden aber, wo man nur geringe Pferde ziehen und keine rechte landwirtſchaftliche Stutereyen anlegen kan, muß man doch 5) die Nachtpferdehuth und das viele Füttern

mit grünem und weichen Futter einſchränken und die vielen Urſachen, deswegen die Bauerpferde mattherzig, oder ruiniret werden, oder ſterben ꝛc. abzuſchaffen trachten. Man muß auch 6) gute und ordentliche Pferdemärkte in gelegenen Städten anlegen, dabey aber ſonderlich die Ausführung der guten Pferde aus dem Lande in ſo ferne einſchränken, ſo ferne das Land ſelbſt nicht zur Gnüge damit verſehen. Und vielleicht läßt ſich auch hierinne eine Anſtalt wegen des vorzüglichen Verhandelns der Producte in die Landesſtädte ohne gehäßige Zuſchläge anbringen. (S. § 1099 in der Not.) Es iſt auch 7) ſehr nöthig, die Haupt- und andere Mängel der Pferde beſſer und deutlicher in denen Geſetzen zu beſtimmen, als man insgemein in den Landes- und gemeinen Geſetzen findet, welche entweder den Pferdekauf ganz vernichten und die der Verkäufer gewähren muß, oder welche doch den Kaufpreis ſehr verringern. Sonderlich aber wäre 8) denen vielen Betrügereyen der Roßhändler auf alle Weiſe zu ſteuern, als welche der Pferdezucht und dem Commercio eines Landes hierinne ſehr viel Schaden thun. 9) Würde nöthig ſeyn, wo die Landleute Pferde halten, darauf acht zu haben, daß ſie nicht in den Haferbau, welchen ſie gerne dem Gerſten- oder Rockenbau ganz aufopfern, gar vernachläßigten, weil dieſes das beſte und geſundeſte Hauptpferdefutter iſt, 10) wo aber keine gute Pferde fallen und der Ackerbau nicht zu ſchwer iſt, wo das harte Pferdefutter nicht gar zu rar, und hingegen Ochſenweide zu finden, dieſe aber in leichtem und ebenem Lande zur Arbeit zu brauchen, daſelbſt muß man jene einſchränken und die Zugochſenzucht und ihre Haltung, als viel profitabler einführen. Bey dem allen ſollte man endlich auch 11) auf erfahrne Pferdeärzte, Wallacher, Cur- und Hufſchmiede ein beſonderes Auge haben, ſelbige ſorgfältig anziehen laſſen, denen Pfuſchern und unverſtändigen aber das Handwerk legen. Endlich

ſol-

ſollte auch 12) auf dem Lande dahin geſehen werden, daß das Pferdeaaß eingeſcharret würde, welches zur äußerlichen Schönheit der Policey mit gehöret, und dergleichen.

§ 1099.

Weil das Rindvieh, wie aus der oeconomiſchen Betrachtung und denen erſten Policeygrundſätzen §. 1097 zu ſehen, das nutzbarſte und ſonderlich wegen des Düngers, vieler roher Producte zum Lebensunterhalt und allerhand Manufacturen, ſonderlich aber wegen der Lederwaaren unentbehrlich, folglich dieſe Viehzucht auf alle Weiſe nächſt der Schafzucht, mehr als eine andere auszubreiten und allgemein im Lande zu machen iſt; ſo kan man zu dem Ende folgende Verordnungen und Anſtalten der oeconomiſchen Betrachtung zu folge, zum Exempel machen k). Policey bey dem Rind- und andern Vieh.

a) Wie 1) bey allen angelegentlichen und dem Lande vor andern ſehr nöthigen und nützlichen Nahrungsgewerben ſehr dienlich iſt, auf ausnehmenden Fleiß des Landmanns damit, wenn ſie ſonderlich niederliegen, Belohnungen und Prämien zu ſetzen; alſo verdienet dieſes Geſchäfte nebſt der Schafzucht ſonderlich in ſolchen Umſtänden und Gegenden dieſe bey uns rare Policeyanſtalt, wo man allerhand Vorurtheilen folgt und dieſelbe, weil nicht alles gleich natürlich dazu da iſt, ſehr vernachläßiget und doch Ackerbau treiben will. 2) So lange man ſich dannenhero nicht mehr auf den Stallfutterbau leget, müſſen doch wenigſtens die Landleute angehalten werden, auf eine gewiſſe Ackerzahl eine gewiſſe Zahl dieſes Viehes bey Strafe zu halten. Man muß aber dieſe Viehhaltung nicht eben auf dieſe vorgeſchriebene Zahl

einſchränken, wenn ſich der Landmann nur auf Stallfutterbau leget. Denn die gemeine Auslegung dieſer Geſetze, daß man die Viehhaltung dadurch einſchränket, ſetzt nur die ungeſchickte Wirtſchaft ſolcher Leute voraus, welche ohne Stallfutter genug zu haben, nicht nur im Sommer, ſondern auch im Winter mehr Vieh halten, als ſie theils an ſich, theils in Anſehung anderer Weideintereſſenten, von bloſſer Weide und ihrem ſchlechten Futterbau von wenig Ackern, verſorgen können. Dieſer Grund aber fällt weg, wenn der Futterbau beſſer getrieben wird, und alsdenn würde es dem gemeinen Weſen ſchädlich ſeyn, dieſe Viehaltung mit Gewalt auf dieſe Weiſe einzuſchränken, da man ſie doch mehr befördern ſoll, und welche nur zu der Zeit nöthig war, als die Leute den Feldbau dagegen vernachläßigten. Wo aber ja 3) die Rindviehzucht nicht ſo gut zu erhöhen iſt, als wo alle Umſtände paſſen, ſo muß man ſie doch wenigſtens an ihrer ſtatt zur häufigen Schaf- oder Pferdezucht, oder an ſtatt alles andern Viehes anhalten; maßen dieſe beyde noch am erſten jenen Abgang erſetzen und mehrentheils, ſonderlich die letzte nach meinen in 1ſten Abſchnitt bey der Schafzucht vorgetragenen Wahrheiten, an ſolchen Oertern ſtatt findet. 4) Die Producte dieſer Viehzucht z. E. Häute, Butter, Käſe ꝛc. ſollte man ohne alle Direction dem Landmann außer Landes zu verkaufen nicht zulaſſen. Denn iſt theils lieblos und ungerecht, theils dem Lande höchſt ſchädlich. Es finden ſich daher ſchon Policeygeſetze, welche z. E. die Ausfuhre der Felle und Häute verbieten. Allein das Policeyweſen könnte bey allen zum Verkauf gewidmeten Producten des Landmanns nur darauf ſehen, und die Anſtalt machen, daß dieſer ſelbige am erſten und vorzüglich in die Landes Städte bringen, nicht aber unmittelbar aus dem Lande führen, folglich jene den auswärtigen Debit alleine, ihren natürlichen Rechten nach, active und paßive exerciren dürften.

Dadurch würde der Handlangs-und Nahrungsnexus zwiſchen Land und Stadt in einem Lande beſſer hergeſtellet, das Land am erſten verſorget, die Städte mit fremden Käufern angefüllet, ihre eigenen Nahrungsgeſchäfte beſſer zu treiben fähiger und gleichſam zu Landeswaaren-Magazinen gemacht, ja viel leichter und ganz unvermerkt, als durch die gewöhnlichen öffentlichen und allgemeinen Zuſchläge und Verbote, ohne die Eiferſucht der Nachbaren zu reitzen, dieſer gerechte Zweck eines Landes mit ſeinen Landesproducten erreichet werden. (S. meine gründliche Anleitung zur Stadtwirtſchaft und Policey der teutſchen Staaten im II Theile). Zu dem Ende haben 5) auch die Alten ſchon faſt alle Städte, mit Wochen- und andern Marktgerechtigkeiten verſehen, und den Landmann ſonſt genöthiget, ſeine Producte, ſonderlich aber auch vom Vieh auf öffentlichen Markt in die Städt, am erſten wenigſtens, zu bringen, nicht aber gleich außer Land zu ſchleppen, wo ferne nicht erweislich, daß ſie in Landesſtädten keine billigen Abnehmer dazu finden könnten: Ja dieſe ausgelaſſene Freyheit ſcheint auch nur von dem Verfall der Landesſtädte, und daß dieſe ſich mehr auf Landwirtſchaft geleget, ihr eigentliches Werk aber, verlaſſen haben, herzu ſtammen. Es kan auch dieſe Ausflucht verhindert werden, wenn 6) billige Taxen, oder endlich gar allerhand öffentliche, gemeine und beſondere Magazine in den Städten veranſtaltet würden, welche ihnen ihre Waaren allenfalls abnähmen, und hernach in und auſſer Landes weiter vertrieben, wo ferne ja die Particulairs dazu zu eigennützig, unvermögend und faul wären. Dadurch würden auch die Städte mehr zur Handlung, zum Fabricken, Manufacturen und Handwerckern angetrieben, der Handel unter denen Leuten im Lande ſelbſt aus der erſten Hand aber beſſer befördert werden, wenn der Landmann nichts unmittelbar aus den Lande, ſondern entweder auf und in dem Lande

oder

oder in die Landesſtädte verkauffen dürfte. 7) Inſonderheit würde dieſes zugleich ſehr dienlich ſeyn, vor das ganze Land, nehmlich ordentliche Viehmärkte anzulegen, den ſchädlichen Paßivhandel mit fremden Vieh recht nützlich, nicht aber übertrieben, einzuſchränken, und das Einführen des ſchlechten oder unreinen und ſiechhaftigen Viehes beſſer zu verwehren. Zur guten Rindviehzucht gehöret 8) auch gute und groſſe Art des Viehes, dazu aber werden gute Brümmer, ſonderlich da erfodert, wo die Ochſenzucht an ſich zur Arbeit nicht ſonderlich getrieben wird. Zu dem Ende aber muß das Policeyweſen dahin ſehen, daß diejenigen beſtimmet werden, welche Brümmer für ganze Heerden halten, daß ſie ſich auf gute und groſſe Reitochſen legen, daß man Zuchtheerden im Lande habe, wo man immer was recht gutes ſo wohl davon, als von groſſen Kühen bekommen könne, weil ſich nicht jeder Landmann, um ſolche außer Landes zu bekommen, darein finden kan. Damit ſie aber 9) in ſchlechterer Trift und Weide nicht ausarten, ſo muß wiederum auf den von Alters her vernachläßigten Futterbau, auf den Anbau der Triften und Weiden ſelbſt, und daß man nicht alles auf die bloſſe Natur ankommen laſſe, beſſer gedrungen werden, Ja die dieſe Abſicht ſo ſehr verhindernden Kuppeltriften und Weiden müſſen nach und nach abgeſchaffet werden. Unter die ſehr nöthigen und an vielen Oertern, abgehenden Verordnungen ſind auch 10) gute Trift-Weide-Graſe-und Schrappordnungen, welche nicht nur Zeiten, Art und Weiſe, die Art des Viehes, ſo die Trift genüſſen ſoll, ſondern auch die pfleglichen Eintheilungen derer Gemeindetriften auf Zeiten und Umſtände beſtimmen, das ſchädliche Graſen und Schrapen verbieten und das rechte nützliche vorſchreiben, ſehr rar. Eben dazu gehören auch 11) rechte deutliche Huth-und Hirtenordnungen, davon man faſt nichts, als nur Verordnungen wider ſie, wenn ſie zu ſchaden hüten, das Vieh anlauſen

ſen laſſen ꝛc. in denen bekannten Policeygeſetzen dieſer Art findet. In ſolchen Huth- und Hirtenordnungen, ſolte auch 12) das einzelne und das Tage- und Nachthüten, ſo viel möglich, eingeſchränket und gute Gemeinde-Hirten zu beſtellen verordnet, niemanden aber, der nicht wenigſtens eine Heerde von 30 Stücken hätte, einen eigenen Hirten, ſonderlich, wo viele Weide- und Triftintereſſenten ſind, zu halten verſtattet werden. Und man müſte 13) auch das ſchädliche Austreiben des Viehes, welches den Grund zu Viehſeuchen von ferne leget, beſſer einſchränken: Weil aber auch dieſes von dem Mangel des Stallfutters und des Futterbaues vornehmlich entſtehet, ſo ſiehet man wiederum, was dieſes vor ein wichtiger Policeypunkt in Anſehung der Viehzucht ſey. 14) Alles Vieh will gutes und genug Waſſer zum Saufen, dieſes nicht nur bey dem Stallfutter, ſondern auch bey der Weide haben: Derowegen muß man unter andern Verbeſſerungen der Weide, darunter auch die Umarbeitung, Beſäung mit Futterkräutern und die Befeuchtung der groſſen, kahlen und magern, ſonderlich gemeiner Viehtriften gehören, die Leute anhalten, nahe gelegene Qvellen, Brunnen, Bäche, Teiche und Viehtränken aufzuſuchen und in gutem Stande zu erhalten, allenfalls aber die ſehr entferneten Triften, welche ohnedem ſchädlich ſind, mit nähern zu verwechſeln, und jene Plätze anders anzuwenden, z. E. zum Futterbau, um es anzufahren, zum Holzanbau ꝛc. anzuweiſen. 15) Hat man wegen des Viehtriebes und damit das Vieh nicht beſchädiget werde, die Viehbrücken über Waſſer und Graben in gutem Stande zu erhalten, und obwohl ſolches das Privatintereſſe jedes Landmannes erfodert, ſo iſt doch dieſer bey alle ſeinem Eigennutz dergeſtalt überſichtig und nachläßig, ſo bald die Sache auf den gemeinen und nicht allein auf ſeinen eigenen Nutzen zielet, daß er alles vernachläßiget. Daher muß das Policeyweſen öfters auf

ſolche

ſolche Sachen mit dem groͤßten Zwang dringen. Wegen der Viehſeuchen, Krankheiten und aͤußerlichen Gebrechen, waͤren 16) nicht nur alle Anſtalten zu machen, daß das Vieh ihre Krankheiten in den Staͤllen durch die gemeinſchaftlichen Troͤge oder ſonſt einander nicht ſo leicht communicirte, das kranke ſo gleich von dem geſunden abgeſondert und dieſes ſo viel moͤglich conſerviret, ſondern auch dienliche Arzeneymittel dem einfaͤltigen Landmann vorgeſchrieben und von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, hiernaͤchſt aber 17) geſchickte, gepruͤfte und verpflichtete Leute beſtellet und durch Unterrichtsanſtalten fuͤr die Schweinſchneider, Feldmeiſter, Hirten ꝛc. angezogen wuͤrden, welche die Vieharzeneykunſt beſſer verſtuͤnden, dahingegen die vielen Pfuſcher, dummen und aberglaͤubiſchen Leute davon abzuhalten waͤren. 18) Wo man die Huth und Weide allzu ſehr durch den Getreide- Haͤuſer- oder Gartenbau ſchmaͤlert, daſelbſt muß ſolches, weil alles an ſich in gewiſſer Abſicht Gutes bey uns Teutſchen, wenn es erſt nach langem Zaudern in Schwang kommt, leicht uͤbertrieben wird, allerdinges eingeſchraͤnket werden, woferne kein Viehfutter zum Stall gebauet wird: Gemeine Weide aber muß man gar nicht ohne vorhergehende Unterſuchung und Verwilligung verkuͤrzen laſſen. Wo man ſich 19) ſonſt nicht mit Futter und Weide helfen kan, um fett Vieh zu machen, und wo keine Fettweide und Hollaͤnderien anzulegen, wo keine Eichelmaſt iſt und dergleichen, ſondern alles durchs Futter von Koͤrnern erlanget werden muß, da ſollte man die Braunahrung, Branteweinbrennereyen, Staͤrkenmachereyen, Muͤhlenwerke ꝛc. auf dem Lande veranlaſſen und mehr befoͤrdern, damit das Getreide zur Maſt nicht unmittelbar, ſondern profitabler erſt in andre Gewerbe, durch ihre Abgaͤnge aber erſt ins Vieh geſtecket, ja der Abgang an der Eichelmaſt durch reichlichen Anbau der großen Jacobserdaͤpfel, durch wilde

Ca-

Caſtanien und ihre Zubereitung erſetzet würde. Allein bey der Bierbrauerey iſt auch noch dieſes ſchädlich, wenn die Bier-Taxe in ganzen Ländern immer einerley bleibt und nicht nach der Veränderung des Preiſes, der Gerſte und des Weizens verändert wird. Denn alsdenn büßt der Land- und Stadtwirt ein und die Brau-Nahrung wird dadurch sehr gehemmet, die doch auf dem Lande, ſonderlich wegen der Viehzucht ſo nöthig iſt. 20) Eine der vornehmſten Nutzungen dieſer Viehzucht iſt ihr Miſt und Dünger, derowegen muß man das Strohverkaufen und das Verſchleppen des Miſts aus den Dörfern verbieten, und endlich 21) gute Landgeſindeordnungen in Anſehung des Viehes und deſſen Wartungen, gegen ihre Nachläſſigkeit, Verwahrloſung, Bosheit, Liſt, Betrügereyen und Diebereyen am Futter, Vieh und denen Producten aus denſelben, wie auch wegen ihrer Grauſamkeit und ihres Muthwillens im Gebrauch dieſes Viehes zur Arbeit machen, und darüber halten, die Verderbniſſe und Verwüſtungen der Triften und Weiden aber 22), ſo durch Fuhrwege, item, durch Vergiftung der Weide ꝛc geſchehen, auf alle Weiſe ſcharf ahnden, und deswegen auch ehrliche und bekannte Feldhüter und Flurſchützen, nicht aber das liederlichſte Volk dazu beſtellen. Das ſorgfältige Landpoliceywesen muß 23) hiernächſt auch immer auf mehrere Verbeſſerung des Viehſtandes in allen Gegenden ſehen, und ſich nicht durch alte Sagen, eingebildete Unmöglichkeiten und Vorurtheile aufhalten laſſen, ſondern vielmehr allerhand gute Vorſchläge zur Hauswirtlichen Vermehrung des Viehes und ſeiner Commodorum oder zur Verringerung der Incommodorum gerne hören, ſolche ſelbſt veranlaſſen, und dem Befinden nach, mit Beförderung, Lob, Ehre oder andern Vortheilen belohnen. 24) Dean Debit und Verkehr mit dieſem Vieh und ſeinen Producten muß man durch nahrhaftige

Städte, Manufacturen und Viehhandlungen, immermehr zu befördern trachten, und eben dadurch, wenn man gutes oder fettes Vieh, oder andere Producte, von demſelben genug im Lande hat, das Einführen fremder Viehwaare, und folglich die Ausfuhre des Geldes, zu verhüten trachten. Weil auch 25) die Verpachtung des Viehes und der Weide, wie auch der Handel mit Futter ſehr nützliche Verkehre bey dieſem Gewerbe ſind, ſonderlich aber der letzte rar und erſt noch zu erheben iſt, unerachtet alles dieſes dieſe Viehnahrung ungemein befördert, ſo ſolten deshalb mehr Reglements und Beförderungsanſtalten gemacht werden. 26) Umgefallenes Vieh von allen Arten muß nicht in Bäche, Flüſſe, Teiche ꝛc. oder an die Straſſen geworfen, ſondern den Feldmeiſtern überliefert, die Häute conſerviret, alles Aas entweder eingeſcharret, ordentliche Schindanger an abgelegenen Oertern gehalten, oder das Luder zur Jägerey geliefert werden. Wenn es 27) wüſte Gegenden und Gebirge giebt, wo kein gutes Holz, Bäume, Hecken, Gärten, Felder und Wieſen ſind, da muß man ſonderlich die Zucht der Ziegen und Böcke anlegen, ſonderlich aber auf ſolche Böcke ſehen, die gute Häute zu Manufacturen geben. Ja eben daſelbſt hin ſchicken ſich auch Caninichen-Garenne, wegen des Pelzwerks, anzulegen. Auſſerdem aber ſind die Ziegen und Böcke mit anderm Vieh z. E. den Schweinen, oder allein auszutreiben ſtrenge zu verbieten. Jedoch alle dieſe und andere gute Policeyordnungen nützen nichts, woferne nicht 28) eine muntere Aufſicht von Zeit zu Zeit angeſtellete Unterſuchung und Viſitation der Obern, ſonderlich bey denen an vielen Orten gewöhnlichen, iedoch recht anzuſtellenden Landgerichten, wobey man nicht nur auf die Wrogen und Geldſtrafen ſiehet, ſondern ſie zu Policeygerichten machet, dazu kommen. Hiernächſt ſolten beſondere

Land-

Landsoeconomieinſpectores, 29) ſie mögen Amtleute, Landcommiſſarien, Landvögte ꝛc. oder ſonſt heiſſen, verordnet und geſetzt werden, welche auf alles Acht geben, den einfältigen Bauer aber in der Viehzucht beſſer unterrichten, iedoch auch ſelbſt nicht nach Vorurtheilen und altem Schlendrian dächten oder in groſſer Unwiſſenheit ſtäken, ja alles, was ſie von guten und ſchlechten Dingen gewahr würden, fein bey den Obern anzeigten, und ſo fort. Wenn man daher eine Landgerichtsinſtruction ertheilen ſoll, ſo ſollte auf alle ſolche Dinge bey denen Landnahrungsgeſchäften, welche bisher bey allen erinnert worden, geſehen werden. Sie ſind aber ins gemein ſehr mager, beſtehen in alten, verderbten Gebräuchen, Schmauſereyen und höchſtens in Exactionen der Wrogen und Strafgelder oder kaltſinnigem Nachfragen, ob dieſes und jenes ſchon vorhandene Policeygeſetz beobachtet werde, vornehmlich, und das andere wird nur ſchlaff und als ein Nebenwerk betrachtet.

§ 1100.

Policey wegen der Schafzucht.

In Anſehung der Schafzucht habe ich in dem erſten Abſchnitt gezeiget, wie nöthig und nützlich auch dieſe, und zwar allgemein in einem Lande auszubreiten, zu vermehren und in Flor zu bringen ſey. Ich habe aber auch zugleich beſondere Mittel dazu vorgeſchlagen, z. E. die Unterſcheidung der Gegenden, ingleichen den Futter- und Weide- der Woll- und Milchſchäfereyen, der beſonderen Zuchtheerden u. ſ. f. deshalb zu beobachten gezeiget. Dazu nun können unter andern auch folgende Policeyordnungen und Anſtalten noch weiter dienen [1]).

l) z. E. 1) das muß ein allgemeiner Policeyſatz ſeyn: „Alle und jede müſſen nach Proportion ihres Ackers, „und der nach gemeiner Weiſe möglichen Auswin„terung bey Weideſchäfereyen, eine gewiſſe Anzahl „Schafe halten, deshalb alle Jahr zweymal Schaf„zahl angeſtellet, und diejenigen, ſo weniger haben, „wenn ſolches nicht beſondere Zufälle verurſachet „haben, geſtrafet werden. Ich weiß wohl, daß dieſer Satz insgemein umgekehret werde; allein nach meinen Grundſätzen iſt ſolches höchſt ſchädlich, in Anſehung dieſer Viehzucht in einem Lande insgemein. Dahingegen müſſen 2) diejenigen, welche mehr, als ſie ſollen und können, auf die Weide bringen, zwar geſtrafet, wenn ſie aber ſolche im Stalle füttern oder ſolche ohne Schaden der Weideintereſſenten halten, vielmehr dafür belohnet und gelobet werden. Man muß ſonderlich dahin 3) ſehen, daß man reines und zweyſchüriges, groſſes und geſundes Vieh, an ſtat des Schmierkleinen und einſchürigen Viehes, vornehmlich in ſolchen Gegenden bey Weideſchäfereyen einführe, wo feine Wolle fällt. In ſolchen Gegenden aber allenfalls, wo ſich 4) kein reines Vieh einführen läſſet, wo keine ſonderliche Wolle fällt, und mehr auf ſchönes Fett- und Milchvieh geſehen werden kan, muß man dennoch dahin trachten, damit ſolches entweder auf den Fuß der Weide, oder der Futterſchäfereyen durchgängig, ſo viel möglich, von allen, die Felder, Gärten und Wieſen haben, oder gepachtet bekommen, oder Futter erhandeln und ſammlen können, gehalten werde. Nur muß 5) unreines Vieh nicht zum reinen, oder auf deſſelben Weide zu bringen, verſtattet werden. Eben deswegen aber muß man auch die ſo genannten Stechhaufen der Fleiſcher in gehörige Ordnung ſetzen.

§ 1101.

Der Schafſtand muß in allen Gegenden immermehr

mermehr, ſo wohl der Menge, als der Güte nach, zu verbeſſern getrachtet werden m).

m) Dieſes geſchicht nun 1) theils wieder durch die Einführung derer von Weideſchäfereyen unterſchiedenen Futterſchäfereyen, und derer von Wollſchäfereyen unterſchiedenen Milchſchäfereyen, nach Unterſchied der Gegenden, theils 2) durch hin und wieder im Lande, in gelegenen Orten angelegte Zuchtheerden, aus fremden groſſen und ſchönen Stären, oder auch ſolchen Schafen, damit dadurch die ſchlechten Heerden nach und nach verbeſſert, oder, wenn ſie ausarten, von Zeit zu Zeit wieder erſetzet werden können. Man muß auch 3) dahin trachten, daß das Vieh nicht zu zärtlich, ſonderlich bey Weideſchäfereyen, erzogen werde, ſondern verſuchen, ob man nicht nach und nach das junge Vieh wilder und härter, wie in Frankreich verſucht worden, erziehen könne. Die Einfuhre und Anſchaffung fremder, ſchöner Stäre und Schafe, von 2 bis 3 Jahren, muß man 4) auf alle Weiſe erleichtern, keine Impoſten darauf legen, ſondern vielmehr Premien, wie in Schweden, darauf ſetzen. 5) Endlich aber ſind wegen des ſo häufigen Schafſterbens ſcharfe Verordnungen, wider das zu unrechter Zeit gewöhnliche Austreiben der Schafe auf die Weide, wenn ſie naß, betauet, beregnet, wenn es kalt und ſchlimm Wetter iſt, u. ſ. f. zu machen, und auch dieſer wegen iſt auf mehreres Stallfutter zu dringen. Schließlich werden viele meiner Vorſchläge von Verbeſſerungen der Schafviehzucht beſtätiget und erweitert in dem ausführlichen Unterricht von der Zucht und Wartung der beſten Art von Schafen, ſo zum gemeinen Nutzen Fr. W. Haſtfer. . . . in Schwediſcher Sprache beſchrieben und erſt 1754 in 8 Bog. bey Hollen ins Teutſche überſetzt, heraus gekommen ſind.

§ 1102.

Die Verbeſſerung der Wolle eines Landes muß auf alle Weiſe befördert werden [n]).

n) Weil nun ſolches auf gute Art der Schafe, ihr Futter und ihre Wartung ankommt, ſo ſiehet man 1) wie viel an denen bisherigen Erinnerungen dabey gelegen, und weil ſich die Weide 2) nicht allenthalben dazu ſchicket, viele aber gar kein Schaftriftrecht haben, ſo wird man von ſelbſt erkennen, daß man die letzten beyden Mittel, wenn man ſie allgemein machen will, bey eigentlichen Woll-Futterſchäfereyen am beſten in ſeiner Gewalt habe, ſonderlich aber auch 3) das Melken verhüten könne. Man muß auch 4) Fett- und gutes Milchvieh nach Gelegenheit im Lande haben und dazu ſind abermahls die Milch-Futterſchäfereyen am dienlichſten. Uiberdem gehöret dazu 5) das Verbot der Ziegenböcke und grobhärigen Stäre, gehörnete, ſchwarze, ſprenklichte, greiſe, braune, rothe Schafe und Stäre zu halten, iedoch thut ſolches bey Milchſchäfereyen keinen ſonderlichen Schaden.

§ 1103.

Unter die größten Incommoda bey der Schafhaltung, gehören die Ungezogenheiten, Gebräuche, ſchlechte Einſicht, Köfeleyen, Verkürzungen und der erſchreckliche Eigennutz, des Schäfervolkes, welcher ſonſt ihre gute Eigenſchaft, nämlich die Liebe zu Schafen, nächſt dem, daß man Pachtſchäfer aus ihnen macht, ſehr verringert. Da ſie nun bey uns eine eigentliche Profeßion ausmachen, ſo ſolte man ganz andere Anſtalten und

Einrich-

Einrichtungen mit ihnen machen, wie ſonderlich in Schweden, nach der Anleitung des Herrn Allſtröms, mit den Schäfer-Schulen provincial Ober- und Unterſchäfern geſchehen iſt o).

o) Dieſe Zunft von Arbeitsleuten zur landwirthſchaftlichen Schafzucht, muß entweder in ganz andere Ordnung und Zucht geſetzet werden, oder man muß ſich bemühen, ſie zu entbehren, oder doch in beſſerer und möglicher Aufſicht, als bey den gemeinen Weideſchäfereyen füglich geſchehen kan, zu haben. Zu beyden iſt in dem erſten Abſchnitt Anleitung gegeben. Weil ſie nun eine abſonderliche Zunft ſeyn wollen, ſo muß man die Schafjungen, Knechte und Meiſter in beſſere Handwerkszucht ſetzen, ihre Beſtallung an gehörige Prüfung, Ordnung und Verpflichtung binden, ihre vermeinten Schäferrechte, Gebräuche und Köfeleyen gänzlich und ernſtlicher abſchaffen, in beſondern Schäferordnungen, ihren Gehalt, ihre Schuldigkeit im Futtern, Warten und der Huth der Schaafe, im Aus-Fort- und Eintreiben, im Hirten- und Hordenlager, den Zeiten und Umſtänden nach bey harter Strafe beſtimmen u. ſ. f. Auſſer dem aber kan man ſie bey Futter- ſo wohl Woll- als Milchſchäfereyen am erſten entbehren, andere Leute und ſo gar Weibesperſonen dazu brauchen oder ſie doch in näherer und beſtändigerer Aufſicht haben.

§ 1104.

Eine der gröſten Hinderniſſe allgemeiner Schafhaltung iſt die Schäfereygerechtigkeit, wo-

zu der Hirten-Staab, und das Trifftrecht zugleich gehören, wenn darinne groſſe Güter und Heerden das Monopolium haben p).

p) Solche Rechte kan man nun nicht gleich aufheben, ſondern man muß ſie vielmehr, wenn die Schafhaltung nicht gar ruiniret werden ſoll, conſerviren und den Eintrag anderer unberechtigten oder nur auf gewiſſe Weiſe zugleich berechtigter Weideintereſſenten ernſtlich verhindern. Eben das iſt auch bey den Gemeindeſchäfereyen ſtrenge zu beobachten. Allein alles dieſes gilt und zielt doch nur auf unſere gewöhnliche Weideſchäfereyen. Und dieſe ſind deswegen nicht allgemein anzulegen und zu befördern. Dadurch aber iſt die Schafhaltung überhaupt eingeſchränkt. Hingegen fällt dieſe Hinderniß bey den erklärten Futterſchäfereyen weg. Denn dieſe können allenthalben angeleget werden. Nur kömmt es noch auf den Unterſchied der Gegenden an, ob es profitabler ſey, Wolle- als Milch- oder dieſe vor jenen anzulegen. Wiewohl man jene erſte Abſicht auch bey Futterſchäfereyen mehr in ſeiner Gewalt hat, wie ſchon gedacht iſt. Alle Schwierigkeit aber beſtehet noch in dem Mangel des Stallfutters, und deswegen ſind der Bau, die Sammlung der Landfutterhandel und gute Eintheilung des Futters ſamt ſeiner Mannigfaltigkeit, zu befördern.

§ 1105 a).

Wenn man endlich gute und auch ſchlechte Wolle hat, und ſolche in ſeinen eigenen Manufacturen braucht, ſo iſt das Verbot der Wollausfuhre oder die Einſchränkung derſelben ſehr nöthig und nützlich; ſonderlich wenn man von beyden im Lande ſelbſt genug gewinnet. Außer

dem

dem aber muß man nachgeben, und nur etwan eine gewiße Art der Wolle z. E. ſchlechtere gegen beſſere, oder uns nöthigere und abgehende auswärts zu vertauſchen, oder andere abgehende Producte dagegen einzuführen, veranſtalten q).

q) Nützliche Verbindungen mit andern Staaten, wenn das Land für ſich zu klein iſt, und die allergrößte Bemühung ſeine rohe Wolle ſelbſt immer wohlfeiler und ſchöner zu verarbeiten, nicht aber roh außer Landes zu verkaufen, ſind hierzu ſehr beförderlich. Allenfalls aber muß man in Städten Wollmagazine und Lagerhäuſer aufrichten.

§ 1105 b).

Alle Viehzucht verfällt endlich, wo der Debit ihrer Waaren fehlt und nicht immermehr in Flor kommt. Wenn nun an jener ſo viel, als an der Schafzucht gelegen iſt, da wird aus dieſem Punct eine wichtige Policeyſorge r).

r) Hierzu gehöret 1) die ſchon bemerkte Verbeſſerung der Wolle, 2) die gute und ordentliche Schur, 3) Die rechte Sortirung der Wolle, ihre Güte, 4) überhaupt, und nach und nach 5) ihre Geſchicklichkeit zu dieſer und jener Wollmanufactur inſonderheit, 6) der immer mehrere Flor aller und ſo vieler Wollenmanufacturen, ſonderlich aber der gute Debit der Producte dieſer Manufacturen. Ob nun gleich α) ihre Wohlfeilheit, β) Mannigfaltigkeit, γ) immer mehrere Güte, Feinheit und δ) Schönheit nach der Mode, neuen Muſtern und Geſchmack der Zeiten dazu erfodert werden, ſo braucht man doch auch noch andere Mittel, z. E. wenn man zu gewiſſen Dingen nichts, als wollenene Waare zu brauchen

verordnet, wie z. E. in Engelland die Todten in Wolle nur zu kleiden, ehemals befohlen wurde, oder wenn man den Gebrauch einer andern Waare, die uns abgehet und fremd iſt, dazu, wozu wollene Waare dienet, gar verbietet. So verbot der Hochſeel. König in Preuſſen den Cattun zu tragen.

§ 1106.

Viele von dieſen angegebenen Policeygeſetzen und Anſtalten wegen dieſer Viehzucht, findet man nun wirklich ſchon in unſern vorhandenen Policeyordnungen und ihren Sammlungen. Ich habe davon aber die meiſten in meiner Camer. Bibl. benennet. Allein man wird auch finden, daß nicht wenige annoch bey uns hier und da fehlen.

Die zweyte Abtheilung.

Von der Policey bey dem Landwirtſchafftlichen

Geflügel und Federvieh.

§ 1107.

Da aus dem 1 Abſchnitt erhellet, daß aus dem eigentlichen Federvieh, nach gemeiner Weiſe wenig Nutzen, beſonders und insgemein zu nehmen, das meiſte aber nur zur Speiſe dienet, und die Gänſe faſt allein dasjenige Vieh, nebſt den gemeinen Hünern, iſt, von welchem man bey ihrem Leben durch Federn und Eyer einen beſondern Nutzen, wenigſtens nach gemeiner Weiſe, haben kan; ſo muß man ſich nicht zu ſehr in dieſe Viehzucht vergaffen, allenfalls aber, damit ihr ſonſt ſehr geringer Nutzen durch die Maſt, nach der erklärten Art und Weiſe der Poularderien im Lande erhöhet werde, die Veranſtaltung machen [a]). Allgemeine Wahrheiten davon.

a) Dieſes ſind kürzlich einige der beſondern Haupt- und Grundwahrheiten bey der Policey, in Anſehung des eigentlichen Federviehes, der Hüner, Puter, Gänſe und Enten. Darzu aber nehme man, was ich bereits § 1097 von der Viehzucht insgemein in der Note erinnert habe. Allein, was das nützliche Gewürm, die Bienen und Seidenwürmer betrift, ſo ſind ſolche ſchon betrachtungswürdiger in Anſehung des gemeinen Nutzens, ſonderlich aber die Seidenwürmerzucht, die uns ein vortrefliches Zeug liefert, welches, ſo

klein und verächtlich dieſe Raupe auch iſt, bey verſtändigen faſt ſo hoch, als die Schafzucht zu ſchätzen, und einem Lande deſto größern Vortheil ſchaffen kan, je weniger noch an vielen Orten daraus gemacht wird. Die beſondern Policeygeſetze und Anſtalten bey dieſer Viehzucht müſſen daher meines Erachtens dieſes zum Grunde ſetzen, und werden es auch erläutern, ſo weit ich mich zur Anleitung hier kürzlich darinne einlaſſen kan.

§ 1108.

Pol. von der Hünerzucht.

Die gemeine Hünerzucht müſte demnach das Policeyweſen, wenn ſie vernachläßiget würde, theils wegen des Victualienweſens, theils wegen der Hünerzinſen und Abgaben, ſo mit dieſem Vieh zu leiſten eingeführet ſind, theils wegen der zu vielen andern Dingen nöthigen Eyer, wegen ihres Miſts, und weil ſie nicht viel koſten, befördern, wenn ſelbige auch nur nach gemeiner Weiſe zu treiben unterlaſſen werden ſolte; Jedoch würde es ſonderlich dienlich ſeyn, und dieſe ſonſt, als wenig austräglich angeſehene Viehzucht, ihrem Werthe und Nutzen nach ſehr erhöhen, wenn es an gelegenen Orten die Poularderien veranlaßete, und die Landsleute dazu ermunterte b). Und eben dieſes iſt auch von Putern, Gänſen und Enten anzumerken.

b) Bey dieſer Poularderie fallen auch verſchiedene Incommoda dieſer Federviehzucht weg, weswegen man ſelbige oft ſehr einſchränket. Denn da ihr Werth erhöhet wird, ſo fällt die Erinnerung weg, nicht zu viel daraus zu machen, ſonderlich, weil ſie alsdenn nicht viel Körner, ja faſt gar keine conſumiren, denen Gärten und Feldern nicht ſchädlich fallen, nicht ſo leicht verlohren gehen, beſſer und doch wohlfeiler ge-

gewartet werden können, die Enten aber denen Fiſchen nicht nachſtellen oder die Gänſe das Gras nicht verderben. Denn außer dem iſt die Policeyordnung gut, daß man die Gänſe nicht auf Viehweiden und dagegen auf eigene Gänſeanger, ingleichen erſt zu allerletzt in die Stoppeln, nicht einzeln, ſondern in ganzen Heerden unter guter Huth treiben, und nicht zu Schaden anlaufen laſſen, die Enten aber von den Teichen abhalten ſolle. Wo übrigens kein reines Waſſer, und für die Hüner was zu kratzen vorhanden iſt, da kan man auch nicht ſonderlich nach gemeiner Weiſe auf Hühner- Gänſe- und Entenzucht dringen. Eine nöthige Policeyordnung aber wäre auch, daß man auf dem Lande das Aas der verſtorbenen Gänſe nicht liegen laſſe, ſondern verſcharre, ſehr nöthig.

§ 1109.

Die Flug- und Feldtaubenzucht iſt, ſo viel möglich einzuſchränken. Allenfalls aber könnte man dieſelbe nach dem Fuß der Poularderien zu halten, nur veranlaſſen, nach welchem ſie nicht ſchädlich und doch nützlich iſt. Auſſerdem iſt ihre Anzahl nach der Ackerzahl der Beſitzer zu beſtimmen, und denen andern, die keinen Acker haben, die Taubenhaltung, ſo viel Feld- und Flug-Tauben betrifft, gar ſonderlich aber denen Müllern, wie auch, ihr Ausflug zur Saatzeit gänzlich zu verbieten, und endlich in ſo weit nur ihr Wegſchieſſen und Fangen zu unterſagen, ſonſt aber eben nicht ſo angelegentlich auf ihre Befriedigung und Sicherheit zu ſehen.

§ 1110.

Die Bienen- und Seidenwürmerzucht iſt nach Maaßgebung ihrer Natur und Beſchaffenheit, und ſonderlich die letzte darum, vornehmlich durch

Bey der Bienenzucht.

durch beſondere Mittel zu befördern, weil ſie allenthalben im Lande angehet, großen Nutzen ſchaffet, wenig koſtet, viel müßige Leute in Arbeit ſetzet, andere Landgeſchäffte nicht verhindert, wenig Zeit und keine ſauere Arbeit erfodert. Im übrigen handele ich hier nicht von der wilden Bienenzucht, weil ſolche bey dem Wald- und Forſtweſen ſchon vorgekommen c).

c) Zur Beförderung der Bienenzucht wird erfodert, daß die Gegenden unterſchieden werden, wo guter Bienenſtand, ſchöne Gärten, Bienenkräuter und Bäume, Rübeſaamen- und Buchweitzenbau, ingleichen Heideblumen und Tangelwälder ſind, daß man einem jeden in dieſen Umſtänden eine gewiſſe Anzahl Bienen zu halten vorſchreibe, die Stöcke deswegen zu gewiſſer Zeit zählen laſſe, die fehlende Zahl beſtrafe, die beſonders guten Honigbauer belohne, die Immicker in beſſere Ordnung ſetze, den Bienenzins erleichtere, die Engelliſche Bienenzucht einführe, Wachsbleichen und Fabriken, Meth- Honig- und Honigzuckerſiedereyen verbeſſere und anlege, die Diebereyen hart beſtrafe u. ſ. w.

§ IIII.

Bey dem Seidenbau.

Was aber den Seidenbau betrifft, ſo iſt vornehmlich und vor allen Dingen die häufige Anlage der wilden Maulbeerbaumplantagen zu befördern d).

d) Das iſt der erſte Grund zu dieſer Viehzucht, ſonſt wird nichts daraus, und das hinterſte zum vörderſten gemacht. Hier müſſen nun alle gelegene Oerter ausgeſuchet, die thörigten Vorurtheile denen Leuten benommen, ihnen der Nutzen der Anpflanzung dieſes Holzes, den ſie auch ohne Seidenbau davon haben können, ingleichen die Art und Weiſe des Maulbeerbau-

baues bekannt gemacht, allen Perſonen, die auf dem Lande vor andern Zeit dazu haben, dieſer Bau als eine Schuldigkeit aufgeleget, eine Contractsclauſe, wie aus dem Weidenbau, bey Verpachtungen daraus gemacht, auf gewiſſe Anzahl, die ſie, bis daß ſie zum Seidenbau dienlich ſind, aufbringen, Prämien geſetzet, ihnen ihre Bäume oder Laub zu verkaufen Gelegenheit gemacht, der Saame dazu angeſchaft oder gar anfänglich umſonſt gegeben, und endlich auch den Saamen ſelbſt zu bauen, angewieſen werden.

§ 1112.

Auf dieſes gründet ſich nun erſt der Seidenbau ſelbſt, iedoch nach und nach und ſtufenweiſe [e]).

e) Denn dieſes Geſchäfte läßt ſich nicht übereilen. Die Bäume ſind nicht zu zeitig anzugreifen und vor der Zeit wieder zu ruiniren. Es müſſen auch allerhand andere Verrichtungen erſt gemacht werden. Die Leute müſſen erſt die Würmerzucht in Kleinen verſuchen lernen. Man muß ſie unterrichten laſſen, und Leute haben, welche ihnen ihre Coqvons abnehmen, kaufen, die Seide haſpeln und ferner zubereiten. Es müſſen ſchon Seidenmanufacturen einſtweilen beyan im Lande aus fremder Seide von allerhand Sorten angeleget werden, die hernach, wenn genug und mancherley Seide gebauet wird, die inländiſche Seide kaufen, daß alſo die Leute den Nutzen ſehen. Die Gewinnung der Seide in ſo weit ſie ſich auf das Land ſchicket, und der Anbau der Maulbeerbäume, müſſen auch denen Landleuten dadurch angenehm und nützlich gemacht werden, daß ſich andere auf dem Lande und in Städten auf die Seidenwürmerzucht allein legen, und ihnen ihr Laub deswegen abhandeln, oder die ſich allein mit Sortiren, der Abhaſpelung und fernern Zubereitung der Seide beſchäftigen. (S. meine Sammlungen in den Stellen, die ich im erſten Abſchnitt und bey dem Gartenbau angeführet habe).

§ 1113.

Sonderlich müſſen die Landleute in der Seidenwürmerzucht und Wartung wohl unterrichtet, und zu rechter Zeit zum Seidenbau ſelbſt ermuntert werden f).

f) Dieſes kan nun bey dieſer neuen und unbekannten Sache wieder nicht anders als durch Prämien, der Unterricht aber, theils durch ſchon abgerichtete und dazu beſtellete Leute, Inſpectores, Seidenbauwärter, Commiſſarios und eigene Directores, ferner durch die öffentlichen Anzeigen, it. durch Beyſpiele anderer geſchehen. Um auch endlich die ganze Sache, ins große zu treiben, muß man ganze Geſellſchaften veranlaſſen, welche beträchtliche Plantagen und Seidenbauwerke anlegen. Das Land zu den erſten findet ſich auch allenthalben. In denen Dörfern können geraume Plätze und Gaſſen, die Kirchhöfe, und ſo fort damit bepflanzet werden. (S. m. Samml. c. l.).

§ 1114.

Endlich muß man auch Vorſicht gegen allerhand Beſchädigungen der Bäume, und verſchiedene Incommoda, die, wie bey allen Nahrungsgewerben, auch hier nicht fehlen, brauchen g).

g) Von den erſten will ich nichts gedenken. Die gemeinen Mittel gegen die Feinde des Holzanbaues ſind ſchon bekannt. Durch unvorſichtiges Laubbrechen werden die Bäume ſonderlich verderbet. Diebe werden endlich auch nicht fehlen, und manche Betrügereyen finden ſich von ſelbſt ein. Der Verderb dieſer Bäume aber in den Saamenſchulen von gewiſſen Gras- und Queckenwürmern oder Erdängerlingen, ſo die zarten Keimgen und Wurzeln abbeißen und ſonderlich in ſehr ſchlechten und queckigten Sandlande großen Schaden thun, kan nicht beſſer, als durch die gute Bearbeitung und Beſſerung des Grundes u. Bodens verhütet werden, denn daß man etwan Bohnen zwiſchen die Saamenzeilen ſtecke und ihnen dadurch ein be-

beliebteres Futter ſchaffe, iſt im groſſen weit müh-ſeliger zu Werke zu richten. Was auch die Seidenwürmerzucht betrift, ſo iſt der Geruch der Würmer, wenn er nicht durch wohlriechende Kräuter verändert und allerhand Präſervation angewendet wird, eben nicht der beſte. Die todten Würmer müſſen daher auch ſo fort eingeſcharret oder verbrannt werden. Man muß die Würmer nicht in wirklichen Backöfen, ſondern entweder in eigenen Ofen oder an der Sonne erſticken laſſen. Groſſe Seidenwürmerzucht will auch einen luftigen und freyen, nicht aber einen hoch verbaueten und verſchloſſenen Ort haben. In Turin darf deswegen keine Seidenwürmerzucht in der Stadt, ſondern auf dem Lande getrieben, daſelbſt aber das Erſticken in den Coqvons nicht in Brotbackofen geſchehen, wie Keißler in ſeinen Reiſen anmerket.

§ 1115.

Man hat übrigens von der Policey bey der gemeinen Federviehzucht in denen Policeygeſetzen bey uns ſchon viele Muſter. Dieſe habe ich in der Cam. Bibl. angegeben. Was aber die Seidenwürmerzucht betrifft, ſo hat man nunmehro bey uns hin und wieder ebenfalls ſchöne Policeygeſetze und Anſtalten. Sonderlich ſind in denen Brandenburgiſchen Staaten ſeit König Friedr. Wilhelms Hochſ. Andenkens Zeiten und von dem ietzigen Glorwürdigen König viele ſchöne Geſetze und Anſtalten bekannt worden. Und daraus kan ein Anfänger vieles lernen [h]). Policey-Ordnungen.

h) Man findet die ehemaligen in Ditmars Einleitung zu Cameralwiſſenſchaften und in den Hälliſchen, Berliniſchen, Magdeburgiſchen Anzeigen, ſo zur Zeit des ietzigen Königs von Jahren zu Jahren herausgekommen.

Die dritte Abtheilung.
Von der Policey bey zahmer Fiſcherey.

§ 1116.

Allgemeine Wahrheiten.

Aus was vor Urſachen und Abſichten die zahme Fiſcherey erfunden und beliebet worden, und was vor Umſtände dazu gehören, um davon einigen Nutzen und nicht vielmehr Schaden zu haben, zeiget der dritte Theil des erſten Abſchnitts. Man wird alſo ſehen, daß, da man bey uns ohne dem darnach trachtet, das Policeyweſen ſich nur allein in beſondern Gegenden und Umſtänden Mühe geben müſſe, ſolche zu befördern und zu erhalten [a]).

a) Wenn demnach 1) wenig oder gar keine wilde Fiſcherey und dagegen 2) ſolche Plätze vorhanden ſind, die ſich zu allerhand und wenigſtens 3) zu Beſetzteichen, oder 4) Fiſchhältern undHáltern ſchicken, zum Ackerbau und anderer nützlicherer Viehzucht aber 5) nicht füglich gebrauchet, oder doch 6) gar wohl dabey entbehret, ja wenn überdem 7) andere nützliche Werke damit verbunden werden können; Wo ferner 8) nahe Höfe und feine Städte, oder die Geſetze der Kirche ſolche Umſtände veranlaſſen, daß man viele und gute Fiſche immer verlanget, folglich auch wilde Fiſcherey, wenn ſie ſchon da wäre, nicht zureichen würde, und alſo ein guter Debit der Fiſche vorhanden: Daſelbſt muß man nicht allein die zahme Fiſcherey, die vorhanden, dulten und heegen, ſondern auch wegen des Victualienweſens wenigſtens, die Anlage und ihren Flor befördern, alsdenn aber auch 9) allerhand

Commoda damit zu verbinden und 10) verſchiedene Incommoda zu verhüten und ihnen vorzubauen ſuchen, die in der öconomiſchen Betrachtung gezeiget worden. Z. E. große und viele Teiche, wenn ihre Dämme durchbrechen, bringen nicht nur ihre Beſitzer in groſſen Schaden, ſondern auch öfters ganze Gegenden des Landes in groſſe Waſſergefahr u. ſ. f.

§ 1117.

Und dieſen gemeinen Grundſätzen nach, nicht aber nach den bloſſen Eitelkeiten der Fiſchfreunde, würden verſchiedene nützliche und nöthige beſondere Policeypuncte dabey zu beobachten, durch Geſetze und Anſtalten aber darauf zu dringen ſeyn [b]). Beſondere Policeyanſtalten dabey.

b) Unter andern gehöret dahin 1) zu veranſtalten, daß überflüßige, ſchlechte, dem Acker- und Futterbau ſchädliche, denen Gegenden gefährliche Teiche, und wo kein ſonderliches Conſumo von Fiſchen, oder die zahme Fiſcherey ſehr ſchwer, wilde Fiſcherey aber genung iſt, in Feld, Garten, Wieſen und Futterflecke verwandelt, oder nur Beſetzteiche daraus gemacht oder mit Holz angebauet werden müſſen. 2) In andern Umſtänden hingegen muß man nicht nur die Teiche conſerviren, die zahme Fiſchzucht vollſtändig herzuſtellen, alte Teiche wieder in Gang, die verödeten aber auszubringen und die zugelandeten auszuführen, zu renoviren, den Schlamm zur Düngung oder zu Salpeterwerken zu brauchen, allerhand andere Werke damit zu verbinden, ſolche allenfalls zum Fruchtbau wechſelsweiſe anzuwenden, u. ſ. f. veranlaſſen und anweiſen; Dabey aber auch ſonderlich 3) die Dämme und den ganzen Teichbau zur Abwendung des Schadens ſorgfältig in acht nehmen laſſen, und zu dem Ende 4) verpflichtete und geſchickte Teich- und

Dammgräber und Wärter beſtellen, Oberaufſeher über das ganze Teich- und Fiſchweſen ſetzen, 5) gute Damm- und Teich- wie auch Fiſchordnungen vorſchreiben, 6) die Fiſchtaxe von Zeit zu Zeit u. nicht vor beſtändig reguliren und den Fiſchhandel befördern, 7) ſcharfe Verordnungen gegen die Fiſchdiebereyen und andere Incommoda machen, darunter die Strafe des Fallens durch den Korb eine beſondere Policeyſtrafe in dieſer Sache iſt.

§ 1118.

Man findet auch von allerhand Geſetzen und Anſtalten, die das Teich- und zahme Fiſcherenweſen betreffen, viele ſchöne Beyſpiele, ſonderlich in Böhmen, Schleſien, in der Laußnitz, in Franken, zum Theil aber auch in Oberſachſen, ſonderlich im Merſeburgiſchen, die man in denen Sammlungen derer Landspoliceygeſetze, welche in meiner Cam. Bibl. angezeiget ſind, nachſchlagen und dadurch man auf allerhand Gutes noch weiter geführet werden kan.

Das eilfte Hauptſtück.

Von den künſtlichern Viehnahrungsgeſchäften der landwirtſchaftlichen Jagd und Fiſcherey.

Der erſte Abſchnitt.

Die oͤconomiſche Betrachtung.

In der erſten Abtheilung von der Jagd des vierfüßigen Wildes und dem Vogelſang.

§ 1119.

Ich komme endlich zum letzten Stück der Landwirtſchaft und ins beſondere zum Schluß derſelben, welchen eine kurze Anleitung zu landwirtſchaftlichen Jagdgeſchäften machen wird a). Eingang.

a) Ich ſage mit Fleiß in der Uiberſchrift zur landwirtſchaftlichen Jagd. Denn ich habe ſchon

§ 950 erinnert, daß ſie hier nur ſo zu betrachten ſey, wie ſelbige ein Landwirt bey einem Landgute wirtſchaftlich nutzen könne, die luſtigen, prächtigen und künſtlichen Jagdgeſchäfte und Rechte großer Herren aber zuſammt der Jagdkunſt hieher nicht eigentlich gehöreten. Um dieſe hat ſich ein Cameraliſte nur etwas in Anſehung des Cameralintereſſes zu bekümmern, und davon handelt der andere Theil § 527 bis 592. In ſo weit gehöret dieſes Geſchäfte auch unter die hohen Vorrechte der höchſten Gewalt, da dieſelbe ein Ius delatum an allen Sachen, die ſich nicht in dem Privateigenthum im Staate befinden, hat, und heißt der **Wildbann**. Nur etwas iſt von Alters her nach unſerer ehemaligen Staatsverfaſſung durchs Herbringen, durch Beleihung, Veräußerung, Gnadenvergünſtigungen und dergleichen, an die Unterthanen, ſonderlich aber an den Adel gekommen, der es mit ſeinen Landgütern verbunden hat. Eben daher entſtehen auch vielerley Einſchränkungen des Rechts dieſes Geſchäfte zu treiben, welche bald der Jagd der Landesherrſchaft, bald dem Jagen der Unterthanen gewiſſe Gränzen bey uns ſetzen. Denn an vielen Orten findet man die erſte ohne Einſchränckung, und das iſt 1) eine allein eigene Herrſchaftliche Jagd, oder es haben 2) andere auch das Recht zu jagen, der Herr aber nur die Mitjagd oder 3) die Koppeljagd, oder 4) nur die Vorjagd. Die Unterthanen hingegen haben die Jagd wiederum auf verſchiedene Weiſe, z. E. 1) aus Gnaden, welches eine Gnadenjagd heißt, 2) eine verliehene, ihnen verkaufte und abgetretene, und zwar bald völlige, nämlich Hohe- Mittel- oder Niederjagd, wiewohl ſie auch nur an vielen Orten in die Hohe- und Niederejagd unterſchieden wird, bald aber haben ſie nur die Mittel- und Niedere- und bald allein Niederjagd oder nur etwas von dieſer. Das alles kommt demnach auf die Jagdgeſetze, Verträge und Vergünſtigungen an. An vielen Orten

iſt auch der ganz kleine Vogelfang mit weniger oder keiner Ausnahme allen frey gelaſſen, ja ſo gar, wenn es dem Landwirt ſchädliche Vögel ſind, demſelben, um ſie auszurotten, auferleget. Andere haben ſie 3) nur pacht- und beſtandweiſe, auf Zeit oder Erbpacht. Endlich wird auch wohl 4) Perſonen vom Stande nur zur Luſt die Jagd ſonderlich die niedere verſtattet, welches eine Luſtjagd heißt. 5) Wird bisweilen nur auf Hirſche und Schweine, zu gewiſſer Zeit die freye Pürſch oder die Jagd einiges Wildes verſtattet. Jedoch das alles gehöret mehr in die Jagdrechtsgelahrſamkeit, wovon der von **Rohr** in ſeinem Haushaltungsrecht, **Stißer** in ſeiner Jagd- und Forſtgeſchichte, **Otto** und andere, ja der gelehrte Herr **Strube**, item **Bilderbeck** und D. **Bauſe** viel geſchrieben haben, in meiner **Cam. Bibl.** aber nachzuſehen iſt.

§ 1120.

Wenn man die Jagd überhaupt betrachtet, ſo iſt damit auf der einen Seite allerhand eigener und zufälliger Nutzen, auf der andern Seite aber auch nach Gelegenheit und nach Unterſchied der Perſonen vieler Verluſt, Schaden, Ungemach und Vanität verknüpfet [b]).

b) Uiberhaupt nützet ſie in gewiſſen Umſtänden 1) allerhand Wild zu fangen und zu tödten, dadurch aber Fleiſch, Häute, Pelzwerk, Gewehhe, Klauen ꝛc. zu bekommen, das erſte zu Victualien, das andere zu Manufacturen anzuwenden, lebendige Thiere aber in Thiergärten für große Herren zu erlangen. 2) Die Länder und vornehmlich die Landwirtſchaft, wie auch die Straßen von allerhand reißenden und ſchädlichen Thieren, item von dem verderblichen Wildfras ꝛc. zu befreyen und allerhand Sicherheit vor Menſchen, zahme und wilde Thiere zu verſchaffen.

3) Dienet ſie Leute, die das Gewehr zu Pferde und zu Fuß brauchen können, zuzubereiten und zu ziehen, ſolche herzhaftig, geſund und dauerhaftig zu machen, zufälliger Weiſe aber 4) zur Beluſtigung, zum Staat und Pracht groſſer Herren. 5) Kunten ehemals ſolche groſſe Herren bey dieſer Gelegenheit eher erfahren, wie es im Lande zugienge, welchen es zuläſtig war, ſich anders als nur gelegentlich und bey der Jagdluſt darum zu bekümmern. (conf. Jac. von Fouilloux Jägerbuch in der Vorrede in Fol. ed.) Ja es kan 6) ein Landwirt, wenn er die Jagd auf ſeinen Feldern ſelbſt hat, dadurch verhüten, daß ihm andere Jagende ſeine Früchte nicht verderben u. ſ. w. Allein, was den Schaden anbetrift, ſo nehmen 1) die vielen Koſten an Leuten, Pferden, Hunden und Jagdzeug faſt allen wirklichen Nutzen wieder hinweg, und es bleibt nur 2) ein weniges bey kleiner Jagd, wenn man hauswirtſchaftlich damit verfährt, übrig, welches doch mit Strapazen, oft auch mit Gefahr des Leibes und Lebens und bloß zur Veränderung der Speiſe erlanget wird. 3) Iſt ſie dem Landmann wegen der unwirtſchaftlichen Heegung des Wildes, der Jagddienſte, und wegen allerhand anderer Laſten, ſonderlich auch wegen des Verderbens ſeiner Felder, it. des vollen und freyen Gebrauchs ſeiner Holzungen oft ſehr ſchädlich. 4) Kleine Leute und Wirte verleitet ſie leicht vermittelſt der Luſt zum Müßiggang und zur Vernachläßigung ihres Hauptberufes, deswegen ſie auch Bauern und gemeinen Bürgern durchgängig unterſaget iſt, oder doch ſeyn ſollte. Endlich verleitet ſie auch 5) zu einer ziemlich wüſten und wilden Verfaſſung des Gemüths und der Sitten, wenn man derſelben zu ſehr nachhänget, und verführet zu mancher dabey vorfallenden Verſchwendung, der Zeit, der Kräfte und des Geldes; 6) nicht zu gedenken, daß deswegen in der alten Kirche das Jagen und die

Jäger

Jäger nicht ſehr beliebt waren, wie aus dem Iure Canonico zu ſehen, wo es verſchiedenen Perſonen um ihres Standes willen verbothen und denen Jägern ein ſchlimmer Character beygeleget wird.

§ 1121.

Indeſſen iſt es doch, wie aus vorigem § zu ſehen, auch ein in ſeiner Art und in gewiſſen Umſtänden nützliches und nöthiges Geſchäfte. Allein in ſo ferne es auch ſo anzuſehen, ſo kan es doch auf zweyerley Weiſe, nämlich 1) als eine Kunſt nach beſondern Regeln der Jägerey, davon viele eben keinen reellen Nutzen haben, betrachtet werden. Und dieſe hat ſonderlich das Monopolium der Jagd großen Herren veranlaſſet. Hiernächſt aber kan ſie auch 2) als eine Jagd groſſer Herren zur Luſt und zum Pracht, und endlich 3) nur landwirtſchaftlich getrieben werden, wo man mehr natürlich verfährt, von der Kunſt aber nur dasjenige ſonderlich braucht, welches Nutzen ſchafft, Einkünfte bringet, und den vielen Aufwand verhütet, wie auch die Beſchädigungen vom Wilde bey Menſchen, zahmen Vieh und Früchten abwendet [c]).

c) Die Kunſt iſt ſchon alt und hat ſo gar ihre eigenen alten Terminos technicos, oder Weidſprüche, Wörter und Gebräuche. Sie wird bald auf eine freye, bald aber auf eine zunftmäßige Weiſe, vom Adel und gemeinen Leuten erlernet. Man kan davon Flemmings, Döbels, Jöchhauſens und viele andre Schriften, wie auch den edlen Jäger, die in meiner Cam. Bibl. angezeiget ſind, nachleſen. Denn ein Wirt und Cameraliſte muß doch

etwas, wie gedacht, auch von der Kunſt der Jägerey, um den öconomiſchen Nutzen einzuſehen und zu erlangen, die Natur und Beſchaffenheit dieſes Geſchäfts aber überhaupt deſto beſſer zu erkennen, wiſſen. Wer ſie hingegen recht lernen will, muß gewiſſe Lehrjahre mit wirklicher Uibung aushalten, um ein ſo genannter hirſchgerechter Jäger oder Jagdgerechter und guter Weydmann zu werden, und ſich nur für denen Jagdvanitäten und Facetiis hüten. (S. in meinem öc. Lex. p. 1269-1285 und 3195-3200, wie auch die Art. von der Fiſcherey p. 751-774, it. Vogelfang). Man ſiehet alſo hieraus zugleich den Zuſammenhang mit der Landwirtſchaft, wie ſie α) durch die Bewahrung des Ackerbaues, β) die Sicherheit des Viehes und des Landmanns überhaupt, it. der Reiſenden, und γ) durchs Victualienweſen, wie auch ε) durch allerhand Viehnahrungsproducte damit zuſammen hänge. Ja es werden noch mehrere Nexus unter ihnen vorkommen. Um nun eben dieſe Zwecke und andern Nutzen (§ 1120) zu erlangen, muß eigentlich das ganze Jagdgeſchäfte eines Landwirts bey wichtigen Landgütern nach Gelegenheit ſeines Standes und ſeiner Umſtände dergeſtalt eingerichtet werden, daß er dieſe Zwecke nach ſeinen beſondern Umſtänden nicht mit mehrern, ſondern wenigern Koſten, als ſie wirklich ihrem Nutzen nach austragen, oder gar mit Schaden und Nachtheil ſeiner andern Landwirtſchaftsgeſchäfte erlange, nicht aber bloß zur Luſt und zum Müßiggang ſeine Jagdrechte, Refiere und ſo fort brauche. Alsdenn kan es eine Landwirtſchaftliche Jagd heiſſen.

§ 1122.

Ich habe auch bereits im Eingange der andern Abhandlung § 950 des 10 Hauptſtückes hiſtoriſche Anmerkungen unter andern von der

Jagd

Jagd beygebracht. Wer aber noch mehr ins beſondere ſonderlich in Anſehung der Teutſchen hinein gehen will oder muß, kan ſich der unten angeführten Schrift bedienen [d]).

d) Nämlich Stißers Forſt- und Jagdgeſchichte der Teutſchen, welche ietzo wieder von neuen heraus gekommen iſt. Ich aber muß mich hier ſehr kurz zuſammen ziehen, nachdem ich den wahren öconomiſchen Wert dieſer wilden Viehnahrung nunmehro überhaupt beſtimmet und gezeiget habe, daß ſie unter die Ambigua gehöre; mich auch in das Jagdweſen, ſo ferne es eine Kunſt iſt, oder in Regalia großer Herren einſchlägt, hier einzulaſſen, wird mir nicht zuzumuthen ſeyn; ſondern ich will nur das Landwirtſchaftliche, ſo viel ich davon verſtehe, betrachten. Und alſo ſchreite ich zur öconomiſchen Zergliederung ſelbſt. Denn eben deswegen iſt dieſe Analyſis dennoch Anfängern, die Jagdberechtigte ſind, nöthig.

§ 1123.

Wir müſſen dannenhero vor allen Dingen nach meiner Lehrart, das eigentliche Object dieſes Geſchäfts insgemein und beſonders beſtimmen und betrachten. Meines Erachtens beſtehet es überhaupt in einer **Wildbahn**, worinne wilde Thiere befindlich ſind. Denn ohne dieſe kan man kein Wildpret jagen, fangen und ſchieſſen. Das Wildpret aber iſt doch der eigentliche, unmittelbare und Hauptnutzen, ſo man von einer Wildbahn und ihrem Wilde erlangen, bewahren und recht anwenden will [e]).

Das Object der Jagdgeſchäfte.

e) Man

e) Man ſiehet alſo, daß wir 1) eine Wildbahn an ſich und 2) das Wild darinne ebenfalls an ſich müſſen kennen lernen, wenn wir den Nutzen und öconomiſchen Zweck nebſt denen eigentlichen Geſchäften einſehen wollen, welche nöthig ſind, dieſen zu erlangen, in acht zu nehmen und recht wirtſchaftlich zu nutzen.

§ 1124.

Was iſt eine Wildbahn?

„Eine Wildbahn heißt im eigentlichen Verſtande, ein mit richtigen Gränzen beſtimmetes „Forſt-Feld- und Waſſerreſier, darinne Wälder, „Förſte, Hölzer, Büſche, Felder, Äcker, Gärten, „Wieſen, Leeden, Berge, Plänen und Auen, „wie auch Waſſer begriffen ſind, mit Wilde aber „entweder natürlich verſehen iſt, oder darinne „ſolches geheeget wird, welches ſeine Bahn, ſeinen Aus- und Eingang, Fuhre, Flug oder Zug, „ſeinen Wechſel, Weg, Steg, Weide und Futter oder Gras daſelbſt haben kan und hat f).

f) Man verwechſele aber 1) nicht mit dem Worte Wildbahn, das Wort: Wildbann, wovon ich ſchon § 1119 gedacht habe. 2) Wird auch die Wildbahn im Fuhrwerke derjenige Weg genennet, darauf das dritte ja wohl auch das vierte Pferd dreyer oder mehrerer neben einander gehender Pferde außer dem ordentlichen für 2 Pferde nur breit genug vorhandenen Fuhrwege gehet. 3) Siehet man, daß Häuſer, Höfe, Gaſſen und Wege in Dörfern, ja dieſe ſelbſt an ſich, wie auch einzelne Landgütergebäude, keine Wildbahn ſind, ob ſie wohl in der Wildbahn liegen können. 4) Merke man, daß die Jagdrechte eigentlich eine gewiſſe Art des Eigenthums über ganze Diſtricte, Gegenden und Reſiere und derer ſich darinne findenden wilden Land- ſonderlich bey uns, wie auch ſolchen Luft- und Waſſerthieren dadurch be-

beſtimmen, indem ſie gewiſſe Jagdgränzen ſetzen, dadurch aber von andern Reſieren abſondern und andere Leute in Anſehung eines gewiſſen Gebrauchs und Nutzens davon ausſchließen, und alſo dieſes eine eigentliche Wildbahn aus einer Fläche der Erden oder des Waſſers mache. Wo demnach 5) alles frey iſt, da iſt eigentlich keine Wildbahn. Jedoch heißt auch im weitläuftigen Verſtande jede Gegend, wo man vierfüßiges Wild findet und frey jagen kan, eine Wildbahn. Ob nun gleich unter dieſer Beſtimmung auch die wilde Fiſcherey 6) mit begriffen iſt, ſo handle ich doch nur hier noch von der Landwildbahn, und werde in der zweyten Abtheilung erſt die wilde Fiſcherey betrachten. Zur Wildbahn überhaupt gehört auch 7) Futter, Gras und Waſſer fürs Wild. Man muß dannenhero dieſes alles bey einer Wildbahn unterſuchen, wenn man in Abſicht auf ihren Nutzen ſelbige beurtheilen will.

§ 1125.

Eine Wildbahn erfodert entweder mit Holz bebauete Wälder, Forſte, Büſche und Dickigte, oder bebauete Felder oder Leeden und unbebauete Plänen, Hügel und Berge: Da nun dieſe Gegenden zugleich die Objecte des Acker-Garten- und Wieſenbaues, wie auch des Weide- und Trift- und endlich des Forſt- und Waldweſens ſind, ſo ſiehet man ſo gleich ein, daß inſonderheit vermittelſt der ietzt beſtimmten Wildbahn die Jagd mit dieſen Geſchäften zuſammen hänge und ſich entweder dazu gut oder ſchlecht, dieſe landwirtſchaftlichen Objecte und Geſchäfte aber ſich auch bald gut bald ſchlecht zur Jagd und Wildbahn verhalten können. Es kommt alſo vieles auf dieſe Stücke der Wildbahn, ihre Beſchaffenheit, Lage und Umſtände an g).

g) Von der ietztgedachten Verſchiedenheit der Wildbahn in Anſehung der Beſchaffenheit, ihrer Theile, ferner ihrer Gränzen, ihrer Rechte, ihres Wildes und ihrem aus dieſen allen entſtehenden Zuſtande und ſo fort kommen auch alle gewöhnlichen Unterſcheidungen der Wildbahn her, und wie aus dieſer Beſtimmung erhellet, ſo ſchlagen dabey viele willkührliche Rechtsbeſtimmungen der Jagd- und Forſtregalien und Privatrechte mit ein: Man kan alſo eine Wildbahn nicht vollſtändig, auch nur in Abſicht auf auf die Oeconomie einſehen, wenn man nicht 1) das Forſtweſen, davon ich im VI Cap. ſchon gehandelt habe, dazu nimmt und 2) einige Nachricht von den Jagd- und Forſtrechten in einem Lande und 3) andere übrige Landöconomie einige Einſicht hat. Schon gedachter Kriegesrath Stißer nun hat ſonderlich die Iura regalia in ſeiner angeführten Jagd- und Forſtgeſchichte, die Iura priuata aber der von Rohr, in ſeinem Haushaltungsrecht, und Herr D. Bauſe im andern Theil ſeiner Inſtit. juris Metallici germanici kurz abgehandelt. Denn hier kan ich davon nichts oder wenig gedenken.

§. 1126.

Einige Unterſcheidungen ſind zwar bereits oben § 1119 bey der Jagd überhaupt vorgekommen: Allein eben die Jagd-Rechte und ihre verſchiedene Ausübung geben noch zu mehrern Gelegenheit. Denn man hat wie bey der Jagd erinnert iſt, Herrſchaftliche und Unterthanen-gemeine und eigene, geſchloſſene oder ungeſchloſſene, Koppel-auf den Gränzen im Wechſel, waldigte, buſchigte, dickichte, bergigte, auf Feldern, it. nahe an Städten oder nicht gelegene Wildbahn. Und der Unterſchied des Wildes ſelbſt, ob es hohes, mittel oder niedriges, vierfüßiges oder feder, edeles oder unedeles Wild ſey; ob auch die Wildbahn

bahn eine geheegte oder freye, gute oder ſchlechte und verwüſtete, oder nachhaltig gebrauchte Wildbahn und ſo fort h) ſey, trägt ebenfalls viel aus.

h) Dieſe Unterſcheidungen ſind entweder bereits deutlich aus denen ſchon vorgetragenen Wahrheiten und ſonderlich dem § 1125 oder aus der Benennung oder werden doch aus der Betrachtung des andern Stückes des Objects dieſes Geſchäfts deutlicher werden. Inzwiſchen muß man doch alles dieſes bey der Unterſuchung einer Wildbahn, ihrem Ankauf und ihrer Pachtung und ſo fort genau unterſcheiden und beobachten, weil ſich theils der Werth des Nutzens, theils die Beſchaffenheit und Einrichtung der Geſchäfte, darnach richtet.

§ 1127.

Wenn man das zweyte Stück des Objects, nämlich das Wild recht erkennen will, ſo muß man zuförderſt einige Einſicht in die Natur dieſer beſondern Thiere der wilden Viehnahrung insgemein und hiernächſt ins beſondere in ihren Unterſchied wegen der landwirtſchaftlichen Abſichten (§ 1121, 1125) haben, welcher entweder von ihrer Rarität oder ihrem Nutzen und Schaden, ihrem Geſchlecht und endlich ihren beſondern Arten entſtehet. Alle vierfüßigen und fliegende nicht im engen Beſchluß der Menſchen oder zahmgemachte Thiere, welche in ihrer natürlichen ganz unumſchränkten Freyheit ohne Zucht und beſondere Wartung der Menſchen leben und ſich ſelbſt in einer Wildbahn fortpflanzen, daraus aber jagdbares Land- oder Federwild wird, heiſſen hier das Wild i).

i) Dieſes Wort bedeutet zwar auch in ganz engem Verſtande das Weiblein von Hirſchen oder eine Hirſch-

kuh,

kuh, wenn man in der Jagd, von Stücken Wild redet, ja das Wort Thier, hat in dieſem Verſtande gleiche Bedeutung. Ich will aber überhaupt bey dieſer Abhandlung den Art. Thier, ſo p. 2910 ꝛc. und noch einmal p. 2932 in meinem öcon. Lex. zu leſen, bitten, wo ich überhaupt von der Natur der Thiere und alſo auch der wilden ſehr umſtändlich, iedoch nur zum Behuf der Landwirtſchaft gehandelt habe. Die Naturlehre und Kunde liegt hierbey wieder zum Grunde und iſt voraus zu ſetzen.

§ 1128.

Zuförderſt muß man die wilden Thiere bey uns 1) in rare ſo wohl innländiſche als fremde und ausländiſche, 2) in gemeine innländiſche und bey uns bekannte unterſchieden. Von jenen will ich hier nur einige wirtſchaftliche Anmerkungen machen [k]).

k) Wir haben 1) rare inn- und ausländiſche wilde Thiere. Unter die letzten, ſo wir gar nicht bey uns finden, ſondern nur in den Thierzwingern großer Herren ſehen können, gehören Löwen, Auerochſen, und Kühe, wiewohl dieſe auch im brandenburgiſchen zuweilen in Wäldern angetroffen werden, Naſenhorn, Elephanten, Tieger, Pauterthiere, Rennthiere, Affen ꝛc hiernächſt Strauße, Baum- und Gerfalken, Alp-Fauti, Sacri Fauti. Von dieſen muß man aber die natürlichen Geſchichte und Reiſebeſchreibungen it. mein öcon. Lex. nachſehen, wenn man die Phyſic ſtudirt. Zu unſerer Wirtſchaft nützet uns dieſe Erkänntniß nichts, weil ſie ordentlicher Weiſe nicht in unſern Ländern zu finden ſind. Allein wir haben auch nunmehro 2) wegen der geſchehenen Ausrottung zwar rare, iedoch innländiſche Thiere. Denn ſie ſind nur noch dann und wann an einigen Oertern anzutreffen. Dahin gehören Bäre, Wölfe, Luchſe, Bieber, Elendthiere u. ſ. f. Sie ſind iedoch auch in die hohe Jagd ordentlicher Weiſe und mehrentheils ein-

eingeſchloſſen, obwohl auch die meiſten davon auſſerordentlich wegen ihrer Schädlichkeit ieden auszurotten erlaubet, nur aber zu liefern verordnet iſt. Ich werde mich aber dabey wenig aufhalten, da ſie eigentlich bey der landwirtſchaftlichen Jagd nichts mehr austragen, und daher fällt an den meiſten Orten bey uns der § 1120 N. 2 bemerkte Nutzen der Jagd hinweg.

§ 1129.

Allein das gemeine, bekannte und innländiſche Wild müſſen wir näher betrachten, und hier vor allen Dingen weiter unterſcheiden. Sonderlich aber iſt es 1) entweder vierfüßiges Land- und Waſſer- oder 2) Federwild. Beydes wird hauptſächlich aus dem Grunde ihres mehr oder wenigern Nutzens oder Schadens rechtlich in edles vierfüßiges, und Feder- und unedles Wild unterſchieden. Das erſte und edle beſtehet wiederum aus Roth- und Schwarzwild [l]).

l) Zum vierfüßigen edlen Rothwilde gehören 1) die eigentlichen edlen Hirſche, 2) alle übrigen Arten, als Thiere, Wildkälber, Tann- oder Damhirſche 3) Rehe, Haſen, Elrthiere, Eichhörner. Zum Schwarzwilde rechnet man alle wilden Schweine, die nach Alter und Geſchlechte unterſchieden werden.

§ 1130.

Das Federwild, und zwar das edle und große, beſtehet aus Auerhähnen und Hünern, Trappen, Faſanen, Birckhähnen und Hünern, Haſelhünern, Waldſchneppen, Rebhünern, wilden Gänſen und Enten und vielen andern [m]).

m) Es iſt nicht nöthig alles Federwild zu erzehlen. Man muß die Jagdbücher davon nachſehen, weiter unten wer-

werden auch noch mehrere genennet. Hr. Döbel hat in ſeinem wohlerfahrnen Jäger, welches Buch ietzo 1754 von neuen und vermehrt herausgekommen, alles umſtändlich vorgeſtellet und betrachtet. Das Federwild gehöret auch bald zum großen, bald mittlern, bald kleinen Vogelſang.

§ 1131.

Allein unter die unedlen wilden oder Raubthiere werden von den vierfüßigen, Bäre, Wölfe, Luchſe, Füchſe, Bieber, Fiſchottern, Marder, wilde Katzen, Iltiße, Ratzen und Wieſeln, zu den Raubvögeln aber, die Falken, Habichte, Reyher, Schuhues, Geyer, Sperber, Raben, Eulen, große Schwanzmeiſen ꝛc. gerechnet.

§ 1132.

Alles dieſes Wild wird nun bald zur hohen, mittlern und niedrigen Jagd, ſonderlich in Sachſen geſchlagen, ja auch nur in hohes und niederes durch die Jagdgeſetze, wiewohl verſchiedentlich, unterſchieden und beſtimmet. Endlich aber macht man auch nach den Jüdiſchen Geſetzen (Lev. XI) einen Unterſchied unter den reinen und unreinen wilden Thieren n).

n) Dieſe erſte Eintheilung muß ein Landwirt genau beobachten und in iedem Lande nach den Jagdgeſetzen einſehen, wie weit ſich ſein Jagdrecht erſtrecket, weil darauf der Werth ſeines Nutzens von ſeiner Jagd ankommt. Des Canzler Fritſchens ſel. Corpus juris Venat. iſt dazu gut zu brauchen. Vom Klapperjagen und was das vor eine beſondere Art der niedern Jagd ſey, kan Rohrs Haushaltungsrecht nachgeſehen werden, und von andern particulairen Jagden auf gewiſſe Thiere ſiehe Stißern c. l. p. m. 299. Wenn die Jagd in hohe und niedere nur eingetheilet wird, ſo rechnet man gemeiniglich außer im Lauenburgi-

burgiſchen, wo nur die Hirſche zur hohen gehören, 1) Hirſche, 2) Thiere oder Stücken Wild, 3) Hirſchkälber, 4) Wildkälber, 5) Rehböcke, 6) Rehe, 7) Rehekälber, 8) Tannenhirſche und Thiere, 9) Tannhirſchkälber, 10) Tannenwildkälber, 11) Luchſe, 12) Wölfe, 13) Auerochſen, 14) Schwane, 15) Trappen, 16) Kraniche, 17) Auerhahnen, 18) Faſanen, 19) Haſelhüner und Hähne, 20) Birckhüner und Hähne, 21) große Brachvögel, 22) Reiher und alles Federſpiel, 23) Adler, 24) Schuhu, 25) alle Falken, 26) Habichte, 27) Sperber. Zur niedern Jagd aber 1) Haſen, 2) Bieber, 3) Eichhörner, 4) Füchſe, 5) Dächſe, 6) Fiſchottern, 7) wilde Katzen, 8) Marder, 9) Jlten, 10) Wieſeln, 11) Schneppen, 12) Rebhüner, 13) wilde Gänſe, 14) Enten, 15) wilde Tauben, 16) Wachteln, 17) Ziemer, 18) Amſeln, 19) Droßeln, 20) Schnärren, 21) Kübitze, 22) kleine Brachvögel, 23) Lerchen, 24) alle übrige kleine Vögel, wie auch 25) Mauſegeyer, 26) Eulen, 27) Raben, 28) Krähen, 29) Elſter. Wenn man aber die Jagd in die hohe, mittlere und niedrige unterſcheidet, ſo rechnet man ſonderlich in Churſachſen unter die hohe Jagd: 1) Bäre, 2) Hirſche, 3) Thiere, 4) Wildkälber, 5) Tannenhirſche, 6) Tannenwild, 7) Tannenwildkälber, 8) Luchſe, 9) Schwanen, 10) Trappen, 11) Auerhähne, 12) Auerhüner, 13) Faſanen, 14) Kraniche, 15) Focken; unter die mittlere: 1) Rehe und Rehböcke, Rehkälber, 2) hauende Schweine, 3) angehende Schweine, 4) Bachen, 5) Kayler, 6) Friſchlinge, 7) Wölfe, 8) Birkhähne und Hüner, 9) große Brachvögel; unter die niedrige: 1) Haſen, 2) Fuchſe, 3) Dachſe, 4) Bieber, 5) Fiſchottern, (außer im Oeſterreichiſchen, wo ſie zur wilden Fiſcherey gehören), 6) Marder, 7) wilde Katzen, 8) Eltthiere, 9) Eichhörner, 10) Wieſeln, 11) Hamſter, 12) Schneppen, ſo wohl Wald- als Waſſerſchneppen, 13) Rebhüner, 14) wilde Gänſe, 15) Enten, 16) Reyher, 17) Teucher, 18) Seemeben, 19) Waſſerhüner, 20) wilde Tauben, 21) Kübitze, 22) Wachteln, 23) kleine Brachvögel, 24) Ziemer, 25) Schnärten, 26) Amſeln, 27) Droßeln, 28) Lerchen und alle wilden kleinen Vögel. An manchen Orten aber ſind die unedlen und

Raubthiere auch ieden auszurotten, oder einige kleinen, z. E. Eichhörner, Hamſter, Wieſeln, Wachteln ꝛc. zu fangen insgemein erlaubt.

§ 1133.

In Anſehung des Geſchlechts, des Alters, der verbotenen Heegezeit, welches insgemein die Brunſt-Setze- und Brütezeiten ſind, wird das Wild gleichfalls unterſchieden, und das dienet ſonderlich zur Erhaltung der Wildbahn o).

o) Es iſt nöthig, daß ich von unſerm gemeinſten edlen Wilde noch einige Anmerkungen zur Anleitung mache. Was den edlen Hirſch betrift, ſo wird eigentl. das männliche Geſchlecht dieſer Art Thiere ſo, und wenn er geſchnitten iſt, folglich kein Geweyhe bekommt, ein Kümmerer genennet, welchen Namen man aber auch denen giebt, die ihr Gehörn langſamer, als im Aprill und May abwerfen. Das erſte Jahr heißt dieſes Wild ein Hirſchkalb, welches denn das erſte oder andere Jahr auf dem Kopfe 2 Buckeln, woraus ihr Gehörn wächſt, und welche der Roſenſtock heißt, bekommt. Dieſe erſten Gehörne werden die Spieße, ſolche 2 jährige Hirſche aber ein Spießert genennet. Im dritten Jahr bekommt das Gehörn 4 Enden, und in iedem folgenden 2 Enden mehr, daraus denn ſein Alter, obwohl auch an den Zähnen, wenn ſie wackſend und gelb werden, it. an der Roſe u. an den Schalen zu erkennen iſt. Er wirft hernach ſein Gehörn immer alle Jahr ab und bekommt es in 2 bis 3 Monaten wieder. Wenn er nun 10 Enden hat, folglich 5 Jahr alt iſt, ſo wird erſt ein jagdbarer Hirſch. Eine Stange des Gewenhes, ſo 3 oder mehr Enden hat, heißt ein Kronengehirne und der hörnigte Ring um die Stange die Roſe. Des Hirſches Zunge nennet man auch das Weydmeſſer, weil er ſie ſehr zu ſeiner Weide braucht. Ein großes breites Jagdmeſſer, welches die Figur davon vorſtellet, wird daher ebenfalls das Weydmeſſer genennet und man braucht es theils zum

Aus-

Auswirken, theils allerhand Fehler und Verbrechen wider die Kunſtwörter Gebräuche und Regeln der Jägerey an denen von der Jagd, wiewohl auch oft an andern, die nur dabey ſind, iedoch ohne Recht, indem ſie damit auf die Backen des Hintertheils am Leibe eine gewiſſe Anzahl Schläge bekommen, zu beſtrafen. Sonderlich muß man ihre Brunſtzeit wohl merken, ſo von Egidi angehet, ob ſie wohl ſchon um Bartholomäi deswegen aus einander gehen und Thiere ſuchen. Sie währet aber wohl bis in die Mitte des Sept. 5 bis 6 Wochen lang und der Hirſch ſchreyet immer heftiger nach dem Thiere, welches alsdenn von ihm beſchlagen wird und 40 Wochen träget, darnach aber 1 ja wohl 2 Kälber iedoch nicht immer ſetzet, d. i. gebähret. Dieſe ſind anfänglich in die 3 Monate lang ſcheckigt, weiß, roth und braun; wiewohl ſich alle Hirſche und auch verſchiedenes anderes Vieh, des Jahres 2 mal färben, im Frühling und gegen den Winter, wenn ſie ſich haaren. Das Kalb wird bis wieder zur Brunſt vom Thiere oder bis dieſes merkt, daß es wieder beſchlagen ſey, geſäuget, indeſſen ſich aber doch jenes auch mit Graſe ſättigen lernet. Hr. Döbel behauptet wieder Plinium und andere alte Naturkündiger, ein Hirſch könne nicht über 30 Jahr alt werden, viele aber erlangten dieſes Alter nicht einmal. Ein alter Hirſch nimmt an ſeinem Gehörn ab, nicht aber zu, welches Gehörne aber nicht ein geringer Nutzen von dieſen Thieren zu Hornarbeiten und der Arzney iſt. Der edle Hirſch wird ſonderlich, daß er in der Wildbahn ſey, an ſeinen Fehrten, d. i. Tritten, die er mit ſeinen Läuften oder Schalenballen ins Erdreich im Laufen und Stehen ganz anders als die Thiere und andere Hirſcharten, macht, erkennet, und darauf angeſprochen d. i. angeſagt, wie alt er und am Gehörn oder Leibe beſchaffen ſey. Denn ein jagdbarer Hirſch muß wenigſtens 300 Pf. wiegen. Dieſes aber iſt ſo leicht nicht zu erkennen. Es gehören viele beſondere Zeichen dazu ſolches zu beurtheilen. Sein Gedärm heißt das Geſcheide, ſeine Teſticuli das Kurzwildpret, Geäs das Futter, äſen das Freſſen. Das ſind Exempel der Terminorum Venat. Sein Stand, Wandel, Wechſel iſt auch ſonderlich nebſt ſeinem Geäs zu erkennen. Mehr ſehe man in Döbels Buche nach.

§ 1134.

Ein Thier iſt das Weiblein von einem Hirſche. Man nennet es aber auch wohl ein Stück Wild. Ein junges Thier oder weiblich Kalb heißt, da es im May und Junius geſetzet wird, bis Michael, anderswo aber auch das erſte Jahr ein Wildkalb, hernach ein Schmalthier. Die Thiere haben kein Gehörne, und auch hier muß man die Fehrte deſſelben, u. an einem beſchlagenen, ob es ein Hirſch- oder Thierkalb trage, kennen lernen p).

p) Denn das alles ſind nothwendige Dinge zum Jagdgeſchäften eines Landwirts.

§ 1135.

Das Tannenwild an Hirſchen und Thieren, wird von rothen Hirſchen, ſonderl. durch die Mittelgröſſe zwiſchen Hirſchen und Rehen, an der Farbe und andern Dingen unterſchieden, und bey den jagdbaren Hirſchen an den Schaufeln des Gehörns, die auch daher Schaufelhirſche heiſſen. Es iſt aber eine Fabel, daß das Tannenwild ein Gift des Rothhirſches ſey und dieſe ihre Bahn ruinireten. Ihre Brunſt- und Setzzeit iſt einen Monat ſpäter, als bey andern Hirſchen und Thieren.

§ 1136.

Rehe ſind auch zweyerley Geſchlechts. Das Männlein heißt ein Rehbock, das Weiblein eine Riecke, oder auch im engen Verſtand ein Reh, davon jener ſein Gehörn ebenfalls ſetzet und alle Jahr abwirft, auch 2, 4, 6 ſelten aber 8 Enden bekommt und über dem 3 bis 4 Stangen ja oft wunderlich verbogen hat q).

q) Ihre

q) Ihre Brunſtzeit muß in die ächte und ordentliche, ſo im December fällt und die unächte, die nur aus Geilheit außerordentlich mit den Schmalrieken und im August geſchicht, unterſchieden werden (S. Döbeln c. l. I T. p. 26, 27). Die beſchlagenen Rieken tragen 20 Wochen und ſetzen im May und Junio. Ihre Jungen, derer ſie meiſt 2, ſelten aber 3 haben, ſind bunt, und ein Bock heißt das erſte Jahr ein Spießbock und hernach immer ein Bock, die Ricke oder eine Hille, Geiß, aber erſt ein Rehkalb, oder Rehkitzel, und wenn ſie ein Jahr alt iſt, eine Schmalricke. Es iſt in der That dieſe Art wilder Thiere nichts als eine Art des größern wilden Ziegenviehes, dahingegen das kleine wilde Ziegenvieh bey uns die Gemſen ausmachet, die auch faſt einerley Natur mit den Rehen haben. Die Häute von beyden ſind auch wirklich Bocks- und Ziegenhäute, iedoch viel edler von Leder, und von den Gemſen ſind die bezoardiſchen Gemſenkugeln bekannt.

§ 1137.

Weil die wilden Schweine insgemein ſchwarz, ſelten aber grau oder weiß ſind, ſo haben ſie den Nahmen des Schwarzwildes davon bekommen. Das weibliche Geſchlecht heißt eine Bache und das Männlein ein Keuler oder Hauer. Jedoch werden ſie auch nach verſchiedenem Alter anders genennet, und es iſt ihre Brunſt- und Friſch- oder Setzzeit ſonderlich zu merken r).

r) Die Brunſt und Setzzeit iſt zwar bey wilden Schweinen von wilden um das Ende des Novembers oder Andreä ordentlicher Weiſe, und die Bachen gehen 16 Wochen tragbar, alsdenn aber friſchen, d. i. ſetzen ſie 4, 5, 6 Junge. Allein diejenigen, welche von der Begattung zwiſchen zahmen und wilden herkommen, halten Brunſt und Setzzeit nicht ſo ordentlich. Dieſes wird daher auch für das Merkmal dieſer Zucht gehalten. Die Jungen heißen im erſten Jahre Friſchlinge, im andern Jahre überlaufende Friſchlinge oder Keuler, im

3ten aber Keuler und Bachen, die ſich denn mit Friſchlingen in Rudeln zuſammen zu halten pflegen. Im 4ten werden es angehende Schweine und in folgenden Jahren nennt man ſie Hauptſchweine, welche mehrentheils ſchon alleine gehen. Es iſt ein grimmiges und herzhaftiges Thier, ſo ſeine gröſte Stärke im Rüßel hat und mit ſeinen Hauern oder großen Zähnen ſehr beſchädiget, ſonſt aber, wie die zahmen Schweine, in Wieſen groſſen Schaden thut, und ſich in den ſtärkſten Dickichten, wenig aber in lichten Hölzern aufhält. Von der unterſchiedlichen Fehrte der Bachen und der Keuler haben die Jäger vielerley Merkmale und übrigens viel Weidſprüche überhaupt. (S. Döbel c. l. p. 23, 24).

§ 1138.

Der Haſe iſt das gemeinſte kleine Wild bey uns, iedoch haben wir auch wilde Caninichen, Eichhörner ꝛc. Jener iſt abſonderlich zu bemerken und entweder ein Setzhaſe d. i. die Häſin, oder ein Ramler, d. i. ein Haſenmännlein [s]).

s) Ein Haſe iſt ein ſehr geiles Thier. Von Febr. am gemeinſten rammelt er ſchon und der Setzhaſe ſetzt vom Martio an faſt alle Monate bis in Auguſt, das erſtemal nur 2, hernach wohl 3, 4, 5, 6 Junge, die er nur 4 bis 5 Tage ſäuget, ſelbige aber alsdenn verläßt. Wenn er daher von Raubthieren und Vögeln nicht ſo viel leiden müſte, würde ein Haſengehege ſehr voll werden. Indeſſen iſt obengedachte Setzzeit auch die Hegezeit ſonderlich für die Setzhaſen; Man ſchont aber auch gerne einen und andern Rammler.

§ 1139.

Das Federwild der hohen Jagd pflegt ſich zu gewiſſen Zeiten zu begatten und alsdenn kommen die Hähne z. E. die Auerhähne zum Vorſchein und falzen oder balzen, das iſt, ſie locken die Hüner durch Schnalzen mit der Zunge und mit einer Stimme, die bald wie eine Strohfiedel klinget,

woraus

auf er wieder ſchnalzet. Er thut ſolches mit ſo groſſer Begierde, daß er in der Balze weder hört noch ſiehet, daher er alsdenn am leichteſten zu ſchieſſen iſt. Von dem übrigen Federwilde der hohen Jagd redet man eben ſo. Jedoch haben ſie verſchiedene Zeiten zum Balzen. Z. E. der Auerhahn balzet im Merz und Aprill 7 bis 8 Wochen lang. Das Birkwild ein wenig anders: Ein Hahn bedient 7, 8, 9, 10 Hüner. Dieſe legen 10, bis 12 Eyer, brüten 4 Wochen und ſo fort. Dieſer und andere Vögel haben auch meiſt ihren beſtändigen Stand. Unter dem Federwild ſind aber auch Zugvögel [t]).

t) Die entweder Winters oder Sommers nur hier bleiben, und alſo im Frühjahr oder Herbſt wegziehen, heiſſen Zugvögel und halten ihren Zug, oder Ziehezeit z. E. die Waldſchneppen, Zippe, Droſſel ꝛc. Unter den großen Brachvögeln verſtehet man ſonderlich die Keylhacken, Saathüner und Dittgen. Ich könnte vieles noch anführen und ſonderlich auch die Rebhüner betrachten, it. die kleinen Brach- und Habervögel noch durchgehen: Allein es würde dennoch unzulänglich u. nur verdrießlich ſeyn, dieſes alles aus den Jäger Obſerv. hieher zu ſetzen. Man wird aus dieſen allen aber ſehen, wie man vor allen Dingen in ſeiner Wildbahn ſein vorhandenes Wild ſeiner Natur nach an ſich erkennen und ſehen müſſe 1) was, 2) wie viel, 3) wenn und wo es vorhanden, 4) ob und wenn ers nachhaltig, wirtſchaftlich und rechtlich, wie auch 5) wie es zu fangen und zu ſchießen ſey.

§ 1140.

Wirtſchaftlich aber das Wild zu fangen und zu ſchieſſen, erfodert nicht nur eine gewiſſe Art und Weiſe, ſondern ſolches auch ſo zu thun, damit man den Zweck und Nutzen der landwirtſchaft-

Zweck und Nutzen der Jagd.

lichen Jagd erlange, bewahre und anwende. Dieſer Zweck und Nutzen iſt dannenhero auch in der Zergliederung zu erwägen. Er iſt entweder 1) der eigene, nächſte Haupt- und zufällige oder 2) der gemeine und entfernete Nutzen. Bey dieſem § will ich alſo den erſten noch etwas erläutern [u]).

u) Insgemein habe ich ſchon oben § 1120 den Nutzen der Jagd angezeiget: Allein hier iſt es nöthig, denſelben noch beſſer aus einander zu ſetzen. Der nächſte und eigene Nutzen, den man durch die Jagd erlangen will, iſt, um wirklich allerhand Wild zu ſeinem Gebrauch in Bereitſchaft d. i. Wildpret zu haben. So nehme ich hier dieſes Wort, ob ich gleichwohl weiß, daß man in gemeinen Reden auch ungefangenes und ungeſchoſſenes, nicht aber allein in ſeine Gewalt bekommnes oder ſchon occupirtes Wild öfters ſo zu nennen pflege. Zuförderſt ſiehet man demnach, 1) daß ſelbiges entweder todtes oder lebendiges Wildpret ſeyn könne, nachdem entweder die Art dieſer Thiere, oder die beſondere Abſicht eines weitern Nutzens, ſolches todt oder lebendig zu bekommen erfodert. Z. E. Man will junges oder altes Wildpret lebendig zahm machen oder in Menagerien, Thier- und Wildzwinger oder Garten, Vogelhecken ꝛc. item zur Jagd um das Beſte der Wildbahn ſelbſt. Z. E. Falken zur Haſen- oder anderer Jagd, zur Zuzucht einfangen, oder aber todtes haben, um entweder Fleiſch, ſo auch Wildpret heißt, Unſchlitt, Fett, Häute, Felle, Bälge, Stangen, Gehörne, Klauen, Haare, Federn, wie auch allerhand Stücke zur Arzeney, als das Hirſchkreutz, Herz, Gemſenkugeln, Haſenſprung ꝛc. zu bekommen. (Döbel hat die meiſten Arzeneyſtücke von dem Wilde angemerket). Es iſt 2) das Wildpret entweder edles, ſo zur Verſpeiſung dienet, u. um ſolches bald friſch, bald eingeſchlagen, eingemacht, eingeſalzen, eingepöckelt oder auch geräuchert zu genieſſen, oder zu verkaufen, oder aber von unedlen u. Raubthieren, welches man zwar nicht eſſen kan, dennoch aber

aber zur Sicherheit des edlen Wildes, zahmen Viehzucht, Fiſcherey, Ackerbaues u. der Menſchen auszurotten, ihre Häute u. Pelzwerk, ihr Fett e. g. Dachsfett, aber zu allerhand Nutzen zu erlangen u. zu bekommen trachtet. Das Wildpret iſt auch 3) entweder Gränz- oder Naſch oder jagdbar oder unjagdbar Wildpret. Bey dem erſten ſchonet man nicht gerne, weil es auf dem Wechſel ſtehet und leicht entgehet; Die andern beyden Arten aber nimmt man pfleglich zum Nutzen ſeiner Wirtſchaft und dem gemeinen Beſten zu gute weg, wenn es von edler Art iſt. Dahingegen die Raubthiere gar nicht geſchonet werden. Bey dieſen Zwecken kommt es nun ſonderlich auf den Anſchlag dieſer Producte des Wildprets an, worauf man in Anſehung des Preiſes, den ſie an Höfen, in Städten, bey vornehmen und andern Landleuten, in Wildſcharren, bey den Victualienhändlern, bey Gaſtereyen, bey allerhand Handwerken, Manufacturen, Fabriqven und Handlungsarten nach dem gäng- und giebigen oder außerordentlichen Preis, wenn es rar, wenn es beſondere Liebhaber, Umſtände und Gelegenheit findet, haben kan. Unter den zufälligen Nutzen der Jagd, kan man nicht nur die mäßige Lüſt, die Gelegenheit zur Bewegung, Geſundheitserhaltung, u. Abhärtung, ſondern auch vornämlich dieſes rechnen, daß man die Felder, Gärten, Wälder und Wieſen für der Beſchädigung von wilden Thieren verwahret, dem Wildfraße ſteuert, das zahme Vieh und Menſchen in Sicherheit ſetzet, die Wildbahn ſelbſt aber nicht mit Wild zu ſehr überhäufen, iedoch auch nicht ganz davon entblößen läſſet, ſondern nachhaltig, um den Hauptnutzen beſtändig genieſſen zu können, damit verfahret.

§ 1141.

Wie nun dieſes alles zugleich zum gemeinen Nutzen dienet, wenn man überhaupt dem Lande ſchon gedachte Producte verſchaffet und die Schäden, ſo vom Wilde entſtehen, abwendet; alſo gehöret zum entferneten Nutzen, daß man materiam

riam priman und ſecundam allerhand Handwerken zu ihrer Nahrung liefert, und endlich andern Leuten bey dem Jagdweſen durch ihre Dienſte, Kunſt und Handwerk die Nahrung iedoch ſo verſchafft, damit die Koſten, die man deswegen anwenden muß, den Nutzen nicht nur nicht überſteigen, ſondern auch etwas zum Gewinn von dieſen übrig bleibe.

§ 1142.

Es entſtehen auch aus den Jagdgeſchäfften allerhand feine Handlungsarten und Commercien. Ich will den Victualienhandel, welcher zugleich ſein Object auch aus der wilden Viehnahrung bekommt, ingleichen den Materialienhandel nicht anführen, ſondern nur des Rauchwerkshandels, der bey uns einer Verbeſſerung nöthig hat, und mehrentheils ſein Object aus der Jagd erhält und endlich des Lederhandels nur gedenken u).

u) Wir achten unſer inländiſches Rauchwerk noch nicht ſonderlich und verlieben uns mehr in ausländiſches, da wir doch vieles und unſerer Natur anſtändigeres Rauchwerk theils haben, theils haben könnten. Unſere Bärfelle, Wolfs- Fuchs- Haſen- wilde Katzen, Baum- und Steinmarder- Fiſchotterfelle und Bälge it Caninichen- Dachs- Luchs- und Hamſterfelle ſind gewiß nicht zu verachten, und man würde ſonderlich die Hamſter nicht nur eher zum Vortheil des Feldbaues tilgen, ſondern auch mehr Nutzen von dieſem Fang haben wenn man ganze Diſtricte zum Hamſter- und Maulwurfsfang verpachtete und mit allen Raubthieren, welche gute Bälge haben, ſo verführe. Was geben endlich nicht Hirſche und Rehhäute ꝛc. vor ſchönes gar gemachtes Leder zum Lederhandel?

§ 1143.

Aus dieſen allen muß dannenhero endlich ein Landwirt Geld zu löſen, oder ſeine eigene Hülle und Fülle für ſein Haus, durch klüglich und aufmerkſam eingerichtete Wirtſchaft mit ſeiner Wildbahn uud ſeinem Wilde, ſo weit ſich ſeine Jagdberechtigung erſtrecket, ſonderlich aber dadurch zu erlangen trachten, daß er nur auf das unentbehrliche an Leuten, Hunden und Jagdzeuge nach der menageuſeſten Weiſe Koſten wendet; Den entbehrlichen oder nur nützlichen Aufwand aber vermeidet, und ſeine Jagdgeſchäfte in beſtändiger Harmonie mit ſeinen andern landwirtſchaftlichen Geſchäften dergeſtalt ſetzet, damit jene dieſer zugleich nützen, nicht aber ſchaden.

§ 1144.

Dieſe Abſichten muß demnach ein jagdberechtigter Landwirt niemals aus den Augen laſſen, ſonſt wird ihm die Jagd mehr ſchädlich als nützlich ſeyn. Man ſiehet aber aus denen bisherigen Sätzen von ſelbſt ein, daß dazu 1) einige Wiſſenſchaft von der Jagd an ſich, und 2) kein einfältiger oder ungeſitteter Mann gehöre, 3) folglich dieſe Wirtſchaft ohnmöglich iedem ohne Unterſcheid verſtattet werden könne, welche kaum Zeit, Kräfte, Eigenſchaften und Umſtände haben, ihr Hauptwerk recht zum Behuf ihrer Hauptnahrung zu treiben; daß 4) der Nutzen ſehr ausgeſucht und wohl erwogen werden wolle, und 5) allerhand einzelne recht angeſtellete Verrichtungen und Anſtalten dazu gehören, um ſolchen zu erlangen, zu bewahren und recht anzuwenden. Ja man

man erkennet 6) die Nothwendigkeit dieſe dreyerley Arten der Geſchäfte auch hier etwas genauer zu zergliedern, ſonderlich weil daraus dieſe generalen Wahrheiten noch überzeugender eingeſehen werden können.

§ 1145.

Beſchreibung der L. W. Jagdgeſchäfte.

Denn man bedenke nur folgende aus bisher angeführten unſtreitigen Wahrheiten entſtehende Hauptbeſchreibung der Jagd, die ich, um ſolche in einem Blick zu überſehen, nunmehro geben will. „Es iſt nämlich ein Landnahrungsgeſchäfte der Viehnahrung, wodurch man mit vieler „Behutſamkeit, ohne Schaden der übrigen Wirtſchaft, nicht nur eine gute nachhaltige Wildbahn, „ſondern auch vom verſchiedenen ſich dahin ſchickenden Wilde, jagdbares, nicht zu überflüßiges, „ſo wohl vierfüßiges Land- und Waſſer- als auch „Federwild, entweder mit gehöriger Hegung, oder „zu rechter Zeit und an dem rechten Orte mit Menage angeſtelletes Jagen, Hetzen, Fangen, Stellen, Schieſſen und anderes Weydwerk nach der „Beſchaffenheit und Natur der Wildbahn und „des Wildes, vortheilhaftig und nach dem Maaße „ſeiner Jagdrechte, lebendiges oder getödetes Wildpret und andere Producte davon mit Hülfe gu„ter Leute, guter Hunde und Werkzeuge erlange, „alles wohl bewahre und erhalte, hiernächſt aber „ſo wohl zu ſeinem mäßigen Vergnügen und zu „ſeinem eigenen iedoch auch dem gemeinen Nu„tzen zum Beſten, und zur Abwendung des Scha„dens von Wilde an Feldern, Gärten, Wäldern, „Wieſen, Vieh und Menſchen mit ausgeſuchter

Er-

„Erſparung vieles Aufwandes der Zeit und Ko-
„ſten brauche und anwende x).

x) Ich habe dieſe Beſchreibung mit Fleiß ſo umſtändlich entworfen, damit ich nicht nöthig habe, noch eine beſondere Erläuterung hinzu zu ſetzen, welche ohnedem im vorigen ſchon gegeben und durch die Specialbetrachtung derer dreyerley Arten der Jagdwirtſchaftsgeſchäfte, der Beſchäftigten und Werkzeuge noch deutlicher werden wird. Ich bitte nur das eigentliche Oeconomicum, welches darinne nach bisheriger Ausführung bemerket iſt, wohl zu beobachten und nicht auf künſtliche, prächtige und bloße Luſtjagdanſtalten dabey zu verfallen, (denn dieſe zu beſtimmen, iſt mein Werk hier nicht) dabey aber und hiernächſt den meinen durch den eigenen Nutzen, oder den Haupt- durch den Nebennutzen und alſo einen durch den andern oder durch die Jagdluſt und Ergötzlichkeit, als welches hier nicht das Haupt- ſondern nur ein Nebenwerk iſt, vernichten zu laſſen. Denn dieſes iſt insgemein der Fehler mancher großer Herren u. ihrer Jagdbedienten. Sie hegen das Wild und die Wildbahn unmäßig und beydes zur Luſt und zur Pracht zu haben, obgleich immer der große Nutzen von Wildpret der Prätext ſeyn muß: Sie überſehen aber den entſetzlichen Schaden, den das viele Wild oder viele Jagen oder die Art und Weiſe zu jagen dem Lande und andern Geſchäften, ſo wohl in Abſicht auf ſie ſelbſt oder auf ihre Unterthanen thun. Eben ſo opfern der Adel und andere Jagdberechtigte ihrer bloſſen Luſt viel wichtigere Dinge, nämlich die wahren Vortheile der Jagd, ihre Zeit, ihre Kräfte, Geſundheit und ihre anſtändigen Berufsgeſchäfte, ja ihr Geld, und andere viel nöthigere Sachen, zum öftern gar ihr geſittetes Weſen bey ihrer Begierde nach Wild in der niederträchtigſten und ſchädlichſten Wildheit, gefährlichen u. tödtlichen Unternehmungen u. mit einem Wort, die ordentliche Liebe zu ſich und andern, Leib und Seele, nach dem intereßirten Anreizen eines wohlgelittenen Jägers auf, der ſich doch dieſer Schwachheit ſei-

nes

nes Herrn zu ſeinem Vortheil bedienet, und oft wild und unmenſchlich genug mit den armen Unterthanen dabey umgehet.

§ 1146.

Die Erlangungsgeſchäfte.

Die Erlangungsgeſchäfte gehen mit den Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäften nach ihrem verſchiedenen Verhältniß bey der Jagdwirtſchaft zwar ſehr durch einander: Man wird aber dennoch ihr eigentliches Verhältniß leicht erkennen. Sie betreffen indeſſen hauptſächlich 1) die Wildbahn, 2) das Wild, 3) das Wildpret und Nutzungen y). Und das will ich kürzlich erläutern, dabey aber die meiſten Specialregeln noch ferner angeben.

y) Eine Wildbahn erlanget man theils durch rechtliche wirtſchaftliche, theils durch eigentliche öconomiſche Geſchäfte. Die erſten beſtehen in der Beleihung, Verjährung, Freyheiten, Privilegien und Gnadenvergünſtigungen Beſtand- und Pachtrechte, perſönliche und dingliche, völlige und getheilte Eigenthums- und Servitutenrechte dienen dazu, welche denn aus der öconomiſchen Rechtsgelahrſamkeit in beſondern Fällen wenigſtens mit Hülfe anderer einzuſehen, ehe man ſich mit dieſer Acqviſition verwirret. Sonderlich aber wird auch eine Wildbahn durch den Kauf oder Tauſch erlanget. Außer der rechtlichen Vorſicht, und daß alles recht nach dem Unterſchied der Jagd, welcher ſchon gezeiget worden, deutlich beſtimmet werde, iſt demnach der Grund wirtſchaftlicher Uiberlegung und zu dem Ende muß eine genaue Unterſuchung der Wildbahn nach ihrer ſchon vorgekommenen Analyſi vor allen Dingen angeſtellet werden.

§ 1147.

Die übrigen Puncte kommen hierbey auf verſchiedene Specialverrichtungen an z).

2) Ein Landwirt muß 1) die Größe und Gränzen einer Wildbahn genau, und zwar am beſten nach geometriſcher Ausmeſſung erkennen, welches auf eben die Art, wie bey denen Wäldern und Forſten erinnert worden, geſchicht. 2) Die verſchiedenen Stücke einer Wildbahn an ſich, und welche ſonderlich darinne vorhanden ſind (§ 1124 - 1126) wiſſen. 3) Ihr Verhältniß zu allen Arten des Wildes, ihrer Natur, ihres Geäſes, ihres Wechſels, Standes und Ganges erwägen, zu welchen ſie ſich ſonderlich oder beyan ſchicket oder geſchickt gemacht werden könne, 4) erforſchen, ob es eine verwüſtete oder pfleglich tractirte Wildbahn, und 5) was vor Wild und wie viel von ieder Art wirklich vorhanden ſey, welches mit Hülfe eines verſtändigen Jagdgerechten Jägers leicht in wenig Tagen, ſonderlich zur Brunſt- und nach der Setzzeit, oder dem Wildſtande und Zuge nach, erforſchet werden kan. 6) Ob und wie die Gränzen verwahret, klar und deutlich ſind, ob und wo er Kuppel-oder dieſe und jene volle Mit-oder Vorjagd nur, oder die Jagd allein haben könne. 7) Er muß endlich auf Waſſer und Geäs fleißig ſehen, was vorhanden oder zu erlangen. 8) Ihre Lage, in Anſehung anderer Dinge, in und außer ihr wohl bemerken, ſonderlich ob ſie ſehr von ſeinem Gut, nahe an Höfen und Städten gelegen ſey. 9) Die damit verbundenen dinglichen Jagdgerechtigkeiten und derſelben Beſtimmung, z. E. die Jagddienſte dabey ſorgfältig unterſuchen, und endlich 10) die Unkoſten, ſo darauf, oder auf das Wild und die Nutzungen zu wenden ſind, überſchlagen, darnach aber 11) einen ſo viel möglich zuverläßigen Anſchlag ihres Werthes herausbringen. Dazu denn nicht allein dieſe ausgemachten Puncte, ſondern auch die Erforſchung der Einkünfte davon, nach dem 10 oder 12jahrigen Durchſchnitt aus vorhergehenden Rechnungen dienen. Nur muß er erſt 12) die unentbehrlichen jährlichen Unkoſten, und das Intereſſe von ſeinem anzuwendenden Capital abziehen, welches insgemein vergeſſen oder doch bey Kauf-und Pachtanſchlägen

ſchlecht beherziget wird. Es iſt auch 13) eine andere Frage: Wie hoch ſie bisher nach einer gewiſſen Einrichtung genutzet worden, und wie hoch ſie unter einer andern Einrichtung genutzet werden könne, welche ebenfalls möglich iſt. 14) Seine Luſt und Ergötzlichkeit gehört eigentlich nicht in Anſchlag, vielmehr aber gelten 15) als Bewegungsgründe, ſelbige zu erlangen, diejenigen Vortheile, die er in Anſehung ſeines Erdenbaues davon, daß er eine Wildbahn, und dieſes und jenes Recht daran hat, ſie aber ſelbſt genießet, erlangen und genießen kan. Denn dieſe laſſen ſich öfters noch eher mit manchen Beſchwerlichkeiten einer Wildbahn und Jagd compenſiren. Sonderlich vergeſſe er auch 16) nicht die Laſten ſeiner Jagd- und Wildbahn, welches ich noch bey N. 12 zum Abzug angeben ſollen, und 17) ob er genöthiget ſey, wegen des gemeinen Beſtens ſeine Wildbahn ſehr zu ſchwächen oder darzu eben nicht gedrungen werde.

§ 1148.

Die Erlangungsgeſchäffte des Wildes in der Wildbahn, richten ſich in ihrer Specialeinrichtung, nach denen ietzt gedachten Puncten. Denn ohne Wild iſt keine Wildbahn im eigentlichen Verſtande zu denken (§ 1127 ꝛc.) Allein es muß auch mäßig, nachhaltig und pfleglich da ſeyn [a]).

a) Die meiſten Geſchäfte dieſer Art ſind zugleich Erhaltungsgeſchäfte. Dahin gehöret indeſſen 1) die Hegung nach Gelegenheit des Orts in der Wildbahn und der Zeit oder Natur des Wildes. 2) Gutes und zu einer gewiſſen Art und Anzahl des Wildes zulängliches Futter und Geäs, ſonderlich bey langen und harten Wintern. 3) Die wilden Zucht- und Beſetzungsmittel des Wildes. 4) Gewiſſer-

maßen

maßen die Wildzäune und Thiergärten, 5) und eine vor den Wildſtand ſich ſchickende Wald- und Forſtwirtſchaft, davon im 6. Cap. ſchon genug vorgekommen.

§ 1149.

Nunmehro werden die nähern Erlangungs- oder eigentlichen Jagdgeſchäfte, oder die Jagd ſelbſt, um Wilpret und andere Nutzungen zu er- erlangen in Erwägung zu ziehen ſeyn. Dazu gehöret überhaupt alle eigentliche Weydmannſchaft, ſo ferne ſie darauf gehet, um das Wild in ſeine Gewalt, todt oder lebendig, und hiernächſt ſeine Producte mit Nutzen und leicht zu bekommen [b]).

b) Hierbey iſt die obige Betrachtung des Nutzens von einer Jagd dazu zu nehmen. Sie geſchehen nun entweder mehr nach der Kunſt, oder mehr natürlich. Hierbey hat der Landwirt nur insbeſondere die rechte Zeit, nach allen Monaten des Jahres, und die erſten Grundregeln des Fangens, Jagens, Hetzens, Schieſſens, Auswirkens und Zerlegens nöthig; alsdenn aber gehen die Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte eigentlich an. Das vornehmſte aus der Kunſt beſtehet ſonderlich 1) in Gegenliſt wider die Liſt des Wildes, 2) in der Verwahrung gegen ihre Stärke, Wildig- und Grimmigkeit, und 3) in der Veranſtaltung zu rechter und in der nutzbarſten Zeit, 4) in der Erkänntniß und dem Gebrauch guter Hunde, guter Leute und Werkzeuge. Jedoch einige wenige Specialanmerkungen, ohne daß ich eben in die Jägerkunſt ſehr hineingehe, werden dieſes noch beſſer erläutern.

§ 1150.

Ich will in dieſen Anmerkungen 1) auf die Jagd der vierfüßigen Thiere, 2) den Vogelfang ſehen. Von dem erſten aber beſonders etwas α)

von dem unterſchiedenen, einzeln, ordentlichen und außerordentlichen Naſchjagen, β) denen groſſen und mehr vor große Herren gehörigen Jagden ganzer Rudel des Wildes, γ) beyderley Jagen zum gemeinen Nutzen, δ) von den Geſchäften die beſondern rohen Producte vom Wildpret zu erlangen gedenken c).

c) Das particulaire Jagen, welches oft nur eine oder wenig Perſonen zu Pferde oder zu Fuße verrichten, geſchicht bekanntermaßen 1) durchs Schießen von guten Schützen, die das Schießgewehr zur Jagd verſtehen, mittelſt des Aus- und Nachſpürens, Anſtellens ꝛc. 2) durch Netze, Garn, Federſpiel, Fang- und Stelleiſen, Luder und Gruben im Stellen und Fangen, 3) durch den Fang mit Jagdſpießen, Fang- und Jagdeiſen, Prellen, 4) durchs Aus- und Aufjagen, Klappern, Nachjagen und Hetzen, ſonderlich mittelſt der Jagdpferde und Hunde. Dieſes alles will ich die gemeine, und wirklich nur zur Landwirtſchaft, oder für einen Landwirt dienliche Jagd nennen. Zu dem Ende aber muß ich, da ich das übrige der Kunſt und leicht zu begreifenden Natur überlaſſen werde, vornehmlich etwas von den Hunden noch gedenken.

§ 1151.

Der Hund gehört zwar zur Jagd, als ein belebtes Werkzeug: Weil aber hier die Jagdgeſchäfte, ſonderlich in Anſehung der Koſten, nicht recht erkennet werden können, wenn dieſe Materie damit nicht verbunden wird, da das Schießen und Hetzen nicht ohne Hunde füglich geſchehen kan, Schuß, Fang und Garnſtellen aber entweder ihrer Natur nach gar leicht zu begreifen und ziemlich bekannt, oder bey landwirtſchaftlicher Jagd auch

wohl gar zum Theil wegfället: So iſt es nöthig hier davon zu handeln [d]).

d) Hunde zur Jagd halten, iſt ganz anders bey dem landwirtſchaftlichen, und wieder anders bey großer Herren ihrem Jagen. Indeſſen muß doch ein Landwirt, um eben dieſen Unterſcheid einzuſehen, etwas 1) von der Verſchiedenheit der Hunde zur Jagd, 2) von der Art und Weiſe ſelbige zu bekommen, 3) von ihrem Abrichten, 4) von ihrer Erhaltung wiſſen. Der von **Jochhauſen** und **Döbel**, wie auch alle Schriften von der Jägerkunſt halten ſich ſehr weitläuftig bey dieſen zur Jagd ſo nützlichen Thiere, ſonderlich aber bey der Ausarbeitung des Leithundes, als des Prinzens unter den Jagdhunden, auf. Ich will daher den vor ſich viel überflüßiges zu wiſſen begierigen Landwirt dahin allenfalls verweiſen, meine Anmerkung aber zu dieſer Kenntniß wird ſehr kurz ſeyn, weil der jagdberechtigte Landwirt viele Arten der Hunde bey ſeiner Jagd entbehren, und mit 5, 6 Hunden meiſtentheils eine ziemliche Jagd ſchon beſtreiten kan, indem dieſe Thiere ſonſt ein großes von dem Jagdnutzen wegnehmen Derer zur Jagd gehörigen Hunde ſind aber vielerley, die ein Privatlandwirt nicht, ſondern nach Gelegenheit ſeiner Wildbahn nur einige braucht. Z. E 1) der Leithund, welchen zu bearbeiten und zu brauchen ein Hauptſtück eines nicht nur Hirſch-ſondern auch jagdgerechten Jägers iſt, wird vornämlich zu großen Beſtätigungsjagen und derſelben Einrichtung gebrauchet: Seine Bearbeitung aber ſetzt voraus, die rechte und vollſtändige Jagdkunſt, nicht aber etwan nur, ein Schütze oder Fänger oder Hetzjäger zu ſeyn. Ein rechter Jäger muß daher ſeine Behänge-oder Hundesarbeitszeit, die weydmänniſchen Kunſtwörter, die Erziehung und Fütterung des Hundes, den Auszug mit dem Hunde, die Methoden und Rüfe, den Hund überhaupt oder auf den Ab- und Wiederſprung zu bearbeiten, den Genuß des Leithundes, ihn zu Sauen zu arbeiten rc. wohl verſtehen, und ihn hernach auch klüglich bey einem großen Jagen oder

bey der Erforſchung des Wildſtandes zu brauchen wiſſen. 2) Sind die Hetzhunde, als Docken, Bären = und Bullenbeiſſer, Bländlinge, Windhunde, Saurüden, 3) die Schweißhunde, 4) die Saufinder, 5) die Hünerhunde, deren Abrichtung auch viele Kunſt und Arbeit, ſonderlich wenn ſie parforce abzurichten, erfodert, 6) die Spion- oder Spürhunde, 7) Auerhahnbeller, 8) Barbet- und Waſſerhunde, 9) Ungariſche Waſſerhunde, 10) Blendlinge im engern Verſtande, 11) Jagdhunde im engen Verſtande, 12) Parforcehunde, 13) Windhunde im engen Verſtande, 14) Dachskriecher oder Hunde, 15) Otterhunde. Endlich pflegt man auch zu denen Hunden, ſo die Jäger bearbeiten, iedoch ſehr ungeſchicklich zur Jagd zu rechnen, 16) die Trüffelhunde, da es doch mehr eine Wurzel- oder Erdgewächsgräberey iſt, iſt, dergleichen die Trüffeln ſind, zumahl man auch Schweine dazu brauchen kan. Und zuletzt bekümmert ſich 17) der Kunſtjäger um die Abrichtung eines Schießpferdes oder anderer Jagdpferde, ſonderlich zum Haſenhetzen. Ein Landwirt aber kan ſich gar wohl nach Gelegenheit mit wenig Hunden derer N. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 12 angegebenen Arten und noch mit wenigern, ja bey der niedern Jagd mit ein paar Wind- oder Jagd- und Dachshunden behelfen; Zumal einige Hunde zu mehrern Abſichten zugleich leicht abzurichten ſind. Dieſe Hunde ſind nun entweder ausländiſche oder inländiſche. Jene ſind ſehr theuer und zu erhalten koſtbar, wie auch oft mißlich; Dieſe ſucht man aus denen Haus- Hirten- und Abdeckerhunden aus, oder ziehet ſie ſelbſt beyläufig und richtet ſie ab. Von der Abrichtung habe ich oben ſchon gedacht: Es iſt aber auch dabey viele überflüßige Künſteley in der Theorie, wie bey allen Künſten eingeſchlichen. Die Erhaltung der Hunde geſchicht nun entweder im Hauſe oder auf Hundehöfen, Hundeſtällen, nach Gelegenheit von groben Brot und Suppen, oder von Luder, ſo die Abdecker oft liefern müſſen, oder durch eine Abgabe mancher Landunterthanen, ſo der Hunde- oder Jagdhafer genennet wird, oder daß man ſelbige bey die Müller, Becker, Abdecker in die Feldmeiſtereyen rc. einzulegen und futtern zu laſſen berechtiget iſt.

§ 1152.

§ 1152.

Von Garn- und Jagdnetzen braucht man bey dem landwirtſchaftlichen Jagen ſo wenig, als anderm Jagdzeuge ebenfalls nicht viel, wenn man ſich nicht mit der Gewehr- und Rüſtcammerluſt bezaubern läſſet [e]).

e) Verſchiedene Büchſen und Jagdflinten, Fang- und Fuchseiſen, ſonderlich aber von dem eigentlichen Jagdzeuge, damit die Jagdzeughäuſer großer Herren angefüllet ſind, und wovon mein öconom. Lexic. Art. Jagdzeug nachzuſehen, etwan einige Haſennetze und Lappen, Hünerzeug und Wachtel- Lerchennetze, Tiraße, Klebgarn, Vogelheerde ꝛc. ſind ſchon genug.

§ 1153.

Nach dem oben § 1150 gemachten Unterſchied habe ich auch noch etwas von dem großen Jagen großer Herren, einer beſondern Hof- und Jagdanſtalt, ſo mehrentheils zur Luſt, zum Staat und zur Pracht eingeführet und wenig oder keinen Nutzen wohl aber Schaden, ja öfters ſehr großen Schaden mit ſich bringet, wenn es nicht vornämlich ohne überflüßigen Pracht bisweilen zum Beſten, des Landes und der Unterthanen, um die Menge des Wildes auf einmal geſchwinde und merklich zu tilgen, angeſtellet wird. Sonſt aber ſind ſolche große Jagen nach der Kunſt- und Hofanſtalt gar vielerley [f]).

f) Die Arten ſolcher Jagden ſind folgende, 1) ein großes ſolennes Hauptjagen, welches am koſtbarſten, und wozu lange Vorbereitung, viele Jäger, viele Leute, Hunde und nur ein Zeug, wenigſtens 500 Rthlr. werth, erfodert werden. Ein ſolches Ausjagen aber vollends zu halten koſtet oft etliche 1000 Rthlr. abſonderlich, und

wenn es oft geſchicht, ſo gehet in einem Jahre noch mehr darauf. Das macht in Fürſtl. Cammern mehrentheils große Löcher in die ordentlichen Ausgabe-Etaats, wenn es ſonderlich nach den beliebten Einfällen des Herrn geſchehen muß, und weil es ohnedem nicht an andern viel unentbehrlichern Ausgaben bey denen Hofhaltungen fehlet. 2) Ein Beſtätigungsjagen, ſo zwar nicht ſo viel, iedoch aber auch nicht wenig koſtet, und verſchiedener Art nach Unterſchied des Wildes iſt. 3) Ein Contrajagen. 4) Ein Waſſerjagen. 5) Ein Keſſeljagen. 6) Eine Elendshirſchjagt. 7) Ein Kampfjagen. 8) Ein Fuchsprellen. 9) Ein Hatzjagen. 10) Ein Klopf- und Treibejagen, welches noch am wenigſten koſtet, wie auch 11) eine Jagd nach Füchſen und Haſen mit dem kleinen Zuge. 12) Ein Gemſenjagen, ſo gefährlich, 13) Hirſche und Sauen, it. Wölfe in Wolfsgarten lebendig zu fangen, wozu iedoch wenig Koſten gehören, wenns recht angefangen wird. 14) Das allerverderblichſte, und zugleich, wegen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, recht koſtbare und gefährliche, zugleich aber faſt gar nichts nutzende Jagen iſt die aus Engelland und Frankreich herſtammende Parforcejagd, wo das edelſte Wild und viele landwirtſchaftlichen Objecte unnütze verdorben, zu ſchanden gejaget, und manche halsbrechende Arbeit veranlaſſet wird; anderer Veränderungen, als des Nacht- und Hackeljagens zu geſchweigen. Eine der ſtilleſten Jagdarten und inſonderheit eine Delicateſſe großer Herren, iſt der Brunſtgang, da ſie auf gelegene Jagd- und Brunſthäuſer, und auf dazu eingerichtete Brunſtplätze gehen, it. die Auerhahnbalze. Jedoch von allen dieſen Jagen ſiehe **Döbeln** c. l. von Parforcejagen aber hat **Fouilloux** beſonders geſchrieben. Nicht alle dieſe Jagden ſind iedoch gleich koſtbar und unnützlich. Oben habe ich ſchon einen Hauptnutzen einiger Arten, in Anſehung des gemeinen Beſtens, angegeben: Allein, wenn viel ſchönes Wildpret erlanget, ſolches nicht verſchenket, oder verpartiret, die Geſundheit, das Leben, und die

Wirtſchaft der Unterthanen in ihren Jagddienſten, und mit der Art zu Jagen verſchonet, wie auch der Aufwand nicht zu ſehr zum Pracht und zur Luſt eingerichtet wird; ſo kan man noch einigen Nutzen, wenn es ſelten vorgenommen wird, davon haben.

§ 1154.

Wenn man aber nur die Beſchaffenheit derer meiſten dieſer Jagdanſtalten ein wenig verſtehet, und weiß etwas von dem dazu gehörigen großen Jägerchor, wie auch dem andern Hof-Jagdceremoniell g), denen vielfachen Läuften und Alleen, und was ſie vor Holz verderben und überdem ſonſt erfodern, welches ſich doch die Jäger mehrentheils als ein Accidenz zueignen, wie auch etwas von koſtbaren Jagdſchirmen der Herrſchaft und dergleichen, der kan den Augenblick die beſondern Koſten einſehen, die bey ſolchen Jagens noch auſſer er Anlage an Jagdzeuge, Hunden und Pferden, oder auch wohl an abgerichteten Falken zur Falkenjagd, und deren Erhaltung nöthig ſind, wenn ſie gehalten werden, und, wie es nöthig iſt, in Bereitſchaft ſeyn ſollen.

g) Hiervon kan man das ſchöne teutſche Hofrecht des Legat. Raths Carl von Moſers in 4to Frankfurt 1754 ed. nachſehen, wovon ich im X Band meiner Samml. vorläufig gehandelt habe.

§ 1155.

Sie ſind demnach ordentlicher Weiſe gar keine wirtſchaftliche Erlangungsgeſchäfte eine Wildbahn zu nutzen, wenn man vollends die vielen Jagd-

bedienten, welche ſowohl dazu als zu dem großen Jagdzeuge, ingleichen denen Gebäuden, von welchen beyden Stücken, noch unten etwas ſoll gedacht werden, erfodert werden, bedenket g).

g) Die Wahrheit dieſes Satzes erfährt man ſonderlich bey Fürſtlichen Cammern, und ich habe noch keinen groſſen und erfahrnen Jagdbedienten gefunden, der mir von ſolchen großen und vielfachen Jagdanſtalten vielen Nutzen und Menage zeigen können, ſo ſehr man auch bey manchen Höfen darauf hält: Sondern der ganze Grund davon iſt: Es iſt ein großer Herr, der die Jagd unmäßig liebet und ſeinen Staat darinne ſehen laſſen will. Wer wolte aber ſo thöricht ſeyn und vollends einem Landmann, oder einem guten Wirt unter großen Herren bey ſeiner landwirtſchaftlichen Jagd dieſe Dinge anrathen?

§ 1156.

Gleichwohl muß man dieſes alles doch auch mit Unterſchied annehmen. Denn außerordentlich ſind ſo wohl das landwirtſchaftliche Jagen, worinne man auf einmal eine große Menge Wild tödtet, wie z. E. die Haſen zuſammen getrieben und parforce gejaget werden, als auch ſolche große herrſchaftliche Jagen, derer ich bisher gedacht habe, bisweilen in manchen Refiren, wo ſich das Wild ſehr ſtark zum Ruin der Landwirtſchaft hinziehet, oder ſich auch die Raub- und reißenden Thiere ſehr vermehren, nöthig, und unerachtet der vielen Koſten und des übrigen ſchlechten Nutzens h) in dieſer Abſicht nützlich.

h) Es giebt auch in Anſehung des Federwilds verſchiedene koſtbare Jagden, dahin ſonderlich die Reyherbeize und die Falckenjagd gehören. (S. von dieſen allen Döbeln c. l.). Jedoch gehet es dabey nicht ſo weit.

In ietzt gedachten Umſtänden aber ſeufzet oft der Landmann nach der Anſtalt eines ſolchen Jagens, ſonderlich, wenn ihm noch darzu verwehret iſt, das Wild zu vertreiben, oder die Raubthiere ſelbſt auszurotten. Uiberdem ſey von mir ferne, daß ich groſſen Höfen hierunter in allen Umſtänden und ohne Unterſchied, mit ihren koſtbaren und zum Staat aus Königl. Fürſtlichen Wohlſtand gemachte Jagdanſtalten tadeln wolle.

§ 1157.

Die bisherigen Erlangungsgeſchäfte gehen nun ſonderlich dahin, um todtes und lebendiges Wildpret zu fangen oder zu tödten. Allein es ſind auch noch andere Nutzungen nicht aus der Acht zu laſſen [i]).

i) Dahin gehöret 1) das Suchen, Sammlen, und Liefern des Gehörns, ſo das Wild abwirft, welches zu rechter Zeit anzuſtellen, 2) die nutzbare und vortheilhafte Auswirkung und Gewinnung der Wildpretſtücke an Fleiſch, Fett und Unſchlitt, und des ſo genannten Jägerrechts, welches zugleich, als ein Accidenz der Jäger entweder eingezogen oder zur Verminderung der Beſoldung oder des Schießgeldes der Jäger angewendet werden kan. 3) Die Erlangung der Geweyhe und des Gehörns von getödtetem Wilde. 4) Der Häute und Bälge, ſo wohl von getödtetem als umgefallenem Wilde. Uiber dieſes alles aber gehöret dazu 5) die räthliche Zerlegung derer Wildpretſtücke, ſo wohl des Brat- als Kochwildprets, und 6) die Abwiegung des Wildprets ſammt der dazu gehörigen Wildpretswage, ferner 7) die Wildpretstaxe und derſelben Regulirung, 8) die Anlage der Wild- und Thiergärten ſammt derſelben Beſetzung, wobey aber Holz-Weide- und die Forſtwirtſchaft zu menagiren. Denn ſonſt können dieſes gleichſam Behälter des Wildprets ſeyn und gebrauchet werden allezeit

zeit ein Gehege und Wild zur nützlichen oder auch zur Luſt-Jagd in Bereitſchaft zu haben, das Land aber und die Caſſen von vielen Incommodis, die mit offenen und weiten oder zerſtreuet entlegenen Jagdrefiren verbunden ſind, zu befreyen. Und alsdenn iſt es doch beſſer auf wohl verwahrte Thiergarten Koſten zu wenden u. deswegen einen kleinen Verluſt, als den großen in jenen zu übernehmen. 9) Die übrigen Geſchäfte das Wildpret ein zu ſchlagen, zu ſalzen, zu pöckeln und zu räuchern ꝛc. gehören ebenfalls hieher, ob wohl auch zur Erhaltung des Wildprets zu weiterm Nutzen.

§ 1158.

Endlich ſind noch einige Anmerkungen vom Vogelfang (§ 1150) übrig [k]).

k) Man kan den Vogelfang ebenfalls in den großen und kleinen, hiernächſt in den gemeinen und künſtlichen, particulairen und auf ganze Herden gehenden, koſtbaren und landwirtſchaftlichen eintheilen, Schuß und Fang, davon jener das Federwildpret todt, dieſer aber lebendig und auch todt zu erlangen dienet, ſind auch theils gemein und bekannt genug, theils aber künſtlicher und nach Hofmanier eingerichtet. Ich würde aber viel zu weit in die Jägerkunſt hinein gerathen, wenn ich dieſes alles erklären wolte. Nur richtet man zum Behuf des letzten nicht viel mit Wildgärten aus. Weil man aber doch bey einem großen Thiergarten, den man noch dazu abtheilen kan, die Jagdrefiere außer ſelbigen auch bey behält, nur aber als den landwirtſchaftlichern ohne große Koſten und Schaden alles brauchen kan, ſo kan man auch in ſelbigem ſchon die Gelegenheiten zum Vogelfang ausſuchen und alles davon genießen. Der gemeine Vogelfang, welcher in der Landwirtſchaft vorfällt und worunter verſchie-

ſchiedene Arten ganz nützlich und einträglich ſind, wenn ſich nicht ſo viele müßige Leute damit abgeben, beſtehet in dem Fang durch Schneideln, Sprenkel, Dohnen, Kloben; hiernächſt mit allerhand Netzen auf Vogelherden; ſonderlich aber in der Rebhünerjagd mit Netzen und durch den Schuß, im Lerchenfang, mit Nacht- und Tagenetzen von mancherley Arten. Der Fang und Schuß der Raubvögel ſolte auch allen vorher gehen, weil man ſonſt groſſen Abgang an edlen Federwild in der Wildbahn, wie auch an kleineren Wildpret und an Fiſchereyen leidet. Daher iſt derſelbe, wie auch der Fang der kleinen, ſonderlich der kleinen Hafervögel, z. E. der Goldhammer ganz nützlich. Dieſer ihr Nutzen aber kan noch mehr vergröſſert werden, wenn man ſie in Poulardetien mäſtet, wovon bereits im 10 Hauptſtück gedacht worden. Das Schieſſen und Fangen der groſſen Raubvögel, die dem Wilde, kleinen Vögeln und zahmen Federvieh, wie auch den Fiſchen nachſtellen, und denen Feldfrüchten Schaden thun, iſt übrigens mehrentheils allen erlaubt, und man giebt ſo gar vor gelieferte Fänge Prämien und Schießgeld. Man kan ſie ſchüſſen, die Mäuſegeyer in Eiſen, andere mit dem Bocke auf dem Herde, in der Rinne, im Sattel, mit Leim in Leimſtangen, den Kloben, mit Raben- und Krähenhütten und Luder, wie auch mit Blut und Krähenaugen fangen. Es entſtehen endlich aus dem Vogelfang allerhand Menagerien, Vogel-Häuſer, Vogel-Hecken und der lebendige Vogel Handel zum Verkauf und dergleichen. Viel Koſten aber, um ſolche ſelbſt nur zur Luſt zu halten, ſind einem Landwirt nicht anzurathen, jedoch auch in gehöriger Maaße zur Ergözlichkeit nicht zu verdenken. Jener Handel aber, mit lebendigen, ſonderlich Singevögeln ſchickt ſich nur vor kleine Landleute oder in die Städte für ſolche, die nicht viel zu thun haben und unter dem Nahmen der Vogel-Fänger bekannt ſind, die mit Nachtigallen, Canarien

rien und andern ſchönen Vögeln handeln, Zucht davon und Hecken dazu haben. Was aber den Vogelfang und Schuß bey Hofe, welcher vornehmlich auf das hohe Federwild abzielet, anbetrift, ſo ſind ſonderlich 1) die Auerhahnbalz, 2) die Birkhahnbalz, 3) der Faſanenſchuß und Fang, wie auch koſtbare Faſanerien und Garten, 4) die Schnepfenjagd, 5) die wilden Gänſe- und Entenfänge, (S. Döbeln c. I. p. 241), die Reyherbeize und Falkonerie, zu bemerken.

§ 1159.

Erhaltungs- und Bewahrungs-Geſchäfte.

Ich wende mich nun zu den Erhaltungs- und Bewahrungsjagdgeſchäften, dazu wiederum ſehr viele beſondere Mittel und Verrichtungen gehören. Die erſten betreffen die Wildbahn und das Wild [1]).

[1]) Zur Erhaltung und Beobachtung ſeiner Wildbahn, gehöret 1) die accurate Ausmeſſung der Wildbahn, die Bemerkung der Gränzen und Gränzzeichen, wie auch derſelben Erhaltung und Erneuerung, und die Vorſichten, ſie nicht verrücken oder verdunkeln zu laſſen. Zu dem Ende werden Jagdmappen und ordentliche Protocolle, Beſchreibungen und Lagerbücher über die Wildbahn, nach allen ihren Theilen und Refieren erfodert. Ein rechter Jagd- und Forſtverſtändiger muß überhaupt ein guter Landbeſchreiber ſeyn. Und wer kan auch bey Cameral-Wiſſenſchafften der Luſt, eine rechte Erdbeſchreibung zu machen, entbehren? dieſes hat der Herr Vice-Canzler Eſtor in der Vorrede über den 4 Band der ſchönen neuen Europ Stats- und Reiſe-Geographie ſehr wohl ausgeführet, und ein Muſter, an der Hirſchfeldiſchen Waldungen und Fiſchereyen ihrer Beſchreibung beygefügt, welchen der Herr Landjägermeiſter von Dallwigk in Heſſen gemacht, woraus man ſehen kan, was dazu gehöre. Es iſt gewiß

wiß nichts darinne vergeſſen. Hiernächſt muß man 2) auch die Anzahl und Arten des Wildes, ſonderlich des hohen Wildes, und ſeinen Stand beſchreiben und von Zeit zu Zeit Berichte erſtatten laſſen, wie er beſchaffen, in Thiergärten kan man aber noch gewiſſer wiſſen, wie viel man allerley Wild in ihren Abtheilungen immer habe. 3) Die genaue Aufſicht, daß keine Eingriffe von andern in die Jagdrechte und die Wildbahn mit Schießen, Hetzen und Jagen geſchehen, wogegen Proteſtation, Pfändung und Arreſt wider die Turbatores, wie auch andere rechtliche Mittel ſtatt finden, welches doch offt an allerhand Verträge und Receſſe gebunden iſt, wie denn der Eingriffe vielerley ſeyn können, und z. E. ſo gar durch die verbotene Weide und Trift des zahmen Viehes in Wäldern und Forſten, um der Wildbahn und um des Wildgeheges willen, dafür angeſehen werden.

§ 1160.

Hierher gehört auch das ganze Jagdrechnungsweſen, von Aufwand, Einnahme und Ausgabe, worinne Küch- und Deputatregiſter, Schießzettel und Ordres, an ſtatt der Belegen und Controullen, wie auch die monatlichen Extracte, Jagdprotocollen, Lieferungszettel nebſt den zum Grunde liegenden erſt gedachten Lagerbüchern und Wildbeſchreibungen zu Hülfe kommen m).

m) S. Döbels Rechnungsbeamten.

§ 1161.

Ein wichtiges Bewahrungsgeſchäfte iſt auch nächſt der Beobachtung der Wildgränzen, die der Jagd, ſo wohl als dem Holz- und Forſtweſen gemäſſe Aufſicht auf die Wälder, Forſte, Dickigte, kleines Haſengebüſche oder auf alle zum Wild-

ſtand

ſtand gehörige Beſchaffenheit der verſchiedenen Holzungen, damit der Stand, das Gehege und das Geáſe des Wildes zwar nicht verderbet, iedoch aber auch die Forſtintraden nicht ruiniret werden n).

n) Und weil es vernünftig iſt, aus 2 Uibeln das geringſte zu erwählen, ſo wird nöthig ſeyn, 1) im Fall der Jagdnutzen dem Forſtnutzen ſehr beträchtlich zuwider wäre, allenfalls jenen dieſem letzten aufzuopfern, wenn man beyde nicht vereinigen kan, oder 2) wenn man ja die Jagd Nutzungen und Luſtbarkeiten nicht fahren laſſen will, nur ein gewiſſes Refier auszuſuchen, und einen wohl verwahrten und abgetheilten Thiergarten zu halten: Jedoch es gehet freylich dieſes Mittel mehrentheils nur in der Wirtſchafft groſſer Herren an.

§ 1162.

Das pflegliche, nachhaltige und nützliche Schieſſen und Fangen iſt ein Hauptbewahrungsmittel. Dazu werden aber allerhand beſondere Anſtalten wieder erfodert o).

o) Denn 1) iſt die Betrachtung derer in den Jagdgeſetzen verordneten Hegezeiten, 2) die Verhütung, daß man nichts als jagdbares Wild ſchieſſe und fange, das andere aber nur 3) an den Gränzen, in der Koppel, oder in der Wildbahn auſſerordentlich, als Naſchwildpret wegnehme oder einfange, und in Thiergärten ſchaffen laſſe, 6) das generale Verbot, nichts zu ſchießen und zu fangen, als wenn es befohlen, dabey denn die Zeit, das Refier, der Stand und die Art des Wildes, it. wozu es zu brauchen, beſtimmet werden muß. 5) Daß die Mitjagd, das freye Schießen und Pürſchen, die Gnaden- und Luſtjagden von andern nicht gemißbrauchet, wie auch von denen Jagdbedienten 6) bey dem ihnen befohlnen Schießen u. Fangen nicht andere u.

Frem-

Fremde ohne Erlaubniß mit in die Wildbahn genommen werden dürfen. 7) Daß man denen Unterbedienten nachviſitire, ſeine Wildbahn, und ſonderlich die Geheege zuweilen ſelbſt beſichtige und unterſuche, wie auch 8) durch Geheegereuter und Läufer oder Knechte belaufen, getreue Rapports aber von allen einbringen laſſe. 9) Gewiſſe Refiere und Arten des Wildes in der Wildbahn nur an gelegenen Oertern, wo ſie der Landwirtſchaft nicht, oder doch wenigen Schaden thun, ins Geheege ſchlage, wo nehmlich nichts oder wenig geſchoſſen werden darf. 9) Das ſchädlichſte, oder ſich ohnedem ſehr mehrende, oder nur ſelten übertretende Wild immer zuerſt wegnehme, und das andere ſchone. Man ſiehet aber leicht, daß viele dieſer Geſchäfte viel Koſten und Leute erfodere, und vielen Schwierigkeiten unterworfen ſind. Allein vieles kan auch durch einen rechten Thiergarten vermieden werden, und man hat doch immer Wild zum Nutzen, zur Luſt, und zum Staat, wenn er gleich auch etwas koſtet.

§ 1163.

Bey harten und langen Wintern, oder trockenen Sommern pflegt auch ſehr viel Wild entweder zu crepiren, oder ſich doch aus Mangel des Futters und des Getränkes weg zu wenden, oder allerhand Krankheiten zu bekommen. Und alsdenn ſind wiederum allerhand Verwahrungsanſtalten nöthig p).

p) Hierzu gehören 1) daß man die Holz- und Waldweide für anderm Vieh verſchließet. 2) Futterplätze und Wildſcheuern in den Wäldern anleget, 3) Teiche und Tümpel öfnet und anleget, 4) Salz- und Salpeter-Wildlecken veranſtaltet. Alles dieſes aber kan und muß in Thiergärten, und

zwar leichter veranſtaltet werden. Die alten Herren, ſonderlich die gefürſteten Grafen von Henneberg hielten daher viel von Thiergärten. Die Neuern aber haben die Jagdbedienten, ich weiß nicht, ob mehr zu ihrem eigenen Vortheil, anders unterrichtet. Gewiß iſt es aber, daß bey einem Thiergarten der Jäger mehr eingeſchränkt iſt, viele Jäger entbehret, und die Jagdherren doch mit Wildpret und Jagd bedienet werden können. Daher bey großen Jagdrefieren proportionirliche Thiergärten viele Vorzüge haben.

§ 1164.

Das Wild weicht auch weg, und hält in der Wildbahn keinen Stand, wenn es verſcheuchet und erſchrecket wird, oder keinen Frieden in ſeinem Stand und Gang hat. Und das geſchicht am meiſten bey edlem Wild. Dazu gehören wiederum allerhand Mittel q).

q) Z. E. In denen Dörfern, ſo in der Wildbahn, ſonderlich aber nahe bey Geheegen liegen, muß man 1) keinen Bauern Schüßgewehr, oder doch nicht das Schüßen nach andern ſonſt erlaubten Dingen verſtatten. 2) Ihre und der Hirten Hunde müſſen nicht ohne Knöppel in der Wildbahn erſcheinen, jagen oder bellen. 3) Die Katzen, die dem Federwild nachſtellen, muß man nicht in Wäldern und der Wildbahn dulden. Man muß 4) übermäßigen Tumult in Geheegen verhüten und keinen, als der dazu berechtiget oder ein Reiſender iſt, und etwan zur Vertheidigung Schüßgewehr bey ſich führt und brauchet, mit Schüßgewehr im Geheegen gehen, am wenigſten aber ſchüſſen laſſen. Dem Landmann muß man zwar 5) ſeine Früchte durch fürchterliche Zeichen, Rufen und Werfen auf den Feldern zu befriedigen verſtatten, wie auch Wildſchranken und

Wild-

Wildzäune, iedoch nicht mit oben zugeſpitzten Stacken, erlauben, ihn weiter aber nicht, als gegen die Raubthiere gehen laſſen. Es iſt aber auch hier leicht einzuſehen, daß man durch Thiergärten ſonſt alle dieſe Zwecke leichter und nutzbarer erreichen, manche Incommoda aber vom Landwirt dadurch abwenden, und doch das Wild erhalten könne.

§ 1165.

Die Wilddieberey iſt eine von den ſchädlichſten Dingen für die Wildbahnen und Geheege. Sie geſchicht ſonderlich von wandernden Jägern, reiſenden Junkern, ſchlimmen Bürgern und Bauern, wie auch Soldaten und Zigeunern, des Nachts und am Tage mit Schüßen, mit gelegten Schlingen und Fallen r).

r) Wider dieſe und andere Jagdverbrechen ſind nun gemeiniglich in denen Jagdgeſetzen nicht nur ſehr große Geld- ſondern auch in manchen Ländern ſcharfe Leib- und Lebensſtrafen, die ſonſt zum öftern bis zur Grauſamkeit ausarteten, geordnet, und in ältern Zeiten ſehr ſcharf vollſtrecket worden, wenn der Jagdherr den hohen Wildbann und die hohe Forſtobrigkeit gehabt hat. Der Urſprung dieſer ausnehmenden Strenge iſt meines Erachtens in der Jagdgeſchichte zu erlernen. Denn ehemals jagten faſt alle freye Leute in Teutſchland ohne Unterſchied des Wildes. Die Luſtſeuche der Jagd hatte den damals noch zur Friedenszeit ſehr müßigen Land- und Stadtmann, da er auf ſeine Wirtſchaft nicht viel achtete, ganz eingenommen. Als aber die großen Herren und der Adel ſich das Recht zu jagen, allein, wie auch billig, zum Beſten der übrigen Wirtſchaft iſt, zueigneten und die andern alle davon ausſchloſſen, ſo gieng dieſes vielen Arten der

Leute ſehr ſchwer ein. Die Verbrechen konnten alſo und ihre Menge nicht anders verhindert werden, als daß man ſehr ſtrenge Strafen darauf ſetzte und vollſtreckte, wobey allerdings bisweilen die Proportion unter dem Verbrechen und Strafe nicht ſo fort klar iſt, wenn man nicht bedenket, daß das freye Wild unter ieder Hand gar leicht in der Einſamkeit ſeine Sicherheit verlieren, das Eigenthum andern aber davon entwendet werde, und creſcentibus delictis auch die Strafen vergrößert werden müſſen, wenn gleich das Leben und der Werth eines wilden Thieres gegen das Leben und den Werth eines Menſchens, und ſeine geſunden Glieder nicht in Vergleichung kam. Jedoch kan man auch nicht leugnen, daß bisweilen dieſe Strafen bis zur Grauſamkeit und Tyranney ausgeſchweifet, nachdem der große Herr ſehr von der Jagdluſt bezaubert, oder ſeine Jagdbediente ſehr wenig oder keine Menſchenliebe gehabt, ſondern oft grauſamer, als die grimmigſten Thiere in ihrer Wildigkeit geweſen. Denn man hat z. E. Hirſchdiebe nicht etwan nur vom Leben zum Tode gebracht, ſondern ſie lebendig auf lebendige Hirſche geſchmiedet, und ſelbige mit dem Wilde in deſſen Raſerey und Wildigkeit dahin ſchleppen, folglich vor ihrem Tode noch lange ſchmerzlich martern laſſen. Ich will aber doch damit nicht leugnen, daß Zeiten, Oerter und Umſtände noch zu finden, wo ſcharfe Geſetze wider die Jagddieberey nöthig ſind: Allein an den meiſten Orten fallen doch heut zu Tage die Gründe dieſer Schärfe weg, und hohe Geldſtrafen, oder langes Gefängniß, Schandſtrafen und andere leidliche Leibesſtrafen, kommen mehr mit der Größe des dadurch zugefügten Schadens überein, der doch in andern qualificirten Diebesverbrechen immer nach geſundern Grundſätzen der Criminalrechtes, gelahrſam=

ſamkeit, beobachtet wird, ſonderlich wenn das Damnum erſetzet wird. Man kan auch wohl nicht ſo ſchlecht weg eine Verletzung der Majeſtäts- und Landeshoheitsrechte daraus machen, die ſonſt freylich ſehr hoch verpönet iſt. Denn dieſes Stück des Jagdregals iſt ein mit privatis communicables Stück, und gehört nur unter die regalia minora und utilia. Am allerwenigſten aber gehet ſolches an, wenn der Jagdherr kein Landesherr iſt. Eben ſo ſehr wurde auch ſonſt über die Schnur gegen diejenigen gehauen, welche nur zu verbotener Zeit, ob ſie wohl Jagdberechtigte waren, Wild ohne Diſpenſation und Erlaubniß fingen oder ſchoſſen. Man findet oft, daß auf einen Hirſch 4 bis 500, und auf einen Haaſen 100 und mehr Rthl. Strafe entweder geſetzet ſey, oder willkührlich gefodert und eingetrieben worden. Indeſſen iſt das beſte Mittel, dergleichen Wilddieberey en und alle Anſtöße der Jagd zu verhüten, die wachſame Aufſicht über die Wildbahn, die wiederum leichter in Thiergärten fällt, deswegen es auch ein ſehr gutes Erhaltungsmittel iſt, daß die untern Jagdbedienten in der Wildbahn und bey denen Wäldern ihre Wohnungen haben, und daher Jäger- und Forſthäuſer angeleget werden, daß man in der Wildbahn nur gewiſſe, und am wenigſten ſchädliche Wildgeheege, jedoch ſparſam halte, und eben in ſolchen Umſtänden und mit ſolcher Maße verwahrte Thiergarten anlege, dem Landmann aber den allenthalben ſo ſcharf geheegten Wildſtand in Anſehung ſeines Acker Garten Holz- und Grasbaues, und ſeiner Viehzucht nicht allzu ſchwer, läſtig und ſchädlich mache, ihm die Jagdgedanken aus dem Kopf bringe, und ihn in ſeiner Wirtſchaft Zeit, Kräfte und Geld anzuwenden lerne.

§ 1166.

Die Anwendungsgeſchäfte.

Die beſondern Geſchäfte nutzbarer Anwendung ſeiner Wildbahn, ſeines Wildes, des Wildprets und anderer Nutzungen, ſind zwar ſchon zum Theil hin und wieder berühret, und bey der Betrachtung der Nutzungen und Zwecke iſt der Grund davon gezeiget worden. Hier iſt alſo nur eine nähere Application noch nöthig s)

s) Kein Wirtſchaftsgeſchäfte, welches nutzbar getrieben werden ſoll, läßt ſich nur auf Gerathewohl und blindlings unternehmen, ſondern es wird allezeit und von Zeit zu Zeit ein wirtſchaftlicher Uiberſchlag, von ſeinen wahrſcheinlichen Einkünften und Aufwand, und eine ſolche Veranſtaltung, damit wenigſtens nicht mehr ausgegeben, als eingenommen, ſondern ein Uiberſchuß erlanget, folglich aus dieſem Etat eine unverbrüchliche Regel im wirtſchaften ſelbſt gemachet werde, erfordert. Nach der bisherigen Zergliederung iſt es nun leicht 1) die Einkünfte theils an roher Waare ins Haus, theils zum Verkauf, ſo wohl roh, als verbeſſert, hiernächſt aber 2) die Ausgaben zu ermäßigen und zu überſehen. Und das macht das Hauptwerk in Anſehung der Anwendung einer Jagd auch hier aus.

§ 1167.

Weil aber doch zum öftern eine Wildbahn oder ein Jagdreſier wegen ihrer entfernten oder ſonſt ſehr ſchlechten Lage und zum Jagen beſchwerlichen Beſchaffenheit ſehr ſchlechte Einkünfte bringet, und doch viel Koſten erfodert, oder der Jagdherr ſich überhaupt damit nicht, oder doch ſehr mäßig abzugeben, lieber aber ſichere und beſſere Nahrungs-

rungsgeſchäfte aufmerkſamer zu treiben geſonnen, gleichwohl aber doch auch das Wild zu tilgen iſt; ſo kan man ein Jagdreſier und eine Jagd auf vielerley Weiſe ganz oder mit Ausnahme an alle-zeit noch vorhandene Jagdliebhaber, die zugleich bey ſich ſelbſt die Luſt ſehr hoch anrechnen, wenn ſie auch keinen beſondern und vielen Nutzen davon haben, verpachten [r]).

r) Und das iſt eine beſondere Weiſe, ſeine Jagden, ſo, daß ſie einem nicht viel koſten, dennoch wohl zu nutzen. Der Anſchlag gründet ſich 1) auf die Gröſſe, 2) die Beſchaffenheit der Wildbahn, 3) die Art des Wildes, 4) deſſen Menge, und 5) wie es nachhaltig darinne weg zu nehmen, 6) auf ihre Laſten, des Pachters Rechte und Koſten, 7) aber auch an Seiten des Verpachters, auf die Luſt des Pachters und deſſen Nebennutzen, z. E. er ſtellt ſeine Feldfrüchte in Sicherheit, welches beydes man zwar nicht im Anſchlage auswirft, iedoch aber in dem Anſatz des Pachtes darauf reflectiret. Das übrige habe ich ſchon oben beyläufig von Jagdanſchlägen angemerket.

§ 1168.

Daß ich endlich wiederum die ſchon bey der Betrachtung der Zwecke vorgekommene Nutzungen und Fructus ſamt ihrer beſondern und ſo viel möglich per ſecundos labores durch Handel und Verkehr, vorkommenden Geſchäfte der Anwendung zum gemeinen Beſten und dergleichen, durchgehen und ihre Einrichtung zeigen ſollte, wird nicht nöthig ſeyn, da ich ſolche ſchon mitgenommen habe.

§ 1169.

Und eben dieſes iſt auch bereits in Anſehung der Handwerker, welche ſowol bey der Jagd nöthig ſind, und mit zu den Beſchäftigten gehören, als auch bey denen, welchen die Jagd allerhand Materialien zu ihrer Arbeit liefert und endlich in Betracht der Handlungsarten, oben geſchehen u).

u) Die beſondern Anmerkungen laſſen ſich auch leicht aus der Natur iedes Products und derer ſchon bekannten Commercienarten im Diſcours über dieſe Anfangsgründe von ſelbſt finden.

§ 1170.

Vom Jagdzeuge.

Nichts iſt alſo noch übrig, als daß ich 1) die belebten und lebloſen Werkzeuge bey den Jagdgeſchäften berühre, und einiges von ihrer Menage und Verbeſſerung erinnere; 2) derer beſchäftigten Perſonen, ſowol der nöthigen, als überflüſſigen, ſamt ihren Eigenſchaften, Fehlern und des Gehalts gedenke. Denn beyde Puncte tragen viel aus und ſind vornemlich diejenigen, welche den Nutzen dieſes Gewerbes vereiteln, wenn man nichts davon weiß und klüglich dabey verfährt x).

x) Was die Werkzeuge betrifft, ſo muß man den Unterſchied unter einer kleinen und gemeinen landwirtſchaftlichen, und einer großen und künſtlichen Jagd großer Herren, den ich ſchon erklärt habe, wohl erwägen. Zur erſten braucht man, wenn ſie auch ziemlich groß, nicht viel Hunde, Pferde, Pulver, Bley, Schüß- und Fanggewehr und Zeug. Allerhand Fangeiſen, Fallen, und einige Arten von Lappen, Garn und Netzen, und dergleichen Zurüſtung mit einem Zeugwagen und einem mäßigen Behältniß für das Jagdzeug zur

Verwahrung und für die Hunde, tragen nach Gelegenheit auch nicht viel aus, und die Pferde ſowol als Hunde, können überdem zu mehrern Nutzen auf den Landgütern zugleich gebrauchet werden. Wenn man auch räthlich mit anderm Zeuge umgehet, ſolches nicht ohne Noth im Wetter verderben oder faulen, verroſten ꝛc. läſſet, ſogleich und immer ausbeſſert, ſeine Hunde ſelbſt ziehet u. d. g. ſo werden die Koſten ganz mäßig ſeyn. Wenn man aber aus bloßer Luſt und Staatsbegierde einen Uiberfluß, ein halb Schock Hunde und andere Dinge anſchaffen, großen Herren aber in dem Gebrauch ſeiner Jagd nachäffen will, ſo iſts ſchon erinnert worden, daß man nicht nur ſchlechten Nutzen von der Jagd haben, ſondern ſeine übrige Wirtſchaft wohl gar damit ruiniren könne. Allein bey großen Jagd- und Jägereyanſtalten an Höfen großer Herren, iſt ganz anders, wie ſchon gezeiget worden, davon zu urtheilen. Von den Werkzeugen aber an ſich, ſowol belebten als unbelebten, kan man mein öcon. Lexic. und Hr. Döbeln, wie auch Flemmingen, Fouilloux, die Fürſtl. Jägerburg, das adeliche Weydewerk, Anonymi Unterricht von Vögeln, nachſehen.

§ 1171.

Von denen bey der Jagd Beſchäftigten.

Die Beſchäftigten bey der landwirtſchaftlichen Jagd, ſo viel die kleine und gemeine betrifft, ſind nächſt dem Jagdherrn nicht beſonders betrachtungswürdig; bey großen Jägeranſtalten aber deſto wichtiger y).

y) Wenn man 1) die Eigenſchaften eines jagdberechtigten Landwirts entwerfen will, ſo darf man nur meine ganze bisherige Abhandlung bedächtlich durchgehen. Woferne nun ein ſolcher Wirt, geſetzter habe große Wildbahn und ziemliche Wal-

dungen, die Wald- und Forſtwirtſchaftsgeſchäfte mit den Jagdgeſchäften fein verſtehet und verbindet, ſo kan er mit einem guten forſtverſtändigen Forſtinſpector, ein oder ein paar forſt-hirſch- und jagdgerechten Jägern, die nämlich das Forſt- und Jagdweſen zugleich verſtehen, einem Schützen, Vogelfänger ſehr viel, ja alles ausrichten; woferne er ſonderlich Jagddienſte hat, und auch ſelbſt nur mäßig auf die Jagd gehet, kleine Jagden erfodern dieſe Leute nicht einmal, ja zum öftern gar keine. Allein große Jagdanſtalten bey Höfen, erfodern nebſt obgedachten freylich vielmehr, und entweder ein völliges Jägerchor, oder doch ſehr viele Arten von Jagdbedienten zur Feder und zum Refieren. Ich werde aber den Raum nicht mit einem magern Verzeichniß, oder ihren beſondern Eigenſchaften anfüllen, ſondern bitte mein Oecon. Lexic. unter den Art. Jagdbediente, Jagdhandwerksleute, Jäger, Jägerhaus, Jägermeiſter, Jägerpurſch, Hundsjunge, und ſofort, nachzuſehen. Man kan ſie iedoch, um auch hier die überflüßigen deſto beſſer auszuzeichnen, entweder in Jagd- oder Jagdzeugbediente, die erſten in Vorgeſetzte und Untergebene: die Vorgeſetzten aber in Obere und Untere eintheilen. Die Obern ſind theils die Bedienten des Jagdamts, oder der Jagdcanzeley, theils die der Jägerey ſelbſt eigentlich Vorgeſetzte. Jene begreifen in ſich den Director des Forſtdepartements, die Jagdräthe, Inſpectores, Secretairs ꝛc. Die Vorgeſetzten der Jagd aber ſind I) Adliche; denn die Chargen der Ober- der Land- der Hof- und bloßen Jägermeiſter, und der Jagdjunker, werden an den meiſten Höfen niemanden als Edelleuten zu Theil; dahingegen die andern Vorgeſetzten bis zum Untergebenen, unadeliches Standes, ja ſogar die Forſtmeiſter dergleichen ſeyn können, und von Hof- und Leibjägern oder

beſſer

beſſer von dem Oberförſter, oder Wildmeiſter anzugehen, den man ſchwerlich, wenn er Rechnung führet, Jagd- und ein paar Leithunde, wie auch einen Burſchen hält, unter 460 Rthlr Geldbeſoldung, außer ſeinem Schieß und Maſtgelde, ohne ſolches aber für 500 Rthlr. kaum halten kan. Die unter ihm ſind, bekommen zwar weniger, dahingegen ſind die adelichen auch unterſchieden, und zum theil deſto koſtbarer, obwol nicht alle, indem der Adel immer mehr um der Ehre als um Geld dienen kan. Die Unterworfenen begreifen nächſt den Jagdpagen, welche auch adliche ſeyn müſſen, alle andern gemeinen Jäger und andere Jagdburſche, bis zu denen Jagdknechten und Jungen, item Hundejungen, unter ſich. Die Jagdzeugbedienten aber, ſind wiederum Untervorgeſetzte und Untergebene an Knechten, Jungen, und allerhand zum Zeug verordnete Handwerksleute, z. E. Zeugſchneider, Schmiede ꝛc. Die Hauptmaximen dabey ſind etwan folgende, um hierbey einige wirtſchaftliche Vortheile ohne Abgang und vielmehr mit Verbeſſerung des Dienſtes zu machen. I) Müſſen alle Jagdbediente bey der Jagd an ſich nicht nur hirſch und jagd- ſondern auch forſtgerechte Leute entweder ſeyn oder werden, damit dieſe beyden Verrichtungen mit einander verbunden, und vermittelſt derer viel nöthigern und nützlichern Forſtbedienungen, die Jagdbedienungen übertragen werden können. II) Kan man in denen gezeigten Claſſen, ſonderlich dadurch menagiren, daß man von denen Obern, welche viel koſten, nur ſo viel möglich, wenige, iedoch recht geſchickte, lieber aber von denen Untervorgeſetzten mehrere, und noch mehr von geſchickten Untergebenen, folglich hiervon die meiſten, iedoch auch nicht zu überflüßig halte, dadurch läßt ſich viel ſparen. III) Muß man allen baare und zulängliche Geld-

beſol-

beſoldung und Wohnung, Deputat aber nur an Holze, überdem ein gewiſſes an Schießgelde überhaupt und etwan auf beſonderes Wildſchieſſen Prämien ohne Schießgeld geben, ſonſt aber keine von denen ungemein vielen, und bey der Jägerey ſehr häufig erfundenen Accidenzien gelten oder ihnen genüßen, ſondern dieſe in die Jagdeinnahme ziehen und berechnen laſſen; IV) Alles Herrſchen der Jagdbedienten und Jäger über andere Bediente und Unterthanen, ſo bey der Jagd concurriren, gänzlich abſtellen; V) Alles unbillige Verfahren und große Härte abſchaffen, und VI) was andere bey der Jagd vor Dienſte thun, und ihnen befohlen werden ſoll, oder wenn ſie zu beſtrafen, das muß mit Zuziehung ihrer ordentlichen Obrigkeit, nebſt der Concurrenz eines obern Jagdbedientens von gleichem Range, nicht aber von Unterjagdbedienten und Jägern, mittelſt ſchneller Execution, e. g. Prügeln geſchehen.

§ 1172.

Ich glaube zu meiner verſprochenen Anleitung in Anſehung der landwirtſchaftlichen Jagdgeſchäfte, iſt dieſes nach der Hauptabſicht dieſes Buches zulänglich; zumal ich überdem andere Mittel und Schriften, um ſich weiter darinne zu unterrichten, bisher genug angeführet, und in meiner Camer. Bibl. noch mehrere angegeben habe. Daher das in dieſem § verſprochene Bücherverzeichniß gar nicht nöthig iſt. Eins will ich nur hinzuſetzen, welches zwar nicht unſer Teutſches Jagd- und Forſtweſen betrifft, daraus aber vieles zur Nachahmung zu lernen. Nehmlich *Monſ. Pequets* Loix Foreſtiers de France, in 2

Theilen in 4to 1753 zu Paris bey Prault dem Vater verlegt. Er war Ober-Fiſch- und Forſtmeiſter über die Normandie in Frankreich.

Die andere Abtheilung.

Von der wilden Fiſcherey.

§ 1173.

Weil ich im X Hauptſtück ſehr vieles, welches die wilde Fiſcherey mit der zahmen gemein hat, bereits ausgeführet, die eigentliche Natur der zahmen aber gezeiget, und eben dadurch zugleich die ihr entgegen geſetzte wilde Fiſcherey, wenn man das Wort im eigentlichen Verſtande nimmt, beſtimmet habe; ſo wird man zum voraus ſehen, daß ich mich hier, ohne Abgang der Anleitung, noch mehr in die Kürze ziehen könne, da ich hier ſonderlich 1) nur von der eigentlichen wilden Fiſcherey, und nicht der uneigentlich ſogenannten [a]; 2) von der landwirtſchaftlichen und Land-See-Fluß- und Bach- nicht aber der großen und mannigfaltigen Meerfiſcherey, wohin z. E. der Wallfiſch-See-Hunde- und Heeringsfang ꝛc. gehören, handele, 3) aber, ſoferne die Fiſcherey eine Kunſt und Handwerk iſt, mich auch darum nicht bekümmere; ob ich ſie gleich 4) mit vielen andern für einen Theil der Jagdgeſchäfte anſehe, und nebſt dem Jagen und Fangen der wilden Thiere und des Federwildes auch den wilden Fiſchfang dazu rechne. Eingang.

a) Das Wort: Fiſchen, wird auch bekannter maßen in weitem Verſtand vor alles Herausholen,

len, Suchen und Nehmen vieler andern Sachen, aus dem Waſſer, ſo mit Fleiß geſchicht, gebraucht, es mögen andere Thiere oder Fiſche, oder allerhand andere Dinge ſeyn, die im Waſſer, als lebloſe Geſchöpfe wachſen, oder hineingefallen, oder verſunken ſind. Denn in dieſem Verſtande könnte ich die Fiſcherey ungemein weit ausziehen, und Gelegenheit nehmen von der Perlen- und Corallen- wie auch Gold- und anderer z. E. der Waarenfiſcherey, ja vielleicht auch dabey von der Taucherkunſt, und einem ziemlichen Theil der Schifbau und Schifkunſt, die man zu dieſen Arten, etwas aus dem Meere zu fiſchen, braucht, handeln. Allein wie weit würde ich alsdenn von meinem Zweck, da ich hier eigentlich die Landwirtſchaft, und zwar in Teutſchland, folglich nur von der eigentlichen wilden Fiſcherey, oder dem Fang der wilden Fiſche im Lande, handeln ſoll, ausſchweifen? Wer aber doch der Neugierde ſeiner Zuhörer hier ein Beyeſſen in den Vorleſungen vorſetzen will, den habe ich meinem Grundriß ehemals, daran hier zu denken, erinnert, und in meinen beyden Lexicis kan man auch einige weitere Nachrichten von dieſen Dingen finden: Denn man muß ſich in der Wirtſchaft um alles bekümmern. Man ſchlage nur die Art. Corallen, Perlen, item im Manuf. Lex. Art. Fiſcherey ꝛc. auf. Man kan auch die Reiſebeſchreibungen dazu brauchen. (S. D. C. N. Langens Methodum novam & facilem in debitas Claſſes, genera & ſpecies diſtribuendi, ed. Nürnb. 1722).

§ 1174.

Ich muß den Gegenſtand meiner Abhandlung aber noch weiter beſtimmen. Denn da die eigentliche wilde Fiſcherey entweder die Land- oder große Meerfiſcherey, jene aber nur zur Landwirtſchaft,

ſchaft, und dieſe zur großen Commercien- und Seehandlungs- und Schiffahrtsweſen gehöret, ſo wird man leicht begreifen, daß ich von dieſer hier ebenfalls nicht handeln könne, ſo viel auch davon zu ſagen wäre, und ſo nützliche Waaren ſolche denen Menſchen an rohen, gedörreten und eingeſalzenen Meerfiſchen, an Tran, Fiſchbein, Fiſchhäuten und dergleichen liefert b).

b) Man kan aber auch hiervon in den Vorleſungen diſcouriren, und dazu meine Lexica, ingleichen die Naturkunde, ſonderlich aber Zorgdragers blühende Ankunft der uralten und allerneueſten Grönländiſchen Fiſcherey, ingleichen des berühmten van der Witt heilſame Gründe der Republik Holland, brauchen.

§ 1174.

Mein eigentlicher Gegenſtand iſt hier alſo die wilde Land- und zwar die landwirtſchaftliche Fiſcherey, welche ſich α) in die Fiſcherey in ſtilleſtehenden Waſſern, die bey uns auch Seen oder wilde Teiche, Lachen und Tümpel in ſich begreift, und β) in die Strom- Fluß- und Bachfiſcherey, eintheilen läſſet, (wiewohl man die Uferfiſcherey an unſern Meeren auch dazu rechnen kan), worinne allerhand große und kleine Schal- und andere Fiſche, die daſelbſt hin nach ihrem natürlichen Gang und Zug aus andern Strömen, ja zum Theil gegen den Strom aus der offenbaren See treten, oder ihren Stand daſelbſt ſchon ordentlich haben, gefangen werden c).

c) Denn dieſe hat einen großen Einfluß in die Nahrungsgeſchäfte, ſonderlich aber des Victualien-

lienweſens der Länder bey uns. Und darum muß ein Policeyverſtändiger ihre Natur und Beſchaffenheit einſehen können, ein Landwirt aber zu ſeinem Nutzen und landwirtſchaftlichem Erwerb, ſonderlich, wenn keine zahme Fiſcherey an ſeinem Ort ſtat findet, und iedoch zu guter wilder Fiſcherey Gelegenheit vorhanden iſt, davon Erkenntniß haben. Dieſe Fiſcherey nun rechne ich mit Döbeln, Jöchhauſen und andern auch zur Jagd oder wilden Viehnahrung, und halte dafür, daß die Jagdbedienten ſowol als ein Cameraliſte, dieſer aber abſonderlich deswegen davon etwas verſtehen müſſe, weil dieſe Fiſcherey bey uns auch an vielen Orten unter die landesherrlichen Waſſerregalien gehöret, und ſchöne Einkünfte verſchaffet, als wovon im II Theil dieſer Anf. Gr. § 317-379, und § 527-593 mehr vorkommen wird. (S. indeſſen Seckendorfs Fürſtenſtaat, p. III C. III ſect. VII, *Ræhrenſee* de Jure circa aquas Majeſt. ed. 1677 und viele Geſetze in unſern Ländern, ſo in meinem verbeſſerten Stißer p. 290 angezeiget ſind). Ich bin aber doch nicht der Meinung, daß auch die zahme Fiſcherey, wie Hr. Döbel meinet, an ſich zur Jägerey und Jagdkunſt gehöre.

§ 1175.

Die wilde Fiſcherey iſt übrigens ſo alt als die Jagd und viel eher im Gebrauch geweſen, als die zahme Fiſcherey. Wir finden davon viele Stellen in H. Schrift, und ſogar zu Chriſti Zeiten wurde ſie im gelobten Lande, ſonderlich am See Genezaret, getrieben, und war eine eigene Nahrungsproſeſſion, daraus der Heiland viele zu ſeinen Jüngern und Apoſteln berief, ſie aber zu Menſchenfiſchern machte. Die Teutſchen haben

ſich

ſich auch derſelben von Alters her ſehr häufig und eher als der zahmen Fiſcherey bedienet d).

d) Dieſer hiſtoriſche § mag bey meiner Kürze genug ſeyn. Im X Cap habe ich gleich Anfangs ſchon davon etwas hiſtoriſches beygebracht und *Dubravius* in ſeinen V Büchern de piſcinis & Piſcibus ed. 1559. 8. wie auch Schmid im bibliſchen Phyſico werden darinne noch mehr dienen können. S. auch meine Cam. Bibl.

§ 1176.

Nach dieſem kurzen Eingang wollen wir dannenhero die Sache oder das Object, den Zweck und Nutzen dieſes Geſchäfts, ſamt denen beſondern Geſchäften, Werkzeugen und Beſchäftigten, um den Nutzen aus jenem zu genieſſen, in wenig Sätzen zergliedern. Die Sache demnach, worauf man vor allen Dingen zu ſehen, „beſtehet überhaupt in allerhand von Natur „fiſchreichen lebendigen Waſſern, welche in ihre „Refiere getheilet ſeyn und gewiſſe Gränzen „haben können, und worinne man zu fiſchen „berechtiget iſt e).

Das Object der wilden Fiſcherey.

e) Man nennt deswegen ſo gar ſolche Waſſer und ihre Refiere ſelbſt Fiſchereyen, ob gleich dieſes Wort ſonſt nur die Geſchäfte des Fiſchens an ſich andeutet. Ströme, Flüſſe, Bäche und ſtilleſtehende Seen, Lachen und Tümpel im Lande werden darunter verſtanden. An dieſem Gegenſtand muß man nun, zum Beſten der Wirtſchaft, verſchiedene Dinge beſonders erkennen, und unterſuchen, zum voraus aber merken, daß, da die wilde Fiſcherey ein Regale, ſolche nicht allein

erlaubt, ſondern an Fiſcherey-Rechte gebunden ſey.

§ 1177.

Vor allen Dingen iſt der Unterſchied des Waſſers an ſich, deſſen Grund, Boden und Ufer, die Gröſſe und der Urſprung ſeiner Fiſchrefiere einzuſehen f).

f) Zu dieſer Einſicht iſt bereits bey der zahmen Fiſcherey Anleitung gegeben und gezeiget worden, wie ſich dieſe Dinge zu verſchiedenen Fiſchen verhalten. Hartes, weiches, friſches, moderichtes, ſüſſes und geſalzenes Waſſer verhält ſich verſchieden. Der Grund, Boden, und das Ufer kan ſteinigt, ſandigt, ſchlammigt, fett, mager oder gemiſcht, tief und ſeicht, das Ufer flach, hoch oder feſte ſeyn, das Waſſer leicht oder nicht ſo leicht austreten, nachdem es vielen Zufluß von andern Strömen hat, den ſein Alveus nicht halten kan und daran ein flaches oder niedriges Land lieget, wie auch mit allerhand Gras, Binſen, Rohr, Bäumen u. ſ. f. bewachſen ſeyn. Uiber dieſes alles muß man die Gröſſe ſeines Fiſchwaſſers unterſuchen und die verſchiedene Natur derſelben, ſo ferne es groſſe oder kleine Ströme, Flüſſe oder Bäche ſind, welche aus jenen entſpringen, oder ſich in ſelbige, dieſe aber in die offenbare See ergieſſen, oder aus Landſeen oder Teichen entſpringen oder durch Qvellen, it. durch den Regen und Feldwaſſer entſtehen, folglich zu- und abnehmen oder gar bisweilen vertrocknen: Ob es bloſſe Fiſchgraben ſind, it. ob es leicht zulande, und wo es zugelandet ſey, und ſo fort. Die Ströme, Flüſſe und Bäche entſtehen auch öfters etliche Meilen weit von dem Fiſchrefiere, laufen bey andern fiſchreichen

chen Seen und Teichen vorbey, oder hängen ſonſt damit zuſammen: Die Fluthbette an zahmen Fiſchteichen ſind ſchadhaftig: Es gehen aus ihnen Brut, Satz und groſſe Fiſche in ſolche Fiſchwaſſer über, ſonderlich wenn ſie in dieſen gute Gelegenheit zum Stande finden. Denn ſolche Flüſſe und Bäche haben bisweilen hie und da Buchten und Tiefen, darein die Fiſche und Krebſe ſich gerne ziehen. Sonderlich muß man die Fiſchrefiere, woraus erſt die Fiſche in unſere kommen und ihren guten und verwüſtenden Gebrauch betrachten. Und daher muß man die Fiſchwaſſer ſo wohl über und unter ſeinem Refier, als auch im Refiere ſelbſt nach dieſen Umſtänden, ihrem Ein- Fort- und Auslauf, wie auch ihrem Gebrauch unterſuchen (S. den Art. Bach, Fiſchbach in m. *Oec Lexic.*) wenn man ſolche in Anſehung der Fiſcherey beurtheilen will.

§ 1178.

Allein man muß auch ſeine Refiere, in ſo ferne man darinne entweder alleine oder mit andern, ja ganzen Gemeinden bald eingeſchränkt, bald frey und allein zu allen oder zu einigen Zeiten zu fiſchen berechtiget iſt, wie auch ihren Gränzen und der Lage nach unterſuchen g).

g) Die Fiſchrefiere erſtrecken ſich entweder der Länge nach weit oder kurz, entweder über die ganze Breite von einem Ufer zum andern oder nur bis in die Hälfte, oder nur an dem Ufer hin, ſo an denen eigenen Wieſen und Ländereyen hergehet, und müſſen durch Merkmale vermarket und begränzet oder überhaupt ſonſt deutlich beſtimmet ſeyn, damit man den rechten Innhalt ſeines Fiſchereyrechts einſehe. Zu dieſen aber

gehöret auch, daß man erwäge, ob man allein oder mit andern, vielen oder wenigen darinne zu fiſchen berechtiget ſey. Es ſind in dieſem Stück die Einrichtungen durch Rechte, Geſetze und Verträge gar mannigfaltig gemacht. Eine Fiſcherey haben, iſt zwar ein feines Wort; allein die Einſchränkung der Rechte verringern ihren Werth oft gar ſehr. Es darf z. E entweder iedermann oder nicht iedermann, zu allen Zeiten des Jahres oder nicht, bey verſchiedener Beſchaffenheit nicht mit allem Fiſchzeuge und Netzen, ſondern nur mit einigen z. E. nur mit Angeln, ſo die gemeinſte Art iſt, nicht alle Fiſche, ſondern nur z. E. Krebſe, nicht zum Verkauf, ſondern nur vor den Tiſch, nicht mit engen, ſondern nach gewiſſem Maaſſe eingerichteten Netzen, nur mit Netzen, Angeln, Fiſchreuſſen, wie die Mühlen, nicht aber beſondere Fiſchereyarten, wie die Fiſchweiden, die Rafle; ingleichen nicht mit Schützen, Abſchlagen und Ablenken des Waſſers auf die Seite, mit Ausgraben der Tiefen, und daß man hernach den Fluß und Bach wiederum unter ſelbigen ſeinem Laufe inſeriret, fiſchen oder allerhand zur Fiſcherey nützliche und vortheilhaftige Ufereinrichtungen oder eine beſtändige Fiſcherey, durch an das Fiſchwaſſer gemachte Graben und künſtliche Fiſchreußkaſten, (S. m. Oecon. Lexic. p. 761 unter dem Art. Fiſchfang) anlegen. Bey den communen Fiſchereyen ereignen ſich ſonderlich in dieſen allen viele Schwierigkeiten. Es werden z. E. nur einige Tage in der Woche zu fiſchen, oder auch nur das Geſellenfiſchen, oder allen, denen es beliebt, erlaubt, und da giebt es alsdenn viele Müßiggänger, ſo ſich auf nichts anders legen. (S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 292-294). Fiſchgeheege darf man endlich öfters gar nicht anlegen oder neue Striche und Fallgänge machen, ſonderlich, wo mehrere

mehrere zu fiſchen berechtiget ſind. Nach allen dieſen Dingen muß man ſich alſo erkundigen, wenn man Fiſchrefiere unterſuchen will; Zu geſchweigen, daß vieles öfters auch wegen der Lage der Fiſchwaſſer und wegen des Erdreiches und der Ufer nicht angehet, wodurch man eine profitable Fiſcherey genieſſen oder ſelbige verbeſſern könte. Es iſt doch aber indeſſen eine allein eigene Fiſcherey, wenn sie groß und nicht nur fiſchreich, ſondern auch mit guten und angenehmen Fiſchen z. E. mit Forellen, Schmerlen, Krebſen, Aalen, Hechten, Karpen, oder gar Lachſen verſehen iſt, ſehr beträchtlich bey einem Land- und Ritter- oder andern Herrſchaftlichen Gute; geſetzt auch, daß die Policeygeſetze um des gemeinen Beſtens willen, einige Ordnungen zu halten vorſchreiben, die doch insgemein dem geſelligen Privatnutzen nicht ſchädlich, ſondern vielmehr beförderlich ſind.

§ 1179.

Endlich muß man auch auf die nächſten Zwecke, den Nutzen und Gewinn ſehen, und unterſuchen, wie ſich das Fiſchwaſſer dazu verhalte. Dieſes nützet nun gar nichts, wenn es nicht nur Fiſch- ſondern auch an guten und geſunden Fiſchen reich, entweder an vielerley Arten, oder doch einer Art beſonders iſt, oder wenn es vielerley Hinderniſſen, Feinden und Schwierigkeiten in Anſehung der Natur der Fiſche, oder ſolchen Umſtänden unterworfen iſt, welche die Fiſcherey ſchwer und koſtbar machen oder gar vernichten. Hierauf kommt demnach der Nutzen und Gewinn an [h]).

h) Um Fiſche, um viel oder dieſe und jene Fiſche

in wilden Fiſchwaſſern zu haben, kommt zwar mehrentheils bey der wilden Fiſcherey auf die § 1176 1177 bemerkte Beſchaffenheit der Fiſchwaſſer und die gütige Natur an, und man kan nur ſtille ſtehende und keinen offenbaren Abfluß habende, von Natur aber leeren Waſſer, z. E. Seen, wilde Teiche, Lachen, Grafften und Tümpel durch Beſetzung mit Brut fiſchreich machen, wenn ſie nur nicht verborgene Abfälle oder unterirdiſche Abflüſſe haben: Allein man kan doch dieſen Zweck auch ſelbſt befördern oder verhindern oder von andern Dingen vernichten laſſen. Und das kommt auf die Art des Fiſchens und darauf an, ob widrige Dinge wegzuräumen ſind oder nicht. Denn es iſt ganz unſtreitig, daß die wilden Fiſchereyen durch eigenes Verfahren und durch andere Dinge verödet und verwüſtet werden können. Wenn man die junge Brut ohne Unterſcheid, ſonderlich von ſolchen Fiſchen, die ihren Stand ſonſt beſtändig darinne haben, ausfiſchet, wie können ſich die Fiſche vermehren? Der Fiſch liebt Tiefen, Buchten und die Stille: Wenn aber jene durch Verſchlemmung, Untiefen oder dieſes durch vieles Geräuſche z. E. Flöſſen verhindert wird, ſo weichen ſie weg: Wenn ihnen Nahrung oder das Waſſer gar entgehet, wie ſollen ſie bleiben und im Refier gefangen werden können? Wenn das Fiſchwaſſer mit vielen wilden Enten, und Gänſen, Reyhern, Fiſchottern, Kybizen, Raubfiſchen, Waſſermäuſen Waſſerkäfern ꝛc. wimmelt; wenn das Waſſer oft ausgeſchlagen und abgedämmet wird, viele rauſchende Kunſt- und Bauwerke darauf angeleget ſind, wenn es zulandet, oder mit allerhand Dingen vergiftet und verunreiniget wird, z. E. durch Flachsröſten, Sägeſpäne, Kohlenſtaub, ſchädlichen Fiſchköder, und wenn man keine Fiſchgeheege denen Zeiten und Oer-

tern

tern nach halten kan, denen Fiſchdiebereyen ſehr ausnehmend ausgeſetzet iſt, viele Nachtfiſchereyen it. Waſſerjagden anſtellet, oder darinn anzuſtellen erlauben muß, ſo wird man ſeinen Zweck und Gewinn gar bald bey ſolchen Fiſchwaſſern vereitelt ſehen. Woferne man auch die Raubfiſche unter vielen edlen Fiſchen ſchonet, ſo gehet es eben ſo. Ja die geſchwinden und leichten Ergieſſungen der Ströme, Flüſſe und Bäche, das Ableiten des Waſſers, ſo man ſelbſt thut oder leiden muß, wie auch durchgängig ſeichtes Waſſer ohne Tiefen und deſſelben Einfrieren in langen und harten Wintern, ruiniren die beſte wilde Fiſcherey. (S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 294, 295). Sonderlich aber iſt in dieſer Abſicht ſehr beträchtlich, dahin zu ſehen, was man vor Fiſche, und ob man nicht 1) einen ſchönen Lachs- 2) Forellen- 3) Schmerlings- 4) Aal- oder 5) Krebsfang an ſeiner Fiſcherey habe oder haben, it. nicht nur einzeln, ſondern in reichen Zügen fiſchen könne.

§ 1180.

Wenn man ferner den Zweck und Nutzen der wilden Fiſcherey erwäget, und zum Fiſchwaſſer hält, ſo wird man nicht nur das Object noch beſſer erkennen, ſondern auch die Einrichtung der beſondern Geſchäfte gründlicher verſtehen lernen. Er iſt entweder der nächſte, eigentliche und zufällige, oder der entfernete Privat- und gemeine Nutzen. Der erſte beſtehet ſonderlich α) in Fiſchen und β) in einigen nutzbaren Stücken derſelben. Man muß in Anſehung der erſten 1) etwas von ihren Arten, 2) Alter, 3) Aufenthalt, 4) Beſchaffenheit und 5) ihrer mögli-

Zwecke u. Nutzen der w. Fiſcherey.

cher Zubereitung vor allen Dingen wiſſen. Dieſe beyden erſten Stücke will ich demnach hier in der Note etwas erläutern [i]).

i) Man kan die Land- Fluß- und Seefiſche in gemeine und fremde Fiſche, die ihren Stand nicht beſtändig in unſere Refiere haben, ſondern nur nach Zeiten ſtrichweiſe in daſſelbe aus gröſſern Strömen oder der See treten, eintheilen, die beſondere Beſchreibung aber ſuche man in Jagd- und Fiſchbüchern. Zu dieſen leztern gehören indeſſen ſonderlich 1) der Hauſen, ſo eigentlich ein aus der See eintretender und der gröſte fremde Fiſch in Teutſchland nur aber in groſſen Strömen zu fangen iſt, und bey uns nicht laichet, 2) die Stöhre gehören auch dazu und iſt der gröſte Stromfiſch nach dem Hauſen. 3) Der Wels, ein Raubfiſch, der kleine Fiſche und zwar Laich in Strömen ſetzet, welcher aber in die See gehet, gleichwohl auch in wilden Landſeen und Teichen gehalten werden kan wenn er kleine Fiſche zum Futter hat. Seine Laichzeit iſt im May und Junio. Sie ſind ſo groß als Stöhre. 4) Die Lachſe ſind auch Seefiſche, iedoch deſto delicater, ie weiter ſie von der See in ſüſſe Waſſer treten. Je häufiger ſelbiger erſcheinet, deſto mehr verdienet er die Anlage rechter Lachsfänge, wie z. E. bey Deſſau an der Mulde, darein er erſt aus der Elbe tritt und daher viel delicater als an der See und in der Elbe ſelbſt iſt, iedoch verhält ſichs mit dem Weſerlachſe etwas anders. Döbel beſchreibet im 2ten Anhange c. l. p. 192 auch den Lachsfangbau. In ſeinem delicateſten Zuſtande, darinne er im Frühjahr iſt, ſteigt das Pfund oft auf 1 bis 2 Rthlr. hernach aber fällt der Preis auf 12 oder noch wenigere Groſchen, ſonderlich, wenn er nun den Nahmen des Kupferlachſes bekommt,

kommt. Er laicht zwar hier im Junio, wird aber alsdenn ſehr geringe und geht im Herbſtmonat wieder mit der Brut in die See. 5) Die Rappen, ſo zu gleicher Zeit laichen, gehören auch hieher, finden ſich aber im Frühjahr ein und bleiben oft den Sommer und Herbſt hindurch, ſonderlich wenn ſie fetten Boden im Strome finden. 6) Der Meyfiſch iſt faſt wie eine Schleye. 7) Die an ſich ungeſtalte Lamprete ein Raubfiſch. 8) Stint. 9) Neunauge oder Bricke, gehören alle hieher. Unter die eigentlichen Landfiſche, ſo bald Raub- bald edle Fiſche ſind, gehören folgende, darunter ich die Raubfiſche mit einem R. bezeichnen will: 1) Die Seebarſche oder Sander. Dieſen Nahmen bekommen ſie nicht zwar, weil ſie aus der See kommen, ſondern weil ſie auch da zu finden und in Landſeen gut ſtehen. Er iſt ein R. und laicht, wie die Forelle. 2) Die Forelle, welche zweyerley, nämlich Lachs- und Steinforellen; die erſte iſt gröſſer und hat ein rothes Fleiſch. R. Ihre Laichzeit iſt der October, Novemb. und Decemb. Sie will kieſigten und ſteinigten Boden, wie auch ein beſtändig und friſches Qvellwaſſer haben und kan wenig Minuten auſſer dem Waſſer leben. 3) Die Aſche, R. iſt faſt denen Forellen gleich am Fleiſche, ihrer Natur und Laichzeit, nicht aber der Geſtalt und Farbe nach. 4) Hecht, R. Er laicht vielmal im Februar. Martio, Aprill und May: wie auch der Barſch, R. dieſer aber muß nicht mit den Kaulbarſchen verwechſelt werden und heißt der Buntbarſch. 5) Göſen oder Alenderfiſch, R. faſt dem Lachſe am Fleiſch gleich, und laicht im May 6) Der Karpe. Die Stromkarpen ſind die delicateſten und geſundeſten, und davon iſt ſchon bey der zahmen Fiſcherey genug geſagt; wie auch 7) von Karauſchen. Ihr Laichzeit iſt der April

 und

und May. Sie iſt ein Grätenreicher Fiſch. 8) Giebeln oder Karauſch- und Karpenzwitter iſt auch ſchon C. 10 angemerket. 9) Barme, R. wächſt beſſer in flieſſenden Waſſern, ſtreicht, wiewohl nicht alle Jahr und nur, wenn ſie nicht zu alt iſt, im Mart. und April. Sie hat viel Blut und ihr Rogen erweckt brechen und laxiren. 10) Die Braſſe oder der Seeweißfiſch, ein groſſer Fiſch, der in Landſeen gut ſtehet. Seine Laichzeit iſt der Merz und April. 11) Der Alatfiſch iſt faſt wie ein Karpe in Bayern und Mähren. Seine Laichzeit fällt in April und May. 12) Die Bleye faſt, wie ein Weißfiſch, ſtreicht im April und May. 13) Desgleichen der Döwel. 14) Der Nörfling. 15) Die Rothen und weiſſen Orfen. 16) Der Schnepel. 17) Der Kaulbarſch oder auch Dickkopf, R. wird aber wieder von Forellen gefreſſen. 18) Der Peißker. Seine Streichzeit iſt der Febr. und Merz. Er zeigt das Wetter an. 19) Die Schmerl ſieht faſt einem Peißker gleich, R. denn ſie frißt junge Krebſe, die Streichzeit iſt im May. Barſche und Forellen freſſen ſie aber wieder. 20) Die Schleyhe, ein ſchleimigter Fiſch, liebt den Moder und Schlamm wie die Karauſche. Ihre Laichzeit iſt der May. 21) Weißfiſch oder Rothauge, iſt ſehr grätigt, und hält im May ſeine Laichzeit. 22) Die Rothfeder, eine Art der Weißfiſche. 23) Häſeling, eine Art von Döweln. 24) Uckley, ſeine Laichzeit iſt der May. 25) Gründling oder Kreſſe, R. denn er frißt die Ellrizen. Im Merz, April und May ſtreicht er. 26) Die Ellrize frißt gerne Ellernſaamen, laicht im May. 27) Das Wetterfiſchgen, ſtreicht im Merz und April. 28) Stieglitzen, bekommen ihren Nahmen von den ſchönen Farben am Kopfe, ſtreichen im May. 29) Stichlinge, ein gut Entenfut-

tenfutter, ſtreicht im May. 30) Steinpeiß=ker, auch ein kleines Fiſchgen, wie die meiſten von N. 17 an ſind. Er ſtreicht im Merz und October. 31) Der Aal, N. (S. den Art. in meinem Oecon. Lexicon). Er leget ſeine Eyer zur Mayzeit in Sand zur Ausbrütung an die Sonne. 32) Aalraupe oder Qvappe, iſt einem Aal ſehr gleich, nur klein und ihre Streichzeit iſt im Februar. und Merz. 33) Der Krebs, ein Schaalfiſch, N. Seine Laich= oder Legezeit iſt hauptſächlich im Junio, ob man gleich im October ſelbige ſchon in ihnen und hernach unter dem Schwanze klebend findet. Die Bach= und Flußkrebſe ſind die beſten. Die Hummers und Seekrebſe gehören nicht hieher. Alle dieſe Fiſche freſſen entweder Gras oder Kräuter, oder Moder, Schleim, oder andere Fiſche, oder Thieraaß, oder allerhand Inſecten, als Schmetterlinge und Waſſergewürm, und werden ihrem Alter nach in Brut= junge und im Wuchs befindliche, wie auch in ausgewachſene, kleine und groſſe, glatte, ſchuppichte und ſchaaligte eingetheilet.

§ 1181.

Ich habe ihrn Aufenthalt, Urſprung und beliebigen Stand, darinne ſie ſich ſonderlich nach Unterſcheid bald lieber in ſalzigten oder ſüſſen, moderichten oder ſtille ſtehenden oder flieſſenden, bald harten bald weichen Waſſer, ja wie die Krebſe am Lande befinden, in voriger Anmerkung bey einigen, wie auch, ob ſie Stand= oder Zugfiſche, ſo nicht da bleiben, ſind, zu erkennen, Anleitung gegeben. Hin und wieder habe ich auch von ihrer mehr oder wenigern Geſundheit, Lieblichkeit und Nutzbarkeit etwas gedacht, in welcher

cher Abſicht auch 1) einige ſich zur zahmen Fiſcherey, andere aber nicht ſchicken, 2) friſch gefangen und gegeſſen werden müſſen, ſo bald gebraten, bald geſotten geſchehen kan, oder 3) auch getrocknet, eingeſalzen, mariniret, wie die Bricken, Karpen, oder geräuchert werden können, wie Karpen, Lachſe und andere.

§ 1182.

Die Zugfiſche ſind fiſchbar, wenn man ſie hat, die Standfiſche aber müſſen 1) in der Streich- und Laichzeit, wenn ſie auch alte Fiſche ſind, nicht gefangen werden, weil ſie eigentlich alsdenn nicht fiſchbar ſind, die kleine Brut groſſer und kleiner Fiſche aber iſt gar niemahls ordentlicher Weiſe fiſchbar, ſondern nur die erwachſenen groſſe und kleine Fiſche auſſer der Laichzeit, es müſten denn Zugfiſche ſeyn. Ein Fiſch wächſt im 2, 3, 4 und 5 Jahren aus, lebt aber noch länger und viele nehmen noch ferner zu, wie die Hechte.

§ 1183.

Von den Fiſchen hat man auch noch allerhand beſondere Stücke zum Nutzen zu rechnen. Als Steine, Häute, Schaalen, die Hauſenblaſe, Fiſchleim, Fett und allerhand Arzeneytheile. k)

k) Ob nicht einiger Rogen von unſern Fiſchen auch, wie mit dem Caviaro in Rußland und Italien geſchicht, einzumachen ſey, wäre zu verſuchen. (S. mein Manufactur-Lexic. Art. Caviar). Wenigſtens iſt jener nichts anders, als der Rogen vom Stöhr, und für die Juden wird auch ſchon rother Caviar von Karpen- und Hecht-

Hecht-Rogen, zubereitet, weil ihnen der Stöhr verboten iſt.

§ 1184.

Der weitere Nutzen von Fiſchereyen beſtehet in zubereiteter Speiſe vors Haus, und ſonderlich, was in groſſer Menge gefangen wird, um in Fiſchhältern zum Verkauf zu haben [1]).

1) Die kleinſten Fiſche werden zum Verkauf weggemeſſen, die Krebſe gezählet, die andern aber nach dem Gewichte verkauft. Von Lißpfunden, Schifpfunden, Laſten und Schifsladungen will ich nichts gedenken, weil dieſe Art der Beſtimmung mehr bey Seefiſchen im Gebrauch iſt. Denn bey uns wieget man ſie nach Pf. Steinen und Centnern. Und nach Unterſcheid der Fiſche kommt 1 Pf. von 1 bis 3 gr. oft bis auf 2 Rthl. nachdem bemittelte Liebhaber, groſſe Herren und Höfe oder andere Gelegenheit zum Verkauf nahe oder ferne vorhanden, der Fiſch aber rar und delicat iſt. Und nun wird man auch den gemeinen Nutzen in der Küche, den Victualien- und ſonderlich den Fiſchhandel leicht einſehen können. Wir verſtehen aber noch nicht recht das Einſalzen, Trocknen und Räuchern unſerer Fiſche, und ſind darinne eben ſo unwiſſend noch, wie die Holländer im Einſalzen der Heringe, ehr ein geſchickter Delfter kam und ihnen ſolches lernete. Bis dahin möchte es alſo auch bey uns anſtehen, um dieſen Nutzen recht zu genieſſen (S. D. Neucranzens Tr. de Harengo und mein Oecon. Lexic. p. 1034 ff.)

§ 1185.

„Solchem allen nach iſt die wilde Fiſcherey „ein Landnahrungsgeſchäfte der wilden Vieh- „nahrung

Beſchreibung dieſes N. G.

„nahrung, um nicht nur gutes und Fiſchreiches „Fiſchwaſſer, ſondern auch daraus, das durch „die Natur ohne Zucht darinnen befindliche „Fiſchwerk und allerhand beſondere Stücke deſ„ſelben immer reichlicher und nachhaltiger, ſamt „allem Nutzen zu erlangen, zu erhalten und auf „die profitableſte Weiſe anzuwenden m).

m) Hieraus erhellen nun nebſt andern folgende Grundſätze: 1) Bey der wilden Fiſcherey kan man ſich nicht um Brut, Zuwachs und Beſatz, es geſchehe denn nur das letzte in ſtehenden Seen, Lachen und Tümpeln, wie auch 2) um keinen Teichbau bekümmern, ſondern es kommt 3) hier alles auf gutes Fiſchwaſſer und die Natur der Fiſche ſelbſt an, welche in ihrer natürlichen Freyheit ſich dahin und wieder weg ziehen, nachdem ſie zu ihrem Stand oder freywilligem Zug gutes Fiſchwaſſer finden. Jedoch läßt ſich dieſes alles 4) befördern durch Beobachtung und Verbeſſerung des Fiſchwaſſers, durch pflegliche Fiſcherey ſelbſt, und durch die Mittel gegen die Hinderniſſe Man muß 5) ſich um gute und beſonders angenehme, ja viele Fiſche und ihre Vermehrung bemühen. 6) Zu dem Ende aber ſonderlich ſolche beſondere Arten Fiſche in Menge und auf einmal ohne viele Koſten und nachhaltig zu fangen, und 7) ihre Nutzungen hiernächſt zu vergröſſern ſuchen, 8) ſeinen eigenen und den gemeinen Nutzen klüglich mit einander verbinden, und folglich 9) Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte wirtſchaftlich einrichten, 10) gutes Fiſch- und Werkzeug, wie auch geſchickte Beſchäftigte dazu in Bereitſchaft haben ꝛc.

§ 1186.

Laſt uns nun die Geſchäfte inſonderheit ein wenig mehr aus einander ſetzen, und alſo die Erlangungsgeſchäfte, ſo wohl in Anſehung des Fiſchwaſſers (§ 1176). als auch die Nutzungen (§ 1180 ꝛc.) betrachten. Vor allen Dingen iſt dannenhero nöthig, ein Fiſchwaſſer und deſſen Refiere nach denen Erforderniſſen zu unterſuchen und reiſe Uiberlegung anzuſtellen, ob und wie viel es austrage [n]). Die Erlangungsgeſchäfte.

n) Man mag Fiſchwaſſer kaufen, tauſchen oder ſonſt bekommen, ſo muß man ſie doch, ehe zu ſagen iſt, ob und wie ſie zum wahren Nutzen, und nicht etwan nur zur Luſt zu verwalten ſind, genau unterſuchen und kennen, folglich nach angeführten Puncten § 1176 ꝛc.) erforſchen, damit man ihren Werth in Anſchlag bringen und beurtheilen könne, wie ſie um deſſelben willen zu tractiren, oder ob und wie ſie zu verbeſſern ſind. Dabey aber ſind die vorhandenen Fiſchrechnungen, wie auch die Enge und Weite der Fiſchrechte ſelbſt und alle Laſten und Hinderniſſe ſehr ſorgfältig einzuſehen. Sonderlich aber muß man beurtheilen, ob und wie die letzten aus dem Wege zu räumen oder doch zu mindern ſind.

§ 1187.

Fiſchwaſſer werden erlanget durch Vergünſtigung der Landesherrſchaft oder derer, die das Eigenthumsrecht gegründet daran erlanget haben durch Beleyhung, Verjährung, Zinscontracte, Erb- und Zeitpacht, Verträge und ſo fort. Man bekümmere ſich aber nur nach der Rechtsgelehrſamkeit um die klare und deutliche Beſtimmung der Fiſchrechte [o]).

o) Oft

o) Oft hat man auch nur eigenthümliche, auf eigenem Grund und Boden liegende Landſeen, wilde Teiche, Lachen, Tümpel oder aus Qvellen darauf entſtehende Bäche, Abflüſſe von zahmen Teichen, die noch keine Fiſche haben; Da man nun ſein Eigenthum brauchen kan, wie man will, ſo lange und ſo weit ſolches um des gemeinen Beſtens oder der Rechte anderer Leute willen nicht eingeſchränkt iſt: So kan man auch ſolche Fiſchereyen erſt ohne Hinderniſſe anlegen, durch Beſetzung, Verſchützung, und Geheege und alſo aus einem leeren und unnützen Waſſer, ſo uns ſonſt ohne Gebrauch wegfließt, oder da iſt, eine wilde Fiſcherey ohne Vergünſtigung erlangeu, welche um ſo viel weniger Mühe, Zeit und Koſten erfodert, ieweniger es eine zahme Fiſcherey iſt. Ich habe mich oft gewundert, wenn ich dergleichen Tümpel, Lachen, Brüche oder Seen, die von Natur eben keine Fiſche hatten, iedoch aber durch leichte Veranſtaltung beſtändig haben könten, bey Landgütern in Feldern, Wieſen und Wäldern gefunden und geſehen habe, daß man ſich nicht darum bekümmert; ohnerachtet man ſelbige jährlich 20, 30, 40, 50 Rthl. hoch bloß dadurch nutzen können; dagegen aber lieber auf die koſtbare und mühſame zahme Fiſcherey gefallen iſt, da doch jene leichter, wohlfeiler nnd wenn ſie nur recht tractiret wird, viel nutzbarer iſt, ſonderlich aber in ſolchen Umſtänden nicht leicht verwehret werden kan. Zum Exempel; Ganze Gemeinden oder Güterbeſitzer haben groſſe Viehteiche und Tränken, unzuvertilgende Tümpel und Lachen, in Gärten, Holzungen und Wieſen; darinne kan man wilde Fiſcherey mit leichten Koſten anlegen, oder die angelegte verbeſſern, folglich bey anderm Nutzen davon, auch dieſen genieſſen. Allein man hat nichts darnach gefraget.

§ 1188.

§ 1188.

Man muß aber auch die Fiſche erlangen, und dazu gehören alle Verrichtungen um Fiſche zu fangen, welches auch beſonders Fiſcherey oder das Fiſchen heißt. Allein hiebey muß man 1) die verſchiedenen Arten an ſich, in Anſehung der künſtlichen Werkzeuge, 2) der verſchiedenen Fiſche, 3) der verſchiedenen Zeiten, und 4) der verſchiedenen Gröſſe des Fiſchens verſtehen. Der 1ſte Punct iſt der wichtigſte und das meiſte hat ſeinen Grund in der Beſchaffenheit der Fiſchwaſſer und der gemeinen oder künſtlichen groſſen und kleinen Arten des Fiſchens. p)

p) Dieſen erſten Punct will ich hier ſo gleich ein wenig erläutern. Ob gleich eine beſondere Kunſt und Handwerksprofeßion bey uns geſtiftet iſt, die man das Fiſcherhandwerk nennet (S. das Wort: Fiſcher im Manufact. Lexic.) ſo iſt doch eben die wilde Fiſcherey ſo künſtlich nicht, ſonderlich wie ſie dieſe gemeinen Handwerksleute; ausüben. Denn dieſe verſtehen wenig gründliches von der Natur des Fiſchwaſſers und aller teutſchen Fiſche, ſondern wiſſen nur etwas empiriſches von den gemeinſten Fiſchen einer Gegend und etwan einigen Handgriffen oder beſondern Fangekünſten; dagegen aber legen ſie ſich auf die Fiſchkrämerey, die oft in Schinderey ausartet. Es gehöret zum Fiſchen nur ein wachſames, munteres, ſtarkes, zur Kälte und Feuchtigkeit abgehärtetes Naturel, nebſt etwas Gedult und eben die Erkenntniß, dazu ich hier Anleitung gebe; ſo kan man hernach leicht das in erſtgedachten Abſichten verſchiedene Fiſchen, ſonderlich aber die Verfertigung, die Stellung, den Gebrauch, das Auswaſchen und ſo

ſo fort des Fiſcherzeugs, ſo wohl der einzeln und gemeinen, als der beſondern Arten des Fiſchens, und ihrer Verrichtungen, bey einiger Uibung und Aufmerkſamkeit lernen. Das Fiſchen iſt in Anſehung der Werkzeuge gerichtet, 1) auf den Fang, entweder nur einzelner oder weniger Fiſche, oder 2) ganzer Züge. Zur erſten hat man vielerley Angeln mit ihrem Köder daran, ſo nichts als eine dieſer und jener Art Fiſche ſehr angenehme Speiſe iſt, nöthig. Das iſt die ſimpelſte und ſtilleſte Fiſcherey und geſchicht am Ufer: dahingegen andere Arten ſchon kleine Schiffe oder doch Kähne erfodern: Nur will ſie Gedult, rechte Zeit und guten Köder haben. Man hat aber auch Reuſſen, Hamen, Senkreuſſen, Kräzhamen, andere Netze, Fiſchtrampen ꝛc. um einzelne oder wenig Fiſche zu fangen. Der vornehmſte Unterſchied im Gebrauch kommt darauf an, ob das Fiſchwaſſer groß oder klein, tief, flach, ſchnelle, reiſſend, ſtille, trüb, mit Eis bedecket, (daher die Eisfiſcherey kommt,) ob die Art der Fiſche das Nachtfiſchen erfodere ꝛc. Man kan aber leicht begreifen, daß dieſes bey einem Landwirt nur ein Fiſchen vor den Tiſch, bey Müßiggängern und Dieben aber erſt auf den Verkauf gehe. Dahingegen iſt das andere Fiſchen um ganze Züge auf einmal zu thun, oder immer viel Fiſche in ſeine Gewalt zu bekommen, in Anſehung der Werkzeuge und Arten zu fiſchen, theils ein gemeines, theils nicht ſo gemeines Fiſchen. Zum gemeinen Zugfiſchen braucht man nach Gelegenheit der Gröſſe, Tiefe und Beſchaffenheit der Fiſchwaſſer, Zuggarn, Fiſchwaden, Wurf- und Senkgarn, Garnſäcke, Fließ- und Treibgarn, Klebenetze, und bey groſſen Herrſchaftlichen Nachtfiſchereyen, Leuchten, Laternen ꝛc. (S. m. Oec. Lexic. p. 760). Nicht ſo gemeine Arten, Fiſche in groſſer Menge zu

fahen

fahen, ſind wieder vielerley, nur daß ſie nicht ieder brauchen darf, oder bey allen Fiſchwaſſern brauchen kan, und wenn das Fiſchwaſſer gar verödet und ruiniret iſt, von ſelbſt verboten ſind. Ich habe in meinem Lexico verſchiedene davon angegeben. Die vornehmſten ſind 1) die Fiſchweide, 2) die Naſle, 3) die Graben- und Reußkaſtenfiſcherey, 4) die Vertiefung der Tiefen, Schützung und Ablaſſung der Flüſſe und Bäche. Die erſte iſt im Art. Fiſchweide, die andere unter dieſem Worte, ſowohl in meinem allgemeinen Oecon., als auch in meinem Manufactur- und Handw. Lexico, die 3te im Art. Fiſchfang des Oec. Lexic. die 4te in Eckards experimental Oeconomie p. 489, 490 beſchrieben; allein in Döbels Jägerpractica und andern Schriften ſind viel mehrere anzutreffen. Man leget auch Gebündel und allerhand Gekörne ein, um die Fiſche zu ködern, zu körnen und zuſammen zu locken, hernach aber auf einmal wegzufangen, u ſ. f. Summa: dieſe Künſte laſſen ſich leicht lernen.

§ 1189.

Einige verſchiedene Fiſcharten erfodern aber auch verſchiedene Arten, ſie entweder einzeln oder in ganzen, Zügen zu fangen und deswegen eigene Werke, ſo beſtändig an Flüſſen, ſonderlich bey Mühlenwerken angebracht und zum Fang, wenns Zeit iſt, aufgeſtellet werden können q).

q) Ich will von verſchiedenen Arten, die man bey den Mühlen, um Hechte, Aale und andere groſſe Fiſche zu fangen, anbringet und bekannt ſind, nicht gedenken; Sonderlich gehet es bey unterſchlächtigen Mühlen an, wo die Fiſche mit dem heftigen Schuß und Fall des Stromes in Behältniſſe, Gerenne und Stellagen, getrieben

werden, daraus ſie nicht wieder zurück und heraus kommen können, obwohl das Waſſer immer dadurch oder auch zurücke fällt, wie einige Arten der Reuſſen und Reuſſenkaſten ꝛc. ſind. Jedoch hieher gehören ſonderlich die groſſen und ſehr ſtarken Stellgarne, für die Hauſen, Stöhren und Welſe ꝛc. die Lachsfänge, Forellenfänge und dergleichen: Wer hierbey auch von Curioſis reden will, kan von Cabliau-dem Bloch-und Stockfiſchfang auf der See, den Laberdan und Klippfiſch, ſo alles einerley, nur aber verſchieden zugerichtet iſt, viel erzählen (S. das Oec. Lex. p. 458 ꝛc.) Endlich muß auch die rechte Zeit in Anſehung theils des Alters der Fiſche, theils ihres Streichens und Laichens, theils ihres Zugs bey Zugfiſchen, theils nach dem gute und mittelmäßige Jahre einfallen, beobachtet werden, davon man ſagt: iſt das Land arm, ſo iſt das Waſſer reich, iſt dieſes aber reich, ſo iſt das Waſſer arm. Eben dadurch wird auch das Fiſchen pfleglich, nachhaltig und endlich nützlich. Es iſt daher z. E. in Churſachſen, wo man, wie auch in der Niederlaußnitz, ſchöne Fiſchordnungen hat, von St. Petri Tage an bis nach Pfingſten, in allen wilden Fiſchwaſſern zu fiſchen verboten, weil um dieſe Zeit, nämlich im Febr. Merz, April, May die meiſten Standfiſche laichen und ſtreichen.

§ 1190.

Zu gleichem Zweck muß auch das Fiſchen ſo geſchehen, daß man die Brut der Standfiſche immer darinnen läßt oder wieder einwirft, eben um der Brut willen, aber das rechte Maaß der Schmaſchen an dem Fiſchgarn, und keine Fiſch verderbliche Fangarten oder Fiſchzeuge braucht [r].

r) Es

r) Es beſtimmen gute Fiſchordnungen daher, ſo wohl die Gröſſe der Fiſche, die nicht an ſich kleine ſind, ſo gefangen werden ſollen, theils die Enge und Weite der Löcher an dem Garn, und die Höhe der Bogen an den Hamen ꝛc. Sie verbieten gar, weil dadurch viel Fiſche, ohne daß ſie zu nutze kommen, verdorben werden, die Fangreuſſen, Nachtangeln, Krazhamen, Floßgarne, Spannzeuge, Legeſchiffe die Stecheiſen, womit man die Fiſche im Waſſer ſticht, die Selbſtfänge. (S. m. verbeſſerten Stiſſer p. 294. ꝛc. und das Oec. Lexic. p. 764 ꝛc.) Man hat auch Körner und zubereitete Küchlein, wovon die Fiſche betäubet und alſo gefangen werden, welches wieder eine ſchädliche Fangart iſt. (ib. p. 760 und p. 757 - 760).

§ 1191.

Was ſonſt noch vor Erlangungsgeſchäfte bey der wilden Fiſcherey vorkommen, das iſt entweder bereits gemein genug oder ſchon berühret, oder ſie dienen zugleich zur Erhaltung des Nutzens und ſolcher Anwendungen der Fiſche, dadurch ein gröſſerer Nutzen erlanget wird. Jch will dahero ſofort zu denen Erhalt- und Bewahrungsgeſchäften ſchreiten, wozu vornämlich die Verfertigung und die Fortſetzung der Hülfsmittel, nemlich, die Fiſchereyinventarien und die Fiſchrechnungen gehören [s]).

Bewahrungsgeſchäfte.

s) Hier ſind zweyerley Jnventarien nöthig, darinne 1) die Fiſchwaſſer nach denen (§ 1176 ꝛc.) berührten Datis beſchrieben worden, 2) das Verzeichniß und der Zuſtand des Fiſchzeuges zu finden iſt. Von der Rechnung bey der wilden Fiſcherey kan man nur die Anmerkungen bey

der zahmen in der 3ten Abth. des 10 Hſt. nachſehen. Siehe auch Art. Fiſchbuch in meinem Oec. Lexic.. In Döblers Rechnungsbeamten aber findet man ganze Formulare.

§ 1192.

Zu den Erlangungsgeſchäften gehöret übrigens nächſt der Ordnung, aller Gebrauch der Mittel wider Dieberey, Hinderniſſe und Feinde der Fiſcherey [t]).

t) Ich habe aber ſchon bey der zahmen Fiſcherey und auch § 1179 genug davon geſagt. Man kan iedoch noch hinzu ſetzen, die Vorſicht wider die Dieberey gegen die fiſchenden Fiſcher ſelbſt, wider die erſt berührten verderblichen Fiſchzeiten und Arten, die Ausſchüttung der Hamen aufs Land und nicht ins Waſſer, die Vertrocknung der Lachen, Seen und Tümpel, dahin auch die Veranſtaltung zur Verſtopfung der verborgenen Abflüſſe gehöret. Ferner gehört dahin, daß man nicht nur die Flachs-ſondern auch Hanfröſten aus den Fiſchwaſſern läßt und lieber dazu Löcher und Graben an denenſelben zur Seite abſchlägt, daß man keine ordentliche Furte, ſonderlich durch die Bäche, verſtatte, die Graben wegen des Austritts der Fiſchwaſſer zeitig räume, die verſchlemmeten Buchten und Tiefen austiefe und erweitere, denen Fiſchwaſſern wo ſonderlich Karpen und andere weichliche Fiſche ſtehen, nicht zu viel Schatten mache u. ſ. f. Die Jagd kan auch durch den Fiſchotter- und Raubvögel-Schuß und Fang der wilden Fiſcherey zu Hülfe kommen, und wo die Fiſche häufig ſtehen, da müſſen Raubfiſche nicht geſchonet werden. Endlich gehören auch die Fiſchgeheege hierher, darinne man auf gewiſſe Zei-

ten

ten gar nicht fiſchet, damit ſich die Fiſche hinziehen. Das Policeywesen muß aber auch zu Hülfe kommen. Denn wenn einer in ſeinem Refiere gleich dieſes alles inacht nimmt, und der darüber liegende Nachbar verfährt in ſeinem Refier unwirtſchaftlich, ſo wird das folgende Refier zugleich ruiniret. Es iſt demnach bey wilden Fiſchereyen, die an auswärtige einem andern Policeywesen unterworfene Fiſchereyen anſtoſſen, ein groſſes incommodum.

§ 1193.

Erlangte Fiſche müſſen auch bis zu weiterer und beſſerer Anwendung entweder lebendig oder todt bewahret und erhalten werden. Zu jenen gehöret die Anlage und Aufrechthaltung guter Fiſchhälter und Kaſten, und das Füttern der Fiſche nebſt rechtem Waſſer: Zum andern aber daß man ſie zeitig abſteche, einſalze ꝛc. u)

u) Siehe m. Oecon. Lexic. Art. Fiſchhälter, Fiſchkaſten. Von Einſalzen, Böckeln, Mariniren und Räuchern der Fiſche iſt in meinem Oec. Lex. faſt unter allen Special-Art. der Fiſcharten, wobey es angehet, etwas zu finden. Die Fütterung habe ich hier, und auch bey der zahmen Fiſcherey ſchon berühret.

§ 1194.

Die Anwendung der Fiſche zum Nutzen und Gewinn iſt bereits bey der Betrachtung des Zwecks und Nutzens vorgekommen. Man kan aber die wilden Fiſche auch zur Beſetzung der Streich- Gewächs- und Beſatzteiche und alſo zur zahmen Fiſcherey, ferner zur eigenen Ver- Anwendungsgeſchäfte.

ſpeiſung und zum Verkauf auf Fiſchmärkten, die aber auch recht angeleget, mit jährlichen Taxen und gutem Gewicht und Wagen verſehen werden ſolten, anwenden.

§ 1195.

Wilde Fiſchereyen wendet man auch durch die Verpachtung derſelbigen an, und dazu ſind 1) Pachtanſchläge nach dem 9jährigen Durchſchnitt der Rechnungen über ihre Nutzungen, nach denen zum Fiſchverkauf mehr oder weniger geſchickten Umſtänden und dem gemeinen Preis der Fiſche, in ihrem Maaße, ihrem Gewichte und Arten, nach Abzug der Koſten aufs Fiſchen, 2) einige Vorſichten nöthig, welche die bisherigen Erinnerungen von ſchädlichen Fiſcharten leicht an die Hand geben, ſo die Pächter nicht brauchen dürfen. Der Fiſchhandel iſt auch ein Hauptmittel, die Fiſche nützlich anzuwenden, und dazu hilft ſonderlich 1) der Flor der zahmen Fiſcherey in Gegenden, wo die wilde fehlet, 2) der Flor ſchöner Fiſcherhandwerke, Geſellſchaften und Fiſchkrähmer.

§ 1196.

Wer ſchöne wilde Fiſcherey hat, laſſe ſich auch zu profitabler und kluger Wirtſchaft und Anwendung, theils die jährlichen Uiberſchläge der Einkünfte und Ausgaben, theils die Verwahrung des Fiſchzeuges, deſſen Reinigung Trocknung und Ausbeſſerung, anbefohlen ſeyn x).

x) Die

x) Die meiſten z. E. die Netze, laſſen ſich bey guter Weile wohlfeil und ſpielende ſelbſt ſtricken und machen, ingleichen die Fiſchtrampen, Körbe und Reuſſen ſelbſt verfertigen, die Köder aufſuchen ꝛc. Und das muß der Fiſcher alles verſehen, damit man nicht beſondere Koſten anwenden müſſe.

§ 1197.

Denn muß man endlich auch die Werkzeuge verſtehen und erwägen, aufs wohlfeilſte anſchaffen, ſich nicht mit überflüßigen, welche eben nicht bey dieſer oder jener Fiſcherey zu brauchen ſind, behängen, und merken, daß man bey wilden Fiſchereyen die Gebäude, ſo bey zahmen nöthig ſind, gar wohl entbehren könne, wenn man nicht auf Luſtbarkeiten dabey ſiehet; Fiſchfänge aber und beſondere Arten der Verwahrungen zum Fiſchen in groſſen Zügen, ſonderlich allerhand Netze und Garne, die zum Theil ſchon vorgekommen, Leinen, Trampen und Fiſchkähne, ja auf groſſen Strömen und Landſeen, Fiſcherſchiffe nöthig habe y).

y) Dieſes ſchlägt einigermaſſen in die kleine Strom-Schifsbaukunſt ein. Wer daher hier davon etwas ſagen will, kan allerhand Bücher, ſonderlich *Varenii* Geograph. univerſalem und andere in meiner Cameraliſten-Bibl. nachſchlagen. In meinen Leipziger Sammlungen aber habe ich auch etwas davon gedacht. Die Werkzeuge ſelbſt ſind in meinem Oec. Lexic. unter ihren Nahmen beſchrieben, und bey der zahmen Fiſcherey habe ich auch ſchon davon gehandelt.

§ 1198.

Ein Landwirt braucht eben nicht viel Leute zur wilden Fiſcherey. Ein paar Fiſcher können viel beſtreiten, die Jäger müſſen ſich auch damit beſchäftigen, wenigſtens, was die Aufſicht anbelanget. Die übrigen werden nur auſſerordentlich als Tagelöhner bey den Fiſchzügen gebrauchet z).

z) Allein groſſe Herren haben ſchon mehr hohe und niedrige Bediente, welche aber zugleich zur Fiſch und Strompolicey im Lande gebrauchet werden können, nöthig. Dahin denn Oberfiſchmeiſter, Oberfiſcher, Strom- Fluß- und Landſee-Inſpectores gehören, und hier ſind vornemlich die Eigenſchaften, Pflichten, Beſoldung, Lohn und Deputat nach den Umſtänden zu ermeſſen. Verſchiedene Bedienungen, die ſich zuſammen ſchicken, muß man mit einander verbinden und alſo daran etwas ſparen. Endlich aber wäre zu wünſchen, daß man Bauern und Bürger von der Ausübung der wilden und einzelen zahmen Fiſcherey abhielte, da ſie andere Nahrungsgeſchäfte beſorgen ſollen, nur den Müßiggang dabey lernen und nebſt den Soldaten eben mehrentheils Fiſchdiebe abgeben.

§ 1199.

Ich ſchlieſſe alſo auch die Abhandlung von dieſem Landwirtſchaftlichen Nahrungsgeſchäfte, ſo viel die Oeconomie betrift und zugleich die ganze Special-Oeconomie. Denn die Schriften darf ich hier nicht erſt anführen.

Der

Der zweyte Abſchnitt

Die Betrachtung der wilden Vieh-nahrung nach der Policey.

Der erſte Theil

Von der Policey bey der Jagd des Land- und Federwildes.

§ 1200.

Was die Policey in Anſehung des gemeinen Nutzens der Jagd des Land- und Federwildes betrift, ſo muß man wohl vor allen Dingen die wahren Policeygeſetze und Anſtalten, die dieſen Nahmen verdienen, und daher eigentlich auf den wahren Flor, wo nämlich die Commoda dieſer Wirtſchaft immer zunehmen, die Incommoda aber gemindert werden, der eigentlichen Landwirtſchaftlichen Jagd, ſowol der Unterthanen, als des Landesherrn (denn auch dieſer kan ſeine Jagd landwirtſchaftlich und nicht eben hofmäßig veranſtalten) zielen, von denenjenigen Hofgeſetzen und Anſtalten der Jagd wohl unterſcheiden, ſo man vornemlich zur Luſt und zum Staat groſſer Herren machet und gemachet hat. Um dieſe lezten werde ich mich hier nicht bekümmern, ob ſie gleich oft den gröſten Theil der Jagdordnungen und Anſtalten ausmachen. Meine bisherige öconomiſche Betrachtung giebt dieſen erſten Grundſatz, vermittelſt des durchgängig gemachten Unterſchieds unter der Eingang.

land-

Allgemeine Policey⸗grundſätze von der Jagd.

landwirtſchaftlichen und der Jagd groſſer Herren nach Hofregeln zur Luſt und zum Staat an die Hand; ob ich gleich wohl weiß, daß dieſer Unterſchied vielen als ein abgeſchmacktes Paradoxon vorkommen werde [a]).

a) Und nach dieſem Hauptgrunde laſſen ſich erſt, vermittelſt der Anwendung der Generalpolicey⸗wiſſenſchaft auf eine nützliche landwirtſchaftliche Jagd ihrer erklärten öconomiſchen Natur und Beſchaffenheit nach, die übrigen Grundwahrheiten leicht beſtimmen, wenn die Frage iſt: 1) Wenn dieſes Geſchäfte, 2) wie, 3) wo es zu verſtatten, in Flor zu bringen oder zu verhindern. Es läßt ſich auch leicht aus der öconomiſchen Betrachtung ſchlieſſen, 4) wie, wo und wenn die Jagd zum gemeinen Nutzen des Landes, in Anſehung anderer Wirtſchafts⸗ und der Jagd⸗geſchäfte ſelbſt, nicht aber zum Verderb wenig Nutzen, groſſen Schaden und bloß zur Verſchwendung der Zeit, der Kräfte, des Geldes, ja des Lebens und der Geſundheit der Menſchen zu brauchen ſey. Um nun dieſes noch beſſer zu erläutern, will ich nur einige Policeygrundwahrheiten zur Anleitung, und um mehrere aus der öconomiſchen Betrachtung ziehen zu können, anführen. Da die Jagd 1) Victualien und allerhand Producte für das Land insgemein liefert, die denen andern wirtſchaftlichen Geſchäften und den nöthigen iedoch pflezlich und mäßig beybehaltenen wilden Thiere aber ſelbſt ſchädlichen Thiere ausrottet, wie auch denen Menſchen zu einer mäßigen Ergötzlichkeit und zur Geſundheit behülflich iſt, und dazu Wildbahnen und verſchiedenes, ſonderlich edeles Wild in rechter Menge, hiernächſt aber auch eine der Natur gemäſſe Einrichtung derer zu dem Ende vorzunehmenden Geſchäfte, gute und geſchickte Be-

ſchäf⸗

ſchäftigte, und endlich allerhand belebte und unbelebte Hülfsmittel und Werkzeuge erfodert werden; Dahingegen aber 2) theils aus der gänzlichen Unterlaſſung dem Lande, wenn dieſes alles nicht vorhanden wäre, vieler Schaden an der Nothdurft und Beqvemlichkeit entſtehen, theils aber auf der andern Seite die Jagd ſehr ſchädlich werden kan, wenn ſich alle und iede darauf legen, dem Müßiggang nachgehen, viel nützlichere und nöthigere Geſchäfte vernachläßigen, Zeit, Kräfte, Land, Erde, Wälder ꝛc. Geſundheit, Leben und Geld damit verſchwenden, bloß die Jagd zur Luſt und zum Pracht mit Bedrückung der Unterthanen und nöthigerer Nahrungsgeſchäfte, oder, ohne auf reelle Privat- und gemeine Bereicherung immer mehr zu ſehen, treiben, und unzählige Begierden nach Vanitäten nur dadurch befriedigen, den Nutzen aber nicht auf alle Weiſe dergeſtalt daraus gewinnen wollen, damit Unkoſten und der Aufwand nicht nur erſetzet, ſondern auch dieſe durch jenen übertroffen würden: So iſt wohl ſonnenklar, daß die erſtbeſchriebene Jagd, die ich eine landwirtſchaftliche Jagd nenne, ſamt allen, was dazu erfodert wird, nach Gelegenheit, Zeit, Oertern, und Unterſchied der Leute, nur von dem Landespoliceyweſen auf alle Weiſe befördert, die Reqviſita aufgeſuchet und die Hinderniſſe aus dem Wege geräumet; auſſer dem aber, ſo viel das andere Jagdunweſen betrift, demſelben durch Geſetze und allerhand Anſtalten geſteuert werden müſſe, wenn man nicht unvernünftig mit dieſem Ambiguo unter den Nahrungsgeſchäften in Anſehung des gemeinen Beſtens verfahren will. Ja eben dieſer groſſe und wichtige 2te Grundſatz ſolte billig, auch denen Einrichtungen des Gebrauchs eines Jagdregals groſſer und anderer Herren, die ſich der Jagd zur Hof-

luſt

luſt und zum Staat, da ſolches in gewiſſer Maaſſe von dieſen Perſonen öfters zum Nutzen des Landes und wegen ihres hohen Standes ſelbſt erfodert wird, das eigentliche Maaß und Ziel ſetzen. Solchemnach aber verhoffe ich, daß auch der dritte Grundſatz richtig ſey; Man müſſe nämlich dieſes alles von Seiten des Policeywe-ſens verſtehen und in Anſehung deſſelben, die Jagd im Lande mit allem Zubehör unterſuchen, deshalb Nachrichten und Beſchreibungen haben u. ſ. f. **Viertens**: Es muß die Jagd nicht allen und ieden Ständen und Leuten, ſonderlich aber ſolchen nicht verſtatten, oder doch ſehr z. E. nach gewiſſen Zeiten, Oertern, Wild, unvollſtändigen Jagden ꝛc. einſchränken, welche ihre Zeit, Kräfte und Vermögen auf wichtigere und nützlichere Dinge anzuwenden verbunden ſind. **Fünftens**: Nicht allenthalben muß man auch Wildbahnen, am allerwenigſten aber Geheege verſtatten, weil es theils der Natur nach nicht allenthalben angehet, theils aber auch, wo es angehet, gröſſerer Schaden vor Land und Leute daraus entſtehet; ſondern es müſſen nur nach Proportion des Landes und des Jagdberechtigten wenige Geheege, ja allenfalls nur gute Thiergärten angeleget werden. Und aus gleichem Grunde muß man, **ſechſtens**, nicht alles Wild heegen und auch nicht alles Wild wegnehmen laſſen. Raub- und andere Thiere nemlich muß ieder wegſchaffen oder tödten dürfen, wer dazu Gelegenheit, Zeit und Kräfte hat, nur aber das nützliche davon an den Jagdherrn liefern; hingegen muß dem 2ten Grundſatz gemäß ſo wohl an ſich, als auch der Art und Weiſe nach ſolches zu jagen, wegzuſchieſſen und zu fangen, an gewiſſe Ordnung, wie auch an gewiſſe der Sachen verſtändige Leute gebunden, und der Wildpretshandel, Anwendung und Conſervation

beför-

befördert werden. Darum aber iſt 7tens nöthig, daß ſich auch gewiſſe Leute auf dieſe Sache, als ein Handwerk oder Kunſt legen, folglich unterrichtet und geübet werden: Nur muß dieſe Menge nicht übermäßig ſeyn, ſonderlich das Forſtweſen dabey ſehr gründlich inne haben, und ihrer Wildheit, ihrer Unmenſchlichkeit und andern ſchlimmen Sitten durch gute, vernünftige und chriſtliche Jägerzunftgeſetze geſteuert werden. Eben deswegen müſſen auch 8tens beſondere vernünftige, erfahrne und der Jagdpoliceykundige eigene Vorgeſetzte dieſer Leute ſeyn. Denn dieſe ſehe ich vor die am nächſten zum Jagdpoliceywesen, als ihrem Hauptwerke, nicht aber nur zum Jagdluſtbarkeiten und ihren Erfindungen, Verſchwendungen und Mißbräuchen, oder gar, um groſſe Herren dazu zu reitzen, und dem Lande Tort zu thun, Verordnete an. Das Mäßige der Luſt und des Staats müſte demnach nur ihr Neben- ihr Hauptwerk aber ſeyn, dieſe Dinge zu mäßigen und den wahren Landesnutzen der Jagd zu unterſuchen, zu erkennen, zu beurtheilen, anzugeben und alles recht einzurichten. Sie ſolten demnach vorzüglich rechte Forſthaushalter, auch in Vergleichung dieſes Gewerbes mit der Jagd ſeyn. Recht eingerichtete Thiergärten aber würden 9tens alle dieſe Policeyabſichten leichter und gewiſſer, und ſo gar die Aufſicht über alles ſehr befördern, wenn ſie nur nicht zu häufig und an rechten oder nicht zu ſchädlichen Oertern angeleget wären. Jedoch von dergleichen Grundwarheiten wird man noch mehrere finden, wenn man nur die öconomiſchen Sätze mit einigem Nachdenken durchgehen will. Uiberdem gründen ſich auch bereits viele vorhandene Jagd- und Forſtordnungen darauf und es wird aus denen folgenden wahren Specialjagdpoliceyordnungen und Anſtalten leicht

leicht erkennet werden, daß, ob und wie ſie ſich darauf gründen, und man wird auch die unächten oder gar nicht die Policey eigentlich betreffenden gar bald dadurch einſehen, verbeſſern und von jenen unterſcheiden können.

§ 1201.

Der Grund des Policeyweſens iſt demnach 1) eine nach wahren wirtſchaftlichen und ächten Polic. Grundſätzen einer innerlichen ſchönen Policey eingerichtete allgemeine Jagdordnung. Weil aber alle wirtſchaftliche Dinge unveränderlich ſind und die Policeygeſetze nicht nur gegenwärtige Umſtände vorausſetzen, ſondern auch, wie die Wirtſchaft und Policey ſelbſt, nach meinem Grundſatz: Plus ultra gehen, d. i. immer verbeſſert werden müſſen: So werden auch 2) nach und nach einzelne Jagpoliceyedicte, Mandate und Verordnungen auſſer ſolchen generalen J. O. erfodert b).

b) Aus denen angezeigten Grundſätzen erhellet alſo, theils der nöthige Innhalt ganzer und vollſtändiger Policey-Jagd-theils beſonderer Ordnungen und Mandate bey dieſer Sache. Zu den erſten gehören 1) alle Verordnungen und Beſtimmungen der Wildbahnen und ſo wohl phyſiſch-unverſchloſſener, als wirkl. verſchloſſener Geheege, wie die Thiergärten ſind, it. der Wildgränzen und ihrer Zeichen, und 2) die Beſtimmungen des Unterſchieds der hohen, mittlern und niedern Jagd in Anſehung des verſchiedenen Wildes und Vogelfanges, ſonderlich aber derer wirtſchaftlichen Jagdarten; dahingegen die Reglements wegen der groſſen und koſtbaren Hof-

Luſt-

Luſt- und Prachtjagden, darein nicht zu bringen ſind; außer, daß etwan beſtimmet wird, wer ſich ſolcher nicht anzumaßen, wenn und warum, und von wem ſie zum Nutzen der Landwirtſchaft anzuſtellen, was ein ieder von Raubthieren ausrotten, und wie er ſich mit den Producten dabey verhalten, wenn und zu welcher Zeit aber die Jagdberechtigten, dieſes und jenes Wild, unter geſetzten Policeyſtrafen wider die Uibertreter, nicht ſchießen und fangen, oder ſolches hinwiederum thun dürfen. 3) Die Verordnungen wegen des Wildprets und anderer Nutzungen, dieſer ihrer Sammlung, Erhaltung und Bewahrung, wie auch ihrer Anwendung, ſonderlich zum Verkauf und Verkehr, oder in Pachtungen, wegen der Taxe und Verbeſſerung der Producte, wohin ſie, und wohin ſie nicht zu verhandeln, damit der Handel am erſten dem Lande zum Nutzen komme. 4) Wegen des guten und ſchlechten, koſtbaren und wohlfeilen, belebten und unbelebten, zugelaſſenen und unterſagten, überflüßigen oder nöthigen Jagdzeuges, wegen der Jagdhäuſer, wie auch der Einrichtung der Thiergarten ꝛc. 5) Die ganze Reformation und beſſere Einrichtung der Jägerprofeſſion, und anderer dabey beſchäftigten Arbeiter, ſonderlich aber wegen der Jagddienſte und Beſchwerung der Unterthanen, wie auch dieſer ihrer Bedrückung. 6) Wegen derer der Jagdpolicey entferneten und nähern Vorgeſetzten, und ihrer eigentlichen Pflichten. Dahingegen die übrigen Dinge in Anſehung der Hofjagden nicht hieher, ſondern in Hof- und Cammerordnungen gehören, iedoch ihr Maaß und Ziel aus den allgemeinen Policeygeſetzen wegen landwirtſchaftlicher und nützlicher Jagdgeſchäfte bekommen müſſen: wie denn auch die Strafen der hohen Jagdverbrechen nicht eigentlich zur Jagdpolicey, ſondern zum Criminalweſen gehören.

ren. Das könten die Punkte einer allgemeinen Jagdpoliceyordnung ſeyn.

§ 1202.

Eine wichtige und allgemeine Jagdpoliceyanſtalt aber iſt ſonderlich 1) die Beſtellung ſolcher Perſonen und Collegien, die aus Jagd- und andern obrigkeitlichen Bedienten beſetzt werden, und wie die letzten mit den erſten bey dem Jagdweſen concurriren ſollen. 2) Die Anſtalt ins beſondere, um Zucht, Unterricht und Uibung denen zu verſchaffen, welche ſich ſonderlich auf die Jagd, als ein Handwerk oder eine Kunſt aus adelichem und bürgerlichem Stande legen ſollen und wollen.

§ 1203.

Beſondere Jagdpoliceyordn. u. Anſtalten.

Die Anſtalt, auch andere Leute in der Jagd zu unterrichten und zu üben, die entweder ordentlicher oder außerordentlicher Weiſe Jagdberechtigte und Landwirte ſind, und um die Exceſſe zu verhüten, iſt auch zu beſorgen. Wobey die Jagdübung der Officiers zugleich ſehr wohl zu beſtimmen wäre; da dieſes ſonſt wenigſtens in Friedenszeiten und damals, wo nicht *nöthig*, doch nützlich war, als man den Soldaten noch nicht ſo, wie ietzo, dreſſirte und beſchäftigte, dieſe aber bey der Jagd Gelegenheit hatten, Strapazen zu gewohnen, und eine mäßige Ergötzlichkeit zu genießen. Sie würde alſo an erlangte Erlaubniß, und die Begleitung der Jagdbedienten gebunden werden können, in ſoferne ſie ihr großes und heut zu Tage viel wichtigeres und künſtlichers Metier nicht dabey vernachläßigten.

§ 1204.

Die Einrichtung der Jagdgränzen und Rechte, derſelben Beziehung, Viſitation, Trennungen und Verbindungen der Wildbahnen, der Jagdfolge, der Kuppeljagden, des Mit-Vor- und Nachjagens, des Feſt- und Naſchwildprets, iſt auch beſonders zu beſtimmen. Hieher gehöret auch das Verfahren wider die Störer der Jagd, oder herumirrende Jäger und Raubſchützen, das Schießen in Geheegen, it. wider die Reiſenden und den unbefugten Gebrauch des Schießgewehrs.

§ 1205.

Die Verordnungen wegen des großen Raub- und edlen, wie auch mitlern und kleinen Vogelfanges und Schießens, iſt auch nöthig d).

d) Denn ich halte vor policeymäßiger, daß die Jagd 1) in freye und eingeſchränkte, dieſe aber 2) in hohe, mitlere und niedrige Jagd unterſchieden werde, als wenn ſie nur in hohe und niedrige Jagd ſchlechtweg, in Anſehung des Wildes eingetheilet und alles unter eingeſchränkte Jagd, ſonderlich, was die Raubthiere und Vögel, wie auch die ganz kleinen nichts nützenden oder gar ſchädlichen Vögel betrifft, gerechnet wird; woferne nur diejenigen recht beſtimmet ſind, welche das freye Jagen dabey üben ſollen, Müßiggang und anderer Unrath aber in Anſehung der uneingeſchränkten Jagd verhütet wird. Sonderlich aber ſind bey dem Vogelfang die Faſanen, Enten und Lerchen, Vogelherde ꝛc. beſonders mit Verordnungen zu verſehen.

§ 1206.

Die Verordnung wegen der gefundenen Gehörne, der Häute, des Pelzwerkes, mediciniſcher Dinge ꝛc. wegen der Verſcheuchung des Wildes in den Geheegen, wenn ſie an unſchädlichen Gegenden angeleget ſind, die Verſchonung zur Setz-, Brunſt- und Brutzeit bey einigen Vögeln, it. wegen der Wildhüter und des Wildfraßes ꝛc. gehören auch hieher.

§ 1207.

Jagdfrohnen und Dienſte, ihr Aufbieten, ihre Aufſicht, ſo nicht von den Jägern, ſondern von ihren eigenen Obrigkeiten mit Verſchonen ihrer Arbeit, ihrer Früchte, anderer Frohndienſte, ihres Leibes und Lebens geſchehen müſſen, und dabey die Unbarmherzigkeit, oder die Herrſch- und Gewinnſucht, der freyen Zehrung, Futter und Mahl bey den Unterthanen, in Anſehung der Jäger, entgegen zu gehen, machen auch einen beträchtlichen Punct bey der Jagdpolicey aus. Und alle ſelbſt gemachten heimlichen und offenbaren Accidenzien der Jäger, ſind auch ein Object des Policeywesens, als wodurch viel Unordnungen entſtehen.

§ 1208.

Die Hundezucht, ſowol die unmäßige, als nöthige, die Beknüttelung der Hunde, ihr eigenwilliges Jagen und Lärmen in der Wildbahn, die ſchädlichen Hirtenſtreiche in Anſehung der Jagd, das Wegſchießen der Katzen in Geheegen, gehöret auch unter die Geſchäfte des Jagdpolicey weſens,

ſens, iedoch auch ſo, damit die Unterthanen nicht zu ſehr unter dieſem Prätext gedrücket werden.

§ 1209.

Alle Gelegenheiten zum Müßiggang und zur Dieberey, welche unter dem Vorwand auch erlaubter Jagd und eines ſolchen Vogelfanges von Unterthanen, oder herumvagirenden Leuten, Junkern, Soldaten, Zigeunern und Bettlern ausgeübet wird, wären aufzuſuchen und ernſtlich zu verhindern.

§ 1210 a).

Die Geheegezeichen der ſonſt nicht phyſiſch verſchloſſenen Geheege, die rechte Verwahrung und Eintheilung der phyſiſch geſchloſſenen, oder Thiergärten, der Ausbruch des Wildes aus dieſen, die rechte Anlage in zum Stand des Wildes gelegenen Forſten, andern L. W. Objecten aber am wenigſten der ſchädlichen Gegenden; die ſchädliche Anlage derſelben an öffentlichen und durchgehenden Straßen, die große Menge ſolcher Geheege, it. der Wildfraaß ꝛc. ſind lauter Dinge, darum ſich das Policeyweſen räthlich und landwirtſchaftlich bekümmern muß.

§ 1210 b).

Wie nun auch alles ſchädliche Fangzeug, das Eyerausnehmen und Fangen der Jungen, ſonderlich der jungen Haaſen und andern Wildprets, ſo nicht eingeſchloſſen iſt, nach Gelegenheit zu verbieten, denen, die zu jagen berechtiget ſind, aber, den Mißbrauch oder Nichtgebrauch, die

Verwüſtung der Wildbahn oder die unmäßige Heegung zu unterſagen.

§ 1211.

Alſo würde auch auf andere Verbröſung, Verderbung, Verſchleppung, Verhungerung und Erkrankung des Wildes in offenen Wildbahnen, mithin auch die Anlage der Wildſcheunen, Wildwieſen und Futterflecke, Tränken, it. der Salzlecken, die allen Thieren eine Arzeney ſind ꝛc ſorgfältig zu ſehen, und ſonderlich an ſolchen Orten zu achten ſeyn, wo man das Wild zerſtreuet herumlaufen läſſet, und mithin in Thiergärten einfänget: denn dieſes Einfangen iſt ſonſt auch ein Mittel, zulängliches Wild und Wildpret immer im Lande gewiſſer, leichter und nützlicher, als durch große ofne Geheege, und das durchgängige Halten der Wildbahn, zu haben, die Aufſicht, Wirtſchaft und mäßige Luſt aber auch leichter anzuſtellen, und alles beſſer zu überſehen, zu nutzen und zu gebrauchen, ja erſtgedachte Präſervationes viel leichter und gewiſſer anzubringen; zu geſchweigen, was man vor Verbeſſerungsmittel, das todte Wild zu conſerviren, im Lande zu verhandeln, nicht ohne Noth auszuführen, ingleichen fettes Federwild durch Poularderien in Städten ꝛc. anzulegen, veranſtalten könnte.

§ 1212.

Schriften habe ich bey dieſer Materie in meiner Camer. Bibl. genug vorgeſchlagen. Sonderlich aber hat man ſchöne Muſter an den Jagdordnungen und Edicten in Sachſen, vornämlich aber im Querfurtiſchen, wie auch Sachſenweymariſchen ꝛc.

Der zweyte Theil.

Von der Policey die wilde Fiſcherey betreffend.

§ 1213.

Allgemeine Pol. Grundſätze.

Wilde Fiſchereyen ſind das natürlichſte und beſte Mittel, das Land mit Fiſchvictualien und Producten zu verſehen, ja viel Geld dafür ins Land zu ziehen, und viele Leute zu ernähren. Die öconomiſche Betrachtung zeiget ſolches. Und daher iſt, wenn ein Land oder eine Gegend darinnen mit einem Schatz verſehen iſt, von Seiten des Policeywesens ein ſehr wachſames Auge darauf zu haben [a]).

a) Wir haben geſehen, wie auch wilde Fiſchereyen anzulegen, zu verbeſſern, recht und pfleglich zu gebrauchen und nützlich anzuwenden ſind. Deswegen muß das Policeywesen 1) alle Ströme, Flüſſe, Bäche, Landſeen, wilde Teiche, Lachen und Tümpel, wie auch Abflüſſe von zahmer Fiſcherey, im Lande wiſſen, und ihren Urſprung, Aus- Fort- und Einfluß, ihre Beſchaffenheit, ihr Waſſer und anderes Verhältniß, zum Fiſchen, zum Stand- und Zugfiſchen, ihre Tiefen, die beſonders großen Fiſchfänge und zu Geheegen ſich ſchickende Refiere beſchrieben haben. Wo aber 2) die wilde Fiſcherey gar nicht angehet, oder nichts ſonderliches bedeutet, da iſt ſonderlich auf die zahme Fiſcherey, iedoch in allem nach denen in den Betrachtungen dieſer Gewerbe bemerkten öconomiſchen Commodis und Incommodis, zu dringen; III) Strand, Lauf und Ufer, die Reinigkeit, die Uiberſchwemmung, IV) das unräthliche und ſchädliche oder verſchwenderiſche und

zum Müßiggang verführende Fiſchen, oder V) auch ſchlimmes Fiſchzeug, VI) die Vernachläßigung guter Fiſchhälter und Behältniſſe; VII) die Einſalz-Einmachungs- und andere Anwendungs- und Verbeſſerungsarten, ſammt der Sorgfalt, ſonderlich große, ſchöne und angenehme Fiſcharten in Menge zu haben, und ſolche zu vermehren, ſind zu beobachten ꝛc. Weil auch nicht alle fiſchen können, ſo ſind VIII) die wilden Fiſchereyen recht ein- und auszutheilen und in Anſehung vieler Leute einzuſchränken.

§ 1214.

Allgemeine Pol. Ordn.

Hierzu ſind nun gute allgemeine Fiſchpoliceyordnungen und Anſtalten nöthig. Man hat davon in denen Fiſchländern viele ſchöne Muſter. Jedoch wird darinne nicht immer nur auf die eigentliche Policey bey der wilden Fiſcherey, ſondern oft mehr auf cameralmäßige Dinge, und nicht ſowol auf die Unterthanenfiſchereyen, als den Privatnutzen und die Ergötzlichkeiten der Landesherren geſehen, ja in jenen zum öftern das gemeine Beſte dieſer Fiſcherey nicht ſonderlich beherziget b).

b) Der Inhalt und die Stücke wahrer Policeyfiſchordnungen laſſen ſich aber aus der öconomiſchen Betrachtung gar leicht von ſelbſt nach ſo vielen Beyſpielen, wie die öconomiſchen Grundſätze bey der Policey iedes Nahrungsgewerbes anzuwenden ſind, einſehen.

§ 1215.

Beſondere Pol. Ordn. und Anſt.

Es ſind iedoch auch einzelne Edicte und Anordnungen bey der wilden Fiſcherey ſonderlich aber bey beſonders allerhand Veränderungen dabey,

ben, oder bey wichtigen Arten der Fiſche nöthig, damit mancher Strom, manche Landſee, mancher Bach ꝛc. begabt, und z. E. mit Lachs, Hauſen, Forellen, Fiſchottern verſehen iſt c).

c) Von uneigentlich ſogenannten Fiſchereyen, z. E. Perlen- Agtſtein-, Goldfiſchereyen gedenke ich hier ſo wenig etwas, als in der Oeconomie geſchehen können. Die großen Meer- und Schifsfiſchereyen, und das daraus entſtehende Commercium gehört auch hieher nicht. Jedoch ſind die Meer- und Seeuferfiſchereyen auch in Teutſchland an einigen Orten ein beſonderer beträchtlicher Gegenſtand des Policeywesens ſolcher Gegenden.

§ 1216.

Wo nun viele wichtige Objecte der wilden Fiſcherey in einem Lande ſind, da iſt allerdings unter der Direction des hohen Policeywesens eine beſondere Policeyanſtalt von allerhand erfahrnen Perſonen nöthig, die daſſelbe am nächſten beſorgen, und in immer mehrern Flor ſetzen, die Incommoda aber zu mindern ſuchen, und ihr eigen Werk daraus machen: dahin denn nebſt den Jagdbedienten, beſondere Oberfiſchinſpectiones durch General- und Oberfiſchmeiſter, Strohm- Fluß- Bach- Land- See- und Teich- wie auch Inſpectores, Unterfiſchmeiſter gehören, welche nach denen Policeygeſetzen zu inſtruiren, ſonderlich aber alle Specialaufſicht, Viſitation und dergleichen im ganzen Lande beſorgen müſſen d).

d) Ja es iſt zu dem Ende nöthig auch die Zucht und den Unterricht des gemeinen Fiſcherhandwerks und der Fiſchergeſellſchaften in nützliche Ordnung zu ſetzen, wie ich in Potsdam an der

Havel angemerket habe. Man hat ſelbſt im Römiſchen Reiche von Alters her, an dieſe Policeyanſtalt gedacht, indem deswegen die Reichsgrafen von Stollberg mit dem Reichsoberfiſchmeiſteramte verſehen worden.

§ 1217.

Nichts deſtoweniger aber müſſen auch alle andere Unterobrigkeiten angehalten werden, daß ſie die Wildenfiſcherordnungen bey ihren Unterthanen zur Beobachtung bringen. Z. E. das Fiſchen der Müßiggänger verhüten, verbotene Fiſchereyarten abſtellen, keine andern Netze, als nach der Vorſchrift und mit den Approbationszeichen führen, ſolche zu allen Zeiten unvermuthet viſitiren, oder damit diejenigen, die nicht fiſchen dürfen, gar keine Netze und Fiſcherzeug in Häuſern haben, zuſehen laſſen. Schöne wilde Fiſchereyen ſind auch aus der Wildbahn auszuziehen, weil ſich dabey die Jagdgeſetze und Anſtalten nicht durchgängig anbringen laſſen.

§ 1218.

Hierher gehöret endlich die Vorſchrift, wenn im Jahre alles oder nur dies und das zu fiſchen, wo Geheege oder nicht zu halten, was vor Fiſchzeug zu brauchen oder nicht, wie und wodurch die Brut und jungen Fiſche zu ſchonen, wie groß, enge oder weit die Garnlöcher oder Schmaſchen, die Einrichtung anderer Stücke daran und an anderm Fiſchzeuge ſeyn ſoll; wenn und wie die Alvei, die Tiefen und Buchten anzubringen, zu erweitern, abzuleiten, zu reinigen, die Uiberſchwem-

ſchwemmungen oder das Austreten, wie auch das Zulanden bey Zeiten zu verhüten: wie und wenn deswegen von Zeit zu Zeit Unterſuchungen in allen Gegenden anzuſtellen, und davon Beſchreibungen, Berichte und Vorſchläge zur Verbeſſerung einzubringen, ingleichen wo leere Fiſchwaſſer, ob und womit ſie zu beſetzen ſind ꝛc. [e]).

e) Es gehören hieher noch viel mehrere Anordnungen z. E. die Beſtimmung der Fiſchzeiten, im Jahre, ſonderlich bey Gemeindefiſchereyen derer Wochentage, und die noch beſſere Veranſtaltung, daß dieſelbigen verpachtet, iedoch der Vorverkauf der Gemeinde vorbehalten, oder ein Gemeindefiſcher angenommen werde, die Fiſchrefiere auch recht beſtimmet, das Nachfiſchen, die Flachs- und Hanfröſten in Fiſchwaſſern, das Ausſchlagen, und Abdämmen, das Angeln der Müßiggänger das Maaß und Gewicht des Fiſchverkaufs, die Fiſchtaxe von Zeit zu Zeit zu beſtimmen, die Müllermühlen, Mühlengrabenfiſchereyen und Wehre, wie auch die beſondern Privatfiſchfänge, nebſt den Ufern in Obſicht zu nehmen, die ſchädlichen Köder zu verbieten, das Wäſſern der Wieſen ohne Schaden beträchtlich wilder Fiſcherey zu veranſtalten, Forellen und Krebsbäche ſonderlich zu beobachten, den Fiſchhandel und die Krämerey in Aufnehmen zu bringen, iedoch in rechte Ordnung zu ſetzen, andere ſchädliche Dinge aus den Bächen, z. E Kohlen, Staub, Oelkuchen, Lein, Hanf, nicht hinein zu werfen, das Eisſchlagen und Betäuben der Fiſche, it das Fiſcheiſen, die Nachtangeln ꝛc. bey Strafe abzuſchaffen.

§ 1219.

Allein ich habe mich lange genug bey der Landöconomie und Policey aufgehalten und doch

nur das nöthigſte zur verſtändlichen Anleitung vorgetragen. Es iſt daher auch nicht nöthig, daß ich Beyſpiele von wirklichen Fiſchordnungen und Geſetzen anführe, zumal viele ſchon vorgekommen ſind. Sonderlich kan man ſich in meinem Oecon. Lexic. des Art. Fiſchordnung auch bedienen. Es iſt dannenhero Zeit, daß ich im III Buche die Anfangsgründe von der Stadtwirtſchaft und Policey nunmehro auch vortrage, und meinen Grundriß kurz erläutere, damit aber den ganzen Iſten Theil derſelben unter göttlicher Hülfe beſchließe.

Ende der Speciallandöconomic.

Des

Des erſten Theils

von denen

Anfangsgründen der Cameralwiſſenſchaft.

Drittes Buch.

Von der Stadtwirtſchaft und Policey.

Das dritte Buch.

Von den Stadtnahrungsgeſchäften.

Die erſte Abhandlung.

Von denen Haupt-Stadtnahrungs-geſchäften.

Das zwölfte Hauptſtück.

Von der Stadtwirtſchaft und Städten überhaupt.

Der erſte Abſchnitt.

Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1220.

Ehe ich zur Betrachtung der Stadtwirtſchaft ſchreite, bin ich genöthiget, dem geneigten Leſer zum Eingang einiges von dieſem ganzen Buche im voraus zu ſagen, und das will ich in folgende Anmerkung bringen [a]). Hiernächſt ſo ſetze ich hier voraus, was ich in dieſen Anf. Gr. § 12 d, e, f, ſchon von der Stadtwirtſchaft ausgemacht, und § 124, ſonderlich aber p. 154 weiter ausgeführet habe, denn daſelbſt ſind die eigentlichen Haupt- Eingang.

geſchäfte

geſchäfte der Stadtwirtſchaft bereits beſtimmet, als weswegen die große Policeyanſtalt, die wir Städte nennen, bey uns gemacht worden. Aus der Natur der Stadtwirtſchaft aber erhellet auch der wahre Begriff von einer Stadt und der Unterſchied der Städte ſelbſt b).

a) Weil ich 1) mein Lehrgebäude von der Special-Landöconomie in meinen bisherigen Schriften noch niemals in einem zuſammenhangenden Vortrage ausgeführet und abgehandelt, ſondern nur, nächſt dem Abriß, den ich in meinem Grundriſſe p. 83 ꝛc. davon gemacht, theils nach Beſchaffenheit der alten und erſten Herausgabe von der Stiſſeriſchen Einleitung zur Landwirtſchaft und Policey der Teutſchen durch die 1746 bey der Fr. Krökerin, zu Jena, herausgegebene verbeſſerte und vermehrte Auflage nach dem Grundriß etwas vollſtändigere Begriffe zu geben geſuchet, mich aber doch dabey gar ſehr an die Ordnung des Stiſſeriſchen Buches gebunden, und alſo vieles übergangen hatte, theils aber auch in meinen Leipz. Sammlungen, die landtwirtſchaftlichen Lehren nur Stückweiſe, nicht aber ſyſtematiſch vorkommen, obwol viele weitläuftig ausgeführet, die allerbeſonderſten Dinge aber nach und nach erläutert worden, ja dieſes ebenfalls in meinem öconom. Lexico, iedoch ohne Zuſammenhang bloß zum Aufſchlagen nach alphabetiſcher Ordnung geſchehen iſt: ſo war ich genöthiget in dem hier vorhergehenden II Buche dieſer Anfangsgründe, das ganze Lehrgebäude von der Landwirtſchaft und Policey der Teutſchen etwas umſtändlich vorzutragen. Und aus dieſer Urſache iſt mir ſolches unter der Feder ziemlich angewachſen, woferne ich anders meinen Grundriß durch dieſe Anfangsgründe zulänglich erläutern und nicht ganz trocken darüber hingehen, dadurch

durch aber dieſem Lehrbuche eine ſeiner vornehmſten und långſt gewůnſchten Eigenſchaften entziehen wollte. Allein bey der Stadtwirtſchaft und Policey fallen 2) nunmehro verſchiedene Urſachen weg, die dorten eine mehrere Weitlåuftigkeit erfoderten. Denn, ſeitdem mein Grundriß an das Licht getreten, habe ich nicht nur in meinem teutſchen Manufactur- und Handwerks-Lexico, viele Generalia und Specialia bereits davon ausgefůhret, ſondern ich bin auch inzwiſchen berufen worden, bey Gelegenheit der verbeſſerten Auflage der Diſcourſe von Auf und Abnahme der Stådte, die der berůhmte D. Becher faſt vor 100 Jahren herausgegeben hat, mein ganzes Lehrgebåude von der Stadtwirtſchaft und Policey der Teutſchen, ſo ich in meinem Grundriß p. 277 ſq. entworfen hatte, weitlåuftig und in einem beſtåndigen Zuſammenhange auszufůhren. (S. die Vorrede über dieſes Buch, welches Hr. Gſellius zu Zelle unter der Uiberſchrift, einer grůndlichen Anleitung zur Stadtwirtſchaft und Policey der teutſchen Staaten 1754 in 2 Octavbånden drucken laſſen). Es wůrde mir alſo ſehr verdacht werden, wenn ich dieſen meinen ziemlich vollſtåndigen Unterricht, nur in dieſen Anfangsgrůnden wiederum abdrucken laſſen, oder doch nach den meiſten Såtzen wiederholen, und alſo ohne Noth in der Abhandlung der Stadtwirtſchaft und Policey weitlåuftig ſeyn wollte. Ich hoffe dannenhero die Erlaubniß zu haben, mich nunmehro in dieſem IIIten Buche der Kůrze gar ſehr zu befleißigen, mich auf dieſen meinen Unterricht aber bloß durch Anfůhrung der Stellen zu beziehen, und nach der Ordnung meines Grundriſſes nichts, als einen kleinen Auszug, iedoch ſo zu liefern, daß der Deutlichkeit dieſes meines Lehr- und Grundbuches, bey denen nicht alles abgehe, welche auch

nicht ſogleich jenen bey der Hand haben. Endlich muß ich 3) in Anſehung meines Grundriſſes auch folgendes noch erinnern: Weil α) in gedachtem Unterricht viele Såtze weitlåuftiger ausgefůhret und in denen Vorreden meiner L. Sammlungen vom I Bande an bis zum VIII Bande bereits erlåutert worden, ſo werden ſo gar viele derſelben hier wegfallen, und kaum mit etlichen Worten nebſt der Anzeige der Stellen aus beyden Bůchern, um den Zuſammenhang des Lehrgebåudes nicht ganz zu zerreißen, berůhret werden. Hiernåchſt ſo erinnere ich mich β) eines Fehlers, den ich ſchon in meinem grůndlichen Unterricht p. 133, 132 bekennet, und bey der Ausfertigung des Grundriſſes vor 12 Jahren aus Verſehen und Ubereilung begangen, im Unterricht aber verſprochen habe, ſolchen bey einer neuen Auflage des Grundriſſes auszubeſſern. Denn ich habe in ſelbigen 13 §§, nåmlich vom 1234 an bis zum 1247ten §, welche eigentlich in den 2ten Abſchnitt zur Betrachtung der Stadtpolicey ůberhaupt gehören, unverſehens in den 1ſten Abſchnitt des 12 Hauptſtůckes meines Grundriſſes, der doch von der Stadtwirtſchaft an ſich nur handeln ſollte, gebracht, folglich den Gegenſtand des erſten Abſchnittes ganz unordentlich und wider den Zuſammenhang meines Lehrgebåudes, verlaſſen. Ob ich dannenhero gleich die Zahl derer §§, wie ſie im Grundriß auf einander folgen, in dieſen Anfangsgrůnden nicht verrůcken werde, ſo muß ich dennoch im erſten Abſchnitt dieſe Policeymaterie heraus werfen und in den andern bringen. Der geneigte Leſer wird auch daraus erkennen, daß ich mich gar nicht mit meiner geringen Arbeit brůſte, der Wahrheit willig ihre Rechte einråume, und wenn ich geirret zu haben, ůberzeuget bin, mich ſelbſt tadele, meine Gedanken aber åndere: denn ich

bin ein Menſch, und ſuche mich deſſen immer demüthig zu erinnern. Die Zahl der §§ im Grundriſſe, wird demnach zwar in dieſem 12 Hauptſtück, wie durchgängig bisher in dieſen Anfangsgründen geſchehen iſt, überhaupt bleiben, der Inhalt derſelben aber einiger maßen verändert werden. Denn dieſe nöthige Veränderung mit denen §§. 1234-1247 ziehet zugleich die Veränderung des Inhalts derer andern §§, und auch in den dieſem Hauptſtück folgenden Hauptſtücken aus gleichen Urſachen nach ſich, wie man ſofort aus dieſen erſten §§ des 12 und 13 Cap. ſehen wird, wenn man ſie zum Inhalt derer §§ im Grundriß, die gleiche Nummern haben, halten will. Ich will mich aber doch ſo viel möglich bemühen, daß die Ungleichheit nicht gar zu groß werde.

b) Ich habe zwar in meiner Camer. Bibl. den 1ſten Th. p. 149-152 dieſes noch weiter erläutert: allein man beliebe meinen gründlichen Unterricht von der Stadtwirtſchaft, oder den verbeſſerten und vermehrten Becher p. 43-85 nachzuſehen, ſo wird man alles viel weiter ausgeführet finden. Es iſt auch p. 58, 59 die Stadtwirtſchaft weitläuftig beſtimmet, und daraus p. 84, 85 erkläret, was eine eigentliche Stadt ſey. Ich will mich dannenhero nicht damit aufhalten.

§ 1221.

Um aber dieſen Hauptbegrif von der Stadtwirtſchaft hier nur kurz zu faſſen, „ſo iſt die Stadt„wirtſchaft ein Theil der Specialöconomic, oder „ſie beſtehet vielmehr in der Ausübung derſelben, „und folglich in der klugen und fleißigen Voll„ſtreckung der eigentlichen Haupt- und Neben„nahrungsgeſchäfte einer Stadt, theils mit aus„nehmender Unterweiſung und Zucht, theils ſol- Was die Stadtwirtſchaft ſey.

„cher Ausübung in Wiſſenſchaften, Künſten, „Handwerken, Manufacturen, Fabriqven, Hand„lungs- und Kaufmannsarten, und endlich im „innerlichen Stadthausweſen c).

c) Dieſes alles iſt nun im vermehrten Becher c.l. erwieſen und ausgeführet, hier aber kurz zuſammen gezogen. Man bemerke aber ſonderlich doch daraus als Grundſätze:

I) Nächſt den generalen Objecten, Zwecken und Geſchäften der Stadtwirtſchaft, welche ſie mit der Landwirtſchaft in der äußerlichen und innern Wirtſchaft, oder dem Hausweſen gemein hat, kommt alles

α. hier beſonders auf ausnehmende Unterrichtsgeſchäfte in Wiſſenſchaften, Künſten, Handwerken ꝛc.

β. auf ausnehmende Ausübungsgeſchäfte in wirklicher Arbeit ſelbſt an.

γ. Die beſondere Art und Weiſe des Stadtlebens aber unterſcheidet ſonderlich das innere Hausweſen und Landleben davon, und die Natur dieſer Geſchäfte läßt zwar zu, daß die Stadtwirtſchaft mit der Landwirtſchaft vieles überhaupt gemein habe: Allein ſie erfodert auch ungemein viel beſonderes. Man halte hier das III Hauptſtück im erſten Abſchnitt § 346-377 in den Anf. Gr. dazu. Im Grundriß hatte ich nun

II) in dieſen § α) den Urſprung der Städte bey uns, im 1222 § aber auch β) die Vermehrung und Vervielfältigung derſelben, und im 1223 γ) die Verhinderung ihres Flors, und den Verfall mancher Städte hiſtoriſch zu erläutern verſprochen. Allein, theils iſt ſolches in den Vorreden meiner L. Sammlungen, theils in meinem Gr. Unterricht p. 97-103, ſonderlich aber § 24 p. 97 bereits ſo geſchehen, wie es

es in einem Lehrbuche von der Stadtwirtſchaft, wo man keine Geſchichte von Städten ſchreibt, geſchehen können. Indeſſen dienen doch dieſe Anmerkungen ſonderlich zur Stadtpoliceywiſſenſchaft, und erweiſen ihre Grundſätze von ihrer Stiftung, von ihrem immer beſſern Aufnehmen und ihrem immer mehrern Verfall und Abnehmen. Denn eine Stadt hat ihren eigenen Grundurſprung, ihr Auf- und Abnehmen, in der mehrern Sicherheit und Beqvemlichkeit des Lebens und der Nahrung überhaupt, inſonderheit aber in dem Auf- und Abnehmen der ſtadtwirtſchaftlichen Haupt- und Nebengeſchäfte, die in der Beſchreibung angegeben ſind. Alle beſondern weſentlichen und Nebenzwecke der Städte beziehen ſich darauf, und ihr Unterſchied ſowol in Anſehung der Einrichtung des Stadtpoliceyregiments, als auch in Anſehung ihrer Größe, und Volkreichheit, ihres Zuſtandes und ſofort, hat doch zuletzt allezeit den zureichenden Grund in der Stadtwirtſchaft ſelbſt, ob man gleich bey ihrer Stiftung und Einrichtung nicht allemal darauf geſehen, ſondern öfters nur den Griechen, Römern und andern Völkern, welche Städte geſtiftet, erbauet, und eingerichtet haben, nachgeahmet, oder nur in einer Nebenſache z. E. daß man verſchloſſene und verwahrte Oerter im Lande und an den Gränzen haben wollte, oder daß man Nebengeſchäfte, die nicht eigentlich in Städte gehören, zu ihren Hauptgeſchäften gemachet, dieſe aber ganz oder zum Theil aus der Acht gelaſſen, oder ſich nur z. E. auf die Nahrung von Reſidenzien großer Herren oder den Regierungs- und Religionsanſtalten des Landes, die daſelbſt hingezogen ſind, folglich nur im Häuſerbau und Stadthausweſen, oder bloß in Handwerkern, oder

in kleinen Krämereyen, ihr Hauptwerk geſuchet hat. Man kan übrigens III) aus der Geſchichte auch behaupten, daß 1) ſo lange ein Volk ſich aus ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäften wenig oder nichts gemacht, oder ſo lange ſolches in ganzen Theilen eines Landes geſchehen, ſo lange hat man auch keine, oder wenige, oder ſehr ſchlechte Städte daſelbſt geſehen. 2) Iſt es eine hiſtoriſche Wahrheit, daß auch ohne Städte die ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäfte entweder gar nicht, oder ſehr ſchlecht, und etwan nur in einigem Stückwerke von ſolchen Völkern getrieben worden, am allerwenigſten aber daſelbſt die Nahrung des Landes floriret, die nothdürftige und beqveme Lebensunterhaltung vorhanden geweſen, und die göttliche Güte in den Geſchöpfen vollkommen genoſſen worden. 3) Daß daher erſt zulängliche und floriſante Städte einen Staat und deſſen Regenten ſicher, reich und mächtig machen können. Die Geſchichte unſers Vaterlandes beweiſet dieſes auch ſelbſt. Denn ehe die ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäfte zu floriren anfiengen, wie ſonſt in den innern Ländern Teutſchlandes wirklich nicht, ſondern nur an den Gränzen gegen Abend, Mittag, Norden und Morgen geſchahe, ſo hatte man auch daſelbſt wenig, oder keine, oder gar ſchlechte Städte. Gleichwie uns aber durch die Franken am erſten die Landwirtſchaft bekannter gemacht, und dieſes ſonderlich ſeit des wahrhaftig großen teutſchen Kayſer Carls den großen Zeiten geſchehen, alſo hat man dieſen und denen Italiänern den Anfang der Stadtwirtſchaft, iedoch ſonderlich das mehrere Aufnehmen denen teutſchen Königen und Kayſern aus den Sächſiſchen Herzogen zu danken. Die Verdienſte Caroli M. ſind kurz und artig in Hrn. Cramers fort=

fortgeſetzter Geſchichte der Welt und Religion II Th. p. 673 ſq. beſchrieben, aus den Capitularibus und Eginhards Leben dieſes Fürſten aber deutlich dargethan, was er zum Aufnehmen der Landwirtſchaft beygetragen. Das ſetzte nun der König Heinr. I aus dem Sächſſl. Hauſe ſonderlich fort, und durch deſſen Anſtalten hat erſt die Stadtwirtſchaft in innern Ländern Teutſchlandes mehr angefangen, nachmals aber iſt ſie unter Heinr. IV und VII und vielen andern Regenten, immer mehr in die Höhe gekommen. Man kan endlich eine kurze und feine pragmatiſche Erzählung von dem Urſprung der Städte und Stadtnahrung, ingleichen denen Bürgern und andern Ständen Teutſchlandes, in der allgemeinen Handelsgeſchichte II Th. ſonderlich von p. 880 ſq. nachleſen.

§ 1222.

Aus dieſem allen entſtehet aber auch der Unterſchied der Stadtwirtſchaft, und aus dieſen der Unterſchied der Städte ſelbſt, wenn man ſie ſo betrachtet, wie ſie iſt oder ſeyn kan. Man kan aber dieſen Unterſchied nach dreyerley Abſichten vornemlich beſtimmen. Nämlich I) nach ihrer weſentlichen Beſchaffenheit an ſich [d]), II) ihrem Nutzen zum Flor des ganzen Landes aus dem Grunde ihrer Natur und Beſchaffenheit [e]), III) oder auch nach andern zufälligen Dingen und Zwecken [f]).

Unterſchied der Stadtwirtſchaft.

d) Die Stadtwirtſchaft iſt dannenhero in der 1ſten Abſicht zuförderſt 1) in die Wirtſchaft außer dem Hausweſen, und die Wirtſchaft im innern Hausweſen, ſonderlich aber mit Häuſern und andern Wirtſchaftsgeſchäften in derſelben, wie auch in die Haupt- und Neben- oder gemiſchte Wirtſchaft:

2) in eine vollkommenere und unvollkommenere einzutheilen. Vermittelſt jener treibt man in einer Stadt alle, oder doch die meiſten Hauptnahrungsgeſchäfte, und richtet die Nebengeſchäfte, die nicht ihr Hauptwerk ausmachen, denenſelben gemäß ein: Eine unvollkommene Stadtwirtſchaft aber treibet nur ein und andere Stadtnahrung; das andere Hauptwerk fehlet und ſonderlich ſagt man alsdenn, es iſt keine rechte Stadt, ſonderlich wenn nur Nebengeſchäfte ihr Hauptwerk ſind, die ſonſt gar nicht dahin gehören, und dieſe Anſtalt, nemlich eine Stadt gar nicht erfodern. Solchemnach theilet ſich die Stadtwirtſchaft in die Wirtſchaft α) bloßer Univerſitäts- Schul- und Kunſt- β) gemeiner Handwerks, γ) Manufactur- und Fabriqven- δ) Krahm- und Markt- ε) Meß- Stapel- und Handlungsſtädten zur Land- und Seehandlung. Und nachdem eins oder einige dieſer Hauptwirtſchaften oder alle darinne floriren oder nicht floriren, ob ſie gleich darinne floriren ſollten, ſo unterſcheidet man ſie in mehr oder weniger, oder mehr vollkommene oder gemiſchte, in ſchöne, mittelmäßige, groſze, kleine und ſchlechte Stadtwirtſchaften und Städte. Ja man kan von ieder Art, z. E. Handelsſtädten und Stadtwirtſchaften wiederum verſchiedene Claſſen machen, wie ich pag. 1276-1285 in meinem gründl. Unterricht, (es iſt aber die pag. verdruckt, und ſtehet 1265 u. ſ. f.) gethan habe. Die eine Stadt und Stadtwirtſchaft beziehet ſich indeſſen immer auf eine andere.

e) In Anſehung der zweyten Abſicht entſtehen wiederum vielerley Eintheilungen der Stadtwirtſchaft und Städte. S. meinen gründl. Unterricht p. 91 ſq.

f) In dieſer Abſicht, nämlich auf Wirtſchaften, welche nur zufällig in den Städten getrieben werden, und den weſentlichen Stadtwirtſchaftsarten

ten, bald hinderlich und verderblich, bald aber auch vortheilhaftig und beförderlich ſeyn können, ſonderlich aber in Nebengeſchäften beſtehen, welche bald geſchicklich bald ungeſchicklich in Anſehung des Weſens einer rechten Stadtwirtſchaft getrieben werden, kan man die Stadtwirtſchaft in die Stadtwirtſchaft der feſten, der Gränz- Haupt- und Land- Berg- Salz- Ackerbaues- ꝛc. Städte eintheilen. S. meinen gründl. Unterricht p. 89, 90 ſq.

§ 1223.

Gehet man aber in die Zergliederung der Stadtwirtſchaft überhaupt hinein, und betrachtet nur 1) die Objecte, 2) ihre Zwecke, und 3) die beſondern Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte insgemein, ſo wird man auch daraus ſofort anfänglich die allgemeinen Regeln der Stadtwirtſchaft überhaupt, und was denen Stadtprivatwirtſchaften beförderlich oder hinderlich iſt, erkennen g).

g) Daraus nun ſowol, als, wenn wir die angegebenen Haupt- und Nebenſtadtwirtſchaftsgeſchäfte beſonders auf dieſe Weiſe durchgehen werden, wird ſich beydes noch deutlicher offenbaren. Aus dieſen öconomiſchen Gründen aber wird alsdenn bey der Stadtpolicey, die Stiftung, die Auf- und Abnahme der Städte ſelbſt, und wie aus ehemaligen ſchönen Städten ſchlechte Oerter geworden und noch werden, die nichts als alte Mauern, einige unnütze Stadtrechte, und die nur den Namen der Städte noch haben, ſonſt aber Flecken und verſchloſſene Dörfer, oder gleich bey der Anlage ins Stecken gerathene Plätze ſind, gründlich eingeſehen werden können.

§ 1224.

Das Object der Stadtwirtſchaft insgemein.

Das Object der Stadtwirtſchaft, wenn wir erſtlich auf die Hauptſtadtnahrungsgeſchäfte ſehen, theilt ſich nach ihrem Hauptunterſchied, da es entweder die Wirtſchaft außer dem Hauſe, oder im innern Hausweſen (§ 1222) iſt, in die Sachen ein, womit es jene oder dieſe beſonders zu thun hat. Da nun jene Geſchäfte auf ausnehmenden Unterricht und Ausübung der § 1221 beſtimmten Stadtwirtſchaftsgeſchäfte ankommen, ſo iſt offenbar, daß

1. Rohe oder etwas zubereitete Menſchen und ihre Kräfte,
2. Rohe oder etwas zubereitete oder gar ſchon vollkommen gemachte ſichtbare Güter und Waaren der Landwirtſchaft und anderer Städte,
3. Allerhand unſichtbare Güter und Rechte,
4. Unbewegliche Häuſer und Plätze, oder prædia urbana, die mit ſtadtwirtſchaftlichen Pertinenzien verbunden ſind,

die eigentlichen Fonds oder Dinge ſeyn müſſen, womit es die Hauptgeſchäfte ſelbſt, um allerhand Zwecke und Nutzungen davon zu erlangen, zu thun haben [h]).

h) Es kan dieſes gar nicht undeutlich ſeyn, wenn man 1) bedenket, daß alle Unterrichtsgeſchäfte belebte Leibes und Seelenkräfte voraus ſetzen, worein eben Fertigkeiten durch Unterricht und Uibungen, welche eine eigentliche Wiſſenſchaft, oder Kunſt, oder Handlungs-Manufactur- oder Handwerksgeſchicklichkeit ausmachen, zuwege gebracht werden; und wenn man erwäget, daß die damit

Be-

Beſchäftigten ſich von dieſen Dienſten in Städten, und zwar ausnehmend nähren, weil mit dem Stadtleben mehrere Sicherheit und Beqvemlichkeit dazu verbunden, ſeine Einrichtung und alles aber darauf abzielet. Dieſe Kräfte ſind auch ferner vorher in denen zu unterrichtenden und zu übenden noch roh, oder nur etwas in verſchiedenen Stufen ſchon zubereitet; durch der unterrichtenden Dienſte und Unterrichtsarbeit aber werden verbeſſerte, vollkommenere und geſchicktere Menſchenkräfte daraus. Und eben das iſt ihr nächſter Zweck und gleichſam ihr Product, wofür ſie Nothdurft und Beqvemlichkeit, Geld, Geldeswerth und Credit bekommen. Dieſe Producte nun, daß ich ſo rede, üben ferner 2) ihre Geſchicklichkeiten theils wieder α) an menſchlichen Kräften aus, und dadurch bieten ſie denen erſten Stadtnahrungsgeſchäften des Unterrichts die Hand; β) an rohen und etwas zubereiteten, ſichtbaren, belebten und unbelebten Sachen, Gewächſen, Producten und Thieren, welche die Landwirtſchaft liefert, durch Künſte, Handwerke, Manufacturen, und γ) an rohen und vollkommenern Waaren, um durch die Geſchicklichkeit ſolche zu verkehren und zu verhandeln, damit aber Geld, Geldeswerth, Dienſte und Credit wiederum zu erlangen und weiter anzuwenden. Hierbey aber haben ſie 3) nöthig allerhand unſichtbare Stadt- Bürger- und Nahrungsrechte: denn das ſind wiederum beſondere Fonds, das Vermögen in Städten zu multipliciren und zu vermehren. Alle dieſe Dinge ſind 4) auch an eigenthümlich oder pachtweiſe erlangte ganze Häuſer, Gebäude und Plätze, oder ihre Theile in Städten gebunden, und gleichſam damit, als dieſer ihre Pertinenzien, daraus denn unita corpora und tota, wie es bey den Landgütern zugehet, werden, bald zertrennlich, bald unzertrennlich verknüpfet. Es

entſte-

entſtehen alſo daraus vielerley prædia urbana in den Städten, aus vielen ſolchen Prædiis und denen dabey Beſchäftigten aber ganze Städte, wie in der Landwirtſchaft ganze Dörfer aus Landgütern. Das beſondere Verhältniß der Art und Weiſe der Stadtnahrungsgeſchäfte zu dieſen Objecten, und dieſer ihre Natur macht endlich das beſondere Stadtleben aus, weil alles daſelbſt ſicherer und beqvemer geſchehen kan, und deswegen die Städte darauf eigerichtet ſeyn müſſen. Und dieſes alles ſehe ich alſo, als das Object der Stadtwirtſchaft an, die ſich denn mit ihren Zwecken in und außer dem Hauſe in der Stadt, und ſo ferner außer den Städten auf das Land und außer dem Lande ausbreitet. (S. den gründl. Unterricht p. 68-73).

§ 1225.

Was die innerliche Stadtwirtſchaft oder das Stadthausweſen anbetrifft, ſo hat dieſelbe ebenfalls dieſe Objecte: nur, daß ſie ſich mehr vereinzeln und kleiner werden, daß ſie ſich ſonderlich nach der äußerlichen Wirtſchaft richten und vornämlich die Ausgabegeſchäfte fürs Haus nach Unterſchied des Standes und der Umſtände darinne eine Veränderung machen i).

i) Z. E. Hieher gehöret die Reparatur der Häuſer, die Wirtſchaft mit der Küche, des Tiſches, des Kellers, der Kleidung, der Bedienten und des Geſindes ihrer Kleidung und ihrem Lohn, den Hausmoventien, Mobilien und Geräthe, der Kinderzucht, der kleinen Uiberbleibſel, der Reinlichkeit, Ordnung und Zucht im Hauſe ꝛc.

§ 1226.

Was ich durch Neben- und gemiſchte Geſchäfte verſtehe, wie auch ihre Verſchiedenheit, davon

unter-

unterrichtet der (§ 12 c, 156-158). Und alle Objecte der Land- und Stadtwirtſchaft geben hierbey die Objecte ab [k]).

k) Man ſehe auch meinen gründl. Unterricht p. 61-68 nach.

§ 1227.

Hieraus können nun verſchiedene Grundwahrheiten gezogen werden, davon ich einige anführen will [l]).

l) Es gehören nämlich 1) beſſer verwahrte Städte, Häuſer und prædia urbana dazu, als Dörfer, Flecken, und landwirtſchaftliche Häuſer oder prædia ruſtica, oder eigentliche Landgüter, wie auch eine ganz andere Einrichtung, und 2) gar vielerley beſchäftigte, geſchicktere und geſittere Leute, wohlgeordnete Familien, und vereinigte Geſellſchaften, nach Unterſchied der Objecte der Stadtwirtſchaft. 3) Es werden gute Lage, guter Anbau, eine geſchickte Einrichtung der Stadt und ihrer Gebäude, nach Beſchaffenheit ihrer Hauptſtadtwirtſchaft erfodert. 4) Zu ſo vielen und mannigfaltigen Dingen gehöret gute Ordnung und Direction, folglich ein wohleingerichtetes Stadtregiment, wie auch vielerley Rechte, ſo mit jenen beſchäftigten Perſonen und Sachen verknüpfet werden. 5) Eben die Natur und Beſchaffenheit der wirtſchaftlichen Stadtobjecte und die beſondere Art und Weiſe damit zu verfahren ꝛc. wollen auch mehrere und andere Beqvemlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit, Feſtigkeit, Zierlichkeit, Pracht und Putz der Gebäude und Plätze zur Stadtwirtſchaft und dem Leben darinne haben. 6) Nach den Stadtwirtſchaftsobjectis iſt alſo die Anlage oder Verbeſſerung der Städte einzurichten. Folglich muß man 7) die

Natur

Natur und Beſchaffenheit der ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäfte, ſonderlich aber ihre Objecte, Zwecke und beſondern darinne vorkommenden Verrichtungen einſehen, wenn man jenes beſtimmen will, und 8) theils auf die Haupt- theils die Neben- theils auf die Wirtſchaftsgeſchäfte außer, theils im Hauſe oder das innere Hausweſen ſehen.

§ 1228.

Zweck und Nutzen der Stadtw.

Allein der Zweck der St. Wirtſchaft wird dieſe Wahrheiten noch mehr beſtätigen. Er iſt entweder der eigentliche und weſentliche, oder der zufällige Zweck und Nutzen. Der erſte gehört für jeden Stadtwirt, die Stadtgeſellſchaften, die Stadt ſelbſt, andere Städte in- und außer Land, das ganze Land und dem Landesherrn ſelbſt m).

m) Dieſes iſt im gründl. Unterricht weitläuftig ausgeführet. Kürzlich aber erlangen dadurch die einzelnen Wirte, Stadt und Land, wie auch der Landesherr 1) vielerley theoretiſch und practiſch geſchickte Leute in Wiſſenſchaften, Künſten, Manufacturen, Fabricken, Handwerken, Commercien; geſchickte Leute zur Land- und Stadt- äußerlicher und innerlicher Hauswirtſchaft. Das iſt die Waare oder das Product, der Unterrichts- und Uibungsgeſchäfte, ſo in Städten ausnehmend getrieben, und wodurch andere vermittelſt derer Dienſte, Arbeit, Aemter, zubereitet werden; ja eben damit gewinnen die ſich damit Beſchäftigende II) zugleich ihre nothdürftige und beqveme Nahrung, Geld und ſofort. III) Dieſe geſchicktgemachten Leute nun ſuchen wiederum für ſich und andere ihre Geſchicklichkeit an allerhand α) rohen, β) etwas verbeſſerten, γ) vollkommneren und 1, 2, 3 oder mehrmals verbeſſerten inländiſchen und ausländiſchen Waaren anzuwenden,

den, ſolche in Vorrath zu erlangen, und alſo zuzuführen, zuzubereiten, zu verbeſſern, wieder auszuführen und in der Stadt, dem Lande, anderen Städten und Ländern gegen andere Waaren, Geld und Verdienſt beqvem zu vertreiben, ſonderlich aber immer, damit man ſie allezeit in der Stadt zuſammen finden könne, in Bereitſchaft und Vorrath zu haben, den Ein-Durch- und Ausgang zu befördern u. ſ. f. Wie nun IV) hierdurch eben die Menge der Menſchen, der verſchiedenen Geſchäfte, der Arten des beweglichen Vermögens insgemein vermehret und vervielfältiget, die ſtadtwirtſchaftlichen Häuſer und Plätze angebauet oder ſonſt angeſchaffet werden, als welches alles allerhand Nahrungsrechte weiter befördert und unterſtützet; alſo ſiehet man, wie in der Stadtwirtſchaft alles Vermögen noch mehr multipliciret und ſonderlich *) das Geld verkehret und häufiger erlanget wird, dieſes aber wieder ein Hauptzweck der Stadtwirtſchaft und ſonderlich der Ausübung erſtgedachter Geſchicklichkeiten ſey; zumal hier eigentlich nichts aus der Erde und dem Vieh unmittelbar, wie auf dem Lande, in die Hand wächſt, ſonderlich vielmehr aus der Hand des Landmanns ordentlicher Weiſe erſt vor Geld erlanget werden muß. Denn eben dadurch wird der Nutzen der Landwirtſchaft ein Zweck der Stadtwirtſchaft mittelbar oder unmittelbar, damit jene ihre Waaren bey dieſer verſilbern oder gegen andere nützliche Dinge abſetzen, dieſe aber von jener allerhand rohere Producte erlangen, was beſſers daraus machen, weiter vertreiben, und wiederum Geld und andere Dinge, Geldeswerth, Dienſte ꝛc. an ſich ziehen, damit wieder verkehren und ſo fortfahren können, um alles in Bewegung, geſellige und behülfliche Arbeit und Nahrung zu ſetzen. Die Stadtwirtſchaft iſt alſo in der Nahrung eines

jeden

jeden im Lande mit einem andern, des Landes insgemein, jedes Orts mit dem andern, ja des Landes mit andern Ländern ein unvergleichliches Mittel des Zuſammenhanges und der geſelligen Verbindung, um einander Wechſelsweiſe mit unzähligen Dingen der Nothdurft und Beqvemlichkeit in zulänglichem Maaße, in Vorrath und zum Reichthum zu verſehen. Die Stadtwirtſchaft in einer Stadt wird deswegen V) am erſten in derſelben nach ihrem Unterſchied und verſchiedenem Grad ein Mittel, eines ſichern, beqvemern, ruhigern, reinlichern und angenehmern Lebens der Einwohner, und macht daraus einen Sammelplatz und ein Behältniß der Nothdurft und des Reichthums vermittelſt viel mehrer daſelbſt wirtſchaftender, arbeitender, und verkehrender Leute und Geſellſchaften, die einander dienen und ihre zeitliche, dadurch aber die ewige Glückſeligkeit befördern.

§ 1229.

Es fällt demnach in die Augen, daß ſie auch insgemein die Wohlfahrt des ganzen Landes als den Zweck des Landesherrn und aller ſeiner dazu gehörigen Zwiſchenzwecke, oder Mittel ſeiner Einkünfte und ſofort, zur Abſicht habe.

§ 1230.

Hiernächſt dienet ſie zur Zierrath und Sicherheit des Landes, ingleichen unbeqveme Reſidenzien, und zu allerhand Regierungsgeſchäften und Anſtalten, wohl gelegene und geſchickte Oerter ꝛc. zuzubereiten, und aus den Städten zu machen, welches auf dem offenen und unſicherern Lande nicht ſo füglich angehet.

§ 1231.

§ 1231.

Ohne Stadtwirtſchaft, werden alſo 1) keine Städte und alles was davon abhänget, entſtehen, dieſer ihre Anlage, Einrichtung, Erhaltung und Aufnahme aber nicht erfolgen. Allein 2) würde ſolches ebenfalls nicht erfolgen, wenn nicht erſt Landwirtſchaft im Lande und um dieſelbe herum wäre, als wornach ſich eben die Menge der Anlage, Einrichtung und Gröſſe der Städte vornämlich, oder doch auf ihre Läge in Anſehung anderer Länder, oder ihre Stadt- und Landwirtſchaft richtet. Hiervon hängen aber auch 3) ihre Abnahme und ihr Verfall, 4) ihre gemeine Stadt- und beſonderen Bürgerrechte, 5) ihre Beſchwerden, Abgaben und ſo fort ab.

§ 1232.

Man kan demnach die Stadtwirtſchaft auch nechſt derjenigen Beſtimmung, die ich von ihrem innern Weſen § 1221 gegeben habe, insgemein noch als ein Geſchäfte anſehen, um dieſe vortrefliche Nahrungsanſtalten, nemlich Städte zu erlangen, in acht zu nehmen und wohl anzuwenden.

§ 1233.

Allein, das iſt nicht ſo wohl ein Geſchäfte der einzelnen Stadtwirte und ein Zweck ihrer Privatwirtſchaft insgemein, als vielmehr des ganzen Policeywesens einer Stadt. Daher es in die Betrachtung der Stadtwirtſchaft nach

der Policey gehöret, dazu ich gleich ſchreiten werde.

§ 1234.

In Anſehung der Privat-Stadtwirtſchaft aber, in ſo ferne ſie hier nur noch überhaupt betrachtet wird, muß ſich ein ieder Stadtwirt um die immer beſſere Erlangung, Bewahrung und Anwendung theils der Objecte, theils der Zwecke und Nutzungen

I) In der äuſſerlichen Wirtſchaft und zwar ſeine Hauptgeſchäfte, die ich bisher bereits entworfen habe,

II) Seiner innern Hauswirtſchaft und endlich

III) In Anſehung derer dem Hauptgeſchäfte nicht ſchädlichen und verhinderlichen, ſondern immer mehr beförderlichen und bald ſonſt eigentlich landwirtſchaftlicher, iedoch auch in der Stadt bey an geſchicklicher Nebengeſchäfte bekümmern n)

n) Hieraus flieſſen alle allgemeinen und beſondern Regeln der Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte der Stadtwirtſchaft. Um dieſes aber deſto beſſer zu verſtehen, ſo erwäge man, die § 1221, bis 1231. und halte dazu aus meinem gründlichen Unterricht das IV Hauptſt. p. 43 - 103 und p. 1864 - 2001. Denn hier in die beſondern Regeln ſelbſt hinein zu gehen, gehet nicht an, da ich die Stadtwirtſchaft nur noch überhaupt öconomiſch betrachte, das beſondere aber wird im folgenden bey der Analyſi und Betrachtungen der Hauptnahrungsarten in Städten, C. XIII, XIV und XV, hernach aber auch in der zweyten Abhand-

handlung, bey der Vorſtellung des äuſſerlichen und innerlichen im Stadthausweſen und derer Neben- und gemiſchten Geſchäfte vorkommen. Ich werde alſo in dieſer 1ſten Abhandlung handeln:

I. Von den Stadtnahrungsgeſchäften des Unterrichts in Wiſſenſchaften und Künſten, und alſo dem Schul- und Univerſitätsweſen, die Lehrgeſchäfte aber in Handwerken, Manufacturen und den Handlungsgeſchäften bey der öconomiſchen Betrachtung dieſer Wirtſchaftsgeſchäfte, ſo ferne ſie ausnehmend in Städten ausgeübet werden, nur mitnehmen; iedoch zugleich bey den Unterrichtsgeſchäften in Wiſſenſchaften derer Ausübungsgeſchäfte darinnen in andern gelehrten Arbeiten kürzlich gedenken:

II. Von der ausnehmenden Ausübung
   a) Der Handkünſte, Handwerke, der Manufacturen und Fabriken,
   b) Der Krähmerey- Kauf- und Handlungsgeſchäfte das nöthigſte anmerken.

Hier will ich noch um andrer ihre Gedanken dabey zur Hülfe nehmen zu können, und weil darinne mehrentheils auch noch Generalia zu leſen ſind, zu dieſem Hauptſtück das 70 und 71 Stück der ſchönen Leipziger öconomiſchen Nachrichten zu brauchen vorſchlagen. Denn darinne hat ein Herr Pellucius eine Piece von der Einrichtung einer Land und Stadthaushaltung p. 641-759 vorgeſtellet, und Generalia, iedoch aber auch viele Specialia berühret. Er gehet zwar in verſchiedenen von meiner Meinung ab: Allein man muß alles prüfen und das beſte behalten. In dieſer öconomiſchen Betrachtung der Stadtwirtſchaft überhaupt aber, kan ich hier, der Ordnung in dem Lehrvortrag nach, nicht viel mehr ſagen. Denn die Sätze wür-

den allzu abſtract ausfallen, bey der beſondern Betrachtung aber kan alles viel deutlicher vorgeſtellet und applicativiſcher mitgenommen werden.

§ 1235.

Allgemeinen Regeln der Erlangungs- Bewahrungs- u Anwend. Geſchäfte der Stadtwirtſchaft.

Ein Stadthauswirt muß indeſſen doch nach ſeinem verſchiedenen Nahrungsſtand folgende allgemeine Regeln überhaupt beobachten, die ſich auf die General-Oeconomic gründen, wie aus dem bisherigen erhellet, und welche ich in eine einzige Note zuſammen ziehen will o).

o) Er muß nemlich

I. Unterrichts- Geſchicklichkeiten zu Unterrichts- oder Ausübungsgeſchäften der Stadtwirtſchaft erlangen, bewahren und klüglich anwenden.

II. Er muß innerliche Kräfte des Leibes und der Seelen zur Ausübung, entweder einer Wiſſenſchaft, oder einer Kunſt, oder eines Handwerks, oder einer Manufactur, oder eines Handels und Krähmerey erlangen, haben, erhalten, fleißig und klüglich aber anwenden.

III. Er muß Credit, oder Geld beſonders haben und nach dieſem vornemlich in gehöriger Ordnung durch Fleiß, Arbeit, Gebet und bürgerliche Tugenden trachten, öconomiſch aber damit umgehen, und ſonderlich in der Stadtwirtſchaft dahin ſehen, immer etwas in Bereitſchaft ſo wohl davon, als andern Geldeswerthen Sachen, die nicht in denen Städten entſtehen, zuwachſen u. ſ. f. zu haben.

IV. Er muß die zu ſeiner Profeßion gehörigen, nöthigen und beſtimmten Objecte in rechter

Menge

Menge und Güte kennen, erlangen, bewahren und recht anwenden.

V. Hiernächſt mit und bey denſelben die erklärten Zwecke und den vorgeſtelleten Nutzen vor ſich und andere, wie auch das gemeine Weſen immer beſſer zu erlangen ſuchen.

VI. Dazu muß er ſich um ein geſchicktes und beqvemes Haus, Wohnung, Raum und Plaz zu ſeiner Nahrungsart bauen, kaufen oder pachten.

VII. Er muß eine gute, treue und kluge Gehülfin haben.

VIII. Redliche Kinder erziehen, und ihnen helfen.

IX. Rechtſchaffene Gehülfen, Bedienten, Geſinde und Handlanger erlangen, und ſolche ihrem Worte nach wohl, iedoch auch in Zucht halten.

X. Sein inneres Hausweſen nach dem Stadtleben ordentlich und viel reinlicher einrichten, regieren und anſtellen.

XI. Sich nicht mit zu vielen Hauptgeſchäften ſo wohl als Nebengeſchäften in Verwirrung ſetzen. Denn viele Handwerke verderben den Mann, und das Hoc age! iſt ihm bey ſo erſtaunender Mannigfaltigkeit der Stadtnahrungsgeſchäfte eine Hauptregel der Stadtwirtſchaft insgemein.

XII. Seine Nebengeſchäfte in und auſſer dem Hauſe muß er ſo einrichten, damit ſie ſeinem Hauptwerke nicht ſchaden, oder dieſe bey Seite zu ſetzen dringen, oder doch aus jenen, um die Zwecke der Stadtwirtſchaft zu erlangen, ſein Hauptwerk machen. Endlich hat er ſich

XIII. Nach denen Verordnungen und Anſtalten des Policeyweſens im Lande und in der Stadt, wie auch andern Regierungsanſtalten ſeiner Obrigkeit bey ſeinem äuſſerlichen Stadtwirtſchafts-

ſchafts- und den innern Geſchäften ſeines Hausweſens, genau zu richten da eben dieſe wegen des Flors der Stadtwirtſchaft insgemein und alſo ſowohl ſeiner als anderer Einwohner des Landes und der Stadt gemacht werden.

XIV. Er muß den Zuſammenhang ſeiner eigentlichen Nahrungsgeſchäfte mit andern land- und ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäften und ſo wohl die Beförderung als Hinderung, die dieſe jenen und jene dieſen verurſachen, immer mehr einſehen und beſtändig überlegen.

XV. Die Stadtwirtſchaft erfordert auch in vielen mehrere, iedoch auch in einigen wenigere Ausgaben; hier iſt alſo eine ſehr kluge Anwendung der Sparſam- und Wirtſchaftlichkeit vornemlich mit dem Gelde und den Victualien nöthig die auf dem Lande in vielen Stücken nicht ſo weit gehet.

Der zweyte Abſchnitt
Die Betrachtung der Stadtwirtſchaft nach der Policey überhaupt.

§ 1236.

Allgemeiner Grundſatz der Policey in Städten.

Das Stadtpoliceyweſen hat zur Abſicht die floriſante Stadtwirtſchaft in einer Stadt insgemein, ihre Stiftung, ihr immer mehreres Aufnehmen, die Verhütung ihres Verfalls und die Verbeſſerung einer verfallenen Stadtwirthſchaft. Allein die Stadtwirtſchaft beziehet ſich auf die Erlangung, Erhaltung und Anwendung einer Stadt. Wie ſie nun ein Mittel zu dieſer zu gelangen iſt. (§ 1221, 1222, 1232, 1233). Alſo iſt eine nach der Policey wohl eingerichtete Stadt hinwie-

hinwiederum das generale Hauptmittel einer der floriſanten Stadtwirtſchaft. Alle Geſchäfte des Stadtpoliceywesens beſtehen daher in der geſchicklichen Erlangung, Bewahrung, und Anwendung einer ſolchen Stadt, wozu allerhand Leute, Obrigkeit und Unterthanen, Anſtalten und Geſetze erſodert werden a).

a) Alle andere Geſchäfte des Stadtregiments müſſen ſich auch darauf beziehen, ſonſt helfen ſie nichts und verhindern vielmehr dieſen Zweck. Dieſe Grundwahrheiten habe ich in meinem gründlichen Unterricht p. 103-252 und p. 350-760 weitläuftig ausgeführet. Hier wird nur ein kurzer Auszug davon folgen.

§ 1237.

Dieſem nach muß ich hier von den Geſchäften des Policeywesens in Anſehung einer wohl eingerichteten Stadt insgemein handeln, das beſondere aber bey ieder Art der Stadtnahrungsgeſchäfte kommt bey iedem der folgenden Stadtnahrungsgeſchäfte vor. Und hierbey ſetze ich wieder voraus die ſchon angewieſene Beſtimmung einer eigentlichen Stadt b), und werde erſtlich die Geſchäfte des Policeywesens an ſich, 2tens einige deswegen nöthigen beſondern Stücke betrachten. Beſtimmung des Innhalts dieſes Abſchnitts.

b) Siehe im gr. Unterr. p. 84, 85. Die Stadtpolicey aber ſoll ſchön ſeyn und immer ſchöner werden, und dieſe Schönheit, die das Policeyweſen herzuſtellen hat, theilet ſich bekannter maſſen in die innerliche ib. p. 128 ꝛc. und die äuſſerliche p. 148 ꝛc.

§ 1238.

Geſchäfte des Policeywesens bey einer Stadt.

Um dannenhero eine wohl eingerichtete Stadt zum Flor der Stadtwirtſchaft zu erlangen, iſt 1) die ſehr reife Uiberlegung wegen ihrer Anlage, Stiftung und immer mehrern Verbeſſerung, 2) die Veranſtaltung ihres Anbaues, 3) die immer beſſere Erlangung und Beförderung ihres Zwecks unentbehrlich, und das kommt auf das Policeywesen an c).

c) Dieſes ſind zugleich die fernere allererſten Grundſätze der Policey, und die Geſchäfte des Stadtpoliceywesens in Anſehung der Erlangung einer Stadt, ſo aus den allgemeinen § 1236 folgen.

§ 1239.

Fernere Grundſätze.

Was die Uiberlegung oder den 1ſten Grundſatz betrift, ſo muß man ſowohl bey einer Stadt, die erſt anzulegen, als einer zu verbeſſernden Stadt, viele wichtige Fragen erſt nach der Natur der Stadtwirtſchaft überhaupt und dieſer und jener Stadtnahrungsart inſonderheit ausmachen. Wie will aber dieſes von Leuten geſchehen können, die keine gründliche Einſicht in der Oeconomic überhaupt und in der Stadt-Oeconomic inſonderheit, hiernächſt aber auch in der Generalpoliceywiſſenſchaft haben d).

d) Siehe meinen gr. Unterr. p. 127. Die jetztgedachten Fragen aber kommen kürzlich auf folgende an; 1) Welcher Ort Platz oder Gegend ſchickt ſich überhaupt zu einer Stadt? 2 Zu was vor einer Stadt in Anſehung eines oder mehre-

mehrerer Stadtnahrungsgeſchäfte z. E. der Handlung, Krähmerey, dieſer oder jener Handwerker, aller oder nicht, dieſer oder jener Fabricken, einer Univerſität oder Schule und welcher inſonderheit ꝛc. ſich denen natürlichen und zufälligen Glücksumſtänden an ſich und in Anſehung des um den Ort herumliegenden eigenen oder fremden oder des daran liegenden Landes in Anſehung der Ströme, Flüſſe oder der See ſchicke oder nicht ſchicke, folglich alſo, wo eine Stadt und was vor eine nöthig, nützlich, überflüßig oder ſchädlich ſey? 3) Wie viel derſelben im Lande und welche in Anſehung der weſentlichen und Nebenabſichten einer Stadt, ſonderlich aber wegen floriſanten Landwirtſchaft nöthig und nützlich ſind? 4) Was vor ein Haupt- oder Nebenwerk, wie auch, was vor gemeine Stadtrechte dazu erfodert werden, und ob ſie ſchwer oder leicht oder gar nicht zu erlangen ſind? 5) Was vor Koſten und andere Mittel eine Stadt anzulegen oder in Aufnahme zu bringen erfodert werden? 6) Woher dieſelbe und wie ſie zu erlangen? 7) Wie eine ſchon vorhandene Stadt ihrer Stärke und Schwäche oder ihrem guten und ſchlechten Zuſtande, ingleichen ihrer Einträglichkeit und ihrem Nutzen nach zu unterſuchen und zu erkennen? Wobey man nur ihre Volkreichheit und ihre Nahrungsarten, ſonderlich der Hauptgeſchäfte und ihren Zuſtand unterſuchen darf. 8) Wie ſolchergeſtalt eine Stadt bey Landestheilungen, Tauſchen, Abtretungen, Friedensſchlüſſen, Kaufen und ſo fort, in Anſchlag zu bringen. Denn dabey muß man auf den Nutzen, den das Land, und hernach der Herr an ſeiner Macht, Regierung und Einkünften davon haben kan, ſehen.

§ 1240.

Was den andern Satz und alſo den erſten Anbau, oder den zu verbeſſernden Anbau betrift; ſo muß man dabey 1) auf die innerliche Schönheit, welches in dem geſchickten Verhältniß zum Flor der Stadtnahrungen beſtehet, und 2) auf die äuſſerliche Schönheit, ſo ferne ſie aus jener flieſſet oder ihr die Hand bietet, folgl. auf die Ordnung und Zierde, der Privat- und öffentlichen Gebäude, Pläze, Markte, Räume, Höfe, Haupt- und Nebenſtraſſen, Gaſſen, Qveer- und Beygäßgen, in und auſſer der Stadt, wozu auch Gärten und andere Bauwerke, an Maſchinen und allerhand Behältniſſen an Thoren, Brücken, Mauern und Bewahrungs- wie auch Feſtungswerken, gehören [e]) ſehen.

e) Hierzu aber werden viele Anſtalten erfodert, damit nächſt der ordentlichen Ausmeſſung und Eintheilung des Platzes und Unterſuchung, ob, was und wie viel Bauzeug und geſchickte Leute dazu vorhanden, 1) die Privathäuſer nach Beſchaffenheit der Nahrungsarten nicht ſo willkührlich, ſondern nöthig und nützlich, prächtig und ſchlecht, wie auch am rechten Ort eingerichtet, leicht und wohlfeil zu bauen, in rechter Menge vorhanden, nach richtigen Anſchlägen gekauft, fleißig repariret, vermiethet und genutzet, mit beſondern Rechten, Privilegien und Freyheiten an rechten Ort verſehen, ihrer Geſtalt und Ordnung nach rangiret, ſchöne und gute Straſſen, Haupt- und Nebengaſſen, wie auch Bey- und Communicationsgäßgen dadurch in rechter Gleiche, Menge, Nutzen, Reinigkeit, Weite,

Weite, Helle, mit gutem Pflaſter und Wegen, geſund und ſicher angeleget werden können. Und hierbey kan man von Gaſſenlaternen, Gaſſenketten, Häuſerzeichen, Läden und Werkſtätten, Auslagen und Erkern, zugleich handeln, wie auch von ihren egalen oder mannigfaltigen Anputz. Von dem Häuſerbau und Nutzen ſiehe die Ausführung in m. gr. Unterr. p. 1907-1953.) Es ſind aber zu einer wohl eingerichteten Stadt auch 2) publique Stadtgebäude nach ihrem Unterſchied an Kirchen- Schulen- Raths- und Stadtregimentshäuſern, Juſtizgebäuden e. g. Prangern und Pläzen, Wach- Krahm- und Handelshäuſern, Kellern, Gewölbern, Magazinen und Niederlagen, Zeug- Sprützen- und Feuergeräthshäuſern, Börſen, Proviant- und Waaghäuſer, Mühlen- und andere Handthierungshäuſern und Pläzen, Brunnengebäuden, Mauern, Graben, Thoren, Schlagbäumen, Brücken, Stegen, Waſſerläuften, Canälen und Abzügen, Schlamgängen und Kaſten, Waſſerkunſt- Münz- und andern Gebäuden, Markpläzen und andern Pläzen, Spielhäuſern, Hoſpitälern und Armenhäuſern, item Alleen und Spaziergängen oder Pläzen in und auſſer den Städten, die öffentlichen Apotheken, Badſtuben, Gaſthäuſern ꝛc. nöthig. Und hierbey iſt a) ihre beqveme nutzbare und feſte Bauart, b) ihr Anputz, ihr rechter Ort und ihre Austheilung, c) ob und welche in die oder auſſer der Stadt oder wenigſtens in die Vorſtädte gehören; Zum Beyſpiel Pulverhäuſer, Scheunen, Spielplätze, Abdeckereyen, ihre Pläze, Gärten, Viehſtälle und Stätten, Lazarethe, Peſthäuſer und die Stadt verunzierende oder ungeſund machende Dinge, als Begräbnißſtätte, und gefährliche Feuerſtätte, Baupläze, Pläze für den Unflath zu erwägen. Und bey dieſer Gelegenheit iſt auch 4) der Bau

der

der Vorſtädte, ihre eigentliche Abſicht und ihr Nutzen, ob, wenn, wo und wie ſolcher davon zu erhalten, aus der Natur, dieſer Gebäude zu erörtern, ihr Urſprung aber, wie er aus denen ſich ſonderlich bey Gelegenheit der Folgen der Creuzzüge vermehrenden Freygelaſſenen, ſo aber die alten freyen Bürger nicht innerhalb den Mauren dulten wollten, herzuleiten iſt, anzumerken. (S. die allgemeine Geſchichte der Handlung c. l. und Hrn. Cramers Fortſ. der Boſſuerſchen Geſchichte der Welt und Religion im III Theil p. 780 und ſonderl. p. 714 ꝛc. Man findet überhaupt in dem lezten Buche ganz beſonders ſchöne und rare Anmerkungen von den zufällig guten und weſentlich ſchlechten Folgen der Creutzzüge, wie auch des Lehnweſens in Anſehung unſerer Policey.

§ 1241.

Der dritte Grundſatz betrift die Erlangung ſonderlich der Haupt- und weſentlichen Zwecke einer Stadt nach ihrem Unterſchied. Und hierzu gehören 1) das Etabliſſement der Haupt- und Nebennahrungsarten. 2) Die Einrichtung derer eigentlichen gemeinen und Privat-Stadt, ſo wohl perſönlicher, als dinglicher Rechte, ſo ferne ſie von denen gemeinen Landesrechten und der Unterthanen, ſo wohl auf dem Lande, als in Städten unterſchieden ſind, und bald groß bald geringer ſeyn können. 3) Derer ſo wohl zu denen Nahrungen nöthige Leute und Geſellſchaften, als auch derer zum Stadtregiment erforderlichen Perſonen f).

f) Um dieſen Satz zu erläutern, ſo bemerke man, 1) wie dazu die Auf- und Einrichtung wie auch beſtän-

beſtändige Verbeſſerung 1) der Lehr- und Unterrichtsgewerbe durch ordentliche und gute Kirchengemeinden, davon die Generalpoliceywiſſenſchaft nachzuſehen. 2) Durch allerhand Schulen, als A) vor die männliche Jugend, die gelehrt werden will, wie Trivialſchulen, Lycea, Gymnaſia, &c. B) Schulen vor die männliche Jugend, die nicht gelehret werden ſondern nur im geringen und gemeinen Stande leben ſoll und will, als allerhand kleine Kinder- Knaben- und Mädgensſchulen. C) Vor die Jugend, ſo nicht ſtudiren, iedoch aber zu Künſten, Handwerken, Manufacturen, oder Kaufmannſchaft, der Oeconomie ꝛc. zubereitet werden ſoll, dahin α) männliche, β) weibliche für etwas erwachſenes Frauenzimmer von guten Stande oder ſonderl. Gaben gehören. Und das ſind die in meinen durch die Leipziger Sammlungen für 10 Jahren ſchon vorgeſchlagenen und nun hin und wieder aufgerichteten politiſchen oeconomiſchen, Kunſt- und Werk- oder real- niedere oder höhere, männliche oder weibliche Schulanſtalten, Gynæcea, und einzelne Unterrichtsgelegenheiten. 3) Hieher gehören ferner α) alle gemeine Lehr- und Uibungsanſtalten bey Kunſt- Handwerks- Fabrikens- Meiſtern, Krahm- Herrn und Lehrprinzen, für Lehrjungen, Geſellen und Diener. β) Aller Unterricht in Familien fürs Geſinde und Bediente, γ) allerhand Kunſt- Academien und Geſellſchaften, zur Uibung in Künſten und Wiſſenſchaften. δ) Höhere Schulen, z. E. auf die hohen Schulen zubereitende Collegia, wie das Collegium Carolinum zu Braunſchweig. ε) Die eigentlichen auf alle Wiſſenſchaften den Unterricht und der Uibung nach gehenden hohen Schulen, die man Univerſitäten nennet. II) Wird zu einer Stadt die Auf- und Einrichtung aller Geſchäfte erfodert, die in wirklicher Ausübung der Geſchick-

ſchicklichkeiten ihrer Beſchäftigten in der Stads nach Unterſchied aller oder einiger gehören. Und dahin auſſer der ausnehmenden Ausübung der Wiſſenſchaften in allerhand Aemtern und der Nahrung z. E. von philoſophiſchen mathematiſchen mediciniſchen, chymiſchen anatomiſchen, botaniſchen cameraliſtiſchen Rechts- und theologiſchen it. ſchönen Wiſſenſchaften, die alle in Städten ausnehmend getrieben werden müſſen, zu rechnen 1) die gemeinen Handwerksnahrungen, ſo Hülle und Fülle, Speiſe und Trank, Kleidung, Wohnung, Werkzeuge und Geräthe ꝛc. anſchaffen und verfertigen. 2) Alle künſtlichern Handwerke. 3) Alle eigentlichen Kunſtarbeitsnahrungen. 4) Alle neuere Fabricken- und Manufacturnahrungen, ſo eigentlich vor die Städte gehören, ob es gleich auch landwirtſchaftliche Handwerke, Fabriken und Negotien giebt die im II Buche hier angemerket ſind. 5) Alle Krahmer- und Höckennahrungen von Victualien und kleine Krahmſchaften 6) Alle Arten der eigentlichen Handlungen und Kaufmannſchaften. Es gehöret ferner nächſt dem Stadthausbau, von den vermiſchten und Nebengeſchäften dahin 7) das Etabliſſement der Brau- Schank- Gaſtwirtſchafts- Traiteurs- und Mühlennahrungen, 8) des innerlichen Hausweſens. 9) Aller Nebengeſchäfte, die theils Städte und Land gemein haben können, theils die Städte allein treiben, in ſo ferne ſie denen Hauptgeſchäften nicht ſchädlich ſind. Daher auch 10) die Nahrung des gemeinen Geſindes der Handlanger, Tagelöhner zu beſorgen damit ſolcher Geſtalt allerhand edle und ehrbare gemeine, geringſchätzige, und verächtliche Dienſte (§ 125) wie auch allerley Credit zu Dienſten Geld und Geldeswerth, oder den Credit um Dienſte anzubringen oder von andern geleiſtet zu bekommen, in

in der Stadt Gelegenheit verſchaffet, allerhand Annehmlichkeiten und Ergötzungsarten, wie auch gute Anſtalten um immer Vorrath zu haben, durch Wochen- und Jahrmärkte, Meſſen, Niederlagen, Stapels und Emporia gemachet werde. Ich ziehe dieſes alles hier kurz zuſammen, will aber dadurch nicht ſo viel ſagen, als ob ſolches in allen Städten oder in gleichen Graden auf und eingerichtet werden müſſe. Denn man hat die Wahl nach ſchon gemeldeten Policeyregeln (§ 1239, 1240) ſiehet aber doch hieraus, wie viel immer noch von Stadtnahrungsarten übrig bleibe, um ſolche in die Städte einzuziehen und zu etabliren oder die vorhandenen zu verbeſſern; Zumal wiederum iede derer angeführten ungemein viele beſondere Arten unter ſich hat. Denn wie vielerley Arten z. E. Handwerke, Manufacturen und Handlungsarten ſind nicht unter dieſen herrlichen Hauptarten nur begriffen, von denen dieſe und jene Stadt ſich bald aus einer oder etlichen oder allen ihr Hauptwerk ausnehmend zu machen ſchicket, dadurch aber einer andern dienen kan, welcher dieſe oder jene Nahrungen oder doch was ausnehmendes darinne abgehet? Eben ſo verhält ſichs auch mit denen Unterrichts- und Uibungsgewerben. Ja man wird daraus auch lernen, wenn man die ebenfalls ſchweren landwirtſchaftlichen Geſchäfte und Nahrungsarten zu dieſen in Städten hält, warum es nicht angehet, beyde mit einander in Perſonen und Oertern recht ausnehmend zu verbinden, und warum eben die Stadt- und Landwirtſchaft durch Städte und Dörfer von einander nach der klugen Abſicht der Alten zu trennen geſuchet werden müſſen, folglich entweder der Land- oder Stadtwirtſchaft insgemein zum Ruin gereichen, wenn ſie mit einander als Hauptgeſchäfte auf dem Lande oder

in

in Städten vermenget, vermiſchet oder verbunden werden, und ſich Land- und Stadtleute mit beyden beſchäftigen. (Man halte hier aber das ganze 3te Hauptſtück der a. g dazu, ſo wird alles noch deutlicher werden). Es iſt auch keine Noth bey beyden dazu vorhanden, wenn nur jede Art dieſer Wirtſchafter ihre ſich in ſo unzählige Arten theilenden eigenen Wirtſchaftsgeſchäfte recht klüglich, gerecht und fleißig treibet. Vielmehr aber iſt eben dieſes das ſchädliche Polypolium der Nahrung, welches das Policeyweſen auf alle Weiſe verhüten, und wenn es eingeriſſen iſt, wieder abſtellen muß, und dagegen iſt es ein vor beyderley Arten der Wirtſchaften höchſt nützliches Pro- und Monopolium. Endlich weiß ich zwar wohl, daß man auch auf dem Lande Unterrichtsnahrungen und einige Nahrungen von der Ausübung verſchiedener Stadtnahrungsgeſchicklichkeiten nöthig habe: Allein, einmal müſſen eigentliche Städte diejenigen Oerter ſeyn, wovon aus das Land gleichſam erleichtert wird. Und darum wird in Städten alles ausnehmend erfodert. Die andre Geſchicklichkeiten aber gehören entweder allein aufs Land oder machen kein Hauptwerk daſelbſt aus, oder ſie können mit Land- und Stadtwirtſchaft ohne Hinderniß und Schaden zuſammen ſtehen.

§ 1242.

Nach dem Entwurf (§ 1241) gehöret auch hieher 2tens die rechte und kluge Einrichtung α) der Rechte, ſo wohl der gemeinen Stadt- oder der öffentlichen, als auch β) der Privatrechte, als der eigentlichen Bürger, anderer beſtändiger Einwohner oder der Fremden, und γ) derer beſonderen Nahrungsrechte der Häuſer, einzelner

zelner Perſonen, und Profeßionen, derer Collegien, Geſellſchaften, Innungen, Gilden, Familien, und ſo fort g).

g) Man ſehe davon meinen gr. Unterr. p. 581-662.

§ 1243.

Endlich muß auch drittens (§ 1241) die Erlangung derer mit dieſen allen beſchäftigten Privat- und öffentlichen Perſonen, ihrer Corporum und derer Fonds öffentlicher Einkünfte zu einer wohl eingerichteten Stadt beſorget werden h).

h) Die Erlangungsgeſchäfte der Perſonen erſter Art, woraus an ſich die andern entſtehen, ſind alle mit einander im Unterr. p. 581-661 zur Gnüge entworfen und hier § 1241 applicativiſch auf die Städte angezeiget. Allein hierzu müſſen nun endlich die ordentlichen Einrichtungen α) der einzeln Familien und aller dazu gehörigen Perſonen oder des ganzen Stadthausweſens kommen, welches das Policeyweſen in Städten oft ſehr vernachläßiget, β) die verſchiedene Eintheilung der Einwohner und ieder Sorte ihrer Rechte und Geſetze. γ) Die Errichtung und nutzbare Ordnung derer Collegien, Societäten, Innungen, Gilden und Zünfte ſamt der Verhütung oder Abſtellung ihrer Mißbräuche. Was die andere Art der Perſonen anbetrift, ſo geben α) die erſt gedachten Anſtalten dazu den Stof. β) Iſt die Einrichtung, Beſetz- und Verbeſſerung aller regierender, dirigirender oder doch daran arbeitender Aemter in Anſehung tüchtiger Perſonen, ſonderlich aber bey dem Policeyweſen dazu nöthig. Man nennet ſolches insgemein Statum publicum oder das ge-

meine Weſen einer Stadt in etwas engerm Verſtande. Dieſe aber erfodern auch 1) zur Unterhaltung Einkünfte und Ausgaben, folglich ein wohl eingerichtetes Cämmereywesen. Dieſe Aemter und das Cämmereywesen ſind nun zwar bey uns verſchiedentlich, mehrentheils aber nach alten und fremden Stadtverfaſſungen der Römer, Venetianer ꝛc. eingerichtet, oder ſtammen noch aus der alten Verfaſſung bey uns in mittern Zeiten her. Wie es aber nach der Natur der Sache, die wir in unſerm Vaterlande bey groſſen, mittlern und kleinen Städten vor uns haben, eingerichtet werden könne, davon handelt mein gründl. Unterr. p. 445 - 581, und vom Cämmereyweſen p. 662 ꝛc. Es fält daher der 1245 und 1246 § meines ehemaligen Grundriſſes hier ganz weg, und ich werde nichts mehr von beſchäftigten Perſonen ſagen.

§ 1244.

Alle dieſe Beſchäftigte aber haben es auch mit vielen Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäften bey einer Stadt zu thun. Man kan ſie auf folgende Hauptſtücke bringen: 1) Die Bewahrung einer Stadt überhaupt, 2) die beſtändige Bemühung ihre Nahrungsarten in immer beſſer Aufnehmen zu bringen; 3) Die Vorſicht und Anſtalten gegen die Feinde einer wohl eingerichteten Stadt in derſelben; 4) Die Ordnung und Zierde an Perſonen, Sachen, Zeiten und Oertern. Ich will auch dieſes erläutern [i]).

i) Die Verwahrungsmittel einer Stadt durch Mauern, Graben, Wälle, Thore und andere Umſchlieſſungen, durch allerhand Wachtanſtal-

ten

ten ſind bekannt, und ſie erfodern vielen Aufwand, und nach zufälligen Abſichten dieſer und jener Stadt oder in verſchiedenen Zeiten noch mehr auſſerordentlich als ordentlicher Weiſe. Ja die Ausübung der Policeygeſchäfte gehet ohne dieſe Verwahrungsanſtalten nicht von ſtatten. (Man ſehe aber die Vorrede des V Bandes meiner Sammlungen davon nach). Hiernächſt ſo iſt es ein ſchon in der General-Oeconomie und Policeywiſſenſchaft ausgemachter Satz: So bald man in menſchlichen Geſchäften „nachläſſet immer vollkommner zu werden und „nur immer bey dem Alten bleibet, oder ſich einbildet, es könne niemals beſſer ſeyn, ſo bald „gehet ihr Verfall an und reißt immer weiter „ein. Es iſt alſo die beſtändige Bemühung des Stadtpoliceywesens die Stadt in allen Stücken, ſonderlich aber ihre Nahrungsarten in immer mehreres Aufnehmen zu bringen und immer zu verbeſſern, folglich ſtets zu unterſuchen, wo die Verbeſſerung, wie und wodurch ſie anzubringen ſey, ein wichtiges Verwahrungsmittel. Die Vernachläßigung dieſer Geſchäfte hat auch wirklich viele Städte bey uns zu ihrem Verfall gebracht, die Vorurtheile und Unwiſſenheit derer aber, denen dieſe Bemühung oblieget, ſind offenbar Schuld daran, woferne nicht Krieg, Peſt und andere göttliche Strafübel, ſo ſie kürzlich betroffen hätte, ſolches verurſachet haben. Jedoch, wenn dieſe Dinge vorbey ſind kan man auch gar leicht am dieſem Puncte ein kluges und munteres oder ein ſchlaffes und ſchlechtes Stadtpoliceywesen erkennen. Endlich ſo wird auch eine beſtändige Vorſicht und Verwahrung gegen die Feinde wohl eingerichteter Städte erfodert. Man findet hier faſt alle Feinde der Wirtſchaft und guter Policey eines Landes insgemein. Ich habe aber ſchon § 229 bis 249, ſonderlich 250-263

und endlich § 265 = 281 davon gehandelt. Hier iſt ſolches nur auf die Städte anzuwenden: Ja es ſind ſo gar § 266 a = 267 die Häuſer einer Stadt als ein erläuterndes Exempel meiner allgemeinen Regeln gebrauchet, und dieſes iſt im Gr. Unterricht p. 559 = 569 noch weiter ausgeführet worden. Weil aber eine Stadt und alles, was darinne iſt, viel wichtiger als ein Dorf, die Güter auch ſo dadurch verletzet werden, viel koſtbarer und mannigfaltiger ſind, und folglich der gröſte und ſehr ſchwer zu erſetzender Schade einem Lande dadurch entſtehet; ſo müſſen auch die Anſtalten gegen alles Widrige vom Policeywesen, viel prompter in Bereitſchaft ſeyn, häufiger und ſorgſamer aber daſelbſt gemacht werden, z. E. 1) wegen Brand = und Feuersbrunſt, wozu die Aſſecurationsgeſellſchaften gehören (S. die Vorrede des VIII Bandes m. Sammlungen, item den X B. im Reg.), 2) wegen der Geſundheit, der Krankheiten und Seuchen, 3) äuſſerliche Streif = und Diebesrotten, 4) innerlichen Dieberey, ſonderlich des Nachts, und wegen der Unruhe, Tumulte, Unſicherheit und Aufläufe, 5) des Betrugs und der Verfälſchung der Waaren, des Gewichts, der Elle, des Gemäſſes und der Vervortheilungen im Handel und Wandel ꝛc. 6) gegen ſchädliche Monopolia, Propolia und Polypolia, die D. Becher und ich im oft angeführten Unterricht p. 928 = 980 und p. 1620 = 1864 weitläuftig ausgeführet haben, 7) gegen Hunger und ſchädliche oder unerträgliche Theuerung, davon aber c. l. die rechten Begriffe beſtimmet ſind, 8) den Verfall und die Unordnung der Gebäude. (S. den gr. Unterr. p. 135 = 151 und p. 1903 = 1953) und den Verfall der Nahrung von Häuſern; 9) Gegen zu harte bürgerliche Beſchwerden, (S. p. 581 = 760). Und wer wird zweifeln, daß 10)

auch

auch eine beſondere Beſorgung des Armenweſens und derer Armenanſtalten hieher ebenfalls gehöre? (S. davon meinen Unterricht p. 1077-1150). Es wird aber auch zu dieſen Geſchäften zugleich die Beſorgung der äußerlichen Schönheit der Policey durch die Ordnung und Zierde der Perſonen, Sachen, Geſchäfte, Oerter und Zeiten 11) erfodert. Denn die Beqvemlichkeit und Annehmlichkeit in Städten ſind zugleich Mittel ihrer Erhalt- und Bewahrung. (S. den Unterr. p. 148-152 und p. 2002-2020). Endlich gehören hieher auch die Anſtalten 12) wider die Unordnungen und Mängel, z. E. den Luxum &c. im innerlichen Hausweſen der Familien, die Ungezogenheiten der Bedienten ꝛc. (S. den Unterr. p. 1952-2001).

§ 1245.

Zu dieſen allen nun werden richtige und beſtändige fortgeſetzte Stadt- Fund- und Lagerbücher, Urbaria, Verzeichniße von Perſonen, Häuſern, Profeßionen, Gütern ꝛc. e. g. Geſindeliſten und Protocolle erfodert. Das iſt eine Grundanſtalt, ſo zu allen bisher gedachten Erhaltungs- und Verwahrungsgeſchäften unumgänglich nöthig iſt [k]). Denn wie weiß man ſonſt, was zu verwahren und zu erhalten ſey?

k) S. den Unterricht, wo auch dieſer Punct hin und wieder im I Theil C. IV, V, VI ausgeführet iſt.

§ 1246.

Eben dahin muß ich auch wegen des gemeinen Stadtrechnungsweſens verweiſen, als welches ebenfalls zu denen Erhaltungs- und Verwahrungsgeſchäften gehöret [l]).

l) Davon findet man umſtändlich in den VI Cap. des 1ſten Theils des Unterrichts Anleitung.

§ 1247.

Eine rechte Stadt muß auch endlich recht und klüglich angewendet werden, I) zu ihren Hauptzwecken, ſonderlich zum Beſten, theils des ganzen Landes, theils gewiſſer Diſtricte und ſonderlich der Landnahrungsgeſchäfte; II) Zur Beförderung des Handels und Wandels im Lande mit den Dörfern und andern Städten, folglich dem Nexu der Nahrung (S. das III Hauptſt.); III) des auswärtigen Handels und dem nutzbaren Zuſammenhang mit ausländiſchen Städten, und IV) um reiche Fonds der Landeseinkünfte daraus zu machen. Endlich aber muß man ſie auch V) zu allerhand guten Nebenzwecken nach Gelegenheit brauchen, z. E. zu Reſidenzien allerhand Landesregierungsanſtalten, Feſtungen, Päſſen m).

m) Man beliebe von dem Verhältniß der Städte zum Lande, zur Landwirtſchaft und andern Ländern meinen Unterricht p. 851-927 und die Vorrede im VI Bande m. Sammlungen nachzuſehen. Es iſt auch nach den weſentlichen Abſichten der Städte einer ſehr klüglich einzurichtende Anwendung der Städte, wenn man reiche und ergiebige Fonds der Landeseinkünfte daraus machen kan. Dieſes kommt aber α) auf ihre immer floriſantere Nahrung und ihren zunehmenden Reichthum an, wenn ſie, ſo zu reden, Schwämme ſind, welche den Nahrungsſaft ſehr häufig in dem Lande oder aus andern Ländern an ſich ziehen; β) Auf kluge, weiſe und allezeit pro-

proportionirliche Anlagen, theils der Abgiften in die landesherrlichen Caſſen, theils in die öffentlichen Stadtcämmereycaſſen. Städte ſollte man alſo in dieſem Betracht zu rechten Sammlungsörtern oder Reſervoirs der Reichthümer machen, daraus man nur außer der Noth mäßig nimmt, dahin man aber in der Noth ſeine Zuflucht nehmen könnte. Die Nebenzwecke einer Stadt ſind übrigens ſchon im I Abſchnitte berühret. Einer der nützlichſten iſt oft, wenn ſie Reſidenzien, oder Sitze der Landesregierungsanſtalten abgeben können. Denn dieſe dienen die Städte volkreich und nahrhaftig zu machen, ja öfters faſt ganz allein in Aufnehmen und Flor zu bringen, wie hingegen die Veränderung dieſer Dinge, woferne ſie nicht durch andern Zugang erſetzet werden, ihren Verfall nach ſich ziehet. Eine Reſidenz aber muß ſonderlich, nächſt ſchönen und zu vielen Wohnungen wohl eingerichteten Häuſern, ſehr wohl mit allerhand Künſtlern, Handwerken, Gaſtwirtſchaften, und vielen kleinen und großen Kramſchaften verſehen ſeyn, und ſo viel möglich im Innern des Landes liegen. Feſtungen aber aus Städten zu machen, ſchickt ſich am wenigſten bey Univerſitäts- und Handelsſtädten, und nicht ſonderlich im Innern der Länder, wo nicht feſte Gegenden und Päſſe oder beſondere Umſtände, um die Gränzen zu bedecken oder denen unverwahrten Oertern bey kriegeriſchen Zeiten eine Retirade oder einige Sicherheit gegen den erſten und rauhen Anfall anzuweiſen, wichtige Bewegungsgründe dazu an die Hand geben.

§ 1248.

Dieſes iſt das vornehmſte von denen Geſchäften des Stadtpoliceyweſens überhaupt, um die Stadtwirtſchaft insgemein in Flor zu bringen n).

n) Außer meinen gründlichen Unterricht und meinen andern angeführten Schriften, dazu man auch meinen Xenophon, wo durch das Beyſpiel der Stadt Athen vieles erläutert worden, ſetzen kan, haben wir auch verſchiedene andere Schriften, welche aber mehrentheils nur von Stadtrechten und öfters nicht nach ächten Grundſätzen davon gehandelt haben, weil ſie die eigentliche Natur der Stadtnahrungsgeſchäfte nicht genugſam zum Grunde legen, oder nur insgemein die Staatsregimentsſachen der Länder überhaupt mit den beſondern der Städte vermengen. Dahin gehören, Zahns, Zieglers, Thomaſii und andere Bücher, davon in meiner Cameral. Bibl. I Th. § 71 - 89 und der II Th. § 64-81 nachzuſchlagen.

§ 1249.

Hieraus kan man alſo die nöthigen Policeyordnungen und Geſetze in den Städten ſehr leicht insbeſondere einſehen. Und das ſind noch zweytens die beſondern Stücke, die ich nach dem § 1232 hier zu berühren habe. Denn ſie betreffen

I. Den ſtatum publicum einer Stadt, wodurch das Verhältniß zwiſchen dem Stadtregiment und den Unterthanen beſtimmet wird o).

Einige beſondere Stadt-Policeyordnungen und Puncte.

II. Die Einrichtung und Beförderung aller Haupt- und Nebenſtadtnahrungsgeſchäfte und ihrer Rechte p).

o) Dieſe ſind deutlich ausgeführet im Unterr. p. 445 ſq. und p. 662 ſq.

p) Dieſe ſiehe eben daſelbſt p. 581 ſq. ausgeführt.

§ 1250.

Insbeſondere aber werden verſchiedene Policeyordnungen erfodert, welche alle nöthige Anſtalten betreffen, ſo denen Haupt- und Nebenſtadtnahrungsgeſchäften in der äußerlichen Wirtſchaft ſowol als im innern Stadthausweſen die Hand bieten. Dahin denn ſonderlich 1) das Marktweſen, 2) das Victualienweſen, 3) das Bauweſen, 4) die Anordnung äußerlicher Schönheit, Reinigkeit, Ordnung und Zierde, z. E. vielerley Gaſſenordnungen, 5) die Beſtimmung desjenigen, was von der Landwirtſchaft in die Städte nützlich und nicht ſchädlich gezogen, oder im widrigen Fall davon getrennet werden kan und ſoll q).

q) Und in dieſer Abſicht kommt es ſonderlich auf die Harmonie der Landpolicey mit der Stadtpolicey an, damit nicht bey beyden einander zuwider gehandelt, verfahren und verordnet werde. (S. das 3te Hauptſtück und das ganze 2te Buch dieſer A. Gr.)

§ 1251.

Sonderlich aber iſt 6) ein rechter Hauptpunct, guter Policeygeſetze und Anſtalten in denen Städten, in Anſehung des allen Städten nöthigen und gemeinen Kirchen- und Schulweſens, wie auch andere Dinge, ſo ſonſt zwar insgemein unter die Hauptgeſchäfte der Stadtwirtſchaft gehören, daraus aber dieſe und jene Stadt doch eben ihr Hauptwerk nicht, ſondern aus andern Stadtnahrungsarten machet.

§ 1252.

Beſondere Policeyordnungen und Anſtalten aber werden auch 7) in Anſehung der innern und äußern Sicherheit und Verwahrung einer Stadt erfodert, wovon der 1244 § nachzuſehen.

§ 1253.

Eine andere und ſehr beträchtliche Anordnung und Anſtalt iſt auch 8) das ganze Inſpections- und Viſitationsweſen und deſſen Rechte, Ein- und Austheilung in die Gaſſen, Viertel oder Qvartiere der Stadt und auf alles in der Stadt [r]).

r) Denn das iſt gleichſam eine beſtändige Anſtalt, welche alle andere Geſetze und Anſtalten, von der Ferne und in der Nähe, in ſich begreift, ja wobey eine Inſpections- und Viſitationsanſtalt ſo gar die andere begleiten muß, weil ſonſt alle guten Policey-Geſetze und Anſtalten in Städten, wo ſo vielerley durch einander gehet und zuſammen iſt, nichts bedeuten. Dazu aber müſſen bald Furcht, bald Hofnung, Strafe und Belohnung, Zwang und freundliches Locken, Erinnern und Ermahnen die Hand bieten.

§ 1254.

Wenn Städte nicht nach unterſchiedenen Graden Verſammlungsörter an- und abgehender Fremden, vornehmer und geringerer, reicher, mittel- und dürftiger Leute ſind, und bleiben; alle aber darinne theils ihren Gewinn, theils ihre Beqvemlichkeit, theils ihre Einſchränkung, theils

theils etwas Angenehmes oder nach Gelegenheit in dieſen und jenen etwas ausnehmend Gutes für ſich finden, ſo verfallen die Städte. Es müſſen dannenhero in dieſer Abſicht wiederum 9) beſondere Policey-Geſetze und Anſtalten in denen Städten nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit gemacht, darüber aber auch gehalten werden [s]).

s) Darzu gehören auch die Vorzüge und Freyheiten, der Rang des Adels und anderer zwar unadlichen, iedoch vornehmer Perſonen, ſo darinne zu wohnen belieben.

§ 1255.

Man ſiehet aus der bisherigen Betrachtung auch, was alle dieſe Einrichtungen und Anſtalten für großen Aufwand, nach Unterſchied der Größe und der Nahrung einer Stadt erfodern. Sie können alſo ohnmöglich 10) ohne einen klugen und aufmerkſam zu beobachtenden Cämmereyetaat, dieſer aber nicht ohne beſondere Anordnungen, Geſetze und Anſtalten beſtehen [t]).

t) S. § 1246 in der Not.

§ 1256.

Keine bürgerliche oder ungleiche Geſellſchaft kan gedacht werden, darinne nicht auch Arme ſind, oder immer von außen und innen entſtehen. Je mehr verſchiedene Nahrungsſtände darinne ſind, deſto mehrere und verſchiedenere Armen ſind auch da. Eine Stadt iſt aber eine ſolche Geſellſchaft, wo ſich dieſe Nahrungsſtände ungemein mehr als auf dem Lande multipliciren,

und daher triſt man auch in allen Städten allezeit mehr Arme, ſo ferne ſolche von Dürftigen nach § 12 c) unterſchieden ſind, als dort an, wenn man auch allen Fleiß anwendet, ſolche, daß ſie nicht von außen hinein kommen, abzuhalten. Dieſes iſt aber theils der Stadt überhaupt gefährlich, theils denen andern ungemein läſtig im Stadtleben, wenn darinnen 11) keine gute Armengeſetze und Anſtalten gemacht ſind, darüber aber ſo liebreich und chriſtlich, als ſtrenge gehalten wird. Sie zielen theils auf Verhinderungs- und Minderungsmittel von Ferne und in der Nähe, theils auf allgemeine und beſondere immer beſſere Verſorgungsmittel für die Armen u).

u) Dieſes iſt im Unterricht p. 1077 ſq. weitläuftig ausgeführet.

§ 1257.

Aus dieſen allen wird nun der Zweck, Inhalt und die Einrichtung aller beſonderer guter Stadtpoliceyordnungen und Anſtalten zu erkennen ſeyn. Und wo ſolche gar fehlen, diejenigen Dinge aber, die ſie verordnen, dennoch abgehen, da iſt ein ſehr offenbares Zeichen eines ſchlechten Stadtpoliceyweſens vorhanden: Allein noch ein viel gewiſſeres Merkmal ſchlechter Städte und ihres Policeyweſens iſt es, wenn zwar viele oder alle ſchöne Policeygeſetze, Ordnungen und Anſtalten gemacht ſind, keine oder wenige aber wirklich beobachtet werden x).

x) Es ſind in Teutſchland viele Städte, die rechte Muſter

Muſter ſchöner Policeygeſetze und Anſtalten haben. Ich habe ihrer im Unterricht hin und wieder, wie auch in dem ehemaligen Grundriß § 1257, und in meiner Camer. Bibl. viele angezeiget: Sonderlich aber hat man verſchiedene ſchöne allgemeine Stadtpoliceyordnungen in manchen teutſchen Städten, und es fehlet auch nicht an beſondern Edictis und Mandatis, oder an beſondern Policeyanſtalten. Allein, wenn man bey vielen Städten die Stücke guter Policey beſonders durchgehet, ſo findet man I) daß die wenigſten nach den Geſetzen eingerichtet, oder die ſchönen Anſtalten der Alten recht gebrauchet werden, II) daß in den wenigſten Stücken immer auf mehrere Verbeſſerung geſehen, und folglich III) auch nicht das Merkmal ſchöner Policey, davon ich § 25 a) gehandelt habe, anzutreffen ſey. Man examinire nur die Vollſtreckung derer Hauptpoliceygeſetze und Anſtalten in den Städten, z. E. der Stadtcämmereyordnungen, der Bau- Markt- Waage- Fleiſch- Bierbrau- Gaſſen- Wach- Feuer- Becker- Apotheker- Brot- Taxordnungen, (wozu die Ausrechnungsart in Feldeks Oeſterr. Landwirtſch. zu finden), item der Armen- der Wayſen- Vormundſchafts- und anderer Ordnungen, ſo wird man leicht die größten Mängel bey allen guten Geſetzen auf dem Papiere antreffen. Man frage aber nunmehro ja nicht: Woher kommts, daß viele Städte ſo ſehr in Abnahme kommen, unerachtet ihre Gegenden lange Zeit Friede und keine außerordentlichen Unglückszufälle gehabt haben?

* * *

Das

Das dreyzehende Hauptſtück.

Von den Nahrungsgeſchäften der Wiſſenſchaften, Künſte, Schulen und Univerſitäten.

Der erſte Abſchnitt.

Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1258.

Vorbereitung.

Die ausnehmenden Geſchäfte im Unterrichten und Uiben anderer, und die ausnehmende Ausübung in Wiſſenſchaften und Künſte, machen eine Hauptſtadtnahrungsart in den Städten aus (§ 1221). Das iſt der Hauptgrund dieſes Hauptſtücks [a]).

a) Es muß dannenhero ſein eigentlicher Inhalt durch folgende Anmerckungen vor allen Dingen etwas erläutert werden. Es iſt dabey zum erſten zu merken: Man hat auch außer den Städten Unterrichts- und Ausübungsgeſchäfte, ſowol in Wiſſenſchaften und Künſten, als auch in andern Nahrungsgeſchäften: Allein in Städten ſoll und muß davon der eigentliche Sitz ſeyn, woraus nur auf dem Lande das nöthige und mehr gemeine, als ein Nebenwerk entſtehet, und wodurch daßelbe gleichſam darinnen erleuchtet wird. Daher ich hier auch nur von ausnehmenden Geſchäften des Unterrichts und der Ausübung dieſer Geſchicklichkeiten rede. Solche Unterrichts- und Ausübungsgeſchäfte ſind nun zweytens in Städten nicht nur in Wiſſenſchaften und Künſten, ſondern auch in gemeinen Handkünſten, künſtlichen und gemeinen Handwerken ꝛc. Stadtnahrungsgeſchäfte. Und man kan

kan theils die Unterrichts- und Lehrgeſchäfte, theils die Ausübungsgeſchäfte abſonderlich betrachten. Allein ich werde, um der Kürze willen, in allen Stadthauptgeſchäften, und alſo

α) bey Wiſſenſchaften und Künſten,

β) bey Handkünſten, Handwerken, Fabriqven und Manufacturen,

γ) Handlungsarten,

ſowol die Nahrung von der Lehre und dem Unterricht, als von der Ausübung zuſammen nehmen, und alſo hier von denen Unterrichts- oder Lehrgeſchäften ſowol, als denen Ausübungsgeſchäften bey den Wiſſenſchaften und Künſten zuſammen, in den folgenden Hauptſtücken aber von den übrigen handeln. Man bilde ſich auch drittens ja nicht ein, daß man hier die innern Sätze und Regeln der Wiſſenſchaften oder die handwerkshaftige Erkenntniß derer Regeln und Handgriffe in Handkünſten und Wiſſenſchaften zu lehren trachte, und alſo zeigen wolle, worinne dieſe und jene Wiſſenſchaft oder Kunſt an ſich, ihrem ganzen Inbegrif nach, beſtehe. Denn das ſetzet man in der Oeconomie ſchon voraus. Man will daſelbſt keine Theologos, Schullehrer, Richter, Advocaten, Medicos, Mathematicos, Redner, Poeten ꝛc. oder Uhrmacher, Mahler, Muſicos, oder Schneider, Schuſter, oder Kramer, Kaufleute in ihren Metier an ſich, ſondern nur in ihrer Wirtſchaft unterrichten, und aus dieſer ihrer Natur und Beſchaffenheit zeigen, wie die Specialpolicey dabey einzurichten ſey. Jenes aber ſetzt man bey den Beſchäftigten ſchon voraus. Wir handeln daher hier nicht z. E. von der Wiſſenſchaft, anderen die Wiſſenſchaften und Künſte an ſich, zu lehren, ſondern nur von dieſen Geſchäften als Nahrungsgeſchäften und ihrem eigentlichen Verhältniß zur Nahrung in Städten, folglich müſſen wir 1) ihre Objecte

um 2) gewiſſe nützliche Zwecke und zeitliche Güter oder Mittel, ſein und anderer Menſchen Leben nothdürftig und beqvem, ja Uiberſchuß davon, 3) durch allerhand nach dem Verhältniß dieſer beyden Dinge gegen einander klüglich eingerichtete und Geſetzmäßige beſondere Geſchäfte zu erlangen, in acht zu nehmen und anzuwenden nur betrachten. Das aber heißen bekanntermaßen Nahrungsgeſchäfte. Wer nun aber ſolche Nahrungsgeſchäfte treiben will, muß freylich zuförderſt Geſchicklichkeiten in ſeinen Seelen- und Leibeskräften dazu haben, wodurch er vermögend iſt, ſich von Wiſſenſchaften, Künſten, Handwerken, Fabriqven, Handelſchaft zu ernähren und die beſondern Wirtſchaftsregeln auszuüben. Ob wir nun aber gleich 4) ſolchem nach in der Oeconomic nicht an ſich die Lehrſätze der Wiſſenſchaften und Künſte, ſo wenig als der Handkünſte, Handwerke ꝛc. lehren, lernen und brauchen, ſo iſt es doch bey der gelehrten Erkänntniß der Wirtſchaft zum Grunde der Policeywiſſenſchaft nöthig, daß man überhaupt etwas, und wenigſtens hiſtoriſch, von den Wiſſenſchaften und Künſten, wie von denen übrigen, wiſſe, um A) dieſer Nahrungsgeſchäfte, als ſolcher, ihre Objecte, Zwecke, beſondern Geſchäfte, die Beſchäftigten und Hülfsmittel oder Werkzeuge zu erkennen, dadurch aber ihre Natur bloß als Nahrungsgeſchäfte einzuſehen, und alſo die beſondern Wirtſchaftsregeln daraus zu zeigen, hernach aber B) die Policeygeſetze und Anſtalten, um ihren Flor insgemein in Städten zu befördern, die Stadtwirtſchaft überhaupt und folglich Städte floriſant zu machen, anzugeben, zu erfinden, zu verſtehen und zu verbeſſern im Stande ſey. Denn das iſt die eigentliche Abſicht dieſer Anfangsgründe für Policeyverſtändige und Cameraliſten. Gleichwie

nun

nun viertens dasjenige, was ich iezt ſub A bemerket habe, das τὸ oeconomicum dieſer Abhandlung und das ſub B das τὸ politicum iſt; Alſo muß ich doch auch noch dieſes dabey bemerken, daß es etwas ſchwer ſey, beydes von einander abzuſondern und nicht immer bald bey dem einen ins andere, und bey dieſem in jenes zu gerathen. Es iſt, wie man leicht urtheilen kan, wenn man ein ſtrenger Methodiſte ſeyn will, eben dieſes auch in meinem Grundriß § 1258-1316 geſchehen, und ich werde es hier noch nicht ganz vermeiden können. Denn in der That die Nahrungsgeſchäfte von dem Unterricht in Wiſſenſchaften und Künſten, ſind zugleich Hauptmittel des allgemeinen Policeywesens. Wenn ſie ausgeübet ſollen werden, ſo gehören dazu I) Lehrende oder Unterrichtende, welche die Geſchicklichkeiten zum Unterricht und zur Zucht in einer oder vielen Wiſſenſchaften oder Künſten haben. Es gehören dazu II) Lernende oder Zuunterrichtende, in deren ihre Leibs- und Seelenkräften gleiche Geſchicklichkeit von jenen durch Unterricht, Zucht und Uibung eingeführet werden, um entweder wieder andere darinne zu unterrichten, oder andere gelehrte und künſtliche Arbeit in und außer öffentlichen Aemtern mit Rath, Befehl, Direction, Beyſtand, ja ſo gar auch mit gelehrten und künſtlichen Händewerken zu thun, und folglich die Wiſſenſchaften und gelehrten Künſte auszuüben. „Nur zwey „Leute aber, nämlich ein Unterrichtender oder „Lehrender und ein Lernender machen ſchon eine „Geſellſchaft an Lehrenden und Lernenden aus. „Dieſes aber heißt überhaupt eine Schule, ob„wol ſelbige verſchiedentlich mehr zuſammen ge„ſetzet werden, und folglich viel größer, mehr „Lehrende und mehr Lernende, aber darinne be„griffen ſeyn können, wie in kirchlichen und

Was Schulen überhaupt ſind?

„Schulanſtalten zu ſehen iſt.„ Die Aufrichtung und Verbeſſerung der Schulen aber iſt ein Hauptzweck dieſer Geſchäfte, ja die Schul- und Lehrarbeit ſelbſt ein beſonders darunter gehöriges Geſchäfte. Allein eben dieſes ſind auch die Mittel des Policeywesens, um ſonderlich der Seelen und dem Gemüthe nach geſunde und geſchickte Leute im Staate zu erlangen, wie § 244-305 gezeiget worden. Man ſiehet alſo deutlich, wie dieſe 1ſte Art der Stadtnahrungsgeſchäfte ungemein ſehr mit ihrem Oeconomico, in das Policeyweſen ſchon an ſich und dieſes in jenes hineinlaufe. Weil ich aber doch jenes ſo viel möglich von dieſem in dem 1ſten Abſchnitt dieſes Hauptſt. abſondern will, ſo bin ich wieder genöthiget, einige Sätze, die im Grundriß hier ſtehen und doch zur Policey gehören, hier nur zu berühren, und hernach im II Abſchnitte mehr davon zu ſagen. Endlich ſo ſind alle dieſe zur Einleitung in dieſes Hauptſtück und zur Erläuterung des § bemerkten Warheiten viel gründlicher in meinem Unterricht p. 981-1000 erwieſen und ausgeführet.

§ 1259.

Unterrichtsgeſchäfte.

Alle Nahrungsgeſchäfte von ausnehmenden Unterrichts- und Ausübungsgeſchäften in Wiſſenſchaften und Künſten, ſetzen voraus Geſchicklichkeiten, (§ 1259 not.), und haben zur Abſicht, um wieder in andern Menſchen Geſchicklichkeiten zuwege zu bringen. Es ſind aber vielerley Geſchicklichkeiten der Menſchen, die bey andern Nahrungsgeſchäften, ſonderlich aber auch Stadtnahrungsgeſchäften, zum Grunde liegen. Derowegen müſſen jene Geſchicklichkeiten, wovon wir hier reden, nämlich diejenigen, die ich Wiſſen-

ſchaften

ſchaften nenne, vor allen Dingen überhaupt beſtimmet und von andern unterſchieden werden b).

Was heiſſen Geſchicklichkeiten u. Wiſſenſch.

b) Dieſes habe ich nun verhoffentlich ſo deutlich in meinem gründl. Unterricht p. 991 erkläret, als es in der Oeconomic nöthig iſt. „Geſchicklichkeiten des menſchlichen Verſtandes, die zur „Glückſeligkeit nöthigen allgemeinen und beſondern Wahrheiten, deutlich und gründlich, folglich nicht nur nach gemeiner Art der Erkenntniß „dunkel oder klar, iedoch nur undeutlich und ohne Grund zu erkennen, heißen hier Wiſſenſchaften.„ Ja ſie werden beſonders gelehrte Wiſſenſchaften genennet. Dieſe können nun bald theoretiſche bald practiſche, bald mehr jenes, bald mehr dieſes, bald beydes ſeyn. Und das zeigen die allgemeinen Iſagogen zur ganzen Gelehrſamkeit, welche die vielen Theile überhaupt beſtimmen. Sie können in verſchiedenem Grade vorhanden ſeyn oder erlanget werden. Man hat ſie, um entweder ſich ſelbſt, oder auch andere, theils mit mündlichem oder ſchriftlichem oder thätigem Unterricht und Lehren, theils mit Zucht und Uibung nach den Lehren, theils mit der Ausübung der Lehren, ohne darinne zu unterrichten, in und außer Aemtern, vermittelſt anderer gelehrter Arbeit und mancherley Geſchäften, Rath, That, Befehle, Expeditions, oder anderer gelehrten Werken, zu welchen auch bisweilen Kunſt, und weniger oder mehr Geſchicklichkeit der Leibeskräfte erfodert werden, zur ewigen und zeitlichen, geiſtlichen und leiblichen, innerlichen und äußerlichen Glückſeligkeit, ſonderlich aber auch ſich und andern zur Nahrung beförderlich zu ſeyn. Aus dieſer entſtehet demnach eine beſondere gelehrte Dienſtfertigkeit, und dieſe iſt gleichſam der Fond von unzähligen Arten gelehrter Dienſte, die man andern thut, und von andern

wieder genießet. Dienſte aber ſind Güter und werden gegen andere Dienſte, Geld, Geldeswerth und Credit verkehret, wofür wir Lebensmittel zur Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum erlangen können (§ 124-126 a & ſq.). Ja man ſiehet hieraus vorläufig, daß eben dieſe Menſchen und ihre Kräfte der Seele und des Leibes, ſonderlich aber die erkennende Kräfte, darein dieſe Geſchicklichkeiten durch den Unterricht eingeführet werden, die Objecte dieſer Dienſtgeſchäfte ſind, womit eine große Menge Menſchen, und zwar ausnehmend, recht eigentlich in Städten Nahrung erlangen oder ſich nähren. So viel von Wiſſenſchaften.

§ 1260.

Was iſt Kunſtgeſchicklichk.

Kein Wort aber wird faſt in ſo vieldeutigem Verſtande, als das Wort: **Kunſt** oder **Künſte** gebraucht. Ich muß mich alſo auch darüber erklären, und eben das nöthiget mich ſogar, hier ſchon, den Begriff von der Handwerksgeſchicklichkeit zugleich zu geben, weil man jenes ſonſt nicht recht verſtehen kan c). „Ich verſtehe „hier alſo durch Künſte überhaupt wiederum beſondere, nicht iedem gemeine und nicht leicht zu „erlangende Geſchicklichkeiten der erkennenden „Kräfte, iedoch nur zu klarer Erkenntniß, lebhaftigen oder witzigen Einfällen und bildlichen „Vorſtellungen, ſo, theils von Natur, theils „durch Unterricht und Uibung entſtehen, ſich aber „ſonderlich durch allerhand andern Menſchen „nützliche und angenehme Bewegungen des Leibes oder anderer Cörper, oder durch Herfürbringung anderer Werke und Veränderungen „in cörperlichen Materien, äußern d).„

c) S.

c) S. meine L. Sammlungen im VI Band p. 275 ſq. wo der vielfache Gebrauch dieſes Wortes ausgeführet.

d) S. meinen gründl. Unterricht von der Stadtwirtſchaft p. 992 ſq. Allein dieſe Künſte ſind wiederum vielerley. Denn 1) muß man ſie in gelehrte und ungelehrte Künſte unterſcheiden. Wenn ſich nämlich mit der Kunſt zugleich gelehrte Wiſſenſchaften, die ich erſt beſtimmet habe, um ein Kunſtwerk herfür zu bringen, verbinden muß, ſo heißen es gelehrte Künſte. Und dahin gehören die meiſten ſogenannten ſchönen Wiſſenſchaften. Wo aber keine gelehrte Wiſſenſchaft dazu nöthig iſt, dieſe nenne ich ungelehrte, oder bloße Hand- und Leibeskünſte. Jene gehören eigentlich in dieſes Hauptſtück: die letzten aber ſind wiederum in eigentliche Handkünſte und in künſtliche Handwerke zu unterſcheiden, welches iedoch erſt aus folgendem § deutlich werden wird. Hiernächſt ſo ſind ſie II) in ganz beſondere und ungemeine, oder nur gemeine Künſte zu unterſcheiden, beyde aber entſtehen entweder von ausnehmenden Gaben nächſt dem Unterricht, oder aber bloß durch den Unterricht und von gemeinen Gaben. Daher nennt man Leute, die mit jenen verſehen, im eigentlichen und recht ausnehmenden Verſtande, oder per Excellentiam, Künſtler, Virtuoſen. Und es giebt in gelehrten und ungelehrten Künſten ſolche vortrefliche Leute, ob man gleich einen vortreflichen Redner oder Dichter, Chymicum ꝛc. welches alles gelehrte Künſtler ſind, nicht Virtuoſen, ſondern nur verſchiedene vortrefliche Hand- und Leibeskünſtler, z. E. Singe- und Klinge- Mahlerkünſtler ſo nennet.

Ihr Unterſchied.

Was eigentl. groſſe Künſtler und Virtuoſen.

§ 1261.

Was iſt ein Handwerk?

Ein Handwerk, welches Wort doch auch ſehr vieldeutig gebraucht wird [e]), ſehe ich aber

auch vor eine Geſchicklichkeit, ſowol in denen erkennenden Kräften, als in den Gliedern und Sinnen des Leibes an, welche zwar nicht gemein iſt und von iedem leicht erlernet werden kan, (gleichwol aber auch an ſich in keiner gelehrten oder Kunſtgeſchicklichkeit beſtehet [f]).

e) (S. meine L. Sammlungen VIII B. p. 591). Uibrigens wird zwar von Handwerks- Manufactur- und Fabriqvengeſchäften erſt das folgende Hauptſtück handeln, ſie mögen im Unterrichten, oder wirklicher Verfertigung ſolcher Werke, und alſo der Ausübung beſtehen: Allein weil ich von Künſten hier handele, ſo muß ich doch den allgemeinen Begriff auch von dieſen beſondern Geſchicklichkeiten erklären, um ſich Wiſſenſchaften und Künſte deſto beſſer vorzuſtellen.

Unterſchied der Handwerker.

f) Dieſes habe ich im gründl. Unterricht p. 991-995 deutlicher ausgeführet und ſonderlich gezeiget, daß ſie entweder künſtliche oder gemeine Handwerke ſind. Denn wenn ſich eigentliche Handkünſte (§ 1260 in der Note) mit einer Handwerksarbeits-Geſchicklichkeit mehr oder weniger verbinden, ſo entſtehen dadurch die künſtlichen Handwerke, die doch aber nicht mit ſchweren zu vermengen ſind, weil auch die gemeinen Handwerke theils ſchwerere theils leichtere Handwerke in verſchiedener Abſicht ſeyn können. Ja man muß auch nicht mit einander verwirren, wenn man Leute, die nichts als Handwerksarbeit machen, nur darum Künſtler nennet, weil ſie an keine Handwerks- und Zunftordnung gebunden, ſondern ſie als eine freye Kunſt, wie die gelehrten und auch ungelehrten eigentlichen Künſte ſind, treiben; Oder wenn man auch wirklich ungelehrte Künſte vor Handwerke anſiehet, weil ſie Handwerksmäßige Zunftverfaſſungen haben.

Dieſe

Dieſe Eintheilungen beziehen ſich mehr auf ihre äußerliche Verfaſſung als auf ihr innerliches Weſen, wovon doch hier nur die Rede iſt.

§ 1262.

Indeſſen können doch alle dieſe Geſchicklichkeiten, oder doch eigentliche Kunſt- und Handwerksgeſchicklichkeiten, bey ſo wohl belebten, vernünftigen und unvernünftigen, als unbelebten Sachen und Producten, mit einander verbunden werden, und daraus entſtehen vermiſchte Geſchicklichkeiten g).

g) Inſonderheit äußern ſich ſolche bey chymiſchen, mechaniſchen, ja auch in Handlungsgeſchäften, und in Fabriqven oder Manufacturen kommen insgemein Kunſt- und Handwerks- ja wohl gar gelehrte Geſchicklichkeiten in Wiſſenſchaften, wie das XIV und XV Hauptſtück zeigen wird, zuſammen.

§ 1263.

Gleichwie ich nun § 1258 in der Note meinen allgemeinen Begrif von Schulen bereits erkläret habe, und die Nahrungsgeſchäfte von Wiſſenſchaften und gelehrten Künſten, entweder in ausnehmenden Unterrichts- oder Ausübungsgeſchäften beſtehen; alſo kan man die erſten Geſchäfte, entweder I) in ſoferne ſie in Geſellſchaften ausgeübet werden, wohin die Schul- und Lehrgeſchäfte gehören, oder II) ſoferne ſie außer geſellſchaftlichen Verfaſſungen getrieben werden, betrachten. Der Kürze wegen aber muß ich beydes zuſammen nehmen h).

h) Man ſehe aber meinen gründl. Unterricht C. III im II Th. p. 981 bis zum Ende nach. Und in der That Schul oder Lehrgeſchäfte ſind nichts als Unterrichtsgeſchäfte, und zwar auch in Wiſſenſchaften und Künſten, welche, ſoferne ſich die Stadtleute davon ausnehmend ernähren, als Stadtnahrungsgeſchäfte betrachtet werden müſſen.

§ 1264.

Dieſes ſind alſo diejenigen Stadtnahrungsgeſchäfte, die wir in dieſem Hauptſtück, ihrer Natur und Beſchaffenheit nach, als ſolche einzuſehen und ſie folglich ſo weit zu zergliedern, zum Behuf der Stadtwirtſchaft und Policey, Anleitung geben müſſen i).

i) Ein Gelehrter, oder ein gelehrter Künſtler, muß nun freylich diejenige gelehrte Wiſſenſchaft oder Kunſt von Rechts wegen ihren innern Lehrſätzen nach gründlich verſtehen, womit er ſich nähren will: allein, ſo weit zu gehen, braucht ein Policeyverſtändiger nicht, ſondern nur eine hiſtoriſche Erkenntniß zur Analyſi dieſer Nahrungsgeſchäfte davon zu haben. Und dazu dienet 1) die gelehrte Geſchichte von Wiſſenſchaften, Künſten, Schul- und Lehranſtalten, wie auch gelehrten Amts- und andere Arbeiten, und eine Tinctur von allen Wiſſenſchaften und Künſten. Uiberhaupt wird ihm 2) auch nicht ſchaden, ſonderlich aber muß er 3) die Naturgeſchichte, und 4) die Naturlehre, 5) Chymie, 6) Anatomie 7) Botanick, 8) Mathematick, und 9) die Mechanick einigermaßen zu Hülfe nehmen, wenn er in der Zergliederung ſowol dieſer, als anderer Stadtnahrungsgeſchäfte fortkommen will. Ich habe daher deswegen in meiner Cam. Bibl. verſchiedene Schriften vorgeſchlagen, und mein Manufact.

Lexic. iſt auch nebſt dem Natur- und Kunſt- wie auch mein öconom. item das bekannte mathematiſche dabey zu brauchen. Wer ſich aber hier im Diſcours über dieſe Anfangsgründe ausbreiten will, der kan ſeine Beleſenheit in hiſtoriſchen Anmerkungen von denen Schul- und Unterrichtsgeſchäften anderer Völker und der Teutſchen, ſowol niedern als höhern und hohen Schulen, Univerſitäten, Academien, Kunſt- und Werkſchulen, anbringen. Meine Kürze vergönnet mir indeſſen hier nicht, dahinein zu gehen; ob ich gleich in meinem Unterricht hin und wieder auch hiſtoriſche Anmerkungen eingeſtreuet habe. In meinem Grundriß aber gab ich nur in dieſem § Gelegenheit, davon etwas im Vorleſungen zu ſagen.

§ 1265.

Nach dieſer kurzen Vorbereitung will ich nun zur Zergliederung der Nahrungsgeſchäfte von dem Unterrichte und der Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſte (§ 1259, 1260) ſelbſt ſchreiten, um ihre Natur und Beſchaffenheit zum Behuf der Wirtſchaft und Policey einzuſehen. Wir haben dannenhero das Object dieſer Geſchäfte zuerſt einiger maßen zu betrachten. Ich ſage, dieſer Geſchäfte, nämlich, ſoferne ſie es nicht nur mit Unterrichten, ſondern auch ſonſt mit andern Ausübungen der Wiſſenſchaften und Künſte, in und außer den Aemtern, und alſo im gemeinen Leben zu thun haben. Ihr Object beſtehet alſo überhaupt in Menſchen, insbeſondere aber ihren rohen oder etwas nur zubereiteten Kräften der Seele und des Leibes, welche zu allerhand edlen und ehrbaren Dienſtarbeiten, Ver-

Objecte der N. G. von Wiſſenſch. u. Künſten.

Verrichtungen und Tugenden, durch Unterricht, Uibung, Zucht, Rath, Direction und ſo fort, geſchickt gemacht, und widerum zu einer geſchickten Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſte, um darinne zu unterrichten oder ſelbige ſonſt zum Beſten der menſchlichen Geſellſchaft anzuwenden, gebracht werden ſollen [k]).

k) Man halte dazu den § 1224 und meinen Unterricht p. 1000-1008, wo dieſes alles erwieſen und erläutert worden. Ich habe auch daſelbſt diejenigen Grundwahrheiten ſchon berühret, welche die Wichtigkeit dieſer Sache darthun, und gezeiget, was die Gelehrten alſo vor ein großes und edles Object ihrer eigenen Wirtſchaftsgeſchäfte daran haben. Es iſt auch hiermit nicht nur das Object der ausnehmenden Unterrichts- ſondern auch der ausnehmenden Ausübungsgeſchäfte zugleich beſtimmet. Denn obwol bey den letzten noch allerhand unſichtbare und ſichtbare Sachen, Amtsrechte, ganze Expeditiones, mit Land und Leuten, ſchriftlicher und mündlicher Arbeit ꝛc. dazu kommen, welche in der Praxi der Wiſſenſchaften auch als Objecte angeſehen werden können; ſo iſt doch jenes die Hauptſache und dieſe Dinge kan man mehr als Werkzeuge und Hülfsmittel, oder Nebenſachen anſehen. Menſchen und ihre Kräfte bleiben doch allemal der Hauptvorwurf, und die Art und Weiſe der Anwendung einer Wiſſenſchaft kommt nur anders heraus, als im eigentlichen Unterrichten. Ich werde daher durchgängig die Nahrungsgeſchäfte, als ausnehmende Unterrichts- und ſolche Ausübungsgeſchäfte in Wiſſenſchaften und Künſten zuſammen betrachten.

§ 1266.

§ 1266.

Jedoch dieſe Kräfte ſind ein wenig mehr aus einander zu ſetzen. Zuförderſt muß man ſie in gemeine und beſondere unterſcheiden. Jene können nicht weiter als zu gemeinen Geſchichlichkeiten gebracht werden. Da aber hier ausnehmender Unterricht in Wiſſenſchaften das Geſchäfte iſt, ſo ſind zwar diejenigen Leute, die ſich mit dem Unterricht in denen allen Menſchen gemeinen Wahrheiten, und damit ſie ausgeübet werden, auf dem Lande und in den Städten, zu ihrer Nahrung beſchäftigen, gleichfalls Objecte des ausnehmenden Unterrichts in Städten, in ſoferne ſie dazu geſchickt gemacht werden, und damit z. E. in kleinen und gemeinen Kinderſchulen des Chriſtenthums, der teutſchen Sprache, im Reden, Leſen und Schreiben, des gemeinen Rechnens, und der gemeinen männlichen und weiblichen Haushaltungsgeſchäfte lehren und Kinder ziehen, oder gar geſchickt machen können; maßen dieſes ebenfalls eine große, leider aber denen meiſten gemeinen Schulmeiſtern und Schulmeiſterinnen ermangelnde Wiſſenſchaft iſt: allein ihre Objecte, nämlich die rohen und nur gemeinen Kräfte der Seelen und der Leiber dieſer Kinder, gehören nicht hieher eigentlich [1]).

1) Ich habe auch ſchon in der Generalpoliceywiſſenſchaft davon gehandelt. Nur bey denen andern Ausübungsgeſchäften ſind auch dieſe gemeinen Kräfte nicht aus der Acht zu laſſen. Denn wer überhaupt mit Menſchen zu thun hat, z. E. ſie regieren will, muß ſie erkennen.

§ 1267.

Was aber die beſondern Leibes- und Seelenkräfte, welche ſich zu beſondern Geſchicklichkeiten in Wiſſenſchaften und Künſten ſchicken, und womit es die Nahrungsgeſchäfte des ausnehmenden Unterrichts in Städten zu thun haben, anbelanget, ja welche andern wegen ihrer natürlichen Beſchaffenheit oder anderer Hinderniſſe abgehen, die muß man genau erkennen lernen. Dazu gehöret nun die ganze Kunſt Menſchen zu erkennen, das ſcrutinium und der ſelectus ingeniorum. Denn man muß ſie nach dem Alter, denen beſondern Fähigkeiten, des Geſchlechts, der rohen Natur nach, und der möglichen Verbeſſerung, der Theile des Menſchen, und endlich ihrer äußerlichen Umſtände nach, unterſuchen, wenn man ſie in Wiſſenſchaften und Künſten unterrichten, und zur Ausübung derſelben geſchickt, ſchöne Producte aber aus ihnen machen, folglich damit Vermögen und Nahrung, durch ſeine Geſchäfte und Arbeit erlangen will m).

m) (S. meinen Unterricht c. l.) Zu dem Ende muß eben das Policeyweſen auch zu rechten Schulanſtalten das ſcrutinium und den ſelectum ingeniorum befördern, wenn dieſe Stadtnahrung floriren ſoll.

§ 1268.

Ich will von iedem nur etwas ſagen. Die Kräfte der Menſchen ſind entweder in ihrem ganz rohen oder etwas verbeſſerten Stande zu betrachten, beyde aber äußern ſich nicht in allen Theilen ihres Alters nicht ſogleich und in einer

Leibes-

Leibesbeſchaffenheit oder Verhältniß zu Geſchicklichkeiten und Dienſten wie in der andern. Sie laſſen ſich nur etwas in Kindern, ſchon aber beſſer in angehenden Jünglings- und erſt vollkommner in den Jahren heranwachſender junger Leute, am beſten aber bey geſetztem Alter erkennen, und bey den Alten ſtehen ſie etwas ſtille oder werden gar wieder ſtumpf. Man muß aber ſonderlich nach dieſem Unterſchied auf die beſondere Fähigkeiten darinne, ſo ſich entweder bloß von Natur oder wenn ſie erſt erwecket worden, ihren Grad, ihren innerlichen Unterſchied und ihr Verhältniß zu verſchiedenen Geſchicklichkeiten, in dieſer Unterſuchung ſehen n).

n) Dieſes iſt eine wichtige und ſehr viel in ſich faſſende Regel, um das Object dieſer Geſchäfte, und zwar ſonderlich, wie ſich die rohen Naturgaben nach dem Alter äußern, das natürliche aber von dem erlangten zu unterſcheiden ſey, zu erkennen: Ich kan ſie aber hier nicht ausführen. Ihre Grade auch der beſondern Fähigkeiten, ſind in den erſten oder den niedrigſten, mittelmäßigen oder vortreflichen einzutheilen. Sie kommen entweder auf die Sinnlichkeit oder das Gedächtniß, die Anlage zu geſchwinden oder langſamen, und ſonderlichen oder gemeinen Einfällen, die Einbildungskraft, und die eigentlichen Verſtandsfähigkeiten zur abſtracten, deutlichen, ſcharfſinnigen, judicieuſen und fruchtbaren, oder den Zuſammenhang der Wahrheiten einzuſehen möglicher Erkenntniß an. Und die Zwecke ſind auch verſchieden. Selten hat einer beſondere Fähigkeiten zu allen Wiſſenſchaften, ſondern einer ſchickt ſich mehr zur Theorie und zum Unterricht, ein anderer mehr zum practiſchen Leben von Wiſ-

ſenſchaften und Künſten: einer iſt aufgelegt zu lebhaften Einfällen und Bildern, oder zu ſonderlichen Künſten, Exercitien, ein ander hat beſonders geſchickte Leibesfähigkeiten und Kräfte ꝛc.

§ 1269.

Man muß auch kein Geſchlecht von dieſer Nahrung ausſchließen. Die alten Gewohnheiten, Meinungen und Vorurtheile ſind längſt widerlegt. Das weibliche hat oft die ſchönſten Fähigkeiten der Seele und des Leibes zu Wiſſenſchaften und Künſten, und ſolches häufig gezeiget o). Nur muß man die Zwecke des Unterrichts und der Ausübung bey beyden zugleich, nach ihren beſondern weiblichen Eigenſchaften und dem eingeführten Geſchlechtswohlſtand ermäßigen und die Kräfte dazu halten.

o) Unter ganz ungemein vielen Beyſpielen bey uns, die dieſem Geſchlechte in dieſem Stück Ehre machen, gehöret, die Frau Liebſte des Herrn Diaconi Erxleben, eine gebohrne Leporinne, von Quedlinburg gebürtig, welche in dieſem Jahre erſt kürzlich zu Halle nach ausgeſtandenem Examen, und wohlgeſchriebener lateiniſcher Probeſchrift, die Doctorwürde in der Arzeneywiſſenſchaft von der Univerſität erhalten hat.

§ 1270.

Die Kräfte ſind entweder, wie ſchon gedacht, noch ganz roh, oder ſchon in verſchiedenem Grad verbeſſert. Und dieſer unterſchiedene Zuſtand iſt ebenfalls nach ſeinen mannigfaltigen Graden wohl zu merken, damit man ſich nicht betrüge. Denn das natürliche iſt allemal beſſer als das erlan-

erlangete, wenn aber dieſes zu jenen kommt, wird etwas vortrefliches daraus, ohne jenes aber bleibt dieſes nur mittelmäßig p).

p) Es kommen in allen Unterrichtsanſtalten der Städte, und in die Hände dieſer Geſchäfte nicht immer ganz rohe Leibes- und Seelenkräfte; ſondern ſie ſind entweder gar verdorben, oder doch etwas verſchlimmert, oder zum ausnehmenden Unterricht ſchon etwas zubereitet. Z. E. in den Familien, bey den Eltern und erſtem Erziehen, in denen Hausſchulen, den kleinen Schulen, Lebensarten, denen Gymnaſien ꝛc. Und ſo gehet es auch bey denen, die eben keine Gelehrte, iedoch nicht gemeine Leute werden wollen. Sie ſind aber auch öfters ſchon noch mehr verbeſſert, und tragen gewiſſe Merkmale an ſich, obwol ſolche auch oft betrügen. Es ſind z. E. ſchon eigentliche Studenten, oder bereits mit Ehrenzeichen verſehene. Sie machen Proben, oder geben ſie vor die ihrigen doch aus. Es ſind keine ganzen Lehrlinge mehr, ſondern ſchon angehende Socii in der Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſte. Und alſo gehet es auch bey Handkünſten, Handwerken, Manufacturen, Handlungen ꝛc.

§ 1271.

Die Kräfte ſind aber auch in Anſehung der menſchlichen Theile wohl zu unterſuchen q).

q) Es giebt feine Seelen, ſowol ihren erkennenden oder Vorſtellungs- als begehrenden Kräften, oder denen erſten zwar, nicht aber denen letzten, oder dieſen und nicht denen erſten nach. Dieſe letzten nun ſind zwar gut, iedoch zu ſonderlichen Geſchicklichkeiten zu dumm, einfältig und ungeſchickt. Und wie ſehr ſind nicht auch die natürlichen Neigungen oder angenommene Fertigkei-

ten

ten des Willens zu unterſuchen, weil ſelbige in den Gebrauch der Verſtands- und auch der Leibeskräfte einen großen Einfluß haben. Es giebt Menſchen, die Objecte dieſer Geſchäfte werden, in welchen ſich mit einer ſchönen Seele, mit einem erhabenen Geiſte, auch ein ſchöner Leib verbindet oder nicht verbindet, oder dieſer iſt da und jene ſind nur in verſchiedenen Grade da, dem doch öfters die Ungeſchicklichkeit des Leibes in dieſer und jener Lebensart, bey Wiſſenſchaften und Künſten große Hinderniſſe, wie im Gegentheil gute Förderung verurſachet. Und es iſt zugleich hieraus zu ſehen, daß man auch, wie ſchon gedacht, die Wiſſenſchaft und die Künſte kennen müſſe, wenn man das Verhältniß der Leibes- und Seelenfähigkeiten und Kräfte dazu beſtimmen will, ſobald man dieſe beurtheilen kan.

§ 1272.

Endlich haben auch die äußerlichen Umſtände einen großen Einfluß in die Objecte dieſer Geſchäfte. Denn ſie ſind bald Beförderungsmittel, bald Hinderniſſe r).

r) Z. E. der Stand, die Dürftigkeit, der Mittelſtand, der Reichthum, die äußerliche Erziehung und Gewohnheiten der Stände, die Geſundheit und Krankheiten, Freunde, Gönner, Beförderer, Wohlthäter, Stipendia, der Ort und die Gelegenheit, gute und ſchlechte Schulanſtalten, Nähe oder Ferne derſelben, große Koſtbarkeit, u. ſ. f. das ſind die vornehmſten Puncte, worauf man in der Unterſuchung der Objecte dieſer Geſchäfte ſehen muß.

§ 1273.

Zwecke und Nutzen dieſer Geſchäfte.

Ich eile aber zu den Zwecken und Nutzen dieſer Geſchäfte. Sie ſind ungemein groß und viel-

vielfältig: Man kan ſie entweder überhaupt und einzeln oder als Folgen zuſammengeſetzter Unterrichtsanſtalten betrachten, und ſie in die nächſten und eigenen, privat und gemeinen, wie auch die entferneten eintheilen s).

s) Bey dieſer Betrachtung bitte ich wiederum meinen gründlichen Unterricht p. 1008-1017 nach zu ſehen. Die überhaupt und einzelne betrachtete Zwecke ſind 1) am nächſten, um theoretiſche und practiſche Leute mit verſchiedener Geſchicklichkeit, ſowol zu Unterrichts- als andern Ausübungsgeſchäften zu ziehen, 2) gute Bücher und Schriften zur Erweiterung der Erkänntniß aller nützlichen Warheiten, 3) neue Erfindungen in allen Wiſſenſchaften, Künſten, Handwerken, Stadt- und Landnahrungsgeſchäften, und 4) zu denen ſub no. 2 gehöret auch die wichtige Stadtnahrung der Buchdruckerey, des Buchhandels, der Buchbinder und vieler andern Handwerker und nahrungsbeſchäftigter Leute. Sonderlich aber ſucht man dadurch 5) geſchickte Subjecte zur Verbeſſerung aller Unterrichtsanſtalten ſelbſt, und aller geiſtlichen und weltlichen, hoher und niederer Aemter des Staats, oder auch an ſolchen Leuten, die außer ſelbigem gute Dienſte leiſten können und nützlich ſind. Die unterrichteten und die erlangte Geſchicklichkeit ausübenden, ſuchen alſo 6) wieder ſo geſchickte als glückliche Leute zu machen, und die Glückſeligkeit des Lebens zu befördern, durch dieſes alles aber 7) Nahrung und Vermögen, an Geld, Geldeswerth, Credit, Ruf, Ruhm, Anſehen, die Dienſte und Hülfe anderer u. ſ. f. zu erlangen, in acht zu nehmen, zu erhalten, wie auch 8) zu ihrer eigenen und anderer, ſonderlich aber zum gemeinen Beſten, der Stadt, des

Landes, anderer Länder und Städte anzuwenden. Dadurch werden endlich Städte 9) ſonderlich volkreich und nahrhaftig. Es wird viel Geld und Vermögen hingezogen, und nützliche Menſchen, als gleichſam vortrefliche Waaren, ſind daſelbſt in Vorrath für die Stadt und ihren Ruf, das Land und andere Städte und Länder. Durch dieſes alles werden 10) die öffentlichen Einkünfte der Stadt und des Landesherrn unterſtützet und vermehret. Der Nutzen in ſeinem ganzen Zuſammenhang und unzehligen Folgen gehet aber noch viel weiter, und iſt alſo ungemein groß von dieſen Geſchäften. Er ergießt ſich auf alle übrigen Stadtnahrungsarten, und die landwirſchaftlichen Geſchäfte haben daran einen großen Theil. Laßt uns aber doch ſonderlich einen Hauptzweck, der Unterrichtsgeſchäfte, ſo ferne ſie durch zuſammengeſetzte Unterrichtsanſtalten, nämlich durch Schulen geſucht und erlanget werden, betrachten. Denn dieſe gehören zu den Mitteln des Policeyweſens insgemein, eine Menge derer an Leib und Seele geſunden Leute und Nahrungsbeſchäftigte zu erlangen, wie in dem general-Pol. W. bereits gezeiget worden, und darinne werden ſchon gedachte Abſichten ganz ausnehmend geſucht, die Geſchäfte ſelbſt aber deswegen getrieben.

§ 1274.

Es iſt dieſer Zweck zwar bereits in der einzeln Erzählung § antec. angegeben, allein er iſt ſehr wichtig, und es ſind damit ſo viele andere Abſichten und Folgen verknüpfet, daß man ihn nicht ſo ganz trocken in der öconomiſchen Betrachtung übergehen kan, weil dieſe mit der Policeybetrachtung dieſer Geſchäfte hier beſonders zuſam-

zuſammen läuft. Die Aufrichtung der niedrigen und höhern Schulen, ihre beſtändige Verbeſſerung und alle beſondere Folgen der Schulen, gehören demnach hieher, und aller Stof dazu kommt von dieſen Nahrungsgeſchäften. Unter den niedern Schulen will ich nichts von denen gedenken, welche zur erſten Vorbereitung der Kinder insgemein, und hernach der Jugend von männlichem Geſchlecht, welche ſich eigentlich auf Wiſſenſchaften legen ſoll, noch auch von denenjenigen Schulen, vor ſolche, welche eben nicht ſtudiren, ſich aber doch zu allerhand Handkünſten, Handwerken, Fabriqven, Manufacturen, Handlungsgewerben und zu oeconomiſchen Aemtern geſchickt machen, folglich nicht in ganz gemeinen Nahrungen und Geſchicklichkeiten ihr Leben zubringen wollen, ſondern ſich auf die wirkliche Uibung und fernere Zucht unter den Geſchäften ſelbſt zubereiten ſollen, dahin die Kunſt- Werk- und Realſchulen gehören, wovon ſchon vielmal gedacht worden.

§ 1275.

Sondern ich will nur ſonderlich die Errichtung und Verbeſſerung aller Unterrichtsanſtalten, und ſowol der privat- als öffentlichen Schulen vor das ſchöne Geſchlecht, ſo beſondere Kräfte und Fähigkeiten hat, berühren t),

t) Daran fehlt es noch ungemein, und vornemlich an ſolchen mit und zu dieſem Unterricht und zu dieſer Zucht geſchickten, wegen des Geſchlechtswohlſtands aber gar beſonders auszuſuchenden, und durch den Unterricht, in Wiſſenſchaften und

Künſten zuzubereitenden Beſchäftigten, welche wirklich nicht anders als durch dieſe Nahrungsgeſchäfte in Wiſſenſchaften und Künſten, erlanget werden können. Nur hat man dieſen großen Nutzen derſelben bisher noch nicht recht geachtet. Man hätte aber dazu in vielen Frauenzimmerklöſtern und Stiftern, Witwenhäuſern ꝛc. bey den R. Catholiſchen und Proteſtanten in Städten die ſchönſte Gelegenheit, wenn ſie recht dahin eingeleitet würden. Und da ſich nunmehro viele des ſchönen Geſchlechts auf die Wiſſenſchaften, ſonderlich die ſchönen legen, ſo würden dieſe dazu noch viel nützlicher, als wenn ſie nur viel Bücher, Verſe und dergleichen ſchreiben, die ich doch auch hoch ſchätze und für Proben ihrer Geſchicklichkeiten anſehe, gebrauchet werden können, wenn ſie Lehrerinnen in und außer Frauenzimmerſchulen abgäben. Sollte aber alsdenn eine Stadt nicht davon, wie von andern Schulen, ja dieſe Perſonen, item Klöſter, Stifter und dergleichen ſelbſt viele Nahrung und Einkünfte haben? Nicht alle Städte können alle Arten der Schulen haben; Allein dieſe Art der Schulen gehören unter die mannigfaltigen Schulen und Schulnahrungen der Städte, welche fehlen, und hier und da noch als bereichernde Nahrungsgeſchäfte etabiliret werden könnten.

§ 1276.

Die Städte müſſen auch aus dieſen Nahrungsgeſchäften allein geſchickte Leute für die höhern Schulen, und zu ihrer Verbeſſerung, nämlich derer Gymnaſien und großer Stadtſchulen, für künftige Gelehrte erhalten.

§ 1277.

Und ich erinnere nochmals, daß man auch die

geſchick-

geſchickten Leute zu denen etwas höhern Kunſt- und Werkſchulen daher erlangen müſſe.

§ 1278.

Allein endlich fließet gleichſam der Nutzen dieſer Geſchäfte, zu folge dieſer Abſicht in reichen Maaßen bey allerhand noch höhern und großen Unterrichtsanſtalten, um ſie zu errichten und immer zu verbeſſern, alle vortrefliche Folgen aber davon zu erhalten, zuſammen, dahin I) allerhand Collegien, worinne junge Leute auf die Univerſitäten noch beſſer und näher zubereitet werden, II) allerhand Kunſt- und ſchöne Wiſſenſchaftsacademien, III) allerhand ganze Societäten der Wiſſenſchaften, IV) allerhand Ritter- und Kriegsacademien, endlich aber V) die auf alles und das ganze gehenden Univerſitäten oder eigentlichen completen hohen Schulen, wie auch VI) viele Arten der Seminarien, gehören.

§ 1279.

Wie nun alle die, in dieſen Anſtalten Arbeitenden ihre Nahrung, Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum davon erlangen; alſo kommt endlich aus dieſen eine unbeſchreibliche Menge derer die Wiſſenſchaften und Künſte noch anders, als durch Unterrichten Ausübenden, welche wiederum damit erwerben. Dieſe alle aber ſammt den erſten, verſchaffen wieder andere Nahrung und mancherley Vermögen, an Büchern, Schriften, Bibliothecken, Erfindungen,

neuen Methoden und Arten die Geſchäfte auszuüben, neue Dienſte, und ſie geben auch vielen ungelehrten, künſtlichen und gemeinen Handwerken, Fabriqvanten, Manufacturieurs, Handelsleuten, wie auch allen andern Arbeitern Nahrung und Gewerbe.

§ 1280.

Ein großer Hauptheil des gemeinen Beſtens der Städte, Länder und der Regenten hänget alſo davon offenbar ab. Und nur Unverſtändige ſehen den Werth der Gelehrten und dieſer Kunſtgeſchäfte nicht ein, oder halten dieſe Beſchäftigte vor unnütze Laſten und Müßiggänger, weil ſie eben nicht ackern, Vieh ziehen, Schuh oder Kleider verfertigen, oder Tagelöhner- und Handarbeit machen, oder ſie halten das Vermögen, die Geſchicklichkeiten, ſo ferne es die Hauptgüter dieſer Leute, und gewiß ſehr ſchätzbar ſind, nur vor Intentionalgüter [u]).

u) So ſehr aber hieraus erhellet, wie groß und wichtig der Nahrungsſtand der Gelehrten ſey, ſo deutlich erhellet auch ihre Pflicht, dieſe Geſchäfte recht, und zwar wirtſchaftlich anzuſtellen, und ſich ſonderlich dem Triebe nach immer mehrerer Vollkommenheit zu ergeben. Denn ſonſt ſind ſie ſowol, als alle andere, die mit vielem Geld und Gute verſehen, und nicht recht wirtſchaften, die elendeſten Leute und Laſten der Erden, dieſer und jener ihre Güter aber werden alsdenn wirklich nur Intentionalgüter. (S. meinen gründl. Unterricht d. i. die gr. Anleitung, zur St. W. u. Pol. oder meinen verbeſſerten Becher in dem ganzen III und XXV Hauptſt.

Hauptſt. des II Th. p. 981 ſq. und p. 1676 ſq.).

§ 1281.

Allein eben daraus laſſen ſich nun auch zugleich alle Fehler und Laſter dieſer Beſchäftigten durch eine geringe Betrachtung zeigen, welche viele in Anſehung dieſer Zwecke ihrer Nahrungsgeſchäfte, außer und in ihrem Hausweſen begehen x).

x) Ich kan mich nur in Anfangsgründen nicht damit aufhalten. Am angeführten Stellen m. Unterr. aber ſind viele davon zu leſen, und im Grundriß gab ich in dieſem § auch ſchon Anleitung dazu.

§ 1282.

Die Geſchäfte ſelbſt.

Ich ſchreite nunmehro zu denen beſondern Geſchäften ſelbſt. Uiberhaupt aber ſind hierbey die allgemeinen Regeln zu wirtſchaften (§ 126 a; 154), und insbeſondere die allen Stadthauswirten gemeinen Maximen ihrer Stadtwirtſchaft, und eines Stadthausweſens (§ 1235) voraus zu ſetzen y). Denn wer haushalten und wirtſchaften will, muß ſolches überhaupt, und hernach insbeſondere, nach Gelegenheit ſeines Standes und Hauptgeſchäftes verſtehen, oder ſich andern Händen anvertrauen z).

y) Allein hierwieder handeln viele Gelehrte auf mancherley Weiſe, und wenn ſie auch das Hauptgeſchäfte ihrer Nahrung wohl verſtehen, und außer dem Hausweſen ziemlich treiben, ſo pflegt doch die innere Wirtſchaft und das Hausweſen von ihnen gemeiniglich ſehr vernachläßiget, oder übertrieben zu werden. Man bemerket auch, daß

ſich viele ſo gar um die allgemeinen Regeln der Wirtſchaft nicht einmal bekümmern, oder, wenn ſie ſelbige auch wiſſen nicht beobachten. Ich habe viele Arten und Urſachen davon in meinem Unterricht p. 1019 ⸗ 1024 angeführet.

2) In Betracht der hier nun vorkommenden beſondern und eigenen Wirtſchaftsgeſchäfte der Gelehrten, als Gelehrten muß ich aber wiederum einige Veränderung im Gr. R. machen, weil ich daſelbſt die Anweiſung fürs Pol. Weſen, mit der Anweiſung zur Oeconomie in dieſen Geſchäften, ebenfalls vermenget habe. Denn es ſolte eigentlich nur von denen beſondern öconomiſchen Geſchäften und Regeln eines ſolchen Stadtwirts ſeyn gehandelt worden, womit er 1) ſeine Objecte, und 2) die vorgeſtelleten Zwecke oder den Nutzen davon, durch ſeine Geſchäfte erlanget, bewahret und wohl anwendet. In der Betrachtung dieſer Geſchäfte aber, nach der Policey, muß erſt eigentlich dasjenige vorkommen, was das Policeyweſen zur Beförderung dieſer Nahrungsgeſchäfte thun und laſſen ſolte, und davon handeln doch die §§ im Gr. R. ſub n. 1282 ⸗ 1309 meiſtentheils ſchon ganz unordentlich.

§ 1283.

Ich muß aber doch, um der Kürze willen, die Erlangungs⸗Bewahrungs⸗und Anwendungsgeſchäfte zuſammen ziehen, und alles nur in einige Regeln, vermittelſt folgender Anmerkungen, faſſen [a]).

a) Ich habe ſie in meinem Unterricht p. 1024 ⸗ 1030 ſchon mehrentheils angeführet. Z. E. 1) dieſe Geſchäfte laſſen ſich nicht ſo leicht und mit ungewaſchenen Händen angreifen. Es ſind nicht

nicht gemeine, ſondern beſondere Geſchäfte, und ſetzen vor allen Dingen in den Beſchäftigten beſondere Gaben und Geſchicklichkeiten, ſonderlich aber die gründliche Erkänntniß derjenigen Wiſſenſchaft und Kunſt an ſich, und hernach die Fertigkeit darinnen zu unterrichten, oder ſie ſonſt in und auſſer den Aemtern durch andere gelehrte Arbeit nach mannigfaltigem Unterſchied geſchicklich auszuüben, voraus. Es gehöret überdem viele Klugheit dazu, und es werden gewiſſe Tugenden des Willens, oder ein Herz voll Menſchenliebe, groſſer Arbeitſamkeit, Treue, Gedult, Gelaſſenheit und Beſtändigkeit dazu erfodert. (S. auch § 125 a, die Generalregel, und was ich § 122 b ſub α it. § 128, 129 geſaget habe). Freylich heißt ſonſt der Gelehrten Wirtſchaft nichts, und ſie ſchaffen weder ſich, noch andern Nutzen, ſondern ſind Müßiggänger oder müſſen andere Nahrungsgeſchäfte treiben, in deren Betracht ſie aber keine durch Wiſſenſchaften Nahrung erwerbende ſind, wenn ihnen gleich, was ſie auch gelehrt wiſſen, dabey zu ſtatten kommen kan. Eben deswegen muß man, wenn man ein ſolcher Wirtſchafter werden will, nicht nur was Rechtes, ſondern auch ſolche Wiſſenſchaften und Künſte lernen, die nach Ort, Zeit und Umſtänden nothwendig erfordert werden, um Dienſte zu thun und wirklich nützlich, nicht aber unnütze oder gar ſchädlich ſind. Alsdenn ſind ſolche Geſchicklichkeiten, und ein ſolcher Anfang Vermögen zu erlangen, gewiß keine bloſſe Intentionalgüter, wie die Thoren und halb- oder unnützlich Gelehrte von ſich auf alle ſchlieſſen. Ein ſolcher Nahrungsbeſchäftigter muß aber auch 2) vermögend ſeyn, die erklärten Objecte, Zwecke und Nutzungen dieſer Geſchäfte, ſonderlich wohl zu unterſuchen, und ſeine Arbeit darnach einzurichten. 3) Die Seele dieſer Nah-

rungsgeſchäfte, ſowohl der Unterrichts- als Ausübungsgeſchäfte, iſt ferner die rechte Art und Weiſe, und eine denen Objecten ſowohl, als denen Zwecken gemäſſe Methode und Ordnung. 4) Ein ſolcher Wirt muß auch Namen, Ruf und Credit, daß er erſprießliche Dienſte bey dieſen Objecten und Zwecken leiſten könne, entweder ſchon haben oder auf alle Weiſe rechtmäßig zu erlangen trachten, und hiernächſt auch damit, in Anſehung des Verkehrs, recht umgehen. 5) Er muß nicht weniger die dazu gehörigen Rechte, welche an Würden, oder Schul- Kirchen- und andere Aemter, oder doch an Vergünſtigungen gebunden ſind, durch rechtmäßige Wege zu erlangen wiſſen und erlangen. 6) Er muß nicht nur Zeit, Ort und andere Umſtände, Gelegenheiten, Freundſchaft annehmen, weiſen, klugen und tugendhaftigen Umgang und gute Bekanntſchaft, Correſpondenz, öffentliche Anſtalten, die in Städten errichtet ſind, oder errichtet werden ſollen, ſondern auch dieſes beobachten, daß er 7) ſeinen eigenen Privatzwecken, nämlich um durch ſeine Geſchäfte etwas zu gewinnen, Nahrung, Vermögen, beqvemes Leben und Reichthum zu erlangen, zu erhalten und anzuwenden, oder ſeinem innern Hausweſen, nicht den gemeinen Nutzen und Zweck dieſer Nahrungsgeſchäfte aufopfere, oder dieſen ſeinem Privatintreſſe nachſetze. Denn es gehet dieſes faſt noch eher bey andern Nahrungs- als dieſen Geſchäften an. Ein Gelehrter dient vornämlich dem gemeinen Weſen, dadurch aber erſt ſich, ſeiner Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens. Er muß dannenhero 8) durch beſtändig beſſere Proben, und, ſo zu reden, immer ſchönere Producte, vor allen Dingen zu erweiſen trachten, daß er ein geſchickter und treuer Arbeiter ſey, und immer geſchickterer werde. Und eben dadurch muß er

ſich

ſich 9) bemühen, von ſeinen Objecten immer mehrere in die Hände und in ſeine Bearbeitung zu bekommen, dabey aber 10) die gewöhnlichen, monopoliſtiſchen und propoliſtiſchen Privatſtreiche vermeiden. 11) Die Arbeiten geſchehen hier durch beſtändiges Studiren, Nachdenken, Application der natürlichen und erlangeten Geſchicklichkeiten, äuſſerlich aber bald mündlich, bald ſchriftlich, bald aber auch durch gelehrte und künſtliche Werke ſeines Leibes, und das ſo wohl alleine, als mit andern Gehülfen, mit denen er in Vereinigung und nicht im Widerſinn, arbeiten und immer ſchönere Producte zum gemeinen Beſten liefern muß. Ein ſolcher Beſchäftigter iſt aber auch 12) ein Menſch: Menſchen haben immer ihre Fehler und dieſes iſt an ſich unter Menſchen keine Schande. Allein, wenn ſie ſolche nicht immer, ſonderlich aber in dieſen Geſchäften, die alle auf Verbeſſerung der Menſchen zielen, merklich zu verbeſſern oder wenigſtens zu verbergen trachten, das iſt dieſem Beſchäftigten erſt die gröſte Schande, die ihm ſeine Objecte, Zwecke und endlich die Gelegenheit zu arbeiten und ſeine Nahrung entziehen, ſeinen Ruf und Credit aber ſchwächen und nehmen. Orbiliones, Pedanten, Libertiner und ſpeculativiſche Grillenfänger, ſo genannte falſche Galanteriehändler ꝛc. möchten alſo dieſes unter denen unterrichtenden und ſonſt arbeitenden Gelehrten bedenken. Hieher gehöret auch 13) alle Vermeidung der Aergerniſſe und die ſtete Bemühung ein gutes Exempel zu geben, eine anſtändige Conduite zu haben, und von Zeit zu Zeit neue Proben ſeines Fleiſſes abzulegen. 14) Eigennütziges und gewinnſüchtiges Aufhalten, unnöthiges Verlängern oder Erweitern der Arbeit, liſtiges Anlocken junger Leute und Eltern, vieles Verſprechen und wenig Halten, der

Miß-

Mißbrauch ihrer Einfalt und Lügen zu verderblicher Verführung, ein liebloſes Heruntermachen der andern Arbeiter in dieſen Geſchäften ꝛc. ſind lauter Dinge, die den Flor ſeiner Geſchäfte über lang oder kurz verhindern, und das erlangte wieder vernichten. Das gehöret alles zu denen Erhaltungsgeſchäften dieſer Wirtſchaft. 15) Er muß zu dieſen Geſchäften iederzeit einen ruhigen und unzerſtreueten Geiſt zu behalten ſuchen, und ſich eben deswegen nicht in andere Nahrungsgeſchäfte ſo einflechten, daß ſein Hoc age! verhindert werde. 16) In ſeine Profeßion muß er aber auch nach der Klugheit, und den Generalregeln der Wirtſchaft von ſeinem Verdienſt etwas von ſeinen erlangten Einkünften verwenden. Dieſer Aufwand kommt bey dieſen Geſchäften nicht zwar auf den eitlen Beſitz vieler, iedoch zulänglicher und ausgeſuchter Bücher und Inſtrumente, auf die Koſten zur Correſpondenz, auf den Umgang und die Geſelligkeit, auf Gunſt und Gewogenheit, oder überhaupt auf die Koſten an, die er braucht, um Dienſte, Credit, Geld und Geldeswerth, zu Geſchäften geſchickte Wohnung und dergleichen zu erlangen, worauf allerdings, nach den Regeln einer vernünftigen Sparſamkeit und Freygebigkeit, mit Unterſchied viel anzuwenden iſt. Es iſt auch 17) eine thörigte Einbildung, als ob dieſe Beſchäftigte vom Winde oder bloſſer Ehre leben, und nicht zugleich auf Gewinn und Einkünfte zu ihrer gemeinen und ſtandesmäßigen Nothdurft und Beqvemlichkeit des Lebens, ſehen, oder nicht auf eine vernünftige, der Gottes- und Menſchenliebe gemäſſe Art, darnach trachten müſten, ihre Einkünfte zu verbeſſern, oder wirtſchaftlich in der Ausgabe zu leben, wenn dieſes alles nur nicht ausartet. Und wie ſo thörigt iſt es nicht, wenn 18) ſolche

che Beſchäftigte nicht zugleich ihrem innern Hausweſen wohl vorſtehen, ſolches aber klüglich dirigiren und beſorgen, oder ſich doch nicht um ſolche Gehülfen zu rechter Zeit bekümmern, welchen ſie ſolches, da es das Amt und ihr Hauptgeſchäfte nicht erlaubet, ſich allzuſehr darein zu verwickeln, anvertrauen können, ſondern ſich, wie die Unvernünftigen, nur um reiche Gehülfinnen, nicht aber um verſtändige und tugendhaftige bekümmern? Es könte noch mehr von dieſen allen geſaget werden, wenn es hier möglich wäre, in die Singularia hineinzugehen, und nur nach dieſen Sätzen, ein und andere Wirtſchaft der Gelehrten und Künſtler z. E. der Lehrer oder ſonſt Arbeitenden in der Gottesgelahrtheit, der Rechtsgelehrſamkeit, der Arzeneykunſt, der Weltweisheit, der ſchönen Wiſſenſchaften, der mathematiſchen und mechaniſchen Wiſſenſchaften und Künſte, der Geſchichtskunde, und anderer unzähliger Sorten in dieſen allen zu dieſen Regeln, oder die verderblichen Arten ihres Betragens dagegen zu halten, ja zugleich einiger maſſen, dererjenigen Lernenden ihre Wirtſchaft auch ein wenig zu beleuchten, die nun ſchon nach ihrem Zuſtande und Alter, gewiſſer maſſen auf hohen Schulen und Univerſitäten, auf Reiſen ſelbſt wirtſchaften müſſen, und mehrentheils noch dazu nur ein gewiſſes Theil von Gelde und Gütern, die ihnen andere zu ihrem Beſten anvertrauen und geben, zu verwalten haben. Allein es wird zu weitläuftig vor Anfangsgründe, und meine vorgenommene Kürze. Ich ſchreibe hier auch ſchon vor ſolche Beſchäftigte, von denen man billig vielmehr Fähigkeit und Erkänntniß in dieſen Dingen fodern kan, die die gegebenen Generalenſätze von ſelbſt weiter aus einander ſolten ſetzen können, und welche die unzähligen beſondern Schriften bereits wiſſen, ſo dieſe Dinge

viel weitläuftiger von allen Ständen der Gelehrten ausgeführet haben, oder kurz: ich rede wenigſtens von ſolchen Dingen hier, welche dieſen ſchon ganz bekannt ſeyn ſolten. (Man ſehe auch meine Cam. Bibl. 1 Th. §71, 72, 73, und hin und wieder in den andern Theilen von andern Schriften nach. Endlich wird auch der folgende Abſchnitt von den Geſchäften des Policeyweſens noch mehr Licht darinne geben, weil ſelbige allezeit ein gewiſſes Verhältniß zu denen Privatgeſchäften dieſer Art ſelbſt haben, oder ſich auf ihre Privatwirtſchaftsregeln beziehen, und alſo zugleich noch ſpecieller anweiſen, was dieſe Beſchäftigte an ihrem Theile beobachten müſſen. Und eben deswegen werden noch manche beſondere Regeln von ihrer Privatwirtſchaft vorkommen. Wer auch endlich in meinem Unterricht p. 1030 1031 den Anfang des 10 § leſen will, wird ſich gar nicht wundern, wenn ich dieſe gelehrten Nahrungsgeſchäfte eine Wirtſchaft, Haushaltung und ſo fort nenne, und alſo die Regeln der Privatwirtſchaft darauf, iedoch nach ihrer beſondern Natur und Beſchaffenheit angewendet wiſſen will.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſer Geſchäfte nach der Policey.

§ 1284.

Grundregeln dieſer Policey.

Ein kluges Policeyweſen ſucht alſo dieſe ſo unvergleichlich nöthigen und nützlichen Geſchäfte in den Städten eines Landes, nach derſelben Gelegenheit, Umſtänden und Rechten zu etabli-

etabliren, in immer mehreren Flor zu bringen: und dazu immer beſſere Geſetze und Anſtalten zu erfinden, zu machen, zu unterhalten, die ſchon vorhandenen aber zu verbeſſern oder doch recht anzuwenden und zur Vollſtreckung zu bringen [a]).

a) Hält man nun die kürzlich erklärte Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte zu dieſer Abſicht des Policeywesens, ſo erhellen daraus folgende Grundwahrheiten. Nämlich, daß es 1) junge Leute mit verſchiedenen Kräften der Seele und des Leibes, die unterrichtet und zu ſchönen Producten gleichſam zubereitet werden können, zu haben verlange. 2) Daß es ſorge, damit in den Städten nach ihrem Unterſchied § 1259-1272 mit beſondern Geſchicklichkeiten, und zwar entweder mit allen, was zu gelehrten Wiſſenſchaften und Künſten gehöret, wie auf Univerſitäten, oder mit einigen bey niedern Schulen, zum Unterricht oder zu anderer Ausübung und Verfertigung gelehrter Arbeit in und auſſer den Aemtern verſehen werden können. Zu dem Ende aber muß es Schul-Zucht-Unterrichts-und Uibungs- 3) Anſtalten zum erſten und allerhand Gelegenheit zu den letzten verſchaffen, befördern, an- und aufrichten. Dazu aber braucht es α) geſchickte und gute Lehrer verſchiedener Art, und β) zu anderer Ausübung der Wiſſenſchaften und gelehrter Künſte ſchon fertige Gelehrte, und trachtet darnach ſolche in die Stadt zu bekommen. Es muß ſie alſo 4) entweder in der Stadt ſchon haben oder ziehen laſſen, oder von andern Oertern herbey ſchaffen. Folglich ſolche nach behutſamer Wahl 5) wohl beſolden, 6) in Ehren halten, 7) ihnen ein vergnügtes und beqvemes Leben verſchaffen, und alſo, ſo

viel an ihm lieget, verhüten, daß ſie nicht mit zerſtreueten und ſorgenvollen Gemüthe, ſondern ohne ſolche ihre Hauptarbeit verrichten können. Es muß 8) die verderblichen Dinge an und unter ihnen verhüten, und ihren Fehlern immer mehr und mehr entgegen gehen. Dabey aber 9) ihre Geſchäfte immer mehr und mehr zum gemeinen Beſten lenken und dirigiren, endlich 10) auch das zu ſolchen Anſtalten gehörige äuſſerliche Schöne beſorgen und befördern Von Rechts wegen ſolte es alſo 11) zu dieſer Abſicht eine beſondere Beſchreibung von demjenigen haben, was es von Leuten und Sachen dazu ſchon hat oder nicht hat, was vor beſondere gute und ſchlechte Umſtände e. g. in Anſehung der Landnahrung auſſer, und anderer Nahrungen in der Stadt, bey dieſer und jener Stadt dazu vorhanden. Ja es ſolte ſonderlich 12) die klugen, entferneten und nähern Anſtalten, um das ſcrutinium und den ſelectum ingeniorum, und die Erkänntniß der Menſchen auszuüben ſehr ſorgfältig befördern, beobachten und machen. Alles kommt demnach ebenfalls auf Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte, ſonderlich aber auf folgende Puncte an: 1) Auf die Auf- und Einrichtung, wie auch die Verbeſſerung der Schulen in Städten, 2) auf die Beförderung anderer Arten der Arbeit in Wiſſenſchaften und gelehrten Künſten. Ich will α) beyde Stücke kürzlich durchgehen, und hernach β) noch einige Specialia dieſer Policey bemerken. Man ſehe aber die Ausführung in meinem Unterricht p. 1033-1077 und p. 1677 ꝛc. nach, weil ich hier nur alles kurz faſſen muß.

§ 1285.

Special-Regeln.

Zur Auf- und Einrichtung der Schulen wird insgemein und vor allen Dingen 1) erfodert, eine

eine kluge und vorſichtige Unterſuchung und Uiberlegung, was vor Schulen und Unterrichts-Anſtalten ſich in eine Stadt ſchicken c).

c) Nicht alle können in allen Städten ſeyn: Gleichwohl ſolte ich meinen, daß wenigſtens in rechten Städten noch immer beſondere Umſtände anzutreffen, welche ſich ſchicken, unter ſo vielerley Arten von Unterrichtsanſtalten, die ich bereits angegeben, eine oder die andere, ſonderlich aber dem Lande noch abgehende, vor andern anzulegen, und ihren ausnehmenden Flor zu befördern. Man muß aber freylich die Natur ſo verſchiedener Schulen dabey verſtehen, wenn man dieſes ermäßigen will.

§ 1286.

Geſetzt aber, man hat eine kluge Wahl hierinne getroffen, ſo iſt doch noch II) ferner zu überlegen: Ob eine ſolche Anſtalt groß, mittelmäßig oder klein, eine öffentliche oder Privatanſtalt ſeyn könne. Denn ob gleich alles Schul- und Lehrweſen wegen des gemeinen Weſens ſo beträchtlich iſt, daß es ohne Aufſicht und Direction des Policeyweſens niemals ſeyn kan und muß, es mag ſelbige von ihm mittel- oder unmittelbar dabey gehandhabet werden, ſo ſind doch einige deſſen ganz beſonders und unmittelbar benöthigt.

§ 1287.

Wie nun bey denen öffentlichen, ſonderlich in Anſehung ihrer gröſſern oder geringern Errichtung, eine kluge Uiberlegung und ein Uiber-

ſchlag, was ſie zu ſtiften, recht einzurichten, zu erhalten und immer zu verbeſſern koſten würden, erfodert wird; alſo iſt auch III) die Frage: Ob die Stadt zu dieſer und jener Art der Schulen auch berechtiget ſey, erſt auszumachen; denn dieſe ſind ebenfalls aus denen ſchon im vorigen Hauptſtück bemerkten Grundſätzen, was vor und vielerley Stadtnahrungsarten, und alſo auch, was vor Schulen in dieſe und jene Stadt an ſich oder in Anſehung anderer Städte anzulegen, nicht allenthalben erlaubet, und daher ſind beſondere Rechte, Privilegien und Freyheiten, vornämlich bey uns, von denen höchſten und hohen Obrigkeiten zu hohen Schulen nöthig, z. E. einer Univerſität.

§ 1288.

Es muß ferner IV) auf die beſte Einrichtung dieſer und jener Schule in ihr ſelbſt, und im äuſſerlichen, unter ſo vielen alten und neuen erſprießlichen Beyſpielen und Muſtern vor allen Dingen bedacht ſeyn, oder ſelbſt eine rechte Einrichtung, mit Rath und Beyſtand in Schulſachen erfahrner Leute, und nach der Anleitung der Geſchichte und der Nachrichten von alten und neuen Einrichtungen ſo mannigfaltiger Schulen, erfinden. Denn man kan aus vielen Muſtern die ſchönſten Eigenſchaften heraus ſuchen, und gar leicht ein neues Ganzes daraus machen, wenn man die Erkänntniß der Natur, der Wiſſenſchaften und Künſte, oder ihres Zuſtandes, ſonderlich nach dem Unterſchied der Zeiten, in ſeiner Gewalt hat [d]).

d) Es

e) Es iſt aber freylich wahr; Dazu gehören eigene Leute. Denn obgleich alle, ſonderlich aber Gelehrte, Staats- und Hofleute, immer viel von Schulweſen wiſſen wollen, ſo fehlt es doch den meiſten an gründlicher Erkänntniß. Und viele machen ſich auch nur eine Idee nach dem, was ſie etwan vor Schul- und Zuchtanſtalten ſelbſt genoſſen haben: Andere, die ſich mehr mit andern Policeygeſchäften beſchäftigen, könten zwar etwas thun; allein ſie ſind doch aus der Uibung in dieſen Einſichten gekommen. Daher entſtehen öfters ſo ſchlechte und inconvenable Schulordnungen und üble Dinge, die ſo gar durch Geſetze und Nachſicht legitimiret werden, und öfters ſchöne Anſtalten wieder in Verfall bringen. Daraus erfolget theils in der Zucht und diſciplin, Pedanterie, oder wenn man dieſe vermeiden will, auf der andern Seite der übertriebene Libertiniſmus. Die Partheylichkeit und Affecten der Rathgeber z. E. eigennütziger, fauler ꝛc. Lehrer, liederlicher und eines freyen Lebens gewohnter Vorgeſetzten, Hofmeiſter oder anderer zur Zucht beſtellten Leute ꝛc. beſondere Gunſt, Freundſchaft und Verwandſchaft der Patronen, beſetzen auch die Schulen mit ſchlechten Leuten, theils zur Lehre, theils zur Zucht, theils zur Uibung ꝛc. oder geben Anlaß zu andern übeln Verfaſſungen und Gebräuchen.

§ 1289.

Die Einrichtung betrift V) das rechte Lehren, das rechte Lernen, die ſorgfältige Zucht und lebhafte Uibung, die Abwechſelung der Arbeit mit Ruhe und mäßiger Ergötzung, ſo wohl der Lehrenden als Lernenden, die Sorge für die Gebäude und Plätze der Schulen, die Lebens-

unterhaltung und dergleichen, ja auch die eigentliche Beſtimmung der Rechte und Pflichten der Lehrenden, Ziehenden, Uibenden, Lernendan, der Aufſeher und Dirigirenden. Sonderlich aber werden α) geſchickte, und in ihrer Art mehr oder weniger berühmte Lehrer, und β) die Herbeyſchaffung einer immer gröſſern Menge, der zu verſchiedenen, oder doch denenjenigen Geſchicklichkeiten aufgelegten Jugend, worauf die Unterrichtsanſtalt eingerichtet iſt, erfodert.

§ 1290.

Lehrende und Lernende ſind die weſentlichen Theile aller Unterrichtsanſtalten. Um nun beyde zu erlangen, zu erhalten und recht anzuwenden, dazu gehört die gröẞte Sorgfalt eines klugen Policeywesens in Städten, wo Unterricht, Zucht und Uibung ausnehmend ſeyn ſoll. Ich will nur etwas 1) in Anſehung der erſten, um ſie zu erlangen und in Acht zu nehmen, in der Note berühren f).

f) Hierzu gehören ihre verſchiedene Hochachtung und Ehre, gute austrägliche oder zulängliche Beſoldung, ein ſtilles und geruhiges Leben, wohlfeile, d. i. ihren Einkünften gemäſe und billige Zehrung an Eſſen, Trinken, Kleidung, Wohnung und Bedienung, allerhand Freyheiten, Nachſichten und Privilegien, die ihren Schutz, Sicherheit, die Wohlfeilheit und Amtsverrichtungen, wie auch das benöthigte Anſehen bey den Lernenden, nicht aber die Herrſchſucht, den Hochmuth, Stolz, den Geiz und die Habeſucht, oder ein wollüſtiges und ärgerliches

liches Leben veranlaſſen oder unterſtützen. Hätte man dieſes ehemals bey denen Lehrern der Kirche in dem II, III, IV und V Jahrhundert beobachtet, wir würden von vielem Verfall nichts wiſſen. Ein recht redliches und gegründetes Urtheil findet man davon in des gelehrten und aufrichtigen Gottesgelahrten, des Herrn Conſiſtorialrath Cramers zu Quedlinburg, dem ich ſeiner vortreflichen Einſichten und ſeines unpartheyiſchen Herzens wegen, hiermit unbekannter Weiſe meine Hochachtung bezeige, in deſſen Fortſetzung der Boſſuetiſchen Geſchichte der Welt und Religion oder im II Theil dieſes Werkes p. 6 8. Es ſind auch dazu Schutz und Schirm gegen alle muthwillige Inſultus anderer, und gute Anſtalten deswegen, ſonderlich wider die Angriffe anderer Lehrer, ferner zu dem Lehren beqveme Häuſer, Pläze, und für ſie ſolche Wohnungen, die Darreichung der Koſten zu ihren neuen, doch nützlichen Erfindungen, zu theuern Inſtrumenten, ferner auſſerordentliche Belohnungen der beſondern ſchönen Arbeit und Werke in der Erziehung geſchickter Leute, in ſchönen Büchern, und andern Speciminibus in neuen Erfindungen, und endlich dieſes nöthig, daß man verhüte, ſie mit andern Aemtern und Verrichtungen zu belegen, welche ſich nicht gut zu ihren Hauptgeſchäften ſchicken, ihnen Zeit und Kräfte wegnehmen u. ſ. f. ob man gleich dadurch was an ihren Koſten ſparen oder ihr Ehranſehen vergröſſern könte, welches ſonderlich bey Univerſitäten ſehr eingeriſſen iſt. Man muß ihnen auch ſonſt nicht Tort thun laſſen, und endlich die geringern, oder, ob wohl noch nicht vollkommne, iedoch Hofnungsvolle, die jungen gegen die alten, oder dieſe gegen jene, und die mittelmäßigen gegen die vortreflichern nicht verachten laſſen, einen ieden nach ſeinem Werth

ſchätzen, ihre Verbeſſerung nach Gelegenheit fördern, ihre Verdienſte aber auch in den Ihrigen erkenntlich anſehen.

§ 1291.

Was nützen aber 2) Lehrer ohne Schüler, Lernende, Lehrlinge und Studenten? Man hat, um dieſe zu erlangen, einige allgemeine, und hiernächſt einige beſondere Mittel, in Anſehung der einheimiſchen und der fremden. Von den allgemeinen Mitteln will ich in der Note einige erinnern g).

g) Schöne und immer mehr verbeſſerte, iedoch aber immer bekannter gemachte Gelegenheit, etwas nützliches und rechtes in ſeiner Art und ſeinen Stufen zu lernen, eine gute Einrichtung und Methode, etwas leicht, gut, ordentlich und gründlich, ſonderlich aber mit unterhaltener Luſt der Jugend zu lernen, ſo ferne ſie immer bekannter gemacht wird, ſind die vornehmſten Anreizungen eine Schule zu beſuchen, und es iſt Schade, daß hierzu die öffentlichen Anzeigemittel nicht beſſer gebrauchet werden. Der Ruhm geſchickter, verſchiedener und mannigfaltiger Lehrer, die bald in dieſem, bald in jenem, nicht nur der Wiſſenſchaft, ſondern auch der kurzen, leichten und zulänglichen Methode, it. der Treue und dem Fleiſſe nach excelliren, und ſchöne Producte als Proben davon aufweiſen: Die Gelegenheit, nicht nur die bloſſe Theorie, ſondern auch die Praxin zu lernen, nicht nur einige, ſondern auch alle Theile, die zuſammen gehören, z. E. nicht nur das Jus civile, die ff. den Proceß, ſondern auch das Lehn- das Staatsrecht, nicht nur ſchöne, ſondern auch eigentlich Realwiſſenſchaften zu lernen, ꝛc. gehören auch dazu. Denn, wenn ein Lernender

der ſeinen ganzen Curſum durchgehen will, ſo gehet er am liebſten dahin, wo er alles recht und nicht nur einige Theile hören kan. Es iſt nöthig, daß man auch die Lernenden nicht zu lange und unnöthig aufhalte, iedoch aber auch nicht zu ſuperficiair unterrichte, oder mit dem Unterricht zu theuer ſey, nicht viel müßige Ferien mache, viel Stunden ausſetze, oder die Collegia nicht in geſetzter Zeit endige; daß man anfänglich nicht unnöthig langſam gehe, am Ende aber nicht wie ein Courrier laufe. Die Vorſehung, damit beqveme Wohnung und Verſorgung, ſo wohl vor reiche, und vor hohe, als die vom Mittelſtande und vor dürftige, iedoch aber natürlich zu etwas aufgelegte Leute wohlfeil und theuer zu bekommen ſey, und Stipendien und Beneficien z. E. Stiftungen, Freytiſche, freye Wohnung, freye Collegia und Lectiones, freye Bücher, hoſpitia, Informationes, kleine Famulaturen, privat Copiſtereyen, Aufſichten über etwas bey dieſer und jener Schule für die dürftigen, iedoch guten und fleißigen Köpfe vorhanden ſeyn ꝛc. Ein höfliches, freundliches, behülfliches, gerechtes und billiges Tractement bey den übrigen Einwohnern, dieſer ihre gute Sitten und Lebensart ſelbſt, die Abſtellung der mannigfaltigen Aergerniß- und Verführungsarten der Jugend, die gelinde, iedoch ernſtliche und kluge Zucht, ſo Lehrer und Vorgeſetzte handhaben, die Abwendung allerhand gefährlicher Unternehmungen junger Leute gegen einander ſelbſt, it. die Verhütung aller Verführung, ſonderlich zu den Laſtern der Jugend z. E. zum Saufen, Schwelgen, Verſchwenden, Spielen, Huren, unzeitigen Heyrathen ꝛc. Die gute Verſorgung ihrer Geſundheit, und der Mittel gegen Krankheiten, eine anſtändige, nicht mit der Frechheit verknüpfte,

oder ausartende Freyheit, mäßige Ergötzungs-Anſtalten, der Unterſchied der Anwendung rigoröſer Zucht und des Schulzwanges, und wiederum der Gelindigkeit rc. ſind lauter Dinge, wenn ſie bekannt werden, welche viele Lernende herbeyziehen, und die Eltern bewegen, ihre Kinder dahin zu ſchicken. Einer Schule, die immer mehr in dieſen allen berühmter, und wirklich ſo befunden wird, fehlt es gewiß nicht leicht an zuflieſſenden Lernenden, es müſten denn ganz beſondere Zufälle dieſe ſchädliche Wirkung haben.

§ 1292.

Allein, man kan ſie auch aus dem Lande ſelbſt, oder aus andern Ländern dahin, theils dadurch, daß man die Hinderniſſe hebet, theils daß man gewiſſe Beförderungsmittel braucht, ziehen h).

h) Dieſes iſt aber ſchon weitläuftig in meiner gr. Anleit. zur St. W. u. P. p. 1039-1047 gezeiget.

§ 1293.

Oeffentliche Schulen erfodern VI) vielerley nach ihrer Beſchaffenheit und Gröſſe, theils unentbehrliche, theils doch, wenn es ſeyn kan, nützliche, und die Handbietende Gebäude, Räume und Pläze in rechten Städten, ſonderlich aber, wenn dieſer ihr Hauptwerk vollſtändige Univerſitätsgeſchäfte ſind i).

i) Sie ſind leicht zu ermäßigen, und ihre Einrichtung iſt auf Reiſen, aus Riſſen, Beſchreibungen, aus den Zwecken, wozu ſie beqvem ſeyn

ſeyn ſollen, und ſo fort, leicht zu erkennen. Ja hierinnen und in ſchönen Bibliotheken, Kunſt-Modell- und Naturalienſälen, Spaziergängen, Aubergen &c. beſtehet auch ein groſſer Theil der äuſſerlichen Schönheit in der Policey ſolcher Schulen. Beqveme, feſte und ſchöne gemeinen Gebäude, die mit groſſen und kleinen Hörſälen, Verſammlungszimmern, Theatris anatomicis, Obſervatoriis, Inſtrumentzimmern, verſchiedenen Verwahrungsörtern für die der Diſciplin Unterworfenen, ꝛc. verſehen; allerhand Exercitienplätze, z. E. Reitſchulen und Bahnen, Fechtboden ꝛc. feine und genugſame Wohnungen in den Häuſern der Bürger, reinliche Gaſſen ꝛc. gehören alle hieher. Wenn der Sitz vieler Handkünſtler, ſchöner Manufacturhäuſer und dergleichen bey hohen Schulen zugleich iſt, ſo iſt daſelbſt auch ſchöne Gelegenheit für die Studirenden, ſowohl darinne, als in allerhand Werkſtäten etwas zu ſehen. Und überhaupt, wie Schulen die Nahrungen vieler andern Stadtwirte befördern, alſo dienen auch dieſe hinwiederum zu ihrem Flor, wenn der Lehrende und Lernende immer alles zu ſeiner Nothdurft und Beqvemlichkeit daſelbſt bekommen, oder was zu ſehen oder die Welt kennen zu lernen Gelegenheit haben kan. Dieſes alles kan mit Beyſpielen erläutert werden.

§ 1294.

Ich habe ſchon von der nöthigen Einrichtung und Verbeſſerung der Methoden zu lehren und zu lernen gedacht. Dieſes kommt nun VII) wohl vornämlich auf die Lehrer ſelbſt an, und es iſt ſehr elend, wenn das Policeyweſen ſolche ſo ſpeciell in Schulordnungen beſtimmen muß, wie ſie ein kluger Lehrer wirklich insgemein, und

für dieſen und jenen, in dieſer und jener Wiſſenſchaft ꝛc. eigentlich einzurichten, ſchon wiſſen ſolte. Indeſſen muß es doch überhaupt darauf Acht haben und das Verderbliche abſchaffen [k]). Sonderlich iſt es in denen niederen, am meiſten aber bey den Landſchulen höchſt nöthig, ſpeciale Vorſchriften zu machen [l]).

k) Die Lehrarten ſollen überhaupt entweder auf bloſſen Unterricht, oder auf Uibung gerichtet ſeyn, und von der Treue, dem Fleiß, der Deutlich- und Gründlichkeit des Lehrers, oder derer, ſo die Lernenden üben, zeugen, ordentlich im Ganzen und allen kleinern Theilen der Wiſſenſchaften, zuſammenhängend und angenehm d. i. leicht, die Sachen fein abwechſelnd, kurz, folglich Luſterweckend und nicht niederſchlagend heraus kommen, Anfänger und Profectiores unterſcheiden. Es wäre vortreflich, wenn man für die erſten 1) rechte, adæquate, deutliche und judicieus zuſammenhangende Anfangsgründe, z. E. von der ganzen Rechtsgel. fein abwechſelnd in Stunden erklärte und examinirte, 2) hernach weitläuftige Ausführungen für profectiores, z. E. Collegia über die Geſetze ſelbſt, ff. Cod. Staats- Lehngeſetze eben ſo, und endlich Uibungs- Coll. hielte. Es ſolte auch die Lehr- Methode eben ſo, wie die Zuchtmethode, nach Unterſchied edler oder nicht ſo edler, Gaben und Gemüther eingerichtet ſeyn, und immer daran verbeſſert, ſonderlich aber durch Examen und Prüfung erforſchet werden, ob die Methode wirklich ihren Zweck erreiche. Zu dem Ende müſſen auch viele Lehrende bey einer Schule fein mit einander correſpondiren, harmoniren, ihre Zeiten, Arbeiten, Arten der Methoden und unterſchiedenen Lehrlinge, ohne Affecten und Eigennutzen unter ſich aus- dieſe aber ſelbſt in

ſchwä-

ſchwächere, beſſere, und die beſten in ieder Wiſſenſchaft und Uibung eintheilen, nicht etwan um der Jugend ihren Stolz nur zu kützeln, ſondern wegen des Unterſchieds der Sachen, Methode, und des Alters, Claſſen, ja Claſſen in Claſſen machen und halten, den thörigten Handwerksneid aber dabey vermeiden. Allein dieſes alles gehet nicht ohne beſtändige Aufſicht, Direction, Curatelen und eine ſorgfältige Bemühung anderer verſtändiger Leute an, die eigentlich mit Lehren und Uiben nichts, ſondern nur damit zu thun haben. Es iſt auch nöthig, daß man ſonderlich auf Univerſitäten und in groſſen Städten, alle Lernenden und Lehrenden, ſo wohl die Privat- als öffentlichen Lehrer und Meiſter, und noch angelegentlicher, alle Lernenden, nach ihrem Namen, Stande, Vaterland, vorherigen Aufenthalt, Zeugniſſen, Studien, Abſicht, Lebensart, Fleiß, Conduite, Ankunft, Abzug, Profectibus, ihren veränderten Wohnungen, geheimen Gängen und der ganzen Aufführung, ſonderlich aber ihrer Wirtſchaft nach, immerzu wiſſen, und erforſchen zu können, öffentliche und heimliche Anſtalten mache, damit verderbliche Complots und die Gebräuche des Pennalismi, der Zünfte, der Seniorate und des Nationalismi zerſtöret, oder allenfalls dieſes letzte in eine ſolche Ordnung geſetzt werde, damit ein Zuchtmittel daraus werde, welches theils von der Obrigkeit des Landes, wo ſie her ſind, theils von der Univerſität ſelbſt befördert und gebrauchet wird, die Studenten beſſer zu kennen, zu dirigiren und zu ihrem Beruf deſto beſſer anzuhalten, ihnen die ausgelaſſene Freyheit zu umſchränken, dies oder das, da oder dort, iezt oder ſonſt, zu hören oder nicht zu hören und zu machen, daß ſie die Lehrſtunden beſuchen, nicht aber verabſäumen, oder gar keine Collegia hal-

ten, und nur Zeit und Koſten unnütze durchbringen, herumlaufen, reuten und reiſen, immer luſtige Geſellſchaften, Zeitvertreibe und allerhand Auswege in und auſſer der Stadt, auf den Dörfern, in denen Aubergen ſuchen. Zahlreiche Schul- und Studenten-Chors wären auch, um alles beſſer zu überſehen und zu dirigiren, allerdinges in gewiſſe Sorten und Haufen einzutheilen, und die verſtändigen, tugendhaftigen, ältern und geprüften zu nächſten Aufſehern, Senioribus, oder Hofmeiſtern u. ſ. f. über ſie zu ſetzen; Zumahl dieſe dadurch eine gute Uibung haben könten. l) Dergleichen iſt noch neulich in der Ordnung für die Schulen auf dem Lande im Herzogthum Braunſch. Wolfenbüttel und Fürſtenthum Blankenburg, nebſt andern von M Gn. Herzogen geſchehen, welche 1753 in 4t. heraus gekommen und in m. Samml. XI B. zu finden iſt.

§ 1295.

Es muß auch VIII) allerhand Proben der erlangten oder zunehmenden Geſchicklichkeiten erfodern und Mittel veranſtalten, ſolche nach Gelegenheit zu vermehren m).

m) Die bekannten ſind 1) die immer auf den Unterricht in ieder Lehrſtunde ſo gleich folgenden, 2) die ferner folgenden Examina nach Ablauf gröſſerer Lehrzeiten oder wenn eine Wiſſenſchaft zum Ende iſt, 3) die Atteſtate der Lehrer, 4) die Privat-Uibungen unter denen Lernenden ſelbſt in Zuſammenhaltung der Sätze und Einwürfe 5) verfertigte ſchriftliche Ausarbeit- und derſelben Beurtheilung, wie auch 6) daß die Verfaſſer die dagegen zumachenden Zweifel gleich widerlegen oder beantworten müſſen. Man nennt ſolches academiſche Diſputationes. Allein

das

das muß eben nicht öffentlich und mit groſſen Koſten, ſondern nur für Deputirte geſchehen. Denn das öffentliche oder koſtbare oder gewöhnliche Diſputiren, oder das Drucken ſolcher Probeſchriften, daran doch der vorgegebene Autor oft ganz unſchuldig iſt, hat man nunmehro ſchon allzuvielen Mißbräuchen unterworfen, und ſie nützen in Abſicht auf die Unterrichteten nicht viel ſondern, wenn es auch was rechtes iſt, nur dazu, um die Lehrer zu kennen, bekannt und berühmt zu machen oder ihnen etwas einzubringen. Die academiſchen Würden ſolten billig auch 7) Merkmale ſchon gewiſſer und beträchtlicher Stufen der erlangten Geſchicklichkeiten bey denen Lernenden ſeyn in denenjenigen Wiſſenſchaften aber ſelbige von derjenigen Zucht und Aufſicht befreyen, welchen die andern noch unterworfen ſind, die ſolche noch nicht haben. Ja ſolchen Graduirten oder doch zu Candidaten erklärten Leuten ſolte man erſt die Freyheit geben, wenn ſie nicht wollen, nunmehro keine Lehrſtunden, wie die andern, zu beſuchen, ſondern vor ſich ſelbſt fort zu ſtudiren, und nach Befinden privatim, indem ſie andern ſchon wieder Unterricht gäben oder ſie auf den Unterricht der Lehrer zubereiteten, oder mit ihnen das Gehörte repetirten ſich aber dadurch zu üben, und docendo mehr zu lernen, geſchickt und berechtiget werden. Ein anderes Mittel ſind auch 8) Societäten der Gelehrten, und 9) Seminarien, ſo aber noch mehr für alle und nicht etwan nur für einige gelehrte Aemter z. E. Prediger, Schulleute, ſondern auch Advoc. Stadt-Phyſicos und andere Medicos, Mathematicos, Lehrer in den Wiſſenſchaften, practiſche Cameraliſten ꝛc. aufgerichtet werden ſolten. Und eben darein müſten Graduirte oder doch ſchon zu Candidaten erklärte vor andern zu kommen, ja in meh-

mehrere aufgenommen zu werden, das Recht haben. Die Academ. Würden ſolten ihnen alſo 10) ein gewiſſes Anſehen, einen beſondern Rang und zwar eine ſehr gute Vermuthung in und auſſer der Univerſität zu ihrer Anreizung, ihr plus ultra zu verfolgen, machen, daß ſie zu wirklichen Aemtern geſchickt wären, keinesweges aber das Recht gleich ſelbſt, ohne nähere Prüfung geben, z. E. auſſer der Univerſität zu lehren, oder die Arzeneykunſt für ſich ſelbſt zu treiben, oder in der Rechtsgelahrſamkeit zu practiciren: Denn das müſte doch noch an fernere Proben gebunden ſeyn. Allein wie viel Mißbräuche herrſchen nicht bey dieſen allen unter uns? Was vor elende Leute mit langen Meſſern und mit groſſen B. C. D. M. gedruckten Probeſchriften, Atteſtaten und dergleichen verſehene Perſonen haben wir nicht unter ſo vielen Stümplern, Pfuſchern, Qvackſalbern, Chicaneurs ꝛc.? Jedoch ſolte man auch 11) nun wirklich wohl gezogene und geſchickte Leute Stufenweis befördern, ihre Beförderung aber nur daran, daß ſie die Schulen im Lande durchgegangen, vorzüglich binden, fein unpartheyiſch dabey verfahren, und ſolchergeſtalt ſolche ſchöne Waaren erſt ſelbſt zu brauchen und anzuwenden ſuchen; Nur alsdenn aber müſte man ſich nach fremden 12) umſehen, wenn uns jene in dieſen und jenen Geſchicklichkeiten oder beſondern Stufen gar abgiengen, oder wenn wir doch was beſonders und ſchon berühmtes haben wolten, ſo wir eben nicht unter den Unſrigen hätten, it. wenn wir unſern Einheimiſchen einmal einen neuen Sauerteig beyzubringen vor nöthig befänden. Es ſolte auch endlich 13) an mehrere Ermunterungen der Lernenden oder ſolcher, die etwas rechtes gelernet hätten, nicht ſo ſehr

bey uns fehlen, ſonderlich wenn man ſie treu, fleißig und geſchickt in niederen, mittlern und höhern Aemtern befunden hätten.

§ 1296.

Dieſes alles müſte nun durch ordentliche Geſetze aus und bekannt gemacht und von dem Policeywesen, ſonderlich aber dem Generalpoliceywesen im Lande aufrecht und in der Vollſtreckung ſtets gehalten, nicht aber durch ſo viele Genitivos, Dativos, Accuſativos &c. immer verhindert und durchlöchert werden. Endlich halte ich über dieſes alles IX) für eine ſehr nöthige Beſchäftigung des Policeywesens, daß man nach dem Beyſpiel der Schweizer und Würtenberger allerhand Mittel brauche, um ſeine in ſeinen Schulen gezogene geſchickte Leute, ſo viel möglich oder doch das Vorrecht zu ihren Dienſten immer behalte oder ſie mit Vortheil oder nur auf Zeit andern überlaſſe; anderer Erinnerungen zu geſchweigen, die ich ſchon im Gr. Riß ehemals § 1289 - 1302 gemacht habe.

§ 1297.

Es gehöret aber X) wie leicht hieraus zu ſehen, ſowohl zur Aufrichtung, als zu Erhaltung dieſer Anſtalten nach ihrem Unterſchied auch ein zulängliches bereitetes Vermögen und folglich werden dazu gute Fonds erfodert [n]).

n) Dieſes iſt insgemein faſt die wichtigſte und gemeinſte Hinderniß, um dieſe Nahrung durch allerhand bisher berührte Anſtalten einzuführen, in Flor zu bringen und zu erhalten. Denn

bey

bey der alten ſehr gewöhnlichen Wirtſchaft mit denen Landes- und Stadteinkünften fehlet es immer, und zwar bey dieſen Dingen ſonderlich, am beſten. So gar die ehemals dazu gewidmeten vielen Stiftungen der Alten ſind ihnen mit der Zeit entzogen, zerſtreuet, vernichtet oder ganz zu andern Dingen angewendet, oder wohl gar gleich anfangs von den Alten aus allerhand Aberglauben zu unnützen Dingen gewidmet. Man muß ſich dannenhero, wenn man ſolche machen will, entweder 1) mit Beyträgen von den Cammer- und Landſchaftseinkünften, oder 2) mit beſonders deswegen gemachten Anlagen der Bürger, 3) mit Collecten aus andern Ländern auf verſchiedene Weiſe, z. E. Lotterien oder 4) mit verſtatteten Landescollecten, oder 5) mit allerhand neuen Stiftungen, Geſchenken und Vermächtniſſen der Freunde und Beförderer dieſer Dinge, und ihrer klüglichen Veranlaſſung, 6) mit der Anwendung ſolcher Stiftungen dazu, welche der Aberglaube, der Irrthum, der Eigennutz und der Müßiggang zu andern Dingen bisher angewendet hat, 7) mit der Widmung verſchiedener Strafgefälle, 8) Verſtattung auſſerordentlicher Monopolien und Propolien an ſolche Schulen, oder 9) mit der Vergünſtigung, verſchiedene andere Nahrungen zu treiben, die ſonſt nicht dazu gehören, e. g. des Wein- und Bierſchanks, 10) mit der Einziehung unnützer und unnöthiger Schulen, um beſſere aufzurichten, 11) mit gewiſſen und gemeinen Abgaben bey der Aufnahme, dem Abzuge, der Ertheilung der Würden der Lernenden oder Lehrenden, 12) mit ihren Geldſtraffen für die Verbrechen, mit denen Honorariis, ſo ſonſt die Arbeiter bekommen, dagegen man aber dieſen fixe und gute Beſoldungen machet, helfen. Ja man iſt ſo gar vor Alters zu einer verderbli-

chen

chen Art einer öffentlichen Betteley, und eines Herumlaufens ſingender Schüler in ganzen Chören auf den Straſſen geſchritten, um Schulen zu unterhalten, wie denn das ſo genannte Neujahrs- und Chorſingen dahin zu zählen. Es iſt aber bey vielen dieſen Qvellen ungemein viel zu erinnern, und ſehr vieler Mißbrauch zu vermeiden. Manche Städte aber haben doch auch ſchon ganz gute Anlagen zu dieſen Fonds, welche alſo nur recht redlich und klug verwaltet, dadurch nach und nach aus ſich ſelbſt, vermittelſt der Wirtſchaft verbeſſert, vieles erſparet, und davon mehr Einkünfte erlanget, ja dadurch ein Vorrath zu neuen Fonds geſammlet, hernach aber erſt zu ſolchen Anſtalten oder ihren Verbeſſerungen angewendet werden könten. Wie nun ſolche Einkünfte mit unter die gemeinen Einkünfte gehören, alſo laſſen ſich alle von denen Einkünften zu den Armenanſtalten und zu den Cämmereyen in Städten vorgeſchlagenen Mittel und Arten der Verwaltung, die in m. gr. Unterr. p. 1120-1150 und p. 662-760 zu finden, gewiſſer maſſen anzubringen, und veranſtalten, wohin ich den geneigten Leſer weiſen will.

§ 1297.

Solche Anſtalten zu erhalten, muß man XI) auch auf die beſtändige Fortſetzung derer, um ſie erſt auf- und einzurichten, oder zu verbeſſern bereits angemerkten Policeyanſtalten, eifrigſt bedacht ſeyn, und deswegen auch öfters allgemeine Viſitationes anſtellen o).

o) Ich will alſo nichts mehr von den ſchon berührten beſtändigen und genauen Aufſichtsanſtalten über die Lehrenden und Lernenden, die

ſchlechterdings zur Erhaltung ſolcher Anſtalten erfodert werden, und auf das ganze Corpus, deſſen Verfaſſung, Ordnung, Rechte, Lehrarten, Methoden, Producte, Werke, Güter und Einkünfte, auf die Verbeſſerung der Lectionen nach Geſchmack und Zeiten gehen ſolten, gedenken.

§ 1298.

Es iſt auch als eine groſſe Stütze, ſolche Anſtalten zu erhalten, XII) anzuſehen, daß man ſich die Aufnahme einer und anderer Fundamental- und ganz beſonders nöthigen Wiſſenſchaft, die ſich dieſe und jene Schule ſonderlich vor andern angelegen ſeyn läſſet, zu befördern bemühet, e. g. in Sprachen, in der Geſchichte, in der Mathematik, in der Baukunſt, der Arzneykunſt, der Chymie, der Naturwiſſenſchaft, der öconomiſchen und Cameralwiſſenſchaft ꝛc.

§ 1299.

Ein ganz beſonders Mittel dazu iſt auch XIII) die Sorgfalt, bey denen Bejahrten und berühmten Lehrern und gelehrten Künſtlern, andere jüngere darneben aufzuziehen, ſolche immermehr zu ermuntern und zu unterſtützen, damit ſie ſich vollkommner machen, Ruhm und Ruf aber erlangen. Es ſteckt bey Schulen darinne eine ſehr groſſe Klugheit und Geheimniß, daß man den ſchwachen Ruf des andern geſchickt ſecundire.

§ 1300.

Nichts ſchädlicher iſt bey Schulen, als wenn XIV) die ſich von ſelbſt und ausnehmend äuſſernden

den Bemühungen, beſonders munterer Köpfe, feiner und groſſer Geiſter nicht nur nicht geachtet werden, und wenn man thut, als wenn man ſie nicht ſehe, ſondern ſie auch wohl gar unterdrücket, oder da ihre erſten Werke mehrentheils bey beſondern Schönheiten auch ihre Fehler haben, dieſe deswegen ganz verwirft, und ſonderlich die freye Denkungsart bey Wiſſenſchaften und Künſten in ketzermacheriſche und ſectenhaftige Ketten und Bande leget, ob gleich gute Sitten und Religion nicht durch jene leiden, oder wenn man nicht das Nunquam male nunquam bene bedenket.

§ 1301.

Wer Schulanſtalten, ſonderlich groſſe erhalten will, muß auch XV) gewiſſe Dinge unter vielen andern, die ſchon vorgekommen ſind, ſo viel möglich, von ihnen entfernen, welche, ob ſie wohl in ihrer Art gut ſind, dennoch dieſen Anſtalten irritamenta malorum oder ſonſt leicht gefährlich werden können p).

p) Dieſe laſſen ſich leicht bey einigem Nachdenken finden. Ich will nur einige berühren. Zu groſſer Menge von Studenten ſchicken ſich aus vielen Urſachen keine Standqvartiere groſſer Corps von Soldaten, Werbplätze aber noch weniger, die Menge der Schauſpiele und öffentlicher Prachtſolennitäten, eine groſſe Menge ſehr unreiner und ſehr lärmender Handwerker, allzuviel Caffee-Häuſer, das allzuhäufige und unumſchränkte Creditiren, das Degentragen ꝛc.

§ 1302.

Ich habe ſchon daran gedacht, daß eine kluge und wohlgeordnete Diſciplin ſehr nöthig, eine leichtſinnige und liederliche aber eben ſo ſchädlich, als eine ununterſcheidende, allzuſcharfe, oder gar nur pedantenhaftige Schulfüchſerey, darinne nebſt der heimlichen und öffentlichen Uneinigkeit, Sectenmacherey, oder dem Schmähen und Verläumden der Lehrer und Vorgeſetzten gegen einander, it. ihr Mönchshaftiger Neid ſchädlich ſey und Schulen ruinire, daß aber doch auch XVI) eine Freyheit des Reichs der Wahrheit im Reden und Schreiben, die von der Höflichkeit und Beſcheidenheit geleitet wird, zu dulten und zu befördern ſey q).

q) Wohl, gründlich und unpartheyiſch eingerichtete und recht gebrauchte Conduitenliſten wären zwar auch ein gutes Mittel, wenn die Affecten der Menſchen und die ununterſcheidende Gnade und Ungnade der Höfe nur nicht leicht machen könten, daß dieſes Mittel ausartete.

§ 1303.

Schulen muß man auch XVII) recht anwenden. Ich habe aber davon bereits vieles einflieſſen laſſen. Wenn man ſonderlich immer darauf ſähe, daß man darinne geſchickte Leute zu allerhand, und nicht nur zu einigen, ſondern allen erſinnlichen Friedens- und Kriegesgeſchäften erzöge, und ſie brauchte; ſo würde man nicht immer bey unzählich andern guten Landesanſtalten die Klage und

und bey allen Schulen hören; Es fehlt an Leuten.

§ 1304.

Auf Schulen werden auch XVIII) nicht immer zum Bau und Beſſern des gemeinen Weſens groſſe Qvaderſteine und vortrefliche Statuen und Pfeiler herausgebracht und verfertiget. Es bleibet manches unvollkommen: Man braucht aber auch mittelmäßige, kleine und Flickſteine, ſamt andern geringern Bauzeuge zu dieſem groſſen Gebäude und ſeinen Theilen. Man muß alſo alles brauchen, das mittelmäſſige und geringe, aber nicht gar wegwerfen, und vollends gar verderben, ja wohl gar ſchädlich werden laſſen. Nichts iſt nöthig, als daß man alle nur an den rechten Ort und ins rechte Fach bringe.

§ 1305.

Gelehrte und gelehrte Künſtler ſollen XIX) eigentlich diejenigen Leute ſeyn, wodurch alle Stände verbeſſert werden müſſen, oder damit ichs mit den Worten der Weisheit gebe, ſie ſollen der Sauerteig ſeyn, der den ganzen Teich durchſäuert. Das iſt ihr Hauptzweck überhaupt, und dieſen Zweck muß das Policeyweſen niemals aus den Augen laſſen.

§ 1306.

Inſonderheit müſſen alle XX) Landnahrungs-

und Stadtnahrungsgeſchäfte eigentlich von den Gelehrten unterſtützet, immer verbeſſert und durch ihre Geſchicklichkeit bereichert werden. Deswegen muß das Policeyweſen bey allen Schulen dafür ſorgen, damit die künftigen Producte derſelben zu dieſem ihrem Hauptberuf lebhaftig erwecket, nachmals aber auch die erweckten darinne gefördert werden r).

r) Die alten Griechen bemüheten ſich daher in ihren Schulen ſonderlich deswegen recht lebhaftige Eindrücke von der Liebe zum Vaterlande zu machen. Es iſt übrigens ſchon bey allen Nahrungsgeſchäften bisher immer erinnert worden, wie die Gelehrten dazu zu brauchen ſind, und es wird noch ferner erinnert werden.

§ 1306.

Gleichwie aber dieſes ſonderlich auf die Ausübung der Wiſſenſchaften und Künſte, auſſer denen Unterrichts-, Zucht- und Uibungsanſtalten insgemein ankommt; alſo ſolte dieſes nun XXI) durch die Beförderung anderer gelehrten und geſchickten Arbeiter, auſſer dem Lehr- und Lernſtande, ausnehmend in Städten auch (§ 1284) geſchehen s).

s) Hier will ich mich aber wieder auf meinen gr. Unterricht p. 1053-1068 beziehen, wo davon mehr zu finden, und man kan auch p. 1150-1199 leſen. Denn daſelbſt ſind inſonderheit die Künſte, Handkünſte, Handwerke ꝛc. oder kurz, die weitern Ausübungsarten inſonderheit mit Anmerkungen öconomiſch und policeymäßig betrachtet.

§ 1307.

Ich werde vielmehr nunmehro dieſen Abſchnitt ſchlieſſen, wenn ich noch einige beſondere Anmerkungen von dieſer Policey, wie ich (§ 1284 am Ende der Note) verſprach, gemacht habe. Denn ich habe 1) viel von Policeyordnungen und Anſtalten dabey bisher geredet, und die Maximen, die Abſichten und Grundregeln, ja den Innhalt der Geſetze, und das Hauptwerk dieſer Anſtalt angegeben. Es wird daher daraus, wie ich hoffe, die Policey bey dieſem erſten Hauptgeſchäfte der Stadtnahrungsarten, ziemlich begreiflich ſeyn. Allein man muß ſich auch 1) derer bey uns vorhandenen, ſchönen und ſchlechten Muſter, jener, um das Beſte, ſo im Leben angebracht iſt, herauszunehmen, und darüber zu denken, dieſer aber, um das ſchädliche, als das Gegentheil deſto beſſer einzuſehen, bedienen, und ſich in dieſer wichtigen Sache nicht allein vor weiſe und klug genug anſehen.

§ 1308.

Es ſind auch zu dem Ende 2) bey meinen Vorleſungen über den Grundriß, verſchiedene ſolcher Geſetze und Anſtalten erzählet, und nach dieſen Regeln durchgegangen worden. Und es würde ſehr nützlich ſeyn, wenn es ferner geſchähe t).

t) Sonderlich kan man in Anſehung der niedern Schulen, viel ſchönes an der Einrichtung des Pædagogii zu Halle, der Schule im Kloſter Ber-

gen für Magdeburg, des Jochimthaliſchen Gymnaſii zu Berlin, der Fürſtenſchulen in Sachſen, des Weiſſenfelſiſchen Gymnaſii, des Zittauiſchen, Görlitziſchen, Laubanſchen und der Dreßdner Schulen, an der Dreyfaltigkeits-Schule zu Berlin, wo man auch die Einrichtung einer Kunſt- Werk- und Realſchule, wie auch des ſeel. Paſt. Semmlers Schriften ſehen kan, und davon die Agenda ſcholaſtica und meine Nachrichten in meinen Sammlungen aufzuſchlagen ſind, brauchen. Jm Würtenbergiſchen ſind auch vortrefliche Schulanſtalten in den Klöſtern, und zu Neuſtadt im Bareutiſchen. Jhre Einrichtungen ſind auch mehrentheils im Druck vorhanden.

§ 1309.

Jch wolte 3) wünſchen, daß ich auch von Frauenzimmerſchulen, kleinern und gröſſern, Muſter angeben könte: Allein, leider! iſt davon bey uns noch wenig geſchehen und vorhanden u).

u) Man ſchlage indeſſen davon die Regiſter meiner Sammlungen nach. Das wichtigſte fehlt uns noch, nemlich ſolches gründlich gelehrtes Frauenzimmer, ſo man zu Lehrerinnen brauchen könte, wie etwan die nur neulich zu Halle mit der Doctorwürde beehrte und oben ſchon gedachte Fr. Diac. Erckslebin, iſt.

§ 1310.

Von eigentlichen Ritter- und andern Academien, kan man 4) die Anſtalten der Ritteracade-

academie zu Liegniß, it. die unter unſerer vortreflichen Kayſerin-Königin zu Wien geſtifteten Academien, ſonderlich aber die Nachrichten von den vielen Franzöſiſchen Academien nachſehen x).

x) Die ehemalige Erlangiſche Academie, welche anfänglich eine artige Anſtalt war, nachmals aber verfiel, iſt nun in eine ſchöne Univerſität verwandelt worden, wozu der feine Geſchmack des gelehrten Hrn. Geh. Raths von Superville viel beygetragen, und die Anſtalten unſers Coll. Carolini in Braunſchweig ſind auch an ſich, nach der Abſicht und Anlage des Durchlauchtigſten Stifters und der erſten Arbeiter daran recht ſchön, als wovon die gedruckten Nachrichten zu leſen ſind, die ſolches offenbar zeigen.

§ 1311.

In Anſehung der Univerſitäten wird man 5) vieles aus denen im öffentlichen Druk vorhandenen Nachrichten von alten und neuen Univerſitäten, z. E. der Jenaiſchen, der Leipziger, der Hälliſchen, der Erlangiſchen, der Göttingiſchen ꝛc. y) lernen können.

y) Uiber dieſes alles aber wird man auch viel herrliches aus der Einrichtung der Petersburgiſchen, und der Engelländiſchen Univerſitäten nehmen können.

§ 1312.

Die verſchiedenen gelehrten Geſellſchaften ſind inſonderheit 6) ganz unvergleichliche Mittel,

 nicht

nicht nur dieſe Geſchäfte an ſich, ſondern auch inſonderheit die nützliche Anwendung ihrer Producte zu befördern: Allein ob gleich verſchiedene Societäten zeither in Teutſchland geſtiftet worden, ſo betreffen ſie doch nur einige Wiſſenſchaften und Künſte, und werden auch mehrentheils nur mit hohen Schulen und Univerſitätsſtädten verbunden, die vorgeſchriebenen Verordnungen und Geſetze aber allzuſparſam bekannt gemacht: Wie aber ſolche und noch verſchiedene abgehende Societäten nicht nur häufiger, ſondern auch in andern Städten nützlich errichtet werden könten und würden: alſo möchten noch ihre innerlichen Einrichtungen und Geſetze beſſer bekannt zu machen ſeyn.

§ 1313.

Wir haben auch 7) ietzo viel Seminarien der gelehrten Arbeiter zu gelehrten Aemtern, iedoch ſonderlich nur 1) zu Lehr- und 2) zu Schulämtern der Kirche, und hingegen zu ſehr viel andern, vornämlich aber politiſchen, eben ſo beträchtlichen Aemtern wenige oder keine. Hiernächſt iſt ihre innerliche Verfaſſung und Einrichtung nebſt ihren Geſetzen noch wenig oder nicht bekannt.

§ 1314.

Und warum bemühen wir uns nicht 8) ſonderlich für diejenigen Schulen, welche uns vornämlich deshalb ſo ſchwer zu errichten ſind, weil uns geſchickte Arbeiter und Arbeiterinnen dazu fehlen,

fehlen, die ſich auf die darinne ſonderlich zu treibenden Wiſſenſchaften und Künſte legen und darinne üben, entweder eigene Seminarien aufzurichten, oder doch gleich mit ſolchen Schulen eine Art der beſondern practiſchen Zubereitungs- und Prüfungsanſtalten, gleich bey ihrer Errichtung zu verknüpfen z)?

z) Dadurch würden wir bald in Stand kommen, z. E. für Kunſt- und Werk- oder Real- und öconomiſche Schulen, it. für Gynæcea und Frauenzimmerſchulen, Arbeiter und Arbeiterinnen in Bereitſchaft zu haben. Woher aber die Koſten zu nehmen, dazu habe ich in meinem verbeſſerten Stiſſer p. 525-530, wie auch ſchon oben einige Vorſchläge kurz gethan, in meinen Sammlungen aber ausgeführet. Die Verbindung verſchiedener Frauenzimmermanufacturen mit ſolchen Gynæceis würde auch die Ausgaben erleichtern. Zu andern practiſchen Arbeiten hat man endlich eine Zeitlang, die gar gute Weiſe zu gebrauchen angefangen, in die Collegia ſchon unterrichtete Leute, als Auditores, vorerſt zu ſetzen, ja ſolche Auditoren auch mit andern Aemtern und ihren ordentlichen Bedienten zu verknüpfen, um dadurch die jungen Gelehrten zur Ausübung ihrer Wiſſenſchaften und Künſte näher zuzubereiten. Auch dieſes kan man nun als eine Art von Seminarien anſehen, welche am wenigſten koſtet, wenn man nur nicht ſo viele Bedenklichkeiten dabey noch in manchen Arten der Amtsgeſchäfte hätte, Auditores zu ſetzen und aufzunehmen: maſſen man dennoch die Einrichtung ſo machen kan, daß nicht alle Arcana für ſie ohne Vorſicht kommen.

§ 1315.

Endlich iſt eine der wichtigſten Arbeiten des Policeyweſens 9) bey der Errichtung und Verbeſſe-

beſſerung aller Schulanſtalten, die Verfertigung eines rechten allgemeinen Grundgeſetzes ieder Schule oder Univerſität ꝛc. ich meine rechte, ſo genannte allgemeine und beſondere Schul- und Univerſitätsordnungen, welche bey allen übrigen particulären Ordnungen, Edicten und Geſetzen, ſo viel möglich, eine lange Zeit zum Grunde liegen können a).

a) Man ſiehet aber leicht, daß dieſe Art der Policey-geſetze eine ſehr groſſe Vorſicht und Einſicht in die ganze Sache erfodern. Wer nun bey dieſen Anfangsgründen ſeine Zuhörer in ſolchen Arbeiten üben will, der kan ſich dieſer Arten practiſcher Ausarbeitungen nebſt andern, die ich immer in denen Hauptſtücken dieſer Anfangsgründe angegeben habe, bedienen, wenn ſie erſt die Grundregeln inne haben.

Das vierzehende Hauptſtück.
Von Handkünſten, Handwerken, Manufacturen und Fabriqven.

Der erſte Abſchnitt.
Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1316.

Vorerinnerung. Dieſe Abhandlung betrifft abermals eine ungemeine Menge einer beſondern Hauptart eigener Stadtnahrungsgeſchäfte, die aber ein ganz großes Buch erfodern würden, wenn man alles nöthige und nützliche davon ausführen wollte, ich aber nach meinem Plan allhier zu erſchöpfen ſuchen könnte. Allein, ſowol in meinem Grundriß, als in den Anfangsgründen habe ich nur zur

Abſicht,

Abſicht, eine kurze Anleitung zu geben, wie man ſelbige gründlich betrachten, und dieſe Art der Stadtnahrung, zum Behuf des Policeywesens zergliedern, dadurch aber ihre eigentliche Natur und Beſchaffenheit einſehen könne. Es iſt daher zu dem Ende eine ſehr kurze Anleitung, dazu I) überhaupt, und hernach II) inſonderheit im Grundriß gegeben worden, die ich hier nur etwas mehr zu erläutern habe. Was das erſte betrifft, ſo muß man ſich vor allen Dingen um den Verſtand und Sinn der in der Uiberſchrift befindlichen Nennwörter, und was man hier eigentlich im weitläuftigen Verſtande darunter verſtehe, bekümmern, etwas von den vornehmſten Eintheilungen, wie auch der großen Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Sache ſelbſt, einige hiſtoriſche Anmerkungen von ihrem Urſprung und Fortgang, und endlich etwas zum voraus von der Art und Weiſe insgemein, wie man bey ihrer Unterſuchung in der Oeconomic, zum Beſten der Policey verfahren müſſe, wiſſen [a]).

a) Allein auch dieſe generale Betrachtung iſt ſo weitläuftig, daß ich in meinem gründl. Unterricht, als ich ſie ausführen wollte, faſt zwey beſondere Hauptſtücke im II Theil daraus machen müſſen, und hier alſo nicht im Stande bin, davon etwas zulängliches zu ſagen. Ich muß dannenhero den geneigten Leſer zu denen p. 1150-1236 in dieſem Buche weiſen. Daſelbſt wird man unter andern die Nennwörter, und was unter freyen Künſten, Handkünſten, ſowol gelehrten als ungelehrten, zünftigen als unzünftigen, unter künſtlichen und gemeinen, ſowol zünftigen als unzünftigen Handwerkern, ja endlich unter

unter Manufacturen und Fabriqven, im weitläuftigern, engern, und allerengeſten Verſtande angedeutet wird, verſtehen lernen. Ich habe auch ſogar von allen Specialverzeichniſſe beygefüget, und von ieder Art ſogleich die allgemeinen Erinnerungen nach der Wirtſchaft und Policey hinzugethan. Hiernächſt ſo muß man die ſchon oben (§ 1260-1262) bereits gegebenen Grundbegriffe von denen Geſchicklichkeiten in Wiſſenſchaften, Künſten, und Handwerken, allhier zum Grunde legen, wenn man davon recht denken will. Von denen Geſchäften in Wiſſenſchaften nun iſt im vorigen Hauptſtück gehandelt worden, in dieſem aber werde ich nun alles zuſammen ziehen, was zur Anleitung, um ſie öconomiſch einzuſehen, von Handkünſten, künſtlichen und gemeinen Handwerken, Manufacturen und Fabriqven insgemein, und ohne Eintrag meiner Kürze, kan geſaget werden.

§ 1317.

Hauptbeſtimmung des Vorwurfs dieſ. Hauptſt.

„Denn ich nehme hier eine große Menge verſchiedener Stadtnahrungsgeſchäfte unter dieſen „Benennungen zuſammen, durch welche verſchiedene geſchickte beſchäftigte Leute, aus gewiſſen „rohen, oder ſchon verbeſſerten, aus- und inländiſchen, und aus denen bekannten dreyen Reichen der Natur gewonnenen Materien, wie auch „aus denen Abgängen der Hauptmaterien, vermittelſt dazu gehöriger Werkzeuge, mit oder ohne Hülfe des Waſſers, des Feuers und der Luft, „durch verſchiedene Kräfte und Bewegungen der „Hände und Füße, ja aller Glieder des Leibes, „nach einen ſinnlichen Bilde, und mit einer erlangten beſondern Fertigkeit, ja theils künſtli-

„chern,

„chern, theils obwol nicht künſtlichen, dennoch „nicht ſo gemeinen Geſchicklichkeit in Arbeiten, „zum beqvemen Gebrauch entweder vor andere „Handwerke, Manufacturen und Fabriqven, „oder vor die Wiſſenſchaften und gelehrte Kün- „ſte, oder alle andere Stadt- und Landnahrungs- „geſchäfte, ſonderlich aber zur weitern Verhand- „lung und Krämerey, und überhaupt zur Noth- „durft und Beqvemlichkeit des Lebens neue und „in verſchiedenem Grad verbeſſerte und veränder- „te Waaren und Producte, entweder durch oder „ohne Zuſatz und Nebeningredienzien, durch Ver- „binden, Vermengen oder Trennen, dergeſtalt „ſein, in kurzer Zeit, in rechter Menge, ſo wohl- „feil als möglich iſt, in einer ihrem Haupt- und „Nebengebrauch geſchickten Form, Figur und „Einrichtung, fertig machen, dadurch aber die „Güter des Lebens vervielfältigen, und dafür „Geld, Nahrung, Nothdurft und Beqvemlich- „keit für ſich und die ihrigen erlangen, bewah- „ren und wirtſchaftlich anwenden b).

b) Ich muß hier eine große Menge von Wahr- heiten in dieſe Beſchreibung meines Gegenſtan- des, wovon ich hier handle, nur zuſammen zie- hen, damit ich meinen Leſern davon auf einmal eine generale Idee und gleichſam einen Hauptbe- griff gebe. Ihre Zergliederung aber iſt in ge- dachten Stellen meines Unterrichts und her- nach von p. 1283-1516 am allerbeſonderſten aus- geführet. Denn eben aus dieſen verfertigten Producten ſowol, als rohen Materien entſtehen hernach die daſelbſt beſchriebenen Negotien- Hand- lungs- und Kramarten. Und daher ſtehen dieſe Geſchäfte theils mit dem landwirtſchaftlichen, theils

theils denen Geſchäften in Wiſſenſchaften und gelehrten Künſten, theils mit dem Commercienweſen und Negotien, theils mit der kleinen Krämerey, oder, wie man zu der Fränkiſchen Könige und Kayſer Zeiten redete, mit den Geſchäften der Necutiantium, oder Handelsleute, und der Mercadantium, oder Krämer und Marketener in dem allergenaueſten und engeſten Zuſammenhang. (S. die allgemeine Geſch. der Handlung II Th. p. 954 ſq). Ich habe aber, ſeitdem mein Grundriß herausgekommen, dieſes alles auch in meinem Manufactur-Lexico hin und wieder, und in meinen L. Samml. erläutert. Von den meiſten Namen der Handkünſtler- und Handwerksarbeiten ſehe man nur das Manufactur-Lexic. auch nur im Buchſtaben A an, z. E. das Wort Alteriren, Anlöthen, Anleimen, Anqvicken ꝛc. nach. Ja man kan auch D. Beiers ſeel. Handw. Lexic. in 4to, ingleichen Struvens Jurisprud. opificiariam und das ehemalige Natur- und Kunſt-Lexic. ſo ich mit einer Vorrede in der Gleditſchiſchen Handlung von neuen herausgegeben, wie auch ſelbſt mein allgemeines Oecon. Lexic. it. die Academie der Kaufleute, ſo ietzo herauskömmt, brauchen. Uiberhaupt bitte ich die Erläuterung des Avertiſſements für mein Manufact. und Handw. Lexicon zu leſen, ſo wird dieſer Begriff ſehr erläutert werden.

§ 1318.

Unterſchied dieſer Geſch. Dieſe Geſchäfte nun werden in gar vielerley Abſicht und aus verſchiedenem Grunde mannigfaltig unterſchieden und eingetheilet c).

c) Ich würde iedoch auch von dieſen nur etliche Blätter anfüllen müſſen, wenn ich ſie auch nur kurz erklären wollte. Die Haupteintheilung iſt aber ſchon angeführet. Denn ich handle hier

1) von

1) von Handkünſten ſowol freyen als zünftigen; 2) von künſtlichen Handwerken gleicher Art; 3) von gemeinen, groben und feinern, ſchmutzigen und reinlichern, leichten und ſchweren, geſperrten oder ungeſperrten, zünftigen und unzünftigen, geſchenkten oder ungeſchenkten, zur Nothdurft des Lebens entbehrlichen oder unentbehrlichen, zugleich handelnden und kramenden, oder nur gegen Macherlohn arbeitenden ꝛc. alten Handwerken, hiernächſt aber ſehe ich 4) hier Manufacturen und Fabriqven, an ſich vor nichts als vor ſolche Arbeit, Producte und Geſchäfte an, welche vermittelſt der Verknüpfung vieler Handkünſte, künſtlicher und gemeiner Handwerke entweder in einer gewiſſen Verbindung unter Verlegern und Arbeitern in großer Menge, kurzer Zeit, Wohlfeilheit und Feine, oder von einzelnen Arbeitern, ſonderlich nach dem Geſchmack der Zeiten, entweder mit Hammer und Feuer, ſo ins beſondere Fabriqven heißen können, oder ohne ſolche getrieben werden. Jedoch man ſehe den gründl. Unterricht l. c. nach.

§ 1319.

Eben die ſogenannten Manufacturen und Fabriqven, unter welchen Wörtern man bald die Producte ſelbſt, bald die Geſchäfte, bald aber ganze Manufacturanſtalten verſtehet, ſo in Häuſern, Maſchinen, Verlegern und Fabricanten oder Manufacturieurs beſtehen, werden nun bey uns inſonderheit vor was neues angeſehen, und von dem gemeinen und altem zünftigen Handwerksweſen unterſchieden. Es iſt auch nicht zu leugnen, daß man bey uns in ein und anderm Verſtande nicht ſo viel, als von eigentlichen

Künſtlern und Handwerken ehemals gewuſt habe: allein es iſt auch gewiß, daß wir viele Producte ſchon längſt und von Alters her, in gewiſſen ganzen Manufacturanſtalten, vermittelſt mit einander verbundener Verleger und Arbeiter, in gewiſſen Häuſern u. ſ. f. verfertiget haben d).

d) Man kan hierbey Marpergers Manufacturhaus, und meinen gründl. Unterricht p. 1182, 1183-1185, 1186 nachleſen.

§ 1320.

Aus dieſer generalen Idee dieſer Geſchäfte, wird man auch ihre große Nothwendigkeit und Nutzbarkeit von ſelbſt erkennen e).

e) Ich habe aber auch dieſes in gedachten Schriften ausgeführet, und von andern hat ſolches faſt niemand von Manufacturen und Fabriqven beſonders, gründlicher und deutlicher, als der Baron von Schröter in ſeiner ganzen Fürſtl. Schatz- und Rentkammer dargethan. Weil auch die eigentlichen Manufacturen, wie an andern Orten ſchon erinnert iſt, in die landwirtſchaftlichen und ſtadtwirtſchaftlichen, eben wie die gemeinen Handwerke, α) in land- und β) ſtadtwirtſchaftliche unterſchieden werden müſſen, ſo iſt auch die Nothwendigkeit der erſtern und andern bey der Landwirtſchaft im II Buche immer zugleich gezeiget und bereits berühret, die Nothwendigkeit der ſtadtwirtſchaftlichen aber erhellet ſchon aus der Beſchreibung § 1318 ſq. So viel iſt überhaupt gewiß: ohne Handwerke, Manufacturen und Fabriqven, kan keine rechte Stadt beſtehen und entſtehen, und das Commercienweſen, ſonderlich deſſelben Activhandlungsarten müſſen ihr ganzes Leben davon haben. Umgekehrt aber können auch keine Handkünſte, künſtliche

und gemeine Handwerke, noch auch Manufactu- ren und Fabriqven, ohne Städte in Flor ge- bracht werden. Dieſe Wahrheit habe ich in mei- nem Unterricht an mehr als einer Stelle ausge- führet, und ſonderlich gezeiget, daß man zur Ar- beit die kleinern, zum Negotien mit dieſen Pro- ducten aber die großen und ſonderliche Handels- ſtädte anwenden ſollte. Insgemein habe ich auch dargethan, daß, wo nicht wenigſtens Hand- werke getrieben werden, ſchwerlich eine Stadt, ſo geringe ſie auch iſt, zu denken ſey. Allein es iſt auch ein Satz, den die Geſchichte des Hand- werks- Kunſt- Manufactur- und Handlungswe- ſens, ſonderlich bey uns Teutſchen, ſonnenklar be- ſtärket. Man leſe nur die ſchon angeführte und ſchöne allgemeine Geſchichte der Handlung von p. 875-953 und in folgenden nach, ſo wird man dieſes finden.

§ 1321.

Was die Anmerkungen von dem Urſprung und Fortgang dieſer vortreflichen Geſchäfte, ſo- wol unter andern Völkern, als bey uns Teutſchen betrifft, ſo bin ich auch hiervon an dieſem Orte wenig oder nichts zu ſagen, im Stande. Es muß alles nur in einer geringen Anleitung beſte- hen. Indeſſen nützet doch die Geſchichte von dieſen Geſchäften ungemein viel, um theils die öconomiſchen Maximen derſelben an ſich, theils die Regeln des Policeyweſens daraus zu bekräf- tigen und zu erläutern f).

Hiſtoriſche Anmerkun- gen.

f) Wenn man aber die Bücherwiſſenſchaft kennet, ſo wird man finden, daß wir ehemals in dieſem Stück der gelehrten Geſchichte ungemein arm waren, und alles aus 100 Stellen der Alten zu- ſammen geſtoppelt werden muſte. Ja als auch

einige in neuern Zeiten ſich etwas mehr darum, ſonderlich um die Geſchichte der gemeinen Handwerke bekümmerten, ſo waren es doch ſchlechte und ohne Verſtand zuſammen geraſte Sammlungen. *Polydorus Virgilius*, *Garzoni*, Frieſe, und der abgeſchmackte Handwerks-Notarius, wovon meine Cameral. Bibl. nachzuſehen, haben auf ſolche Weiſe davon geſchrieben. Der erſte, der ſich etwas mehr und beſſer darum bekümmert hat, iſt, meines Erachtens wohl der fleiſſige Marperger in ſeinen vielen Schriften hin und wieder geweſen. Sein Hauptwerk war zwar das Handlungsweſen: allein man kan von dieſem nicht gründlich handeln, oder ſeine Geſchichte erläutern, wenn man nicht auch in die Geſchichte der Handkünſte, Handwerke und Manufacturen hinein gehet. Daher man in der angeführten allgemeinen Geſchichte der Handlung von dieſer Geſchichte auch ſehr vieles und ſchönes nunmehro davon leſen und mit Verſtand zuſammen getragen finden kan. In meinem Manufactur- und Handw. Lexico aber, und in meinen L. Sammlungen habe ich auch viele Anmerkungen aus der Geſchichte, wie auch in meinem *Xenophon* beygebracht.

§ 1322.

Ich will doch nur etwas von ihrem Urſprung gedenken g).

g) Dieſe Geſchäfte haben ihren ganzen natürlichen Grund und Urſprung 1) in dem mehrern Flor des Erdenbaues und der Viehnahrung, 2) in der Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts und deſſelben Ausbreitung, 3) in dem immer mehrern Geſchmack an der Beqvemlichkeit des Lebens, ſowol im Stande des Friedens, als des Krieges, 4) in der Erweckung und Uibung menſchlicher Fähigkeiten, und denen daraus entſtehen-

ſtehenden unzähligen mehrern Geſchicklichkeiten der Seelen und der Cörper, ſonderlich aber 5) in der mehrern Cultur der Wiſſenſchaften und gelehrter Künſte, iedoch vornemlich der immer beſſern Erforſchung der Natur der Dinge und der Mathematic. Da man nun endlich 6) auch die Schwierigkeit dieſer Geſchäfte beſſer eingeſehen, ſo hat man auch erkennet, wie nöthig es ſey, daß gewiſſe Leute ſich darauf beſonders legen, andere Geſchäfte aber fahren laſſen müſten. Und daher ſind erſt beſondere Nahrungsprofeſſionen daraus entſtanden, welche 7) die Aufrichtung der großen Nahrungsanſtalt, die wir eine Stadt nennen, weiter fortgeführet und in mehreres, von andern Nahrungen abgeſondertes Aufnehmen aber gebracht hat, und da iſt denn endlich 8) das ganze Handlungs- und Commercienweſen dazu getreten. Denn iemehr dieſes bey einem Volke in Flor gekommen, iemehr haben Künſte, Handwerke und Manufacturen zu blühen und ſich zu multipliciren angefangen, und deſtomehr iſt das Handlungs- und Cramerweſen hinwiederum geſtiegen. Die alten Handlungsbündniſſe der Hanſeeſtädte, it. die Städte des Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Bundes haben unſtreitig das Aufnehmen dieſer Geſchäfte bey uns ebenfalls ungemein befördert. Man erkennet alſo hieraus überhaupt unter vielen unzähligen andern nützlichen Folgen, auch noch einen großen Nutzen, des in der Welt eingeführten bürgerlichen Standes oder Status civilis. Denn ſo lange die Völker ſich nicht in dieſen begeben, oder ihr Staat in keine rechte Verfaſſung gekommen, ſo lange haben auch dieſe Geſchicklichkeiten und Gewerbe unter ihnen keinen Zugang gehabt, wenn ſie auch durch die höchſte Nothdurft gedrungen worden, Erdenbau- und Viehnahrungsgeſchäfte anzufangen.

§ 1323.

Jedoch das ſind nur allgemeine, aus der Geſchichte und Natur gezogene Sätze von dem Urſprung und Fortgang dieſer Gewerbe. Die wirkliche Geſchichte aber ſelbſt, ſowol anderer alten und neuern, als auch der teutſchen Völker beſtätiget ſolches g).

g) Die Ebräer, das älteſte uns bekannteſte Volk, haben ſich, nächſt den Egyptern, ganz beſonders und am erſten darauf geleget. Es ſind ſo gar unter ihnen von Gott ſelbſt dazu unmittelbar ausgerüſtete Männer geweſen, wie die Geſchichte ihres Stifthütten- und Tempelbaues darthut. Und obgleich die meiſten andern Völker, wenigſtens die gemeine Handarbeit, durch leibeigene Knechte und Freygelaſſene ausüben ließen, ſo haben doch auch andere freygebohrne, gelehrte und ungelehrte, nach Proportion, daß Wiſſenſchaften, Städte und Handlungsarten bey ihnen in Aufnehmen gekommen, Handkünſte, künſtliche Handwerke und Manufacturen getrieben. Von den Jüden iſt es dannenhero zu verwundern, daß ſie heut zu Tage in ihrer Zerſtreuung dieſes Kleinod der Gewerbe faſt ganz verlaſſen, und vielleicht eben darum dahin verfallen ſind, in Müßiggang und Wucher mehrentheils herum zu laufen, oder ſich doch nur auf das bloße Handeln an ſich zu legen; ſonderlich, nachdem ſie von den Handwerken durch die ehemaligen Zunftverfaſſungen ausgeſchloſſen worden, ehemals Leibeigene waren, und nachdem Städte und Zünfte errichtet wurden, kein Knecht oder Sclav darein aufgenommen wurde, folglich aber auch kein ehemaliges altes Handwerk treiben kunte. Denn ſelbſt die letztern, mit allerhand Einſchränkungen ent-

entſtehende Freygelaſſene kamen nicht dazu, bis erſt in ſpätern Zeiten.

§ 1324.

Die uralten teutſchen Völker haben allerdinges ſchon Leute gehabt, die Handwerker und Handkünſte getrieben. Man findet im Tacitus verſchiedene Nachrichten davon. Sonderlich aber muſten ihre Knechte und Freygelaſſene ſolches verrichten; Freygebohrne aber beſchäftigten ſich nicht damit, und vielleicht ſtammet noch die Verachtung der Handwerker, ſonderlich der alten und gemeinen daher. Sie hatten auch keine Zünfte, und die ganze Beſchaffenheit dieſer Gewerbe war ſchlecht, bis ſie unter dem Regiment der Fränkiſchen Könige, und vermittelſt des mehreren Umganges mit den römiſchen Unterthanen etwas mehr zunahmen, dazu denn unter dem erſten teutſchen Kayſer, Carl dem groſſen, aus dem Fränkiſchen Hauſe, deſſen große Bemühung die teutſchen Völker geſitteter, und die Wiſſenſchaften ſamt der chriſtlichen Religion unter ihnen mehr zu befördern und auszubreiten, ſehr vieles, obwol nur noch von ferne, beytrug. Das war auch gleichſam die erſte Zubereitung, die doch unter den Carolingern wieder ſehr ins Stecken gerieth, bis der erſte König aus den Sächſiſchen Herzogen Heinrich I, und deſſen Söhne, theils durch Verbeſſerung wenig alter römiſcher und gegen Abend ſowol, als Norden, im innern Lande aber noch viel wenigerer, theils durch die Vermehrung und Stiftung vieler

neuer Städte, theils den dazu in die Städte gezogenen 9 Mann, durch die Freygelaſſenen, und die Stiftung der eigentlichen Stadtnahrungen, und des verſchiedenen Stadtbürgerſtandes dieſe Gewerbe mehr in Aufnehmen gebracht, die denn endlich unter den K. Heinrich V-VII und denen folgenden mit Zunft- und Gilderechten und Anſtalten immer mehr verſehen wurden h).

h) Man ſehe davon die allgemeine Handelsgeſchichte nach, und in meinen L. Sammlungen die Abhandlungen von den Handwerkern und Handwerkszünften, Meiſtern, Geſellen und Jungen, wie auch denen Misbräuchen dieſer ſonſt an ſich in die Natur der Geſchäfte, guter Ordnung und Zucht, der Unterrichtsanſtalten und der Verbeſſerung ihrer Ausübung ſehr wohl gegründeten Einrichtung der Zünfte, als welche man billig ihrer erſten Abſicht nach, für ein herrliches Mittel, dieſe Geſchäfte in Aufnahme, dadurch aber die Städte in Flor zu bringen, anzuſehen hat.

§ 1325.

Mit der Zeit aber ſind dieſe guten Anſtalten freylich ganz wider ihre Abſicht ausgeartet. Man muſte alſo im 16 und 17ten Seculo ſchon anfangen, denen vielen Mißbräuchen derſelben entgegen zu gehen, andere Anſtalten aber auch zu brauchen, allerhand neue Handkünſte, künſtliche Handwerke, ja ſogar eigentliche Manufacturanſtalten zu machen, und nicht mehr alles von dieſen Gewerben an die alten Zunftanſtalten zu binden.

§ 1326.

Es blieb iedoch noch mehrentheils nur bey faſt unfruchtbaren Bemühungen der Verbeſſerung des alten Zunftweſens. Die Achtung und die Liebe für daſſelbe, oder vielmehr für allerhand Misbräuche und ſchädliche Dinge darinne unter Hohen und Niedern, hat ſelbiges dennoch bisher erhalten, und immer noch allerhand freye Künſte und Handwerker in einer gewiſſen Aehnligkeit mit dem alten Handwerkszunftweſen, ohne Noth an ſelbiges gebunden.

§ 1327.

Indeſſen muß man ſie doch auch nicht, wie viele dahin ausſchweifen, ganz aufheben. Ordnung, Zucht, und Unterrichtsanſtalten müſſen einmal zu dieſen beſondern Geſchicklichkeiten vorhanden ſeyn. Ehe man nun beſſere Arten davon hat, und, wie ganze Manufacturanſtalten und eigentliche Manufacturhäuſer, Handwerksſchulen etwan ſeyn möchten, zu dem Ende errichtet ſind, ſo gehet es nicht an, das Zunftweſen ganz abzuſchaffen.

§ 1328.

Am allerwenigſten aber gehet es bey uns in Teutſchland an, theils, weil ſich nicht alle gemeine Handwerke und Handkünſte ſchicken, als ganze Manufacturen getrieben zu werden, theils, daß man ſie in ganze Manufacturanſtalten ziehe, oder ſonſt ohne Furcht eine polypoliſche Verfaſſung einführe, und, wie in Holland, allen frey

gebe, zu machen und alles zu treiben, die ſichs nur getrauen, was ſie wollen, nicht angehet. Kunſt- Werk- Mechaniſche und Realſchulen, oder eigentliche Handwerksſchulen hat man auch noch nicht, und wenn die Zünfte oder Innungen nur von dem ſchädlichen geſäubert, wie auch mit guten Einrichtungen verbeſſert werden, das Zunftweſen aber nicht noch weiter ohne Noth ausgebreitet wird, ſo darf man eben nicht, ſo zu reden, das Kind mit dem Bade wegſchmeiſſen, und dem Exempel der Holländer blindlings folgen, da wir noch lange nicht in Anſehung der Commercien in ſolchen Umſtänden ſind, daß wir Handwerksleute immer in Menge, ohne Zunftweſen haben, oder immer einer ungemeſſenen Menge zu thun geben könnten [k]).

k) Dieſes alles iſt von mir und D. Bechern c. l. in dem Unterricht weitläuftig ausgeführet worden.

§ 1329.

In neuern Zeiten aber ſind auch nunmehro ſehr viele Manufacturen und Fabriqven aus den Niederlanden, Frankreich und Engelland bey uns, und ſonderlich von denen, des Religionsdrucks wegen verjagten, oder herausgezogenen vielen Künſtlern, Fabricanten, und neue Handwerksleute bey uns eingeführet worden, und ſie nehmen nach und nach, unerachtet vieler Hinderniſſe, ſo ihnen gemacht worden, noch immer mehr nunmehro unter unſern Landesleuten ſelbſt zu [l]).

Was demnach den ietzigen Zuſtand dieſer Gewerbe in Teutſchland betrifft, ſo kan man ſich davon keine Idee machen, wenn man nicht ins beſondere hineingehet. So viel iſt wohl gewiß, daß er insgemein ietzo in dem Steigen und in der Verbeſſerung ſeines Flors begriffen, und nur zu wünſchen wäre, es möchte nicht geglaubet werden, als ob er nicht immer mehr zu verbeſſern ſey. Und das wird ſich in der Anweiſung zur Analyſi dieſer Gewerbe hin und wieder offenbaren. Ich habe ihn daher in meinem gründlichen Unterricht faſt durch alle Arten der Handwerke, Manufacturen und Künſte, ſamt ihrer möglichen Verbeſſerung gezeiget. Man ſehe nur daſelbſt p. 1151 = 1616, und p. 1691 = 1706 nach.

§ 1330.

Um nun das Kunſt- Handwerks- Manufactur- und Fabriqvenweſen zum Behuf der Cameralwiſſenſchaft, und ſonderlich der Policey, denen innern Wirtſchaftsgeſchäften einzuſehen, ſo die Abſicht dieſer Anfangsgründe iſt, dazu wird nicht erfodert, die Handwerke, die Handkünſte, die Manufactur- und Fabriqvenarbeit und wirkliche Geſchicklichkeit ſelbſt, ſamt ihren Singularien zu lernen, wie ſchon erinnert iſt; denn das würde eine unmögliche und thörigte Abſicht ſeyn; ſondern man muß nur vermögend werden, eine theoretiſch-practiſche Einſicht in die Natur und Beſchaffenheit, Gewinn und Verluſt, Nothwendigkeit, Mannigfaltigkeit, Nutzbarkeit und die kluge Wirtſchaft dieſer Geſchäfte in und auſſer dem Hauſe, theils in ſoferne andere darinne zu unterrichten, theils in ſoferne ſie ſonſt auszu-

üben, und dadurch unzählige Producte in verſchiedener Güte zu erlangen, nach verſchiedenen Abſichten bekommen m).

m) Um nun dieſe zu erlangen, ſo muß man nächſt einer allgemeinen und hiſtoriſchen Erkänntniß, und nachdem man in den gelehrten Wiſſenſchaften und Künſten, der Naturkunde und Lehre, der Mathematic, ſonderlich der Mechanic, der Chymie, der Anatomie und Botanic, it. der Mineralogie und Bergwerkswiſſenſchaft, wie auch in der Landöconomie etwas gethan hat, das Artificium verſtehen, iedes Handwerk, iede Handkunſt, iede Manufactur und Fabriqve, wie ſie vorkommt, zu unterſuchen, d. i. ſelbige nach ihren Objecten, Zwecken und Nutzungen, wie auch beſondern darinne begriffenen Erlangungs-Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäften, an ſich, und hernach die Werkzeuge und Beſchäftigte zu zergliedern, und daraus alſo deutlich und gründlich einzuſehen, α) was wirklich ihr Aufnehmen insgemein befördert oder verhindert, und wie weit Klagen, Vor- und Anſchläge derer Privatwirte in dieſen Gewerben gegründet, oder nicht ſind; wie ſie recht nützlich für den Staat, oder insbeſondere das Beſte gemeiner Nahrung dieſer und jener Stadt, nach ihrem Unterſchied einzurichten; ob ſie bereits ſo vorhanden, welche mangeln oder was darinne fehlet; ob und wie dieſes zu heben, ihr Verderben aber und ihr Verfall zu verhüten; ob und wie ſie zu conſerviren, und wie ſie endlich theils unter ſich, theils mit denen Gewerben von Wiſſenſchaften, theils mit der Handlung und Krämerey, theils mit den Nebengeſchäften in einer Stadt, theils mit dem Stadthausweſen, theils mit der Landwirtſchaft in und außer dem Hausweſen zuſammenhängen, einander ſchaden oder befördern können. Man muß

aus

aus dieſen endlich den Werth einer ieden Profeßion im Lande und der Stadt, wie auch ihr Verhältniß zur Populoſität und dem Finanzweſen, nach Gelegenheit und ſo weit mans bey Policeygeſetzen und Anſtalten, Anlagen ꝛc. hier und da nöthig hat, einzuſehen, und allenfalls ganz beſonders hineinzugehen, im Stande ſeyn.

§ 1331.

Nach dieſer kurzen Betrachtung dieſer Geſchäfte überhaupt, und des Endzwecks meiner Anfangsgründe allhier inſonderheit, will ich nur dieſe allgemeine Methode, Art und Weiſe einigermaßen zeigen, ein iedes derſelben gedachter maſſen zu zergliedern und zu unterſuchen. Man muß dannenhero auch hierzu allererſt die Objecte einer Handkunſt, eines künſtlichen oder gemeinen Handwerks, einer Manufactur oder Fabric gründlich kennen lernen, und in der Zergliederung feſte ſetzen. Hiervon iſt alſo α) etwas insgemein [n]), und hernach β) insbeſondere zu merken.

n) Zuförderſt wolle man ſich A) wieder erinnern, daß auch dieſe Geſchäfte ſich in Städten I) in Unterrichts- und Lehr- II) in wirkliche Ausübungsgeſchäfte eintheilen laſſen. Was die erſten betrift, ſo beſtehen ihre Objecte vornemlich, wie bey den Unterrichtsgeſchäften in Wiſſenſchaften, aus beſondern rohen oder zubereiteten Menſchen und ihren Kräften. Nur geſchicht der Unterricht hier mehr an den Objecten der wirklichen Ausübungsgeſchäfte und Arbeit ſelbſt, theils durch ein mit dem mündlichen Unterricht verknüpftes Vorarbeiten an Seiten des unterrichtenden Meiſters, und dem Nacharbeiten oder Nach- Von ihren Objecten.

Nachmachen des Lehrlinges, ohne viele allgemeine Sätze und Regeln, wie etwan ſonſt in Wiſſenſchaften geſchicht, ſondern mehr durch ſingulaire Sätze und Regeln, in beſtändigen Corrigiren des Meiſters und Beſſermachen des Lehrlinges dieſer und jener ganzen, oder doch in jener begriffenen beſondern Arbeit und einzelnen Verrichtung. Hierbey iſt aber außer dieſen nichts mehr zu beobachten, als was ich ſchon (§ 1259-1262) bey den Objecten der Nahrungsgeſchäfte vom Unterricht in den Wiſſenſchaften gezeiget habe. Ich werde mich dannenhero hier mehr um die Objecte der wirklichen Ausübung dieſer Geſchäfte, wodurch allerhand bewegliche und ſchöne Producte entſtehen, bekümmern. Und hierbey iſt B) die Wirtſchaft wieder zweyerley, nämlich außer und in dem Hausweſen. Auf beydes muß man nun bey der Betrachtung der beſondern, und in einem Handwerke, oder einer Manufactur begriffenen Verrichtungen ſehen. Bey der Unterſuchung der Objecte wird nun freylich C) erfodert, daß man zuförderſt eine hiſtoriſche Nachricht, wenigſtens von denen Objecten und Producten daraus, bey iedem Handwerke ꝛc. habe, welches man analyſiren will. Dazu dienen aber unvergleichlich die Beſuchung der Werkſtäte, der geſchickte Umgang mit Arbeitern und Verlegern, die Bücher, ſo die Fabriqven und Handwerke empiriſch beſchreiben, und eben dieſen Zweck hat mein Handwerks- und Manufactur-Lexicon. Man kan auch die ſchon oben angeführten andern Lexica dazu brauchen. Denn, ſo ganz nüchtern und ohne dieſe gemeine Erkänntniß zur Zergliederung einer Profeßion zu ſchreiten, gehet ſo wenig an, als wenn man in der Landwirtſchaft ohne alle empiriſche und erzählende Nachrichten oder erſte ſinnliche Erkänntniß ein

Land-

Landnahrungsgeſchäfte analyſiren wollte, Endlich ſo kan man D) als die erſte Grundwahrheit bey dieſer Betrachtung aus der gegebenen Beſtimmung (§ 1318) voraus ſetzen: „Alle dieſe „Gewerbe und Geſchäfte haben nicht nur eine „ſichtbare Materie, ſondern auch ſonderlich eine „unſichtbare und in dem Beſchäftigten ſehr lebhaftig befindliche Sache, d. i. ein ſinnliches „Gemüthsbild, wornach die geſchickten Glieder „des Leibes aus der ſichtbaren Materie oder „dem Zeuge, ein ſchönes Product, Händewerk, „Stück und Waare machen.„

§ 1332.

Die ſichtbaren Materialien.

Nach dieſen erſten Erinnerungen laßt uns nun von beyderley Objecten noch einige Puncte bemerken, wornach ſolche zu unterſuchen. Denn das Zeug oder die ſinnliche Materie iſt 1) ſonderlich nach ihrem Urſprung, und wodurch es dem Künſtler oder Handwerker, Fabriqvanten, oder ſeinem Verleger in ganz rohen oder ſchon etwas verbeſſerten Stande geliefert wird o), zu erkennen.

o) Außer denen großen und allgemeinen Materien der bloßen Natur, z. E. Feuer, Waſſer, Luft und Erde ꝛc. wozu denn allerhand verfertigte Sachen, um ſie zu brauchen und ihre Wirkungen zu erhalten oder zu befördern, gehören, liefern zu dieſen Geſchäften 1) der geſammte Erdenbau, 2) die ganze Viehnahrung aus den Reichen der Natur, theils aus einem Lande ſelbſt, theils aus andern Ländern, an importandis und importatis, entweder ganz rohes oder etwas, iedoch ohne, daß es durch die Hände eines eigentlichen Handwerks gegangen iſt, zubereitetes Zeug und Materie zu dieſen Geſchäften. Bisweilen aber beſte-

beſtehet ſie auch nur in Abgängen, oder ſchon fertigen Producten des einen Handwerks, ſo das andere zu ſeiner Materie braucht. In dem II Buche dieſer Anfangsgründe ſind die Materialien der Landwirtſchaft und die Handwerke, Künſte und Manufacturen ſchon angezeiget worden, ſo ihr Zeug daher bekommen. Und wie viel giebt der Gelehrte mit ſeiner Arbeit, z. E. denen Buchdruckern, Zeug? Der Landmann ſchaft z. E. Mehl, Milch, allerhand Fett, Fleiſch, Härichen des Flachſes, Hanfes, der Seidenwürmer, für die Spinner, Seiler, Seifenſieder, Lichtzieher, Becker. Der Gerber giebt den Beutlern, Sattlern, Riemern ihr Zeug. Der Wollweber denen Schneidern, der Leineweber denen Papiermachern, dieſer denen Pappenmachern, Buchbindern, Buchdruckern; Der Buchbinder, item der Fleiſcher giebt den Leimſiedern ſeine Abgänge u. ſ. f. Aus dieſen allen aber läßt ſich erkennen, ob die Materie rar oder gemein, theuer oder koſtbar, zur Hand oder nicht ſey, item, wie dieſe Geſchäfte einander ſelbſt befördern.

§ 1333.

Die Materien aber, ſind entweder Haupt- oder Nebenmaterien, oder Ingredienzien, mit dem Product vereinigte oder nicht vereinigte, ſondern nur in ſelbiges zum Zweck wirkende Materialien oder ganze organiſche Cörper, z. E. Werkzeuge p).

p) Was die Hauptmaterialien betrift, ſo gehöret dahin I) der Cörper ſelbſt an ſich, in welchen eine Veränderung herfür gebracht werden ſoll, z. E. das Bret des Tiſchers, II) diejenige Sache, die damit unumgänglich verbunden werden muß, und ohne welche das abgezielte Product

aus jenem nicht herfür gebracht werden kan, oder die weſentliche Zuthat, z. E. ein mit Oelfarben gemahltes Bild erfodert erſt das Zeug, worauf es zu mahlen, und hernach die Farben, dieſe den Saft, die Erde, das Minerale der Farbe und hernach den Fürniß, dieſer aber wieder das Oel und ſeine Fürnißmaterialien.

§ 1334.

Außer dieſen aber werden viele andere Materialien nach Unterſchied erfodert, welche zwar nicht zum Weſen des Products gehören, gleichwohl aber zu andern Nebenabſichten dabey erfodert werden, die ich Ingredienzien nenne q).

q) Man kan dieſe folgendergeſtalt beſtimmen, und von den Hauptmaterialien unterſcheiden. Denn ſie dienen entweder I) zur beſondern Feine und Güte deſſelben, oder II) zur Zubereitung der Hauptmaterialien, und der weſentlichen Zuthat, III) zur Erleichterung der Haupt- und Nebenarbeit in der Verfertigung, e. g. der Schmergel zum Poliren, das Oel zum Wollkämmen, das warme Waſſer zum Seidenhaſpeln, IV) zur äußerlichen und zufälligen Zierath, Schönheit und zum Ausputz. Und davon iſt bey einigen alles, oder nur dies und jenes nützlich. Allein man muß doch nichts aus der Acht laſſen, wenn man ein Handwerk, oder eine Manufactur unterſuchen will, ſo unterſcheidend zu erkennen. Wieviel iſt z. E. bey manchen Fabriqven, zu verſchiedener Hitze oder Feuerung, zu dieſer oder an dieſer oder jener brennenden Materie nöthig, die ſich nicht zu andern ſchicket? Eben das iſt von der unterſchiedenen Luft, dem unterſchiedenen Waſſer, der verſchiedenen Erde zu bemerken.

§ 1335.

Eine andere Unterſcheidung der Materialien, nämlich in die mit dem Product vereinigten, die ſchon angezeigt, oder nicht vereinigten, oder zwar zu einem Zwiſchenzweck vereinigten, iedoch wieder davon getrenneten Materialien r) iſt auch zu merken.

r) Zu den erſten gehören alle Arten der Werkzeuge, ſie mögen Maſchinen, oder einzelne Organa, oder auch nur natürliche Materien ſeyn, wovon unten mehr zu gedenken vorkommt. Derer andern Arten ſind wieder eine große Menge, nachdem der Proceß der Kunſt- oder der Handwerksarbeit, ſolches erfodert, welche die Landwirtſchaft, gelehrte Künſte und Wiſſenſchaften, der Kaufmann, andere Handkünſte und Handwerke liefern. Wer den Zuſammenhang der Nahrungsgeſchäfte verſtehet, und dieſes einigermaßen eingeſehen hat, wer die Naturlehre, die Wirkung der Schwere und Leichtigkeit der zuſammenziehenden und ausdehnenden Kraft weiß, und die Chymie, die Mechanik ꝛc. ſtudiret hat, wird bey allen Handwerken und Manufacturen dieſe unvereinigten, oder nicht vereinigt bleibenden Materialien ſogleich erkennen und finden können, wenn er nur das Product, ſeine Hauptmaterialien, ſeine Ingredienzien u. ſ. fort erſt, und hernach den beſondern Zweck dieſer und jener beſondern Arbeit ein wenig überdenket. Zu dem Ende beliebe man den Art. Arbeit, item Anſchlag, Anſchläge in meinem Manuf. Lexico, und andere Artic. ja ganze Handwerke und Handkünſte, die ich daſelbſt analyſiret habe, nur bedächtlich durchzugehen.

§ 1336.

Allein das Object dieſer Geſchäfte beſtehet auch in einem unſichtbaren Dinge, nämlich in dem Bilde oder der Idee, von dem ganz fertigen Producte überhaupt, oder einem Theile oder einem Zwiſchenzuſtande deſſelben, ehe es ganz fertig wird, ſo der Arbeiter in ſeinem Gemüthe haben, und ſich in der fertigen Arbeit darnach richten, ja das Product ſelbſt darnach machen muß [s]). Das unſichtbare Object.

s) Man ſiehet alſo zuförderſt, daß I) der Meiſter α) ein Grund- und Hauptbild, und β) verſchiedene andere Bilder, die theils Theile des ganzen Bildes, theils Bilder von verſchiedenen Zwiſchenſtänden, darein es geſetzt werden muß, ehe das Product fertig wird, vorſtellen: Daß II) dieſes Bild entweder α) die weſentliche Einrichtung der Sache nach einem ſchon fertigen Original, oder einem erfundenen Riß, oder einem Modell ſey, oder β) auch nur das Angenehme, die Zierde und den Ausputz vorſtelle. Dieſes aber theils 1) etwas gemeines, theils 2) etwas künſtliches nach Zahlen, Maaß, Größen, Vertiefungen, Erhöhungen, Ranken, Nachahmungen, anderer Natur-Schönheiten, etwas ordentliches oder barokiſches, nach Schatten und Licht oder andern Erfoderniſſen ſeyn könne. Hier ſind die neuen Grundſätze der Schönheit des Engelländers Hogarths Analyſis of Beauty, ſo der um die natürlichen Geſchichte verdiente und zu zeitig verſtorbene Herr Mylius ins Teutſche überſetzet hat, und ietzt von Herrn Voß in Berlin verleget wird, ſehr wohl zu brauchen. Endlich ſo iſt auch III) dieſes Bild entweder α) wie gedacht, im Gemüthe des Künſtlers, oder

β) außer demſelben nur ſinnlich entworfen. Man ſchlage hierbey mein Manufactur- und Handwerks-Lexicon Artic. Bild, Abriß, Abdruck, auf.

§ 1337.

Es iſt aus der Beſchaffenheit dieſer Sache, ſonderlich des Gemüthsbildes, ſoferne es ſich im Producte vorſtellen und ihm ſeine Form, Figur und Schönheit, vermittelſt der darnach eingerichteten Arbeit zuwege bringen ſoll, zu erkennen, was alſo ſonderlich zu nicht gemeinen Producten in dem Meiſter für natürliche und erlangte Gaben der erkennenden Kräfte, und vornehmlich der ſinnlichen Werkzeuge, was vor lebhaftige Einbildungs- und Gedächtnißkraft auch nur zur bloßen Nachahmung eines andern Originals, oder Natur- oder eines gezeichneten Bildes, endlich aber was vor eine Geſchicklichkeit zu erfinden, zu ſelbſt eigener Erfindung neuer Bilder erfodert werde, und daß alſo auch dieſes mit ein Hauptfundament ſchöner Manufacturen, derſelben Multiplication und Verbeſſerung, nach dem Geſchmack der Zeiten ankomme. Eben dieſes Object aber fehlt unſern meiſten Handwerksleuten, weil ſie nicht im Stande und zubereitet ſind, ſolches zu erlangen.

§ 1338.

Was aber insbeſondere das ſinnlich entworfene Bild, wornach der Arbeiter, mittelſt des dadurch eingedruckten innerlichen Bildes, in gehöriger Fertigkeit der Bewegung ſeiner Glieder arbeitet, anbelanget, ſo fodern faſt alle Hand-

künſte,

künſte, künſtliche Handwerke, Manufacturen und Fabriqven, zur Erleichterung und zur Erlangung deſſelben, durch die Zeichenkunſt, durch Riſſe, Gemählde, oder gar durch Modelle vorgeſtellte Bilder [r]).

r) Eben hieraus erhellet, wie ſo nöthig denen meiſten dieſer Beſchäftigten zu ihrer Zubereitung, und ehe ſie zum nähern Unterricht ſchreiten, die practiſche Rechen- und Meß- ingleichen die Zeichen- und Modellkunſt, zur Erkänntniß der Materialien, die Naturkunde, Chymie, Botanik, oder wenigſtens die Landöconomie, ferner die Geſchichte ſo nöthig ſind. Ja man wird daraus erkennen, daß ſich gewiß nicht alle Köpfe, auch nur zu künſtlichen Handwerken, geſchweige denn zu eigentlichen Handkünſten, Fabriqven und Manufacturarbeit ſchicken. Wie nöthig alſo der selectus ingeniorum zu dieſen Geſchäften, und folglich das ſcrutinium auch, endlich aber die ſchon vorgeſchlagenen Kunſt- Werk- Mechaniſchen und Realſchulen zu ihrer Zubereitung in der Jugend ſind, läßt ſich daraus erkennen. Es wird endlich auch daraus erhellen, daß eben dieſes eine Haupturſache des Verfalls dieſer Geſchäfte ſey, wenn man entweder dumme und ganz ungeſchickte, oder ganz unzubereitete Leute dazu läßt und in die Lehre thut, nur aber auf einen ſtarken Leib, geſunde Glieder, wie bey Ackerleuten und Pferdeknechten, und etwan auf die äußerlichen Umſtände, an Vermögen oder der Geburt, e. g. weil es ein Meiſters Sohn iſt, alleine ſiehet.

§ 1340.

Zwecke und Nutzen dieſer Geſch.

Nächſt den Objecten dieſer Geſchäfte, muß man aber auch bey ieder Art ihre Zwecke und den Nutzen, aus einander ſetzen und unterſuchen.

Man hat bey allen, bald allerhand nächſte, eigene und entfernete, ja zufällige Zwecke und Nutzungen zur Abſicht, bald aber ſind auch die Zwecke des gemeinen Weſens nicht aus der Acht zu laſſen. Der nächſte iſt wohl das herfürzubringende und zuverfertigende Product oder Handwerk aus einem oder mehrern Werken der Natur, oder eine neue Waare und ſo fort, welches man auch eine Manufactur nennet. Allein, es iſt ſolches inſonderheit nach verſchiedenen Stücken wohl zu unterſcheiden und zu erkennen. Und davon wird die 1ſte Regel demnach dieſe ſeyn: „Unterſuche ſeinen eigentlichen Nu„tzen und Gebrauch u).„

u) Hierauf kommt viel an, um von ſeiner Nothwendigkeit und ſeinem Werth, in Abſicht auf die Privatwirtſchaft, oder des gemeinen Weſens zu urtheilen. Die vornehmſten Nutzungen dieſer Producte aber beſtehen in folgenden: Daß ſie entweder 1) zur Speiſe, oder 2) Trank, 3) Kleidung, 4) Wohnung, 5) Hausgeräthe, oder 6) zu Werkzeugen der andern Land- und der Stadtgeſchäfte, der Policey und Regiments- ſowol Friedens- als Kriegesgeſchäfte, oder 7) zur bloßen Pracht, Wolluſt, Uippigkeit, Ergötzlichkeit, Luſt, Standesbeqvemlichkeit 2c. dienen.

§ 1341.

Die zweyte Regel iſt: „Betrachte und un„terſuche ſeine innerliche, weſentliche und zu„fällige Beſchaffenheit x).„

x) Hierbey muß man 1) auf des Products weſentliche Einrichtung, das Geſchicke und die Beqvemlichkeit zu ſeinem Nutzen und Gebrauch, welcher gar vielerley, wie aus vorigen zu ſehen iſt,

iſt, ſeyn kan, 2) auf ſeine Hauptmaterie und weſentliche Zuthat, 3) deſſen Ingredienzien, 4) auf das Bild, ſo ſich darinne vorſtellet, 5) auf ſeine Zierde, ſeinen Putz und äußerliche Schönheit, 6) auf die Dauer und Vergänglichkeit, und endlich 7) auf ſeine Fehler, Acht haben, ſo theils aus der Unwiſſenheit, theils Nachläßigkeit und Verwahrloſung, theils Bosheit und Betrug, theils Irrthümern und Vorurtheilen der Arbeiter einer Stadt, eines Landes, einer Zunft, des Geſchmacks der Zeiten, theils aus Zufall verborgener oder offenbarer Weiſe, an der Materie, an dem Bilde, an der Art und Weiſe der Arbeit und den Werkzeugen, entſtehen.

§ 1342.

Nicht allemal und immer iſt der Nutzen und die Beſchaffenheit einer Waare zulänglich, ſelbige current zu machen und ihr guten Debit zu verſchaffen. Was hilft aber alsdenn das Product dem Arbeiter? Daher muß man drittens „nicht nur dieſe, ſondern auch andere Gründe „des mehr oder wenigern Debits der Waaren „bey derſelben aufzuſuchen, und die Hinderniße „deſſelben zu erwegen ſuchen y).

y) Nicht nur die weſentliche und zufällige Güte, Schönheit und Beſchaffenheit, oder der Nutzen eines Products überhaupt, ſondern auch I) dieſes, ob es vielen oder wenigen unentbehrlich, oder nur nützlich, oder wenigen nütze oder ſo gar vielen ſchädlich ſey. Hierinne haben nun alle Umſtände der Zeit, des Orts, des Nahrungszuſtandes, des roullirenden Geldes, der Menge der Leute, des Krieges und des Friedens, bald einen guten, bald einen ſchlimmen, großen oder mittelmäßigen Einfluß, II) kommt viel vom

Debit darauf an, obs was neues, oder ſonderlich altes, rares und öfters nur äußerlich ſchönes nach dem Geſchmack der Leute ſey III) Gehört zum Debit, ob es wohlfeil aus dem Grunde 1) des geringen Aufwandes auf das Object, 2) wegen der Kürze der Zeit zur Verfertigung, 3) der wenigen Gehülfen, die man dazu braucht, 4) wegen des geringen Aufwands auf die Zehrung und Lebensmittel der Beſchäftigten und den Lohn der Gehülfen, 5) des Aufwands auf den Transport oder allerhand Auflagen und Abgaben davon, 6) wegen der großen Menge ſolcher Waare oder 7) wegen der Leichtigkeit und Fertigkeit der Arbeit ſelbſt.

§ 1343.

„Man muß viertens auch das Product nach „der Art und Weiſe und Veranlaſſung, deswe„gen daſſelbe gemacht wird, unterſuchen z).„

z) Denn in dieſem Betracht, wird das Stück I) nur um es aus des Verdingers eigener Materie ganz allein, oder doch einem Theile derſelben nach verdinget: Und hier iſt der Verdienſt nur Arbeitslohn, oder es iſt II) ein Stück, ſo der Arbeiter aus ſeinem eigenen Zeuge mit ſeiner Arbeit, iedoch auf Beſtellen und Verding machet: Und hier iſt das Verkaufsgeld, der Profit davon, und der Arbeitslohn, oder der Verdienſt, abſonderlich zu betrachten. Endlich aber macht III) der Arbeiter ein Stück fertig aus ſeiner Materie, und mit ſeiner Arbeit auf freyen Kauf und Handel, und das geſchicht entweder im Vorrath und Menge, oder nur im einzeln. Hier kommt nun theils Arbeitslohn, theils aller Handelsgewinn in Betracht. Und man ſiehet leicht, daß dieſes bey currenten, unentbehrlichen, raren, neuen, angenehmen, und wohlfeilen Waaren

Waaren am beſten ohne Hazard angehe. „Eine „Waare aber, im engeſten Verſtande, iſt eigent„lich eine bewegliche, ſichtbare Sache, die man „vor andere, gegen Vergeltung, ſonderlich aber „zum Kauf, in Bereitſchaft und Vorrath an„ſchaffet.„

Was Waare eigentlich heiße?

§ 1344.

Allein zu den eigenen Zwecken gehören auch der entferntere Haupt- und zufällige oder Nebenzwecke des Beſchäftigten [a]).

a) Dieſer iſt nun wirklich das vornehmſte, warum das Product gemacht wird, und warum alles, was bisher geſaget worden, dabey zu beobachten, weil dadurch dieſe Nutzungen erſt erlanget werden. Er beſtehet α) in Geld oder Geldeswerthen Sachen zur Nahrung, zur weitern Anlage, zur Vergrößerung des Gewinnes und Erwerbes, alſo daß man das Capital nicht immer einfach, ſondern vielfach hinein ſtecket, und doppelt und mehrfach binnen gewiſſer Zeit wieder heraus ziehet, folglich ſein Werk vergrößert, oder noch anderes Vermögen dadurch erwirbet. Ein bloßer Lohnarbeiter ſucht z. E. in Stand zu kommen, auf Kauf und Lohn gegen Verdingung, endlich aber darauf im Vorrath zum freyen Handel zu arbeiten, oder endlich gar ein Verleger und rechter Handelsmann u. ſ. f. zu werden.

§ 1345.

Unter die zufälligen Nutzungen werden vielerley Dinge gerechnet. Viele aber ſollten eigentlich nicht unter die zufälligen Zwecke der Ausübung dieſer Geſchäfte, ſondern zu den Hauptzwecken der Unterrichtsgeſchäfte darinne gehören [b]).

 b) Z. E.

b) Z. E. es iſt ein zufälliger Zweck, und in viele andere Dinge einen groſsen Einfluß habender Nutzen, wenn der Arbeiter immer mehr Ruf, Ruhm und Credit erlanget. Ein zufälliger Nutzen beſtehet aber auch in den Abgängen von ſeiner Arbeit, die er entweder in ſein Hauswesen verbraucht, und Geldausgabe, z. E. für Holz erſparet, oder an andere verkaufet, die es bald dazu, bald zu ihrer Arbeit brauchen und bezahlen. Allein das Lehrgeld und alle Vortheile von Lehrlingen, werden auch hieher gerechnet, vermuthlich, weil man den Unterricht fälſchlich bey Handwerken ſelbſt nur vor ein Nebenwerk, und bey der Ausübung neben her anſiehet. Ich bin aber ganz anderer Meinung, die ich in meinem Unterricht c. l. ausgeführet habe. Man ſollte nämlich einige beſonders zum Unterricht geſchickte Meiſter aus dem Unterrichten, ihr eigenes Hauptwerk, und bey dieſen aus der Verfertigung der Producte, nur ein Nebenwerk machen laſſen. Jene müſten zu ihrem nächſten Zweck haben, immer viele geſchickte Lehrlinge und Geſellen zu liefern, und dadurch ihre Nahrung vornehmlich zu ſuchen. Hier ſteckt aber wieder eine Qvelle des Verfalles der alten Handwerke; Zumal auch das Geſellenweſen in dieſem Punct verdorben iſt.

§ 1346.

Den gemeinen Zweck haben entweder 1) nur einige Handwerksleute, Künſtler, Manufacturieurs ꝛc. einer Art, oder 2) alle von allen Arten derſelben in einer Stadt zuſammen, oder es iſt endlich 3) der allgemeine Zweck und Nutzen des gemeinen Weſens der Stadt und des Landes ſelbſt c).

c) Bey

c) Bey dem erſten und andern Punct wäre ungemein viel zu erinnern, wenn man erwäget, wie herrlich es ſeyn würde, woferne viele Handwerke einerley Art mit einander gemeinſchaftlich, geſellſchaftlich, in Harmonie, mit verbundenen Kräften ihren bisher erzählten Nutzen zu befördern ſuchten, ihrer Arbeit immer mehrern Ruf der Güte, Feine, Schönheit, Wohlfeilheit zu verſchaffen, und ſelbige in Debit zu bringen, nicht aber einander zu freſſen und zu ſtören ſuchten. Dieſer Zweck würde wichtiger ſeyn, als daß ſie etwan geſellſchaftliche Verbindungen errichten, um gemeine Gelder zu collectiren und ſolche zu verſchmauſen, zu verproceſſen, und allerhand andere Abſichten damit zu erlangen, die ihnen nichts nutzen. Einen andern gemeinen Nutzen könten alle Arten der Handwerker unter ſich auch behaupten, wenn ſie einander mehr in die Hände arbeiteten. Von dem allgemeinen Nutzen der Stadt und des Landes aber will ich nichts mehr ſagen. Es iſt ſchon vielmal berühret, und in meinem Unterricht iſt dieſes alles c. l. weiter ausgeführet.

§ 1347.

Endlich kan man nun auf die eigentliche Natur und Beſchaffenheit der beſondern, und verſchiedenen Geſchäfte und Arbeitsarten ſelbſt, vermittelſt der bisherigen angewieſenen Betrachtungen der Objecte und Zwecke ſelbſt, in der Zergliederung kommen. Oben § 1318 habe ich ſchon geſagt, daß ſie ebenfalls nach denen drey Hauptarten der Nahrungsgeſchäfte zu unterſuchen, darunter die erſte Art alle Erlangungsgeſchäfte der Objecte und des Nutzens in ſich begreiſet d). Die beſondern Geſchäfte.

d) Dieſe

Erlangungs-geſchäfte. d) Dieſe beſtehen nun kürzlich in der Nachricht, Einſicht und Bemühung zu erfahren, woher, wenn, durch wen, wo und wie die ſichtbaren Materialien aller Arten zum Product, zu erlangen, und eine kluge Uiberlegung, wie alles in Menge, rechter Güte und ſo wohlfeil, als möglich, zu bekommen; In der Unterſuchung und Erforſchung der angegebenen Eigenſchaften dieſer Materialien, durch Proben und Verſuche, und in der Entdeckung ihrer Mängel; In dem Uiberſchlag der Koſten und Unterſuchung ſeines Verlags dazu, daraus denn das erſte Stück des Anſchlags eines Handwerks entſtehet. Endlich aber gehöret dahin deſſen Vorbereitung durch unzählige Arbeitsarten: Allein man muß auch die unſichtbare Sache, nämlich das Bild des Products im Gemüthe, oder in ſinnlichen Verbindungen, Muſtern und Modellen haben, und alſo auch dieſes durch vielerley Geſchäfte recht gut und lebhaftig zu erlangen trachten. Ich habe aber ſchon oben davon das vornehmſte geſagt und die Grundgeſchicklichkeiten dazu angegeben.

§ 1348.

Zur Erlangung der Zwecke gehören ferner, alle gemeine und beſondere Arbeitsarten bey denen Producten ſelbſt, mit den Gliedern des Leibes und ihren Fertigkeiten, mit oder ohne Gehülfen, mit oder ohne Werkzeuge, mit Hülfe des Feuers, Waſſers oder der Luft und irdiſchen Materien e).

e) Dieſe Arbeiten haben aber unzähliche Benennungen, die man in denen Lexicis aufſuchen und ſonſt in den Werkſtäten erfahren kan.

kan. Hier davon auch nur ein Verzeichniß zu machen, würde iedoch unmöglich, ja ohne Erklärung unnütze ſeyn. Sie fallen theils zur erſten, andern, dritten ꝛc. Zubereitung, Reinigung, Trennungen, Zuſammenſetzung und ſo ferner, nachdem die Materie vielmal durch die Hand oder durch viele Hände gehen muß, ehe man zur Verfertigung des Products ſelbſt ſchreiten kan, und alſo die nähern Arbeiten ſolches aus dem Groben auszuarbeiten, oder ſolches zu putzen, zu zieren und recht ſchön heraus zu bringen, folgen können. Es gehöret dazu ihre rechte Ordnung, die rechte Zeit, der rechte Ort, und die rechte Art und Weiſe nebſt dem gehörigen Fleiße und einer ausnehmenden Accurateſſe. (S. den Artic. Arbeit, und Anſchlag in meinem Manufact. Lexic. wie auch z. E. den Artic. Becker = Handwerk, Buchbinder = Handwerk ꝛc. Es gehört endlich auch dazu die Erlangung derer um dieſe und jene Waare zu verfertigen und zu debitiren nöthigen Rechte. Und hieraus muß das 2dere Stück des Anſchlags eines ſolchen Geſchäfts erfolgen, nämlich was die Erlangung der Zwecke koſte. (S. auch z. E. in meinen Sammlungen die Zergliederung des Gürtler Handwerks, im IX Band pag. 992 = 1029. Und in den andern Bänden, im Regiſter, ſuche man die Art. Manufacturen nach, wodurch dieſes alles durch wirkliche Zergliederung und Beyſpiele erläutert iſt).

§ 1349.

Bewahrungsgeſchäfte.

Die Erhaltungs= und Bewahrungsgeſchäfte betreffen wiederum, ſo wohl die Objecte, als die Zwecke, und fallen nicht nur in, ſondern auch

auſ=

außer dem Hauſe, ſonderlich aber in einem ordentlichen und ſparſamen Hausweſen vor. Zu allen aber gehören die Hülfsmittel von Inventarien und das Rechnungsweſen, ingleichen die wirkliche Verwahrung der Materialien, der Waaren, item der Werkzeuge, vermittelſt denen Mitteln der Reinigkeit, oder wider die Verletzungen der Luft, der Näße, des Ungeziefers ꝛc. Und bey denen Reiſenden gehöret hieher das Einpacken, Aufladen, Verführen auf Meſſen und Märkte. In den Werkſtäten, denen Kramläden, denen Niederlagen aber fallen unzählige Geſchäfte in dieſer Abſicht beſonders vor. Ja der rechtmäßige Gebrauch der Rechte und Freyheiten, ſeines Credits, und die kluge Ordnung in allen, gehören auch hieher f).

f) Allein, weil in dieſem Stück die Geſchäfte der Kramer- Kauf- und Handelsleute bey dieſen Geſchäften in und außer dem Hauſe ſich zugleich mehrentheils auch für dieſe Beſchäftigte ſchicken, ſo können davon die Regeln nachgeleſen werden, die ich in meinem Unterricht nebſt D. Bechern p. 1517-1616 von der Kaufmannswirtſchaft weitläuftig ausgeführet, und was ich p. 1691-1776 davon vorgetragen habe. Denn hier läßt ſich dieſes nicht weitläuftiger auch nur berühren. Ich habe endlich viele der allerbeſonderſten Regeln von p. 1209-1516 faſt von allen Profeßionen angeführet.

§ 1350.

Anwendungsgeſchäfte.

Und eben dahin muß ich auch den geneigten Leſer in Anſehung der Anwendungsgeſchäfte, außer

außer dem, was ich ſchon oben bey der Betrachtung der Zwecke davon gedacht habe, weiſen.

§ 1351.

Nun wären noch die Werkzeuge und Beſchäftigte dieſer Geſchäfte ſelbſt zu betrachten. Der erſten aber ſind eine erſtaunende Menge, die ſie entweder ſelbſt verfertigen, oder von andern Handwerkern und Künſtlern verfertigen laſſen, oder auswärts erhandeln, und durch die Handlung zugeführet bekommen müſſen, entweder im Lande erhalten oder nicht haben können. Und dieſes iſt ein Hauptpunct, welcher dieſe Geſchäfte und ihre Producte leichter, ſchwerer, koſtbarer und wohlfeiler machet, ja ſo gar öfters ihr Etabliſſement ganz verhindert g). Werkzeuge.

g) Sie beſtehen 1) in ganzen Gebäuden, 2) aus vielen einzelnen Stücken zuſammen geſetzten groſſen kleinen Maſchinen, 3) aus einzelnen Stücken, z. E. Hammer, Meißel, Bohrer, Kämmen, Cartätſchen ꝛc. 4) aus allerhand belebten Werkzeugen, ſonderlich Pferden, 5) aus rohen Materien des Feuers, des Waſſers, der Luft ꝛc. 6) Sie ſind entweder allen zu brauchen erlaubt oder nicht, 7) leichte oder ſchwere, 8) künſtliche oder gemeine. Viele Handwerks- und Kunſtarten haben es auch lediglich mit Verfertigung, oder dem Handel der Werkzeuge der andern zu thun. D. Beier hat ſonderlich viel von denen Inſtrument. opificum und der ſel. Struv in ſeinem großen Werke von der Jurisprud. opificiaria, iedoch mehr von denen damit verbundenen Rechten geſchrieben. Hier würde ich auch nur mit einem

einem bloßen Verzeichniß ihrer Namen ein ganzes Buch unnütze verderben, da ich ſie doch nicht erklären kan. (S. m. Camer. Bibl. im I Theile). Es wäre zu wünſchen, daß wir ein Buch, oder auch nur in Kupferſtichen, alle Werkzeuge der Handkünſte, Handwerke und der Manufacturen vorgeſtellet hätten.

§ 1352.

Die Beſchäftigten.

Ich wollte endlich wünſchen, daß ich die Betrachtungen, ſo ich in meinen Sammlungen, meinem Unterricht und dem Manufactur-Lexico von denen beſchäftigten Perſonen überhaupt und insbeſondere, hin und wieder, ſonderlich aber von einem Manufactur-Collegio, einem ganzen Manufactur-Hauſe in dieſer und jener beſondern Manufactur, von den Lehrern der Kunſt- und Werkſchulen, denen Ober und andern Meiſtern, denen Aelteſten und Beyſitzern, denen Jung- und Oertenmeiſtern, denen Meiſtern in und außer einer Zunft, denen Geſellen, Knappen und Knechten, denen Lehrlingen und Lehrjungen, denen Zunft-Handwerks fähigen und unfähigen Perſonen, denen Weibern und Meiſters Kindern, wie auch denen vielen Hülfsperſonen in Manufacturen und Fabriqven, ausgeführet habe, hier zuſammen ziehen könnte. Sonderlich würde hier von ihren Rechten, Gebräuchen, Innungen, Artikeln, Laſtern und Mängeln viel zu ſagen ſeyn. Allein es iſt ſo weitläuftig und ſchlägt zugleich in die Handwerks- und Kunſtrechtsgelehrſamkeit mit ein,

daß

daß es in dieſen Anfangsgründen wenigſtens ein ganz beſonderes großes Buch ausmachen würde. Ich muß es alſo nur bey denen angezeigten Schriften laſſen, und mich befriedigen, nur dieſen Betrachtungspunkt anzugeben, zugleich aber zu erinnern, was man in der Analyſi einer Handkunſt, eines Handwerks und einer Manufactur daran aufſuchen und kennen müſſe h).

h) Siehe z. E. mein Manufactur-Lexic unter dem Worte: Articul. Ich habe es auch nicht an Hülfsmitteln, die man hierbey brauchen kan, und ſonderlich an Schriften, in dieſer kurzen Betrachtung ermangeln laſſen und wer ihrer noch mehr wiſſen will, kan meine Cameral. Bibl. c. l. aufſchlagen.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſer Geſchäfte nach der Policey.

§ 1353.

Allgemeine Erinnerungen.

Auf dieſe anzuſtellende öconomiſche Betrachtung der Handkünſte, künſtlicher und gemeiner Handwerke, Manufacturen und Fabriqven gründen ſich nun alle bey dieſen Geſchäften nöthige Grundſätze einer guten Policey. Und man wird ſolche, ohne eine dergleichen Zergliederung, nicht nur nicht mit zureichendem Grunde erkennen, ſondern auch den eigentlichen Innhalt derer Policeygeſetze und die kluge Ein-

richtung der Anſtalten ſelbſt, nicht ſelbſt erfinden können, um dieſe Geſchäfte in denen Städten in Flor zu bringen, die Hinderniße derſelben aber aus dem Wege zu räumen, oder ihnen doch auszuweichen [a]), ſondern eine blinde Nachahmung wird alles ausmachen müſſen.

a) Ich habe in meinem Unterricht theils mit der öconomiſchen Betrachtung ſogleich dieſe Wahrheiten der Policey verbunden, wie p. 1164, 1165, 1173 - 1178 zu ſehen, und auch beſonders vorgetragen, (S. p. 1181 - 1199 und 1200 ſq.) ſonderlich aber von den Manufacturen p. 1217 - 1236. Allein es iſt doch auch bey denen Vorleſungen über dieſe Anfangsgründe nöthig, daß man wirklich einige Arten dieſer Gewerbe zum Beyſpiel zergliedere und analyſire, wie dergleichen in meinem Manufactur- und Handwerks-Lexic. und in meinen Sammlungen, z. E. mit dem Gürtler-Handwerke geſchehen iſt, hiernächſt aber andere von denen Zuhörern auf dieſe Weiſe unterſuchen, und nachdem man ſelbige verbeſſert hat, hierauf noch applicativiſcher nach denen hier folgenden Policeymaximen, diejenigen beſonders herausziehen laſſe, welche zu beobachten, wenn man dieſe und jene Profeßion, die man unterſuchen laſſen, in einer Stadt und ihren Umſtänden einführen und in Aufnehmen bringen wollte. Dies iſt eine Uibung, welche ſonderlich in Anſehung der Manufact. und Fabriqven ungemein nützlich iſt, davon ich im Unterricht p. 1213 ſq. ein Verzeichniß gegeben. Denn die Wahrheit zu bekennen, die Anlage und das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriqven in dem Verſtande, da ich, wie p. 1410 ſq. 1217 im Unterricht zu ſehen, eine Verbindung

dung I) eines oder mehrer Kauf- und Handelsleute oder anderer bemittelter und geſchickter Verleger, II) mit vielen und vielerley Künſtlern, Handwerksleuten und Gehülfen, dafür eigentlich anſehe, iſt nicht nur das rechte Mittel, Negotien und die Handlung ſelbſt mit dem Handwerksweſen zu verknüpfen, und eines, wie das andere, blühender zu machen, ja ein allgemeines Mittel Handkünſte und künſtliche Handwerke ins Land einzuführen, und ſie in Aufnehmen zu bringen, ſondern auch hinwiederum dem Flor der eigentlichen Manufacturen und Fabriqven aufzuhelfen, und ſelbigen zu unterſtützen. Was aber die gemeinen Handwerke betrift, ſo müſſen auch dieſe dadurch weil jene die Städte volkreich machen, in Nahrung und Erwerb geſetzet, wie auch herbey gezogen und gefördert werden. Es kommt alſo wirklich in Anſehung dieſer Policey, alles auf ein floriſantes Manufactur- und Fabriqvenweſen, folglich bey den Anſtalten auf das Policeyweſen, ſonderlich auf die zulängliche und deutliche Einſicht in die Natur und Beſchaffenheit derſelben an, und ich glaube, daß man ſonſt darauf nicht ſonderlich geſehen habe. Dieſe aber kan ein Policeyverſtändiger nicht anders erlangen, als wenn er ſich nach der gegebenen Anleitung übet, iede Manufactur und Fabriqve zu analyſiren. In meinem ehemaligen Grund-R. nun hatte ich aus der öconomiſchen Betrachtung nur einige noch ziemlich zerſtreuete Anmerkungen § 1354-1363 über die vornehmſten Puncte, die das Policeyweſen ſonderlich in dieſer Abſicht beobachten müſte, gezogen, die aber im Unterricht p. 1218 ſq. in beſſere Ordnung gebracht und ausgeführet worden, worauf ich von § 1364 des G. R. an, die meiſten Geſetze und Anſtalten ſelbſt angege-

ben habe. Und bey dieſen Anmerkungen muß ichs auch in dieſen Anf. Gründen bewenden laſſen, weil mir die Kürze nicht erlaubet, dasjenige, was ich im Unterricht oder meinem verbeſſerten Becher weitläuftig geſaget habe, hier zu wiederholen. Ich werde alſo I) die gedachten Puncte kürzlich durchgehen, und hernach II) die Geſetze und Anſtalten angeben. (Siehe auch § 264 = 281 a) in dieſen Anf. Gründen).

§ 1354.

Beſondere Policey-Puncte.

Der erſte Punct iſt alſo: „Man muß einen klugen Unterſchied in Anſehung weniger „oder mehrer Beförderung der Manufacturen „und Handwerker nach ihrem Unterſchied ſelbſt „machen b),,

b) Dieſen Unterſchied nun zu finden, zeiget die öconomiſche Betrachtung. Einige Exempel ſind im Grundriß zu mehrerer Erläuterung beygebracht. Alle Manufacturen und Handwerke, welche zur zureichenden und unentbehrlichen Nothdurft gehören, ſind 1) nach Proportion des Landes und der verſchiedenen Städte einzuführen und immer zu vermehren, wenn auch die Producte nicht aus dem Lande zu verführen wären; woferne aber dieſes noch dazu kommt, ſo hat man nicht Urſache, in deren Vermehrung ſich an die Größe und Volkreichheit des Landes und der Städte zu kehren. 2) Muß man ſonderlich ſolche Manufacturen und Fabriqven, welche in einem Lande oder einer Stadt, wegen des Geheimnißes der Arbeit, oder der daſelbſt allein befindlichen und unentbehrlichen Materialien dazu, wenn die Producte angenehm oder

oder unentbehrlich ſind, folglich die allein eige⸗
nen Manufacturen, als die köſtlichſten Kleinode,
vor andern zu ſeinem Hauptwerke machen und
ſie auf alle Weiſe zu erheben trachten, z. E.
eine ächte Porcellain⸗Fabrique. Hiernächſt ſo
behaupten 3) den Rang nach dieſen diejenigen,
welche ihre Hauptmaterialien, oder ſonderlich
ausnehmend ſchöne Ingredienzien aus dem Lan⸗
de ſelbſt in Uiberfluß erlangen, oder doch bey
rechter Anſtalt in der Landwirtſchaft daſelbſt
finden können. Nach dieſen aber folgen erſt
4) diejenigen, deren ihre Materialien unter die
Importanda gehören, und deren Producte doch
entweder dem Lande unentbehrlich, oder doch
außer Land mit Gewinn, wenigſtens des Ar⸗
beitslohns zu vertreiben ſind. Noch weniger
Fleiß aber iſt 5) an diejenigen zu wenden, die
allen ihren Stof aus andern Ländern holen,
als auf diejenigen, die doch etwas davon im
Lande haben, und nur einige Stücke außer dem
Lande bekommen müſſen. Wie ſich nun dieſe
Sätze auf den Hauptſatz in der Generalpolicey
gründen, daß ein Land oder eine Stadt ſeine
Güter ſelbſt erſt bräuchen, und ſie alſo ohne
beſondern Vortheil, oder ohne beſondern un⸗
brauchbaren Uiberfluß niemals rohe aus dem
Lande laſſen, ſondern erſt zu immer mehr und
im 2, 3, 4 ſq. Grad verbeſſerten Producten
machen müſſe; Alſo hat man 6) auch eine
viel größere Aufmerkſamkeit auf ſolche Hand⸗
werke und ihren Flor zu wenden, welche nicht
nur p. contractum locati conducti, ſondern auch
zugleich p. contractum emti venditi, und ſich
alſo im Verkehr und Handel ihrer verfertigten
Waaren, ſonderlich wenn es nicht einzeln, ſon⸗
dern im Vorrath geſchicht, damit beſchäftigen.

§ 1355.

Der zweite Punct beſtehet darinne: „Man „muß das Daſeyn der erforderlichen Menge der „Materialien, der Manufacturen und Hand„werke, ihre leichte und wohlfeile Erlangung, „auf alle Weiſe beſorgen c).

c) Hierzu wird erfodert, daß man 1) den Einkauf oder andere Arten der Erlangung, Bewahrung und Anwendung der Materialien und Werkzeuge überhaupt befördere, folglich den Vorkauf derer, ſo Landes-Producte ſind, denen Stadteinwohnern verſchaffe, den Landmann aber zu dem Ende verbinde, ſeine Producte am erſten in den Landesſtädten zu verſilbern, oder man muß allenfalls deshalb daſelbſt Magazine und Niederlagen anlegen und die Anſtalt machen, damit die ausländiſchen Materialien durch die Städte und in die Städte am erſten eingeführet, und daſelbſt denen Manufacturen und Handwerken vorzüglich geliefert, nicht aber, wenn man ſie ſelbſt braucht, nur durch- und wieder in rohem Stande ausgeführet werden. Was dannenhero 2) im Lande und Städten verarbeitet und gebrauchet werden kan und wird, es mag in- oder ausländiſches Zeug ſeyn, muß nicht, wohl aber, wenn ſie roh aus dem Lande gehen ſollen, mit großen Impoſten beleget werden. 3) Muß in dieſer Abſicht, ſonderlich das Poſt- Fuhr- Fracht- und Schifs-Wege- und Straßenweſen erleichtert, und die Zufuhr ſicher und beqvem gemacht werden. Wenn man aber 4) den Erdenbau, ſammt der Viehnahrung, und vornehmlich die Mineralien- und Bergwerksgeſchäfte nicht auf alle Weiſe nach Gelegenheit in Flor zu bringen trachtet, ſo wird es an innländiſchen rohen Materialien und Werk-

Werkzeugen, ihrer rechten Menge, Wohlfeilheit und Güte immer allenthalben fehlen. Jedoch eben davon hänget auch 5) dieſes ab, daß die ſich mit Manufacturen und Handwerken Beſchäftigte ihre Victualien in gehöriger Menge und Wohlfeilheit haben können, nicht aber wegen zu theuerer Conſumtion ihre Producte vertheuern dürfen.

§ 1356.

Der dritte Punct iſt: „Man muß nicht nur „das Daſeyn, die Menge und Wohlfeilheit der „für alle nothwendige Lebensmittel, ſondern „auch der Materialien für die Arbeiter in Manu„facturen und Handwerken; auf alle dieſe Weiſe „befördern d).

d) Zu dem Ende müſſen Victualien nicht unmittelbar aus- ſondern in die Städte geliefert, die Arbeiter an ſich in kleinern und wohlfeilern Landesſtädten angeſetzet, und zugleich dieſen dadurch geholfen, der Verkehr und Handel aber damit in große Städte, wo es theuerer zu leben iſt, gezogen und nicht in jenen gelaſſen werden. Sonderlich wären die ihuen allen unentbehrlichen Victualien, wenn ſie in die Städte gebracht werden, mit geringen oder gar keinen Impoſten zu belegen, ſolche aber bey denen immer mehr zu verhängen, welche man ausführen läſſet und welche entbehrlich ſind. Und davon entſtehet noch ein Mittel zugleich, die Wohlfeilheit der neuen Producte zu befördern, damit nämlich die Verlöhnungen derer Gehülfen in der Arbeit nicht zu hoch ſteigen: Wiewohl hierzu auch noch dieſes gehöret, daß es nicht an Leuten fehle, die darinne arbeiten wollen und können, weil auch die Raritåt ſammt den Müßiggang der Arbeiter das Arbeitslohn vergrößern.

§ 1357.

Jedoch, um alle dieſe Abſichten zu erleichtern und zu erreichen, würde auch, als der vierte Hauptpunct in acht zu nehmen ſeyn, daß man die vielen Mißbräuche ſowol der Handwerkszünfte, als anderer Arbeiter und Fabriqvanten abſchaffe und verhüte [e]).

e) Wir haben davon viele Schriften, welche dieſe Mißbräuche nächſt denen ſchon vorhandenen Reichs und Landesgeſetzen entdecken, davon meine Cameraliſten Bibliothek nachzuſehen. Allein es iſt nöthig, darauf ſelbſt beſtändig Acht zu haben, und ſie theils, wenn ſie entſtehen wollen, zu verhüten und ihnen ſchon von weiten vorzubauen, theils aber, ob ihrer und welche ſchon vorhanden ſind, vermittelſt eigener Unterſuchung und Aufſicht, ſonderlich bey denen zünftigen Handwerken zu entdecken, und durch gute Anſtalten gleich oder nach und nach auszurotten. Es muß aber dieſes auch bey unzünftigen ſowol als unter den Fabriqvanten, in den Manufacturen und Fabriqven, denen Verlegern, oder dieſen und jenen zuſammen, geſchehen, weil es auch da nicht daran fehlet. Die Mißbräuche ſelbſt werden durch zugegebene Beyſitzer und Inſpectores zu ihren Zuſammenkünften, welches aber Leute ſeyn müſſen, ſo dieſe Policey nach geſunden Grundſätzen verſtehen, ferner durch die beſondern Anſtalten, geſchickte Arbeiter durch Lehre und Zucht der Lehrlinge und Geſellen, zu bekommen, durch vernünftig angeſtelletes oder eingeſchränktes Wandern, und darauf erfolgte Unterſuchung, ob und was ſie davon profitiret haben, durch die Aufſicht auf die Meiſter ſelbſt und derſelben

verſchie-

verſchiedene Geſchicklichkeit zur Lehre, und hier- nächſt abſonderlich zur Arbeit, folglich durch ihren verſchiedenen Gebrauch zu einem oder dem andern, durch ein vernünftiges Examen und geſchickte auf die Modernearbeit eingerichtete Probe- und Meiſterſtücke, und mittelſt der Veranſtaltung, daß die Fehler an dieſen nicht etwan nur beſtraft werden, der ungeſchickte Arbeiter aber doch aufgenommen wird, durch Erleichterung des Meiſter- und Bürgerrechts derer, ſo ihre beſondere Geſchicklichkeit erweiſen, durch das Verhüten der Ausſaugung derer Novitiorum, ſo die alten auf mancherley Weiſe ſuchen, durch allerhand Schauordnungen auf die immer mehrere Feine und Güte der Producte, durch die Auswahl und vorhergehende Zubereitung, derer, welche Lehrlinge werden ſollen, in Kunſt- und Werkſchulen, durch die veranſtaltete Lehre und Ubung, nicht nur in einzeln Werkſtäten zum Unterricht bey denen vor andern geſchickten und dazu beſtelleten Meiſtern, ſondern auch in ganzen Manufacturanſtalten, und Manufacturhäuſern ꝛc. durch billig eingerichtetes Arbeits- Woche- und Stücklohn, wie auch unterſcheidende Beſtimmung des Antrits und Abtrits der Geſellen in der Arbeit, der Lehrjahre und ſo fort, theils vermindert theils entdecket und ausgerottet, wenn das Policeyweſen und die zu dieſen Dingen Verordnete die Natur und Beſchaffenheit ieder Handkunſt, iedes Handwerks und ieder Manufactur einzuſehen geſchickt, munter und fleißig genug ſind.

§ 1358.

Gleichwie aber unzähliche Mißbräuche unter dieſen Wirtſchaftern, und in ihrer Profeßion ſelbſt den Flor dieſer Gewerbe

erſchrecklich verhindern, alſo ſind auch viele andere Dinge außer dieſen, theils in, theils auſſer ihrem Hausweſen vorhanden, welche denſelben unterdrücken. Es iſt daher der fünfte Hauptpunct: Man muß auch dieſe aufſuchen und auf alle Weiſe von ihnen entfernen f).

f) Es iſt z. E. denen Handwerken höchſt ſchädlich, wenn ſie nicht geheget und gefördert, oder auf allerhand Weiſe gedrücket, ſonderlich aber verächtlich gehalten, oder durch gewaltſame Werbungen, Zunft- Nahrungs- Frohn- und Dienſt- oder Religionspreſſuren, ſchlechte Policey in Anſehung der Vivres, Wohnungen, Werkſtäten ꝛc. weggetrieben und verjaget werden, wenn man die Fremden nicht mit Freundlichkeit aufnimmt und tractiret, oder ihnen ungemeſſene Freyheiten dagegen verſtattet, wenn man die dummſten Leute zu ſolchen Profeßionen, wozu ſie ſich nicht ſchicken, läſſet, keine ſorgfältige Wahl veranſtaltet, wenn man ihnen oder denen ihrigen Pracht, Müßiggang und Verſchwendung zuläſſet, z. E. die Tochter wie die Fräulein halten, ſie nicht bey ihrem Hauptwerke bleiben, ſondern ſich in vielerley andere Stadt- und Landnahrungsgeſchäfte verwickeln, oder nach Willkühr nur ihr Handwerks- Kunſt- und Manufacturgewerbe verlaſſen läſſet, ihre Verarmung aber nicht von weiten immermehr zu verhüten, denen Dürftigen zu helfen, ſie zum Mittelſtand zu bringen und zu bereichern ſuchet ꝛc.

§ 1359.

Ich ſehe auch als einen beſondern und zwar den ſechſten Punct an, daß das Policeyweſen auf alle Weiſe dahin trachten müſſe, die Handwerke,

werke, ſonderlich die alten und immer nur allein bey dem alten bleibenden, anzuhalten und zum Theil zu ermuntern, ihre Producte immer ſchöner und etwas neues iedoch nützliches zu verfertigen g).

g) Die Mittel ſolches zu bewirken, ſind ſchon bey anderen Gewerben und gleicher Abſicht vorgekommen. Sonderlich fehlen bey uns die Prämien, ſo auf ausnehmende ſchöne Arbeit zu ſetzen wären.

§ 1360.

Der ſiebende Punct könte ſeyn: Man muß auch andere Nahrungsbeſchäftigte geſchicklich lenken und brauchen, um denen Handwerken in einer Stadt und denen Landesmanufacturen zu ihrem Flor erſprießlich zu ſeyn h).

h) Z. E. man muß machen, daß ſie dieſen für denen Fremden ihr Geld gönnen; oder die Gelehrten mehr auf die Verbeſſerung der Handwerksarbeit denken, und ſie ſonderlich von ihren Objecten und neuen Producten immer beſſer unterrichten. Denn der Gelehrte genießt zwar faſt alle Handwerke, allein er bekümmert ſich am wenigſten darum. Die ietzigen wöchentlichen Anzeigen und aufkommenden Intelligenzanſtalten ſind ſehr nützlich dazu zu brauchen. Selbſt die Armen- Wayſen- Wittwen- und allerhand Zuchtanſtalten kan man brauchen, um denen Manufacturen und Verlegern mancherley Arbeiter und Gehülfen zu verſchaffen.

§ 1361.

Man muß, als den achten Punct, auch folgendes

gendes nicht als etwas geringes, wie es insgemein geſchicht, anſehen. Nämlich: daß man nicht nur ganze Handwerke, ſondern auch einzelne Arbeiter auf alle Weiſe anhalte, ihren Credit darinne zu erhalten, daß ſie gute, geſchickte und ächte Waare ſo, wie und wenn ſie zu liefern verſprochen, wirklich liefern, ihre Kundleute nicht teuſchen und aufhalten, zu dem Ende nicht zu viel Arbeit zu verfertigen übernehmen, andern aber auch davon ihren Theil gönnen und zuzuwenden trachten, keine heimliche und öffentliche höchſtſchädliche Mono- oder Propoliſten abgeben und ſo fort [i]).

i) Nicht nur die ſchädlichen Mono- und Propolia, ſondern auch dergleichen Polypolia muß man in Handwerken und Manufacturen auf alle Weiſe verhindern und unterdrücken, die nützlichen Arten dieſer Dinge aber nach Gelegenheit befördern, oder eins wider das andere, ſo nicht dienlich iſt, geſchickt brauchen. Dieſe Monopolia, Propolia und Polypolia auf der guten und ſchlimmen Seite, und wie dieſe zu brauchen, jene aber zu verhüten und zu unterdrücken, kurz, dieſe ganze Lehre der Policeywiſſenſchaft iſt in Anſehung aller Stadtnahrungsgeſchäfte in meinem verbeſſerten Becher oder gründlichem Unterricht im II Theil ſehr weitläuftig ausgeführet, und zugleich ſind die ächten Mittel und Gegenmittel gezeiget, anderer ihre Vorſchläge aber geprüfet worden. Sonderlich aber kan man p. 853-980, p. 1620-1675, p. 1691-1864 aufſchlagen.

§ 1362.

§ 1362.

Der neunte Punct: Eins der größten Hinderniße iſt auch, daß die Fabriqvanten, wenn ſie nun auch da, und ſehr gute Arbeiter ſind, keinen Verlag, und wegen vieler Urſachen keinen Credit noch dazu haben, oder mit Wucher gedrücket werden, wie auch, daß ihre Producte, die ſie in Menge machen, nicht an den Mann bringen können, weil ſie theils die Handlung nicht verſtehen, nicht zu creditiren und ſich in die Umſtände zu richten vermögend ſind, theils aber auch dadurch an der Arbeit verhindert werden. Dannenhero muß man Handwerksleute und Fabriqvanten nicht nur geſchickt, gezogen und zahlreich zu machen, ſondern auch dieſe Hinderniße heben k).

k) Hierzu ſind nun viele Mittel c. l. angegeben, und bisher auch hin und wieder nicht ohne Nutzen gebraucht worden, ob ſie wohl auch mit allerhand Incommodis gemeiniglich verbunden ſind. Das Policeywesen hilft ihnen z. E. 1) wenn es nicht geſtattet, daß die angehenden Arbeiter vorher durch die Alten an ihren Mitteln durch koſtbare Meiſterſtücke, Strafen, Meiſterrechte und Schmäuſe, oder verwehrte Heyrathen, wenn z. E. ſelbige etwan nicht von allen Macul befreyet ſind, und ſie ſich doch damit helfen könten, oder durchs theuere Bürgerrecht enerviret werden. Wenn man ihnen 2) nicht in ihrer Arbeit von andern, ſonderlich nichts rechts verſtehenden Pfuſchern Eintrag thun läſſet, oder nicht verſtattet, daß ſich nach Proportion des Ortes, und nach Gelegenheit der Umſtände allzu viele ſetzen. 3) Ausländiſche Producte dieſes und jenes Handwerks oder einer Fabriqve

briqve nicht unumſchränkt einzuführen erlaubet, ingleichen 4) ihre Producte in vielen Gelegenheiten, wo die Einwohner ausländiſche Waare, z. E. fremden Cattun, brauchen, an ſtat dieſer zu brauchen verordnet. 5) Sie zur ordentlichen innern Hauswirtſchaft, wie ſchon nebſt andern Mitteln, ihre Nahrung zu erleichtern, gedacht worden, anhält, und alſo die liederlichen Wirte entweder bezähmet und verbeſſert oder abſchaffet, 6) die Waarenauctiones, iedoch in gewiſſer Ordnung, beſſer veranſtaltet und wohl eingerichtete Märkte anleget, das Intelligenzweſen befördert, in ſo ferne dadurch die Producte ausgeboten werden oder die Liebhaber darnach fragen können, 7) die Ausländer beweget, von denen Landeswaaren vor das aus ihren eingeführten Waaren gelöſete Geld, oder für dieſe Waaren einen Theil mit zu nehmen. Ob nun gleich das alles gute Mittel ſind, ſo ſind ſie doch nicht immer zureichend oder zu brauchen möglich. Daher hat man noch auf andere gedacht. Dahin gehöret 8) daß ihnen die Landesherrſchaften oder in deſſelben Namen das Policeyweſen entweder Vorſchuß an Gelde oder Materialien thut, zu dieſer letzten Abſicht aber 9) Materialien- und Waarenmagazine oder Lager anleget, und ihnen die Producte auf den Vorſchuß wieder abnimmt, weil er mit Geld und Materialien aber hilft, und ſolchergeſtalt die Producte ſelbſt verhandelt, oder die Anſtalt machet, damit die Kaufleute ſolche aus dem Waarenlager nehmen. Wie aber hieraus erhellet, daß auf dieſe Weiſe das Policeyweſen ſelbſt, obwohl gezwungener Weiſe, einen Verleger abgiebt und Commercien treibet, iedoch dieſes mehrentheils verhaßt iſt, und wenn es von ſtatten gehen ſoll, mit allerhand Monopolien und Propolien der Obrigkeit verbunden wird, ja auch andern wiederum in ihrer bürgerlichen Nahrung dadurch

leicht

leicht Eintrag geſchiehet und denen öffentlichen Caſſen auf mancherley Weiſe Schaden verurſachet werden kan, weil bey ſolchen Werken für ihre Rechnung viele Leute gehalten werden müſſen, ſo den Profit und noch mehr vereiteln: Alſo iſt wohl kein beſſeres Mittel, als daß man ſich 10) auf alle Weiſe um wohlhabende Privatverleger bekümmere, ſolche durch Privilegien in die Städte ziehe, bemittelte Einwohner dazu ermuntere und dergleichen Entrepreneurs ſehr unterſtütze, dabey aber auch 11) ſehr wohl verhüte, damit dieſe die Fabriqvanten nicht ſchinden und ausſaugen, daß es Leute oder ganze Geſellſchaften ſind, welche die Handlung und den Vertrieb der Waaren verſtehen, ſo ihnen die Fabriqvanten auf verſchiedene Weiſe bald einzeln, bald, in dem viele an einem Stück in ausgetheilter Arbeit unter ihrer Direction daran arbeiten, verfertigen. Und woferne auch andere ſind, ſo die Handlung eben nicht verſtehen, iedoch Geld haben und ſolches roulliren laſſen wollen, dazu ſich der Adel und andere reiche Leute entſchließen könten, ſo muß man ſie 12) in dieſe Verlagsanſtalten für Handwerker und Fabriqvanten zu ziehen trachten, ihnen ſolches auf alle Weiſe, allenfalls aber durch den Handel p. commandite (S. meine Sammlungen, it. Savary parfaite negociant) erleichtern. Dabey kan man auch 13) durch angelegte Leih- ſowol Geld- als Creditbänke oder Häuſer, wie dergleichen Schröter in ſeinen F. Sch. und Rentkammer, und Marperger in ſeinem Tr. von Montibus pietatis vorgeſchlagen und die Art und Weiſe ihrer Einrichtung beſchrieben haben, zu Hülfe kommen u. ſ. w. (S. auch ein Beyſpiel einer Leihhaus-Ordnung an der 1754 von M. Gn. Herzog für die Stadt Holzmünden

den gemachten und in fol. gedruckten Leihhaus-Ordnung.

§ 1363.

Der zehnte Punct: Alle Handwerksleute und Fabriqvanten müſſen in die Städte gezogen, auf dem platten Lande und in den Dörfern aber nicht, außer einigen, geduldet werden, es wäre denn, daß große oder adliche Güterbeſitzer rechte Manufactur- und Fabriqvenhäuſer und Anſtalten daſelbſt anlegeten [1]).

1) Damit nun das Policeyweſen dieſe und andere nützliche Dinge deſto gründlicher veranſtalten könne, ſo iſt es zuförderſt nöthig, ein beſtändiges Verzeichniß zu halten, und damit es gehalten werden könne, allerhand Einrichtungen zu machen, 1) was vor Handwerker und Fabriqvanten und wo, 2) was vor Verleger vorhanden, 3) was ſie eigentlich verfertigen, 4) welche Handwerke und Fabriqvanten fehlen, 5) woher ſie ihre Materialien und Werkzeuge bekommen oder doch erlangen können, 6) wieviel ſie jährlich dafür ausgeben und wohin, 7) wie viel Geſellen und Jungen von iedem gehalten werden, 8) ob ſie nach alten Zunftverfaſſungen, oder 9) ohne Zunft, als freye Arbeiter für ſich, oder 10) in Fabriqven, unter der Verbindung mit Verlegern und derſelben Direction arbeiten, 11) ob, und wieviel noch andere Hülfsperſonen zu Manufacturen ſonſt vorhanden oder wo ſie herzunehmen ſind. Was aber diejenigen Handwerke, ſo auf dem Lande zu dulten, anbelanget, ſo muß man α) landwirtſchaftliche Fabriqven bey den Landgütern, davon im II Buch gehandelt worden, β) ſtadtwirtſchaftliche Manufacturen, ſo auf großen adelichen oder herrſchaftlichen Landgütern in recht verfaßten Manufacturanſtalten getrieben

ben werden, worinne die Herrſchaften ſelbſt den Verlag und die Direction haben, γ) eigentliche Landhandwerke, und endlich δ) Stadthandwerke in der Application dieſer Maxime wohl unterſcheiden. Dieſe eigentliche Landhandwerke aber ſind nur ſolche, I) welche der Landwirt ohne Zeitverluſt zu ſeinen Geſchäften zur Hand haben muß, wenn II) die Dörfer weit von Landesſtädten entlegen, oder dieſe nicht damit verſehen ſind, III) ſonderlich diejenigen, welche zu denen Bergwerks- und Siedgeſchäften erfodert werden. Bey dem allen aber müſſen doch die eigentlichen Landhandwerksleute, außer in beſondern Umſtänden, keine Lehrlinge und Geſellen halten dürfen, ſondern mit denen Innungen in Städten verbunden ſeyn, folglich keine eigene Innungen auf dem Lande haben.

§ 1364.

Die Pol. Geſetze u. Anſt. ſelbſt.

Nach dieſen Hauptpuncten muß ſich, meines Erachtens, ein kluges Policeyweſen in Anſehung dieſer Stadtnahrungsgeſchäfte, um ſelbige zu etabliren, ins Aufnehmen zu bringen, und darinne zu erhalten, richten. Eben darauf aber müſſen folglich alle beſondere Policeygeſetze und Anſtalten zielen, und davon ihren Inhalt und ihre Einrichtung erhalten. Die Geſetze und Anſtalten betreffen aber entweder 1) dieſe Gewerbe überhaupt, oder 2) dieſes und jenes unter ihnen beſonders, theils Handkünſte, theils künſtliche und gemeine, zünftige oder unzünftige Handwerker, und endlich ins beſondere bald alle eigentliche Manufacturen und Fabriqven, bald dieſe und jene beſonders. Alles aber, was man

thun kan, gehet entweder dahin, um die Erlangung, Bewahrung und Anwendung ihrer Objecte oder ihrer Zwecke zu befördern und zu erleichtern, die Hinderniſſe aber zu heben, oder zu mindern, oder ſie doch zu einem andern guten Zweck in dieſen Sachen zu brauchen; oder ſie gehen auf die Zucht, den Unterricht, Sitten und das Hausweſen der Beſchäftigten, ihre gehörige Menge, Eintheilung und Anſetzung an dieſen und jenen Ort, ihre Gebräuche und Misbräuche, u. ſ. f. m).

m) Dieſe Gewerbe verdienen dannenhero allerdinges, daß man in einem Lande eine wohleingerichtete General-Kunſt-Handwerks- und Fabriqven- oder Manufacturordnung vor allen Dingen verfertige, und bey allen Specialpoliceyordnungen und Anſtalten in dieſen Sachen zur Haupt- und Grundregel ſetze. Unter die allgemeinen Policeyanſtalten, rechne ich endlich 1) Kunſt-Werk-Real- und Mechaniſche Schulen, ſowol für Kinder männliches als weibliches Geſchlechts; maßen bekannt iſt, wie vielerley ſchöne Frauenzimmermanufacturen heut zu Tage ſchon getrieben werden; (S. Marpergers Manufacturhaus); 2) Ein Manufacturhaus, wo allerhand Leute, in nicht unter denen alten Handwerksarbeitern ſo gewöhnlichen Arbeiten, mittelſt wirklicher Arbeit ſelbſt unterrichtet werden können; 3) Ein allgemeines Credit- und Leihehaus, 4) aber ein mit dem Commerciencollegio verknüpftes beſonderes Manufacturcollegium, oder beſonderes Departement des Policeycollegii (S. meinen Unterricht p. 445-581), anderer zu geſchweigen.

§ 1365.

Ein ganz beſonderes nöthiges Geſchäfte des Policeywesens, iſt auch die anzuſtellende Reviſion aller Innungsartikeln nach dem ao. 1731 ergangenen Kayſerlichen Reichsedict von den Misbräuchen der Handwerke n).

n) Man kan dieſes bey dieſer Gelegenheit in den Vorleſungen kürzlich durchgehen, und dadurch dieſe Materie ſehr erläutern. Der Canzler von Ludewig ſel. hat in ſeinen abſonderlich gedruckten Hälliſchen Anzeigen I Band vorgearbeitet, ich aber habe auch etwas in denen zu Weimar 1732 veranſtalteten Intelligenzblättern davon angemerket. Es iſt aber auch bey dieſer Reviſion recht zu verfahren. Zuförderſt muß man das Handwerk, ſo zu revidiren, kennen, und alſo ſelbiges nach der bisher gezeigten Weiſe, und zwar ſonderlich in Abſicht auf den Ort der Expedition zergliedern, wenn es nicht ſchon gründlich bekannt iſt; hiernächſt muß man auch die Glieder ſelbſt und ſonderlich die geſcheuteſten, ſowol von Meiſtern als Geſellen dabey hören, ja auch andere Handwerker, die damit zuſammen hängen, oder in Streitigkeiten wegen der Arbeitsart, der Werkzeuge oder der Producte, mit ihnen ſind, dazu nehmen. Es ſind endlich vor andern die heimlichen Gebräuche, und zwar hauptſächlich die, ſo auf heimliche Auftreiberey und Aufſtand noch gehen, ſorgfältig zu entdecken ꝛc.

§ 1366.

Eine beſondere Anſtalt iſt auch ein allgemeines Schauamt nebſt einer wohleingerichteten Schauordnung, woſelbſt die Güte und das

Aechte aller Manufactur- Fabriqven- Kunſt- und Handwerksproducte entweder, ehe ſie ausgeführt und verkauft werden, z. E. wollene, ſeidene, leinene ꝛc. gewebte, gewirkte, gefärbte Sachen, beſchauet, approbiret oder verworfen, bemarket, allenfalls aber taxiret, oder doch auf Anklage und Beſchwerden beurtheilet, ingleichen bisweilen außerordentlich viſitiret werden o).

o) In brandenburgiſchen Ländern hat man ſchöne Schauanſtalten bey denen wollenen Manufacturen und in St. Gallen bey den leinenen.

§ 1367.

Es ſind aber noch viele beſondere Policeyordnungen und Anſtalten von Zeit zu Zeit nach Gelegenheit nöthig, die ich hier aber nicht alle erzählen kan p).

p) Dahin gehöret ſonderlich die Beſtimmung, in welche Stadt dieſes und jenes Handwerk, oder eine Manufactur vor andern gezogen werden ſoll, was vor welche, ſonderlich in einigen Städten, oder nur in den Vorſtädten ihr Geſchäfte treiben ſollen, welche nicht auf dem Lande geduldet werden ſollen. Es läßt ſich auch, wenn dergleichen einmal eingeriſſen iſt, nicht alles ſogleich zwingen; daher muß man allerhand Mittel brauchen, um ſie nach und nach weg- und in die Stadt oder dieſe und jene Städte zu ziehen. Eine iede Privatmanufacturanſtalt muß zugleich eine Policeyanſtalt, folglich nicht nur aufs Privat- ſondern auch aufs gemeine Beſte durch das Policeywesen immermehr mit Hülfe ihrer Verleger und Entreprenneurs abgerichtet werden.

Es giebt auch die Praxis in dieſen Sachen noch ganz beſondere Mittel öfters an die Hand, welche indirecte die Aufnahme dieſer ſchönen Gewerbe verbeſſern. Und auch dieſe muß man aufmerkſam aufſuchen und bemerken.

§ 1368.

Von Muſtern und Schriften habe ich bereits das meiſte angeführet, theils iſt meine Cameraliſtenbibliothec nachzuſehen. Daher ich mich damit nicht aufhalte.

Das funfzehende Hauptſtück.

Von Handlungs- und Kramgeſchäften.

Der erſte Abſchnitt.

Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1369.

Ich komme endlich zur letzten Art derer Hauptnahrungsgeſchäfte in der Stadtwirtſchaft, nämlich denen eigentlichen Handlungs- und Kramgewerben. Sie ſind ſo wichtig und weitläuftig, als die andern, in gewiſſer Abſicht aber noch viel betrachtungswürdiger, weil ſie mit rohen und verbeſſerten unzehligen Dingen zu thun haben, und die Natur dieſer Geſchäfte ſo beſchaffen iſt, daß ſie die Kräfte der Menſchen und aller Dinge, welche nur Güter abgeben können, geſellſchaftlich verbinden, und dadurch Vorbereitung.

alle Reichthümer der Erde zu des Menſchen Nothdurft und Beqvemlichkeit nicht nur zuſammen gebracht, ſondern auch wiederum beqvem ausgetheilet werden, folglich ein allgemeiner Verkehr aller Arten des Vermögens zur geſellſchaftlichen Hülfe veranlaſſet, eingeführet, getrieben, erhalten, und in der ganzen Welt ausgebreitet wird; wie denn wirklich durch die Handlung die ganze Welt in allen ihren Theilen mittel- und unmittelbar zuſammen hänget. Ich muß dannenhero zur Vorbereitung meiner Anleitung I) insgemein von dem Commercienweſen, und hernach II) von dem Teutſchen inſonderheit etwas erinnern. Zu der erſten Art dieſer Anmerkungen gehöret, daß man die Bedeutung dieſer Nennwörter recht faſſe, und die eigentliche Sache, wovon hier die Rede iſt, beſtimme [a]).

a) Denn erſtlich verſtehet man dadurch allen Verkehr der Güter und alle Verwechſelung derſelben gegen andere Güter, ſonderlich aber gegen Münze. In dieſem Verſtande aber handelt ieder Wirtſchafter auf dem Lande und in Städten, und iſt entweder ein Verkäufer oder Käufer. Allein von dieſem Handel und Wandel iſt bisher ſchon bey allen Nahrungsgeſchäften das nöthigſte geſaget worden.

§ 1370.

Hier nehme ich daher dieſe Wörter in einem engern Verſtande, vor die Nahrungsgeſchäfte derjenigen Leute, die man eigentlich Kauf- und Handelsleute, wenn es ins Große gehet, oder aber Kramer und Höcken, wenn es ins Kleine

gehet, nennet, welche ſich ſonderlich auf dieſe Wirtſchaft, vermittelſt mehr oder weniger erlangter gelehrter Wiſſenſchaft, oder allerhand Kunſtgeſchicklichkeiten, als ihr eigen Werk, legen, und allerhand, vornemlich aber ſichtbare und bewegliche Güter gegen andere Güter zu dem Ende eintauſchen oder kaufen, um ſelbige zu rechter Zeit und an beqvemen Orten zur Bedürfniß aller andern im Vorrath zuſammen zu führen, und ihnen ſolche für Gegenvergeltung an allerhand Gütern wiederum zu verlaſſen, dadurch aber Nahrung, Nothdurft, Beqvemlichkeit und Reichthum zu erlangen trachten b).

b) Ich habe zwar dieſe Beſtimmung im Grundriß ehemals viel weitläuftiger abgefaßt, und doch dadurch die Sache ſelbſt an ſich nicht deutlicher gemacht, ſondern es kommt alles erſt auf eine nähere Zergliederung an, welche hier folgen wird. Indeſſen aber ſind doch dieſe Geſchäfte ſehr weitläuftig in meinem verbeſſerten Becher, oder der gründlichen Einleitung zur Stadtwirtſchaft und Policey der teutſchen Staaten, ſo ich immer durch meinen gründlichen Unterricht verſtehe, p. 1237-1616 und 1703-1864 ſowol nach der Oeconomie als Policey ausgeführet worden. Hier merke ich daher nur noch dieſes an: man kan dieſe Geſchäfte wiederum auf zweyerley Art betrachten, I) als das allgemeine und große Welt- und Staats-Commercien- oder Handelsweſen; II) als das particulaire Stadthandlungs- und Kramweſen in denen Städten, vornemlich aber in eigentlichen Landſtädten. Dieſes letzte werde ich nun ſonderlich zu meinem Augenmerk haben, und mich alſo um die große Staatscommercienwiſſenſchaft, wie auch die Seeſtädte und ihre

Seehandlung nur, wo es der Zuſammenhang mit jenen erfordert, bekümmern. Die Urſachen ſind im gründlichen Unterricht hin und wieder, ſonderlich aber p. 1593 ſq. angemerket. Endlich ſo kan man die Wirtſchaft dieſer Nahrungsbeſchäftigten, ebenfalls in die Geſchäfte theils des ausnehmenden Unterrichts darinne, theils der ausnehmenden Ausübung, theils in die Wirtſchaft in ihrem Hausweſen theils außer dem Hauſe unterſcheiden. Ich werde demnach in der Abhandlung alles dieſes, iedoch nur unter einander vor Augen haben und zu erläutern ſuchen, da ich mich immer mehr der Kürze befleißigen muß, und alles ſchon c. l. ausgeführet iſt.

§ 1371.

Handelsleute ſind alſo eigentlich ganz beſondere, nöthige und nützliche Diener des gemeinen Weſens und ſeines Beſtens, in Anſehung des Nahrungsflors, wenn ſie die benöthigte, mehr oder wenigere Geſchicklichkeit, und das rechtſchaffene Herz eines wahrhaftig ehrlichen Mannes haben, ihre Geſchäfte aber ſind gleichſam ganz ausnehmend als diejenigen Gelenke und Glieder anzuſehen, wodurch nicht nur alle andere Nahrungsgeſchäfte zuſammen hängen, und einander auf unzählige Weiſe die Hand bieten, ſondern auch überhaupt vornemlich der unbereitete und bereitete Nahrungsſaft, oder der ſogenannte nervus omnium rerum gerendarum circuliret. Außer dieſem weſentlichen Nutzen aber ſchaffen ſie der Welt noch unzähligen andern Nutzen c).

c) Allein eben deswegen gehören auch geſchickte und ehrliche Leute von verſchiedenen Sorten dazu, und inſonderheit ſollten von Rechts wegen ein Handels- und ein ehrlicher Mann ganz unzertrennlich ſeyn; woferne anders der beſondere Kaufmannscredit, der ſo nöthig zur Handlung iſt, nicht der erſten Hauptſtütze, nämlich der Treue und des Glaubens, ſo nur aufs Wort ankommt, beraubet werden ſoll. (S. Art. Credit in meinem Manufact. Lexic.)

§ 1372.

Den Urſprung, Fortgang und den Wachsthum dieſer vortreflichen Geſchäfte, kan man entweder philoſophiſch, d. i. nach dem natürlichen Nexu der Dinge d) betrachten, oder wie es ſich wirklich unter denen Völkern, vom Anfang der Welt bis zu unſern Zeiten begeben habe, und alſo aus der Geſchichte vorſtellen, wie dieſe Geſchäfte insgemein und bey dieſem und jenem Volke angefangen, und verſchiedene Stufen ihres Flors erlanget haben. Beyde Betrachtungen ſind ſowol in Anſehung des Privatintereſſes und der Wirtſchaft, als auch des gemeinen Beſtens, der Policey und der Finanzen großer Herren ungemein fruchtbar, nöthig und nützlich, wenn man in irgend einer von dieſen Abſichten etwas gründliches I) insgemein im Commercienweſen (§ 1369 not.), II) beſonders von eigentlichen Handlungs- Kaufmanns- und Kramgeſchäften der Stadtwirtſchaft thun will.

d) Der natürliche Urſprung der eigentlichen Handlungs- und Kramgewerbe iſt zwar aus den ſchon bekannten und oft berührten Grundurſachen aller Nahrungsgeſchäfte insgemein, und hiernächſt aus dem damit ſogleich entſtandenen allgemeinen Verkehr, Wechſel, Handel und Wandel unter den Menſchen, mit ihren eigenthümlichen Gütern überhaupt, ſonderlich aber aus der verſchiedenen göttlichen Austheilung der Güter, der Erde, unter die Theile, Länder, Staaten, und Bewohner derſelben, und aus der immer mehrern Ausbreitung der Menſchen, wie auch aus der durch unzählige Dinge beförderten Erkänntniß der bewohnten Erde, z. E. durch die Cultur der Schiffart, die Züge der Völker und ihre Kriege, ſo vielerley Urſachen haben können, am allermeiſten aber aus der unvergleichlichen Erfindung des pretii eminentis proprie & improprie talis, nämlich des Geldes in Münze oder Credits, ganz verſtändlich und leicht begreiflich. Allein, da der Vorrath vieler und mannigfaltiger, zum Theil koſtbarer Waaren und die Abſicht, ſolche wiederum auszutheilen, und zu gelegener Zeit an andere in Menge mit Profit zu verkehren und zu verhandeln, ganz offenbar viel beqvemere und ſichere Verwahrungsbehältniſſe und Oerter, als die Güter der Landwirtſchaft, welche mehr vereinzelt daſelbſt ſind, ja ſolche erfodern, wohin Käufer und Verkäufer durch allerhand Umſtände und angenehme Dinge zuſammen gezogen und geleitet werden, und wo ſich eine größere Volkreichheit, wie auch die Nahrungsgeſchäfte von Wiſſenſchaften, gelehrten Künſten, Handkünſten, künſtlichen und gemeinen Handwerken, Manufacturen und Fabriqven und dergleichen erheben, oder wohin der Landmann ſeine Producte, um

ſie

ſie zu verſilbern, bringen kan, und gezogen wird, ingleichen, wo allerhand andere beqveme Mittel vorhanden, Güter und Menſchen durch gelegene und gute Straßen oder Seehäfen dahin zu bringen; und dann dieſes alles nichts als Städte ſind: ſo iſt es wohl außer Zweifel, daß allerhand rechte Städte das eigentliche Hauptmittel in der Welt geweſen und noch ſind, um dieſe beſondere Handlungs- Kram- und Hockengeſchäfte nicht nur zu veranlaſſen, ſondern auch nach und nach in die Höhe zu bringen, ganz beſondere Gewerbe und Profeſſiones daraus zu machen, ausnehmende Unterrichts- und Ausübungsanſtalten darinne zu errichten, und als eine Hauptſtadtnahrung in Flor zu bringen; gleichwie hinwiederum dieſe Art der Geſchäfte ein großes zur Stiftung und zum Aufnehmen vieler größerer und kleinerer Städte, folglich aller übrigen Zwecke, und zum zeitlichen und ewigen Wohl der Menſchen dienlicher Abſichten derſelben beygetragen haben. Wie man nun hieraus zugleich die Vortreflichkeit und den Grund dieſer Geſchäfte in dem Willen Gottes erkennen und begreifen kan, daß der Beruf eines Handelsmanns göttlich ſey; alſo ſiehet man auch, daß diejenigen Leute, die denſelben, wegen verſchiedener Misbräuche, Laſter und Eitelkeiten, welche die verderbten Menſchen damit zu ihrem und anderer Menſchen Wehe, wie mit allen Guten verknüpfen, verwerfen, ja das Geld, ſo das Hauptmittel der Handlung iſt, als ein höchſt ſchädliches Ding verdammen wollen, ſehr abgeſchmackt und übertrieben denken. Wenn daher Ovidius kein ſchöner Dichter wäre, ſo würde man ihm dieſe Denkungsart von dem Gelde und der Handlung gewiß noch mehr verdenken können. Von der Handlung, ihrem Weſen insgemein,

gemein, ihrem Adel und ihrer Vortreflichkeit handeln übrigens verſchiedene feine Schriften, die ich im I Theile meiner Camer. Bibl. § 78, und im II Th. § 74-77 erzählet, worunter der im Grundriß angemerkte Verſuch von der Handlung überhaupt nichts als M. Melons Eſſay politique ſur le Commerce, iedoch nach verſchiedenen ohne Namen herausgekommenen Auflagen, eine vermehrte Auflage iſt. (Siehe c. l. p. 555).

§ 1373.

Allein, was die wirklichen Begebenheiten mit denen Handlungsgeſchäften ſelbſt betrifft, (§ antec.) ſo beſtätiget die Handlungsgeſchichte dieſes alles, wenn man ſie entweder in Anſehung anderer alter und neuer, oder ins beſondere der teutſchen Völker auſſuchet e).

e) In meinem Grundriß gab ich deswegen damals durch einige hiſtoriſche Anmerkungen, I) von der Handlungsgeſchichte der alten Ebräer, Egypter, Tyrier, Carthaginenſer, Griechen und Römer ꝛc. Gelegenheit, etwas zu ſagen, ſonderlich aber den tit. ad L. Rhodiam in dem R. Geſetzbuche zu erläutern, II) von dem Schickſal der Handlungsgeſchäfte unter denen Teutſchen zu handeln, wie daſelbſt § 1373-1376 zu ſehen iſt. Ich könnte dieſe §§ auch entweder von Wort zu Wort hier wieder abdrucken laſſen, oder ſehr weitläuftig ausführen. Wie aber dieſes letzte in Anfangsgründen nicht angehet, und wider die Abſicht ſeyn würde, und das erſte demjenigen, der davon etwas wiſſen wollte, dennoch nicht viel nützen würde, und auch nach der Hand ſo viel ſchöne Schriften, daran es uns ſonſt vornämlich in teutſcher Sprache, außer

dem

dem, was der fleißige Marperger ſel. davon geſchrieben hat, ſehr fehlete, bekannt worden: alſo glaube ich, es ſey viel geſchicklicher, nunmehro den geneigten Leſer zu dieſen Büchern zu weiſen, die ich theils in meiner Cameral. Bibl. c. l. theils in meinen Sammlungen, theils in meinem Unterricht häufig angegeben, und darunter mehrentheils verſchiedene ſchöne franzöſiſche Schriften von der Handlungs- oder Commerciengeſchichte zu Lande und Waſſer befindlich ſind. Ich geſtehe aber, daß dieſe doch mehr auf das große Welt- und Staats- ſonderlich Seehandlungsweſen ſehen, und überdem nicht immer allzu ordentlich, oder mit Anführung beglaubter Zeugniſſe davon ſchreiben. Dagegen aber haben wir nunmehro in teutſcher Sprache die bereits oft angeführte allgemeine Geſchichte der Handlung und Schiffart, der Manufacturen und Künſte, des Finanz- und Cameralweſens zu allen Zeiten und bey allen Völkern, in 4t. Breslau bey Herr Korn in etlichen Theilen ed. 1753 ꝛc. welche ich beſonders in dieſem Punct empfehlen kan.

§ 1374.

Man kan iedoch einige Hauptſätze, ſo mehr Folgeſätze aus der Geſchichte, als dieſe ſelbſt, enthalten, von unſerm teutſchen Handlungsweſen inſonderheit noch zu deſto beſſerer Vorbereitung dieſer Abhandlung merken [f].

f) Ob man gleich von denen Handelsgeſchäften der uralten teutſchen Völker eben nicht viel ſagen kan, ſo ſcheinen doch Cluver und andere zu weit zu gehen, wenn ſie ſelbige auch in dieſem Stück nach der ſtolzen Römer Sprache ganz und

und zwar alle vor Barbaren halten. Sie waren wenigſtens nicht wüſter darinne, als die Römer ſelbſt bey dem Anfange ihres Staats, oder ihrer Stadt und lange Jahre darnach, ja noch zu denen Zeiten, als der erſte Puniſche Krieg angieng, waren. Und nachdem ſie endlich mit denen nun handelnden Römern mehr zu thun bekamen, ſo geben Tacitus und Julius Cæſar ſelbſt Spuren von ihren Handlungsgeſchäften an. Ihre nachherige Völkerzüge verhinderten zwar den Flor der Commercien, allein die Franken verbeſſerten ſie ſonderlich wieder. Man darf nur an den Kayſer Carl den großen denken, und deſſen Leben, ſo noch letzthin der Hr. Conſ. Rath Cramer in dem III Theil der Geſchichte der Welt artig beſchrieben hat, leſen. Da auch ſonſt der Hauptſitz der Handlung in Africa und hernach in Aſien war, ſo veranlaſſeten der Verfall und die Saraceniſche Verwüſtung dieſer Länder, hernach aber die Creutzzüge der europäiſchen Chriſten ins gelobte Land, daß ſich nebſt andern Dingen auch die Handlung nach Europa, und zwar erſtlich nach Italien zog. Die nordiſchen Teutſchen aber hatten auch ſchon Schiffart- und berühmte Handlungs- und Seeſtädte, z. E. Wineta, Julium ꝛc. Ja daraus entſtanden in den mitlern Zeiten ganze große Handlungsbündniſſe von Kaufleuten und Handelsſtädten in Teutſchland, wie der Hanſeeſtädtiſche, der Oberrhein- und Schwäbiſche Bund waren. Und dieſe nebſt den faſt allein von der Handlung zu Staaten und Republiqven erwachſenen Handlungsſtädten, in Italien, e. g. Venedig, Genua, Florenz ꝛc. lerneten auch gewiß am erſten denen Niederländern, Spaniern, Portugieſen und Engelländern, ja denen Franzoſen ſelbſt das Handlungsweſen überhaupt,

und es zog ſich die Handlung, ſo ſonſt Venedig nach der Levante über Arabien nach Oſtindien hatte, aus Italien größten Theils in die Niederlande, ſonderlich in Brabant, und veranlaſſete daſelbſt die Anlage vieler ſchöner Städte, Manufacturen, Fabriqven, Straßen, Canäle und Stromſchiffart. Davon wurde hernach der Handel mit ausländiſchen Waaren in Teutſchland getrieben. Allein die Handlung mit Landeswaaren verfiel, ſonderlich als die Hanſeeſtadtshandlung wieder herunter kam. Das teutſche Handlungsweſen hat auch wirklich vor und nach dem dreyßigjährigen Kriege ein Zeitlang faſt in nichts, als in einem bloßen Paßivcommercio aus den vereinigten Niederlanden, ſonderlich aus Holland, und was aus Italien, endlich aber aus Frankreich kam, beſtanden. Sein Activcommercium aber iſt gar ſchlecht, und zum Theil, da wir unſere rohen Waaren ohnverbeſſert dadurch hinausſchickten, ſehr ſchädlich geweſen, bis es endlich nachhero wieder aus dem Schlafe erwecket worden. Aus der ganzen Geſchichte ſelbſt erhellet auch, daß der Teutſchen Handlungsgeſchäfte durch die Migrationes der Völker, die Fränkiſchen Unruhen, innerliche Kriege und Empörungen, die legitimirten Land- und Seeräubereyen, die Privatkriege unter allen freyen Leuten, den langen Mangel des Landfriedens und der Sicherheit, den Verfall der Künſte und Wiſſenſchaften, den Mangel an rechten Handwerken und Manufacturen, den ſchlechten Zuſtand der Landwirtſchaft ſelbſt, den Mangel und durch die Verſtörung vieler Städte, die große Vernachläßigung der Schiffart, die wenige und ſchlechte Münze, die lange daurende Leibeigenſchaft und dergleichen Begebenheiten ungemein, und zu verſchiedenen Zeiten unterdrücket und gehemmet worden, ja daß der

man-

mannigfaltige Religionsdruck an manchen Orten der Handlung gar den Garaus zu machen gedrohet, dahingegen aber das Gegentheil von dieſen allen immer von Zeit zu Zeit geholfen habe, damit ſich die Handlung wieder aufrichten können, und ſogar in einigen Ländern und vielen Städten der Teutſchen nunmehro ſehr erheben und in Flor kommen können.

§ 1375.

Nach dem dreyßigjährigen Kriege ſind auch wohl die Italiäner am erſten unſere Lehrmeiſter in der Kaufmannskunſt g) wieder geweſen, nachmals aber haben wir ohne Zweifel von denen befreyeten Holländern, klugen Engelländern, und witzigen Franzoſen, nachdem die Handlung nach Weſtindien vollends in dieſen Gegenden in Flor kam, ungemein viel gelernet, lernen noch und müſſen noch weiter von ihnen lernen, wenn wir ſonderlich, vermittelſt der Manufacturen und Fabriqven und unſere immermehr verbeſſerte Landwirtſchaft den eigentlich für unſere Städte ſo vortheilhaftigen und Land- und Leutebereichernden Activhandel immer beſſer in Flor bringen wollen.

g) Daher ſind auch die meiſten termini technici oder Kunſtwörter der Kaufmannſchaft italiäniſch.

§ 1376.

Man kan iedoch von dem gegenwärtigen Zuſtande des teutſchen Handlungsweſens nicht recht urtheilen, wenn man nicht vorher einige Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtand der italiäniſchen, holländiſchen und franzöſiſchen

Hand-

Handlung hat, einen Blick in die Nordiſche, ſonderlich die Däniſche, Rußiſche und Schwediſche thut, ja die Handlung der Portugieſen, Spanier und Engelländer kennet h).

h) Dazu muß man nun theils beſondere Reiſe- theils beſondere Land- Staats- und Erdbeſchreibungen, die neueſte Geſchichte und beſtändig an das Licht tretenden Nachrichten brauchen, aus dem großen Commercienweſen aber zuförderſt einige Einſicht von der Kaufmannsmarine dieſer Staaten, ihren Commercientractaten unter ſich, ihrer Ein- Aus- und Durchfuhre der Waaren, ihren Manufacturen und Fabriqven, von ihren Oſt- und Weſtindiſchen Handlungsſitzen und Arten, ihren Verdienſt mit dem Transport zu Waſſer und zu Lande, für die Rechnung anderer, ihre Gelegenheiten alle Waaren zu bekommen, von denen großen theils zu gewiſſen Zeiten angeordneten, theils beſtändig fortgehenden Meſſen und Märkten, und andern den Ein- und Verkauf an einem Orte, und zu einer Zeit befördernden Anſtalten, in die Wirkungen der Religionsfreyheiten oder Bedrückungen bey dem Handlungsweſen, ihren verſchiedenen Arten derer öffentlichen Vergantungen, Vants oder Auctionen, dem Handel aus der Hand, en l'air und à l'option, des Aſſecuranzweſens und ſo fort haben. Denn das Handlungs- und Kaufmannsweſen in unſern Städten, gehet zwar nicht immer ſo weit in dieſe Dinge hinein: allein es hänget doch mit den großen europäiſchen Weltnegotien, worinne dieſelben vorkommen, man mag unſern Paſſiv- oder Activhandel nur einiger maßen nach einiger Größe anſehen, zuſammen. Man kan übrigens hierbey ſonderlich theils Marpergers Schriften, theils das große Heinſiußiſche Kaufmanns-Lexic. zu Leipz. ed.

ingleichen die bey Hrn. Breitkopfen ietzo heraus⸗kommende Kaufmanns⸗Academie des Hrn. Prof. Ludovici und die ſchon empfohlene ſchöne europäiſche Staatsgeographie, wie auch an⸗dere Schriften brauchen, die ich in meinem Un⸗terricht und in meiner Camer. Bibl. c. l. an⸗gemerket habe. Sonderlich wird man auch ein großes Licht in des *Monſ. de Uſtariz* Theorie & Pratique du Commerce & de le Marine von dieſen großen und ausländiſchen allgemeinen Weltcommercien bekommen können.

§ 1377.

Ein rechter Kaufmann bey uns in Teutſch-land kan in der That auch dieſe Einſicht in das Große des Handlungsweſens in der Welt bey ſeinem Negotio nicht entbehren; allein, eben zu dem Ende muß er auch noch viel mehrere Wiſ-ſenſchaften, außer ſeinen allernächſten Kunſtre-geln der Handlungsgeſchäfte haben, wenn er endlich den gegenwärtigen Zuſtand theils der teutſchen Kauf- und Handelsgeſchäfte zuſammen, theils an den vornehmſten Handelsplätzen bey uns einſehen, und ſonderlich zulängliche Begrif-fe von verſchiedenen ſehr nöthigen Handlungs-materien zu einer floriſanten Handlungswirt-ſchaft haben, ſich aber nicht etwan nur mit ei-ner kleinen Krämerey oder Hockerey befriedi-gen will, bey denen man doch eben nicht gewoh-net iſt, die Wörter: Handlung, Handelsmann, Kaufmann ꝛc. zu mißbrauchen i).

i) Man ſehe hierbey im gründl. Unterricht p. 1245-1254 die verſchiedenen Claſſen derer, die

die ſich mit Handelsgeſchäften bey uns beſchäftigen, und p. 1256-1257 nach, wo ich theils die zubereitenden Wiſſenſchaften und Künſte, theils die eigentliche Stücke der Erkänntniß und fertiger Ausübung eines rechten Handelsmanns, entworfen habe, die in der Kunſt der Handelsgeſchäfte ſelbſt erfodert werden. Wenn man ſich auch als ein Policeyverſtändiger mit den teutſchen Handlungsſachen beſchäftigen will, ſo gehöret außer dem, was ich § 1376 gedacht habe, noch inſonderheit dazu, daß man I) einige hiſtoriſche Erkänntniß, ins beſondere von dem Oeſterreichiſchen, Trieſtiſchen, Augſpurgiſchen, Nürnbergiſchen Sächſiſchen, ſonderlich Leipziger, Brandenburgiſchen, Berliniſch-Magdeburgiſch-Königsbergiſch-Stettiniſchen, und Emdeniſch-Aſiatiſchen, Frankfurtiſchen, Niederſächſiſchen, Hamburgiſchen, Bremiſchen Braunſchweigiſchen Handlungsweſen und Zuſtande erlange, und folglich in die Theile der eigentlichen teutſchen Handlung hiſtoriſch hineingehe, ſich aber II) um die allernöthigſten Begriffe von dem Handlungsmäßigen Verhältniß der Commercien- und Handlungsverträge, unſerer Meſſen, der Zölle und Abgaben, den Stapel- und Niederlagsrechten, des Straßen- und Geleitsweſens, des Poſtweſens, (davon im II Theile der Anfangsgründe mehr vorkommt), des Münzweſens und ganzen Wechſelnegotii, wie auch von dem Wechſelrechte und Proceſſe, denen übrigen Handelsrechten, Gerichten und Proceſſen, denen großen und kleinen Kaufmannscompagnien, am allermeiſten aber von denen wichtigſten Kaufleuten, die uns ſo nöthig ſind, nämlich denen der Verlegern, Manufacturen und Handwerke, wie auch dem Manufactur- Fabriqven- und Handwerks- Kunſt- und Wiſſenſchaftsweſen ſelbſt, denen Rechten, Freyheiten

ten und Einſchränkungen der Kaufleute, it. von der Religionsfreyheit, der wirklichen Führung der Kriege, in ſoferne ſie barbariſch oder nicht mehr ſo barbariſch, und ſo gar in gewiſſer Abſicht der Handlung nützlich ſind, von der Anlage der Canal- und Stromſchiffart, neuer Handelsplätze und Häfen ꝛc. bekümmern. Denn alle dieſe Dinge haben ein verſchiedenes Verhältniß bald zum ſchädlichen, bald zum nützlichen Paßiv- und Activcommercio. (S. meine Anmerk. über Xenophons Tract. von Einkünften).

§ 1378.

Eben dieſe Einſichten werden auch gar leicht die Hinderniſſe entdecken, warum das Handelsweſen in Teutſchland noch lange nicht den Holländiſchen, Engelländiſchen und Franzöſiſchen Handlungsgeſchäften gleich komme, und daß es eine Wahrheit ſey: es fehle noch ungemein viel an demjenigen Flor, den es erlangen könnte, oder vielmehr ſchon haben würde, wenn wir nunmehro nicht ſchon zu viel verſäumet hätten, und uns andere Nationes vorweg fiſchen laſſen, was vielleicht niemals wieder zu erlangen iſt.

§ 1379.

Jedoch dieſes alles macht noch keinen rechten Kaufmann allein aus, und iſt an und vor ſich auch noch nicht zulänglich, einen Policeyverſtändigen zu unterrichten, wie er aus dem Grunde der Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte, als eigentlicher Stadtwirtſchaftsgeſchäfte, folglich mit zureichendem Grunde ihren Flor an dieſem

ſem und jenem Ort befördern und ihren Verfall verhindern könne, ſondern der erſte muß, ſo zu reden, eine gewiſſe Art einer Handlung zu ſeiner Kunſt und Profeßion machen, ſelbige nach aller erlangter und ſchon gedachter Erkänntniß und Theorie, in und bey wirklicher Ausübung viel ſpecieller lernen, hernach aber theils mittelſt ſeiner ihm nunmehro möglichen Speculation, theils mittelſt vieler Leibesarbeit wirklich und nach allen beſondern Regeln, Stücken, Vortheilen und Handgriffen dieſe Geſchäfte treiben: dieſer aber, nämlich ein gelehrter Cameraliſt, muß außerdem, wovon ich § 1376-1378 gedacht habe, und was er aus der Hiſtorie, denen Staats- und Völkerrechten, wie auch der allgemeinen Staatsklugheit und Erkänntniß der Staaten lernet, auch im Stande ſeyn, in iede Handlungsart und ihre innern Geſchäfte ſo weit hineinzudringen, als ihm nöthig iſt, wenn er deswegen kluge Policeygeſetze und Anſtalten machen, oder die gemachten beurtheilen, ja anwenden oder verbeſſern, endlich aber ihr Verhältniß zum Finanz- und Cammerweſen einſehen will k).

k) Allein, wie ſo viel häufe ich nicht hier zuſammen, worauf man ſeine Aufmerkſamkeit richten muß, wenn man ein im Handlungsweſen geſchickter Cameraliſte werden will? Denn es iſt gewiß, die Handlungsgeſchäfte faſſen faſt alles in ſich, und wenn dieſe recht in einem Lande floriren, ja immer mehr floriren, ſo müſſen auch alle andere Nahrungsgeſchäfte blühen, und immermehr zunehmen, und darum muß eine ſolche Perſon ſo viel wiſſen. Eben dadurch muß auch

der im erſten Buche dieſer Anfangsgründe § 5 ꝛc. it. § 24 gezeigte wahre und unerſchöpfliche Fond aller Staats- und landesherrlicher Einkünfte erlanget, und mittelſt derſelben recht verwaltet werden. Das hängt wie eine unzertrennliche Kette zuſammen. Indeſſen braucht doch ein Cameraliſt wiederum nicht, etwan ſelbſt ein Kauf- und Handelsmann, oder Kramer, oder Höcker in einer Art dieſer Geſchäfte zu werden, und ſie oder alle, als ſeine Profeßion und Erwerbsart, zu lernen. Denn das iſt einem Gelehrten theils nicht nöthig, theils das letzte ſo wenig möglich, als einem Menſchen in der Welt. Zu der oben gedachten Geſchicklichkeit eines Cameraliſten, wird alſo nächſt der in § gedachten allgemeinen Erkänntniß von Commerciensachen, nichts, als die Wiſſenſchaft erfodert, alle vorkommende Handlungsarten dergeſtalt zu analyſiren, ihre Objecte, Zwecke und beſondere Geſchäfte aber aus einander zu ſetzen, wie auch die Beſchäftigten und ihre Hülfsmittel zu unterſuchen, damit er ihre Stärke und Schwäche, ihre Aufnahme und ihren Verfall gründlich erkenne, und die beſten Mittel und Gegenmittel zu erfinden vermögend ſey. Die Abſicht dieſer Anfangsgründe iſt dannenhero nur, um hierzu noch eine kurze Anleitung zu geben. Ich ſage, es werde eine kurze Anleitung ſeyn, nachdem ich dieſelbe in meinem gründl. Unterricht c. l. ſchon weitläuftig ausgeführet habe.

§ 1380.

Die Objecte dieſer Geſchäfte.

Dieſer Abſicht zu folge ſchreite ich alſo nach dieſer Vorbereitung zu dieſer Anleitung, und bekümmere mich daher zuförderſt darum, damit ich zeige, wie das Object, dieſer vortreflichen

Stadt-

Stadtnahrungsgeſchäfte zu beſtimmen und zu unterſuchen ſey. Dieſes beſtehet aber überhaupt in ſichtbaren und unſichtbaren Sachen, die wir hier im beſondern Verſtande Waaren [l]) nennen.

l) Ich habe ſchon § 1343 insgemein beſtimmet, was man durch das Wort: Waare, verſtehe. Wenn man nun die allgemeine Erklärung der Handlungs- und Kramgeſchäfte § 1370 dazu nimmt, ſo wird man ſo gleich erkennen, daß ihr Object in nichts anders beſtehen könne. Denn ob gleich die darunter vorkommenden Unterrichtsgeſchäfte zu ihrem Object ebenfalls, wie die Unterrichtsgeſchäfte in Wiſſenſchaften und Handwerken, Menſchen und ihre Kräfte zum Vorwurf haben, um daraus geſchickte Kaufleute oder Kramer zu machen; ſo ſind doch auch alsdenn dieſe als eine Waare anzuſehen, die man erlanget und anwendet. Ich verſtehe auch hier durch die Waare nicht etwan nur bewegliche, unbelebte oder unvernünftige und ſichtbare Dinge, ſo ferne ſie in Vorrath, um ſie andern wieder für andere Güter zu überlaſſen, angeſchaffet oder erlanget werden, ſondern auch belebte vernünftige Dinge. Denn der Kaufmann handelt mit Dienſten, Geld, Geldeswerth und Credit, oder kurz, mit allen. Dannenhero kan man insgemein das Object dieſer Geſchäfte und aller ihrer Arten, folglich auch der Unterrichtsgeſchäfte in dieſem Verhältniß, als eine Waare anſehen. „Ihr Gegenſtand iſt alſo ein beweglich oder ſol„ches Gut, ſo aus dem Eigenthum des einen, „in das Eigenthum des andern gebracht wer„den kan, welches aber beſonders zum Verkehr „im Vorrath, und nicht etwan nur zu ſeinem „eigenen Gebrauch, angeſchaffet und erlanget

„wird, ſondern um ſolches gegen Erſetzung des „Aufwandes und des dabey vorfallenden Ab„gangs, wie auch gegen eine billige Vergeltung „der Mühe und Arbeit vor andere zu ihrer Noth„durft und Beqvemlichkeit, vermittelſt beqvemer „Umſtände in Bereitſchaft zu haben, und an die„ſelben vor einen höhern Preis, folglich mit Ge„winn zu verkaufen, zu vertauſchen und zu über„laſſen.„ In dieſem Begriff liegen nun viele Grundwahrheiten. Sonderlich aber muß man α) wohl bemerken, daß, in ſoferne die vor eine Waare erlangte Gegenvergeltung, ſie mag in geldeswerthen Sachen, oder Münze beſtehen, wieder in die Handlung gewendet wird, ebenfalls eine Waare ſey. Solchergeſtalt aber iſt diejenige Sache, die zur Gegenvergeltung gegeben wird, auch als ein Object der Handlung anzuſehen. Er muß dannenhero ſolche ſowol genau unterſuchen können, als was er dafür als Waare einem andern verkaufet oder vertauſchet hat. Alſo folgt hieraus, daß er z. E. die Münze, wenn er ſolche für andere Waaren ausgiebt und einnimmt, nicht nur ihrem numerären und äuſſerlichem gemeinen Werth und Sorten, ſondern auch ihrem innern Gehalt nach, an ſich und in Vergleichung mit anderen Sorten, wenn aber Geld vollends gar in beſonderm Verſtande eine Waare im Geldwechſel wird, ihren zufälligen verſchiedenen Werth, welchen ſie im Münzcours aus vielerley Urſachen bekommt, kennen müſſe. Hiernächſt erhellet auch β) daraus unter andern die Gerechtigkeit und Billigkeit dieſer Geſchäfte. Denn daraus ſiehet man 1) daß eine Waare eine Sache ſeyn müſſe, daran der andere wirklich auch das findet, was ihm der Kaufmann daran zu ſeiner Nothdurft und Beqvemlichkeit zu finden anpreiſet. Es muß alſo eine

ächte,

ächte, oder, wie man zu reden pfleget, eine wirkliche Kaufmannswaare ſeyn. Der Kaufmann wendet 2) darauf einen Theil ſeines Vermögens; derowegen muß ihm ſolches erſetzet werden. Dieſer Theil ſeines Vermögens, ſo er darein geſteckt hat, wird ihm ſelbſt 3) eine Zeit lang zum Zweck des Vermögens unnütze, und er kan es nicht brauchen, dadurch leidet er Abgang an ſeinem Nutzen; folglich muß ihm das Intereſſe oder lucrum ceſſans von dem aufgewendeten Theil erſetzet werden. Er übernimmt 4) zur Beqvemlichkeit derer, für die er die Waare in Vorrath und Bereitſchaft, nach Zeit und Ort anſchaffet, außer den Koſten, viele Mühe, Arbeit und Gefahr; für dieſe Dienſte nun, die dem andern doch zu Gute kommen und ihn von dem allen erledigen, muß der Handelsmann auch eine billige Gegenvergeltung haben, um zu leben und ſeinen Zuſtand zu verbeſſern. Er ſchläget dahero alles dieſes 5) nach Unterſchied in den Preis der Waare zuſammen, und hat das Recht, ſolchen mit der größten Billigkeit von demjenigen zu fodern, der die Waare nach ſeinem freyen Willen von ihm kaufen, tauſchen, oder erlangen will. Uiberſteigt nun der Preis 6) dieſe rechtmäßige Foderung und die Proportion der Gefälligkeit nicht, die der Käufer daran hat, ſo iſt es ein billiger Handel: anderer Wahrheiten zu geſchweigen. Allein wir müſſen dieſes Object noch genauer aus einander ſetzen, wenn wirs recht unterſuchen und kennen wollen. Ich will ſolches in kurze Sätze bringen; denn ich habe den Unterſchied der Waaren und die verſchiedenen Betrachtungen, ſo dabey in Acht zu nehmen, ſchon umſtändlicher im Unterricht p. 1239-1248 angegeben.

§ 1381.

Der 1ſte Satz: Alle Waare beſtehet I) entweder in einer geldeswerthen Sache, ſoferne ſie vom Gelde unterſchieden iſt, oder II) in Gelde, ſowol eigentlicher Münze, als auch im Credit und andern Dingen, ſo deſſen Stelle vertreten m).

m) Alles, was demnach, einen gemeinen innerlichen oder äußerlichen Werth, welcher nach Geld oder Münze beſtimmet werden kan, oder einen beſondern anzunehmen und zu haben fähig iſt, das heißen hier, außer dem Gelde ſelbſt, geldeswerthe Sachen. Da nun dieſes entweder auf einen wahren oder eingebildeten Nutzen der Sache zur Nothdurft und Beqvemlichkeit der Menſchen ankommt, iedoch auch die Sache der Veränderung des Eigenthums fähig, folglich geſchickt ſeyn muß, daß man die Gegenvergeltung an eigentlich oder uneigentlich ſogenanntem Gelde beſtimmen kan, ſo erhellet, daß alle ganz unnütze Sachen, ingleichen ſolche Dinge, die des Eigenthums unfähig oder ganz unſchätzbar ſind, keine Waaren ſeyn können. Hier aber entſtehet noch die Frage: Ob auch im Rechten als unbeweglich angegebenen Güter? ingleichen: ob bloße Rechte, welche die Geſetze insgemein unſchätzbar nennen, auch als Kaufmannswaaren anzuſehen ſind? Nach meiner Einſicht gehet ſolches in ſo weit zwar an, in ſo weit ein Kaufmann mit allen handelt, wenn nur die Gegenvergeltung oder der Preis aus irgend einem Grunde zu beſtimmen, und die Sache, um damit Verkehr und Handel zu treiben, angeſchaffet iſt: und in ſo weit ſind auch dieſe Dinge

unter dem Object alles Handels und Wandels insgemein (§ 1369) begriffen. Ja wer will auch einen Kaufmann von dieſem Handel ausſchließen? allein, wenn man doch ins beſondere das Object der eigentlichen Handelsgeſchäfte der Kaufleute, als ſolcher, in Städten beſtimmen ſoll, ſo muß man allein bewegliche, ſowol ſichtbare als unſichtbare, eines Preiſes fähige Sachen, in ſoferne ſie der Kaufmann, um ſie nicht ſelbſt zu behalten, ſondern andern zu überlaſſen und damit zu gewinnen, im Vorrath anſchaffet, als das eigentliche Object derſelben anſehen. Darunter ſind nun Menſchen z. E. Sclaven, ihre Geſchicklichkeiten, Dienſte und Rechte, wie auch ihr Credit. Darunter gehören alles Vieh, und alle andere unbelebte Dinge in verſchiedenem Zuſtande. Was aber das andere Stück, nämlich das Geld betrifft, ſo kan man ſolches zwar ebenfalls unter die erſte Sorte, nebſt dem uneigentlichen pretio eminenti, nämlich dem Credit, daher der Credithandel kommt, rechnen, wie bereits § 1380 erinnert iſt, ſonderlich, weil nunmehro das pretium eminens damit verknüpfet iſt, und dadurch die Gegenvergeltung für alle Waaren geſchicht: allein es iſt doch daſſelbige auch als eine beſondere Art der Waare, wenn es in Münze beſtehet, alsdenn anzuſehen, in ſoferne es gegen andere Münzſorten entweder gleich in Natura verwechſelt und gegen Agio verkauft, oder der Wechſelrechtscredit damit verbunden, und alſo für Aufgeld, l'agio und andern Gewinn z. E. Intereſſe verkehret wird. Denn eben daraus entſtehet der wichtige Geldhandel und alles Wechſelnegotium, wo ſo gar Wechſelbriefe, Wechſelſcheine, Aßignations, Ceßions ꝛc. als eine Waare anzuſehen ſind. Ja in dieſem ſonderlich werden

große Summen Geld bloß vermittelſt des Credits, welcher einem kleinen Zettel, der in gewiſſer rechtlicher Form abgefaſſet und gebraucht wird, beygeleget worden, viele tauſend Thaler aus einer Hand in die andere verkehret, ohne, daß ein Heller wirklich bis zu allerletzt, nachdem der Wechſelbrief ſeinen Lauf vollendet hat, bezahlet wird. In dieſes Negotium mit Gelde ſchlägt aber öfters auch das gemeine Geſchäfte des Geldanlehns ein, welches auch andere Leute, die eben keine Kaufleute ſind, mit ihren Capitalien treiben, dieſe auf landüblichen Intereſſen, gegen gemeinen Credit, mit der Bedingung auf lange oder kurze Zeit auslehnen, daß ihnen eine an Zahl, Sorten, und innerm Gehalt gleiche Münze zur geſetzten Zeit wieder bezahlet, oder wenn ſich indeſſen der Münzfuß, z. E. bey uns der Fuß nach dem alten Reichsthaler, im Zinniſchen, Burgundiſchen, Albertusthaler, und endlich in den Leipziger Fuß, leicht Geld in ſchweres, und ſchweres in leichtes, wegen der mannigfaltigen Münzveränderungen im Silbergelde an ſich verändert, wo öfters Thaler, Silbergroſchen, gute Groſchen, ſchwere Groſchen, nach Unterſchied der Zeit mancherley Dinge worden ſind, in dem numerären Werthe an dem innern Werth, abgehen ſollte, den ſeine ausgeliehene Münze gehabt, nunmehro aber zur Wiederbezahlungszeit nicht ſo viel im innern Werth obgleich eben den Namen, e. g. Thaler, gute Groſchen, hätte, dieſen Abgang durch Aufgeld dem Ausleiher erſetzet werde. Und eben dieſe Beſchaffenheit macht große Schwierigkeiten, und erfodert, wann ſonderlich die Capitale lange ſtehen ſollen, große Behutſamkeit. Ein einziger ſolcher Münz-Caſuum kan hier erläutern, was ich hiermit ſehr kurz ſagen will, und den ſiehe im Hanov. Anz. 61 St.

d. a.

d. a. 1754 im gelehrten. Ja eben ſo verhält ſichs zwiſchen Gold- und Silbermünzen, wegen des verſchiedenen Preiſes des Goldes und Silbers.

§ 1382.

Der zweyte Satz: Alle dieſe Waaren ſind entweder I) in inländiſche, welche in dem Lande oder in der Stadt ſelbſt aus andern Nahrungsgeſchäften entſtehen, oder II) in ausländiſche, beyde aber entweder in aus- oder eingehende, oder im Lande oder in der Stadt ſelbſt circulirende Waaren [n]) unterſchieden.

n) Es iſt zwar auch mit aller inländiſchen, iedoch ausgehenden Waare, die Gegenvergeltung eine eingehende oder ausländiſche entweder geldeswerthe Sache oder Geld: allein hier ſehe ich nur noch auf die Waare an ſich, ohne Betracht ihrer Gegenvergeltung. Indeſſen ſo hat es doch der die Städte und Länder eigentlich bereichernde Activhandel, wenn er nicht rohe und nicht recht genutzte Landeswaaren ausführet, mit inländiſchen Waaren vornemlich, um ſie auswärts abzuſetzen, zu thun. Denn dieſer ziehet, allezeit vermittelſt der Gegenvergeltung, mehr Vermögen und Güter ins Land oder eine Stadt, als ſie vorher hatten. Dahingegen der Paßivhandel, welcher fremde Waaren einführet, und ſich nicht in einen Activhandel durch Aus- und Durchfuhre oder Transportverdienſt nachhero verwandelt, die Münze oder das Geld ausführet. Weil nur mit der Münze alles Vermögen verknüpfet und darinne enthalten iſt, ſo macht er daſſelbe an ſeinem Hauptvermögen immer ärmer, wenn er nicht ganz beſonders klüglich dirigi

rigiret, eingeſchränkt, und getrieben, darauf aber geſehen wird, damit das Land nicht mehr an Gelde, oder was deſſen Stelle vertrit, ausgebe, als einnehme. (Siehe hiervon den VIII, IX und X Band meiner Sammlungen im Reg.) Beyderley Waaren müſſen endlich wiederum nach verſchiedenen Abſichten betrachtet werden, weil ſolches viel in der Handlung und ihrem Vortheil oder Schaden ſagen will, und endlich ſiehet man aus der Natur der Activhandlung, daß dieſe eben Manufacturen und Fabriqven im Lande erfodert, und den Flor der Landnahrungsgeſchäfte ſowol als jene erhebet. Es iſt hiernächſt auch ein groſſer Unterſchied unter den ausländiſchen Waaren in Anſehung deſſen, daß ſie theils zu Lande, theils zu Waſſer, ganz oder zum Theil zu uns kommen, davon jener Transport mehrentheils, weil nicht viele auf einmal fortzubringen, viel theurer als die See oder zu Waſſer angefahrne Waaren ſind. Und daher hat man in Teutſchland die Waſſer- und Canalfahrt immer ſo ſehr empfohlen, welche unter denen Städten der Niederlande ſo nützlich zum Commerce geweſen. Es verändert ſich auch ihre Güte, oder ihr wahrer, oder ihr eingebildeter Werth, nachdem es europäiſche teutſche, holländiſche, franzöſiſche oder aſiatiſche, africaniſche, americaniſche, oſt- und weſtindianiſche Waaren ſind. Man kan aber hierbey noch mehrere Betrachtungen anſtellen, die ich in meinem Unterricht c. I. weiter ausgeführet habe.

§ 1383.

Der dritte Satz: Sonderlich muß man betrachten: α) ob ſie aus der erſten Hand, die entweder die Sache am erſten, z. E. des Landmanns,

oder doch nach dieſem in der erſten, als eine Waare zum Verkehr erlanget werden, oder β) ob ſie erſt durch die andere, dritte oder 4te Hand des damit erſt handelnden u. ſ. f. zu uns kommen. Denn der mehrere Aufwand und der Gewinn, den iede Hand dabey billig haben muß, vergrößert ihren Preis, der in der erſten oder zweyten oder da, wo ſie am erſten entſtehet, z. E. bey dem Landmann viel geringer iſt, und machet, daß ſie der Kaufmann am erſten deſto wohlfeiler und leichter an den Mann bringen kan, folglich ſeine Handlung damit befördert.

§ 1384.

Der vierte Satz: Jedoch in dieſer Abſicht muß man auch andere Umſtände in Betracht deſſen, wo ſie herkommen und hin ſollen, und alſo des Orts, der Zeit, der Art und Weiſe, Waaren am beſten, am leichteſten und wohlfeilſten zu bekommen, und ſie an den Ort ſelbſt in der Nähe oder in der Ferne wieder abzuſetzen, ihre verſchiedene mäßige oder geringe Menge und Rarität, ihren Stapel, ihre Niederlage, ihre häufige oder geringe Zufuhre, ihre Waarenlager, ihre Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit aufmerkſam unterſuchen.

§ 1385.

Der fünfte Satz: Die Waaren beſtehen auch entweder in rohen oder etwas verbeſſerten, der Verbeſſerung wegen durch viele Hände

ſchon

ſchon gegangenen, und endlich ſchon vollkommner gemachten Sachen, und die Arbeit daran iſt entweder eine künſtliche oder gemeine Arbeit, der wirklichen Nothdurft und Beqvemlichkeit, oder dem Geſchmack der meiſten Käufer gemäß oder nicht o).

o) Alles dieſes muß man bey der Betrachtung der Waaren einer Handlungs- oder Kramart unterſuchen. Ja es iſt auch nicht aus der Acht zu laſſen, ob es zuläßige oder verbotene, d. i. contrabande Waaren, gangbare und currente, oder keine currente, ſondern das Lager lange hütende Waaren, nach Unterſchied des Orts, der Zeit und anderer entſtehenden Umſtände ſind. Ferner kommt es auch auf ihre Dauerhaftig- oder leichte Verderblichkeit an, und ob man ſie nach Zahl, oder Gewicht, oder Maaß, im Ganzen und en gros, oder einzeln, nach der Hand oder bloß nach der Luſt einiger oder vieler Liebhaber, im Rauſt, d. i. Pauſch und Bogen, ingleichen allezeit oder nur, wenn ſie und wo ſie in der Mode ſind, vor baar Geld oder andere Bezahlung, desgleichen auf guten oder auf ſchlechten Credit zu verkaufen und zu conſumiren, oder auch auf Credit zu bekommen ſind.

§ 1386.

Der ſechſte Satz: Man muß dannenhero auf alle dieſe Dinge in Anſehung des möglichen, gewiſſen oder ungewiſſen, großen oder kleinen Vortheils, oder nicht viel Gewinn bringenden Conſumo der Waaren gleich anfangs ſehen, und vermögend ſeyn, daraus öconomiſche Schlüſſe von ſelbigem zu machen p).

p) Denn

p) Denn was macht der Kaufmann mit den Waaren, die er nicht vertreiben kan, oder ihm verlegene Waaren werden, darinne ſein Capital lange Zeit müßig ſtecket, oder gar verlohren gehet, oder mit Waaren, damit er wenig oder nichts gewinnen kan? Oefters findet eine Waare auch an einem Orte kein Conſumo und keinen Debit mehr, weil ſie aus der Mode iſt: Allein an einem andern Orte, oder zu einer andern Zeit kömmt ſie erſt recht in die Mode. Man muß alſo die Welt immer beſſer kennen lernen, auf die Zeitläufte aufmerkſam ſeyn, deshalb aber Correſpondenz haben, und ſo fort. (S. meinen Unterricht c. l. ſonderlich das XXII Hauptſtück des 2dern Theils).

§ 1387.

Der 7de Satz: Ein betrachtungswürdiger Unterſchied iſt auch dieſer, ob man die Waaren einpacken und emballiren, beſonders ausputzen 2c. und ob ſolches mit großen oder geringen Koſten, oder nicht geſchehen müſſe, oder ob man ſie ſogleich aus dem Lager auf die Gefahr des Abnehmers los werden könne q).

q) Hieher gehören die Thara, das Thariren, die Thararechnung, Emballage, Garnitur und dergleichen.

§ 1388.

Der 8te Satz: Bey einigen Waaren ſind aber noch beſondere Dinge nicht aus der Acht zu laſſen: Sonderlich ſind ſolche bey dem Geld- oder Münz- und Credithandel zu beobachten r).

r) Es iſt mir hier nicht möglich, in alles hinein zu gehen. Dazu dienet aber die Betrachtung derer verſchiedenen Negotien die im gründl. Unterricht, p. 1283-1516 auf 14 bis 15 Arten gebracht

bracht und beſonders durchgegangen worden. Bey dem Geldhandel verurſachet das Wechſelrecht ſonderlich gar verſchiedene Obſervanda. Die Erkenntniß der Münzſorten, die Vergleichung ihres Gehalts, oder doch ihres Cours gegen einander, ihres Zugs, ihrer Wardierung, die Agio, die Valuta, Proviſion und Vergleichen gehören alle hieher. In Summa, ein Geldhändler oder Banqvier muß von Rechts wegen das ganze Münzweſen in ſeinem Verhältniß zur Handlung, und das ganze Wechſelnegotium mehr als andere Handelsleute verſtehen.

§ 1389.

Der 9te Satz: Wie nun aus dem Grunde dieſes großen Unterſchieds der Waaren auch viele Unterſcheidungen der Handlungsarten ſelbſt entſtehen, wie das folgende zeigen wird, überdem aber die Waaren noch weiter unterſchieden werden können [s]): Alſo muß man ſonderlich die Hauptqvellen der übrigen geldeswerthen Sachen, und daher auch dieſen Unterſchied der Waaren bemerken, und einigermaßen verſtehen. Nämlich 1) den Erdenbau, 2) die Viehnahrung, 3) die Künſte und Wiſſenſchaften, 4) die Handwerke, Manufacturen und Fabriken, oder endlich 5) ſelbſt eine andere Handlungsart [t]). Daher ſie alleine, oder mit Hülfe einiger oder aller dieſer Qvellen zuſammen kommen.

s) Ich habe ſie im Unterricht p. 1239-1248 und 1281 ꝛc. entworfen und angegeben, darauf ich mich um der Kürze willen, hier beziehen muß.

t) Daher kan man die Handlungsgeſchäfte ohnmög-

möglich einſehen, wenn man nicht erſt auch dieſe Geſchäfte kennet, folglich die Oeconomic verſtehet. Andere unterſcheiden ſie auch in naturalia und artificialia, jene aber nach den 3 Reichen der Natur.

§ 1390.

Der Zweck und Nutzen dieſer Geſchäfte.

Der Zweck und Nutzen dieſer Geſchäfte bey dieſem mannigfaltigen Objecte, kan theils in Abſicht auf den Handelsmann ſelbſt, theils anderer, theils des ganzen Staats und der Stadt, theils der hohen Obrigkeit insgemein, und insbeſondere ein näherer und eigener, ein entferneter und zufälliger Zweck und Nutzen ſeyn. Ein ieder, der da handelt, ſucht eigentlich nicht zwar mit der Erzielung oder Verfertigung dieſer Objecte, ſondern nur mit ihrer Anſchaffung und Erlangung aus der Hand deſſen, der ſie erzielet und verfertiget, zum Conſumo und zur Verhandlung, für ſich und die Seinigen

I) Nahrung, Nothdurft und Beqvemlichkeit, und dazu werden kluge Geſchäfte des innern Hausweſens eines Handelsmanns, er ſey klein oder groß, ſonderlich zugleich erfodert.

II) Aber eine immer nach Gelegenheit zunehmende und beſtändige Handlung ſelbſt, wozu alle Wirtſchaftsgeſchäfte eines Handelsmanns außer dem Hausweſen gehören u).

u) Dieſe beyden Abſichten theils iede vor ſich, theils in ihrer Verknüpfung erfodern nun, daß ſeine Geſchäfte nicht nur nach den allgemeinen Regeln der Generalöconomic, ſondern auch nach vie-

vielen beſondern, iedoch auf dieſe gegründete Regeln, angeſtellet und fortgeſetzet werden. In Anſehung der Handlung an ſich gehen ſeine Geſchäfte 1) auf einen beſtändigen und dem Conſumo proportionirlichen Vorrath currenter und guter, entweder mannigfaltiger und vielerley, oder nur einer und anderer Art der Waaren, um ſolche auf die leichteſte und wohlfeilſte Art zu erlangen, zu bewahren und klüglich anzuwenden. Dazu denn 2) ſonderlich der profitable Vertrieb, zu allen aber 3) Geld, Credit, anderer Leute redliche Dienſte, und ſeine eigene unermüdete Arbeit, Sorge und wahrhaftig fruchtbare Speculationes gehören. Alles dieſes muß bey einer Handlung immer mit großem Fleiß und Vorſicht zuſammen angewendet werden, und ohne dieſes kan keine Handlungsart nächſt einer guten Wirtſchaft im Hausweſen entſtehen und beſtehen. Die Handlung iſt alſo eins der mühſamſten Geſchäfte des Kopfes, des Gemüths und des Leibes, und es iſt daher recht thöricht, daß ſich ſo viele Leute mit ungewaſchenen, unwiſſenden und ungeübten Händen und Köpfen, oder ſehr unordentlichen Herzen entſchließen, ihre erlernete Profeßion zu verlaſſen und eingebildete Handelsleute oder Krämer, dadurch aber mehrentheils Bettler zu werden. Ohne Zweifel werden ſie durch das äußerliche Schöne, Müßige, Luſtige und Prächtige der Handelsleute, nächſt ihren verderbten Herzen, dazu verführet. Geld und Credit, z. E. immer wieder anzuwenden, Einkauf, Vorrath, Verkauf, Gewinn, neuer Aufwand deſſelben, mehr Gewinn, mehr Conſumo, ja die 10 bis 20 fache, und noch dazu ſolche Verkehrung eines Capitals binnen einem Jahre in einer Handlung, damit ſich ſolches immer vergrößere, wenigſtens auf 8, 9 bis 10 Rthl. pro Cent rendire, und man nebſt den Seinigen

davon

davon im Hausweſen nothdürftig und beqvem leben könne, machen gleichſam eine ganz ungemein große und künſtliche Maſchine vieler an einander hängender Seelen- und Leibesarbeit aus, die in beſtändiger Bewegung fortgehen muß, nicht aber ſtocken darf, um eine Handlung nach Gelegenheit und mit kluger Vorſicht bis auf eine gewiſſe Stufe zu vergrößern und auszubreiten. Allein dazu gehöret gewiß eine mehrere als gemeine Einſicht und beſondere Geſchicklichkeiten, Kräfte und Fähigkeiten der Seele und des Leibes, nicht aber, daß man nur Deuten machen, wegmeſſen, ſchreiben, rechnen und Geld zählen kan. Sonderlich aber muß Geld oder Credit, und in dieſem letzten Fall noch mehr Vorſicht und Klugheit da ſeyn.

§ 1391.

In Anſehung anderer muß ein Handelsmann 3 Hauptzwecke haben, und pflichtmäßig zu erlangen trachten. Nämlich erſtlich andern ihre Waaren, die ſie nicht ſelbſt brauchen, oder ihrer Handelsart nach, weiter damit nicht verkehren können oder wollen, abzunehmen und ihnen Geld oder andere Waaren dafür zu geben x).

I) Die erlangten Waaren mit Profit und nicht mit Schaden oder Verluſt häufig an den Mann für Gegenvergeltung zu bringen.

II) Aller anderer Wirte ihre Nothdurft, ihren Nutzen, ihr beqvemes Leben und ihre Bereicherung zu befördern, ſie mögen ſeine Verkäufer oder Käufer und Abnehmer ſeyn.

x) Dieſes iſt die erſte Circulirung oder der erſte Umſatz zwiſchen Waaren und Geld. Und hier

 hat

hat es der Handelsmann mit ſeinen Verkäufern und vielen andern Hülfsperſonen unmittelbar auf ſeine oder eines andern Rechnung und Credit zu thun, woraus denn mancherley Eintheilungen der Handelsleute und Handlungsarten wiederum entſtehen.

§ 1392.

Was den **andern** Zweck betrift, ſo hat es dabey der Handelsmann mit ſeinen Käufern und Abnehmern ebenfalls unmittelbar und vielen Gehülfen zu thun, damit er ſeine Waaren bald und leicht mit Gewinn wieder los werde, Geld oder andere, und zwar ſolche Waare dagegen erhalte, die er mit mehrerm Gewinn nach ſeinen Umſtänden wieder abſetzen kan. Denn er muß nicht nur α) ſein angewendetes Capital, β) ſeinen Schaden und Abgang, γ) ſeine Koſten, δ) das Intereſſe von allem Aufwand, ſondern auch ε) ſeinen billigen Lohn und Douceur für Mühe, Arbeit, Sorge, Gefahr, Hazard und dergleichen erlangen y).

y) Dieſes iſt die andere Circulirung, oder der zweyte Umſatz zwiſchen Waaren und Geld, oder Credit, ſo zwiſchen dem Kaufmann und ſeinen Abkäufern vorgehet. Kaufen, Verkaufen, Eintauſchen und Vertauſchen oder Barattiren, oder um Credit dabey zu erlangen, oder zu geben, oder andern damit zu helfen, die Waare ganz umzuſetzen, oder nur ihren Gebrauch zu vermiethen u. ſ. f. machen dannenhero alles Handlungsweſen aus. Wie viel muß alſo ein Handelsmann, theils von der rechtlichen, theils eigentlichen wirtſchaftlichen Beſchaffenheit dieſer Ge-

Geſchäfte wiſſen, ja nicht nur wiſſen, ſondern auch an Fertigkeit haben, um ſolche auszuüben? Und wie viel von mehrer Menſchenliebe iſt ihm nicht bey dieſem allen nöthig? Denn verfährt er hierinne lieblos und ungerecht, ſo weiß ich keinen Menſchen, den immer und faſt alle Tage das Wiedervergeltungsrecht treffen kan und muß, als einen Handelsmann, weil er immer nach der Natur ſeines Gewerbes, bald ſelbſt ein Käufer, bald ein Verkäufer wird, und wenn er alſo einem Verkäufer Unrecht thut, bald wiederum, als ein ſolcher, eben dergleichen von ſeinem Käufer erfahren kan, oder wenn er diejenigen, die ihm creditiren, vervortheilet und betrüget, eben das auch von denen, welchen er creditiret, immer nach der göttlichen Gerechtigkeit, ohnerachtet aller Argliſt, zu erwarten hat. Was vor eine gute Conduite und was vor viele Tugenden des Herzens erfodern nicht alſo Handelsgeſchäfte, und wie ſehr ſind daher die Liederlichen und Laſterhaften davon zu entfernen!

§ 1393.

Allein dieſes wird noch klärer, wenn man auch die dritte Abſicht (§ 1391) nach demjenigen, was ich ſchon § 1371 geſagt habe, erwäget. Denn da ſie mit einer ungleich mehrern Menge der Menſchen in dieſen ihren Geſchäften, und zwar zur Wohlfart ihres Vermögens zu thun, und ſelbige gewiſſer maßen in ihrer Gewalt haben, denenſelben erſchrecklich zu ſchaden, oder ihnen ungemein, und zwar reellement zu helfen; ſo haben dieſe Geſchäfte mehr als alle Geſchäfte, den allergrößten Einfluß in anderer Menſchen Glückſeligkeit, daran aber faſt keiner von denen

elenden Stümpern unter ſolchen Handelnden denket, die nichts, als ihre übertriebene Gewinnſucht kennen.

§ 1395.

Aus dieſen allen erhellet auch der große Nutzen, welchen ganze Staaten, Länder und Städte von dieſen Geſchäften haben wollen und ſollen. Denn alle bisherigen Zwecke ſollen Mittel dieſes allgemeinen Nutzens ſeyn, und müſſen daher ein beſonderes Verhältniß auf folgende Stücke, die ich in die Note bringen will, haben und behalten, wenn ſie denen Ländern und Städten nicht höchſt gefährlich ſeyn, oder ihre Nahrungsgeſchäfte vielmehr ruiniren als befördern ſollen z).

z) Es müſſen nämlich die inländiſchen Waaren eines Landes und einer Stadt 1) in dem Lande oder der Stadt ſelbſt dadurch verkehret und ausgetheilet, 2) die Verbeſſerung, Vervielfältigung und Vollkommenheit der rohen Landeswaaren dergeſtalt befördert werden, daß der Handelsmann den Verlag dazu thut und die Verſilberung in und außer Landes, vermittelſt der Handlungskunſt und Wiſſenſchaft denen Arbeitenden, ja immer mehre verſchaffet, folglich das Land oder die Stadt immer volkreicher, zugleich aber auch für viel Volk nahrhaftig mache. 3) Müſſen durch die Handelsgeſchäfte, die im Lande oder der Stadt nicht zu verarbeitende oder überflüſſigen rohen Waaren, gegen Geld oder andere Waaren, daran es daſelbſt mangelt und die doch unentbehrlich, oder doch wirklich nützlich, nicht aber ſchädlich ſind, auswärts verhandelt, und alſo auch dadurch Vermögen ins Land gezogen werden. Hierinne machen eben dieſe Geſchäfte

das Band freundſchaftlicher und geſelliger Verbindung unter allen, vornehmlich aber benachbarten Städten, Völkern und Ländern, ja der ganzen Welt aus. 4) Durch ſie muß alſo alles Vermögen im Lande oder einer Stadt, entweder in denſelben oder von außen her, directe oder indirecte, mittelſt der beförderten Verbeſſerung und Ausfuhre inländiſcher oder Einfuhre ausländiſcher Waaren, welche mangeln, für die Land- und Stadtwirte, ja für Fremde, die wiederum der Stadt viel Nutzen ſchaffen, multipliciret, der mangelnden Nothdurft im Lande und in der Stadt abgeholfen, der Transport fremder Waaren in andere fremde Länder, folglich der große Verdienſt der Transportkoſten, den ein Land oder Stadt davon hat, recht unterſtützet werden. (Ein großes Mittel der vortheilhaftigen Handlung der Holländer)!

§ 1395.

Allein, wer ſiehet nun nicht, wenn die Handelsgeſchäfte in einer Stadt oder einem Lande auf dieſes Verhältniß zum Nutzen gantzer Länder und Städte, immer mehr eingerichtet werden, daß eben darinne der Hauptgrund auch desjenigen Nutzens oder Schadens beſtehe, welchen das Finanzweſen, und zwar, nachdem alle oder einige Stücke, oder nichts von dieſem Verhältniß beobachtet wird, davon haben kan? Wie kan aber der erſte erlanget und der andere vermieden werden, wenn dieſe Geſchäfte nicht beſonders von dem Policeywesen dahin dirigiret und hinwiederum auch das Finanzweſen darauf dergeſtalt abgepaſſet wird, damit es ſeine Vortheile, die ihm eine ſolche Einrichtung der Handelsgeſchäfte ver-

ſchaffen kan, nicht verhindere oder gar ruinire, wie ſehr oft vermittelſt eines unordentlichen Finanzweſens geſchehen iſt?

§ 1396.

Beydes iſt nun endlich auch das allernächſte Mittel in dieſer Reihe der Zwecke und Nutzungen der Handlungsgeſchäfte, wodurch ein ieder Landesherr mächtig und reich, vermittelſt eines durch floriſante Handlung, volk- und geldreich gemachten Landes oder ſolcher Städte, werden und ſein Land wiederum immer reicher und glückſeliger dadurch machen kan [a]).

a) Denn er hat alle Mittel dadurch in Händen, der kluge und rechte Gebrauch derſelben aber, welchen ein kluges Policey- und Finanzweſen bey den Commercien zeiget, fehlet alsdenn einem klugen Fürſten ebenfalls nicht. Er hat Volk in Menge: Er hat alle Arten reicher und öffentlicher Einkünfte an proportionirlich und nachhaltig eingerichteten Contributionen, Steuern, Zöllen, Acciſen und andern Auflagen, welche durch eine immer mehr blühende Handlung ſeiner Städte beſtändig vergrößert werden. Sein Poſt- und Münzregale wird alsdenn immer ergiebiger und vermittelſt eines floriſanten Commercii überhaupt, ſonderlich aber der eigentlichen Kaufmannſchaft in Städten, werden ſeine Domainen gleichfalls immer mehr abwerfen. Der große und ſich weit und breit erſtreckende Credit einer rechten Kaufmannſchaft iſt dabey einer der mächtigſten Stützen des Staats und ſeines eigenen Credits. Ja er gilt öfters mehr, als wenn ganze Länder oder mächtige Fürſten ihren Credit anbieten. Ich übergehe andern zufälligen Nutzen, den die Staaten ſonſt noch von einer rechten Handlung

lung haben können. Wir haben Beyſpiele genug. Große Compagnien der Handelsleute haben ihren Regenten ganze Länder acqviriret. Die Kaufleute verſchaffen überhaupt in Kriegs- und Friedensgeſchäften, vermittelſt mancherley Unterhandlungen, den größten Vortheil durch ihre Coreſpondenz und ihren Zuſammenhang mit andern Ländern u. ſ. f.

§ 1397.

Die beſondern Geſchäfte ſelbſt.

Nunmehro laßt uns auch die beſondern Geſchäfte ſelbſt ein wenig mehr aus einander ſetzen. Man faſſet ſie unter dem Worte: Handlung, oder Handeln, zuſammen; weil ich aber ſolche ſchon überhaupt § 1370 beſchrieben habe, ſo will ich ſie nicht erſt wieder insgemein beſtimmen. Man hat auch ſchon bisher geſehen, was vor eine große Menge beſonderer Geſchäfte darinne zuſammen laufen, und woraus überhaupt eine Handlung beſtehet. Nützlicher wird es demnach ſeyn, wenn ich

I) noch überhaupt etwas von denen Handlungsarten, oder von ihren vornehmſten Eintheilungen im voraus erinnere,

II) aber alsdenn erſt die Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäfte derer Handelsleute, worauf alle Handels- und Kaufmannsregeln zielen α) ein wenig in ſpecie erläutere, und hiernächſt, β) noch etwas von denen Beſchäftigten und Hülfsmitteln gedenke, als auf welches alles in der Analyſi einer Handlungsart zu ſehen iſt.

§ 1398.

Verſchiedene Handlungs-Arten.

Zuförderſt will ich nochmals den Hauptunterſchied der Handlung, den ich ſchon erläutert und ſein

ſein Verhältniß zum gemeinen Beſten gezeiget habe, wohl zu bemerken bitten. Nämlich, alle Handlung einer Stadt iſt entweder eine Activ- oder Paßivhandlung, jene mit innländiſchen Waaren aus dem Lande oder einer Stadt; dieſe mit ausländiſchen Waaren in das Land oder eine Stadt [b]), oder endlich durch und aus dem Lande.

b) Ich ſehe hier nur erſtlich auf die Waare, woher ſie urſprünglich kommt und wohin ſie wieder gehet. Eine inländiſche Waare kan nun entweder im Lande oder außer Lande vertrieben werden. Beydes iſt ein Activhandel, ob er wohl ſolchergeſtalt in einem andern Verſtande, bald in- bald ausländiſch ſeyn kan. Der Vertrieb mit innländiſcher Waare ins Land, aus dieſer und jener Stadt iſt alſo auch ein Activhandel, und in Anſehung der Städte ſehr vortheilhaftig, für das Land aber höchſt nöthig. Jedoch iſt der Activhandel außer Landes noch viel höher zu ſchätzen, wenn er nicht in rohen Waaren, außer in beſonderen Umſtänden, beſtehet, weil er überhaupt das Land von andern bereichert. Der Handel mit einer fremden Waare, wenn ſie eingeführet wird, iſt ein Paßivhandel, allein ſie kan entweder im Lande bleiben, und entweder rohe oder verbeſſert darinne circuliren und vertrieben, oder nur, wie ſie iſt oder verbeſſert durch und wieder ausgeführet werden, Und alsdenn wird daraus ein Activhandel, ſo ferne doch darmit etwas verdienet wird. Jedoch, da ich hier die Handlungsarten ohnmöglich alle vorſtellen kan, indem ſich ihr Unterſchied bald α) auf die Waaren, ihre natürlichen und rechtlichen Eigenſchaften, bald β) auf den Unterſchied der Oerter, woher die Waaren kommen, oder wohin ſie gehen, bald γ) auf die beſondere Art und Weiſe ſolche ein- und zu verhandeln, bald aber δ) auf die Haupt-

Hauptgeſchäfte, ſo in der Handlung ſelbſt vorfallen, gründet, ſo muß man ſich meines Unterrichts p. 1238-1267 in dieſem Stück allhier bedienen, wo mehr davon gehandelt iſt. Hier werde ich nur einige der vornehmſten Handlungsarten noch ferner berühren. Was ich aber im Grundriß § 1398 von dem Actienhandel, den Aſſecuranzen, Schifspart, Bottmereyen, dem Avanturierhandel, welcher in der That ſonſt eine Art der Seeräuberey oder Caperey mitten im Frieden war, (S. die allgem. Geſch. der Handl.) von der Handlung en Pair, und dergleichen gedacht habe, das gehört theils in die allgemeine Handelswiſſenſchaft, wovon ich in der Vorbereitung ſchon gehandelt, theils in die Mercantilrechtsgelehrſamkeit, davon in meiner Cameral. Bibliothec, c. l. Bücher genug vorgeſchlagen ſind, theils aber wird auch hier noch beyläufig davon etwas gedacht werden.

§ 1399.

Nächſt dieſer Haupteintheilung wird auch die Handlung in die Handlung en gros, oder im Ganzen und den Einzeln- oder Detaille-Handel, dieſer aber wiederum in den großen, dahin große Kramhandlungen, und den kleinen, wozu kleine Krämerey und Höcken gehören, eingetheilet c).

c) Es iſt aber natürlich, daß man in Anleitungen nur auf das größere und ausnehmende ſiehet, weil das kleinere aus jenen entſpringet, darinne mit begriffen iſt, und nur etwas von ſeiner Art und von ſeinen Regeln braucht. Ich werde daher hier auch nur auf das Größere der Handlungsarten ſehen, worinne die Hauptbeſchäftigten eigentlich Groſſirer, große Handels- und Kaufleute genennet werden (S. meinen gründl. Unterricht p. 1249 ꝛc.). Indeſſen kan doch eine

Hand-

Handlung auch eine aus dem Ganz- und Einzeln-handel gemiſchte Handlung ſeyn. Die Ganz-handlungen ſind endlich der Handlung überhaupt vortheilhaftiger, die Detaillehandlungen aber doch auch unentbehrlich, und bisweilen dem Privatnutzen des Handelnden einträglicher.

§ 1400.

Eine andere Eintheilung der Handlungsarten, iſt auch merkwürdig: Nämlich 1) in die Handlung mit geldeswerthen Waaren, und II) mit Geld und Wechſeln. Von jenen will ich in folgendem § noch etwas ſagen; hier aber ſollte ich nun eigentlich den großen und kleinen Geldhandel, davon jener bald in Privat- von Banqviers- und Geldwechslern, ja auch Geldverleihern, bald in öffentlichen Banco- oder auch Lombards-Leih- und Addreßhäuſern getrieben wird d).

a) Allein, wenn wollte ich fertig werden? Man muß hier wieder meinen Unterricht, die Schriften vom Wechſelnegoce und andere beſondere Bücher v. Banqven, z. E. *M. Savary* ſeinen vollkommenen Kaufmann, ingleichen die bey Hr. Bohnen gedruckten Kauf- und Handelsbücher ꝛc. brauchen. Von Banco und Lombards aber findet man nunmehro bey uns in vielen Städten Beyſpiele, z. E zu Nürnberg, Hamburg ꝛc. Die amſterdammer, venetianiſche, hamburgiſchen und engelländiſche Banken aber, können im Diſcours hier aus der Geſchichte erläutert werden. Es gehöret iedoch alles dieſes ſchon in die allgemeine Erkenntniß des Handlungsweſens, wie auch was von Aßignations, ꝛc. Wechſelſcheinen und ſofort zu ſagen wäre. Von den übrigen Dingen des Geld-Negotii ſ. die Anmerk. ad § 1382.

§ 1401.

Was aber die Handlung mit geldeswerthen

Waa-

Waaren anbetrift, ſo werden ſelbige wiederum, entweder nach den dreyen Reichen der Natur, daraus ſie kommen, oder denen land- und ſtadtwirtſchaftlichen Geſchäften, ſo ſie liefern, oder wie *M. Savary* thut, nach 6 Ständen, nämlich 1) den Tuch- und Strumpf- 2) Gewürz- 3) Kramer- 4) Rauch und Pelz- 5) Hut- Staffier- 6) Goldſchmiede- und Stickerhandel, eingetheilet. Allein, da dieſe Unterſcheidungen theils zu dunkel, theils inadaequat ſind, ſo iſt wohl D. Bechers Eintheilung noch die beſte, wenn man ſie mit einigen vermehrt. Und dieſem bin ich in meinem gründl. Unterricht gefolget [e]).

e) S. den Unterr. p. 1269-1516, wo ich alle 14 Arten mit Anmerkungen durchgegangen, und verſchiedene hinzugeſetzet, iedoch noch insbeſondere in Abſicht auf die Städte des Handels und Verkehrs mit Häuſern gedacht, und nachmals p. 1901 denſelben beſonders betrachtet habe: Denn, obwohl die Nahrung mit und von Häuſern überhaupt eine Nahrung in Städten iſt, und zu dem allgemeinen Handel und Wandel gehöret, womit ſich auch andere Wirtſchafter, die keine eigentlichen Kaufleute ſind, auf dem Lande und in Städten beſchäftigen, daher ſie auch unter die gemiſchten Nahrungen bald als ein Haupt- bald als ein Nebengeſchäft gebracht werden kan: So kan man ſie doch auch in Abſicht auf die Kaufleute, als eine beſondere Handlungsart anſehen. In dieſen Anf. Gr. habe ich indeſſen nach der erſten Betrachtung dieſes Geſchäft nur erwogen, und da ich vom Hausweſen in der letzten Abhandlung handeln werde, zugleich von der Nahrung mit Häuſern etwas zu ſagen, Gelegenheit genommen.

§ 1402.

§ 1402.

Alle dieſe Arten der Handlung mit Geld oder geldeswerthen Sachen, können nun entweder von einem allein, oder in geſellſchaftlicher Verbindung mit 1, 2, oder mehr Geſellſchaftern, oder in ſehr großen Handlungscompagnien offenbar oder verborgen, dahin die Handlung p. Commendite gehöret, getrieben werden. Und daher theilet ſich der Handel wieder in den allein eigenen und Compagniehandel. Hiernächſt aber handelt einer entweder mit ſeinen eigenen Waaren auf ſeine Rechnung, oder aber nur als Bevollmächtigter mit eines andern Waaren, und auf deſſen Rechnung, gegen gewiſſe Proviſion. Und eben dieſes veranlaſſet die Commiſzions- und Spediteurhandlungen [f]).

f) Von allen dieſen Arten kan mein gr. Unterricht p. 1250-1282 nachgeſehen werden, wo alles aus einander geſetzet iſt. Von der Handlung p. commendite, wie ſie *M. Savary* nennet, hat eben dieſer in ſeinem vollkommenen Kaufmann, ich aber habe in meinen Sammlungen im I Band davon gehandelt. (S. das Regiſt.)

§ 1403.

Erlangungs-Geſchäfte.

Was die Anmerkungen, in Anſehung der Erlangungsgeſchäfte betrift, ſo muß ich hier nur einige machen, da die ganze Wirtſchaft der Handelsleute anderswo viel genauer mit ihren Specialregeln, und zwar auch in Anſehung dieſer beſondern, in der Handlung begriffenen Geſchäfte ausgeführet iſt [d]). Die **erſte** Anmerkung beſte-

beſtehet alſo darinn: „Kein Nahrungsbeſchäf„tigter hat die Regeln der Uiberlegung mehr „auszuüben, ehe er dieſes Geſchäfte unternimmt, „als ein Handelsmann, er ſey klein oder groß h).„

g) S. m. Unterricht p. 1517-1616. h) Dieſe Ueberlegung gründet ſich auf die Regeln, welche ich ſchon § 89-102 gegeben, hier aber nur von einem ſolchen Wirtſchafter ſehr ſcharfſinnig, in Anſehung ſeiner eigenen Beſchaffenheit zu dieſen Geſchäften, derer Waaren und derſelben Unterſchied, der Zwecke ſeines Geſchäfts, der beſondern Art und der Einrichtung dieſes letzten, derer Hülfsmittel und Perſonen, ſeiner Verkäufer und Käufer, ſeiner Compagnons, der Handelsplätze, Meſſen, Märkte, Commißions ꝛc. nach der eigenen Natur und Beſchaffenheit dieſer Dinge, die hier bereits erkläret worden, oder noch weiter erkläret werden, angewendet werden müſſen.

§ 1404.

Die 2te Anmerkung: „Es muß aber dieſe „Uiberlegung, nicht nur vorhero angeſtellet, ſon„dern auch nachhero bey allen Stücken, und vor„nämlich in Anſehnng des Waareneinkaufs und „Verkaufs, immer nach erlangter mehrerer Er„fahrung fortgeſetzet, und die Geſchäfte ſelbſt „müſſen alsdenn nach einigen feſtgeſetzten Spe„cialmaximen in der beſondern Handlungsart „unveränderlich vollſtrecket werden i).„

i) Der Kaufmann nennet das erſte Speculation, das andere aber die Beſchäftigung in den Geſchäften ſelbſt. Jene ohne dieſe aber iſt wenig oder nichts nütze, iedoch auch dieſe ohne jene ein unordentliches und ſehr ſelten lange beſtehendes

oder glücklichgehendes Handeln. Indeſſen ſind doch einige Handelsleute mehr zur Speculation, andere zur Beſchäftigung in der Arbeit ſelbſt aufgeleget. Es iſt daher ſehr gut, wenn ſich ſolche Compagnons zuſammen thun, davon einer mehr zum erſten der andere aber mehr zum andern geſchickt iſt, und alſo einer dem andern mit ſeiner beſondern Geſchicklichkeit zu ihren gemeinſamen Zwecken in Einigkeit und Vertraulichkeit beyſtehet. Dieſes iſt ein ganz beſonderer Nutzen der Compagniehandlungen, zu geſchweigen, daß dadurch auch eines ieden Socii Geld und Credit, oder Arbeit überhaupt mit einander verbunden werden, wodurch die Handlung eine größere Stärke bekömmt. Es geſchieht ſogar, daß der eine ſeine Dienſte und Arbeit, der andere aber nur Geld und Credit beyträgt. Und eben daraus entſtehen vielerley Arten der Compagniehandlung.

§ 1405.

Die 3te Anmerkung: „Der kluge, geſchickte und profitable Einkauf der Waaren iſt wieder ein ſehr wichtiges Geſchäfte der Erlangung, „welchem viele andere Verrichtungen die Hand „bieten müſſen k).

k) Hierzu gehöret nun die Erkenntniß der Welt u. Waaren, ein profitables Reiſen an den rechten Ort und zur rechten Zeit, um ſie aufzuſuchen, die Sprachenerkenntniß, die ganze kaufmänniſche Correſpondenz, davon Marperger etliche Bände geſchrieben, die Wiſſenſchaft der kaufmänniſchen Kunſtwörter, die wir mehrentheils aus Italien haben, einige Einſicht in die Seehand-

handlung und Schiffart, ferner der kluge Gebrauch der Auctionen, die Nachrichten von den beſten Großhändlern, von dem Steigen und Fallen der Waaren, nebſt ihren entferneten und nähern Urſachen, die Einſicht in das Straßen- Fracht- Poſt- Zoll-Accis- und Geleitsweſen ꝛc.

§ 1406.

Nach dieſen fallen zwar erſt die Bewahrungsſchäfte in der Ordnung vor, allein unter die Erlangung des Zwecks der Handlung mit den erlangten Waaren, folget nunmehro noch erſt die 4te Anmerkung. „Nämlich der profitable „und kluge Verkauf, Abſatz oder das Conſumo „der Waaren l).

l) Hierzu gehören wiederum eine ungemeine Menge beſondere Verrichtungen der Speculation und wirklicher Verhandlung. Denn 1) wird eine wichtige Ausrechnung des Aufwands, des Intereſſes, des Verluſts, und des Gewinſtes von einer Partie oder einem ieden Artikel der Waare, und 2) eine accurate Austheilung der Summe auf die Stücke, folglich 3) eine Beſtimmung des wahren Preiſes, wofür ſie wegzugeben, und 4) deſſen, was man wegen der gewöhnlichen Dingung der Abkäufer vorzuſchlagen habe, nachdem nämlich die Waare beſchaffen, current oder nicht iſt, ſteigt oder fällt für baar Geld oder andere Waaren, oder auf Conto von dieſer und jener Zeit abgeſetzet werden kan. 4) Die kluge Verheelung des eigentlichen Preiſes ſeines Einkaufs, 5) Connoiſſance, Freundſchaft, Vertraulichkeit, Höflichkeit, das Lob ſeiner Waaren, ihre Garnirung und ihr Anſehen, die Gefälligkeit, Aufrichtigkeit, Treue, die Erleichterung des Trans-

ports an die Abkäufer, die Recommendation, bisweilen ein Nachlaß bey einem und anderm Stücke, nachdem es die Gelegenheit und die Umſtände erfodern, und wiederum ein Aufſatz bey andern nach gleichen Gründen, um jenen Verluſt erſetzt zu bekommen, eine zu rechter Zeit angebrachte Generoſität, ein beredter Mund, allerhand Nebendienſtfertigkeiten, die Ergreifung der Gelegenheiten viel Waaren auf einmal, it. ohne langes Lager abzuſetzen, bisweilen aber auch klüglich zu warten, wenn man weiß, ſie werden rar, oder ſonſt nach gewiſſen Umſtänden angenehmer werden oder ſteigen u. ſ. f. Das ſind lauter ganz beſondere Beſchäftigungen, ein gutes Conſumo, dadurch aber ſeine Zwecke und ſeinen Nutzen zu erlangen.

§ 1407.

Die 5te Anm. „Ein Kauf- und Handelsmann, er ſey klein oder groß, muß aber auch „immer trachten, eine beſſere, größere und ausgebreitetere Handlung in einer Art mit gewiſſer „Vorſicht zu erlangen m).

m) Allzuviele oder mehr, als eine wichtige Handlungsart, mit einander zu verbinden, oder die Handlung ohne beſonderes Glück und ohne Betracht ſeiner Stärke und Schwäche eigener Mittel, oder nur durch Credit oder vieles Conto oder unmäßige Menge fremder Gelder, oder ſonſt ohne Ziel und Maaß, ohne Betracht der Umſtände, ſonderlich in Waaren, die nicht beſtändig curr–ent bleiben, zu vergrößern und auszubreiten, wollte ich nicht anrathen. Mehrentheils verhält ſichs mit ſo großen Handlungen, wie mit denen Reichen der Welt: Wenn ſie eine gewiſſe Größe erreichet haben, worinne ſie nicht mehr zu überſehen ſind, ſo verfallen ſie plötzlich. Es

iſt aber der Handlung insgemein höchſt vortheilhaftig, wenn einzelne und blühende Handelshäuſer lange dauern, und es giebt ihr hingegen nach und nach empfindliche Stöße, wenn ſie verfallen, große Banqverots machen u. ſ. f.

§ 1408.

Die 6te Anmerkung: „Ob gleich der Han„del mit Geld ganz beſonders die Erkenntniß des „Münzweſens, nach allen Abſichten erfodert, ſo „kan doch kein Handelsmann ohne viele Geſchäfte „mit eigentlichem und uneigentlichem Gelde, d. i. „mit Credit, den er findet und giebt, ſonderlich „aber mit der Münze fortkommen [n]).

n) Er muß ſie wohl kennen, die Münzrechnungen verſtehen und recht führen; er muß ſie wiſſen zu erlangen, und wohl anzubringen, folglich zu ſortiren u. ſ. f. (S. not. ad § 1381).

§ 1409.

Die 7te Anmerkung: „Allein, ein Kauf„mann hat auch bey ſeinen Erlangungsgeſchäf„ten, und zwar bey dem Empfang und Abſatz „ſeiner Waaren, noch eine große Menge der Ge„ſchäfte, mit ihrer Sortirung, mit ihrer Zahl, „Maaß, Gewicht, mit beſondern Meß- und „Marktgeſchäften, mit dem klugen Gebrauch der „Börſen oder Zuſammenkünfte der Handelnden, „es mögen publike oder privat Oerter ſeyn, wel„che die Stelle der erſten verſehen, ingleichen mit „den Waaren, Stapel, Niederlagen, ja endlich „ſeinem Contoir und eigenen Niederlagen oder „Waarenladen und ſofort, zu thun [o]).

o) Wie viel wäre nicht hiervon noch zu ſagen? Ich muß aber in dieſen allen auf den Unterricht c. l. und andere Schriften, die in meiner Cam. Bibl. angezeiget ſind, weiſen.

§ 1410.

Bewahrungsgeſchäfte.

Die Bewahrungsgeſchäfte in der Wirtſchaft ſind nun ſchon aus der Generalöconomic überhaupt bekannt, und bisher bey ſo vielen Nahrungsarten applicativiſch angegeben worden. Es kan alſo dieſe Anwendung gar nicht ſchwer, insbeſondere hier fallen, wo ſie ſich theils auf die erhandelten Waaren, ſowohl auf dem Wege bis aufs Lager und an den Ort und die Stelle, wo ſie abzuſetzen, als auch ferner im Lager ſelbſt, bis ſie andern abgetreten ſind, hiernächſt auf den Zweck und Nutzen erſtrecken. Hier kommen auch inſonderheit alle vorſichtige Bewahrungsgeſchäfte, um Geld, Credit, Ruf, Bekantſchaft zu behalten, und wohl in acht zu nehmen, zuſammen. Sie erſtrecken ſich bald auf die ganze Handlung, und ſo zu reden, das Corpus derſelben, oder auf die einzelne Theile, Aeſte und Stücke derſelben. Jedoch es ſind einige ganz beſonders unentbehrliche Erhaltungs- und Bewahrungsgeſchäfte in der Handlung begriffen, davon ich nur einige Anleitung geben, und etwas in Rückſicht auf den Unterricht erinnern muß.

§ 1411.

Hierher gehören nun I) in ganz beſonderm Verſtande die geſamten Contoir- und ſogenannten Buchhaltungsgeſchäfte p).

p) Was

p) Was zu einem Handelscontoir eigentlich gehöre, wie auch, worinne die vielen Arten der Bücher und Schriften beſtehen, welche theils Arten der Kaufmannsinventarien, Anſchläge, Taxen und Etaats, theils Arten ihrer vielen Ganzen- und Stückrechnungen Auszüge, Bilanzen, Contoirechnungen ꝛc. und Berechnungen mit Ver- und Abkäufern, oder mit Gehülfen, theils in der That nichts anders als Privatacta, Documenta, Briefſchaften und Nachrichten von der Handlung und ihren Affairen ſind, und was endlich darinne für eine ausnehmende Ordnung, Richtigkeit und Aufrichtigkeit herrſchen müſſe, wenn dieſes alles verſchiedene beträchtliche Privilegien und Vorrechte ſo ihre Bücher in denen Geſetzen, wegen der Beförderung der Handlung haben, genießen ſollen, davon muß man 1) das Rechtliche aus der Mercantilrechtsgelehrſamkeit, oder doch von Rechtsgelehrten erforſchen, 2) die Kunſtregeln aus der kaufmänniſchen Rechnungs- und Buchhalterkunſt inne haben, und 3) die öconomiſchen Regeln, die im Unterricht p. 1571-1580 gegeben und erleutert ſind, in acht nehmen.

§ 1412.

Es gehören II) hierher eine große Menge ſehr ſorgfältig immer vorzunehmender Geſchäfte, die allein den Verfall einer Handlung verhüten q).

q) Man kan leicht begreifen, daß dieſe Geſchäfte ſonderlich denen Feinden der Handlung und ihres Flors entgegen geſetzet werden, und ſie ſind um ſo viel häufiger und größer, ie häufiger die Feinde dieſer Geſchäfte ſind. In dem Unterr. Cap. XXII p. 1517 ꝛc. nachher aber im III Th. p. 1721-1864 iſt alles ſehr umſtändlich ausgeführet. Aus ihrer Benennung und Beſchaffenheit iſt es leicht, die Hülfsmittel dagegen, und

alſo dieſe Geſchäfte einzuſehen. Die vornehmſten Feinde, nebſt einem verfallenden Münzweſen, ſind 1) Betrügereyen, welche der Handelnde ſelbſt, ſeine Käufer und Verkäufer im Handeln ſpielen, 2) die Nachläßigkeit, der Müſſiggang, die Verſchwendung, der Pracht und Stolz des Handelsmannes, oder der Seinigen, und ſonderlich, ein unordentliches Hausweſen, 3) allerhand Unglücksfälle von Krieg, Feuer, Waſſer, Raub ꝛc. 4) ſchlechte oder verzögerte Juſtiz in Handlungsſtreitigkeiten, 5) unzählige Malverſations der Handlungsbedienten und Hülfsperſonen, 6) eine untreue und liederliche oder einfältige Wirtin, 7) ihre unmäßige Gewinnſucht, 8) die Verſperrung einer vernünftigen Handelsfreyheit, ſo die Handelnden ſelbſt wider einander, oder das Polic. Weſen vornehmen, 9) der Druck ſamt dem gewaltthätigen und groben Betragen der Zoll- und Accisbedienten, 10) unmäßige Anlagen, 11) allerhand angemaßte ungezähmte Freyheiten der Handelsleute, z. E. der Schleichhandel, ihre Malverſation gegen die Impoſten, 12) ihre, oder anderer ihre ſchädlichen Monopolien, Propolien oder Polypolien, 13) der Verfall anderer Nahrungsgeſchäfte in einem Lande, 14) verbotene, ſchädliche und unnütze Handlungsarten, 15) die allzu weite und unvorſichtige Verwicklung in allzu viele Handelsgeſchäfte, 16) allzu viele Activ- und Paßivſchulden, 17) wucherliche Contracte, 18) aus Unglück, Nachläßigkeit, Verſchwendung, oder gar aus Betrug gemachte Banqverotte, davon einer immer mehrere nach ſich ziehet, 19) weitläuftige und ewige Concoursproceſſe, 20) Chriſtliche und ebräiſche Jüden, wann ſie zu ſehr und ohne Zucht überhand nehmen, 21) die ſchnöde Verachtung der Kauf- und Handelsleute ꝛc.

§ 1413.

§. 1413.

Wie man nun bisher geſehen hat, daß in einer Handlung eine ganz unzählige Menge mannigfaltiger Objecte, Zwecke, Geſchäfte, Perſonen und Sachen zuſammen kommen; alſo wird man auch III) die höchſte Nothwendigkeit einer ausnehmenden Ordnung im innerlichen und äuſſerlichen zu dieſer Abſicht, nämlich zur Erhalt- und Bewahrung, einſehen, welche denn wiederum ſehr viele beſondere Verrichtungen und Geſchäfte, in Anſehung der Feder und des Gebrauchs, der Oerter, Zeiten, der Perſonen und Sachen erfodern.

§ 1414.

Ein Handelsmann muß ſich endlich IV) ſonderlich auch zur Sicherheit in ſeinem Handel, um allerhand rechtliche Cautelen bey ſeinem Kaufen, Verkaufen, Bevollmächtigen, Commißionen, ſonderlich in Wechſelnegotien bekümmern, und allenfalls einen erfahrnen Rechtsgelehrten zu ſeinem Rathgeber brauchen.

§ 1415.

Was endlich die Anwendungsgeſchäfte betrift, ſo will ich hier zuförderſt die in der Generaloeconomic § 140 - 151 gegebenen Regeln empfehlen. Sonderlich aber muß er ſeine Handlung beſtändig zur Beförderung ſeines und der Seinigen vollkommnern Zuſtandes, iedoch nicht zu voreilig, und alſo inſonderheit zu denen Zwecken, die ich eben bey dieſen Geſchäften, in Anſehung des Handelnden, an ſich erleutert habe, anwenden [r]). Anwendungsgeſchäfte.

 r) Hier

r) Hier würde auch die Frage zu erörtern ſeyn: Ob ſich ein Kaufmann, theils in ſeinem Geldvertrieb, theils in der Vergrößerung ſeiner Handlung, keine Gränzen zu ſetzen? Ob er ſeinen Handlungserwerb, der es mehrentheils an ſich nur mit beweglichem Vermögen zu thun hat, nicht auch zur Acqviſition eines ſolidern und alſo unbeweglichen Vermögens, folglich auch zu ſoliderm Credit anzuwenden habe?

§ 1416.

Weil Handelsleute ganz beſonders die Ehre haben, ſehr wichtige Diener des gemeinen Beſtens zu ſeyn (§ 1371), da ſie allen andern Nahrungsbeſchäftigten mit ihren Erwerbsarten ausnehmend die Hand bieten, und was dieſe zum gemeinen Beſten beytragen, gleichſam zuſammen ſammlen und wieder zu der Völker Nothdurft und Beqvemlichkeit austheilen, ja eben darum die Handlung das Recevoir aller Reichthümer der Welt iſt, wie die Natur dieſer Geſchäfte und ihrer Zwecke, ſo § 1391-1396 bereits erkläret worden, zeigen, ſo hat wohl kein Nahrungsbeſchäftigter mehr, als ein Handelsmann, dahin zu ſehen, daß ſein Eigennutz nicht mit dem gemeinen Nutzen zuſammen ſtoße, und einer den andern verhindere. Solchergeſtalt aber muß er ſeine Handelsgeſchäfte in freundſchaftlicher Verbindung zu beyden ſehr ſorgfältig anwenden s).

s) Von dem gemeinen Nutzen aber, welchen das gemeine Weſen, der Staat und der Landherr von ihren Geſchäften haben ſoll und muß, wollen viele Handelsleute gar nichts, aus übertriebenem Eigennutz wiſſen und alles dieſes heißt in ihrer Sprache: Die Handelsfreyheit kränken. Man kan

kan dieſes auch ſogleich aus ihrer Denkungsart gewahr werden, wenn man ihnen dieſen ihren wichtigen Beruf vorhält. Denn man findet viele, die nichts davon hören wollen, und ſogleich befürchten als ob man ihnen ihr Laufen mit dem verderblichen Judenſpieß, darauf doch die meiſten, in Anſehung der Ebräer ſchmälen, verkürzen wolle, wenn man ihnen von dem Intereſſe des Staats und Landesherrn, in Anſehung der Handlung etwas ſaget. Allein, patriotiſch geſinnete Handelsleute denken und verfahren ganz anders.

§ 1417.

Jedoch, dieſes iſt eine Anmerkung von dieſer Wirtſchaſt, die ſich mehr das Policeyweſen zu Nutze zu machen hat, da es an der eigenen und freywilligen Ausübung dieſer Anwendung der Handelsgeſchäfte bey vielen Kaufleuten fehlet. Ich habe aber noch einen einzigen Punct, in Anſehung ihres Privatnutzens, bey dieſer Art ihrer Geſchäfte, da ein Handelsmann nächſt der in täglicher Erfahrung zunehmender Handlungswiſſenſchaft und Kunſt, immer Geld und Credit im Anfange, Mittel und Ende haben muß, zu berühren, die ich in folgende kurze Hauptregel, welche aber viele andere Regeln in ſich begreift, bringen will. „Weil Geld das Hauptwerk in „einer Handlung iſt, und durch daſſelbe erlanget „wird, ſo muß ein kluger Handelsmann eigent„lich immer ſeine Handlung ſo anwenden, „damit er ein vierfaches Capital erlange und er„halte; ſolchem nach aber eines ieden recht erſ„prießlichen Gebrauch in der Ausgabe ſehr vor„ſichtig einrichten t).

t) Von

t) Von dieſer Regel iſt in dem verbeſſerten Becher p. 1591 ꝛc. gehandelt worden. Man mag nun die Capitalien und Mittel eines Handelsmanns, ehe er handelt, oder die er währender Handlung, und ſonderlich durch dieſelbe erlanget, anſehen, ſo iſt es 1) eine beſondere Wirtſchaftsregel, daß er ſolches zu viererley Abſichten anwende und alſo auch ſo eintheile, d. i. nicht alles in die Handlung wirklich ſtecke, ſondern nach und nach nur α) immer einen Theil von kleinen zum größern, und alſo zum dauerhaftigſten, einen andern Theil aber β) nicht hinein wende, wenn es nicht ein großes und gewiſſes Handelsglück, oder Unglück erfodert, hiernächſt γ) noch ein anders zur Reſerve, als einen Schatz für die zukünftige Verſorgung der Seinigen auf einige Weiſe habe, und endlich δ) allezeit dasjenige nach Proportion von dem Handels-Capital und deſſen Abwurf abſondere, was er zu ſeinem Hausweſen, nach den gemeinen Regeln der Wirtſchaftlichkeit überhaupt, und eines ordentlichen Stadthausweſens brauchen kan und will, folglich nichts dazu von denen 3en erſten Theilen, am allerwenigſten aber von dem in die Handlung gehörigen, und auf Gerathewohl aus dieſer Caſſe nehme, ſondern lieber ſogar die ſogenannte Ausgabe zu Handelsſpeſen auch davon abſondere, als unter welcher Rubriqve ſonſt insgemein auch die Gelder zum Hausweſen, wiewohl nicht allzugut, mitgerechnet werden. Zu dieſem Endzweck aber iſt II) nöthig, daß er nicht nur ſeinen Einnahme- und Ausgabe-Etaat überhaupt ſehr ſorgfältig nach dieſem Unterſchied formire, und ſich ſelbigen zum unverbrüchlichen Geſetz mache, ſondern auch ſelbigen III) immer binnen gewiſſer Zeit, darinne ein ziemlicher Theil der Veränderungen ſeiner Handlung vorgehet, erneuere, und nach ſelbigem ſeine Diſpoſition auf

einen neuen Theil der Zeit feſtſetze. Allein, eben deswegen iſt IV) nöthig, daß er wenigſtens alle Jahr ſeine Handlung inventire, und vermittelſt richtiger Bilanzen ſehe, wie er ſtehe, und was er an Paßiv-und Activſchulden, an Waaren und in Caſſe habe, damit er oben gedachte Eintheilung ſeines Vermögens gründlicher machen, fortſetzen und erhalten, alle 4 Capitalia aber vergrößern, oder vermindern, oder in ihrem vorigen Stande laſſen könne. Wenn ein Handelsmann ſeine Handlung ſo anwendet, ſo bin ich verſichert, er werde nicht alleine nicht, außer einem ganz allgemeinen Unglück, ſo ſeinen ganzen Zuſtand über den Haufen wirft, zu Grunde gehen, ſondern auch ſeine Handlung immer vollkommner machen. Ja durch eben dieſes Mittel wird er ſo wohl ſeinen Credit, den er andern giebt, oder von andern genießet, klüglich eintheilen, und mit demſelbigen nicht ſo leicht, wie insgemein geſchicht, verſchwenderiſch verfahren. Und was inſonderheit die Handelsſpeſen betrift, worunter eigentlich nur dasjenige gehöret, was nicht zum Einkauf der Waaren, und den Aufwand auf ſelbige an ſich, gehöret, ſondern was vornehmlich auf allerhand Werkzeuge, Hülfsmittel und Gehülfsperſonen gehet, ſo wird er alsdenn auch allezeit in dieſer Ausgabe das Unentbehrliche von dem Entbehrlichen und nur Nützlichen, dieſes aber von dem Uiberflüßigen genau unterſcheiden, und dadurch, wie auch, wenn er auf das Dauerhaftige dabey ſiehet, und immer die Größe ſeiner Handlung dabey vor Augen hat, daran viel erſparen können.

§ 1418.

Eben dieſes iſt die beſondere Generalwirtſchaftsregel, welche ich von denen Werkzeugen und Hülfsmitteln, wie auch Hülfsperſonen der Hand-

Hülfsmittel u. Werkzeuge.

Handlung geben kan, da ich in Anſehung der erſten hier nicht mehr thun, als einige benennen und erinnern werde, daß man ſelbige in der Analyſi einer Handlung ja nicht überſehen dürfe; Zumal derſelben bey dieſer und jener Handlungsart mehr oder weniger erfodert werden u).

u) Nicht alle Handelsleute brauchen Schiffe, Häfen- Strand- und Landniederlagen und Waarenlager, große Magazins Vorrathsgewölber, Kaufhäuſer, große Plätze, Kaufgewölber, Laden und Auslagen, Buden und dergleichen. Z. E. Wechſeler brauchen vieles nicht von dieſen Hülfsmitteln. Andere haben viele Behältniſſe, Gefäße, Emballagen- Materialien, allerhand Geſtelle und Garnituren derſelben, öffentliche Bemerkzeichen ihrer Waaren, Marken und Nummern an dieſen ſelbſt: Andere aber große und kleine Gewichte, Waagen, Gemäße, Ellen und dergleichen nöthig. Faſt alle brauchen Poſthäuſer und Anſtalten, ſonderlich in der Nähe, und verſchiedene andere Werkzeuge zur Fracht, zur Verwahrung und zur Beqvemlichkeit in denen Kramläden und ſofort. Dieſes alles erfodert viel Geld nach Proportion, um es nicht nur zu haben, ſondern auch zu erhalten.

§ 1419.

Beſchäftigte.

Außer denen mit der Handlung eines Landes und der Stadt überhaupt, der Juſtitz und Policey wegen beſchäftigten Perſonen, welche iedoch auch dem Kaufmann in ſeiner Nahrung ungemein viel helfen, ſind ſonderlich die zu dieſen Nahrungsgeſchäften nöthigen Haupt- und Nebenperſonen zu erwägen, davon doch einige der erſten, bald nur als Neben- einige der andern aber wiederum bald als Haupt- bald als Nebenperſonen, nach

nach Beſchaffenheit der Handlungsart anzuſehen, entbehrlich oder unentbehrlich ſind, und verſchiedene Eigenſchaften, verſchiedenes Gehalt und Lohn erfodern.

§ 1420.

Die erſte Hauptperſon iſt die principaleſte, nämlich der Handelnde, der Handelsmann, der Kaufmann ſelbſt, deſſen Eigenſchaften des Leibes und der Seelen, die innerliche und äußerliche Beſchaffenheit im verb. Becher, d. i. meinem Unterricht weitläuftig erkläret ſind, er mag nun eine phyſicaliſch einzige, oder eine moraliſche oder aus mehrern phyſicaliſchen Perſonen beſtehende Perſon, nämlich eine Compagnie ſeyn x).

x) Allein, man wird nicht unrecht thun, wenn man auch eine rechte Handelsfrau und eheliche Geſellin, zumal ſelbige wegen des begünſtigten Handelsweſens beſondere Vorzüge in Rechten genießſet, hierbey zugleich abzuſchildern, Gelegenheit nimmt, da dieſe Perſonen einen großen Einfluß in das Wohl und Weh einer Handlung haben können. Außer denen allgemeinen Eigenſchaften aller Handelsleute, erfodern auch die beſondern Arten derſelben oft noch beſondere Eigenſchaften, z. E. ob es ein Groß⸗oder Kleinhändler, ein Banqvier und Cambiſt, ein Verleger und Manufacturherr u ſ. f. iſt. Selbſt die Gegenden, wohin einer und woher er handelt, erfodern beſondere Eigenſchaften und Geſchicklichkeiten. Wenn man die Geſchichte der Hanſeehandlung, davon die Kaufleute ehemals bey denen Engelländern Oeſterlinge genennet wurden, nur ein wenig bedächtlich durchgehet, oder die

Geſchichte des Oſt-und Weſtindien-des Levante-handels ꝛc. anſiehet, ſo entdecken ſich dieſe beſondere Eigenſchaften ganz deutlich. Jetzt kommt in der Weidmanniſchen Buchhandl. ein ehemals in engelländiſcher Sprache geſchriebenes Buch ins Teutſche überſetzt, in 2 groß 4 Bänden heraus, welches hierinne vortreflich, nebſt andern, die ich in meiner Cam. Bibl. angegeben habe, zu brauchen iſt. Jenes iſt zwar vornehmlich der Beſchreibung des Lebens und der Thaten der Admirale und britanniſchen Seehelden gewidmet, es handelt aber zugleich die Geſchichte der engelländiſchen Handlung pragmatiſch ab.

§ 1421.

Die ſo genannten Complimentarien, Handelsfactors, Buchhalter, Handelsdiener, Lehrlinge oder Jungen, gehören zwar eigentlich unter die Nebenbeſchäftigten bey dem Handlungsweſen; allein, ſie machen doch öfters auch, nebſt denen Spediteurs und Commißionärs bey groſſen Handlungen, Hauptperſonen aus, die der Handelsmann nicht entbehren kan, und ſie folglich ſehr wohl kennen, klüglich erwählen und wohl halten muß.

§ 1422.

Von denen vielen andern Nebenbeſchäftigten, Bedienten und Gehülfen, z. E. Bancoſchreibern, Caßiern, Schiffern, Fuhrleuten, Mäklern oder Senſals, Waag-und Zeichenmeiſtern, Güterſchätzern, Viſierern, Wagenmeiſtern, Güterbeſtätern, Packern, Trägern, Börſen-und Ladenknechten, Markt-

Markthelſern, wie auch bey denen Verlegern, von den Fabrikanten und andern Gehülſen, männliches und weibliches Geſchlechts, ja ſelbſt in Fabriqven von nützlichen Kindern, will ich nichts mehr gedenken, als daß ein Policeyverſtändiger auf dieſes alles ſehen müſſe, weil er auch deswegen viele Geſetze und Anſtalten des Policeywesens, in Abſicht auf den Vortheil oder Schaden, den die Handelsleute von dieſen Perſonen haben können und müſſen, erfodert werden.

§ 1423.

Die Schriften ſind zum Theil ſchon bisher eingeſtreuet, und nach der Zeit, als ich dieſen § ſchrieb, ſind meine Sammlungen, ſo wohl als meine Cam. Bibl. herausgekommen, woſelbſt von dieſen Büchern, wie auch in des von Rohrs Haushaltungsbiblioth. eine große Menge angegeben und beurtheilet worden. Noch ein ganz neues, ſchönes hiſtoriſches Buch von der Handlung, will ich nur noch hinzuſetzen, ſo ſehr nützlich von dem heutigen Welt-Commercio zu brauchen, nehmlich Jonas Hanway zuverläßige Beſchreibung ſeiner Reiſen, ed. bey Hr. Hollen in Leipzig, 2 4t Bände 1754.

Der zweyte Abſchnitt

Die Betrachtung der Handelsgeſchäfte nach der Policey.

§ 1424.

Der geneigte Leſer wird mir nunmehro verſtatten, daß ich mich mit dieſer Betrachtung nicht lan- Vorerinnerung.

lange aufhalte. Denn mein gründlicher Unterricht hat inſonderheit, und faſt am meiſten die Betrachtung der Handelsgeſchäfte nach der Policey zur Abſicht; und ich glaube, daß ſolche von p. 1236-1864 ſehr zulänglich ausgeführet, in dieſen Anfangsgründen aber vergeblich ſey, nur etwas unvollſtändiges davon zu ſagen; zumal mich die Druckerey nöthiget, immer mehr dieſen 1ſten Theil abzukürzen.

§ 1425.

Hauptpuncte der Handlungspolicey.

Ich will dannenhero nur einige Hauptpuncte feſte ſetzen, darauf ein kluges Policeywesen zum Flor der Handlungs- und Kramgeſchäfte, nach Anleitung der öconomiſchen Betrachtung, ſein beſtändiges und unermüdetes Augenmerk richten, und darnach viele Geſetze und Anſtalten, in den Städten ſonderlich, machen müſſe y).

y) Darunter rechne ich 1) vor allen Dingen die Bemühung, eine vernünftige Handelsfreyheit, in ſo ferne ſie von der ausgelaſſenen und ungeſelligen Freyheit unterſchieden iſt, zu etabliren und unverletzt zu unterhalten. (S. m. Saml. IX und X Band). 2) Die kluge und vorſichtige Einrichtung, ja ſogar der einſichtige Gebrauch großer und geringer Abgaben und Impoſten auf die Handlung, welcher ſich nicht an das Vorurtheil, als wenn die großen und hohen dem Handlungsweſen eines Landes, oder einer Stadt allezeit ſchädlich die geringen oder gar keine Impoſten aber nützlich wären, bindet, ſondern wohl erwäget, daß dieſe ein rechtes Perpendicul in dieſer großen Maſchine abgeben können, wenn alles recht nach Unterſchied darinne, und zwar von Zeit zu Zeit immer beſſer eingerichtet wird. 3) Eine

3) Eine ſtrenge und gelinde, iedoch aber ſo viel möglich unverzögerliche Juſtitz, 4) eine vorſichtige Bemühung, den Lauf der Intereſſen, inſoferne die Capitalien in der Handlung roulliren, bald zu erhöhen, bald zu verringern, 5) alles anzuwenden, damit die todten Capitalien in der Handlung roulliren und 6) das Münzweſen auf den Vortheil der Handlung immer beſſer einzurichten, 7) den öffentlichen und Privatcredit der Kaufleute, und ſonderlich einen durch den andern zu unterſtützen, ſoferne ſie ſolchen genieſſen und geben. Hierzu gehöret auch 8) daß es auf alle Weiſe den übermäßigen Wucher mit dem Credite ſteuere, 9) das zur Beqvemlichkeit und zu der Erleichterung der Handelsgeſchäfte wohl regulirte Poſt-Fracht-Straßen-und Correſpondenzweſen, nebſt der Einrichtung ſchifbarer Canäle im Lande, und eine ſehr ſorgfältige Aufſicht auf das Münzweſen, 10) die vorſichtige Ertheilung der Stapel-und Niederlagsrechte, die aber Hr. Prof. Ditmar denen Commercien nicht unrecht gewiſſermaßen als ſchädlich anſiehet, (S. m. Xenophon), 11) die Anlage guter und beqvemer Meſſen und Jahrmärkte, wovon die erſten D. Becher als ſchädlich verwirft, meine Anmerkungen aber im Unterricht dabey nachzuſehen, 12) die Beſorgung des beqvemen Accommodements und eines angenehmen Aufenthalts der Reiſenden und Fremden, die der Handlung wegen zu uns kommen oder abgehen, 13) die proportionirliche Beförderung der Menge der Handlenden in dieſer und jener Art der Handlungen, ſamt ihrer rechten Austheilung an beqveme Oerter und Stellen in den Städten, 14) die ſorgfältige Hegung und Erhaltung bereits vorhandener großer Handelshäuſer und reicher Kaufleute, wie auch die beſtändige Bemühung, von dieſer Sorte mehrere herbey zu ziehen, ſonderlich

derlich aber 15) viel gute Verleger der Manufacturen und Fabriqven zu bekommen, und dieſe auf alle mögliche Weiſe zu unterſtützen, 16) die ſchon entworfene ſchöne Einrichtung und Verbeſſerung des Zunft- und Handwerks-Manufactur- und Fabriqvenweſens ſelbſt, 17) der die Handelsgeſchäfte erhebende Flor der Landwirtſchafts- und Wiſſenſchaftsgewerbe, und zugleich die Verhütung, daß nicht eigentliche Kaufleute und Kramer auf den Dörfern, es müßten denn gantz beſondere Umſtände ſolches erfodern, wohnen, Krämer und allerhand kleine Händler daſelbſt nicht hauſiren gehen, wenigſtens aber alles erſt in den Landes-Städten eingekaufet und verkaufet werde 18) allerhand ſorgfältige Aufmerkſamkeit, den Unterricht und die Uibung in der Handelswiſſenſchaft und Kunſt, theils an ſich, theils in denen dazu nöthigen Vorbereitungswiſſenſchaften und Künſten, zu befördern, und zu verhüten, daß nicht ieder ohne Prüfung und Proben, theils ſeiner Geſchicklichkeit, theils ſeines Vermögens, zur eigentlichen Handlung, nach allerhand thörigten Einbildungen gelaſſen werde. (An dieſen Punct wird faſt noch am allerwenigſten bey uns gedacht). Die Veranlaſſung guter Commercienacademien, oder beſonderer Unterrichtsanſtalten und Kaufmannsſchulen, auf hohen Schulen in rechten Handelsſtädten, 20) eine ganz beſondere Aufſicht wird auch von Seiten des Policeyweſens auf große und kleine Handlungscompagnien, derſelben Stiftung und rechte Einrichtung erfodert, damit unter denen Compagnons alles vorher klar und deutlich ausgemacht, nicht aber nur blindlings Compagnien zu ſtiften, wie vielmahl zu ihrem Verderb, verwirrt genug geſchieht, erlaubt ſey. Es muß das Policeyweſen 21) zu allerhand erſprießlichen Commercientractaten und Verträgen der Städte

mit Städten, in und außer Landes, des Staats mit andern Staaten Anlaß geben: Jedoch muß die Hohe Obrigkeit auch nicht, wie ehemals von denen teutſchen Regenten bey der Hanſeehandlung geſchahe, hierinne die Städte, Kauf- und Privatleute nach ihren Abſichten allein ſchalten und walten laſſen. 22) Ein gerechtes nur allein der Handlung zu gute unter Handelsleuten, unter dieſen und andern, nicht aber unter Leuten, die nicht handeln, geltendes, und genau beobachtetes Wechſelrecht gehöret auch hieher. 23) Die öffentliche Sicherheit der Straſſen und der Waarenbehältniſſe, 24) die genaue Aufſicht auf wahre Kaufmannswaaren, rechtes Gewichte, Gemäße, Längenmaaß ꝛc. und 25) ſowohl eine mehrere Beförderung, als auch ordentliche Einrichtung öffentlicher und Privatauctionen, ſo ſonderlich denen Kaufleuten ſehr zu ſtatten kommen, 26) die Aufſicht auf in- und ausländiſche Lotterien iſt auch nicht aus der Acht zu laſſen: Allein am allermeiſten muß 27) das Policeywesen die Beförderung, des dem Lande und Städten wahrhaftig nützlichen Activhandels, und die Einſchränkung oder Unterdrückung, ſowohl des ſchädlichen Paſſiv- als Activhandels, zum beſtändigen Augenmerk haben. Denn hierinne beſtehet das Caveat generale des Baron von Schrödters in der F. Sch. und Rentcammer p. 361 ꝛc. Allein wie viel allgemeine und beſondere Aufſicht, Einſicht, Direction und 100 andere Geſchäfte des Policeyweſens erfodert dieſes alles nicht? Und wenn ich auch noch auf allerhand äußerliche Schönheit der Policey bey dem Handel in Städten ſehen wollte, wie viel Puncte fallen nicht auch darinne vor, die das Policeyweſen zu beobachten hat? Z. E. Es iſt keine geringe Sache, daß man ſonderlich die kleinen Krämer und Hocken in der Stadt recht nach ihren eigenen Zwecken

ver- und austheile, nicht aber ſo zuſammen hucken laſſe, daß ich ſo rede; daß man auf Meſſen und Märkten, den Budenbau erleichtere und recht ordne, daß man die mannigfaltigen kleinen Gehülfen der Handelnden zulänglich verſchaffe und in Ordnung ſetze, daß man zwar auf ſchöne, und in die Augen fallende Kramladen, Merkmale, Zeichen und Intelligenzmittel halte, iedoch aber auch allerhand andere Dinge verhüte, welche Uibelſtand verurſachen, und die Beqvemlichkeit anderer Beſchäftigten verhindern, z. E. daß die Auslagebretter und Stellagen nicht heraus in die Straßen, in die Fuß- und Fuhrwege gehen, die Paſſage verhindern, einen übeln Anblick machen, Geſtank verurſachet, die Straßen und Gaſſen durch Wagen und Packten verſperret werden ꝛc.

§ 1426.

Polic. Geſetze u. Anſtalten.

Eine ſo große Menge von wichtigen Puncten, daran doch noch viele, ſonderlich aber die Unterſcheidung, und viele Einrichtungen wegen der aus- ein- und durchführenden Waaren, und vornehmlich die Beförderung des ſo nöthigen und erſprießlichen Zuſammenhanges des ganzen Landes, am meiſten aber der landwirtſchaftlichen Gewerbe mit der ſtadtwirtſchaftlichen, welcher allein durch die wohlgeordnete Handlung im Lande und Städten zuwege zu bringen iſt, und viele andere Dinge erfodern demnach ohne Zweifel auch ungemein viele allgemeine und beſondere Handlungspoliceygeſetze und Anſtalten z).

z) Zuförderſt muß man A) bey einem klugen Policeywesen z. E. immer fortgeſetzte, zuverläßige und ſchriftliche Nachricht haben,

I) Wie viel und was vor Handelsleute ſammt ihren Gehülfen, nach allen Arten der Handlung vorhanden oder fehlen, in welchen Artikeln hier oder da etwas, wenig oder nichts gethan werde.

II) Was vor fremde Handelsleute in und durch ein Land oder eine Stadt handeln.

III) Was vor Landeswaaren und was vor fremde Waaren vorhanden, ein- oder ausgehen, oder welche fehlen und wobey das Land oder die Stadt gewinnet oder verlieret, oder weder eins, noch das andere geſchicht.

Denn das iſt gleichſam ein beſtändiges Handlungspoliceyinventarium, wornach man ſich in ſeinen Entſchlieſſungen, Verordnungen und Abſichten bey erſt gedachten und andern Puncten immer richten muß. Und es iſt nicht genug, ſolche Dinge nur ſo vage und undeutlich aus dem Gedächtniß einiger Leute zu wiſſen, ſondern es müſſen darüber ſchriftliche und ſpecialiſirte Nachrichten gehalten, geſammlet und immer fortgeſetzet werden.

B) Gehöret ſolchergeſtalt ein beſonderes Departement des Policeycollegii dazu, es mag nun ein Commercien- oder einen andern Namen führendes Collegium heißen. (S. m. Unterricht c. l.) Hierzu müſſen aber auch C) allerhand Nachgeordnete, Handlungscommiſſarien, Inſpectores, Conſulenten und dergleichen vorhanden ſeyn. Man muß D) die Handelsleute ſelbſt in eine gewiſſe collegialiſche Verfaſſung insgemein und in dieſer und jener Art der Handlungen, zur Aufſicht, zur Zucht und Beförderung ihrer Geſchäfte, unter dem Beytritt und der Aufſicht des Commerciencollegii, beſonders ſetzen. Man braucht

eben kein thörichtes, altes Zunftweſen, worauf wirklich an vielen Orten die Kramer verfallen ſind, oder auf das alte zunftmäßige Hänſeln, wie ehemals bey der Hanſeehandlung auf dem Hauptcontoir zu Bergen eingeführet war, zu verfallen und zu denken, als ob dergleichen Mittel dienlich wären, das ſchädliche Mono- oder Propolium, oder Polypolium von der Handlung zu entfernen: Nichts deſtoweniger aber muß doch eine auf das gemeine Beſte eingerichtete Ordnung unter dieſen Beſchäftigten aufgerichtet und erhalten werden. Anderer Anſtalten zu geſchweigen.

§ 1427.

Hierzu gehören nun auch verſchiedene wichtige Policeyhandelsgeſetze, z. E. eine allgemeine Handelsordnung, eine beſondere Ordnung für das Commerciencollegium, gute Handelsgerichtsordnungen, Kaufmannscompagnie- Concurs- und Banqverottier- Mäckler- Banco- Handelsbedientenordnungen und viele andere dieſe oder jene Art der Handlung angehende Geſetze, davon man allerhand ſchöne Muſter in Sachſen, Brandenburgiſchen, Hamburg, Nürnberg, im Oeſterreichiſchen ꝛc. findet.

Das

Des III Buches

zweyte Abhandlung.

Von einigen gemiſchten, dem Lande und Städten gemeinen, zum theil Haupt- zum theil Nebennahrungs-geſchäften.

Das ſechzehende Hauptſtück.

Von dieſen Nahrungsarten insgemein, der Nahrung von Häuſern, dem Hausweſen und der Braunahrung aber beſonders.

1 428.

Dieſes iſt die letzte Abhandlung und der Schluß meiner Anfangsgründe im I Theil. Sie gehet zwar gewiſſermaßen auch die Land-wirtſchaft, am allerbeſonderſten aber die Stadt-wirtſchaft an. Denn wenn man mit denen bis-her betrachteten Hauptnahrungsgeſchäften der Land- und Stadtwirtſchaft fertig iſt, ſo findet man in jener und in dieſer doch noch eine ungemeine Menge anderer Geſchäfte, wovon zwar einige als Stücke, Theile und Hülfsgeſchäfte der Haupt-nahrungsarten anzuſehen, einige aber damit eben nicht viel zu thun haben, und bald als ein Hauptwerk auf dem Lande, oder in den Städten, obwohl wider gegründete Regeln der Policey ge-

Eingang u. Vorerinnerung.

trieben werden, da ſie doch höchſtens nur ein Nebenwerk ſeyn ſollten; bald aber findet man ſie entweder ganz allein in Städten, oder ganz allein auf dem Lande, oder an beyden Orten, oder ſie haben bald mehr, bald weniger Land-oder Stadtwirtſchaftliches an ſich. Wenn man nun dieſes Unordentliche ſo nimmt, wie mans nunmehro bey uns findet, ſo iſt es nöthig, davon doch noch etwas zu ſagen, damit man, ſo viel möglich, nichts in der ganzen Oeconomie unberühret laſſe, und nicht etwan denke, es wäre davon und von ihren beſondern Regeln in einer allgemeinen Anweiſung zur Oeconomie und Policeywiſſenſchaft nichts zu finden, und doch noch viel wichtiges der Wirtſchaft und der Policey wegen dabey zu wiſſen. Sonderlich aber muß man dieſes dabey merken, daß dieſe Geſchäfte bald als der Land-und Stadtwirtſchaft gemeine, oder in dieſer Abſicht gemiſchte, bald aber als einer ieder ihre allein eigene, entweder ſchlechterdings, oder doch in einem gewiſſen Verhältniß anzuſehen. Einige nöthige und wenige Anmerkungen davon machen alſo in der cameralmäſſigen Einſicht der Oeconomie und Policeywiſſenſchaft noch einen Zuſatz aus, worinne ſie noch ein wenig erläutert, und nur gleichſam ins rechte Fach verwieſen werden, darinne ſie nach den gemeinen und beſondern Regeln, derer bisher abgehandelten Hauptnahrungen, leicht erkennet werden können. Unddas ſoll eben in dieſer Abhandlung geſchehen [a]).

a) Da-

a) Damit ſie aber dennoch nicht zu groß werde, ſo iſt zu bemerken:

I) ſind ſchon viele ſolche Geſchäfte, die man bald auf dem Lande, bald in Städten, als Haupt- und Nebengeſchäfte anſiehet, und nur nach einem beſondern Verhältniß des Landlebens und des Stadtlebens beſonders einrichtet, ſchon hin und wieder, vornemlich aber bey der Landwirtſchaft mitgenommen, oder bey der Stadtwirtſchaft doch hier und da berühret worden.

II) Viele kleine Nebennahrungen aber müſſen doch beſonders angemerket werden. Und alſo enthält dieſer § den kurzen Auszug des ganzen 4ten Abſchnitts in meinem gründl. Unterricht p. 1864-2001. Er gründet ſich auf die Generalöconomie, wo davon ſchon gehandelt und § 12 a ꝛc. gedacht worden, ja wovon auch das 4te Hauptſtück der Einleitung im gründlichen Unterricht oder meinem verbeſſerten Becher p. 43 ſq. zulängliche Erläuterung giebt, daher ich mich hier damit nicht wieder aufhalten kan. Man halte auch in dieſen Anfangsgründen das ganze 12 Hauptſtück dazu, ſo wird meine Abſicht noch deutlicher werden. Und ſolchergeſtalt habe ich in dieſer Abhandlung nur noch etwas weniges zu ſagen:

I. Von einigen gemiſchten Hauptſtadtnahrungsarten, und zwar, da ſie ſchon in Anſehung des Landlebens im II Buche vorgekommen, allhier nur in Betracht des Stadtlebens. Sie werden aber doch auch in dieſer Abſicht nur berühret werden dürfen, weil ſie meiſtentheils eine Art der kleinen Handels- oder doch Hand- Kunſt- und Manufacturgeſchäfte ſind, und folglich ihre Natur und Beſchaffenheit eben daher gar leicht zu erkennen iſt, da, wie dieſe zu zer-

glie-

gliedern, ſchon gezeiget worden. Weil auch ſchon alles, was zum öftern von der Landwirtſchaft in Städten getrieben, ja gar als ein Hauptwerk daſelbſt angeſehen wird, z. E. Stadt-Acker-Garten-Wein-Weidebau, Viehzucht ꝛc. in der Landwirtſchaft vorgekommen iſt, ſo übergehe ich auch dieſe und noch viel mehrere, will aber nur die vornehmſten heraus nehmen, und etwas weniges noch davon erinnern. Dazu rechne ich nun

A) Das Stadthausweſen und folglich auch zugleich, die Nahrung von Häuſern, welche hier ganz beſonders eine Hauptnahrung noch iſt, die aber demnoch auch das Land gewiſſer maßen treibet, wie im Cap. von Landgütern gezeiget worden.

B) Die Stadtbraunahrung; denn ſo viel das Landbrauen betrifft, ſo habe ich davon bereits in dem X Hauptſtück gehandelt, und die öconomiſchen Grundſätze insgemein angegeben. Hier iſt alſo nur ihr Verhältniß zum Stadtleben zu bemerken, in deſſen Betracht es eine uralte Stadtnahrung der Städte iſt.

C) Die Stadtmühlennahrung. Denn im gedachten X Hauptſtück dieſer Anfangsgründe habe ich auch ſchon das Landmühlenweſen betrachtet, und die öconomiſchen Grundſätze insgemein angegeben. Hier wird es alſo nur noch in ſeinem Verhältniß zum Stadtleben zu bemerken ſeyn.

Wegen der beſondern Stadtpolicey dabey, habe ich alſo von denen Geſchäften ſub A und B ein beſonderes, und zwar dieſes ſechzehende Hauptſtück in denen gewöhnlichen zweyen Abſchnitten, von dem Stadtmühlenweſen aber ſub C im ſiebenzehenden Hauptſtücke auf gleiche Weiſe gehandelt. Allein es bleiben doch noch

II. ein Haufen kleine und beſondere Nahrungs-arten in Städten übrig, und man findet ſie auch bey unſerer alten Verwirrung der Stadt- und Landwirtſchaft bisweilen auf dem Lande. Und auch davon will ich noch zuletzt einige Anmerkungen machen, dazu aber das achtzehende und letzte Hauptſtück widmen.

Der Leſer wird alſo zwar in der Uiberſchrift dieſer Abhandlung und dieſes Hauptſtücks ſowohl, als in dieſem Entwurf eine kleine Veränderung zwiſchen dem Grundriß und dieſen Anfangsgründen erblicken, und auch in der Ausführung ſelbſt gewahr werden; allein die Zahl der §§ wird doch bleiben und die Sätze oder die Abkürzung ihres Inhalts werde ich immer aus zureichendem Grunde bemerken, weil ich alles ſehr kurz noch zuſammen faſſen muß.

§ 1429.

Zuförderſt bin ich demnach genöthiget 1) von dem Stadthausweſen, und alſo zugleich von der Nahrung von Häuſern daſelbſt zu handeln, iedoch alles in eine Anmerkung zuſammen zu ziehen b).

von Stadthausweſen u. der Nahrung v. Häuſern.

b) Denn alle mit Stadtwirtſchaftsgeſchäften Beſchäftigte verbinden ſolche daſelbſt auf vielerley Weiſe mit Häuſern, um ſie darinne und daraus zu treiben, und das innere Hausweſen ſetzt überhaupt eine Wohnung auf dem Lande und in Städten, das viel verwahrtere, beqvemere, reinlichere und angenehmere Stadthausweſen aber eine zum Stadtleben beſonders geſchickte Wohnung in den letzten voraus. Und daher beſtehet nicht nur der Unterſchied der Stadthäuſer α) in letztgedachter Einrichtung für das Stadthausweſen überhaupt, und alſo auch β) für die Hauptnahrungsgeſchäfte der Städte, ſondern γ) vor-

nehmlich darinne, daß ſich daſelbſt viele ſo gar vom Häuſer-Kauf und Verkauf, vom Häuſerbau und Handel, oder von der Hausmiethe und Zinns häuptſächlich nähren. Denn der Gebrauch, Nutzen und Ertrag von Häuſern, und zwar eigentlichen Stadtnahrungshäuſern iſt nach Unterſchied der Städte ſehr ausnehmend groß. Uibrigens entſtehen eben dadurch eigentliche Prädiaurbana, wie aus der Verknüpfung der landwirtſchaftlichen Objecte mit Landgebäuden Prädia ruſtica. Auf dem Lande fällt hingegen der Erwerb von Häuſern, durch das Vermiethen, theils ganz weg, oder er trägt doch ſehr wenig aus, in ſoferne die Rede von eigentlichen Landgebäuden, nicht aber Stadthäuſern auf dem Lande, iſt. Gärten und andere Plätze aber ſind in Städten auch nur zufällige Dinge, und haben außer ihrem beſondern Verhältniß zum Stadtleben, welches in mehreren Annehmlichkeit und Pracht beſtehet, alles mit denen auf dem Lande gemein, ſonderlich wenn ſie nur zur Beyhülfe des Stadthausweſens eingerichtet ſind, oder es iſt, wenn es was ganz landwirtſchaftliches iſt, daſelbſt nur ein aus einem Nebenwerke gemachtes Hauptwerk in einigen Städten. Es iſt demnach 1) ein Haus ein vorzüglich wichtiges Object der Stadtwirtſchaft, welches man durch Anbau, Ankauf, oder Miethe in einer Stadt, erlangen, durch beſtändiges Bau- und Beſſern immer beqvemer und nutzbarer, ſo wohl zu ſeinen und anderer ihren Geſchäften in Städten, als auch zur Wohnung machen und alſo erhalten, hiernächſt aber daſelbſt zu ſehr vielen Zwecken und Nutzungen, um ſie zu erlangen und in acht zu nehmen, anzuwenden, und vornehmlich zur Führung des innerlichen Stadthausweſens brauchen kan und muß. Von dieſen Zwecken und Nutzungen der Häuſer in Städten, wie auch von

dem

dem innern Stadthausweſen ſelbſt nun, und von denen Erlangungs- Bewahrungs- und Anwendungsgeſchäften dabey, habe ich in meinem gr. Unterricht p. 1901 - 2001 dazu gehalten, was p. 73 - 81 zu finden, mehr geſagt: Hier aber kan ich nicht weiter hinein gehen, ſondern ziehe deswegen alles ſehr kurz zuſammen. Was auch inſonderheit das innerliche Hausweſen in Städten betrift, ſo hat ſolches 1) die Regeln der Generalöconomie mit dem Landhausweſen gemein. 2) Nimmt es auch verſchiedenes aus dem Landhausweſen und deſſen laboribus ſecundis in allerhand kleinen Hausgeſchäften, z. E. Waſchen, Nähen, Kochen ꝛc. an ſich, obgleich von dieſen auch beſondere kleine Nahrungen in Städten entſtehen, 3) aber hat es dieſes als etwas eigenes an ſich, daß es reinlicher, koſtbarer und beqvemer eingerichtet wird, und theils wegen der reinlichen Geſchäfte, theils, weil alles mit Geld daſelbſt zu erlangen, theils überhaupt wegen der Stadtlebensart ſo ſeyn muß, daher auch 4) das meiſte darinne durch baare Geldausgaben oder Credit beſtritten und ſonderlich immer auf etwas Geld in Händen und Credit geſehen werden muß, wenn man darinnen fortkommen, und ſonderlich, nach Gelegenheit der Umſtände, ſparſam haushalten will, da hingegen auf dem Lande das meiſte zuwächſt, viel wohlfeiler und ſonſt anders eingerichtet iſt.

§ 1430 a).

Die Stadtbraunahrung.

Was II) das Stadtbrauweſen oder dieſe Nahrung anbetrift, ſo gehöret dahin zwar alle Zubereitung unterſchiedlicher Getränke und Liqveurs, ſonderlich aber die Verfertigung des Biers und Breyhans, des Branteweins, abgezogener Waſſer und des Eßigs. Allein ſo ferne ein iedes Hausweſen Trank zum Trinken braucht, iſt es auch ein gemei-

nes

nes Geſchäfte vor den Land- und Stadtmann und nichts mehr davon zu erinnern, als was ich ſchon in der Landwirtſchaft davon geſaget habe. Woferne es aber ein rechtes Hauptſtadtnahrungsgeſchäfte ſeyn ſoll, welches in der Verfertigung und der Verhandlung ſchönes Getränks im ganzen und einzeln nicht etwan nur in der Stadt, ſondern auch auswärts beſtehet, ſo iſt dieſes Geſchäfte nichts als theils ein Manufactur- theils ein Handlungs- und Kramgeſchäfte c).

c) S. m. Unterricht p. 80.

§ 1430 b).

Mehrentheils wird alſo zu dieſer Nahrung, wenn ſie nach dieſem Satze ein eigentliches Hauptwerk in Städten, welches der Landwirtſchaft nicht ſchädlich, ſondern ſowol ihr, als der Stadwirtſchaft nützlich ſeyn ſoll, eine beſondere Kunſt und Wiſſenſchaft zur Zubereitung dieſer Getränke erfodert. Und wenn der wirtſchaftliche, ſo kluge, als unermüdete Fleiß, ein beſonderes gutes Waſſer nebſt andern natürlichen Erfodernißen, eine Stadt mit einem ausnehmend geſunden und angenehmen Biere oder Breyhan verſiehet, welches nicht nur bey denen Einwohnern und Fremden einer Stadt, nicht nur dem umliegenden Lande und Dörfern, und nicht nur in andern Städten des Landes, denen es an einer ſolchen Waare fehlet, ſondern auch außer Landes Beyfall und Abnehmer findet, berühmt iſt, oder wird, und verführet werden kan; ſo entſtehet dadurch allerdinges, wie von andern blühenden Kunſt- und Manufactur- oder Handlungsgeſchäften, eine ſehr wichtige Stadtnahrung d).

d) Das

d) Das gemeine Stadtbrauweſen aber, welches, nur denen Einwohnern ihr nothdürftiges Getränke oder etwan denen nahen Dörfern und Krügen verſchaffet, iſt hieher gar nicht zu rechnen, ſo viel auch einige Städte, die ſonſt keine andern und rechten Stadtnahrungen haben, und wo die Bürger ſich oft einander ſelbſt nur das Bier nicht austrinken, ſondern ausſaufen müſſen, daraus machen. Wie aber nicht alle Städte z. E. Zerbſter Bier, Mumme, Goſe, Duderſtädter, Duckſtein, Halberſtädter ꝛc. brauen können, und immer noch eine mit der Erfahrung nicht übereinſtimmende Meinung des von Rohrs und anderer zu ſeyn ſcheinet, daß man alle ſchöne Biere und Getränke, davon D. Knauf ehemals einen ganzen Tractat, D. Brückmann und andere aber von beſondern Bieren geſchrieben haben, nachmachen können; alſo halte ich dafür, es ſey dieſes Gewerbe nur bey einigen Städten, als ein rechtes Stadtnahrungsgewerbe anzuſehen, und alsdenn ganz beſonders zu erheben und zu befördern.

§ 1431.

In dieſem § habe ich ehemals auch im Grundriß Gelegenheit gegeben, noch einige moraliſche und hiſtoriſche Anmerkungen von der Zubereitung der mannigfaltigen Liqveurs, ſonderlich des Biers zu machen. Es laſſen ſich ſolche auch in den Vorleſungen gar nützlich an dieſem Orte anbringen e). Allein hier kan ich mich nicht dabey aufhalten.

e) Sonderlich aber kan man zeigen, wie das Bier- und Breyhan-Brauen in Teutſchland erfunden, zur Zeit Heinr. I die Bierbraunahrung eine Stadtnahrung nach damaligen Umſtänden der erſt zuſtiftenden Städte und der ſchlechten

Landwirtſchaft geworden, was man vor viele Vorſchläge von allerhand andern Getränken, und von vielerley Bier- und Branteweinskünſten habe, ingleichen von andern alten und neuen ausländiſchen Getränken, z. E. den Zytho, davon der ältere berühmte D. Wedel ſel. eine ſchöne Abhandlung geſchrieben, in denen engelländiſchen ietzo teutſch heraus kommenden Wirtſchaftsbüchern aber auch manches von engelländiſchen Bieren und Getränken zu finden iſt, handeln und dabey bemerken, wie ſo manche Biere derer ehemals deshalb in Teutſchland berühmten Städte, ganz in Verfall gerathen, warum ſolches geſchehen und dergleichen: Wie denn überhaupt eine vollſtändige Geſchichte von dem Bier- und Branteweinbrauen der Teutſchen, keinen geringen Nutzen ſowol in Anſehung der öconomiſchen Klugheit, als auch des Policeywesens bey dieſen Erwerbsarten in Städten haben würde. Allein mir iſt noch keine bekannt.

§ 1452.

Nichts deſto weniger aber wird doch in Anſehung der pol. Wiſſenſchaft das beſte ſeyn, daß man ſich in Stand ſetze, in das Innere dieſer Geſchäfte ſelbſt durch eine ſorgfältige Zergliederung derer mannigfaltigen Brauproceſſe und anderer Geſchäfte zu dringen, wenn man ihre Natur und Beſchaffenheit nicht einſehen, und die zum Aufnehmen nöthigen Geſetze und Anſtalten aus zureichendem Grunde finden oder erkennen will, ob es nöthig ſey, dafür beſondere Sorge bey einer Stadt zu tragen f).

f) Die allgemeine Natur des Bier-Brau- und Branteweinbrenngeſchäfts, habe ich nun bereits in dem II Buche von der Landwirtſchaft gezeiget, ob ich gleich

gleich daſelbſt ſonderlich auf das Verhältniß dieſer Geſchäfte zur Landwirtſchaft geſehen habe. In meinen L. Sammlungen aber, in meinen öconomiſchen *Lexicis*, und ſonderlich in den Hanöveriſchen Anzeigen, wo uns die ſchöne Einſicht des Herrn Landcommiſſarii und Burgermeiſters Ungers zu Einbeck viele ſchöne Abhandlungen von dem Stadtbrauweſen vorgeleget hat, wie auch in den öconomiſchen Nachrichten iſt dieſes Geſchäfte ſehr weitläuftig öconomiſch und policeymäßig ausgeführet. Ich werde daher hier nur einige ſummariſche Anmerkungen noch davon machen.

§ 1433.

Die Objecte d. G.

Das Object dieſer Geſchäfte iſt alſo überhaupt alles dasjenige, was mit einer gewiſſen Zuſammenſetzung im Naſſen zur Gährung gebracht, und dadurch zu einem, theils angenehmen und wohlſchmeckenden, theils ſcharfen und brennenden, ſauren oder ſüßen oder bittern Liqveur oder Getränke gemacht werden kan g).

g) Jedoch nicht nur ein Trank von dieſem Geſchmack, ſondern auch inſonderheit ein ſolcher, welcher nähret und ſtärket, oder doch die Geiſter ermuntert und den Geſchmack ergötzet, iſt die Abſicht. Uiberdem aber braucht man dieſe Producte auch, um andere Dinge zu des Menſchen Nutzen für der Verderblichkeit zu erhalten, und ſie dienen auf mancherley Art zur Auflöſung derſelben, oder zu einer neuen Compoſition. Man wird in dieſer Beſtimmung des Objects faſt alles finden, was man von dieſen Geſchäften ſagen kan, wenn man nur eine geſunde Naturkunde, ſonderlich aber die Chymie, und vornehmlich die

Lehre von der Gährungskunſt in Verfertigung der Extracte verſtehet. Eben darnach müſſen auch die in die Land- und Stadtwirtſchaftliche Empirie nach und nach von dieſen Geſchäften gekommenen Brauproceſſe bey Bier, Breyhan, Brantewein, abgezogenen Waſſern, Eſſigen und dergleichen, beurtheilet und unterſuchet werden. Ich will aber doch dieſer allgemeinen Beſtimmung zufolge von den Objecten α) des Bierbrauens, β) des Branteweinbrennens, γ) des Eſſigbrauens noch einiges inſonderheit anmerken.

§ 1434.

Das Object des Bierbrauens beſtehet 1) in allerhand Hauptzeuge und 2) in Nebenmaterialien [h]).

h) Das erſte iſt ſonderlich gutes, reines und gemeines, am beſten aber natürlich, weiches, oder doch erſt ſehr wohl abgekochtes und alſo verbeſſertes Fluß- Regen- oder Quellwaſſer, deſſen Unterſuchung, Proben und Verbeſſerungsarten man verſtehen muß. (S. Wallerius in ſeinem Waſſerreiche). Hiernächſt ſo gehöret dazu 2tens, allerhand Getreide, entweder eins allein, oder mit andern vermiſcht, ſonderlich gute, weiße Gerſte und Weizen, deſſen rechte Güte aber nach landwirtſchaftlicher Einſicht allererſt wohl zu erforſchen iſt.

§ 1435.

Die Nebenmaterialien beſtehen in Hopfen, davon der Hopfenbau im 2 Buche nachzuſehen, allerhand Kräutern, Holz und Feuer, Hefen und allerhand Gebäude, Geräthe und Werkzeugen.

§ 1436.

Das Branteweinbrennen braucht zu ſeinen Hauptmaterialien, nächſt gutem Waſſer, ſonderlich

lich Rocken, oder auch anderes Getreide, Wein- und Bierhefen, wie auch andere Vegetabilien, als Obſt, Wurzeln, Erdäpfel ꝛc.

§ 1437.

Allein das alles iſt in der Landwirtſchaft, wie vom Bierbrauen, ſchon gezeiget worden. Und die andere Zuthat iſt daſelbſt gleichfalls zulänglich berühret.

§ 1438.

Was das Eſſigbrauen betrift, ſo kan der Grund dieſes Products, ſo ferne er in gewiſſen Hauptmaterialien beſtehet, gar vielerley, ſonderlich aber Bier oder Wein, wie auch andere Säfte ſeyn i).

i) S. aber davon m. öconom. *Lexicon* nach.

§ 1439.

Dieſe Geſchäfte haben verſchiedene einander ſubordinirte Zwecke, bis auf die letzten Haupt- und zufälligen Zwecke, und man muß ſie in der Zergliederung allerſeits ſehr wohl kennen lernen. Die Zwecke des Bierbrauens folgen etwan in unten angemerkter Ordnung auf einander. k). Die Zwecke d. G.

k) Zuförderſt will man aus dem Getreide bald am Feuer und auf einer Darre, bald an der Luft recht und nach der Kunſt gedörretes, aus dieſem aber, zur Einmöſchung, geſchrotenes Malz haben, und entweder daſſelbe an ſich verhandeln, oder ſolches verbrauen. (S. davon das II Buch dieſer Auf. Gr.).

§ 1440.

Der darauf folgende Hauptzweck iſt ein gutes, geſundes, beliebtes und berühmtes Bier, oder ein ſolcher Breyhan, derer Unterſchied aber c l.

ſchon angezeiget, und wovon die verſchiedenen Eigenſchaften theils im Anſehen, theils in der Geſundheit, weniger oder mehrerer Nahrung, Stärke und Schwäche, theils aber auch in Abſicht auf den eigenſinnigen und mannigfaltigen Geſchmack derer, ſo es lieben und verachten, ſehr ankommen und wohl zu unterſuchen ſind.

§ 1441.

Der letzte weſentliche und zufällige Nutzen dieſes Geſchäfts iſt ſehr groß und vielfältig. Nämlich ein reicher Abſatz in und außer dem Lande [1]).

1) Wenn aber in einer Stadt nichts beſonders von Bier gebrauet, und durch deſſen auswärtigen reichen Abſatz nichts erkleckliches erworben wird, hiernächſt auch der Ackerbau und die Viehzucht, ſo eigentlich nicht in die Städte gehöret, nicht ein Hauptwerk daſelbſt ſind, ſo fällt daſelbſt ein großer Theil des reichlichen Nutzens vom Brauen weg, den man auf dem Lande in der Viehzucht, und der Vergrößerung des Nutzens der Feldfrüchte, davon haben kan. Uibrigens hat man in den Städten andere Nutzungen des Bierbrauens mit der Landwirtſchaft gemein. Der eigene Tiſch- und Haustrunk, das Dünnebier und Kofend, allerhand Nutzen zur Speiſung im Hauſe, der Biereßig, die Hefen, der einzelne Schank und der Verkauf in ganzen Fäſſern, in die Hauswеſen der Stadt, die Verlegung öffentlicher Bierkeller, Schenk- und Gaſtwirtshäuſer, it. der Krüge in den nahen Dörfern, ſonderlich wenn die Stadt das Jus bannarium auf 1 bis 2 Meilen weit um ſich herum nach dem alten Sachſenrechte hat, wie auch der Verkauf der Trebern zur Viehzucht aufs Land, gehören alle hieher. In Städten verkehren die

Brauberechtigten auch mit dem Braurechte, Braureihen und eigenen Brauhäuſern, abſonderlich, indem ſie ſolche andern verpachten, welches aber gewiſſer maßen dem guten und wohlfeilen Bierbrauen hinderlich iſt.

§ 1442.

Was ich nun hier noch von der Proportion des Gemäßes, der Beſtimmung eines ſo genannten Gebräudes und dem Verhältniß zwiſchen dem Waſſer, Malz, Hopfen und Holz, ja dem Biermaaße und Proben ſagen ſollte, davon iſt bereits c. l. in der Landwirtſchaft gehandelt worden m).

m) S. auch m. öcon. Lexic. Artic. Bierprobe, Bierbrauen, und alle Artic. p. 319 = 334.

§ 1443.

Was von den Zwecken und Nutzungen des Branteweinbrennens zu ſagen wäre, das kommt vornehmlich in einer Stadt wiederum auf dasjenige an, was ich bereits § 1441 erinnert habe.

§ 1444.

Die übrigen Nutzungen aber ſind ebenfalls ſchon in der Betrachtung der Landwirtſchaft, und ſonderlich der zahmen vierfüßigen Viehzucht ausgeführet und beurtheilet worden.

§ 1445.

Ich will auch nichts von allerhand Nebennutzungen dieſes Gewerbes gedenken. Denn c. l. iſt alles ſchon vorgekommen, und in dem § 1433 iſt bereits bey der generalen Be-

ſtimmung ihres Objects darauf zugleich geſe-
hen worden.

§ 1446.

Es wird mir auch zu weitläuftig, die Nutzungen der Eßigbrauerey allhier aus einander zu ſetzen. Nur ſind ſie in der Unterſuchung an einem Orte nicht zu übergehen, iedoch aber leicht als etwas ſehr bekantes zu finden, wenn man die bereits angeführten Stellen vom Eßigbrauen zur Hülfe nehmen will n).

n) S. m. öconom. Lexic. Artic. Eßig.

§ 1447.

Die Natur der Objecte und Zwecke dieſer Geſchäfte, wird endlich auch, wenn man ſie zu andern Nahrungsgeſchäften und ihren Zwecken, theils auf dem Lande, theils in Städten hält, alle diejenigen Betrachtungen noch an Handen geben, die man von dem ſchädlichen Einfluß in dieſe ſo wohl, als in die Geſundheit der Menſchen machen muß, und was man von Vereitelung der wahrhaftig guten Nutzung des Biers und Brantewzeins durch allerhand Verfälſchungen und ſo fort, allhier erinnern könte o).

o) Es iſt aber alles bereits vorgekommen.

§ 1448.

Die beſondern Geſchäfte ſelbſt.

In die beſondern Wirtſchaftsgeſchäfte der Erlangung, Bewahrung und Anwendung bey dieſen Erwerbsarten hinein zu gehen, iſt auch nunmehro hier nicht nöthig p).

p) Denn ich habe ſie ſchon c. I. in der Landwirtſchaft betrachtet. Vornehmlich aber muß man bemer-

bemerken, daß die Art und Weiſe, Biere und Branteweine zu brauen, nach verſchiedenen Gegenden und Umſtänden, oder nach vielen Künſteleyen, oder auch wegen der ſtarken Anlagen, und möglichſter Gewinnung des geſuchten Nutzens, gar ſehr verſchieden ſey, von denen empiriſchen Beſchäftigten aber dabey mit oder ohne zureichendem Grund, bald offenbar, bald insgeheim verfahren werde. Und dieſes muß man ſonderlich zu entdecken bemühet ſeyn. (S. Artic. Bierkünſte in öcon. Lexic.).

§ 1449.

Uibrigens muß ein Wirt bey dieſen Geſchäften abermals eine ſehr ſorfältige Uiberlegung anſtellen, ſehr genaue Anſchläge machen, und in der Vollſtreckung pünctlich darnach verfahren q).

q) Es iſt ſonderlich hierbey in Städten der Einkauf des Getreides, Malzes, Hopfens und Holzes, die Anſchaff- und Erhaltung der Gebäude und des Geräthes, und ob öffentliche Biertaxen oder nicht vorhanden, ja wie dieſe ſich zum Nutzen verhalten, zu erwägen. Bey dem allen iſt auch vornehmlich zu bemerken, daß, da der Nutzen dieſer Geſchäfte von dem veränderlichen Preiſe des Getreides abhänget, niemand geſchickt ſey, hierinne etwas rechtes zu thun, der nicht außer ſeiner erſten Anlage ein Capital in Händen hat, um in Vorrath und zu rechter Zeit Getreide, Hopfen und Holz wohlfeil anzukaufen, ſolchergeſtalt aber bey dem theuern Preiſe dieſer Dinge, zumal, wenn die Biertaxe immer einerley bleibt, auszukommen, und ſeines Gewinnes nicht wieder verluſtigt zu werden. Und auf wieviele andere Puncte hat man nicht ſonderlich in Städten bey einem zuverläßigen Brauanſchlag zu ſehen? Außer denen ſchon gedachten

weſentlichen Dingen, machen auch in Städten allerhand beſondere Anſtalten und Abſichten, welche ſich vornehmlich darauf beziehen, daß mit dem Biere ein rechter Handel auswärts getrieben und was ausnehmend ſchönes verfertiget werden ſoll, als in welcher Abſicht ſonderlich bey dieſen Geſchäften in Städten von Alters her unter uns, wo Bier- und Branteweingetränke, wie bey allen nach Norden, Nordweſten und Nordoſt zu gelegenen Völkern, z. E. Dännemark, Schweden, Engelland und Polen beliebt ſind, vielerley Einrichtungen gemacht worden, die auf dem Lande nicht ſo ſonderlich anzutreffen oder nöthig ſind, welche aber dennoch einen großen Einfluß in den Gewinn und Verluſt bey dieſen Gewerben haben, z. E. in den Städten ſind ſie insgemein an gewiſſe brauberechtigte Bürger, Collegia und ihre Ordnungen, wenn, wieviel, was und wie ſie zu brauen, gebunden; daſelbſt kan der brauende Bürger oft nicht bey allen beſondern Geſchäften nach freyer Hand unmittelbar und ſelbſt concurriren, ſondern muß ſein Gut und viele Geſchäfte andern Händen, die dazu ordentlich beſtellet und gar vereidet ſind, anvertrauen, als da ſind die Mälzer, die eigentlichen Braumeiſter und Knechte, die auch öfters eine beſondere Zunft, ja ein eigenes Handwerk ausmachen, ferner die ordentlich beſtelleten Bierſchröter, Zäpfer ꝛc. an welche der Brauende gebunden iſt. Das Lohn iſt auch allen dieſen Leuten beſtimmet und nichts durch Dingung zu erſparen. So gehts auch mit andern kleinen Ausgaben. Uiberdem aber iſt alles an Bierproben, Viſirer ꝛc. gebunden. Die Abgaben und derſelben Einnahmen ſind alle ſehr accurat bey Trankſteuer, Acciſen, Mühlenabgaben, nach Maaß, Gewichte, Zeit, Zetteln ꝛc. eingerichtet. Sie ſind oft groß und ſchwer, der beſondere Handel mit Malz iſt denen Brauenden bald verſtattet, oder andern zugleich, oder allein

angewieſen; Man hat Mono- und Pro- wie auch Polypolia in dem ganz oder einzelnen Verkauf vor ſich, und unzählige andere Dinge ſind zu erwägen, wenn man Stadt-Gebräude in richtige Anſchläge bringen will. Sonderlich hat man entweder gemeine Malz- und Brau- ja ſolche Schenkhäuſer, Keller, Gefäße und Geräthe, bey welchen viele Ausgaben geſparet werden, oder ieder hat ſein eigenes Malz- und Brauhaus ꝛc. wo mehr aufgehet. Und auf dieſes alles iſt zu ſehen.

§ 1450.

Zur wirklichen Erlangung, Bewahrung und Anwendung im Bierbrauen gehöret 1) die gute Wahl und Zubereitung ſammt dem Einkauf des Getreides oder Malzes, wiewohl allemal beſſer iſt, wenn der Brauende ſein Malz ſelbſt machet. 2) Die rechte Zubereitung des Malzes, dazu das Wachſen, Einweichen, Reinigen, Trocknen, Wenden, Darren, Rühren, Ausbreiten, Abkühlen, Bewahren und das rechte Schroten ꝛc. gehören [r]).

r) S. die Landwirtſchaft, c. I.

§ 1451.

Zur wirklichen Erlangung des guten und ſchönen Products, gehören nach Unterſchied des Biers, des Breyhans, des weißen oder braunen, Lager- und andern Bieres, vom Anfang bis zum Ende, eine große Menge der eigentlichen Braukunſtgeſchäfte und verſchiedener Brauproceſſe [s]).

s) Das alles aber iſt ſchon ausgeführet c. I. in dieſen Anf. Gr.

§ 1452.

Eben das iſt auch in Anſehung der beſondern

Geſchäfte

Geſchäfte, bey den Branteweinbrennerey-Diſtillir- und Eßigbraugeſchäften bereits geſchehen. Und da alle dieſe Dinge eigentlich als Handkünſte und Handwercke, ſonderlich aber in Städten ausnehmende, ja wie ganze Manufacturen anzuſehen ſind, ſo verfähret man in ihrer Unterſuchung auch nach keinen andern Regeln, als die ich ſchon im XIV Hauptſtück gegeben, und was den Handel und Verkehr mit der dadurch erlangten Waare anbetrift, nach den Regeln, welche im XV Hauptſtück vorgekommen [t]).

t) Denn in Städten iſt inſonderheit das Bierbraugeſchäfte ſchon ſehr lange, als eine eigentliche Manufacturanſtalt eingerichtet. Und es würde ſehr nützlich ſeyn, wenn eben dieſe Anſtalt bey dem Branteweinbrennen angebracht würde, weil alsdenn vieler Unrath dabey beſſer verhütet werden könte. Der brauende Bürger iſt alſo der Verleger, die Arbeiter, Brauer oder Braumeiſter, Knechte und andere ſind dieſen ſeine Fabrikanten und Gehülfen. Der Schenke, Krüger, Gaſtwirt ꝛc. ſind die abſonderlichen Handelsleute mit Biere im einzeln, oder Bierkrämer und Höcken, wie hingegen die Verleger die eigentlichen Ganzhändler mit dieſen Waaren ſind. Und wo gemeine Malz- und Brauhäuſer, Lager und Keller ſind, da findet man gleichſam daran die Manufactur- und Fabriqvenhäuſer ſammt denen Waarenlagern. Es iſt daher zu verwundern, daß viele unſerer heutigen Wirtſchafter für eigentlichen Manufacturen, wenn man ſie auch in andern Dingen auf- und einrichten will, ſo großen Abſcheu bezeigen, da doch unſere klugen Alten ſchon längſtens erkannt haben, wie nützlich zum Flor der Nahrungsgewerbe dieſer Art, ordentliche

liche und eigentliche Manufactureinrichtungen ſind, um neue, ſchöne und künſtlichere Werke der Hände, die viel Verlag brauchen und mancherley künſtlichere und gemeine Arbeit erfodern, wie auch in Menge und möglichſter Wohlfeilheit zu verfertigen ſind, zu verſchaffen. Ich halte bey nahe dafür, daß dieſer Eckel vornehmlich aus dem verderblichen und monopoliſtiſchen Zunftweſen der alten Handwerke, und aus dem unſern Kaufleuten ſonſt ſo beliebten und ihren ihnen allein, dem Lande aber, ſehr ſchädlichen Paßivhandlungsarten, herzuleiten ſey.

§ 1453.

Solchergeſtalt aber werde ich auch nicht nöthig haben, die beſondern Geſchäfte in Brantweinbrennen, bey der Möſche, bey dem Brennen, Läutern, Lager und Verkauf wieder durchzugehen, und die Erinnerungen wegen der Feuersgefahr und Holzmenage zu wiederholen.

§ 1454.

In der Zergliederung dieſer Nahrung nun, wird man auch ſo fort auf die koſtbare Anſchaffung, rechte Einricht- und Erhaltung derer zu dieſen Gewerben nöthigen Gebäude, vielen Geräthe und Werkzeuge kommen u).

u) In meinem öconom. Lexico ſind c. l. die meiſten erzählet und beſchrieben. (Man ſetze noch den Artic. Branteweinbrennerey hinzu). Und weil man in Städten ſonderlich die Braugeſchäfte, als eigentliche Manufacturen längſt angeſehen, ſo hat man auch daſelbſt ſchon längſt publike Manufactur- d. i. Brau- und Malzhäuſer, zum Handel aber rechte Niederlagen, Waarenlager

und Läden, d. i. gute Bierkeller und Bierſchenkhäuſer veranſtaltet; obgleich auch an vielen Orten leider alles fehlet, und in einzelner, zerriſſener Verfaſſung getrieben wird. Denn wo dieſes nicht ſo, und die geſellige Verbindung nach Manufacture und Handlungsart noch nicht hergeſtellet iſt, da muß ieder einzelner brauender Bürger wiederum vielmehr Unkoſten auf die Erhaltung und Anlage eines eigenen Privat-Malz- und Brauhauſes, wie auch eigener guter Keller und vieles Geräthe wenden, welche doch bey gemeinſchaftlicher Veranſtaltung dieſer Dinge lange nicht ſo hoch ſteigen würden. Uiberdem dienen ſolche gemeinſchaftlichen Anſtalten auch ungemein viel zur Menage an Holz und Feuerung. Ich ſehe es alſo für ein beſonderes Mittel, um die Braunahrung in einer Stadt in Flor zu bringen und zu erhalten, an, wenn dieſe Einrichtung und geſellige Verbindung der brauenden Bürgerſchaft immer genauer und manufacturen- oder handlungscompagnien-mäßiger hergeſtellt wird. Ich ſage immer genauer: Denn es mangelt doch noch vieles daran, wo auch etwas davon zu finden iſt. Sollte es nicht viel weiter zu bringen ſeyn, wenn eine brauende Bürgerſchaft, z. E. wie eine Handlungscompagnie, ein Capital legte, und davon gemeinſchaftlich in Menge, rechter Güte, zu rechter Zeit ꝛc. ihr Getreide auf einmal, und alles übrige anſchaffete? was für eine Stärke könten ſie ihrer Biernahrung nicht dadurch geben, wenn ſie ihr Malz egal und gemeinſchaftlich mälzen und ihr Bier brauen lieſſen? u. ſ. f. Es iſt ja bekannt, wie das einzelne und einſeitige Vornehmen eines ieden allen dieſen Dingen ſo ſchädlich, durch alle Aufſicht kaum einiger Unrath verhütet werden könne, und wie ſehr das Schlechte einiger Brauenden, die nicht recht fortkommen, oder alles beobachten können und wollen, das Gute der andern in Blame bringen, den

gemei-

gemeinen Bierhandel einer Stadt aber in Verfall ſtürzen; der viel ſchweren Policeyaufſicht bey den einzeln Brauverfaſſungen zu geſchweigen.

§ 1455.

Aus dieſen Grundſätzen ſiehet man nun, daß dieſe Geſchäfte wirklich 1) Verleger, 2) Arbeiter, 3) Handelsleute im Ganzen und Einzelnen, großen und kleinen Handel mit ihren Gehülfen erfodern. Nur ſind die Benennungen anders. Dieſe verſchiedene Beſchäftigte aber ſtecken doch alle, und ſonſt nichts darunter [x]).

x) Denn hier redet man 1) von der brauenden Bürgerſchaft in einzeln oder ganzen Innungen, Geſellſchaften und Braucollegiis, und verſteht doch nichts, als die Verleger, Handelsleute, Krämer und Hocken mit der Waare des Biers darunter. Ja es wäre auch, wie ſchon gedacht, zu wünſchen, daß es eben ſo mit dem Brantewein- und Diſtillateurgeſchäfte eingerichtet würde. Die Arbeiter beſtehen 2) auch aus nichts, als Handkünſtlern und Handarbeitern, ſo bald künſtlichere, bald gemeine, bald zunftmäßig bald nicht, bald Hauptarbeiter, bald Gehülfen ſind. Dieſe ſtecken alle unter den Namen der Brauer, Braumeiſter und Knechte, Mälzer, Zäpfer, Schröter, Brau- und Schenkmägde ꝛc. Und ſind die Fabriqvanten und Manufacturiers mit ihren Gehülfen und Lehrlingen. Man findet auch daher in alten rechten Brauſtädten, in Anſehung der Verbindung zwiſchen der Brauerſchaft oder den Verlegern und denen Arbeitern in dieſer Manufactur, wie auch denen Detaillehändlern, Kramern und Hocken mit Bier, die artigſten und vorſichtigſten Ordnungen und Anſtalten, um a) die Verleger auf alle Weiſe

zu för-

zu fördern und die Ungezogenheiten derſelben zu verhüten, dagegen aber auch β) die letzten für dem Druck und allerhand Mißbräuchen der erſten zu verwahren. Man kan daher nach dieſer Aehnlichkeit mit allen andern eigentlichen Manufacturen und Fabriqven, eben ſolche Ordnungen und Anſtalten bey der Braumanufactur machen. Und ſind ſie nicht in vielen andern Dingen, z. E. den Bergwerken, dem Hüttenweſen wirklich ſchon von denen klugen Alten angebracht? Gleichwohl wollen unſere klügern Neulinge nicht daran, das Manufactur- und Fabriqvenweſen in andern Sachen einführen und errichten zu laſſen, oder ſie ſehen es als große und ſchwere Neuerungen an. Darzu kommen aber endlich 3) der Policey wegen allerhand andere Perſonen und Collegia, wie überhaupt bey dem Kunſt- Handwerks- Handlungs- und Kramweſen nöthig ſind. Wer wird aber hieraus nicht erkennen, daß alle bereits im 14 und 15 Hauptſt. vorgekommenen öconomiſchen Regeln und Anmerkungen, zuſammt denen Policeyregeln auch hieher, nur nach dem Unterſchied der Objecte und Zwecke, und zwar nach der genugſam erklärten beſondern Natur und Beſchaffenheit der Stadtwirtſchaft überhaupt zu ziehen ſind? Warum ſollte ich aber auch nunmehro nach dieſer Entkleidung der Sache, welche nur unter andern Namen verdeckt lieget, eine unnütze Wiederholung anſtellen? Allein ſollte es dennoch nichts deſtoweniger nöthig und nützlich in dieſen Anf. Gr. geweſen ſeyn, einige Specialanleitung zu geben, damit man die bisher bey denen Hauptgeſchäften vorgetragenen Wahrheiten und gegebenen Regeln, auf dieſe beſondern Geſchäfte, weil man aus dem Hausnahrungs- dem Hausweſen- den Brau- und Mühlen- wie auch aus andern unzähligen Geſchäften in Städten oft ganz etwas beſonderes ſchweres macht, anwenden und zugleich die Generalöconomie brauchen könne?

Kommt

Komt demnach etwas landwirtſchaftliches in und auſſer dem Hauſe darinne vor, ſo iſt ſolches, es mag groß oder klein ſeyn, ſchon in einem von denen erklärten Hauptgeſchäften der Landwirtſchaft begriffen und erkläret worden, oder es iſt genug, nur die generalen Wirtſchaftsregeln zu beobachten, welche Gelehrten, Künſtlern, Soldaten, Hohen, Niedern, Armen und Reichen, Reiſenden und allerhand Perſonen von unzähligen Umſtänden ihre Pflichten und Klugheit zeigen: Komt aber in allen dieſen kleinen und groſſen Geſchäften, in und auſſer dem Hauſe, etwas ſtadtwirtſchaftl. vor, ſo iſt ſolches theils in der Natur und Beſchaffenheit der Stadtwirtſchaft überhaupt gegründet, oder ſchon in einem von denen erklärten Hauptgeſchäften der Stadtnahrung begriffen, oder es kommt wiederum auf die generalen Wirtſchaftsregeln an. Dieſe Anmerkung wird alſo zeigen, wie nunmehro alle Theile meines Lehrgebäudes am Ende zuſammen flieſſen, und die Anleitung in der Oeconomie und Policeywiſſenſchaft, ſo darinne gegeben werden ſoll, ganz allgemein ſey, ſich aber auf alle erſinnliche Nahrungsarten erſtrecke, u. darinne unterrichte, was man wirtſchaftlich und policeymäßig dabey zu beobachten habe; nachdem ich die Hauptgeſchäfte in der Land- und Stadtwirtſchaft durchgegangen bin. Es liegt alſo nichts daran, nachdem alles auf mehr oder weniger allgemeine Grundſätze, nach Art gelehrter Wiſſenſchaften, gebracht iſt, wenn auch gleich vielleicht etliche 100 beſondere Nahrungsarten auf dem Lande, oder in Städten etwan nur genennet, oder nicht einmal berühret ſind. Denn man kan ſich nach dieſer zuſammenhängenden Anweiſung in alle finden, wenn ſie vorkommen, und der Policey, oder des Finanzweſens wegen zu unterſuchen ſind. Dieſe letzte Abhandlung giebt auch ſonderlich noch zuletzt Beyſpiele genug, wie man die gegebene Anleitung auf alle kleine

Arten von Erwerbsarten, wenn man es nöthig hat, anwenden und brauchen könne. Und aus dieſem Geſichtspuncte bitte ich nun zuletzt, mein ganzes Syſtema anzuſehen, ſo werden diejenigen, welche glauben, man könne wegen ſo unzehliger Singularium, dieſe Sache in keine ordentliche Wiſſenſchaft zur gelehrten Erkenntniß ſo wohl, als auch für die Wirtſchafter ſelbſt bringen, vielleicht erkennen, daß ſie ſich geirret haben. Denn wenn auch gleich dieſes Syſteme hin und wieder noch zu verbeſſern, und vielleicht noch abſtracter und zuſammenhängender oder kürzer zu faſſen iſt, wie ich mit vielen Freuden meinen Nachfolgern und ihrer mehrern Scharfſinnigkeit überlaſſe; ſo ſiehet man doch verhoffentlich nun die Möglichkeit und Wirklichkeit ein, jungen Leuten und künftigen Staatsbedienten, auf Schulen und Univerſitäten, in dieſer Art ſo vieler nöthiger Wahrheiten, die ſie zu ihrem Berufe ſo erkennen und einſehen müſſen, wie ſie andere gelehrte Wiſſenſchaften brauchen, zu helfen. (Siehe § 5, 8 a ꝛc. 45, 46, 47, § 11, 12 c, 19, 20, 39 a, 22 b, 31, 32).

§ 1456.

Wie ich hin und wieder auch immer zur Erweiterung der Erkenntniß, welche man durch Anfangsgründe erlanget, Schriften genug in der Abhandlung angegeben habe, dieſes aber von der Hausnahrung, dem Hausweſen und der Braunahrung hier geſchehen iſt; alſo kan man davon, wie von denen andern, noch viel mehrere in meiner Cameraliſtenbibliothek finden. Solchergeſtalt aber wüßte

ich nichts, was ſonſt noch zu einer ſyſtematiſchen Anleitung für Anfänger in dieſen Wiſſenſchaften nöthig wäre, wenn man nicht etwan eine groſſe Sammlung, oder ein Syntagma von unzähligen empiriſchen Dingen und ſo fort, unter dieſen Anfangsgründen, ſehr irrig erwartet hat [y]).

y) Ich habe mit dieſem und dem vorigen §, weil ich nun bald zum Schluß komme, vermittelſt eines Blicks, den Zuſammenhang dieſer Anfangsgründe wieder erinnern wollen.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung dieſer Geſchäfte nach der Policey.

§ 1457.

Es ſcheinet in der That nunmehro unnütze, die beſondern Stücke der Policey, in Anſehung der Nahrung von Häuſern, des Hausweſens, der Brau- Brantweins- und Eßignahrung zu entwerfen, nachdem ich ihre eigentliche Beſchaffenheit, und wie ferne ſie zur Land- oder zur Stadtwirtſchaft gehören, in dieſem Betracht aber etwas beſonders haben, bisher öconomiſch erkläret und § 1455 die Generalanmerkung gemacht habe, daß man alle nöthige Policeypuncte und Regeln bereits entweder in der Generalpoliceywiſſenſchaft, oder bey der Land- oder bey der Stadtwirtſchaftlichen ausgeführet finde [a]).

a) In der öconomiſchen Betrachtung aber ſelbſt iſt auch hier ſchon immer gezeiget worden, wor auf die Stärke und Schwäche dieſer gemiſchten Haupt- und Nebengeſchäfte, wie ich ſie in verſchiedener Abſicht (§ 1428) genennet, ankomme. Ich werde daher nur eine kurze, iedoch applicativiſche Erinnerung machen, was für Policeygeſetze und Anſtalten etwan nöthig ſeyn möchten. Uiberdem iſt die Specialſtadtpolicey von dieſen Dingen in meinem gründlichen Unterricht, oder dem vermehrten Becher c. I. weitläuftig ausgeführet worden. Und ich kan mir endlich nicht einbilden, da ich bisher bey allen Hauptgeſchäften gezeiget habe, wie die Specialpoliceygrundſätze aus den öconomiſchen Wahrheiten zu folgern ſind, daß es nunmehro ſchwer ſey, ſolches auch hier nun ſelbſt zu thun.

§ 1458.

Weil ich alſo dieſe Policeygeſetze und Anſtalten nur zu benennen habe, und alsdenn, vermöge aller bisherigen Erklärungen und Abhandlungen hoffen kan, daß man ihre Abſicht, den Inhalt und die Einrichtung ſogleich verſtehe; zumal ſie auch im Gebrauch ſind: So will ich alles in folgende Note bringen, und mich übrigens, in Anſehung der Muſter und Beyſpiele, auf die ſchon oft angezeigten Hülfsmittel beziehen b).

b) Der Hausanbau, Ankauf und die Erhaltung in baulichem Weſen, wie auch die Anwendung guter und ſchöner Häuſer in der Stadt, ſind demnach 1) in Anſehung deſſen, daß eine Stadt ſchlech-

ſchlechterdings viele beſondere zur Stadtwirtſchaft beqvem, reinlich, ordentlich und dauerhaftig eingerichtete Häuſer, Plätze, Räume und Gaſſen haben muß, daſelbſt aber mit dieſen vielmehr, als auf dem Lande, an ſich zu erwerben iſt, eine ganz eigene groſſe Sorgfalt des Policeyweſens, theils wegen der innerlichen, theils wegen der äuſſerlichen Schönheit der Policey in Städten, um ſolche nach Gelegenheit der Stadt im Anfang und Fortgang zu befördern und immer mehr zu verbeſſern. (Siehe den gründlichen Unterricht p. 1903-1953). Ich habe aber auch ſchon § 1253 und folgenden davon gehandelt. (Sie auch die A. Gr. § 228 ſeq.). Es ſind daher 2) ungemein viele Ordnungen und Anſtalten nöthig, um die beſondere Nahrung und den allein in Städten ausnehmend möglichen Erwerb mit und von Häuſern zu befördern. (Siehe den Unterricht p. 1901 und f. f.). Allein noch allgemeiner und wichtiger iſt die Specialſorge und die Menge vieler dahin zielender Policeygeſetze und Anſtalten, damit 3) das innere Hausweſen ſelbſt nach dem ſonderlichen und eigenen des Stadtlebens recht und immer beſſer eingerichtet, und das viele Verderbliche darinne verhütet oder ausgerottet werde. (Siehe c. l. im Unterricht p. 1953 ꝛc.) In Anſehung des Malzhandels und der Braunahrung, wie auch der Brantweinbrennerey- und Schanksgeſchäfte, entdecken ſich 4) wiederum eine unbeſchreibliche Menge von nöthigen Policeygeſetzen und Anſtalten in wohl eingerichteten ſonderlich aber ſolchen Städten, wo dieſe Nahrungen etwas ſonderliches austragen, und dieſe Geſchäfte ſchöne und gute, ja beſondere Producte in Menge und zum Activhandel recht manufacturmäßig und wohlfeil liefern können. Ich habe davon im

Unterricht auch ſehr viel gedacht. (Siehe pag. 1493-1516). Zum Theil aber ſind auch ſchon in der öconomiſchen Betrachtung ſolche Anmerkungen § 1452-1455 eingeſtreuet, daraus eine der wichtigſten dieſer Anſtalten zu erkennen und welche noch gar ſehr fehlet, ohnerachtet man doch immer faſt bis zur Ausſchweifung auf den Flor dieſer Nahrung in Städten, ja ſo gar da, wo es nichts beſonders bedeutet, aus dem unrecht verſtandenen oder angewendeten Satz, daß es eine Stadt- oder bürgerliche Nahrung ſey, dabey aber öfters auf viele andere erſprießlichere Hauptnahrungen der Städte bey nahe gar nicht denket. Hierher gehöret nun I) im Commercien- oder Manufacturdepartement des Policeycollegii eine ganz beſondere Abtheilung der Policeygeſchäfte unter gewiſſe Perſonen, die nebſt den Verlegern dieſer Manufacturen und denen mit dieſen Waaren Handelnden, das Beſte dieſer Nahrung ganz eigentlich beſorgen, II) eine beſondere und klügliche Stadtbraunahrungsordnung, III) dergleichen in Anſehung des Brantweins- diſtillirten Liqveurs und des Eßigs, ſo wohl wegen der Zubereitung, Ein- und Ausfuhre, als auch des Schanks in der Stadt. Und weil mit dieſen allen der Weinhandel und Schank, ferner, der andere nun übliche Coffee- Thee- und anderer Getränkeſchank eine große Verwandſchaft hat, ſo wären alle gute Ordnungen auch dieſerwegen mit dieſen zu verbinden. Am allerbeſonderſten aber wären auch IV) um den Malz- und Bierhandel in beſſeres Aufnehmen zu bringen, viele nöthige Verordnungen dienlich, 1) wegen des Getreidehandels, damit ſelbiger am erſten vom Lande in die Städte gehe, dazu ich ſchon Mittel im vorigen vorgeſchlagen habe. 2) Daß das Malzmachen

entweder allein dem Lande überlaſſen, und nur der weitere Handel damit in die Städte gezogen, oder doch, wenn das Malz in Städten ſelbſt verfertiget wird, alsdenn auſſer der Stadt gute und allgemeine feuerfeſte Malzhäuſer und Darren angeleget würden, da dieſe in der Stadt ſehr gefährlich ſind, wenn ſo viele einzelne Privatdarren geduldet werden, welche überdem auch vielmehr Holzconſumtion erfodern: Zu geſchweigen, daß man bey jenen auch die Holzſparkunſt beſſer in Gang bringen kan, welche die einzelne Brauer nicht achten, und worauf doch in denen Städten in allen Brennwerken, vornemlich aber wegen des Hausweſens, wie auf alles Proviantweſen, vorzüglich zu ſehen iſt. 3) Wäre auch eine gute Schrot- und Gemäßordnung nöthig. Bey Malz und Hopfen gehört hieher ferner 4) eine beſtändig zu revidirende und nach den Umſtänden eingerichtete Biertaxe zum Verkauf im Ganzen, eine beſtändige aber im einzeln Schank. Denn in dieſer Abſicht tadele ich die beſtändige Biertaxe nicht, allein in Anſehung des Ganzhandels iſt viele Hinderniß des Erwerbs damit verknüpft; und gewiß unter dem Vorwand, die Dürftigen zu bedenken, nur denen allzu großen Biertrinkern zu gute eingeführet, daß das Bier nach Gelegenheit zum einzeln Schank, bald mehr, bald weniger gelten, und nicht auf eine beſtändige Taxe nach einem Mittelpreis geſetzet werden müſſe. Es muß aber auch 5) richtiges Gemäß und Aufſicht darüber, 6) gute, geſunde und nicht verfälſchte oder vermiſchte Waare, 7) die beſtändige Bemühung, dieſe Waare immer ſchöner heraus zu bringen und angenehmer zu machen, die Ausfuhre aber zu erleichtern, ſonderlich, wenn ſie ſich nicht auf Zwang gründen kan, oder wenn

ſie auſſer Land gehen ſoll. 8) Die Verhinderung des Polypolii und die Einſchränkung allzu vieler Getreidebranteweinbrennereyen und Schenken in Städten. 9) Die Anlage öffentlicher Bierſchenken, Keller und Gaſthäuſer, und die Einſchränkung des einzelnen oder Reihſchanks der Brauenden ſelbſt in der Stadt. 10) Die Einſchränkung der Einfuhre fremden Bieres, Branteweins und Eßigs, um ſolche in der Stadt oder dem Lande zu conſumiren. 11) Eine rechte Verfaſſung und Aufſicht auf alle bey der Arbeit beſchäftigte Haupt- und Beyarbeiter, z. E. der Braumeiſter, Knechte, Mälzer ꝛc. veranſtaltet werden. Es würden auch noch 12) beſtändige Aufſichtsanſtalten auf die Brenn- und Feuerſtäte dieſer Geſchäfte, auf die Bier- Brantewein- und Weinproben ſelbſt u. ſ. f. zu machen, ſonderlich aber 13) ein rechter Compagniehandel unter der brauenden Bürgerſchaft mehr aufzurichten und zu reguliren ſeyn u. ſ. f.

Das ſiebenzehende Hauptſtück.

Von dem Stadtmühlenweſen.

Der erſte Abſchnitt.

Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1459.

Ich habe ſchon § 1428 gezeigt, daß dieſes theils ein Land- theils Stadtnahrungs- und alſo gemiſchtes Geſchäfte ſey. Und ob ich wohl daſſelbe für ein Nebengeſchäfte in beyden

anſehe,

anſehe, ſo iſt es doch gewiß unter dieſen an beyden Orten ein ſehr wichtiges und faſt unentbehrliches Nahrungsgehülfsgeſchäfte, ſo man bey andern Wirtſchaftsgeſchäften auf dem Lande und in Städten, ja hier noch bey viel mehrern Dingen, als des Getreides wegen, nicht, am allerwenigſten aber zum Hausweſen entbehren kan. An ſich aber iſt es dennoch entweder als ein gemeines oder als ein rechtes Handkunſt- und Handwerksgeſchäfte anzuſehen, in dieſer Geſtalt aber in Städten ganz beſonders und ausnehmend zu treiben. Solchem allen nach kan man es in beſonderer Abſicht ins Land- und Stadtmühlenweſen eintheilen *).

*) Dieſes iſt wiederum ſchon umſtändlicher im Hauptſt. von der zahmen Viehzucht, und ſonderlich der vierfüßigen, ausgeführet worden. Hier ſehe ich alſo nur noch auf das Stadtmühlenweſen, welches nicht nur überhaupt wegen des Proviant- und Victualien- ſondern auch des Manufactur- und Handwerksweſens mehr als auf dem Lande betrachtungswürdig, über dieſes alles aber ſehr mannigfaltig und künſtlicher iſt. Es gründet ſich vornemlich auf die Kräfte lebendigen Waſſers, in deſſen Entſtehung aber auf die Kräfte des Windes, der Thiere oder ſchweren Gewichts, oder arbeitſamer Hände, ſonderlich aber auf vielerley künſtliche und wohl gelegene Mühlenwaſſergebäude und Maſchinen, jedoch in Städten ganz ausnehmend.

§ 1460.

Sonderlich aber erfodern viele und mannigfaltige Manufacturgeſchäfte und Handwerke vielerley künſtliche Mühlenwerke, welche eben nicht eigentliche Mahl- und Oelmühlen oder allerhand Schrot- Grütz- und Schneidemühlen, wie auf dem Lande, ſondern nebſt dieſen, (welche doch zur Verfertigung allerhand ſchöner Mehlproducte, ſo Land und Stadt gemeinſchaftlich nöthig haben, in der Stadt aber beſonders zum Handel mit ſchönem Mehle, oder zur Verfertigung angenehmer Beckerwaaren von vieler Art ſonderlich erfodert werden), auch zu ſehr vielen Manufacturen, Fabriken und Handwerken ganz unentbehrlich ſind, woferne der Flor dieſer Gewerbe nicht ſehr gehindert oder ſchwer gemacht werden ſoll, wenn ſie mangeln, und in auswärtigen Städten, oder auf dem Lande erſt aufgeſuchet werden müſſen.

§ 1461.

Wie weit ſich nun ein Cameraliſte und Policeyverſtändiger darum bekümmern müſſe, das erhellet nicht nur aus der Betrachtung dieſer Gewerbe und wozu ſie nöthig ſind, ſondern es iſt auch aus der Abhandlung davon in der Landwirtſchaft bekannt.

§ 1462.

Die hiſtoriſchen Anmerkungen aber kan ich hier ohnmöglich mitnehmen. Sie ſind auch ſo ganz unentbehrlich nicht und was davon nützlich iſt, dazu iſt [b]) Anleitung gegeben

b) In meinem verbeſſerten Stiſſer p. 389-400.

§ 1463.

Ich will vielmehr nur noch kurze Anmerkungen von der Natur und Beſchaffenheit dieſer Geſchäfte ſelbſt, und alſo von der Unterſuchung ihrer Objecte, Zwecke, beſonderer Arbeitsarten u. ſ. fort machen. Das Object der Mühlengeſchäfte iſt alſo, nach Unterſchied der Mühlen, wie bey allen Handkünſten und Werken, gar vielerley, und öfters nicht nur ein ſichtbares, ja ſo gar nicht völlig rohes Zeug, ſondern auch ein unſichtbares Bild, wornach ein neues oder beſſeres Product durch die Arbeit mit und auf der Mühle heraus gebracht werden muß [c]).

c) Man verfährt alſo in der Unterſuchung deſſelben nicht anders, als bey andern Handwerken. Um aber deutlicher zu reden, ſo beſtehet das Object I) in einer wirklich rohen Materie, z. E. Getreide, Malz, Borke ꝛc. oder doch in Anſehung der Form, die eine Sache erſt auf der Mühle beſonders bekommen ſoll, eine noch zu ver-

verbeſſernde, od wohl ſonſt nicht mehr rohe Sache, wie bey Drat- Hammer- Blech- Bohr- Polier- und andern Mühlen. Denn dieſe Sachen liefern die andern Land- und Stadtnahrungsgeſchäfte dahin, um ſie daſelbſt nach einem gewiſſen Bilde in beſſern, beqvemern und ſchönern Stand zu ſetzen. II) Beſtehet daſſelbe in der künſtlich und beqvem eingerichteten Mühlenmaſchine ſelbſt, zuſammt denen verſchiedenen Bewegungskräften, ſo ſie in Bewegung, ſo wie zum Zweck nöthig iſt, ſetzen.

§ 1464.

Ich werde alſo nicht nöthig haben, dieſe Sachen ſelbſt, nach ihrer großen Menge, zu nennen, da man ſie nunmehro leicht überſehen kan, wenn man weiß, woher ſie kommen, und weil eben dieſe verſchiedenen Sachen bey dem vornehmſten Unterſchied der Mühlenwerke, die doch ſchon bekannt genug ſind, zum Grunde liegen [d]).

d) Die meiſten Arten der Mühlen ſind ſchon in der Landwirtſchaft angegeben, und in meinem öconomiſchen Lexico Art. Mühlen, beſchrieben. Es werden aber doch auch oft zu manchen Mühlen allerhand Nebenmaterialien, z. E. zu Walkmühlen die Füllerde erfodert. Einige erfodern mehr als eine Materie zu ihrem Object, z. E. die Pulvermühlen, die ſich doch nicht in, ſondern bey oder auſſer den Städten anzulegen ſchicken.

§ 1465.

Die Mühlenmaſchinen hier zu beſchreiben gehet nicht an. Dieſes muß man aus der Mühlen- und Waſſerbaukunſt, nach dem man in der Mechanic gegründet iſt, lernen, und ſolches zur Unterſuchung ſchon mitbringen [e]).

e) In der Landwirtſchaft iſt auch dazu weitere Anleitung gegeben. Ein Policeyverſtändiger muß nächſt dieſen aber auch die Mühlen- und Waſſerrechte hier zu Hülfe nehmen, und ſonderlich ſo wohl mathematiſch- öconomiſch als rechtlich unterrichtet ſeyn, 1) von dem Mahl- Wehr- und Sicherpfal, 2) von dem Fachbaum mit ſeinen Grundbäumen, 3) dem Flutbette bey unterſchlächtigen Mühlen, 4) dem Fall des Waſſers und deſſen Stauen, ſonderlich wenn an einem Mühlenwaſſer mehr Mühlen auf einander nicht weit von einander folgen, 5) denen andern Grundwerken, 6) denen Wehren und Dämmen, 7) dem Hauptwaſſerbau ſelbſt, und das alles bey Waſſermühlen; bey dieſen und andern Mühlen, insgemein aber 8) von den Läuften der Mühlenſteine, 9) dieſen ſelbſt und ihrem Unterſchied in Anſehung des Gebrauchs, der Größe und innerer Subſtanz, ihrer Härte, Weiche, denen Bodenſteinen und Läufern, 10) dem Staub- und Steinmehle oder dem Schlamm und der Einrichtung des dazu gehörigen Staubmehlbodens, welchen die Müller ſehr wohl zu brauchen wiſſen, 11) vom Rumpf- und Beutelkaſten, 12) dem Beutel und bey einigen dem Preßtuche, weswegen eine gar austrägliche Manufactur in einem Lande ſehr nöthig und ſehr ſchlimm iſt, wenn man dieſe Waare auswärts hohlen muß. 13) Dem Mehlkaſten, 14) dem Mühlengemäße und Wagen, 15) denen

denen groſzen und kleinen innern und äuſſern Waſſer Trieb- Kamm- und andern Rädern, Wellen, die mit Panzerwerken verſehen oder nicht ſind, von Göpeln, Schrauben; wie auch von allerhand Anwendungen des Hebels in Mühlen, 16) von dem geſammten Geſchirrholze, ſo eigentlich nur zum gehenden Zeuge gehöret, welches ſo wohl von dem Mühlengebäude ſelbſt, als auch dem Mühlengeräthe zu unterſcheiden iſt, 17) von dem Müllerlohn und der ſogenannten Meze. Jedoch dieſes ſind meiſtens nur Theile dieſer Maſchine zu Mahlmühlen. Andere z. E. Oel- Schneide- Walk- Bohr- Polier- ꝛc. Mühlen haben noch beſondere Theile und Erfoderniſze, und ohne Einſicht in dieſe Dinge kan man keine Mühle recht unterſuchen, ſonderlich aber die beſchriebenen Malverſations und Miſzbräuche der Mahlmüller, ſo ferne ſie eine beſondere Gattung und Zunft der Mühlenkünſtler und Handwerker, und zwar in gar verſchiedenen Abtheilungen, e. g. Waſſer- und Windmüller ausmachen, von denen Oel- Papier- Pulver- und andern Müllern aber unterſchieden ſind. (S. m. Cam. Bibl. von denen Büchern in dieſen Materien nach). Selbſt diejenigen Handwerksleute und Fabrikanten müſſen ihre beſondern Mühlen ſolchergeſtalt kennen, die ſie zu ihren Producten brauchen.

§ 1466.

Von denen verſchiedenen Bewegungskräften, die man zu der Bewegung und dem Gebrauch dieſer höchſt nützlichen Kunſtwerke und Maſchinen nöthig hat, und woraus ein neuer Unterſchied, theils an ſich, theils wie ſie angebracht werden, z. E. ob ſie von ober- oder

unterſchläptigen Waſſer getrieben werden, item obs Hand- und Roßmühlen, ob ſie unbeweglich oder beweglich, wie etwan die Wagen- und Campagne- oder Feldmühlen bey Armeen ſind, ſo die Franzoſen ſehr verbeſſert haben, eingerichtet ꝛc. kan ich nichts, als dieſe allgemeine Erinnerung geben, daß man auch dieſes aus der Baukunſt und der Naturlehre wiſſen müſſe, wenn man ihre Natur und Beſchaffenheit recht einſehen will.

§ 1467.

Was inſonderheit bey den Mühlen insgemein, um ſie recht zu ſchätzen, anzumerken iſt, das iſt in der Landwirtſchaft ſchon mitgenommen: In den Städten aber iſt es eine ſehr vortheilhaftige Sache, wenn die Policey und das gemeine Weſen ſelbſt, dieſe Maſchinen und Werke denen Privatis zur Beförderung ihrer Geſchäfte errichtet, unterhält, und davon zugleich öffentliche Einkünfte ziehet, nicht aber in der Privatleute Eigenthum und Händen läßet.

§ 1468.

Die Zwecke und Nutzungen der Mühlengeſchäfte ſind gleichfalls in der Landwirtſchaft ſchon entworfen. Allein bey dem Stadtmühlenweſen iſt der Hauptzweck, Stadtnahrungsgeſchäfte dadurch zu befördern, und dadurch verbeſſerte Producte denen Beſchäftigten, ſo

viel möglich, leicht, in zulänglicher Menge, recht ſchön, bald und wohlfeil zu verſchaffen. Der Mühlenlohn muß daher hier mehr ein zufälliger Nutzen der öffentlichen Caſſen, und nicht der Hauptzweck ſeyn, oder doch dieſer nicht durch jenen verhindert werden. Eben deswegen iſt es auch gar nicht rathſam, die Mühlen in der Stadt zu verpachten, wie bey Landmühlen angehet. Das Victualien- Brot- und Mehlbecker-Handwerks- und Manufacturweſen leidet darunter gewaltig [f]).

f) Ich gedenke hier einer Unterſcheidung der Becker, welche in Städten ungemein nöthig und nützlich einzuführen iſt, wenn der Mehlhandel floriren ſoll, der ohne allerhand Gefahr hier auch nicht in den Händen der Müller zu laßen iſt.

§ 1469.

Die Geſchäfte im Mühlenweſen ſind, theils gemein, theils eigentliche künſtliche, bald bey der Maſchine, die der Müller ſonderlich lernen, bald bey denen zuerlangenden Producten, darinne der Wirt und Manufacturier oder Künſtler ſelbſt in Anſehung des rechten Gebrauchs der Maſchine Erfahrung haben muß. Die gemeinen Geſchäfte ſind in der Landwirtſchaft ſchon berühret, die künſtlichern aber gehören theils in die vielfache Müllerhandkunſt, theils zu denen Handthierungen und Handwerken ſelbſt, wozu man ſie braucht, und wo man ſie in ihrer Analyſi allerſeits findet.

§ 1470.

§ 1470.

Bey dem Policey- und Cameralweſen kommen auch Mühlenbau- Kauf- und Pachtanſchläge, die Errichtung und Fortſetzung der Mühleninventarien α) von unbeweglichen Gebäuden, β) gehendem Zeuge, γ) Mühlengeräthe, δ) Mühlengerechtigkeiten und ε) Laſten, endlich aber auch die Mühlenrechnungen und eine ſehr genaue Aufſicht über die und in den Mühlen vor[g]).

g) Zu denen meiſten dieſer Stücke iſt in der Landwirtſchaft ſchon Anleitung gegeben. Allein nach meiner Meinung ſoll in Städten niemals ein Mühlenpachtanſchlag zu machen vorfallen, ſondern hier muß alles auf Berechnung 1) an einkommendem Lohn, it. der Metze, 2) an andern Abgängen durch genaue Verzeichniße, was in die Mühle und wie viel dahin geliefert und wieder heraus kommt, geſetzet, und die Einnahme formiret, hernach aber 3) die Ausgabe an ausgemachtem zulänglichen Müllerlohn, Bau- und Reparaturkoſten aufgeführet werden. Ja ich halte auch nicht immer vor dienlich, an ſtat des Lohns oder zur Erhaltung der Leute, dem Müller gewiſſe Abfälle anzuweiſen, oder die Metze, it. den Schlam, die Viehzucht ꝛc. in den Stadtmühlen treiben zu laßen, oder den 3, 4 ꝛc. Pf. für ſich zu behalten u. ſ. f. Es iſt beſſer, man beſolde den Müller mit ſeinen Leuten, damit ſie ehrlich leben können, und nehme alle Einnahme ſelbſt, verkehre damit in der Stadt und auf dem Lande, ſey aber ſehr ſtrenge in der Aufſicht auf alles, was einkommen muß und ſoll.

§ 1471.

Man wird leicht, nach dieſer meiner Kürze von Stadtmühlen begreifen, daß ich nun nicht erſt bloß ein leeres Verzeichniß der vielen beweglichen Werkzeuge, die nicht zum unbeweglichen oder gehenden Zeuge und Theilen der Maſchine an ſich gehören, bey ſo vielerley Mühlenwerken allhier machen könne und dürfe. Da aber dennoch dieſe viel zu unterhalten koſten; zumal ſie in den Mühlen von andern Leuten, als ihren Eigenthümern gebrauchet, öfters aber ſehr gemisbrauchet und unräthlich angewendet werden: So hat man ſonderlich darauf zu ſehen, und es iſt nicht unbillig, daß für den Gebrauch dieſes beweglichen Geräthes etwan ein abſonderliches Geld, e. g. Geräthezins geſetzet oder die Erſetzung des durch Unvorſichtigkeit verderbten, angeordnet wird. Man muß ſie alſo in der Unterſuchung dieſer und jener Mühle nicht übergehen [h]).

h) Dieſer Geräthezins und die Erſetzung iſt zwar vielleicht was unerhörtes, iedoch aber in der Billigkeit gegründet, wenn die Sache ſo eingerichtet wird, wie ich hier vorſchlage. Und alsdenn iſt es inſoweit hiervon eine Policeyanſtalt, wie das Münz-Poſtweſen ꝛc. welches aber öffentliche Intraden abwirſt, und in dieſem Betracht zur Cameralwirtſchaft des Landesherrn oder der Cämmereywirtſchaft des Stadtregiments gehöret.

§ 1472.

Denn in Stadtmühlen weiß ich nun nach meiner Meinung (§ 1467 - 1470) nichts von eigenthümlichen Privatmühlenherren und Beſitzern, ſondern nur von dem Policeyweſen oder dem Stadtregiment, oder gar dem Landesherrn, ſo die Mühlen halten, wovon im II Theil mehr vorkommen wird. Und was auf dem Lande von jenen zu finden, davon iſt in der Landwirtſchaft geredet. Die Beſchäftigten alſo ſind hier I) nur diejenigen, welche eine Mühle für billigen Zins, oder Lohn und Abgifft, und alſo eines anderen, ja ein öffentliches Gut zu ihren Geſchäften, als ein wichtiges und koſtbares gemeinnützliches Hülfsmittel brauchen, ſie mögen ſolches ſelbſt oder durch ihr Geſinde thun, für die ſie ſtehen müſſen. II) Von denen Mühlenmeiſtern, Knechten, Jungen, Handlangern, Mühlenfahrern und Treibern. Und nach Unterſchied der Mühlen iſt hierinne ein großer Unterſchied gemeiner und Kunſtmüller, die bald zünftig bald unzünftig ſeyn können [i]).

i) Dieſe Perſonen nun, die in Mühlen zuſammen kommen, erfodern viele Ordnungen und Aufſicht. Sonderlich ſind hier die Mißbräuche der gemeinen Müllerhandwerke und Zunfte, der laufenden Mühlenknechte und Knappen, und inſonderheit in Anſehung des Unterrichts bey dieſen Geſchäften für die Lehrlinge, ſo ferne Handkunſt- und Handwerksgeſchicklichkeit dazu erfodert wird, endlich aber die billige Beſtimmung

ihres Lohns und ihrer Pflichten zu bemerken, vornemlich bey denen Mehl- und Getreide- wie auch Papiermüllern, darauf Acht zu haben.

§ 1473.

Von dem Mühlenweſen kan man endlich meine Cam. Bibl. ingleichen meinen verbeſſerten Stißer c. l. wegen mehrerer Schrifften nachſehen.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung des Mühlenweſens in Städten, nach der Policey.

§ 1474.

Der Hauptpoliceyſatz.

Aus der öconomiſchen Betrachtung wird man nun vielleicht ein beſonderes Paradoxon, ſo ich vom Stadtmühlenweſen hege, erkennen. Denn ich ſehe ſolches daſelbſt als eine öffentliche Policeyanſtalt zur Beförderung des Proviant- Kunſt- Handwerks- Manufactur- und Handlungsweſen insgemein an, und unterſcheide es deswegen ſonderlich von dem Landmühlenweſen, wobey das Policeyweſen zwar auch viel zu thun findet, woſelbſt aber doch die Landleute eine eigenthümliche Nahrungsart, ja ein Mittel guter Viehzucht und andere Geſchäfte zugleich daraus machen und ſelbige ſelbſt veranſtalten [a]).

a) We-

a) Wenigſtens iſt es nun daſelbſt einmal ſo eingeführet, ob ich gleich nicht eben zuwider bin, wenn man behaupten wollte, daß auch daſelbſt ein eigenthümliches Werk des gemeinen Weſens und der Policey, in ſo ferne es wichtige Mühlen ſind, daraus zu machen ſey. Es gründet ſich auch da ſchon bey wichtigen Waſſermühlen die Sache auf das Waſſerregal, und die ſo ſchwere Policeyſorge bey den Mühlen, wenn dieſe in den Händen der Privatleute eigenthümlich ſind, ſo ferne ſie was bedeuten, hat ſchon längſt veranlaſſet, daß die Mühlenrechte an die landesherrliche Erlaubniß gebunden und ſehr eingeſchränket worden. Jedoch, was das Policeyweſen bey der Mühlennahrung auf dem Lande zu beobachten, und nach was vor öconomiſchen Grundſätzen es daſelbſt zu denken habe, wenn es ſeine Policeyſätze aus zureichendem Grunde erfinden will, das iſt ſchon in der Abhandlung von der Viehzucht berühret. Hier wäre alſo nur noch von dem Stadtmühlenweſen in Anſehung der Policey zu handeln. Allein da es eine eigentliche Policeyanſtalt an ſich daſelbſt iſt, die ich bisher, ihren Theilen nach, aus dem Grunde der Oeconomie ſchon entworfen habe, ſo ſind auch die Grundſätze derer dazu gehörigen Policeygeſetze und beſonderer Anſtalten, um ihre Zwecke und Objecte zu erlangen, die Hinderniſſe aber auszurotten, dadurch ganz begreiflich gemacht. Das gemeine Weſen wird alſo I) ſelbſt zum beſten aller Nahrungsbeſchäftigten einer Stadt, in ſo ferne es wichtige und koſtbare Werke ſind, wobey ein Privatbeſitzer viele Leute entſetzlich drücken kan, auf ſeine Rechnung anlegen, und alles in ſeiner Gewalt und ſtrengern Aufſicht zu haben, nicht aber hauptſächlich um davon ſelbſt groſſe Einkünfte zu ziehen, ſondern nur ſchadlos zu

Beſondere Grundſätze.

bleiben, ſchöne und mannigfaltige Mühlen in Städten anlegen und erhalten, damit aber die Nahrungsbeſchäftigten daſelbſt ſowohl verſehen und befördern, als auch eine groſſe Menge der Arbeiter in Mühlen haben und ernähren können, ie mehr es die erzehlten und erklärten Stadtnahrungsarten in der Stadt hat, vermehret, vervielfältiget und in Flor bringt. Und eben nach dieſer Proportion wird es alſo auch die Viel- und Mannigfaltigkeit der Mühlenwerke und Arbeiten derſelben klüglich einrichten. Da aber II) zu allen Mühlenwerken auch nicht alle natürliche Umſtände in und bey allen Städten paſſen, ſondern, z. E. geſchicktes Mühlenwaſſer fehlet, ſo wird es aus einigen dazu geſchickten Städten gleichſam ganz beſonders Mühlenſtädte machen, folglich dadurch aus andern Städten, wo ſie fehlen, viele Leute, ſo ſie brauchen, zu ſolchen Mühlen und Mühlenſtädten mit dieſer ihrem Aufnehmen ziehen. Zu dieſen könnten und müſten daher III) nach Gelegenheit die kleinen oder auch die groſſen Städte gemacht werden. Jedoch ſollte man vorzüglich auf die erſten, wenn ſie wohl gelegen ſind, ſehen, und ihnen dadurch, woferne man auſſer den gemeinen Mahl- und Oelmühlen, daſelbſt auch fein und mannigfaltige Kunſtmühlen für Handwerke und Manufacturen anlegte, ein beſonderes Mittel zu ihrer ſo nöthigen Wiederverbeſſerung und Wiederaufnahme verſchaffen. Und alsdenn könnte man ſonderlich auf dem flachen Lande nur die nothdürftigen Mahl- Schrot- Oel- und Schneidemühlen zulaſſen, ſolchergeſtalt aber dieſe Sache mehr in die kleinen Städte, wie andere Manufacturarbeit an ſich, weil daſelbſt die Arbeiter wohlfeiler leben können, zu ihrem Aufnehmen ziehen. Dadurch würden auch IV) dieſe kleinen Städte von

den groſſen Städten unterſtützet, und in Nahrung geſetzet, und die groſſen von jenen wiederum ſecundiret werden, welcher Nexus zwiſchen groſſen und kleinen Städten ohnedem gar ſehr bey uns fehlet. Nur gehört V) Ordnung, in Anſehung derer ſich dieſer und jener Mühlenart bedienenden, und endlich der Arbeiter in und auſſer den Mühlen, dazu.

§ 1475.

Es ſollte alſo ein kluges Policeyweſen vor Policeyan-
allen Dingen I) ein Landesmühleninventarium ſtalten und
von allen Arten der Mühlen auf dem Lande Geſetze da-
ſonderlich aber in Städten errichten und fortſe- zu.
tzen. II) verſchiedene Mühlengeſetze von vor-
handenen Arten, und III) allerhand andere An-
ſtalten machen b).

b) In dieſem Inventario ſollte man finden können, was vor Mühlen da, wo und ob ſie wohl gelegen, was vor welche fehleten und doch für die Nahrungsgeſchäfte da ſeyn ſollten, ja wo ſie am beſten ihrem Bau, ihren Bewegungskräften, ihren Producten und andern Umſtänden nach, angeleget werden könnten. Auf dieſes müſte ſich die Anlage neuer Mühlen und Erhebung der alten, ſonderlich in Abſicht auf ihren Nutzen zu Stadtnahrungsgeſchäften, ja alle Uiberlegung gründen. Alsdenn würde man erſt die Mühlen zu einem dem gemeinen Beſten recht nützlichen Fond guter Cammer- oder Stadtintraden machen. Dahingegen die gemeinen kleinen Klipmühlen auf dem Lande nicht werth ſind, daß ſich Cammern damit behängen, und mit ihren Baukoſten beläſtigen, deswegen aber immer ſo viel möglich die Pächte ſteigern, und dadurch

dem gemeinen Weſen entſetzlichen Schaden zu- fügen, oder gar eine Menge Leute nöthigen, unzählige Dieberey auszuüben, wenn ſie anders auskommen wollen. Das allergemeinſte aber iſt bisher nur immer darauf gegangen, nach der groſſen Gierigkeit der gemeinen Mahlmüller ei- ne entſetzliche Menge bloſſer gemeinen Mehl- und zwar nur kleiner Klippmühligen von Mül- lern anbauen zu laſſen, oder ſelbſt zu bauen, u. ſie hoch, ja immer höher zu verpachten. Wo ſind aber die andern? Und wie viel leidet der Landmann, iedoch wie viel mehr der Stadtmann wegen der Natur des Stadtlebens darunter? Unter die Mühlenordnungen und Geſetze gehören hier- nächſt vielerley Arten, z. E. I) Müllerzunft- Knappen- und Knechtsordnungen, und zwar ſonderlich wegen der Lehre und des Wanderns. Ein Müller muß ein Mechanicus und Waſſer- baumeiſter zugleich ſeyn; allein was ziehen die gemeinen Unterrichtsanſtalten in dieſer Sache wohl anders, als liederliche, oder doch ſchlechte Leute, die zwar die Müller- und Knappenſtreiche liſtig ſpielen lernen, und bey Gelegenheit groſſen Unfug anrichten, wie die Reichsgeſetze auswei- ſen, wenn man ihre Gebräuche niederlegen will, von rechter Mühlenkunſt, ſo verſchiedener Art, aber wenig oder nichts wiſſen, noch auf dem ge- meinen Wandern und Herumlaufen lernen? Es iſt auch eben deswegen die Müllerprofeßion ſo verächtlich worden, und ehe ein Müller nicht reich iſt, macht man nichts aus ihm, unerach- tet es ſonſt eine ſo ſchöne, ſchwere und höchſt- nützliche Kunſt iſt. Unwiſſenheit und Dieberey hat alſo dieſes Kunſtgewerbe ſehr herunter gebracht. Und es wird ihnen auch oft rechte Gelegenheit dazu gegeben. II) Die Ordnung wegen derer Mühlengäſte und ihres Geſindes von allen Ar- ten,

ten, iſt aber auch höchſtnöthig. Wenn man nur die vielen Mühlenarten durchgehet und analyſiret, ſo wird ſich bey ieder was beſonders zeigen, auf deſſen Beobachtung man dringen, oder was man abſchaffen und verhindern muß. III) Die Ordnung wegen des Lohns und anderer Abgiften bey allen Mühlenarten, die man hat, iſt ebenfalls ſehr wichtig. IV) Die Ordnung wegen beſtändiger Aufſicht und unvermutheter Viſitation aller Arten der Mühlen, dahin auch die Inſtructions der Mühleninſpectores, Mühlenſchreiber, Mühlenbereuter, Mühlenmäſſer und Wagmeiſter ꝛc. gehören.

§ 1476.

Man hat zwar verſchiedene gute Mühlenordnungen und Anſtalten hin und wieder. In meinem öconomiſchen Lexico iſt auch eine ganze Mühlenordnung entworfen; ſie gehet aber vornehmlich aufs Land- und gemeine Mühlenweſen. Und die Reichsgeſetze wegen der Müller und Mühlenknappen ſind bey dieſer Gelegenheit durchzugehen. Allein das meiſte gehet doch nur darinne auf die Mahl- Schrot- und Oel- theils Waſſer- theils Windmühlen. Von den andern Arten aber, davon ſonderlich in Nürnberg eine groſſe Menge anzutreffen, wird man wenig, am allerwenigſten aber von dieſem beſondern Verhältniß des Stadtmühlenweſens antreffen.

Das achtzehende Hauptſt.

Von allerhand andern kleinen Nahrungsarten und Nebengeſchäften.

Der erſte Abſchnitt.

Die öconomiſche Betrachtung.

§ 1477.

Dieſes iſt das letzte Hauptſtück des ganzen I Theils meines Grundriſſes und folglich auch dieſer Anfangsgründe, darinne ich dem § 1428 zu folge, nur noch eine kleine Sammlung von allerhand andern Nahrungsgeſchäften anzuſtellen verſprochen, in welchen bald mehr Land- bald Stadtwirtſchaftliches und auf mancherley Art gemiſchtes anzutreffen iſt, wenn man ihre Natur und Beſchaffenheit unterſuchet; unerachtet doch auch nicht ein ganzes Hauptgeſchäfte der Land- und Stadtnahrung, oder etwan der Nahrung von Häuſern, des Hausweſens insgemein, oder des Brau- und Mühlenweſens daraus gemachet werden kan [a]).

a) Es gehören zwar ſonderlich im Hausweſen allerhand Geſchäfte auch noch hieher, als Kochen, Waſchen, Backen, Nähen, Flicken, Kehren, Reinigen, Tractiren, Schlachten, Einſchlachten, Spinnen, Stricken, Knöppeln und ſo weiter. Ja es ſind ſo gar Leute in Städten, ſonderlich vom weiblichen Geſchlechte, die ihre beſondere Nahrung

rung davon haben. Und es hat auch dabey das Policeywesen allerhand zu beobachten, um ſie theils zu befördern, theils, wenn ſie Hauptnahrungen, Schaden zu verhindern, das Sitzen auf die eigene Hand junger und geringer Leute und dergleichen, ſo unter dem Vorwand dieſer Gewerbe oft geſchicht, iſt ſonderlich eine Sache, die viele Aufmerkſamkeit erfodert, weil die Haushaltungen darunter oft leiden. Allein ich muß dieſe allzu kleinen Sachen übergehen. Indeſſen ſind ſie in meinem öconom. Lexico alle öconomiſch beſchrieben, und die meiſten gehören auch zu Manufacturen, ſonderlich des weiblichen Geſchlechts. Allein von einigen andern will ich die meiſten, die mir einfallen, erſt erzählen, berufe mich aber dieſerwegen wiederum auf meinen Unterricht p. 1865-1900, wo ich viele dieſer Beſchäftigten claßificiret und ihre Regeln der Wirtſchaft berühret habe. Man kan demnach 1) hieher rechnen, alle ſolche Leute, die kein beſonderes Gewerbe treiben, ſondern nur nach gemeiner Art Capitale im Großen auf Grundſtücke, oder im Kleinen auf Pfänder ausleihen und von dem Intereſſe in den Städten leben, folglich nur ihr Geld daſelbſt verzehren. 2) Diejenigen, die ihre Geldzinſen und Pächte von Landgütern in der Stadt nur verzehren, ſonſt aber kein Gewerbe treiben. 3) Die, ſo Gnaden und andere Penſiones allein in Städten verzehren, ſonſt aber nichts thun. 4) Welche Gaſtwirte, Tracteurs, Gahrköche, Coffee- und dergleichen Schenken abgeben, oder 5) Spielhäuſer halten, vom Spielen leben, Comödien, Opern und allerhand andere große und kleine Schauſpiele und Spielwerke für andere zur Luſt anſtellen, bald hier, bald dahin ziehen, kleine Lotterien halten, Gauckler oder Markſchreyer abgeben. 6) Leute die ſich mit Garten- und

Ackerbau auf einige Weiſe in Städten beſchäftigen. 7) Alles dienende Geſinde, ſo nicht zur Nahrung von Wiſſenſchaften, Künſten, Handkünſten, Handwerken, Manufacturen, Handlungen und Kramerey, Mühlen- und Brauweſen gehören, oder auch für Lohn allerhand kleine Arbeit thun oder machen, folglich auch 8) alle Tagelöhner, männliches und weibliches Geſchlechts, die allerley thun. 9) Allerhand Leute, die ſich von ſchmuzigten, geringſchätzigen, verächtlichen, eckelhaftigen, iedoch nicht ſchändlichen Dienſten und Arbeiten ernähren. Und wolte Gott, daß man nicht auch 10) an eine große Menge ſchändlicher und ſchlimmer Erwerbsarten, die mehr oder weniger heimlich in Städten getrieben werden, welche allerhand Laſter zu Mitteln ihrer Nahrung machen, gedenken könnte! 11) Aber weiß ich zwar wohl, daß man auch bey nahe ſo von den Judennahrungen insgemein denket: Allein ich nenne ſie hier nicht in dieſer Abſicht, ſondern berühre nur die Nahrung der Schutzjuden in Städten, als eine beſondere Art der Geſchäfte, welche in denen wenigſten Städten von großem Belang und ſo ſind, wie etwan in Prag, Amſterdam, Pfirt, Halberſtadt ꝛc. Und wie viel wird nicht ieder noch ſonſt dieſem kleinen Ausſchuß von Nahrungsarten hinzu ſetzen können? Dieſes iſt aber ſchon genug, um auf alle dasjenige insgemein anzuwenden, was ich davon zum Beſchluß ſagen werde. Ich habe ſie deswegen in dieſe II Claſſen geſetzet, damit ich von einer ieden meine Gedanken deſto verſtändlicher machen könne.

§ 1478.

Die in der 1ſten Claſſe (§ 1477 in der Note), ſchlagen zwar mit ihrer Nahrungsart in die Geldhandlung ein, und ſind ſolche, die gemeinen Credit auf Hypotheck oder Pfänder, ſelten aber auf Kaufmanns- und Wechſelcredit geben und Geld ausleihen. Man findet ſie auf dem Lande, am meiſten aber in Städten. Und woferne ſie nicht auf heimlichen und ausſaugenden Wucher, wie ſonderlich die kleinen Geldleiher auf Pfänder oft thun, verfallen, welches eine ſchändliche Nahrung und Eſpece des Judenſpießes, unter den Chriſten ſo wohl, als unter den Ebräern iſt; ſo ſind dieſe Nahrungsbeſchäftigte in einer Stadt ſehr nützlich. Ihre Geſchäfte ſchränken ſich mehr ins Hausweſen ein, und dieſes können ſie viel ſicherer, und beqvemer in Städten führen [b]).

b) Es iſt demnach ſehr gut, ſolche Perſonen zu hegen und zum Beſten der gemeinen Nahrung herbey zu ziehen. Jedoch iſt es in Anſehung der kleinen Geldverleiher auf Pfänder noch viel beſſer, wenn man ſie mit ihrem Ausleihen in Manufacturen, oder in öffentliche Leihhäuſer, it. Creditbänke ziehen kan, damit um ſo viel eher die Verſuchung zur Schinderey von ihnen abgewendet, und dieſe Nahrung ihnen nicht nur geſicherter und beqvemer, ſondern auch anderen Nahrungen deſto beförderlicher und nicht ſchädlich gemacht werde. Uibrigens haben diejenigen, welche Capitalien auf liegende Gründe aus-

auslehnen, dasjenige zu beobachten, was ich am Ende des 1381 § vom Münzfuß angemerket habe. Und ich halte es für eine Regel der Vorſicht derſelben, ihre Capitalien nicht zu lange an einen Ort ſtehen und ſie zu alt werden zu laſſen, die Münze, die ſie ausleihen, nach dem gegenwärtigen Fuß ſehr genau zu beſtimmen und feſt zu ſetzen, daß ſie ſolche von gleichem Gehalt, oder mit einem zulänglichen Aufgelde wieder bekommen; endlich aber, daß ſie ihre Capitalien nicht alle an einen oder wenige auslehnen, ſondern mehr vertheilen.

§ 1479.

Die 2te und 3te Claſſe iſt die unſchuldigſte Nahrungsart, und zugleich für Städte ſehr vortheilhaftig, wenn ſich ſolche Perſonen gefallen laſſen, daſelbſt beſtändig zu bleiben, oder ſich doch, wie ſolche Reiſende und Fremde daſelbſt aufzuhalten und ihr Geld zu verzehren [c]).

c) Von dieſen ſagt man nun, daß ſie keine bürgerliche Nahrung trieben, niemanden alſo Eintrag im Erwerb thäten und vielmehr andern ihren Erwerb beförderten. Und darum iſt es auch ſehr natürlich, daß man dergleichen Leute in Städten ſehr gerne ſiehet, careßiret und ihnen alle mögliche Beqvemlichkeit und vernünftige Freyheit verſchaffet, alles Ungemach, ſo ſie ſich nicht ſelbſt zuziehen, ſondern von unvernünftigen rohen Leuten, dem Hochmuth Stolz, Eigennutz, Geitz, Neid und andere Laſter haben möchten,

abzu-

abzuwenden ſuchen müſſe. Man kan auch durch dieſe Leute ganzen Städten in gewiſſen Umſtänden helfen, wenn man ſie dahin in Menge ziehet. Ja ein Herr, der Penſions giebt, kan die Penſionairs ſo gar nöthigen, in ſolchen Städten ſelbige zu verzehren, denen etwan aus andern Urſachen eine Hauptnahrung abgegangen. Z. E. die Reſidenz iſt verändert worden, die Regierungscollegia ſind wo anders hin verſetzt, die Univerſität wird wo anders etabliret ꝛc. Uibrigens haben alle Beſchäftigte der 1, 2, 3 Claſſe ſonderlich die Regeln des Stadthausweſens, dazu ich ſchon § 1429 angewieſen habe, in Acht zu nehmen.

§ 1480.

Die 4te Claſſe gehöret eigentlich zu denen Kunſt- und Handlungs- oder vielmehr Kram-beſchäftigten, und wenn ſie von ihren beſondern Mißbräuchen ablaßen, ſo ſind ſie ſehr nöthig und nach Proportion der Volkreichheit der Städte, der abgehenden und ankommenden Fremden, ſonderlich aber in Handels- groſſen Kram- Univerſitäts- und Reſidenzſtädten höchſt nützliche Leute. Aus ihrer Verwandſchaft aber mit denen gedachten Hauptgeſchäften flieſſen ihre Wirtſchaftsregeln von ſelbſten.

§ 1481.

Die 5te Claſſe enthält ſolche Nahrungs-beſchäftigte, die man zwar, weil man die Luſt der Welt nicht anders machen kan, und da ſie ge-

gewiſſermaßen, zur Beförderung ſchöner Wiſſenſchaften und hiernächſt zum Zeitvertreib, den doch manche Menſchen, welche nicht gerne arbeiten oder in der Arbeit ermüdet ſind und doch Stand und Geld dazu haben, ſuchen, in einer gemäßigten Art dienen können, dulden muß. Allein, wenn ſie nur kommen und wieder weggehen, das Geld aber wegſchleppen, zur verderblichen Spielſucht und zum Müßiggang oder andern Laſtern, ſonderlich junge Leute, ihres Gewinſtes wegen verführen; ſo hält ein ernſthaftes Policeyweſen, ohne Zweifel wenig davon. Ihre Regeln der Wirtſchaft aber finden ſie unter den Regeln der Gelehrten und Künſtler; folglich ſonderlich in der Anſtellung eines ordentlichen Hausweſens, ſo dieſen Leuten aber am meiſten fehlet.

§ 1482.

Wo in Städten kein Hauptwerk aus landwirtſchaftlichen Nahrungsgeſchäften gemacht wird, und ſich doch gleichwohl die 6te Claſſe bey an darauf leget oder etwas fürs Stadthausweſen im Gartenbau, ingleichen zur Pracht, Luſt und Schönheit der Städte, ſo ſie von Luſt- und Prachtgärten haben, wie auch, wenn ſie reiche Leute ſind, viel oder wenig beträgt, ſo ſehe ich dieſe Beſchäftigte für ſolche an, welche mit ſolchen Nebengeſchäften doch einigen Nutzen daſelbſt ſchaffen. Ihre Regeln aber ſind bereits in

in der Landwirtſchaft vorgekommen, und das übrige komt auf ein ordentliches Hausweſen und auf die Gartenkunſt an, wovon im Hſt. vom Gartenbau gehandelt worden.

§ 1483.

Die 7te, 8te und 9te Claſſe treiben ſolche Leute, die weder auf dem Lande, noch in Städten entbehret werden können. Das große Gut der Dienſte und ſauerer Arbeit iſt ihr Theil. Eine gute und ſparſame Wirtſchaft nebſt ihrer Treue und ihrem Fleiße, iſt der Inhalt ihrer Hauptregeln, und die Bemühung, von ihren Ungezogenheiten abzuſtehen, ihr gröſter Vortheil [d]).

d) Jedoch ich habe die Wirtſchaftsregeln dieſer Leute und anderer bisher berührter im gr. Unterricht p. 1874-1900 ſchon angegeben.

§ 1484.

Die in der 10ten Claſſe mag ich nicht einmal nennen, und die Arten dieſer Peſt der Städte ſind auch ſo vielfach, daß es einen groſſen Raum erfodern würde, nur ein Verzeichniß davon zu machen. Sie ſind auch leider bekannt genug. Wie viel Huren- und andere leichtfertige Wirtſchaft in allerhand Löchern, Gärten und dergleichen, und wie viel verführiſche Luder des weiblichen Geſchlechts ꝛc. findet man nicht in Familien und öffentlichen Oertern? was für Spitzbuben und Betrugsbande, lie-

derliche Bettler und dergleichen entdecken ſich nicht von Zeit zu Zeit.

§ 1485.

In die 11te Claſſe habe ich die Nahrungen der Juden gebracht. Dieſe beſtehet nun entweder in wirklichen großen und kleinen Handlungsarten, davon ich hier nichts mehr zu ſagen habe, oder in allerhand wucherlichen betrüglichen und ausſaugenden Erwerbsarten, oder in ſehr wenigen Handkünſten und einiger Handwerksarbeit, oder im Herumlaufen, Müſſiggang, allerhand liederlichen Händeln, und zum Theil im Betteln. Allein man wird daraus ſehen, daß man von den Jüden, wenn man vernünftig und ein Chriſt iſt, mit großen Unterſchied urtheilen, das liederliche und verhaßte Weſen unter ihnen aber, theils ihrem ſehr gedruckten Zuſtande und eben denen Urſachen, wie bey liederlichen und jüdiſche Chriſten, ſonderlich aber dieſen zuzuſchreiben ſey, daß man ſie oft kaum vor Menſchen angeſehen, und ſie von 100 andern Nahrungen ausgeſchloſſen, ſonſt aber ſehr verfolget hat [c]).

c) Man iſt einmal gewohnt, an die Jüden nicht anders, als im Böſen zu denken. Sonderlich wiſſen ihnen einige chriſtliche Kaufleute viele Sachen ſehr hoch anzurechnen, die ſie doch ſelbſt ausüben, davon aber, wie viele Gelehrte in ihren Schriften, Gelegenheit zu nehmen alles ſchlimme, betrügliche, wucherhaftige und eigennützige wie auch Dieberey u. d. gl. judenhaftig zu nennen.

nen. Man ſehe Marpergern in ſeinem Handlungscorreſpondenten p. 518, wie auch im Tr. von Montibus pietatis von dem Judenzins: Man leſe was D. Becher in oft angeführtem von mir herausgegebenen Buche, daraus ich eine gründl. Anleitung von der Stadtwirtſchaft und Policey zu machen geſuchet habe, p. 1642 ſq. p. 1765-1776, p. 1709 ſq. p. 1559 ſq. wider ſie vorſtellet. Ich aber habe dieſe Sprache ohnmöglich ſo ohne Unterſchied fortführen können, wie aus meinen Anmerkungen über dieſe Stellen zu ſehen iſt. Daſelbſt habe ich auch die meiſten Nahrungsarten der Jüden erzählet, die doch faſt alle aufs Handeln und Krahmen hinaus, laufen. Sonderlich iſt ihr Handel mit getragenen und alten Kleidern und Geräthe, womit ſich auch der Trödelkrahm der Chriſten beſchäftiget, eine Sache, worauf man ſehr Acht haben ſollte, weil darinne die Hehlung der Dieberey ſehr im Schwange gehet.

§ 1486.

Wolte ich nun dieſe Arten der Nahrungen weiter zergliedern und von ihren Objecten und Zwecken umſtändlicher handeln, ſo würde ich gewiß vieles etliche mal ſagen müſſen, und mich einer ſehr unnützen und großen Weitläuftigkeit, meinem Leſer aber einen großen Verdruß ausſetzen müſſen.

§ 1487.

Man ſehe übrigens die bisher ſchon angeführten Schriften und diejenigen nach, welche ich in der Cam. Bibl. I Th. § 82-89 und II Th. § 78 ſq. vorgeſchlagen.

Der zweyte Abſchnitt.

Die Betrachtung der Policey bey dieſen Arten der Nahrungen.

§ 1488.

Die vornehmſten Hauptſätze der Policey habe ich im 1ſten Abſchn. faſt immer mit eingeſtreuet. Die Natur dieſer Geſchäfte, die ich kurz angegeben, zeigt ſie auch ſchon ſelbſt, und ſie ſind ſonderlich nach ſo vielen Beyſpielen, ſolche aus dieſem Grunde heraus zu ziehen, ſchon an ſich ohne weitere Anleitung zu finden. Dieſe Nahrungen ſchlagen auch alle, entweder ganz allein in ein ſchon policeymäßig betrachtetes Hauptgeſchäfte, oder in mehrere ein, folglich findt man bereits die Grundſätze bey jenen Hauptgeſchäften. Und darauf gründen ſich auch die beſondern Puncte des Policeywesens, worauf in denen nöthigen Policeygeſetzen und Anſtalten bey dieſen Sachen zu ſehen, oder es iſt doch ſchon in der Generalpoliceywiſſenſchaft darauf insgemein gedrungen worden [a]).

a) Z. E. Wer wird nicht alſo die Abſicht aus dieſen allen beſtimmen können, wie weit das Policeyweſen dieſe Nahrungen in Städten ſehr, oder mittelmäßig, oder gar nicht befördern, ja wohl gar unterdrücken müſſe? Wie weit Landnahrungsgeſchäfte daſelbſt regulariter zu dulden? Wenn es gut und wenn es ſchöne und koſtbare Gärten in Städten anlegen zu laſſen habe, oder wenn und wo dieſes Geſchäfte vielmehr eine ruinirende Verſchwendungsart, oder ein Köder des Müßigganges,

ſonderlich der Handwerksleute ſey, und wo man alſo von Seiten des Policeywesens ſolche einſchränken oder doch indirecte hindern müſſe? Wo die Viehzucht und wo nicht, das Hauseinſchlachten und ſo fort zu dulden, zu fördern oder zu hindern ſey? Was von der Duldung oder Anlage der Comödianten, Operiſten, Pantomimen, Spieler, Gauckler ꝛc. zu halten? u. ſ. f.

§ 1489.

Bey einem klugen Policeywesen muß aber auch oft in dieſen, und vielen andern Sachen, zu gewiſſen Zeiten, an gewiſſen Oertern, und in gewiſſen Umſtänden etwas an ſich nichts, oder nicht viel nützendes oder gar ſchädliches, in gewiſſer Maaße geduldet werden, damit ſonderlich nicht noch was ſchlimmers veranlaſſet werde b).

b) Dieſe Toleranz iſt eine ſehr wichtig und vorſichtig einzurichtende Sache. Es wird zwar leicht erhellen, wie ſehr das Policeywesen diejenigen Leute, die ihren Gewinn und Nahrung von Gewinn- und Hazardſpielen, von liederlichen Löchern, Bordells, Wucher, Betrug und Leichtfertigkeit, Qvackſalbern, oder doch andern unſtreitigen Laſtern, it. von Straßenbetteln ꝛc. ſuchen, oder Müßiggang treiben, durch ſtrenge Anſtalten dawider, um ſie entweder zu beſſern oder auszurotten, machen müſſe: Allein oft läßt ſich dieſes nicht, oder nicht gleich zu thun.

§ 1490.

Was in Anſehung der Zucht und dem nöthigen Daſeyn des Geſindes, der Tagelöhner und allerley Handarbeiter vorzunehmen? Wie ſehr es die Nahrungsbeſchäftigte der 1ten, 2ten und 3ten Art zu befördern, und denen Hinder-

niſſen des Auffenthalts ſolcher Leute in der Stadt zu begegnen habe? u. ſ. f. Das erhellet gleichfalls ohne Schwierigkeit aus den Anmerkungen, ſo im erſten Abſchnitt von dieſen Nahrungen ſchon gemacht worden.

§ 1491.

Was für nöthige, gute und vernünftige Anſtalten für ehrliche, arbeitſame und reiche Schutzjuden zu machen, und daß zu dem Ende keine auf dem Lande wohnen oder herum laufen ſolten, die Juden mehr zur Manufactur- und Fabrikenarbeit, oder zu anderer Tagelöhner und Dienſtarbeit anzuhalten wären: Wie dieſe Nation übrigens zu ſchützen, vernünftig zu halten, zu behandeln und zu verbeſſern, dagegen aber die Schand- und Scheuſale derſelben fortzuſchaffen, und eben dadurch zu verhüten ſey, daß ſie an gewiſſen Oertern gar nicht aufgenommen, und an andern auch nicht unmäßig vermehret würden, davon iſt die gemachte Anmerkung § 1485 der Grund [c]).

c) S. aber mehr davon in meinem gründlichen Unterricht c. I.

§ 1492.

Jedoch alle dieſe Dinge, und noch viel mehrere, ſind leicht zu begreifen, und ich glaube, daß ich nur einige dahin gehende Geſetze und Anſtalten inſonderheit nunmehro nennen dürfe, ſo wird man ihren und anderer Inhalt, Zweck und Einrichtung leicht einſehen, viele andere aber daraus erkennen können [d]).

d) Hier

d) Hier ſind einige unter vielen: 1) Es iſt nöthig, eine beſondere Capitalien- Hypotheken- und Pfänder- wie auch eine Ordnung wegen derer dabey mäckelnden Weibes- und Mannsperſonen, ſonderlich, da die Trödelweiber ſich auch damit beſchäftigen, zu machen, welche an vielen Orten fehlet. 2) Ein Addreßhaus, wo Capitaliſten ihre Gelder mit Sicherheit hingeben, und auf Pfänder können auslehnen laſſen, it. die Anſtalten von Leih- und Creditbänken würden dieſe Nahrung befördern, und in rechte Ordnung ſetzen. 3) Allerhand Ordnung und Anſtalten, die zum ſtillen, ruhigen, beqvemen und angenehmen Leben derer, ſo ihr Geld nur in der Stadt verzehren, und damit ſie nicht mit Neid, Stolz, Geldſaugerey, Wucher, Grobheit ꝛc. beläſtiget werden, ſind Sachen, die an vielen Orten fehlen. 4) Die Veranſtaltung guter Tracteurs, Gaſthöfe und Herbergen, wie auch anderer beqvemen Häuſer, des verſchiedenen Liqveurſchanks in rechter Menge, Lage, Einrichtung und Ordnung, fehlt an vielen Orten gleichfalls. 5) Die ganze Gaſt- Schenk- und Herbergerordnung iſt auch hierbey eine höchſt nöthige Verfügung. 6) Die öftern Viſitationes dieſer Häuſer, nicht nur in Anſehung liederlicher Perſonen, ſondern auch wegen derer vorgeſchriebenen Ordnungen im Logier, Mahl, Futter, Aufwartung und der Bezahlung ꝛc. gehen auch ſehr ab. 7) Die Bekanntmachung derer Häuſer zur Beqvemlichkeit der Fremden in Thoren, oder an öffentlichen Oertern, oder durch andere Anzeigeanſtalten, iſt in groſſen und volkreichen Städten ſehr nöthig. 8) Die Ordnung wegen der an- und abziehenden Comödianten und anderer, ſonderlich auf Meſſen und Märkten, iſt gleichfalls mit mehrerer Aufmerkſamkeit zu beſorgen, ingleichen 9) wider die Spieler, Gauckler ꝛc. 10) Die Geſinde- und Ta-

gelöhnerordnung, und inſonderheit eine beſſere Einrichtung dererjenigen Leute, die ſich mit der Geſindemäckeley und Vermiethung beſchäftigen, wären in groſſen Städten, wo viele ſogenannte Mägdevermiether ſind, ſonderlich mit gröſſerer Aufmerkſamkeit anzuſehen. 11) Ein allgemeines Judenreglement, und 12) die Anſtalt zu ihrem beſſern Unterricht, wie auch 13) die Proſelyten ꝛc. Häuſer, gehören auch nebſt vielen andern hieher.

§ 1493.

Man findet auch hin und wieder in ältern und neuern Zeiten bereits von dieſen allen viele feine Beyſpiele und Muſter, ſonderlich in Brandenburgiſchen, Sächſiſchen, Lüneburgiſchen, Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen, Heſſen-Darmſtädtiſchen, Bareutiſchen Ländern ꝛc. Ein Gelehrter, der die Rechte verſtehet, wird bey dieſem § leicht Gelegenheit nehmen können, davon ſowohl, als auch von einigen ſchönen hieher gehörigen Reichspoliceyordnungen noch viel nützliches zu ſagen, und aus den Sammlungen derer Geſetze anzuführen. Ich habe ſchon davon genug in meinen vielmal angeführten Schriften beygebracht, und dieſer Sammlungen gedacht. Es iſt aber nöthig, daß ich nunmehro dieſen erſten Theil der Anfangsgründe ſchlieſſe und GOtt preiſe, der mir bis hierher geholfen hat.

Ende des erſten Theils der Cameralwiſſenſchaft.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich, 1692-1769

Georg Heinrich Zinckens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft worinne
dessen Grundriß weiter ausgeführet und verbessert wird

Bd.: 1,2. - Abth.2. - 1755. - S. 809 - 2024.

Leipzig 1755

Cam. 190-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388725-6
VD18 80349455-001